

Miliz- Handbuch

Ausbildung Laufbahn Dienst

Aktuelle
Bestimmungen
für Angehörige der
Einsatzorganisationen des
Bundesheeres

12. Auflage
1. Juli 2020

12. Auflage

Ausbildung Laufbahn Dienst

Aktuelle
Bestimmungen
für Angehörige der
Einsatzorganisation des
Bundesheeres

Stand: 1. August 2020

Autoren:

Bestimmungen über die Ausbildung, Laufbahnen und den Dienst
A. Primus

Aspekte zum Wehrrecht
C. Ulrich

Bitte beachten:

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Autoren sowie des Herausgebers ausgeschlossen ist. Das Werk ist urheberrechtlich geschützt.

Alle Rechte, insbesondere die Rechte der Verbreitung, der Vervielfältigung, der Übersetzung, des Nachdruckes und die Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Weg sowie der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verbreitung, dem Verlag vorbehalten.

Herausgeber und Verleger

Vehling Medienservice und Verlags GmbH
8020 Graz, Humboldtstraße 3
Printed in Austria 2020
ISBN 978-3-85333-341-9

Notizen:

Hinweis

Das Miliz-Handbuch 2020, 12. Ausgabe enthält in zusammengefasster und aktualisierter Form die Bestimmungen für die Ausbildung, Laufbahnen und den Dienst der Frauen in Milizverwendung sowie Wehrpflichtigen des Milizstandes in der Einsatzorganisation des Bundesheeres, die gegenwärtig zu beachten sind.

Ein als aktualisierter Auszug gekennzeichnete Abschnitt gibt zwar den Inhalt der Bestimmungen wieder, dabei wurde aber auf einzelne Details, die im Sachzusammenhang für das Verständnis nicht erforderlich waren, verzichtet.

Dank

Bei den Fachabteilungen des
Bundesministeriums für Landesverteidigung
bedanken wir uns sehr herzlich für die
fachliche Unterstützung.

Notizen:

Inhalt

Überblick

- zum Milizbegriff 1
- über Milizlaufbahnen der Frauen und Wehrpflichtigen 15

Grundausbildung

- Vorbereitende Milizausbildung..... 21
- Validierung nonformal und informell
erworbener Kenntnisse 31
- Kaderanwärter zum Unteroffizier 37
- Offiziersanwärter zum Zugskommandanten
und zu gleichwertigen Funktionen (Milizoffizier)..... 83
- Wehrpflichtigen mit Medizin-, Pharmazie-,
Veterinär- oder Psychologiestudium oder einem
Studium für den medizinisch-technischen Dienst..... 101

Kräfte für internationale Operationen (KIOP) 117

Weiterbildung

- zum Stabsunteroffizier 127
- zum Offz des militärmedizinischen Dienstes und
des Veterinärdienstes sowie der Apotheker 139
- der Offz zum Einheitskommandanten und
zum Offizier im Stab des kleinen Verbandes 153
- zum Offizier der höheren militärischen Dienste und
zum Rechtsberater 165

Ausbildung und Verwendung der Militärischen Experten 179

Beförderungsrichtlinien für

- Offiziere, Unteroffiziere und Chargen 191

Dienstleistungen

- Freiwillige Milizarbeit 241
- Beorderten-Waffenübungen 255
- Sperrung der ressortangehörigen Frauen und
Wehrpflichtigen des Milizstandes auf dem Arbeitsplatz 323
- Maßnahmen im Rahmen der Ausbildung und
Dienstaufsicht 333

- Übungs- und Ausbildungsregelung für Ressortangehörige	345
- Uniformtragebestimmungen	355
- Verhaltensnormen für Soldatinnen und Soldaten	365
Kraftfahrbetrieb	375
Allgemeinen Dienstvorschriften für das ÖBH (ADV)	497
Verfassungsrechtliche Grundlagen des Wehrrechts	535
- Bundes-Verfassungsgesetz (Auszüge)	537
- Rechte der Staatsbürger	546
- Neutralität Österreichs	546
- Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland	547
- Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten	552
- Abschaffung der Todesstrafe	560
- Schutz der persönlichen Freiheit	561
- Nationaler Sicherheitsrat	566
- Bundesministeriengesetz 1986	571
Wehrgesetz und Verordnungen - Allgemeines	577
- Wehrgesetz 2001	583
Verordnungen über die	
- Dienstgrade	660
- Beförderung von Offizieren	662
- Stellungskommissionen	663
- Soldatenvertreter-Wahlordnung 2000	667
Militärbefugnisrecht	
- Allgemeines.....	677
- Militärbefugnisgesetz	678
- Verordnung über die Verlässlichkeitserklärung	739
Auslandseinsatzrecht	
- Allgemeines	744
- Auslandseinsatzgesetz 2001	746
Verordnung über die	
- Festsetzung des Grundbetrages im AusLEPD	758

- Höhe des Grundbetrages im AusLEPD	760
- Besoldungsrechtliche Zuordnung von Dienstgraden	765
- Auslandszulagen- und –hilfeleistungsgesetz	792
- Verordnungen über Aufgaben und Befugnisse im Auslandseinsatz	885
Heeresdisziplinarrecht – Allgemeines	809
- Heeresdisziplinargesetz 2014	810
Heeresgebührenrecht	
- Allgemeines - Steuer – Fahrkostenvergütung	879
- Heeresgebührengesetz 2001	988
Verordnung über	
- die Dienstgradzulage	941
- das Tageskostgeld	942
- den Krankentransport und die Anstaltspflege	943
- die finanziellen Ansprüche der Anspruchsberechtigten	944
Arbeits- und Sozialrecht	
- Wehrdienst und Arbeitslosenversicherung	947
- Heeresentschädigungsgesetz	949
- Arbeitsplatzsicherungsgesetz 1991	972
- Organhaftpflichtgesetz	988
- Amtshaftungsgesetz	994
Militärstrafgesetz	1001

Notizen:

Bitte beachten:

Die in diesem Buch verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen teilweise darauf verzichtet, jeweils die weibliche oder die männliche Form zu nennen. Neutrale oder männliche Bezeichnungen beziehen somit alle Geschlechter ein.

Der Milizbegriff

Inhalt

Allgemeines	3
Gemeinschaftsaufgabe	3
Unterschiedliche Entwicklungen	3
Unterschiedliche Erscheinungsformen	4
Beispiele für Milizsysteme	5
Entwicklungen in Österreich	5
Allgemeine Wiederbelebung	7
Unabhängigkeit und Wehrhoheit	8
Verstärkte Hinwendung	8
Übergang zum Milizsystem.....	9
Ausdrückliche Bekennung.....	10
Rechtliche Verankerung	10
Hauptkomponenten in Österreich	10
Das Bundesheer als Milizheer.....	11
Weiterführende Entwicklung	12

Milizbegriff

Notizen:

Der Milizbegriff

Der Begriff der „Miliz“ in der österreichischen Wehrrechtsordnung prägt wesentlich unser Wehrsystem.

Allgemeines

Der Ausdruck „Miliz“ bezeichnet einen Begriff von verhältnismäßig hohem Abstraktionsgrad und erlaubt in einem breiten Spektrum möglicher Erscheinungsformen unterschiedliche Konkretisierungen.

Gemeinschaftsaufgabe

Das Wort leitet sich wie das Wort „Militär“ aus dem Lateinischen her (miles – Soldat; militia – Kriegsdienst, Kriegsmacht). Es ist seit dem 17. Jahrhundert jedoch das französische „milice“ in den deutschen Sprachgebrauch eingegangen. Ebenso wie im Französischen bezeichnet es nach einem Bedeutungswandel nur im Kriege bestehende Streitkräfte, die in der Regel Selbstschutzkräfte einer Gemeinschaft sind – im Gegensatz zu dem „stehenden Heer“, das als Berufsheer organisiert ist oder zumindest starke berufsmäßige Anteile aufweist.

Die Bedeutung einer von der Gemeinschaft selbst getragenen Schutz- und Verteidigungseinrichtung, die nur für Ausbildungs- und Einsatzzwecke zusammentritt, ist ein Wesensmerkmal des Idealtypus der Miliz geblieben.

Unterschiedliche Entwicklungen

Allerdings haben sich im Zuge historischer und regional unterschiedlicher Entwicklungen mannigfache Arten von Milizsystemen herausgebildet. Hierfür können entweder Freiwilligkeit oder Wehrpflicht ebenso wie Staatsangehörigkeit, regionale, städtische oder berufliche Anknüpfungspunkte die maßgeblichen Zugehörigkeitskriterien sein.

Je nach der jeweils spezifischen Ausgestaltung ihrer militärischen Organisation mit berufsmäßigem Kaderpersonal und ständigen Einrichtungen entsprechen die verschiedenen Milizsysteme mehr oder weniger dem erwähnten Idealtypus. Gemeinsam ist ihnen aber jedenfalls

- eine Gestaltung der Schutz- und Verteidigungsvorkehrungen (zumindest überwiegend) nicht im Wege einer berufsmäßigen Institution, sondern als Gemeinschaftsaufgabe;

- die Organisation der Verbände (zumindest überwiegend) nicht als ständig präsente Einrichtungen, sondern in einem nur zur Grundausbildung, zu Übungen und für den Einsatz gebildeten Präsenzstand sowie
- die geistige Bereitschaft zur ständigen Mitwirkung an der Gemeinschaftsaufgabe der Verteidigung nach Maßgabe der jeweiligen individuellen Möglichkeiten.

Unterschiedliche Erscheinungsformen

Die gegenwärtig üblichen Umschreibungen des Milizbegriffes stimmen im Allgemeinen mit diesen Wesenselementen des Idealtypus überein, weisen aber auch auf das erwähnte Spektrum der Erscheinungsformen hin.

So ist in deutschen Nachschlagewerken dieser Begriff als nicht ständige Streitkräfte, die im Frieden nur zu kurzfristiger Ausbildung und wiederholt zu Übungen zusammentreten oder nur schwache ständige Kader unterhalten und erst im Kriegsfall aufgefüllt werden, umschrieben.

In der englischen Fachliteratur wird die Miliz als „militärische Organisation von Bürgern mit einem bestimmten Grad an militärischer Ausbildung, die im Notfall zum Dienst verfügbar sind, gewöhnlich zur örtlichen Verteidigung“ bezeichnet, wobei „die moralische Basis der Miliz traditionell in der Verteidigung von Haus und Herd liegt“.

Der Bericht der Wehrstrukturkommission 1972 der damaligen Bundesrepublik Deutschland wies deutlich auf die Vielfalt der Milizsysteme hin: „Der Begriff der Miliz wird unterschiedlich ausgelegt. Herkömmlich wird darunter eine spezifische Ausprägung der Wehrpflichtarmee verstanden. Der Begriff wird aber auch in Verbindung mit dem Prinzip der Freiwilligkeit gebraucht.“. Gerade dieser Aspekt zeigt auf, dass „Miliz“ ein Prinzip ist, welches wesentlich auf der Bereitschaft des Einzelnen beruht, einen Beitrag für die Gemeinschaft zu leisten.

So hat dieser Ausdruck in der Miliztradition der Schweiz eine Begriffserweiterung in einem Sinne erfahren, der über das rein Militärische hinausgeht; er umfasst Dienste an der Gemeinschaft, die nicht beruflich oder mit Erwerbsabsicht geleistet werden.

Im europäischen Raum ist historisch eine Linie von Verteidigungssystemen erkennbar, die als Selbstschutz der Gemeinschaft organisiert

waren und von den Volksheeren der antiken Demokratien in Griechenland und Rom über die germanischen und frühmittelalterlichen Heeresaufgebote, die Schweizer Bauern und Bürgerheere des 14. Jahrhunderts zu den seit dem 16. Jahrhundert entwickelten, vom Landesherrn in Gemeinschaft mit den Landständen getragenen „Landesdefensionen“, zu der „levee en masse“ in der Französischen Revolution sowie zu den im 19. und 20. Jahrhundert neu errichteten oder an bestehende Landesdefensionen anknüpfenden Milizorganisationen der bewaffneten Macht des Staates („Landwehr“, „Landsturm“) reicht.

Beispiele für Milizsysteme

Derzeit sind im europäischen Vergleich als Beispiele für Milizsysteme, die auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht das maßgebliche Prinzip der Landesverteidigung bilden, die der Schweiz und Schwedens zu nennen.

Während das Milizsystem der Schweiz mit einem verhältnismäßig geringen Anteil an Berufskader und einem ebenso geringen Rahmen ständiger Einrichtungen dem Idealtypus der Miliz sehr nahekommt, ist das Milizsystem Schwedens mit einem höheren Anteil ständig präsenten Kaderpersonals und Komponenten, die als stehende Streitkräfte organisiert sind (Luftstreitkräfte, Marine), die typische Erscheinungsform einer Kadermiliz.

Beispiel eines Milizsystems auf freiwilliger Grundlage ist die „National Guard“ der Vereinigten Staaten von Amerika, die aus der Tradition von Milizverbänden aus der Kolonialzeit seit dem 17. Jahrhundert gewachsen ist und – neben bzw. im Hintergrund der „regulären Armee“ – als jeweilige Streitkraft der einzelnen Gliedstaaten Aufgaben der Aufrechterhaltung öffentlicher Ruhe und Ordnung sowie der Katastrophenhilfe zu besorgen hat, aber auch unter besonderen Voraussetzungen („nationaler Notstand“) als Bundestruppe in die Kommandostruktur der „regulären Armee“ integriert wird.

Entwicklung in Österreich

Österreich hat in einer langen Wehrtradition auch eine vielfältige Entwicklung verschiedener Milizsysteme aufzuweisen. Der Schwer-

punkt solcher Verteidigungseinrichtungen lag seit dem Verfall der Lehenheere in den Landesaufgeboten nach dem Landrecht.

Mit dem zunehmenden Ausbau von Söldnerheeren verloren allerdings die Aufgebote an Bedeutung. In diesem Rahmen ist ungeachtet der allgemeinen Entwicklung die Tiroler Wehrverfassung ein Beispiel eines dauerhaften Milizsystems, das über Jahrhunderte hinweg bis zum Ersten Weltkrieg in einer fließenden Anpassung an das allgemeine Wehrsystem Bestand hatte und wirksam blieb.

Auch in anderen Teilen des Reiches blieben neben der allgemeinen Entwicklung zum Berufsheer im städtischen wie im ländlichen Bereich Milizsysteme unterschiedlicher Prägung bestehen. Es waren dies regionale Aufgebote mit der Aufgabe des Abwehrkampfes aber auch milizartige Strukturen mit Schutz- und Verteidigungsaufgaben anderer Art, wie z.B. der Instandhaltung von Fluchtburgen, der Errichtung und Aufrechterhaltung akustischer und visueller Warnsysteme oder der Versorgungssicherung.

Ansätze für dauerhafte Landesdefensionen, die zu dieser Zeit, insbesondere unter den Erfahrungen des Dreißigjährigen Krieges sowie später in Bemühungen Kaiser Karls VI. und Kaiserin Maria Theresias, feststellbar sind, traten jedoch bald wieder gegenüber dem vorherrschenden System der stehenden Heere in den Hintergrund.

Ein Milizsystem besonderer Art hat sich seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts im Zusammenhang mit den Türkenkriegen entwickelt. Im Umfeld der Belagerung Wiens im Jahre 1529 und des Einfalls in die östlichen Erbländer von 1532 errichtete der spätere Kaiser Ferdinand I. im Jahre 1538 die sogenannte „Militärgrenze“. Die Ansiedlung von Wehrbauern mit der „Pflicht zum beständigen Kriegsdienst“ und ihre Ausstattung mit Privilegien, wie Religionsfreiheit und Abgabefreiheit, sollte einen „Schutzwall“ bilden. Dieses Milizsystem, in das seit 1578 auch Berufssoldaten im Sinne einer Kadermiliz eingegliedert wurden, und das in seiner vollen Ausdehnung von der Adria bis nach Siebenbürgen reichte, hat sich in vielfältigen organisatorischen und rechtlichen Erneuerungen sowie unter modifizierten Aufgabenstellungen durch mehr als drei Jahrhunderte erhalten.

Mit einem Manifest Kaiser Franz Josefs I. vom 15. Juli 1881 wurde das System der Militärgrenze endgültig aufgelöst.

Allgemeine Wiederbelebung

Eine allgemeine Wiederbelebung im öffentlichen Bewusstsein, aber auch im militärischen Denken erfuhr die Milizidee erst mit den Kriegen der Französischen Revolution, insbesondere mit den Befreiungskriegen gegen Napoleon I. Sie fand ihren besonderen Niederschlag im Rahmen der von Erzherzog Karl 1801 eingeleiteten Heeresreform.

Mit Errichtung der „Landwehr“ durch Kaiser Franz Josef I. mit dem Patent vom 9. Juni 1808 wurde ein allgemeines Milizsystem als Territorialverteidigungsorganisation geschaffen, das weitestgehend dem eingangs skizzierten Idealtypus entsprach.

Nach ihrer Auflösung durch das Allerhöchste Patent vom 31. Juli 1852 wurde sie mit dem Wehrgesetz vom 5. Dezember 1868, RGBl. Nr. 151, zunächst programmatisch wieder vorgesehen und mit dem Gesetz vom 13. Mai 1869, RGBl. Nr. 68, über die Landwehr für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder auf der Grundlage der dualistischen Verfassung von 1867, neu geschaffen.

Sie war in ihrer ursprünglichen Form eine Miliz ohne ständiges Kaderpersonal. Lediglich die „Landwehr-Evidenthaltung“ wies in jedem Bataillonsbezirk einen geringfügigen Personalstand von wenigen Berufssoldaten auf. In mehrfachen Änderungen ihrer gesetzlichen Grundlagen entwickelte sich die Landwehr in der Folge, unter anderem auch durch eine Verlängerung der Dienstzeit, in fortschreitender Angleichung an das stehende Heer letztlich zu einem dem k. u. k. Heer gleichwertigen Teil der Gesamtstreitkräfte.

Als neue Miliztruppe trat diesen beiden Gliederungen der bewaffneten Macht durch das Gesetz vom 6. Juni 1886, RGBl. Nr. 90, betreffend den Landsturm für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder, mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg, der „Landsturm“ als subsidiarisches Verteidigungselement zur Seite. Die Landsturmpflicht erfasst nicht nur den einzelnen Staatsbürger, sondern auch die Bürgermilizen und Schützenkorps sowie die Militärveteranenvereine.

In den Wirren des Zusammenbruchs der Monarchie bildeten sich in den Ländern verschiedentlich milizartige Wehrformationen (Heim-, Bürger-, Bauernwehren), die regionale Selbstschutzaufgaben wahrnahmen.

Konzepte einer Gestaltung des Wehrwesens der neuen Republik auf der Grundlage des Milizprinzips wurden durch den Staatsvertrag von St. Germainen-Laye, StBGI. Nr. 303/1920, der Österreich das System der allgemeinen Wehrpflicht untersagte, gegenstandslos.

Unabhängigkeit und Wehrhoheit

Nachdem mit der Erlangung der Unabhängigkeit im Jahre 1945 neuerlich der Gedanke eines Milizsystems für das österreichische Bundesheer erwogen wurde, trat dieser Gedanke nach der Wiedererlangung der Wehrhoheit im Jahre 1955 zu Gunsten eines Rahmen(Kader)Heeres in den Hintergrund.

Der weitere Aufbau und Ausbau des Bundesheeres führte aber bereits seit 1958 zur Entwicklung einer Milizkomponente. Es waren dies die sogenannten Grenzschutzeinheiten, die zuerst nur im Wege von Standesevidenzkontrollen zu halbtägigen Überprüfungen zusammengefasst und seit 1962 in kurzen Inspektionen/Instruktionen auf Verbands-ebene für territorial gebundene Einsatzzwecke weiter ausgebildet wurden.

Durch Bereitstellungsscheine und die Übergabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen an die Wehrpflichtigen zur Verwahrung am Wohnort wurde Vorsorge für eine rasche Mobilisierbarkeit dieser Einheiten getroffen. Die notwendigen gesetzlichen Grundlagen hierfür brachten die Novellen zum Wehrgesetz BGBl. Nr. 221/1962 und 185/1966 sowie das Militärleistungsgesetz, BGBl. Nr. 172/1968, hinsichtlich der materiellen Ergänzung (insbesondere hinsichtlich von Kraftfahrzeugen).

Diese Milizkomponente wurde 1966 durch die Aufstellung territorialer Sicherungskompanien in der Tiefe des Staatsgebietes nach gleichen Gesichtspunkten wie die Grenzschutzkompanien erweitert. 1968 erfolgte die Zusammenfassung und Umwandlung der Grenzschutz- und Sicherungskompanien in Landwehrbataillone und Landwehrregimenter.

Verstärkte Hinwendung

Eine verstärkte Hinwendung zu einem Milizsystem erfolgte mit der Bundesheer-Reform von 1970/71 auf Grund der neuen Gliederung des ordentlichen Präsenzdienstes in einem Grundwehrdienst von sechs Monaten und Truppenübungen von 60 Tagen.

Übergang zum Milizsystem

Bereits in dieser Bundesheer-Reformkommission, die der Vorbereitung der notwendigen legislativen und organisatorischen Maßnahmen diente, wurde hinsichtlich der Ausbauswerpunkte für die Landwehr u.a. ausdrücklich festgestellt, dass die neue Präsenzdienststruktur den Übergang zum Milizsystem bedeute.

Die gesetzliche Grundlage dieses Strukturwandels bildete die Wehrrechtsnovelle 1971, BGBl. Nr. 272. Sie normierte neben den erwähnten Truppenübungen auch die neue Einrichtung der Kaderübungen, die ebenfalls ein auf ein Milizsystem ausgerichtetes Präsenzdienstelement darstellen.

Gleichzeitig wurde allerdings auch mit der Bereitschaftstruppe die Komponente ständig einsatzbereiter Streitkräfte ausdrücklich als Organisationselement des Bundesheeres normiert.

Hinsichtlich der Landwehrbataillone und -regimenter wurde die 1968 geschaffene Gliederung beibehalten, aber bei den Militärkommanden neue Landwehrausbildungsregimenter eingerichtet, die auch als Rahmentruppen für Landwehrbrigaden der Einsatzorganisation dienten. Damit wurde jedoch nur ein erster Schritt in die Richtung eines ausgeprägten Milizsystems gesetzt.

Ein weiterer Schritt folgte 1978 mit der Schaffung von Landwehrstammregimentern, die Träger der Landwehr-Friedensorganisation waren. Ihnen kamen die Ausbildung, Materialverwaltung und Verantwortlichkeit für die Mobilmachung der ihnen zugeordneten Landwehrruppenkörper der Einsatzorganisation zu. Da diese Landwehrruppenkörper nur im Rahmen der Einsatzorganisation bestanden und außerhalb eines Einsatzes nur zu Waffenübungen zusammentraten, bildeten sie eine typische Milizstruktur.

Durch das Fortschreiten des Heeresausbaues umfassten diese Landwehrverbände nicht mehr nur die früheren Grenzschutz- und Sicherungstruppen, sondern die Masse der infanteristischen Kampf- und Kampfunterstützungstruppen wie Jägerbrigaden, Sperr- und Jagdkampfbataillone, Artilleriebataillone etc. mit dem gesamten Aufgabenspektrum der Einsatzarten im Rahmen der Raumverteidigung.

Ausdrückliche Bekennung

In zahlreichen Schritten führte der Weg über die o.a. Bundesheer-Reform von 1971/72 über die konzeptiven Grundlagen der Verteidigungsdoktrin von 1975 und des Landesverteidigungsplanes von 1984 zu der Erklärung der Bundesregierung vom 28. Jänner 1987.

Dabei führte die Bundesregierung aus, dass die vom Österreichischen Volk getragene umfassende Landesverteidigung einen integralen Bestandteil der Sicherheitspolitik bilde und die bewaffnete Neutralität als Beitrag zur Friedenssicherung und Bewahrung in Europa gesehen werde.

Weiters bekannte sich die Bundesregierung ausdrücklich zum Milizsystem und zum Konzept der defensiven Raumverteidigung zu Land und in der Luft. Der Milizbegriff sollte gesetzlich verankert werden. Staatsbürgern, die ihren Übungsverpflichtungen nachkommen, sollte daraus kein Nachteil erwachsen. Zusätzlich sollte für den Staatsbürger in Uniform die demokratischen Mitbestimmungs-, Vertretungs- und Beschwerdeeinrichtungen abgesichert werden.

Rechtliche Verankerung

Im Sinne dieser programmatischen Erklärung beschloss der Nationalrat am 23. Juni 1988 das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird. Dieses wurde unter BGBl. Nr. 341/1988 kundgemacht und trat mit 1. Juli 1988 in Kraft.

Die damit vorgenommene verfassungsgesetzliche Verankerung des Milizprinzips als Ergänzung des Art. 79 Abs. 1 8-VG ist im Hinblick auf die enge Beziehung des Milizprinzips zur Aufgabenstellung des Heeres sowie zur Art und zu den Bedingungen seiner Verwendung systemgerecht.

Hauptkomponenten in Österreich

Bei der Einführung der genannten Regelung im Jahre 1988 ist der Verfassungsgesetzgeber von folgenden drei Hauptkomponenten des österreichischen Milizsystems ausgegangen:

- eine relativ kurze Dauer des Grundwehrdienstes sowie zusätzliche periodische, über einen längeren Zeitraum verteilte Wiederholungsübungen;
- eine Konzeption der Schutz- und Verteidigungsaufgabe nicht im Wege einer berufsmäßigen Institution, sondern als Gemeinschaftsaufgabe (zumindest überwiegend) und
- die Existenz eines bestimmten, vergleichsweise kleinen Anteiles eines sogenannten „stehenden Heeres“ zur Gewährleistung einer raschen Reaktionsfähigkeit im Anlassfall.

Diese drei Hauptkomponenten des Milizsystems sind daher verfassungsrechtlich vorgegeben und können daher weder durch ein einfaches Bundesgesetz noch von den für die Heeresorganisation zuständigen Verwaltungsorganen geändert werden. Bei der Festlegung einer allfälligen neuen Heeresgliederung bzw. Reorganisation muss daher auf diese verfassungsrechtlichen Grundsätze unbedingt Rücksicht genommen werden.

Das Bundesheer als Milizheer

Das Bundesheer war zu dem Zeitpunkt einmal im Wesentlichen als Milizheer mit einem nicht unbeträchtlichen Anteil eines aktiven Kaderns organisiert:

- Der aktive Kader besteht aus Militärpersonen und Militärpiloten auf Zeit.
- Der Milizkader des Bundesheeres setzt sich aus Chargen, Unteroffizieren und Offizieren des Milizstandes zusammen, die ihre Funktionen im Wege der Präsenzdienstleistungen wahrnehmen und die erforderlichen Qualifikationen im Rahmen der Ausbildung erlangen.

Die nun seit 1988 bestehende verfassungsrechtliche Bindung des Wehrrechtsgesetzgebers soll als Wehrsystem ein den österreichischen Bedürfnissen angemessenes und eigenständig gewachsenes Milizsystem sicherstellen, ohne die für den militärischen Bereich unerlässliche Beweglichkeit in der näheren Ausgestaltung zu beeinträchtigen.

Weiterführende Entwicklung

Seitdem, bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt, wurden folgende Änderungen beim Österreichischen Milizsystem vorgenommen:

Am 27. Jänner 2004 wurden die Truppenübungen für alle Wehrpflichtigen, die einen Grundwehrdienst von weniger als 8 Monate geleistet haben, ausgesetzt. Gleichzeitig wurde der Grundwehrdienst damit für alle auf 8 Monate am Stück angepasst.

Die Bundesheerreformkommission (ÖBH2010) veröffentlichte Mitte 2004 ihre Empfehlungen für das gesamte Österreichische Bundesheer. Darin waren unter anderem für die „Miliz“ enthalten:

- eine verstärkte und professionellere Rolle in Form der „strukturierten Miliz“ mit Umsetzung in kleinen Verbänden in allen Bundesländern;
- die Einrichtung von Expertenpools;
- eine Vereinfachung des Aufbietungsverfahrens;
- ein Offenstehen aller Milizfunktionen für Frauen.

Zur Steigerung der Attraktivität und der Freiwilligkeit wurden mit dem Wehrrechtsänderungsgesetz 2005 (BGBl. I Nr. 58/2005) erhöhte Erfolgspremien für den Abschluss der vorbereitenden Kaderausbildung, eine Milizprämie und verschiedene Anerkennungsprämien eingeführt.

Der Grundwehrdienst wurde ab 2006 auf 6 Monate eingeschränkt; diese Regelung gilt bis heute.

Im Jahr 2006 wurde mit dem nächsten Wehrrechtsänderungsgesetz (BGBl. I Nr. 116/2006) die Funktion des Milizbeauftragten als Berater des Bundesministers für Landesverteidigung in Milizfragen und zur Wahrung der Interessen der Wehrpflichtigen des Milizstandes eingeführt. Er wird seitdem vom Bundesminister persönlich eingesetzt und jeweils für 5 Jahre bestellt.

Mit Beginn des Jahres 2008 wurde das bisher geltende Truppen- und Kaderübungssystem abgeschafft und in ein neues System von Milizübungen übergeführt. Voraussetzung war die Absolvierung einer vorbereitenden Milizausbildung im Rahmen des Grundwehrdienstes, wobei das Ziel war, dass 12 Prozent aller Grundwehrdienstleistenden eine solche Ausbildung absolvieren. Basis war weiterhin die freiwillige Mel-

dung, wobei die gesetzliche Möglichkeit zur Heranziehung per Auswahlbescheid geschaffen wurde (§21 (3) WG 2001).

Im Zuge der Umsetzungen für das ÖBH2010 wurden 2009 zahlreiche weitere Attraktivierungsmaßnahmen wie z.B. der Wehrdienstausschuss Miliz, die Vorteils-card Miliz der ÖBB, ein finanzielles Anreizsystem für Milizwerbung, die Überweisung der Geldleistungen am ersten Übungstag, die Milizmedaille, die Kennzeichnung von Milizanwärtern, das Verwendungsabzeichen für Experten eingeführt.

2011 wurde die Milizunteroffiziersausbildung neu gestaltet um die Professionalisierung in der „Miliz“ weiter voranzubringen.

Zur Professionalisierung gehörten im Jahr 2012 auch Pilotprojekte auf Initiative des damaligen Bundesministers, wobei das Pilotprojekt „Freiwilligenmiliz“ eine erhöhte Anerkennungsprämie bei Erfüllung gewisser Voraussetzungen und bei Bereitschaft zu einer rascheren Aufbietungszeit enthielt. Ein ähnlich gelagertes Projekt gab es für die „Reduktion von Funktionssoldaten“ und bei der „Professionalisierung von Verbänden“. Das Ziel des Bundesministers war weiterführend das Aussetzen der Wehrpflicht und eine gänzliche Umstellung auf ein Freiwilligenheer; dies mündete in einer Volksbefragung im Jänner 2013, die aber klar mit dem Bekenntnis zur Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht ausging.

Als Folge dieser Volksbefragung kam es 2014 zu einer Reform des Grundwehrdienstes, die eine Reduktion der Funktionssoldaten, eine Verbesserung der Umgangsformen und der Betreuung der Grundwehrdienstleistenden sowie die Einführung von Wahl- und Vertiefungsmöglichkeiten enthielt.

Ebenso wurde das Projekt „Miliz im ÖBH 2018“ gestartet, das die Neuaufstellung zusätzlicher strukturierter Milizkompanien mit entsprechendem Regionalbezug, einer Änderung der Mobilmachungsverantwortung für bestehende Milizverbände hin zu den präsenten Verbänden und die Zuordnung der klaren Hautaufgabe im Schutz der kritischen Infrastruktur für die „strukturierte Miliz“ vorsah.

2016 startete die neue Kaderanwärterausbildung, die das klassische „Einjährigen-Freiwilligen-Jahr“ ablöste und das Ziel hatte, bis zum Dienstgrad Wachtmeister eine einheitliche Ausbildung für alle Soldaten

zu bieten. Ebenso trat ein neues deutlich gesteigertes finanzielles Anreizsystem (z.B. Prämien für Ausbildungserfolg) für die Wehrpflichtigen der „Miliz“ in Kraft.

Ab 2017 wurde die „Miliz“ zur „Miliz in der Landesverteidigung 21.1“ weiterentwickelt, wobei nun auch der Verschränkung mit der Präsenzorganisation stärkere Bedeutung zukam. Der weitere Ausbau in Form der Neuaufstellung zusätzlicher strukturierter Milizkompanien wurde mittlerweile gestoppt.

Die Einführung des Miliz-Gütesiegels und 2018 weiterführend des Miliz-Awards soll wieder zu einer stärkeren Bindung zwischen „Miliz“, Wirtschaft und Gesellschaft führen.

Im Jahr 2020 besteht die Einsatzorganisation das Österreichische Bundesheer aus zirka

- 15.000 Berufssoldaten und Soldatinnen bei Kaderrahmenverbänden, Kaderpräsenzkräften, Zentralstelle des BMLV und den Ämtern;
- 17.000 Personen, die jährlich Grundwehrdienst leisten;
- 18.500 Wehrpflichtige des Milizstandes bei Milizanteilen der Kaderrahmenverbände;
- 380 Wehrpflichtige des Milizstandes bei Expertenstäben;
- 11.000 Wehrpflichtige des Milizstandes, die bei der „strukturierten Miliz“ in elf Bataillonen, zwölf Jägerkompanien und neun Pionierkompanien beordert sind.

Alle Wehrpflichtigen, die Grundwehrdienstgeleistet haben und in der Einsatzorganisation nicht beordert werden, treten in den Reservestand über und können bei entsprechenden Einsatzerfordernissen bis zum 50. Lebensjahr zum Einsatz herangezogen werden.

Das Milizsystem stellt einen vom Gesetz vorgesehenen und in der Praxis unverzichtbaren Teil des Wehrsystems dar und ergibt einen erheblichen Mehrwert für die Sicherheit in unserem Land.

Laufbahn und Ausbildung

der Frauen in Milizverwendung sowie Wehrpflichtigen des Milizstandes.

Charge

Beförderungserfordernisse:

- Österreichische Staatsbürgerschaft,
- persönliche und fachliche Eignung zur Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind und das
- Bestehen einer Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen.

Gefreiter nach einem Wehrdienstalter* von

- 4 Monaten im Rahmen der KAusb1 oder der Vorbereitenden Milizausbildung während des GWD/AD bei Vorliegen einer freiwilligen Meldung zu Milizübungen oder
- 5 Monaten bei überdurchschnittlicher Dienstleistung in der Grundausbildung oder
- 6 Monaten bei Aufnahme als Militär-VB in KIOP/KPE oder nach erfolgreicher Teilnahme an einer BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ.

Korporal nach einer Wartefrist ab Beförderung zum Gefreiter von

- 2 Monaten und abgeschlossener KAusb 1 oder
- 2 Jahren und mind. 45 Tage Wehrdienstleistungen, davon eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ.

Zugsführer nach einem Wehrdienstalter* von

- einem Jahr und abgeschlossener KAusb2 oder gleichwertiger Ausbildung oder
- nach 3 Jahren Wartefrist ab Beförderung zum Korporal bei Verwendung als Militär-VB bei KIOP/KPE oder
- nach 5 Jahren Wartefrist ab der Beförderung zum Korporal und 75 Tage Wehrdienstleistungen als Korporal, davon zwei BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ.

Unteroffizier

Wachtmeister nach einem Wehrdienstalter* von

- 18 Monaten und abgeschlossener Kaderanwärterausbildung 3/ Miliz/Fernausbildung oder gleichwertiger Ausbildung.

Der Antritt der Weiterbildung (StbUOLG 1. und 2. Abschnitt) ist erst nach der Absolvierung der Ausbildungspraxis an der HUAk möglich!

Oberwachtmeister nach einem Wehrdienstalter* von

- 9 Jahren (davon 1 Jahr Wm) und mindestens 74 Tage Wehrdienstleistungen als Wm, davon eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ oder
- einer Wartefrist von 1 Jahr als Wm bei erfolgreich abgeschlossenen StbUOLG 1. und 2. Abschnitt und mindestens 74 Tage Wehrdienstleistungen als Wm, davon eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ.

Stabswachtmeister nach einem Wehrdienstalter* von

- 13 Jahren (davon 1 Jahr OWm) und mindestens 60 Tage Wehrdienstleistungen als OWm, davon eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ oder
- 1 Jahr Wartefrist ab OWm bei Verwendung auf einen Arbeitsplatz der Funktionsgruppe 1 und höher sowie absolvierten StbUOLG 1. und 2. Abschnitt sowie mindestens 60 Tage Wehrdienstleistungen als OWm, davon eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ.

Oberstabswachtmeister nach einem Wehrdienstalter* von

- bis zu 21 Jahren (davon 1 Jahr StWm) und 56 Tage Wehrdienstleistung als StWm, davon eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ sowie Nachweis über den absolvierten StbUOLG 1. + 2. Abschnitt. Eine Verwendung auf einen Arbeitsplatz der FGr 1 bis 7 kann das geforderte Wehrdienstalter je nach FGr um bis zu 8 Jahren verkürzen.

Offiziersstellvertreter nach einem Wehrdienstalter* von

- bis zu 29 Jahren (davon 1 Jahr OStWm) und mindestens 52 Tage Wehrdienstleistungen als OStWm, davon eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ sowie Nachweis über den absolvierten StbUOLG 1. und 2. Abschnitt. Eine Verwendung auf einen Arbeitsplatz der Funktionsgruppe 1 bis 7 kann das geforderte Wehrdienstalter je nach Funktionsgruppe um bis zu 12 Jahren verkürzen.

Vizeleutnant nach einem Wehrdienstalter* von

- 23 bis 31 Jahren (davon 1 Jahr OSTv) und mindestens 52 Tage Wehrdienstleistungen als OSTv, davon eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ sowie Nachweis über den absolvierten StbUOLG 1. und 2. Abschnitt.

Bitte beachten:

Das Wehrdienstalter (zu berechnen ab Beginn des Wehrdienstes) und die Wartefristen werden von der Wertigkeit des Arbeitsplatzes in der Einsatzorganisation (Funktionsgruppen GL, 1 bis 7) bestimmt (siehe Beförderungsrichtlinien). Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beförderung!

Truppenoffizier

Für die Zulassung zur Milizoffiziersgrundausbildung ist als Höchstalter das 37. Lebensjahr im Kalenderjahr der Kaderanwärterausbildung 2/ MOA festgelegt. Diese Zulassungsbeschränkung gilt nicht für Personen in einem Dienstverhältnis als Unteroffizier.

Beförderungserfordernisse:

- Österreichische Staatsbürgerschaft,
- persönliche und fachliche Eignung,
- Reifeprüfung oder rechtlich vorgesehener Ersatz für die Reifeprüfung,
- Vorgesehene Einteilung auf einem Offiziersarbeitsplatz in der EOg,
- Bestehen einer Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen.

Leutnant nach einem Wehrdienstalter* von

4 Jahren (Wirksamkeit jeweils ab 1. Oktober jenes Jahres, in dem das Wehrdienstalter erfüllt wird) und als Unteroffizier erfolgreich durchlaufene Grundausbildung zum Offizier des Milizstandes gemäß DB MOA.

Verpflichtende Ausbildungsaufgaben:

- Seminar Ausbildungspraxis an der HUAk,
- **Zugskommandantenlehrgang**, Teil 1 – Führungsausbildung,
- **Zugskommandantenlehrgang**, Teil 2 – Führungspraxis,
- drei Weiterbildungsseminare,
- **Beordneten-Waffenübung (BWÜ) mit Eignungsfeststellung** auf dem vorgesehenen Offiziersarbeitsplatz in der Einsatzorganisation/ Mobilmachungsverband.

Die Ausbildung zum Leutnant ist mit Ausnahme der Seminare an die angeführte Reihenfolge gebunden und endet mit der Eignungsfeststellung!

Oberleutnant (O2) nach einem Wehrdienstalter* von 6 ½ Jahren, davon mindestens 1 Jahr Leutnant und 90 Tagen Wehrdienstleistung ab Beendigung der KAAusb – err. DGr. Wachtmeister. Mindestens eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung **gemäß DB WÜ als Lt.**

Offiziersweiterbildung

Die Weiterbildung ist nach der ersten Beordneten-Waffenübung als Leutnant möglich und hat nach dem Grundsatz „Ausbildung vor Einteilung“ zu erfolgen!

Vor der Einteilung auf einen Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe O 1 hat der Offizier einen Ausbildungsgang zum Offizier eines höheren Dienstes zu absolvieren.

Die Einteilung als Verbindungsoffizier hat grundsätzlich erst mit dem Dienstgrad Major (nach abgeschlossener Stabsoffiziersausbildung und der zusätzlich nachweisenden Ausbildung zum Verbindungsoffizier) zu erfolgen.

Masterstudienlehrgang oder Stabslehrgang 2, Führungslehrgang 2 und Lehrgang für Offiziere der höheren Dienste sind verwendungsbezogene Ausbildungen für die jeweilige Funktion.

Ausbildung zum Einheitskommandanten, Fach- oder Stabsoffizier

Hauptmann nach einem Wehrdienstalter* von 10 ½ oder 12 ½ Jahren (arbeitsplatzabhängig) und mindestens 75 Tagen Wehrdienstleistung als Oberleutnant, davon als Ausbildungsinhalt

- mindestens **eine Beordneten-Waffenübung** oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ und
- **Führungs- & Stabslehrgang, Teil 1** sowie
- **begleitende Seminare** (entnehmen Sie diese im Detail den Durchführungsbestimmungen für die Weiterbildung der Offiziere zum Einheitskommandanten).

Major nach einem Wehrdienstalter* von 16 ½ bis 20 ½ Jahren (arbeitsplatzabhängig) und mind. 166 Tage Wehrdienstleistung ab Beförderung zum Oberleutnant, davon als Ausbildungsinhalt

- mindestens **eine Beorderten-Waffenübung** oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ als Hauptmann,
- **Stabslehrgang 1 und 2. Teil** sowie
- **begleitende Seminare** (entnehmen Sie diese im Detail den Durchführungsbestimmungen für die Weiterbildung der Offiziere zum Stabs- und Einheitskommandanten).

Diese Weiterbildung ist ein zusammenhängender Ausbildungsabschnitt, der ab Olt zu prüfen ist. Nicht nachgewiesene Ausbildungsaufgaben sind nachzubringen.

Oberstleutnant nach einem Wehrdienstalter* von 22 ½ bis 26 ½ Jahren (arbeitsplatzabhängig) und mindestens 78 Tagen Wehrdienstleistung ab Beförderung zum Mjr, davon als Ausbildungsinhalt

- mindestens eine **Beorderten-Waffenübung** oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ als Major und bei Einteilung als Verbindungsoffizier die geforderte Ausbildung,
- mindestens **zwanzig Tage Verwendung** auf dem Arbeitsplatz auf dem der Dienstgrad Oberstleutnant erreicht werden soll.

Oberst nach einem Wehrdienstalter* von 26 ½ bis 30 ½ Jahren (arbeitsplatzabhängig) und mindestens 104 Tage Wehrdienstleistungen ab Beförderung zum Obstlt, davon als Ausbildungsinhalt

- mindestens **eine Beorderten-Waffenübung** oder Ersatzdienstleistung gemäß DB WÜ als Oberstleutnant,
- mindestens **sechszwanzig Tage Verwendung** auf dem Arbeitsplatz auf dem der Dienstgrad Oberst erreicht werden soll.

*** Bitte beachten:**

Das Wehrdienstalter (zu berechnen ab dem Beginn des Wehrdienstes) und die Wartefristen werden von der Wertigkeit des Arbeitsplatzes in der Einsatzorganisation (Funktionsgruppen GL, 1 bis 9) bestimmt (siehe Beförderungsrichtlinien). Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beförderung! Die Darstellung der Laufbahn entspricht den derzeit gültigen Richtlinien zum Redaktionsschluss!

Offizier der höheren Dienste (O1)

Bei vorgesehener Einteilung auf einen Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe O 1 hat der Offizier einen **Ausbildungsgang für die Überstellung in die Verwendungsgruppe O 1** zu absolvieren.

Diese Weiterbildung ist für Offiziere mit Führungslehrgang 1, Allgemeiner Teil und Fachteil oder Stabslehrgang 1 oder **Führungs- & Stabslehrgang, Teil 1 und 2** vorgesehen. Sie besteht aus dem Lehrgang für MO dhmfD und dhmtD oder dem Intendanzlehrgang für MO.

Beachten Sie hierzu auch die Bestimmungen über die “Weiterbildung der Offiziere der höheren militärischen Dienste” sowie die Beförderungsvoraussetzungen für die Verwendungsgruppe O1, die Sie den Beförderungsrichtlinien entnehmen können.

Die abweichende Grundauss- und Weiterbildung sowie die Laufbahn der Offiziere des militärmedizinischen, militärpharmazeutischen, militärveterinärmedizinischen Dienstes oder der Militärexperten kann den dbzgl. Durchführungsbestimmungen entnommen werden.

Teilnahme an der Grundauss- und Weiterbildung

Die Teilnahme an Laufbahnkursen kann entweder in Form von „Milizübungen“, „Freiwilligen Waffenübungen“ oder in „Freiwilliger Milizarbeit“ erfolgen. Die Teilnahme an Lehrgängen und Seminaren muss durch den jeweiligen Ausbildungsgang bzw. aus der Einsatzfunktion begründet sein!

Planen Sie Ihre Teilnahme an Lehrgängen und Seminaren frühzeitig und melden Sie sich bis spätestens drei Monate vor Beginn bei ihrem mobverantwortlichen Kommando an! Die Kursplatzsicherstellung erfolgt ausschließlich nur durch das mobv Kdo. Das aktuelle Ausbildungsangebot ist der Homepage (www.bundesheer.at) zu entnehmen!

Beachten Sie des Weiteren, dass für den Stabsunteroffizierslehrgang, Zugskommandantenlehrgang sowie Führungs- und Stabslehrgang als Teilnahmevoraussetzung **die körperliche Leistungsüberprüfung** erforderlich ist, die Sie auch im Vorfeld (1 Jahr) bei Ihrem mobvKdo ablegen können.

Vorbereitende Milizausbildung (VbM)

Inhalt	
Ziel der VbM	23
Gesetzliche Grundlagen	23
Geltungsbereich.....	24
Information und Werbung	25
Freiwillige Meldung zu Milizübungen	26
Einteilung und Durchführung	26
Vorzeitiges Ausscheiden aus der VbM.....	27
Abschluss der VbM.....	28
Rechtserhebliche Angaben zu den persönlichen Verhältnissen.....	28
Standesbehandlung.....	30
Beorderung	30
Erfolgsprämie	30
In- und Außerkraftsetzung.....	30

Notizen:

Durchführungsbestimmungen für die
Vorbereitende Milizausbildung (DB VbM)

Auszug aus
Erlass BMLV, GZ 93747/72-AusbA/2018
(VBl. Nr. I, Nr. 90/2018)

Ziel der VbM

Das Ziel der VbM ist es, die Soldatinnen und Soldaten in der Basisausbildung (SiBA) während des Grundwehrdienstes (GWD) oder Ausbildungsdienstes (AD) für eine Verwendung in der Einsatzorganisation als unbefristet beorderte Wehrpflichtige bzw. unbefristet beordnete Frauen vorzubereiten.

Gesetzliche Grundlagen

Die Einteilung zur VbM steht im engen Zusammenhang mit der Bereitschaft bzw. der Verpflichtung zur Leistung von Pflichtwaffenübungen in der Präsenzdienststart Milizübungen (MÜ) und dem personellen Bedarf in der Einsatzorganisation des Bundesheeres, insbesondere mit der Verpflichtung zur Leistung von Pflichtwaffenübungen mit Auswahlbescheid.

Nach § 21 Abs. 1 WG 2001 sind MÜ auf Grund freiwilliger Meldung oder einer Verpflichtung sowie den jeweiligen militärischen Erfordernissen zu leistende Waffenübungen. Sie haben der Heranbildung von Wehrpflichtigen für eine Funktion in der Einsatzorganisation sowie der Erhaltung und Vertiefung der erworbenen Befähigungen zu dienen. Die freiwillige Meldung zu MÜ ist für Wehrpflichtige im § 21 Abs. 2 WG 2001 geregelt.

Eine Verpflichtung zu MÜ (ohne freiwillige Meldung) zur personellen Bedarfsdeckung erfolgt nach den Bestimmungen des § 21 Abs. 3 leg. cit. (Auswahlbescheid). Demnach dürfen Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zur Leistung von MÜ gemeldet haben, jedoch eine vorbereitende Milizausbildung während des Grundwehrdienstes erfolgreich geleistet haben zur Leistung von MÜ verpflichtet werden, sofern die notwendigen Funktionen nicht ausreichend mit solchen Wehrpflichtigen besetzt werden können, die MÜ auf Grund freiwilliger Meldung zu leis-

ten haben. Eine solche Verpflichtung darf nur bis zu höchstens 12 vH der Wehrpflichtigen betreffen, die in dem jeweiligen Kalenderjahr den Grundwehrdienst geleistet haben. Dabei sind auf diesen Prozentsatz jene Wehrpflichtigen anzurechnen, die sich freiwillig zur Leistung von MÜ gemeldet haben.

Gemäß § 21 Abs. 4 des WG 2001 sind Wehrpflichtige, die auf Grund ihrer Eignung und des voraussichtlichen militärischen Bedarfes für die Heranbildung zu einer Funktion in der Einsatzorganisation in Betracht kommen, vom Einheitskommandanten oder dem diesem gleichgestellten Kommandanten während des Grundwehrdienstes zu einer Vorbereitenden Milizausbildung einzuteilen. Wehrpflichtige, die sich freiwillig zur Leistung von MÜ gemeldet haben, sind dabei im Falle ihrer Eignung vorzugsweise zu berücksichtigen.

Nach § 38 Abs. 3 des WG 2001 können Frauen und Wehrpflichtige während des Ausbildungsdienstes eine vorbereitende Milizausbildung absolvieren. Wobei bei Frauen vor Einteilung die Abgabe einer freiwilligen Meldung zu MÜ nach § 39 Abs. 2a WG 2001 erforderlich ist. Bei Wehrpflichtigen ist die Abgabe einer freiwilligen Meldung zu MÜ nach § 21 Abs. 1 und 2 leg. cit. anzustreben. Die Verpflichtung zur Leistung von MÜ kann für Wehrpflichtige jedoch auch nach den Bestimmungen des § 61 Abs. 3 WG 2001 erfolgen, sofern der Ausbildungsdienst in anspruchsvoller Funktion mehr als sechs Monate dauert.

Gemäß § 38b Abs. 6 des WG 2001 können Wehrpflichtige, die Ausbildungsdienst in der Dauer des Grundwehrdienstes geleistet haben, im Falle eines Personalbedarfs in der Einsatzorganisation auch mit Auswahlbescheid zur Leistung von MÜ nach den Bestimmungen des § 21 Abs. 3 und 4 über die Verpflichtung zur Leistung von MÜ und die Einteilung zu einer vorbereitenden Milizübung verpflichtet werden.

Geltungsbereich

Die DB VbM gelten für Frauen und Wehrpflichtige, die als Soldatinnen und Soldaten in der Basisausbildung (SiBA) während des Grundwehrdienstes oder des Ausbildungsdienstes im Zeitraum der ersten sechs Monate ausgebildet werden.

Die Auswahl der Personen setzt grundsätzlich die Bereitschaft zur Leistung von Pflichtwaffenübungen in der Präsenzdienstleistung MÜ unter

Berücksichtigung der Eignung und Fähigkeiten der Personen zur Abdeckung des personellen Bedarfs für eine Funktion in der Einsatzorganisation (unbefristete Beorderung) voraus. Wobei die Auswahl nur im Zusammenhang mit der Abgabe einer freiwilligen Meldung zu MÜ zu erfolgen hat. Die Einteilung von Wehrpflichtigen zur VbM für eine Verpflichtung mit Auswahlbescheid bedarf derzeit einer gesonderten Anordnung des BMLV.

Die Ausbildung ist in den Durchführungsbestimmungen für die Basisausbildung (DBBA) in der gültigen Fassung geregelt. Für Personen, die während eines AD die Kaderanwärterausbildung (KAAusb) oder die Vorbereitungsausbildung für eine Verwendung in einer KIOP-KPE absolvieren, sind die DB VbM nicht anzuwenden, da diese Personen unter Anwendung der Bestimmungen des § 61 Abs. 3 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) zur Leistung von MÜ verpflichtet werden und die Vermittlung der Ziele der DB VbM im Rahmen dieser Ausbildung erfolgt.

Die DB VbM gelten auch nicht für Personen, die sich freiwillig zu MÜ melden und der Grundausbildung in der Dauer von sechs Monaten im Rahmen des Grundwehrdienstes oder eines Ausbildungsdienstes bereits unterzogen worden sind.

Information und Werbung

Bis zum Ende des 1. Ausbildungsmonates sind SiBA für die Abgabe einer freiwilligen Meldung zu MÜ zu bewerben und über die Bestimmungen betreffend Auswahl und Einteilung zur VbM zu belehren.

Zur Belehrung über jene Sachverhalte, die über den Inhalt und den Ablauf der VbM selbst hinausgehen, wird auf die Grundsatzweisung der Abteilung Einsatzvorbereitung betreffend „Freiwillige Meldung zu (weiteren) MÜ“ in der gültigen Fassung verwiesen. Dies gilt gleichermaßen für die weiterführenden Informationen anlässlich der konkreten Einteilung zur VbM sowie in der zweiten Hälfte des 6. Ausbildungsmonats, verbunden mit der neuerlichen Werbung für die freiwillige Meldung zu MÜ.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass bei der Belehrung der SiBA bei Partnerverbänden, welche für die Ausbildung der Wehrpflichtigen der eigenständig strukturierter Miliztruppen festgelegt wurden, ein Vertreter des mobverantwortlichen Kommandos, dem die-

ser Verband auf Zusammenarbeit angewiesen ist, und wo immer möglich der Kommandant oder ein Vertreter der jeweiligen Miliztruppe einzubinden sind.

Freiwillige Meldung zu Milizübungen

Für die freiwillige Meldung zu MÜ ist das Formblatt gemäß Beilage 1 bzw. die jeweils aktuelle Version des Formulars im Intranet auf der Homepage der PersC „Freiwillige Meldung zu bestimmten Wehrdienstarten“ zu verwenden.

Diese Meldung bezieht sich vorerst auf die Ausübung einer „übrigen Funktion“ im Sinne des § 21 Abs 1 WG 2001 mit einer Übungsverpflichtung von 30 Tagen.

Die eingegangenen Meldungen sind nach Abschluss der VbM gemeinsam mit der VbM-Abschlussliste und den Anträgen auf Beorderung den jeweils zuständigen Militärkommanden/ Ergänzungsabteilungen bzw. bei Frauen dem HPA zu übermitteln.

Bezüglich aller übrigen Details über die freiwillige Meldung zu MÜ wird ebenfalls auf die Grundsatzweisung „Freiwillige Meldung zu (weiteren) MÜ“ verwiesen.

Einteilung und Durchführung

Solange sich genügend Freiwillige für eine Milizverwendung und Einteilung zur VbM melden, ist die Durchführung der VbM nur für SiBA vorgesehen, die eine freiwillige Meldung zu MÜ abgegeben haben. Die Entscheidung ab welchem Zeitpunkt eine verpflichtende Einteilung gemäß WG 2001 durchzuführen ist, obliegt dem BMLV.

Die Auswahl der SiBA zur Absolvierung der VbM richtet sich nach dem personellen Bedarf

- im Milizanteil des Verbandes der präsenten Einsatzorganisation, bei dem die Basisausbildung stattfindet, sowie
- jener Truppe der eigenständig strukturierten Milizkräfte (JgB bzw. PiKp/MilKdo und andere Elemente), welcher der Verband, bei dem die die Basisausbildung stattfindet, als Partnerverband auf Zusammenarbeit angewiesen ist.

Die namentliche Einteilung der Teilnehmer an der VbM ist spätestens zehn Tage vor Beginn dieser Ausbildung mittels Kompanie-

Tagesbefehl der Einheit durch Verlesen und Aushang zu verlautbaren (siehe Beilage 2). Zugleich sind alle SiBA, die von der Einteilung nicht erfasst sind, darüber in Kenntnis zu setzen, dass sie innerhalb von drei Tagen nach Bekanntmachung der Einteilung noch nachträglich eine freiwillige Meldung zu MÜ abgeben und an der VbM teilnehmen können. Diesen SiBA ist innerhalb von weiteren drei Tagen die Annahme oder in Ausnahmefällen eine Ablehnung ihrer Meldung zur Teilnahme an der VbM durch den Einheitskommandanten mitzuteilen.

Ebenso sind alle SiBA, welche eine freiwillige Meldung zu MÜ abgeben haben, darüber zu belehren, dass die endgültige Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung ihrer freiwilligen Meldung zu MÜ unabhängig davon, ob sie die VbM absolviert haben oder nicht, durch das für sie jeweils zuständige MilKdo oder bei Frauen durch das HPA mit der Verständigung über die Absicht sie zu MÜ heranzuziehen, erfolgt. Darüber hinaus ist zu informieren, dass auch die Möglichkeit der Abgabe einer freiwilligen Meldung zu MÜ zu einem späteren Zeitpunkt besteht.

Eine VbM ist grundsätzlich bei Truppen, denen ein Wehrpflichtigenkontingent zur Basisausbildung zugewiesen ist, ab der 11. Ausbildungswoche durchzuführen. Die Ausbildung hat gemäß Zielkatalog VbM der DB BA zu erfolgen.

Für alle SiBA, welche eine freiwillige Meldung zu MÜ abgeben haben, ist durch die Einheit die Teilnahme an einer VbM sicherzustellen. Gegebenenfalls sind durch die Einheit mehrere VbM für einen Einrückungstermin durchzuführen.

Die Durchführung einer VbM hat zu entfallen, wenn die freiwillige Meldung zu MÜ so spät erfolgt, dass die VbM während der Basisausbildung nicht abgeschlossen werden kann.

Vorzeitiges Ausscheiden aus der VbM

SiBA können aus der VbM vorzeitig ausgeschieden werden, wenn sich im Verlaufe dieser Ausbildung herausstellt,

- dass die SiBA zur Ausübung der für sie vorgesehenen Einsatzfunktion nicht geeignet sein werden, z. B. wegen Nichterreichens eines Ausbildungszieles, wegen disziplitärer Vorfälle, aus sonstigen militärischen Rücksichten oder

- Gründe eintreten, die, wären sie zum Zeitpunkt der Einteilung zur VbM bekannt gewesen, die Abstandnahme von der Einteilung zur Folge gehabt hätten.

Das Ausscheiden von SiBA aus der VbM ist mittels Tagesbefehl zu verlautbaren.

Abschluss der VbM

Am Ende der VbM ist festzustellen, welche SiBA für eine weitere Ausbildung für eine Funktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres im Wege von MÜ geeignet und demnach für eine unbefristete Beorderung vorgesehen sind.

Hiefür sind die bisherigen Überprüfungsergebnisse über die Erreichung der Ausbildungsziele in der Basisausbildung und der VbM heranzuziehen. Eine eigene VbM-Abschlussprüfung ist nicht vorgesehen.

Die Namen der SiBA, welche die VbM abgeschlossen haben, sind durch die Einheit mittels Tagesbefehl durch Verlesen und Aushang zu verlautbaren (siehe Beilage 3). Über alle zur VbM eingeteilten SiBA ist eine VbM-Abschlussliste zu erstellen. In die VbM-Abschlussliste sind jeweils alphabetisch geordnet in der Reihenfolge

- SiBA, welche die VbM erfolgreich geleistet haben und
- SiBA, die aus der VbM ausgeschieden sind (nicht für MÜ geeignet), aufzunehmen (siehe Beilage 4).

Bei SiBA, die aus der VbM ausgeschieden wurden, ist dieser Umstand in der Anmerkungsspalte anzuführen, gegebenenfalls mit den Gründen, die eine Befürwortung der Annahme der freiwilligen Meldung zu MÜ durch die Truppe ausschließen. Eine Ausfertigung der VbM-Abschlussliste ist nach Abschluss der VbM – allenfalls gemeinsam mit den ausgefüllten Erhebungsbögen über die rechtserheblichen persönlichen Verhältnisse gemäß Ziffer 9 - an die jeweils zuständigen Mil-Kden/ErgAbt bzw. bei Frauen dem HPA (ohne Erhebungsbögen) zu übermitteln. Der Erhebungsbogen ist erst dann vorzulegen, wenn eine Einteilung zur VbM ohne freiwillige Meldung zu dieser erfolgt.

Rechtserhebliche Angaben zu den persönlichen Verhältnissen

Für den Fall, dass das BMLV die Anwendung der verpflichtenden Einteilung zur VbM gem. § 21 WG 2001 anordnet, schreibt der § 21

WG 2001 vor, dass SiBA (ausgenommen Frauen), die sich nicht freiwillig zur Leistung von MÜ gemeldet haben, auch „unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Verhältnisse“ mit Bescheid zur Leistung von MÜ auszuwählen sind.

Um den MilKden/ErgAbt die rasche Durchführung des Auswahlverfahrens zu ermöglichen, ist die Erhebung dieser Verhältnisse nach dem Beginn der VbM mit jenen SiBA, die zur VbM eingeteilt sind und keine freiwillige Meldung zu MÜ abgegeben haben, vorzunehmen.

Der Erhebungsbogen enthält neben der Überschrift „Rechtserhebliche Angaben betreffend die persönlichen Verhältnisse, auf die gemäß § 21 Abs 3 des Wehrgesetzes 2001 bei der Auswahl zur Leistung von MÜ Bedacht zu nehmen ist“

- Name, Geburtsdatum,
- Anschrift des ordentlichen Wohnsitzes,
- erlernter Beruf,
- ausgeübter Beruf und
- Arbeitsverhältnis (selbständig oder unselbständig erwerbstätig),
- Bezeichnung und Anschrift des Dienstgebers vor der Einberufung, monatliches Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit,
- bestehende Sorgspflicht für Familienangehörige (Gattin, Kinder etc.), sowie Angaben zu nachstehenden Fragen:
- Beabsichtigen Sie nach Ihrer Entlassung aus dem Präsenzdienst wieder bei Ihrem bisherigen Dienstgeber zu arbeiten?
- Falls Sie Ihren Arbeitsplatz wechseln, welche Beschäftigung beabsichtigen Sie bei welchem Arbeitgeber (Bezeichnung und Anschrift) auszuüben?
- Bestehen allenfalls persönliche Gründe, die Ihrer Ansicht nach gegen Ihre Auswahl zu MÜ sprechen (z.B. aus wirtschaftlichen Gründen wegen Unabkömmlichkeit vom eigenen landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieb, aus familiären Gründen wegen ständig notwendiger Betreuung eines/einer pflegebedürftigen Angehörigen)?

Der Erhebungsbogen ist mit der Feststellung, dass die Angaben wahrheitsgetreu erfolgt sind und dass jede Änderung zu den Angaben

bis zur Entlassung aus dem Präsenzdienst der Einheit zu melden ist, vom befragten Soldaten mit Datum und Unterschrift zu unterfertigen.

Standesbehandlung

Der Abschluss der VbM ist vom Standeskörper mit dem Kurschlüssel **OA9** als bestanden (für MÜ geeignet) oder nicht bestanden (ausgeschieden) in PERSIS unmittelbar nach Durchführung der VbM zu speichern.

Beorderung

Gemäß den Durchführungsbestimmungen für die Mobeinteilung und Beorderung, Teil C1 des Handbuches „Personelle Einsatzvorbereitung und Mobilmachung“, sind die Anträge auf Beorderung sechs Wochen vor dem Ende der Basisausbildung bzw. nach sechs Monaten Ausbildungsdienst vom mobvKdo an das jeweils zuständige MilKdo/ErgAbt bzw. bei Frauen an das HPA zu richten.

Damit soll die Ausfolgung der Bereitstellungsscheine an die SiBA (persönliche Übergabe) vor Entlassung aus dem Grundwehrdienst sichergestellt werden. Die Unterweisung über die Bedeutung des Bereitstellungsscheines und über das Verhalten bei Mobilmachung ist bereits Bestandteil der VbM.

Erfolgsprämie

Gemäß § 5 Abs 2 HGG 2001 gebührt Anspruchsberechtigten nur bei erfolgreichem Abschluss der VbM während des sechsmonatigen Grundwehrdienstes oder stattdessen bei Leistung eines Ausbildungsdienstes eine Erfolgsprämie (SiBA, vgl. Pkt. 3 - Geltungsbereich).

Die Buchung der Erfolgsprämie im PERSIS hat mit dem Tag des Abschlusses der VbM (= Wirksamkeitsdatum) durch die Einheit des SiBA zu erfolgen.

In- und Außerkraftsetzung

Der vorliegende Erlass tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass vom BMLV, GZ S93763/3-AusbA/2008 vom 22. November 2007 außer Kraft.

Formulare:

diese sind dem VBI I, Nr. 90/2018 zu entnehmen!

Anrechnungsbestimmungen - Richtlinien

Inhalt

	Einleitende Anmerkungen	31
1.	Richtlinien	32
1.1	Zweck	32
1.2	Definitionen	32
1.3	Gültigkeit	33
1.4	Handlungsleitende Grundsätze	33
2.	Ablauf als Prinzip	35
2.1	Prozess der Anrechnung	35

Richtlinie für die

Validierung nonformal und informell Erworbener Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen

Auszug aus

Erlass BMLV, GZ 93700/132-AusBA/2017
vom 19. März 2018

Einleitende Anmerkungen

Die Anrechnung/Anerkennung von **bereits erworbenen Lernergebnissen** als Bildungsprinzip bzw. gegenseitige Anrechnung/Anerkennung Militär-Wirtschaft und Wirtschaft-Militär verlangte Richtlinien für die ausbildungsverantwortlichen- und durchführenden Stellen, um einen Mindeststandard gewährleisten zu können.

Da fast alle ausbildungsverantwortlichen Stellen mit ihren Ausbildungsstätten des ÖBH hochschulische und nicht hochschulische Ausbildung verantworten, wird die Begrifflichkeit des hochschulischen Bereiches soweit möglich **für alle Ausbildungen des Ressorts verwendet**.

Nachstehende Richtlinie wurde auf Ebene der Zentralstelle des BMLV entwickelt, berücksichtigt dabei die Entwicklungen des zivilen Bildungsbereiches und soll das Handeln der Ausbildungsstätten unter

unterschiedlichen Kommanden möglichst vereinheitlichen und transparent machen.

Zielsetzung ist es, dass an den einzelnen Ausbildungsstätten die Prozesse der Anrechnung entwickelt und qualitätsgesichert verfolgt werden. Zur Harmonisierung der Entscheidungen ist es erklärte Zielsetzung, sukzessive eine zentrale Datenbank aufzubauen, in der Entscheidungen nachvollziehbar dargestellt werden und die dadurch wiederum als Ausgangsbasis für weitere synchrone Entscheidungen dienen.

Die Kommanden der oberen Führung, JaKdo, LVAK, TherMilAK und HUAk wurden beauftragt, Anrechnungsanträge nach den Vorgaben der nachstehenden Richtlinien zu bearbeiten, nachvollziehbar zu dokumentieren und über die Anträge entsprechend zu entscheiden.

Anmerkung: *Alle dbzgl. Anträge können von Wehrpflichtigen des Milizstandes über das mobverantwortliche Kommando (im Zusammenhang mit Kursmeldungen) bei der jeweiligen Dienstbehörde eingebracht werden. Diese ist berufen, die Anträge nach der Befassung und Entscheidung durch die ausbildungsverantwortliche Stelle zu erledigen und die angerechnete Ausbildung in den Personalinformationssystemen zu speichern. Eine Anrechnung kann auch eine Verkürzung der militärischen Ausbildung im Einzelfall zur Folge haben.*

1. Richtlinie

1.1 Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist, die Anrechnung bzw. Anerkennung verstärkt zu beachten und die „Anrechnung als Bildungsprinzip“ bzw. die erforderlichen Maßnahmen zu entwickeln und harmonisiert an den Bildungsstätten des ÖBH zur Umsetzung zu bringen.

1.2 Definitionen

Anerkennung (früheren Lernens) bedeutet, dass beim Zugang die - im Wege der formalen Bildung oder durch nichtformales oder informelles Lernen – erzielten Lernergebnisse validiert werden (*entnommen aus den Empfehlungen zur Gestaltung von Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren. AÖ Austria, Wien, 2016. S. 17*).

Anrechnung bedeutet, dass bereits erbrachte Leistungen gutgeschrieben und nicht nochmals erbracht werden müssen. Das kann zur

Verkürzung der Ausbildungszeit oder zur Entlastung der Ausbildungszeit führen. Anerkennung von Lernergebnissen oder Prüfungen zielt auf den Wegfall von Ausbildungsteilen ab und wird als Anrechnung bezeichnet (siehe Quelle Absatz 1).

1.3 Gültigkeit

Nachfolgende Ausführungen gelten für die Kommanden der oberen Führung mit ihren Waffengattungsschulen, dem Jagdkommando und die Akademien des ÖBH, soweit gesetzliche Normierungen - insbesondere im Rahmen der Grundausbildung gemäß BDG oder Rechte der Studienangangsleitung gemäß FHStG idgF - dem nicht entgegenstehen.

1.4 Handlungsleitende Grundsätze

Basis jedweder Anrechnungsmöglichkeit ist der Vergleich des intendierten Lernergebnisses (LE)/der angestrebten Qualifikation mit dem Antrag auf Anrechnung einer Tätigkeit oder einer anderweitig (außerhalb des Ressorts) absolvierten Ausbildung.

Bereits vorhandene Lernergebnisse müssen dem Inhalt und Umfang nach zu 80 % mit den zu erwerbenden Lernergebnissen übereinstimmen. Das Niveau der LE muss gleichwertig sein.

Vorgelegte Anträge sind jedenfalls einer Prüfung auf Anerkennung/Anrechnung zu unterziehen.

Bei nonformal erworbenen Lernergebnissen (= systematischer Lehr-Lernvorgang außerhalb einer rechtlich geregelten Ausbildung) – insbesondere auch von Bildungsangeboten außerhalb des ÖBH – wird ein Vergleich der mittels vorgelegter Zeugnisse/Nachweise... bestätigten und somit vorliegenden LE üblicherweise ausreichen.

Die begehrte Anrechnung einer Tätigkeit (am Arbeitsplatz, einer Funktion oder in der Freizeit) als Teil einer angestrebten Qualifikation ist ein Antrag um Validierung eines informell erworbenen Lernergebnisses. Es sind daher Schritte oder Maßnahmen zu setzen, die es ermöglichen, das Lernergebnis bezogen auf Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenz zu identifizieren, zu dokumentieren, zu bewerten und zu zertifizieren. Diese vier Schritte einer Validierung: Identifikation, Dokumentation, Bewertung und Zertifizierung dienen einer erforderlichen

Systematisierung. Mit der Abfolge dieser Schritte wird eine mögliche Anrechnung transparent und nachvollziehbar gemacht.

Zur Feststellung, ob informell erworbene Kenntnisse, Fertigkeiten und/oder Kompetenz einem formalisierten Lernergebnis entsprechen, sind vielfältige Methoden wählbar – darunter auch das Ablegen einer Arbeitsprobe, Durchführen eines Fachgespräches oder das Ablegen einer Prüfung.

Die Validierung von nonformal oder informell erworbenen LE hat durch die Stelle zu erfolgen, die auch das Erreichen der angestrebten Qualifikation oder des vergleichbaren Lernergebnisses feststellt.

Der Zeitpunkt der Absolvierung der zur Anrechnung beantragten Ausbildung oder der informell erworbenen LE ist per se keine Begründung, eine beantragte Anrechnung nicht zu prüfen bzw. zu verweigern, dh. es gibt keine automatische Verjährung.

Das Anrechnungsprozedere ist transparent darzustellen und offen-siv zu kommunizieren und in das QMS des Kommandos der oberen Führung bzw. der Ausbildungsstätte zu implementieren.

Die Objektivität, Validität und Reliabilität ist als Prinzip der Organisation des Prozesses zu beachten.

Beantragte Anerkennungen bzw. Anrechnungen sind als Geschäftsvorgang zu protokollieren und mit dem Ergebnis gem. Kanzleiordnung aufzubewahren.

Der Antrag auf Anrechnung oder Anerkennung ist auf die von der jeweiligen ausbildungsverantwortlichen Stelle angebotenen Lehrveranstaltungen/Module/Qualifikationen zulässig und von dieser auch verantwortlich zu bearbeiten (Ausnahme: Anträge im Rahmen der Grundausbildung sind an die zuständige Dienstbehörde zu stellen). Ein Antrag ist grundsätzlich ab einer konkreten Einberufung zu einer Ausbildung bzw. bei einer konkret ins Auge gefassten Bewerbung um einen freien Arbeitsplatz zulässig.

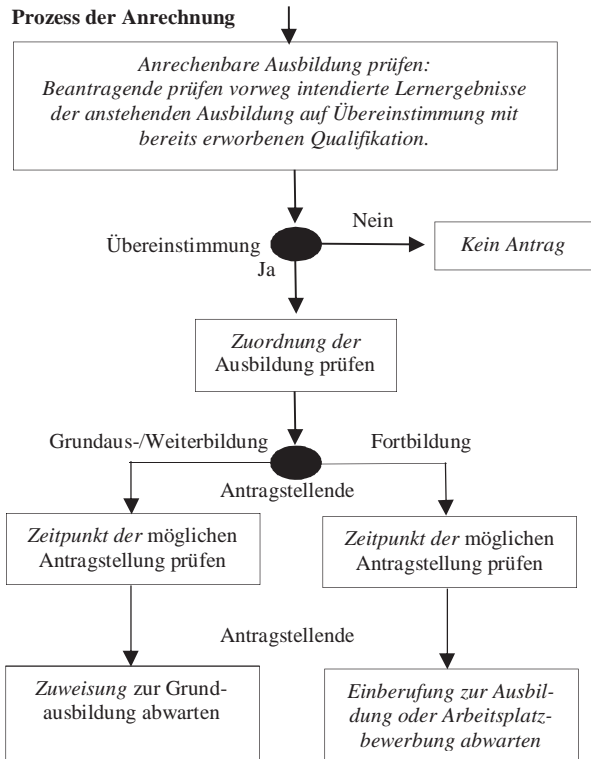
Anrechnungen dienen auch dazu, die Anwesenheit an einer Ausbildungsstätte zu reduzieren. So eine Verkürzung oder Unterbrechung einer Dienstzuteilung nicht sinnvoll ist, haben die Kommanden der oberen Führung bzw. die Ausbildungsstätten entsprechende Regelungen zu

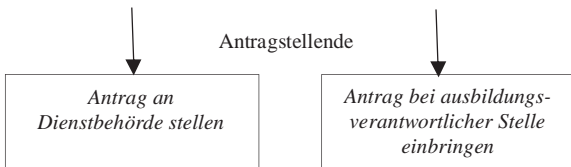
erstellen. Die verpflichtende Teilnahme an der angerechneten LV ist grundsätzlich zu vermeiden.

2. Ablauf als Prinzip

Entscheidungen beziehen sich grundsätzlich auf mindestens den Umfang einer Lehrveranstaltung. Stundenweise Anrechnungen sind nicht vorgesehen.

2.1 Prozess der Anrechnung





Durch die Dienstbehörde oder die ausbildungsverantwortliche Stelle erfolgt die Prüfung des Antrages auf zeitliche/inhaltliche Übereinstimmung (80%-Regel), Mitwirkungspflicht (Vorlage erforderlicher allfälliger weiterer Unterlagen) der Beantragenden, Einbindung fachlich zuständiger Stellen.

Ebenso erfolgt durch die Dienstbehörde oder die ausbildungsverantwortliche Stelle die schriftliche Erledigung. Der Inhalt der Erledigung muss objektiv überprüfbar sein (z.B. durch Anfertigung eines Protokolls).

Das Ergebnis des Anrechnungsverfahrens wird entweder mittels Bescheid oder einer Mitteilung bei nicht laufbahnrelevanter Ausbildung abgeschlossen.

Kaderanwärterausbildung (KAAusb)

Inhalt	
1.	Grundsätzliches39
1.1	Zweck der KAAusb.....40
2.	Struktur der KAAusb41
2.1	Dauer und Aufbau41
2.2	Ausbildungsabschnitte44
3.	Verwendung und Ausbildung nach der KAAusb54
4.	Einzelheiten der Durchführung54
4.1	Verantwortlichkeiten.....54
4.2	Teilnahmeerfassung für die KAAusb55
4.3	Einteilung in Funktion und Waffengattung58
4.4	Sonderregelungen58
5.	Aufnahme in die Kaderanwärterausbildung60
5.1	Allgemeine Voraussetzungen.....60
5.2	Vorgesehener Ablauf61
6.	Ausscheiden aus der Kaderanwärterausbildung63
6.1	Allgemeines63
6.2	Ausscheiden aus persönlichen Gründen63
6.3	Ausscheiden aus dienstlichen Gründen.....64
7.	Milizinformationen im Rahmen der KAAusb65
7.1	In der KAAusb165
7.2	In der KAAusb266
8.	Personalmaßnahmen66
8.1	Dienstzuteilungen, Versetzungen, Dienstzeit66
8.2	Dienstfreistellungen, Erholungsurlaub.....67
8.3	Betreuung während der KAAusb68
8.4	Ernennungen und Überstellungen68
8.5	Beförderungen69
8.6	Speicherungen von Ausbildung in PERSIS.....70
9.	Meldungen71
9.1	Beginnmeldungen.....71

9.2	Abschlussmeldungen	72
10.	Prüfungsbestimmungen	73
10.1	Prüfungskommissionen	73
10.2	Prüfungsgegenstände, Prüfungsfächer und Prüfungsablauf.....	75
11.	Evaluation	76
12.	Übergangsbestimmungen	76
13.	Außerkraftsetzung	77
14.	Beilagenverzeichnis	77
	Beilage 4 - Anrechnungen	78
	Beilage 5 - Besondere Voraussetzungen für KAAusb 2.....	79

Durchführungsbestimmungen für die **Kaderanwärterausbildung**

Auszug aus
Erlass BMLV, GZ 93715/2-AusbA/2019 vom 18. Juni 2019
(VBl. Nr. I, Nr. 82/209)

Die in diesen Durchführungsbestimmungen verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

1. Grundsätzliches

Die vorliegenden Durchführungsbestimmungen regeln die Ausbildung von Soldaten, welche in ihrer militärischen Laufbahn eine Kaderfunktion anstreben.

Ziel der Kaderanwärterausbildung (KAAusb) ist die Zusammenführung der Ausbildung zum Trupp- oder Gruppenkommandanten und zu gleichwertigen Funktionen, von

- Berufsoffiziersanwärtern (BOA),
- Offiziersanwärtern des Milizstandes (MOA),
- Berufsunteroffiziersanwärtern (BUOA) und
- Unteroffiziersanwärtern des Milizstandes (MUOA).

Diese gemeinsame Ausbildung aller Kaderanwärter (KA) bildet auch die Grundlage für die weiterführende Ausbildung des Berufs- und Milizkaders.

Die KAAusb besteht aus

- dem Lehrgang **KAAusb1** (BOA, MOA, BUOA, MUOA),
- dem Lehrgang **KAAusb2** (MUOA, MOA, BUOA),
- dem Lehrgang **KAAusb2/Jg/BOA** (BOA),
- dem Lehrgang **KAAusb3/BUOA** (BUOA),
- der **KAAusb3/Miliz** (MUOA, MOA).

Die KAAusb1 und KAAusb2 stellen für BOA und MOA die EF-Ausbildung im bisherigen Sprachgebrauch dar.

Der positive Abschluss der KAAusb führt nach frühestens 18 Monaten ab Beginn des Wehrdienstes zur Beförderung zum Wachtmeister.

Für BUOA stellen die positiv abgeschlossene KAAusb2 und KAAusb3/BUOA den im BDG 1979 angeführten erfolgreichen Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO dar. Es wird damit die ausbildungsmäßige Voraussetzung für die Überstellung zum M ZUO (BDG 1979 Anlage 1 Z 17a. 2. lit. b) und zum M BUO (BDG 1979 Anlage 1 Z 14.10. lit. b) erfüllt.

Für MUOA und MOA stellen die positiv abgeschlossene KAAusb1 und 2 und die erfolgreich absolvierte Fernausbildung „Ausbildungsmethodik“ (im Rahmen der KAAusb3/Miliz) die Ausbildungsvoraussetzungen für eine Einteilung/Beorderung auf einen der Ausbildung entsprechenden UO - Arbeitsplatz (API) der Einsatzorganisation dar.

Gleichzeitig wird damit der im BDG 1979, Anlage 1/17 Z 17a.2 lit b angeführte erfolgreiche Abschluss der Unteroffiziersausbildung im Rahmen der Milizoffiziersausbildung erfüllt und somit eine Aufnahme als BUOA oder BOA im Dienstverhältnis M ZUO möglich.

Die vorliegenden Durchführungsbestimmungen über die KAAusb gelten nicht für die Ausbildung von Soldaten, welche eine Kaderfunktion in der Grund- oder Einsatzorganisation des Bundesheeres im militärmedizinischen, militärmedizinisch-technischen, militärpsychologischen, militärpharmazeutischen, militärveterinärmedizinischen Dienst sowie im Militärseelsorgedienst, oder den Dienst als Militärpilot anstreben.

1.1 Zweck der Kaderanwärterausbildung

ist die Heranbildung des Kadernachwuchses und dient bei

- *BOA* der Feststellung der voraussichtlichen Eignung für die Verwendung als Truppenoffizier und der Schaffung der Voraussetzungen zur weiteren Teilnahme an der Truppenoffiziersausbildung an der TherMilAk.
- *BUOA* der Schaffung der Voraussetzung zur Verwendung als Kommandant (Kdt) und Ausbilder (Ausb) eines Organisationselementes (OrgEt) im Frieden und im Einsatz.
- *MUOA* und *MOA* der Schaffung der Ausbildungsvoraussetzung zur Verwendung auf einen UO –API als Kdt eines OrgEt in der Waffengattung oder einer gleichgestellten Fachfunktion in der Einsatzorganisation sowie zum Einstieg in die Weiterbildung der MUO zu Zugskommandanten (ZgKdt), FachUO im Stab kleiner Verband

oder gleichwertigen Funktionen gemäß DB MUOWbldg, bzw. in die Ausbildung der MOA zu ZgKdt und zu gleichwertigen Funktionen (DB MOA).

2. Struktur der Kaderanwärterausbildung

2.1 Dauer und Aufbau

Die Ausbildung der KA dauert grundsätzlich achtzehn Monate. Sie beginnt mit dem Einrückungstermin ET/September und endet mit Ablauf Februar des übernächsten Jahres. MOA und MUOA befinden sich nur vom September bis August des Folgejahres durchgehend im Präsenzstand. Für BOA endet die KAAusb mit der Aufnahme in die Truppenoffiziersausbildung.

Ergänzend wird jährlich ein ET/März mit einer KAAusb1 angeboten. Die KAAusb2 und KAAusb3/BUOA erfolgen geschlossen mit dem nächstfolgenden ET/September. Die Ausbildungssystematik der KA-Ausb ist in Beilage 2 dargestellt.

Die Ausbildungsabschnitte sind **zwingend** in der angeführten Reihenfolge zu absolvieren. Auf die Einstiegsvoraussetzungen für die KA-Ausb2 gemäß Pkt. 2.2.2.2 sowie die besonderen Voraussetzungen für die KAAusb2 gemäß Beilage 5 (MOA, BUOA, MUOA) wird verwiesen.

Entsprechend der angestrebten Kaderfunktion wird am Beispiel ET/September grundsätzlich folgender Ausbildungsablauf festgelegt:

BOA:

12 Monate												ab dem
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13. Monat –
KAAusb1					KAAusb2							3 Jahre
BA/KA		KFü-Ausb			Jg/BOA							Truppenoffiziersausbildung
												1. - 6. Semester FH-BaStgMilFü und Truppen- Offizierslehrgang.

BA/KA = Basisausbildung für KA, KFüAusb = Kaderführungsausbildung

BUOA:

18 Monate																	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
KAAusb1					KAAusb2							KAAusb3/BUOA					
BA/ KA		KFü- Ausb			Ausbildung in der Waffengattung/ Fachrichtung							Führung und Ausbil- dung einer Grp am Modell JgGrp, Recht, Fremdsprache, Pädä- gogische Grundsätze					

Militärpolizei:

18 Monate																		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
KAAusb1					KAAusb2							KAAusb3						
BA/ KA		AuswIVf und KFü- Ausb			HLB „BI“	KAAusb2/ MilStrf&MP							KAAusb3/BUOA Führung und Ausbil- dung einer Grp am Modell JgGrp, Recht, Fremdsprache, Pädä- gogische Grundsätze. KAAusb3/Miliz Fernausbildung „AusbMeth“					

MOA und MUOA:

18 Monate																	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
KAAusb1					KAAusb2						KAAusb3/Miliz						
BA/ KA		KFü- Ausb			Ausbildung in der Waffengattung/ Fachrichtung						Fernausbildung „Ausbildungs- methodik“						

Militärpilot/in mit Sondervertrag:

18 Monate																	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
KAAusb1					Ausbildung gemäß Richtlinien für die Militärpilotinnen- und Militärpilotenausbildung.												
BA/ KA		Auswl u. KFü- Ausb															

Jagdkommando:

18 Monate																		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
KAAusb1					Anrechnung als KAAusb2											KAAusb3/ BUOA		
BA/ KA		KFü- Ausb			Allgemeine Jagdkom- mando- grundausbildung			Auswahlverfahren SEK		Jagdkommando- grundkurs oder Jagdkommando- unterstützungs- grundkurs.						EAusb 1, Rechts- kunde und Politische Bildung *		

**) Rechtskunde und Politische Bildung sind durch HUAk in geblockter Form durchzuführen. Der Zeitraum ist durch die HUAk in Absprache*

mit dem JaKdo, unter besonderer Berücksichtigung der Einsatzausbildung 1, festzulegen.

Ein Seiteneinstieg (SE) in die KAAusb liegt vor, wenn infolge einer Anrechnung von Ausbildungen oder Qualifikationen der erstmalige Einstieg in eine KAAusb nicht von Beginn an erfolgt.

Ein Wiedereinstieg (WE) in die KAAusb liegt vor, wenn eine KAAusb durch Ausscheidung (vorerst) beendet wurde und eine Fortsetzung der KAAusb erfolgen soll.

2.2 Ausbildungsabschnitte

Hinsichtlich der allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme in die KAAusb bzw. Teilnahme an den Abschnitten der KAAusb siehe Pkt. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

2.2.1 LG KAAusb1

2.2.1.1 Ausbildungsziel

2.2.1.1.1 Ausbildungsziel

Der Absolvent der KAAusb1 ist zur Führung eines Trupps im Rahmen einer Gruppe nach dem Referenzmodell der Infanterietruppe (Jäger), auch unter wiederholter und zum Teil längerfristiger körperlicher Belastung und Anstrengung befähigt. Er verfügt über eine bereits gereifte Selbst- sowie eine sich kontinuierlich, entwickelnde Fremdeinschätzungsfähigkeit. In Fragen des Führungsverhaltens sowie des individuellen Lernens tritt er als kompetenter, körperlich leistungsfähiger Soldat und angehende Führungskraft der eigenen Rechte und Pflichten, bewusst, im militärischen Umfeld und in der zivilen Öffentlichkeit, den Vorschriften konform und schlussendlich als Werbeträger für künftige Kadernsoldaten auf. Darüber hinaus qualifiziert die KAAusb1 Soldaten, zum Kommandanten von Spähtrupps, Kontrolltrupps, Fahrzeugen, sowie zum Sicherheitsgehilfen (SihGeh) bei Scharfschießen.

2.2.1.2 Einstiegsvoraussetzungen

Keine zusätzlichen Einstiegsvoraussetzungen zu Z 5.1.

2.2.1.3 Ausbildungsmodule

In der KAAusb1 erfolgt die Vermittlung der waffengattungsunabhängigen Grundlagen, auf Ebene Trupp, am Referenzmodell der Jäger-

gruppe in der Dauer von zirka 95 Ausbildungstagen mit den Ausbildungsmodulen:

- Basisausbildung/KA (BA/KA) und
- Kaderführungsausbildung (KFüAusb)

mit integrierter Vorbereitender Milizausbildung (VbM).

Ein wesentliches Schwergewicht ist auf den Erwerb der funktionsorientierten Fähigkeiten des Einzelschützen zu legen. Erst wenn hier eine dementsprechende Festigungsstufe erreicht wurde, ist die Ausbildung auf Trupp-Ebene fortzusetzen. KA sind zur VbM einzuteilen und über die Bestimmungen des § 21 WG 2001 (Leistung von Pflichtwaffenübungen in der Präsenzdienstzeit „Milizübungen“) zu befehlen.

Im Rahmen der KAAusb1 ist auch die Führungseignung durch die AusbfüSt zu beurteilen.

2.2.1.4 Prüfungsumfang

- Führen und Aufgaben im Einsatz (Handhabung und Wirkung von Waffen, Munition und Kampfmitteln, Führungsgrundlagen, Feuerkampf und Sicherung von örtlich eingesetzten Truppen, Karten- und Geländekunde, Gefechtsdienstleistungsbewerb),
- Körperausbildung

Militärspezifischer Test (MST) und Hindernislauf an der Hindernisbahn (HiB). Hinsichtlich der Körperausbildung gilt die KAAusb1 dann als positiv abgeschlossen, wenn zumindest das Leistungsprofil C des MST erreicht wurde und die HiB in einem Zuge (ohne Zeitvorgabe) absolviert wurde.

Die Dokumentation erfolgt mittels Leistungsnachweis KAAusb1 gemäß Formblatt 19 und der MST ist im PERSIS/EPr/Untersuchungen durch die AusbfüSt zu speichern. Am Ende des LG KAAusb1 findet eine kommissionelle Abschlussprüfung statt, wobei auch die Beurteilungen während des gesamten LG berücksichtigt werden. Die Prüfungen in der Körperausbildung erfolgen schon im Laufe des LG. Liegt noch kein positives Ergebnis über den MST vor, so ist bei der Abschlussprüfung auch ein MST durchzuführen. Weitere Prüfungsbestimmungen siehe Pkt. 10 und Curriculum KAAusb1.

In der KAAusb1 hat durch die HUAk eine Einweisung zum Zwecke der Freischaltung im Lernmanagementsystem der KA und zur Ab-

solvierung der Fernausbildung „Ausbildungsmethodik“ (KAAusb3/Miliz/FeAusb) zu erfolgen. Diese ist zeitlich in Absprache mit den AusbfüSt/KAAusb1 durchzuführen. Der erfolgreiche Abschluss der KAAusb1 gilt auch als VbM gemäß § 21 Abs. 4 Wehrgesetz 2001.

2.2.1.5 Anrechnungen

Als erfolgreicher Abschluss der KAAusb1 gelten nachstehend angeführte erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen:

- MilFü1 (KursSchl.: U1C),
- ChK (KursSchl.: XD2),
- EFK1 (KursSchl.: X41),
- VbLG (KursSchl.: U1B),
- JaKdoGK bis 2016 (KursSchl.: 952),
- JaKdoFüUGK bis 2016 (KursSchl.: IA1),
- Bestätigte Kompetenzen der Inhalte der gesamten KAAusb1 für KPE-Soldaten durch den zuständigen DStLtr (BKdt),
- MilFü2/Miliz (KursSchl.: M1D),
- MUOK2 und
- StbUOLG 1. bzw. 2. Abschnitt.

2.2.1.6 Teilanrechnungen

- Bei bereits positiv absolvierter und in PERSIS gespeicherter Basisausbildung Kern (BAK, KursSchl OA6) gem. DBBA erfolgt der Einstieg in der 5. AusbWo der KAAusb1,
- bei bereits positiv absolvierter und in PERSIS gespeicherter Basisausbildung 1 (BA1, KursSchl OA8) gem. DBBA erfolgt ein Einstieg in der 10. AusbWo der KAAusb1.

Hinsichtlich Anrechnungen und Seiteneinstiege siehe auch Beilage 4.

2.2.2 LG KAAusb2

2.2.2.1 Ausbildungsziele

Die Ausbildungsziele sind den Curricula auf den Websites Curricula für die Ausbildung (Curr.f.d.Ausb), bzw. Durchführungsbestimmungen für die Ausb/DBKAAusb (DBf.d.Ausb) zu entnehmen.

2.2.2.2 Einstiegsvoraussetzungen BOA, BUOA, MOA, MUOA

Absolvierte KAAusb1 bei geschlossenem Durchgang,

- positiv absolvierte KAAusb1 oder anrechenbare Ausbildung für Seiteneinsteiger/Wiedereinsteiger,
- für BOA zusätzlich: Nachweis einer positiven Reifeprüfung, Studienberechtigungsprüfung, bzw. einer einschlägigen beruflichen Verwendung mit der Zusatzprüfung für den FH-BaStg MilFü idgF. (Details gemäß Truppenoffiziersausbildungsverordnung - TOV), spätestens bis 4 Wochen vor dem Beginn des Aufnahmeverfahrens für die Truppenoffiziersausbildung,
- für MOA, BUOA, MUOA zusätzlich: Nachweis der besonderen Voraussetzungen für die jeweilige KAAusb2 gemäß Beilage 5.

2.2.2.3 Ausbildungsmodule

In der KAAusb2 erfolgt für BUOA, MUOA, MOA die Vermittlung der erforderlichen waffengattungsspezifischen Grundlagen am Modell des OrgEt der Waffengattung in den Ausbildungsmodulen:

- Waffen-, Geräte- und Fachausbildung,
- Führen und Aufgaben im Einsatz/OrgEt in der jeweiligen Waffengattung.

Funktionseinweisung:

Im Rahmen der zweitägigen Funktionseinweisung, KursSchl **UOZ1** (nach Abschluss der Dienstprüfungen KAAusb2) durch den vorgesehenen Ausmusterungstruppenkörper (BUOA) bzw. Mobverantwortlichen Truppenkörper (MUOA und MOA) ist sicherzustellen, dass die KA

- bezogen auf die TEinh/Einh/den kIVbd: Auftrag/Auftragslage, Gliederung und wesentliche Bewaffnung und Ausrüstung im Frieden und Einsatz,
- Infrastruktur,
- Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner,
- die (vorgesehene) Erstverwendung und die damit verbundenen Aufgaben,
- aktuelle/laufende Auslandseinsätze und deren Personalbedarf gemäß AusIE/Intranet, bzw. AusIE/Internet (Personalbedarf),
- Ziel/Zweck und Maßnahmen/Abläufe bei Aufbietung, Alarmierung, Mobilmachung,
- den weiteren Ausbildungsablauf in der Miliz gemäß Beilage 6,
- Pflichten und Befugnisse im Milizstand,

- den Zweck des Bereitstellungsscheines, die eigene Mobkennung sowie maßgebliche Aufgaben und Ansprüche in Verbindung mit dem Bereitstellungsschein kennen sowie das „Informationsschreiben über den weiteren Ausbildungsablauf in der Miliz“ und den Bereitstellungsschein übernehmen (MUOA, MOA).

Im Rahmen der KAAusb2 ist auch die Zuordnungsprüfung Englisch für BUOA durchzuführen, sofern noch kein gültiges Ergebnis einer solchen vorliegen sollte.

Die Dauer der KAAusb2 beträgt grundsätzlich ca. 130 Ausbildungstage bzw. ca. 117 Ausbildungstage für die KAAusb2/ MP.

Für das JaKdo werden die positiv absolvierten Ausbildungen Jagdkommandogrundkurs oder Jagdkommandounterstützungskurse (alle ab 2017) als KAAusb2 angerechnet.

BOA absolvieren eine KAAusb2/Jg/BOA in der Dauer von 130 Ausbildungstagen mit den Ausbildungsmodulen

- Waffen-, Geräte- und Fachausbildung,
- Führen und Aufgaben im Einsatz/OrgEt (als Kdt/JgGrp),
- Führungsausbildung Teil 1,
- Physische und psychische Leistungsfähigkeit

mit dem Ziel, die waffengattungs- und funktionspezifischen Aufgaben als Kdt/JgGrp in den Einsatzarten Schutz, Angriff und Verteidigung in Standardsituationen, sowie die Aufgaben als Kdt/JgZg in den Verfahren zur Sicherstellung des Einsatzes in Standardsituationen zu erfüllen, die physische und psychische Leistungsfähigkeit zu steigern, um die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Truppenoffiziersausbildung zu schaffen.

BOA, welche die KAAusb2/Jg/BOA erfolgreich abschließen, jedoch keine Zulassung zur Truppenoffiziersausbildung erhalten, wird diese Ausbildung als KAAusb2/Jg angerechnet. Sie sind durch die zuständige Dienstbehörde (DBeh) in der Miliz zu beordern und/oder einer weiteren Offiziers- bzw. UO-Ausbildung zuzuführen.

2.2.2.5 Prüfungsumfang

Die Prüfungen im Rahmen der KAAusb2 werden als erster Teil der Dienstprüfung in Entsprechung der Grundausbildungsverordnung M BUO 2017 (Beilage 1) durchgeführt und umfassen die Prüfungsfächer (Teilprüfungen):

- Waffen-, Geräte- und Fachausbildung (Prüfung erfolgt schriftlich und mündlich erforderlichenfalls praktisch vor Einzelprüferinnen oder Einzelprüfern),
- Führen und Aufgaben im Einsatz/Organisationselement (Prüfung erfolgt schriftlich und mündlich erforderlichenfalls praktisch vor einem Prüfungssenat).
Weitere Prüfungsbestimmungen siehe Pkt. 0 und Curricula/ KAAusb2.

2.2.2.5 Anrechnungen

Als erfolgreicher Abschluss der KAAusb2 gelten nachstehend angeführte erfolgreich abgeschlossene frühere Ausbildungen:

- FüOrgEt2 (der gleichen WaGtg/FachRi),
- EFK2 (der gleichen WaGtg/FachRi),
- VbS (KursSchl MB1) nur hinsichtlich der KAAusb2/Jg,
- die Einsatzausbildung 1a im Zuge der Jagdkommandoausbildung (vor 2017) hinsichtlich der Waffengattung Jagdkommandotruppe.

Als erfolgreicher Abschluss der KAAusb2/Jg/BOA gelten nachstehend angeführte erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen jeweils nur in Verbindung mit dem positiv zu absolvierenden Modul „FüAusb Teil 1“ der KAAusb2/Jg/BOA:

- VbS (KursSchl MB1), oder
- EFK2/Jg und Jg/PAL (KursSchl J11 oder J14), oder
- FüOrgEt2/Jg und Jg/PAL (KursSchl U5I oder U5J), oder
- KAAusb2/Jg (KursSchl UOD1)
Weitere Anrechnungen gemäß Beilage 4.

2.2.2.6 Teilanrechnungen:

Als erfolgreich abgelegte Teilprüfung des Prüfungsfaches „Waffen-, Geräte- und Fachausbildung“ gilt der erfolgreiche Abschluss

- der Bundesfachschule für Flugtechnik oder einer Berufsausbildung in den Fachbereichen „Luftfahrzeugmechanik/-technik“ oder „Leichtflugzeugbau“ hinsichtlich der KAAusb2/LuFTe,
- der Notfallsanitäterausbildung in Verbindung mit „Allgemeiner Notfallkompetenz Arzneimittellehre“ und „Allgemeiner Notfallkompetenz Venenzugang und Infusion“ hinsichtlich der KAAusb2/SanD,

- der Ersten Diplomprüfung des Studiums „Instrumental-Gesangspädagogik“ oder eines Instrumentalstudiums an einer Musikuniversität oder an einem Konservatorium hinsichtlich der KAAusb2/MusD.

Erfolgreich abgelegte Teilprüfungen nach der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 geltenden Grundausbildungsverordnung für die Verwendungsgruppe M BUO 2 2012, BGBl. II Nr. 374/2011, gelten als erfolgreicher Abschluss der entsprechenden Teilprüfungen. Dies gilt nicht für die Teilprüfung „Waffen-, Geräte- und Fachausbildung“ hinsichtlich der Fachrichtungen „Technischer Dienst“ und „Verpflegswesen“.

Eine Anrechnung kann nur auf ein ganzes Teilprüfungsfach erfolgen. Betreffen Vorqualifizierungen lediglich Teile eines Teilprüfungsfaches, so erfolgt gegebenenfalls eine Berücksichtigung im Wege der Einberufung zur Ausbildung. Daher sind mögliche berücksichtigungswürdige Qualifizierungen mit der Teilnahmemeldung bekanntzugeben.

Hinsichtlich Anrechnungen, Berücksichtigung von Vorqualifizierungen, Seiten- und Wiedereinstiege siehe auch Beilage 4 bzw. entsprechendes Curriculum.

2.2.2.7 Ausbildungsverlegung „CONSTRUCTOR“ im Rahmen der KAAusb2

Im Rahmen der KAAusb2 ist ressourcenabhängig eine Ausbildungsverlegung mit möglichst allen KA (ausgenommen: MP, MusD, TeD, LuFte und LuTrspD) anzustreben. Ziel dieser Ausbildungsverlegung ist der praktische Einsatz als Kdt/OrgEt mit Fülltruppe. Dabei sollen Standardsituationen in der jeweiligen Waffengattung/Fachrichtung bewältigt werden. Details für die jährliche Durchführung werden gesondert durch BMLV angeordnet.

2.2.3 LG KAAusb3/BUOA

2.2.3.1 Ausbildungsziel

Der Absolvent der KAAusb3/BUOA ist auf Basis der dafür erforderlichen physischen und psychischen Belastbarkeit zur Führung und Ausbildung einer Gruppe nach dem Modell der Infanterietruppe (Jäger) in den Verfahren zur Sicherstellung des Einsatzes befähigt. Der Absolvent verfügt über eine hohe Selbst- und eine sich bereits weit entwickel-

te Fremdeinschätzungsfähigkeit in Fragen des Führungsverhaltens sowie des individuellen Lernens.

2.2.3.2 Einstiegsvoraussetzungen

- Positiv abgeschlossene KAAusb1 oder anrechenbare Ausbildung,
- absolvierte KAAusb2 oder anrechenbare Ausbildung bei geschlossenem Durchgang (für KAAusb2/MP gilt dies bereits bei positiv absolvierten Modulen 1-3),
- positiv absolvierte KAAusb2 oder positiv anrechenbare Ausbildung für Seiten- und Wiedereinsteiger.

2.2.3.3 Ausbildungsmodule

In der KAAusb3/BUOA erfolgt die Vermittlung der Grundlagen in den Bereichen Führung und Ausbildung einer Grp am Modell der JgGrp, Recht, Fremdsprache und pädagogische Grundsätze mit den Ausbildungsmodulen:

- Rechtsausbildung,
- Heereskunde und Gefechtsmittellehre,
- Politische und berufsethische Bildung,
- Körperausbildung (Übungsleiter für Körperausbildung),
- Englisch (einfache Anwendung der Fremdsprache „Englisch“ im täglichen Dienstbetrieb/Erreichung der Leistungsstufe 1 und „Militärisches Englisch“),
- Führen und Aufgaben im Einsatz,
- Ausbildungsmethodik und Führungsverhalten.

Die Dauer der KAAusb3/BUOA beträgt 85/110 Ausbildungstage (ohne/mit Englischausbildung).

2.2.3.4 Prüfungsumfang

Die Prüfungen im Rahmen der KAAusb3/BUOA werden als zweiter Teil der Dienstprüfung in Entsprechung der Grundausbildungsverordnung M BUO 2017 (Beilage 1) durchgeführt und umfassen die Prüfungsfächer (Teilprüfungen):

- Grundlagen des Österreichischen Verfassungsrechts und der Behördenorganisation sowie des Rechts der Europäischen Union (mündlich vor Einzelprüferinnen oder Einzelprüfern),

- Grundlagen des Dienst- und Besoldungsrechts der Bundesbediensteten (mündlich vor Einzelprüferinnen oder Einzelprüfern),
- Grundlagen des Wehrrechts, des Einsatzrechts und des Humanitären Völkerrechts (mündlich vor Einzelprüferinnen oder Einzelprüfern)
- Heereskunde und Gefechtsmittellehre (schriftlich vor Einzelprüferinnen oder Einzelprüfern)*,
- Politische Bildung (schriftlich vor Einzelprüferinnen oder Einzelprüfern),
- Körperausbildung (mündlich und praktisch vor Einzelprüferinnen oder Einzelprüfern)*, die Zuweisung zur Teilprüfung ist nur bei Vorliegen eines gültigen Nachweises des Leistungsprofils C des MST, zulässig,
- Fremdsprachenausbildung Englisch (Leistungsstufe 1 nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung für Sprachprüfungen im Österreichischen Bundesheer)*,
- Führen und Aufgaben im Einsatz (schriftlich und praktisch vor einem Prüfungssenat)*,
- Ausbildungsmethodik und Führungsverhalten (mündlich und praktisch vor einem Prüfungssenat)*.

*) Kein Ausbildungs- und Prüfungsfach für die Jagdkommandotruppe.

Weitere Prüfungsbestimmungen siehe Pkt. 0 und Curriculum KAAusb3/BUOA.

2.2.3.5 Anrechnungen

Als erfolgreicher Abschluss der KAAusb3/BUOA gilt der erfolgreiche Abschluss der nachstehend angeführten Ausbildung:

- MilFü2 (KursSchl U1D).

Erfolgreich abgelegte Teilprüfungen nach der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 geltenden Grundausbildungsverordnung für die Verwendungsgruppe M BUO 2, BGBl. II Nr. 374/2011, gelten hinsichtlich der KAAusb3/BUOA als erfolgreicher Abschluss der entsprechenden Teilprüfungen nach der Grundausbildungsverordnung M BUO 2017.

Als erfolgreich abgelegte Teilprüfung des Prüfungsfaches Fremdsprachenausbildung Englisch gilt ein gültiger Nachweis der Leistungsstufe 1 oder höher, oder der gültige Nachweis über die Kenntnisse der

Fremdsprache Englisch im Zuge einer Zuordnungsprüfung nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung für Sprachprüfungen im Österreichischen Bundesheer mit der Zuordnung zur Englischausbildung von höher als 1B.

Hinsichtlich Anrechnungen und Seiteneinstiege siehe auch Beilage 4.

2.2.4 KAAusb3/Miliz

Die KAAusb3/Miliz für MUOA und MOA besteht aus der Fernausbildung „Ausbildungsmethodik“. Für BOA, welche aus der TrOAusb ausscheiden bzw. aussteigen und die LV 1.3 Grundlagen pädagogischen Handelns positiv absolviert haben, wird die Fernausbildung „Ausbildungsmethodik“ angerechnet.

2.2.4.1 Ausbildungsziel

Die Absolventin/Der Absolvent der KAAusb3/Miliz ist in der Lage,

- ausbildungsmethodische Grundsätze auf der Gruppenebene zu nennen,
- sich diesbezüglich einschlägige Zusatzkenntnisse für den eigenen Verwendungsbereich bei Bedarf selbstständig anzueignen.

2.2.4.2 Einstiegsvoraussetzungen

- Einweisung und Freischaltung im Lernmanagementsystem durch HUAK.
- Teilnehmer der KAAusb1.

2.2.4.3 Prüfung

Die Prüfung in „Ausbildungsmethodik“ erfolgt als Online-Prüfung nach Freischaltung durch das Inst3/HUAK.

Die Prüfung ist durch die MOA und MUOA bereits während der KAAusb2 abzuschließen.

Der positive Abschluss der Fernausbildung „Ausbildungsmethodik“ stellt, in Verbindung mit der erfolgreich abgeschlossenen KAAusb1 und KAAusb2, die Ausbildungsvoraussetzung für die Beförderung zum Wachtmeister dar. Für MUOA und MOA bedeutet dies den im BDG 1979 Anlage 1 Z 17 a 2. lit. b angeführten erfolgreichen Abschluss der Unteroffiziersausbildung im Rahmen der Milizoffiziersausbildung. Damit wäre eine Aufnahme als BUOA oder BOA im Dienstverhältnis M ZUO möglich.

Weitere Prüfungsbestimmungen siehe Pkt. 10 und Curriculum KAAusb3/Miliz.

3. Verwendung und Ausbildung nach der KAAusb

BOA absolvieren ab der Aufnahme in die Truppenoffiziersausbildung die Truppenoffiziersausbildung gemäß TOV idgF.

BUOA werden nach erfolgreichem Abschluss der KAAusb auf einen Unteroffiziersarbeitsplatz der Friedensorganisation bei ihrem Ausmusterungstruppenkörper eingeteilt und verwendet.

MUOA und MOA sind nach abgeschlossener KAAusb3/Miliz auf einen Unteroffiziersarbeitsplatz der Einsatzorganisation in der Funktion Kdt eines OrgEt oder in einer gleichwertigen Funktion zu beordern.

Das Seminar „Ausbildungspraxis“ ist jedenfalls vor dem weiterführenden Ausbildungsgang gem. den DB MOA oder DB MUOWbldg positiv zu absolvieren. Auch die Einteilung als Ausbilderin oder Ausbilder darf erst nach positiver Absolvierung des Seminars „Ausbildungspraxis“ erfolgen.

Die weiterführende Ausbildung der MUOA/MOA zur Kommandantin/zum Kommandanten einer Teileinheit oder einer gleichwertigen Fachfunktion ist in den DB MOA und DB MUOWbldg geregelt.

4. Einzelheiten der Durchführung

Bei Bedarf ergehen für die konkreten Einrückungstermine zeitgerecht Erlässe zur Durchführung (Rahmenbedingungen).

4.1 Verantwortlichkeiten

Die AusbvSt für die KAAusb1 ist das KdoSK. Die AusbvSt für die KAAusb2 sind die „Ausbildungsstätten“ gemäß Anlage 1 der Grundausbildungsverordnung BMLV-MBUO 2017. Die AusbvSt für die KAAusb3/BUOA und KAAusb3/Miliz ist die HUAK.

Ausbildungsführende Stellen (AusbfüSt) und Ausbildungsdurchführende Stellen:

KAAusb	AusbfüSt	AusbdfüSt
KAAusb1	klVbd/Kdo SK oder Kdo SKB, FIFIATS, ggf HTS	Einh/klVbd, LKp FIFIATS, ggf. AusbKp HTS
KAAusb2	WaGtgS, ABCabwZ, MP, Gd, ggf. klVbd	Inst/LAbt der WaGtgS, Labt/ABCabwZ Labt&GL/MP, GdMus/Gd, ggf. Einh/klVbd
KAAusb2/Jg/BOA	HTS	Grds. InstJg/HTS
KAAusb3/BUOA	HUAk, klVbd SK Ggf. HTS	Inst/HUAk, Einh/klVbd, ggf. AusbKp HTS
KAAusb3/Miliz	HUAk	Inst/HUAk

4.2 Teilnahmeerfassung für die KAAusb

4.2.1 Grundsätzliches

Teilnahmemeldungen haben ausschließlich unter Verwendung der entsprechenden Formblätter gemäß Formblattverzeichnis (Beilage 7) zu erfolgen.

Bei Seiten- und Wiedereinstiegen sind nach Prüfung der Zulassungsbedingungen und Einstiegsvoraussetzungen durch die entsendenden Standeskörper zu melden.

4.2.2 KAAusb1

Ausbildungsverantwortliche Stelle für die KAAusb1 ist KdoSK.

Direkteinstiege in die KAAusb1 werden durch das HPA an KdoSK gemeldet. Ergänzende zeitliche Regelungen ergehen durch BMLV gesondert.

Seiteneinsteiger (SE) und Wiedereinsteiger (WE) sind durch die Standeskörper, nach der Überprüfung der Voraussetzungen a.d.D. an die MbefgSt (KdenobFü, JaKdo, Ak u. Ämter) zu melden. Durch diese sind die Teilnahmemeldungen gemäß Formblatt 2 und 3 zu den durch KdoSK festgelegten Terminen vorzulegen.

Für KPE-Soldaten ist es möglich ihre KAAusb1 (oder Abschnitte davon) bei ihrem eigenen Verband zu absolvieren. Können die Kompetenzen der Inhalte der gesamten KAAusb1 durch den jeweiligen Dienststellenleiter/BKdt bestätigt werden, so kann die gesamte KAAusb1 angerechnet werden (eine nachvollziehbare Speicherung in PERSIS muss gegeben sein).

SE und WE in die KAAusb1 werden durch KdoSK gemäß Formblatt 4 „einberufen“.

Alle Teilnehmer des ET/September gelten mit der Beginnmeldung/KFüAusb (Formblatt 5) automatisch auch für die folgende KAAusb2 gemeldet.

Dies gilt vorbehaltlich einer Ausscheidung aus der KAAusb1 sowie von Änderungen hinsichtlich MP, JaKdo oder MilPil, bzw. bei planmäßigem Unterbrechen der KAAusb zum Erlangen von besonderen Voraussetzungen für die Teilnahme an der KAAusb2 (z.B. SanD: Ausbildung zum Rettungssanitäter und zum Absolvieren des Transportführerpraktikums).

Im letzteren Fall ist dies bereits mit der Teilnahmemeldung zum Ausdruck zu bringen, sodass es in der Beginnmeldung entsprechend berücksichtigt werden kann.

Zur Schärfung des Lagebildes der KAAusb2 erfolgt jeweils in der 1. Dezemberwoche eine Koordinierungsbesprechung/Pers zum Zwecke der Zuweisung von Ausbildungsplätzen für die jährliche KAAusb2.

Zu diesem Zeitpunkt sind die Anzahl der SE/WE in die KAAusb2 und die Veränderungen aufgrund der Ergebnisse der AuswVf/MP bekannt.

Zu Wiederholungsprüfungen bzw. Ersatzprüfungen der KAAusb1 in „Führen und Aufgaben im Einsatz“ sind die Teilnehmer an KdoSK zu melden. Durch KdoSK wird in der Folge die „Einberufung“ veranlasst.

WhlgPr/ErsPr in Körperausbildung (Prüfungen MST und HiB) werden durch die StmTrKpr bzw. für Teilnehmer an der KAAusb2 unter Verantwortung der AusbvSt durchgeführt.

4.2.3 KAAusb2

Ausbildungsverantwortliche Stellen sind die WaGtgS, die TherMilAk, ABCAbwZ, MP und die Garde.

Absolventen der KAAusb1 ET/März, SE&WE sowie „Umschuler“ sind durch die Standeskörper, nach Überprüfung der Voraussetzungen a.d.D. an die MbefgSt (KdenobFü, JaKdo, Ak u. Ämter) zu melden.

Durch die MbefgSt ist die Teilnahmemeldung grundsätzlich an die AusbfüSt/KAAusb2 gemäß Formblatt 2 und 7 zu dem im KURSIS angeführten Termin vorzulegen.

Erläuterungen:

Die Meldungen haben

- für die KAAusb2/Jg an die HTS und an KdoSK (mit Anmerkungen wie z.B. SSchTrpKdt bei MOA, MUOA)
- für die KAAusb2/Jg/BOA an TherMilAk und an KdoSK

zu erfolgen.

Die Festlegung der Teilnehmer (KAAusb1/ET Sept, SE, WE, Umsch) lukriert sich aus dem Ergebnis der Koordinierungsbesprechung/Pers in der 1. Dezemberwoche/Jahres, wo letztlich die Zuweisung der Ausbildungsplätze erfolgt. Die „Einberufung“ hat mittels Formblatt 8 zu erfolgen.

BUOA, welche als SE oder WE in die KAAusb2 gemeldet wurden und zum Abschluss der GA M BUO noch die KAAusb3/BUOA benötigen, gelten mit der Beginnmeldung KAAusb2 für die KAAusb3/BUOA als automatisch gemeldet. Diese Meldung gilt vorbehaltlich des Erbringens der Zulassungsbedingungen für die KAAusb3/BUOA.

Termine für Wiederholungs- bzw. Ersatzprüfungen werden bei den Prüfungen bekanntgeben und sind im KURSIS abgebildet – die Teilnahmemeldungen haben durch den zuständigen Standeskörper/das mobvKdo (nachrichtlich an die MbefgSt) gemäß KURSIS zu erfolgen.

4.2.4 KAAusb3/BUOA

Ausbildungsverantwortliche Stelle ist die HUAk.

Die Beginnmeldungen der KAAusb2 stellen für BUOA gleichzeitig auch die Teilnahmemeldung für die KAAusb3/BUOA dar.

SE und WE in die KAAusb3/BUOA sind durch die MbefgSt (nach Meldung durch die Standeskörper auf dem Dienstweg) direkt an die HUAk mit Formblatt 2 und 11 zu melden.

Zur KAAusb3/BUOA werden KA durch HUAk mittels Formblatt 12 „einberufen“.

Termine für Wiederholungsprüfungen bzw. Ersatzprüfungen werden bei den Prüfungen bekanntgeben und sind im KURSIS abgebildet - die Teilnahmemeldungen haben durch den zuständigen Standeskörper (nachrichtlich MbefgSt) zu erfolgen.

4.2.5 KAAusb3/Miliz

Die Fernausbildung ist in Form einer Online-Prüfung im SITOS Six zu absolvieren. Der Zugang und die Freischaltung für die Prüfung (90 Tage) für KA erfolgt durch das Inst3/HUAk.

4.3 Einteilung in Funktion und Waffengattung

Grundsätzlich erfolgt die Festlegung

- der Laufbahn (BOA, MOA, BUOA, MUOA),
- des Zieltruppenköpers (Ausnahme BOA),
- der KAAusb2

im Rahmen der EPr durch das HPA für Direkteinsteigende. Für im Präsenzstand befindliche Personen haben diese Informationen klar aus der Teilnahmemeldung zur KAAusb hervorzugehen.

Ein Wechsel ist generell nicht vorgesehen (für den Fall eines negativen Ergebnisses beim AuswVf MilStrf&MP oder MilPil ist im Vorhinein die weitere Laufbahn/WaGtg zu bestimmen).

Bei Überschreitung von Ausbildungskapazitäten in der KAAusb2 sind durch BMLV dementsprechende Personalführungsentscheidungen getroffen.

4.4 Sonderregelungen

Eine Informationsveranstaltung betreffend Ausbildungs- und Verwendungsmöglichkeiten bei der Ordnungstruppe, Jagdkommandotruppe, Kampffliegertruppe und die Berufsoffiziersausbildung ist spätestens

im Rahmen der KAAusb1 sicherzustellen. Für KA ist es möglich sich sowohl dem AuswVf/MP und auch gleichzeitig dem AuswVf/MilPil zu unterziehen. Bei vorgesehener KAAusb2/MP bzw. Ausbildung zum MilPil ist, für den Fall von negativen Ergebnissen bei den AuswVf eine klare Alternative hinsichtlich KAAusb2 und Zieltruppenkörper sowie ggf. Laufbahn festzulegen.

4.4.1 Ordnungstruppe

Nach einer Informationsveranstaltung durch die Ordnungstruppe kann der Interessent zum Zwecke einer Eignungstestung am AuswVf/MP teilnehmen und bei positiver Eignung die Waffengattung auf MP wechseln. Interessenten für die Ausbildung bei der Ordnungstruppe (MP) haben für den Fall des Nichtbestehens des AuswVf bereits bei der EPr/HPA bzw. bei der Teilnahmemeldung zur KAAusb1 eine klare Alternative hinsichtlich KAAusb2 und Zieltruppenkörper sowie ggf. Laufbahn/Ausbildungsfunktion bekannt zu geben. Nach bestandener AuswVf ist, sofern zweckmäßig, eine Versetzung mit dem nächstfolgenden Monatsersten durch die zuständige Dienstbehörde zu veranlassen.

4.4.2 Jagdkommandotruppe

Zur Absolvierung der Allgemeinen Jagdkommandogrundausbildung (16 Wo), des Auswahlverfahrens (3 Wo) und des Jagdkommandogrundkurses oder des JaKdoUGK (20 Wo) werden die LGTIn dienstzugeteilt und haben eine dementsprechende Freiwilligenmeldung zu unterzeichnen. Eine Versetzung zum JaKdo hat erst mit erfolgreich bestandener JaKdoGK od. JaKdoUGK zu erfolgen.

4.4.3 Kampffliegertruppe

Interessenten mit hohem technischen Verständnis bzw. welche die Berufsvor- oder Berufsausbildung nach der Militärluftfahrt-Personalverordnung idgF erfüllen und im Einplanungsgespräch/HPA dieses Interesse zu den Waffengattungen der Luftstreitkräfte bekundeten, sind zu erfassen und dem fliegerischen AuswVf zuzuführen bzw. für eine luftstreitkräftespezifische Ausbildung/Verwendung vorzusehen.

Die Untersuchungen zur Feststellung der Militärfliegertauglichkeit (Dauer: 1-2 Wo) sind im 4. Ausbildungsmonat während der KAAusb1 abzuschließen. Die weitere MilPil-Ausbildung erfolgt nach der KAAusb1 gemäß den Ausbildungsrichtlinien für MilPil idgF.

Ein „Nicht beständenes“ fliegerisches Assessment mit der Absicht FluSiO zu werden, bedeutet die Überführung in die KAAusb2/Jg/BOA.

4.4.4 ABCAbw-Truppe

Die Tauglichkeit zum Gas-, Brandschutz- und Grubenrettungsdienst gemäß VBl. I Nr. 51/2015 ist während der KAAusb1 abzuschließen.

4.4.5 Verweis auf Panzerabwehr- und Scharfschützenausbildung

Die Ausbildung zum TrpKdt/Scharfschütze erfolgt nur für MUOA und MOA als eigenes Modul im Rahmen der KAAusb2/Jg. Damit erfolgt eine Ausbildung zum JgGrpKdt und zum SSchTrpKdt.

Die Ausbildung zum GrpKdt/Scharfschützen (SSchGrpKdt) erfolgt **nicht** als Grundausbildung im Rahmen einer KAAusb2. Diese Weiterbildung setzt auf die KAAusb2/Jg oder KAAusb2/PzGren auf.

5. Aufnahme in die Kaderanwärterausbildung

5.1 Allgemeine Voraussetzungen

- Österreichische Staatsbürgerschaft,
- volle Handlungsfähigkeit,
- persönliche und fachliche Eignung gemäß Eignungsprüfung/HPA (EPr/HPA) - bei der EPr/HPA hat das Gesamtergebnis auf „Geeignet“ und das Kalkül der psychologischen Kadereignungstestung auf „Geeignet für eine Kaderverwendung“ zu lauten,
- Mindestalter: 17 Lebensjahre bei Eintritt in die KAAusb,
- Höchstalter für BOA/MOA: mit Ablauf des Kalenderjahres des AuswVf zur Truppenoffiziersausbildung (BOA) bzw. der KAAusb2 (MOA) darf das 37. Lebensjahr noch nicht vollendet sein (Überschreitungen können in begründeten Einzelfällen durch BMLV genehmigt werden),
- Höchstalter BUOA/MUOA: grundsätzlich kein Alterslimit; § 10 WG, § 38 WG und § 151 BDG sind zu berücksichtigen.
- eine gültige Prüfbescheinigung mit dem Ergebnis GEHEIM (Geh) im Rahmen der Verlässlichkeitsprüfung. Wird diese Verlässlichkeitsprüfung während der KAAusb1 durchgeführt (innerhalb der ersten vier Monate) und ist das Ergebnis nicht entsprechend, so ist

die Kaderanwärterin oder der Kaderanwärter unverzüglich gemäß Z 6.3 lit d auszuschneiden.

- Gültige Deutschqualifikation (Bildungsstandard 8. Schulstufe) gemäß LVAK/SIB für alle KA.

5.2 Vorgesehener Ablauf

5.2.1 Direkteinstieg

- Die Interessentin oder der Interessent bringt eine Freiwilligenmeldung für den Ausbildungsdienst (fMAD) beim HPA ein.
- Die Interessentin oder der Interessent absolviert die Eignungsprüfung beim HPA. Nach positiver Absolvierung führt das HPA das Karrieregespräch durch, bei dem der Zieltruppenkörper (nach erfolgter Absprache), die Laufbahn, die erforderliche KAAusb2 (einschließlich der Darlegung der zu erbringenden Voraussetzungen) und die AusbdfüSt für die KAAusb1 festgelegt werden (Einplanungsgespräch).
- Das HPA erlässt den E-Befehl für den Ausbildungsdienst/KA mit Einberufung zur AusbdfüSt.

KA leisten in den ersten 6 Monaten ihren Dienst als PiAD gemäß § 37 WG 2001 und ab dem 7. Ausbildungsmonat als M ZCh/FB gemäß §151 BDG 1979.

Rekrutierung, Eignungsprüfung und Einberufung obliegen dem HPA nach Vorgaben des BMLV.

5.2.2 Seiteneinstieg

Die nachträgliche Aufnahme in die KAAusb ist bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß Pkt. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** für Bewerberinnen und Bewerber möglich für:

- Soldatinnen die AD, und Soldaten die AD oder GWD leisten,
- Soldatinnen und Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören,
- Wehrpflichtige des Miliz- u. Reservestandes, sowie
- Frauen in Milizverwendung.

Bewerber des Präsenzstandes melden im Rahmen des Rappor-tes/Mitarbeitergesprächs ihren Wunsch KA zu werden. Daraufhin er-

folgt die Teilnahmemeldung zur EPr beim HPA. Der weitere Ablauf erfolgt gem. Pkt. 4.2.

Bewerber des Miliz- bzw. Reservestandes und Frauen in Milizverwendung bringen eine Freiwilligenmeldung zum Zwecke der Durchführung der EPr und der Aufnahme in ein Dienstverhältnis, beim HPA ein. HPA beruft ein. Nach positiv absolvierter EPr beim HPA erfolgt für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes sowie für Frauen in Milizverwendung ein Einplanungsgespräch.

Für den Seiteneinstieg in die KAAusb2/Jg/BOA ist bei Unklarheiten betreffend des Einstiegszeitpunktes ein Antrag um Festlegung des Einstiegs auf dem Dienstweg an die TherMilAk zu stellen. Die notwendigen Terminvorgaben ergehen durch AusbA.

5.2.3 Wechsel der Laufbahn/Ausbildungsfunktion, der KAAusb 2 und des Zieltruppenkörpers

Nach dem Einplanungsgespräch/HPA bzw. dem Mitarbeitergespräch/ Stammtruppenkörper sind grundsätzlich keine Wechsel mehr möglich.

Bei dementsprechender Eignung kann ein Wechsel in die KAAusb2/Jg/BOA, die KAAusb2/MP, die Ausbildung Jagdkommandotruppe bzw. die Militärpilotenausbildung erfolgen. Ggf. ist damit auch ein Wechsel der Laufbahn/Ausbildungsfunktion und/oder des Zieltruppenkörpers verbunden.

Vor Beginn der KAAusb2 sind weitere Wechsel der KAAusb2 bzw. des Zieltruppenkörpers nur in Verbindung mit einem beabsichtigten entsprechenden Wechsel der Laufbahn/Ausbildungsfunktion (von MOA/MUOA auf BUOA oder umgekehrt, von BOA auf BUOA oder MOA/MUOA) und im erforderlichen Umfang zulässig.

Kaderanwärter der KAAusb2/Jg/BOA können bis zur 10. Ausbildungswoche in die KAAusb2/Jg wechseln.

Teilnehmer an der AllgJaKdoGA können bis Ende der 2. Ausbildungswoche in die KAAusb2/Jg wechseln.

Für Teilnehmer anderer KAAusb2 ist kein Wechsel der KAAusb2 möglich, ggf. kann ein Wechsel der Laufbahn/Ausbildungsfunktion (von BUOA auf MOA/MUOA oder umgekehrt) erfolgen.

Über Anträge hinsichtlich möglicher/zulässiger Wechsel der Laufbahn/Ausbildungsfunktion, der KAAusb2, des Zieltruppenkörpers ist grundsätzlich durch die jeweils zuständige DBeh schriftlich zu entscheiden. Sind Wechsel nicht möglich bzw. zulässig, sind Anträge durch die Kdt der AusbdfüSt abzulehnen.

6. Ausscheiden aus der Kaderanwärterausbildung

6.1 Allgemeines

KA können aus der KAAusb

- aus persönlichen Gründen (auf eigenen Antrag) oder
- aus dienstlichen Gründen (auf Antrag der AusbdfüSt)

ausscheiden.

Das Ausscheiden von KA aus der KAAusb ist mittels Ausscheidemeldung der AusbdfüSt zu melden.

Muss eine AusbdfüSt über die Ausscheidung entscheiden, so hat dies ehestmöglich (gegebenenfalls telefonisch voraus) zu erfolgen. Wenn die Wartezeit auf eine Entscheidung längere Zeit in Anspruch nehmen sollte (z.B. auch bei einem militärbehördlichen Verfahren), so entscheidet die AusbdfüSt über die zwischenzeitliche Verwendung im Bereich der AusbdfüSt oder AusbdfüSt. Bei Entscheidungen nach Pkt. 6.3 lit b (Ausscheiden aus dienst. Gründen folglich der Versäumnis von Ausbildungszeit) hat jedenfalls die Fortführung der KAAusb bis zum Wirksamwerden der Ausscheidung zu erfolgen.

6.2 Ausscheiden aus persönlichen Gründen

6.2.1 BOA, BUOA, MOA, MUOA –

Direkteinsteiger mit Austritt/ÖBH

Erklärt ein Direkteinsteiger (DE) sein Ausscheiden aus der KAAusb und seinen anschließenden Austritt aus ÖBH, so ist ein Austrittsinterventionsgespräch (AIGespr) durch die AusbdfüSt zu veranlassen. Das HPA veranlasst die Umsetzung des Ergebnisses des AIGespr.

6.2.2 BOA/Direkteinsteiger – mit Verbleib im ÖBH

Erklärt ein BOA/DE sein Ausscheiden aus der KAAusb und will anschließend im System ÖBH verbleiben, so ist ein AIGespr durch die AusbdfüSt zu veranlassen. Das HPA veranlasst die Umsetzung des Ergebnisses des AIGespr.

6.2.3 BUOA, MOA, MUOA – Direkteinsteiger mit Verbleib im ÖBH

Erklärt ein derartiger DE sein Ausscheiden aus der KAAusb und will anschließend im System ÖBH verbleiben, so erfolgt kein AIGespr. Die Dienstzuteilung für diesen Personenkreis ist aufzuheben, der weitere Dienst ist beim Stammtruppenkörper zu versehen.

6.2.4 Seiten- und Wiedereinsteiger, mit Austritt/ÖBH

Erklärt ein SE/WE sein Ausscheiden aus der KAAusb und seinen anschließenden Austritt aus dem ÖBH, so ist ein AIGespr durch die AusbdfüSt zu veranlassen. Das HPA veranlasst die Umsetzung des Ergebnisses des AIGespr.

6.2.5 Seiten- und Wiedereinsteiger, mit Verbleib im ÖBH

Erklärt ein SE/WE seinen persönlichen Austritt aus der KAAusb und will anschließend im System ÖBH verbleiben, so erfolgt kein AIGespr. Die Dienstzuteilung für diesen Personenkreis ist aufzuheben, der weitere Dienst ist beim Stammtruppenkörper zu versehen.

6.3 Ausscheiden aus dienstlichen Gründen

KA sind auszuschneiden:

a. aus gesundheitlichen Gründen,

(1) vorübergehende Minderung der körperlichen Eignung, sodass ein Versäumnis von Ausbildungsstunden in einem Ausmaß absehbar ist, welches die Erreichung eines Lehrgangszieles nicht erwarten lässt,

(2) eine auf Dauer bestehende Minderung der körperlichen Eignung (Bestätigung der Dienstunfähigkeit bei PiAD ist durch den chefärztlichen Dienst des HPA vorzunehmen),

b. bei Versäumnis von Ausbildungsstunden in einem Ausmaß, welches die Erreichung eines Lehrgangszieles trotz Fördermaßnahmen nicht erwarten lässt,

c. bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen,

d. bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen, die militärische Sicherheit betreffend,

e. bei negativ bewerteter Führungseignung im Rahmen der KAAusb1,

f. aus sonstigen dienstlichen Gründen (z.B. Nichterfüllen der Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Ausbildungsabschnitt der

KAAusb, permanent negative Ergebnisse bei Zielüberprüfungen der KAAusb1, zwingender Bedarf für einen Auslandseinsatz, ...),
g. einer nicht bestandenen 2. Wiederholungsprüfung der Dienstprüfung.

6.3.1 Ausscheiden aus gesundheitlichen Gründen

Ist das beantragte Ausscheiden auf eine vorübergehende Minderung der körperlichen Eignung zurückzuführen, sind die Umstände die dazu geführt haben, darzustellen. Im Antrag ist auf einen allfälligen Zusammenhang mit der militärischen Dienstleistung einzugehen und die Grade der Einschränkung sind anzugeben. Militärärztliche Gutachten/Protokolle sind beizulegen.

Wird durch ein militärärztliches Gutachten wegen einer auf Dauer bestehenden Minderung der körperlichen Eignung einer KA oder eines KA die Dienstunfähigkeit festgestellt, gilt dieser KA gemäß § 30 WG 2001 ex lege mit Ablauf des Tages der Bestätigung der Dienstunfähigkeit als von der KAAusb ausgeschieden und aus dem AD entlassen. Für MZ und Mil-VB wird die Dienstzuteilung zur KAAusb aufgehoben.

6.3.2 Ausscheiden nach lit. b, c, d, e und f

Versäumnis von Ausbildungsstunden (lit b)

Dem Antrag bei Versäumnis von Ausbildungsstunden sind eine Darstellung über den Umfang der versäumten Ausbildungszeiten, über die Ergebnisse der Zwischenüberprüfungen, die schriftlichen Aufforderungen zur Erbringung der geforderten Leistung und eine schriftliche Beurteilung durch die LGKdt beizulegen.

Schwerwiegende Pflichtverletzung (lit c), militärische Sicherheit (lit d), negative Führungseignung (lit e), sonstige dienstliche Gründe (lit f)

Dem Antrag sind die maßgeblichen Gründe für eine Ausscheidung durch die AusbdfüSt an die AusbfüSt zu übermitteln, welche über das Ausscheiden entscheidet.

7. Milizinformationen im Rahmen der Kaderanwärterausbildung

7.1 In der KAAusb1

Ende des 3. AusbMo/Beginn des 4. AusbMo ist der Vortrag 2 (2/1) gemäß der Grundsatzweisung für FMzMÜ durchzuführen.

- Ziel: Allgemeine Kurzinformation über Miliz und Werbung für eine FMzMÜ, um insbesondere etwaige Ausscheider für eine Mannschaftsfunktion zu gewinnen.
- Dauer: 1 UE zusätzlich zum Ziel VbM-03 (Mobilmachung [4 UE]).
- Durchführung: AusbdfüSt.

7.2 In der KAAusb2

Ende Juni ist der Vortrag 2 (2/2) gemäß der Grundsatzweisung für FMzMÜ durchzuführen:

- Ziel: Vertiefte Information über die Miliz und die Möglichkeiten/Anreize einer Milizlaufbahn (Offz/UO).
- Dauer: 1 UE.
- Durchführung: AusbdfüSt.

Zweitägige Funktionseinweisung gemäß Pkt. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

8. Personalmaßnahmen

8.1 Dienstzuteilungen, Versetzung, Dienstzeit

Das in Marschsetzen der KA zum nächstfolgenden Ausbildungsabschnitt erfolgt grundsätzlich am ersten Tag der Ausbildung zur AusbdfüSt (Eintreffen bis 1300 Uhr).

8.1.1 Dienstzuteilungen

Die KA werden grundsätzlich zur Absolvierung des jeweiligen Ausbildungsabschnittes vom StmTrKp zur AusbdfüSt dienstzuteilt. Dies gilt auch für BOA mit Seiteneinstieg in die KAAusb2/Jg/BOA (die Dienstzuteilung erfolgt an die TherMilAk; erst bei Erlangen eines Studienplatzes erfolgt die Versetzung an die TherMilAk). KA, welche das AuswVf/MP bestehen, werden möglichst mit dem nächst darauffolgenden Monatsersten zur MP versetzt, bleiben aber zur Absolvierung der KAAusb1 bei der AusbdfüSt dienstzuteilt. Alle im Zuge der KAAusb erforderlichen Dienstzuteilungen gelten mit der Geschäftszahl der DBKAAusb2016, Fassung 2019 als verfügt.

8.1.2 Versetzungen

Von Dienstes wegen zu versetzen sind

- in der KAAusb stehende Soldatinnen und Soldaten
 - PiAD zur Teilnahme an der KAAusb2/Jg/BOA zur TherMilAk,

- zur Teilnahme an der KAAusb2/MP bzw. zur Herstellung der weiteren Zulassungsvoraussetzungen bei einem Ergebnis von „Zum Dienst in der MP grundsätzlich geeignet“ (im Rahmen des AuswVf/MP) zum Kdo MP,
- zur Teilnahme an der Militärpilotinnen und -pilotenausbildung an die FIFIATS,
- BOA mit Seiteneinstieg bei Erlangen eines Studienplatzes, nach erfolgreichem Abschluss der Auswahlprüfung und des Aufnahmeverfahrens zur TherMilAk.

Versetzungen aus den angeführten Gründen verfügt die zuständige Dienstbehörde.

8.1.3 Dienstzeit

Durch die AusbdfüSt ist eine durchschnittliche Dienstzeit von 50 Stunden je Ausbildungswoche (BA/KA 55 Stunden) anzustreben. Ein Heranziehen zu Journaldiensten, wie Chargen-, Bereitschafts- und Wachdiensten ist zulässig. Für PiAD bzw. Militärpersonen auf Zeit (M ZCh/FB) fallen während der KAAusb keine weiteren Mehrdienstleistungen an.

8.2 Dienstfreistellungen, Erholungsurlaub

KA haben als PiAD Anspruch auf 30 Werktage Dienstfreistellung im Jahr, in der Verwendung als Militärperson im Kalenderjahr 25 Arbeitstage Erholungsurlaub.

Der Verbrauch des Anspruches wird durch die jährliche Durchführungsweisung (Rahmenbedingungen) geregelt, wobei grundsätzlich folgende Zeiträume berücksichtigt werden:

- 2 Wochen zu Weihnachten/Neujahr im Rahmen der KAAusb1,
- 1 Woche zu Ostern im Rahmen der KAAusb2, bzw. 1 Woche im Rahmen der KAAusb1 ET März
- 2 Wochen im August nach der KAAusb2 im Anschluss an die Funktionseinweisung,
- 2 Wochen zu Weihnachten/Neujahr im Rahmen der KAAusb3/BUOA.

Allfällige Resttage stehen den KA zur Verfügung, wobei auf die dienstliche Verfügbarkeit sowie auf die Aliquotierung des Verbrauches zu achten ist. Für Soldaten in einem Dienstverhältnis gilt der Anspruch auf Erholungsurlaub gemäß § 64 ff BDG 1979, wobei o.a. Zeiträume für

den Verbrauch im dienstlichen Interesse vorgegeben sind. Auf die entsprechenden Speicherungen in PERSIS wird hingewiesen.

8.3 Betreuung während der KAAusb

Die zuständigen Stammtruppenkörper der LGTIn/KAAusb bzw. TherMilAk sind verpflichtet intervallmäßige Betreuungen der Kaderanwärter sicher zu stellen. Im Rahmen der intervallmäßigen Betreuung sind mit Schwergewicht folgende Maßnahmen umzusetzen:

- Überprüfen der Daten im PERSIS,
- Vermittlung der Thematik „Soldat und eigener Verband“,
- Überprüfen der avisierten Laufbahn (Personengruppe und Waffengattung),
- Abgleich von gebührenrechtliche Ansprüchen,
- Einweisung in die Truppenoffiziersausbildung für BOA,
- Bekleidungs- und Rüstungstausch.

Die jährlichen Termine werden durch BMLV jeweils gesondert verfügt.

8.4 Ernennungen und Überstellungen

Die Ernennungsanträge zum M ZCh/FB sind bis spätestens 2 Monate vor dem Ernennungsdatum vorzulegen:

- für BOA durch die DBeh an BMLV/PersB als zuständige DBeh,
- für BUOA durch vorgesehene Ausmusterungs-/StmTrKpr an die jeweilige DBeh,
- für MOA und MUOA durch mobvTrKpr/StmTrKpr an die jeweilige DBeh.

Durch das HPA werden die erforderlichen Unterlagen für die Ernennungsanträge M ZCh/FB vorgestaffelt angelegt und an den zukünftigen StmTrKpr (für BUOA, MUOA, MOA) bzw. an die DBeh (für BOA) übermittelt.

Die Überstellungsanträge für BUOA zum M ZUO bzw. MBUO sind bis spätestens 2 Monate vor Überstellungstermin durch die vorgesehenen Ausmusterungs-/ StmTrKpr an die jeweilige DBeh vorzulegen.

8.5 Beförderungen

Dienstgrad	Ausbildungs- voraussetzung	Beförderungstermin
Gefreiter	Teilnahme KAAusb1	bei ET Sept mit Wirkung 01.01. bei ET März mit Wirkung 01.07.
Korporal	erfolgreicher Abschluss KAAusb1	bei ET Sept mit Wirkung 01.03. bei ET März mit Wirkung 01.09.
Zugsführer	Erfolgreich abgelegte Dienstprüfung KAAusb2	mit Wirkung 01.09.
Wachtmeister	BUOA: Erfolgreich abgeschlossene Dienstprüfung	mit Wirkung 01.03. frühestens nach 18 Monaten ab Beginn des Wehrdienstes
	MOA und MUOA: Erfolgreich abgeschlossene Fernausbildung „Ausbildungsmethodik“	
	BOA: Lehrveranstaltung „Grundlagen pädagogischen Handelns“ des 1. Sem.FH-BASTg/MilFü positiv absolviert	

Beförderungen zu Chargendienstgraden obliegen dem Kommandanten der ZielTrKpr/StmTrKpr. Die Dekretübergabe und praktische Beförderung erfolgt durch die AusbdfüSt.

Beförderung zum Wachtmeister:

BUOA:

Die Anträge auf Beförderung zum Wm (Überstellung zum M ZUO) sind vom jeweiligen StmTrKpr bis spätestens 31. Dezember an die zuständige DBeh zu stellen. Die DBeh übermitteln die Beförderungsdek-

rete bis 15. Februar an BMLV/PersB zum Zwecke der Unterfertigung durch den Herrn Bundesminister. BMLV/PersB stellt die Übergabe an die HUAk sicher. Die Beförderung ist durch den Kdt HUAk bzw. dessen eingeteilten Stellvertreter in würdiger Form (Ausmusterung) vorzunehmen.

MOA und MUOA:

Die Anträge auf Beförderung zum Wm sind vom zuständigen MilKdo (WPflidMilizStd) bzw. dem HPA (Frauen in Milizverwendung) bis zum 1. Februar zur Herbeiführung einer Verfügung des Herrn Bundesministers an BMLV/PersC zu stellen.

Die Beförderung ist im Rahmen einer gemeinsamen Ausmusterung mit den BUOA an der HUAk durch den Kdt HUAk bzw. dessen eingeteilten Stellvertreter in würdiger Form vorzunehmen.

BOA:

Für BOA ist bei Aufnahme in die Truppenoffiziersausbildung an der TherMilAk nach § 152 Abs. 2 Z 10 BDG 1979 die Verwendungsbezeichnung Fähnrich vorgesehen.

8.6 Speicherungen von Ausbildungen der KAAusb in PERSIS

Da die AusbdfüSt die Speicherungen in PERSIS durchführen, hat eine Übergabe mittels G4 bzw. erforderlichenfalls mit G1 zu erfolgen.

Zur richtigen und auch auswertbaren Speicherung in PERSIS ist es unbedingt erforderlich, dass ein GK für die KAAusb1 (KursSchl UOC1) über den gesamten Zeitraum der KAAusb1 (vom Ersteinstieg bis zum Ende) erfolgt.

Integrierte Ausbildungen (z.B. BA/KA, KursSchl OAKA, oder KMAbwaTr, KursSchl OKAT) sind nur mit Wirksamkeit und Ablauf des letzten Tages dieser Ausbildung zu speichern. Wenn als notwendig erachtet wird, kann unter „Anmerkungen“ eingetragen werden „Im Zuge der KAAusb1“.

Gleiches gilt für die KAAusb2, diese ist durchgängig zu speichern, auch Zeiten von Urlauben, strukturierten AusbKoop, praktischen Verwendungen beim StmTrKpr udgl. sind damit erfasst.

Für SE&WE sind nur die tatsächlichen Zeiten zu speichern. Sollte es sich um mehrere nicht zusammenhängende Zeiträume handeln, so hat

nur im „letzten Teil“ die Eintragung des Ergebnisses BESTANDEN oder NICHT BESTANDEN oder PRÜFUNG NICHT ABG (Code 6 oder 7 oder 9) zu erfolgen. Alle anderen Teile sind lediglich mit TEILGENOMMEN (Code 8) zu speichern. Im Falle von später absolvierten Wiederholungsprüfungen ist im „letzten Teil“ das Gesamtergebnis entsprechend nachzuspeichern.

Prüfungsschlüssel:

Bei einer KAAusb2 (auch bei einem „JaKdoGK“, KursSchl 952 oder bei einem „JaKdoUGK“, Kursschlüssel IA1, IA1EU, IA1KU, sowie bei dem „LG HFL“, KursSchl UOM2), sowie bei der KAAusb3 sind gemäß Prüfungsnachweise in PERSIS im Format 9 (Dienstprüfungen) die entsprechenden Speicherungen durchzuführen. Die Grundlage für derart wichtige Speicherungen sind immer nur Prüfungsnachweise und keinesfalls Übersichtslisten (selbst wenn diese Beilagen von ELAK-Akten sein sollten)!

Nach Abschluss der GA/M BUO ist gemäß Zeugnis eine Speicherung im Format 9 (Dienstprüfungen) mit dem Prüfungsschlüssel **8425** (KAAusb/BUO-GA/M BUO) und dem entsprechenden Ergebnis zu speichern.

9. Meldungen

Die Meldungen haben unter Verwendung der Formulare gemäß Formblattverzeichnis zu erfolgen. Die Formblätter werden auf der Intranet-Website "DBf.d.Ausb", Bereich „DBKAAusb“ zum Download zur Verfügung gestellt.

9.1 Beginnmeldungen

Die Beginnmeldungen der KAAusb1 (je 1 x bei Beginn BA/KA, BA/KA/5.AusbWo, KFüAusb) sind unmittelbar nach dem jeweiligen Beginn durch die AusbfüSt an KdoSK gem. Formblatt 5 vorzulegen.

KdoSK verteilt diese (zusammengefasst) an die DBeh, StmTrKpr, die jeweils vorgesetzten Dienststellen, BMLV/PersB, BMLV/PersFü, BMLV/AusbA, BMLV/EVb und HPA. Die Beginnmeldung für die KFüAusb bei KAAusb1 ET September ergeht zusätzlich an die AusbfüSt/KAAusb2, TherMilAk und an das JaKdo.

Die Beginnmeldungen der KAAusb2 sind unmittelbar nach dem jeweiligen Beginn durch die AusbfüSt an BMLV/AusbA gem. Formblatt 9 vorzulegen. BMLV/AusbA verteilt diese (zusammengefasst) an die DBeh, StmTrKpr, die jeweils vorgesetzten Dienststellen, BMLV/PersB, BMLV/PersFü, BMLV/EVb, WaGtgS, TherMilAk, HUAk, JaKdo und das HPA.

Die Beginnmeldungen der KAAusb3/BUOA sind unmittelbar nach dem jeweiligen Beginn durch die AusbfüSt an HUAk gem. Formblatt 13 vorzulegen. HUAk verteilt diese (zusammengefasst) an die DBeh, StmTrKpr, die jeweils vorgesetzten Dienststellen, BMLV/PersB, BMLV/PersFü, BMLV/EVb, BMLV/AusbA und das HPA.

Bei den Ausbdfü- bzw. AusbfüSt werden die Teilnehmerdaten auf aktuellem Stand gehalten. Eine Vorlage an vorgesetzte DST hat gem. gesondertem Auftrag zu erfolgen.

Die Gesamtverantwortung/Teilnehmerdaten liegt für

- die KAAusb1 beim KdoSK,
- die KAAusb2 bei AusbA,
- die KAAusb3 bei der HUAk.

9.2 Abschlussmeldungen

Unmittelbar nach Abschluss eines Lehrganges sind die Daten/Ergebnisse durch die AusbdfüSt gem. der Formblätter 6, 10 oder 14 an die AusbvSt zu melden. Die AusbvSt verteilen diese (erforderlichenfalls zusammengefasst) an die DBeh, StmTrKp, BMLV/PersFü, BMLV/AusbA, BMLV/EVb und HPA.

Jedenfalls enthalten sind die aktuellsten Daten (DGrd, PersGrp, Laufbahn, WaGtg, Voraussetzungen für nachfolgende Ausb, StmTrKpr, ...), das LG-Ergebnis und der Zeitpunkt sowie der Grund von Ausscheidungen.

Meldung über das Abschließen der GA M BUO:

Durch die HUAk ist jeweils nach Ende der KAAusb3/BUOA und Anfang Jänner für das Vorjahr eine Abschlussmeldung GA M BUO mittels Formblatt 18 an die DBeh, BMLV/AusbA und BMLV/PersFü zu übermitteln.

Meldung über das Abschließen der KAAusb3/Miliz(Online-Prüfung):

Die Meldung der positiven Prüfungsergebnisse erfolgt mittels Formblatt 15 durch HUAk an die DBeh, die mobvKden bzw. Stm-TrKpr, die MilKden, das HPA und nachrichtlich an BMLV/PersC. Das positive Prüfungsergebnis einer KAAusb3/Miliz im SITOS Six wird in PERSIS automatisch gespeichert.

Durch eine variable Abfrage in PS NT können die Ergebnisse/Ergebnislisten auch durch die PERSIS-User (Kursschlüssel: UOC32) erstellt werden und folglich durch die mobvKden die Beförderungen bei der für die Antragstellung zuständige Militärbehörde angeregt werden.

10. Prüfungsbestimmungen

Das Hauptaugenmerk der gesamten KAAusb liegt in der Vermittlung jener Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, welche für die Erstfunktion als Kdt/OrgEt gemäß Arbeitsplatzbeschreibung benötigt werden.

Der Fokus liegt bei allen Ausbildungsabschnitten in der Beurteilung der erbrachten Mitarbeit und Leistung während der Lehrgänge und in der fördernden Rückmeldung.

Die Lernergebnisse sind bei allen Ausbildungsabschnitten nachvollziehbar und transparent zu dokumentieren.

Prüfungen können bereits nach Erreichen der Ausbildungsziele vorgestaffelt durchgeführt werden.

Für BUOA ist gemäß § 25 BDG 1979 die KAAusb2 und KAAusb3/BUOA die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO. Bei den Prüfungen in diesen Ausbildungsabschnitten handelt es sich daher um Dienstprüfungen gemäß § 28 BDG 1979.

Für BOA liegt das Hauptaugenmerk in der Feststellung der voraussichtlichen Eignung für eine Verwendung als Truppenoffizier.

10.1 Prüfungskommissionen (PrK)

10.1.1 KAAusb1

„Prüfungskommission für die Abschlussprüfung der KAAusb1“ (PrK/KAAusb1) ist durch die jeweils AusbfüSt festzulegen.

Mindestqualifikation – abgeschlossene GA M BUO bzw. gleichwertige Ausbildung.

Als Vorsitzende von Prüfungssenaten ist Personal mit der Mindestqualifikation GA M BUO 2 oder gleichzuhaltende Qualifikationen vorzusehen. Die konkrete Einteilung der Senate erfolgt durch die jeweiligen AusbfüSt.

„Kommission für die Beurteilung der Fü-Eignung“ (K/KAusb1/FüE)

Diese Kommissionen werden grundsätzlich gebildet aus der/dem Kdt/AusbfüSt und (stv)KpKdt, (stv)ZgKdt der AusbdfüSt/KAAusb1.

10.1.2 KAAusb2 und KAAusb3/BUOA

Die Prüfungskommission für die Dienstprüfung der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO (PrK/GA M BUO) ist durch die oberste Dienstbehörde/ BMLV zu bestellen und wird mittels VBl. II verlaubar.

Zusammensetzung der PrK/GA M BUO:

- (1) Kdt/HUAK ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender.
- (2) Weitere Mitglieder werden für einen Zeitraum von 5 Jahren bestellt, wobei nachträglich aufgenommene Mitglieder nur mehr für den verbleibenden Zeitraum bestellt werden.

AusbfüSt der KAAusb2 melden hierzu die aufzunehmenden Prüferinnen/Prüfer an HUAK. HUAK beantragt die Bestellung dieser sowie der Prüferinnen/Prüfer für die KAAusb3/BUOA bei PersA (nachrichtlich an AusbA). Als Mindestvoraussetzung für eine Aufnahme in die PrK/GA M BUO gilt die positiv abgeschlossene GA M BUO bzw. gleichwertige Ausbildung.

Einzelprüferinnen/Einzelprüfer (EPr) bzw. Mitglieder von Senaten müssen in der jeweiligen PrK/GA M BUO aufgenommen worden sein, um konkret eingeteilt werden zu können. Eine aktuelle Liste wird auf der Website DB f. d. Ausb publiziert.

Prüfungssenate:

Bestehen aus der oder dem Vorsitzenden (hierfür kommen in Betracht: Ak/S-Kdt, LABt/Ltr, Inst/Ltr, LG/Kdt, HLO, bzw. deren/dessen Stv, bzw. sonstige anerkannte Spezialistinnen und Spezialisten des BMLV ab M BO2/A2/v2 oder gleichwertiger VwdgGrp aufwärts) sowie

1. Beisitzerin/Beisitzer: (vorzugsweise Ausb/Vortragende des LG) und
2. Beisitzerin/Beisitzer: (vorzugsweise Personen der VwdgGrp M BUO).

Über den Ablauf der Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Dieses enthält:

- AusbfüSt,
- Ort und Zeitraum der Prüfung,

- namentliches Anführen EPr bzw. Prüfungssenat,
- Namen der Prüfungswerberin/des Prüfungswerbers,
- Prüfungsergebnis mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“, ggf. mit dem Zusatz „mit Auszeichnung in ...“, bzw. „nicht abgelegt“ (mit Begründung der Nichtablegung),
- bei nicht bestandener Prüfung: stichwortartige Begründung.

Bei einer Senatsprüfung wird die Protokollführerin/der Protokollführer von der/dem Vorsitzenden bestimmt. Details sind dem jeweiligen Curriculum zu entnehmen.

10.2 Prüfungsgegenstände/Prüfungsfächer und Prüfungsablauf

10.2.1 KAAusb1

Im Rahmen der KAAusb1 sind zu bewerten:

- Führungseignung,
- Führen und Aufgaben im Einsatz,
- Körperausbildung.

Diese Bewertungen sind in Leistungsnachweisen KAAusb1 (Formblatt 19) zu protokollieren.

Die Führungseignung ist durch die AusbdfüSt laufend zu beurteilen. Wird die „Führungseignung“ durch die „K/KAAusb1/FüE“ negativ bewertet, so führt dies zum sofortigen Ausscheiden aus der KAAusb. Die Dokumentation erfolgt mittels Protokoll.

Die Bewertung „Führen und Aufgaben im Einsatz“ erfolgt laufend im Rahmen des Lehrganges; dieses Prüfungsfach ist in Form einer kommissionellen Abschlussprüfung zu absolvieren.

Die Limits in der Körperausbildung (MST/LstgProfil C, HiB in einem Zuge) können im Rahmen des Lehrganges erbracht werden. Ein MST ist erforderlichenfalls im Rahmen der Abschlussprüfung anzubieten.

Der Prüfungssenat der Abschlussprüfung/KAAusb1 tritt am Ende der KAAusb1 zusammen und befindet über den Abschluss der KAAusb1.

Wird eine Abschlussprüfung negativ bewertet, so kann diese Prüfung mehrmals wiederholt werden. Es sind nur jene Prüfungsteile zu wiederholen, welche noch nicht mit „bestanden“ bewertet wurden (gemäß Leistungsnachweis). Nicht bestandene oder nicht abgelegte Prüfungen/Nachweise können bei Bedarf auch noch bis zum Ende der KAAusb2 erbracht werden. Dies sollte jedoch die Ausnahme darstellen, da

unmittelbare Auswirkungen auf die Beförderung zum Kpl sowie die Anweisung der VbM-Prämie die Folge sind.

Der Leistungsnachweis ersetzt Prüfungsnachweis und Zeugnis. Leistungsnachweise sind immer in zweifacher Ausfertigung zu führen. Für Wiederholungs- und Ersatzprüfungen sind nur die Deckblätter von Leistungsnachweisen, aber ebenfalls in zweifacher Ausfertigung, auszustellen und entsprechend der Ersatz- oder Wiederholungsprüfung auszufertigen.

Ersatz- oder Wiederholungsprüfungen der KAAusb1 finden gemäß Steuerung KdoSK statt. Die in KURSIS anzubietenden Termine sind in solchen Intervallen festzulegen, dass möglichst geringe finanzielle und beförderungsmäßige Nachteile für die Lehrgangsteilnehmenden entstehen.

10.2.2 KAAusb2 und KAAusb3/BUOA

Gemäß GAV M BUO 2017 (Beilage 1) und jeweiligem Curriculum.

10.2.3 KAAusb2 und KAAusb3/BUOA

Die besonderen Bestimmungen für Auswahl zur TrOAusb einschl. der Zulassungsprüfung sind in der DB GA M BO 2 i.d.G.F. geregelt.

11. Evaluation

Es ist von besonderer Bedeutung, dass die einzelnen Lehrgänge der KAAusb durch die AusbdfüSt einer ständigen internen Evaluation unterzogen werden, damit Mängel frühzeitig erkannt, behoben und die Ausbildungsinhalte laufend den Bedürfnissen angepasst werden können.

Das Ergebnis der Auswertung dieser Stellungnahmen ist mit dem Ausbildungspersonal zu besprechen. Darüber hinaus ist durch HUAk eine „Analyse“ durchzuführen, die - nach einer angemessenen Zeitspanne - sowohl die Absolventen der KAAusb als auch deren vorgesetzte Kden/DSt erfasst.

Das hierbei erzielte Ergebnis ist als Basis für eventuelle Anpassungen der Lehrgänge in inhaltlicher, organisatorischer und infrastruktureller Hinsicht zu verwenden.

12. Übergangsbestimmungen

Diese DB KAAusb2016 Fassung 2019 ist gültig und anzuwenden ab 1. September 2019, für die KAAusb1 KAAusb3/BUOA, KAAusb3/Miliz, ab 1. Februar 2020 für die KAAusb2.

Dies findet vor allem seinen Niederschlag in den Lehrgangsausschreibungen, Zulassungsbedingungen, Einstiegsvoraussetzungen, Anrechnungen und Prüfungsmodalitäten.

13. Außer-Kraft-Setzung

Die Durchführungsbestimmungen für die Kaderanwärterinnen-/Kaderanwärterausbildung – DBKAAusb2016; Fassung 2018, Erlass vom 12. März 2018, GZ S93714/1-AusbA/2018, VBl. I Nr. 52/2018, werden hiermit außer Kraft gesetzt.

14. Beilagen

Beilage 1 GAV M BUO 2017*

Beilage 2 Ausbildungssystematik*

Beilage 3 Kurs- und Prüfungsschlüssel*

Beilage 4: Anrechnungen – **siehe Anhang!**

Beilage 5: Voraussetzungen für KAAusb2 – **siehe Anhang!**

Beilage 6: Ausbildungsablauf „Miliz“ nach KAAusb2*

Beilage 7: Formblattverzeichnis *

*) *im Milizhandbuch nicht abgebildet!*

Beilage 4 – Anrechnungen

Erfolgreich absolvierte Ausbildung	Anrechnung in der KAAusb als	Einstieg in die KAAusb
BAK, GWD/FktS	die ersten 4 Wo der BA/KA	5. AusbWo/KAAusb1
BA1	BA/KA	10. AusbWo/KAAusb1 (KFüAusb)
Eingeteilt od. ehemals eingeteilt in einer KPE		
MilFü1/Miliz, MUOK1		
FüOrgEt2/Miliz, ohne pos. absolvierten MilFü2/Miliz		
FüOrgET1/Miliz		
EFK1	KAAusb1	Beginn KAAusb2
MilFü1, ChK		
VbLG		
MilFü2/Miliz, MUOK2		
JaKdoGK bis 2016 oder JaKdoFüUGK bis 2016	KAAusb1	KAAusb3/BUOA (RK, PolBldg)
JaKdoGK ab 2017 JaKdoFüUGK ab 2017 bzw.EA1a (bis 2016)	KAAusb2/JaKdoTr	KAAusb3/BUOA (RK, PolBldg)
EFK2	KAAusb2 (jeweilige WaGtg)	Beginn KAAusb 3/BUOA
FüOrgEt2	KAAusb2 (jeweilige WaGtg)	Beginn KAAusb3/BUOA
VbS	KAAusb2/Jg	Beginn KAAusb3/BUOA
VbS + FüAusbZg (Teil 1)	KAAusb2/Jg/BOA	Für BOA Aufnahmeverfahren TherMilAk
KAAusb2/Jg + FüAusbZg (Teil 1)	KAAusb2/Jg/BOA	Für BOA Aufnahmeverfahren TherMilAk
MilFü2	KAAusb3/BUOA	Beginn KAAusb2, wenn noch kein FüOrgET2 absolviert wurde!
LG Heeresfahrlehrer	KAAusb2/KfW	KAAusb3/BUOA
LG AFZ + allg. Ausb LuSK + LG Grundlagen Militär-Flugverkehrskont.	KAAusb2/FSiD	KAAusb3/BUOA!

Beilage 5 - Vorgesehene KAAusb2 für MOA, BUOA, MUOA

Besondere Voraussetzungen:		PersGrp		
KAAusb2	AusfüSt	MOA	BUOA	MUOA
ABC-Aufkl	ABCabwS	X	X	X
Tauglich zum Gas-, Brandschutz- und Grubenrettungsdienst gemäß VBl. I Nr 51/2015, Erlass von 10. August 2015, GZ S93821/2-MilMed/2015				
ABC-Deko&WA	ABCabwS	X	X	X
Tauglich zum Gas-, Brandschutz- und Grubenrettungsdienst gemäß VBl. I Nr 51/2015, Erlass von 10. August 2015, GZ S93821/2-MilMed/2015				
ABC-RuB, BS, LfzRt	ABCabwS	X	X	X
Tauglich zum Gas-, Brandschutz- und Grubenrettungsdienst gemäß VBl. I Nr 51/2015, Erlass von 10. August 2015, GZ S93821/2-MilMed/2015				
FIA/IFAL	FIFIATS		X	X
Keine besonderen Voraussetzungen!				
FIA/35mm	FIFIATS	X	X	X
Keine besonderen Voraussetzungen!				
FIA/FeultGer	FIFIATS	X	X	X
Keine besonderen Voraussetzungen!				
FIA/Flum	FIFIATS		X	X
Keine besonderen Voraussetzungen!				
FIA/AZR	FIFIATS	X	X	X
Keine besonderen Voraussetzungen!				
LuAufkl/Fotografie	FIFIATS		X	
Erfolgreich absolvierter Lehrgang Laborgrundlagen Fotografie (FC1)/ 30 Ausbildungstage oder FüOrgEt1/LuAufkl/Laborgrundlagen (Z2P) oder abgeschlossene Ausbildung als Fotografengeselle.				
LuAufkl/LuBiAusbw	FIFIATS		X	
Nachweis Englisch SFLP: 2/2/2/1+, VLE nat+				
LuAufkl/Sensortechnik	FIFIATS		X	
Lehrabschlussprüfung in einem metallverarbeitenden oder elektrotechnischen Beruf, VLE nat+.				
LuFte	FIFIATS		X	
Erfolgreich abgeschlossene(r) technische Berufsausbildung gem. Pkt. 4.2.2 der Richtlinie zur Bearbeitung von Militär-Luftfahrttechnikerausweisen nach der Militärluftfahrt-Personalverordnung 2012 oder Lehrberuf Luftfahrttechniker oder Bundesfachschule für Flugtechnik, MLTA MLuFte AssiA, positive Feststellung des technischen Basiswissens und ein gültiges Protokoll Englisch SKF/SLP: 0+/0+/1+/-				
LuTrspD	FIFIATS		X	

Positiv absolvierte Ausbildung zum Verladegehilfen, positive Feststellung des technischen Basiswissens zu Beginn der KAAusb2 und gültiges Protokoll Englisch SKF/SLP: 0+/0+/1+/-				
FüU	FüUS	X	X	X
Keine besonderen Voraussetzungen!				
Kzl&PersVerwMngt	HLogS	X		X
Keine besonderen Voraussetzungen!				
FzD	HLogS	X	X	X
Keine besonderen Voraussetzungen!				
WiD	HLogS	X		X
Keine besonderen Voraussetzungen!				
VpflW	HLogS		X	X
Lehrabschlussprüfung Koch.				
TrspW	HLogS	X	X	X
Voraussetzungen für die Erlangung einer HLB C.				
Anrechnung als KAAusb2: LG HFL	HLogS		X	
Besitz HLB Klasse C (mind. 4 Monate) und Klasse CE; LG Gefahrgutlenker-Erstschulung (KursSchl. KA1), Lehrgang Be-/ Verloader (KursSchl. KZ3); nwsI. Verwendung als HKf der Klasse C von zumindest 3 Monaten; Besitz Mannschaftstransportberechtigung und Leistungsabzeichen „HKf in Bronze“; Verkehrszuverlässigkeit gemäß § 7 FSG				
Kfz-/Pz-/PiTe	HLogS	X	X	X
Lehrabschluss als Kfz-Mechaniker, Kfz-Techniker, Landmaschinenmechaniker oder Landmaschinentechniker, oder Absolvent HTL, bzw. höheren berufsbildenden Schule im Fachbereich Maschinenbau, ziviler FS "B", Voraussetzungen für die Erlangung einer HLB C.				
WaTe	HLogS	X	X	X
Lehrabschluss als z.B. Werkzeugmaschinieur, Werkzeugmechaniker, Büchsenmacher, Waffenmechaniker, Mechatroniker oder Absolvent einer Fachschule bzw. höheren berufsbildenden Schule im Fachbereich Maschinenbau oder Waf-fentechnik.				
RadTe	HLogS	X	X	X

Pos. Lehrabschluss (z.B. als Kommunikationstechniker/Elektronische Datenverarbeitung und Telekommunikation, Kommunikationstechniker/ Nachrichtenelektronik, EDV-Systemtechnik, Kommunikationstechniker/Audio- und Videoelektronik, Elektronik/Angewandte Elektronik, Elektronik/Mikrotechnik) oder HTL bzw. höhere berufsbildende technische Schule für z.B. Elektrotechnik.				
FM-IK-Te	HLogS	X	X	X
Lehrabschluss (z.B. als Kommunikationstechniker / Elektronische Datenverarbeitung und Telekommunikation, Kommunikationstechniker / Nachrichtenelektronik, EDV-Systemtechnik, Kommunikationstechniker / Audio- und Videoelektronik, Elektronik / Angewandte Elektronik, Elektronik / Mikrotechnik) oder HTL bzw. höhere berufsbildende technische Schule für z.B. Elektrotechnik.				
Aggr-/KlimaTe	HLogS	X	X	X
Lehrabschluss als Elektrotechniker oder HTL bzw. höhere berufsbildende technische Schule im Fachbereich Elektrotechnik.				
Aufkl	HTS	X	X	X
Keine besonderen Voraussetzungen!				
Art/BD	HTS	X	X	X
HLB M1 GMF HUSAR für Aktivpersonal.				
Art/ReD/FeultD	HTS	X	X	X
Keine besonderen Voraussetzungen!				
Art/GsD	HTS		X	X
HLB M2 M109A5Ö für Aktivpersonal!				
Art/GrW	HTS	X	X	X
Keine besonderen Voraussetzungen!				
Jg	HTS	X 1)	X	X 1)
Keine besonderen Voraussetzungen!				
Pi/Bau	HTS	X	X	X
Abgeschlossene Lehre (jeweils oder): Schlosser, Spengler, Tischler, Zimmerer, Maurer, Betonbauer, Installateur, Elektriker oder HTL-Abschluss (Hoch- und Tiefbau) oder artverwandte Berufe.				
Pi/allg	HTS	X	X	X
Keine besonderen Voraussetzungen!				
Pi/Wasser	HTS	X	X	X
Erfüllung der Anforderungen der militärärztlichen Untersuchung analog den Bestimmungen für den Erwerb der HLB C gemäß VBl. I Nr. 96/2004, Erlass vom 15. November 2004, GZ S93822/10-FGG8/2004.				
Pi/Masch	HTS	X	X	X
Voraussetzungen für die Erlangung einer HLB C.				

Pi/KU&KMAbw	HTS	X	X	X
Keine besonderen Voraussetzungen!				
KPz	HTS	X	X	X
Keine besonderen Voraussetzungen!				
PzGren	HTS	X	X	
Keine besonderen Voraussetzungen!				
SanD	KdoEU	X	X	X
Ausgebildeter Rettungssanitäter und absolviertes Transportführerpraktikum.				
MP	MP	X	X	X
Erfüllen der Zulassungsbedingung für die ZulPr/AuswVf/MP; Ergebnis des AuswVf MP: "Zum Dienst in der MP grundsätzlich geeignet" (AuswVf erfolgt nach der ZulPr); Voraussetzungen für die Erlangung einer HLB B				
MusD	Gd		X	
Vorspielen vor einer Bewertungskommission bei der Garde auf dem Leistungsniveau "Musikleistungsabzeichen Silber" (für Stellungspflichtige: vor der Stellung, für bereits dienende Soldaten im Laufe des GWD vor Lehrgangsmeldung, für Bewerber mit bereits absolviertem GWD nach Interessensbekanntgabe beim HPA noch vor der Testung durch HPA).				
Anrechnung als KAAusb2: JaKdoT (JaKdoGK oder JaKdoUGK) jeweils ab 2017	JaKdo		X	
Medizinische Fallschirmsprungtauglichkeit (automatische Auslösung), VLE Int- bzw. GEHEIM (Geh), ziviler FS "B", Voraussetzungen für die Erlangung einer HLB C, gültige positive LPrAKond, Englisch zumindest 1+/1+/1+/1, medizinische Auslandsentsendetauglichkeit				

1) Die Ausbildung zum TrpKdt/SSch als MUO ist im Rahmen der KAAusb2/Jg möglich.

Durchführungsbestimmungen für die Grundausbildung der Milizoffiziersanwärter

Inhalt

Zulassungsbedingungen.....	85
Übergangsbestimmungen	85
Zweck.....	86
Inhalte und Elemente	86
 Ausbildungsgang in der Normlaufbahn	
Zugskommandantenlehrgang, 1. Teil (Führungsausbildung).....	87
Zugskommandantenlehrgang, 2. Teil (Führungspraxis).....	87
Begleitende Seminare	89
Praktische Verwendung in der Einsatzfunktion im Rahmen einer BWÜ mit Eignungsfeststellung	89
 Nachweis des Ausbildungserfolges und Eignung zur Ausübung einer Offiziersfunktion	
Prüfungsbestimmungen	90
Eignungsfeststellung	92
Beorderung	94
 Verwendung auf einen Arbeitsplatz als M ZUO und Fortsetzung der Grundausbildung zum MO	
Grundsatz	95
Laufbahnentscheidung	95
Fortsetzung der Grundausbildung zum MO	95
Verwendung in einer Offiziersfunktion (M UO - 3).....	95
Weiterverwendung in Unteroffiziersfunktion (M ZUO)	95
 Ausbildungsgang für BUO zum MO	
Ausbildungsinhalte.....	96
Anwendung der Bestimmungen auf MBUO und Beamte in UO-Funktion als Voraussetzung für die Überstellung in A2.....	97
Ersatzfeststellung der angeführten Ausbildungsinhalte.....	97
 In- und Außerkraftsetzung	
Überblick über Lehrgänge	99

Notizen:

Durchführungsbestimmungen für die Grundausbildung der Milizoffiziersanwärter (DB MOA)

Auszug aus VBl. I, 77/2018,
Erlass BMLV, GZ S93747/57-AusbA/2018

Die in den folgenden Bestimmungen verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

Die Durchführungsbestimmungen regeln die Grundausbildung zum Offizier des Milizstandes (MO) der Offiziersanwärterinnen in Milizverwendung und Offiziersanwärter im Milizstand (MOA) nach erfolgreich abgeschlossener Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung (EF) oder Kaderanwärterausbildung (KAAusb) 1 bis 3/Miliz oder gleichwertiger Ausbildung - erreichter Dienstgrad Wachtmeister.

1. Zulassungsbedingungen und Einstiegsvoraussetzungen

In der Normlaufbahn ist bei Nachweis der nachstehenden Zulassungsbedingungen und Einstiegsvoraussetzungen der Status „MOA“ gegeben:

- Nachweis der für die Laufbahn zum MO geforderten Vorbildung (grundsätzlich Reifeprüfung oder Ersatz für die Reifeprüfung),
- abgeschlossene Grundausbildung zum Unteroffizier (Normlaufbahn: KAAusb 1 bis 3/Miliz) – erreichter DGrd Wm,
- Ausbildungspraxis an der Heeresunteroffiziersakademie (HUAk).

1.1. Übergangsbestimmung

Personen, die nach erfolgreichem Abschluss der bisherigen EF-Ausbildung (EF-Kurses 1 und 2) oder nach erfolgreichem Abschluss der UO-Ausbildung gemäß DBMUOA 2014 bzw. gleichwertiger Ausbildung zum Unteroffiziere des Milizstandes (z.B. MUOK 1 und 2) bereits zwei Beordneten-Waffenübungen (BWÜ) oder Ersatzdienstleistungen gemäß DBWÜ als MUO in der Funktion als Gruppenkommandant absolviert haben, werden ohne der absolvierten „Ausbildungspraxis“ zur Grundausbildung der MOA zugelassen. Diese Ersatzfeststellung ist im

PSNT zu erfassen. Die Fernausbildung „Ausbildungsmethodik“, soweit diese noch nicht nachgewiesen wurde, ist zu erbringen.

Unteroffiziere des Milizstandes, die bereits im Rahmen der DB MUO-Wbldg den StbUOLG/Miliz (StbUOLG 1. und 2. Abschnitt) erfolgreich abgeschlossen haben, haben die Ausbildungsziele der Fernausbildung „Ausbildungsmethodik“ im Zuge der StbUOAusb erreicht. Das Erbringen der Ausbildungspraxis ist im Einzelfall zu prüfen.

Die Erfüllung der Bedingungen ist vom mobverantwortlichen Kommando vor Zulassung des MOA zur Grundausbildung zu überprüfen.

2. Zweck

Die Grundausbildung zum MO verfolgt den Zweck, die Voraussetzungen für die Ausübung der Funktion des Kommandanten eines Organisationselementes, Ebene Zug in der Waffengattung oder einer gleichgestellten Fachfunktion in der Einsatzorganisation zu schaffen.

3. Inhalte und Elemente

Ausgehend vom Zweck hat die Grundausbildung zum MO insgesamt

- die taktische und fachliche Schulung und
- die Erlangung von Führungspraxis auf der Zugsebene zu umfassen.

Dementsprechend setzt sie sich zusammen aus:

- Waffengattungs- bzw. fachspezifischer Kommandantenausbildung,
- begleitender allgemeiner Führungsausbildung,
- praktischer Verwendung zur Erlangung von Führungspraxis und
- Ausübung der vorgesehenen Funktion im Rahmen der Einsatzorganisation.

Die Ausbildungsziele sind dem Anhang zu entnehmen. Die Zielkataloge beschränken sich auf die Beschreibung der zu erreichenden Grobziele. Ihre Erweiterung um curriculare Elemente (Zeitansätze, Feinziele etc.) obliegt den Waffengattungsschulen/Kommanden der oberen Führung.

4. Ausbildungsgang in der Normlaufbahn

Der Ausbildungsgang in seiner Gesamtheit besteht aus dem Zugskommandantenlehrgang 1. Teil, dem Seminar Führungsverhalten 1, dem Seminar Einsatztraining/Zug und dem Zugskommandantenlehrgang 2. Teil sowie der praktischen Verwendung in der Einsatzfunktion (BWÜ

mit Eignungsfeststellung) in der hier festgelegten Reihenfolge. Zusätzlich ist noch das Seminar Wehrpolitik 1, unabhängig von der Reihenfolge, nachzuweisen.

4.1 Zugskommandantenlehrgang 1. Teil (Führungsausbildung)

Ziel: Grundsätze, Grundlagen und Verfahren zum Führen einer Teileinheit der eigenen Waffengattung bzw. des jeweiligen Dienstes im Rahmen des Einsatzes bei Beordneten-Waffenübungen (BWÜ) anwenden.

Inhalte (waffengattungs-, funktions- und ebenenbezogen gemäß jeweiligen Curriculum):

Zu erwartendes Gefechtsbild, militärisches Führungsverfahren, Befehlsgebung, Führungs- und Einsatzgrundsätze, waffengattungsspezifische Gefechtsausbildung, praktisches Führungsverhalten; Materialerhaltung und Materialverwaltung im Einsatz.

Dauer: zwei bis drei Wochen (11 bis 17 Ausbildungstage).

Durchführung: Die Durchführung obliegt den Waffengattungsschulen, gegebenenfalls gemeinsam mit dem Stabsunteroffizierslehrgang, 2. Abschnitt im Rahmen der Weiterbildung der MUO.

Methodische Vorgaben: Die Ausbildung erfolgt einsatzbezogen anhand von Gefechtsbeispielen und umfasst die praktischen Tätigkeiten des Zugskommandanten von der Erkundung über die Anfertigung von Kampf- oder Arbeitsplänen bis zur Erteilung des Zugsbefehles und zur Führung in den Einsatzarten, bei besonderen Gefechts-handlungen und in Erfüllung der allgemeinen Aufgaben im Einsatz durch Einzelbefehle.

Anmerkung: *Angehende Fachfunktionen werden im beschriebenen Ausbildungsgang ebenfalls vorerst zum Zugskommandanten herangebildet z.B. angehende FzO zum Kdt NTZg, FMO zum Kdt FMZg.*

4.2 Zugskommandantenlehrgang 2. Teil (Führungspraxis)

Ziel: Als Zugskommandant die Anwendung der Grundsätze der Ausbildungsmethodik bei der Grundausbildung der Grundwehrdiener unter Anleitung praktisch anwenden.

Inhalte (gemäß Zielkatalog im Anhang): Vorbereitung Durchführung und Auswertung von Unterrichten und praktischer Ausbildung auf Ebene der Teileinheit, Anwendung des situationsgerechten Führungsverhaltens.

Dauer: drei Wochen (17 Ausbildungstage).

Durchführung: Der Zugskommandantenlehrgang 2. Teil findet bei Truppen statt, die mit der Durchführung der Basisausbildung beauftragt sind, abhängig von der Stärke des GWD-Kontingentes und der Ausbildungspersonalsituation.

Die erste Ausbildungswoche dient der Schulung in den Ausbildungsgrundsätzen und -techniken einschließlich der Aufgaben eines Sicherheitsoffiziers beim Scharfschießen. In der zweiten und dritten Ausbildungswoche erfolgt die praktische Verwendung.

Die Einteilung der einzelnen MOA hinsichtlich Zeitraum und Ausbildungsort trifft das für sie jeweils zuständige mobverantwortliche Kommando in Absprache mit dem kursführenden Kommando, sofern die Ausbildung nicht im eigenen Bereich stattfindet.

Als Grundsatz hat dabei zu gelten: Für MOA, die im Milizanteil der präsenten Einsatzorganisation beordert sind, ist die Durchführung der Ausbildung im jeweils eigenen Bereich des mobverantwortlichen Truppenkörpers vorzusehen.

Für MOA, in der „selbständig strukturierten Miliz“ beordert sind, ist, sofern im zuständigen MilKdo selbst keine Basisausbildung stattfindet, die Durchführung beim jeweils zugeordneten Partnerverband vorzusehen.

Die erforderliche Koordinierung obliegt dem Kdo LaSK (nachfolgend KdoSK).

Methodische Vorgaben: Der Zugskommandantenlehrgang in seiner Gesamtheit ist der Anlernstufe zuzuordnen; die Festigungsstufe beginnt mit der BWÜ in der Offiziersfunktion samt Eignungsfeststellung.

Die Verwendung der MOA als Ausbildungsleiter einer Teileinheit im Zugskommandantenlehrgang, 2. Teil erfolgt daher noch unter Anleitung und Aufsicht eines erfahrenen Zugskommandanten.

Der MOA soll dabei insbesondere durch Lernen am Vorbild des eingeteilten Kommandanten zur Befähigung der selbständigen Ausführung von Einzelaufträgen innerhalb der angegebenen Ausbildungsinhalte geführt werden.

Die Führungspraxis soll durch Leistung freiwilliger Waffenübungen ergänzt werden. Dies dient der Routinierung in der Anwendung der Führungstechniken und der Festigung eines situationsgerechten Führungsverhaltens. Die MOA sind daher dahingehend zu belehren, dass

das Einbringen freiwilliger Leistung über die Mindestverpflichtung hinaus gerade in dieser Phase der Ausbildung notwendig und zweckmäßig ist und zur Gänze für die Beförderung zum Oberleutnant angerechnet wird.

Vor der Absolvierung des Zugskommandantenlehrganges, 2. Teil ist die Teilnahme am Seminar Führungsverhalten 1 und Einsatztraining Zug vorgeschrieben.

4.3 Begleitende Seminare

Zweck: Die Seminare dienen der Schulung auf waffengattungs- bzw. fachübergreifenden Gebieten.

Inhalte (gemäß jeweiligen Curriculum): Im Vordergrund stehen:

- die Durchführung einsatzorientierter und wirklichkeitsnaher Gefechtsausbildung,
- Führungsverhaltenstraining,
- wehrpolitisches Grundwissen.

Durchführung: Die Durchführung obliegt

- der Theresianischen Militärakademie für die Seminare Führungsverhalten 1 (3 Tage) und Wehrpolitik 1 (3 Tage) und
- der Heerestruppenschule für das Seminar Einsatztraining/Zug (5 Tage).

4.4 Praktische Verwendung in der Einsatzfunktion im Rahmen einer BWÜ mit Eignungsfeststellung

Übungspflichtige Beordnete haben an der BWÜ ihrer Truppe oder Einrichtung in Ausübung ihrer Einsatzfunktion teilzunehmen.

Ziel: Die vorgesehene Mobfunktion im Rahmen der Einsatzorganisation weitgehend selbständig ausüben und die Eignung hierfür unter Beweis zu stellen.

Inhalte: Bei der BWÜ werden die MOA grundsätzlich auf dem für sie vorgesehenen Arbeitsplatz der Einsatzorganisation auf der Ebene Zugskommandant bzw. in gleichgestellter Fachfunktion verwendet. Dabei ist von den Vorgesetzten zu beurteilen, ob sie in der Lage sind, die damit verbundenen Aufgaben selbständig zu erfüllen.

Die in den Durchführungsbestimmungen für Waffenübungen (DBWÜ) angeführten Tätigkeiten im Rahmen der Vorbereitungswaffenübung (VWÜ) und der Vorstaffelung zur BWÜ erfolgen bereits in weitgehend selbständiger Ausführung erteilter Aufträge.

5. Nachweis des Ausbildungserfolges und Eignung zur Ausübung einer Offiziersfunktion

Der Ausbildungserfolg wird nachgewiesen durch

- erfolgreiches Ablegen der Milizoffiziersprüfung (ZgKdtLG und Seminare in der festgelegten Reihenfolge) und
- die abschließende praktische Überprüfung der Eignung zur Ausübung der vorgesehenen Funktion in der Einsatzorganisation (BWÜ mit Eignungsfeststellung).

5.1 Prüfungsbestimmungen für die Milizoffiziersprüfung

Die Erreichung der Ausbildungsziele am Zugskommandantenlehrgang wird durch eine kommissionelle Prüfung festgestellt. Deren Bezeichnung lautet Milizoffiziersprüfung. Sie ist in zwei Teilprüfungen wie folgt abzulegen:

- 1. Teilprüfung zur Milizoffiziersprüfung am Ende des Zugskommandantenlehrganges, 1. Teil und
- 2. Teilprüfung zur Milizoffiziersprüfung am Ende des Zugskommandantenlehrganges, 2. Teil.

Prüfungskommission

Die Kommission besteht bei der 1. Teilprüfung aus

- Vorsitzenden: Schulkommandant oder dessen Stellvertreter,
- Beisitzer: S 3 oder Hauptlehtroffizier der Truppengattungsschule und Lehrgangskommandant;
- bei der zweiten Teilprüfung aus Vorsitzenden: Kommandant des mit der Durchführung beauftragten Truppenkörpers oder dessen Stellvertreter, zwei Beisitzern: die vom Vorsitzenden zu bestimmen sind, darunter der Lehrgangskommandant oder der Kommandant jener Einheit, bei welcher der Lehrgang durchgeführt wird.

Prüfungsinhalte und Durchführung

Die Prüfungsinhalte erfassen die in den Zielkatalogen jeweils beschriebenen Ausbildungsziele.

Die jeweilige Teilprüfung ist mündlich/praktisch abzulegen. Das Schwergericht liegt dabei auf der praktischen Anwendung:

- bei der 1. Teilprüfung durch Lösung einer Gefechtsaufgabe mit Erstellen des Kampfplanes und Befehlsgebung auf Zugszebene, bezo-

gen auf die jeweilige Waffengattung bzw. Fachrichtung in der vom lehrgangsführenden Kommando als Ausbildungsinhalt für den Lehrgang schwergewichtsmäßig vorgegebenen Einsatzart,

- bei der 2. Teilprüfung durch Ausführung eines konkreten Ausbildungsauftrages als Unterricht oder in einer Form der praktischen Ausbildung.

Bei der Beurteilung des Ausbildungserfolges sind sowohl das Ergebnis der mündlich/praktischen Prüfung selbst wie auch die im Verlaufe des Lehrganges gezeigten Leistungen heranzuziehen.

Prüfungsergebnis

Über das Ergebnis der jeweiligen Teilprüfung entscheidet die Prüfungskommission in nicht-öffentlicher Sitzung mit Mehrheitsbeschluss. Der Beschluss lautet auf "bestanden", "nicht bestanden" oder "bestanden mit Auszeichnung" in einzelnen Gegenständen.

Über das Prüfungsergebnis ist ein Zeugnis gemäß den Bestimmungen über die "grundsätzliche Regelung für die Ausstellung von Zeugnissen und Bestätigungen über absolvierte Ausbildungen" auszustellen.

Das Original ist dem Prüfungsbewerber auszuhändigen. Durchschriften ergehen bei Frauen an das HPA, bei Wehrpflichtigen an die Ergänzungsabteilung des zuständigen Militärkommandos und an das mobverantwortliche Kommando. Eine Ausfertigung verbleibt im Prüfungsakt beim lehrgangsführenden Kommando.

Das Prüfungsergebnis ist mit dem MOA im Zusammenhang mit der Ausfolgung des Zeugnisses zu besprechen.

Protokoll

Über die Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Dieses enthält:

- Dienststelle, Ort, Zeit und Dauer der Prüfung,
- Mitglieder der Prüfungskommission,
- Name des Prüfungsbewerbers,
- Prüfungsergebnis,
- Bemerkungen zum Ablauf oder Ergebnis der Prüfung (z.B. Begründung von Auszeichnungen bzw. Nichtbestehen, Angaben über allfällige Prüfungswiederholungen).

Der Protokollführer ist vom Vorsitzenden einzuteilen. Das Protokoll selbst verbleibt beim lehrgangsführenden Kommando.

Prüfungswiederholung

Besteht ein Lehrgangsteilnehmer die Prüfung nicht, kann er zu einer Wiederholungsprüfung antreten. Die Prüfungskommission entscheidet über Zeit und Ort einer allfälligen Wiederholungsprüfung.

Die Entscheidung ist im Protokoll zu vermerken und dem Prüfungsbewerber bekannt zu geben. Eine mehr als zweimalige Wiederholung der Prüfung ist unzulässig.

5.2 Eignungsfeststellung

Anlässlich dieser BWÜ wird die Eignung des MOA zur selbständigen Ausübung seiner Einsatzfunktion (Zugskommandant oder Fachfunktion) festgestellt. Die Feststellung erfolgt auf Grund der beobachteten, im Verlauf der BWÜ konkret erbrachten Leistung.

Beurteilungsmerkmale:

Das wesentliche Merkmal ist das Vermögen zur Umsetzung der bisher erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in weitgehend selbständiger Erfüllung eines erhaltenen Auftrages. Darüber hinaus sind Kompetenzen wie Disziplin/Pflichtgefühl, Erfolgswille, Kommunikationsfähigkeit, Gleichstellungskompetenz, ganzheitliches Denken, zielorientiertes Führen, Belastbarkeit, ergebnisorientiertes Handeln, Integrität und Lehrfähigkeit zu beurteilen.

Durchführung:

Die Eignungsfeststellung wird durch eine Kommission getroffen.

Der Kommission gehören an:

- der mobverantwortliche Kommandant,
- der Truppenkommandant und
- der Einheitskommandant der Einsatzorganisation.

Ist der Truppenkommandant in der Einsatzorganisation zugleich mobverantwortliche Kommandant - Verband der präsenten Kräfte - tritt als drittes Mitglied ein Offizier des Bataillonsstabes, entsprechend der Funktion bzw. Fachrichtung des zu Beurteilenden, zur Kommission.

Ablauf:

Der Einheitskommandant als unmittelbarer Vorgesetzter des zu beurteilenden MOA trägt der Kommission das Leistungsbild vor. Er zieht dabei bisher erstellte Beurteilungen als Beitrag zum Gesamtbild

heran, aus dem die Entwicklung im Verlauf des Ausbildungsganges hervorgeht.

Die Kommission entscheidet über Eignung oder Nichteignung mit Mehrheitsbeschluss. Hiefür sind in erster Linie die von den Kommissionsmitgliedern selber gemachten Beobachtungen ausschlaggebend. Die Entscheidung ist dem beurteilten MOA durch Aushändigung der schriftlichen Eignungsfeststellung bekannt zu geben.

Vorgangsweise bei festgestellter Eignung

Bei aufgewiesenem Verwendungserfolg (Gesamtbeurteilung zumindest „normale Leistung“) ist die ausgehändigte Eignungsfeststellung der sichtbare Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der Grundausbildung zum MO.

Einerseits soll damit dem angehenden Leutnant die Tragweite der zu übernehmenden Verantwortung bewusstgemacht werden, andererseits bringen die Vorgesetzten mit ihrer Unterschrift unmissverständlich zum Ausdruck, dass er in seiner Funktion voll anerkannt wird. Damit ist zugleich die Ausbildungsvoraussetzung für die Beförderung zum Leutnant erfüllt.

Vorgangsweise bei Nichteignung

Bei einer Gesamtbeurteilung „unbefriedigende Leistung“ sind auf der Rückseite der Eignungsfeststellung die Gründe, die zum Beschluss der Kommission geführt haben, und der auferlegte weitere Ausbildungsgang anzuführen. In diesem Falle bleibt die bisherige Beorderung als Gruppen- oder Truppkommandant aufrecht.

Für die Zielerreichung „erfolgreicher Abschluss der Grundausbildung zum Offizier des Milizstandes“ stehen folgende Möglichkeiten offen:

- Besteht die Ansicht, dass der Beurteilte nach einer Verlängerung der Praxisphase die Eignung zur Ausübung der vorgesehenen Funktion doch noch erreichen wird, ist ihm die Gelegenheit zur Bewährung in der Offiziersfunktion bei der nächsten Beordneten-Waffenübung zu eröffnen. Zum Erwerb der erforderlichen Praxis ist ihm in diesem Fall die Leistung von zusätzlichen freiwilligen Waffenübungen mit geeigneten Ausbildungsinhalten nahe zu legen und zu ermöglichen.

- Ist zu erwarten, dass der Beurteilte die Aufgaben in einer anderen Funktion besser erfüllen wird, ist die Eignungsfeststellung in der vorgesehenen neuen Funktion bei der nächsten BWÜ durchzuführen. Eine Beorderung in dieser Funktion hat erst nach erkannter Eignung zu erfolgen (Ausbildung vor Einteilung).
- Weist der Beurteilte, obwohl ihm bei einer weiteren BWÜ (maximal insgesamt drei Beordneten-Waffenübungen seit erfolgreichem Abschluss der Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung oder Kaderanwärterausbildung) die Gelegenheit zur Bewährung in der Offiziersfunktion eröffnet worden ist, die Eignung für die Ausübung einer für ihn in Frage kommenden Offiziersfunktion nicht auf, bleibt die Beorderung/Einteilung als Grp- oder TrpKdt aufrecht. Die betroffene Person ist damit aus der Personengruppe MOA ausgeschieden.

Die Mitteilung über die getroffene Eignungsfeststellung ist in dreifacher Ausfertigung zu erstellen:

- 1. Ausfertigung zur Ausfolgung an den beurteilten MOA,
- 2. Ausfertigung zur Hinterlegung beim mobverantwortlichen Kommando,
- 3. Ausfertigung zur Vorlage an die Ergänzungsabteilung bzw. HPA bei Frauen (als Grundlage für den Antrag um Beförderung).

6. Beorderung

Die Erstbeorderung der MOA erfolgt entsprechend des Ausbildungsstandes (KAAusb) auf einen Unteroffiziersarbeitsplatz der Einsatzorganisation (konkreter Arbeitsplatz oder in der Personalreserve), Verwendungsgruppe MUO. Die Ausbildung zum Offizier des Milizstandes hat somit parallel zur Verwendung als Unteroffizier des Milizstandes zu erfolgen.

Die Beorderung auf einen Offiziersarbeitsplatz der Einsatzorganisation kann mit erfolgreichem Abschluss des Zugskommandantenlehrganges veranlasst werden, ist jedoch spätestens gleichzeitig mit dem Antrag auf Beförderung zum Leutnant einzuleiten.

Die Beförderung zum Leutnant erfolgt auf Antrag nach Erfüllung aller allgemeinen und besonderen Beförderungserfordernisse gemäß den gültigen Beförderungsrichtlinien nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes 2001 für Offiziere, Unteroffiziere sowie Chargen.

7. Verwendung auf einen Arbeitsplatz als M ZUO und Fortsetzung der Grundausbildung zum MO

7.1 Grundsatz

Mit dem erfolgreichen Abschluss der Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung oder Kaderanwärterausbildung 1 bis 3/Miliz erfüllt der MOA die Voraussetzungen für die Aufnahme als M ZUO im Sinne des BDG.

Eine Ernennung in die Verwendungsgruppe M BUO hingegen setzt die erfolgreiche Absolvierung der Kaderanwärterausbildung 3 für BUOA voraus.

7.2 Laufbahnentscheidung

Zu Beginn der Verwendung als M ZUO entscheidet der mobverantwortliche Kommandant im Einvernehmen mit dem Wehrpflichtigen über Verbleib in der Offiziersanwärterlaufbahn oder Ausscheiden aus derselben bei Fortsetzung der Unteroffizierslaufbahn.

7.3 Fortsetzung der Grundausbildung zum MO

MOA, die unmittelbar nach erfolgreicher Beendigung der Einjährig-Freiwilligen-Ausbildung oder der Kaderanwärterausbildung 1 bis 3/Miliz auf einen Unteroffiziersarbeitsplatz als M ZUO aufgenommen werden, setzen neben ihrer Verwendung in der Unteroffiziersfunktion die Grundausbildung zum MO fort.

7.4 Verwendung in einer Offiziersfunktion (M ZO – 3)

Steht nach einem Wehrdienstalter von mindestens vier Jahren ein Offiziersarbeitsplatz (M ZO – 3) zur Verfügung, so kann bei Vorliegen des konkreten Bedarfes und der entsprechenden Eignung (bestandene Milizoffiziersprüfung, erfolgreiche Bewährung in der Funktion - BWÜ und getroffene Eignungsfeststellung) die Einteilung auf den vorgesehenen Offiziersarbeitsplatz in der VGrp M ZO - 3 bei gleichzeitiger Beförderung zum Leutnant veranlasst werden.

7.5 Weiterverwendung in der Unteroffiziersfunktion (M ZUO)

Bleibt auf Grund des gegebenen Bedarfes die Einteilung auf einem Unteroffiziersarbeitsplatz voraussichtlich auch nach vier Jahren Gesamtdienstzeit bestehen, ist dennoch, ungeachtet der Einteilung auf einen Unteroffiziersarbeitsplatz, bei der auf die Milizoffiziersprüfung folgenden BWÜ die Verwendung in einer zugskommandantenwertigen Funktion vorzusehen. Dabei ist die voraussichtliche Eignung für die

Ausübung der Offiziersfunktion festzustellen (schriftliche Eignungsfeststellung ist im PSNT zu erfassen).

Sind mit Beendigung des Dienstverhältnisses als M ZUO bereits ein Wehrdienstalter von vier Jahre oder mehr erbracht worden, ist mit der Beorderung auf einen Offiziersarbeitsplatz der Einsatzorganisation der Antrag auf Beförderung zum Leutnant zu stellen.

8. Grundausbildung zum MO für BUO

8.1 Ausbildungsinhalte

Personen, welche die Grundausbildung zum BUO abgeschlossen haben (KAAusb 1 bis 3/BUOA), können bei Nachweis der unter Punkt 1 geforderten Vorbildung bei gegebenem Personalbedarf mit Zustimmung/Genehmigung des mobvKdos parallel zur Verwendung als BUO die Grundausbildung zum MO entsprechend den vorliegenden Durchführungsbestimmungen fortsetzen.

Für sie umfasst der Ausbildungsgang in dieser Reihenfolge:

- Zugskommandantenlehrgang 1. Teil,
- das Seminar Führungsverhalten 1,
- das Seminar Einsatztraining/Zug,
- den Zugskommandantenlehrgang 2. Teil sowie
- die praktische Verwendung in der Einsatzfunktion (BWÜ mit Eignungsfeststellung) und
- das Seminar Wehrpolitik 1, unabhängig von der Reihenfolge.

BUO, welche die Grundausbildung für die ehemalige Verwendungsgruppe M BUO 1 mit dem Stabsunteroffizierslehrgang oder M BUO mit der KAusb 4 und 5 abgeschlossen haben, haben die dem Zugskommandantenlehrgang 1. Teil gleichzuhaltende Ausbildung bereits absolviert.

Für sie umfasst der Ausbildungsgang

- den Zugskommandantenlehrgang, 2. Teil mit Ablegen der 2. Teilprüfung zur Milizoffiziersprüfung und
- die praktische Verwendung in der Einsatzfunktion (BWÜ mit Eignungsfeststellung).

Für diese Personengruppe dauert der Zugskommandantenlehrgang, 2. Teil zwei Wochen in praktischer Verwendung als Ausbildungsleiter

einer Teileinheit. Die vorangehende erste Woche zur Schulung des MOA in den Ausbildungsgrundsätzen und -techniken entfällt.

Alternativ kann der Lehrgang „Stabsdienst für Unteroffiziere Einheit/kleiner Verband“ absolviert werden.

8.2 Anwendung der vorliegenden Bestimmungen auf M BUO und Beamte in UO-Funktion als Voraussetzung für die Überstellung in die Verwendungsgruppe A2

Die Grundausbildung zum MO eines Heeresangehörigen der Verwendungsgruppe M BUO oder eines Beamten in Unteroffiziersfunktion ist während seiner Verwendung als Unteroffizier möglich, wenn

- seine probeweise Verwendung auf einen Arbeitsplatz der VGrp A2 oder als VB v2 genehmigt oder unmittelbar in Aussicht genommen ist und
- in der Folge seine Überstellung in die Verwendungsgruppe A2 oder VB v2 auf Grund einer Einteilung auf einen Arbeitsplatz der Verwendungsgruppe A2 oder M BO2 (Mischverwendung) in Aussicht gestellt ist und wenn eine solche Überstellung die abgeschlossene Grundausbildung zum MO voraussetzt.

Die Ausbildung ist im jeweiligen Anlassfall nach dem unter Punkt 8.1 angeführten Ausbildungsinhalten festzulegen.

Auswirkung

Die abgeschlossene Grundausbildung zum MO begründet, solange der für die Übernahme in die Verwendungsgruppe A2 vorgesehene Heeresangehörige der Personengruppe Unteroffizier im Dienstverhältnis angehört, keine Beförderungsvoraussetzung zum Offizier des Milizstandes. Erst nach erfolgter Ernennung auf eine Planstelle der VGrp A2 kann die Beförderung zum Leutnant auf Antrag nach Erfüllung aller allgemeinen und besonderen Beförderungserfordernisse gemäß den gültigen Beförderungsrichtlinien nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes 2001 für Offiziere, Unteroffiziere sowie Chargen erfolgen.

Ab dann gelten für den MO die bestehenden einschlägigen Durchführungsbestimmungen für Frauen in Milizverwendung und Wehrpflichtige des Milizstandes.

8.3 Ersatzfeststellung der angeführten Ausbildungsinhalte

Der Zugskommandantenlehrgang 1. Teil (Führungsausbildung) wird ersetzt durch

- die Kaderausbildung 4 und 5 für M BUO,
- das 2. Semester des Stabsunteroffizierslehrganges im Rahmen der Grundausbildung für die ehemalige Verwendungsgruppe M BUO 1 (dem entsprechen der ehemalige Zugskommandanten- bzw. Fachunteroffizierskurs im Rahmen der Unteroffiziersweiterbildung und der militärische Fachteil der ehemaligen Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C),
- den 2. Abschnitt des Stabsunteroffizierslehrganges (ehemaliger Zugskommandanten- oder Fachunteroffizierskurs) im Rahmen der Milizunteroffiziersweiterbildung unter der Voraussetzung, dass der MOA die geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten bei der 1. Teilprüfung zur Milizoffiziersprüfung an der Waffengattungsschule nachweist.

Ausmaß der Ersatzanrechnung: 19 Tage.

Die erste Woche des Zugskommandantenlehrganges 2. Teil mit der Schulung in den Ausbildungsgrundsätzen und -techniken wird ersetzt durch das 1. Semester des Unteroffizierslehrganges im Rahmen der Grundausbildung für die ehemalige Verwendungsgruppe M BUO 2.

Ausmaß der Ersatzanrechnung: 6 Tage.

Die begleitenden Seminare werden ersetzt durch die analogen Elemente im Unteroffizierslehrgang und im Stabsunteroffizierslehrgang im Rahmen der Grundausbildung für die ehemaligen Verwendungsgruppen M BUO 2 oder M BUO 1 oder mit KAusb 4 und 5 für M BUO.

Ausmaß der Ersatzanrechnung: 11 Tage.

Die verpflichtend zu erbringenden Ausbildungselemente im Ausbildungsgang sowie die Speicherung allfälliger Ersatzfeststellungen (Ersatzfeststellung der LG und Seminare sowie der Ersatzzeit im PSNT) haben durch das zuständige MilKdo/HPA zu erfolgen.

9. In- und Außerkraftsetzung

Der vorliegende Erlass tritt mit Verlautbarung in Kraft. Gleichzeitig wird der Erlass BMLV, GZ 93747/27-Ausb 2006 außer Kraft gesetzt.

Anmerkung: *Der Anhang – Zielkatalog ZgKdtLG 2.Teil und die Beilage 1 - Formular Eignungsfeststellung wurden im MHB nicht abgebildet!*

Überblick über Lehrgänge für die Grundausbildung zum MO

ZgKdtLG 1. Teil/ JgT-JgZg	J18
JgT-PALZg	J20
ZgKdtLG 1. Teil/ MilStrf&MP	CE1
ZgKdtLG 1. Teil/ AufkIT	GC6
ZgKdtLG 1. Teil/ Art-GsD	AA8
Art-BeobD	AA9
Art-ReD	AB1
Art-ErkVermD	AB2
Art-FLD	AB3
Art-GrWZg	J19
ZgKdtLG, 1. Teil/ FIAT-35mmFlAWaS	EUD
FIAT-IFAL	EUE
ZgKdtLG 1. Teil/ PiT	PZM
ZgKdtLG 1. Teil/ FüUT	DZM
ZgKdtLG 1. Teil/ ABCAbwT	BBA
ZgKdtLG 1. Teil/ Log-PersWesen	WZN
Log-TeD	T05
Log-VersD	VT1
Log-WiD	WZM
Log-San	S1B
ZgKdtLG 2. Teil	X71
Eignungsfeststellung	042

Notizen:

Durchführungsbestimmungen für die militärmedizinische Ausbildung im Grundwehr- oder Ausbildungsdienst

(DBMed/Pharm/Vet/MTD/Psych)

Inhalt

Grundsätzliches

Allgemeines	103
Begriffsbestimmungen und Kennzeichnung	103
Ärzte	103
Apotheker	105
Veterinäre	105
Militärperson des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes	105
Psychologen	105
Information und Auswahl	106

Ausbildungsgang

Ausbildungsgang der Funktionssoldaten 2+4	107
Allg. Ergänzungen zu den einzelnen Ausbildungsabschnitten	107
Ausbildungsort	107
BA1 und Funktionssoldatenausbildung	108
Vorbereitende Milizausbildung	108
Spezielle Ergänzung zu den einzelnen Funktionen	109
GWD/Med mit jus practicandi oder Facharztberechtigung	109
GWD/Med ohne jus practicandi oder Facharztberechtigung	109
GWD/Pharm mit abgelegter Fachprüfung	109
GWD/Pharm ohne abgelegte Fachprüfung	109
GWD/Vet	109
GWD/MTD	110
GWD/Psych	110

Sonstige Bestimmungen

Beförderungen.....	110
Cafeteriabnutzung	110
Zielkatalog GWDMed/Pharm/MTD/Vet/Psych	111
Curriculum für GWDMed/Pharm/MTD.....	112
Curriculum für GWD/Vet.....	114
Curriculum für GWD/Psych.....	115

Notizen:

Durchführungsbestimmungen für die militärmedizinische Ausbildung im Grundwehr- oder Ausbildungsdienst

Auszug 2020 aus
DBMed/Pharm/Vet/MTD/Psych)

Allgemeines

Die DBMed/Pharm/Vet/MTD/Psych regeln die Basisausbildung für Soldaten in der Basisausbildung (SiBA, Sammelbegriff für Grundwehrdienstler und Personen im Ausbildungsdienst) mit abgeschlossenem

- Universitätsstudium der Humanmedizin (Dr. med. univ.) mit oder ohne Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes sowie Universitätsstudium der Zahnmedizin (Dr. med. dent.),
- Universitätsstudium der Pharmazie (Mag. pharm.) mit abgelegter Fachprüfung für den Apothekerberuf,
- Universitätsstudium der Veterinärmedizin (Mag. med. vet.),
- Bachelorstudiengang für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst (BSc MTD) oder „alter“ Diplomausbildung (z.B. Diplomierter Physiotherapeut) oder
- Universitätsstudium der Psychologie (Mag. oder MA).

Begriffsbestimmungen und Kennzeichnung

GWDMed/Pharm/Vet/MTD/Psych

Kurzbezeichnung für SiBA mit einer abgeschlossenen, oben angeführten, zivilen Ausbildung, die den Grundwehrdienst leisten und nach den vorliegenden DBMed/Pharm/Vet/MTD/Psych ausgebildet werden.

Militärassistentenarzt

Militärassistentenarzt (MilAssArzt) ist die Funktionsbezeichnung für SiBA mit abgeschlossenem Medizinstudium ohne ius practicandi oder Facharztberechtigung, welche die militärmedizinische Ausbildung (milmedAusb) absolviert haben. MiAssA haben zur Kennzeichnung die Äskulapnatter mit Stab in Silber zu tragen.

Feldarzt

Feldarzt (FARzt) ist die Funktionsbezeichnung für SiBA mit abgeschlossenem Medizinstudium oder Zahnarztstudium und ius practicandi oder Facharztberechtigung, welche die milmedAusb absolviert haben. FARzt haben zur Kennzeichnung die Äskulapnatter mit Stab in Gold zu tragen.

Militärarzt

Militärarzt (MilArzt) gemäß § 61 Ärztegesetz ist die Bezeichnung für die als Offizier des militärmedizinischen Dienstes oder aufgrund eines Vertrages oder aufgrund einer Einberufung zum ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst beim Bundesheer tätigen Ärzte.

Anmerkung:

SiBA mit der Funktionsbezeichnung Feldarzt werden, sobald sie bei Präsenzdienstleistungen ihre ärztliche Tätigkeit in einer Truppe oder militärische Sanitätseinrichtung ausüben, als Militärarzt tätig. An ihrer Funktionsbezeichnung ändert sich jedoch nichts.

Militärassistentenapotheker

Militärassistentenapotheker (MilAssApoth) ist die Funktionsbezeichnung für SiBA mit abgeschlossenem Pharmaziestudium ohne Fachprüfung für den Apothekerberuf, welche die militärpharmazeutische Ausbildung (milpharmAusb) absolviert haben. MilAssApoth haben zur Kennzeichnung die Äskulapnatter mit Giftschale in Silber zu tragen.

Feldapotheker

Feldapotheker (FApoth) ist die Funktionsbezeichnung für SiBA mit abgeschlossenem Pharmaziestudium und Fachprüfung für den Apothekerberuf, welche die milpharmAusb absolviert haben. FApoth haben zur Kennzeichnung die Äskulapnatter mit Giftschale in Silber zu tragen.

Feldtierarzt

Feldtierarzt (FTArzt) ist die Funktionsbezeichnung für SiBA mit abgeschlossenem Veterinärstudium, welche die militärveterinärmedizinische Ausbildung (milvetAusb) absolviert haben. FTArzt haben zur Kennzeichnung die Äskulapnatter in Gold zu tragen.

Militärarzt gemäß § 61 Ärztegesetz

Bezeichnung für die als Offizier des militärmedizinischen Dienstes oder auf Grund eines Vertrages oder auf Grund einer Einberufung zum

ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst beim Bundesheer tätigen Ärzte.

Militärtierarzt

Militärtierarzt (MilTArzt) gemäß § 2 Tierarztgesetz ist die Bezeichnung für die als Offizier des Veterinärdienstes oder aufgrund eines Vertrages oder aufgrund einer Einberufung zum ordentlichen oder außerordentlichen Präsenzdienst beim Bundesheer tätigen Tierärzte.

Anmerkung:

SiBA mit der Funktionsbezeichnung Feldtierarzt werden, sobald sie bei Präsenzdienstleistungen ihre tierärztliche Tätigkeit in einer Truppe oder militärische Veterinäreinrichtung ausüben, als Militärtierarzt tätig. An ihrer Funktionsbezeichnung ändert sich jedoch nichts. Militärtierärzte tragen bei Ausübung ihrer dienstlichen Verordnungen das "Dienstabzeichen für Militärtierärzte".

Militärpersonen des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes

Militärperson des gehobenen medizinisch-technischen Dienst (MilPersMTD) gemäß MTD-Gesetz i.d.g.F. ist die Funktionsbezeichnung für SiBA mit abgeschlossenem FH- Bachelorstudiengang für den MTD, welche die militärmedizinisch-technisch dienstliche Ausbildung (milmedtedAusb) absolviert haben. MilPersMTD haben zur Kennzeichnung das Verwendungsabzeichen für den „Gehobenen medizinisch-technischen Dienst“ zu tragen.

Psychologe

Assistenzpsychologe

Assistenzpsychologe (AssPsych) ist die Funktionsbezeichnung für SiBA mit abgeschlossenem Psychologiestudium, welche die militärpsychologische Ausbildung (mpsychAusb) absolviert haben.

AssPsych haben zur Kennzeichnung gemäß VBl. I Nr. 16/2012, entweder nach Abs. 4 das Verwendungsabzeichen Aufschiebeschleife braungrau mit griechischem „PSI“ in Gold gestickt oder nach Abs. 5 das Verwendungsabzeichen mit Klettfläche aus Stoff RAL 7013 auf dem rechten Oberärmel zu tragen.

Feldpsychologe

Feldpsychologe (FPsych) ist die Funktionsbezeichnung für SiBA mit abgeschlossenem Psychologiestudium, welche in die Liste der Gesundheits- und klinischen Psychologen eingetragen sind und mpsychAusb absolviert haben.

FPsych haben zur Kennzeichnung gem. VBl. I 16/2012, entweder nach Abs 4 das Verwendungsabzeichen Aufschiebeschleife braungrau mit griechischem „PSI“ in Gold gestickt oder nach Abs 5 das Verwendungsabzeichen mit Klettfläche aus Stoff RAL 7013 auf dem rechten Oberärmel zu tragen.

Militärpsychologe

Militärpsychologe (MilPsych) ist die Bezeichnung für Psychologen, die als Zivilbedienstete im Ressort oder als Offiziere des höheren militärfachlichen Dienstes, auf Grund eines Vertragsverhältnisses unter der Fachaufsicht der BMLV/PersFü tätig und in die Liste der Gesundheits- und klinischen Psychologen eingetragen sind.

MilPsych haben zur Kennzeichnung gem. VBl. I 16/2012, entweder nach Abs. 4 das Verwendungsabzeichen Aufschiebeschleife braungrau mit griechischem „PSI“ in Gold gestickt und in Verbindung mit Dienstgradabzeichen oder nach Abs. 5 das Verwendungsabzeichen mit Klettfläche aus Stoff RAL 7013 auf dem rechten Oberärmel zu tragen.

Information und Auswahl

Zukünftige SiBA mit abgeschlossener zivilen Ausbildungen sind bei der Stellung über die Ausbildungsmöglichkeiten für GWD-Med/Pharm/Vet/MTD/Psych, aber auch über die Dienstverwendung im Rahmen von Auslandseinsätzen zu informieren.

Bei Antritt des Grundwehrdienstes sind diese SiBA (GWDVet durch einen MilTArzt) zu informieren über:

- den Ausbildungsgang,
- die Ausbildungs- und Dienstorte,
- die weitere Verwendung im GWD sowie,
- die Möglichkeit der Ausbildung zur oder zum Offz des höheren militärfachlichen Dienstes. Die Auswahl der SiBA mit abgeschlossenem Psychologiestudium zur mpsychAusb trifft BMLV/PersFü.

Ausbildungsgang

für Funktionssoldaten 2+4 (FkTS 2+4)

GWDMed/Pharm/Vet/MTD/Psych sind gemäß DBBA idgF. nach einem Ausbildungsgang für Funktionssoldaten 2+4 auszubilden. Dieser umfasst folgende Ausbildungsabschnitte.

- 1. bis 4. AusbWo: **BAK** (durch jeden GWD zu absolvieren, gemäß Zielkatalog BAK);
- 5. bis 9. AusbWo:
 - 2 Wochen: **Ziele der BA1**, welche durch alle FkTS vor Antritt der Funktion zu absolvieren sind (gemäß Zielkatalog für GWD-Med/Pharm/Vet/MTD/Psych 2+4);
 - 3 Wochen: **Funktionssoldaten-Ausbildung** (milmedAusb, milpharmAusb, milvetAusb, milmedtedAusb oder mpsychAusb gemäß jeweiligem Curriculum);
- 10. bis 26. AusbWo:
 - **Verwendung am Arbeitsplatz** einschließlich der hierfür erforderlichen Einschulung,
 - Absolvierung der **VbM** (gemäß Zielkatalog VbM),
 - Begleitende Vermittlung der restlichen **Ziele der BA1**, welche durch alle FkTS bis zum Ende des GWD zu absolvieren sind (gemäß Zielkatalog für GWDMed/Pharm/Vet/MTD/Psych 2+4) und
 - Teilnahme an einem **Wahlpflichtmodul** (gemäß Zielkatalog Wahlpflichtmodule).

Allg. Ergänzungen zu den einzelnen Ausbildungsabschnitten

Ausbildungsort

Die Ausbildungsorte für die milmedAusb, milpharmAusb, milvetAusb oder milmedtedAusb werden durch BMLV/MilGesW und für die mpsychAusb durch BMLV/PersFü festgelegt.

Aufgrund der Notwendigkeit der Heranziehung geeigneten Lehrpersonals kommen für die milmedAusb, milpharmAusb und milmedtedAusb alle Sanitätszentren sowie für die milvetAusb nur das Kommando Streitkräftebasis in Frage.

BA1 und Funktionssoldatenausbildung

In der 5. bis 9. Ausbildungswoche müssen die Ausbildungsinhalte der BA1, welche durch alle FkTS vor Antritt der Funktion zu absolvieren sind, und der Funktionssoldatenausbildung in Form der milmedAusb,

milpharmAusb, milvetAusb, milmedtedAusb oder der mpsychAusb nicht geblockt hintereinander vermittelt werden, sondern können - insbesondere wenn sie unter Verantwortung der gleichen Dienststelle absolviert werden - auch miteinander verschränkt werden. Sie sind aber jedenfalls vor der Verwendung am Arbeitsplatz abzuschließen.

Der Abschluss der milmedAusb, milpharmAusb, milvetAusb, milmedtedAusb oder mpsychAusb ist im PERSIS zu speichern und bewirkt gleichzeitig die Zuerkennung der Funktionsbezeichnung.

Vorbereitende Milizausbildung

SiBA, die nach den gegenständlichen DBMed/Pharm/Vet/MTD/Psych ausgebildet werden,

- versehen im Verlauf ihrer praktischen Verwendung Dienst in einer Kaderfunktion und
- sind mit Abschluss des GWD in einer Kaderfunktion zu beordern. Sie sind daher der VbM zu unterziehen.

Für die Einteilung zur VbM, deren Durchführung und den Abschluss der VbM sind die Durchführungsbestimmungen für die vorbereitende Milizausbildung (DB VbM) anzuwenden.

Durch den Kommandanten jener Einheit, bei welcher die milmedAusb, milpharmAusb, milvetAusb, milmedtedAusb oder mpsychAusb durchgeführt wird, hat die Einteilung zur VbM mittels Tagesbefehl zu erfolgen.

Durch den Kommandanten jener Einheit, bei welcher die SiBA ihre Verwendung am Arbeitsplatz versehen, hat die Bekanntgabe des erfolgreichen Abschlusses der VbM mittels Tagesbefehls sowie die Erstellung der VbM-Abschlussliste und deren Übermittlung an die zuständige ErgAbt/MilKdo oder bei Frauen an das HPA zu erfolgen.

Spezielle Ergänzungen zu den einzelnen Funktionen

GWD/Med mit jus practicandi oder Facharztausbildung

Dienst in der Funktion

Praktische Verwendung als Arzt in einem San-OrgEt und bei Bedarf als Ausbilder für GWD/San sowie für Erste Hilfe und Selbst- und Kameradenhilfe.

Nur für PiAD: Ausbildung zum Offizier des militärmedizinischen Dienstes - Teilnahme am Lehrgang für OdmmD, OdmpharmD, OdmvetD, OdmMTD, 1. Teil gemäß den diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen i.d.g.F. als Vorgriff auf eine weitere Ausbildung im Milizstand bzw. in Milizverwendung.

GWD/Med ohne jus practicandi oder Facharztausbildung

Dienst in der Funktion

Praktische Verwendung als Assistenzarzt, vorrangig auf Ausbildungsstellen in SanZ, die für eine Lehrpraxis geeignet sind, bei Bedarf als Ausbilder für GWD/San.

GWD/Pharm mit abgelegter Fachprüfung

Dienst in der Funktion

Praktische Verwendung in Gehilfenfunktion oder als Apotheker in einer MilApoth/HApoth und bei Bedarf als Ausbilder für GWD/San.

Nur für PiAD: Ausbildung zum Offizier des militärmedizinischen Dienstes - Teilnahme am Lehrgang für OdmmD, OdmpharmD, OdmvetD, OdmMTD, 1. Teil gemäß den diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen i.d.g.F. als Vorgriff auf eine weitere Ausbildung im Milizstand bzw. in Milizverwendung.

GWD/Pharm ohne abgelegte Fachprüfung

Dienst in der Funktion

Praktische Verwendung in Gehilfenfunktion als Apotheker in einer MilApoth/HApoth und bei Bedarf als Ausbilder für GWD/San.

GWD/Vet

Dienst in der Funktion

Praktische Verwendung als Veterinär bei einem Kdo, einer DST oder Einrichtung, bei der veterinärmedizinische Aufgaben wahrgenommen werden, und bei einschlägigen zivilen Einrichtungen (z.B. vetmed Untersuchungsanstalt), bei Bedarf als Ausbilder für GWD/vet.

Nur für PiAD: Ausbildung zum Offizier des Veterinärdienstes - Teilnahme am Lehrgang für OdmmD, OdmpharmD, OdmvetD, OdmMTD, 1. Teil gemäß den diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen i.d.g.F. als Vorgriff auf eine weitere Ausbildung im Milizstand bzw. in Milizverwendung.

GWD/MTD

Dienst in der Funktion

Praktische Verwendung gemäß der individuellen Ausbildung im

- medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst (Bioanalytiker),
- radiologisch-technischen Dienst (Radiologietechnologen),
- Diätendienst und ernährungsmedizinischen Beratungsdienst (Diätologen), in einem San-OrgEt.

Nur für PiAD: Ausbildung zum Offizier des militärmedizinisch-technischen Dienstes - Teilnahme am Lehrgang für OdmmD, OdmpharmD, OdmvetD, OdmMTD, 1. Teil gemäß den diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen i.d.g.F. als Vorgriff auf eine weitere Ausbildung im Milizstand bzw. in Milizfunktion.

GWD/Psych

Dienst in der Funktion

Praktische Verwendung als Psychologe in einem OrgElement mit militärpsychologischer Fachdienstaufsicht des PsychD.

Sonstige Bestimmungen

Beförderungen

Die Beförderungen der GWDMed/Pharm/Vet/MTD/Psych zu Chargendienstgraden richten sich nach den Beförderungsrichtlinien für Offiziere, Unteroffiziere und Chargen in der jeweils geltenden Fassung.

Die Kennzeichnung erfasst die zuerkannte Funktionsbezeichnung jedoch nicht den Dienstgrad.

Cafeteria benutzung

Die Benützung der Cafeteria ist Feldärzten, Feldapothekern, Feldtierärzten, MilPersMTD und Feldpsychologen gestattet.

Zielkatalog für die Basisausbildung

Zielübersicht:

01	Körperausbildung	66 Stunden
02	Politische Bildung	22 Stunden
03	Militärseelsorgedienst	5 Stunden
04	Militärischer Dienstbetrieb	20 Stunden
05	Cyber-Sicherheit	8 Stunden
06	Wahlpflichtmodul	30 Stunden
07	Heereskraftfahrdienst	1 Stunde

08	Fernmeldedienst aller Truppen	5 Stunden
09	derzeit nicht belegt	0 Stunden
10	Milmed/pharm/ vet/medted/psychAusb	126 Stunden

Zielbeschreibung:

01 - Körperausbildung

Ziel der Körperausbildung ist

- die Fortsetzung des Allgemeinen Aufbautrainings zum Erreichen eines Mindestmaßes an körperlicher Leistungsfähigkeit,
- die Stabilisierung bzw. die weitere Verbesserung der erreichten körperlichen Leistungsfähigkeit und
- der Ausgleich zu körperlich einseitigen bzw. zu bewegungsarmen Dienstverrichtungen.

Durchführung sportmotorischer Tests (SMT) und Militärspezifischer Tests (MST).

02 - Politische Bildung

- Information zu den Themen: Grundwerte, Demokratie und Staat, Neutralität, Solidarität und Beistandspflicht, die Europäische Union, UNO - NATO – OSZE, Bedrohungsszenarien und Aufgaben des ÖBH, Nationalsozialismus im Zeitraum 1938 – 1945;
- Praktische politische Bildung: Kennenlernen des ÖBH und dessen Leistungsfähigkeit;
- Diskussion tagesaktueller Themen.

03 - Militärseelsorgedienst

- Information - Lebenskundlicher Unterricht:
- Lebensführung und Dienst des/der Soldaten/innen aus ethischer Sicht;
- Seelsorgegespräch im Zusammenhang mit persönlichen und im Dienst entstehenden Problemen.

04 - Militärischer Dienstbetrieb

- Information über Drogen und deren Gefahren, persönliche Hygiene und Möglichkeiten zum Schutz gegen sexuell übertragbare Krankheiten,
- Verkehrssicherheitsprogramm,
- Berufsinformation für PiAD und KIOP,
- Information über die „Freiwillige Meldung zu MÜ, Teil 2 und 3;

- Führungskräftefeedback-GWD, Teil 2 und 3;
- Information „Fit für den Arbeitsmarkt“;
- 2. Info-Veranstaltung/HPA über Laufbahnmöglichkeiten im ÖBH;
- Weitere Belehrungen/Befragungen/Administration;
- Zivilschutzunterweisung.

05 - Cyber-Sicherheit

Sensibilisierung bezüglich möglicher Gefahren und Bedrohungen im Cyberbereich sowie ein verantwortungsvoller Umgang mit dem Medium Internet.

- Rechtliche Grundlagen und Grundlagen der Netzwerktechnik;
- Cybergefahren (Angriffsmethoden, Malware, Cybercrime);
- Maßnahmen für den sicheren Umgang mit EDV-Geräten (Schutz von Daten und sensiblen Informationen);
- Verhaltensregeln für die Verwendung von sozialen Netzwerken.

06 - Wahlpflichtmodul

Gemäß Zielkatalog Wahlpflichtmodul. Ab der 11. Woche begleitend bis zum Ende des GWD.

07 - Heereskraftfahrdienst

Die Aufgaben des Beifahrers wahrnehmen.

08 - Fernmeldedienst aller Truppen

Die vorhandenen Fernmeldemittel unter Einhaltung der Sicherheits- und Geheimschutzbestimmungen bedienen und Meldungen durchgeben.

09 - derzeit nicht belegt!

10 - Milmed/pharm/vet/medted/psychAusb

Durchführung gemäß Curricula für die milmed/pharm/MTDAusb oder milvetAusb oder mpsychAusb.

CURRICULUM

für die milmed/milpharm/milmedteDAusb

Präambel

Die milmedAusb/milpharmAusb/milmedteDAusb ist eine Ausbildung, welche die waffengattungsspezifischen Ausbildungsinhalte für alle Soldaten mit abgeschlossener BAK und

- Universitätsstudium der Humanmedizin (Dr. med. univ.) mit oder ohne Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes sowie Universitätsstudium der Zahnmedizin (Dr. med. dent.) oder

- Universitätsstudium der Pharmazie (Mag. pharm.) mit abgelegter Fachprüfung für den Apothekerberuf oder
- Bachelorstudiengang für den gehobenen medizinisch-technischen Dienst (BSc MTD) oder „alte“ Diplombildung vermittelt.

Der erfolgreiche Abschluss der milmedAusb/milpharmAusb/milmedteDAusb ist die Voraussetzung für weitere waffengattungsspezifischen Ausbildungen.

Die Ausbildung dauert 15 Ausbildungstage.

Ausbildungsziel

Der Teilnehmer der milmedAusb/milpharmAusb/milmedteDAusb verfügt über die Fähigkeiten zur Wahrnehmung der waffengattungs- und funktionspezifischen Aufgaben als Militärassistentenarzt bzw. Feldarzt, als Militärassistentenapotheker bzw. Feldapotheker oder als Militärperson des gehobenen medizinisch-technischen Dienstes im Rahmen des Auftrages eines Verbandes im Frieden.

Modul- und Lehrveranstaltungsziele

Modul 1:

- Taktische Zeichen und Abkürzungen,
- Befehlsgebung,
- Waffen- und Schießdienst P80;

Modul 2:

- Rechtskunde,
- Sanitätsausbildung im ÖBH,
- Sanitätsschriftverkehr und Sanitätsbehelfe,
- Sanitätsdienst im Auslandseinsatz,
- Militärisches Sanitätswesen,
- Militärisches Pharmaziewesen,
- Grundzüge des militärmedizinisch-technischen Dienstes,
- Vorschriftenkunde und militärische Terminologie,
- Waffengattungsspezifische Meldeformate;

Modul 3:

- Truppen- und Einsatzhygiene,
- Ballistische Traumatologie,
- Katastrophenmedizin,

- MedABC;

Modul 4:

- Fachspezifische Ausrüstung und Gerät.

CURRICULUM

für die milvetAusb

Präambel

Die militärveterinärmedizinische Ausbildung (milvetAusb) ist eine Ausbildung, welche für alle Frauen und Wehrpflichtigen mit abgeschlossenem Universitätsstudium der Veterinärmedizin (Mag. med. vet.) und abgeschlossener Basisausbildung Kern (BAK) erste Grundlagen des MilVetD im ÖBH vermittelt.

Der erfolgreiche Abschluss der milvetAusb ist die Voraussetzung für mögliche weitere fachspezifische Ausbildungen.

Dementsprechend gilt es, den Veterinären im Grundwehrdienst und im Ausbildungsdienst ein grundlegendes Spektrum der militärveterinärmedizinischen Herausforderungen für ihre Aufgabenerfüllung im ÖBH zu vermitteln.

Die Ausbildung dauert 15 Ausbildungstage.

Ausbildungsziel

Der Teilnehmer der milvetAusb verfügt über die Fähigkeiten zur Wahrnehmung von Aufgaben des MilVetD im Einsatz sowie im Frieden unter Supervision durch OdVetD.

Modul- und Lehrveranstaltungsziele

Modul 1:

- Taktische Zeichen und Abkürzungen,
- Waffen- und Schießdienst P80,
- Befehlsgebung;

Modul 2:

- Organisation des VetW/VetD,
- Lebensmittelhygiene/Trinkwasser,
- Militärhundewesen im ÖBH,
- Militärpferdewesen im ÖBH,
- Rechtswesen,
- VetD im AusE,
- ABC-Schutz;

Modul 3:

- Hygieneüberprüfung von Verpflegungseinrichtungen,
- Lagerung/Bearbeitung von Lebensmittel,
- Lebensmittel-/Trinkwasserhygiene,
- Abklatsch/Rückstellproben,
- Ausrüstungssätze/-gerät,
- Betriebshygiene/Eigenkontrolle;

Modul 4:

- Hundeausbildung am MilHuZ,
- Tierschutz in der MilHuAusb,
- Wissenschaft und MilHuAusb,
- Veterinärgerät,
- Notfallmedizin bzw. kurative Maßnahmen am MilHu,
- Infrastruktur am MilHuZ;

Modul 5:

- Ausbildung von MilPferden,
- Tierschutz und Wissenschaft in der MilPferdeAusb,
- Veterinärgerät,
- Notfallmedizin bzw. kurative Maßnahmen am MilPferd,
- Hufbeschlag;

CURRICULUM

für die mpsychAusb

Präambel

Die militärpsychologische Ausbildung (mpsychAusb) ist eine Ausbildung, welche für alle Frauen und Wehrpflichtigen mit abgeschlossenem Psychologiestudium und abgeschlossener Basisausbildung Kern (BAK) die Grundlagen der Psychologie im Militär vermittelt.

Der erfolgreiche Abschluss der mpsychAusb ist die Voraussetzung für mögliche weitere fachspezifische Ausbildungen.

Dementsprechend gilt es, den Psychologen im Grundwehrdienst und im Ausbildungsdienst das breite Spektrum der militärpsychologischen Herausforderungen und Handlungsfelder für ihre Aufgabenerfüllung im ÖBH zu vermitteln. Die Ausbildung dauert 15 Ausbildungstage.

Ausbildungsziel

Der Teilnehmer der mpsychAusb verfügt über die Fähigkeiten zur Wahrnehmung von funktionspezifischen Aufgaben eines AssPsych oder FPsych im Einsatz, sowie im Frieden unter der Fachdienstaufsicht von Militärpsychologen des PsychD.

Modul- und Lehrveranstaltungsziele

Modul 1:

- Taktische Zeichen und Abkürzungen,
- Waffen- und Schießdienst P80,
- Befehlsgebung;

Modul 2:

- Psychologie im Militär,
- Rechtliche Grundlagen,
- Wehr- und Berufsethik,
- Stabsdienst,
- Sanitätsversorgung,
- Sanitätseinrichtungen;

Modul 3:

- Integrierter Stabsdienst,
- Katastrophenmedizin,
- Psychologie des Einsatzes;

Modul 4:

- Kommunikationspsychologie,
- Klinische Psychologie,
- Gesundheitspsychologie,
- Arbeitspsychologie,
- Notfallpsychologie;

Kräfte für internationale Operationen (KIOP)

Auszug 2020 aus geltenden Bestimmungen

Inhalt

Aufgaben	119
Auslandseinsätze	120
Kaderpräsenzeinheiten (KIOP-KPE)	121
Aufstellungsverantwortung	122
Formierungsverantwortung	122
Readiness-Kategorien	122
Dienst in KIOP-KPE	123
Einsatzvorbereitungsphase	123
Stand By-Phase	123
Auslandseinsatzphase und Ausbildung im Einsatzraum	123
Einsatznachbereitungsphase	124
Verwendungsgrundsätze	124
Übungen	124
Fremdsprachen	124
Formierte Einheiten (KIOP-FORMEIN)	125
Eignungsüberprüfung	125
Vorbereitende Ausbildung	125
Bestimmungen über Auslandseinsatz-Vertragsbedienstete (AusIE-VB)	126

Notizen:

Kräfte für internationale Operationen (KIOP)

In konsequenter Weiterentwicklung der Beteiligungen des Bundesheeres an den vielfältigen Auslandsmissionen wurden "Kräfte für internationale Operationen (KIOP)" geschaffen, die aus "Kaderpräsenzeinheiten (KPE)" - das sind definierte Einheiten der Einsatzorganisation mit erhöhtem Bereitschaftsgrad - sowie aus "Formierten Einheiten (FORMEIN)" bestehen.

Aufgaben

Österreich ist Mitglied in vielen wichtigen internationalen sowie regionalen Organisationen und Institutionen wie

- Vereinte Nationen (VN) - United Nations (UN),
 - Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) -
 - Organization for Security and Cooperation in Europe (OSCE),
 - Partnerschaft für den Frieden (PFF) - Partnership for Peace (PIP) sowie
 - Europäische Union - European Union (EU)
- und hat Verpflichtungen bei der internationalen Hilfeleistung wahrzunehmen.

Das Ziel der Bundesregierung ist es, am gesamten Spektrum der so genannten PETERSBERG-Aufgaben teilzunehmen (B-VG, Art. 23 f).

Das sind:

- Friedenserhaltende Einsätze (Peace Keeping),
- Kampfeinsätze zur Krisenbewältigung einschließlich der Maßnahmen zur Herbeiführung des Friedens (Tasks of Combat Forces in Crisis Management, including Peace Making) sowie
- Humanitäre Aufgaben und Rettungseinsätze (Humanitarian and Rescue Tasks).

Daraus können folgende Auslandseinsätze erforderlich werden:

- Trennen von Streitparteien - Truppentrennung (Interpositioning);
- Verteidigung, Verzögerung (Defensive Ground Operations);
- Überwachung, Beobachtung und Durchsetzung der Einhaltung von Abkommen (Supervision, Monitoring and Enforcement of Compliance with Agreements);

- Wiederherstellen von Verbindungen wie Verkehrswege und FM-Verbindungen (Restoration of lines of communication);
- Schutz der eingesetzten Kräfte gegen die Bedrohung aus der Luft und gegen Terrorismus (Protection of deployed forces against air and terrorist threat) durch Sondereinsatzkräfte (SEK);
- Spezialaufklärung (Special Reconnaissance and Liaison Contact);
- Kommandounternehmen (Direct Action);
- Militärische Unterstützung (Military Assistance);
- Militärischer Personenschutz (VIP Protection).

Auslandseinsätze

Permanent versehen derzeit zirka 940 Soldaten des Bundesheeres ihren Dienst im Rahmen von folgenden Auslandseinsätzen. Des Weiteren werden nationale Verstärkungskräfte sowie auch Kräfte als Beitrag zur "Operational Reserve Force (ORF) Kosovo" bereitgehalten.

Einsätze im Rahmen der Vereinten Nationen:

- UNTSO (United Nations Truce Supervision Organization) im Nahen Osten zur Friedenserhaltung auf Basis der UN-Resolutionen 48 (1948), 50 (1948) und 73 (1949);
- MINURSO (Mision de las Naciones Unidas para el Referendum en el Sahara Occidental) in der Westsahara zur Überwachung des Waffenstillstandsabkommens auf Basis der UN-Resolutionen 690 (1991) u. 1359 (2001);
- UNFICYP (United Nations Peacekeeping Force in Cyprus) zur Verhinderung des Wiederaufflammens von Kampfhandlungen zwischen den Volksgruppen durch militärische Präsenz innerhalb der Bufferzone auf Basis der UN-Resolution 186 (1964);
- UNIFIL (United Nations Interim Force in Lebanon);
- KAIPTC (International Peacekeeping Training);
- UNOWA (United Nations Office for Western Africa);
- SMMU (Militärbeobachter in der Ukraine);

Einsätze im Rahmen der Europäischen Union:

- EUFOR/ALTHEA (European Force/Operation Althea) in Bosnien zur Stabilisierung der militärischen Aspekte des Friedensabkom-

mens von Paris mit permanenter militärischer Präsenz, um eine neuerliche Gefährdung des Friedens zu verhindern;

- EUMM (European Union Monitoring Mission) in Georgien zur Überwachung der Einhaltung des Waffenstillstands zwischen Georgien und Russland;
- EUSEC (European Union mission to provide advice and assistance for Security Sector Reform) in Kongo zur Beratung und Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors;
- RACVIAC (Regional Arms Control Verification and Implementation Assistance Centre) in Kroatien. RACVIAC steht für Dialog und Zusammenarbeit. Im Oktober 2000 wurde das ursprünglich deutsch-kroatische Abrüstungsuntersuchungszentrum RACVIAC gegründet. Mittlerweile stehen 21 Nationen dahinter. Es gilt als eines der wichtigsten Projekte des Stabilitätspaktes und ist Bestandteil des Arbeitstitisches III "Sicherheitsfragen";
- EUTM MLI (European Union Training Mission Mali)
- EUMAM RCA (EU Military Advisory Mission Republique Centrafricaine)

Einsätze im Rahmen des Nordatlantikbündnisses:

- KFOR (Kosovo International Security Force) zur Überwachung und Aufrechterhaltung der Sicherheit im Kosovo auf Basis der UN-Resolution 1244 (1999).
- RSM (Afghanistan – Resolute Support AFG)

"Kaderpräsenzeinheiten (KIOP-KPE)"

Die einzelnen Details dazu sind dem Personalsteuerungserlass des BMLV/PersFü in der gültigen Fassung zu entnehmen.

Zielsetzung ist die Bereitstellung eines gemischt verstärkten Infanteriebataillons sowie der erforderlichen Kampf-, Einsatz- und Führungsunterstützungselemente für Einsätze im Rahmen der internationalen Konfliktprävention und Krisenreaktion.

Mit der Bildung der KIOP-KPE verfolgt das Bundesheer eine

- höhere Interoperabilität und Multinationalität,
- bessere Flexibilisierung des Einsatzes durch verschiedene waffengattungsspezifische Elemente,

- jederzeitige und rasche Einsatzfähigkeit der Kräfte und
- intensive Vorbereitung für militärisch riskante Einsätze.

Aufstellungsverantwortung

Das aufstellungsverantwortliche Kommando ist das einem oder mehreren formierungsverantwortlichen Kommanden für die Aufgabe "KIOP-KPE" vorgesetzte Kommando der oberen Führung oder eine der Zentralstelle unmittelbar nachgeordnete Dienststelle (AbWA, HNaA).

Dem aufstellungsverantwortlichen Kommando obliegt die Koordinierung aller personellen und materiellen Maßnahmen im festgelegten Umfang zur Sicherstellung der Verfügbarkeit der aufzustellenden KIOP-KPE.

Ein aufstellungsverantwortliches Kommando ist für die Umsetzung der im konkreten Anlassfall angeordneten Weisungen oder Befehle bis zu einem durch das einsatzverantwortliche Kommando definierten Übergabezeitpunkt verantwortlich.

Formierungsverantwortung

Die formierungsverantwortlichen Kommanden stellen die Maßnahmen zur quantitativen und qualitativen personellen Bedeckung und die Maßnahmen der materiellen Bedeckung des aufzustellenden KIOP-KPE-Elementes sicher.

Insbesondere sind dabei

- die Personalgewinnung mit Veranlassung der Eignungsfeststellung in Zusammenarbeit mit dem HPA sowie
- die Ausbildung und Einsatzvorbereitung durchzuführen.

"Readiness"-Kategorien

Readiness ist jene Zeit, die notwendig ist, um einen Verband oder eine Einheit personell, materiell und ausbildungsmäßig am Friedensstandort (Home Base) in Einsatzbereitschaft zu versetzen.

Die "Readiness"-Kategorien beziehen sich auf den "D-Day" (Decision Day), das ist jener Tag, an dem die politische Entscheidung zur Verlegung von Truppen getroffen wird.

Es werden vier Bereitschaftskategorien verwendet:

- "5" = Very high readiness (verlegbar zwischen ein und fünf Tagen),
- "30" = High readiness (verlegbar innerhalb von 30 Tagen),

- "60" = Medium readiness (verlegbar innerhalb von 60 Tagen),
- "90" = Low readiness (verlegbar nach über 90 Tagen).

Dienst in KIOP-KPE

Der Dienst in der KPE erfolgt grundsätzlich in vier aufeinander folgenden zeitlichen Phasen, welche sich im Laufe eines mindestens dreijährigen Verpflichtungszeitraumes wiederholen.

Unterschieden wird in:

- Einsatzvorbereitungsphase,
- Stand By-Phase,
- Auslandseinsatzphase und Ausbildung im Auslandseinsatz sowie
- Einsatznachbereitungsphase.

Einsatzvorbereitungsphase

Während dieser Zeit erfolgt jene intensive Ausbildungs- und Übungstätigkeit mit Teilnahme an multinationalen Übungen im In- und Ausland, die das KIOP-Element für einen Auslandseinsatz befähigt.

Darüber hinaus werden der Impfstatus, die psychische und physische Eignung sowie die Fremdsprachenkenntnisse erhalten und erweitert sowie die neu hinzukommenden KIOP-KPE -Soldaten integriert.

Am Ende der Einsatzvorbereitungsphase erfolgt eine Zertifizierung nach festgelegten, objektivierbaren und internationalen Kriterien und Standards.

Stand By-Phase

Dieser Zeitraum folgt auf die Einsatzvorbereitungsphase. Das Organisationselement ist entsprechend der angeordneten Bereitschaftskategorie für einen Auslandseinsatz in der Dauer von maximal 6 Monaten vorgesehen. Das Organisationselement ist daher geschlossen mit lageangepasster Bereitschaftskategorie bereit zu halten.

Auslandseinsatzphase und Ausbildung im Einsatzraum

Dieser Zeitraum folgt auf die "Stand By-Phase". Das Organisationselement wird nunmehr in einen planmäßigen Auslandseinsatz in der Dauer von maximal sechs Monaten entsandt.

Einsatznachbereitungsphase

Dieser Zeitraum kann auf die verschiedenen Phasen folgen. In diesem Zeitraum von insgesamt 6 Monaten in einem Verpflichtungszeitraum von drei Jahren sind die Masse der Urlaube, Mehrdienstleistungsausgleiche zu konsumieren.

Es besteht auch die Möglichkeit der individuellen Aus- und Weiterbildung, Absolvierung von Laufbahnkursen und Inanspruchnahme von Berufsförderungsmaßnahmen.

Es kann auch, unbeschadet möglicher Einsätze zur militärischen Landesverteidigung, ein planmäßiger Assistenzeinsatz stattfinden. Auf eine Einsatznachbereitungsphase folgt grundsätzlich immer eine Einsatzvorbereitungsphase im notwendigen Umfang.

Verwendungsgrundsätze

Das Heranziehen von Personal aus Kaderpräsenzeinheiten für Aufgaben, die nicht unmittelbar mit der Vorbereitung für Auslandseinsätze in Verbindung stehen, ist nicht vorgesehen. Soldaten einer KIOP-KPE haben Vorrang bei der Einteilung für einen Auslandseinsatz gegenüber jenen, die nach dem Prinzip KIOP-FORMEIN aufgebracht werden.

Übungen

Ziel ist eine einmalige Entsendung der KIOP-KPE während der Einsatzvorbereitungsphase zu einer Übung im Ausland, bei der das Zusammenwirken in einem größeren Rahmen geübt wird. Die Auswahl und Entsendung zu einer Übung mit Truppe ("Live Exercises") richtet sich nach den Bedürfnissen der KIOP-KPE.

Fremdsprachen

Auf Grund der notwendigen Interoperabilität und Zusammenarbeit mit ausländischen Streitkräften ist grundsätzlich als anzustrebendes Ziel das militärische Fremdsprachenprofil der NATO (Standardization Agreement 6001) gefordert.

Die Leistungsstufen in englischer Sprache sind wie folgt festgelegt:

- "3" für Offiziersfunktionen (Leistungsstufe alt: "C"),
- "2" für Unteroffiziersfunktionen (Leistungsstufe alt: "B") und
- "1" für Mannschaftsfunktionen (Leistungsstufe alt: "A").

Bei den KIOP-KPE wird bei den gemeinsamen Ausbildungen und Übungen, soweit es möglich ist, die englische Sprache als Dienstsprache verwendet. Das Ziel ist, dass jedenfalls das Führungspersonal möglichst schnell in der ersten Einsatzvorbereitungsphase das geforderte Profil erreicht. Die Ausbildung der Mannschaftsdienstgrade richtet sich nach den vorhandenen Ressourcen.

"Formierte Einheiten (KIOP/FORMEIN)"

Formierte Einheiten (FORMEIN) im wörtlichen/organisatorischen Sinn sind für einen konkreten Auslandseinsatz (Ersteinsatz oder Rotation) zu strukturierende, aufzubringende, vorzubereitende und zu entsendende militärische Organisationselemente, die aus freiwillig gemeldeten Personen (Wehrpflichtige des Präsenz-, Miliz- oder Reservestandes, aber auch sonstigen Freiwilligen gemäß KSE-BVG) bestehen und die nicht ständig in der Organisation des Bundesheeres abgebildet sind. KIOP-FORMEIN bilden die zweite Säule innerhalb der Kräfte für internationale Operationen.

Der Einsatz der FORMEIN-Kräfte erfolgt anlassbezogen und zur Sicherstellung der Durchhaltefähigkeit bei allen Auslandseinsätzen des Bundesheeres. Das Kdo SK ist für alle Maßnahmen der Personalaufbringung für KIOP-FORMEIN zentral zuständig.

Eignungsüberprüfung

Die Eignungsüberprüfung umfasst die verwendungsbezogene Feststellung der gesundheitlichen Eignung, der körperlichen Eignung, der psychologischen Eignung sowie der Eignung im Hinblick auf geforderte Fremdsprachenkenntnisse. Zusätzlich sind in Einzelfällen auch allfällige Spezialkenntnisse einer Überprüfung zu unterziehen.

Der Eingang der freiwilligen Meldung beim Kdo LaSK (zukünftig Kdo SK) löst die Prüfung der grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Verwendung in einem FORMEIN-Element aus. Diese wird entweder mit der Information an den Freiwilligen hinsichtlich der Vormerkung für eine Entsendung oder der behördlichen Nichtannahme der freiwilligen Meldung abgeschlossen.

Vorbereitende Ausbildung

Die vorbereitende Ausbildung für Auslandseinsätze in der Dauer bis siebzehn Wochen vermittelt jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fer-

tigkeiten, welche den Soldaten zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im Auslandseinsatz befähigen. Wehrpflichtige können grundsätzlich erst nach erfolgreich abgeschlossener Basisausbildung 3 zum Auslandseinsatzpräsenzdienst einberufen werden.

In den ersten fünf bis sechs Wochen erfolgt eine Nachholausbildung zur Basisausbildung 3. Insbesondere werden dabei die Grundfähigkeiten der Jägersoldaten geschult sowie die Kraftfahrausbildung durchgeführt.

Während der Kaderausbildung in der Dauer von zwei bis drei Wochen erfolgt

- die allgemeine militärische Ausbildung,
- die Schlüsselpersonalausbildung,
- die Einweisung in den Einsatzraum sowie
- das Führungsverhaltenstraining.

Bei der nachfolgenden Truppenausbildung mit ebenfalls allgemein militärischer Ausbildung in der Dauer von vier bis acht Wochen erfolgt

- die fachspezifische sowie
- die einsatzraumspezifische Ausbildung.

Weitere Informationen sind der Homepage www.bundesheer.at zu entnehmen.

Anmerkung:

Ein Auslandseinsatz erfolgt nur mehr als Auslandseinsatz-Vertragsbedienstete oder -Vertragsbediensteter (AusLE-VB). Die anzuwendenden Bestimmungen sind dem Erlass BMLV, GZ: S93161/18-PersFü/2018 (VBl. I, Nr. 39/2018) zu entnehmen.

Weiterbildung der MUO

Inhalt

Grundsätze	129
Einstiegsvoraussetzungen	130
 Aufbau	
Stabsunteroffizierslehrgang, 1. Abschnitt	130
Stabsunteroffizierslehrgang, 2. Abschnitt	131
 Ausbildungsziele	
Stabsunteroffizierslehrgang, 1. Abschnitt	131
Stabsunteroffizierslehrgang, 2. Abschnitt	132
 Kursplatzvergabe und Meldevorgang	
132	
 Auswirkung auf die Laufbahn und Anrechnungsbestimmungen	
132	
 Ausbildungsablauf für Personen in der Personalreserve	
133	
 Teilnahme an der MUO-Weiterbildung von M BUO einschließlich M ZUO und Militär-VBUO	
133	
 Prüfungsbestimmungen	
Prüfungskommission.....	133
Prüfungsinhalte und Durchführung.....	135
Prüfungsablauf	135
Prüfungsergebnis.....	136
Protokoll	136
 Wiederholungsprüfung	
136	
 Ergänzende Ausbildung.....	
137	
 Schlussbestimmungen.....	
137	
 Anmerkung:	
Lehrgänge zur Weiterbildung der MUO.....	137

Notizen:

Durchführungsbestimmungen für die Weiterbildung der Milizunteroffiziere

DB MUOWbldg

Auszug aus Erlass BMLV, GZ S93747/43-AusBA/2018

(VBl. I, Nr. 62/2018)

Die in den folgenden Bestimmungen verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

1. Grundsätze

Die vorliegenden Durchführungsbestimmungen regeln die Weiterbildung der Milizunteroffiziere (MUO) zum Zugskommandanten (ZgKdt) und für MUO mit einer vorgesehenen Verwendung in einer Aufstiegsfunktion, UO-Arbeitsplätze ab der Funktionsgruppe 1 (Stabsunteroffizier).

Die Durchführungsbestimmungen gelten für Wehrpflichtige des Milizstandes sowie für Frauen in Milizverwendung, die in der Einsatzorganisation des Bundesheeres beordert sind.

Bei der Auswahl von MUO für Aufstiegsfunktionen ist vor allem Bedacht zu nehmen auf

- die Bewährung in der bisherigen Funktion,
- die Bereitschaft zur freiwilligen Übernahme von Verantwortung in Ausübung der Einsatzfunktion und zur Teilnahme an der dafür erforderlichen Ausbildung,
- die zivilen Qualifikationen, sofern diese für die Erfüllung der militärischen Aufgaben erforderlich sind.

Die Entsendung zur Weiterbildung erfolgt im Sinne der Wahrnehmung der Kommandantenverantwortlichkeit zur Förderung des MUO in seiner militärischen Laufbahn auf Vorschlag des dem MUO in der Einsatzorganisation vorgesetzten Kommandanten durch das mobverantwortliche Kommando. Der Ausbildungsablauf ist so zu steuern, dass die Weiterbildung vor Übernahme (Einteilung = Beorderung) der vorgesehenen Aufstiegsfunktion abgeschlossen ist.

Die Teilnahme an den hierfür erforderlichen Lehrgängen erfolgt grundsätzlich in der Präsenzdienstleistung Milizübungen. Hiezu wird es erforderlich sein, von der Möglichkeit der freiwilligen Meldung zu weite-

ren Milizübungen Gebrauch zu machen. Dabei sind die "Durchführungsbestimmungen für Waffenübungen" (DBWÜ) in der geltenden Fassung anzuwenden.

2. Einstiegsvoraussetzungen

Als Bedingungen für die Zulassung zur MUO-Weiterbildung gelten grundsätzlich:

- die Bewährung in der Unteroffiziersfunktion bei zumindest einer „Waffenübung im Rahmen der Mob-Organisation (BWÜ oder SWÜ* in der Einsatzorganisation)“ sowie, soweit noch nicht nachgewiesen, die Ausbildungspraxis an der HUAk nach der Beförderung zum Wachtmeister.
- Sonderbestimmung
MUO, die nach der Absolvierung des bisherigen EF-Kurses 2 oder des FüOrgEt 2 bereits zwei BWÜ oder Ersatzdienstleistungen gemäß DBWÜ als MUO in der Funktion als Gruppenkommandant absolviert haben, werden ohne der „Ausbildungspraxis“ an der HUAk zur MUO-Weiterbildung zugelassen.

Die Erfüllung der Bedingungen ist vom mobverantwortlichen Kommando vor Entsendung des MUO zum Lehrgang zu überprüfen.

3. Aufbau

Stabsunteroffizierslehrgang, 1. Abschnitt

Der erste Abschnitt wird an der Heeresunteroffiziersakademie durchgeführt und besteht aus nachstehenden Elementen in der Dauer von jeweils fünf Tagen in der Reihenfolge:

- Modul 1: Kommunikations- und Präsentationstechnik;
- Modul 2: Führungsverfahren am Modell des Jägerzuges mit wahlweiser Fernausbildung;
- Modul 3: Führung; Umgang mit Konflikt, Stress und psychischen Belastungen;
- Modul 4: Ausbildung für friedensunterstützende Einsätze (PSO);
- Modul 5: Führungsverfahren am Modell des Jägerzuges für den Schutz von Räumen und Objekten im SihpolAssE.

Die Zeiträume der Module werden im jährlichen Ausbildungskalendar (KURSIS) festgelegt.

Stabsunteroffizierslehrgang, 2. Abschnitt

Den zweiten Abschnitt der Weiterbildung bilden alternativ folgende Lehrgänge:

- Lehrgang für MUO im Stabsdienst – EinhklVbd (S2/S3-UO) in der Dauer von zwei Wochen an der HUAK,
- Zugskommandanten- oder Stabsunteroffizierslehrgang in der Dauer von zwei bis drei Wochen an der für die jeweilige Waffengattung zuständigen Waffengattungsschule.

Dieser Lehrgangsabschnitt wird als eigenständiger Lehrgang für MUO oder gemeinsam mit dem Zugskommandantenlehrgang, 1. Teil für MOA des Milizstandes geführt. Die Lehrgänge und Zeiträume werden im jährlichen Ausbildungskalender (KURSIS) festgelegt.

4. Ausbildungsziele

Stabsunteroffizierslehrgang, 1. Abschnitt

- Persönlichkeitsbildung
Die Grundregeln der Kommunikation im alltäglichen Dienstbetrieb, insbesondere bei Befehlsausgaben und bei Problem- oder Konfliktlösungen, anwenden sowie den der Situation und den Grundregeln der Motivation angepassten Führungsstil wählen.
- Persönliche Arbeitstechniken
Lagedarstellungen und Informationsinhalte mit einsatztauglichen Mitteln visualisieren, Befehlsausgaben vorbereiten und durchführen sowie Besprechungen moderieren.
- Führungsverfahren - Befehlsgebung
Unter Anwendung des militärischen Führungsverfahrens einen Jägerzug für den Schutz von Räumen und Objekten (am Beispiel Sih-polAssE) einsetzen, einsetzen, die Versorgung organisieren und die erforderlichen Absprachen mit den Nachbarn durchführen.
- Friedensunterstützende Operationen
Die für einen Einsatz in oder unter einem multinationalen Kommando im Rahmen einer internationalen Hilfeleistung allgemein erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auf der Ebene Teileinheit aufweisen.
- Rechtliche Grundlagen

Einsatzrelevante Bestimmungen des Militärbefugnisgesetzes, Einsatzsendedegesetzes, Heeresdisziplargesetzes, Militärstrafgesetzes und des internationalen Rechtes wiedergeben.

- Wehrpolitik

Auswirkungen der aktuellen sicherheitspolitischen Lage auf das Bundesheer und die österreichische Sicherheitspolitik darstellen.

Stabsunteroffizierslehrgang, 2. Abschnitt

Dieser Abschnitt zielt auf die Erlangung der Kenntnisse und Fertigkeiten zur Ausübung der Einsatzfunktion in der jeweiligen Waffengattung ab. Die Ausbildungsziele im Einzelnen sind in den jeweiligen Curricula festgelegt.

5. Kursplatzvergabe und Meldevorgang

Hiefür sind die Regelungen in den "Durchführungsbestimmungen für Waffenübungen (DBWÜ)" in der geltenden Fassung anzuwenden.

6. Auswirkung auf die Laufbahn und Anrechnungsbestimmungen

Die erfolgreiche Teilnahme am Stabsunteroffizierslehrgang bildet die Ausbildungsvoraussetzung für die Beförderung als Stabsunteroffizier bis zum Vizeleutnant, sofern der Arbeitsplatz/EOrg die entsprechende Wertigkeit aufweist. Die allgemeinen und besonderen Beförderungsvoraussetzungen sind den Beförderungsrichtlinien nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes 2001 für Offiziere, Unteroffiziere sowie Chargen i.d.g.F. zu entnehmen.

Nachstehende Ausbildungsgänge sind bei erfolgreichem Abschluss dem Stabsunteroffizierslehrgang für die Laufbahn als MUO gleichzuhalten:

- der Zugskommandantenlehrgang, 1. und 2. Teil einschließlich der begleitenden Seminare im Rahmen der Ausbildung zum MO gemäß DBMOA in der geltenden Fassung,
- eine als ehemalige Militärperson, Beamter oder Vertragsbediensteter in Unteroffiziersfunktion absolvierte Ausbildung, die nach den zum damaligen Zeitpunkt geltenden Bestimmungen im Dienstverhältnis eine Beförderung zum Offizierstellvertreter und in weiterer Folge zum Vizeleutnant begründet hätte,
- Kaderausbildung 4 und 5 für M BUO.

7. Ausbildungsablauf für Personen in der Personalreserve

Für Personen, die in der Personalreserve eingeteilt sind, ist der Ausbildungsgang auf jene Funktion gerichtet, für die sie im Bedarfsfalle als Personalersatz vorgesehen sind. Die Funktion muss sich mit einem konkreten Arbeitsplatz in der Einsatzorganisation in jener Truppe oder Einrichtung, welcher die Personalreserve zugeordnet ist, decken und ist im Antrag auf Beorderung oder Sperrung mit MTB und MTC anzugeben.

Mit dem Durchlaufen dieses auf die Funktion abgestimmten Ausbildungsgangs haben sie die Ausbildungsvoraussetzungen für eine Beförderung in gleicher Weise erfüllt, wie Personen, die auf einem konkreten Arbeitsplatz in der Einsatzorganisation eingeteilt sind.

8. Teilnahme an der MUO-Weiterbildung von M BUO einschließlich M ZUO und Militär-VBUO

Mobeingeteilte UO, die in der Einsatzorganisation eine andere Funktion ausüben als in der Friedensorganisation, sind, unabhängig von den mit ihrem Arbeitsplatz verbundenen Ausbildungserfordernissen, den für die Ausübung ihrer Einsatzfunktion erforderlichen Elementen der Weiterbildung der MUO zuzuführen. Dabei ist die darauf Bezug nehmende Regelung in den DBWÜ (Dienstzuteilungen) anzuwenden.

9. Prüfungsbestimmungen

Die Erreichung der Ausbildungsziele am Stabsunteroffizierslehrgang wird durch eine kommissionelle Prüfung festgestellt, deren Bezeichnung lautet Stabsunteroffiziersprüfung. Sie ist in zwei Teilprüfungen wie folgt abzulegen:

- 1. Teilprüfung zur Stabsunteroffiziersprüfung am Ende des Stabsunteroffizierslehrgangs, 1. Abschnitt und
- 2. Teilprüfung zur Stabsunteroffiziersprüfung am Ende des Stabsunteroffizierslehrgangs, 2. Abschnitt.

Prüfungskommission für die 1. Teilprüfung besteht aus:

- dem Vorsitzenden: Kommandant der Heeresunteroffiziersakademie (HUAk) und
- weiteren Mitgliedern, die vom Kommandanten der HUAk einzuteilen sind.

Bei der Einteilung sind vorrangig Vortragende am Stabsunteroffizierslehrgang zu erfassen, wobei zur Bildung des Prüfungssenates aus der Kommission mindestens zwei Mitglieder der Personengruppe MBO 2 und nach Möglichkeit eines der Verwendungsgruppe MBUO zur Verfügung stehen sollen.

Der Prüfungssenat setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder dessen Stellvertreter und
- mindestens zwei aus den Kommissionsmitgliedern zu bestimmenden Beisitzern.

Die personelle Zusammensetzung des Senates erfolgt anlässlich seines Zusammentretens durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission und ist mit Akademiekommandobefehl zu verfügen.

Die Prüfungskommission für die 2. Teilprüfung besteht aus:

- dem Vorsitzenden: Schulkommandant oder Institutsleiter an der Waffengattungsschule,
- weiteren Mitgliedern, die vom Kommandanten oder vom Institutsleiter einzuteilen sind.

Bei der Einteilung sind die Hauptlehr- und Lehroffiziere der Lehrabteilung oder Lehrgruppe für die jeweilige Waffengattung oder Fachrichtung, ergänzt durch ausgewählte Lehrunteroffiziere zu erfassen, wobei zur Bildung des Prüfungssenates aus der Kommission mindestens zwei Mitglieder der Personengruppe MBO 2 und nach Möglichkeit eines der Verwendungsgruppe MBUO zur Verfügung stehen sollen.

Der Prüfungssenat setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder dessen Stellvertreter,
- mindestens zwei aus den Kommissionsmitgliedern zu bestimmenden Beisitzern.

Die personelle Zusammensetzung des Senates erfolgt anlässlich seines Zusammentretens durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission und ist mit Schulkommandobefehl oder mit Institutsbefehl zu verfügen.

Prüfungsinhalte und Durchführung

Die Prüfungsinhalte umfassen die in den Zielkatalogen jeweils beschriebenen Ausbildungsziele. Das Schwergewicht bei der Beurteilung des Prüfungserfolges liegt auf der praktischen Anwendung:

- bei der 1. Teilprüfung an der Heeresunteroffiziersakademie:
Führung und Versorgung im Einsatz unter Anwendung der Grundsätze eines situationsgerechten Führungsverhaltens;
- bei der 2. Teilprüfung an der Waffengattungsschule:
Lösen einer Gefechtsaufgabe:

für Zugkommandanten: Erstellen des Kampfplanes und Befehlsgebung, bezogen auf die jeweilige Waffengattung in den vorrangig zur Anwendung kommenden Einsatzarten und Verfahren zur Sicherstellung des Einsatzes (abgeleitet aus den Vorgaben der Ausbildungsweisung für den jeweiligen Planungszeitraum),

für Fachunteroffiziere: Anwendung der in der jeweiligen Fachfunktion geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten bei Übungen.

Prüfungsablauf

1. Teilprüfung:

Am Ende von jedem Ausbildungsmodul am Stabsunteroffizierslehrgang, 1. Abschnitt erfolgt eine Überprüfung der Zielerreichung durch den Ausbildungsleiter. Am Ende des 2. Moduls ist zusätzlich eine schriftliche Prüfung abzulegen.

Der Prüfungssenat tritt am Ende des gesamten Lehrgangsabschnittes zusammen. Der Lehrgangskommandant trägt vor dem Senat die Ergebnisse der Zielüberprüfung und der schriftlichen Prüfung von jedem Lehrgangsteilnehmer vor. Das persönliche Antreten eines einzelnen Teilnehmers vor dem Senat zur mündlichen Prüfung ist nur erforderlich, wenn sich aus dem Vortrag des Lehrgangskommandanten Zweifel an der Erreichung des Ausbildungszieles ergeben.

2. Teilprüfung

Diese ist als mündliche/praktische Prüfung anhand von Gefechtsbeispielen abzulegen und kann nach Zweckmäßigkeit, abhängig von der Waffengattung oder Fachrichtung, durch schriftliche Zwischenüberprüfungen im Verlauf des Lehrgangsabschnittes ergänzt werden. Bei der Beurteilung des Ausbildungserfolges sind sowohl das Ergebnis der

mündlichen/praktischen Prüfung selbst wie auch die im Verlaufe des Lehrganges gezeigten Leistungen heranzuziehen.

Prüfungsergebnis

Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet der Prüfungssenat in nicht-öffentlicher Sitzung mit Mehrheitsbeschluss. Der Beschluss lautet auf "bestanden", "nicht bestanden" oder "bestanden mit Auszeichnung" in einzelnen Gegenständen. Über das Prüfungsergebnis ist ein Zeugnis gemäß den Bestimmungen des VBl. I, "grundsätzliche Regelung für die Ausstellung von Zeugnissen und Bestätigungen über absolvierte Ausbildungen" idgF. auszustellen.

Die Verteilung ist wie folgt festgelegt:

- das Original ist dem Prüfungsbewerber auszuhändigen,
- die 2. Ausfertigung ist dem zuständigen Militärkommando/ Ergänzungsabteilung und bei Frauen dem HPA zu übermitteln,
- die 3. Ausfertigung ergeht an das mobverantwortliche Kommando,
- die 4. Ausfertigung ist dem Prüfungsakt beizuschließen.

Das Prüfungsergebnis ist mit dem Stabsunteroffiziersanwärter im Zusammenhang mit der Ausfolgung des Zeugnisses zu besprechen.

Protokoll

Über die Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Dieses enthält:

- Dienststelle, Ort, Zeit und Dauer der Prüfung,
- Mitglieder des Prüfungssenates,
- Name des Prüfungsbewerbers,
- Prüfungsergebnis,
- Bemerkungen zum Ablauf oder zum Ergebnis der Prüfung (z.B. Begründung von Auszeichnungen oder des Nichtbestehens, Angaben über allfällige Prüfungswiederholungen).

Der Protokollführer ist vom Vorsitzenden einzuteilen. Das Protokoll verbleibt bei der ausbildungsführenden Stelle.

Wiederholungsprüfung

Besteht ein Lehrgangsteilnehmer die Prüfung nicht, kann er zu einer Wiederholungsprüfung antreten. Der Prüfungssenat entscheidet über Zeit und Ort einer allfälligen Wiederholungsprüfung. Die Entscheidung ist im Protokoll zu vermerken und dem Prüfungsbewerber bekannt zu

geben. Eine mehr als zweimalige Wiederholung der Prüfung ist unzulässig.

10. Ergänzende Ausbildung

Als Ergänzung zur Weiterbildung und zur Vertiefung erworbener Qualifikationen werden fachspezifische und fachübergreifende Lehrgänge und Seminare an der Heeresunteroffiziersakademie und den Waffengattungsschulen als Fortbildung angeboten. Inhalte und Dauer sind dem jährlichen Ausbildungskalender (KURSIS) zu entnehmen.

11. Schlussbestimmungen

Der vorliegende Erlass tritt mit Verlautbarung in Kraft; gleichzeitig wird der Erlass vom 25. September 2008, GZ S93747/50-AusbA/2008 außer Kraft gesetzt.

Anmerkung:

Lehrgänge zur Weiterbildung der MUO

Stabsunteroffizierslehrgang, 1. Abschnitt (gesamt)HSM

<i>StbUOLG/Miliz/Mod1</i>	<i>HSM1</i>
<i>StbUOLG/Miliz/Mod2</i>	<i>HSM2</i>
<i>StbUOLG/Miliz/Mod2-FeAusb</i>	<i>HSM2F</i>
<i>StbUOLG/Miliz/Mod3</i>	<i>HSM3</i>
<i>StbUOLG/Miliz/Mod4</i>	<i>HSM4</i>
<i>StbUOLG/Miliz/Mod5</i>	<i>HSM5</i>

Stabsunteroffizierslehrgang, 2. Abschnitt

<i>LG StbD für MUO – Einh/klVbd (S2/S3-UO)</i>	<i>HSN</i>
<i>LG WiD</i>	<i>WMA</i>
<i>LG Vers</i>	<i>VT2</i>
<i>LG Kdt OrgEt/Vers</i>	<i>VT3</i>
<i>LG KzIW, PersW</i>	<i>WMC</i>
<i>LG Kdt FKüGrp&FKoUO</i>	<i>WMG</i>
<i>LG KfD&TrspW</i>	<i>KST</i>
<i>LG FM-Dienst</i>	<i>DE1</i>
<i>LG S6-Dienst</i>	<i>DE7</i>

<i>ZgKdtLG TeD</i>	<i>TO5</i>
<i>ZgKdtLG ABCAbwT</i>	<i>BBA</i>
<i>ZgKdtLG JgT</i>	<i>J18</i>
<i>ZgKdtLG JgT/PAL</i>	<i>J20</i>
<i>ZgKdtLG AufkT</i>	<i>GC6</i>
<i>ZgKdtLG MilStr&MP</i>	<i>CE1</i>
<i>ZgKdtLG PiT</i>	<i>PZM</i>
<i>ZgKdtLG MechT</i>	<i>GZM</i>
<i>ZgKdtLG ArtT/BD</i>	<i>AA9</i>
<i>ZgKdtLG ArtT/RED</i>	<i>AB1</i>
<i>ZgKdtLG ArtT/EVD</i>	<i>AB2</i>
<i>ZgKdtLG ArtT/FLD</i>	<i>AB3</i>
<i>ZgKdtLG ArtT/GrW</i>	<i>J19</i>
<i>ZgKdtLG FIAT/35mm FLAK</i>	<i>EUD</i>
<i>ZgKdtLG FIAT/IFAL</i>	<i>EUE</i>
<i>ZgKdtLG Log-SanD</i>	<i>S1B</i>
<i>Fortbildung nach absolvierten StbUOLG, 1. und 2. Abschnitt</i>	
<i>LG Kdt KdoGrp</i>	<i>HSO</i>
<i>LG DfUO & Kdt VersGrp</i>	<i>HDM</i>

Grundauss- und Weiterbildung zu Milizoffizieren des militärmedizinischen Dienstes und des Veterinärdienstes

Inhalt

Zulassungsvoraussetzungen

Personenkreis, fachliche Voraussetzungen	141
- Fachrichtung Arzt	141
- Fachrichtung Apotheker	141
- Fachrichtung Veterinär	141
Militärische Ausbildungsvoraussetzungen	141
Sonderbestimmungen für die Ausbildung im Zuge der Nachhollaufbahn	142

Ausbildungsgang

Ausbildungsziele	142
Ausbildungsabschnitte	143
Ausbildungsinhalte	143

Prüfungsordnung

Ablauf und Inhalt der Prüfung	144
Prüfungskommission	145
Prüfungsverfahren	146
Zeugnis	146
Prüfungswiederholung	146

Meldevorgang

Entsendung zum Lehrgang	147
Kursplatzvergabe	147
Veranlassung der Einberufung	148

Auswirkungen auf die Laufbahn	148
--	------------

Weiterbildung	148
Anrechnung der zivilen Fort- und Weiterbildung in den Bereichen Militärmedizin und Militärveterinärdienst als Ersatz für Wehrdienstleistungen	
Antragstellung	150
Ersatzanrechnung ohne Antragstellung	150
Praktische Ausbildung von Soldaten in zivilen Krankenanstalten	151
Anrechnungsverfahren	151

Sprachliche Gleichbehandlung:

Die in den folgenden Bestimmungen verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

Grundauss- und Weiterbildung zu Milizoffizieren des militärmedizinischen Dienstes und des Veterinärdienstes

Auszug aus Erlass BMLV vom 22. Nov. 2013,
GZ S93747/68-AusbA/2013 (VBl. I, Nr. 95/2013)

Achtung: Änderung bevorstehend!

Für die weitere Ausbildung von Wehrpflichtigen des Milizstandes (WpflidMilizStd) nach abgeschlossener Ausbildung gemäß den "Durchführungsbestimmungen für die militärärztliche, pharmazeutische und veterinärmedizinische Ausbildung (DBMed/Pharm/Vet/Psych/MTD)" sind nachfolgende Bestimmungen festgelegt:

Zulassungsbedingungen

Personenkreis, fachliche Voraussetzungen

Für den Antritt der Ausbildung sind folgende fachliche Voraussetzungen zu erbringen:

Fachrichtung Arzt

- a) abgeschlossenes Hochschulstudium, nachgewiesen durch den Erwerb des akademischen Grades (Dr. med. univ.),
- b) Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes (Facharzt/Allgemeinmediziner).

Fachrichtung Apotheker

- a) abgeschlossenes Hochschulstudium, nachgewiesen durch den Erwerb des akademischen Grades (Mag. pharm.),
- b) erfolgreich abgelegte Fachprüfung für den Apothekerberuf.

Fachrichtung Veterinär

abgeschlossenes Hochschulstudium, nachgewiesen durch den Erwerb des Diplomgrades bzw. akademischen Grades (Tierarzt oder Mag. med. vet.).

Militärische Ausbildungsvoraussetzungen

Für die Zulassung sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

1. Geleisteter Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten mit absolvierter Militärmedizinischer Ausbildung;
2. Zuerkannte Funktionsbezeichnung

- a) Militärassistentenarzt oder Feldarzt,
 - b) Feldapotheker,
 - c) Militärtierarzt;
3. Freiwillige Meldung zu Milizübungen;
 4. Ausübung der Mobfunktion bei mindestens einer BWÜ.

Sonderbestimmungen

für die Ausbildung im Zuge der Nachhollaufbahn

Nach Antrag um Genehmigung einer Nachhollaufbahn für unter Teil A angeführten Personenkreis, einzubringen beim zuständigen MilKdo/ErgAbt, ist vor Genehmigung der Nachhollaufbahn die Abteilung MilGesW zur Festlegung der militärischen Ausbildungselemente einzubinden.

Durch Abteilung MilGesW ist dazu ein verpflichtendes Laufbahngespräch durchzuführen.

Die durch Abteilung MilGesW festgelegten militärischen Ausbildungselemente sind durch AusbA dem für die Genehmigung der Nachhollaufbahn zuständigen MilKdo/ErgAbt zur Aufnahme in die Nachhollaufbahn bekannt zu geben.

Ausbildungsgang

Ausbildungsziele

Ärzte

Der Absolvent der Ausbildung soll die Grundsätze und Verfahren der Sanitätsversorgung im Einsatz im Rahmen der taktischen Führung anwenden und das hierfür erforderliche Fachwissen als Milizoffizier des militärmedizinischen Dienstes (Arzt) im kleinen oder großen Verband und in einer Sanitätseinrichtung der unteren oder mittleren Führungsebene umsetzen können.

Apotheker

Der Absolvent der Ausbildung soll die Grundsätze und Verfahren der Sanitätsversorgung im Einsatz im Rahmen der taktischen Führung anwenden und das hierfür erforderliche Fachwissen als Milizoffizier des militärmedizinischen Dienstes (Apotheker) in einem Kommando oder einer Sanitätseinrichtung der mittleren oder oberen Führungsebene umsetzen können.

Veterinäre

Der Absolvent der Ausbildung soll die Grundsätze und Verfahren der Veterinärversorgung im Einsatz im Rahmen der taktischen Führung anwenden und das hierfür erforderliche Fachwissen als Milizoffizier des Veterinärdienstes in einem Kommando der mittleren oder oberen Führungsebene umsetzen können.

Ausbildungsabschnitte

1. Die Ausbildung besteht aus dem "Lehrgang für Milzoffiziere des militärmedizinischen Dienstes und des Veterinärdienstes". Der Lehrgang wird am Militärmedizinischen Zentrum/Sanitätsschule (MilMedZ/SanS) in der Dauer von 22 Werktagen durchgeführt und besteht aus zwei Abschnitten. Der 1. Abschnitt umfasst den militärischen Teil, der 2. Abschnitt den Fachteil.

2. Der Lehrgang kann durchgehend in einer WÜ in der Dauer von 26 Kalendertagen absolviert werden. Eine Teilung auf zwei Abschnitte zu je 12 Tagen WÜ ist möglich, jedoch sind die beiden Abschnitte aus methodischen Rücksichten innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren zu absolvieren. Die Reihenfolge 1. und 2. Abschnitt ist dabei einzuhalten.

3. Für Milizoffiziere des Truppendienstes, die den Ausbildungsgang für Milizoffizier des militärmedizinischen Dienstes (MODmmD) oder des Veterinärdienstes (MODVetD) einschlagen, besteht der Lehrgang nur aus dem 2. Teil.

Ausbildungsinhalte

Militärischer Teil z.B.

- Verfassungsrecht, insbesondere im Bereich ULV, Humanitäres Völkerrecht, Verwaltungsrecht und Behördenorganisation,
- Wehrrecht, insbesondere WG, HVG, ADV, daneben im erforderlichen Umfang MilStG und HDG,
- das militärische Führungsverfahren,
- Versorgung im Einsatz,
- Ausbildungsplanung für das San-Personal bzw. Vet-Personal,
- Handhabung der orgplanmäßigen Faust- und Handfeuerwaffen in der San(Teil)- Einh.

Fachteil Ärzte z.B.

- San-Versorgung des klVbd im Einsatz,
- Aufgaben des MODmmD im klVbd und in der FAmb,
- Richtlinien für die sanitätsdienstliche und ärztliche Versorgung von Patienten im Einsatz,
- Grundzüge des militärischen Gesundheitswesens.

Fachteil Apotheker z.B.

- Grundsätze für die San-Versorgung im Einsatz,
- die Versorgung territorialer San-Einrichtungen und der Truppe durch die HSanL und die Heeresapotheken,
- Aufgaben des Apothekers in der San-Versorgung,
- Grundzüge des militärischen Gesundheitswesens.

Fachteil Veterinäre z.B.

- Aufgaben des Veterinärdienstes im Rahmen der mittleren und oberen Führung unter Anwendung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen,
- Richtlinien für die Versorgungsführung und -durchführung unter besonderer Berücksichtigung der gesundheitlichen und hygienischen Erfordernisse der Verpflegswirtschaft,
- Grundzüge des militärischen Veterinärwesens.

Prüfungsordnung

Der Lehrgang für MODmmD und MOdVetD schließt mit einer kommissionellen Prüfung (Milizoffiziersprüfung des militärmedizinischen Dienstes oder Veterinärdienstes, MOPrfgdmmD/VetD) ab.

Ablauf und Inhalt der Prüfung

Die MOPrfgdmmD/VetD gliedert sich in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

1. Die schriftliche Prüfung besteht aus dem selbständigen Verfassen einer schriftlichen Ausarbeitung zu einem Fachthema in Form einer Klausurarbeit. Das Thema wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission je nach einschlägiger Vorbildung und beruflicher Tätigkeit der einzelnen Prüfungsbewerber gestellt. Die Dauer der Klausurarbeit beträgt vier Stunden. Die Bewertung der Arbeit erfolgt durch den erteilten Fachprüfer der Kommission.

2. Die mündliche Prüfung besteht aus einem militärischen Teil und einem Fachteil.

- a) Im militärischen Teil sind die Kenntnisse über die im Abschnitt II genannten Ausbildungsinhalte zu überprüfen.
- b) Im Fachteil sind die Kenntnisse über die im Abschnitt II genannte Ausbildungsinhalte zu überprüfen.
- c) In beiden Teilen erfolgt der Nachweis der Kenntnisse durch Lösung praktischer Aufgaben anhand von Gefechtsbeispielen und Fallbeispielen und durch Beantwortung konkreter Fragen. Die Wahl der Methode obliegt der Prüfungskommission.

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

für Ärzte

Vorsitzender: KdtMilMedZ/SanS oder ein von ihm bestellter Vertreter (BODmmD/Arzt mit Grundausbildungslehrgang),
Beisitzer, zugleich Prüfer für den militärischen Teil: OdTrD,
Beisitzer, zugleich Fachprüfer für die Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung und für den Fachteil: OdmmD/Arzt.

für Apotheker

Vorsitzender: RefLtr/Abt. MilGesW/BMLV oder ein von ihm bestellter Vertreter (OdmmD/Apotheker),
Beisitzer, zugleich Prüfer für den militärischen Teil: OdTrD,
Beisitzer, zugleich Fachprüfer für die Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung und für den Fachteil: OdmmD/Apotheker.

für Veterinäre

Vorsitzender: RefLtr/Abt. MilGesW/BMLV oder ein von ihm bestellter Vertreter (OdVetD),
Beisitzer, zugleich Prüfer für den militärischen Teil: OdTrD,
Beisitzer, zugleich Fachprüfer für die Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung und für den Fachteil: OdVetD.

Die gültige Zusammensetzung der Kommission erfolgt auf der Grundlage der oa. Vorgaben im Wege der Einteilung durch den Kdt-MilMedZ/SanS als dem Ltr der lehrgangsführenden DSt, oder bei Angehörigen des BMLV auf sein Ersuchen, mittels Aufnahme in den SKdo-Tagesbefehl. Eine gesonderte Bestellung durch BMLV ist nicht vorgesehen.

Prüfungsverfahren

- a) Ort der Durchführung: MilMedZ/SanS, Van Swieten-Kaserne, Wien.
- b) Ablauf: Der Fachprüfer trägt das Ergebnis der Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten den übrigen Kommissionsmitgliedern vor. Die mündliche Prüfung ist einzeln vor der zusammengetretenen Kommission abzulegen. Bei der Gesamtbeurteilung sind die Ergebnisse aus allen Bestandteilen der Prüfung zusammenzufassen.
- c) Beschluss: Die Kommission entscheidet mit Mehrheitsbeschluss. Das Ergebnis ist mit
- "bestanden",
 - "bestanden mit Auszeichnung aus ...",
 - "nicht bestanden" festzusetzen.
- d) Protokoll: Über den Ablauf der Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Dieses enthält
- Dienststelle, Ort, Datum, Zeitraum der Prüfung,
 - Zusammensetzung der Kommission,
 - Teilnehmer an der Prüfung,
- bei den einzelnen Teilnehmern die wesentlichen Gründe, die zu der getroffenen Entscheidung geführt haben.

Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden eingeteilt. Das Protokoll ist von den Kommissionsmitgliedern zu unterfertigen und beim KdoMilMedZ/SanS zu hinterlegen.

Zeugnis

Über das Prüfungsergebnis ist ein Zeugnis, entsprechend der "Einheitlichen Regelung für die Ausstellung von Zeugnissen und Bestätigungen über absolvierte Lehrgänge, Kurse, Seminare" in der jeweils gültigen Fassung, auszustellen. Das Original ist dem Prüfungswerber auszufolgen. Durchschriften ergehen an BMLV/PersC und MilKdo/ErgAbt. Eine Ausfertigung verbleibt dem Protokoll beim KdoMilMedZ/SanS beigeschlossen Prüfungsakt.

Prüfungswiederholung

a) Hat ein WpflMilizStd die Prüfung in einem der beiden Teile nicht bestanden, ist eine Wiederholungsprüfung zulässig. Die Kommission entscheidet darüber, ob der Bewerber mit oder ohne vorherige

Teilnahme am entsprechenden Lehrgangsteil (Dauer 12 Tage) zugelassen wird.

b) Hat ein WpflDMilizStd die Prüfung in beiden Teilen nicht bestanden, ist der Lehrgang in seiner gesamten Dauer von 26 Tagen mit abschließender Prüfung zu wiederholen.

c) Hat ein WpflDMilizStd. auch die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, entscheidet BMLV/AusBA im Einvernehmen mit BMLV/MilGesW auf Antrag des Bewerbers über die Zulassung zu einer neuerlichen Wiederholungsprüfung. Eine mehr als zweimalige Wiederholung ist unzulässig.

Meldevorgang

Entsendung zum Lehrgang

Die Entscheidung über die Entsendung zum Lehrgang für MODmmD und MODVetD trifft der mobvKdt unter Mitwirkung des TrKdt/EOrg, in dessen Verband der WpflDMilizStd beordert ist. Eine Entsendung ist nur zulässig, wenn

- die Zulassungsbedingungen gemäß Abschnitt I erfüllt sind und
- der Bedarf in der Einsatzorganisation besteht (OAPI/EOrg oder genehmigter Ausbildungsgang zum MODmmD oder MODVetD).

Kursplatzvergabe

Der Lehrgang wird mit dem jährlichen Ausbildungskalender angeordnet und gilt damit als ausgeschrieben. Auf dieser Grundlage meldet das entsendende mobvKdo den vorgesehenen Teilnehmer beim Kdo-MilMedZ/SanS an. Hierbei sind für die weiteren Vorbereitungsmaßnahmen (Zusendung von Vorinformationen, Kursunterlagen etc.) bekanntzugeben:

- Name, Anschrift, TelNr.,
- vorgesehene Funktion,
- bereits absolvierte Ausbildung (militärische und zivile
- medizinische Lehrgänge),
- Form der Teilnahme (fWÜ oder MÜ).

Das lehrgangsführende Kdo führt über die eingegangenen Anmeldungen eine Evidenzliste. Mit Entgegennahme der Anmeldung gilt der Kursplatz als zugesichert.

Wird durch die Anzahl der Bewerbungen die Lehrgangskapazität überschritten, ist dies von der lehrgangsführenden DSt an

BMLV/AusbA zu melden, damit allenfalls erforderliche Maßnahmen für Ausbildungshilfen ergriffen werden können. Erscheint aufgrund zu geringer Teilnehmerzahl die Durchführung des Lehrganges als un- zweckmäßig, hat KdoMilMedZ/SanS eine Entscheidung hierüber bei BMLV/AusbA einzuholen. Eine selbständige Absage ist unzulässig.

Veranlassung der Einberufung

Dem mobvKdo obliegt die Antragstellung um Einberufung zu MÜ und - wenn die Lehrgangsteilnahme in fWÜ gewählt wird - die Übermittlung der fWÜ-Meldungen (die Meldung zur fWÜ ist beim mobvKdo einzubringen).

Auf der Meldung bzw. dem Antrag ist jeweils der Vermerk "Kursplatz durch ... (Bearbeiter/lehrgangsführendes Kdo am ... (Datum) zugesichert" anzubringen und vom Bearbeiter beim mobvKdo zu unterfertigen. Vorlagetermin zur Einhaltung der gesetzlichen Zustellfrist bei den ErgAbt/MilKdo: zwölf Wochen vor Lehrgangsbeginn.

Eine spätere Vorlage ist nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des WpflidMilizStd zur Unterschreitung der Zustellfrist zulässig. Die ErgAbt/MilKdo führt die Einberufung auf der Grundlage des jährlichen Ausbildungskalenders durch und gibt die erfolgte Einberufung dem KdoMilMedZ/SanS bekannt.

Auswirkungen auf die Laufbahn

Mit dem Ablegen der MOPrfgdmmD/VetD und nachfolgender Bewährung in der Funktion bei einer BWÜ sind die militärischen Ausbildungsvoraussetzungen für die Ernennung zum MODmmD oder MOD-VetD erfüllt. Bei MilAssA kann die Überstellung in den militärmedizinischen Dienst und die damit verbundene Ernennung erst nach dem Erwerb der Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes erfolgen.

Weiterbildung

Nach der Überstellung in die vorgesehene Verwendung hat der MODmmD oder MODVetD seine Einsatzfunktion bei Waffenübungen im Rahmen der Moborganisation wahrzunehmen und nachstehende Pflichtseminare als Voraussetzung für die Beförderung zu absolvieren:

HptmA, HptmApoth, HptmVet:

- Führungsverhalten 1,

- Führung im Einsatz - Grundlagen zur Führung einer Einheit,
- Führung im Einsatz - Schutz/Objektschutz Ebene Einheit,
- Kommandantenseminar/Versorgung 1,
- Heeresdisziplinalgesezt für Milizoffiziere in der Funktion Einheitskommandant (Feldambulanz, Patiententransportkompanie),
- Ein persönlichkeitsbildendes Seminar zur Förderung der Teamfähigkeit gemäß Angebot TherMilAk für Milizoffiziere in einer anderen Funktion (z.B. Bataillonsstab, Ärztegruppe).

MjrA, MjrApoth, MjrVet:

- Führungsverhalten 2,
- Führung im Einsatz - Grundlagen zur Führung eines kleinen Verbandes,
- Führung im Einsatz - Schutz oder Transportschutz oder Katastrophenschutz Ebene kleiner Verband,
- Kommandantenseminar/Versorgung 2.

Schlussbestimmungen

Die vorliegende Neufassung tritt mit Ausgabe in Kraft. Gleichzeitig werden die Erlässe vom

- 13. Jänner 1993, GZ 32 572/213-3.1/92 und
 - 12. Mai 1995, GZ 32 572/36-3.1/95
- außer Kraft gesetzt.

Anrechnung der zivilen Fort- und Weiterbildung in den Bereichen Militärmedizin und Militärveterinärmedizin als Ersatz für Wehrdienstleistungen

Auszug aus Erlass BMLV vom 30. September 2009,
GZ S93747/103-AusbA/2009 (VBl. I, Nr. 232/2009)

Auf den Gebieten der Wehrmedizin, der Wehrpharmazie und des Wehrveterinärdienstes werden Tagungen, Symposien und Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt. Diese können Wehrpflichtigen des Milizstandes (WpflMilizStd) des militärmedizinischen Dienstes (mmD) oder WpflMilizStd des Veterinärdienstes (VetD) als Ersatz für Wehrdienstleistungen auf ihre Laufbahn angerechnet werden.

Hiezu wird angeordnet:

Antragstellung

Anträge auf Anrechnung von Veranstaltungen im oa. Sinne können gestellt werden

1. vom Veranstalter selbst oder
2. von Kommanden bzw. Dienststellen, welche an der Teilnahme der beorderten Ärzte an einer solchen Veranstaltung interessiert sind.

Anträge sind an das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV)/AusbA zu richten und haben zu enthalten:

1. Bezeichnung,
2. Programm, aus welchem Dauer und Inhalt hervorgehen,
3. Ausmaß der gewünschten Anrechnung,
4. Personenkreis, auf welchen diese anzuwenden ist,
5. Begründung des Interesses an der Teilnahme aus wehrmedizinischer Sicht.

Die Entscheidung des BMLV/AusbA wird an den Antragsteller und an die nachgeordneten Kommanden bekanntgegeben und dient als Grundlage für das Anrechnungsverfahren.

Ersatzanrechnung ohne Antragstellung

Nachstehende Lehrgänge werden hiermit generell als Ersatz für Wehrdienstleistungen auf die Laufbahn angerechnet, ohne dass im

Einzelfall jeweils vorher ein Antrag zu stellen ist:

1. Die Ausbildung zum "Notarzt" gemäß § 40 Ärztegesetz, bestehend aus einem Lehrgang im Gesamtausmaß von 60 Ausbildungsstunden; Ausmaß der Ersatzfeststellung: acht Tage Wehrdienstleistung.
2. Fortbildung zur Erhaltung der Befähigung zum "Notarzt". Im Anschluss an die Ausbildung gemäß Z 1 ist mindestens alle zwei Jahre eine Fortbildungsveranstaltung von jeweils zwei Tagen zu besuchen; Ausmaß der Ersatzfeststellung: zwei Tage.
3. Jahrestagung der Gesellschaft für Wehrmedizin und Wehrpharmazie; Ausmaß der Ersatzfeststellung: ein Tag.
4. Fortbildungsseminar für WpfldMilizStd/VetD der österr. Gesellschaft für MilVetMed im Rahmen des Info-Seminars für Assistenten und Studenten der VetMedUniv Wien; Ausmaß der Ersatzfeststellung: vier Tage.
5. Postgradueller Hochschulkurs für medizinische Führungskräfte an der Universität Wien; Ausmaß der Ersatzfeststellung: fünf Tage. Eine teilweise Anrechnung beim Besuch einzelner Ausbildungsblöcke ist nicht vorgesehen.

Die vorstehende Aufzählung wird durch BMLV/MilGesW als "Katalog anrechenbarer Lehrgänge" evident gehalten und gegebenenfalls erweitert. Anrechnungen hiezu sind an BMLV/AusBA zu richten.

Praktische Ausbildung von Soldaten in zivilen Krankenanstalten

Wenn Sanitätspersonal im Rahmen der praktischen Ausbildung von Soldaten in einer zivilen Krankenanstalt tätig wird und der dafür zuständige Arzt oder Krankenpfleger in seiner Eigenschaft als WpfldMilizStd den Auftrag zur Unterweisung und Beaufsichtigung erhält, ist diese Tätigkeit einer militärischen Ausbildung gleichzuhalten und wird ebenfalls als Ersatz für Wehrdienstleistungen angerechnet.

Anrechnungsverfahren

Ist ein Ausbildungsvorhaben nach Abschnitt II oder nach Entscheidung des BMLV/AusBA gemäß Abschnitt I als anrechenbar bekannt gegeben worden, so ist der Veranstalter berechtigt, an WpfldMilizStd Teilnahmebestätigungen auszustellen. Dem WpfldMilizStd obliegt es, die Bestätigung dem mobvKdo vorzulegen. Die weitere Vorgangsweise

folgt in allen Fällen der Durchführungsbestimmungen für die "Freiwillige Milizarbeit" in der jeweils gültigen Fassung. Demgemäß legt das mobvKdo nach Erfassung der Ersatzzeiten die Anrechnungsbestätigung der zuständigen ErgAbt/MilKdo vor.

Anmerkung:

Die Anrechnung kann auch stundenweise erfolgen, wobei acht Stunden einem Ausbildungstag gleichzusetzen sind. Die Bestätigung ist erst dann vorzulegen, wenn die Gesamtzahl der Stunden mindestens einen Tag ergibt. Bei Anrechnungsverfahren für Lehrgänge gemäß Abschnitt II Teil A ist der Anrechnungsbestätigung als Nachweis der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung eine Durchschrift (Kopie) der Berechtigung zum Führen der Bezeichnung "Notarzt" beizuschließen.

Außerkraftsetzungen

Nachstehend angeführte Erlässe werden hiermit außer Kraft gesetzt:

- Erlass vom 23. März 1993, GZ 32 560/13-3.1/93, VBl. I, Nr. 102/1993,
- Erlass vom 27. Juni 1994, GZ 32 560/7-3.1/94, VBl. I, Nr. 92/1994 und
- Erlass vom 20. Dezember 1995, GZ 32572/116-3.1/95, VBl. I, Nr. 9/1996.

Weiterbildung der Milizoffiziere

Inhalt

Einleitung	155
Geltungsbereich.....	155
Zulassungsbestimmungen.....	156
Übergangsbestimmungen	156
Ausbildungsstruktur	156
Durchführung der Ausbildung	156
Ausbildungsgang zum Hauptmann	156
Ausbildungsgang zum Major	158
Weiterbildung zum Verbindungsoffizier.....	160
Weiterbildung der Stabs- und Fachfunktionen.....	160
Änderung zur Weiterbildung der Stabsfunktionen im großen Verband.....	161
Prüfungsordnung	162
Prüfungsumfang	162
Prüfungskommission.....	162
Prüfungsergebnis.....	162
Protokoll	163
Prüfungswiederholung	163
In- und Außerkrafttreten	163

Notizen:

Durchführungsbestimmungen für die
Weiterbildung der Milizoffiziere
(DB MOWbldg)

Auszug 2020 aus
Erlass BMLV, GZ: 93747/90-AusbA/2018
VBl. I, Nr. 108/2018

Die in den folgenden Bestimmungen verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

1. Einleitung

Die Auswahl für die Weiterbildung eines Milizoffiziers trifft der für die Mobilmachung verantwortliche Kommandant (mobvKdt) unter Mitwirkung des Truppenkommandanten (TKdt) in der Einsatzorganisation (EOrg). Die Art der Ausbildung ist entsprechend der vorgesehenen Verwendung festzulegen.

Bei dem für die Weiterbildung vorgesehenen Offizier sind zu beurteilen:

- die in der bisherigen Funktion erwiesene Führungsfähigkeit,
- die gezeigte Anerkennung durch die Kameraden und das von den Untergebenen in ihn gesetzte Vertrauen,
- die voraussichtlich zu erwartende Verfügbarkeit auf Grund der beruflichen Beanspruchung,
- die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung auch außerhalb von unmittelbarer Übungstätigkeit und zur Verrichtung freiwilliger Milizarbeit.

Der Einstieg in die Weiterbildung ist zeitlich so zu planen, dass diese voraussichtlich zum Zeitpunkt der Einteilung des Milizoffiziers in die vorgesehene Einsatzfunktion abgeschlossen ist (Prinzip „Ausbildung vor Einteilung“).

2. Geltungsbereich

Die Durchführungsbestimmungen für die Weiterbildung gelten für

- Wehrpflichtige des Milizstandes,
- Frauen in Milizverwendung und

- zivile Bedienstete des BMLV, die neben Ihrer Verwendung als zivile Ressortangehörige eine Laufbahn als Milizoffizier mit Genehmigung betreiben.

Nicht geregelt werden in diesen Durchführungsbestimmungen die Weiterbildung der Milizoffiziere im höheren Dienst (OdmmD, OdmvetD, OdApothD, OdMSD), deren Grundauf- Fort- und Weiterbildung in eigenen Durchführungsbestimmungen geregelt ist.

3. Zulassungsbestimmungen

- Abgeschlossene Ausbildung zum Zugskommandanten oder zu einer gleichwertigen Funktion und erreichter Dienstgrad Leutnant sowie
- Beorderung auf einem Offiziersarbeitsplatz in der Einsatzorganisation.

4. Übergangsbestimmungen

Die nach den bisher gültigen Durchführungsbestimmungen bereits absolvierten Elemente der Weiterbildung werden auf die neuen Ausbildungsgänge angerechnet (Übergangsbestimmungen). Für noch offene Ausbildungselemente der bisher gültigen Durchführungsbestimmungen sind jene neuen Ausbildungsmodule, die gemäß Übergangsbestimmungen die bisherigen Ausbildungselemente ersetzen, zu durchlaufen.

5. Ausbildungsstruktur

Die Weiterbildung besteht – neben der praktischen Verwendung in der Einsatzfunktion bei BWÜ – aus Lehrgängen und Seminaren.

Von den im Bildungsangebot des ÖBH enthaltenen Lehrgängen und Seminaren sind nur jene angeführt, welche verpflichtende Bestandteile der Weiterbildung sind.

Die Inanspruchnahme zusätzlicher Seminare aus dem Bildungsangebot des ÖBH ist als Ergänzung zur Vertiefung und Erweiterung des auf die vorgesehene Funktion gerichteten Ausbildungsstandes zu fördern.

6. Durchführung der Ausbildung

Die Theresianische Militärakademie (TherMilAk) ist für die Ausbildungsgänge bis zur Erreichung des Dienstgrades Major ausbildungsverantwortliche Stelle.

6.1 Ausbildungsgang zur Erreichung des Dienstgrades Hauptmann

Dieser besteht aus

• **Führungs- und Stabslehrgang 1/Milizoffizier/Teil 1/Einheit (Fü&StbLG1/MO/Teil1/Einh)**

in der Dauer von bis zu 19 Tagen für die vorgesehenen Offiziersfunktionen in der

- Aufklärungs-, Artillerie-, Infanterie-, Panzer- oder Pioniertruppe an der HTS;
- Bodengebundenen Luftabwehr-, Luftunterstützungs- oder Kampffliegertruppe an der FIFIATS;
- Cyber-, EloKa- oder IKT-Truppe an der FüUS;
- ABC-Abwehrtruppe am ABC-AbWZ;
- Ordnungstruppe bei der MP;
- Jagdkommandotruppe beim JaKdo;
- Versorgungstruppe an der HLogS;
- Sanitätstruppe einschließlich Sanitätslogistik und militärmedizinisch-technischer Bereich an der SanS oder **für Stabs- oder Fachfunktionen**
- Stabsoffiziere S1, S4 sowie Fachoffiziere FzO, WiO, TO oder KO an der HLogS.
- Fachoffizier Auslandseinsatz bei der AusIEB;
- Nachrichtenoffiziere beim HNaA oder
- Abwehroffiziere beim AbWA;

Alle S4, FzO, WiO und TO haben vor Zulassung zum Fü&StbLG1/MO/Teil1 verpflichtend das **Seminar Umweltschutz** in der Dauer von 5 Tagen an der HLogS zu absolvieren.

Die Funktionen S2, S3, S5, ÖA und InfoO haben die jeweilige waffengattungsspezifische Ausbildung zu absolvieren.

Übergangsbestimmung:

Die 1. Woche des Fü&StbLG1/MO/Teil1 kann durch den bisherigen FüLG1/Allg. Teil und die weiteren zwei Wochen können durch den bisherigen FüLG1/Fachteil (EinhKdt) oder StbLG1/Teil A (Offizier im Stab kleiner Verband) oder ND-Lehrgang/Teil B (Nachrichtenoffizier im Heeresnachrichtenamt) ersetzt werden.

- **Seminar Führung im Einsatz/Kompanie oder Kompanie-Schutz** in der Dauer von 5 Tagen für alle Milizoffiziere nach dem Fü&StbLG1/MO/Teil1 an der TherMilAk.

Übergangsbestimmung:

Dieses Seminar kann durch zwei bisher absolvierte Seminare Führung im Einsatz 2A, 3A, 4A, 5A oder 6A an der TherMilAk ersetzt werden.

Die nachfolgenden Seminare können unabhängig der Reihenfolge absolviert werden:

- **Zwei Waffengattungsseminare entsprechend der Einsatzfunktion** in der Dauer von 3 bis 5 Tagen an den WaGtGS oder beim HNaA, AbWA, JaKdo oder bei der AusIEB oder MP.
Für Personen, die an der HLogS ausgebildet werden (ausgenommen S1 und KO), entfällt ein Waffengattungsseminar, da stattdessen das **Seminar Umweltschutz** an der HLogS vor dem Fü&StbLG1/MO/Teil 1 zu absolvieren ist.

Übergangsbestimmung:

Diese Waffengattungsseminare können durch die bisher absolvierten Waffengattungsseminare, die für die Beförderung zum Hauptmann und Major Bedingung waren, ersetzt werden.

- **Seminar Heeresdisziplinalgesetz** in der Dauer von 3 Tagen an der TherMilAk.

Übergangsbestimmung:

Dieses Seminar kann durch das bisher gleichnamige absolvierte Seminar an der TherMilAk ersetzt werden.

Nach erfolgreichem Abschluss der vorstehend angeführten Ausbildung und Absolvierung einer BWÜ oder Ersatz gemäß DB WÜ mit dem Dienstgrad Oberleutnant sind die Ausbildungsvoraussetzungen für den Dienstgrad Hauptmann gegeben.

6.2 Ausbildungsgang zur Erreichung des Dienstgrades Major

Diesen Ausbildungsgang haben alle Milizoffiziere zu absolvieren, dieser besteht aus dem

- **Seminar Grundlagen taktisches Führungsverfahren** in der Dauer von 3 Tagen an der TherMilAk – dieses Seminar ist Voraussetzung für die Teilnahme am Fü&StbLG1/MO/Teil 2/StbO;

Übergangsbestimmung:

Dieses Seminar kann durch das bisherige Seminar Führung im Einsatz 1B ersetzt werden.

- **Führungs- und Stabslehrgang 1/Milizoffizier/Teil 2/Stabsoffizier (Fü&StbLG1/MO/Teil2/StbO)** bestehend aus
 - **Modul Führung** in der Dauer von 12 Tagen an der TherMilAk;

Übergangsbestimmung:

Dieses Modul kann durch den bisherigen StbLG1/Teil A (EinhKdt oder Offizier Stab kleiner Verband) oder LG/ABC-MAD (ABCABwO) oder ND-Lehrgang/Teil B (NaO des HNaA) ersetzt werden.

- **Modul Persönlichkeitsbildung (1)** in der Dauer von 5 Tagen an der TherMilAk;

Übergangsbestimmung:

Dieses Modul kann durch die bisher absolvierten Seminare Führungsverhalten1 und Präsentationstechniken ersetzt werden.

- **Modul Stabsdienst Bataillon (1)** in der Dauer von 12 Tagen an der TherMilAk;
- **Modul Stabsdienst Bataillon (2)** in der Dauer von 12 Tagen an der TherMilAk;

Übergangsbestimmung:

Diese beiden Module können durch den bisherigen StbLG1/Teil B (EinhKdt oder Offizier Stab kleiner Verband) oder StbLG/ABC-AbwFachD (ABCABwO) oder ND-Lehrgang/Teil C (NaO des HNaA) ersetzt werden.

- **Modul Persönlichkeitsbildung (2)** in der Dauer von 5 Tagen an der TherMilAk;

Übergangsbestimmung:

Dieses Modul kann durch das bisher absolvierte Seminar Führungsverhalten 2 ersetzt werden.

- **Modul Stabsdienst Brigade** in der Dauer von 12 Tagen an der TherMilAk;

Übergangsbestimmung:

Dieses Modul kann durch den bisherigen StbLG1/Teil B (Offizier Stab kleiner Verband) oder StbLG/ABCABwFachD (ABCABwO) oder ND-Lehrgang/Teil C (NaO des HNaA) ersetzt werden.

- **Seminar Führung im Einsatz/Bataillon oder Bataillon-Schutz** in der Dauer von 5 Tagen an der TherMilAk – früheste Absolvierung ist nach dem Fü&StbLG1/Teil2/Modul StbD Baon (1) möglich.

Übergangsbestimmung:

Dieses Seminar kann durch zwei bisher absolvierte Seminare 2B, 3B, 4B, 5B oder 6B ersetzt werden.

Nach erfolgreichem Abschluss der vorstehend angeführten Ausbildung und Absolvierung einer BWÜ oder Ersatz gemäß DB WÜ mit dem Dienstgrad Hauptmann sind die Ausbildungsvoraussetzungen für den Dienstgrad Major gegeben.

7. Weiterbildung zum Verbindungsoffizier

Die Einteilung und Verwendung als Verbindungsoffizier (VeO) in der Einsatzfunktion kann nach der abgeschlossenen Ausbildung zum Einheitskommandanten oder Stabs/ Fachoffizier nach Beförderung zum Major vorgesehen werden. Die Ausbildung hat grundsätzlich vor Einteilung als Verbindungsoffizier zu erfolgen und ist vor Erreichung eines nächsthöheren Dienstgrades als VeO nachzuweisen.

Nach dem Fü&StbLG1/MO/Teil2 oder dem Lehrgang für die Überstellung in die VGrp O1 sind für **VeO/USV** der

- **Grundlehrgang VeO/USV** an der LVAK (5 Tage),
- Seminar VeO/USV an der LVAK (2 Tage),
- Seminar Rechtliche Grundlagen für VeO an der LVAK (2 Tage);
oder für

VeO/milKGS der

- **Grundlehrgang VeO/USV** an der LVAK (5 Tage),
- **Grundlehrgang VeO/milKGS** an der LVAK (5 Tage),
- Seminar VeO/USV an der LVAK (2 Tage),
- Seminar VeO/milKGS an der LVAK (1 Tag) und
- Seminar Rechtliche Grundlagen für VeO an der LVAK (2 Tage)
zu absolvieren.

Nach erfolgreichem Abschluss der vorstehend angeführten Ausbildung für den Arbeitsplatz Verbindungsoffizier und Absolvierung einer BWÜ oder Ersatz gemäß DB WÜ mit dem bisher geführten Dienstgrad sind die Ausbildungsvoraussetzungen für den nächsthöheren DGrd gegeben.

8. Weiterbildung für Stabs- oder Fachfunktionen im großen Verband oder zum Bataillonskommandanten

Der Einstieg in diese verwendungsbezogene Ausbildung ist erst nach dem absolvierten Fü&StbLG1/MO/Teil2 möglich und besteht noch bis zum Ende des Jahres 2019 aus dem

- Vorbereitungsseminar mit Einstiegsüberprüfung StbLG 2 an der LVAK (5 Tage);
- **Stabslehrgang 2** an der LVAK bestehend aus dem
 - Block 1 - Organisationswissenschaften/Streitkräfte und
 - Block 2 - Führungstechniken - Grundlagen (5 Tage),
 - Block 3 - Angewandte Führungslehre (4 Tage),
 - Block 4 - Peace Support-Operations (PSO- 4 Tage);
- Seminar Logistik großer Verband für S1, S5, OÖA, InfoO, S4, TO, WiO, BrigA oder BrigPsych an der LVAK (5 Tage) oder
- Seminar für StbO großer Verband an der LVAK (4 Tage) oder
- Seminar Truppenführung an der LVAK (3 Tage);
- Vorbereitungsseminar/Einstiegsüberprüfung FülLG 2 an der LVAK (5 Tage);
- **Führungslehrgang 2, Allgemeiner Teil** im Rahmen des FH-MaStg MilFü an der LVAK bestehend aus 6 Blöcken und
- **Führungslehrgang 2, Fachteil** Jägertruppe an der HTS oder Versorgungstruppe an der HLogS (zwei Wochen).

Nach erfolgreichem Abschluss dieser Ausbildung kann die Bestellung zum Bataillonskommandanten erfolgen.

9. Änderung der Weiterbildung der Stabs- oder Fachfunktionen im kleinen und großen Verband

Der StbLG 2 wird ab dem Jahr 2020 an der TherMilAK durchgeführt und wird voraussichtlich bestehen aus den Modulen

- **Stabsoffizier großer Verband** in der Dauer von 12 Tagen und
- **Prozesse im BMLV** in der Dauer von 5 Ausbildungstagen.

Gleichzeitig wird auch die Fachausbildung der Stabsoffiziere im kleinen Verband geändert, diese wird voraussichtlich für

- **StbO-S1** bestehen aus den Modulen
 - Grundlagen in der Dauer von 5 Tagen und
 - Fortbildung in der Dauer von 5 Tagen an der TherMilAK;
- **StbO-S2** bestehen aus den Modulen
 - Militärische Sicherheit in der Dauer von 5 Tagen und
 - Militärische Aufklärung in der Dauer von 5 Tagen an der TherMilAK;
- **StbO-S3** bestehen aus dem Modul
 - Ausbildungsplanung in der Dauer von 12 Tagen an der TherMilAK;
- **StbO-ÖA und Info** bestehen aus den Modulen
 - Grundlagen in der Dauer von 12 Tagen und

- Fortbildung in der Dauer von 12 Tagen an der TherMilAk;
- **StbO-S4** in der Dauer von 12 Tagen an der HLogS;
- **StbO-S6** in der Dauer von 12 Tagen an der FüUS stattfinden.

Die Änderungen im Detail werden in demnächst verfügt.

Übergangsbestimmungen:

Die bisherigen Seminare Einsatzführung in der Waffengattung und Fortbildung Einsatzführung in der Waffengattung für S1, S2 und OÖA sind ab dem Jahr 2020 inhaltlich im LG FachAusb/StbO abgebildet und können anteilmäßig angerechnet werden.

10. Prüfungsordnung

Jeder Lehrgangsteil ist mit einer kommissionellen Prüfung abzuschließen.

10.1 Prüfungsumfang

Der Prüfungsumfang hat das festgelegte Lehrgangziel abzudecken und ist im Einzelnen durch die ausbildungsführende Dienststelle festzulegen. Die Prüfung umfasst eine schriftliche und eine mündliche Teilprüfung. Zur Beurteilung des Prüfungserfolges sind sowohl die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Teilprüfung als auch die im Verlauf des Lehrganges gezeigten Leistungen heranzuziehen. Der positive Prüfungserfolg ist ab Erreichung von >70 Prozent des Prüfungsumfanges gegeben.

10.2 Prüfungskommission

Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitzender: Kommandant der TherMilAk oder Schulkommandant oder ein ihm bestellter Vertreter,
- Erster Beisitzer: Lehrgangskommandant,
- Zweiter Beisitzer: Lehrbeauftragter oder Lehroffizier.

Die Kommission entscheidet mit Mehrheitsbeschluss.

10.3 Prüfungsergebnis

Über das Ergebnis der jeweiligen Teilprüfung entscheidet die Prüfungskommission in nicht-öffentlicher Sitzung mit Mehrheitsbeschluss. Der Beschluss lautet auf „bestanden“, „nicht bestanden“ oder „bestanden mit Auszeichnung“ in einzelnen Gegenständen. Über das Prüfungsergebnis ist ein Zeugnis, nach den Bestimmungen über die „Grundsätz-

liche Regelung für die Ausstellung von Zeugnissen und Bestätigungen über absolvierte Ausbildungen“ auszustellen.

10.4 Protokoll

Über die Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Dieses hat zu enthalten:

- Dienststelle, Ort, Datum, Zeitraum der Prüfung,
- Prüfungskommission,
- Teilnehmer an der Prüfung,
- Prüfungsergebnis und
- bei nicht bestandener Prüfung eine stichwortartige Begründung und die allfällige Prüfungswiederholung.

Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden eingeteilt. Das Protokoll selbst verbleibt beim lehrgangsführenden Kommando.

10.5 Prüfungswiederholung

Besteht ein Teilnehmer die Prüfung nicht, entscheidet die Prüfungskommission darüber, ob die Person zur Wiederholung der Prüfung (Nachprüfung) zugelassen wird oder den Lehrgangsteil insgesamt zu wiederholen hat. Eine Nachprüfung ist zulässig, wenn die Person in nicht mehr als zwei Gegenständen das Lehrgangziel nicht erreicht hat. Die Entscheidung ist im Protokoll zu vermerken und der Person bekannt zu geben. Gleichzeitig ist ihr gegebenenfalls der Zeitpunkt für die Nachprüfung bekannt zu geben. Eine mehr als zweimalige Wiederholung der Prüfung ist unzulässig.

11. In- und Außerkraftsetzung

Der vorliegende Erlass tritt mit Verlautbarung in Kraft.

Gleichzeitig wird der Erlass BMLV, GZ S93747/61-AusbA/2005 vom 14. September 2005 außer Kraft gesetzt.

Notizen:

Ausbildungsgang zum Milizoffizier des höheren Dienstes

Inhalt

Ausbildung zum „MO des Intendantendienstes“	167
Geltungsbereich.....	167
Zweck der Ausbildung	167
Voraussetzungen	167
Ablauf und Aufbau der Ausbildung	168
Prüfung	169
Abschluss	169
Ergänzende Bestimmungen	169
Übergangsbestimmungen	169
In- und Außerkrafttreten	170
Rechtsberater im Bundesheer	170
Aufgaben.....	170
Einrichtung von Rechtsberatern.....	171
Dienst- bzw. wehrrechtlicher Status	172
Ausbildung zum Rechtsberater	172
Zivile und militärische Vorkenntnisse	173
Lehrgang Internationales Recht	173
Miliz-Rechtsberaterseminare.....	174
Ausbildung zum „MO des höheren militärtechnischen Dienstes“	175
Geltungsbereich	175
Zweck der Ausbildung	175
Voraussetzungen	175
Ablauf und Aufbau der Ausbildung	176
Prüfung, Abschluss	177
Ergänzende Bestimmungen	177
Übergangsbestimmungen	177
Anmerkungen zum „MO dhmfD“	178

Notizen:

Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum „Milizoffizier des Intendantendienstes“

Auszug aus Erlass BMLV, GZ S93747/7-AusbA/2017
vom 5. April 2017, VBl. I, Nr. 33/2017

1. Geltungsbereich

Die folgenden Durchführungsbestimmungen gelten für die Weiterbildung der Milizoffiziere des Truppendienstes zu Milizoffizieren des Intendantendienstes, die für eine Verwendung in der Einsatzorganisation des ÖBH als O1 vorgesehen, beordert oder eingeteilt sind.

2. Zweck der Ausbildung

Die Ausbildung hat jene Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die zur Aufgabenerfüllung in der Einsatzorganisation des ÖBH mit Verwendung im Intendantendienst auf der Ebene der mittleren, oberen und obersten militärischen Führung des ÖBH und der Zentralstelle erforderlich sind.

Sie dient vor allem auch der Erlangung von Grundkenntnissen zur Bewältigung der Anforderungen in der Aufgabenerfüllung im multinationalen Streitkräfteverbund.

3. Voraussetzungen

3.1 hinsichtlich ziviler Vorbildung:

Ein abgeschlossenes Universitätsstudium der Rechtswissenschaften oder Sozial- und Wirtschaftswissenschaften oder der Abschluss eines diesen Hochschulstudien entsprechenden Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschul-Diplomstudienganges gemäß dem Fachhochschul-Studiengesetz Z 1.13.

3.2 hinsichtlich militärischer Vorbildung:

Die Ausbildung zur Offizierin/zum Offizier im Stab eines kleinen Verbandes und praktische Verwendung in einem Stab im Ausmaß von mindestens 10 Tagen. Sofern noch kein Einstieg in die MO-Weiterbildung erfolgte, sind im Zuge des Ausbildungsganges zum MOIntD der F&StbLG1, sowie begleitende Seminare gemäß DB MOWbldg zu absolvieren.

4. Ablauf und Aufbau der Ausbildung

Ausbildungsverantwortliche Stelle ist die Landesverteidigungsakademie (LVAk).

4.1 Ausbildung zum Milizoffizier mit Verwendung im Intendantendienst

Die Ausbildung ist modulartig aufgebaut und umfasst folgende Ausbildungsmodule in der Dauer von grundsätzlich fünf Tagen:

- Taktischer Führungsprozess (Seminar Stabsoffizier großer Verband),
- Nationales und Internationales Militärisches Einsatzrecht,
- Intendantzwesen.

4.2 Fachspezifische militärische Ausbildung

Diese erfolgt auf Vorschlag des mobverantwortlichen Kommandos/der verantwortlichen Dienststelle und Genehmigung durch LogU in der Dauer von mindestens 12 Tagen.

Sie kann abgedeckt werden durch

- Einweisung am Arbeitsplatz,
- Verwendung an einer artverwandten Dienststelle oder
- Ergänzende oder vertiefende Fachausbildung.

Für Rechtsberaterinnen/Rechtsberater besteht diese aus dem „Lehrgang internationales Recht“ nach Vorgaben der GrpPräsRechtLeg.

4.3 Hausarbeit

Das Thema der Hausarbeit und die Betreuerin/der Betreuer werden vom mobverantwortlichen Kommando bzw. von der verantwortlichen Dienststelle in Absprache mit der Lehrgangsteilnehmerin/dem Lehrgangsteilnehmer vorgeschlagen und von BMLV/LogU fachdienstlich geprüft und genehmigt.

Das Thema ist nach Maßgabe dienstlicher Erfordernisse festzulegen und hat in einem fachlichen Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung des Arbeitsplatzes zu stehen. Die Hausarbeit ist nach wissenschaftlichen Methoden abzufassen.

Eine juristische Facharbeit, die von einer Rechtsberaterin/Rechtslehrerin bzw. einem Rechtsberater/Rechtslehrer betreut bzw. begutachtet wird, ist vor deren formeller Approbation der GrpPräsRechtLeg zur Durchsicht und inhaltlichen Freigabe vorzulegen. Jeder vorgelegten Facharbeit ist ein entsprechend begründeter Beurteilungsvorschlag der Betreuerin/Begutachterin bzw. des Betreuers/Begutachters anzuschließen.

Die approbierte Fassung der Hausarbeit ist von der/dem Auszubildenden unter Beischluss der von der Betreuerin/Begutachterin bzw. des Betreuers/Begutachters ausgefüllten Beurteilungskriterien, des Zeugnisses und der Geschäftszahl mit der das Hausarbeitsthema genehmigt wurde in elektronischer Form an die LVak zu übermitteln.

5. Prüfung

Die Ausbildungsmodule gemäß 4.1 sind durch eine Prüfung abzuschließen. Die Hausarbeit wird durch die jeweilige Betreuerin/den jeweiligen Betreuer gemäß Beurteilungsschema in der jeweils gültigen Fassung der LVak beurteilt.

Die erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Ausbildung ist durch die jeweilige Dienststelle zu bestätigen und an LogU sowie LVak vorzulegen.

Nach Erfüllung aller Ausbildungsaufgaben stellt die LVak das Zeugnis aus und übermittelt die Abschlussmeldung an die Bedarfsträger.

6. Abschluss

Teilnahme und Ergebnis sind durch die LVak in PERSIS/ERGIS-NT++ zu speichern.

7. Ergänzende Bestimmungen

Der Ausbildungsgang ist durch das mobverantwortliche Kommando/die verantwortliche Dienststelle bei BMLV/PersFü zu beantragen.

Durch BMLV/PersFü ist die Erfüllung der militärischen Vorbildung gemäß Ziffer 3.2 zu prüfen.

Der verfügte Ausbildungsgang ist dem Lehrgangsteilnehmer, LogU und LVak zur Kenntnis zu bringen.

Die Anmeldung der Teilnehmer zu den Modulen gemäß 4.1 erfolgt durch das jeweils mobvKdo bei der kursführenden Dienststelle LVak gemäß KURSIS.

8. Übergangsbestimmungen

Ab Verfügung des Ausbildungsganges ist die Ausbildung binnen fünf Jahren abzuschließen. Bei Nichterfüllung oder Überschreiten der Zeitvorgabe ist ein Antrag auf Verlängerung der Ausbildungsfrist an LogU zu stellen. Vor dem 01.02.2017 verfügte Ausbildungsgänge sind bis 31.12.2019 abzuschließen.

9. und 10. In- und Außerkraftsetzung

Die vorliegenden Durchführungsbestimmungen treten mit Ausgabe in Kraft. Der Erlass vom 23. März 2004, GZ S93747/9-AusbA/2004 wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Rechtsberater im Bundesheer

Die Einrichtung von Rechtsberatern im Österreichischen Bundesheer wird mit Fachdienstweisungen durch GrpRechtLeg geregelt.

Die Bestimmungen für das Dienstabzeichen sind dem VBl. I, Nr. 60/2007 zu entnehmen.

Aufgaben der Rechtsberater

Artikel 82 des Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I), BGBl. Nr. 527/1982, welches für Österreich am 14. Februar 1983 in Kraft getreten ist, verpflichtet die Vertragsparteien, in den Streitkräften Rechtsberater einzurichten, die die militärischen Kommandanten der zuständigen Befehlsebenen hinsichtlich der Anwendung des humanitären Völkerrechts sowie der entsprechenden Unterweisungen, die den Streitkräften auf diesem Gebiet zu erteilen sind, zu beraten haben.

Darüber hinaus haben Rechtsberater die militärischen Kommandanten in allen sonstigen, die jeweilige Führungsebene betreffenden rechtlichen Angelegenheiten zu beraten. Sie sollen daher möglichst frühzeitig in das militärische Führungsverfahren einbezogen werden, damit sie in der Lage sind, rechtzeitig die rechtlichen Konsequenzen der jeweiligen militärischen Entscheidung zu beurteilen und den Kommandanten darüber zu informieren.

Das allgemeine Aufgabenspektrum sämtlicher Rechtsberater umfasst im Wesentlichen

- Beratung des Kommandanten, des Chefs des Stabes und aller Dienststellen des jeweiligen Kommandos in allen rechtlichen Angelegenheiten,
- selbstständige Beurteilung der Rechtskonformität von Befehlen und Anordnungen des Kommandos und die Erstellung rechtlicher Beiträge zu Befehlen und Anordnungen des Kommandos,
- Wahrnehmung der Funktion des Rechtsberaters in den Streitkräften nach den völkerrechtlichen Grundlagen im Einsatz zur militäri-

schen Landesverteidigung und bei der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes sowie

- rechtliche Mitwirkung bei Einsatzvorbereitungen betreffend Einsätze im In- und Ausland einschließlich der Schulung des Stabes sowie aller Dienststellen des Kommandos in allen rechtlichen Angelegenheiten.

Darüber hinaus ergeben sich für einzelne Rechtsberater noch unterschiedliche, aus den Aufgaben ihrer jeweiligen Dienststelle abgeleitete spezifische Aufgaben. Dies betrifft etwa

- im Kommando Landstreitkräfte die selbstständige fachliche Aufsicht über die Unterstützung der jeweils im Auslandseinsatz stehenden Rechtsberater, weiters
- in den Militärkommanden die Wahrnehmung sämtlicher "territoriale" Rechtsangelegenheiten sowie die rechtliche Betreuung der zugeordneten Milizverbände.

Einrichtung von Rechtsberatern

Rechtsberater sind organisatorisch sowohl im Inland bei Kommanden und Ämtern als auch bei Bedarf bei den österreichischen Kontingenten bei Auslandseinsätzen des Bundesheeres eingerichtet.

Rechtsberater im Inland

Im Bundesheer sind Rechtsberater z. B. eingerichtet

- beim Kommando Streitkräfte,
- beim Kommando Streitkräftebasis,
- bei den Militärkommanden,
- bei den Brigaden,
- beim Heeres-Nachrichtenamt und
- beim Abwehramt.

Im Interesse einer effizienten Ausübung ihrer Beratungstätigkeit unterstehen Rechtsberater dienstrechtlich unmittelbar dem Kommandanten ihrer Dienststelle.

Die Fachaufsicht über die Rechtsberater wird vom Leiter der Gruppe Rechtswesen und Legislativer Dienst im Bundesministerium für Landesverteidigung ausgeübt.

Im Kdo SK unterstehen die Rechtsberater sowohl dienstrechtlich als auch hinsichtlich der Fachaufsicht dem leitenden Rechtsberater die-

ses Kommandos. Neben den Berufsrechtsberatern sind bei den angeführten Stellen MO als Miliz-Rechtsberater beordert. Aufgabe der Miliz-Rechtsberater ist es, bei Einsätzen im Inland eine Verstärkung sowie Schichtfähigkeit der Rechtsberatung im jeweiligen Kommando sicherzustellen.

Rechtsberater bei Auslandseinsätzen

Bei Auslandseinsätzen wird die Rechtsberatung bei Bedarf durch in das Kontingentskommando eingegliederte Rechtsberater sichergestellt. Diese "Legal Advisor" oder in der Kurzform "LEGAD" genannten Offz beraten den Kommandanten in allen rechtlichen Fragen des Auslandseinsatzes, insbesondere in solchen, die sich aus den spezifischen internationalrechtlichen Rechtsgrundlagen ergeben wie

- das dem Einsatz zugrundeliegende Mandat,
- dem Entsendebeschluss der Bundesregierung, den
- Rules of Engagement samt allfälliger Vorbehalte hiezu sowie
- Internationalen Abkommen, sogenannten "Memoranda of Understanding", kurz "MoU" genannt, die der Bildung einer gemeinsamen Force oder dem Betrieb eines gemeinsamen Camps zugrunde liegen.

Die Rechtsberater in Auslandseinsätzen werden aus dem Kreis der oben angeführten Berufs- und Milizrechtsberater auf Grund freiwilliger Meldung entsandt.

Dienst- bzw. wehrrechtlicher Status

Rechtsberater sind entweder

- rechtskundige BO des Intendantendienstes,
- rechtskundige Zivilbedienstete, üblicherweise mit entsprechender Milizoffiziersausbildung, oder
- rechtskundige Offiziere des Milizstandes.

Als MO sind Rechtsberater - sofern die hierfür notwendigen Voraussetzungen vorliegen - in die Verwendungsrichtung "Offizier des Intendantendienstes" zu übernehmen.

Ausbildung zum Rechtsberater

Die Laufbahn zum Rechtsberater erfordert zivile und militärische Vorkenntnisse, eine entsprechende Spezialausbildung im Völkerrecht sowie die Fortbildung an jährlichen Fortbildungsveranstaltungen. Darüber hinaus sind entsprechende Sprachkenntnisse nötig.

Zivile und militärische Vorkenntnisse

Die Tätigkeit als Rechtsberater erfordert nicht nur eine fundierte juristische Ausbildung auf allen ressortrelevanten Gebieten des innerstaatlichen Rechts, sondern insbesondere auch auf dem Gebiet des Völkerrechts, einschließlich besonderer Kenntnisse auf dem Gebiet des humanitären Völkerrechts.

Es kommen daher als Rechtsberater nur Personen mit einem abgeschlossenen Universitätsstudium der Rechtswissenschaften in Betracht.

Eine zusätzliche Aus- und Fortbildung kann in Form der Gerichtspraxis absolviert werden.

Voraussetzung für die Tätigkeit als Rechtsberater ist ferner eine militärische Ausbildung als Truppenoffizier bis einschließlich der Ebene Stabsdienst im kleinen Verband. Diese kann neben der Ausbildung zum Berufsoffizier auch im Rahmen einer Milizoffiziersausbildung erworben werden.

Lehrgang Internationales Recht

Darüber hinaus ist - neben der für die betreffende, dienstrechtliche vorgeschriebene Ausbildung auf dem Gebiet des innerstaatlichen Rechts - auch der erfolgreiche Abschluss einer ressortinternen Spezialausbildung im Völkerrecht erforderlich. Diese hat die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts, zu vermitteln.

Die funktionsbezogene Spezialausbildung auf dem Gebiet des Völkerrechtes besteht aus dem dreiteiligen "Lehrgang internationales Recht", der für BO und MO gemeinsam geführt wird. Er wird unter Leitung des "Chef-Völkerrechtlers" im BMLV, des Leiters des Referates Internationales Recht in der Abteilung Fremdlegislative und Internationales Recht, in drei einwöchigen Seminarblöcken durchgeführt und gliedert sich wie folgt:

- 1. Teil: Vermittlung der Kenntnisse des allgemeinen Völkerrechtes sowie der international-rechtlichen Rahmenbedingungen bei Einsätzen im Rahmen der Vereinten Nationen oder Europäischen Union, insbesondere am Beispiel laufender Auslandseinsätze des Bundesheeres,
- 2. Teil: Vertiefung der Kenntnisse des Humanitären Völkerrechtes,

- 3. Teil: Vermittlung der notwendigen praktischen Kenntnisse für die Tätigkeit als Rechtsberater unmittelbar bei einem österreichischen Kontingent oder in einem multinationalen Hauptquartier im Einsatz. Das Schwergewicht bildet ein Planspiel mit Beispielsfällen aus der Praxis und Aufgabenstellungen aus den vorangegangenen Ausbildungsblöcken.

Eine besondere Anerkennung war die Aufnahme dieses Lehrganges in das Kursprogramm des "European Security and Defence College" der Europäischen Union!

Der Lehrgang wird in englischer Sprache durchgeführt. Der Rechtsberater bedarf daher einer fundierten Kenntnis der englischen Sprache, einschließlich der Grundzüge der Rechtssprache. Das Erreichen der Leistungsstufe "3" in Englisch sowie die Absolvierung des "Tactical English Course" bilden ein weiteres Kriterium, um international als Rechtsberater im Rahmen eines Auslandseinsatzes tätig werden zu können.

Miliz-Rechtsberaterseminare

Die fachliche Fortbildung erfolgt im Wege der Rechtsberaterseminare der Gruppe Rechtswesen und Legislativer Dienst sowie durch die Teilnahme an Ausbildungsgängen und Seminaren im Ausland.

Für MO wird als entsprechende Fortbildungsveranstaltung seit einigen Jahren das "Miliz-Rechtsberaterseminar" angeboten. Diese Veranstaltungen beinhalten neben allgemeiner militärischer Fortbildung jeweils Schwergewichtsthemen sowie Neuerungen im Wehrrecht und im internationalen Recht. Die Fortbildungsveranstaltungen sind dem Bildungsanzeiger zu entnehmen.

Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung zum „Milizoffizier des höheren militärtechnischen Dienstes“ Fassung 2018

Auszug aus Erlass BMLV, GZ S93747/18-AusbA/2018
vom 14. März 2018, VBl. I, Nr. 49/2018

1. Geltungsbereich

Die folgenden Durchführungsbestimmungen gelten für die Weiterbildung der Milizoffiziere des Truppendienstes zu Milizoffizieren des höheren militärtechnischen Dienstes, die für eine Verwendung in der Einsatzorganisation des ÖBH als O1 vorgesehen, beordert oder eingeteilt sind.

2. Zweck der Ausbildung

Die Ausbildung hat jene Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die zur Aufgabenerfüllung in der Einsatzorganisation des ÖBH mit Verwendung im höheren militärtechnischen Dienst auf der Ebene der mittleren, oberen und obersten militärischen Führung des ÖBH und der Zentralstelle erforderlich sind.

Sie dient vor allem auch der Erlangung von Grundkenntnissen zur Bewältigung der Anforderungen in der Aufgabenerfüllung im multinationalen Streitkräfteverbund.

3. Voraussetzungen

3.1 hinsichtlich ziviler Vorbildung:

Eine der Verwendung auf dem Arbeitsplatz entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung in Natur- bzw. Ingenieurwissenschaften (Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades) oder der Abschluss eines dieser Hochschulstudien entsprechenden Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschuldiplom-studienganges gemäß dem Fachhochschulstudienengesetz.

3.2 hinsichtlich militärischer Vorbildung:

Die Ausbildung zur Offizierin/zum Offizier im Stab eines kleinen Verbandes und praktische Verwendung in einem Stab im Ausmaß von mindestens 10 Tagen.

Sofern noch kein Einstieg in die MO-Weiterbildung erfolgte, sind im Zuge des Ausbildungsganges zum MOdHmTD der Fü&StbLG1, sowie begleitende Seminare gemäß DB MOWbldg zu absolvieren.

4. Ablauf und Aufbau der Ausbildung

Ausbildungsverantwortliche Stelle ist die Landesverteidigungsakademie (LVAk).

4.1 Ausbildung zum Milizoffizier mit Verwendung im höheren militär-technischen Dienst

Die Ausbildung ist modulartig aufgebaut und umfasst folgende Ausbildungsmodule in der Dauer von grundsätzlich fünf Tagen:

- Militärisches Führungsverfahren (Seminar Staboffizier großer Verband),
- Nationales und Internationales Militärisches Einsatzrecht,
- LG Rüstungsmanager Teil 1.

4.2 Fachspezifische militärische Ausbildung

Diese erfolgt auf Vorschlag des mobverantwortlichen Kommandos/der verantwortlichen Dienststelle und Genehmigung durch ZTA in der Dauer von mindestens 12 Tagen.

Sie kann abgedeckt werden durch

- Einweisung am Arbeitsplatz,
- Verwendung an einer artverwandten Dienststelle oder
- Ergänzende oder vertiefende Fachausbildung.

4.3 Hausarbeit

Das Thema der Hausarbeit und die Betreuerin/der Betreuer werden vom mobverantwortlichen Kommando bzw. von der verantwortlichen Dienststelle in Absprache mit der Lehrgangsteilnehmerin/dem Lehrgangsteilnehmer vorgeschlagen und von BMLV/ZTA fachdienstlich geprüft und genehmigt.

Das Thema ist nach Maßgabe dienstlicher Erfordernisse festzulegen und hat in einem fachlichen Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung des Arbeitsplatzes zu stehen. Die Hausarbeit ist nach wissenschaftlichen Methoden abzufassen.

Die approbierte Fassung der Hausarbeit ist von der/dem Auszubildenden unter Beischluss der von der Betreuerin/Begutachterin bzw. des Betreuers/Begutachters ausgefüllten Beurteilungskriterien, des Zeugnis-

ses und der Geschäftszahl mit der das Hausarbeitsthema genehmigt wurde in elektronischer Form an die LVAK zu übermitteln.

5. Prüfung

Die Ausbildungsmodule „Militärisches Führungsverfahren“ und „Nationales und Internationales Militärisches Einsatzrecht“ sind durch eine Prüfung abzuschließen. Die Teilnahme am Ausbildungsmodul Rüstungsmanagement ist durch Teilnahmebestätigung zu belegen.

Die erfolgreich abgeschlossene fachspezifische Ausbildung ist durch die jeweilige Dienststelle zu bestätigen und an ZTA sowie LVAK vorzulegen.

Die Hausarbeit wird durch die jeweilige Betreuerin, den jeweiligen Betreuer gemäß Beurteilungsschema in der jeweils gültigen Fassung der LVAK beurteilt.

Nach Erfüllung aller Ausbildungsaufgaben stellt die LVAK das Zeugnis aus und übermittelt die Abschlussmeldung an die Bedarfsträger.

6. Abschluss

Teilnahme und Ergebnis sind durch die LVAK in PERSIS/ERGIS-NT++ zu speichern.

7. Ergänzende Bestimmungen

Der Ausbildungsgang ist durch das mobverantwortliche Kommando bei BMLV/PersFü zu beantragen. Durch BMLV/PersFü ist die Erfüllung der militärischen Vorbildung gemäß Ziffer 3.2 zu prüfen.

Der verfügte Ausbildungsgang ist der Lehrgangsteilnehmerin, dem Lehrgangsteilnehmer, ZTA und LVAK zur Kenntnis zu bringen.

Die Anmeldung der Teilnehmerin, des Teilnehmers zu den Modulen gemäß 4.1 erfolgt durch das jeweilige mobvKdo bei der kursführenden Dienststelle LVAK gemäß KURSIS.

8. Übergangsbestimmungen

Ab Verfügung des Ausbildungsganges ist die Ausbildung binnen fünf Jahren abzuschließen. Bei Nichterfüllung oder Überschreiten der Zeitvorgabe ist ein Antrag auf Verlängerung der Ausbildungsfrist an ZTA zu stellen.

9. Inkraftsetzung

Die vorliegenden Durchführungsbestimmungen treten mit Ausgabe in Kraft.

Abschließende Anmerkung: Für den höheren militärfachlichen Dienst wurde bisher keine eigene DB erlassen. Diese Ausbildung erfolgt analog der Bestimmungen für den höheren militärtechnischen Dienst, anstelle der ZTA ist dafür BMLV/PersFü zuständig.

Notizen:

Ausbildung und Verwendung der Militärischen Experten

	Inhalt
Überblick und Voraussetzungen	181
Beförderungsvoraussetzungen	181
Allgemeines zur Expertenausbildung	184
Personengruppen	184
Experten-Basisausbildung für Chargen und UO	186
Ausbildungsgang für die Überstellung in die VGr O1	188
Ausbildungsinhalt	189
Ausbildungsaufbau	189
Anrechnungsbestimmungen	189
Außerkraftsetzung	190

Notizen:

Durchführungsbestimmungen für die
**Ausbildung und Verwendung der
 Militärischen Experten**

Auszug 2020 aus VBl. I, Nr. 142 und 145/2019

Überblick

Am 13. November 2019 sind die neu gefassten Beförderungsrichtlinien in Kraft getreten, womit nunmehr eine Verwendungsgruppe für Offiziere des Expertendienstes (OffzdExpD) eingeführt wurde. Die Details sind dem VBl. I, Nr. 142/2019 zu entnehmen.

Voraussetzungen

für die Überstellung in die Verwendungsgruppe (VGr) O1 sind

- ein der Expertenverwendung entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium (Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades) oder der Abschluss eines diesen Hochschulstudien entsprechenden Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschuldiplomstudienganges gemäß dem Fachhochschul-Studiengesetz;
- die Zuerkennung des Expertenstatus durch die zuständige Leitstelle (Urkunde) – siehe dazu **die Grundsatzweisung über Expertenstäbe**, die auf der Homepage des BMLV einsehbar ist;
- die abgeschlossene Expertenbasisausbildung oder Ersatzanrechnung,
- der bisherige Verwendungserfolg mind. „durchschnittliche Leistung“,
- die vorgesehene Verwendung auf einem Arbeitsplatz der VGr O1,
- eine freiwillige Meldung zu MÜ in der Gesamtdauer von 150 Tagen,
- ein Antrag bzw. die Genehmigung eines Ausbildungsganges für die Überstellung und Einteilung auf einen Arbeitsplatz der VGr O1 durch BMLV/PersFü.

Beförderungsvoraussetzungen

OldtExpD

Die Beförderung erfolgt mit dem Zeitpunkt der Überstellung in die VGr O1;
Ausbildungsvoraussetzungen:

- Geleisteter GWD/AD in der Dauer von 6 Monaten,
- Militärexpertenbasisausbildung bestehend aus
 - a) Modul 1 – Rechtsgrundlagen, Führungsverf., Stabsdienst (11 Tage),

b) Modul 2 - Führungsverfahren und Arbeitstechniken (2 x 3 Tage),

c) Modul 3 - Angewandte Stabsarbeit (5 Tage),

sofern nicht eine Grundausbildung zum Truppenoffizier oder die Stabsunteroffiziersausbildung nachgewiesen werden kann. Für andere Personen kommen allenfalls die Anrechnungsbestimmungen gemäß Erlass, GZ S93700/132-AusbA/2017 in Betracht.

- Teilnahme an einer BWÜ oder Ersatz gemäß DBWÜ,

- Lehrgang zum OdExpD bestehend aus

a) Modul 1 - Nationales und intern. militärisches Einsatzrecht (5 Tage),

b) Modul 2 - Militärische Führung (5 Tage),

c) Modul 3 - Sicherheitspolitik (5 Tage),

- Den Abschluss dieser Ausbildung erfolgt durch das Erstellen einer Expertise (schriftliche Ausarbeitung im Fachbereich), sofern diese nicht bereits vorher erstellt wurde und angerechnet werden kann.

HptmdExpD

nach einem Wehrdienstalter von 6 ½ Jahren

ab Beginn des Wehrdienstes, davon 1 Jahr als OltExpD;

Mind. 75 Tage WDL als OltExpD - verpflichtende Ausbildungsaufgabe;

Mind. 18 Tage WDL auf dem ArbPI der VGr O1, auf dem der DGrd erreicht werden soll, inklusive des Nachweises über eine mit dem DGrd OltExpD erstellten Expertise und Teilnahme an einer BWÜ oder Ersatz gemäß DBWÜ mit dem DGrd OltExpD.

MjrdExpD

nach einem Wehrdienstalter von

14½ Jahre in der Grundlaufbahn,

12½ Jahre ab FGr 1

ab Beginn des Wehrdienstes, davon 1 Jahr als HptmdExpD;

Mind. 166 Tage WDL ab OltExpD - verpflichtende Ausbildungsaufgabe;

Mind. 22 Tage WDL auf dem ArbPI der VGr O1, auf dem der DGrd erreicht werden soll, inklusive des Nachweises über eine mit dem DGrd HptmdExpD erstellten Expertise und Teilnahme an einer BWÜ oder Ersatz gem. DBWÜ mit dem DGrd HptmdExpD.

Nach Überstellung in die VGr O1 wird die WDL als Truppenoffizier (ab Fhr) bei den geforderten Wehrdienstleistungen zu den jeweiligen zu erreichenden DGrd (Hptm und Mjr) mit dem jeweiligen Zusatz berück-

sichtigt und angerechnet, wenn die verpflichtenden Ausbildungsaufgaben erbracht wurden.

ObstltdExpD

nach einem Wehrdienstalter von

20 ½ Jahren in der Grundlaufbahn,

18 ½ Jahren in der FG 1 - 3,

16 ½ Jahren ab der FG 4,

ab Beginn des Wehrdienstes, davon 1 Jahr als MjrdExpD;

Mind. 78 Tage WDL als MjrdExpD, verpflichtende Ausbildungsaufgabe;

Mind. 20 Tage WDL auf dem ArbPl der VGr O1, auf dem der DGrd erreicht werden soll, inklusive des Nachweises über eine mit dem DGrd MjrdExpD erstellte Expertise und Teilnahme an einer BWÜ oder Ersatz gemäß DBWÜ mit dem DGrd MjrdExpD.

ObstExpD

nach einem Wehrdienstalter von

28 ½ Jahren in der Grundlaufbahn,

24 ½ Jahren in der FG 1,

22 ½ Jahren in der FG 2 bis 3,

20 ½ Jahren ab der FG 4,

ab Beginn des Wehrdienstes, davon 1 Jahr als ObstltdExpD;

Mind. 104 Tage WDL als ObstltdExpD, verpflichtende Ausbildungsaufgabe;

Mind. 26 Tage WDL auf dem ArbPl der VGr O1, auf dem der DGrd erreicht werden soll, inklusive des Nachweises über eine mit dem DGrd ObstltdExpD erstellte Expertise und Teilnahme an einer BWÜ oder Ersatz gemäß DBWÜ mit dem DGrd ObstltdExpD.

Bemerkungen:

Die bisherigen nicht-O1-wertigen Arbeitsplätze für Experten werden sukzessive dem Bedarf entsprechend in O1-Arbeitsplätze umgewandelt. Die Ausbildung für die MilExp ist nachfolgend dem VBl. I, Nr. 145/2019 zu entnehmen.

Die nachstehenden Durchführungsbestimmungen regeln die militärische Ausbildung der als Militärische Experten in den Expertenstäben des österreichischen Bundesheeres beorderten Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung.

Alle personenbezogenen Ausdrücke beziehen sich auf alle Geschlechter gleichermaßen.

1. Allgemeines

„Militärische Experten“ im Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie sind Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung aller Dienstgradgruppen, die ein zivil erworbenes besonderes Expertenwissen nachweisen können, welches für Zwecke des Bundesheeres genutzt werden soll.

Sie versehen entsprechend ihrer zivilen und militärischen Vorbildung den Dienst auf Offiziersarbeitsplätzen der Verwendungsgruppe (VGr) O1 und O2 sowie auf Unteroffiziersarbeitsplätzen (VGr UO) in den Expertenstäben der unterschiedlichsten Führungsebenen und können einer militärischen Ausbildung aufgrund ihrer freiwilligen Entscheidung zur Erreichung von militärischen Dienstgraden unter Anwendung der gültigen Beförderungsrichtlinien nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes 2001 zugeführt werden.

1.1 Voraussetzung für eine Verwendung als Militärischer Experte im österreichischen Bundesheer:

- Eignung für den Wehrdienst (Tauglichkeit),
- geleisteter Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten oder entsprechende Kaderausbildung inklusive der zu fordernden Kader-eignung,
- mindestens eine mehrjährige Berufserfahrung im zivilen Spezialgebiet (gewünscht eine mehrjährige Berufserfahrung),
- Zuerkennung des Expertenstatus durch eine Leitstelle,
- Abgabe einer freiwilligen Meldung zu Milizübungen,
- Beorderung in der Einsatzorganisation als Experte,
- erwünscht eine freiwillige Meldung zu Auslandseinsätzen.

1.2 Personengruppen

1.2.1 Personen in der zukünftigen Verwendung als Offizier des höheren Dienstes (VGr O1/Fachrichtung „Expertendienst“): Diese Personen können bei gegebenem Vorbildungsnachweis (z. B. Hochschulstudium – mindestens Master-Grad oder Doktor-Grad) und geleistetem Grundwehrdienst/Ausbildungsdienst nach erfolgreicher Absolvierung der Experten-Basisausbildung (ExpBA) den weiterführenden Ausbildungsgang für die Überstellung in die VGr O1/Fachrichtung „Expertendienst“ verfolgen. Die Überstellung in die VGr O1 erfolgt nach Abschluss der ge-

forderten Ausbildung durch Beförderung zum „Oberleutnantexperte“ bzw. zu dem bereits höheren Dienstgrad mit dem Zusatz „...experte“.

1.2.2 Personen ohne akademischer Vorbildung in der Verwendung als Militärexperten auf Arbeitsplätzen der VGr O2 (Offizier des Truppendienstes): Für diese Personen wird bei gegebenem Vorbildungsnachweis (Reifeprüfung oder Berufsreifeprüfung) und erfolgreich abgeschlossener militärischer Ausbildung zum Offizier des Truppendienstes, erreichter DGrd mindestens Leutnant, keine spezifische militärische Ausbildung zum Militärexperten gefordert. Die Voraussetzungen für eine Verwendung in Expertenstäben sind somit grundsätzlich erfüllt. Eine mögliche weitere militärische Ausbildung zur Erreichung eines höheren Dienstgrades ohne Zusatz kann aufgrund freiwilliger Entscheidung des Betroffenen nach der DB MOWbldg entsprechend der bisherigen militärischen Vorbildung erfolgen. Eine Weiterbildung im Fachbereich des Militärexperten ist nicht vorgesehen.

1.2.3 Personen der VGr UO ohne akademischer Vorbildung: Deren Ausbildungsgang nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung zum Unteroffizier, erreichter DGrd mindestens Wachtmeister, besteht aus der ExpBA. Damit werden die Voraussetzungen für eine Verwendung in Expertenstäben erfüllt. Eine mögliche weitere militärische Ausbildung zur Erreichung eines höheren Dienstgrades ohne Zusatz kann aufgrund freiwilliger Entscheidung des Betroffenen nach der DB MUOWbldg entsprechend der bisherigen militärischen Vorbildung erfolgen. Eine Weiterbildung im Fachbereich des Militärexperten ist nicht vorgesehen.

1.2.4 Personen der VGr Ch ohne akademischer Vorbildung: Deren Ausbildungsgang nach erfolgreich abgeschlossenem Grundwehrdienst besteht aus der ExpBA. Damit werden die Voraussetzungen für eine Verwendung in Expertenstäben erfüllt. Eine mögliche weitere militärische Ausbildung zur Erreichung eines höheren Dienstgrades ohne Zusatz im Rahmen einer „Nachhollaufbahn“ zum Unteroffizier oder Offizier des Truppendienstes kann aufgrund freiwilliger Entscheidung des Betroffenen unter Einhaltung der vorgesehenen Altersgrenzen nach der Durchführungsbestimmung für die Kaderanwärterausbildung erfolgen. Eine Weiterbildung im Fachbereich des Militärexperten ist nicht vorgesehen.

2. Experten-Basisausbildung (ExpBA) für die VGr Ch und UO

2.1 Zweck:

Die ExpBA soll den angehenden Militärischen Experten befähigen, sich mit seiner Expertise in die stabsdienstlichen Abläufe des Führungsverfahrens seines Kommandos bzw. seiner Dienststelle einzubringen. Diese Ausbildung ist grundsätzlich innerhalb von vier Jahren nach Zuerkennung des Expertenstatus positiv zu durchlaufen. Eine Erreichung von Dienstgraden ist damit nicht verbunden.

2.2 Inhalte:

- Darstellung der wehrrechtlichen Grundlagen, insbesondere im Zusammenhang mit den Dienstleistungen von Wehrpflichtigen des Milizstandes und von Frauen in Milizverwendung;
- Einführung in das militärstrategische Konzept des Bundesheeres einschließlich der Darstellung der aktuellen Heeresgliederung;
- Einführung in das Führungssystem des Bundesheeres insoweit es für die Einbindung der Militärexperten in die Stabsarbeit eines Kdo der mittleren und oberen Führung erforderlich ist;
- Grundschulung im militärischen Führungsverhalten insoweit auch von Soldaten in Offiziersverwendung, die keine Kommandantenfunktion ausüben, die Erfüllung von Führungsaufgaben erwartet wird;
- Unterweisung
 - in der Handhabung der zugewiesenen Waffe, der Kampfmittel und der Ausrüstung sowie
 - Maßnahmen zur Selbst- und Kameradenhilfe und
 - der Eigenversorgung zur Erhaltung der Kampfkraft.

2.3 Aufbau

Die ExpBA besteht aus drei Abschnitten in der Gesamtdauer von vier Wochen. Modul 1 und 2 sind an keine Reihenfolge gebunden.

ExpBA Modul 1: Rechtsgrundlagen, Führungsverfahren, Stabsdienst

Dauer: 11 Ausbildungstage (2 Wochen), geschlossen in Kursform an der TherMilAk/Inst2 (OWB).

ExpBA Modul 2: Führungsverhalten, Arbeitstechniken

Dauer: 6 Ausbildungstage (zweimal drei Tage), Durchführung im Wege der individuellen Teilnahme an nachstehenden Seminaren an der TherMilAk oder HUAK: Verpflichtend das Seminar Führungsverhalten 1

und ein Seminar Arbeitstechniken (Präsentationstechniken oder Büro- und Zeitmanagement oder persönliche Arbeitstechniken oder Rhetorik). Bei nachgewiesener gleichwertiger ziviler oder militärischer Ausbildung kann dieses Modul teilweise oder gänzlich auf Antrag unter Beibringung von Kursbestätigungen durch BMLV/AusBA angerechnet werden.

ExpBA Modul 3: Angewandte Stabsarbeit

Dauer: 5 Ausbildungstage, Durchführung im Wege der individuellen Teilnahme an einer Stabsübung unter Nutzung der Simulationsmittel bzw. an der Stabsdienstausbildung am Führungssimulator im Rahmen eines Lehrganges an der TherMilAk oder der LVAK als Stabsmitglied, einschließlich Einweisung, Vorbereitung, Nachbesprechung und Auswertung. Dieses Modul bildet grundsätzlich den Abschluss der MilExpBA.

2.4 Ausbildungsziele

In Kenntnis der im Führungssystem des Bundesheeres vorgegebenen Zusammenhänge und Abläufe auf der Ebene eines Kommandos der mittleren und oberen Führung die eigenen Fachkenntnisse als Beitrag zur Entscheidungsfindung in die Stabsarbeit einbringen. Die Vermittlung der in den vorliegenden Ausbildungszielen nicht erfassten Inhalte betreffend die Handhabung der zugewiesenen Waffe und Ausrüstung sowie die Maßnahmen zur Selbst- und Kameradenhilfe und der Eigenversorgung zur Erhaltung der Kampfkraft ist von den mobvKden durch Ausbildungsmaßnahmen bei geeigneter Gelegenheit (z.B.: Fortbildung im Rahmen einer Sonderwaffenübung) begleitend zur ExpBA wahrzunehmen.

ExpBA1-01 Rechtsgrundlagen

Die verfassungsrechtlichen und wehrrechtlichen Grundlagen für das Wehrsystem in Österreich und für die eigene Stellung als Wehrpflichtiger des Milizstandes in der Einsatzorganisation sowie die Aufgaben des Bundesheeres im Rahmen der umfassenden Landesverteidigung darstellen.

ExpBA1-02 Heeresorganisation

Die Aussagen im militärstrategischen Konzept über die Aufgaben des Bundesheeres, die Einsatzverfahren und die Truppen- und Waffengattungen sowie die aktuelle Heeresgliederung im Überblick wiedergeben.

ExpBA1-03 Führungsorganisation

Die im Führungssystem des Bundesheeres grundlegende Führungsorganisation, die Führungseinrichtungen und den Ablauf der Stabsarbeit darstellen.

ExpBA2-01 Führungsverhalten

Durch das Erkennen und Verstehen des eigenen und fremden Verhaltens die Fähigkeit zur situationsgerechten Anwendung von Führungshilfen im Frieden und im Einsatz aufweisen.

ExpBA2-02 Arbeitstechniken

Durch den Einsatz geeigneter Arbeitsmethoden (Techniken des Büro- und Zeitmanagements, Kommunikations-, Besprechungs- und Präsentationstechniken) die Fähigkeit zur Mitwirkung an der Stabsarbeit aufweisen.

ExpBA3-01 angewandter Stabsdienst

Durch das Liefern von Beiträgen aus dem zugewiesenen Aufgabenbereich in den Prozess des Führungsverfahrens an der laufenden Stabsarbeit praktisch mitwirken.

3. Ausbildungsgang für die Überstellung

in die VGr O1/Fachrichtung „Expertendienst

Der Ausbildungsgang für die Überstellung in die VGr O1 ist bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Punkt 1.1 sowie der geforderten akademischen Vorbildung und der vorgesehenen bzw. bei bereits erfolgter Einteilung auf einen Arbeitsplatz der VGr O1 zu durchlaufen. Eine Überstellung mit der Beförderung zum „Oberleutnantexperte“ oder einem höheren Dienstgrad mit Zusatz kann erst nach Abschluss des Ausbildungsganges und Einteilung auf einen Arbeitsplatz der VGr O1 erfolgen.

3.1 Zweck:

Der Ausbildungsgang soll, auf die ExpBA aufbauend, den Militärischen Experten befähigen, das erweiterte und vertiefte Fachwissen, welches zur Aufgabenerfüllung als Experte im ÖBH im nationalen und internationalen Streitkräfteverbund als Offizier eines höheren Dienstes notwendig ist, anzuwenden.

3.2 Ausbildungsinhalte

- Der Experte besitzt die funktionsnotwendigen Grund- und Übersichtskennnisse zu einsatzrelevanten Bestimmungen des Wehrgesetzes, des Heeresdisziplinalgesetzes und des Militärbefugnisgesetzes, des Humanitären Völkerrechtes und des internationalen Einsatzrechtes,
- Der Experte versteht das Führungssystem, den Führungsprozess, das Führungsverfahren der mittleren und oberen taktischen Führungsebene und kann diese Kenntnisse in einem konkreten Planungsverfahren umsetzen, kann das Wesen des großen Verbandes wiedergeben,
- Der Experte kennt in Grundzügen die sicherheitspolitischen Konzepte und Strategien der Europäischen Union und Österreichs als Antwort auf internationale, geopolitische Entwicklungen und kann Ableitungen für die Europäische und nationale Sicherheitspolitik erörtern.

3.3 Aufbau

Die Ausbildungsmodule werden integriert in den Grundausbildungslehrgang für Berufsmilitärpersonen in der VGr M BO1 (GALG) an der LVAK geführt. Sie umfassen

- Nationales und internationales militärisches Einsatzrecht,
- militärische Führung und
- Sicherheitspolitik

jeweils in der Dauer von einer Woche.

Den Abschluss bildet eine schriftlich zu erbringende Expertise im Fachbereich. Das Thema wird durch die Leitstelle festgelegt und der erfolgreiche Abschluss bestätigt (siehe Beilage).

3.4 Einstieg in die Laufbahn und Anrechnungsbestimmungen

Für den Einstieg in die Laufbahn für die Überstellung in die VGr O1 ist die Genehmigung eines Ausbildungsganges erforderlich. Die Genehmigung erfolgt durch BMLV/PersFü. Die Anrechnung von Ausbildungselementen ist im Rahmen dieser Genehmigung zu verfügen.

„Anrechnung“ beinhaltet die fachliche Prüfung der Erbringung von verpflichtenden Ausbildungsinhalten durch andere zivile oder militärische Ausbildungen für die Überstellung in die VGr O1. Die Prüfung und Entscheidung erfolgt durch BMLV/AusA.

Offiziere der VGr O1, welche aufgrund ihrer nachgewiesenen militärischen Ausbildung in einer bestimmten Fachrichtung (z.B.: OdIntD) in die VGr O1 überstellt worden sind, setzen nach Einteilung auf einen

Expertenarbeitsplatz die Laufbahn in ihrer Fachrichtung fort. Die Beförderung zu einem nächsthöheren Dienstgrad erfolgt somit mit dem bereits verfügbaren Dienstgradzusatz. Eine gesonderte Expertenausbildung ist für diese Personen nicht mehr vorzusehen.

Offizieren des Truppendienstes mit akademischer Vorbildung ist die gesamte ExpBA anzurechnen. Sie haben den weiterführenden Ausbildungsgang für die Überstellung in die VGr O1/Fachrichtung „Expertendienst“ erfolgreich zu durchlaufen. Die Überstellung in die VGr O1 erfolgt durch Beförderung zu jenem Dienstgrad mit dem Zusatz „...experte“, den der Offizier bereits dauernd geführt hat.

Unteroffiziere mit akademischer Vorbildung und abgeschlossenen Stabsunteroffizierslehrgang 1. und 2. Abschnitt oder vergleichbarer Ausbildung haben unter Anrechnung der ExpBA den Ausbildungsgang für die Überstellung in die VGr O1/Fachrichtung „Expertendienst“ erfolgreich zu durchlaufen. Die Überstellung in die VGr O1 erfolgt durch Beförderung zum „Oberleutnantexperte“.

Unteroffiziere mit abgeschlossener Kaderanwärterausbildung 1 bis 3 oder einer vergleichbaren Ausbildung und Chargen haben bei nachgewiesener akademischer Vorbildung die ExpBA vor Einstieg in den Ausbildungsgang für die Überstellung in die VGr O1/Fachrichtung „Expertendienst“ nachzuweisen. Nach erfolgreichem Abschluss des Ausbildungsganges erfolgt die Überstellung in die VGr O1 durch Beförderung zum „Oberleutnantexperte“.

Bei Militärexperten mit der entsprechenden Bildungsvoraussetzung, welche bereits durch die Leitstelle angeordnete/in Auftrag gegebene schriftliche Expertisen eingebracht haben, sind diese Expertisen durch die zuständige Leitstelle für eine Anrechnung auf die im Ausbildungsgang für die Überstellung in die VGr O1 geforderte Expertise heranzuziehen, wobei der Gegenwartsbezug besonders zu berücksichtigen ist (Bestätigung siehe Beilage zu VBl. I, Nr. 145/2019).

Der Erlass vom 11. Dezember 2018, GZ S93747/95-AusbA/2018, VBl. I Nr. 113/2018, wird mit sofortiger Wirkung (4. Dezember 2019) außer Kraft gesetzt.

Beförderungsrichtlinien nach den Bestimmungen des WG 2001 für Offiziere, Unteroffiziere und Chargen

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	
A. Geltungsbereich	193
B. Begriffsbestimmungen	194
C. Wehrrechtliche Grundlagen	195
D. Dienstgrad	196
E. Übergang innerhalb der Wehrstände von Soldaten im Dienstverhältnis	198
F. Dienstgrade im Schriftverkehr	198
G. Verwendungsgruppen für Offiziere und UO nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes 2001	199
H. Beförderungserfordernisse	201
I. Wehrdienstleistungen	207
Wehrdienst	207
Auswertung der Wehrdienstleistungen	208
Sonderbestimmungen	208
J. Zuerkennung von Dienstgraden auf Funktionsdauer	209
 II. Richtlinien für Beförderungen in der Verwendungsgruppe O 1	
A. Laufbahnvoraussetzungen.....	210
B. Beförderungsvoraussetzungen für die Verwendungsgruppe O 1	214
 III. Richtlinien für Beförderungen in der Verwendungsgruppe O 2	
A. Laufbahnvoraussetzungen.....	222
B. Beförderungsvoraussetzungen für die Verwendungsgruppe O 2.....	212

IV. Richtlinien für Beförderungen in der Verwendungsgruppe UO

- A. Laufbahnvoraussetzungen.....214
- B. Beförderungsvoraussetzungen für die VGrp UO224
- C. Beförderung von Militärpiloten mit Sondervertrag.....226

V. Richtlinien für Beförderungen in der Verwendungsgruppe Chargen

- A. Laufbahnvoraussetzungen.....227
- B. Beförderungsvoraussetzungen für die VGrp Chargen227
- C. Bestimmungen für die Verfügung von
Beförderungen für Chargen228

VI. Richtlinien für Beförderungen anlässlich der Beendigung der Wehrpflicht

- A. Allgemeine Voraussetzungen229
- B. Konkrete Voraussetzungen für die Auszeichnung229

VII. Beförderungsanträge

- A. Beförderungsanträge für die im Geltungsbereich
festgelegten Personengruppen231
- B. Sonderbestimmung für die Dauer des Auslandseinsatzes.....232

VIII. Beförderung und Ausfolgung der Beförderungsdekrete

- A. Ausfolgung an Chargen.....233
- B. Ausfolgung an Offiziere und UO im Milizstand und Frauen234
- C. Ausfolgung an Offiziere und UO im Präsenzstand235
- D. Kundmachung der Beförderungen.....235

IX. Verabschiedung aus der Wehrpflicht236

X. Schlussbestimmungen238

Beilagen:

- Beförderungsdekret für Chargen239
- Informationsblatt „Verabschiedung aus der Wehrpflicht“239

Beförderungsrichtlinien nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes 2001 für Offiziere, Unteroffiziere und Chargen - Neufassung 2019

Auszug aus Erlass BMLV,
GZ S93110/13-PersFü/2019 (VBl. I, Nr. 142/2019)

I. Allgemeine Bestimmungen

Die in diesem Erlass verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

A. Geltungsbereich

Vorliegende Beförderungsrichtlinien gelten sowohl in der Friedensorganisation (FOrg) als auch in der Einsatzorganisation (EOrg) und sind anzuwenden für

- Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes (§§ 1 und 10 Wehrgesetz 2001 – WG 2001),
- Frauen in Milizverwendung (§ 39 Abs. 6 WG 2001);
Personen im Präsenzstand (z.B. Militär-Vertragsbedienstete – Militär-VB - und Auslandseinsatz-Vertragsbedienstete
- Auslandseinsatz-VB) soweit nicht andere Verordnungen und Beförderungsrichtlinien anzuwenden sind,
- Präsenzdienst leistende Personen,
- Personen im Ausbildungsdienst.

Dieser Erlass ist auf die Beförderung von Offizieren, Unteroffizieren und Chargen der Besoldungsgruppe Militärischer Dienst (Militärpersonen) und auf Berufsoffiziere sowie auf Beamte und Vertragsbedienstete, die nach § 61 Abs. 15 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001, zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, nicht anzuwenden.

Die Beförderung dieser Personengruppen erfolgt nach der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über das Führen militärischer Dienstgrade, BGBl. II Nr. 135/2018 in der geltenden Fassung (i.d.g.F.).

Eine Beförderung ist auch zulässig, wenn die zu befördernde Person nicht dem Präsenzstand angehört.

Eine Beförderung gilt unabhängig von ihrem Zeitpunkt sowohl im Präsenzstand als auch außerhalb dieses Standes.

B. Begriffsbestimmungen

Truppenkörper:

Truppenkörper (TrK) und deren Benennung werden gemäß § 7 Abs. 1 WG 2001 durch die von der Bundesregierung bestimmte Heeresorganisation festgelegt.

Gemäß § 2 Z 8 der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV), BGBl. 43/1979 in der geltenden Verfassung (i.d.g.F.), sind Truppenkörper Regimenter, selbständige Bataillone, Geschwader und gleichwertige Organisationseinrichtungen.

Wehrpflichtige des Milizstandes, die mit der Funktion des Kommandanten eines Truppenkörpers oder einer gleichgestellten Kommandantenfunktion betraut sind,

Dauernde Einteilung:

Im Sinne dieses Verlautbarungsblattes ist eine dauernde Einteilung grundsätzlich mit einer unbefristeten Beorderung auf einem bewerteten Arbeitsplatz der Einsatzorganisation (API/EOrg) im Inland gleichzusetzen und setzt für bestimmte API/EOrg entsprechende schulische und universitäre Ausbildung voraus (Laufbahnvoraussetzungen).

Beorderung ist die Zuordnung eines Wehrpflichtigen des Milizstandes oder einer Frau in Milizverwendung mittels Bereitstellungsschein zu einer Verwendung auf einem Arbeitsplatz einer Einheit oder Dienststelle der Einsatzorganisation im Inland.

Für Militär-VB ist dies der API auf dem er gemäß Dienstvertrag diensteingeteilt ist und Dienst zu versehen hat.

Laufbahn:

Das geplante und gesteuerte Durchlaufen einer Abfolge von Verwendungen in den Verwendungsebenen unter festgelegten Ausbildungsschritten und Auswahlkriterien definiert die Laufbahn.

Frauen in Milizverwendung:

Frauen, welche die Voraussetzung zur Absolvierung von Militärtätigkeiten erbringen und sich freiwillig einer militärischen Aus- und

Weiterbildung im Zuge der allgemeinen und besonderen Einsatzvorbereitung zur Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgaben des österreichischen Bundesheeres zur freiwilligen Teilnahme an einem Einsatz unterziehen.

Ausbildungsgang:

Der zusammenhängende, aus Lehrgängen, Kursen, Seminaren, Modulen und/oder Ausbildungsabschnitten bestehende, durch Einstiegs- und zu erreichende Endqualifikation bestimmte Ablauf der Ausbildung wird in einem Ausbildungsgang zusammengefasst.

Wehrdienstalter (Wartefrist):

Jener Zeitraum, in dem sich Wehrpflichtige ab Beginn des Wehrdienstes im Präsenz-, Miliz- oder Reservestand befinden. Für Frauen, die Ausbildungsdienst geleistet haben, ist dies jener Zeitraum während dem sie zu militärischen Dienstleistungen oder Wehrdienstleistungen nach dem Wehrgesetz herangezogen werden können (z.B.: Frauen im Präsenzstand oder Frauen in Milizverwendung). Dieser Zeitraum beginnt mit dem erstmaligen Antritt eines Präsenzdienstes oder eines Ausbildungsdienstes.

Wartepflicht ist dabei die im Rahmen des Wehrdienstalters ab Beginn des Wehrdienstes nach den Bestimmungen des gegenständlichen Erlasses für die Erreichung eines nächsthöheren Dienstgrades zurückzulegende Zeitspanne bzw. zwischen einzelner Dienstgrade zusätzlich zu erbringende Wartefrist.

C. Wehrrechtliche Grundlagen

Gemäß § 6 Absatz 3 WG 2001 i.d.g.F. ist eine Beförderung zu einem höheren Dienstgrad nach Erbringung von Wehrdienstleistungen in der für die Ausbildung jeweils erforderlichen Dauer und nach Ablegung der erforderlichen Prüfungen zulässig.

Nach § 6 Absatz 4 WG 2001 obliegt die Beförderung

- zu Chargen (Ch) den Kommandanten von Truppenkörpern,
- zu Unteroffizieren (UO) dem Bundesminister für Landesverteidigung und
- zu Offizieren (Offz) dem Bundespräsidenten.

Gemäß Bundesgesetzblatt (BGBl) II Nr. 352/2001 hat der Bundespräsident dem Bundesminister für Landesverteidigung das Recht der Beförderung von Offizieren nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes

2001 bis zum Dienstgrad Oberstleutnant in allen Verwendungen übertragen.

Für Personen, die Wehrdienst leisten oder geleistet haben, sind gemäß Verordnung (VO) des Bundesministers für Landesverteidigung über die Dienstgrade, BGBl. II Nr. 125/2004, in der geltenden Fassung, bestimmte Dienstgrade vorgesehen. Diese Dienstgrade sind in Dienstgradgruppen zusammengefasst. Die Beförderungsbefugnis kommt den angeführten Organen auch innerhalb der jeweiligen Dienstgradgruppe zu.

Die Beförderung zu einem Dienstgrad ist ein einseitiger Akt der Hoheitsverwaltung und erfordert eine Mitteilung an den Beförderten – nicht jedoch dessen Zustimmung. Die Verweigerung der Übernahme des Beförderungsdekretes ist für die Wirksamkeit der Beförderung rechtlich bedeutungslos.

Für die Erreichung eines bestimmten Dienstgrades müssen die allgemeinen und besonderen Beförderungserfordernisse sowie die vorgesehenen Wartefristen (Wehrdienstalter – Wartepflicht) erfüllt werden. Der zu erreichende Dienstgrad wird grundsätzlich durch Verwendungsgruppe (VGrp) und Funktionsgruppe (FGrp) des Arbeitsplatzes in der EOrg im Inland festgelegt.

Eine Beförderung innerhalb der Dienstgradgruppen erfolgt ausschließlich zum nächsthöheren Dienstgrad.

Das Wirksamkeitsdatum ist der Erste eines Monats bzw. in bestimmten Fällen das Entschließungsdatum des Bundespräsidenten.

Eine rückwirkende Beförderung ist gemäß § 6 WG 2001 nicht vorgesehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beförderung.

D. Dienstgrad

1. Allgemeines

Personen, die gemäß § 6 WG 2001 befördert worden sind, führen den ihrer Beförderung entsprechenden Dienstgrad. Die übrigen Personen führen den Dienstgrad „Rekrut“.

Gemäß § 1, Ziffer 4 der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Dienstgrade, BGBl. II Nr. 125/2004, sind folgende Dienstgrade vorgesehen:

Offiziere:

Fähnrich, Leutnant, Oberleutnant, Hauptmann, Major, Oberstleutnant, Oberst und Brigadier, Generalmajor, Generalleutnant sowie je

nach Verwendung bei den Dienstgraden Oberleutnant bis Oberst die Zusätze

- "...arzt", "...apotheker", "...veterinär", „...experte“
- "des Generalstabdienstes",
- "des Intendantendienstes",
- "des höheren militärfachlichen Dienstes",
- "des höheren militärtechnischen Dienstes" sowie für Militärseelsorger die dienstrechtlich vorgesehenen Verwendungsbezeichnungen (Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über das Führen militärischer Dienstgrade - Dienstgradverordnung 2018 - DGV 2018, BGBl. II Nr. 135/2018).

Unteroffiziere:

Wachtmeister, Oberwachtmeister, Stabswachtmeister, Oberstabswachtmeister, Offiziersstellvertreter und Vizeleutnant.

Chargen:

Gefreiter, Korporal und Zugsführer.

Personen ohne Chargengrad:

Rekrut.

2. Militär-VB führen den vor Antritt des Dienstverhältnisses geführten Dienstgrad weiter, solange nichts anderes bestimmt ist.
3. Ehemalige Militärpersonen, Berufsoffiziere, Beamte und Vertragsbedienstete in Unteroffiziersfunktion führen als Dienstgrad
 - a) die zuletzt geführten Amtstitel oder Verwendungsbezeichnungen oder
 - b) den unmittelbar vor Antritt des Dienstverhältnisses geführten Dienstgrad, sofern dieser Dienstgrad höher ist als der zuletzt im Dienstverhältnis geführte (§ 2 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Dienstgrade, BGBl. II Nr. 125/2004).
4. Ehemalige Militärpersonen und Militär-Vertragsbedienstete (Militär-VB), welche die militärische Ausbildung für den zuletzt geführten Amtstitel oder Verwendungsbezeichnung noch nicht abgeschlossen haben, können die Laufbahn erst nach Absolvierung dieser Ausbildung im Zusammenhang mit einem entsprechenden Arbeitsplatz fortsetzen. Die noch zu erbringenden Ausbildungsinhalte sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, in arbeitsplatzbezogenen Ausbildungsgängen festgelegt.
5. Ehemalige Militärpersonen, die zum Zeitpunkt der Beendigung eines Dienstverhältnisses die Verwendungsbezeichnung „Fähnrich“

geführt haben, führen gemäß § 2 Absatz 4 der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Dienstgrade, BGBl. II Nr. 125/2004, jenen Dienstgrad, den sie unmittelbar vor dieser Verwendungsbezeichnung geführt haben. Eine Beförderung von Wehrpflichtigen nach § 6 WG 2001 zum Fähnrich mit Wirkung von einem nach dem 31. Dezember 1995 liegenden Tag ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

6. Im Reservestand dürfen Wehrpflichtige ihren Dienstgrad nur mit dem Zusatz „des Reservestandes“ („dRes“) führen. Nach dem Erlöschen der Wehrpflicht im Sinne von § 10 WG 2001 darf der zuletzt geführte Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst“ („aD“) weitergeführt werden (§ 6 Abs. 2 Z 1 WG 2001). Abweichend von dieser Bestimmung dürfen Frauen außerhalb des Präsenzstandes nach Beendigung einer Wehrdienstleistung den zuletzt geführten Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst“ („aD“) weiterführen (§ 6 Abs. 2 Z 2 WG 2001). Für Militärpersonen des Ruhestandes bleibt der § 63 Abs. 6 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes (BDG) 1979, BGBl. Nr. 333, i.d.g.F., unberührt, nach dem die Beamten des Ruhestandes berechtigt sind, die zuletzt geführten Amtstitel oder Verwendungsbezeichnungen mit dem Zusatz „im Ruhestand“ („iR“) zu führen.

7. Zivildienstpflichtige sind von der Wehrpflicht befreit und damit nicht mehr zur Führung eines Dienstgrades berechtigt.

E. Übergang innerhalb der Wehrstände von Soldaten im Dienstverhältnis

1. Übertritt in den Milizstand

Militärpersonen und Berufsoffiziere werden unmittelbar zu Wehrpflichtigen des Milizstandes mit einer Überstellung in eine andere Beoldungsgruppe oder einer Beendigung des Dienstverhältnisses (§ 31 Abs. 3 WG 2001).

2. Übertritt in den Reservestand

Im Falle einer Versetzung in den Ruhestand vor Beendigung ihrer Wehrpflicht treten Militärpersonen, Berufsoffiziere und Beamte in Unteroffiziersfunktion unmittelbar in den Reservestand über (§ 31 Abs. 4 WG 2001).

F. Dienstgrade im Schriftverkehr

1. Wehrpflichtige des Präsenz- und Milizstandes führen keine Zusätze zum Dienstgrad und sind daher auch im Schriftverkehr ausnahmslos

ohne irgendwelche Zusätze anzuschreiben. Frauen in Milizverwendung dürfen außerhalb des Präsenzstandes (nach Beendigung einer Wehrdienstleistung) den zuletzt geführten Dienstgrad mit dem Zusatz „aD“ weiterführen. Im Schriftverkehr mit dieser Personengruppe ist kein Zusatz zu verwenden.

2. Wehrpflichtige im Reservestand dürfen ihren Dienstgrad nur mit dem Zusatz „dRes“ führen. Im Schriftverkehr mit dieser Personengruppe ist kein Zusatz zu verwenden.

3. Ehemalige Wehrpflichtige und ehemalige Frauen in Milizverwendung (Chargen nach Vollendung des 50. Lebensjahres, Unteroffiziere und Offiziere sowie Spezialkräfte ab dem Ende des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben - § 10 WG 2001), welche ihren zuletzt geführten Dienstgrad mit dem Zusatz „aD“ weiterführen können, sind im Schriftverkehr mit diesem Zusatz zum Dienstgrad anzuschreiben.

G. Verwendungsgruppen für Offiziere und Unteroffiziere und Chargen nach den Bestimmungen des Wehrgesetzes 2001

Die jeweilige Verwendungsgruppe (VGrp) ist im Organisationsplan (OrgPl) festgelegt. Die Beförderung zu bestimmten Dienstgraden wird durch die jeweilige Funktionsgruppe (FGrp) bestimmt.

1. Offiziere

Verwendungsgruppe „Offiziere 1“ (VGrp O 1)

- a) Grundlaufbahn (GL),
- b) Funktionsgruppe 1 bis 7 (FGrp 1 - 7).

In dieser VGrp sind für die Offiziere der höheren Dienste (OdhD) folgende Verwendungen vorgesehen:

- Offiziere des Generalstabsdienstes (OdG)
- Offiziere des Intendantendienstes (OdIntD)
- Offiziere des militärmedizinischen Dienstes (OdmmD)
- Offiziere des Veterinärdienstes (OdVetD)
- Offizier des Expertendienstes (OdExpD)
- Offiziere des Militärseelsorgedienstes (OdMSD)
- Offiziere des höheren militärfachlichen Dienstes (OdhmfD)
- Offiziere des höheren militärtechnischen Dienstes (OdhmtD)

Verwendungsgruppe „Offiziere 2“ (VGrp O 2)

- a) GL,

b) FG 1 – 9.

Die VGrp bezieht sich auf die Verwendung als Offiziere des Truppendienstes (OdTrD).

2. Unteroffiziere

Verwendungsgruppe „Unteroffiziere“ (VGrp UO), die Bewertung der Arbeitsplätze dieser VGrp unterteilt sich in

a) GL,

b) FGrp 1 – 7.

Die VGrp ist im Organisationsplan (OrgPl) festgelegt.

3. Chargen

Diese haben keine Unterteilung in FGrp. Die VGrp ist im OrgPl festgelegt.

4. Voraussetzungen für eine Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe

Eine Überstellung in eine andere VGrp ist nur bei Personalbedarf, einem freien API/EOrg und Erfüllung der für die jeweilige Fachrichtung erforderlichen Laufbahn- und Ausbildungsvoraussetzungen möglich.

Bei der Überstellung werden die mit dem letzten Dienstgrad in der bisherigen VGrp erbrachten Wehrdienstleistungen eingerechnet. Für die Beförderung zu einem nächsthöheren Dienstgrad ist das im gegenständlichen Erlass für den jeweiligen Dienstgrad festgelegte Wehrdienstalter (Wartepflicht) sowie die geforderten Ausbildungsvoraussetzungen (Grundsatz: Ausbildung vor Einteilung) nachzuweisen.

Voraussetzungen für die Überstellung in die Verwendungsgruppe O1

Die Zuführung zur geforderten Ausbildung erfolgt auf Antrag des mobilmachungsverantwortlichen Kommandos (mobvKdo) oder der Dienststelle unter Einbindung der für den Arbeitsplatz vorgesehenen Person. Der Antrag ist an das Bundesministerium für Landesverteidigung/Abteilung Personalführung (BMLV/PersFü) zu richten. Die Überstellung in die VGrp O 1 erfolgt nach erfolgreich abgeschlossenem Ausbildungsgang.

Die Genehmigung eines Ausbildungsganges für eine Verwendung auf einem API der VGrp O 1 wird grundsätzlich nur in Verbindung mit einer freiwilligen Meldung zu weiteren Milizübungen (MÜ) erteilt. Die

Meldung ist dem Antrag beizuschließen. Die Annahme der freiwilligen Meldung zu MÜ erfolgt bei Genehmigung des Ausbildungsganges und wird durch BMLV/PersFü bei dem zuständigen Militärkommando/Ergänzungsabteilung (MilKdo/ErgAbt) veranlasst.

H. Beförderungserfordernisse

1. Allgemeine Beförderungserfordernisse

für Offiziere und Unteroffiziere sowie Chargen nach diesen Bestimmungen sind:

- die österreichische Staatsbürgerschaft,
- die persönliche Eignung und
- die fachliche Eignung zur Erfüllung der Aufgaben, die mit der vorgesehenen Verwendung verbunden sind.

a) Persönliche Eignung

Die persönliche Eignung bezieht sich auf die geistige, körperliche und charakterliche Eignung. Die gemäß § 9 Abs. 1 WG 2001 geforderte notwendige körperliche und geistige Eignung für eine im Bundesheer in Betracht kommende Verwendung wird bei der Stellung bzw. Eignungsprüfung festgestellt. Das Vorliegen der charakterlichen Eignung ist durch den antragsberechtigten Kommandanten (Kdt) festzustellen. Dieser ist daher vor Erstellung eines Antrages auf Beförderung verpflichtet, sich, unter Einbindung des jeweiligen Kdt der EOrg, zu überzeugen, ob rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen oder Disziplinarstrafen (Führungsblätter) vorliegen, welche einer Beförderung entgegenstehen könnten. Liegen solche vor, so ist durch den antragsberechtigten Kdt, unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Kdt der EOrg, der Fall individuell zu beurteilen. Die Entscheidung ist im Beförderungsantrag zu begründen. Bei Beförderungen von Chargen ist die Entscheidung des Kdt schriftlich festzuhalten und kanzenleimäßig zu hinterlegen.

Beurteilung strafgerichtlicher Verurteilungen und Disziplinarstrafen:

aa) Gerichtliche Verurteilungen

Ein Ausschließungsgrund für eine Beförderung liegt grundsätzlich im Falle einer rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilung

- zu einer mehr als sechsmonatigen Freiheitsstrafe ohne Rücksicht auf die Art der strafbaren Handlung,

- zu einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen oder gegen die Sittlichkeit,
- wegen strafbarer Handlungen nach dem Militärstrafgesetz, dem Waffengesetz, dem Suchtgiftgesetz und gemäß §§ 256 bis 260, 279, 280, 319 und 320 des Strafgesetzbuches (StGB) ohne Rücksicht auf das Strafausmaß, vor.

Bei allen anderen rechtskräftigen strafgerichtlichen Verurteilungen ist der Sachverhalt, welcher zur Bestrafung führte, durch den antragsberechtigten Kdt, unter Einbindung des jeweiligen Kdt der EOrg, einer Prüfung zu unterziehen und im Hinblick auf den Dienstbetrieb und das Ansehen des Bundesheeres in der Bevölkerung zu würdigen.

Dabei ist bei strafgerichtlichen Verurteilungen nach Verkehrsdelikten besonders zu beachten, ob ein

- in alkoholisiertem Zustand verschuldeter Verkehrsunfall mit Personenschaden,
- Verstoß gegen die im Zusammenhang mit einem Verkehrsunfall bestehenden Melde-, Hilfeleistungs- bzw. Beistandspflichten (§ 4 der Straßenverkehrsordnung 1960, § 94 StGB),
- Im Stich lassen eines Verletzten, § 95 StGB (Unterlassung der Hilfeleistung),
- Verstoß gegen § 269 StGB - Tätlicher Angriff auf einen Beamten vorliegt.

Die Zurückstellung eines Beförderungsantrages wegen einer strafgerichtlichen Verurteilung ist spätestens mit der Tilgung der jeweiligen Strafe aufzuheben.

bb) Disziplinarstrafen

Rechtskräftige und nicht getilgte Disziplinarstrafen sind bei der Beurteilung der persönlichen Eignung des Wehrpflichtigen durch den Antragsberechtigten heranzuziehen.

Ein Ausschließungsgrund für eine Beförderung liegt vor, wenn eine rechtskräftige Disziplinarstrafe auf

- Unfähigkeit zur Beförderung für die Dauer von 3 Jahren oder
- Degradierung und Unfähigkeit zur Beförderung für die Dauer von 3 Jahren oder
- Entlassung, mit der die Degradierung und Unfähigkeit zur

Beförderung für die Dauer von 3 Jahren einhergeht, lautet.

Nach Wegfall der Rechtsfolge „Unfähigkeit zur Beförderung für die Dauer von drei Jahren“ ist eine Beförderung bei Vorliegen aller allgemeinen und besonderen Beförderungserfordernisse grundsätzlich möglich. Es sind in solchen Fällen die einzelnen Dienstgrade bis zum vor der Degradierung geführten Dienstgrad unter Zurücklegung der zum jeweiligen Dienstgrad festgelegten Wartefristen zu durchlaufen.

Als Ausbildungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer Beordneten-Waffenübung (BWÜ) oder Ersatz dieser BWÜ gemäß den Durchführungsbestimmungen für Waffenübungen (DBWÜ) vor der Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad nachzuweisen.

Nach Bestrafungen mit

- Geldbuße oder
- strengeren Disziplinarstrafen

ist durch den Antragsberechtigten, unter Einbindung des jeweiligen Kdt der EOrg, insbesondere zu prüfen, ob das pflichtwidrige Verhalten und der Charakter des Wehrpflichtigen seiner Beförderung entgegenstehen.

Die Rückstellung eines Beförderungsantrages aufgrund einer disziplinarischen Würdigung ist spätestens nach ordnungsgemäßer Vernichtung des Führungsblattes (§ 8 Abs. 2 Heeresdisziplinarergesetz 2014 – HDG 2014) aufzuheben.

b) Fachliche Eignung

Diese liegt vor, wenn die Laufbahnvoraussetzungen erbracht und die geforderten Ausbildungsziele für die jeweilige Verwendung in der EOrg erreicht wurden.

2. Besondere Beförderungserfordernisse

Für eine Beförderung sind nachzuweisen:

a) Laufbahn- und Einteilungsvoraussetzungen

Die Laufbahnvoraussetzungen können eine verwendungsbezogene Schulbildung, Berufsausübungsberechtigungen sowie militärische Ausbildung umfassen. Die geforderten Einteilungsvoraussetzungen sind in Form eines Ausbildungsganges und sonstiger Ausbildungsaufgaben nach dem Grundsatz „Ausbildung vor Einteilung“ zu erbringen.

b) Dauernde Einteilung/Beorderung in der Einsatzorganisation

Eine Beförderung ist grundsätzlich nur bei dauernder Einteilung auf einem bewerteten API/EOrg im Inland möglich.

aa) Bei einer Einteilung in der Personalreserve (PersRes, Pos.Nr. 000) wird die Bewertung des API/EOrg vom Militärischen Tätigkeitscode (MTC) bzw. der Militärischen Tätigkeitsbeschreibung (MTB) abgeleitet. MTC und MTB bestimmen, soweit nichts anderes festgelegt ist, den Ausbildungsgang.

bb) Die Sperrung von Angehörigen des BMLVS/Ressortbereiches auf dem API der FOrg (Verbleib auf diesem API während eines Einsatzes) ist nur im Zusammenhang mit einer genehmigten berufs begleitenden militärischen Ausbildung einer dauernden Beorderung in der EOrg gleich zu halten. Die VGrp und FGrp wird in solchen Fällen von der Bewertung des API (A 1 = O 1, A 2 = O 2, A 3 und A4 = UO, A 5 = Ch) bestimmt.

cc) Beorderung auf einem API/EOrg einer nicht der Ausbildung entsprechenden VGrp:

Bei Verwendung eines Offiziers der Verwendungsgruppe O 2 (OdTrD) auf einem API/EOrg (konkrete Beorderung) der Verwendungsgruppe O 1 oder eines Offiziers der Verwendungsgruppe O 1 (OdHd) auf einem API/EOrg (konkrete Beorderung) der Verwendungsgruppe O 2 bedarf es vor Einteilung auf den API der Festlegung eines Ausbildungsganges.

Eine dauernde Einteilung eines Offz der VGrp O 2 (OdTrD) auf einem API/EOrg der VGrp O 1 kann erst nach der Beförderung des OdTrD zum Major erfolgen.

Die weitere Beförderung erfolgt, wenn eine Überstellung in die Verwendung nicht möglich ist, in der bisherigen Verwendungsgruppe, jedoch mit den Wartefristen der Verwendungsgruppe des besetzten API.

Der Ausbildungsgang ist grundsätzlich über Antrag des mobverantwortlichen Kommandos (mobvKdo) durch BMLV/PersFü festzulegen.

dd) Beförderungsmöglichkeiten nach Entorderung

Personen, die dem Geltungsbereich nach Abschnitt I Teil A dieser Bestimmungen zuzurechnen sind, welche bei Entorderung alle Ausbildungsvoraussetzungen sowie die geforderte Leistungsbeurteilung erbringen und für die keine Folgeverwendung vorgesehen wird, können bei entsprechender Bewertung des letzten API/EOrg und Erfüllung der Wartefrist befördert werden, wenn die Entorderung aus einem der folgenden Gründe erfolgte:

- Alter,
- Versetzung oder Übertritt ex lege vom Miliz- in den Reservestand,
- Berufliche Bildung oder Berufsförderung,
- Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes,
- Erlöschen der Übungspflicht,
- ständiger Auslandsaufenthalt,
- Übertritt in den Personalvorrat.

c) Wehrdienstalter (Wartefrist)

Durch die Bewertung des API/EOrg im Inland, festgelegt im Organisationsplan (OrgPl), wird die Verwendungsgruppe (Dienstgradgruppe) und die Funktionsgruppe (erreichbarer Dienstgrad innerhalb der Dienstgradgruppe) festgelegt, wobei für Chargen keine Funktionsgruppen vorgesehen sind. Daraus ergibt sich welcher DGrd auf diesen API erreicht werden kann. Der Zeitpunkt für die Verfügung eines nächsthöheren DGrd wird durch das Wehrdienstalter (Wartepflicht) bestimmt. Darüber hinaus sind für einzelne Bereiche auf dem Dienstgrad bezogene, zusätzliche Wartefristen festgelegt.

Das Wehrdienstalter (Wartepflicht) startet mit dem Beginn des Wehrdienstes. Fällt dieser Beginn nicht auf den Monatsersten, dann erfolgt die Berechnung des Wehrdienstalters dennoch mit dem diesen Beginn des Wehrdienstes am nächsten gelegenen Monatsersten. Das nachzuweisende Wehrdienstalter endet mit jenem Monatsletzten, der auf dem Tag folgt, an dem das geforderte Wehrdienstalter zur Erreichung des jeweiligen Dienstgrades erfüllt wird. Mit dem nächstfolgenden Monatsersten erfolgt somit grundsätzlich bei Erfüllung der allgemeinen und besonderen Beförderungserfordernisse die Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad.

Das Wehrdienstalter beginnt mit dem Tag des erstmaligen Dienstantrittes des Grundwehrdienstes, Ausbildungsdienstes und in Einzelfällen in der PD-Art fWÜ und in Ausnahmefällen mit dem Dienstantritt eines laufbahnrelevanten Funktionsdienstes (FD).

Erfolgt bei Offizieren der Verwendungsgruppe O1 der erstmalige Antritt eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Abschluss des für die militärische Laufbahn in der Verwendungsgruppe O1 erforderlichen akademischen Studiums, so verkürzt sich das nachzuweisende Wehrdienstalter (Wartepflicht) um fünf Jahre.

d) Ausbildungsvoraussetzungen und Verwendungserfolg für die Beförderung

Die Ausbildungsvoraussetzungen können grundsätzlich während eines militärischen Dienstverhältnisses und während den unterschiedlichen Wehrdienstarten erbracht werden.

Die Erfüllung der Ausbildungsvoraussetzungen für die Beförderung gilt durch Nachweis der für den Dienstgrad geforderten und erfolgreich durchlaufenen Wehrdienstleistung (Leistungsbeurteilung für Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung; Durchführungsbestimmungen, VBl. I Nr. 26/2015: Überdurchschnittliche oder durchschnittliche Leistung) sowie der in Ausbildungsrichtlinien festgelegten Ausbildungsinhalten und die damit allenfalls verbundenen erforderlichen Prüfungen, abgeschlossen mit mindestens „bestanden“, als erbracht (§ 6 Abs. 3 WG 2001).

Während der geforderten Wehrdienstleistung (WDL) zum nächsthöheren Dienstgrad ist grundsätzlich jeweils mindestens eine BWÜ oder Ersatz gemäß DB WÜ zu leisten (verpflichtende Ausbildungsaufgabe).

Die geforderte Teilnahme an mindestens einer BWÜ ist während eines Auslandseinsatzes keine Beförderungsbedingung, Ausnahme: BWÜ mit Eignungsfeststellung zur Erreichung des Dienstgrades Leutnant.

Die Anrechnung von Dienstleistungen während einer Entsendung als Ersatz der BWÜ für spätere Beförderungen im Inland nach dem Auslandseinsatz ist in den DB WÜ geregelt.

Die vorgeschriebenen Tage für die Erreichung eines Dienstgrades sind das jeweilige Mindestanfordernis, das mit dem gerade zu führenden Dienstgrad für den nächsthöheren Dienstgrad zu erbringen ist. Die über das Mindestanfordernis hinaus nachgewiesene WDL ist nur für diesen nächsthöheren Dienstgrad anrechenbar.

Für die Beförderung zu den Dienstgraden Oberstleutnant und höher (alle Verwendungen) ist mindestens ein Viertel der geforderten WDL in Ausübung der Tätigkeit der Einsatzfunktion auf dem AP1/EOrg im Inland zu leisten, auf dem der Dienstgrad erreicht werden kann (verpflichtende Ausbildungsaufgabe).

Personen, die während eines militärischen Dienstverhältnisses keiner militärischen Ausbildung bzw. keiner vergleichbaren militärischen

Ausbildung zugeführt worden sind, haben diese nach Beendigung des Dienstverhältnisses und Verbleib in der Einsatzorganisation des ÖBH (Beorderung) für die Erreichung des nächsthöheren Dienstgrades nachzuholen (verpflichtende Ausbildungsaufgabe).

I. Wehrdienstleistungen

Diese sind alle Dienstleistungen die im Präsenzstand nach § 1 Abs. 3 WG 2001 und als Freiwillige Milizarbeit nach § 32 Abs. 3 WG 2001 erbracht werden.

1. Wehrdienst

Für eine Beförderung anrechenbare Wehrdienstleistungen sind alle Dienstleistungen, die im Präsenzstand nach § 1 Abs. 3 WG 2001 und als Freiwillige Milizarbeit nach § 32 Abs. 3 WG 2001 mit mindestens durchschnittlicher Leistung erbracht wurden.

- a) Grundwehrdienst (GWD);
- b) Milizübungen (MÜ)
 - aa) Truppenübungen (TÜ) - gemäß WG 2001 in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung,
 - bb) Kaderübungen (KÜ) - gemäß WG 2001 in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung;
- c) Freiwillige Waffenübungen (fWÜ) und Funktionsdienste (FD)

Funktionsdienste sind nur bei Überleitung in einen Einsatz nach § 41 Abs. 2 WG 2001 (Eine Heranziehung von Soldaten zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c ist während jeder Wehrdienstleistung zulässig) anrechenbar.
- d) Wehrdienst als Zeitsoldat (ZS)

Zeiten der beruflichen Bildung, in denen keine militärische Dienstleistung erbracht wird, können im Ausbildungsgang vorgeschriebene Ausbildungen und Waffenübungstage nicht ersetzen;
- e) Einsatzpräsenzdienst;
- f) Aufschubpräsenzdienst;
- g) Außerordentliche Übungen;
- h) Auslandseinsatzpräsenzdienst;
- i) Personen im Ausbildungsdienst;
- j) Freiwillige Milizarbeit;
- k) Zeiten aus einem militärischen Dienstverhältnis.

2. Auswertung der Wehrdienstleistungen

Für Beförderungen können ausschließlich nur WDL berücksichtigt werden, bei denen ein Verwendungserfolg „überdurchschnittliche Leistung“ oder „durchschnittliche Leistung“ erbracht wurde.

Lehrgänge, die mit einer Prüfung enden, müssen mindestens mit „bestanden“ abgeschlossen sein.

Im Ausland wird die Dienstleistung mit der „Leistungsbeurteilung/Auslandseinsatz“ festgestellt.

Eine Beförderung kann daher erst nach Vorliegen dieser Grundlage erfolgen.

Wehrdienstleistungen, welche keine Anrechnung als Ausbildung für den nächsthöheren Dienstgrad finden, sind im PS-NT mit „unterdurchschnittlicher Leistung“ oder mit „nicht bestanden“ bei Prüfungen oder „zur Beförderung nichtanrechenbare Waffenübungen“ gekennzeichnet.

Die Präsenzdienstzeit „Funktionsdienst“ ist grundsätzlich nicht anrechenbar.

Sonderbestimmungen:

a) **Freiwillige Milizarbeit**

Geleistete „Freiwillige Milizarbeit“ kann als Ersatz von Wehrdienstleistungen für die Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad angerechnet werden.

Anzurechnen sind alle vollen Stunden, wobei die Zeiten der An- und Rückreise nicht zu berücksichtigen sind. Acht Stunden ersetzen in Summe einen Ausbildungstag. Übersteigt die Dauer der geleisteten Milizarbeit an ein und demselben Tag acht Stunden, so bleiben die weiteren Stunden an diesem Tag unberücksichtigt.

Die Anrechnung der subsidiären Tätigkeit durch Militärseelsorger als Freiwillige Milizarbeit erfolgt durch BMLV/PersC. Die Bestätigung dieser Dienstleistungen sowie der Antrag auf Anrechnung werden durch das Militärordinariat oder durch die Evangelische Militärsuperintendentur wahrgenommen.

b) **Militärische Ausbildung im Ausland**

Als militärische Ausbildung gilt die Teilnahme an militärischen Kursen und Ausbildungsvorhaben im Ausland. Wenn diese dem festgelegten Aus-

bildungsgang im Inland entsprechen, kann auf Antrag eine Anrechnung als Ersatzzeit durch BMLV/PersFü aufgrund Festlegung GrpAusbW erfolgen.

c) **Anrechnung von Dienstzeiten aus einem militärischen Dienstverhältnis**

Die mit dem zuletzt geführten Amtstitel/Verwendungsbezeichnung/Dienstgrad erbrachten Dienstzeiten werden für die Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad dann angerechnet, wenn während dieser Wehrdienstleistung der zu erwartende Arbeitserfolg (Leistungsfeststellung nach § 81 BDG 1979) mit zumindest „aufgewiesen“ erbracht wurde.

Diese Bestimmungen gelten für ehemalige

- Beamte oder Vertragsbedienstete in Unteroffiziersfunktion,
- Berufsoffiziere,
- Personen im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst,
- zeitverpflichtete Soldaten,
- Offiziere auf Zeit, Militärpersonen auf Zeit,
- Berufsmilitärpersonen und Militär-Vertragsbedienstete
- Auslandseinsatz-Vertragsbedienstete.

Zeiten des Karenzurlaubes unter Entfall der Bezüge (§ 75 Abs. 1 BDG 1979), in welchen keine militärische Dienstleistung erbracht wird, werden nicht angerechnet.

J. Zuerkennung von Dienstgraden auf Funktionsdauer

Stehen AusIE-VB während ihres AusIE in einer in der Anlage der genannten Verordnung angeführten Verwendung, so haben sie abweichend von ihrem Dienstgrad den für die jeweilige Verwendung vorgesehenen Dienstgrad zu führen. Die Zuordnung dieser Dienstgrade hat im Einvernehmen zwischen Personalstelle und Kommando Streitkräfte (KdoSK) zu erfolgen, ist im Dienstvertrag anzuführen und besoldungswirksam.

Für den Auslandseinsatzpräsenzdienst (AusIEPD) gilt: Werden Frauen, die einen Ausbildungsdienst geleistet haben, und Wehrpflichtige des Miliz- oder Reservestand zu einem AusIEPD einberufen und während des Auslandseinsatzes in einer Funktion verwendet, die nach der internationalen Übung das Führen eines anderen als jenes Dienstgrades erfordert, den sie unmittelbar vor dieser Verwendung geführt haben, so kann ihnen für die Dauer dieser Verwendung der erforderliche Dienstgrad zuerkannt werden. Die Höhe der Besoldung wird von dieser

Zuerkennung jedoch nicht berührt (§ 3 Abs. 1 Auslandseinsatzgesetz 2001 - AusLEG 2001).

1. Die Feststellung der Notwendigkeit sowie die Veranlassung der Zuerkennung erfolgen durch das Kommando Streitkräfte (KdoSK) auf Antrag des formierungsverantwortlichen Kommandos. Bei Umbesetzungen während des Auslandseinsatzes sind Zuerkennungen bei KdoSK durch den Kommandanten der in das Ausland entsendeten Einheit zu beantragen. Für die Zuerkennung des Dienstgrades Brigadier ist durch KdoSK eine Entscheidung bei BMLV/PersC einzuholen.

2. Die Zuerkennung von Dienstgraden auf Funktionsdauer während eines AusLEPD hat durch das KdoSK schriftlich zu erfolgen. Bei Offizieren ist eine Durchschrift der Zuerkennung des Dienstgrades auf Funktionsdauer an das BMLV/PersC zu übermitteln.

II. Richtlinien für Beförderungen in der Verwendungsgruppe O 1

A. Laufbahnvoraussetzungen

1. Offizier des Generalstabsdienstes

- abgeschlossene Ausbildung zum Offizier des Generalstabsdienstes und
- Verwendungserfolg mindestens "durchschnittliche Leistung".

2. Offizier des Intendantendienstes

- der Abschluss eines Hochschulstudiums der Rechtswissenschaften oder der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften (Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades) oder der Abschluss eines diesen Hochschulstudien entsprechenden Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschul-Diplomstudienganges gemäß dem Fachhochschul-Studiengesetz oder
- bis zum 30.06.2015 erfolgreich abgeschlossener Aufstiegskurs beim Bundeskanzleramt in den angeführten Bereichen,
- abgeschlossene Ausbildung zum Truppenoffizier (erreichter DGrd „Olt“),
- abgeschlossene Ausbildung zum Intendantoffizier und
- Verwendungserfolg mindestens "durchschnittliche Leistung".

3. Offizier des höheren militärfachlichen Dienstes

- eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulausbildung (Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades) oder der Abschluss eines diesen Hochschulstudien entsprechenden Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschul-Diplomstudienganges gemäß dem Fachhochschul-Studiengesetz,

- abgeschlossene Ausbildung zum Truppenoffizier (erreichter DGrd „Olt“),
 - abgeschlossene Ausbildung zum Offizier des höheren militärfachlichen Dienstes und
 - Verwendungserfolg mindestens "durchschnittliche Leistung".
- 4. Offizier des höheren militärtechnischen Dienstes**
- eine der Verwendung entsprechende abgeschlossene Hochschulbildung (Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades) oder der Abschluss eines diesen Hochschulstudien entsprechenden Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschuldiplomstudienganges gemäß dem Fachhochschul-Studiengesetz,
 - abgeschlossene Ausbildung zum Truppenoffizier (erreichter DGrd „Olt“),
 - abgeschlossene Ausbildung zum Offizier des höheren militärtechnischen Dienstes und
 - Verwendungserfolg mindestens "normale Leistung".
- 5. Offizier des militärmedizinischen Dienstes und Offizier des Veterinärdienstes**
- a) Fachrichtung Arzt**
- abgeschlossenes Hochschulstudium der Humanmedizin,
 - Berechtigung zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes,
 - abgeschlossene Ausbildung zum Offizier des militärmedizinischen Dienstes/Arzt und
 - Verwendungserfolg mindestens "durchschnittliche Leistung".
- b) Fachrichtung Apotheker**
- abgeschlossenes Hochschulstudium der Pharmazie (Magister oder Mastergrad),
 - erfolgreiche Ablegung der Prüfung für den Apothekerberuf,
 - abgeschlossene Ausbildung zum Offizier des militärmedizinischen Dienstes/ Fachrichtung Apotheker und
 - Verwendungserfolg mindestens "durchschnittliche Leistung".
- c) Fachrichtung Veterinär**
- abgeschlossenes Hochschulstudium der Veterinärmedizin (Magister oder Mastergrad),
 - Berechtigung zur Ausübung des tierärztlichen Berufes,

- abgeschlossene Ausbildung zum Offizier des Veterinärdienstes und
- Verwendungserfolg mindestens "durchschnittliche Leistung".

6. Offizier des Expertendienstes (OdExpD)

- ein der Verwendung entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium (Erwerb eines Diplom-, Master- oder Doktorgrades) oder der Abschluss eines diesen Hochschulstudien entsprechenden Fachhochschul-Masterstudienganges oder Fachhochschuldiplomstudienganges gemäß dem Fachhochschul-Studiengesetz,
- Zuerkennung des Expertenstatus durch die zuständige Leitstelle (Urkunde),
- Abgeschlossene Ausbildung zum Offizier des Expertendienstes und
- Verwendungserfolg mindestens „durchschnittliche Leistung“.

7. Offizier des Militärseelsorgendienstes (OdMSD)

- abgeschlossenes Hochschulstudium der Theologie
- Ermächtigung zur Ausübung der öffentlichen Seelsorge
 - für katholische Militärseelsorger die kirchliche Bestellung gemäß Artikel VIII § 2 des Konkordates, BGBl. Nr. 2/1934,
 - für evangelische Militärseelsorger die Ermächtigung gemäß § 17 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche,
- Einverständnis des Militärordinariates bzw. der Evangelischen Militärsuperintendentur,
- abgeschlossene Grundausbildung in der Dauer von 6 Monaten inklusive abgeschlossene Ausbildung zum Militärseelsorger (Einweiskungskurs für den Militärseelsorger),
- Verwendungserfolg mindestens "durchschnittliche Leistung".

Die militärseelsorgliche Dienstleistung (subsidiäre Tätigkeit) kann als Freiwillige Milizarbeit gemäß § 32 Abs. 3 WG 2001 durch BMLV/PersC angerechnet werden.

8. Dienstgrade Brigadier, Generalmajor und Generalleutnant

• Dienstgrad Brigadier

Erreichter Dienstgrad Oberst in allen Verwendungsgruppen; abweichend davon mindestens der Dienstgrad Militäroberkurat bei Militärseelsorgern zur Erreichung des Dienstgrades Militärsenior (evangelisch).

- **Dienstgrad Generalmajor**
Erreichter Dienstgrad Brigadier.
- **Dienstgrad Generalleutnant**
Erreichter Dienstgrad Generalmajor.

- **Arbeitsplatz**

Zur Erreichung dieser Dienstgrade bedarf es der dauernden Einteilung (Beorderung) auf einem unter Teil B Ziffer 6, angeführten Arbeitsplatz.

Die Sperrung eines zivilen Angehörigen des BMLV auf dem Arbeitsplatz der Friedensorganisation (Verbleib auf diesem Arbeitsplatz während eines Einsatzes) ist nur im Zusammenhang mit einer genehmigten berufsbegleitenden militärischen Ausbildung einer konkreten Beorderung in der Einsatzorganisation gleich zu halten.

Die Einteilung eines Offiziers des Milizstandes, der in keinem Dienstverhältnis zum BMLV steht, auf einen entsprechenden API/EOrg erfolgt durch den mobilmachungsverantwortlichen Kommandanten auf Vorschlag des im BMLV „Ständig eingerichteten Beratungsorgans für Beförderungsvoraussetzungen zum Brigadier, Generalmajor und Generalleutnant des Miliz- und Reservestandes“.

- **Ausbildungsgang**

Für die weitere militärische Ausbildung ist zur Erreichung der Dienstgrade Brigadier, Generalmajor und Generalleutnant des Miliz- und Reservestandes durch den verantwortlichen Kommandanten bzw. des zuständigen Dienststellenleiters ein Ausbildungsgang beim dem im BMLV „Ständig eingerichteten Beratungsorgans für Beförderungsvoraussetzungen zum Brigadier, Generalmajor und Generalleutnant des Miliz- und Reservestandes“ zu beantragen.

Der Ausbildungsgang hat für den DGrd Brigadier eine theoretische Ausarbeitung zu beinhalten.

Für die Dienstgrade Generalmajor und Generalleutnant ist für WPfli. des Miliz- und Reservestandes eine entsprechende praktische militärische Verwendung im Rahmen von Waffenübungen in den entsprechenden Führungsebenen bzw. auf dem Arbeitsplatz auf dem der Dienstgrad erreicht werden soll, vorzusehen. Dies erfolgt durch Festlegung eines Ausbildungsganges, welcher ausschließlich die praktische Verwendung für die Führungsebene zum Ziel hat.

Die Festlegung und Genehmigung des Ausbildungsganges trifft das ständig eingerichtete Beratungsorgan für Beförderungsvoraussetzungen zum Brigadier, Generalmajor und Generalleutnant des Miliz- und Reservestandes durch Entscheidung auf Grundlage der jeweiligen Arbeitsplatzbeschreibung.

Einem zivilen Ressortangehörigen, der auf dem entsprechenden Arbeitsplatz der Friedensorganisation gesperrt ist und eine berufsbegleitende militärische Ausbildung betreibt, kann, wenn er zum Zeitpunkt der dienstrechtlichen Einteilung den Dienstgrad Oberst noch nicht führt, ein Ausbildungsgang, gegliedert in Ausbildungsabschnitten bis zur Erreichung des Dienstgrades Brigadier, Generalmajor und Generalleutnant genehmigt werden. Die einzelnen Ausbildungsabschnitte enden mit der Beförderung zum jeweiligen vorgesehenen Dienstgrad.

- **Verwendungserfolg**

Für eine Beförderung zum Brigadier, Generalmajor und Generalleutnant oder vergleichbarem Dienstgrad muss der Betroffene mit „überdurchschnittliche Leistung“ (Leistungsbeurteilung für Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung; Durchführungsbestimmungen, VBl. I Nr. 26/2015) beurteilt worden sein.

B. Beförderungsvoraussetzungen für die Verwendungsgruppe O 1

Eine Überstellung in die VGrp O1 ist nur auf einem APl der VGrp O1 vorgesehen. Die Einteilung auf einen APl der VGrp O1 hat dabei grundsätzlich erst nach erfolgreichem Abschluss des genehmigten Ausbildungsganges für die Überstellung in die VGrp O1 zu erfolgen.

Während der geforderten Wehrdienstleistungen zum nächsthöheren Dienstgrad ist grundsätzlich jeweils mindestens eine BWÜ oder Ersatz gem. DBWÜ erfolgreich zu leisten (verpflichtende Ausbildungsaufgabe).

Erfolgt bei Offizieren der Verwendungsgruppe O1 der erstmalige Antritt eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes nach dem Abschluss des für die militärische Laufbahn in der Verwendungsgruppe O1 erforderlichen akademischen Studiums, so verkürzt sich das nachzuweisende Wehrdienstalter grundsätzlich um fünf Jahre, für das Studium der Humanmedizin und der Veterinärmedizin um sechs Jahre.

Haben Personen, die dem Geltungsbereich nach Abschnitt I Teil A dieser Bestimmungen zuzurechnen sind, bereits zum Zeitpunkt der Überstellung in die VGrp O 1 einen höheren Dienstgrad als Oberleut-

nant erreicht, so erfolgt die Beförderung zu diesem Dienstgrad mit dem jeweiligen Zusatz bzw. zu dem diesen für Militärseelsorger vorgesehenen Dienstgrad (z.B. Hptm zum MilKur).

Die mit dem letzten Dienstgrad als Truppenoffizier erbrachten WDL werden für die Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad angerechnet.

1. Für Personen, die dem Geltungsbereich nach Abschnitt I Teil A dieser Bestimmungen zuzurechnen sind, in den Verwendungen (API) **OdG, OdIntD, OdhmfD und OdhmtD** sind nach Erfüllung der allgemeinen und besonderen Beförderungserfordernisse folgende Dienstgrade mit den den Verwendungen entsprechenden Zusätzen, Wehrdienstalter (Wartepflicht) und Ausbildungserfordernisse vorgesehen:

Beförderungsvoraussetzungen zum Oberleutnant bis Major (O1)

Oberleutnant mit entsprechenden Zusatz

VGp/FGr: GL und alle FGp;

Wehrdienstalter (Wartepflicht): Überstellung in VGp O1;

Ausbildungsaufgabe: Ausbildungsgang für die Überstellung in die VGp O1 als OltdTrD.

Hauptmann mit entsprechenden Zusatz

VGp/FGr: GL und alle FGp;

Wehrdienstalter (Wartepflicht): 6 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Olt)

Mind. 75 Tage ab OltdTrD, Ausbildungsaufgabe: Mind. 1 BWÜ oder Ersatz gemäß DB WÜ mit dem DGrd Olt.

Major mit entsprechenden Zusatz

VGp/FGr: GL

Wehrdienstalter (Wartepflicht): 14½ Jahre (davon 1 Jahr als Hptm)

VGp/FGr: ab FGp 1

Wehrdienstalter (Wartepflicht): 12½ Jahre (davon 1 Jahr als Hptm)

Mind. 166 Tage ab OltdTrD, Ausbildungsaufgabe: Mind. 1 BWÜ oder Ersatz gemäß DB WÜ mit dem DGrd Hptm.

Beförderungsvoraussetzungen zum Obstlt und Obst (O1)

Oberstleutnant mit entsprechenden Zusatz

nach einem Wehrdienstalter (Wartefrist *) von

20 ½ Jahren in der Grundlaufbahn,

18 ½ Jahren in der Funktionsgruppe 1 - 3,

16 ½ Jahren ab der Funktionsgruppe 4,

ab Beginn des Wehrdienstes, davon 1 Jahr als Mjr;

Mind. 78 Tage als Mjr, Ausbildungsaufgabe: Mind. 20 Tage auf dem ArbPl der VGrp O1, auf dem der DGrd erreicht werden soll, inklusive 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ mit dem DGrd Mjr.

Oberst mit entsprechenden Zusatz
nach einem Wehrdienstalter (Wartefrist *) von
28 ½ Jahren in der Grundlaufbahn,

24 ½ Jahren in der Funktionsgruppe 1,

22 ½ Jahren in der Funktionsgruppe 2 bis 3,

20 ½ Jahren ab der Funktionsgruppe 4,

ab Beginn des Wehrdienstes, davon 1 Jahr als Obstlt,

Mind. 104 Tage als Obstlt, Ausbildungsaufgabe: Mind. 26 Tage auf dem ArbPl der VGrp O1, auf dem der DGrd erreicht werden soll, inklusive 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ mit dem DGrd Obstlt.

2. Für Personen, die dem Geltungsbereich nach Abschnitt I Teil A dieser Bestimmungen zuzurechnen sind, in den Verwendungen (API) **OdmmD** und **OdVetD** sind nach Erfüllung der allgemeinen und besonderen Beförderungserfordernisse folgende Dienstgrade mit den den Verwendungen entsprechenden Zusätzen, Wehrdienstalter (Wartepflicht) und Ausbildungserfordernisse vorgesehen:

Beförderungsvoraussetzungen zum Oberleutnant bis Major

Oberleutnant mit entsprechenden Zusatz

VGrp/FG: GL und alle FG;

Wehrdienstalter (Wartepflicht): Überstellung in VGrp O1;

Grundsätzlich GWD in der Dauer von 6 Monaten,

Überstellungsvoraussetzungen:

- Militärmedizinische Ausbildung,
- LG zum OdmmD, Modul 1 und 2 sowie
- Bewährung in der Funktion.

Hauptmann mit entsprechenden Zusatz

VGrp/FG: GL und alle FG;

Wehrdienstalter (Wartepflicht): 6 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Olt)

Mind. 75 Tage als Olt, Ausbildungsaufgabe: Mind. 1 BWÜ oder Ersatz gemäß DB WÜ als Olt sowie der geforderten Seminare.

Major mit entsprechenden Zusatz

VGrp/FG: GL

Wehrdienstalter (Wartepflicht): 14½ Jahre (davon 1 Jahr als Hptm)

VGrp/FGr: ab FGrp 1

Wehrdienstalter (Wartepflicht): 12½ Jahre (davon 1 Jahr als Hptm)
Mind. 166 Tage ab Olt, Ausbildungsaufgabe: Mind. 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ mit dem DGrd Hptm sowie der geforderten Seminare.

Nach Überstellung in die VGrp O1 wird die WDL als Truppenoffizier (ab Fhr) bei den geforderten Wehrdienstleistungen zu den jeweiligen zu erreichenden DGrd (Hptm und Mjr) mit dem jeweiligen Zusatz berücksichtigt und angerechnet, wenn die verpflichtenden Ausbildungsaufgaben erbracht wurden.

Beförderungsvoraussetzungen zum Obstlt und Obst (O1)

Oberstleutnant mit entsprechenden Zusatz
nach einem Wehrdienstalter (Wartefrist *) von
20 ½ Jahren in der Grundlaufbahn,
18 ½ Jahren in der Funktionsgruppe 1 - 3,
16 ½ Jahren ab der Funktionsgruppe 4,
ab Beginn des Wehrdienstes, davon 1 Jahr als Mjr;
Mind. 78 Tage als Mjr, Ausbildungsaufgabe: Mind. 20 Tage auf dem ArbPl der VGrp O1, auf dem der DGrd erreicht werden soll, inklusive 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ mit dem DGrd Mjr.

Oberst mit entsprechenden Zusatz
nach einem Wehrdienstalter (Wartefrist *) von
28 ½ Jahren in der Grundlaufbahn,
24 ½ Jahren in der Funktionsgruppe 1,
22 ½ Jahren in der Funktionsgruppe 2 bis 3,
20 ½ Jahren ab der Funktionsgruppe 4,
ab Beginn des Wehrdienstes, davon 1 Jahr als Obstlt,
Mind. 104 Tage als Obstlt, Ausbildungsaufgabe: Mind. 26 Tage auf dem ArbPl der VGrp O1, auf dem der DGrd erreicht werden soll, inklusive 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ mit dem DGrd Obstlt.

3. Für Personen, die dem Geltungsbereich nach Abschnitt I Teil A dieser Bestimmungen zuzurechnen sind, sind in der Verwendung (APL) **OdExpD** nach Erfüllung der allgemeinen und besonderen Beförderungserfordernisse folgende Dienstgrade mit dem der Verwendung entsprechenden Zusatz, Wehrdienstalter (Wartepflicht) und Ausbildungserfordernisse vorgesehen:

Beförderungsvoraussetzungen zum Oberleutnant bis Major

Oberleutnant mit entsprechenden Zusatz

VGrp/FGr: GL und alle FGrp;

Wehrdienstalter (Wartepflicht): Überstellung in VGrp O1;

Grundsätzlich GWD in der Dauer von 6 Monaten und zuerkannter Expertenstatus,

Überstellungsvoraussetzungen:

- Militärexpertenbasisausbildung,
- LG zum OdExpD Modul 1, 2 und 3 sowie
- Nachweis einer erstellten Expertise (schriftliche Ausarbeitung im Fachbereich).

Hauptmann mit entsprechenden Zusatz

VGrp/FGr: GL und alle FGrp;

Wehrdienstalter (Wartepflicht): 6 ½ Jahre (davon 1 Jahr als Olt)

Mind. 75 Tage als Olt – verpflichtende Ausbildungsaufgabe: Mind. 18 Tage auf dem ArbPl der VGrp O1, auf dem der DGrd erreicht werden soll, inklusive des Nachweises über eine mit dem DGrd Olt erstellten Expertise und Teilnahme an einer BWÜ oder Ersatz gem. DBWÜ mit dem DGrd Olt.

Major mit entsprechenden Zusatz

VGrp/FGr: GL

Wehrdienstalter (Wartepflicht): 14½ Jahre (davon 1 Jahr als Hptm)

VGrp/FGr: ab FGrp 1

Wehrdienstalter (Wartepflicht): 12½ Jahre (davon 1 Jahr als Hptm)

Mind. 166 Tage ab Olt – verpflichtende Ausbildungsaufgabe: Mind. 22 Tage auf dem ArbPl der VGrp O1, auf dem der DGrd erreicht werden soll, inklusive des Nachweises über eine mit dem DGrd Hptm erstellten Expertise und Teilnahme an einer BWÜ oder Ersatz gem. DBWÜ mit dem DGrd_Hptm.

Nach Überstellung in die VGrp O1 wird die WDL als Truppenoffizier (ab Fhr) bei den geforderten Wehrdienstleistungen zu den jeweiligen zu erreichenden DGrd (Hptm und Mjr) mit dem jeweiligen Zusatz berücksichtigt und angerechnet, wenn die verpflichtenden Ausbildungsaufgaben erbracht wurden.

Beförderungsvoraussetzungen zum Obstlt und Obst (O1)

Oberstleutnant mit entsprechenden Zusatz

nach einem Wehrdienstalter (Wartefrist *) von

20 ½ Jahren in der Grundlaufbahn,

18 ½ Jahren in der Funktionsgruppe 1 - 3,
16 ½ Jahren ab der Funktionsgruppe 4,
ab Beginn des Wehrdienstes, davon 1 Jahr als Mjr;
Mind. 78 Tage als Mjr, verpflichtende Ausbildungsaufgabe: Mind. 20
Tage auf dem ArbPl der VGrp O1, auf dem der DGrd erreicht werden
soll, inklusive des Nachweises über eine mit dem DGrd Mjr erstellten
Expertise und Teilnahme an einer BWÜ oder Ersatz gem. DBWÜ mit
dem DGrd Mjr.

Oberst mit entsprechenden Zusatz
nach einem Wehrdienstalter (Wartefrist *) von
28 ½ Jahren in der Grundlaufbahn,
24 ½ Jahren in der Funktionsgruppe 1,
22 ½ Jahren in der Funktionsgruppe 2 bis 3,
20 ½ Jahren ab der Funktionsgruppe 4,
ab Beginn des Wehrdienstes, davon 1 Jahr als Obstlt,
Mind. 104 Tage als Obstlt, verpflichtende Ausbildungsaufgabe: Mind.
26 Tage auf dem ArbPl der VGrp O1, auf dem der DGrd erreicht
werden soll, inklusive des Nachweises über eine mit dem DGrd Obstlt
erstellten Expertise und Teilnahme an einer BWÜ oder Ersatz gem.
DBWÜ mit dem DGrd Obstlt.

4. Für die als **Militärseelsorgerinnen** oder **Militärseelsorger** ver-
wendeten Personen, die dem Geltungsbereich nach Abschnitt I Teil A
dieser Bestimmungen zuzurechnen sind, sind folgende Dienstgrade,
Wehrdienstalter (Wartepflicht) und Ausbildungserfordernisse vorgese-
hen: Für den Militärseelsorgedienst ist die Teilnahme an einer BWÜ mit
dem jeweiligen DGrd keine verpflichtende Ausbildungsaufgabe.

Beförderungsvoraussetzungen zum Militärkaplan bis Militäroberkurat
Militärkaplan

VGrp/FGGr: alle FGGr;

Wehrdienstalter (Wartepflicht): Überstellung in VGrp O1;
Grundsätzlich GWD in der Dauer von 6 Monaten,

Überstellungsvoraussetzungen:

Einweisungskurs für den Militärseelsorger.

Militärkurat

VGrp/FGGr: alle FGGr;

Wehrdienstalter (Wartepflicht): 6 ½ Jahre (davon 1 Jahr als MilKaplan)
Mind. 75 Tage als Militärkaplan.

Militäroberkurat

VGrp/FGGr: alle FGGr

Wehrdienstalter (Wartepflicht): 12½ Jahre (davon 1 Jahr als MilKur)
Mind. 166 Tage als Militärkurat.

Beförderungsvoraussetzungen zum Militärsuperior (kath.)

Militäroberpfarrer (evang) und Militärdekan

Militärsuperior und Militäroberpfarrer

nach einem Wehrdienstalter (Wartefrist *) von
16 ½ Jahren (davon 1 Jahr als MilOKur),
Mind. 78 Tage als Militäroberkurat.

Militärdekan

nach einem Wehrdienstalter (Wartefrist *) von
20 ½ Jahren (davon 1 Jahr als MilSup oder MilPfr),
Mind. 104 Tage als MilSup oder MilPfr.

Beförderungsvoraussetzungen bei dauernder Einteilung auf bestimmte Arbeitsplätze

Militärsenior

Bei Verwendung: Stellvertreterin oder Stellvertreter der Leiterin oder des Leiters der Evangelischen Militärsuperintendentur.
Dauernde Einteilung auf dem Arbeitsplatz und 3 Jahre ab Militäroberkurat.

Militärgeneralvikar

Bei Verwendung: Generalvikar des Militärbischofs,
Dauernde Einteilung auf dem Arbeitsplatz.

Militärsuperintendent

Bei Verwendung: Leiterin oder Leiter der Evangelischen Militärsuperintendentur,
Dauernde Einteilung auf dem Arbeitsplatz.

Militärbischof

Bei Verwendung: Ordinarius der Militärdiözese,
Dauernde Einteilung auf dem Arbeitsplatz.

5. Sonderbestimmungen für die VGrp O1:

Für den Einstieg in die Laufbahn ist bei OdIntD, OdhmfD, OdhmtD und OdExpD die Genehmigung eines Ausbildungsganges erforderlich. Die Genehmigung erfolgt durch BMLV/PersFü. Die Anrechnung von

Ausbildungselementen ist im Rahmen dieser Genehmigung zu verfügen. „Anrechnung“ beinhaltet die fachliche Prüfung der Erbringung von verpflichtenden Ausbildungsinhalten durch andere zivile oder militärische Ausbildungen. Die Prüfung von Anrechnungsmöglichkeiten und Entscheidung erfolgt durch BMLV/AusBA.

Für OdExpD:

Offiziere der VGrp O1, welche aufgrund ihrer nachgewiesenen militärischen Ausbildung in einer bestimmten Fachrichtung (z.B.: OdIntD) in die VGrp O1 überstellt worden sind, setzen nach Einteilung auf einen Arbeitsplatz des Expertendienstes die Laufbahn in ihrer Fachrichtung fort. Die Beförderung zu einem nächsthöheren Dienstgrad erfolgt somit mit dem bereits verfügbaren Dienstgradzusatz.

6. Für die auf bestimmten konkreten Arbeitsplätzen verwendeten Personen, die dem Geltungsbereich nach Abschnitt I Teil A dieser Bestimmungen zuzurechnen sind, sind folgende Dienstgrade, Wehrdienstalter (Wartefristen) und Ausbildungserfordernisse vorgesehen:

Beförderungsvoraussetzungen zum Brigadier, Generalmajor und Generalleutnant

Brigadier

Voraussetzung: VGrp O1 und Einteilung auf folgende Arbeitsplätze: Alle im § 7 Absatz 4 Z 1 bis 10 der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über das Führen militärischer Dienstgrade angeführten Arbeitsplätze (BGBl. II Nr.135/2018).

Eingeteilte Offiziere des Milizstandes im Beraterstab des Chefs des Generalstabes;

Verbindungsoffizier Energieversorgung beim Leiter S IV;

Medienberater beim Leiter S IV;

Einteilung auf Arbeitsplätze der FGp 6 bis 9.

Wartefrist: 3 Jahre ab Oberst und mindestens 30 Tage ab Oberst.

Des Weiteren ist die Festlegung und Absolvierung eines Ausbildungsganges durch das ständig beim BMLV eingerichtete Beratungsorgan für Beförderungsvoraussetzungen zum Brigadier, Generalmajor und Generalleutnant des Miliz- und Reservestandes erforderlich.

Generalmajor – Einteilung auf Arbeitsplätze der FGp 7 bis 9 oder Milizbeauftragter, wenn ein Offizier des Milizstandes durch den Bundesminister bestellt worden ist.

Wartefrist: 1 Jahre ab Bgdr und mindestens 30 Tage ab Bgdr.

Des Weiteren ist die Festlegung und Absolvierung eines Ausbildungsganges durch das ständig beim BMLV eingerichtete Beratungsorgan für Beförderungsvoraussetzungen zum Brigadier, Generalmajor und Generalleutnant des Miliz- und Reservestandes erforderlich.

Generalleutnant

FGr 8 und 9

Wartefrist: 1 Jahre ab GenMjr und mindestens 30 Tage ab GenMjr.

Des Weiteren ist die Festlegung und Absolvierung eines Ausbildungsganges durch das ständig beim BMLV eingerichtete Beratungsorgan für Beförderungsvoraussetzungen zum Brigadier, Generalmajor und Generalleutnant des Miliz- und Reservestandes erforderlich.

III. Richtlinien für Beförderungen in der Verwendungsgruppe O 2

A. Laufbahnvoraussetzungen

- erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer höheren Schule oder
- Berufsreifeprüfung gemäß § 1 Abs. 2 Berufsreifeprüfungsgesetz oder
- Studienberechtigungsprüfung in Verbindung mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder Fachhochschulstudium oder
- bis zum 31. 12. 2013 erfolgreich abgelegte Beamtenaufstiegsprüfung,
- Wehrdienstleistungen in der für die Ausbildung erforderlichen Dauer sowie
- erfolgreiche Ablegung der für die Ausbildung erforderlichen Prüfungen zur Offizierin bzw. zum Offizier (§ 6 Abs. 3 WG 2001) sowie
- Verwendungserfolg mindestens "durchschnittliche Leistung".

B. Beförderungsvoraussetzungen für die Verwendungsgruppe O 2

Die Ausbildung zu Offizieren beginnt erst nach erfolgreichem Abschluss der Kaderanwärterausbildung (Beförderung zum Wachtmeister) oder einer vergleichbaren anrechenbaren Ausbildung.

Während der geforderten Wehrdienstleistungen zum nächsthöheren Dienstgrad ist grundsätzlich jeweils eine BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ erfolgreich zu leisten (verpflichtende Ausbildungsaufgabe).

Für Personen, die dem Geltungsbereich nach Abschnitt I Teil A dieser Bestimmungen zuzurechnen sind, sind nach Erfüllung der allgemeinen und besonderen Beförderungserfordernisse folgende Dienstgrade, Wehrdienstalter (Wartepflicht) und Ausbildungserfordernisse vorgesehen:

Beförderungsvoraussetzungen zum Leutnant bis Major Leutnant (O2)

Funktionsgruppe: GL und alle FGp

Wehrdienstalter (Wartefrist): von 4 Jahren (Wirksamkeit ab 01.10. jenes Jahres, in dem die Wartefrist ab Beginn des Wehrdienstes erfüllt wird).

Wehrdienstleistungen und Ausbildungsauflagen: ab Beendigung der KAAusb oder gleichwertige Ausbildung, err. DGrd Wm:

- Ausbildungspraxis,
- ZgKdtLG 1. und 2. Teil,
- Seminare: WPol 1, FüV 1, Einsatztraining Zug,
- 1 BWÜ auf dem vorgesehenen Offiziersarbeitsplatz mit Eignungsfeststellung.

Oberleutnant (O2)

Funktionsgruppe: GL und alle FGp

Wehrdienstalter (Wartefrist): 6 ½ Jahre, davon 1 Jahr als Lt, Mind. 90 Tage ab Wm, Ausbildungsaufgabe: Mind. 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ als Lt.

Hauptmann (O2)

Wehrdienstalter (Wartefrist):

12 ½ Jahren in der Grundlaufbahn und Funktionsgruppe 1,
10 ½ Jahren ab der Funktionsgruppe 2 und
davon 1 Jahr als Olt.

Mind. 75 Tage als Olt, Ausbildungsaufgabe:

- Fü&StbLG1/MO/Teil1/Einh und die geforderten Seminare gemäß DB MOWbldg bzw. gleichwertiger Ausbildung sowie
- mind. 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ mit dem DGrd Olt.

Major (O2)

Wehrdienstalter (Wartefrist):

20 ½ Jahren in der Funktionsgruppe 1,
18 ½ Jahren in der Funktionsgruppe 2,
16 ½ Jahren ab der Funktionsgruppe 3
davon 1 Jahr als Hptm.

Mind. 166 Tage ab Olt, Ausbildungsaufgabe:

- Fü&StbLG1/MO/Teil2/StbO (Module) und die geforderten Seminare gemäß DB MOWbldg bzw. gleichwertiger Ausbildung sowie
- mind. 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ mit dem DGrd Hptm.

Beförderungsvoraussetzungen zum Oberstleutnant und Oberst Oberstleutnant (O2)

Wehrdienstalter (Wartefrist):

26 ½ Jahren in der Funktionsgruppe 2 oder 3,

24 ½ Jahren in der Funktionsgruppe 4 oder 5,

22 ½ Jahren ab der Funktionsgruppe 6

davon 1 Jahr als Hptm.

Mind. 78 Tage als Mjr, Ausbildungsaufgabe: Mind. 20 Tage auf dem API der VGrp O2, auf dem der DGrd erreicht werden soll, inklusive 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ mit dem DGrd Mjr sowie die für bestimmte API (z.B.: VeO) geforderte Ausbildung.

Oberst (O2)

Wehrdienstalter (Wartefrist):

30 ½ Jahren in der Funktionsgruppe 5,

28 ½ Jahren in der Funktionsgruppe 6 bis 7,

26 ½ Jahren ab der Funktionsgruppe 8

davon 1 Jahr als Obstlt.

Mind. 104 Tage als Obstlt, Ausbildungsaufgabe: Mind. 26 Tage auf dem API der VGrp O2, auf dem der DGrd erreicht werden soll, inklusive 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ mit dem DGrd Obstlt sowie die für bestimmte API (z.B.: VeO) geforderte Ausbildung.

IV. Richtlinien für Beförderungen in der Verwendungsguppe UO

A. Laufbahnvoraussetzungen

- erreichter DGrd „Zugsführer“,
- abgeschlossene Kaderanwärterausbildung oder gleichwertige anrechenbare Ausbildung,
- Verwendungserfolg mindestens „durchschnittliche Leistung“.

B. Beförderungsvoraussetzungen für die VGrp UO

Während der geforderten Wehrdienstleistungen zum nächsthöheren Dienstgrad ist grundsätzlich jeweils eine BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ erfolgreich zu leisten (verpflichtende Ausbildungsaufgabe).

Militär-VB (Mannschaftsfunktion) können frühestens nach Ende ihrer KIOP/KPE-Verpflichtung und Übernahme in eine Funktion als Milizunteroffizier bei erfolgreichem Abschluss der KAAusb zum Wachtmeister befördert werden.

Für Personen, die dem Geltungsbereich nach Abschnitt I Teil A dieser Bestimmungen zuzurechnen sind, sind nach Erfüllung der allgemeinen und besonderen Beförderungserfordernisse folgende Dienstgrade, Wehrdienstalter (Wartepflicht) und Ausbildungserfordernisse vorgesehen:

**Beförderungsvoraussetzungen zum Wachtmeister bis
Oberwachtmeister ohne Stabsunteroffiziersausbildung**

Wachtmeister

Verwendungsgruppe UO: alle FGr,

Wehrdienstalter (Wartefrist): 18 Monaten ab Beginn des Wehrdienstes.

Ausbildungsaufgaben: KAAusb 1 - 3/Miliz

- Prüfung KAAusb2 und Fernausbildung Ausbildungsmethodik oder
- gleichwertige Ausbildung.

Oberwachtmeister

Verwendungsgruppe UO: alle FGr,

Wehrdienstalter (Wartefrist): 9 Jahren (davon 1 Jahr Wachtmeister).

Mind. 74 Tage als Wm, Ausbildungsaufgabe:

- Ausbildungspraxis oder vergleichbare Ausbildung,
- Mind. 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ als Wm.

**Beförderungsvoraussetzungen zum Oberwachtmeister bis
Vizeleutnant mit Stabsunteroffiziersausbildung**

Oberwachtmeister

Verwendungsgruppe UO: alle FGr,

Wehrdienstalter (Wartefrist): 1 Jahr als Wm

Mind. 74 Tage als Wm, Ausbildungsaufgabe:

- StbUOLG 1. + 2. Abschnitt und
- mind. 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ als Wm.

Stabswachtmeister

Verwendungsgruppe UO:

13 Jahre in der Grundlaufbahn, davon 1 Jahr als OWm,

In der Funktionsgruppe 1 bis 7 ein Jahr als OWm.

Mind. 60 Tage als OWm, Ausbildungsaufgabe:

- StbUOLG 1. + 2. Abschnitt und
- mind. 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ als OWm.

Oberstabswachtmeister

Verwendungsgruppe UO:

21 Jahre in der Grundlaufbahn, davon 1 Jahr als StWm,

17 Jahre in der FGr 1, davon 1 Jahr als StWm,
15 Jahre in der FGr 2, davon 1 Jahr als StWm,
13 Jahre in der FGr 3, davon 1 Jahr als StWm.

Mind. 56 Tage als StWm, Ausbildungsaufgabe:

- StbUOLG 1. + 2. Abschnitt und
- mind. 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ als StWm.

Offiziersstellvertreter

Verwendungsgruppe UO:

29 Jahren in der Grundlaufbahn,
25 Jahren in der Funktionsgruppe 1,
21 Jahren in der Funktionsgruppe 2,
19 Jahren in der Funktionsgruppe 3 oder 4,
17 Jahren ab der Funktionsgruppe 5
ab Beginn des Wehrdienstes, davon ein Jahr OStWm.

Mind. 52 Tage als OStWm, Ausbildungsaufgabe:

- StbUOLG 1. + 2. Abschnitt und
- mind. 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ als OStWm.

Vizeleutnant

Verwendungsgruppe UO:

31 Jahren in der Funktionsgruppe 2,
27 Jahren nach mindestens 8-jähriger Vorverwendung als ZgKdt,
25 Jahren bei Verwendung als ZgKdt,
25 Jahren in der Funktionsgruppe 3 bis 4,
23 Jahren ab der Funktionsgruppe 5
ab Beginn des Wehrdienstes, davon ein Jahr OStv.

Mind. 52 Tage als OStv, Ausbildungsaufgabe:

- StbUOLG 1. + 2. Abschnitt und
- mind. 1 BWÜ oder Ersatz gem. DB WÜ als OStv.

C. VB gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 lit. d WG 2001

Offiziersstellvertreter

Verwendungsgruppe UO: alle VGr.

Ausbildung ab letzter Beförderung gemäß Ausbildungsgang und
abgeschlossene Ausbildung zum Militärpiloten.

Prüfungsnachweis: Militärpilotenausweis gemäß Militärluftfahrt-
Personalverordnung 2012 – MLPV 2012 - § 10 Abs. 1 Z 8.

Vizeleutnant

Verwendungsgruppe UO: alle VGr.

14 Jahre ab Beginn des Wehrdienstes, davon fünf Jahre OSTv.

Prüfungsnachweis: Militärpilotenausweis gemäß Militärluftfahrt-Personalverordnung 2012 – MLPV 2012 - § 10 Abs. 1 Z 8.

Zum Ausgleich von Härtefällen können für die Beförderung zum Vizeleutnant Überhänge an im Präsenzstand zurückgelegter Dienstzeit im vollen Ausmaß, höchstens jedoch vier Jahre, in die zusätzliche Wartefrist eingerechnet werden.

V. Richtlinien für Beförderungen in der Verwendungsgruppe Chargen

A. Laufbahnvoraussetzungen

- Grundwehrdienst oder Ausbildungsdienst,
- Verwendungserfolg mind. „durchschnittliche Leistung“.

B. Beförderungsvoraussetzungen für die VGrp Chargen

Für Personen, die dem Geltungsbereich nach Abschnitt I Teil A dieser Bestimmungen zuzurechnen sind, sind nach Erfüllung der allgemeinen und besonderen Beförderungserfordernisse folgende Dienstgrade, Wehrdienstalter (Wartefrist) und Ausbildungserfordernisse vorgesehen:

Beförderung zum Gefreiten

- nach 4 Monaten GWD/AD bei Teilnahme an der KAAusb1 oder gleichwertige Ausbildung oder nach Absolvierung der vorbereitenden Milizausbildung mit Abgabe einer freiwilligen Meldung zu Milizübungen;
- nach 5 Monaten GWD/AD bei überdurchschnittlicher Dienstleistung *);
- nach 6 Monaten GWD/AD und erfolgreiche Teilnahme an 1. BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DBWÜ,

Beförderung zum Korporal

- nach 3 Monaten Gfr und Verwendung als Militär-VB für KIOP/KPE,
- nach 6 Monaten (davon 2 Monate ab Gfr) und abgeschlossener KAAusb1 oder gleichwertige anrechenbare Ausbildung;
- nach 2 Jahren ab Gfr und mindestens 45 Tage Wehrdienstleistung – davon mindestens eine BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DBWÜ;

Beförderung zum Zugsführer

- nach 1 Jahr und abgeschlossener KAAusb 2 oder gleichwertige anrechenbare Ausbildung;

- nach 3 Jahren ab Beförderung zum Korporal und Verlängerung der Verwendung als Militär-VB für KIOP/KPE;
- nach 5 Jahren Wartefrist ab Beförderung zum Korporal und mindestens 75 Tage Wehrdienstleistungen – davon mindestens zwei BWÜ oder Ersatzdienstleistung gemäß DBWÜ.

**) Bei der Beurteilung der besonderen Dienstleistung ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen, um eine breitflächige Verteilung des Dienstgrades Gefreiter hintan zu halten.*

Sonderbestimmung:

Die geforderte Einteilung auf einem APl/EOrg im Inland wird für Mannschaftsfunktionen während einer Entsendung/AusIE durch eine Verwendung auf einem APl/AusEinh ersetzt.

C. Bestimmungen für die Verfügung von Beförderungen für Chargen

1. Die Verfügung von Beförderungen hat schriftlich durch Befehl (Bataillons- bzw. Regimentstagesbefehl) zu erfolgen. Für Wehrpflichtige sind Beförderungsdekrete (Dekretpapier) auszufertigen und diese nach Möglichkeit während Wehrdienstleistungen auszufolgen.
2. Spruch der Beförderungsverfügung:

Ich befördere Sie gemäß § 6 des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I, Nr.146/2001, mit Wirksamkeit vom *Tag. Monat. Jahr* zum
„Dienstgrad“.

VI. Richtlinien für Beförderungen anlässlich der Beendigung der Wehrpflicht

Gemäß § 10 WG 2001 endet für Offiziere und Unteroffiziere die Wehrpflicht, somit die Heranziehbarkeit zu Wehrdienstleistungen, mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.

Zum Abschluss ihrer Laufbahn kann hervorragend bewährten Offizieren und Unteroffizieren des Miliz- und Reservestandes und Frauen in Milizverwendung bei herausragenden Leistungen im Rahmen ihrer militärischen Laufbahn und bei entsprechenden Leistungen im wehrpolitischen Bereich ein möglicher nächsthöherer Dienstgrad in Form einer Auszeichnung zuerkannt werden.

A. Allgemeine Voraussetzungen

1. Eine **Beförderung** kann erst in dem Jahr, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, erfolgen. Mit Verfügung der Beförderung ist gleichzeitig die Entorderung einzuleiten.
2. **Leistungsbeurteilung** „überdurchschnittliche Leistung“.
3. Erfüllung einer **Interkalarfrist** von vier Jahren nach der Verleihung eines Ehrenzeichens oder einer Medaille für Verdienste um die Republik Österreich oder Verdienstzeichens der Republik Österreich, wenn diese Auszeichnung über Antrag des BMLV verliehen wurde.
4. Die **Anregung** zur Antragstellung hat ausschließlich schriftlich auf dem Dienstweg zu erfolgen. Durch den Antragsteller sind die herausragenden Leistungen für die Auszeichnung konkret zu beschreiben.

Zuständigkeiten:

- a) Für Offiziere und Unteroffiziere mit Beorderung - mobverantwortliches Kommando
 - b) Für Offiziere und Unteroffiziere im Personalvorrat/Militärkommando oder im Reservestand – zuständiges Militärkommando.
 - c) Offiziere und Unteroffiziere, die bei Sperrung auf dem API eine berufsbegleitende militärische Ausbildung betrieben haben, - zuständiger Leiter der Dienststelle bzw. zuständiger Sektionsleiter Zentralstelle/BMLV oder im Falle des DGrd GenLt der Stabschef des Bundesministers.
Vorlagefrist für Beförderungsanträge bei BMLV/PersC bis 1. Juli des Jahres, in dem das 65. Lebensjahr beendet wird.
5. Die **Beurteilung** der in Betracht gezogenen Person hat nach sehr strengem Maßstab zu erfolgen. Die Entscheidung über einen eingebrachten Antrag für eine Auszeichnung mit dem Dienstgrad Brigadier trifft das beim Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport ständig eingerichtete Beratungsorgan für Beförderungsvoraussetzungen zum Brigadier des Miliz- und Reservestandes.
 6. Es besteht kein **Rechtsanspruch** auf Auszeichnung mit einem nächsthöheren Dienstgrad anlässlich der Beendigung der Wehrpflicht.

B. Konkrete Voraussetzungen für die Auszeichnung

Konkrete Voraussetzungen für die Dienstgrade Brigadier, Generalmajor und Generalleutnant

Auszeichnung mit dem Dienstgrad	Verwendungsgruppen		Wehrdienstalter
	O 1 Funktionsgruppe	O 2 Funktionsgruppe	
Brigadier (alle Verwendungen)	ab FGr 1 -	- ab FGr 8	32 Jahre 38 Jahre
Generalmajor (alle Verwendungen)	ab FGr 5	-	38 Jahre
Generalleutnant (alle Verwendungen)	ab FGr 7	-	- Jahre

Wartefristen: Bgdr = 5 Jahre Obst, GenMjr = 8 Jahre Bgdr, GenLt = 8 Jahre GenMjr. WDL = jeweils 40 Tage auf dem API/EOrg im Inland.
Konkrete Voraussetzungen für die Dienstgrade Major bis Oberst

Auszeichnung mit dem Dienstgrad	Verwendungsgruppen		Wehrdienstalter
	O 1 Funktionsgruppe	O 2 Funktionsgruppe	
Major (alle Verwendungen)	GL	FG 1	24 Jahre
Oberstleutnant (alle Verwendungen)	GL	FG 1	28 Jahre
Oberst (alle Verwendungen)	GL	FG 3	32 Jahre

Ausbildungszeit ab letzter Beförderung: mindestens 40 Tage Wehrdienstleistung auf dem Arbeitsplatz der Einsatzorganisation im Inland, davon mindestens zwei BWÜ. Wartefrist ab letzter Beförderung: 11 Jahre

Konkrete Voraussetzungen für die Dienstgrade Oberstabswachtmeister bis Vizeleutnant

Auszeichnung mit dem Dienstgrad	Verwendungsgruppen		Wehrdienstalter
	UO Funktionsgruppe	UO	
Oberstabswachtmeister	GL, FG 1	-	24 Jahre

Offiziersstellvertreter	GL, FG 1	-	32 Jahre
Vizeleutnant	FG 2	-	32 Jahre

Ausbildungszeit ab letzter Beförderung: mindestens 40 Tage Wehrdienstleistung auf dem Arbeitsplatz der Einsatzorganisation im Inland, davon mindestens zwei BWÜ. Wartefrist ab letzter Beförderung: 11 Jahre

VII. Beförderungsanträge

Bei Erfüllung der allgemeinen und besonderen Beförderungserfordernisse ist unverzüglich ein Beförderungsantrag zu stellen.

Die Kommandanten der Einsatzverbände sind über diese Personalmaßnahme hinsichtlich ihrer Unterstellten durch das mobvKdo zu informieren (§ 32 Abs. 6 WG 2001).

A. Beförderungsanträge für die im

Geltungsbereich festgelegten Personengruppen

1. Beförderungen zu **Chargen-Dienstgraden**:
Der Beförderungsantrag für die im Geltungsbereich festgelegten Personengruppen ist vom zuständigen Einheitskommandanten an den Kdt TrpK zu stellen, welcher die Verfügung trifft.

2. Beförderungen zu den Dienstgraden **Wachtmeister bis Oberstleutnant**:

Der Beförderungsantrag für Wehrpflichtige ist vom zuständigen Militärkommandanten (Bearbeitung durch MilKdo/ErgAbt) zu stellen und bis zum 5. des Monats direkt an das BMLV/PersC vorzulegen. Für Frauen in Milizverwendung hat der Leiter HPA den Antrag einzubringen.

Für Militär-VB und Ausbildungsdienst-Leistende sind die Anträge vom zuständigen Kdt TrpK einzubringen. Diese Anträge sind bis zum 5. des Monats direkt an BMLV/PersC vorzulegen.

Die Beförderung erfolgt bei Erfüllung aller Erfordernisse grundsätzlich mit dem nächstfolgenden Monatsersten.

3. Beförderungen zu den Dienstgraden **Oberst, Brigadier Generalmajor und Generalleutnant** sowie vergleichbare Dienstgrade des Militärseelsorgedienstes:

a) Für den Dienstgrad Oberst sowie vergleichbare Dienstgrade des Militärseelsorgedienstes ist durch den Leiter der zuständigen Mili-

- tärbehörde eine Bestätigung der Erbringung der Ausbildungsvoraussetzungen an BMLV/PersC vorzulegen.
- b) Für Militär-VB ist vom zuständigen Kdt TrK/Dienststelle ein Antrag bei BMLV/PersC einzubringen.
 - c) Für die Dienstgrade Brigadier, Generalmajor und Generalleutnant sowie die vergleichbaren Dienstgrade des Militärseelsorgedienstes ist durch die Dienststelle, der die Arbeitsplätze in der Einsatzorganisation zugeordnet sind, eine Bestätigung der Ausbildungsvoraussetzungen (erfolgreich durchlaufener Ausbildungsgang) an BMLV/PersC sowie eine gültige Leistungsbeurteilung (mindestens überdurchschnittliche Leistung) vorzulegen.
 - d) Die Beförderung zu diesen Dienstgraden bedarf der Entschließung des Bundespräsidenten (Art. 67 Abs. 1 B-VG). Der Beförderungsantrag für Wehrpflichtige dieser Personengruppe wird daher vom Bundesminister für Landesverteidigung (Bearbeitung durch BMLV/PersC) an den Bundespräsidenten gestellt.

B. Sonderbestimmungen für die Dauer des Auslandseinsatzes

Werden die allgemeinen und besonderen Beförderungserfordernisse (**bezogen auf den API/Inland**) während eines AusIE für eine mögliche Beförderung zu einem nächsthöheren DGrd erbracht, kann eine Beförderung nach dem § 6 des WG 2001 erfolgen. Unabhängig davon ist jedoch der für die Dauer des AusIE zuerkannte DGrd zu führen.

1. Der **Beförderungsantrag** ist durch den Kommandanten der in das Ausland entsendeten Truppe über Kdo SK an das BMLV/PersC zu stellen.
2. Im Auslandseinsatz wird die Dienstleistung mit der "**Leistungsbeurteilung/Auslandseinsatz**" beurteilt. Eine Beförderung kann daher erst nach Vorliegen dieser Grundlage beantragt werden. Die in Ausbildungsgängen geforderte Teilnahme an BWÜ ist im Auslandseinsatz keine Bedingung für die Beförderung (ausgenommen die Beförderung zum Leutnant).
3. **Regelungen für die Antragstellung:**

Als Beförderungsantrag ist die gültige Leistungsbeurteilung/Auslandseinsatz (Beurteilung aus besonderem Anlass) zu kopieren und Teil C (Endbeurteilung durch Letztbeurteilenden) auszufüllen. Auf der Rückseite ist der Stempel des Verbandes, eine Geschäftszahl und folgender Erledigungsvermerk anzubringen:

Beförderungsantrag zum +++Dienstgrad+++
+++Datum+++ +++Unterschrift des Kommandanten+++
Ergeht an Kdo SK

Das Kdo SK veranlasst unter Abgabe einer Stellungnahme (z.B.: Prüfung und Bekanntgabe API/Inland) die Weiterleitung des Antrages an BMLV/PersC.

VIII. Beförderung und Ausfölgung der Beförderungskrekte

Eine Beförderung ist durch das zuständige Organ schriftlich zu verfügen. Diese interne Verfügung ist ein einseitiger Akt der Hoheitsverwaltung, der zur Sicherstellung der Rechtswirksamkeit die nachweisliche Bekanntgabe der Personalmaßnahme an den Beförderten erfordert. Diese Bekanntgabe ist grundsätzlich durch das Aussprechen der Beförderung durch den zuständigen Kommandanten gegenüber den zu Befördernden und der nachweislichen Ausfölgung eines Beförderungskrektes sicherzustellen.

A. Ausfölgung an Chargen

Die persönliche **Beförderung sowie die Dekretübergabe** hat durch den zuständigen Kommandanten (ab Einheitskommandanten) zu erfolgen. Befindet sich die Person nicht mehr im Präsenzstand ist eine Dekretübergabe anlässlich einer Wehrdienstleistung oder einer freiwilligen Milizarbeit - nach Möglichkeit im Beisein von Vorgesetzten und Kameraden - anzustreben.

Die **Dekretübernahme** ist mit Übergabedatum und Unterschrift durch die betroffene Person zu bestätigen (Namensliste oder Dekretdurchschrift). Ist die persönliche Beförderung sowie die nachweisliche Dekretübernahme aufgrund der Abwesenheit des zu Befördernden nicht möglich, so ist der zu befördernden Person unverzüglich die verfügte Beförderung schriftlich mitzuteilen. In solchen Fällen ist das Beförderungskreket dem Beförderten bei der nächsten Wehrdienstleistung oder freiwilligen Milizarbeit nachweislich zu übergeben. Sollte aufgrund einer zwischenzeitlichen Austeilung aus der Einsatzorganisation (Entorderung) das Ausnahmemanagement bezüglich Ausfölgung des Dekretes unmöglich sein, dann ist das Dekret gemeinsam mit dem Kartei-mittel an die für die Person zuständige Militärbehörde (MilKdo oder HPA) mit dem Ersuchen um Zustellung des Dekretes nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, i.d.g.F. zu übermitteln.

Die Übergabeprotokolle sind durch das mobvKdo kanzleimäßig zu hinterlegen.

Erfolgt bei der persönlichen Dekretübernahme die **Verweigerung** der Annahme eines Beförderungsdekretes, so ist ein entsprechender Vermerk über die Bekanntgabe der Beförderung und Verweigerung der Dekretübernahme mit Datum und Unterschrift auf dem Übergabeprotokoll zu vermerken. Das Dekret mit dem Übergabeprotokoll ist in solchen Fällen bei den Karteimitteln abzulegen.

B. Ausföhlung an Offiziere und Unteroffiziere

des Miliz- und Reservestandes sowie Frauen in Milizverwendung

1. BMLV/PersC veranlasst die nachweisliche Bekanntgabe der Beförderung durch die Zustellung einer **Mitteilung** über die Beförderung an die betroffene Person durch Organe der Post (RSb-Brief). Durch diese Maßnahme wird die Beförderung mit dem im Dekret genannten Wirksamkeitsdatum rechtswirksam. Die Dekrete werden gleichzeitig den zuständigen Dienststellen auf dem Dienstweg übersandt. Bei Angehörigen der Zentralstelle/BMLV ergeht das Dekret an den zuständigen Gruppenleiter bzw. Sektionsleiter.

2. Das Aussprechen der **Beförderung** sowie die **Überreichung** der Dekrete in feierlicher Form hat für beordnete und auf dem Arbeitsplatz gesperrte Offiziere und Unteroffiziere (Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung) durch das mobvKdo und für nichtbeordnete Wehrpflichtige des Milizstandes (Personalvorrat) sowie Wehrpflichtige des Reservestandes und Frauen in Milizverwendung durch die zuständige Militärbehörde (MilKdo bzw. HPA) zu erfolgen.

a) Das Beförderungsdekret soll nach Möglichkeit während einer WDL (Übung in der EOrg) übergeben werden und die Übernahme ist mit Übergabedatum und Unterschrift durch die betroffene Person zu bestätigen. Ist dies nicht möglich, so ist eine gemeinsame Dekretübergabe (Offiziere, Unteroffiziere) beim mobvKdo durchzuführen. Die Kdt/EOrg sind bei der Dekretüberreichung einzubinden. Die Teilnahme an einer Dekretübernahmeveranstaltung ist freiwillig. Es erfolgt kein Spesenersatz (Verdienstentgang, Fahrtkosten usw.). Bei der Einladung zur Dekretüberreichung ist daher die Alternative einer Übergabe bei der nächsten WDL anzubieten.

- b) Das mobvKdo hat die kanzleimäßige Hinterlegung des Übergabenaachweises (Namensliste oder Dekretdurchschrift) sicherzustellen.
- c) Kann ein Beförderungsdekret nicht ausgefolgt werden, so ist dieses an die zuständige Militärbehörde zu senden und von dieser der betroffenen Person mit der nächsten Einberufung bzw. Kontaktnahme mit der betroffenen Person auszufolgen.
- d) Verweigert die betroffene Person nach rechtsgültiger Zustellung der Mitteilung nach Ziffer 1 die Übernahme des Beförderungsdekretes bei der Beförderungsfeier, so ist ein entsprechender Vermerk mit Datum und Unterschrift auf dem Übergabeprotokoll festzuhalten. Das Dekret mit dem Übergabeprotokoll ist in solchen Fällen bei den Karteimitteln abzulegen.

C. Ausfolgung an Offz und UO im Präsenzstand

1. Das Beförderungsdekret wird durch das BMLV/PersC auf dem Dienstweg an den **Standeskörper** übersandt. Die Ausfolgung ist auf einer Dekretdurchschrift mit Übergabedatum und Unterschrift zu bestätigen und in der Personalakte der betroffenen Person zu hinterlegen.
2. Im **Auslandseinsatz** wird das Beförderungsdekret von BMLV/PersC über Kdo LaSK dem Kommando der entsendeten Truppe zur Dekretübergabe übersandt.
3. Bei Offizieren ist die **Ausfolgung** auf einer Dekretdurchschrift mit Übergabedatum und Unterschrift zu bestätigen. Diese Bestätigung ist BMLV/PersC zur Hinterlegung in der Personalakte des Offiziers zurückzusenden.

D. Kundmachung der Beförderungen

1. Beförderungen von Chargen:

Die Beförderungen von Chargen werden im Tagesbefehl des jeweiligen Truppenkörpers verfügt. Eine zusätzliche Kundmachung ist nicht erforderlich.

2. Beförderungen von Offizieren und Unteroffizieren:

Diese Beförderungen werden vierteljährlich in den Personalnachrichten für Offiziere und Unteroffiziere; Personalfälle nach den Bestimmungen des WG 2001 und des KSE-BVG im Verlautbarungsblatt II des Bundesministeriums für Landesverteidigung kundgemacht.

3. **Datenschutz:**

Die Verlautbarung der Beförderungen sowie die Beförderungsdekrete enthalten personenbezogene Daten, welche dem Datenschutz unterliegen. Hinsichtlich einer Verwendung dieser Daten außerhalb des BMLV wird auf die Bestimmungen des § 7 Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, i.d.g.F., verwiesen.

IX. Verabschiedung aus der Wehrpflicht

1. Die Offiziere und Unteroffiziere des betroffenen Geburtsjahrganges sind im letzten Jahr ihrer Wehrpflicht durch Übermitteln eines Informationsblattes über die wesentlichen Maßnahmen in Verbindung mit der Beendigung der Wehrpflicht sowie über die Rechtslage nach Beendigung der Wehrpflicht in Kenntnis zu setzen.

Gleichzeitig sind die betroffenen Personen zu einer Abschiedsveranstaltung beim zuständigen Militärkommando einzuladen. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist freiwillig (kein Spesenersatz).

Normtext für die Einladung:

MILITÄRKOMMANDO

Geschäftszahl

Sehr geehrter Herr + Dienstgrad +!

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze gemäß § 10 des Wehrgesetzes 2001 endet Ihre Wehrpflicht mit Ablauf des Jahres 20++. Für die von Ihnen in verschiedenen Funktionen der Einsatzorganisation unseres Bundesheeres erbrachten Wehrdienstleistungen möchte ich Ihnen in diesem Zusammenhang besonders danken. Sie haben mit diesem Dienst nicht nur eine oft unbedankte Pflicht erfüllt, sondern auch einen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit unseres Landes erbracht. Zu diesem Anlass darf ich Sie persönlich zu einem Festakt des Militärkommandos ++ Bundesland ++ herzlich einladen.

Zeitpunkt: ++++

Ort. ++++

Festfolge: ++++

Aus organisatorischen Gründen wird um Anmeldung bis ++ Datum ++ unter der Telefonnummer ++++ gebeten.

Nachdem Sie wahrscheinlich zur Beendigung der Wehrpflicht so manche Frage haben, möchte ich Sie bereits jetzt mit dem beigelegten Informationsblatt über die wesentlichen Maßnahmen in Verbindung

mit der Beendigung der Wehrpflicht sowie über die Rechtslage nach Beendigung der Wehrpflicht in Kenntnis setzen.

Die Erstellung dieses Informationsschreibens ist automationsunterstützt erfolgt. Im Falle von unzutreffenden Fakten ersuche ich Sie daher bereits im Voraus um Nachsicht, da personenbezogene Daten an das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport nach dem 50. Lebensjahr bzw. nach einem eventuellen Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis nicht mehr lückenlos einlangen.

Im Falle Ihrer Verhinderung an der Teilnahme darf ich Ihnen für Ihren weiteren Lebensweg alles Gute wünschen. Für das gezeigte Engagement für die Belange unseres Bundesheeres und der Landesverteidigung möchte ich mich nochmals bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschriftsklausel

1 Beilage

Elektronisch gefertigt!

Bei dieser Veranstaltung ist den betroffenen Wehrpflichtigen bei ordnungsgemäßer Erfüllung der Wehrpflicht ein Dankschreiben anlässlich der Verabschiedung aus der Wehrpflicht durch den Militärkommandanten zu überreichen.

Normtext für das Dankschreiben:

MILITÄRKOMMANDO

Geschäftszahl

Herrn Amtstitel, Berufstitel, akad. Grad

Vorname, Familienname, Dienstgrad

Sehr geehrter Herr ++ Dienstgrad ++!

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze endet ihre Wehrpflicht gemäß § 10 des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146, in der geltenden Fassung, mit Ablauf des Jahres 20++.

Aus diesem Anlass danke ich Ihnen für die langjährigen treuen Dienste, die Sie der Republik Österreich geleistet haben, und wünsche Ihnen für den weiteren Lebensweg alles Gute.

Mit besten Grüßen

Der Militärkommandant

Die Dankschreiben an Oberste (aller Verwendungen), Brigadiere, Generalmajore und Generalleutnante des Miliz- und Reservestandes erfolgen nach Prüfung des Vorliegens strafgerichtlicher Verurteilungen

und Disziplinarstrafen durch BMLV/PersC grundsätzlich auf Grund einer Verfügung des Bundesministers für Landesverteidigung auf Antrag des zuständigen Militärkommandos. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt eines Dankschreibens.

Militärpersonen und Berufsoffiziere erhalten ihr Dankschreiben bereits bei Ausscheiden aus dem Dienststand. Eine zusätzliche Verabschiedung bei der Beendigung der Wehrpflicht ist für diese nicht vorgesehen.

Zusätzlich sind die Daten aller Offiziere und Unteroffiziere des betroffenen Geburtsjahrganges (Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes sowie Berufssoldaten dieser Dienstgradgruppen und Militärpersonen) im Zuständigkeitsbereich in der EDV – Applikation PSNT abzufragen, die individuellen EDV – Daten (unter Nutzung des Personalstandregisters) zu überprüfen und gegebenenfalls zu berichtigen. Das Ergebnis ist zur Aufnahme in die Personalnachrichten (VBl. II) an BMLV/PersC gemäß gesondertem Auftrag zu melden.

Die nach erfolgter Einladung gegebenenfalls bekanntgewordenen neuen individuellen Daten sind entsprechend zu erfassen und zu berichtigen.

X. Schlussbestimmungen

Dieser Erlass tritt mit Verlautbarung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Erlässe außer Kraft:
Erlass vom 4. März 2019, GZ S93110/5-PersFü/2019
(VBl. I Nr. 43/2019)

Beilagen:

Beförderungsdekret für Chargen (Erledigungsmuster)
Informationsblatt „Verabschiedung aus der Wehrpflicht“

Beilage 1

Bezeichnung des Truppenkörpers
Geschäftszahl, Ort der Verfügung, Datum

Herrn

Akademischer Grad, Vorname, Zuname, Geburtsdatum, Dienstgrad

Ich befördere Sie gemäß § 6 des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,
in der geltenden Fassung, mit Wirksamkeit vom Tag. Monat. Jahr zum

Dienstgrad

Der Kommandant

(Zuname, Dienstgrad)

Beilage 2

Gemäß Designrichtlinie nachgeordneter Bereich

Militärkommando ++ Bundesland ++

INFORMATIONSBLATT

für Offiziere und Unteroffiziere des Miliz- und Reservestandes
im Zusammenhang mit der Beendigung der Wehrpflicht

Zu erwartende Maßnahmen bis zur Beendigung der Wehrpflicht

Aufhebung der Beorderung

Spätestens mit dem Erlöschen der Wehrpflicht wird Ihre Beorderung (Einteilung auf einen Arbeitsplatz der Einsatzorganisation) aufgehoben. Von dieser Maßnahme werden Sie vor der Vollendung des 65. Lebensjahres verständigt werden, ausgenommen die Entordnung ist bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt.

Rückgabe der Bekleidung und Ausrüstung

Gleichzeitig mit der Verständigung über die Aufhebung der Beorderung werden Sie aufgefordert die Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände abzugeben, sofern Sie diese Gegenstände noch zur persönlichen Verwahrung besitzen. Über allfällige Alternativen der Rückgabe werden Sie in der Aufforderung informiert.

Der Ihnen ausgefolgte Ausgangsanzug geht grundsätzlich zur "dauernden Innehabung in Ihren Besitz über" und ist daher nicht abzugeben.

Waffenübungen

Mit Beendigung der Wehrpflicht können Sie zu keinen Pflichtwaffenübungen aber auch zu keinen Waffenübungen auf freiwilliger Basis

(freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste) herangezogen werden, weil alle Möglichkeiten der Wehrdienstleistung erloschen sind.

Rechtslage nach Beendigung der Wehrpflicht

Führen des Dienstgrades

Ihren zuletzt geführten Dienstgrad dürfen Sie gemäß § 6 Absatz 2 des Wehrgesetzes 2001 nach dem Erlöschen der Wehrpflicht mit dem Zusatz "*außer Dienst (aD)*" weiterführen.

Berechtigung zum Tragen der Uniform

Mit Zustimmung des zuständigen Militärkommandanten dürfen Sie gemäß § 35 Absatz 2 des Wehrgesetzes 2001, die in Ihren Besitz übergegangene Uniform in allen Fällen tragen, in denen dies im militärischen Interesse gelegen ist. Die Trageerlaubnis ist schriftlich bei dem für Sie zuständigen Militärkommando zu beantragen.

Erlöschen der disziplinarischen Verantwortlichkeit

Mit Beendigung der Wehrpflicht erlischt für Sie die disziplinarische Verantwortlichkeit gemäß Heeresdisziplargesetz 2002. Die gesetzlichen Auswirkungen bei Verurteilungen gemäß den Bestimmungen des § 6 Militärstrafgesetz bleiben jedoch für Sie weiterhin bestehen.

Wehrdienstbuch/Wehrdienstkarte/Erkennungsmarke

Das Wehrdienstbuch/Wehrdienstkarte ist eine öffentliche Urkunde und verbleibt nach dem Erlöschen der Wehrpflicht bei Ihnen. Sollten Sie eine dieser Ausweiskunden verlieren, erfolgt keine Neuausstellung. Die Erkennungsmarke verbleibt bei ihnen und kann von Ihnen weiterhin getragen werden.

Bestätigungen

Bestätigungen über Dienstzeiten können Sie im Bedarfsfall bei dem vor Beendigung der Wehrpflicht für Sie zuständigen Militärkommando/Ergänzungsabteilung anfordern.

Verschwiegenheitspflicht

Sie unterliegen auch nach der Beendigung der Wehrpflicht der Verschwiegenheitspflicht. Dies bedeutet: Sie haben jederzeit über alle Ihnen aufgrund Ihrer dienstlichen Verwendung im Bundesheer oder Ihrer ausgeübten Funktion im Milizstand bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung im dienstlichen Interesse liegt, strengstes Stillschweigen zu bewahren.

Eine Ausnahme hievon tritt nur insoweit ein, als Sie für einen bestimmten Fall von Ihrer Verschwiegenheitspflicht enthoben wurden.

Freiwillige Milizarbeit

gemäß Wehrgesetz

Inhalt

Abgrenzung

Militärische Fortbildung 243

Dienstplichten 243

Festlegung und Anordnung der Maßnahmen der "Freiwilligen Milizarbeit"

Festlegung und Anordnung 244

Anrechnung der "Freiwilligen Milizarbeit" als Ersatz für die Wehrdienstleistung

Anrechnung 245

Zeiten und Berechnung 245

Vollzugsmeldung, Datenspeicherung und Abrechnung 245

Verweis

auf weitere anzuwendende Bestimmungen 246

Informationen zu den Datenschutzbestimmungen

Anwendungsbereich der datenschutzrechtlichen Normen 247

Verarbeitung dienstlich generierter personenbezogener Daten 248

Verarbeitung nicht dienstlich generierter Daten 250

Verarbeitung personenbezogener Daten mit

Einverständniserklärung 251

Zusammenfassung 252

In- und Außerkrafttreten 253

Formular zur Anordnung der FMA 254

Notizen:

Durchführungsbestimmungen
für die "Freiwillige Milizarbeit (DB FMA)"
gemäß Erlass BMLV, GZ S93747/96-AusbA/2018
(VBl. I, Nr. 5/2019)

Die in den folgenden Bestimmungen verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

Im Vollzug des § 32 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001) werden folgende Bestimmungen für **Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung** zur Durchführung der „Freiwilligen Milizarbeit (FMA)“ neu zusammengefasst und verfügt.

1. Abgrenzung

1.1 Militärische Fortbildung

Im Rahmen der militärischen Fortbildung können die Grundauss-, Fort- und Weiterbildung in Form von Lehrgängen, Kursen und Seminaren, die Kaderfortbildung beim mobverantwortlichen Truppenkörper sowie die Vorbereitungsausbildung für Hilfs- und Katastropheneinsätze oder für die Einsatzverwendung im Ausland in „Freiwilliger Milizarbeit“ im In- und Ausland absolviert werden, sofern nicht für die vorstehenden Maßnahmen die Entsendung in das Ausland nach den Bestimmungen des KSE-BVG zu erfolgen hat.

Auch die Mitwirkung an Informationsveranstaltungen sowie die Sportausübung zur Erlangung und Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit sind der Fortbildung für die Einsatzfunktion zugeordnet.

Somit gilt jede Maßnahme dann als „Freiwillige Milizarbeit“, wenn sie Elemente der Fortbildung enthält oder als Beitrag zur Einsatzvorbereitung (Festigung der Kampfgemeinschaft) angelegt ist.

1.2 Dienstpflichten

Für Wehrpflichtige im Milizstand und Frauen in Milizverwendung, die zugleich Bedienstete im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung sind, sowie für Soldaten zählt die Mitwirkung an den Maßnahmen der Übungs- und Einsatzvorbereitung, den Abschlussmaßnahmen nach einer Übung oder einem Einsatz und an der militärischen Fortbildung zu den Dienstpflichten im Rahmen der Aufgaben ihres **Arbeitsplatzes in der Einsatzorganisation** des Bundeshee-

res. Sie leisten daher bei der Ausführung dieser Tätigkeiten keine „Freiwillige Milizarbeit“ im Sinne des Wehrgesetzes.

Darüberhinausgehend können zivile Bedienstete des Bundesministeriums für Landesverteidigung, welche als Wehrpflichtige des Milizstandes oder Frauen in Milizverwendung in der **Einsatzorganisation des Bundesheeres** eingeteilt sind, „Freiwillige Milizarbeit“ in der ihnen frei zur Verfügung stehenden Zeit wie zum Beispiel Urlaub und Zeitausgleich leisten.

2. Festlegung und Anordnung der Maßnahmen der „Freiwilligen Milizarbeit“

Die Beurteilung und Festlegung, welche Maßnahmen und Leistungen im Einzelnen, darunter fällt auch die Ausführung von Anordnungen gemäß § 32 Abs. 1 WG 2001, der „Freiwilligen Milizarbeit“ zuzuordnen sind, obliegt ausschließlich dem mobverantwortlichen Kommando. Dieses hat daher alle Maßnahmen der „Freiwilligen Milizarbeit“ vor ihrer Durchführung schriftlich festzulegen und mit beiliegendem Formular schriftlich anzuordnen.

Vor Festlegung der „Freiwilligen Milizarbeit“ muss das mobverantwortliche Kommando unter Rücksichtnahme auf Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit alle notwendigen Genehmigungen zur Durchführung der „Freiwilligen Milizarbeit“ einschließlich der dazu allenfalls erforderlichen Unterbringung und Verpflegung sowie die Fahrtkostenvergütung etc. sicherstellen.

Das beiliegende Formular der Anordnung ist ein verbindlicher Anhalt. Es kann bedarfsorientiert angepasst werden, hat jedoch alle vorgegebenen Elemente zu enthalten, wobei Befehl/Anordnung/Festlegung sowie Teilnehmer in einem Dokument zusammenzufassen sind.

Die Anordnung durch den in der Einsatzorganisation vorgesetzten Kommandanten und die Festlegung durch das mobverantwortliche Kommando ist dem betroffenen Wehrpflichtigen oder der Frau in Milizverwendung vor Durchführung der „Freiwilligen Milizarbeit“ auszuhandigen und dient als Nachweis für die angeordnete Maßnahme. Das Dokument kann in Folge zur Meldung der Durchführung sowie Abrechnung von Ansprüchen verwendet werden.

Nimmt an einer „Freiwilligen Milizarbeit“ eine ganze Truppe oder ein Organisationselement teil, kann eine Teilnehmerliste auch erst bei

der Veranstaltung selbst erstellt und dem/der schriftlichen Befehl/Anordnung/Festlegung beigezeichnet werden. In diesem Fall ist in der Spalte Teilnehmer ein entsprechender Vermerk anzubringen zum Beispiel "1. Kp/JgB gemäß beigezeichneter Teilnehmerliste". In diesem Fall entfällt die Meldung des Wehrpflichtigen oder der Frau in Milizverwendung gemäß Ziffer 3.3.

Die Dokumente sind sieben Jahre beim mobverantwortlichen Kommando aufzubewahren.

3. Anrechnung der "Freiwilligen Milizarbeit" als Ersatz für Wehrdienstleistung

3.1 Anrechnung

Geleistete „Freiwillige Milizarbeit“ kann als Ersatz für Wehrdienstleistungen für die Beförderung zum nächsthöheren Dienstgrad gemäß den geltenden Beförderungsrichtlinien nach den Bestimmungen des WG 2001 angerechnet werden.

3.2 Zeiten und Berechnung

Anzurechnen sind alle vollen Stunden, wobei die Zeiten der An- und Rückreise nicht zu berücksichtigen sind. Acht Stunden ersetzen in Summe einen Ausbildungstag. Übersteigt die Dauer der geleisteten „Freiwilligen Milizarbeit“ an ein und demselben Tag acht Stunden, sind demnach nur acht Stunden anzurechnen und die weiteren Stunden an diesem Tag bleiben unberücksichtigt.

3.3 Vollzugsmeldung, Datenspeicherung und Abrechnung

Nach Durchführung hat der Wehrpflichtige im Milizstand oder die Frau in Milizverwendung die tatsächlich geleisteten Stunden der „Freiwilligen Milizarbeit“ gemäß Anordnung und gegebenenfalls die Geltendmachung von Ansprüchen wie zum Beispiel Fahrtkostenvergütung in diesem Zusammenhang seinem/ihrer mobverantwortlichen Kommando zu melden, soweit nicht eine Teilnehmerliste erstellt wurde.

Das mobverantwortliche Kommando hat in Folge die Datenspeicherung der Ersatzzeiten sowie die bargeldlose Abrechnung der Ansprüche mit dem System PS-NT durchzuführen.

Auf Begehren des Wehrpflichtigen im Milizstand oder der Frau in Milizverwendung ist ein EDV-Ausdruck über die erfassten und gespei-

cherten Gesamtdienstzeiten durch das mobverantwortliche Kommando zur Verfügung zu stellen.

Erfolgt keine Meldung über die tatsächlich geleisteten Stunden und die Geltendmachung von Ansprüchen durch den betroffenen Wehrpflichtigen im Milizstand oder die Frau in Milizverwendung an das mobverantwortlichen Kommando oder wurde keine Teilnehmerliste durch die ausbildungsdurchführende Stelle erstellt, hat das mobverantwortliche Kommando auch keine Datenspeicherung der Ersatzzeiten und keine Abgeltung von Ansprüchen der Betroffenen durchzuführen.

4. Verweis

auf wesentliche, anzuwendende Bestimmungen im Zusammenhang mit "Freiwilliger Milizarbeit":

§ 11. WG 2001 -

Pflichten der Wehrpflichtigen;

§ 31. WG 2001 -

Übergang zwischen dem Milizstand und dem Reservestand;

§ 32. WG 2001 -

Pflichten und Befugnisse im Milizstand;

§ 33. WG 2001 -

Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen;

§ 34. WG 2001 -

Benützung von Heeresgut im Milizstand;

§ 35. WG 2001 -

Berechtigung zum Tragen der Uniform;

§ 39. WG 2001 -

Miliztätigkeiten von Frauen;

§ 1. KSE-BVG -

Entsendung in das Ausland;

§ 7. HGG 2001 -

Fahrtkostenvergütung;

§ 13. HGG 2001 -

Unterbringung;

§ 14. HGG 2001 -

Verpflegung;

§ 18. HGG 2001 -
Ärztliche Behandlung;
Heeresentschädigungsgesetz;
Uniformtragebestimmungen;
Allgemeine Dienstvorschrift für das Bundesheer;
Verhaltensnormen für Soldaten;
Durchführungsbestimmungen für Waffenübungen -
Teilnahme an Lehrgängen, Kursen und Seminaren in „FMA“;
Beförderungsrichtlinien nach den Bestimmungen des WG 2001 -
Anrechnung der "Freiwilligen Milizarbeit";
Datenschutzgesetz und Datenschutzgrundverordnung.

5. Information zu den Datenschutzbestimmungen

Bei der Ausübung der „Freiwilligen Milizarbeit“ sind folgende Datenschutzbestimmungen zu beachten:

5.1 Anwendungsbereich der datenschutzrechtlichen Normen

Gemäß Erwägungsgrund 16 zur EU-Verordnung 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, kurz DSGVO) findet die mit 25. Mai 2018 in Kraft getretene DSGVO auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Wahrnehmung von nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechtes fallenden staatlichen Aufgaben, wie etwa Angelegenheiten der nationale Sicherheit, keine Anwendung.

Dessen ungeachtet finden aber gemäß § 4 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I, Nr. 165/1999 die Bestimmungen der DSGVO insoweit auch auf Verarbeitungen für Zwecke der nationalen Sicherheit Anwendung, soweit dies die Bestimmungen des 3. Hauptstückes des DSG vorsehen.

Dabei bleiben materienspezifische Sondernormen über die Verarbeitung personenbezogener Daten (wie z. B. § 15 MBG, § 55a WG 2001) unberührt und gehen als *leges speciales* den Bestimmungen des 3. Hauptstückes des DSG vor.

Gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO findet diese Verordnung auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch natürliche Personen im

Rahmen von ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten keine Anwendung.

5.2 Verarbeitungen dienstlich generierter personenbezogener Daten

Die zum Zwecke der Wahrnehmung von Aufgaben der militärischen Landesverteidigung erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten ist grundsätzlich nach Maßgabe des 3. Hauptstückes des DSG sowie der einschlägigen Materiengesetze (Wehrgesetz 2001, Heeresdisziplingesetz 2014, Heeresgebührengesetz 2001, Auslandseinsatzgesetz 2001, Militärbefugnisgesetz, Sperrgebietsgesetz 2002, Munitionslagergesetz 2003, Militärauszeichnungsgesetz 2002, Verwundetenmedaillengesetz, Truppenaufenthaltsgesetz) zulässig.

Diese Bestimmungen finden daher jedenfalls auf alle Verarbeitungen personenbezogener Daten, welche Zwecken der militärischen Landesverteidigung nach Art. 79 Abs. 1 B-VG unmittelbar dienen, Anwendung.

Gemäß § 55a des Wehrgesetzes 2001, BGBl I, Nr. 146/2001 (WG 2001) dürfen der Bundesminister für Landesverteidigung und die sonstigen mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden zur Wahrnehmung der ihnen jeweils nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben bestimmte personenbezogene Daten von Wehrpflichtigen und anderen Personen, die für eine Wehrdienstleistung in Betracht kommen, verarbeiten.

Der Ausdruck „Verarbeitung“ im Sinne des § 36 Abs. 2 Z 2 DSG bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung solcher Daten.

Bei „Kontaktdaten“ der in Organisationseinheiten der Einsatzorganisation des ÖBH beorderten Wehrpflichtigen des Milizstandes, jener des Präsenzstandes und Frauen in Milizverwendung handelt es sich um personenbezogene Daten im Sinne des § 36 Abs. 2 Z 1 DSG.

Gemäß § 1 WG 2001 in Verbindung mit Art. 79 Abs. 1 zweiter Satz B-VG ist das ÖBH nach den Grundsätzen eines Milizsystems ein-

zurichten. Die Wahrnehmung von Aufgaben für Zwecke der militärischen Landesverteidigung ist auf dieser Grundlage grundsätzlich auch im Rahmen einer Milizverwendung zulässig.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten kann im Einsatz sowie bei Übungen im Rahmen von Organisationseinrichtungen des ÖBH, welche ausschließlich der Einsatzorganisation angehören, nach Maßgabe der ressortinternen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgen.

Darüber hinaus ist eine solche Verarbeitung auch im Rahmen von nicht ausschließlich der Einsatzorganisation angehörenden zuständigen Stellen des Ressorts, insbesondere den mobilmachungsverantwortlichen Kommanden, zulässig.

§ 32 WG 2001 („Pflichten und Befugnisse im Milizstand“) stellt die Grundlage und die Grenze für jene Tätigkeiten im Milizstand dar, welche der Republik Österreich als Maßnahmen der Vollziehung militärischer Angelegenheiten zurechenbar sind.

Daher sind gemäß § 55a WG 2001 zulässige Verarbeitungen personenbezogener Daten außerhalb von Einsätzen oder Übungen auf der Grundlage und in den Grenzen der Bestimmungen des § 32 WG 2001 auch durch nicht ressortangehörige Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung grundsätzlich zulässig.

Hinsichtlich sämtlicher Verarbeitungen personenbezogener Daten auf der Grundlage des 3. Hauptstückes des DSGVO sind gemäß § 54 DSGVO geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Darüber hinaus sind alle Verarbeitungsvorgänge gemäß § 50 DSGVO zu protokollieren und gemäß § 49 DSGVO-Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sinngemäß nach Maßgabe des Art. 30 DSGVO zu führen.

Da die Verarbeitung im Rahmen einer Tätigkeit auf der Grundlage des § 32 WG 2001 („Freiwillige Milizarbeit“) davon nicht ausgenommen ist, erfordert dies, auch bei Verarbeitungstätigkeiten durch nicht ressortangehörige Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung die angemessene Datensicherheit, Protokollierung der Verarbeitung, sowie die Anlage und Führung der erforderlichen Verzeichnisse sicherzustellen.

Die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten auf privaten IT-Geräten bergen insbesondere die Gefahr von ohne Zustimmung des Verantwortlichen im Sinne des § 36 Abs. 2 Z 8 DSGVO erfolgenden unzulässigen Datenübermittlung an Dritte.

Die im BMLV in Anwendung stehenden Nutzungs- und Sicherheitsbestimmungen für mobiles IKT-Gerät sind einzuhalten. In diesen Bestimmungen sind unter anderen auch einschränkende Regelungen für die Verwendung von privatem IKT-Gerät während des Dienstes und bei Freiwilliger Milizarbeit wie folgt festgelegt:

- keine Verarbeitung/Speicherung von Informationen, die der Amtsverschwiegenheit, dem Datenschutz oder dem Geheimschutz gemäß Geheimschutzvorschrift unterliegen;
- keine Mitnahme von privatem IKT-Gerät in Räumlichkeiten, die der Sicherheitsstufe A zugeordnet sind, sofern keine ausdrückliche Genehmigung vorliegt;
- bei Besprechungen kann der Besprechungsleiter die Inbetriebnahme bzw. die Mitnahme des privaten IKT-Gerätes untersagen;
- wenn dies aus dienstlichen Gründen gerechtfertigt ist, kann der jeweilige zuständige Vorgesetzte abweichende Regelungen für die Nutzung von privater IKT in bestimmten Bereichen und/oder zu bestimmten Zeiträumen anordnen.

In speziellen militärischen Bereichen können aus Gründen der militärischen Sicherheit davon abweichende Regelungen angeordnet werden.

5.3 Verarbeitung nicht dienstlich generierter Daten

Natürlichen Personen, und damit auch Wehrpflichtige des Miliz- und Präsenzstandes sowie Frauen in Milizverwendung, welche in ausschließlich der Einsatzorganisation angehörenden Organisationseinheiten des ÖBH beordert sind, ist es unbenommen, anderen Personen ihre personenbezogenen Daten im Rahmen ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten zu übermitteln.

Die Empfänger dürfen solche Daten auf der Grundlage des Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO grundsätzlich auch verarbeiten. Solche Tätigkeiten stellen daher keine Maßnahme der Verwaltung dar, auch nicht in der Form der „Freiwilligen Milizarbeit“. Diesbezügliche Datenverarbeitungen sind dem BMLV daher nicht zurechenbar.

5.4 Verarbeitungen personenbezogener Daten auf der Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung (Einverständniserklärung)

Gemäß Art 18 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) darf die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden. Daher dürfen Verwaltungsmaßnahmen nur zur Verfolgung von gemäß den jeweiligen Materiengesetzen zulässigen Zielen erfolgen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu solchen Zwecken bedarf einer rechtlichen Grundlage entweder direkt in den datenschutzrechtlichen Normen oder in den jeweiligen Materiengesetzen.

Jede Verarbeitung von Daten durch öffentliche Organe oder Behörden als Maßnahme der Hoheitsverwaltung bedarf demgemäß stets einer gesetzlichen Grundlage. Verarbeitungen auf dieser Grundlage bedürfen daher keiner Einwilligung davon betroffener natürlicher Personen, sofern diese Personen die Verarbeitungen ihrer Daten als Rechtspflicht zu dulden haben.

In einem solchen Fall vermag daher eine Einwilligung Betroffener ein allfälliges Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für eine Verarbeitung nicht zu ersetzen; eine solche Verarbeitung bleibt daher auch im Falle der Einwilligung unzulässig.

Eine Einwilligung Betroffener kann daher nur für solche Datenverarbeitungen eine geeignete Grundlage darstellen, hinsichtlich welcher weder implizit noch explizit eine Rechtspflicht zur Duldung der Datenverarbeitung durch die Betroffenen besteht.

Dies kann auch auf hoheitliche Datenverarbeitungen zutreffen: Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Ressortfremden zum Zwecke ihrer Einladung zu Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit durch Stellen des Ressorts (mit Einschluss von Organisationen des ÖBH, welche ausschließlich der Einsatzorganisation zugehören) stellt ein Beispiel für das implizite Fehlen einer Rechtspflicht zur Duldung einer solchen Verarbeitung dar, während die Verarbeitung des Religionsbekenntnisses von Ressortangehörigen gemäß § 55a Abs. 1 Z 1 WG 2001 ein Beispiel für das explizite, nämlich gesetzlich normierte Fehlen einer solchen Rechtspflicht darstellt.

In beiden Fällen ist daher die ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen in die Verarbeitung ihrer Daten als Voraussetzung für die Zulässigkeit dieser Verarbeitung erforderlich. Allerdings entfallen durch

eine diesbezügliche Einwilligung die Verpflichtungen zur Sicherstellung der Datensicherheit, der Protokollierung, und der Verzeichnisführung nicht. Auch die ressortinternen Vorschriften über die Zulässigkeit der Verwendung von IT- Gerät zu dienstlichen Zwecken bleiben davon unberührt.

Eine freiwillige Überlassung der eigenen personenbezogenen Daten zu persönlichen oder familiären Zwecken kann im Rahmen von Vereinen oder Verbänden im Sinne des § 1 des Vereinsgesetzes 2002 oder außerhalb eines solchen Rahmens erfolgen. Während Verarbeitungen personenbezogener Daten durch Vereine und Verbände stets der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Personen bedürfen, ist dies bei persönlichen und familiären Tätigkeiten auf der Grundlage von ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. c DSGVO zwar grundsätzlich nicht erforderlich, kann aber den Nachweis der Zulässigkeit der Verarbeitung solcher Daten erleichtern.

5.5 Zusammenfassung

5.5.1 Nicht dienstlich generierte personenbezogene Daten:

Wehrpflichtige dürfen so wie jede andere private Person auch ihre personenbezogenen Daten im Rahmen ihrer privaten oder familiären Tätigkeiten freiwillig austauschen. Sie dürfen einander auch die Verarbeitung solcher Daten, z. B. mittels privatem IT- Gerät, gestatten.

Soweit dies im Rahmen von Vereinen erfolgt, ist dafür eine ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen, deren Daten verarbeitet werden sollen, erforderlich. In dieser Einwilligung sind insbesondere die Datenarten zu konkretisieren, welche verarbeitet werden dürfen, und die Zwecke, für welche diese Verarbeitung erfolgt.

Auch soweit keine Rechtspflicht zur Einholung einer ausdrücklichen Einwilligung in eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten besteht (nämlich bei Überlassung von z. B. Kontaktdaten auf „rein privater Basis“ außerhalb von Vereinen) wird eine solche zum allenfalls später erforderlichen Nachweis der Zulässigkeit der (privaten) Verarbeitung (z. B. wenn vom Betroffenen behauptet wird, dass die Daten nicht von ihm freiwillig überlassen wurden, sondern dienstlich, z. B. im Wege einer ERGIS-Abfrage, beschafft wurden) zweckmäßig sein.

Ein solcher Nachweis kann z.B. dadurch sichergestellt werden, dass die Übermittlung von Kontaktdaten mittels privaten E-mails erfolgt,

welche als Nachweis der freiwilligen Zurverfügungstellung vom Empfänger gespeichert werden. Dabei kann auch der Zweck, zu welchem diese Überlassung erfolgt, festgelegt (klargestellt) werden.

In beiden Fällen handelt es sich nicht um eine Tätigkeit der „Freiwilligen Milizarbeit“, daher ist eine Überlassung dienstlich generierter Daten auf dieser Grundlage unzulässig.

5.5.2 Dienstlich generierte personenbezogene Daten:

Dienstlich generierte Daten dürfen nur für dienstlich zulässige Zwecke verarbeitet werden. Dies schließt auch die „Freiwillige Milizarbeit“ ein.

Zu anderen als zu dienstlichen Zwecken dürfen dienstlich generierte Daten nicht an Wehrpflichtige und Frauen in Milizverwendung, welche in der Einsatzorganisation des ÖBH beordert sind, überlassen werden.

5.5.3 IT-Gerät:

Die Verarbeitung dienstlich generierter Daten darf nur mittels dienstlich zugewiesenem IT- Gerät erfolgen, dies trifft auch für Maßnahmen im Rahmen der „Freiwilligen Milizarbeit“ zu.

In- und Außerkrafttreten

Der vorliegende Erlass tritt mit Verlautbarung in Kraft. Gleichzeitig wird der Erlass vom 26. März, GZ S93747/15-AusbA/2008, VBl. I Nr. 33/2008, außer Kraft gesetzt.

Die vorgegebene Anordnung ist der folgenden Seite zu entnehmen!

Inhalt der Anordnung

Mobverantwortliches Kommando Bearbeiter: Telefon:	Zl:
	Befehl/Anordnung/Festlegung der Freiwilligen Milizarbeit gemäß § 32 WG 2001.
Auftrag (Art/Inhalt):	Kommandant in der EOrg (Dienstgrad, Vor- und Zuname) Telefon:
Zeitraum: von bis Uhrzeit von bis	Ort der Durchführung:
Ausführender(e) der „Freiwilligen Milizarbeit“: (Dienstgrad, Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Beorderung, Wohnadresse, Telefon) Organisationseinheit: (Teilnehmerliste wird erstellt)	Ansprüche und Veranlassungen: Fahrtkostenvergütung: von nach Unterkunft: Verpflegung: Material und Gerätebeistellung: Sonstiges und Genehmigungen z.B. Uniformtrageerlaubnis im Ausl.
Mobverantwortlicher Kommandant: (Datum und Unterschrift)	Abrechnung (im Nachhinein): Durchführung gemeldet am: Anrechenbare Stunden der FMA: Art und Höhe der Vergütung:
Beilagen:	Datenspeicherung und Abrechnung: Datum: Bearbeiter:

Durchführungsbestimmungen für Waffenübungen (DBWÜ)

Inhalt	
1. Grundlagen	259
2. Präsenzdienststart Milizübung	
2.1 Zweck	259
2.2 Dauer	259
2.3 Heranziehung	260
2.4 Heranziehung von Wehrpflichtigen, die dem Bundesheer aufgrund eines Dienstverhältnisses angehört haben oder Wehrdienst als Zeitsoldat oder AD geleistet haben	260
3. Richtlinien für die freiwillige Meldung zu weiteren Milizübungen	
3.1 Grundlage	261
3.2 Mindestausmaß	261
3.3 Weiterbildung	262
3.4 Meldezeitpunkt	262
4. Präsenzdienststart Freiwillige Waffenübung	
4.1 Grundlagen	262
4.2 Grundsätze	263
4.3 Ergänzende Regelungen zur Handhabung der Annahme von Meldungen zu freiwilligen Waffenübungen	263
4.4 Ausbildungszwecke	264
4.4.1 Ausübung der Einsatzfunktion	264
4.4.2 Fortbildung in der Einsatzfunktion	265
4.4.3 Grundaus- und Weiterbildung für eine Führungsebene	267
4.4.4 Ausbildung nach im Einzelfall verfügbaren Ausbildungsgängen und im Zuge von Nachhollaufbahnen	268
4.4.5 Grundaus- und Fortbildung für eine Zusatzfunktion sowie Ausübung dieser Funktion	268
4.4.6 Verwendung als Ausbilder	270
4.4.7 Maßnahmen der Einsatzvorbereitung und der Abschlussmaßnahmen nach einem Einsatz	271

4.4.8	Vorbereitende Ausbildung einschließlich Eignungs(über)prüfungen.....	272
4.4.9	Ausbildung für auslandsorientierte Aufgaben und Übungsteilnahme im Ausland nach dem KSE-BVG.....	274
5.	Beorderten-Waffenübung	
5.1	Zweck	275
5.2	BWÜ-Rhythmus	275
5.3	Dauer	276
5.4	Vorbereitung	276
5.4.1	Vorbesprechung	276
5.4.2	Vorbereitungswaffenübung	277
5.4.3	Vorstaffelung	278
5.5	Durchführung	278
5.5.1	Allgemeines	278
5.5.2	Zeitordnung	279
5.5.3	Zusätzliche Maßnahmen	279
5.6	Abschlussmaßnahmen	280
5.6.1	Nachstaffelung	280
5.6.2	Nachbesprechung	281
5.7	Teilnahmepflicht	282
5.8	Laufbahnerfordernisse	284
5.9	Speicherung im PERSIS	286
5.10	Sonstiges - Einberufungsautomatik	286
5.10.2	Ort der Einberufung	287
5.10.3	"Rest-Milizübungstage"	287
5.10.4	Einberufung unter Berücksichtigung der Anreise	287
6.	Sonderwaffenübung	288
6.1	Zweck und Inhalte	288
6.2	Durchführung	289
7.	Lehrgänge, Kurse und Seminare	290
7.1	Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung	290
7.2	Kursplatzsicherung	291
7.3	Einberufung zur Präsenzdienststart Milizübung	292
7.4	Einberufung zur PD-Art freiwillige Waffenübung.....	292
7.5	Dienstzuteilungen	292
7.6	Evidenthaltung der zu erwartenden Stände	293
7.7	Abschluss der Kursplatzvergabe	293

7.8	Teilnahme an Lehrgängen und Seminaren in Freiwilliger Milizarbeit	293
8.	Allgemeine Bestimmungen	
8.1	Jahresplanung und Programmerstellung	294
8.2	Vorverständigung	295
8.3	Versendung von Formblättern	296
8.4	Einberufung zu MÜ und fWÜ.....	297
8.5	Militärärztliche Untersuchungen	299
8.6	Befreiung von der Präsenzdienstplicht	299
8.7	Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles	300
8.8	Durchführung der Ausbildung	300
8.9	Personalbearbeitung und Veränderungsdienst	302
8.10	Versorgung	304
8.11	Überprüfung der Heereskraftfahrer.....	306
8.12	Transport mit gemieteten Kraftfahrzeugen	307
8.13	Auswertung der Waffenübung	307
8.14	Information und Werbung	307
9.	Maßnahmenverzeichnisse und Übersichten	
9.1	Übersicht über den Ablauf der Durchführung und Abschlussmaßnahmen bei Waffenübungen	308
9.2	Inhalte der Vorverständigung	309
9.3	Protokoll über die Vorbesprechung	310
9.4	Maßnahmen für den Entlassungsvorgang	313
9.5	Inhalte der Nachbesprechung	314
10.	Richtlinien für die Ausbildung bei Waffenübungen	
10.1	Ausbildungsschwergewicht	316
10.2	Gefechtsübungen bis zur Ebene kleiner Verband	316
10.3	Gefechtsübungen im großen Verband	316
10.4	Stabsübungen und Übungen am Führungssimulator	316
10.5	Praktische Ausbildung im Organisationselement bzw. in der Teileinheit	317
10.6	Schießausbildung	317
10.7	Methodische Richtlinien	318
11.	Weitere anzuwendende Bestimmungen	321
12.	In- und Außerkraftsetzung	321

Notizen:

Durchführungsbestimmungen für Waffenübungen (DB WÜ)

Auszug

aus Erlass BMLV, GZ: S93747/53-AusbA/2018 (VBl. 81/2018)

Die in den folgenden Bestimmungen verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

1. Grundlagen

Wehrpflichtige leisten Waffenübungen in der Präsenzdienstzeit Milizübungen gemäß § 21 WG 2001 und in der Präsenzdienstzeit freiwillige Waffenübungen gemäß § 22 WG 2001. Frauen, die den Ausbildungsdienst in der Dauer von mindestens sechs Monaten geleistet haben, können Miliztätigkeiten gemäß WG 2001 ebenfalls in Form der Präsenzdienstzeit freiwilligen Waffenübungen und Milizübungen ausüben.

2. Präsenzdienstzeit Milizübung

2.1. Zweck

Die Präsenzdienstzeit Milizübung dient der Heranbildung von Wehrpflichtigen für Kader- und Mannschaftsfunktionen sowie zur Erhaltung und Vertiefung der erworbenen Befähigungen in dieser Funktion. Die Heranziehung von Wehrpflichtigen zur Präsenzdienstzeit Milizübungen in einer anderen Verwendung als im Zweck angegeben, ist unzulässig, auch wenn eine aufrechte Milizübungspflicht besteht.

2.2. Dauer

Die Gesamtdauer der Milizübungen beträgt für

- Offiziersfunktionen 150 Tage,
- Unteroffiziersfunktionen 120 Tage und
- die übrigen Funktionen 30 Tage.

Wechselt der Wehrpflichtige in eine andere Funktion (Offz, UO oder übrige Funktion) ändert sich die Milizübungspflicht auf die für die jeweilige Funktion vorgesehene Dauer.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur freiwilligen Meldung zu weiteren Milizübungen.

2.3. Heranziehung

Verpflichtete Personen sind, entsprechend dem vorgegebenen Zweck zur Präsenzdienstleistung Milizübungen heranzuziehen

- zur Ausübung der Einsatzfunktion bei Waffenübungen im Rahmen der Einsatzorganisation oder zur Fortbildung in der Einsatzfunktion bei Sonderwaffenübungen,
- zur Teilnahme an Lehrgängen, Kursen und Seminaren im Rahmen der verpflichtenden Grundaus- und Weiterbildung.

Unselbständig Erwerbstätige können ohne Zustimmung ihres Arbeitgebers für insgesamt höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren zur Präsenzdienstleistung Milizübungen herangezogen werden, sofern nicht aus zwingenden militärischen Erfordernissen eine längere Heranziehung erforderlich ist.

Die Heranziehbarkeit zur Präsenzdienstleistung Milizübungen auf Grund einer freiwilligen Meldung wird von der Anzahl der Übungstage sowie vom Ende der Wehrpflicht bestimmt. Die Wehrpflicht endet

- für Offiziere, Unteroffiziere sowie Spezialkräfte für eine in der Einsatzorganisation in Betracht kommende Funktion, insbesondere auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen, mit dem Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden,
- für alle anderen verpflichtete Personen mit Vollendung des 50. Lebensjahres.

2.4. Heranziehung von Wehrpflichtigen, die dem Bundesheer aufgrund eines Dienstverhältnisses angehört haben oder Wehrdienst als Zeitsoldat oder Ausbildungsdienst geleistet haben

Gemäß § 61 Abs. 3 WG 2001 sind Wehrpflichtige, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört oder Wehrdienst als Zeitsoldat oder Ausbildungsdienst in der Dauer von mehr als sechs Monaten geleistet haben, auch ohne freiwillige Meldung und ohne Auswahlbescheid "ex lege" milizübungspflichtig. Diese Bestimmungen gelten nicht für Frauen. Die Verpflichtung zur Leistung der Präsenzdienstleistung Milizübungen besteht in diesen Fällen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres.

Die Einberufung einer solchen Person zu Milizübungen ist zulässig

- wenn sie während ihres bisher geleisteten Wehrdienstes für eine Einsatzfunktion ausgebildet worden ist und
- wenn sie, abhängig vom militärischen Bedarf und von der persönlichen Eignung, in der Einsatzorganisation unbefristet beordert oder für eine solche Beordnung vorgesehen ist oder wenn ihre Heranbildung für eine Einsatzfunktion in Aussicht genommen ist, auch wenn die Beordnung in dieser Funktion noch nicht besteht.

Kommt auf Grund mangelnder Eignung oder mangelnden Bedarfes die Ausübung einer Einsatzfunktion durch den betreffenden Wehrpflichtigen nicht mehr in Betracht, ist eine Einberufung zur Präsenzdienststart Milizübungen - trotz aufrechter "ex lege" - Milizübungspflicht - unzulässig. Diesbezügliche Anträge an die Militärbehörde (Ergänzungsabteilung des Militärkommandos) sind zu unterlassen.

3. Richtlinien für die freiwillige Meldung zu weiteren Milizübungen

3.1. Grundlage

Gemäß § 21 Abs.1 WG 2001 beträgt das Höchstausmaß freiwilliger Meldungen zu weiteren Milizübungen das Doppelte des Umfanges der mit der Einsatzfunktion verbundenen ursprünglichen Milizübungsverpflichtung somit für Personen

- in Offiziersfunktion 300 Tage,
- in Unteroffiziersfunktion 240 Tage und
- für die übrigen Funktionen 60 Tage.

Daraus ergibt sich ein höchstmögliches Gesamtausmaß aus ursprünglicher Verpflichtung und weiteren Milizübungen für Personen in Offiziersfunktion von 450 Tagen, in Unteroffiziersfunktion 360 Tagen und in allen übrigen Funktionen von 90 Tagen.

3.2. Mindestausmaß

Hinsichtlich des Mindestausmaßes an weiteren Milizübungen wird festgelegt: Jede freiwillige Meldung zu weiteren Milizübungen hat jenes Ausmaß zu umfassen, durch welches nach Erfüllung der ursprünglichen Milizübungspflicht die Teilnahme an mindestens einer Waffenübung im Rahmen der Einsatzorganisation (Beordneten-Waffenübung in der Dauer von 4 bis 10 Tagen) in vollem Umfang gewährleistet ist.

Meldet sich die Person zu einem höheren Ausmaß an weiteren Milizübungen, so hat der Gesamtumfang jeweils das Mehrfache der Normdauer einer Beordneten-Waffenübung zu umfassen.

3.3. Weiterbildung

Strebt eine Person eine Funktion an, die eine Weiterbildung erfordert, und ist er von seinem Kommandanten für eine solche vorgesehen, muss durch die freiwillige Meldung zu weiteren Milizübungen die Verwendung in der vorgesehenen Funktion bei mindestens zwei Beordneten-Waffenübungen nach Abschluss der Weiterbildung gewährleistet sein. Das Gesamtausmaß der weiteren Milizübungen hat daher den erforderlichen Zeitbedarf für die Weiterbildung und Verwendung zu umfassen.

Meldungen zu freiwilligen Waffenübungen, welche eine Weiterbildung zum Ziel haben (Lehrgänge, Kurse, Seminare), sind nur anzunehmen, wenn eine Übungsverpflichtung im entsprechenden Umfang vorliegt - Abgabe einer freiwilligen Meldung zu „weiteren Milizübungen“, damit die Heranziehung zur Beordneten-Waffenübung nach erfolgter Weiterbildung sichergestellt ist.

Hat die Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen aufgrund des § 61 Abs. 3 WG 2001 „ex lege“ bestanden und ist diese erloschen, haben sich diese Wehrpflichtigen freiwillig zu Milizübungen zu melden.

3.4. Meldezeitpunkt

Meldungen zu weiteren Milizübungen können jederzeit, auch mehrmals, nach der erstmaligen freiwilligen Meldung oder nach der Verpflichtung mit Auswahlbescheid abgegeben werden.

4. Präsenzdienststart Freiwillige Waffenübungen

4.1. Grundlagen

Gemäß § 22 WG 2001 dienen freiwillige Waffenübungen Ausbildungszwecken; diese sind grundsätzlich auf die Erlangung von Kenntnissen und Fertigkeiten gerichtet, die den Wehrpflichtigen zur Erfüllung seiner Aufgaben in der Einsatzorganisation befähigen.

Gemäß § 39 Abs. 5 WG 2001 sind Frauen, die Ausbildungsdienst geleistet haben, zu Miliztätigkeiten berechtigt. Dazu zählen nach § 39 Abs. 1 WG 2001 freiwillige Waffenübungen nach § 22 WG 2001.

Die Verfahrensregelungen über Meldevorgang, Annahmehberechtigung und Einberufung sind im Erlass "Freiwillige Waffenübungen; Durchführungsbestimmungen", in der geltenden Fassung festgelegt.

4.2. Grundsätze

4.2.1. Gezielte Einladung durch das mobverantwortliche Kommando

Der mobverantwortliche Kdt hat die Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung zur Teilnahme an den zur Vorbereitung für die Ausübung ihrer Einsatzfunktion wichtigen Ausbildungsmaßnahmen gezielt einzuladen.

4.2.2. Kritische Prüfung der freiwilligen Waffenübung durch das mobverantwortliche Kommando

Andererseits hat der mobverantwortliche Kdt Meldungen zu freiwilligen Waffenübungen bei ihrer Entgegennahme einer kritischen Prüfung auf Notwendigkeit und Nutzen hinsichtlich des angestrebten Ausbildungszweckes zu unterziehen.

4.2.3. Angabe des Ausbildungszweckes auf der Meldung zur freiwilligen Waffenübung

Auf der Meldung zur freiwilligen Waffenübung (gegebenenfalls auf einem angefügten Beiblatt) ist als Ausbildungszweck die beabsichtigte, tatsächliche konkrete Tätigkeit bzw. Verwendung der Person anzugeben.

4.2.4. Prüfung des Ausbildungszweckes durch die Militärbehörde

Die für die Verfügung der Einberufung zuständige Militärbehörde (Ergänzungsabteilung/Militärkommando, für Frauen in Milizverwendung das Heerespersonalamt) hat die Rechtskonformität der Annahme oder Nichtannahme der Meldung zu freiwilligen Waffenübungen und die Zuordnung der beabsichtigten konkreten Tätigkeit oder Verwendung zum verfolgten Ausbildungszweck zu prüfen.

4.3. Ergänzende Regelungen zur Handhabung der Annahme von Meldungen zu freiwilligen Waffenübungen

Die in den Durchführungsbestimmungen für Freiwillige Waffenübungen dem mobverantwortlichen Kommando zugeordnete Entscheidungsbefugnis über die Annahme von Meldungen zu freiwilligen Waffenübungen gilt bei Meldungen zum Zwecke der Personalauswahl für KIOP-KPE, für KIOP-FORMEIN und für die Entsendung in das Ausland, zum Zwecke der Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen für eine Aufnahme in KIOP-KPE oder für eine Einteilung in KIOP-FORMEIN

sowie zum Zwecke der Ausbildung für einen Auslandseinsatz für das jeweils beauftragten formierungsverantwortlichen Kommando gleichermaßen.

Meldungen zu freiwilligen Waffenübungen zum Zwecke der Weiterbildung, der Kraftfahrausbildung, der Militärfallschirmspringerausbildung und der Ausbildung zu Zusatzfunktionen (qualifiziertes Alpinpersonal, qualifiziertes Ausbildungspersonal für Führungsverhalten, Informationsoffiziere) dürfen nur angenommen werden, wenn nach erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Ausbildungsganges eine Milizübungspflicht besteht, die eine Verwendung in der Einsatzfunktion bei mindestens zwei Beordneten-Waffenübungen zulässt.

4.4. Ausbildungszwecke

Als Ausbildungszwecke gelten

- Ausübung der Einsatzfunktion,
- Fortbildung in der Einsatzfunktion,
- Grundaus- und Weiterbildung für eine Führungsebene,
- Ausbildung nach im Einzelfall verfügbaren Ausbildungsgängen und im Zuge von Nachhollaufbahnen,
- Grundaus- und Fortbildung für eine Zusatzfunktion sowie die Ausübung dieser Zusatzfunktion,
- Verwendung als Ausbilder,
- Maßnahmen der Einsatzvorbereitung und der Abschlussmaßnahmen nach einem Einsatz (Teilnahme an einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b bis c im Zusammenhang mit einer Heranziehung zu einem Einsatz nach § 41 Abs. 2 WG 2001),
- Vorbereitende Ausbildung einschließlich Eignungsüberprüfungen,
- Ausbildung für auslandsorientierte Aufgaben und Übungsteilnahme nach dem KSE-BVG.

Zu den Ausbildungszwecken wird im Einzelnen festgelegt:

4.4.1. Ausübung der Einsatzfunktion

Dieser Ausbildungszweck umfasst die Teilnahme

- an Waffenübungen im Rahmen der Einsatzorganisation (BWÜ-Kursschlüssel 590, WÜ in der MobOrg) und Sonderwaffenübungen (SWÜ und SWÜ*), einschließlich der erforderlichen Vorbereitung, der Abschlussmaßnahmen und der Auswertung;

- an militärischen Übungen und Ausbildungsmaßnahmen der präsenten Kräfte in Ausübung der Einsatzfunktion einschließlich der erforderlichen Vorbereitung, der Abschlussmaßnahmen und der Auswertung.

Hiezu zählt auch die Wahrnehmung der Aufgaben als Kommandant im Rahmen der personellen Einsatzvorbereitung im Sinne des § 32 des Wehrgesetzes 2001, wie z.B. Auswahl der Wehrpflichtigen für die Beorderung und deren Einteilung und führen des Laufbahngespräches, Mitwirkung an der Werbung für die freiwillige Meldung zu Milizübungen bei den beim Partnerverband in Ausbildung stehenden Rekruten, sofern die Tätigkeit nicht in Freiwilliger Milizarbeit auszuführen ist.

4.4.2. Fortbildung in der Einsatzfunktion

Zweck der Fortbildung ist die Vertiefung und/oder Erweiterung einer für die jeweils ausgeübte Funktion vorhandenen Befähigung. Es obliegt dem mobverantwortlichen Kommando Fortbildungsmaßnahmen im eigenen Bereich vorausschauend zu planen und die Wehrpflichtigen des Milizstandes sowie die Frauen in Milizverwendung zur Teilnahme einzuladen.

Darüber hinaus sind geeignete Fortbildungsmaßnahmen zum Erwerb von Führungspraxis bei anderen Kommanden oder Truppen zu nutzen und die Wehrpflichtigen des Milizstandes sowie die Frauen in Milizverwendung zur Teilnahme daran einzuladen.

Falls die Fortbildung in der Einsatzfunktion durch Nutzung von im Ausbildungskalender angebotenen Lehrgängen, Kursen und Seminaren, die nicht als verpflichtender Bestandteil des Ausbildungsganges festgelegt sind, angezeigt ist, hat das mobverantwortliche Kommando die beabsichtigte Fortbildungsmaßnahme aus der für die Ausübung der Einsatzfunktion geforderten Qualifikation auf der Meldung zu freiwilligen Waffenübungen oder auf einem der Meldung angefügten Beiblatt zu begründen.

Die Teilnahme an Lehrgängen, Kursen und Seminaren, die der Ergänzung des militärischen Allgemeinwissens dient, wenn sie auch nicht unmittelbar aus der Wahrnehmung der Aufgaben in der Einsatzfunktion begründet ist, in Freiwilliger Milizarbeit bleibt unbenommen.

4.4.2.1. Ausbildung der Heereskraftfahrer

Grundlage sind die Durchführungsbestimmungen für die Kraftfahr-ausbildung in der jeweils geltenden Fassung. Gemäß diesen Bestimmungen entscheidet der Kommandant des Truppenkörpers über die Teilnahme eines Wehrpflichtigen des Milizstandes sowie die Frauen in Milizverwendung an der Kraftfahrausbildung im Umfang der dienstlichen Notwendigkeit.

Bei Inanspruchnahme von freiwilligen Waffenübungen für diesen Ausbildungszweck ist durch das annahmefähige Kommando die von der Einsatzfunktion abgeleitete dienstliche Notwendigkeit auf der Meldung zu freiwilligen Waffenübungen oder auf einem angefügten Beiblatt zu begründen.

Für die Überprüfung der Verkehrszuverlässigkeit und der gesundheitlichen Eignung vor Einteilung zur Kraftfahrausbildung sind die diesbezüglichen Regelungen in den Durchführungsbestimmungen für die Heereslenkerberechtigung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

4.4.2.2. Militär-Fallschirmspringer-Ausbildung

Grundlage sind die Durchführungsbestimmungen für das "Militär-fallschirmspringen im Bundesheer".

Die Militär-Fallschirmspringer-Ausbildung ist für Wehrpflichtige des Milizstandes sowie die Frauen in Milizverwendung, die in den Jagdkommandokräften und in Luftlandeteilen des Jägerbataillons 25 in Kaderfunktionen beordert bzw. auf einem Zielerbeitsplatz gesperrt sind, Bestandteil der Kaderausbildung für die Einsatzfunktion.

Die für die Erhaltung der Qualifikation im Rahmen der jeweiligen Berechtigung(en) gemäß Militärluftpersonalverordnung (MLPV) erforderliche Teilnahme an der gesetzlich vorgeschriebenen Fort- und Weiterbildung setzt die entsprechende Beorderung voraus, ist aber unabhängig einer noch offenen Milizübungspflicht möglich.

Bei Inanspruchnahme von freiwilligen Waffenübungen für diesen Ausbildungszweck ist durch das annahmefähige Kommando bei der Begründung der Notwendigkeit auf der Meldung zu freiwilligen Waffenübungen oder auf einem der Meldung angefügten Beiblatt auf die einschlägige Beorderung Bezug zu nehmen.

4.4.2.3. Qualifizierte Fremdsprachenausbildung

Zweck dieser Fortbildung ist die Erlangung und Erhaltung der geforderten Leistungsstufe in der fremdsprachlichen Qualifikation, bezogen

- auf die Beorderung im Verbindungsdienst, Nachrichtendienst oder Sprachmittlerdienst oder
- auf eine beabsichtigte Entsendung in das Ausland unter Steuerung durch das Sprachinstitut des Bundesheeres (SIB/LVAK).

Das mit SIB hergestellte Einvernehmen ist auf der Meldung zur freiwilligen Waffenübungen oder auf einem der Meldung angefügtem Beiblatt festzuhalten.

4.4.3. Grundauf- und Weiterbildung für eine Führungsebene

4.4.3.1. Teilnahme an Lehrgängen, Kursen und Seminaren als Bestandteile des Ausbildungsganges

Die derzeit geltenden Durchführungsbestimmungen für die Weiterbildung erfassen die Ausbildungsgänge für Wehrpflichtige bis zur Ebene Einheitskommandant und Offizier im Stab kleiner Verband (Dienstgrad Major).

Bei einer Inanspruchnahme von freiwilligen Waffenübungen zur Teilnahme an Lehrgängen, Kursen und Seminaren, die im zutreffenden Ausbildungsgang festgelegt sind, ist eine eigene Begründung nicht erforderlich.

4.4.3.2. Weiterbildung als Stabsoffizier oder Stabsunteroffizier

Die Auflagen für eine über die Ebene Stab kleiner Verband (für UO auch Einheit) und über die für diese Führungsebene in den normierten Ausbildungsgängen festgelegten Inhalte hinausgehende Weiterbildung zur Ausübung einer "Folgefunktion" (Kommandant eines kleinen Verbandes, Offizier oder Unteroffizier im Stab eines großen Verbandes) erteilt das mobverantwortliche Kommando im Hinblick auf die in Aussicht genommene Beorderung.

Die Notwendigkeit der Grundauf- und Weiterbildung ist in der Meldung zur Präsenzdienststart freiwillige Waffenübung unter Bezugnahme auf die Folgefunktion zu begründen.

4.4.3.3. Ausbildung für die Überstellung in eine Verwendung der höheren Dienste

Die Ausbildung für eine Verwendung von Offizieren im höheren Dienst ist erst nach der Genehmigung der Zulassung der Ausbildung für die Überstellung in die Verwendungsgruppe O1 im Einzelfall durch BMLV zulässig.

4.4.4 Ausbildung nach im Einzelfall verfügten Ausbildungsgängen und im Zuge von Nachhollaufbahnen

Voraussetzung für die Heranziehung zu freiwilligen Waffenübungen zu diesem Ausbildungszweck ist die Genehmigung einer Nachhollaufbahn und/oder eines Ausbildungsganges für einen Wehrpflichtigen des Milizstandes sowie Frauen in Milizverwendung im Einzelfall durch das jeweils zuständige Militärkommando bzw. das HPA in Absprache mit AusA/BMLV.

4.4.4.1 Ausbildung zum Kaderanwärter (BOA, MOA, BUOA, MUOA)

Grundlagen sind die "Durchführungsbestimmungen für die Kaderanwärterausbildung" in der geltenden Fassung. Die Kaderanwärterausbildung selbst wird grundsätzlich im Ausbildungsdienst und als Militärperson auf Zeit (MZ) mit Fixgehalt durchlaufen.

Die Einberufung zu einer freiwilligen Waffenübung kann erfolgt

- wenn die Dauer des zu absolvierenden Ausbildungsabschnittes allein eine Einberufung zum Ausbildungsdienst nicht rechtfertigt, oder
- bei längeren Abschnitten (z.B. KAAusb 2) für den Zeitraum vom Beginn des Ausbildungsabschnittes bis zur Aufnahme als MZ mit Fixgehalt.

Die Berechtigung zur Annahme der freiwilligen Waffenübungen durch das mobverantwortliche Kommando/Dienststelle (unabhängig von der Dauer) ist mit Genehmigung/Festlegung des Ausbildungsganges durch die entscheidungsbefugte Militärbehörde (Militärkommando oder Heerespersonalamt) oder die Zentralstelle des BMLV gegeben.

4.4.5 Grundaus- und Fortbildung für eine Zusatzfunktion sowie Ausübung dieser Zusatzfunktion

Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung können neben ihrer Einsatzfunktion zur Erfüllung militärischer Aufgaben, die eine zusätzliche Ausbildung erfordern, herangezogen werden.

Diese umfasst:

- den Ausbildungsgang zur Erlangung der geforderten Qualifikation;
- die Maßnahmen zur Erhaltung der geforderten Qualifikation;
- die Ausübung der übertragenen Funktion.

Die Genehmigung zur Absolvierung des Ausbildungsganges gilt mit der Einteilung bzw. Namhaftmachung für die anzustrebende Funktion nach Auswahl durch das in den dafür maßgeblichen Durchführungsbestimmungen berufene Kommando als erteilt.

Als solche Zusatzfunktionen gelten:

4.4.5.1. Qualifiziertes Gebirgspersonal

Die Ausbildungsgänge sind in den "Durchführungsbestimmungen für die Gebirgsausbildung" in der geltenden Fassung festgelegt. Die Einteilung zur Ausbildung zum Kommandanten im Gebirge, Heereshochgebirgsspezialisten und Heeresschiausbilder obliegt dem mobverantwortlichen Kommando. Die Auswahl der Auszubildenden muss dabei durch deren Beorderung in einer Truppe, zu dessen Aufgaben der Gebirgskampf zählt, begründet sein.

Bei besonderer Eignung kann ein Wehrpflichtiger, nach der Erreichung einer entsprechenden Gebirgsqualifikation, in den "Gebirgsausbilderkader" aufgenommen werden. Die Anlässe, bei denen Ausbilder aus diesem Kader zum Einsatz kommen, sind im Ausbildungskalender festgelegt.

4.4.5.2 Qualifiziertes Personal/Führung

Die Voraussetzungen, der Ausbildungsgang und die Erfordernisse zur Erhaltung der Qualifikation sind im "Grundsatzterlass für die Ausbildung des qualifizierten Personals für Führung, Kommunikation und Andere" in der geltenden Fassung festgelegt.

Die Einteilung bzw. Zulassung zum Auswahlseminar des Auszubildenden zum Trainer, Teamtrainer für die Führungsverhaltensausbildung trifft das mobverantwortliche Kommando.

Mit der Erreichung der jeweiligen Qualifikation ist die Voraussetzung für die Ausübung der Zusatzfunktion in Verwendung als Ausbilder im Rahmen von freiwilligen Waffenübungen gegeben.

Gemäß ggstdl. Grundsatzterlass erfolgt die Bestellung zum qualifizierten Personal/Führung durch die LVak/ZMFW, diese ist dem Ausbildungskalender (Trainerliste) zu entnehmen.

4.4.5.3 Informationsoffizierswesen

Der Ausbildungsgang und die Erfordernisse zur Erhaltung der Qualifikation sind in den "Richtlinien bzw. Durchführungsbestimmungen für das Informationswesen" in der geltenden Fassung festgelegt.

Die Auswahl der Auszubildenden zu Informationsoffizieren trifft das territorial zuständige Militärkommando. Die Anlässe, bei denen Informationsoffiziere nach ihrer Bestellung zum Einsatz kommen, sind in den zuvor angeführten Durchführungsbestimmungen festgelegt.

Mit der Auswahl ist die Voraussetzung für die Absolvierung der für die Ausübung der Zusatzfunktion geforderten Ausbildung im Rahmen von freiwilligen Waffenübungen gegeben.

Die Zustimmung des zuständigen Militärkommandos zur Absolvierung des genehmigten Ausbildungsganges, für erforderliche Fortbildungen und zur Ausübung der erlangten Qualifikation ist auf der Meldung zur freiwilligen Waffenübung oder auf einem der Meldung beigefügtem Beiblatt zu vermerken.

4.4.6 Verwendung als Ausbilder

Die Heranziehung zur freiwilligen Waffenübungen für diesen Ausbildungszweck ist für Personen ab dem erreichten DGrd Wm vorgesehen,

- in der Basisausbildung, vorrangig ab der waffengattungsspezifischen Ausbildung;
- in der Ausbildung für auslandsorientierte Aufgaben, wenn der Wehrpflichtige des Milizstandes die für das jeweilige Ausbildungsvorhaben geforderte Qualifikation aufweist;
- in der weiteren „qualifizierten Ausbildung“, wenn die für das jeweilige Ausbildungsvorhaben geforderte Zusatzqualifikation (z. B. Trainer Führungsverhalten, Informationsoffizier, Gebirgsausbilder) gegeben ist.

Die Einberufung zu freiwilligen Waffenübungen zum Zwecke der Verwendung als Ausbilder bedarf - sofern das mobverantwortliche Kommando nicht gleichzeitig das ausbildungsverantwortliche Kommando ist - der Zustimmung durch das ausbildungsverantwortliche Kommando/Dienststelle hinsichtlich des Bedarfes an Wehrpflichtigen als Ausbilder. Die Zustimmung ist auf der Meldung zur freiwilligen Waffenübungen oder auf einem der Meldung beigefügtem Beiblatt festzuhalten.

Die Meldung zur freiwilligen Waffenübung ist beim mobverantwortlichen Kommando einzubringen. Hat ein ausbildungsverantwortliches Kommando den Bedarf an einem fWÜ-Werber bei einem mobverantwortlichen Kommando im Zusammenhang mit einer dort eingebrachten Meldung zur freiwilligen Waffenübung angemeldet, das mobverantwortliche Kommando lehnt jedoch die Annahme dieser freiwilligen Waffenübung ab (z.B. wegen geplanter Teilnahme an einer beordneten Waffenübung zum selben Zeitpunkt), so obliegt die Entscheidung über die Annahme dieser freiwilligen Waffenübung dem den beiden Kommanden gemeinsam vorgesetzten Kommando.

4.4.7 Maßnahmen der Einsatzvorbereitung und der Abschlussmaßnahmen nach einem Einsatz (Teilnahme an einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b bis c im Zusammenhang mit einer Heranziehung zu einem Einsatz nach § 41 Abs. 2 WG 2001)

Eine Heranziehung zu einem Einsatz im Inland im Falle des § 2 Abs. 1 lit. b bis c (Assistenzeinsatz) während einer fWÜ erfolgt aufgrund der Bestimmungen des § 41 Abs. 2 WG 2001 und kann für fWÜ-Leistende für eine zeitlich befristete Einsatzdauer erfolgen.

Die Dauer der fWÜ hat sich bei einem zeitlich befristeten Einsatz auf die erforderliche Ausbildung zur Einsatzvorbereitung, den Einsatz und die Abschlussmaßnahmen nach dem Einsatz zu beschränken. Hinsichtlich Genehmigung der Dauer von freiwilligen Waffenübungen wird auf die ggstdl. Durchführungsbestimmungen verwiesen.

Die Heranziehung zu einer fWÜ mit diesem Ausbildungszweck kann erfolgen für die Teilnahme an Maßnahmen der Einsatzvorbereitung, die Heranziehung zu einem zeitlich befristeten Einsatz im Falle des § 2 Abs. 1 lit. b und c (Assistenzeinsatz) und die Teilnahme an den Abschlussmaßnahmen nach einem derartigen Einsatz.

Sonderbestimmung bei einem mehrjährigen Assistenzeinsatz:

Bei mehrjährigen Assistenzeinsätzen werden die Soldaten grundsätzlich zeitlich befristet für die Dauer eines Turnusses im inländischen Einsatzraum verwendet. Die durchgehende Heranziehung von fWÜ-Leistenden zu einem derartigen Einsatz ist bei einem entsprechenden personellen Bedarf ohne Unterbrechung auf zwei Turnusse zu beschränken. Eine neuerliche Heranziehung der betroffenen Person ist in Folge erst wieder nach einer Erholungsphase in der Dauer eines Turnus-

ses zulässig. Abweichungen davon sind in gesonderten Erlässen – derzeit PersFü – geregelt.

Detailregelungen für die Verwendung im Assistenzeinsatz:

Dieser Ausbildungszweck ist gegeben, wenn die fWÜ-Leistenden tatsächlich in ihrer Einsatzfunktion und entsprechend ihres erreichten Ausbildungsstandes in adäquater Verwendung an der Verlegung in den Assistenzeinsatz teilnehmen.

Die Einteilung auf Arbeitsplätzen in Mannschaftsfunktionen, die sonst Soldaten im Grundwehrdienst einnehmen, ist nur dann zulässig, wenn solche nicht in der erforderlichen Anzahl zur Verfügung stehen. Eine Einteilung beim Rücklasskommando entspricht nicht diesem Ausbildungszweck und ist deshalb untersagt.

Die Annahme einer Meldung zu freiwilligen Waffenübungen durch das mobverantwortliche Kommando darf nur erfolgen, wenn das Kommando, welches für die Gestellung von Assistenzeinsatzkräften für den betreffenden Assistenzeinsatz beauftragt ist (ab kleiner Verband), den Bedarf an der Heranziehung des fWÜ-Werbers bestätigt. Diese Bestätigung ist auf der Meldung zur freiwilligen Waffenübung oder auf einem der Meldung angefügtem Beiblatt festzuhalten. In Ausnahmefällen kann bei dringendem Bedarf auch ein Wehrpflichtiger des Milizstandes, der nicht beordert ist, zum Assistenzeinsatz eingeteilt werden. Nach diesem Einsatz ist dieser Wehrpflichtige durch die zuständige Militärbehörde einer Beorderung zuzuführen.

4.4.8 Vorbereitende Ausbildung einschließlich Eignungs(über)prüfungen

Im Sinne der „Durchführungsbestimmungen für freiwillige Waffenübungen“ ist die Heranziehung zu freiwilligen Waffenübungen für eine vorbereitende Ausbildung zur Herbeiführung der fachlichen Eignung und für die damit verbundene Eignungs(über)prüfung eines Wehrpflichtigen oder Frau in Milizverwendung vorgesehen:

- vor der Beorderung in der Einsatzorganisation;
- vor der Annahme der freiwilligen Meldung zum Ausbildungsdienst;
- vor der Aufnahme als MZ oder als Militär-VB;
- im Rahmen der Personalauswahl beim formierungsverantwortlichen Kommando FORMEIN.

Freiwillige Waffenübungen zur Eignungs(über)prüfung für eine Beorderung oder eine Übernahme als Militärperson sind nur gerechtfertigt, wenn die Eignung der betreffenden Person bei jener Truppe, bei welcher sie beordert oder aufgenommen werden soll, noch nicht bekannt ist (z. B.: Personalauswahl aus dem Personalangebot oder Bewerbung um einen Arbeitsplatz).

Von dieser Regelung ist die Eignungsfeststellung für eine Verwendung in Kaderpräsenzeinheiten bei Kräften für internationale Operationen (KIOP-KPE) ausgenommen.

Die Beurteilung der Eignung hat grundsätzlich nach der normalen Überprüfungszeit von 12 Tagen zu erfolgen. Die Dauer der Überprüfung hat sich auf das unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken und beträgt maximal 26 Tage.

Nach erfolgter Überprüfung und Feststellung der Eignung für eine Aufnahme als Militärperson auf Zeit oder Militär-VB ist eine Verlängerung der freiwilligen Waffenübungen zur Überbrückung des Zeitraumes bis zur tatsächlichen Aufnahme ohne eigenen Ausbildungszweck unzulässig.

Zur Vermeidung ungerechtfertigter freiwilliger Waffenübungen zur „Überbrückung“ ist die Meldung zum Ausbildungsdienst oder für ein Dienstverhältnis gleichzeitig mit der Meldung zu freiwilligen Waffenübungen mit dem Ausbildungszweck der Eignungs(über)prüfung dem Militärkommando bzw. bei Frauen dem HPA vorzulegen; anderenfalls erfolgt keine Einberufung zur freiwilligen Waffenübung.

Das Verfahren zur Verlässlichkeitsprüfung ist bei der Vorlage der Meldung zum Ausbildungsdienst oder zu einem Dienstverhältnis vom Standeskörper an das Militärkommando nicht abzuwarten. Das Ergebnis wird vom S 2 des Militärkommandos der die Meldung bearbeitenden Ergänzungsabteilung bzw. dem HPA unmittelbar bekannt gegeben.

Vorbereitende Ausbildung und Eignungsfeststellung für die Verwendung in einer Kaderpräsenzeinheit bei Kräften für internationale Operationen (KIOP-KPE)

Bewerber für die Aufnahme in einer KIOP-KPE können freiwillige Waffenübungen leisten,

- wenn die Aufnahme als Militär-VB nicht unmittelbar im Anschluss an den Grundwehrdienst oder an den Ausbildungsdienst erfolgt ist und daher noch keine Eignungsfeststellung stattgefunden hat;
- wenn ein Laufbahnwerber auf die Eignungsfeststellung KIOP-KPE ausbildungsmäßig vorbereitet werden soll;
- wenn ein Laufbahnwerber vorausschauend hinsichtlich seiner fachlichen Qualifikation überprüft werden soll oder
- wenn ein Laufbahnwerber der Ausbildung für die in der KIOP-KPE einzunehmende Grundfunktion im Wege einer Nachschulung oder Umschulung zum Zwecke der Erlangung der geforderten fachlichen Qualifikation zuzuführen ist.

4.4.9. Ausbildung für auslandsorientierte Aufgaben und Übungsteilnahme im Ausland nach dem KSE-BVG

Die Ausbildung für eine konkrete Kaderfunktion erfolgt entsprechend der gültigen Bestimmungen für die MUO/MO-Ausbildung nach einer Beorderung in der Einsatzorganisation im Inland (z. B. Nachhollaufbahn).

Die Einteilung für eine Verwendung im Auslandseinsatz und in eine Funktion gemäß Organisationsplan KIOP-FORMEIN erfolgt somit grundsätzlich auf der Grundlage der für die Ausübung der inländischen Einsatzfunktion erworbenen Qualifikation.

Die Ausbildung für Auslandseinsätze und eine Übungsteilnahme im Ausland baut daher auf die Ausbildung für die Einsatzfunktion im Inland auf, ergänzt und erweitert diese entsprechend den Erfordernissen, die sich aus der Teilnahme von Wehrpflichtigen an Auslandseinsätzen und Übungen im Ausland ergeben.

Diese Ausbildung umfasst

- die Maßnahmen gemäß den "Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung von Kaderpersonal und Truppen für auslandsorientierte Aufgaben" einschließlich der entsprechenden Kurse gemäß Ausbildungskalender (KURSIS);
- die darüberhinausgehende Schulung im Rahmen der Einsatzvorbereitung ("KIOP-FORMEIN-Ausbildung") beim formierungsverantwortlichen Kommando.

5. Beorderten-Waffenübung (BWÜ)

5.1. Zweck

Die Beorderten-Waffenübung ist eine Übung im Rahmen der Einsatzorganisation, bei welcher Kommanden, Truppen und Dienststellen der Einsatzorganisation in dem bei Mobilmachung einzunehmenden organisatorischen Rahmen zusammentreten.

Sie dienen der Erhaltung und Vervollständigung der Feldverwendungsfähigkeit der mobeingeteilten und beorderten Personen sowie der Erhaltung und Erhöhung der Einsatzbereitschaft der zusammengetretenen Truppe oder Dienststellen.

5.2. BWÜ-Rhythmus

Den Kommanden der oberen Führung sind die Festlegung des BWÜ-Rhythmus und die Dauer der Beorderten-Waffenübung der ihnen unterstellten Kommanden, Truppen und Dienststellen innerhalb des nachstehend beschriebenen Rahmens in Eigenverantwortung freigestellt. Die Festlegung findet in der Waffenübungsplanung ihren Niederschlag.

Die Anordnung der durchzuführenden Beorderten-Waffenübung erfolgt auf der Grundlage der Beiträge zum Waffenübungsprogramm mit Ausgabe des jährlichen Ausbildungskalenders.

Grundsätzlich sind Beorderten-Waffenübungen im Abstand von jeweils zwei Jahren durchzuführen. Um ausbildungsspezifischen und organisatorischen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, ist ein Abweichen von der Norm des Zweijahresrhythmus zulässig.

Beispiele für geringere Abstände sind der jährliche Wechsel zwischen Gefechtsübung, Stabs-/FüSim-Übung und Schießausbildung im Verband bei der mechanisierten Kampftruppe, der jährliche Wechsel zwischen Stabs- und Führungsunterstützungsrahmenübung sowie fachspezifischer Ausbildung bei der Führungsunterstützungstruppe, Teilnahme geschlossener Kampfelemente/Jagdkommando an Übungen in unmittelbar aufeinander folgenden Jahren.

In solchen Fällen sind die Beorderten in der Regel im Wechsel jeweils so heranzuziehen, dass für den einzelnen Waffenübungspflichtigen der Zweijahresrhythmus erhalten bleibt. Milizkader in gepanzerten Einheiten (Kampfteile) können, entsprechend der auf sie zutreffenden

Laufbahn und den geplanten Ausbildungsvorhaben, jährlich zur Beorderten-Waffenübung herangezogen werden.

Beispiele für größere Abstände sind Truppen und Dienststellen mit einem begrenzten gleichbleibenden Kampfauftrag, wie zum Beispiel Elemente der territorialen Wachorganisation, der Versorgungstruppe oder der Sanitätstruppe.

5.3. Dauer

Entsprechend den gegebenen Ausbildungserfordernissen im Einklang mit den Erfordernissen zur Erhaltung der Mobstärken ist die Dauer der Beorderten-Waffenübung - ohne Vorstaffelung - innerhalb des Zeitrahmens von vier bis zwölf Tagen festzulegen.

5.4. Vorbereitung

5.4.1 Vorbesprechung

Bis spätestens siebzehn Wochen vor Beginn der Beorderten-Waffenübung ist die Vorbesprechung durchzuführen.

5.4.1.1 Zweck und Inhalte

Bei der Vorbesprechung sind die konkreten Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Beorderten-Waffenübung verbindlich festzulegen.

Grundlagen sind

- Vorgaben des vorgesetzten Kommandos,
- aktueller Planungs- und Vorbereitungsstand und
- Ergebnisse der letzten Nachbesprechung.

Die Besprechung folgt inhaltlich der Vorlage nach Z 9.3 (Vorbesprechungsprotokoll).

5.4.1.2 Teilnehmer

- Mobverantwortlicher Kommandant oder dessen Vertreter,
- Offiziere und Fachunteroffiziere im Stab des mobverantwortlichen Kommandos, die für einzelne Teilbereiche im erforderlichen Umfang nötig sind. Von den Unteroffizieren haben in jeden Fall der zuständige Personalbearbeiter des Einsatzverbandes und der Nachschubunteroffizier/Karteimittelführer teilzunehmen,
- Truppenkommandant und Einheitskommandant in der Einsatzorganisation,

- Offiziere im Stab des Einsatztruppenkörpers gemäß Festlegung des Kommandanten in der Einsatzorganisation,
- Vertreter des vorgesetzten Kommandos bei Bedarf und
- Vertreter der bei der Durchführung und Vorbereitung der Beordneten-Waffenübung mitwirkenden bzw. unterstützenden Kommanden und Dienststellen (Vertreter des Partnerverbandes und dessen vorgesetztes BrigKdo).

Teilnehmer aus dem Milizstand sind zu einer freiwilligen Waffenübung oder zu freiwilliger Milizarbeit einzuladen.

5.4.1.3 Ergebnis

Das Besprechungsergebnis ist im Vorbesprechungsprotokoll festzuhalten und dem vorgesetzten Kommando in der Friedenorganisation vorzulegen.

5.4.2 Vorbereitungswaffenübung (VWÜ)

Bis spätestens fünf Wochen vor Beginn der Beordneten-Waffenübung ist die Vorbereitungswaffenübung durchzuführen.

5.4.2.1 Zweck

- Fortbildung im militärischen Führungsverfahren;
- erforderliche Erkundungen und Absprachen im vorgesehenen Übungsraum;
- Erstellung der erforderlichen Befehle und Dienstpläne;
- ausbildungsmethodische Vorbereitung (Anlage von Normstationen, Normübungen, Drillprogrammen; Handzettel, Bedarfsfeststellung an Ausbildungsmitteln und -infrastruktur).

5.4.2.2 Teilnehmer

- Truppenkommandant, Offiziere im Stab des übenden Kommandos,
- Einheitskommandant und Stellvertreter, Zugskommandant und Stellvertreter, Fachunteroffiziere, Dienstführender Unteroffizier, Kommandogruppenkommandant und Unteroffiziere in Kommandantenfunktion nach Bedarf,
- Offiziersanwärter des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung in Ausbildung zum Zugskommandant anlässlich jener BWÜ, bei der die Eignungsfeststellung zum Leutnant zu treffen ist,

- Offiziere und Unteroffiziere des mobverantwortlichen Kommandos, die bei der übenden Truppe nicht mobeingeteilt sind, soweit sie zur Anleitung oder Unterstützung notwendig sind.

5.4.2.3 Dauer: ein bis drei Tage (abgestimmt auf den Teilnehmerkreis)

5.4.3 Vorstaffelung

5.4.3.1 Zweck und Inhalte

- Vorbereitung des Einstellungsvorganges,
- letzte organisatorische Vorbereitungen für die Durchführung der Ausbildung,
- Kaderschulung für die Ausbildung,
- vorbereitende Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung.

5.4.3.2 Teilnehmer

Beordertes und mobeingeteiltes Kader (Wehrpflichtige des Milizstandes grundsätzlich in Milizübungen). All jene, die auf Grund ihrer Funktion an der Vorbereitung nicht sinnvoll mitwirken können, sind von der Vorstaffelung auszunehmen, auch wenn sie milizübungspflichtig sind. Bei der Durchführung einer Formierungsübung entspricht die Vorstaffelung zur Beordneten-Waffenübung der Mobilmachungsphase eins.

In dieser Phase ist das Mobschlüsselpersonal des Milizstandes vorgestaffelt zusätzlich zu den vorhandenen Mobeingeteilten und GWD/Mobstärke der mobil zu machenden Einheit oder Dienststelle einzuberufen.

5.4.3.3 Dauer: zwei bis sechs Tage.

Vor der Verwendung von GWD im Bereich des Kommandos eines kleinen oder großen Verbandes und vor der Heranziehung zu einer Waffenübung, bei der eine Verwendung in sensiblen Funktionen und Bereichen beabsichtigt ist, ist eine einfache Verlässlichkeitsprüfung der betreffenden Wehrpflichtigen zu veranlassen.

5.5. Durchführung

5.5.1 Allgemeines

Im Rahmen der Beordneten-Waffenübung sind durchzuführen

- Einstellung der Wehrpflichtigen gemäß Maßnahmenverzeichnis und Ablaufregelung im Mobkalender und Entlassung gemäß Beilage zu diesem. Hierfür ist ein Zeitbedarf von grundsätzlich jeweils einem halben Tag in den Dienstplan aufzunehmen;

- Aktivierung der Führungsstruktur und Üben des Führungsverfahrens im Verband;
- Ausbildung der beordneten und mobeingeteilten Wehrpflichtigen, einschließlich der GWD und Personen im Ausbildungsdienst, die auf die Mobstärke zählen, in ihrer Einsatzfunktion.

Insbesondere ist zu beachten: Bei allen Beordneten-Waffenübungen ist das Zusammentreten der Truppe vom Gesichtspunkt einer Mobilmachung unter Annahme einer Bedrohungslage zu organisieren. Dies bedeutet, dass dem Ablauf des Einstellungsvorganges einsatzähnliche Verhältnisse zugrunde zu legen sind.

Folgende Ausbildungsmaßnahmen sind daher auch in dieser Phase der Beordneten-Waffenübung wahrzunehmen: Wachdienst, Sicherung und Objektschutz, wobei auf ein dem angenommenen Bedrohungsbild (Bedrohungsstufe) angepasstes Verhalten aller Soldaten zu drängen ist.

5.5.2 Zeitordnung

Unter Bedachtnahme auf § 29 Abs. 3 ADV richtet sich die Dauer der dienstlichen Inanspruchnahme bei der Beordneten-Waffenübung nach dem Zeitbedarf für die Erreichung des vorgesehenen Ausbildungszieles. Hierbei kann die zur Verfügung stehende Zeit bis zur Grenze der Belastbarkeit der beteiligten Soldaten ausgenutzt werden.

Mindestdienstzeit: acht Stunden am Tag
(an Samstagen fünf Stunden).

Durchschnittliche Dienstzeit: zehn Stunden am Tag.

Durchgehende Übungen: entsprechend der für die Erreichung des Ausbildungszieles erforderlichen Übungstypen. Der zeitliche Mehraufwand bei durchgehenden Übungen ist für die Bemessung der durchschnittlichen Zeit nicht heranzuziehen.

Eine dienstliche Inanspruchnahme an Sonn- und Feiertagen ist nicht vorzusehen. Findet an solchen Tagen begründeter Maßen eine Ausbildung statt (zum Beispiel: durchgehende Übung), darf die reine Ausbildungszeit fünf Stunden nicht unterschreiten.

Auf jeden Fall ist den Soldaten, den örtlichen Gegebenheiten entsprechend, die zeitliche Möglichkeit zum Gottesdienstbesuch einzuräumen.

5.5.3 Zusätzliche Maßnahmen

Anlässlich jeder Beordneten-Waffenübung sind durchzuführen:

- Belehrung über das Verhalten bei Mobilmachung,

- Überprüfung der Aktualität der Bereitstellungsscheine sowie der Kenntnis der eigenen Mobkennung und ihrer Bedeutung bei allen beorderten Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung,
- Sicherheitsbelehrung einschließlich der für das Verschlussachsenpersonal durchzuführenden besonderen Verpflichtung,
- Überprüfung der Personaldaten, Durchführung des Veränderungsdienstes,
- Information über sozialrechtliche Belange nach Bedarf,
- Überprüfung der Volljährigkeit und des Zustandes der in die persönliche Verwahrung übernommenen Bekleidung und Ausrüstung,
- Überprüfung bzw. Maßnahmen zur Anfertigung der Schutzmaskebrillen.

5.6 Abschlussmaßnahmen

5.6.1 Nachstaffelung

Endet die Beordneten-Waffenübung an einem Arbeitstag (spätestens am Freitag), kann ein Tag unmittelbar im Anschluss für eine Nachstaffelung des Kaders vorgesehen werden.

5.6.1.1 Zweck:

Der für die reibungslose Abwicklung des Entlassungsvorganges am letzten Tag der Beordneten-Waffenübung notwendige Kader soll uneingeschränkt zur Verfügung stehen, was durch dessen Entlassung erst am Folgetag gewährleistet werden kann. Die während der Beordneten-Waffenübung gewonnenen Erkenntnisse und Eindrücke sollen unmittelbar festgehalten werden.

5.6.1.2 Inhalte:

- Erste Auswertung der Beordneten-Waffenübung,
- Sammeln der gewonnenen Erfahrungen, Eindrücke und Verbesserungsvorschläge als Beitrag für die Endauswertung bei der Nachbesprechung,
- abschließende Versorgungsmaßnahmen (Rückgabe von Gerät und Ausrüstung),
- Entlassungsvorgang.

Die Teilnehmer legt das mobverantwortliche Kommando in der Vorbesprechung der Beordneten-Waffenübung fest. Sie sind beim Antrag um Einberufung an die Ergänzungsabteilungen der Militärkom-

manden hinsichtlich der um einen Tag längeren Waffenübungsdauer bereits zu berücksichtigen.

5.6.2 Nachbesprechung

Etwa drei Wochen nach Ende der Beordneten-Waffenübung ist die Nachbesprechung durchzuführen.

5.6.2.1 Zweck und Inhalte:

- Auswertung der Beordneten-Waffenübung in personeller, materieller und organisatorischer Hinsicht unter Berücksichtigung der Beiträge der Leitungsdienste und der Inspizierungsergebnisse,
- Beurteilung des mit Ende der Beordneten-Waffenübung gegebenen Ausbildungsstandes und Folgerungen für die Zielsetzung und Gestaltung der Ausbildung bei der nächsten Beordneten-Waffenübung,
- Erstellen eines Aktionsplanes für die Maßnahmen der Übungs- und Einsatzvorbereitung und der Fortbildung bis zur nächsten Beordneten-Waffenübung (Arbeitskalender),
- Erstellen des Berichtes zum Waffenübungsrapport mit Beurteilung der Einsatzbereitschaft.

Die Inhalte im Detail sind als Anhalt der Z 9.5 zu entnehmen.

5.6.2.2 Teilnehmer:

- Der mobverantwortliche Kommandant oder dessen Vertreter,
- Offiziere im Stab des mobverantwortlichen Kommandos für die einzelnen Teilbereiche im erforderlichen Umfang, Fachunteroffiziere (Personalbearbeiter des Einsatzverbandes, Nachschubunteroffizier/Karteimittelführer),
- Truppenkommandant bzw. Einheitskommandant der Einsatzorganisation,
- Offiziere im Stab des Einsatztruppenkörpers im erforderlichen Umfang gemäß Festlegung des Kommandanten der Einsatzorganisation,
- Der übergeordnete Kommandant der Einsatzorganisation oder dessen Vertreter,
- Vertreter der bei der Beordneten-Waffenübung eingesetzten Leitungsdienste.

Die Teilnehmer aus dem Milizstand sind zu freiwilligen Waffenübungen oder Freiwilliger Milizarbeit einzuladen. Dem Kommandanten steht es frei, Beiträge von Funktionsträgern für die Nachbesprechung ohne deren persönliche Teilnahme an derselben einzufordern.

5.6.2.3 Ergebnis:

Das Besprechungsergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten. Dieses folgt inhaltlich dem Anhalt gemäß Pkt. 9.5, wobei nur jene Punkte anzuführen sind, zu denen relevante Aussagen im Sinne des oben angeführten Zweckes der Besprechung vorliegen.

5.7 Teilnahmepflicht

5.7.1 Allgemeines

An der Beordneten-Waffenübung haben die im übenden Verband bzw. in der übenden Einheit

- mobeingeteilten Wehrpflichtigen des Präsenzstandes,
- beordneten Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung, soweit sie übungspflichtig sind,
- eingeteilten GWD/Mobstärke in Ausübung ihrer Mobfunktion teilzunehmen.

Die Teilnahmepflicht umfasst auch die Mitwirkung an der Vorbereitung und an den Abschlussmaßnahmen in dem vom Kommandanten der Einsatzorganisation im Einvernehmen mit dem mobverantwortlichen Kommando festgelegten Ausmaß.

Die Entsendung zu Lehrgängen, Kursen, Seminaren und die Konsumation von Erholungsurlauben sind daher vorausschauend so zu planen, dass keine Terminkollision mit der Beordneten-Waffenübung entsteht. Sollte dennoch eine Terminkollision nicht aufschiebbarer Laufbahnkurse mit der Beordneten-Waffenübung eintreten, ist die Entscheidung beim gemeinsam vorgesetzten Kommando einzuholen.

Die Dienstzuteilungen von Mobscheinbesitzern, die nicht im Bereich ihres mobverantwortlichen Kommandos Dienst versehen, in dem zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Ausmaß gelten hiermit als generell angeordnet.

Vorgangsweise:

- Ersuchen des mobverantwortlichen Kommandos um Inmarschsetzung der betreffenden Soldaten bei dem für sie zuständigen Standskörper;
- Aufnahme der Dienstzuteilung mit Namen, Dauer, Ort der Zuteilung und Dienststelle sowie Zweck in den Tagesbefehl des Standskörpers und des mobverantwortlichen Kommandos unter Bezugnahme auf den Ausbildungskalender;

- Anwendung der Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes;
- PERSIS-Meldung;
- Gebühren: Zuteilungsgebühr gemäß Reisegebührenvorschrift bzw. bei Vorliegen der diesbezüglichen Voraussetzung Übungsgebühr gemäß Reisegebührenvorschrift.

Bei vorzeitig zu beendender Dienstleistung gilt die Dienstzuteilung mit Inmarschsetzung vom mobverantwortlichen Kommando zum Standeskörper als aufgehoben. Eine solche Maßnahme ist in den Tagesbefehl des mobverantwortlichen Kommandos und des Standeskörpers aufzunehmen.

5.7.2 Teilnahme von Frauen in Milizverwendung

Eine Frau in Milizverwendung nimmt an der Beordneten-Waffenübung jener Truppe oder Dienststelle, bei der sie auf einen Arbeitsplatz in der Einsatzorganisation beordert/eingeteilt ist, auf Basis der Präsenzdienststart „Milizübung“ oder „freiwilligen Waffenübung“ teil.

Für eine Teilnahme in der Präsenzdienststart „freiwillige Waffenübung“ ist sie durch das für sie zuständige mobverantwortliche Kommando einzuladen. Mit der Einladung ist das Formblatt für die Meldung zu freiwilligen Waffenübungen zu übermitteln. Über die beabsichtigte Einberufung zu einer Pflichtwaffenübung in der Präsenzdienststart „Milizübungen“ ist der Frau entsprechend des Punktes 8.2 eine Vorverständigung zu übermitteln.

5.7.3 Teilnahme von Militärpersonen auf Zeit, die in beruflicher Bildung stehen

Für die Teilnahme von Militärpersonen auf Zeit, die in beruflicher Bildung stehen, an der Beordneten-Waffenübung gilt die Regelung in den "Durchführungsbestimmungen für die personelle Einsatzvorbereitung (Mobeinteilung und Beorderung)".

Dem entsprechend können in beruflicher Bildung stehende Soldaten - ungeachtet dessen, dass sie für die Dauer der beruflichen Bildung zu keiner sonstigen militärischen Dienstverrichtung heranzuziehen sind - freiwillig an der Beordneten-Waffenübung teilnehmen. Sie sind daher wie alle anderen Wehrpflichtigen mit einer Vorverständigung zu beteiligen. Eine Heranziehung/Teilnahme ist nur möglich, wenn dadurch keine Behinderung der beruflichen Bildung eintritt.

5.7.4 Teilnahme von Militärseelsorgern

Beordnete Militärseelsorger nehmen an der Beordneten-Waffenübung ihres Truppenkörpers bzw. Kommandos in der Einsatzorganisation nur in jenem Zeitraum teil, in welchem Bedarf und Verwendungsmöglichkeit bestehen.

Das mobverantwortliche Kommando hat daher, bevor der Antrag um Einberufung an die Ergänzungsabteilung gerichtet wird, mit dem Militärpfarrer des Befehlsbereiches das Einvernehmen herzustellen, um den Bedarf und den Einberufungszeitraum festzulegen.

Die Einberufung erfolgt nur für jenen Zeitraum, in welchem ein ganztägiger Einsatz des Militärseelsorgers erforderlich ist. Ein kurzzeitiger Einsatz zur pastoralen Betreuung kann auch in Freiwilliger Milizarbeit wahrgenommen werden.

5.8 Laufbahnerfordernisse

5.8.1 Allgemeines

In den Ausbildungsgängen für Milizoffiziere und Milizunteroffiziere gelten Beordneten-Waffenübungen als Laufbahnbestandteile. Die mit den Durchführungsbestimmungen für die Ausbildung von Milizoffiziere und Milizunteroffiziere verfügbaren Ausbildungsgänge geben den zu erwartenden Ablauf einer "Normlaufbahn" wieder.

Im Zusammenhang zwischen dem Übungsrhythmus jenes Verbandes bzw. jener Einheit bei welchem ein Wehrpflichtiger beordert ist einerseits, und dem tatsächlichen Zeitabstand zwischen zwei aufeinander folgenden Beförderungen andererseits, kann diese Anzahl im konkreten Einzelfall - von der Norm abweichend - variieren.

Bei Vorliegen aller anderen Voraussetzungen ist in jedem Fall als Mindestfordernis die Ausübung der Funktion mit dem bisherigen Dienstgrad bei einer Beordneten-Waffenübung gefordert. Die Dauer einer Beordneten-Waffenübung ist für die Erfüllung der Laufbahnerfordernisse nicht maßgeblich.

Bei kürzerer, von der Norm abweichender Dauer einer Beordneten-Waffenübung, die als Laufbahnbestandteil in den Ausbildungsgang zum Milizoffizier oder Milizunteroffizier fällt, sind die auf die in den Beförderungsrichtlinien geforderte Mindestdauer an Präsenzdienstleistungen fehlenden Zeiten primär zu erweiterter Übungs- und Einsatzvorbereitung zu nutzen.

5.8.2 Anrechnung anderer Wehrdienstleistungen als Ersatz für eine Beorderten-Waffenübung

Folgende Wehrdienstleistungen sind einer Beorderten-Waffenübung gleichzuhalten:

- Ein Jahr Wehrdienst als Militärperson, Zeitsoldat, Militär-VB, Beamter oder Vertragsbediensteter in Unteroffiziersfunktion, ehemaliger zeitverpflichteter Soldat, Militärpilot auf Zeit oder Berufsoffizier;
- Ein Monat Wehrdienst mit Verwendung in der Funktion " Einsatzpilot" (Dienstverhältnis als Militärpilot auf Zeit, Vertragsbediensteter mit Sondervertrag, Zeitsoldat in Offiziers- oder Unteroffiziersfunktion);
- Die Teilnahme an einer Beorderten-Waffenübung einer anderen Truppe als jener, bei welcher der Wehrpflichtige beordert ist;
- Die Teilnahme an einer der vom mobverantwortlichen oder vorgesetzten Kommando durchgeführten Sonderwaffenübung, zu welcher bestimmte Personengruppen bestimmter Fachrichtungen oder Führungsebenen zu Schulungszwecken zusammentreten (diese Vorhaben werden in der Regel im Waffenübungsprogramm als einer Beorderten-Waffenübung gleichzuhalten gekennzeichnet =SWÜ*);
- Die Absolvierung eines Inlands- oder Auslandseinsatz oder die Teilnahme an der Einsatzvorbereitung für einen Auslandseinsatz, wenn die dabei tatsächlich ausgeübte Funktion zumindest jener Dienstgradgruppe gemäß § 6 WG 2001 zugeordnet ist, die der Mobfunktion, in welcher der Wehrpflichtige beordert ist, entspricht;
- Die Teilnahme an einer militärischen Übung (Dauer einschließlich Vorbereitung mindestens eine Woche) in Ausübung jener Funktion, in welcher der Wehrpflichtige beordert ist und im Organisationsrahmen, welcher der mobilgemachten (Teil-) Einheit entspricht unter Bedingungen, die weitgehend denen bei der Beorderten-Waffenübung gleichen;
- Die Leistung eines Präsenzdienstes in einer Verwendung als Ausbilder, wenn die dabei zu erfüllende Aufgabe die Anleitung eines Organisationselementes oder einer Teileinheit in der Bewältigung von Gefechtsaufgaben unter einsatzähnlichen Bedingungen enthält.

5.9 Speicherung im PERSIS

Waffenübungen, in deren Rahmen die Ausbildungsinhalte einer Beorderten-Waffenübung oder eine als solche zu wertende Dienstleistung erbracht worden ist, sind von der Truppe, bei welcher der Wehrpflichtige die Waffenübung leistet, als "WÜ im Rahmen der Einsatzorganisation", Kursschlüssel 590, unter "Kurse/Laufbahn" zu speichern.

5.10 Sonstiges

5.10.1 Einberufungsautomatik

Zu einer Beorderten-Waffenübung von Verbänden und Einheiten, die sich überwiegend aus übungspflichtigen Personal ergänzen (zum Beispiel: Jägerbataillone der Militärkommanden) und an denen laut Waffenübungsprogramm alle zugeordneten Wehrpflichtigen teilzunehmen haben, werden alle zum Zeitpunkt der Versendung der Einberufungsbefehle bei der übenden Einheit beorderten oder gesperrten Wehrpflichtige—durch die Ergänzungsabteilung bzw. bei Frauen durch das HPA automatisch für die im Waffenübungsprogramm angegebene Dauer der Beorderten-Waffenübung einberufen. Eine namentliche Antragstellung durch das mobverantwortliche Kommando ist daher in diesem Fall nicht erforderlich. Die Versendung der Einberufungsbefehle hat vierzehn Wochen vor Übungsbeginn zu erfolgen.

Keine Einberufung erfolgt, wenn eine Person nicht übungspflichtig ist, eine etwaige Dienstunfähigkeit erwiesen (Krankmeldung, neuerliche Stellung) ist oder ein anderes gesetzliches oder bescheidmäßig ausgesprochenes Einberufungshindernis vorliegt.

Von der Dauer der Beorderten-Waffenübung abweichende Einberufungswünsche der mobverantwortlichen Kommanden hinsichtlich der Vor- und/oder Nachstaffelung bestimmter Wehrpflichtiger sind bei den Ergänzungsabteilungen bzw. bei Frauen dem HPA spätestens sechzehn Wochen vor Übungsbeginn einzubringen.

Vor Anstoß der Einberufungsautomatik ist eine Verbindungsaufnahme des mobverantwortlichen Kommandos mit den Ergänzungsabteilungen der zuständigen Militärkommanden bzw. bei Frauen mit dem HPA vorzusehen, da zu spät vorgebrachte Änderungswünsche vermeidbar gewesene Abänderungen von erteilten Einberufungsbefehlen nach sich ziehen.

5.10.2 Ort der Einberufung

Die Einberufung zur Beordneten-Waffenübung erfolgt grundsätzlich in den Mobsammelort. Abweichungen - zum Beispiel: Einberufung auf einen Truppenübungsplatz auf Grund besonderer Ausbildungsvorhaben - sind den zuständigen Ergänzungsabteilungen bzw. bei Frauen dem HPA mit Zielbahnhof zu melden.

Ist die Einberufung des Mobschlüsselpersonals nicht in seinen festgelegten Mobsammelort, sondern in jenen der übrigen Truppen erforderlich, ist dies der Ergänzungsabteilung bzw. bei Frauen dem HPA zu melden. Der Ort der Einberufung für Vorbesprechung, Vorbereitende Waffenübung, Vorstaffelung und Nachbesprechung wird vom mobverantwortlichen Kommando festgelegt und ist ebenfalls den Ergänzungsabteilungen bzw. bei Frauen dem HPA mit dem Antrag auf Einberufung zu melden.

5.10.3 "Rest-Milizübungstage"

Reicht der Umfang der noch verbleibenden Milizübungsverpflichtung eines Wehrpflichtigen für die Teilnahme an der gesamten Beordneten-Waffenübung nicht aus und ist seine spätere Einberufung zu bzw. frühere Entlassung aus der Beordneten-Waffenübung aus Ausbildungsrücksichten nicht sinnvoll, ist die Einberufung

- entweder in verkürztem Ausmaß zu einem anderen geeigneten Ausbildungsvorhaben oder
- zur nächstfolgenden Beordneten-Waffenübung vorzusehen.

Wenn die offene Milizübungspflicht nicht mehr als drei Tage beträgt und eine Einberufung in verkürztem Ausmaß zur nächstfolgenden Beordneten-Waffenübung mit dem Ausbildungszweck nicht vereinbar ist, hat eine Einberufung zu unterbleiben.

5.10.4 Einberufung unter Berücksichtigung der Anreise

Ist der Ort der Einberufung vom ständigen Aufenthaltsort eines Wehrpflichtigen so weit entfernt oder verkehrstechnisch so ungünstig gelegen, dass dieser, um den Dienst um 8 Uhr antreten zu können, für die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln einen erheblichen Teil des Vortages aufwenden muss, kann auf Antrag des mobverantwortlichen Kommandos die Einberufung bereits am Vortag erfolgen. Als Zeitpunkt des Dienstantrittes ist in diesem Fall eine Uhrzeit am Nachmittag zu bestimmen.

Fällt der Einberufungszeitpunkt in die Dienstzeit eines Arbeitstages, ist die Einstellung des Wehrpflichtigen zur Gänze durchzuführen, sodass er vom Beginn der Waffenübung an zur Unterstützung der Aufnahme der übrigen Einberufenen zur Verfügung steht; anderenfalls ist zumindest für die Bereitstellung der Sachbezüge nach dem III. Hauptstück HGG 2001 (Unterkunft, Verpflegung) zu sorgen.

Voraussetzungen:

- Die Inanspruchnahme eines zusätzlichen Waffenübungstages ist aus der Sicht der Bewirtschaftung der noch bestehenden Milizübungsverpflichtung im konkreten Einzelfall vertretbar;
- Die Anwesenheit des Wehrpflichtigen ist vom Beginn der Waffenübung an für eine Eingliederung in den Übungs- und Ausbildungsbetrieb notwendig, sodass ein durch eine vom Einheitskommandanten gewährte Dienstfreistellung ermöglichter späterer Dienstantritt zu einem merkbareren Ausbildungsverlust führen oder das Anlaufen eines geordneten Ausbildungs- und Dienstbetriebes behindern würde.

6. Sonderwaffenübung (SWÜ)

6.1. Zweck und Inhalte

Die Sonderwaffenübung ist zu folgenden Zwecken vorgesehen:

6.1.1 Schulung von Fachpersonal, bei welchem auf Grund seiner besonderen Aufgabenstellung eine eigene Ausbildung außerhalb der Einsatzorganisation effizienter gestaltet werden kann (zum Beispiel: Verbindungsoffiziere, Referenten für Kulturgüterschutz oder soziale Betreuung, Militärseelsorger).

Falls bei der Beordneten-Waffenübung geeignete Bedingungen für die Ausbildung solcher Spezialfunktionen bestehen (zum Beispiel: für Verbindungsoffiziere eine koordinierte Übung im Rahmen der umfassenden Sicherheitsvorsorge), ist die Ausbildung im Rahmen der Einsatzorganisation jener in einer Sonderwaffenübung vorzuziehen.

In diesem Fall kann die Dauer der Teilnahme einzelner Personengruppen (zum Beispiel: Ärzte) an der Beordneten-Waffenübung durch Begrenzung auf die für sie zutreffenden Ausbildungsabschnitte auf die aktuellen Ausbildungserfordernisse angepasst werden;

6.1.2 Schulung bestimmter Fachgruppen oder Organisationselemente, die zu diesem Zweck aus der Einsatzorganisation herausgelöst und im Verband oder Befehlsbereich zusammengezogen werden (zum Beispiel:

Fortbildung des Sanitätspersonals - Rezertifizierung der Qualifikation im Abstand von zwei Jahren - gemeinsame Übung des Instandsetzungspersonals einer Brigade bei der Beordneten-Waffenübung der NTI-Kompanie, gemeinsames "Intensivtraining" aller Panzerabwehr- oder Fliegerabwehrteile eines Truppenkörpers).

Insbesondere trifft dies bei Organisationsänderungen oder Einführung neuer Waffensysteme und Geräte zu oder, wenn bei einer Beordneten-Waffenübung Ausbildungsmängel in Teilbereichen festgestellt worden sind.

6.1.3 Teilung der Beordneten-Waffenübung eines Verbandes auf zwei getrennte Übungsvorhaben innerhalb eines Jahres, an denen jeweils ein anderer Teil der beordneten und mobeingeteilten Wehrpflichtigen übt (zum Beispiel: Luftraumüberwachungs- oder Fliegerabwehrübung). In der Regel gilt dabei jene Übung, bei der das Kommando in der für die Einsatzorganisation gemäß Organisationsplan vorgesehenen Stärke zusammentritt, als Beordnete-Waffenübung, jene Übung, zu dem der Rest der Wehrpflichtigen einberufen wird, als Sonderwaffenübung.

6.1.4 Besondere Ausbildungsvorhaben für einen bestimmten Personenkreis (zum Beispiel: Fortbildung in Truppenführung, Führungssimulator für Kommandantenfunktionen im Milizstand).

6.1.5 Übernahme der MO und MUO in die Armee ("Tag der Leutnante" und "Tag der Unteroffiziere").

6.2 Durchführung

6.2.1 Aufnahme in das Waffenübungsprogramm

Beabsichtigte Sonderwaffenübungen sind im Zuge der Programmstellung für Waffenübungen zur Aufnahme in das Waffenübungsprogramm des Ausbildungskalenders an Kommando Landstreitkräfte (künftig Kommando Streitkräfte) zu melden.

Sonderwaffenübungen, für deren Durchführung sich die Notwendigkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt ergibt, sind durch die Kommanden der oberen Führung selbständig zu befehlen und vom Kdo LaSK (künftig Kdo SK) durch die Aufnahme in das Waffenübungsprogramm des Ausbildungskalenders allen Ergänzungsabteilungen und dem HPA bei Frauen als Grundlage für die Einberufung mitzuteilen.

6.2.2 Einberufung

Die Einberufung erfolgt bei vorhandener Übungspflicht in der Präsenzdienstzeit „Milizübung“. Die Teilnahme in Form einer freiwilligen Waffenübung oder Freiwilliger Milizarbeit kann angestrebt werden.

6.2.3 Ort der Einberufung

Der Ort der Einberufung mit Zielbahnhof ist durch das mobverantwortliche Kommando bzw. das mit der Durchführung beauftragte Kommando festzulegen und mit dem Antrag auf Einberufung spätestens zwölf Wochen vor Beginn der Sonderwaffenübung den Ergänzungsabteilungen bzw. bei Frauen dem HPA zu melden.

6.2.4 Einzelheiten der Durchführung

Sonderwaffenübungen sind einer Beordneten-Waffenübung gleichzuhalten, wenn sie dieser nach Umfang, Bedingungen und Beanspruchung der Wehrpflichtigen entsprechen und diese in Ausübung ihrer Mobfunktion ausgebildet werden.

Sonderwaffenübungen, die einer Beordneten-Waffenübung gleichkommen, sind im Waffenübungsprogramm in der Spalte "Waffenübungs-Art" als solche gekennzeichnet (SWÜ*). Für sie gelten die Bestimmungen über Beordneten-Waffenübung analog.

7. Lehrgänge, Kurse und Seminare

Lehrgänge, Kurse und Seminare werden durchgeführt:

- als verpflichtende Bestandteile der Ausbildungsgänge für MO und MUO; als solche sind sie in den einschlägigen Durchführungsbestimmungen für die jeweiligen Personengruppen festgelegt oder
- als Angebote zur freiwilligen Fortbildung für den Milizkader.

Das Lehrgangs- und Seminarangebot sowie die ausbildungsdurchführenden Stellen sind dem Ausbildungskalender (KURSYS) zu entnehmen.

7.1 Bedarfsermittlung und Bedarfsdeckung

Die Bedarfsermittlung für laufbahnrelevante Lehrgänge und Seminare erfolgt im Rahmen der Ausbildungsplanung für das Folgejahr auf Grund einer Ausbildungsweisung des BMLV.

Unter Zugrundelegung des ermittelten voraussichtlichen Bedarfes werden die ausbildungsführenden Stellen über den Ausbildungskalender für das Folgejahr mit der Sicherstellung der notwendigen Anzahl von Ausbildungsvorhaben in der erforderlichen Stärke beauftragt.

7.2 Kursplatzsicherung

Die Zusicherung der benötigten Lehrgangs- und Seminarplätze (in der Folge als "Kursplätze" bezeichnet) ist vom mobverantwortlichen Kommando bei der ausbildungsführenden Stelle (Akademie oder Waffengattungsschule) grundsätzlich geschlossen und schriftlich (in elektronischer Form) mittels Teilnehmermeldung zu dem in KURSIS vorgemerkten Meldetermin einzuholen.

Bei der Anmeldung sind die für weitere Vorbereitungsmaßnahmen (Zusendung von Lehrbriefen, Kursunterlagen) erforderlichen Merkmale - Name, Anschrift, Telefonnummer der vorgesehenen Teilnehmer am Ausbildungsvorhaben (in der Folge als "Kursteilnehmer" bezeichnet) - bekannt zu geben.

Die ausbildungsführende Stelle führt über die eingegangenen Anmeldungen bzw. Kursplatzanforderungen eine Evidenzliste und bestätigt dem mobverantwortlichen Kommando als Kursplatzzusicherung schriftlich (in elektronischer Form) die Evidenznahme der gemeldeten Kursteilnehmer.

Erscheint auf Grund zu geringer Teilnehmerzahl die Durchführung eines Ausbildungsvorhabens nicht mehr gerechtfertigt, ist von der ausbildungsführenden Stelle die Entscheidung über die Durchführung oder Absage unmittelbar bei BMLV/AusbA einzuholen. Eine selbständige Absage ist unzulässig.

Das mobvKdo hat auf der Teilnehmermeldung unter dem Feld Anmerkung bei jenen Wehrpflichtigen, für die es sich beim jeweiligen Ausbildungsvorhaben um einen verpflichtenden Bestandteil des auf sie zutreffenden Ausbildungsganges handelt und somit um eine Voraussetzung für dessen planmäßige Weiterführung (z.B. Seminare Führungsverhalten 2, Präsentationstechniken und Führung im Einsatz 1b als Voraussetzung für die Teilnahme am nächstfolgenden StbLG 1) einen entsprechenden Vermerk anzubringen.

Die ausbildungsführende Stelle trifft die Kursplatzzusicherung erst mit Ablauf der Meldefrist, wobei die Wehrpflichtigen, auf die das oben beschriebene Merkmal zutrifft, auf jeden Fall vorrangig zu berücksichtigen sind. Die Kursplatzzusicherung für weitere gemeldete Teilnehmer, bei denen es sich um eine zwar wünschenswerte aber nicht verbindlich vorgeschriebene freiwillige Fortbildung handelt, ist nur nach Maßgabe verfügbarer Kurskapazität zulässig.

7.3 Einberufung zur Präsenzdienststart Milizübung

Die Veranlassung der Einberufung erfolgt durch das mobverantwortliche Kommando mittels Antrag an die zuständigen Ergänzungsabteilungen bzw. bei Frauen an das HPA spätestens zwölf Wochen vor Kursbeginn. Auf dem Antrag ist der Vermerk über die erfolgte Kursplatzsicherung anzubringen. Eine Kopie ist gleichzeitig der ausbildungsführenden Stelle zu übermitteln.

Auf dem Antrag an die Ergänzungsabteilung bzw. bei Frauen das HPA ist der Vermerk anzubringen, dass eine Kopie an die ausbildungsführende Stelle ergangen ist. Die Ergänzungsabteilung bzw. bei Frauen das HPA führt die Einberufung nur durch, wenn die Verständigung der ausbildungsführenden Stelle durch einen solchen Vermerk des antragstellenden mobverantwortlichen Kommandos bestätigt ist.

Vor Erlassung der Einberufungsbefehle überprüft die Ergänzungsabteilung die sachliche Richtigkeit des Antrages (zutreffendes Ausbildungsvorhaben). In Zweifelsfällen ist der S3 des Militärkommandos zu befragen. Die aktuell verfügbaren Einberufungen sind durch die Bedarfsträger als Sammelabfrage mittels der vordefinierten ad hoc-Abfragen im ERGIS oder als Einzelabfrage im PERSIS abrufbar.

7.4 Einberufung zur Präsenzdienststart freiwillige Waffenübung

Die Meldung des vorgesehenen Kursteilnehmers ist vom mobverantwortlichen Kommando entgegenzunehmen und mit dem Vermerk über die erfolgte Kursplatzsicherung der Ergänzungsabteilung bzw. bei Frauen dem HPA zu übermitteln. Die Ergänzungsabteilung bzw. HPA verfährt analog wie bei der Einberufung zur Milizübung.

7.5 Dienstzuteilung

Offiziere, Unteroffiziere und Chargen, die Ausbildungsdienst leisten oder sich in einem Dienstverhältnis beim BMLV befinden, nehmen an Lehrgängen, Kursen und Seminaren der Milizkaderausbildung im Rahmen einer Dienstzuteilung teil.

Hiezu ist eine Teilnehmermeldung, ergänzt mit der Funktion in der Friedens- und der Einsatzorganisation, sowie mit dem Vermerk über die erfolgte Kursplatzsicherung, der ausbildungsführenden Stelle zu übermitteln. Eine Vorlage an BMLV entfällt.

Der gemeldete Kursteilnehmer gilt für die Dauer der Ausbildung zur ausbildungsdurchführenden Stelle gemäß Ausbildungskalender als

dienstzuteilt. Die Dienstzuteilung ist in die Tagesbefehle des entsendenden und des ausbildungsführenden Kommandos aufzunehmen.

7.6 Evidenthaltung der zu erwartenden Stände

Mit dem Zugriff der ausbildungsführenden Stelle auf den Datenbestand über die gemeldeten Teilnehmer besteht für sie die Möglichkeit, nochmals die Zulassungsvoraussetzungen zu überprüfen (zum Beispiel: einschlägiger Zivilberuf bei Kraftfahrzeugmechanikern oder Feldkochunteroffizieren, Heereslenkberechtigung für Kraftfahrunteroffiziere, dem Ausbildungsgang entsprechende vorangegangene Ausbildungsabschnitte).

Bei offensichtlichem Fehlen von Zulassungsvoraussetzungen ist das entsendende mobverantwortliche Kommando aufzufordern, einen Antrag um Aufhebung des Einberufungsbefehles an die zuständige Militärbehörde zu richten (siehe hiezu die Bestimmungen über Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung eines Präsenzdienstes).

7.7 Abschluss der Kursplatzvergabe

Bei allen Lehrgängen und Kursen ist die Kursplatzvergabe zwölf Wochen vor Kursbeginn abgeschlossen, sofern nicht im Ausbildungskalender (KURSIS) ein anderer Meldetermin festgelegt ist. Eine spätere Meldung ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn die Vorbereitungsmaßnahmen - Zusendung von Kursunterlagen und Fernunterrichten - und die fristgerechte Einberufung noch sichergestellt werden können.

7.8 Teilnahme an Lehrgängen, Kursen und Seminaren in Freiwilliger Milizarbeit

Gemäß den "Durchführungsbestimmungen für die Freiwillige Milizarbeit" in der geltenden Fassung können Wehrpflichtige an der militärischen Fort- und Weiterbildung auch außerhalb des eigenen Verbandes bzw. der eigenen Einheit, mithin auch an Lehrgängen, Kursen und Seminaren, in Form von Freiwilliger Milizarbeit teilnehmen.

Hiezu wird verfügt:

7.8.1 Bewerbung

Die Bewerbung um Teilnahme an einem Lehrgang, Kurs oder Seminar in Freiwilliger Milizarbeit ist grundsätzlich beim mobverantwortlichen Kommando einzubringen. Ist die Entsendung zu einem solchen Ausbildungsvorhaben ohnehin vorgesehen, kann der Wehrpflichtige, wenn ihn persönliche Gründe dazu veranlassen, die Entsendung im

Rahmen der Freiwilligen Milizarbeit von sich aus beim mobverantwortlichen Kommando beantragen.

7.8.2 Festlegung

Die schriftliche Anordnung der Teilnahme an einem Lehrgang, Kurs oder Seminar als Maßnahme der Freiwilligen Milizarbeit trifft das mobverantwortliche Kommando unter Verwendung der Vorlage gemäß Beilage zu den Durchführungsbestimmungen für die Freiwillige Milizarbeit. Auf der Anordnung ist die erfolgte Kursplatzsicherung zu vermerken.

Eine Einberufung oder die Erteilung eines Marschbefehles erfolgt nicht, da der Wehrpflichtigen im Milizstand verbleibt. Mit der Teilnahme am Lehrgang, Kurs oder Seminar unterwirft sich der Wehrpflichtige freiwillig dem militärischen Dienstbetrieb.

Die im Rahmen desselben erteilten Anweisungen und Befehle werden damit für den Wehrpflichtigen im Milizstand zu Weisungen im Sinne des § 32 Abs.3 WG 2001.

7.8.3 Nachweis von Kursteilnahme und Ausbildungserfolg

Zum Nachweis über die Teilnahme und den Ausbildungserfolg wird, entsprechend den einschlägigen Bestimmungen, bei Lehrgängen und Kursen die mit einer Prüfung enden, ein Zeugnis, bei sonstigen Kursen und Seminaren eine Bestätigung ausgestellt. Der Nachweis bzw. Kurserfolg ist durch kursdurchführende Stelle im PERSIS zu speichern.

7.8.4 Veranlassung der Anrechnung

Die kursdurchführende Stelle meldet auf Grund der vorgelegten Zeugnisse oder Bestätigungen den erfolgreich absolvierten Ausbildungsgang an die zuständige Ergänzungsabteilung bzw. bei Frauen an das HPA. Der Versand eines Zeugnisses bzw. einer Bestätigung, ist bei korrekt durchgeführter Buchung im PERSIS, nicht erforderlich.

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1 Jahresplanung und Programmerstellung

Die Planungsgrundlagen für die Jahresplanung erteilt BMLV mit den Vorgaben in der ersten Ausbildungsweisung jeweils am Beginn des Vorjahres. Die Kommanden der oberen Führung beauftragen auf dieser Grundlage, ergänzt durch eigene Vorgaben, die ihnen unterstellten Kommanden mit der Erstellung von Planungsbeiträgen und koordinieren diese.

Zugleich ergeht der Auftrag für die Erstellung des Waffenübungsprogrammes. Die zu liefernden Beiträge umfassen Beordneten-Waffenübungen, Sonderwaffenübungen und Formierungsübungen (der Meldetermin wird mit dem Auftrag zur Erstellung des Waffenübungsprogrammes festgelegt).

Die Beiträge werden durch KdoLaSK zusammengefasst und als Waffenübungsprogramm für das Folgejahr im Ausbildungskalender verfügt. Änderungen des Waffenübungsprogrammes bei Waffenübungen im Rahmen der Einsatzorganisation sind dem BMLV vorbehalten und daher zu beantragen, sofern diese Befugnisse nicht an die Kommanden der oberen Führung delegiert sind.

Solche Änderungen werden mit der Aktualisierung des Ausbildungskalenders verfügt. Änderungen bei Sonderwaffenübungen sind durch die Kommanden der oberen Führung bei Bedarf unter Bedachtnahme auf die durch das Wehrgesetz und die Möglichkeiten des Ergänzungswesens vorgezeichneten Fristen selbständig wahrzunehmen, den Ergänzungsabteilungen bzw. bei Frauen dem HPA bekannt zu geben und zum Zwecke der Evidenzhaltung beim Kommando Landstreitkräfte zusammenzufassen.

Hinsichtlich der Planung der Lehrgänge, Kurse und Seminare ergeht mit Weisung über den Ablauf der Jahresplanung der Auftrag zur Bedarfsmeldung. Auf der Grundlage des gemeldeten Bedarfes ergeht mit der ersten Ausbildungsweisung der Auftrag an die Akademien und Waffengattungsschulen zur Erstellung ihres Jahresprogrammes sowie an die Kommanden der oberen Führung zur Planung jener Lehrgänge und Kurse, die im eigenen Bereich durchzuführen sind.

Die Abgleichung und Festlegung erfolgt bei der ersten Ausbildungsbesprechung. Das Ergebnis wird in der zweiten Ausbildungsweisung festgehalten. Mit Eingabe der Daten in das KURSIS sind die gemeldeten Kurse und Lehrgänge gemäß Ausbildungskalender verfügt und werden im "Bildungsanzeiger" veröffentlicht.

8.2 Vorverständnisung

8.2.1 Zweck und Anlass

Um den Wehrpflichtigen und deren Dienst- bzw. Arbeitgebern eine frühzeitige Disposition der privaten, beruflichen und wirtschaftlichen Belange zu ermöglichen und dadurch die Teilnahme an der Waffenübung zu erleichtern, ist vor Einberufung zur Waffenübung im Rahmen

der Einsatzorganisation und zu Ausbildungsvorhaben, die verpflichtender Bestandteil des auf sie zutreffenden Ausbildungsganges sind, eine Vorverständigung zuzusenden.

Die Vorverständigung erfolgt in der Regel durch das mobverantwortliche Kommando, bei Waffenübungen im Rahmen der Einsatzorganisation unter Mitwirkung des Truppenkommandanten bzw. Einheitskommandanten der Einsatzorganisation. Steht ein Wehrpflichtiger zu einer Milizübung heran, ist die Vorverständigung auch dann zuzusenden, wenn das Auswahlverfahren gemäß WG 2001 noch nicht abgeschlossen ist.

Dabei ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Einberufung zur bevorstehenden Milizübung nur dann erfolgt, wenn das Auswahlverfahren zeitgerecht abgeschlossen werden kann.

8.2.2 Form und Inhalt

Die Form ist die eines persönlichen Schreibens des Kommandanten an den Wehrpflichtigen, im Übrigen aber dem Verfasser freigestellt. Die Inhalte sind der Z 9.2 zu entnehmen.

8.2.3 Termine

Die Vorverständigung ist sechs bis neun Monate vor Beginn der Waffenübung zuzustellen. Der Zeitpunkt der Versendung ist nach Abschluss derselben der zuständigen Ergänzungsabteilung bzw. bei Frauen dem HPA zu melden. Bei nachträglicher Änderung des Waffenübungszeitraumes ist so bald wie möglich eine zusätzliche bzw. neuerliche Verständigung auszusenden.

8.3 Versendung von Formblättern

Um den administrativen Arbeitsaufwand beim Einstellungsvorgang zu verringern und dadurch wertvolle Ausbildungszeit zu gewinnen, sind folgende Drucksorten vom mobverantwortlichen Kommando an die einberufenen Wehrpflichtigen vor Antritt der Waffenübung zuzusenden:

- Formblatt "Erweiterte Verlässlichkeitserklärung" (nur an den betroffenen Personenkreis).

Hiezu können folgende Aussendungen, denen die Drucksorten beizufügen sind, herangezogen werden:

- Truppeninformationen (Kommandantenbrief, Informationsblatt, Truppenzeitung), die an die Teilnehmer der Beordneten Waffenübung zum Zwecke der Vorbereitung vor Beginn der Beor-

derthen-Waffenübung verschickt werden, oder auf die bevorstehende Beordneten-Waffenübung Bezug nehmen.

Eine Vorverständigung hat nur dann zu erfolgen, wenn keine der vorgenannten Varianten zum Tragen kommt. Eine eigene, zusätzliche Versendung außerhalb der genannten Anlässe ist aus ökonomischen und methodischen Gründen zu unterlassen.

Mit der Aussendung sind die Wehrpflichtigen wie folgt zu informieren:

Die gemeinsam mit dem Einberufungsbefehl an den Wehrpflichtigen zugestellten Formblätter wie

- "Bankverbindung" (Bankdatenblatt für die "Bargeldlose Präsenzdienst- und Ausbildungsdienstabrechnung") und
- "Selbstauskunft des Präsenz- oder Ausbildungsdienst leistenden Soldaten die sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten betreffend" auf jeden Fall sowie dass mit der Aussendung zugestellte Formblatt.

Die gegebenenfalls zugestellte erweiterte Verlässlichkeitserklärung ist bei Antritt der Waffenübung vollständig ausgefüllt abzugeben.

8.4 Einberufung

8.4.1 Einberufung zur Milizübung

Die Einberufung zur Milizübung veranlasst das mobverantwortliche Kommando mittels Antrag an die Ergänzungsabteilung des Wehrpflichtigen dem Wohnort nach zuständigen Militärkommandos bzw. bei Frauen das HPA. Die Form des Antrages ist nicht bindend festgelegt.

Anlässe:

Waffenübungen im Rahmen der Einsatzorganisation und Sonderwaffenübungen von ganzen Organisationselementen (zu BWÜ und zu SWÜ siehe auch Z 5.10.1 und Z 6.2.2).

Hiefür genügt grundsätzlich die Angabe der Truppe und des Zeitraumes der Waffenübung in Übereinstimmung mit dem Waffenübungsprogramm (Ort der Einberufung mit Zielbahnhof nur, wenn er vom Mobsammelort abweicht), zusätzlich die Angabe des Personenkreises und des Zeitraumes für die Kadervorstaffelung. Diese Angaben müssen eindeutig sein um Irrtümer ausschließen.

Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Vorganges wird - im Hinblick auf ineinandergreifende Übungszeiträume von Milizübungs-

pflichtigen (zum Beispiel: übungspflichtige Kraftfahrer, die in der Vorstaffelung benötigt werden, milizübungspflichtige Funktionen, wie Ärzte, die in der Vorstaffelung nicht benötigt werden) - folgende Vorgangsweise empfohlen:

- Das mobverantwortliche Kommando erstellt mit ERGIS-ad hoc eine "Übersicht über beordnete Wehrpflichtige" des übenden Verbandes oder der übenden Einheit;
- Der Bearbeiter trägt bei jedem Wehrpflichtigen den Zeitraum, für den er einzuberufen ist, ein und führt unter Angabe der Gründe die Namen jener Wehrpflichtigen an, die nicht einzuberufen sind und übermittelt die Listen als Antrag zur Einberufung an die zuständige Ergänzungsabteilung bzw. bei Frauen an das HPA;
- Das Anschreiben enthält im Übrigen die weiteren maßgeblichen Angaben über den Ort der Einberufung, Zielbahnhof, die Uhrzeit und die Versendung der Vorverständigung.

Waffenübungen außerhalb der Einsatzorganisation

(zu Lehrgängen und Seminaren siehe auch Z 7.3)

Sind Wehrpflichtige aus verschiedenen Einheiten als "Einzelperson" zu einer gemeinsamen Waffenübung einzuberufen, so ist in jedem Fall eine namentliche Aufforderung (Namensliste) an die Ergänzungsabteilung bzw. bei Frauen an das HPA zu richten. Sie enthält Dienstgrad, Zu- und Vorname, Grundbuchnummer, Funktion (letzteres, um dem durchführenden Kommando die Zuordnung zur gewünschten Ausbildung zu ermöglichen); Weitere Angaben nur nach Bedarf.

8.4.2 Vorlagetermin

Anträge um Einberufung sind bei Waffenübungen im Rahmen der Einsatzorganisation bis spätestens sechzehn, sonst zwölf Wochen vor Waffenübungsbeginn der zuständigen Ergänzungsabteilung bzw. bei Frauen an das HPA zu übermitteln.

8.4.3 Einberufung zur freiwilligen Waffenübung

(zu Lehrgängen und Seminaren siehe auch Z 7.4)

Einzelheiten hiezu sind den Durchführungsbestimmungen für freiwillige Waffenübungen in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.

8.4.4 Einberufungszeitpunkt

Der Zeitpunkt der Einberufung ist grundsätzlich 8 Uhr des ersten Waffenübungstages. Begründete Abweichungen - zum Beispiel: gemäß KURSIS zu einem späteren Zeitpunkt festgelegter Kurs- bzw. Seminar-

beginn, Einberufungen unter Berücksichtigung längerer Anreisewege - sind im Einberufungsantrag anzugeben.

8.5. Militärärztliche Untersuchungen

8.5.1. Überprüfung der Dienstfähigkeit – Änderung vorgesehen!

~~Wehrpflichtige, die zu Waffenübungen einberufen werden, sind im Zuge des Einstellungsvorganges zu befragen, ob sie ein Gebrechen aufweisen, welches ihre Dienstfähigkeit beeinträchtigen könnte. Meldet sich eine Person daraufhin als "nicht dienstfähig" oder weist er eine ärztliche Bestätigung vor, so ist er dem Truppenarzt vorzustellen, welcher über die Dienstfähigkeit entscheidet.~~

~~Der mit dem Einstellungsvorgang Beauftragte, hat die Dienstfähigkeit durch die Person mit Datum und Unterschrift auf dem Formular „Einstellung/Entlassung für waffenübende Soldaten“ zu dokumentieren.~~

~~Bei Waffenübungen im Rahmen der Einsatzorganisation ist für die Überprüfung der Dienstfähigkeit grundsätzlich der Bataillonsarzt des übenden Verbandes bzw. der Kommandant der adäquaten übenden Sanitätseinrichtung heranzuziehen.~~

~~In auftretenden Zweifelsfällen ist Rücksprache mit dem territorialen zuständigen Militärarzt zu halten. Bei Waffenübungen im Rahmen der Einsatzorganisation, an denen kein Arzt bzw. keine adäquate Sanitätseinrichtung mitwirkt, sowie bei Waffenübungen außerhalb der Einsatzorganisation obliegt die Überprüfung der Dienstfähigkeit dem territorial zuständigen Militärarzt.~~

~~Die Vorgangsweise des Truppenarztes im Hinblick auf eine allfällige Feststellung der Dienstunfähigkeit ist mit dem Verlautbarungsblatt "Vorzeitige Entlassung aus dem Wehrdienst wegen Dienstunfähigkeit gemäß § 30 WG 2001 – Richtlinien" in der jeweils geltenden Fassung geregelt.~~

8.5.2. Entlassungsuntersuchung

Der Entlassungsuntersuchung sind alle Personen zuzuführen. Während der Waffenübung eingetretene Gesundheitsschädigungen sind in den Gesundheitsunterlagen zu dokumentieren.

8.6. Befreiung von der Präsenzdienstpflicht

8.6.1. Befreiung während der Waffenübung

Wird während der Waffenübungen ein Anbringen (Antrag oder Anregung) auf vorzeitige Entlassung eingebracht oder wäre die be-

troffene Person aus Sicht der Truppe vorzeitig zu entlassen, ist entsprechend dem Verlautbarungsblatt "Vorzeitige Entlassung aus dem Wehrdienst in Folge des Ausschlusses von der Einberufung, des Aufschubes des Antrittes des Grundwehrdienstes oder der Befreiung - Richtlinien" in der jeweils geltenden Fassung zu verfahren.

8.6.2. Befreiung vor Antritt der Waffenübung

Die Weiterleitung von Anbringen (Antrag oder Anregung) hat analog den in Z 8.6.1 zitierten Richtlinien zu folgen.

Abgesehen davon hat das Kommando (die Dienststelle), bei dem der Wehrpflichtige die Waffenübung zu leisten hat, nach vorheriger Absprache mit dem entsendenden (mobverantwortlichen) Kommando, unverzüglich eine Anregung auf Befreiung von Amts wegen an das BMLV zu richten, wenn militärische Rücksichten dies erfordern. Solche militärischen Rücksichten liegen insbesondere vor, wenn ein einberufener Wehrpflichtiger für einen bestimmten Ausbildungsabschnitt (Lehrgang, Seminar)

- die Zulassungsbedingungen (Befähigungsnachweise, berufliche Qualifikationen, militärische Vorbildung) oder
- die Einstiegsvoraussetzungen (Einstiegstest am Beginn eines Kurses, körperliche Leistungsfähigkeit) nicht erfüllt.

Dies gilt für alle Arten von Waffenübungen.

Zur Vermeidung von Befreiungen hat das mobverantwortliche Kommando die Pflicht, vor Antragstellung um Einberufung zu einem Kurs (Lehrgang, Seminar) anhand des Laufbahnbildes und des Ausbildungskalenders (KURSIS) zu überprüfen, ob der vorgesehene Teilnehmer die Zulassungsbedingungen erfüllt.

8.7. Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles

Bei Verdacht auf Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles zu einer Waffenübung ist nach den Bestimmungen des DiszBW-Handbuches vorzugehen.

8.8. Durchführung der Ausbildung

Für die Durchführung der Ausbildung bei Waffenübungen im Rahmen der Einsatzorganisation und bei Sonderwaffenübungen von geschlossenen Funktionseinheiten und Organisationselementen gelten diese Richtlinien ab Abschnitt 10.

8.8.1. Lehrgänge, Kurse und Seminare

Die Ausbildung bei Lehrgängen und Kursen folgt den geltenden Curricula und Zielkatalogen. Seminare sind von den durchführenden Akademien und Waffengattungsschulen im Sinne des Auftrages in Eigenverantwortung zu gestalten.

8.8.2. Sonstige Waffenübungen

Die Ausbildung bei allen anderen Waffenübungen richtet sich nach dem dabei zu erfüllenden Ausbildungszweck.

8.8.3. Dienstpläne

Für Dienstpläne ist die Vorlage gemäß Beilage zu den "Durchführungsbestimmungen für die Basisausbildung" zu verwenden. Unter Beachtung auf die besonderen Verhältnisse bei Waffenübungen sind die Einzelheiten der Durchführung detaillierter anzugeben, als dies für die Ausbildung im Rahmen des Grundwehrdienstes vorgesehen ist. Abgesehen von den Angaben gemäß "Durchführungsbestimmungen für die Basisausbildung" sind im Dienstplan festzulegen:

- Beginn und Ende (Uhrzeit) der einzelnen Ausbildungsabschnitte,
- die dabei zu erreichenden Ausbildungsziele, gegliedert in Zwischenziele und die Ebene, auf der sie erreicht werden sollen,
- der genaue Ausbildungsort,
- der jeweils verantwortliche Ausbildungsleiter.

Die Ausbildungsziele sind aus den Zielkatalogen der "Durchführungsbestimmungen für die Truppenausbildung" (DBTA) entsprechend dem Übungszweck und -thema auszuwählen und in den Dienstplan aufzunehmen. Dienstpläne werden grundsätzlich jeweils für eine Einheit erstellt. Erfordert der Ausbildungsablauf die Zusammenfassung unterschiedlicher Ausbildungsgruppen oder sind für die einzelnen Teileinheiten unterschiedliche Ausbildungsabläufe festgelegt, ist der Dienstplan jeweils für die Teileinheit (Ausbildungsgruppe) zu erstellen.

Die Dienstpläne für Waffenübungen im Rahmen der Einsatzorganisation werden im Rahmen der Waffenübungsvorbereitung erstellt und sind durch das mobverantwortliche Kommando an den beorderten und mobeingeteilten Kader zu versenden bzw. auszugeben.

Den Verteiler legt der Kommandant der Einsatzorganisation fest, wobei auf jeden Fall zumindest alle mit Aufgaben eines Ausbilders bei

der Beorderten-Waffenübung betrauten Wehrpflichtigen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Beorderten-Waffenübung zu beteilten sind.

8.8.4. Zeitordnung

Insgesamt sind bei Waffenübungen die zusammenfassenden Richtlinien für die Zeitordnung in der geltenden Fassung anzuwenden. Bei Waffenübungen im Rahmen der Einsatzorganisation und Sonderwaffenübungen von Organisationselementen, die einer Beorderten-Waffenübung gleichzuhalten sind, ist darüber hinaus Z 5.5.2. zu beachten."

8.8.5. Zapfenstreich

Auf Wehrpflichtige, welche Waffenübungen leisten, sind, sofern sie nicht ohnehin gemäß ADV zum Ausbleiben über den Zapfenstreich berechtigt sind, die Bestimmungen betreffend "Genehmigung zum Ausbleiben über den Zapfenstreich (Überzeit) - Handhabung" in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.

8.9. Personalbearbeitung und Veränderungsdienst

8.9.1. Personalbearbeitung im PERSIS

Anlässlich jeder Waffenübung sind die besoldungsrelevanten Buchungen im PERSIS, insbesondere der Dienstantritt, Beförderungen, die Entlassung aus der Waffenübung, unerlaubtes Fernbleiben, sowie Disziplinarverfahren unverzüglich durchzuführen.

Änderungen der persönlichen Daten sind während der Übung zu speichern. Der konkrete Ablauf der Buchungen im PERSIS während des Präsenzdienstes ist dem "Handbuch PersEVb und Mobilmachung" zu entnehmen.

8.9.2 Wehrdienstausweis

Sind Wehrpflichtige mit einem Wehrdienstausweis ausgestattet, kommen die "Bestimmungen über den Wehrdienstausweis - Neueinführung" in der geltenden Fassung zur Anwendung. Sie sind darüber zu belehren, dass sie den Wehrdienstausweis während der Leistung des Präsenzdienstes stets bei sich zu tragen haben und dass für eine Änderung von Eintragungen maßgebliche Umstände zu melden sind.

Eine gegebenenfalls erforderliche Neuausstellung veranlasst das zuständige Militärkommando. Bei Waffenübungen gilt der Wehrdienstausweis oder - falls noch vorhanden - das Wehrdienstbuch in Verbindung mit dem Einberufungsbefehl als Legitimation des Übenden.

Wenn der Wehrdienstausweis bzw. das Wehrdienstbuch fehlen, gilt als Ersatz ein amtlicher Lichtbildausweis.

Anmerkung: Der Einberufungsbefehl ist Eigentum des Wehrpflichtigen und darf nicht eingezogen oder abverlangt werden.

8.9.3. Leistungsbeurteilung und Zeugnisse

Der Verwendungserfolg in der Waffenübung ist entsprechend den "Durchführungsbestimmungen für die Leistungsbeurteilung von Wehrpflichtigen des Milizstandes" in der jeweils geltenden Fassung nachzuweisen.

Bei Lehrgängen und Kursen ist gemäß den Bestimmungen über die "grundsätzliche Regelung für die Ausstellung von Zeugnissen und Bestätigungen über absolvierte Ausbildungen" i.d.g.F auszustellen. Dieses bewirkt keine Veränderung der bestehenden Leistungsbeurteilung.

8.9.4. Beförderungen

Beförderungen zu Chargendienstgraden erfolgen durch den Truppenkommandanten. Die Beförderungen von Unteroffizieren und Offizieren auf Antrag durch das gemäß § 6 WG 2001 zuständige Organ. Die Beförderungsvoraussetzungen von Chargen, Unteroffizieren und Offizieren sind den diesbezüglichen gültigen Beförderungsrichtlinien zu entnehmen.

Die Dekretübergabe, auch von Beförderungen, die der Truppenkommandant nicht selber ausgesprochen hat, soll – wenn möglich - im Rahmen von Waffenübungen - in würdiger Form vor den anderen Angehörigen der Truppe - durch den Kommandanten wahrgenommen werden. Nähere diesbezügliche Einzelheiten sind den Beförderungsrichtlinien zu entnehmen.

8.9.5. Auszeichnungen

Den Kommandanten obliegt es, über die Leistungsbeurteilung hinaus die Anerkennung erbrachter Leistungen sichtbar zum Ausdruck zu bringen. Die Verleihung von Auszeichnungen ist den "Durchführungsbestimmungen für die Verleihung von Auszeichnungen des Bundes und des BMLV an Wehrpflichtigen des Präsenz-, Miliz- und Reservestandes" in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Für die Überreichung von Auszeichnungen gilt das gleiche wie für Dekretübergaben.

8.9.6. Sonstiges

Des Weiteren sind anlässlich von Waffenübungen wahrzunehmen:

Verleihung von Urkunden:

Bei der Aussprache von "Dank und Anerkennung" beim Ausscheiden eines Wehrpflichtigen aus dem Verband, wenn keine weitere Beordnung mehr möglich oder beabsichtigt ist, sowie nach eigenem Ermessen beim Übertritt eines Wehrpflichtigen in einen anderen Verband (Umbeordnung) sind die "Durchführungsbestimmungen für die personelle Einsatzvorbereitung (Mobeinteilung und Beordnung)" zu beachten.

Die Übergabe von Dankschreiben anlässlich der Verabschiedung aus der Wehrpflicht wird von den Militärkommanden wahrgenommen. Näheres ist in den Beförderungsrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Führung des Führungsbuches

Die Anlage und Führung des Führungsbuches hat entsprechend den diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen in der jeweils geltenden Fassung (DiszBW-Handbuch) zu erfolgen.

8.10 Versorgung

8.10.1. Waffen und Gerät

Bei allen Waffenübungen sind Waffen, Geräte und sonstige Versorgungsgüter in dem für die Sicherstellung des Ausbildungserfolges notwendigen Umfang in feldverwendbarem Zustand bereitzustellen. Bei Waffenübungen im Rahmen der Einsatzorganisation und Sonderwaffenübungen geschlossener Funktionseinheiten oder Organisationselemente ist die übende Truppe mit Waffen und Gerät gemäß Organisationsplan auszurüsten. Ein Zurückhalten von Teilen der Ausrüstung zur Vermeidung von Verlusten und Beschädigungen ist unzulässig.

8.10.2. Munition

Die Ausbildungsmunition ist im Hinblick auf den Ausbildungszweck entsprechend dem Gebührenerlass über Ausbildungsmunition in der jeweils geltenden Fassung anzufordern. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Truppe Alarmmunition nach den gültigen Bestimmungen mitzuführen ("Militärische Sicherheit; Maßnahmen zur Erhöhung der Einsatzbereitschaft" in der jeweils geltenden Fassung). Die Alarmmunition ist aus den Beständen der Ausbildungsmunition zu entnehmen.

8.10.3. Bekleidung und Ausrüstung

Gemäß HGG 2001 sind Wehrpflichtige mit den erforderlichen Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen unentgeltlich zu betei-

len. Bekleidung und Ausrüstung der Wehrpflichtigen hat bei Waffenübungen im Rahmen der Einsatzorganisation dem für die Truppe gemäß Soll-Ausstattung befohlenen Kampfanzug zu entsprechen.

Am Beginn jeder Waffenübung im Rahmen der Einsatzorganisation ist die Vollzähligkeit und Feldverwendbarkeit der in die persönliche Verwahrung übergebenen Bekleidung und Ausrüstung sowie die Erkennungsmarke zu überprüfen.

Fehlende und nicht feldverwendbare Gegenstände sind unter Beachtung der Bestimmungen des "Schadenersatzverfahrens" zu ergänzen bzw. umzutauschen. Nach Bedarf können an Wehrpflichtige je ein Stück Unterhose, Unterleibchen, ein Paar Wollsocken sowie eine Garnitur Wasch- und Putzzeug mit Ausgabenachweis gegen Bezahlung ausgegeben werden.

Wehrpflichtige, die im Rahmen des Entlassungsvorganges bei ihrer letzten Waffenübung die ihnen zur Verwahrung übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände abzugeben haben, sind mit der Vorverständigung oder in sonstiger geeigneter Weise zur Mitnahme von Zivilbekleidung aufzufordern.

8.10.4. Ansprüche

Wehrpflichtige, welche Waffenübungen leisten, haben Anspruch

- auf Bezüge und Entschädigung gemäß Heeresgebührengesetz 2001, 2. und 6. Hauptstück; Für die Abrechnung der Ansprüche sind die Bestimmungen über die bargeldlose Präsenz- und Ausbildungsdienstabrechnung (BPA) anzuwenden.
- auf Sachleistungen und Aufwandsersatz gemäß Heeresgebührengesetz 2001, 3. Hauptstück, bestehend aus
 - ✓ unentgeltliche Unterbringung – Frauen und Wehrpflichtige sind verpflichtet, die ihnen zugewiesene Unterkunft zu benutzen. Die Bestimmungen der Allgemeinen Dienstvorschrift betreffend "Genehmigung zum Ausbleiben über den Zapfenstreich, (Überzeit)" bleiben davon unberührt. Bezüglich der Inanspruchnahme von Zivilunterkünften ist die "DBBH Militärwirtschaftsvorschrift - Einquartierung" in der geltenden Fassung anzuwenden;
 - ✓ Verpflegung – Wehrpflichtige sind für die Dauer ihres Präsenzdienstes "verpflichtete Kostteilnehmer" gemäß MWV-V;
 - ✓ Benutzung des Soldatenheimes und Benutzung der lokalen Betreuungseinrichtungen für Offz und UO;

- auf unentgeltliche ärztliche Behandlung gemäß Heeresgebührengesetz 2001, 4. Hauptstück;
- auf versorgungsrechtlichen Schutz gemäß Heeresentschädigungsgesetz. Der versorgungsrechtliche Schutz nach dem Heeresentschädigungsgesetz gilt auch auf dem Weg zum Antritt eines Präsenzdienstes und auf dem Heimweg nach Entlassung aus dem Präsenzdienst sowie in gleicher Weise bei Freiwilliger Milizarbeit;
- auf Vorschriften.
Vorschriften sind gemäß DVBH "Vorschriftenwesen" an die Wehrpflichtigen auszugeben. Der Personenkreis, welcher mit einer bestimmten Vorschrift auszustatten ist, ist dem jeweiligen Ausgabeerlass und dem Zuordnungsblatt zu entnehmen.

Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung sind in der Zeit, in der sie Milizübungen, freiwillige Waffenübungen oder Freiwillige Milizarbeit leisten, berechtigt, die ÖBB mit einer von den ÖBB ausgestellten Bescheinigung ("Vorteils-Card") auf dem Schienennetz der ÖBB in Österreich zu benutzen.

8.11. Überprüfung der Heereskraftfahrer am Beginn einer Waffenübung

Bezüglich der Überprüfung der Heereskraftfahrer am Beginn einer Waffenübung gelten die Durchführungsbestimmungen für die Heereslenkberechtigung in der jeweils geltenden Fassung.

Zu überprüfen sind das Vorhandensein, der Umfang und die Gültigkeit der Heereslenkberechtigung. Hiezu hat der Heereskraftfahrer am Beginn der Waffenübung sowohl den Heeresführerschein als auch den zivilen Führerschein vorzuweisen. Der zivile Führerschein alleine berechtigt nicht zum Lenken eines Heereskraftfahrzeuges.

Zur Sicherstellung

- einer ordnungsgemäßen Fahrzeugübernahme einschließlich Zubehör und Ladungssicherungsmittel,
- einer gegebenenfalls erforderlichen Einweisung in neu eingeführtes Gerät,
- einer Einweisung in die letztgültigen Fahrbetriebsregelungen sowie
- der Auffrischung im Lenken des Heereskraftfahrzeuges, vor allem bei vorgesehenen Mannschafts- und Gefahrguttransporten, ein-

schließlich gegebenenfalls erforderlicher Erweiterungsschulungen sind Heereskraftfahrer vorgestaffelt einzuberufen.

8.12 Transport mit gemieteten Kraftfahrzeugen

Als Ersatz für fehlende militärische Kraftfahrzeuge zum Transport von Personen und Material bei Waffenübungen kann das mobverantwortliche Kommando bzw. durchführende Kommando die Anmietung eines zivilen Transportraumes im erforderlichen Ausmaß im Wege einer Ausgabegenehmigung beantragen.

Ist das Lenken angemieteter Fahrzeuge durch Heereskraftfahrer vorgesehen, so haben diese sowohl die entsprechende zivile als auch die Heereslenkberechtigung inne zu haben. Die Heereskraftfahrer haben sich weiters durch den Fahrzeugbeisteller in die Handhabung des Fahrzeuges einweisen zu lassen, ausgenommen es handelt sich um einen Fahrzeugtyp, der bereits bei der Dienststelle vorhanden und somit dem Heereskraftfahrer vertraut ist.

Sind für den Transport von Personen in größerer Anzahl Großraumbusse vorzusehen, sind diese auf dem Dienstweg anzufordern.

8.13. Auswertung der Waffenübung

Anzuwenden ist hiezu die diesbezügliche Weisung der Abteilung Einsatzvorbereitung des BMLV.

8.14 Information und Werbung

Jede Waffenübung ist dazu zu nutzen, die Wehrpflichtigen des Milizstandes

- über die Zielstruktur des BH - hier insbesondere über die Milizkomponente - umfassend zu informieren,
- über ihre Möglichkeiten zur Dienstleistung in der Einsatzorganisation, die Ausbildungsabläufe und die gebotenen Anreize zu informieren und anzuregen,
 - ✓ von der freiwilligen Meldung zu Milizübungen Gebrauch zu machen,
 - ✓ sich zur Aufnahme in KIOP-KPE zu melden,
 - ✓ sich für Auslandseinsätze zu melden.

Hiezu können in gegenseitiger direkter Absprache auch Vertreter von KIOP-KPE oder des Heerespersonalamtes beigezogen werden. Im Anschluss an die Informationsveranstaltung ist Gelegenheit zu bieten, sich freiwillig zu Milizübungen oder zur Einteilung in KIOP-FORMEIN oder als Interessent für KIOP-KPE melden zu können.

9. Maßnahmenverzeichnisse und Übersichten

9.1. Übersicht über den Ablauf der Vorbereitung, der Durchführung und der Abschlussmaßnahmen bei Waffenübungen:

Erstellung des Aktionsplanes (Arbeitskalender) bis zur nächsten Beordneten-Waffenübung bei der Nachbesprechung der letzten Beordneten-Waffenübung.

Jänner bis Juni des Vorjahres

Erstellung und Vorlage der Waffenübungs-Jahresplanung.

Bis Oktober des Vorjahres

Ausgabe des Ausbildungskalenders mit dem Waffenübungsprogramm durch BMLV.

6 bis 9 Monate vorher

Aussendung der Vorverständigungen, davor: Festlegung der Teilnehmer für die einzelnen Vorhaben (Vorbesprechung, Vorbereitungswaffenübung, Nachbesprechung).

29 Wochen vorher

Einladung des Kaders und Antrag an die Ergänzungsabteilung bzw. bei Frauen das HPA um Einberufung zur Vorbesprechung der Beordneten-Waffenübung.

21 Wochen vorher

Antrag an die Ergänzungsabteilung bzw. bei Frauen das HPA um Einberufung des Kaders zur Vorbereitungswaffenübung.

Mindestens 17 Wochen vorher

Durchführung der Vorbesprechung der Beordneten-Waffenübung; Antrag um Dienstzuteilungen und Abstellungen für besondere Ausbildungsvorhaben zur Übungsvorbereitung.

16 Wochen vorher

Antrag an die Ergänzungsabteilung bzw. bei Frauen das HPA um Einberufung zur Beordneten-Waffenübung einschließlich Vorstaffelung.

Bis 9 Wochen vorher

Antrag an die Ergänzungsabteilung bzw. bei Frauen das HPA um Einberufung des Kaders zur Nachbesprechung.

Mindestens 5 Wochen vorher

Durchführung der Vorbereitungswaffenübung.

4 Wochen vorher

Versendung der Waffenübungs-Dienstpläne; Antrag um Dienstzuweisungen zum Ersatz unvorhergesehener Ausfälle; Sicherstellung des mit militärischen Kraftfahrzeugen nicht abdeckbaren Transportraumes durch gemietete Kraftfahrzeuge und durch Eisenbahntransport.

Laufend und am Vortag der Vorstaffelung

Ableichung der Überweisungsliste der zur Vorstaffelung einberufenen Wehrpflichtigen mit der Ergänzungsabteilung bzw. bei Frauen dem HPA.

Vorwoche

Kadervorstaffelung.

Laufend und am letzten Arbeitstag vor Beginn der BWÜ

Ableichung der Überweisungsliste der zur Beordneten-Waffenübung einberufenen Wehrpflichtigen mit der Ergänzungsabteilung bzw. bei Frauen dem HPA.

Durchführung der Beordneten-Waffenübung**Bis 3 Wochen nachher**

Nachbesprechung; Erhebung und Feststellungen zum Waffenübungsrapport, Erstellung des Arbeitskalenders.

Bis 4 Wochen nachher

Abschluss der Datenerfassung in PERSIS.

Bis zum Ende des auf die Waffenübung folgenden Monats

Vorlage des Waffenübungsrapportes an das vorgesetzte Kommando.

9.2 Inhalte der Vorverständigung

Jede Vorverständigung hat bindend folgende Angaben zu enthalten:

- Zeitraum und Dauer der Waffenübung;
- Zweck und grober Verlauf der Waffenübung;
- Hinweis darauf, den Zeitraum der Waffenübung bei der beruflichen und privaten Planung zu berücksichtigen, und auf die Vorinformation des Arbeitgebers im Ermessen des Wehrpflichtigen;
- Aufforderung zur Mitnahme von Wehrdienstausweis, Erkennungsmarke, Bereitstellungsschein, Schutzmaskenbrille, Einberufungsbeehl, militärische Berechtigungsscheine (Heeresführerschein), Sozialversicherungsnummer, Kontoverbindung;

- Aufforderung, die in persönliche Verwahrung übergebene Bekleidung und Ausrüstung sowie ausgegebene Vorschriften und Dienstbehelfe vollzählig mitzubringen.

Eine Vorverständigung ist erst dann zu versenden, wenn die angeführten Angaben (Dauer, Zweck, grober Verlauf) definitiv bekannt oder bereits verfügt sind.

Um Missverständnisse bei den einzuberufenden Wehrpflichtigen vorzubeugen, ist die Vorverständigung, wo immer dies möglich ist, für die verschiedenen Personengruppen entsprechend dem vorgesehenen Einberufungszeitraum getrennt zu verfassen und nur der eine jeweils zutreffende Zeitraum anzuführen.

Zusätzlich können folgende Informationen in das Vorverständigungsschreiben aufgenommen werden:

- Aufforderung zur Anreise zum Ort der Einberufung mit öffentlichen Verkehrsmitteln, mit Hinweis auf den vorbereiteten Abholdienst vom Zielbahnhof (ablesbar am Bahngutschein);
- Empfehlung zum Ausfüllen der übermittelten Drucksorten und Hinweis, dass gegebenenfalls die erweiterte Verlässlichkeitserklärung zum Antritt der Waffenübung mitzubringen ist.

9.3 Protokoll über die Vorbesprechung zur Beordneten-Waffenübung oder Sonderwaffenübung

Einleitung:

Kurzvortrag des Nachbesprechungsprotokolls der letzten Beordneten-Waffenübung.

Allgemeines:

- Zeitraum,
- Ort der Einberufung,
- Mobverantwortliches Kommando,
- Einzuberufende Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen in Milizverwendung;
Aufschlüsselung nach Personenkreis, Ort der Einberufung und Zeitraum zu den Übungsvorhaben:
- Vorbereitungswaffenübung,
- Vorstaffelung der Offiziere,
- Vorstaffelung der Unteroffiziere und Chargen,

- Beordneten-Waffenübung,
- Beordneten-Waffenübung mit Rest-Milizübungstagen;
Aufschlüsselung nach Übungstagen, Zeitraum und Ergänzungsbereich;

Zusammenfassung:

- Anzahl der Teilnehmer an der Vorstaffelung,
- Anzahl der Teilnehmer an der Beordneten-Waffenübung,
- Gesamtanzahl der Teilnehmer.

Vorbereitungswaffenübung

- Ort,
- Leiter,
- Organisatorische Verantwortlichkeit,
- Unterkunft,
- Ausbildungsschwergewicht und Inhalte,
- Terminvorlage Dienstplan,
- Teilnehmer Mobscheinbesitzer (mit Personalersatz),
- Terminvorlage Organisationsbefehl,
- Sonstiges.

Beordneten-Waffenübung

- Leiter der Übung,
- Übungsleitung und Schiedsrichterdienste;

Organisation, Einstellung und Entlassung:

- Mobsammelort,
- Kommandant im Mobsammelort,
- Ausschilderung,
- Verbindungsaufnahme mit der Exekutive - Verkehrsregelung,
- Abholung vom Bahnhof,
- Unterkunft,
- Verpflegsmäßiger Anschluss;
Abstellungen: Mitabzustellendes Element, Zeitraum, Ort, Meldung bei Truppe;

Einstellungs- und Entlassungsbetrieb am Mobsammelort:

- Bedarf an Räumlichkeiten;

Stationen für die Einstellung und Entlassung:

- Vorevidenz,

- Standesevidenz,
- Gebühren,
- Bekleidung,
- Waffen und Gerät,
- Sanitätsdienst (Arzt);

Ende der Beordneten-Waffenübung am;

Übung

- Beschreibung von Übungszweck und Ausbildungsziel,
- Übungsraum,
- Zuweisung Truppenübungsplatz;

Personelle und materielle Unterstützung

Personal:

Art und Anzahl, Zeitraum, Ort, Meldung bei;

Anmerkungen zum Beispiel:

- Instruktoren,
- Ausbilderunterstützung,
- Ersatz für unabkömmliche Mobscheinbesitzer;

Munition und Material:

- Spreng - und Zündmittel für Pyrotechnik,
- Ausbildungsgerät und Simulatoren;

Organisation der Kraftfahrzeuge:

Bedarfsdeckung durch

- militärische Kraftfahrzeuge mit Leihe und Abstellungen,
- gemietete Kraftfahrzeuge,
- Eisenbahntransport,
- Kraftwagendienste;

Termine und Meldungen

Vor der Übung:

- Termin für die Vorlage des Dienstplanes,
- Anträge um Einberufungen an die Ergänzungsabteilung bzw. bei Frauen das HPA,
- Einberufungstermine,
- Besprechung und Information für Mobscheinbesitzer und eingeteiltes Personal.

Personalersatz

- Termin für die Schulung des dienstführenden Unteroffiziers/mob,
- Auffüllung der Mobkisten,
- Termin für die Erstellung des Organisationsbefehles,
- Anträge um Fernmeldeverbindungen und
- Leitungsschaltungen an S6,
- Termin für die Anmeldung des Truppenübungsplatzes,
- Übungsanmeldung,
- Beistellung von Luftfahrzeugen,
- Zusendung des Kommandantenbriefes und der Dienstpläne zwei bis vier Wochen vor der Beordneten-Waffenübung;

Nach der Übung:

- Termin für die Anmeldung der freiwilligen Waffenübung zur Nachbereitung,
- Termin für die Vorlage des Waffenübungsrapportes,
- Abschluss der Personalveränderungsmaßnahmen in der EOrg;

Sonstiges

- Anmietung von Unterkünften und Räumlichkeiten, Absprache mit den Grundbesitzern,
- Abrechnung von Übungsschäden und Unterkünften,
- Umweltschutzmaßnahmen,
- Vorbereitung der Zahlungslisten durch den eingeteilten Wirtschaftsunteroffizier vor der Beordneten-Waffenübung,
- Überprüfung der Einsatzunterlagen wie S4- und Wirtschaftsdiensthandakt, DiszBW-Handbuch, Führungsbuch, Mobkalender,
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit,
- Controlling,
- Erreichbarkeit des Kommandanten der Einsatzorganisation.

9.4. Maßnahmenkatalog für den Entlassungsvorgang

Die nachstehende Auflistung von Maßnahmen, die der Entlassung einschließlich Abnahme von Waffen, Gerät, Bekleidung und der verwaltungsmäßigen Erfordernisse dienen, stellt einen Anhalt ohne vorgegebene Priorität und ohne Anspruch auf Vollständigkeit dar:

- Reinigung von Waffen, Gerät, Kraftfahrzeugen und Bekleidung,
- Rückgabe von Waffen, Gerät, Kraftfahrzeugen und Bekleidung,
- Kennzeichnung von Schadgerät,

- Bearbeitung von Verlusten und Beschädigungen in Anwendung des Schadenersatzverfahrens,
- Niederschriften über erlittene Gesundheitsschäden,
- Entlassungsuntersuchung,
- Leistungsbeurteilungen, Eignungsfeststellungen,
- Bearbeitung der Führungsblätter,
- Einhebung der Schadenersatzbeträge,
- Überprüfung und Abnahme der Laufzettel,
- Ausgabe von Militärfahrausweisen (ÖBB) bei Bedarf,
- Verabschiedung, Bekanntgabe der Beförderungen und Auszeichnungen,
- Rückgabe der Personal-, Gesundheits-, Disziplinar- und Einsatzunterlagen, der Mobkalender, Stempel, Mobkisten, Gefechtsstandausrüstung, Schießblätter, der Liste über Dienstfähigkeit bei Entlassung sowie des Einsatzjournals.

9.5. Inhalte der Nachbesprechung

Bei der Nachbesprechung sind alle für die Auswertung der Waffenübung erforderlichen Fakten zu erfassen. Als Folgerung sind notwendige Verbesserungen einzuleiten, die Ausbildungsinhalte der folgenden Beordneten-Waffenübung im Wesentlichen festzulegen sowie der Arbeitskalender zu erstellen. Nachstehende Inhalte - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - dienen hiezu als Anhalt:

Gegenüberstellung von Zielsetzung und Zielerreichung (Fakten, welche die Erreichung der gesetzten Ziele positiv oder negativ beeinflusst haben);

Personell:

- Verfügbarkeit von Führungs- und Fachpersonal,
- Qualität des Personals,
- Motivation und Leistungsbereitschaft,
- Verhalten und Auftreten;
Maßnahmen: z. B.
- notwendige Änderungen in der Beorderung und Mobeinteilung sowie im Wehrpflichtigenkontingent,
- Festlegen von Sonderwaffenübungen, Umschulungen, Entsendung zu Kursen;

Materiell:

- Verfügbarkeit der Grundausrüstung und Ausstattung,

- Qualität der Ausrüstung und Ausstattung,
- Verfügbarkeit von Ausbildungsmitteln, Munition und Betriebsmitteln und zusätzlichen Transportmitteln;
Maßnahmen: z.B.
- Festlegen des Bedarfes an Ausbildungsgerät und Ausbildungsmittel (Simulatoren),
- Auffüllen der Mobkisten;

Organisatorisch:

- Umfang der Ausbildungsinhalte,
- verfügbare Zeit,
- Qualität der Mobvorsorgen (Ablaufregelungen und Dienstanweisungen),
- Qualität der Vorbereitungsmaßnahmen (zum Beispiel: Fernmeldeverbindungen);
Maßnahmen: z.B.
- Festlegen der Ausbildungsinhalte, des Schwergewichtes und der erforderlichen Unterstützungen,
- Verbesserung des Informationsflusses,
- Anträge zur Verbesserung der Infrastruktur,
- Überarbeiten des Mobkalenders und der Handakte,
- Erstellen des Arbeitskalenders.

Umfang der Unterstützungen:

- Befehlsgebung und Informationsfluss,
- Qualität der Infrastruktur (zum Beispiel: Hygieneeinrichtungen, Unterkunft, Lagermöglichkeiten);

Sonstige Einflüsse:

- Einschränkungen auf Grund der Sicherheitsbestimmungen,
- Witterungseinflüsse,
- Stärke, Auftrag und Verhalten der Leitungsdienste/-truppe,
- Beurteilung der Einsatzbereitschaft (als Ergebnis der vorstehenden Gegenüberstellung),
- Verfassen des Berichtes zum Waffenübungsrapport,
- Vorausschauende Maßnahmen für die nächste Beordneten-Waffenübung/ Mobvorsorgen;

10. Richtlinien für die Ausbildung bei Waffenübungen im Rahmen der Einsatzorganisation

10.1. Ausbildungsschwergewicht

Das Schwergewicht der Ausbildung bei der Beorderten-Waffenübung legt das dem mobverantwortlichen Kommando vorgesetzte Kommando mit der Erteilung der Vorgaben für die Waffenübungsplanung des nächstfolgenden Jahres fest.

Grundsatz: Es ist davon auszugehen, dass jedenfalls die Ausbildung der Einzelsoldaten und Organisationselemente im Rahmen der Ausbildung im Grundwehrdienst abgeschlossen werden kann.

In der Regel wird das Schwergewicht der Ausbildung bei der Beorderten-Waffenübung daher auf Übungstätigkeiten ab der Teileinheitsebene entsprechend der "Übungssystematik" in den Richtlinien für die Planung und Durchführung von Übungen" in der jeweils geltenden Fassung, liegen (gilt ab Beendigung des AssE).

10.2. Gefechtsübungen bis zur Ebene kleiner Verband

Übungen auf dieser Ebene sind als Truppenausbildung im Sinne der diesbezüglichen Durchführungsbestimmungen (DBTA) zu sehen. Die Einsatzarten und Aktionsarten, die die Truppen bei der Beorderten-Waffenübung jeweils zu üben haben, legen, entsprechend dem vom BMLV vorgegebenen Schwergewicht, die dem BMLV unmittelbar nachgeordneten Kommando für ihren Führungsbereich jeweils für das Folgejahr fest.

Konkretes Übungsthema und Übungszweck legt das die Übung jeweils leitende Kommando, dies ist grundsätzlich das der übenden Truppe vorgesetzte Kommando, fest.

10.3. Gefechtsübungen im großen Verband

Der Übungsrhythmus von Übungen im Rahmen der Einsatzorganisation der Jäger- und Panzergrenadierbrigaden richtet sich nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Übungssystematik.

10.4. Stabsübungen und Übungen am Führungssimulator

Die Dauer solcher Übungen beträgt grundsätzlich fünf Tage mit einem Tag Vorstaffelung. Gefechtsübungen und StbÜb bzw. FüSimÜb wechseln einander ab.

Hiezu ist jeweils das gesamte Kaderpersonal einzuberufen. Das bei der StbÜb/FüSimÜb nicht benötigte Personal ist parallel dazu in Ausbildungsmethodik und Führungsverhalten zu schulen bzw. fortzubilden.

10.5. Praktische Ausbildung im Organisationselement bzw. in der Teileinheit

Die Beordneten-Waffenübung mit Schwergewicht auf der praktischen Ausbildung im Organisationselement bzw. in der Teileinheit können zwischen der Beordneten-Waffenübung mit verbandsweiser Übungstätigkeit eingeplant werden,

- wenn die bei der vorangegangenen Beordneten-Waffenübung gemachten Erfahrungen die Angleichung des Ausbildungsniveaus unterschiedlicher Wehrpflichtigenkontingente innerhalb der im Verband Beordneten zur Erhaltung der Einsatzbereitschaft als notwendig erscheinen lassen,
- wenn bei der vorangegangenen Beordneten-Waffenübung Schwachstellen bei bestimmten Gefechtsabläufen im Bereich grundlegend erforderlicher Fertigkeiten der Soldaten erkannt worden sind,
- wenn eine Änderung in Bewaffnung oder Geräteausstattung eine Umschulung der Soldaten erfordert oder
- wenn eine Änderung in den Grundsätzen und Abläufen eines Einsatzverfahrens eine solche Umschulung erfordert.

10.6. Schießausbildung

Die Durchführung von Scharfschießen ist im Sinne eines Fähigkeiterhaltes regelmäßig nach der Beurteilung des mobvKdo bei der Beordneten-Waffenübung einzuplanen. Als Mindestanforderung ist die Schießverpflichtung gemäß Schießprogramm für Handfeuerwaffen und Maschinengewehre zu erfüllen.

Liegt bei einer Beordneten-Waffenübung das Schwergewicht auf der Schießausbildung, können die aktuellen im Schießprogramm und die in den einschlägigen Ausbildungsvorschriften für die einzelnen Waffengruppen gebotenen Übungen in dem zur Erfüllung des Ausbildungszweckes erforderlichen Umfang angewendet werden.

Eine Steigerung der Anforderungen von einer BWÜ zur nächsten BWÜ bis zur Gefechtsübung im scharfen Schuss im Zusammenwirken mit Unterstützungswaffen ist anzustreben.

10.7. Methodische Richtlinien

10.7.1. Allgemeines

Die AVBH "Ausbildungsmethodik" kommt auch bei der Beorderten-Waffenübung vollinhaltlich zur Anwendung. Im Vordergrund hat eindeutig die "Praktische Ausbildung" auf der Festigungs- und der Anwendungsstufe zu stehen.

In der Regel - wenn nicht eine Verbandsübung über den gesamten Zeitraum der Beorderten-Waffenübung angesetzt ist - wird die Beorderten-Waffenübung in Phasen angeordnet, deren erste der Wiederholung und Festigung und deren zweite der Anwendung in einer Gefechtsübung dient.

Von den Formen der praktischen Ausbildung sind anzuwenden

- Ausbildung innerhalb der Gruppe und stationsweise Ausbildung bei der Beorderten-Waffenübung mit Schwergewicht auf praktischer Ausbildung im Organisationselement bzw. in der Teileinheit, bei der Beorderten-Waffenübung mit Schwergewicht auf verbandsweiser Übungstätigkeit nur im notwendigen Umfang in der Phase der Wiederholung und Festigung;
- Taktische Ausbildung generell bei der Beorderten-Waffenübung mit Schwergewicht auf verbandsweiser Übungstätigkeit.
Der in den DBBA festgelegte Grundsatz, dass "alle Gefechtsaufgaben auch bei Dunkelheit und schlechter Sicht sowie unter ABC-Bedrohung zu beherrschen" sind, gilt sinngemäß auch für die Ausbildung bei der Beorderten-Waffenübung.

10.7.2. Ausbilder

Bei der Beorderten-Waffenübung ist grundsätzlich der orgplanmäßig eingeteilte Kommandant der Ausbilder der ihm unterstellten Soldaten.

Liegt bei einer Beorderten-Waffenübung das Schwergewicht auf praktischer Ausbildung im Organisationselement bzw. in der Teileinheit, wird die Einteilung zusätzlicher, nicht zum übenden Verband gehörenden Offiziere und Unteroffiziere des Dienststandes zur Unterstützung der Kommandanten als Ausbilder (Instruktoren) empfohlen.

Einsatzmöglichkeiten:

Die Instruktoren haben beratende Funktion und ersetzen nicht den Kommandanten. Anleitungen in ausbildungsmethodischer Hinsicht sind im persönlichen Gespräch mit dem Kommandanten vor dem jeweiligen Ausbildungsabschnitt und aus der aktuellen Situation heraus zu geben.

Ein Einschreiten oder Eingreifen in die laufende Ausbildung vor versammelter Mannschaft ist nur bei Gefahr in Verzug (Sicherheitserfordernisse) oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen zulässig.

Wenn der Ausbildungsablauf - entsprechend geplant und vorbereitet - dies vorsieht, kann der Instruktor einen Teil der Ausbildung selber übernehmen:

- bei Aufteilung der Gruppe zur Intensivierung der Ausbildung (z. B. Drillausbildung);
- bei Herauslösen von Soldaten, die das Ausbildungsziel nicht erreicht haben, aus der Gruppe zur Nachschulung;
- bei einzelnen konkreten Ausbildungsinhalten, die entweder ein spezielles Fachwissen oder eine besondere Erfahrung (Sicherheit) im Ausbildungsbetrieb erfordern.

Der Einsatz von Instruktoren verlangt von diesen viel "Fingerspitzengefühl", um einerseits dem Auftrag zur Optimierung der Ausbildung gerecht zu werden und andererseits nicht durch das Ausspielen eigenen überlegenen Fachwissens und eigener Berufserfahrung die Autorität des orgplanmäßig eingeteilten Kommandanten seinen Soldaten gegenüber zu schmälern.

Offiziere und Unteroffiziere, die als Instruktoren eingesetzt werden, sind daher von dem für die Leitung der Ausbildung verantwortlichen Kommandanten sorgfältig einzuweisen und vorzubereiten.

10.7.3. Leitungsdienste

Leitungsdienste sind

- Organe der Übungsleitung (Übungsleiter, Leitungsgehilfen),
- Schiedsrichter,
- Feinddarsteller, Figuranten und Darsteller anderer Personengruppen.

Grundsatz: Leitungsdienste haben sich der angenommenen Gefechtslage entsprechend angepasst zu verhalten. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass durch ungedecktes, vom Kampfesgeschehen unbeeindrucktes Bewegen im Gelände den übenden Frauen und Wehrpflichtigen ein verzerrtes Gefechtsbild vermittelt wird.

Wenn Schiedsrichter in den Übungsablauf eingreifen oder Anweisungen erteilen müssen, geschieht dies grundsätzlich im Wege der örtlich eingesetzten Kommandanten. Ein "Hineinbefehlen" in die übende

Truppe ist zu unterlassen, ausgenommen bei Gefahr in Verzug und gleichzeitiger Abwesenheit des Kommandanten.

Für den Einsatz von Feinddarstellern ist zu beachten: Sowohl die übende Truppe als auch die Feinddarsteller verfolgen jeweils für sich ein Ausbildungsziel. Der Ausbildungserfolg für die übende Truppe hat jedoch Vorrang.

Feinddarsteller sind daher dahingehend zu belehren, dass von Fall zu Fall Abschnitte eines Gefechtsablaufes aus Ausbildungsrücksichten wiederholt werden können, auch wenn der Erfolg einer Aktion aus ihrer Sicht einwandfrei gegeben ist.

10.7.4. Ausbildung von Stäben und Versorgungsdiensten

Aufgabe der Stäbe und Versorgungsdienste ist es primär, den realen Übungs- und Ausbildungsablauf zu leiten bzw. zu unterstützen. Zur bestmöglichen Nutzung der Ausbildungszeit im Sinne einer intensiven Schulung des Führungs- und Versorgungspersonals sind zusätzlich Ausbildungsprogramme vorzubereiten. Diese enthalten in einem angenommenen Gefechtsablauf durch Einlagen ausgelöste

- Aufgabenstellungen an den Bataillonsstab,
- Aufträge zu Maßnahmen der Versorgungsdurchführung. Sie sind parallel bzw. zusätzlich zu den zur Abwicklung des Übungs- und Ausbildungsbetriebes der Truppe real erforderlichen Maßnahmen anwendbar. Bei allen Beordneten-Waffenübungen sind das Personalmeldesystem/Einsatz und die Materialverwaltung/Einsatz anzuwenden.

10.7.5. Parallelausbildung

die bei der Beordneten-Waffenübung zur Verfügung stehende Zeit ist knapp und daher bestmöglich für die Ausbildung zu nutzen. Die Vorbereitung und Organisation der Durchführung der Beordneten-Waffenübung muss so sorgfältig ablaufen, dass kein Leerlauf eintritt. Für vorhersehbare Wartezeiten ist eine vom Aufwand her geeignete und mit dem Gesamtablauf der Ausbildung in Zusammenhang stehende "Parallelausbildung" einzuplanen.

Beispiele:

- nach der Bekleidungsabgabe: Herstellen der einheitlichen Anzugsordnung, Anpassen des Kampfgepäcks,
- zwischen Ausfassen der ABC-Selbstschutzausrüstung und Waffenempfang: Handhabung und Anpassung der ABC-Selbstschutz-

ausrüstung, Handhabung von Nervengasanzeiger und Kampfstoffnachweispapier,

- zwischen Einstellungsvorgang und Beginn der Ausbildung gemäß Dienstplan:
 - ✓ Zusammentreten der (Teil-)Einheit in geschlossener Ordnung (Exerzierdienst), Information über Inhalt und Ablauf der Waffenübung (Dienstplan), Neuerungen seit der letzten Beordneten-Waffenübung;
 - ✓ Personelles: Vorstellen Neuorderter, Bekanntgabe zwischenzeitlich erfolgter Beförderungen;
- zwischen den einzelnen Übungen des Scharfschießens: Drillausbildung in der Handhabung der Handfeuerwaffe bzw. der Hauptbewaffnung und des Zubehörs.

Die Parallelausbildung ist bei der Vorbesprechung konkret festzulegen und mit den Kommandanten(innen) in der Vorbereitenden Kaderübung bzw. der Vorstaffelung durchzusprechen und vorzubereiten. Bei Eintreten einer unvorhergesehenen Wartezeit haben die Kommandanten(innen) jeder Ebene selbständig und initiativ einzuschreiten.

Maßnahmen:

- Beseitigung der den Leerlauf verursachenden Umstände,
- wenn dies nicht unmittelbar möglich ist, Nutzung der Zeit für die Ausbildung: Beseitigung von Ausbildungsmängeln, die im vorangegangenen Ausbildungsabschnitt erkannt worden sind, durch Nachausbildung, Vorbereitung auf den nächsten Ausbildungsabschnitt.

11. Weiter anzuwendende Bestimmungen

Bei der Durchführung der Beordneten-Waffenübung sind auch die Grundsatzweisungen „Miliz im ÖBH“ sowie die jährliche „Umsetzungsweisung Miliz“ der Abteilung Einsatzvorbereitung im BMLV in Bezug auf die Milizbearbeitung und Jahresplanung zu beachten.

12. In- und Außerkraftsetzung

Der vorliegende Erlass tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Erlässe vom BMLV, GZ S93747/48-AusbA/2007 vom 27. November 2007 und GZ S93747/19-AusbA/2008 vom 17. Juni 2008 außer Kraft.

Notizen:

**Ressortangehörige Wehrpflichtige des Milizstandes;
Sperrung auf dem Arbeitsplatz –
Durchführungsbestimmungen**

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Personenkreis	325
B. Organisationseinheiten	326
C. Sperrung auf dem Arbeitsplatz in Verbindung mit einer bestehenden Beorderung	326
D. Datenspeicherung und Karteimittelgebarung.....	326
E. Militärische Ausrüstung und Bekleidung.....	327
F. Militärische Aus- und Weiterbildung.....	327

II. Verwaltungsablauf

A. Antragstellung.....	327
B. Belehrung und Evidenthaltung der Bediensteten.....	329
C. Wegfall der Gründe und Aufhebung der Sperrung.....	330

III. Schlussbestimmungen

A. Außerkraftsetzung.....	331
---------------------------	-----

Notizen:

Ressortangehörige Wehrpflichtige des Milizstandes; Sperrung auf dem Arbeitsplatz – Durchführungsbestimmungen

Auszug

aus Erlass BMLV, GZ S93110/22-PersFü/2009
vom 15. Dezember 2009.

Zur Sicherstellung der Arbeitsfähigkeit der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung (BMLV) bzw. von Einheiten/Dienststellen können Wehrpflichtige des Milizstandes und Frauen, die Ausbildungsdienst geleistet haben, die im ho. Ressort als Zivilbedienstete beschäftigt sind und im Einsatzfall auf ihrem Arbeitsplatz benötigt werden, im unbedingt nötigen Ausmaß auf ihrem Arbeitsplatz gesperrt werden.

Die "Sperrung auf dem Arbeitsplatz" von diesen zivilen Ressortangehörigen hat dabei auf ihren zivilen aber auch militärischen (Mischverwendung) Arbeitsplätzen der Friedensorganisation oder auf zivilen Arbeitsplätzen der Einsatzorganisation zu erfolgen und soll verhindern, dass solche Bedienstete beordert und bei Mobilmachung zum Einsatzpräsenzdienst oder zu außerordentlichen Übungen einberufen werden.

Die in diesem Erlass verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Personenkreis

Auf ihrem Arbeitsplatz können Zivilbedienstete gesperrt werden, wenn und solange sie

1. dem Milizstand angehören,
2. einen Arbeitsplatz bei einer der im Teil B genannten Organisationseinheiten bekleiden und auf diesem nicht beorderbar sind,
3. auf ihrem Arbeitsplatz Tätigkeiten wahrzunehmen haben, die auch im Einsatzfall wahrzunehmen sind.

Endet eine der oa. Bedingungen, so ist auch die Sperrung auf dem Arbeitsplatz unverzüglich aufzuheben. Zuversetzte Zivilbedienstete sind jedoch nicht zwangsläufig auf ihrem Arbeitsplatz zu sperren.

B. Organisationseinheiten

Beorderbare Zivilbedienstete können gesperrt werden

1. auf Arbeitsplätzen der Zentralstelle des BMLV,
2. auf Arbeitsplätzen bei Dienststellen der Friedensorganisation, die nicht gleichzeitig auch Teil der Einsatzorganisation des österreichischen Bundesheeres sind, jedoch ihre Aufgaben nach Mobilmachung weiter wahrzunehmen haben und
3. auf Arbeitsplätzen innerhalb von Dienststellen der Einsatzorganisation, die laut Organisationsplan auch im Mobilmachungsfall nur mit einem Zivilbediensteten zu besetzen sind.

C. Sperrung auf dem Arbeitsplatz in Verbindung mit einer bestehenden Beorderung

Eine bestehende Beorderung stellt kein Hindernis für eine Sperrung auf dem zivilen Arbeitsplatz dar. Bedienstete, die zur Sperrung auf dem Arbeitsplatz beantragt wurden, sind, sofern durch das mobverantwortliche Kommando (mobvKdo) keine zwingenden Gründe vorgebracht wurden, die eine Aufrechterhaltung der Beorderung erforderlich machen, zu entordern. Eine Sperrung auf dem Arbeitsplatz hat daher grundsätzlich Vorrang gegenüber der Aufrechterhaltung einer bestehenden Beorderung. Wird ein Antrag auf Sperrung auf dem Arbeitsplatz nach erfolgter Vorverständigung zu einer BWÜ gestellt, so ist dem Antrag erst nach Ableistung der WÜ nachzukommen.

D. Datenspeicherung und Karteimittelgebarung

1. Die für den Hauptwohnsitz des Zivilbediensteten örtlich zuständige Ergänzungsabteilung/Militärkommando (ErgAbt/MilKdo) hat dessen Sperrung auf dem Arbeitsplatz im ERGIS NT++ mit folgenden Informationen zu speichern:
 - Beorderungsart 3, von/bis
 - MTC u. MTB und PosNr. des Arbeitsplatzes, auf dem die Sperrung erfolgen soll
 - Bezeichnung des Organisationsplanes
 - Truppennummer der Organisationseinheit, bei der dieser Organisationsplan verwendet wird.
2. Soweit die ErgAbt/MilKdo anlässlich der Sperrung Kenntnis von weiteren aktuellen Personaldaten erlangt, sind auch diese im ERGIS NT++ zu speichern. Karteimittel und Gesundheitskarte sind bei der ErgAbt/MilKdo zu verwahren.

E. Militärische Ausrüstung und Bekleidung

Die militärische Ausrüstung und Bekleidung ist anlässlich der Entlohnung abzuverlangen.

Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich jener Zivilbediensteten, die eine berufsbegleitende militärische Ausbildung genehmigt bekommen haben und im Zuge dieser Genehmigung einem Übungsverband zugeordnet wurden oder ein Ausbildungsgang festgelegt wurde.

F. Militärische Aus- und Weiterbildung

Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes sowie Frauen, die Ausbildungsdienst geleistet haben, welche auf ihren zivilen Arbeitsplatz gesperrt sind, sind grundsätzlich keiner militärischen Aus- und Weiterbildung zuzuführen.

Sollte eine militärische Weiterbildung im Zusammenhang mit den Besonderheiten des zivilen Arbeitsplatzes im Interesse des Dienststellenleiters oder des Ressorts gelegen sein, dann hat diese militärische Aus- und Weiterbildung in Form einer genehmigten arbeitsplatzbezogenen berufsbegleitenden militärischen Ausbildung nach den Bestimmungen der Übungs- und Ausbildungsregelungen für Ressortangehörige (Zuordnung zu einem Übungsverband und/oder Festlegung eines individuellen Ausbildungsganges) zu erfolgen.

Abweichend davon ist die Absolvierung einer militärischen Aus- und Weiterbildung beim Vorliegen einer freiwilligen Meldung zum Auslandseinsatz im Zuge der vorbereitenden Ausbildung für die Teilnahme an einem Auslandseinsatz auch ohne genehmigte berufsbegleitende militärische Ausbildung möglich.

II. Verwaltungsablauf

A. Antragstellung

1. Zentralstelle des BMLV

Erachtet der Leiter einer Abteilung oder ein in der Funktion vergleichbarer Leiter die Sperrung eines Mitarbeiters auf dessen Arbeitsplatz für unerlässlich, so hat er diese mittels Dienstzettel bei der PersFü zu beantragen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen wird PersFü die Sperrung verfügen. Ist die Sperrung mit der amtswegigen Aufhebung einer Beorderung verbunden, hat die ErgAbt/ MilKdo das mobvKdo von dieser Maßnahme unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die antragstellende Stelle ist verpflichtet, alle Personalveränderungen, welche Auswirkungen auf die Sperrung haben, PersFü umgehend mitzuteilen.

2. Organisationseinheiten gemäß Abschnitt I Teil B Ziffer 2 und 3
 - a) Dem BMLV unmittelbar nachgeordnete Kommanden und Dienststellen;
Für Anträge auf Arbeitsplätzen bei Kommanden und Dienststellen, die dem BMLV unmittelbar nachgeordnet sind, ist das Muster gemäß Beilage 1 mit der Maßgabe zu verwenden, dass die Bestätigung der Notwendigkeit der Sperrung durch den Kommandanten des nächsthöheren Verbandes entfällt. Bezweifelt im Ausnahmefall das MilKdo die Notwendigkeit einer Sperrung, ist der Sachverhalt an das BMLV/PersFü (vgl. Z 1 dieses Teiles) zur Entscheidung heranzutragen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der untenstehenden lit. b.

b) Sonstige Organisationseinheiten

Der Antrag auf Sperrung auf dem Arbeitsplatz hat gemäß beiliegendem Muster (Beilage 1) zu erfolgen und ist an die für den Hauptwohnsitz des Bediensteten örtlich zuständige ErgAbt/MilKdo zu richten. Die Notwendigkeit der Sperrung ist vom Kommandanten des nächsthöheren Verbandes zu bestätigen. Fehlt dessen Unterschrift oder die seines Stellvertreters - eine Bestätigung durch beauftragte Fachorgane genügt nicht - hat die ErgAbt/MilKdo den Antrag unbearbeitet zurückzusenden. Für Organisationseinheiten gemäß Abschnitt I Teil B Z 3 gilt die Notwendigkeit der Sperrung auf Grund der Orgplangegebenheiten als erwiesen. Eine gesonderte Bestätigung durch den Kdt der vorgesetzten Stelle kann daher für diese Organisationseinheiten entfallen.

Ist der Bedienstete beordert, so hat die ErgAbt/MilKdo das mobvKdo über die beabsichtigte Aufhebung der bestehenden Beorderung zu informieren und ihm eine zweiwöchige Frist für das allfällige Geltendmachen schwerwiegender Bedenken einzuräumen (Muster Beilage 2). Macht das mobvKdo davon Gebrauch, hat das MilKdo unter Bedachtnahme auf die Richtlinie gemäß Abschnitt I Teil C zu entscheiden; in Ausnahmefällen

kann der Sachverhalt dem BMLV/PersFü zur Entscheidung vorgelegt werden.

Das MilKdo hat jene Organisationseinheit, die die Sperrung beantragt hat, von der Durchführung dieser Maßnahme oder ihrer Unterlassung, diesfalls unter Angabe der Gründe, in Kenntnis zu setzen. Das mobvKdo ist zu informieren, wenn seinen Einwändungen nicht Rechnung getragen wurde.

Der Wegfall der für die Sperrung maßgebenden Gründe (z.B. Wechsel des Arbeitsplatzes) oder der Eintritt sonstiger mit der Sperrung auf dem Arbeitsplatz unvereinbarer Gründe ist unverzüglich der zuständigen ErgAbt/MilKdo zu melden.

B. Belehrung und Evidenthaltung der Bediensteten

Zivilbedienstete sind anlässlich der Durchführung der Sperre auf ihrem Arbeitsplatz durch den Kdt/Ltr nachweislich zu belehren. Jede Organisationseinheit hat Bedienstete, die auf ihrem Arbeitsplatz gesperrt sind, listenmäßig zu erfassen und solcherart evident zu halten, um somit den verantwortlichen Leiter bzw. Kommandanten Kenntnis über die ihnen im Mobilmachungsfall zur Verfügung stehenden Bediensteten zu verschaffen. Tritt einer der im Teil C genannten Gründe ein, ist der betreffende Zivilbedienstete aus der Evidenz zu nehmen.

Die Belehrung der Bediensteten hat zu enthalten:

- Information über jene Aufgaben, die für die Sperrung auf dem Arbeitsplatz maßgebend waren;
- Wirksamkeitsdatum der Sperrung auf dem Arbeitsplatz und Hinweis auf die damit verbundene Nichteinberufbarkeit zum Einsatzpräsenzdienst bzw. zu außerordentlichen Übungen;
- Hinweis darauf, dass auch nach Mobilmachung Dienst als Zivilbediensteter in Zivilkleidung allenfalls in Arbeitskleidung, zu versehen ist;
- Aufzählung der Gründe, die zu einer Aufhebung der Sperrung auf dem Arbeitsplatz führen (Teil C), inklusive der Auswirkungen der Aufhebung der Sperrung;
- Bestimmungen betreffend den Anspruch auf militärische Ausrüstung und Bekleidung;
- Bestimmungen betreffend die gültigen Übungs- und Ausbildungsregelungen für Ressortangehörige.

C. Wegfall der Gründe und Aufhebung der Sperrung

1. Über die Aufhebung der Sperrung auf dem Arbeitsplatz ist der Zivilbedienstete/Wpflü von der ErgAbt/MilKdo mittels Muster gemäß Beilage 3 zu informieren. Eine Zweitausfertigung des Schreibens ist jener Organisationseinheit nachrichtlich zu übersenden, in deren Organisationsplan sich der Arbeitsplatz befindet, auf dem der Bedienstete gesperrt war. Für Organisationseinheiten der Zentralstelle des BMLV ist das Schreiben an die Abteilung PersFü zu richten. Erfolgt die Aufhebung der Sperrung auf Grund einer Meldung jener Organisationseinheit, in deren Organisationsplan sich der Arbeitsplatz befindet, auf dem der Bedienstete gesperrt war, so hat die Verständigung der Organisationseinheit (Abteilung PersFü für Organisationseinheiten der Zentralstelle des BMLV) zu unterbleiben.
2. Tritt ein auf seinem Arbeitsplatz gesperrter Bediensteter vom Miliz in den Reservestand über oder erlischt dessen Wehrpflicht, ist die Sperrung auf dem Arbeitsplatz durch die für ihn zuständige ErgAbt/MilKdo vom amtswegen aufzuheben.
3. Folgende Umstände sind von der Organisationseinheit, bei der ein Bediensteter auf seinem Arbeitsplatz gesperrt ist, unverzüglich der für den Hauptwohnsitz des Bediensteten zuständigen ErgAbt/ MilKdo (im Zusammenhang mit Bediensteten der Zentralstelle des BMLV der Abteilung PersFü) zu melden:
 - a) Verwendungsänderung innerhalb der Organisationseinheit
Jede dauernde Verwendungsänderung eines auf seinem Arbeitsplatz gesperrten Bediensteten ist zu melden und bewirkt die amtswegige Aufhebung der Sperrung, wenn nicht gleichzeitig ein neuer Antrag analog Abschnitt II Teil A gestellt wird. Bei Bediensteten der Zentralstelle des BMLV kann die Meldung einer abteilungsinternen Verwendungsänderung entfallen, wenn der Abteilungsleiter oder ein in der Funktion vergleichbarer Leiter die Sperrung auch auf dem neuen Arbeitsplatz für unerlässlich hält.
 - b) Versetzung und Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis
Die Versetzung eines auf seinem Arbeitsplatz gesperrten Bediensteten zu einer anderen Organisationseinheit (Truppennummer) ist ebenso wie das Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis, von jener Organisationseinheit zu melden, in deren Be-

reich der Bedienstete auf seinem Arbeitsplatz gesperrt war. Beides bewirkt die amtswegige Aufhebung der bisherigen Sperrung.

c) Übertritt in den Ruhestand

Tritt ein auf seinem Arbeitsplatz gesperrter Bediensteter in den Ruhestand, ist die Sperrung mit gleicher Wirksamkeit aufzuheben.

III. Schlussbestimmungen

Außerkraftsetzung

Der Erlass tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft. Mit gleicher Wirkung wird der Erlass vom 20. September 1999, GZ 21000/111-2.6/99 (verlautbart mit VBl. I, Nr. 144/1999) außer Kraft gesetzt.

Die Beilagen(Formulare) wurden im Milizhandbuch nicht abgebildet!

Notizen:

"Erzieherische Maßnahmen" im Rahmen der Ausbildung und Dienstaufsicht

Inhalt

Grundsätzliches

Absicht und Grundsätzliches	335
Ausbildung, Erziehung und Führung	335
Menschenorientiertes Führungsverhalten	336
Durchführung	337

"Erzieherische Maßnahmen"

Vorbemerkungen	339
Zweck und Bedeutung	340
Handhabung	340
Grundsätze in der Anwendung	341

Durchsetzung in Verantwortung der Kommandanten

Außerkraftsetzung	342
-------------------------	-----

Anhang (Beispiele)

Zulässige "Erzieherische Maßnahmen"	343
Unzulässige "Erzieherische Maßnahmen"	343

Notizen:

"Erzieherische Maßnahmen" im Rahmen der Ausbildung und Dienstaufsicht

Erlass BMLV vom 25. November 2008, GZ S93107/3-EFü/2008,
VBl. I, Nr. 97/2008

Auszug

Absicht

Mit diesem Erlass werden die Grundsätze (Prinzipien) für "Erzieherische Maßnahmen" im Rahmen der Ausbildung und Dienstaufsicht festgelegt, um Klarheit in der Sprachregelung zu schaffen, eine Steigerung der Wirksamkeit in der Umsetzung zu erreichen und um letztlich Anlässe für Beschwerden weitestgehend hintanzuhalten.

Grundsätzliches

Dieser Erlass beruht auf den bestehenden Bestimmungen der ADV und konkretisiert punktuell. Ein geordneter Dienstbetrieb erfordert: Vertrauen und Betriebsklima.

Die oder der Vorgesetzte als Führerin oder Führer und Erzieherin oder Erzieher bestimmt die Gestaltung des Betriebsklimas durch

- Vorbild an soldatischer Haltung,
- beispielhafte Pflichterfüllung,
- fachliche Befähigung- Selbstdisziplin,
- Gelassenheit,
- Durchsetzungsvermögen,
- kameradschaftliche Zusammenarbeit,
- persönliche Zuwendung und Fürsorge
als Voraussetzung für das Erzielen von gegenseitigem Vertrauen,
Achtung und Anerkennung.

Ausbildung, Erziehung und Führung

Ausbildung, Erziehung und Führung sind verschiedene, wenn auch gleichwertige und sich gegenseitig ergänzende Begriffe.

Die militärische Ausbildung hat der Vermittlung der notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten zu dienen, damit die Soldatin

oder der Soldat seinen Auftrag vor allem im Gefecht und in anderen Krisensituationen erfüllen kann.

In diesem Rahmen ist den Soldatinnen und Soldaten auch die Kenntnis ihrer staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten zu vermitteln, insbesondere jene aus dem Völkerrecht abgeleiteten.

Im Bundesheer ist der österreichische Vaterlands- und Staatsgedanke zu pflegen. Die Soldatinnen und Soldaten sind anzuleiten, das persönliche Interesse dem Wohle des Ganzen unterzuordnen, über den Rechten des Einzelnen die Pflichten gegenüber der Gesamtheit nicht zu vergessen und alles Trennende zwischen den Staatsbürgern zurückzustellen.

Militärische Erziehung ist das bewusste Einwirken auf das Verhalten und die Einstellung der Soldatin oder des Soldaten, damit sie oder er zu Auftragsbefolgung bereit ist. Zu beachten sind jedoch auch die Auswirkungen der unbewussten Vorbildwirkung.

Die Erziehung zur Eigenverantwortung ist dabei die Leitlinie der Maßnahmen.

Die militärische Führung richtet das Handeln und Verhalten der Untergebenen, auftrags- und menschenorientiert, auf vorgegebene oder festgelegte Ziele aus.

Ob eine Soldatin oder ein Soldat seinen Auftrag erfüllen kann, ist primär eine Frage seiner Ausbildung und Ausrüstung.

Ob eine Soldatin oder ein Soldat hingegen bereit ist, ohne Rücksicht auf persönliche Interessen oder im Extremfall sogar unter Inkaufnahme seiner persönlichen Gefährdung und des Todes sich für die Auftragsbefolgung einzusetzen, ist eine Frage seiner militärischen Erziehung und Führung.

Dieser Sachverhalt zeigt auch, dass sich die militärische Ausbildung, Erziehung und Führung zwar klar unterscheiden, aber letztlich nicht trennen lassen.

Menschenorientiertes Führungsverhalten

wird unter anderem durch folgende Eigenschaften und Fähigkeiten der militärischen Führerin oder des militärischen Führers und der Ausbilderin oder des Ausbilders bestimmt:

- sich selbst kritisch einschätzen können und andere Menschen kennenlernen wollen,

- Verständnis zeigen, ohne immer einverstanden zu sein,
- Leistungen beachten und kommentieren,
- Umsetzung des Prinzips der Auftragsorientierung,
- Eignung und Neigung von Untergebenen berücksichtigen,
- neben eigenen auch die Fehler anderer akzeptieren,
- zuhören und empfängerorientiert informieren,
- partnerorientiert kommunizieren,
- sich täglich immer wieder neu bemühen, Vorbild und Beispiel zu sein.

Durchführung

Dienstaufsicht ist die Wahrnehmung des generellen Aufsichts-, Leitungs- und Weisungsrechtes gegenüber den Mitarbeitern der eigenen Organisationseinheit und allen nachgeordneten Dienststellen, Ämtern und sonstigen Verwaltungsstellen.

Die Wahrnehmung der Dienstaufsicht liegt in der Verantwortung der Kommandantin oder des Kommandanten ab Ebene Einheit aufwärts und ist grundsätzlich persönlich wahrzunehmen.

Für Kommandantinnen und Kommandanten ab Teileinheit abwärts, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben ständig mit den ihnen Untergebenen befasst sind, gelten die Bestimmungen dieses Erlasses sinngemäß.

Die Dienstaufsicht trägt einerseits dazu bei, das militärische Betriebsklima auf allen Ebenen innerhalb der Organisationseinheiten zu verbessern und andererseits dadurch die Einsatzbereitschaft des Bundesheeres zu steigern.

Die Kommandantin oder der Kommandant überzeugt sich grundsätzlich persönlich, ob ihre oder seine Zielvorgaben in Bezug auf Auftrag, Ausbildung und Menschenführung umgesetzt werden, und ob das von ihr oder ihm gewählte Verfahren und Ausmaß zur Zielerreichung zweckmäßig und wirksam ist.

Dabei soll auch, nach erster Beurteilung vorliegender Unterlagen (Eignungsprofilen, Personalblätter, militärärztlicher Gutachten etc.), die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft festgestellt werden. Die Mittel hierzu sind vor allem die persönliche Wahrnehmung und das persönliche Gespräch mit der oder den Beaufsichtigten, nach Auswertung von Beobachtungen, Kontrollen, Berichten.

Durch den persönlichen Kontakt werden die Bedeutung der Menschenführung und die Erfüllung bestimmter Aufgaben hervorgehoben.

Dabei hat die Vorgesetzte oder der Vorgesetzte sowohl Erfolge zu loben als auch Mängel abzustellen. Beratung, Hilfe und Fürsorge im Sinne von Unterstützung haben im Vordergrund zu stehen.

Beanstandeten Untergebenen ist Gelegenheit für Erklärungen zu geben, sie sollen konstruktive Kritik als Hilfe für sich empfinden.

Die Dienstaufsicht ist nicht nur eine Pflicht der oder des Vorgesetzten, sondern auch ein einforderbares Recht der oder des Untergebenen, um sie oder ihn einerseits rechtzeitig in seinem Verhalten zu bestätigen und andererseits vor Fehlern und Fehlentwicklungen zu bewahren. Dies trägt zu ihrer oder seiner Verhaltenssicherheit bei.

Auf Grund der Feststellung und Beurteilung der Ergebnisse der SOLL/IST-Vergleiche sind je nach Anlass "Erzieherische Maßnahmen" zu setzen, wobei folgende Ergebnisse möglich sein können:

- Die festgestellte Leistung liegt innerhalb einer festgelegten Bandbreite, Maßnahme hierzu: Bestätigung der erbrachten Leistung,
- Die festgestellte Leistung liegt außerhalb dieser Bandbreite:
 - a) Zielvorgabe wurde überschritten, Maßnahme hierzu: Verstärkung der Bestätigung, Anerkennung, Hervorhebung der Leistung, Lob,
 - b) Zielvorgabe wurde nicht erreicht, Maßnahme hierzu: Wird eine Zielvorgabe nicht erreicht, sind vorerst die Gründe der Nichterreichung zu erheben. Bei der Beurteilung dieser Gründe, ist zu berücksichtigen, ob die Ursachen im eigenen Bereich gelegen sind (z.B. unverständliche Zielvorgabe), oder ob die Ursachen bei der beaufsichtigten Person beim beaufsichtigten OrgEt liegen.

Liegen die Gründe in der beaufsichtigten Person oder beim beaufsichtigten OrgEt, so sind vor Setzung weiterer Maßnahmen die möglichen Ursachen zu beurteilen.

Als mögliche Ursachen kommen in Betracht:

1. Unkenntnis,
2. Überforderung: geistig und/oder körperlich,
3. Unwilligkeit,
4. aktuelle seelische und/oder körperliche Beeinträchtigungen.

Stellt die oder der Vorgesetzte Mängel oder Übelstände fest, ist zuerst der geforderte SOLL-Zustand herzustellen bzw. dessen Herstellung zu veranlassen. Die zu setzenden Maßnahmen richten sich dann nach den beurteilten Ursachen. Je nach Grad der Abweichung und des festgestellten Leistungsunwillens können die Maßnahmen in folgende Abstufungen eingeteilt werden: Korrektur, Beanstandung, Tadel.

Darüber hinaus ergeben sich allgemein noch folgende Möglichkeiten: Nichtgewährung einer Begünstigung oder Streichung einer gewährten Begünstigung.

Ziel aller Maßnahmen muss es sein, dass die geforderte Leistung hinkünftig erreicht werden kann.

Eine allfällige Strafdrohung wirkt, weil eine Dienstpflichtverletzung begangen wurde und nicht, weil ein Ziel nicht erreicht wurde.

Die Sicherstellung des erforderlichen Wissens und der erforderlichen körperlichen Leistungsfähigkeit sind keine Maßnahmen im Sinne dieses Erlasses. Diese Maßnahmen richten sich somit nach den diesbezüglichen einschlägigen DVBH bzw. sonstigen Regelungen zur Ausbildung.

Auf Grund der Ursachenfeststellung ergeben sich die zu setzenden Maßnahmen, die auch "Erzieherische Maßnahmen" sein können.

"Erzieherische Maßnahmen"

1. Vorbemerkungen

Militärische Erziehung richtet sich an Erwachsene und steht in engem Zusammenhang mit Führung, Ausbildung und Bildung.

Ziele militärischer Erziehung sind der Wille zur Auftrags Erfüllung, der Gehorsam aus Einsicht und die Bereitschaft, eigene Interessen zum Nutzen der Gemeinschaft zurückzustellen.

Militärische Erziehung stärkt soldatische Ordnung, Disziplin und kameradschaftlichen Zusammenhalt und fördert vertrauensvolles, verantwortungsbewusstes Zusammenwirken.

Militärische Erziehung fördert und stärkt das Selbstverständnis des Soldaten und befähigt ihn, seinen Auftrag - auch unter den besonderen Belastungen eines Einsatzes zu erfüllen.

Militärische Erziehung achtet uneingeschränkt die Menschenwürde und Eigenständigkeit der Soldatin oder des Soldaten, formt bewusst und zielgerichtet ihre oder seine charakterlichen, geistigen und körperlichen Kräfte und fördert ihre oder seine Persönlichkeitsentwicklung. Sie unterstützt die Bildung von Einsicht und Überzeugung beim Soldaten.

Militärische Erziehung wirkt vornehmlich durch das Beispiel der oder des Vorgesetzten, durch Anleitung, Ermutigung, Anerkennung, aber auch durch Korrektur Beanstandung und Zurechtweisung. Militärische Erziehung ist eine anspruchsvolle, Herz, Verstand und Willen fordernde Aufgabe. Ein wichtiges Erziehungsmittel in der Hand der oder des Vorgesetzten sind die "Erzieherischen Maßnahmen". Mit ihnen können gute Leistungen anerkannt und Mängel in der soldatischen Pflichterfüllung behoben werden.

2. Zweck und Bedeutung

Sinn erzieherischer Maßnahmen ist die Verinnerlichung der geforderten Werte, Normen und Tugenden. Deshalb sollen Anleitung, Hilfestellung, Ermutigung, Lob und Förderung im Vordergrund stehen. Erziehen, nicht strafen oder vergelten ist gefordert.

"Erzieherische Maßnahmen" sollen

- Gutwillige bestätigen,
- Leistungswillige fördern,
- Gleichgültige anspornen,
- Unwillige wirksam an ihre Pflichten erinnern und dadurch die Bereitschaft zu pflichtgemäßem Verhalten, zu Leistung und Selbsterziehung stärken.

3. Handhabung

Die oder der Vorgesetzte soll keinen Zweifel daran lassen, wie sie oder er ein Verhalten oder eine Leistung bewertet. Sie oder er soll gute Leistung und das Bemühen, das Beste zu geben, loben und Mängel beanstanden.

Nur die oder der Vorgesetzte, die oder der auch lobt, bringt Tadel zur vollen Wirkung. Gute Leistungen, auch schon kleine Fortschritte, verdienen Beachtung. Anerkennung trägt wesentlich zur Motivation bei!

"Erzieherische Maßnahmen" sollen auch in den "Augen der Kameradinnen und Kameraden" als gerecht empfunden werden.

Im Grundwehrdienst erlebt die Soldatin oder der Soldat einschneidende Änderungen seiner bisherigen Lebensumstände durch die notwendige Unterordnung unter den Führungs-, Ausbildungs- und Erziehungsauftrag ihrer oder seiner Vorgesetzten. Dies ist bei Anwendung "Erzieherischer Maßnahmen" besonders in den ersten Wochen des Grundwehrdienstes zu berücksichtigen.

Die Einstellung zum österreichischen Bundesheer und zum Dienst wird bei vielen Soldatinnen und Soldaten auch davon beeinflusst, wie die Vorgesetzten mit dem Anspruch der Untergebenen auf Freizeit und deren Planbarkeit umgehen. Dies gilt erst recht bei hoher Dienstzeitbelastung.

Auf alle freizeiteinschränkende Maßnahmen reagiert die Soldatin oder der Soldat besonders empfindlich. Dies müssen Vorgesetzte bei der Anwendung "Erzieherischer Maßnahmen" ebenso beachten wie die unterschiedliche Wirkung dieser Maßnahmen auf Soldatinnen und Soldaten, die garnisonsnahe wohnen oder weiter entfernt ihren Wohnsitz haben.

4. Grundsätze in der Anwendung

Alle "Erzieherische Maßnahmen" finden ihre Grenzen in

- der Wahrung der Menschenwürde und der persönlichen Ehre,
- der Beachtung der Gesetze, Vorschriften und Erlässe,
- der Gesundheit der Soldatin oder des Soldaten und
- den Sicherheitsbestimmungen, da auch bei guten Leistungen die Gesetze etc. einzuhalten sind.

"Erzieherische Maßnahmen"

- müssen in angemessenem Verhältnis und in innerem, zeitlich möglichst engem Zusammenhang zu ihrem Anlass stehen und geeignet sein, den angestrebten Erfolg zu erreichen,
- dürfen nicht zu einer willkürlichen Erschwerung des Dienstes führen.

Ist ein Mangel festgestellt worden, ist vom guten Willen der Soldatin oder des Soldaten auszugehen, solange Gleichgültigkeit oder Unwille nicht erkennbar sind.

Eine "Erzieherische Maßnahme" ist nicht zulässig, wenn der Mangel darauf beruht, dass die Soldatin oder der Soldat trotz besten Willens eine von ihr oder ihm erwartete Leistung nicht vollbringen kann, weil er dazu nicht befähigt ist.

Einem solchen Mangel ist durch zusätzliche Ausbildung, adaptierte Auftragserteilung oder andere Einteilung zu begegnen.

Die oder der Vorgesetzte hat der Soldatin oder dem Soldaten vor Anordnung einer "Erzieherischen Maßnahme" wegen eines Mangels die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

Wenn die Situation dies nicht zulässt, kann davon ausnahmsweise abgesehen werden. Die oder der Vorgesetzte hat die Maßnahme mündlich kurz zu begründen.

"Erzieherische Maßnahmen" sind auch gegenüber mehreren Soldatinnen und Soldaten als Gesamtheit zulässig, wenn die angestrebte Leistung nur durch das Zusammenwirken aller erreicht werden kann.

Wenn Maßnahmen gegen einzelne Soldatinnen oder Soldaten ausreichend sind, darf die Mehrheit nicht in Mitleidenschaft gezogen werden.

Maßnahmen, die den Zweck verfolgen, eine Gruppe wegen einer oder eines darin verborgenen Einzelner oder Einzelnen zu treffen oder die Angehörigen dieser Gruppe zu zwingen, eine Einzelne oder einen Einzelnen zu nennen, sind unzulässig (Verbot negativer Kollektivmaßnahmen).

"Erzieherische Maßnahmen" sind kein Ersatz für eine disziplinarische Maßnahme nach dem Heeresdisziplinargesetz.

Bei Vergehen, die durch das Heeresdisziplinargesetz zu ahnden sind, ist daher ein Ausweichen auf eine "Erzieherische Maßnahme" unzulässig.

In der Beilage sind zulässige oder unzulässige "Erzieherische Maßnahmen", beispielhaft ohne taxative Festlegung, angeführt.

Durchsetzung in Verantwortung der Kommandanten

Um die Durchführung "Erzieherischer Maßnahmen" im Rahmen der Ausbildung und Dienstaufsicht auf allen Ebenen sicherzustellen, ist der Inhalt dieses Erlasses von den Kommandantinnen und Kommandanten aller Ebenen im Rahmen ihrer ungeteilten Verantwortung im Zuge eines permanenten Führungsverfahrens mittels geeigneter Maßnahmen durchzusetzen. Darüber hinaus ist dieser Erlass laufend zum Thema von Kommandanten-, Offiziers- und Ausbildungsbesprechungen zu machen.

Außerkraftsetzung

Der Erlass vom 17. September 1999 GZ 35000/58-3.7/99 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Beilage zu VBl. I, Nr. 97/2008

**Beispiele für zulässige bzw. für unzulässige
"Erzieherische Maßnahmen"**

Die angeführten Beispiele dienen lediglich zur Illustration und stellen keine taxative Aufzählung dar. Sie sind tatsächlichen Vorfällen und den daraus resultierenden erledigten Beschwerden entnommen. Jede auftretende Situation ist jedoch durch die verantwortliche Kommandantin oder den verantwortlichen Kommandanten gesondert zu beurteilen.

Zulässige "Erzieherische Maßnahmen"

- Gewährung von Überzeit auch schon vor dem im diesbezüglichen Erlass festgelegten Zeitpunkt als Anerkennung besonderer Leistung.
- Nichtgewährung einer Überzeit nach dem im diesbezüglichen Erlass festgelegten Zeitpunkt bzw. Unterbrechung bereits gewährter Überzeit bei Unterschreiten der durchschnittlichen Leistungsnorm der Einheit.
- Einteilung zu einem zusätzlichen Dienst vom Tag oder Wachdienst, sofern im Rahmen der Ableistung eines derartigen Dienstes eine Fehlleistung, welche im ursächlichen Zusammenhang mit dem Dienst steht, erbracht wird.

Unzulässige "Erzieherische Maßnahmen"

- Anordnung von körperlichen Ertüchtigungsübungen (z.B. Kniebeugen, Liegestütze, Laufen) bei Fehlleistungen, die in keinem Zusammenhang mit Mängeln bei der Erbringung sportlicher Leistungen stehen (z.B. Umfallenlassen der Waffe, Fallenlassen des Essgeschirrs, unzulängliche Adjustierung);
- Anordnen des Laufens mit aufgesetzter ABC-Schutzmaske nach Feststellung, dass der Druckknopf der ABC-Schutzmaskentasche nicht geschlossen ist;
- Anordnung der Verbringung der Möbel des Unterkunftsgebietes in den Kasernenhof nach Feststellung einer unbefriedigenden Reinigung der Unterkunft vor Zapfenstreich und Anordnung einer gründlichen Reinigung von Unterkunft und Möbel während der für die Nachtruhe vorgesehenen Zeit.

- Kniebeugen mit der Waffe in Vorhalteposition als kollektive Maßnahme für nicht korrekt ausgeführte Anschlagarten.
- Abschneiden von Knöpfen von Uniformhemden und -hosen, weil die diesbezüglichen Taschen damit nicht geschlossen waren.
- Durchführen von Bewegungsarten lediglich in Sportadjustierung.
- Das oftmalige Aufgeben von Aufsätzen an lern- und denkschwache Rekruten.
- Herstellen der Ruhe in der Einteilung durch Anordnung der Liegestützstellung.
- Mit dem Gewehrkolben auf den Helm klopfen, um auf Fehler beim Waffen- und Schießdienst aufmerksam zu machen.
- Verstreuen des Inhaltes nicht ausgeleerter Mistkübel im Zimmerbereich.

Anmerkung:

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass jede Art von erzieherischen Maßnahmen immer nur dann zulässig ist, wenn diese nicht den Bestimmungen der ADV oder einschlägiger Erlässe des BMLV widersprechen. Darüber hinaus muss sowohl der Sinn der Maßnahmen, als auch der Zusammenhang mit der gesetzten Fehlleistung für den zu "Erziehenden" klar ersichtlich sein.

Übungs- und Ausbildungsregelung für Ressortangehörige

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	347
A. Maßnahmen zur Erreichung von Ausbildungszielen.....	347
B. Ersatzfeststellungen für Elemente der praktischen Ausbildung.....	348
C. Regelung der Zuständigkeiten und Wirksamkeit.....	349
II. Zuordnung zu einem Übungsverband	350
A. Zuordnung über Antrag der Dienststelle.....	350
B. Zuordnung über Ansuchen des Wehrpflichtigen.....	350
C. Erledigung der Anträge.....	351
D. Folgemaßnahmen.....	352
III. Festlegung des Ausbildungsganges	352
A. Ansuchen.....	352
B. Festlegung des Ausbildungsganges.....	353
C. Erledigung.....	353
D. Folgemaßnahmen.....	353

Notizen:

Übungs- und Ausbildungsregelung für Ressortangehörige

Auszug aus geltenden Bestimmungen.

Zur Sicherstellung der militärischen Aus- und Fortbildung können Beamte und Vertragsbedienstete des Ressorts, welche als Wehrpflichtige des Milizstandes auf ihrem Arbeitsplatz beordert oder gesperrt sind, unter Einhaltung folgender Bestimmungen einer militärischen Laufbahn zugeführt werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Maßnahmen zur Erreichung von Ausbildungszielen

1. Die Festlegung der Ausbildungsziele erfolgt für die Personengruppen

- Unteroffiziere (ab Wachtmeister),
- Offiziersanwärter des Milizstandes (ab Erlangung des OA-Status) und
- Offiziere dTrpenD bis einschließlich Hauptmann nach Ausbildungsgängen/Laufbahnen.

Zur Absolvierung dieser Ausbildungsgänge/Laufbahnbilder ist die Zuordnung zu einem Übungsverband erforderlich.

Für die Personengruppen

- Stabsoffiziere der Verwendung "Offiziere des Truppendienstes" (Major und höher),
- Offiziere der Verwendung der höheren Dienste (einschließlich Heeresvertragsärzte)

ist eine auf den Arbeitsplatz (Offiziersarbeitsplatz/EOrg) ausgerichtete berufsbegleitende militärische Ausbildung, in Form der Festlegung eines Ausbildungsganges, vorgesehen.

2. Eine Zuordnung zu einem Übungsverband oder die Festlegung eines Ausbildungsganges ist nur zielführend, wenn der Wehrpflichtige noch eine für die Ausbildung erforderliche Übungspflicht (MÜ) aufweisen kann.

Zur Sicherstellung der Ausbildung, insbesondere jener bei Beordertenwaffenübungen (BWÜ), ist daher die uneingeschränkte Her-

anziehbarkeit zu Milizübungen für mindestens 20 Tage Grundvoraussetzung.

3. Liegt eine solche Voraussetzung nicht vor, so ist diese durch

- freiwillige Meldung zu MÜ oder einer
- weiteren freiwilligen Meldung zu MÜ sicherzustellen.

Bei "erloschener" MÜ-Pflicht gemäß § 21 Abs. 3 WG 2001, infolge Vollendung des 50. Lebensjahres, ist sowohl die Variante lit. a, als auch die Variante lit. b möglich.

4. Freiwillige Meldungen zu MÜ, welche aufgrund eines Anbringens um Zuordnung zu einem Übungsverband oder Festlegung eines Ausbildungsganges abgegeben werden, sind durch die zuständige ErgAbt/MilKdo grundsätzlich nur bei Genehmigung anzunehmen.

Eine freiwillige Meldung zu MÜ ist zwar auch bei einer Ablehnung bzw. Zurückziehung des Ansuchens unwiderrufbar, es wird jedoch in diesen Fällen die ErgAbt/MilKden angewiesen, die Meldung zu MÜ bescheidmäßig abzulehnen. Von dieser Regelung kann abgegangen werden, wenn der Wehrpflichtige nachweislich einverstanden ist, die Milizübungstage aufgrund seiner freiwilligen Meldung unabhängig von seinem Ansuchen um Zuführung zur Ausbildung bzw. Festlegung eines Ausbildungsganges zu leisten.

B. Ersatzfeststellungen für Elemente der praktischen Ausbildung

Für Bedienstete des Ressorts, welche als

- Unteroffizier des Milizstandes (UOdMilizStd) oder
 - Offizier des Milizstandes (OdMilizStd)
- für den Einsatzfall auf ihren Arbeitsplatz (Friedensorganisation) beordert oder gesperrt sind, ist grundsätzlich eine Berücksichtigung der im ständigen Dienstbetrieb erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen bei ihrer militärischen Laufbahn möglich.

1. Für die Ersatzfeststellung müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Das Laufbahnbild bzw. der Ausbildungsgang muss auf den jeweiligen Arbeitsplatz des Ressortangehörigen abgestimmt sein.
- b) Es können nur Elemente der praktischen Ausbildung des Laufbahnbildes bzw. des Ausbildungsganges berücksichtigt werden.

Die Festlegung des Umfanges der möglichen Ersatzfeststellung für die Personengruppen erfolgt unter Einbeziehung der derzeit gültigen Laufbahnbilder bzw. der Übungs- und Ausbildungsaufgaben sowie der Beförderungsrichtlinien für OdMilizStd bzw. UOdMilizStd.

2. Folgende Elemente der Ausbildung fallen nicht unter die Ersatzfeststellungsregelung:

a) Verpflichtende Ausbildungsaufgaben:

Diese sind geforderte Lehrgänge und Seminare der Laufbahn sowie verpflichtende Elemente der Ausbildungsabschnitte von Ausbildungsgängen.

b) Praktische Ausbildung:

Die Ausübung der Einsatzfunktion bei einer Beordnetenwaffenübung (BWÜ) je Dienstgrad für die Personengruppe Unteroffiziere bis zum Dienstgrad OSTWm und für die Personengruppe Offiziere der Verwendung OdTrpenD bis zum Dienstgrad Mjr als Mindestvoraussetzung für die praktische Ausbildung.

C. Regelung der Zuständigkeiten und Wirksamkeit

1. Zuständig für die Erledigung von Anbringen sind:

a) Die für den Wehrpflichtigen zuständige ErgAbt/MilKdo für die Zuordnung zu einem Übungsverband.

b) BMLV/PersFü für die Festlegung des Ausbildungsganges.

Die Übermittlung des Anbringens an diese Dienststellen hat ohne Dienstweg zu erfolgen. Allfällige unterschriebene freiwillige Meldungen zu MÜ sind diesen beizuschließen.

2. Die Genehmigung der Zuordnung zu einem Übungsverband sowie die Festlegung des Ausbildungsganges sind ausschließlich nur für Wehrpflichtige des Milizstandes vorgesehen.

3. Die Ersatzfeststellung ist durch die für den Wehrpflichtigen zuständige ErgAbt/MilKdo von Amts wegen wahrzunehmen. Dabei sind folgende Veranlassungen zu treffen:

a) Die Feststellung des Ausmaßes der Ersatzausbildung hat erst nach Vorliegen der verpflichtenden Ausbildungsaufgaben bzw. der Mindestanforderungen an BWÜ zu erfolgen.

b) Von der beabsichtigten Maßnahme ist die Dienststelle des Wehrpflichtigen in Kenntnis zu setzen um dieser innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Stellungnahme zu ermöglichen.

Bei positiver Antwort oder Verschweigen ist die Ersatzfeststellung schriftlich festzuhalten und als Dienstzeit im ERGIS NT++ zu verbuchen. Eine Mitteilung an den Wehrpflichtigen ist nicht vorgesehen.

Bei negativer Antwort ist keine Ersatzfeststellung durchzuführen. Der Wehrpflichtige hat grundsätzlich keinen Rechtsanspruch auf eine Mitteilung, ist jedoch vom Sachverhalt zu informieren.

II. Zuordnung zu einem Übungsverband

Eine Zuordnung zu einem Übungsverband kann auf Ansuchen des Wehrpflichtigen oder auf Antrag der Dienststelle, bei der der Wehrpflichtige seinen Arbeitsplatz hat, erfolgen.

A. Zuordnung über Antrag der Dienststelle

Der Antrag um Festlegung eines Übungsverbandes (Muster - Beilage 1) hat zu enthalten:

1. Angaben zur Person,
2. Waffengattung/Fachrichtung,
3. Arbeitsplatz/Einteilung,
4. Beorderung oder Sperrung,
5. Einteilungswunsch (Verband),

Angaben über

- getroffene Vereinbarungen/Absprachen zwischen dem mobvKdt/ Dienststellenleiter und dem Kdten des gewünschten Übungsverbandes sowie
 - die Eigenart der mit dem ArbPl verbundenen Aufgaben und Verwendungen bzw. sonstige Gründe, welche zur Auswahl des vorgeschlagenen Übungsverbandes geführt haben;
6. Noch offene Milizübungstage,
 7. Sonstige Angaben.

B. Zuordnung über Ansuchen des Wehrpflichtigen

Das Ansuchen um Festlegung eines Übungsverbandes (Muster - Beilage 2) hat zu enthalten:

1. Angaben zur Person,
2. Waffengattung/Fachrichtung,
3. Arbeitsplatz/Einteilung,
4. Beorderung oder Sperrung,
5. Einteilungswunsch/Verband. Allfällige Angaben über Kontaktaufnahme des Wehrpflichtigen mit dem Kdten des gewünschten Übungsverbandes,

6. Noch offene Milizübungen,
7. Sonstige Angaben die die Laufbahn betreffen,
8. Stellungnahme des mobvKdt/Dienststellenleiters zum Einteilungswunsch des Wehrpflichtigen oder Einteilungsvorschlag der Dienststelle.

Angaben über:

- getroffene Vereinbarungen/Absprachen zwischen dem mobvKdt/Dienststellenleiter und dem gewünschten Übungsverband sowie
- die Eigenart der mit dem ArbPl verbundenen Aufgaben und Verwendungen bzw. sonstige Gründe, welche zur Auswahl des vorgeschlagenen Übungsverbandes geführt haben.

Bei Vorliegen einer bereits angenommenen freiwilligen Meldung zu MÜ ist ein diesbezüglicher Hinweis anzuführen.

C. Erledigung der Anträge

1. Sachverhaltsfeststellung

a) Grundlagen für die Feststellung des Laufbahnbildes/

Ausbildungsganges:

- Kaderanwärterausbildung zum Grp- oder TrpKdt und zu gleichwertigen Funktionen - Durchführungsbestimmungen;
- Milizunteroffiziersweiterbildung zum ZgKdt, FachUO/klVerb und zu gleichwertigen Funktionen - Durchführungsbestimmungen;
- Milizoffiziersgrundausbildung; Ausbildungsabläufe zum ZgKdt und zu gleichwertigen Funktionen - Durchführungsbestimmungen;
- Milizkaderausbildung; Weiterbildung der Milizoffiziere zu EinhKdt und Offz im StbklVerb.

Ist aus diesen Bestimmungen der Ausbildungsgang/das Laufbahnbild nicht eindeutig feststellbar, so ist der Sachverhalt, unter Einbindung des betroffenen Wehrpflichtigen, im Einvernehmen mit der S3-Abteilung/ MilKdo festzulegen.

b) Festlegung des Übungsverbandes

Wurde durch den Wehrpflichtigen oder dessen Dienststelle ein Übungsverband vorgeschlagen, bei dem die Ausbildung nach dem Ausbildungsgang/Laufbahnbild des Wehrpflichtigen möglich ist, so ist diesem Wunsch bei Vorliegen des Einverständnisses des Kdten dieses Verbandes, zu entsprechen. Liegt kein Vorschlag vor, so ist ein solcher bei der S3-Abteilung/MilKdo einzuholen.

2. Erledigung

Die Zuordnung ist schriftlich zu verfügen und gleichzeitig mit einer allfälligen Annahme einer freiwilligen Meldung zu MÜ zuzustellen. Bei aufrechter Erledigung ist den Ausfertigungen jeweils eine Kopie des Laufbahnbildes/Ausbildungsganges beizuschließen. Bei Nichtstattgabe des Anbringens ist der Grund, der zu dieser Entscheidung geführt hat, anzugeben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Genehmigung einer Zuordnung.

Verteiler für die Erledigung (Ausfertigungen):

- a) Wehrpflichtiger,
 - b) Dienststelle des Wehrpflichtigen,
 - c) Festgelegter Übungsverband,
 - d) Zuständige ErgAbt/MilKdo,
 - e) BMLV/PersC (bei Offizieren).
- Kanzleimäßige Ablage des Geschäftsstückes mit Skartierung
15 Jahre.

D. Folgemaßnahmen

Der zugeordnete Wehrpflichtige ist durch den Übungsverband wie ein in der Personalreserve beordeter Wehrpflichtiger zu behandeln und der in seiner Laufbahn vorgesehenen Ausbildung zuzuführen (sei es bei BWÜ oder zu Kursen). FWÜ-Meldungen bedürfen der Entscheidung des Kdten.

III. Festlegung des Ausbildungsganges

Eine Festlegung des Ausbildungsganges erfolgt grundsätzlich nur über Ansuchen des Wehrpflichtigen.

A. Ansuchen

Das Ansuchen (Muster - Beilage 3) hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Angaben zur Person,
2. Offiziersarbeitsplatz/EOrg - Wertigkeit/Laufbahn,
3. Arbeitsplatz/Einteilung - Wertigkeit/Laufbahn,
4. Noch offene Milizübungen,
5. Sonstige Angaben die die Laufbahn betreffen,
6. Stellungnahme des mobvKdt/Dienststellenleiters über Aufgaben und Verwendung auf dem Offiziersarbeitsplatz/EOrg bei Aufbietung (Mobilmachung). Bei Vorliegen einer bereits angenomme-

nen freiwilligen Meldung zu MÜ ist ein diesbezüglicher Hinweis anzuführen.

B. Festlegung des Ausbildungsganges

Der Ausbildungsgang wird individuell auf den Ausbildungsstand des Wehrpflichtigen abgestimmt. Die Festlegung erfolgt in Ausbildungsabschnitten. Es können nur jene Dienstgradbezeichnungen erreicht werden, welche in der Bewertung des Offiziersarbeitsplatzes/EOrg festgelegt sind. Für Angehörige der Zentralstelle und der Heeresverwaltung, die für ihren Arbeitsplatz "gesperrt" sind, wird die erreichbare Dienstgradbezeichnung durch die Bewertung dieses Arbeitsplatzes bestimmt.

Wurde die nach der Bewertung des Offiziersarbeitsplatzes/EOrg bzw. des Arbeitsplatzes mögliche Laufbahnebene erreicht, so ist der Ausbildungsgang auf die "Erhaltung des Ausbildungsstandes" ausgerichtet. Dazu ist keine zusätzliche freiwillige Meldung zu MÜ erforderlich und die Ausbildungsziele können durch Meldungen zu fWÜ absolviert werden.

Eine weitere Ausbildung für eine höhere Ausbildungsebene kann erst nach Beorderung oder Sperrung auf einem höherwertigen Offiziersarbeitsplatz/EOrg auf Antrag des Wehrpflichtigen genehmigt werden.

C. Erledigung

Das Ansuchen ist ausschließlich bei der Dienststelle des Wehrpflichtigen einzubringen. Die Erledigung ergeht schriftlich. Bei Nichtstattgabe wird der Grund der zu dieser Entscheidung geführt hat mitgeteilt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Genehmigung eines Ausbildungsganges.

Bei Genehmigung eines Ausbildungsganges wird die Annahme von freiwilligen Meldungen zu MÜ bei der zuständigen ErgAbt/MilKdo eingeleitet.

Verteiler für die Erledigung (Ausfertigungen):

1. Wehrpflichtiger,
2. Dienststelle des Wehrpflichtigen,
3. Zuständige ErgAbt/MilKdo (Beilage allfällige freiwillige Meldungen zu MÜ),
4. BMLV/PersC.

D. Folgemaßnahmen

Der Wehrpflichtige hat unter Bekanntgabe seines vorgeschriebenen Ausbildungsganges die Termine der Waffenübungen unmittelbar mit

der Dienststelle, bei der die Ausbildung vorgesehen wurde, abzusprechen. Die Vereinbarung sowie die Geschäftszahl der Genehmigung des Ausbildungsganges sind in der Spalte "Amtliche Vermerke" anzuführen. Ist die Ausbildung in der Zentralstelle/BMLV vorgesehen, so ist die Rücksprache ausschließlich mit dieser Dienststelle (Abteilung) zu führen.

Weiterführende Bestimmungen und Beilagen können den jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen entnommen werden!

Notizen:

Uniformtragebestimmungen

Inhalt

Verpflichtung zum Tragen der Uniform.....	361
Berechtigung zum Tragen der Uniform.....	361
Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes	
- ohne Zustimmung des Militärkommandos.....	361
- mit Zustimmung des Militärkommandos	362
Personen die den Wehrdienst geleistet haben	363
Freiwillige Milizarbeit	366
Schlussbestimmung.....	366
Außerkraftsetzungen	367
Anlage: Bescheinigung	368

Sprachliche Gleichbehandlung

Die in dieser Umsetzung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen – soweit dies inhaltlich in Betracht kommt – Frauen und Männer gleichermaßen.

Notizen:

Uniformtragebestimmungen

für Wehrpflichtige des Präsenz-, Miliz- und Reservestandes,
Frauen und Personen die den Wehrdienst geleistet haben

Auszug aus Erlass BMLV vom 5. September 2019,
GZ S93113/3-MFW/2019, VBl. I, Nr. 119/2019

I. Verpflichtung zum Tragen der Uniform

Soldaten (§ 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl I Nr. 146) haben gemäß § 3 Abs. 5 der Verordnung der Bundesregierung über die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV), BGBl. Nr. 43/1979 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 362/2014, während des Dienstes grundsätzlich Uniform zu tragen.

II. Berechtigung zum Tragen der Uniform

A. Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes sowie Frauen

Gemäß den Bestimmungen des § 35 Abs. 1 Z 1 bis 3 und § 39 Abs. 3 Z 2 WG 2001 sind

- Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes, sowie
- Frauen, die den Ausbildungsdienst geleistet haben, sofern sie einen Dienstgrad nach § 6 WG 2001 führen, berechtigt, die ihrem jeweiligen Dienstgrad und ihrer Waffengattung entsprechende Uniform wie folgt zu tragen:

1. Ohne Zustimmung des Militärkommandos bei

- a) Veranstaltungen der Gebietskörperschaften (Bund, Länder oder Gemeinden),
- b) sonstigen Veranstaltungen, an denen Abordnungen des Bundesheeres teilnehmen (z. B. Veranstaltungen des HSV und der Flugsportvereine),
- c) besonderen familiären Feierlichkeiten wie Beispielsweise
 - Taufen, Hochzeiten (Jubelhochzeiten) oder Begräbnissen, einschließlich der jeweiligen kirchlichen Zeremonien,
 - Promotionen und ähnlichen universitären Festakten,
 - Verleihung eines in- oder ausländischen Ordens bzw. Ehrenzeichens,
 - Erreichens einer höheren beruflichen Position (z. B. Beförderung) oder eines Berufsjubiläums.

Hierbei ist dem Anlass entsprechend ausschließlich der Anzug grau oder der Anzug weiß unter Einhaltung der Bestimmungen der DVBH Anzugsordnung, zu tragen.

2. Mit Zustimmung des Militärkommandos ausschließlich in jenen Fällen, in denen dies im militärischen Interesse gelegen ist, sofern nicht die Bestimmungen gemäß Punkt 1 zutreffen.

- a) Die Feststellung des militärischen Interesses für diesen Personenkreis hat durch das zuständige Militärkommando unter Heranziehung eines strengen Maßstabes zu erfolgen.
- b) Zuständiges Militärkommando ist jenes Militärkommando, in dessen Befehlsbereich sich der Hauptwohnsitz des Antragstellers befindet.
- c) Bei der Beurteilung des militärischen Interesses zum Tragen der Uniform zu bestimmten Anlässen ist vor allem entscheidend, ob dadurch das Ansehen des Bundesheeres bzw. der „Milizgedanke“ gefördert wird.

Unter anderem gelten als im militärischen Interesse gelegen:

- Veranstaltungen im Sinne der Traditionspflege im Bundesheer,
- Veranstaltungen der Offiziers- und Unteroffiziersgesellschaften sowie Veranstaltungen der Milizverbände,
- Veranstaltungen im Rahmen von Partnerschaften,
- Veranstaltungen von Vereinen, mit denen die Zusammenarbeit gesondert geregelt ist (Vereinslerass,
- wehrpolitische Vorträge sowie einschlägige mediale Vorführungen.

Die jeweilige Anzugsart hierzu ist durch das zuständige Militärkommando anzuordnen.

- d) Die Militärkommanden haben alle Veranstaltungen innerhalb des Militärkommandobereiches, bei denen eine Zustimmung gemäß § 35 Abs. 2 WG 2001 in Betracht kommt, evident zu halten.

Bei wiederkehrenden Veranstaltungen hat das Militärkommando im Zustimmungsfall außerdem zu entscheiden, ob die Zustimmung zum Tragen der Uniform auf einzelne Veranstaltungen beschränkt bleibt oder „bis auf weiteres“ auch für künftige Veranstaltungen dieser Art gilt.

- e) Die Zustimmung zum Tragen der Uniform für die beantragten Fälle ist den Antragstellern durch das zuständige Militärkommando zu bescheinigen (Beilage 1).
Über diese erteilten Bescheinigungen ist durch das Militärkommando eine Evidenz zu führen.
- f) Das Militärkommando hat in nachstehend begründeten Fällen die Zustimmung zum Tragen der Uniform zu verweigern bzw. die erteilte Zustimmung zeitlich zu begrenzen oder auf Dauer zu entziehen, wenn:
- das militärische Interesse nicht oder nicht mehr gegeben ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Berechtigte auf Grund eines verwaltungs- oder strafgerichtlichen Verfahrens rechtskräftig verurteilt wurde und durch die Weiterbelassung oder Erteilung der Uniformtrageberechtigung das Ansehen des Österreichischen Bundesheeres beeinträchtigt würde.
 - gegen die Bestimmungen des § 43 Abs. 3 WG 2001 verstoßen wurde.
 - gegen die Bestimmungen der DVBH Anzugsordnung verstoßen wurde.
 - die Trageberechtigung durch Anmaßung einer Befehlsbefugnis oder Ableitung einer Vorgesetztenbefugnis missbraucht wurde.
 - die Wahrung des Ansehens und das Interesse des Bundesheeres es erfordern.

B. Personen die den Wehrdienst geleistet haben

1. Gemäß § 35 Abs. 2 WG 2001 und § 39 Abs. 3 Z 2 dürfen Personen, die Wehrdienst geleistet haben, die Uniform mit Zustimmung des zuständigen Militärkommandos in all jenen Fällen tragen, in denen dies im militärischen Interesse gelegen ist.

2. Militärisches Interesse wird insbesondere dann vorliegen, wenn es sich bei diesen Personen um Wehrpflichtige handelt die einen Dienstgrad nach § 6 WG 2001 führen und an:

- Veranstaltungen von Gebietskörperschaften (Bund, Land und Gemeinde),
 - Veranstaltungen an denen Abordnungen des Österreichischen Bundesheeres teilnehmen (militärische Feiern und Veranstaltungen),
 - besonderen familiären Feierlichkeiten
- teilnehmen wollen.

3. Wird die Uniform von den genannten Personen nach Ende der für sie geltenden Wehrpflicht gemäß § 10 WG 2001 getragen, dann ist dies ausnahmslos nur im Zusammenhang mit der Kennzeichnung gemäß Beilage 2 gestattet.

4. Die Zustimmung zum Tragen der Uniform erstreckt sich ausschließlich auf den Anzug grau und Anzug weiß, nicht aber auf den Anzug 03.

5. Kennzeichnung

- a) Die Kennzeichnung gemäß Beilage 2 ist von jenen Personen, die nach dem Ende der Wehrpflicht gem. § 10 WG 2001 Uniform tragen wollen, an der Uniform anzubringen.
- b) Personen die nicht mehr der Wehrpflicht unterliegen, haben die Möglichkeit bei dem für sie zuständigen Militärkommando um die Uniformtrageerlaubnis und die Kennzeichnung anzusuchen.
- c) Die Kennzeichnung ist auf dem linken Oberärmel des Uniformrockes unmittelbar unter dem Bundeswappen/Verbandsabzeichen anzubringen. Auf den Mänteln und am Hemd ist die Kennzeichnung am linken Oberärmel, 10 cm unter der Ärmelnaht, zu tragen.
- d) Die Kosten für die Kennzeichnung sind vom Antragsteller selbst zu tragen.

6. Das Tragen des Namensschildes obliegt dem Anlass entsprechend der Person.

7. Das Militärkommando ist verantwortlich für:

- a) die Feststellung des militärischen Interesses,
- b) die Erteilung der Genehmigung oder Nichtgenehmigung zum Tragen der Uniform,
- c) die Beteiligung aller Personen, mit dem Abzeichen welches das Ende der Wehrpflicht kennzeichnet,
- d) die Sicherstellung des Aufnäehens der Kennzeichnung im Rahmen der territorialen Organisation,
- e) die Entziehung der Uniformtrageerlaubnis.

Personen, die Wehrdienst geleistet haben, ist die **Erlaubnis** zum Tragen der Uniform ausnahmslos zu untersagen bzw. zu entziehen, wenn

- das Tragen der Uniform nicht oder nicht mehr im militärischen Interesse gelegen ist oder

- das Ansehen des Bundesheeres nicht oder nicht entsprechend vertreten wird.
 - f) Bei Zutreffen der angeführten Gründe, ist die Nichtgewährung bzw. der Entzug der Genehmigung dem Antragsteller bzw. dem Inhaber der Uniformtrageerlaubnis schriftlich mitzuteilen.
 - g) In Zweifelsfällen haben die Militärkommanden hinsichtlich der Zustimmung bzw. der Ablehnung zum Tragen der Uniform die Entscheidung des BMLV einzuholen.
8. Feststellung des militärischen Interesses:
- a) Die Militärkommanden prüfen, ob im jeweiligen Einzelfall das im § 35 Abs. 2 WG 2001 geforderte „militärische Interesse“ vorliegt.
 - b) Wird die Zustimmung zum Tragen der Uniform gemäß § 35 Abs. 2 WG 2001 für eine Veranstaltung beantragt, die in einem anderen Befehlsbereich als dem des zuständigen Militärkommandos durchgeführt wird, so hat das zuständige Militärkommando, bei dem der Antrag eingelangt ist, mit jenem Militärkommando Rücksprache zu halten, bei dem die Veranstaltung stattfindet.
 - c) Anträge zur Zustimmung für das Tragen der Uniform gemäß § 35 Abs. 2 WG 2001 können von den betreffenden Personen beim für ihren Hauptwohnsitz zuständigen Militärkommando formlos eingebracht werden.
 - d) Diese Anträge sind im Sinne gegenständlicher Regelung zu prüfen und schriftlich zu genehmigen oder abzulehnen.
9. Forterhaltung der Uniform nach dem Überschreiten der für die Wehrpflicht geltenden Altersgrenzen
- a) Jede Person, die eine Genehmigung zum Tragen der Uniform im Sinne dieser Regelung erhalten hat, ist für die Beschaffung, Erhaltung und den tadellosen Zustand der Uniform, der zu tragen beabsichtigten Abzeichen, Orden und Ehrenzeichen, selbst verantwortlich.
 - b) Für die Anfertigung, und Forterhaltung der Uniform sowie für Abzeichen, Orden und Ehrenzeichen werden keine Budgetmittel (Forterhaltungsgebühr) bereitgestellt.

C. Freiwillige Milizarbeit

Gemäß § 34 Abs. 1 WG 2001, gilt bei Ausübung einer freiwilligen Milizarbeit in Verbindung mit § 32 WG 2001 die Uniformtrageberechtigung als erteilt. Eine Zustimmung für den jeweiligen Anlassfall ist nicht erforderlich.

III. Schlussbestimmung

1. Beim Tragen der Uniform des Österreichischen Bundesheeres sind die Bestimmungen der Dienstvorschrift für das Bundesheer „Anzugsordnung“, insbesondere hinsichtlich der Anzugsart, Trageanlässe und Zustand der Uniform einzuhalten.

2. Damit ein würdiges Auftreten in Uniform und damit ein repräsentatives Tragen der Uniform gegeben ist, wird – in Hinblick auf körperliche Gebrechen und das optische Erscheinungsbild – ein Appell an die Eigenverantwortung des Trägers, als auch an die zuständigen Stellen in den Militärkommanden gerichtet.

3. Unabhängig der Personengruppe darf die Uniform des Österreichischen Bundesheeres nicht bei Veranstaltungen getragen werden, die einen parteipolitischen Charakter aufweisen bzw. erwartet werden kann, dass diese durch den Veranstalter einen solchen erhält.

IV. Außerkraftsetzung

Der Erlass vom 10. Mai 2010, GZ S93113/7-EFü/2010, VBl. I Nr. 92/2010, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Beilage 1 zu Erlass GZ S93113/3-MFW/2019

Militärkommando

.....

BESCHEINIGUNG

Herrn/Frau.....

(Amtstitel/akad. Grad/Familien- oder Nachname und Vorname/Pers.Nr. / Dienststelle)

wird gem. § 35 Abs. 2 WG 2001, BGBl Nr. 146 die Berechtigung zum Tragen der Uniform des Österreichischen Bundesheeres mit dem

Dienstgrad.....

Waffenfarbe:

bei

erteilt.

Diese Berechtigung gilt:

- am

- nur für nachstehend angeführte konkrete Veranstaltungen:

.....,

Der Militärkommandant:

.....

Beilage 2 - Kennzeichnung im Milizhandbuch nicht abgebildet!

Notizen

Verhaltensnormen für Soldatinnen und Soldaten

Inhalt

Allgemeines	367
Regeln für das Verhalten im Einzelnen	
Erhaltung der geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit	368
Gesundheit und Dienstfähigkeit	368
Körperpflege	368
Äußeres Erscheinungsbild	368
Uniform	368
Haartracht	369
Bartracht	369
Kosmetik	370
Schmuck	370
Körpermodifikationen und Körperbemalungen	370
Kopfhörer und Ohrhörer	371
Ausnahmen für Soldatinnen und Wehrpflichtige des Milizstandes	371
Umgangston und gegenseitiges Verhalten	371
Mitführen militärischer Ausweise	371
Unterkunftsordnung (Kasernordnung)	372
Verpflichtende Kenntnisnahme der Dienstabfel	372
Unterbringung und Zimmerordnung	372
Privatarbeiten	373
Alkoholkonsum	373
Durchsetzung der Einhaltung der Verhaltensnormen	373
Inkrafttreten	373

Notizen

Verhaltensnormen für Soldatinnen und Soldaten

Auszug aus Erlass BMLV vom 18. Dezember 2017,
GZ S93105/19-MFW/2017 (VBl. I, Nr. 3/2018)

Allgemeines

Soldatinnen und Soldaten repräsentieren als Bürger in Uniform den Staat. Sie bestimmen durch ihr korrektes Auftreten in Uniform, insbesondere durch Aussehen, Haltung, Umgangsformen und Sprache sowie durch Leistungsfähigkeit das Bild des Österreichischen Bundesheeres in der Öffentlichkeit und prägen das Bild Österreichs im Ausland mit.

Große Teile der Bevölkerung ziehen aus dem Erscheinungsbild Rückschlüsse auf die militärische Disziplin und damit auf die Einsatzbereitschaft des Österreichischen Bundesheeres. Daraus ergeben sich Grenzen in Bezug auf modische Entwicklungen. Unterschiedliche Regelungen für Soldatinnen und Soldaten (z.B. bei Haartracht, Kosmetik etc.) berücksichtigen jedoch die wirklichkeitsgerechte Gestaltung des Dienstbetriebes.

Ordnung und Disziplin sind nicht Selbstzweck, sondern Voraussetzung für die Auftrags Erfüllung im Frieden und im Einsatz. Die formale Ordnung ist Ausdruck der inneren Haltung jeder bzw. jedes Einzelnen und der Armee. Sie bestimmt Abläufe im Dienst, in Ausbildung und im Einsatz.

Das Leben in einer militärischen Gemeinschaft verlangt bewusste Einordnung in die Erfordernisse des Dienstes, oft auch unter Hintanstellung persönlicher Interessen, Wünsche und Bedürfnisse, sowie Inkaufnahme von Strapazen, Unannehmlichkeiten, Entbehrungen und sonstigen Härten.

Die Verhaltensnormen sind im speziellen Wesen des Militärs begründet und sind allgemein anerkannte, als verbindlich geltende Regelungen für das Zusammenleben sowie allgemeine Verhalten von Soldatinnen und Soldaten. Soldatisches Verhalten soll aber auch jene gesellschaftspolitischen Entwicklungen berücksichtigen, die für eine moderne und attraktive Armee sinnvoll und zweckmäßig erscheinen.

Regeln für das Verhalten im Einzelnen

Erhaltung der geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit

a) Gesundheit und Dienstfähigkeit

Gesundheit (geistige und körperliche Leistungsfähigkeit) ist Grundvoraussetzung zur Bewältigung des Dienstes. Es ist daher allen die Einsicht zu vermitteln, alles zu tun, was die Gesundheit fördert und alles zu unterlassen, was sie schwächt. Es ist darauf zu achten, den Dienst im Zustand der erforderlichen körperlichen Eignung anzutreten.

Die durch die militärische Ausbildung erreichte Leistungsfähigkeit soll in Eigenverantwortung erhalten werden, u.a. durch

- ausreichende Ruhezeiten,
- sportliche Betätigung,
- Einhaltung regelmäßiger Essenszeiten und Einnahme ausgewogener Mahlzeiten,
- Vermeidung von übermäßigem Alkoholkonsum in der dienstfreien Zeit und
- keinerlei Konsum von verbotenen Substanzen nach dem Suchtmittel- und Arzneimittelgesetz.

b) Körperpflege

Die Art des militärischen Dienstes verpflichtet zu verstärkter Körperpflege und Sauberkeit, wobei sich aus der Erfahrung ergibt, dass die Einhaltung nachfolgender Normen im Interesse der bzw. des Einzelnen und der Gemeinschaft anzustreben ist:

- Ganzkörperreinigung bei starker körperlicher Beanspruchung oder Verschmutzung,
- Haarwäsche nach Bedarf,
- tägliche Gesichtsrasur der nicht von Bart bedeckten, für Bart in Frage kommende Teile von Gesicht und Hals (sogenannte „Dreitagesbärte“ sind nicht zulässig),
- regelmäßiges Wechseln der Leibwäsche und der Socken,
- beim Schlafen in der Kasernunterkunft ist geeignete Bekleidung zu tragen (nicht unbekleidet).

Äußeres Erscheinungsbild

a) Uniform

Alle Einzelheiten der Zusammensetzung der Uniform, die Anzugsarten und Trageanlässe sind in der DVBH Anzugsordnung festgelegt.

b) Haartracht

Die Haartracht darf den vorschriftsmäßigen Sitz der Kopfbedeckung sowie die Funktionalität der militärischen Ausrüstung nicht behindern. Sie muss sauber und gepflegt sein. Modische Frisuren sind erlaubt, sofern sie nicht in Schnitt und Form besonders auffällig sind. Haarfärbungen bzw. Tönungen, zu denen auch einzelne Haarpartien (z.B. Strähnen) zählen, dürfen nur dem Spektrum der natürlichen Haarfarben entsprechen.

Die Haare von Soldaten müssen kurz geschnitten sein. Augen und Ohren dürfen nicht bedeckt sein. Das Haar ist so zu tragen, dass bei aufrechter Kopfhaltung Uniform- und Hemdkragen nicht berührt werden.

Die Haartracht von Soldatinnen darf die Augen nicht bedecken. Haare, die bei aufrechter Körper- und Kopfhaltung die Schulter berühren würden, sind am Hinterkopf gezopft, mit einem Band zusammengehalten (Pferdeschwanz) oder hochgesteckt zu tragen. Dabei sind Form und Farbe der Haarspangen bzw. Bänder dezent zu halten.

c) Barttracht

Voll- oder Teilbärte sind erlaubt. Sie sind gepflegt und mit einer Maximallänge von 3 cm gestutzt zu halten.

Wenn im Einsatz aufgrund einer ABC-Bedrohung die „Lageangepasste ABC-Individualschutzstufe 1 (LIST 1)“ oder darüber angeordnet wird bzw. im Friedensbetrieb ABC-Gefahrstoffe im Rahmen von Ausbildungen und Übungen verwendet werden (z.B. Life Agent Training), ist durch jeden Soldaten der Gesichtsbereich so zu rasieren, dass der Dichtrahmen der ABC-Schutzmaske auf der rasierten Haut aufliegt. Oberlippen- und Unterlippenbärte, sowie Koteletten bis auf Höhe der Ohrläppchen können weitergetragen werden.

Im Gas- und Brandschutzdienst trifft die oben angeführte Regelung immer zu.

Bei Verwendung von Reiz- und Nebelstoffen (z.B. Hauptdichteprüfung) im Rahmen von Ausbildungen und Übungen, ist das Tragen eines kurzgeschnittenen Vollbartes zulässig.

Kommandantinnen bzw. Kommandanten von Truppenkörpern oder Gleichgestellte können unter Berücksichtigung der Eigenart der militärischen Dienstverrichtung abweichende Regelungen im Einvernehmen mit der örtlichen Dienstnehmervertretung treffen.

d) Kosmetik

Dezente, pflegende und abdeckende Kosmetik (z.B. bei Hautunreinheiten) ist erlaubt.

e) Schmuck

Das sichtbare Tragen von Schmuck ist aufgrund möglicher Fremd- oder Selbstverletzung in Uniform nicht erlaubt. Ausgenommen davon ist das Tragen von Verlobungs-, Ehe- und Partnerschaftsringen sowie von Ehrenringen.

Dienststellenleiterinnen bzw. -leiter können unter Berücksichtigung der Eigenart der Dienstverrichtung anlassbezogene Regelungen treffen.

f) Körpermodifikationen und Körperbemalungen

Körpermodifikationen sind zu dekorativen Zwecken ohne medizinische Notwendigkeit durchgeführte Eingriffe in die Substanz des menschlichen Körpers. Solche Modifikationen sind dauerhaft nicht oder nur schwer rückgängig zu machen (z.B. Tätowierungen, Piercings, Implantate, Skarifizierungen (Ziernarben), Brandings, Zahnveränderungen). Körperbemalungen sind temporäre Verzierungen des Körpers mit Farbstoffen (z.B. Airbrush oder Henna-Tattoos).

Körpermodifikationen und Körperbemalungen sind in Uniform mit folgenden Einschränkungen erlaubt:

- Sie dürfen die Würde des Menschen nicht verletzen. Sie dürfen keine diskriminierenden und pornografischen Motive sowie keine Inhalte aufweisen, die strafrechtlichen Bestimmungen widersprechen.
- Sie dürfen die körperliche Leistungsfähigkeit und die Funktionsfähigkeit von Ausrüstung, Waffen und Gerät nicht beeinträchtigen.
- Soweit sie beim Tragen einer Uniform sichtbar sind (insbesondere im gesamten Kopfbereich einschließlich des Mundinnenraumes, im Bereich des Halses bis zum geschlossenen Hemdkragen, an den Unterarmen und an den Händen) sind abnehmbare Körpermodifikationen abzulegen.
- Tunnel im Ohrläppchen sind durch eine hautfarbene Abdeckung vollständig abzudecken.
- Schmuckimplantate, einschließlich Magnetimplantate, sind am ganzen Körper nicht zulässig.
- Schmuckimplantate, einschließlich Magnetimplantate, sind aus hygienischen und medizinischen Gründen sowie wegen Verletzungs-

gefahr am ganzen Körper nicht zulässig und sind in Eigenverantwortung abzulegen bzw. zu entfernen. Diese Bestimmung ist in die periodische Belehrung aufzunehmen.

g) Kopfhörer und Ohrhörer

In Uniform dürfen Kopfhörer oder Ohrhörer (einschließlich Freisprecheinrichtungen von Mobiltelefonen) in dezenter Ausführung und Farbe in der Freizeit bzw. in Zeiten ohne dienstliche Inanspruchnahme sowie während der Benützung von zivilen und militärischen Transportmitteln verwendet werden.

h) Ausnahmen für Soldatinnen und Wehrpflichtige des Milizstandes

Wird der Ausgangs-, große Dienst- bzw. Gesellschaftsanzug getragen, ist es Soldatinnen erlaubt, von den Bestimmungen in Bezug auf „Haartracht“, „Kosmetik“ und „Schmuck“ dem Anlass angemessen abzuweichen.

Für Wehrpflichtige des Milizstandes, die Milizübungen oder freiwillige Waffenübungen leisten, bzw. an militärischen Fortbildungen freiwillig mitwirken (Freiwillige Milizarbeit), gelten die Bestimmungen des militärischen Haarschnittes und der Barttracht nicht.

Umgangston und gegenseitiges Verhalten

Im Sinne eines guten Betriebsklimas haben alle ihren Umgangston und die sonstige Art der dienstlichen Kommunikation auf nachfolgende Gebote auszurichten:

- Achtung und Respekt vor der Würde des Menschen;
- Höflichkeit und Korrektheit in den Umgangsformen und der Ausdrucksweise.

Mitführen militärischer Ausweise

Soldatinnen und Soldaten, die zum Präsenzdienst oder zum Ausbildungsdienst einberufen sind, haben in Uniform den für sie ausgestellten militärischen Identitätsausweis sowie sonstige militärische Ausweise mitzuführen. Sofern es die Eigenart des Dienstes erfordert (z.B. Körperausbildung), sind Ausnahmen anzuordnen.

Unterkunftsordnung (Kasernordnung)

a) Verpflichtende Kenntnisnahme der Diensttafel:

Soldatinnen und Soldaten sind verpflichtet, täglich die Neuanschläge an der Diensttafel zur Kenntnis zu nehmen und deren Inhalte zu befolgen.

b) Unterbringung und Zimmerordnung:

- Für die Truppen, die in einer militärischen Liegenschaft untergebracht sind, ist vom Kasernkommandanten eine Kasernordnung gem. § 19 Abs. 3 ADV zu erlassen und von der Dienststellenleiterin bzw. vom Dienststellenleiter eine Zimmerordnung zu befehlen. Die geltenden Normierungen und Regeln sind allen zur Kenntnis zu bringen.
- Zum Zweck der Unterstützung einer raschen Alarmierung sowie einer leichteren Überprüfung von Vollzähligkeit und aus Gründen der Sauberkeit und Hygiene ist eine Spindordnung von der Dienststellenleiterin bzw. vom Dienststellenleiter zu befehlen und zu überwachen.
- Bei Spindkontrollen ist die Privatsphäre in Bezug auf persönliche Gegenstände zu wahren.
- In dringenden Fällen sowie zur Sicherstellung von Heeresgut kann von der Einheitskommandantin bzw. vom Einheitskommandanten und höheren Vorgesetzten, nach Dienst auch vom OvT, eine Spindöffnung in Abwesenheit der Spindinhaberin oder des Spindinhabers angeordnet werden.

Spindöffnungen sind immer kommissionell durchzuführen und zu protokollieren. Spindöffnungen oder Kontrollen, bei denen wegen Verdachtes gerichtlich strafbarer Handlungen auch private Gegenstände (z.B. Behältnisse) durchsucht werden sollen, sind durch Organe der Sicherheitsbehörden durchzuführen.

Privatarbeiten

Privatarbeiten aller Art während der Dienstzeit, insbesondere in heereigenen Werkstätten oder mit heereigenem Werkzeug sind verboten.

Alkoholkonsum

Der Konsum alkoholischer Getränke ist während der Dienstzeit verboten. Ausnahmen genehmigt die oder der jeweilige Vorgesetzte ab Dienststellenleiterin bzw. Dienststellenleiter aufwärts.

Durchsetzung der Einhaltung der Verhaltensnormen

Alle Vorgesetzten haben die Einhaltung der angeführten Verhaltensnormen durch Unterweisung und geeignete Maßnahmen der Menschenführung, insbesondere durch Vorbild und Dienstaufsicht, sicherzustellen. In wechselseitiger Verantwortung haben einander alle auf beobachtetes Fehlverhalten aufmerksam zu machen.

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit 18. Dezember 2017 in Kraft.
Gleichzeitig werden die Erlässe vom
- 7. Juli 2016, GZ S93105/5-MFW/2016, VBl. I Nr. 45/2016 und vom
- 29. September 2016, GZ S93105/16-MFW/2016
außer Kraft gesetzt.

Notizen:

Durchführungsbestimmungen für den Kraftfahrbetrieb mit gepanzerten und nicht gepanzerten Heeresfahrzeugen

Inhalt

I.	Geltungsbereich	381
II.	Verwendung von Heereskraftfahrzeugen	
A.	Einsatz und Verwendung von Heeresfahrzeugen	382
	Verantwortlichkeit für den Einsatz von Heeresfahrzeugen	383
	Grundsätze für die Verwendung von Heeresfahrzeugen	383
	Stabskraftfahrzeuge	385
	Selbstfahren von Ressortangehörigen	385
	Beistellung von Heeresfahrzeugen zur Erbringung von Leistungen an Dritte	387
	Abstellen von Heereskraftfahrzeugen	388
	Nachfahrverbot und Geschwindigkeitsbeschränkung für Heereslastkraftfahrzeuge	390
	Fahrverbot an Wochenenden und Feiertagen sowie in der Sommer- oder Ferienreisezeit für Heereslastkraftfahrzeuge	391
	Rauchverbot in Heereskraftfahrzeugen	391
B.	Personen-/Mannschaftstransport	
	Grundsätzliche Bestimmungen für den Friedensfahrbetrieb	392
	Personentransport auf FFK-Baufahrzeugen	393
	Mannschaftstransport bei Einsatzübungsfahrten	394
C.	Transport von Zivilpersonen mit Heereskraftfahrzeugen	
	Angehörige der Heeresverwaltung	394
	Dienstfremde Personen	394
	Sicherheitsbestimmungen	396
	Sonderregelungen	397
D.	Gesetzliche Ausnahmebestimmungen für den Kraftfahrbetrieb im Einsatz	
	Allgemeines	398
	Begriffsbestimmungen	398
	Ausnahmebestimmungen	398
	Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmungen	399

Rechtswirksamkeit von Erlässen.....	401
III. Fahrten mit Heereskraftfahrzeugen im Ausland	
A. Fahrten einzelner Heereskraftfahrzeuge	
Anmeldung von Fahrten mit Heereskraftfahrzeugen.....	401
Auswahl des Heereskraftfahrzeuges und Bereitstellen der Ausrüstung	402
Voraussetzungen für den Heereskraftfahrer	403
Uniformtrageerlaubnis	403
Kraftfahrbetrieb.....	403
Materialerhaltung	404
Fernsprechverbindungen.....	405
Tanken	406
Benützung von Mautstraßen.....	407
Zollvorschriften.....	407
Verhalten bei Unfällen.....	408
B. Fahrten im Rahmen von Einsätzen und Übungen im Ausland	
Anmeldung von Fahrten, Auswahl der Heereskraftfahrzeuge und der Heereskraftfahrer	408
Kraftfahrbetrieb.....	409
Materialerhaltung und Tanken	409
Verhalten bei Unfällen.....	409
IV. Fahrbefehl	
A. Fahrbefehl für nicht gepanzerte Heeresfahrzeuge	
Allgemeines	410
Fahrbefehl	413
Fahrbefehlsarten	415
Fahrtenbuch	416
Fahrbefehlliste	418
Beistellung der Drucksorten	418
A-1 Ergänzung Fahrtransportmanagement (FTM)	418
B. Fahrtschreiber-Schaublattauswertung	
Umfang der Auswertung.....	421
Erkennen von Schäden - Manipulationen an Fahrtschreibern.....	421
Maßnahmen bei festgestellten Aufzeichnungsmängeln oder Geschwindigkeitsüberschreitungen.....	423

C. Fahrbefehl für Gepanzerte Kampf- und Gefechtsfahrzeuge

Allgemeines	423
Fahrbefehl	425
Fahrbefehlsarten	425
Bordbuch	426

D. Gebührenpflichtiges Parken

Bezahlung von Parkgebühren.....	428
Ausnahmeregelung für die Bundesländer Wien und Kärnten	429
Nachweis des Verbrauches von Parkscheinen.....	429
Abrechnung von Parkgebühren und Aufbewahrungsfrist von Verwendungsnachweisen und Parkscheinen.....	430

E. Mautfreistellungen

Allgemeines	431
Gebührenpflichtige Straßen - Mautstrecken.....	431
Privatrechtliche Mautstrecken - Felbertauerntunnel	435
Großglockner Hochalpenstraße	436
Mautbestimmungen für HKfz im Ausland	437
Mautbestimmungen für Fahrzeuge anderer Armeen.....	437
Ausnahmen von der Mautpflicht.....	438
Streckenmaturen an österreichischen Autobahnen	438
Privatrechtliche verwaltete Mautstrecken.....	439

F. Pannenhilfe

Abschleppen von VW-, AUDI-, SKODA-, SEAT- sowie MITSUBISHI- und MERCEDES-Fahrzeugen.....	439
Vereinbarung mit ARBÖ und ÖAMTC.....	440
Umfang der Pannenhilfe	440
Militärgespräch mittels Soldaten-Freeline.....	441

V. Besondere Weisungen für den Fahrbetrieb**A. Höchstgeschwindigkeiten**

Allgemeine Bestimmungen	442
Höchstgeschwindigkeiten für Räderkraftfahrzeuge.....	443
Höchstgeschwindigkeiten für Heereskraftfahrzeuge mit Anhänger (Waffen).....	444
Höchstgeschwindigkeiten für GKGf.....	444
Höchstgeschwindigkeiten für Heereskraftfahrzeuge im Einsatz..	445

B. Fahrzeugbeleuchtung	445
C. Fahrzeug-/Panzerkommandant und Beifahrer	
Fahren ohne FzgKdt/PzKdt und Beifahrer	446
Verantwortlichkeit des Heereskraftfahrers	446
Einteilung eines Fahrzeugkommandanten	446
Verantwortlichkeit des Fahrzeugkommandanten	447
Beifahrer	448
Unterstützung des Heereskraftfahrers/Panzerfahrers	448
Eintragung im Fahrtenbuch/Bordbuch	449
Klebezettel	449
D. Ruhe- und Lenkzeiten für Heereskraftfahrer/Panzerfahrer	
Gesetzliche Regelungen	449
Definitionen	450
Lenkzeiten	450
Lenkpausen, Ruhezeiten	450
Sonderfälle für Lenk- und Ruhezeiten	451
Maßnahmen innerhalb des zentralen Transportmanagements	454
Abgeltung von „Stehzeiten“ für Heereskraftfahrer	454
E. Sicherheitsbestimmungen	
Dienstaufsicht	455
Gebrauch von Sicherheitsgurten	455
Gebrauch von Sturzhelmen	456
GILKW Pinzgauer 710/712/716/718	456
Verhalten der Fernsprechbautrupps	456
Fahrbetrieb mit gehärteten LKW	457
Fahren mit ABC-Schutzmaske	458
Fahren mit Scheibenabdeckungen (Glitzerschutz)	458
Ladungssicherung	458
VI. Sondertransporte	
Gesetzliche Grundlagen	461
Militärische Bestimmungen für Sondertransporte im Frieden	462
Zusätzliche militärische Bestimmungen für den Fahrbetrieb im Frieden	464
Die Aufgaben der Militärkommanden im Zusammenhang mit Sondertransporten und dem Fahren mit Gepanzerten Kampf- und Gefechtsfahrzeugen	465

Aufgaben der durchführenden Truppe	467	
Militärische Festlegungen für den Einsatz.....	470	
VII. Motmarsch		
Durchführung.....	471	
Marschformen.....	471	
Funktionen	472	
Planung	475	
Verkehrs- und Betriebssicherheit	475	
Marschbefehl	475	
Abstände	476	
Marschgeschwindigkeit	478	
Wahl des Marschweges und der Marschzeit	479	
Passieren von Engstellen und Gefahrenstellen	479	
Halte und Rasten	479	
Verbindung	480	
Führungszeichen.....	480	
Verkehrsregelung	480	
Verhalten an Eisenbahnkreuzungen	481	
Marsch in größeren Städten	482	
Marsch im Gebirge.....	483	
Marsch im Winter.....	483	
Nachtmarsch	484	
Verhalten bei Fahrzeugausfall.....	484	
Platz des Kommandanten.....	485	
Aufgaben des Kraftfahrers bei Motmärschen.....	485	
VIII. Winterbetrieb		
A. Technische Maßnahmen		
Kühlanlage.....	485	
Bremsanlage	486	
Elektrische Anlage	486	
Räder	486	
Scheibenwaschanlage und Heizung	486	
Türdichtungen.....	486	
Überprüfen der Ausrüstung	486	
B. Inbetriebnahme bei tiefen Temperaturen		487
IX. Umweltschutz		

A. Fahrten bei Ozonwarnung

Gesetzliche Grundlage	487
Auslösung der Ozonwarnung	488
Maßnahmen nach Überschreitung der Grenzwerte	488
Ausnahmebestimmungen	488
Heereskraftfahrzeuge mit besonders niedrigen Luftschadstoffemissionen	489

B. Maßnahmen auf Grund des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L)

Gesetzliche Grundlage	490
Ausnahmen für das Bundesheer gemäß IG-L	490

C. Entwässern des Innenraumes von gepanzerten

Kampf- und Gefechtsfahrzeugen	491
--	-----

D. Vermeidung von Umweltschäden

Beilage 3 - NATO PFF-Marschbefehl	493
--	-----

Beilage 9 - Antrag Mautfreistellung	494
--	-----

Weitere kraftfahrbetriebliche Bestimmungen/Erlässe können über folgende Intranetseite des BMLV heruntergeladen werden:

Homepage Qu/Ref III http://www.qu.intra.bmlv.at/site_qu/index.htm
Logistikhandbuch (KfTrsp und KfBetr sind im Kapitel 8 zusammengefasst) http://www.qu.intra.bmlv.at/site_qu/data/loghandbuch.doc

Des Weiteren bietet die HLogS im Intranet auf der "Informationsplattform Kraftfahrwesen" unter der Adresse

http://www.hlogs.intra.bmlv.at/hvs_labtkfw/startseite.html

die wichtigsten kraftfahrbetrieblichen Erlässe sowie sonstige Informationen zum Kraftfahrwesen an.

Bei den Bestimmungen für den Kraftfahrbetrieb wurde aus Gründen der besseren Lesbarkeit bei Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen darauf verzichtet, jeweils die weibliche und die männliche Form zu nennen. Neutrale oder männliche Bezeichnungen beziehen somit beide Geschlechter ein.

Durchführungsbestimmungen
**für den Kraftfahrbetrieb mit gepanzerten
und nicht gepanzerten Heeresfahrzeugen**

Aktualisierter Auszug
aus Erlass BMLV vom 6. November 2003, GZ S93419/24-Qu/2003,
verlautbart mit VBl. I, Nr.108/2003 mit eingearbeiteten Änderungs-
und Ergänzungserlässen bis zum Stichdatum 1. April 2020 sowie
weitere ergänzende Erlässe.

I. Geltungsbereich

Die richtige und sachgerechte Verwendung von Heeresfahrzeugen hat nach den Durchführungsbestimmungen für den Kraftfahrbetrieb (DB KfBetr), die für den Gesamtbereich des Bundesheeres (BH) und der Heeresverwaltung (HV) gelten, zu erfolgen.

Für Heereskraftfahrzeuge der Zentralstelle gelten einige Sonderbestimmungen gemäß den Richtlinien der Zentralsektion über die "Benutzung von Heereskraftfahrzeugen im Bereich der Zentralstelle des BMLV" in der jeweils geltenden Fassung.

Heeresfahrzeuge sind gemäß § 2 Z 38 KFG 1967 Kraftfahrzeuge oder Anhänger, die zur Verwendung im Bereich des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung bestimmt sind, sowie Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gemäß Militärbefugnisgesetz in den Stand des Bundesheeres übernommen wurden. Heereskraftfahrzeuge sind HFzg welche durch technisch freigemachte Energie angetrieben werden.

Gepanzerte Kampf- und Gefechtsfahrzeuge sind gepanzerte HKfz auf Rad oder Kette die als Kampffahrzeuge gebaut und ausgerüstet sind. Diese dienen sowohl zum Mannschaftstransport als auch als gepanzertes Gefechtsfahrzeug in den verschiedensten Ausführungen.

Handelsübliche Personen- und Kombikraftwagen, sind nicht oder nur eingeschränkt geländegängige Heereskraftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse (hzGM) von nicht mehr als 3.500 kg, auch wenn mit ihnen ein leichter Anhänger von nicht mehr als 750 kg hzGM oder ein Anhänger gezogen wird, dessen hzGM die Eigenmasse des Zugfahr-

zeuges nicht übersteigt, sofern die Summe der hzGM beider Fahrzeuge 3.500 kg nicht überschreitet.

Handelsübliche geländegängige Personen- und Lastkraftwagen, sind geländegängige Heereskraftfahrzeuge ohne militärischer Sonderausstattung mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse (hzGM) von nicht mehr als 3.500 kg, auch wenn mit ihnen ein leichter Anhänger von nicht mehr als 750 kg hzGM oder ein Anhänger gezogen wird, dessen hzGM die Eigenmasse des Zugfahrzeuges nicht übersteigt, sofern die Summe der hzGM beider Fahrzeuge 3.500 kg nicht überschreitet. Auf Grund ihrer Geländegängigkeit ist zum Lenken eine HLB "B2" erforderlich.

Heereskraftfahrer oder Panzerfahrer sind Soldatinnen und Soldaten sowie Wehrpflichtige des Präsenz- und Milizstandes sowie Beamte, Vertragsbedienstete und Lehrlinge der Heeresverwaltung des BMLV, die im Besitz einer Heereslenkberechtigung sind, während der Ausübung aller in Zusammenhang mit dem Lenken von Heeresfahrzeugen oder Panzerfahrzeugen erforderlichen Tätigkeiten.

Zivile Räderfahrzeuge, die auf der Basis der Gestellung nach dem Militärbefugnisgesetzes verwendet werden, gelten ab Übernahme durch das Bundesheer ebenfalls als HKfz.

Zivile Mietfahrzeuge, die gemäß einem gültigen Mietvertrag von Heereskraftfahrern gelenkt werden, sind HFz gleichgestellt. Werden diese Fahrzeuge nicht von einem HKf gelenkt, gelten sie auch nicht als einem HFz gleichgestellt, es können für sie deshalb keinerlei Ausnahbestimmungen, welche für das Bundesheer gelten, in Anspruch genommen werden (z.B. Mautbefreiung, Sonderbestimmungen für den Mannschaftstransport oder für den Gefahrguttransport).

II. Verwendung von Heereskraftfahrzeugen

A. Einsatz und Verwendung von Heeresfahrzeugen

Die richtige und sachgerechte Verwendung von HFz bildet die Grundlage für den gesamten militärischen Fahrbetrieb.

Alle Kommandanten/Dienststellenleiter, sowie die von ihnen ermächtigten Organe haben daher vor der Anordnung einer Fahrt bzw. vor der Erteilung des Fahrbefehles die allgemeinen Einsatzgrundsätze für den Fahrbetrieb zu beurteilen und aus diesen Erwägungen den für das Dienstinteresse zweckmäßigsten Entschluss zu fassen.

Im Einzelnen ergeht hiezu folgende allgemeine Regelung:

1. Verantwortlichkeit

- a) HFzg dürfen nur vom zuständigen Fahrzeughalter, das sind über HFzg verfügungsberechtigte Kommandanten/Dienststellenleiter die für die Einhaltung der DB KfBetr verantwortlich sind, eingesetzt werden. Der Fahrzeughalter, ist für den ordnungsgemäßen Zustand, sowie für die Verkehrs- und Betriebssicherheit des HFzg verantwortlich.
- b) Es dürfen keine Befehle gegeben werden, die zu einer Beeinträchtigung:
- der Sicherheit der Besatzung,
 - des HFzg und der Ladung,
 - des Straßenverkehrs oder zu einer
 - Überforderung des Heereskraftfahrers/Panzerfahrers (HKf/Pz) führen könnten.

2. Grundsätze für die Verwendung von Heeresfahrzeugen

- a) Bei jedem Einsatz eines HFzg ist vor Erteilung eines Fahrbefehles durch den Kommandanten/Dienststellenleiter (Fahrzeughalter) die dienstliche Notwendigkeit der Fahrt zu prüfen. Die Verwendung des zweckmäßigsten und wirtschaftlichsten HFzg ist für die erforderliche Fahrt anzuordnen.
- b) Die Kommandanten/Dienststellenleiter (Fahrzeughalter) sind für die strikte Einhaltung der Grundsätze von Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit beim Einsatz der HFzg in ihrem Verantwortungsbereich verantwortlich.
- c) Es dürfen nur solche HFzg im Fahrbetrieb verwendet werden, die auf ihren verkehrs- und betriebssicheren Zustand überprüft sind und bei denen die zulässige gesetzliche Frist für die Begutachtung gemäß Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG 1967) noch nicht abgelaufen ist. Bei diesem dürfen keine technischen Mängel vorliegen, die die Verkehrs- oder Betriebssicherheit des HFzg beeinträchtigen. Das jeweilige HFzg muss mit der gesetzlichen und im Heereskraftfahrdienst (HKfD) vorgeschriebenen Mindestausrüstung ausgestattet sein.
- d) Zur Vermeidung eines unwirtschaftlichen Einsatzes von HFzg sind Fahrten, insbesondere bei Personentransporten und Versorgungsfahrten zu koordinieren und es ist dabei auf die Möglichkeit von Fahrtenzusammenlegungen besonders Bedacht zu nehmen.

- e) HKfz dürfen nur verwendet werden, wenn die Entfernung, die Dringlichkeit oder sonstige maßgebliche Umstände die Benützung eines HKfz im dienstlichen Interesse rechtfertigen. In allen anderen Fällen sind auch unter der Abwägung der entstehenden Kosten, öffentliche Verkehrsmittel zu benützen.
- f) Geländegängige HKfz insbesondere Waffenträger und FM-Fahrzeuge sowie Gepanzerte Kampf- und Gefechtsfahrzeuge dürfen nur im unumgänglich notwendigen und dem zweckentsprechenden Ausmaß eingesetzt werden.
- g) Abholfahrten vom Wohnort bzw. Heimtransporte zum Wohnort mit HKfz dürfen nur in Ausnahmefällen von Kommandanten eines Trupenkörpers aufwärts (bzw. denen gleichgestellten Dienststellenleitern) für die ihnen unterstellten Personen genehmigt werden. Solche Ausnahmefälle sind z.B. jene Zeiten des Dienstbeginnes und des Diensten-des, zu denen öffentliche Verkehrsmittel nicht mehr bzw. noch nicht verkehren (bei Nachtübungen) oder, wenn die dienstliche Abkömmlichkeit erst erheblich nach dem Dienstende gegeben ist bzw. die dienstliche Anwesenheit erheblich vor dem normalen Dienstbeginn notwendig ist.
- h) Bei Verwendung von HKfz als Einsatzfahrzeuge im Sinne des § 26 StVO 1960 sind nur solche HKf einzusetzen, die hinsichtlich der Verwendung eines Einsatzfahrzeuges (Blaulicht und Folgetonhorn) geschult sind.
- i) Das Abschleppen von heeresfremden Fzg ist nur im Rahmen einer Hilfeleistung über Ersuchen eines Straßenaufsichtsorgans zum Freimachen der Fahrbahn gestattet.
- j) Bei zu erwartenden oder vorherrschenden erschwerten Fahrbedingungen, welche durch Art, Ort oder Zeit des Einsatzes oder durch ungünstige Witterungsverhältnisse (Schneeeverwehungen, Eisglätte, dichter Nebel usw.) verursacht werden, dürfen nur unaufschiebbare Fahrten durchgeführt werden. Der Grundsatz "Sicherheit hat Vorrang" ist allen anderen Erwägungen voranzustellen.
- k) Für HKf gilt zu jedem Zeitpunkt der Fahrzeuginbetriebnahme ein maximaler Alkoholblutwert von 0,1 Promille.

3. Stabskraftfahrzeuge

- a) Als StbKfz werden hüPKW und KombiKW des Bundesheeres bezeichnet, die bei Kommanden vom Truppenkörper aufwärts, bei Schulen, Akademien und Ämtern in Verwendung stehen.
- b) Verfügungsberechtigt sind die Kommandanten oder Leiter der in lit. a genannten Dienststellen. Im Bedarfsfalle sind die StbKfz auch anderen Bediensteten zur Verfügung zu stellen.
- c) Neben Dienstfahrten dürfen StbKfz auch für folgende im Dienstinteresse liegende Fahrten eingesetzt werden:
- Fahrten zu Empfängen und Veranstaltungen, die im Hinblick auf die dienstliche Stellung besucht werden.
 - Fahrten aus besonderen persönlichen Gründen (z.B. Krankheit, Todesfall, Fahrten zum Bahnhof).
 - Fahrten zur im dienstlichen Interesse gelegenen Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen.
- d) Die Mitnahme von dienstfremden Personen ist nur in den unter lit. c genannten Ausnahmefällen zulässig.

4. Selbstfahren von Ressortangehörigen

- a) Auf Grund der Notwendigkeit der Einsparung von Grundwehrdienern und Frauen im Ausbildungsdienst ist das Selbstfahren von Soldaten des Präsenz- und Milizstandes, sowie von Bediensteten der Heeresverwaltung mit HKfz in allen Fällen, in denen während der Fahrt keine Führungsfunktionen zu erfüllen sind, bzw. durch sonstige dienstliche Obliegenheiten keine Überbeanspruchung zu erwarten ist, anzustreben.
- b) Das Selbstfahren hat sich vorwiegend auf hüPKW und KombiKW zu beschränken.
- c) Ein Selbstfahren mit geländegängigen HKfz ist nur dann zulässig, wenn im Sinne der Auftragserfüllung das Fahren mit einem derartigen HKfz unbedingt erforderlich ist.
- d) Bei Vorhandensein eines eingeteilten HKf oder bei der Wahrnehmung von Führungsaufgaben hat das Selbstfahren von Ressortangehörigen grundsätzlich zu unterbleiben und ist nur in Ausnahmesituationen (z. B. Fahruntüchtigkeit des HKf durch Übermüdung usw.) zulässig. Der Fahrerwechsel ist im Fahrbefehl in Spalte 10 mit Namen und Dienstgrad des neuen HKf, sowie mit Uhrzeit einzutragen.

- e) Für das Selbstfahren von Ressortangehörigen werden folgende Bestimmungen festgelegt:
- Besitz der erforderlichen Heereslenkberechtigung (HLB).
 - Kenntnis der Handhabung und Wirksamkeit der Betätigungsvorrichtungen im Sinne des § 102 Abs. 3 KFG 1967.
 - Der HKf hat daher vor Inbetriebnahme selbst dafür zu sorgen, dass er diesen Bestimmungen entspricht, bzw. hat sich durch das Kraftfahrfachpersonal einweisen zu lassen.
 - Die Übernahme des HKfz hat mit der gesetzlichen und im HKfD vorgeschriebenen Mindestausrüstung zu erfolgen.
 - Die Übernahme des HKfz ist im Fahrbefehl in Spalte 10 mit dem Vermerk "Übernommen am..... um.....(eventuelle Mängel)" und Unterschrift des Übernehmers einzutragen. Die Rücknahme ist analog durch das zuständige Organ - Kraftfahrunteroffizier oder Vertreter - zu bestätigen.
- f) Sicherstellung einer ausreichenden Pflege und Wartung des HKfz durch den zuständigen Fahrzeughalter.
- g) Geändert gemäß GZ S93419/14-FGG4/2005 - Lenken und Mitfahren mit HKfz von Angehörigen des BMLV im Vorruhestand, in der Karenz und im Urlaub.

Lenken von HKfz

Angehörige des BMLV im Vorruhestand, in der Karenz und im Urlaub dürfen dann ein HKfz lenken, wenn sie

- über die dazu erforderliche Heereslenkerberechtigung für die jeweilige Fahrzeugklasse oder Fahrzeugunterklasse verfügen und
- die Fahrt ausschließlich im dienstlichen Interesse erfolgt.

Der Unterzeichner des jeweiligen Fahrbefehls oder Rahmenfahrbefehls trägt die Verantwortung dafür, dass diese Voraussetzungen gegeben sind.

Angehörige des BMLV im Ruhestand, im Vorruhestand und in der Karenz, die Angehörige des HSV sind und an einer HSV-Veranstaltung teilnehmen, dürfen - ohne Anspruch auf Gebühren - ein für die jeweilige HSV- Veranstaltung bereitgestelltes HKfz lenken, wenn sie

- über die dazu erforderliche Heereslenkerberechtigung für die jeweilige Fahrzeugklasse oder Fahrzeugunterklasse verfügen und
- das 65 Lebensjahr nicht überschritten haben.

Mitfahren in HKfz

Angehörige des BMLV im Ruhestand, im Vorruhestand und in der Karenz können in HKfz mitfahren, wenn

- dies im dienstlichen Interesse erfolgt und
- der jeweils zuständige Kommandant oder Dienststellenleiter eine Mitfahrgenehmigung erteilt.

Darüber hinaus dürfen oben genannte Personen bei Fahrten des HSV mitfahren, wenn sie HSV-Mitglieder sind.

5. Beistellung von Heeresfahrzeugen zur Erbringung von Leistungen an Dritte.

a) Beistellung von HFzg für den ÖHSV/HSLV und HSV

HKfz können nach Ausschöpfung des vereinseigenen Kfz-Bestandes, sowie nach Maßgabe freier Kapazitäten im Heeresbereich, beigestellt werden:

- Für den Transport von Mitgliedern des HSV zu Kursen, Wettkämpfen und anderen sportlichen Veranstaltungen vom Sitz des Vereines zum Veranstaltungsort im Inland.
- Zum Transport von Geräten, die für die Sportausübung, oder für Vorbereitung und Durchführung von HSV-Veranstaltungen erforderlich sind.
- Für Errichtung, Betrieb und Erhaltung der HSV-eigenen Sportstätten/Anlagen.
- Weitere Bestimmungen sind im Erlass "Sport im Heer, Heeressportförderung - Durchführungsbestimmungen, Österreichischer Heeressportverband (DBÖHSV) - Fassung 2000" vom 22. Mai 2000, GZ 32.279/6-3.2/00, (Ziffer 2), VBl. I Nr.76/2000, geregelt.

b) Beistellung von HFzg für die Freizeitbörsen des Bundesheeres

Für Aktivitäten der Freizeitbörsen gemäß Erlass vom 30. Dezember 1992, GZ 35.090/112-3.7/92 dürfen im Rahmen der Bestimmungen für die Führung der Freizeitbörsen HKfz während und außerhalb der Dienstzeit zur Verfügung gestellt werden.

c) Beistellung von HFzg für Zusammenarbeit des BMLV mit Vereinen

Nach Maßgabe freier Kapazitäten können im Rahmen der Durchführungsbestimmungen für die Zusammenarbeit mit (wehrpolitischen) Vereinen (Erlass vom 3. Jänner 2000, GZ 3730/1-03/00) HKfz beigestellt werden.

6. Abstellen von HKfz

a) Grundsätzlich sind HKfz zu garagieren oder in Kasernen/ Dienststellenbereichen gesichert abzustellen oder entsprechend zu bewachen. Beim Abstellen von HKfz in Garagen, sind zur Verhinderung einer unerlaubten Inbetriebnahme, die Zündschlüssel (Fahrtschalterschlüssel) oder Startschlüssel abzuziehen und mit den Kfz-Papieren in einem entsprechenden Dienstraum (z.B. KUO-Kanzlei) zu verwahren.

HKfz mit einem Lenkradschloss sind in Garagen möglichst so abzustellen, dass sie im Bedarfsfall ohne Lenken der geradeaus gestellten Vorderräder aus der Garage gezogen oder geschoben werden können. Ein etwaiger sonstiger Diebstahlschutz z.B. bei GKGF, der ein Herausziehen des Fahrzeuges nicht verhindert, ist zu aktivieren.

Fahrzeugetüren haben in Garagen unversperrt zu bleiben, die Feststellbremse ist zu lösen und der Getriebeschalthebel in Leerlaufstellung zu bringen. Bei GKGF hat die Fahrerluke und eine Turmluke oder Besatzungsraumtüre geöffnet zu bleiben.

b) Abstellen von HKfz außerhalb militärischer Liegenschaften

Auf öffentlichen Verkehrsflächen oder Parkplätzen dürfen HKfz der FzgKl "B" unter nachstehenden Voraussetzungen abgestellt werden:

- im Rahmen einer Dienstreise eines Bediensteten, und
- bei erforderlichem Selbstfahren des Bediensteten,
- wenn der Ort der Dienstverrichtung mehr als zwanzig Gehminuten von der nächsten militärischen Liegenschaft entfernt ist.

Abstellen des Fahrzeuges am Wohnort eines Bediensteten:

Im Rahmen von Dienstreisen dürfen HKfz der FzgKl "B" für die Durchführung von Dienstfahrten am nächsten Tag im Wohnort des jeweiligen Bediensteten abgestellt werden, wenn:

- der Bedienstete das HKfz selbst fährt,
- kein wesentlicher Umweg durch die Fahrt zum Wohnort auf der Fahrtstrecke Dienstort - Ort der Dienstverrichtung gegeben ist sowie
- durch das Abstellen des HKfz im Wohnort eine Kosteneinsparung verbunden ist, entweder durch Entfall von Überstunden oder von zusätzlichen Reisekosten, weil sonst die Dienstreise am Vortag angetreten werden müsste. Dies gilt analog für die Rückfahrt von einer Dienstverrichtung.

c) Sicherung gegen unbefugte Inbetriebnahme

Beim Abstellen des HKfz außerhalb von versperrbaren Garagen ist dieses gemäß § 102 Abs.6 KFG 1967 gegen unbefugte Inbetriebnahme wie folgt zu sichern:

Nicht gepanzerte HKfz

- alle Scheiben schließen,
- Zündschlüssel abziehen,
- Lenk Sperre durch Verdrehen des Lenkrades einrasten lassen,
- keine Gegenstände im HKfz sichtbar liegen lassen,
- HKfz versperren.

Darüber hinaus ist bei einem längeren Abstellen außerhalb militärischer Liegenschaften das HKfz zusätzlich mit einem Sperrstock abzusichern. Dies gilt jedoch nicht für das im täglichen Fahrbetrieb übliche Abstellen von HKfz z.B. im Rahmen von Einkaufs- oder Kurierfahrten und dgl. Sperrstöcke sind im Bedarfsfall zu empfangen und zu verwenden. Ein längeres Abstellen von HKfz außerhalb militärischer Liegenschaften ohne Sperrstock ist unzulässig.

Bei der Anbringung des Sperrstockes zur Diebstahlsicherung ist zur Vermeidung von Schäden an Schaltern und Sensoren die im Bereich der Pedale angebracht sein können zu beachten:

- Der Sperrstock darf nur zwischen Bremspedal und Lenkrad angebracht werden.
- Ist das Lenkrad des betreffenden HKfz höhenverstellbar, so ist es in die tiefste Position zu bringen.
- Der Sperrstock darf nicht unter Vorspannung montiert werden, sondern ist so anzubringen, dass ein Spiel von 5 - 10 mm gegeben ist.

Abstellen von Omnibussen

Omnibusse dürfen erforderlichenfalls (z.B. vor Seminarunterkunft - keine mil. Liegenschaft in leicht erreichbarer Nähe) auch auf öffentlichen Verkehrsflächen oder Parkplätzen über einen längeren Zeitraum abgestellt werden, wobei jedoch die Absicherung mit einem Sperrstock nicht notwendig ist.

GKGF der leichten österreichischen Panzerfamilie

Bei diesen GKGF wird nach Abziehen des Hauptschalterschlüssels, der Batteriehauptschalter nach Aufsetzen eines Abdeckrohres, mittels Vorhangschloss versperrt.

GKGF amerikanischer Herkunft

Für GKGF amerikanischer Herkunft gibt es zwei, in der Länge unterschiedliche Bügelschlösser. Für den M88A1 ist ein Bügelschloss mit 195mm Bügellänge und für die Familie M109 ein Bügelschloss mit 260mm Bügellänge vorgesehen. Mit Hilfe dieser Schlösser wird bei der Familie M109 das Fahrpedal mit dem Schaltgestänge verbunden. Beim M88A1 wird das Schloss in die Schaltkulisse eingesetzt.

Beim Jagdpanzer Jaguar dient ein kleines Vorhangschloss als Diebstahlsicherung, welches am Instrumentenbrett beim Anlasserschalter eingesetzt wird. Durch diese Maßnahme wird eine unbefugte Inbetriebnahme des jeweiligen GKGF verhindert.

Beim KPz Leopard 2A4 und beim MTPz "P" ist derzeit keine zusätzliche Diebstahlsicherung vorhanden.

Verwendung

Bei jedem Abstellen eines GKGF ist die Diebstahlsicherung anzubringen, auch wenn das Fahrzeug in einer versperrten Garage abgestellt wird. Der Schlüssel ist in der Bordbuchhülle aufzubewahren und wird bei jedem Dienst am GKGF ausgegeben. Während des Betriebes ist die abgenommene Diebstahlsicherung/Schloss an einer geeigneten Stelle (Verstaukasten) so aufzubewahren, dass sie weder beschädigt noch in Verlust geraten kann.

Nachfahrverbot und Geschwindigkeitsbeschränkung für Heereslastkraftfahrzeuge

Das Nachfahrverbot für Lastkraftfahrzeuge (LKW) mit einer hzGM von mehr als 7,5t gilt gemäß StVO 1960 auf allen Straßen in der Zeit von 22.00 - 05.00 Uhr.

Ausgenommen hievon sind u.a. lärmarme LKW und LKW des ÖBH für Fahrten, die zur Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebes unumgänglich sind. Für diese LKW gilt in der Zeit von 22.00 - 05.00 Uhr eine Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h, wenn die Behörde nicht für bestimmte Gebiete, Straßen oder Straßenabschnitte, durch Verordnung oder Verkehrszeichen eine höhere Geschwindigkeit erlaubt. Werden Mietfahrzeuge für den Nachteinsatz gebraucht, dann ist darauf zu achten, dass für sie keine Ausnahme gilt und daher nur lärmarme LKW angemietet werden dürfen.

Als Fahrten die zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes unumgänglich sind, gelten Fahrten, die dringend notwendig sind oder trotz vorausschauender Planung nicht in Zeiten außerhalb des Nachtfahrverbotes verlegt werden können (z.B. Fahrten im Rahmen von Nachtausbildung oder der Nachtfahrausbildung).

8. Fahrverbot an Wochenenden und Feiertagen sowie in der Sommer- oder Ferienreisezeit für Heereslastkraftfahrzeuge

An Samstagen von 15 bis 24 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 00 bis 22 Uhr, ist das Befahren von Straßen mit Lastkraftfahrzeugen mit Anhängern gemäß StVO 1960 verboten, wenn die hZGM des Lastkraftwagens oder des Anhängers mehr als 3,5 t beträgt. Weiters ist das Befahren von Straßen mit Lastkraftwagen, Sattelkraftfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit einer hZGM von mehr als 7,5 t verboten.

Während der Sommer- oder Ferienreisezeit wird das Wochenendfahrverbot für LKW auf Hauptverkehrsstrecken meist auf Samstag 08.00 Uhr vorgezogen. Die genauen Daten über Fahrtstrecken, Beginn und Ende der Reisezeit sowie Uhrzeit mit der die Fahrteinschränkung gilt werden jährlich geändert und im Rundfunk bekannt gegeben.

Grundsätzlich gelten diese Fahrverbote auch für HFzg, außer es handelt sich um unaufschiebbare Fahrten zur Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebes gemäß § 42 StVO 1960 (Eintragung im Fahrbehl in der Spalte 4).

Rauchverbot in Heereskraftfahrzeugen

Das BMLV hat zum Schutze der Gesundheit seiner Angehörigen Regelungen am Arbeitsplatz zu treffen, sofern sich dadurch keine Beeinträchtigung des Dienstbetriebes ergibt. Dies gilt insbesondere für das Rauchen am Arbeitsplatz.

Im § 30 Arbeitnehmerschutzgesetz wird der Arbeitgeber dazu verpflichtet, dass Nichtraucher vor den Einwirkungen von Tabakrauch am Arbeitsplatz, soweit dies möglich ist, zu schützen sind. Dort, wo Nichtraucher und Raucher in einem gemeinsamen Arbeitsraum arbeiten, ist das Rauchen am Arbeitsplatz verboten.

Weiters wurde 2004 der Ministerratsbeschluss über das Rauchverbot in öffentlichen Räumen mit Wirksamkeit 01. Jänner. 2005 gefasst.

Da der Lenkplatz für den HKf als Arbeitsplatz zu werten ist, ist, zum Schutz der Nichtraucher, ein Rauchverbot in HFzg zu verhängen.

Das Rauchverbot gilt auch dann, wenn ein Raucher als eingeteilter HKf alleine mit dem HFzg unterwegs ist, da sich der Tabakrauch im Fahrzeug festsetzt und spätere Benutzer des HFzg belästigen und deren Gesundheit gefährden kann. Aus diesem Grund wird für alle HFzg ein Rauchverbot erlassen.

Da das Rauchverbot für alle HFzg gültig ist, muss kein entsprechendes Verbotsschild im Fahrzeug angebracht werden. Stattdessen ist dieser Erlass in den entsprechenden Ausbildungsunterrichten sowie bei Belehren dem Kaderpersonal und den Rekruten zur Kenntnis zu bringen.

B. Personen-/Mannschaftstransport

Personentransport ist die Beförderung von bis zu acht Personen ohne Lenker auf einem HKfz.

Mannschaftstransport ist die Beförderung von mehr als acht Personen (außer dem Lenker) auf Mannschaftstransportfahrzeugen. Der Mannschaftstransport erfolgt unter Nutzung der geltenden Ausnahmestimmungen gemäß § 106 Abs. 9 KFG 1967 und unterliegt den Durchführungsbestimmungen für den Kraftfahrbetrieb.

Die Beförderung von mehr als acht Personen in Omnibussen gilt nicht als Mannschaftstransport im Sinne dieses Erlasses.

1. Grundsätzliche Bestimmungen für den Friedensfahrbetrieb

Die Anzahl der Personen, die auf einem HKfz transportiert werden darf, ist aus dem jeweiligen Heereszulassungsschein zu ersehen.

- Auf HKfz dürfen nur so viele Personen befördert werden, als benutzbare Sitzplätze zur Verfügung stehen.
- Die zu befördernden Personen haben diese Sitzplätze während der Fahrt zu benützen und soweit vorhanden, Sicherheitsgurte bestimmungsgemäß zu gebrauchen. Vorhandene Sicherungsketten oder -gurte sind ebenso zu verwenden.
- Verbot der Verwendung von Schlafsäcken beim Personen- und Mannschaftstransport auf MTW mit Holzbänken auf der Ladefläche. Um Unfälle zu vermeiden wird die Verwendung von
 1. Schlafsäcken sowie
 2. anderen Ausrüstungsgegenständen mit geringem Reibwert als Sitzauflage oder als behelfsmäßiges Bekleidungsstück (Sitzen/Liegen

im Schlafsack, etc.) beim Personentransport auf der Ladefläche von MTW mit Holzbänken verboten.

- Bei der Beförderung von Personen auf der Ladefläche eines LKW muss zwischen HKf oder Fahrzeugkommandant/Beifahrer und den beförderten Personen eine Verbindung bestehen. Es kann dies eine Sichtverbindung (über Sichtfenster), eine Sprechverbindung (über Gegensprechanlage) oder eine Verbindung mit Warnsummer sein. Sind diese Möglichkeiten nicht gegeben, so ist eine Verbindungsaufnahme durch Klopfzeichen oder ähnliches sicherzustellen. Ist eine entsprechende Verbindung zwischen Fahrerhaus und Ladefläche möglich, dann ist der Transport auch von nur einer Person auf der Ladefläche zulässig.
- Für Mannschaftstransporte dürfen nur HKf eingesetzt werden, die die Berechtigung zum Mannschaftstransport besitzen. Außerdem ist dann zwingend ein FzgKdt einzuteilen.
- Vor dem Befahren von Stellen, bei welchen Absturz- oder Kippgefahr besteht, hat die Besatzung abzusetzen.
- Beim Abschleppen dürfen am geschleppten HKfz außer dem FzgKdt/Beifahrer keine Personen mitfahren.
- Der gemeinsame Transport von Personen und Ladegut ist nur dann zulässig, wenn die erforderlichen Sitzplätze ungehindert benützt werden können, das Ladegut durch eine vorhandene Trennwand von den zu befördernden Personen getrennt untergebracht oder so verwahrt und verzurrt ist, dass ein Verrutschen auf der Ladefläche auch bei plötzlichen Bremsmanövern oder beim Befahren von Kurven verhindert wird. Ausrüstungsgegenstände gemäß Anzugsordnung fallen nicht unter die Bezeichnung Ladegut.
- Wird Ladegut transportiert, das wegen seiner Beschaffenheit nicht verzurrt werden kann (z.B. Schüttgut) und ist keine Trennwand vorhanden, dann dürfen Personen auf der Ladefläche nicht mitfahren.
- Bei GKGf sind die Bestimmungen für Personen- und Mannschaftstransport nicht anzuwenden.

2. Personentransport auf FFK-Baufahrzeugen

Bei Verwendung des Einbausatzes ES-33A-0 bei gILKW SDP 12M18 als FFK-Baufahrzeuge ist der Transport von fünf Personen auf der Ladefläche beschränkt. Der Personentransport darf unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden:

- Die als Sitzplätze vorgesehenen Materialkisten müssen mit der La-defläche verschraubt sein.
- Beim SDP 12M18 ist eine Materialkiste mit drei Sitzplätzen und eine Sitzbank mit zwei Sitzplätzen für den Personentransport vorgesehen. Bei der Materialkiste ist für den Personentransport die Fußstütze nach unten zu klappen. Die Sitzbank muss eingehängt und mit den vorgesehenen Sicherungsbügeln oder mit sonstiger geeigneter Sperre in ihrer Halterung gesichert sein.
- Die Bestimmungen für den gemeinsamen Transport von Personen und Ladegut müssen eingehalten werden. Es ist besonders darauf zu achten, dass sich keine Teile aus Halterungen lösen und damit Personen gefährden können.

3. Mannschaftstransport bei Einsatzübungsfahrten

Die dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen lassen hinsichtlich der Personenbeförderung keine weitreichenden Ausnahmen zu, weil ausdrücklich die Vorsorge für die Verkehrssicherheit zu erbringen ist.

Daher hat im Rahmen militärischer Übungen auch beim Kraftfahrbetrieb der Kernsatz "Sicherheit hat Vorrang vor dem Übungszweck" volle Gültigkeit.

Bei Einsatzübungsfahrten sind daher hinsichtlich des Mannschaftstransportes alle für den friedensmäßigen Fahrbetrieb geltenden Bestimmungen einzuhalten.

C. Transport von Zivilpersonen mit Heereskraftfahrzeugen

Für den Transport (Mitnahme) von Zivilpersonen auf HKfz werden die nachstehenden Bestimmungen festgelegt.

1. Angehörige der Heeresverwaltung

Bei entsprechendem dienstlichem Erfordernis ist der Transport von Angehörigen der Zentralstelle und der Heeresverwaltung auf allen HKfz zulässig. Es ist dabei das für die jeweilige Fahrt zweckmäßigste HKfz einzusetzen.

2. Dienstfremde Personen

a) Personen, die im Interesse des BH an militärischen Anlagen Arbeiten durchzuführen haben, können in Ausnahmefällen nach den Bestimmungen gemäß Z.1 transportiert werden.

Die Mitfahrgenehmigung erteilt der zuständige Kommandant / Dienststellenleiter, vom Kommandanten eines Truppenkörpers aufwärts.

b) Für Personen, deren Transport auch aus anderen als unter lit. a angeführten Gründen im Interesse des BH liegt, darf die Mitfahrgenehmigung durch folgende Personen für ihren Bereich erteilt werden:

- Im BMLV ab Abteilungsleiter;
- Bei unmittelbar nachgeordneten Kommanden, Akademien/ Schulen und Ämtern, durch die Kommandanten/Leiter;
- Durch die MilKdt/BrigKdt für ihren Bereich.

c) Personen, die im Bereich des BMLV zu einer Amtshandlung herangezogen werden, sind nicht als dienstfremd anzusehen.

d) Die Ermächtigung zur Erteilung der Mitfahrgenehmigung für Zivilpersonen im Rahmen der militärischen Öffentlichkeitsarbeit oder der Medienarbeit wird in der Dienstanweisung für die militärische Öffentlichkeitsarbeit oder in den Durchführungsbestimmungen für die Medienarbeit geregelt.

Personentransport mit HKfz im Zuge von gesellschaftlichen Veranstaltungen

Die konkrete Festlegung einer Veranstaltung hinsichtlich ihres Charakters trifft im Zweifelsfall der Fachbereich Öffentlichkeitsarbeit.

Transporte von Personen im Zuge von Veranstaltungen im Rahmen der militärischen Öffentlichkeits- und Medienarbeit und sonstigen militärischen Veranstaltungen sind auf Basis der örtlichen Verhältnisse (Verfügbarkeit von öffentlichen Verkehrsmitteln, Verfügbarkeit zivile Taxi, Witterung, Jahreszeit u. ä.) auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Als Anhalt sind Transporte von und zu einer nahen gelegenen Unterkunft, vom und zum Parkplatz, von und zu einem nahen gelegenen Bahnhof, von und zu einer nahen gelegenen Busstation und zu einem nahen gelegenen Taxistandplatz anzusehen.

Diese Einschränkung bezieht sich sowohl auf die Erfordernisse der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit, als auch auf den Umstand, dass keine unerlaubte Konkurrenzierung konzessionierter Transportunternehmen entstehen darf.

Bei Personentransporten im Zuge derartiger Veranstaltungen, insbesondere während der Nachtstunden, ist die Fahrtüchtigkeit der eingeteilten

Kraftfahrer durch rechtzeitige Ablösung und Gewährung ausreichender Ruhezeiten mit Schlafmöglichkeit sicherzustellen.

Für jeden Personentransport im Zuge von Veranstaltungen im Rahmen der militärischen Öffentlichkeits- und Medienarbeit und sonstigen militärischen Veranstaltungen ist ein eigener Fahrbefehl auszustellen. Der den jeweiligen Fahrbefehl unterzeichnende Kommandant trägt die Verantwortung dafür, dass die einschlägigen Bestimmungen eingehalten werden.

e) Für die Teilnahme von ehemaligen Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung an militärischen Veranstaltungen, wird der jeweilige Kommandant oder Dienststellenleiter ermächtigt, die Mitfahrgenehmigung zu erteilen.

f) Mitfahrgenehmigungen im Rahmen von bilateralen Truppenkontakten und Besuchen in Österreich erteilt jene Fachabteilung im BMLV, die die Gesamtkoordinierung durchführt.

g) Der vom BMLV abgeschlossene Haftpflichtversicherungsvertrag entspricht im Leistungsumfang dem einer zivilen Haftpflichtversicherung. Der Abschluss einer Zusatzversicherung ist daher nicht notwendig. GKGf sind nicht versichert, für sie erfolgt eine direkte Abrechnung durch das BMLV bei etwaigen Haftungsansprüchen. Der Abschluss einer Zusatzversicherung ist ebenfalls nicht erforderlich.

3. Sicherheitsbestimmungen

Grundsätzlich gelten beim Transport von Zivilpersonen die gleichen Bestimmungen, wie für den übrigen militärischen Fahrbetrieb.

Bei Vorführungen von HKfz einschließlich GKGf kommt es immer wieder zu Unfällen, da der jeweilige Heereskraftfahrer/Panzerfahrer die mitfahrenden Personen beeindrucken und die Fahrleistungen seines Fahrzeuges möglichst positiv darstellen will.

Unfälle sind meist auf unangepasste Fahrgeschwindigkeit, Auswahl besonders schwieriger Geländeabschnitte und Überbesetzung der Fahrzeuge zurückzuführen. Deshalb werden für das Mitfahren von Zivilpersonen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (wie z.B. Tag der offenen Tür, Tag der Schulen u. dgl.) folgende zusätzliche Sicherheitsbestimmungen festgelegt:

- a) Als Fahrer darf nur ein routinierter und erfahrener HKf/Pzf mit mindestens silbernem Kraftfahrbewährungsabzeichen oder ein Heeresfahr(schul)lehrer/Panzerfahr-(schul)lehrer eingeteilt werden.
- b) Als FzgKdt/PzKdt ist ein Offizier oder erfahrener Unteroffizier einzu-teilen, der mit den Fahrleistungen des betreffenden Fahrzeuges vertraut ist.
- c) Die Fahrstrecke und die Fahrgeschwindigkeit sind so zu wählen, dass das jeweilige Fahrzeug nicht an seine Leistungsgrenzen herange-führt wird und eine Gefährdung der mitfahrenden Personen auszu-schließen ist.
- d) Die jeweils zulässige Höchstzahl von mitfahrenden Personen darf nicht überschritten werden. Bei GKGf ist ein Mitfahren außen am Fahrzeug strengstens verboten. Im GKGf mitfahrende Personen dürfen nur mit Kopf und Schulter aus Luken herausragen.
- e) Das Auf- und Absitzen von Zivilpersonen darf nur bei eingebremst-tem Fahrzeug, auf Weisung des FzgKdt/PzKdt, erfolgen.
- f) Der FzgKdt/PzKdt ist für die Einhaltung der unter lit. c bis e ge-nannten Sicherheitsbestimmungen, sowie für die Einhaltung der allge-mein gültigen Bestimmungen für den Kraftfahrbetrieb verantwortlich und hat die mitfahrenden Personen über das richtige Verhalten zu befehlen.

4. Sonderregelungen

Die geltenden Bestimmungen für

- den Österreichischen Heeressportverband (DBÖHSV), Erlass vom 22. Mai 2000, GZ 32.279/6-3.2/00, VBl. I Nr. 76/2000,
- die Zusammenarbeit mit Vereinen, Erlass vom 3. Jänner 2000, GZ 3.730/1-03/00,
- die Hilfeleistung durch das Bundesheer (Beistellung von Heeres-gut) Erlass vom 06 05 93, GZ 67.480/70-5.8/93 und
- den Transport von Zivilpersonen in Sanitätskraftwagen, gemäß Er-lass Kraftfahrbetrieb mit Einsatzfahrzeugen des ÖBH - Durchfüh-rungsbestimmungen 2017 vom S93419/9-Qu/2017 bleiben von den vorliegenden Bestimmungen unberührt.
- Militärpfarrer sind berechtigt, im Rahmen ihrer seelsorglichen Auf-gaben mit ihrem HKfz Zivilpersonen mitzunehmen, wenn dies zur Erfüllung ihrer seelsorglichen Aufgaben geboten erscheint. Sie sind

weilers berechtigt, bei Bedarf dem ihnen zur Unterstützung zugewiesenen nebenamtlichen Militärseelsorgepersonal oder Milizseelsorgern die Benützung ihres Dienstfahrzeuges, zur Wahrnehmung von seelsorglichen Aufgaben, zu genehmigen.

D. Gesetzliche Ausnahmebestimmungen für den KF-Betrieb im Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 WG 2001

1. Allgemeines

Die §§ 29 StVO 1960 und 107 KFG 1967 enthalten Ausnahmebestimmungen, die im Rahmen eines Einsatzes des BH gemäß § 2 Abs. 1 WG 2001, sowie bei der Vorbereitung dieses Einsatzes oder bei Einsatzübungsfahrten Anwendung finden können.

2. Begriffsbestimmungen

- a) Unter Einsatz wird die Aufgabenerfüllung des BH gemäß § 2 Abs. 1 WG 2001 verstanden.
- b) Unter "Vorbereitung eines Einsatzes" ist nicht jede Übung des BH schlechthin zu verstehen, sondern die Vorbereitungen müssen einen konkreten nachfolgenden Einsatz des BH nach § 2 Abs. 1 WG 2001 betreffen.
- c) Unter "Einsatzübungsfahrt" ist nicht jede Fahrt von Fahrzeugen des BH zu verstehen, sondern nur die Fahrt von HFz im Rahmen einer konkret angeordneten "Einsatzübung". Mannschaftstransporte zu einem Übungsplatz, Schießplatz, Manövergebiet und dgl. stellen keine Einsatzübungsfahrt dar.

3. Ausnahmebestimmungen

§ 29 Abs. 2 StVO 1960 nimmt das Bundesheer und Soldaten, die HFz lenken, im Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 WG 2001, oder bei dessen Vorbereitung von den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen insoweit aus, als dies der Zweck der Maßnahme zwingend erfordert und sonst in geeigneter Weise für die Sicherheit des Straßenverkehrs gesorgt ist.

Daraus ergibt sich, dass der Einsatz nach § 2 Abs. 1 WG 2001 oder dessen Vorbereitung für sich alleine die Inanspruchnahme der genannten Ausnahmebestimmung noch nicht rechtfertigt, sondern dass der Zweck

der konkreten militärischen Maßnahme im Rahmen eines solchen Einsatzes oder dessen Vorbereitung eine solche Ausnahme erfordern muss.

Im Falle des Abgehens von den Normen des Bundesgesetzes ist in geeigneter Weise für die Sicherheit des Straßenverkehrs Sorge zu tragen.

§ 107 KFG 1967 (Fahrzeuge zur Verwendung für dringende Einsätze) Abs. 4, 1. Satz nimmt HFzg bei einem Einsatz nach § 2 Abs.1 WG 2001 in begründeten Fällen von den Abschnitten II, IV, V, VII, IX und den §§ 98 bis 106 KFG 1967 ("Höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit", "Beleuchtung", "Warnzeichen", "Beladung", "Pflichten des Kraftfahrzeuglenkers", "Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers", "Mieter von Kraftfahrzeugen oder Anhängern", "Ziehen von Anhängern", "Abschleppen und Schieben von Kraftfahrzeugen" und "Personenbeförderung") aus.

Obwohl die erstgenannte Bestimmung eine Bedachtnahme auf die Verkehrssicherheit nicht ausdrücklich anordnet, ist sie aber unter den gleichen Beurteilungskriterien zu sehen, wie § 29 Abs.2 StVO.

Dies deshalb, weil die Bestimmungen des KFG in engem Zusammenhang mit der StVO stehen. Daher muss auch im Falle des KFG der jeweilige Zweck einer konkreten militärischen Maßnahme die Inanspruchnahme dieser Ausnahmebestimmungen rechtfertigen und es muss für die Sicherheit des Straßenverkehrs Vorsorge getroffen werden.

Darüber hinaus ist im 2. Satz des § 107 Abs. 4 KFG 1967 festgelegt, dass HFzg bei Einsatzübungsfahrten lediglich von den Bestimmungen der §§ 98 (Höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit) und 106 (Personenbeförderung) dieses Bundesgesetzes ausgenommen sind, wenn es der Zweck dieser Fahrten erfordert und sonst in geeigneter Weise für die Verkehrssicherheit vorgesorgt ist.

4. Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmungen

a) Ob für eine konkrete militärische Maßnahme im Rahmen eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 WG 2001 oder dessen Vorbereitung oder auf einer Einsatzübungsfahrt eine Ausnahmebestimmung in Anspruch genommen werden muss, ist jeweils im Einzelfall gesondert zu beurteilen. Hierfür ist insbesondere auch die Art des jeweiligen Einsatzes maßgeblich. So kann z. B. für eine Versorgungsfahrt unter friedensmäßigen Bedingungen während eines Assistenzeinsatzes die Inanspruchnahme einer Ausnahmebestimmung nicht in Betracht gezogen werden.

Allerdings kann eine Fahrt zur auftragsgemäßen Grenzüberwachung im Rahmen des gegenwärtigen Assistenzeinsatzes unter die vorerwähnte Ausnahmebestimmung fallen (z. B. im Falle des Erfordernisses einer unverzüglichen Kontrolle von Personen, die im Verdacht stehen, die Staatsgrenze illegal überschritten zu haben und bei denen Fluchtgefahr besteht).

b) Es kann durch einen Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b WG 2001 (Assisteneinsatz) keine Ausnahme von der im 57a KFG 1967 normierten wiederkehrenden Begutachtung von HFz begründet werden. Ebenso kann keine Ausnahme von der Bestimmung, dass ein HKfz nur von einem HKf mit der entsprechenden HLB gelenkt werden darf, begründet werden.

c) Bei einem Einsatz im Falle des § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001 werden Verkehrssicherheitsinteressen gegenüber der militärischen Existenzsicherung des Staates in den Hintergrund treten und es wird die Inanspruchnahme verschiedenster Ausnahmebestimmungen leichter vertretbar sein.

Zur Entscheidung über die Inanspruchnahme der gegenständlichen Ausnahmebestimmungen sind alle jene Soldaten berechtigt, welche für so eine Entscheidung in Betracht kommen und für die Erfüllung des militärischen Auftrages im Einsatz nach § 2 Abs. 1 WG 2001 verantwortlich sind (in der Regel vom EinhKdt aufwärts). Sie sind dann auch für geeignete Alternativmaßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit des Straßenverkehrs verantwortlich.

d) Gemäß § 29 Abs. 3 StVO 1960 kann eine Verkehrsregelung durch Organe des BH dann erfolgen, wenn sich eine Fahrzeugkolonne des BH auf einer Einsatzübungsfahrt befindet. Wird bei einer Kolonnenfahrt eine Verkehrsregelung als notwendig erachtet, so ist sie vom zuständigen Einheitskommandanten als solche anzuordnen.

Hiezu ist im Fahrtenbuch in Spalte 4 unter Zweck der Fahrt zusätzlich "Einsatzübungsfahrt" einzutragen. Diese Möglichkeit zum Deklarieren einer Kolonnenfahrt als "Einsatzübungsfahrt" im Friedensfahrbetrieb darf nur zum Zwecke einer notwendigen Verkehrsregelung erfolgen und nicht um andere Erleichterungen (z. B. beim Gefahrguttransport) zu erreichen.

5. Rechtswirksamkeit von Erlässen

Erlässe, die den Kraftfahrbetrieb regeln, haben auch im Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 WG 2001 volle Rechtswirksamkeit und können für das Organ, das sich über sie schuldhaft hinwegsetzt, sowohl straf- als auch zivilrechtliche Folgen haben, wenn dadurch ein Personen- oder Sachschaden entsteht. Ein Abgehen von diesen Erlässen ist nur in Analogie zu o. a. Ausnahmesituationen möglich.

III. Fahrten mit Heereskraftfahrzeugen im Ausland

Fahrten mit HKfz im Ausland sind im Rahmen von Dienstreisen, von Ausbildungs- oder Übungsteilnahmen im Ausland und bei Einsätzen gemäß KSE-BVG (Auslandseinsätze) immer häufiger notwendig.

A. Fahrten einzelner Heereskraftfahrzeuge

Bei Dienstreisen, Erkundungen und dgl. wird fallweise mit Einzelfahrzeugen ins Ausland gefahren. Für sie gelten folgende Weisungen:

1. Anmeldung von Fahrten mit HKfz

Bei Anordnung von Dienstreisen durch die Zentralstelle wird die Anmeldung von Fahrten mit HKfz durch die anordnende Dienststelle wahrgenommen.

In allen übrigen Fällen hat die Anmeldung von Fahrten mit HKfz in der 3. VE bei BMLV/ Militärdiplomatie fristgerecht zu erfolgen. Das dafür vorgesehene Formblatt wird auf Anfrage durch BMLV/ Militärdiplomatie in der 3. VE übermittelt. Die Anmeldefristen für jene Länder, die am häufigsten mit HKfz befahren werden, sind der Beilage zu entnehmen. Dabei ist zu beachten, dass innerhalb der angegebenen Frist der Antrag bereits beim österreichischen Verteidigungsattaché in dem betreffenden Land eingelangt sein sollte.

Bei Einzelfahrten zu SFOR/KFOR/EUFOR (BOSNIEN, KOSOVO, FYROM) ist ein Durchreiseantrag (Transfer Request) durch SLOWENIEN/KROATIEN vom Österreichischen Kommando im Einsatzraum, analog zu den Bestimmungen der jeweiligen Mission, zu stellen.

Die Anmeldung gilt, sofern kein Einspruch erfolgt, als Einreisegenehmigung und ist bei der Auslandsfahrt mitzuführen.

Ausnahme: Für Deutschland und die Schweiz muss die schriftliche Einreisegenehmigung abgewartet und bei der Fahrt mitgeführt werden. Für

Fahrten über das kleine und große Deutsche Eck, sofern es sich nicht um Transport von Waffen oder gefährliche Stoffe handelt, gibt es eine Dauerroustengenehmigung.

2. Auswahl des Heereskraftfahrzeuges und Bereitstellen der Ausrüstung

Für Fahrten ins Ausland sind nur HKfz mit gutem Gesamtzustand und einer solchen Fahrleistung zu verwenden, das kein Ölwechsel und keine Jahresprüfung während der Auslandsfahrt fällig wird und keine Instandsetzung zu erwarten ist.

Die Ausrüstung des HKfz ist besonders sorgfältig auf Vollzähligkeit und Verwendbarkeit zu überprüfen. Darüber hinaus ist für bestimmte Länder (Anfrage bei der Interunfall-Versicherung) eine grüne Versicherungskarte mitzunehmen; sie ist bei der nächsten Kundendienststelle der Interunfall-Versicherung erhältlich. Bei Auslandsfahrten ist weiters eine Klubkarte des ÖAMTC oder des ARBÖ mitzunehmen, damit im Ausland Leistungen eines Partnerklubs in Anspruch genommen werden können. Eine begrenzte Anzahl dieser Klubkarten wurde für solche Zwecke den einzelnen Kommanden zugewiesen.

Es ist auch zweckmäßig Merkblätter über die einzelnen Länder, die bei den Autofahrerklubs aufliegen, vor der Reise zu besorgen und über Besonderheiten des jeweiligen Landes, insbesondere bzgl. Verkehrsrecht, nachzulesen. Das HKfz ist außerdem mit einem nationalen Unterscheidungszeichen ("A") zu versehen. Bei Fahrten in EU-Staaten, kann das nationale Unterscheidungszeichen entfallen, wenn das HKfz bereits über ein Kennzeichen mit Nationalitätsbuchstaben verfügt.

Auf Grund von bilateralen Verträgen mit den Mittel- und Osteuropäischen Ländern gibt es auf Gegenseitigkeit beruhende Auflagen beim grenzüberschreitenden Verkehr mit älteren Omnibussen. Diese Verträge sehen vor, dass beim Grenzübertritt mit Omnibussen die noch keinen Euro-2-Motor haben, eine Genehmigung erforderlich ist.

Obwohl diese Genehmigung nur den gewerbsmäßigen Verkehr betrifft, ist, um Schwierigkeiten beim Grenzübergang zu vermeiden, bei Fahrten mit Omnibussen des BH mit einem Baujahr bis einschließlich 1995, drei Arbeitstage vor Antritt der Fahrt fmdl. beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT), um Unterstützung zu ersuchen:

- Ansprechperson erreichbar unter: Tel. 01/711 00/5883

- Datum des Grenzübertrittes,
- Grenzübergang,
- Baujahr und Kennzeichen des Omnibusses.

3. Voraussetzungen für den Heereskraftfahrer (HKf)

Bei Fahrten in Staaten welche das PFF-SOFA ratifiziert haben: Wenn die Fahrtstrecke des HKfz in einem Staat, welcher das PFF-SOFA ratifiziert hat, liegt, so ist durch den HKf seine Dienstkarte als Ausweisdokument, der NATO-PFF-Marschbefehl (Beilage 3) und ein für das betreffende HKfz gültiger HFSch mitzuführen. Bei einer Verkehrskontrolle im Ausland wird mit dem NATO-PFF-Marschbefehl dokumentiert, dass er den Bestimmungen des PFF SOFA unterliegt und das HKfz somit mit dem HFSch lenken darf.

Bei Fahrten in Staaten welche das PFF-SOFA nicht ratifiziert haben:

Wenn die Fahrtstrecke des HKfz in einem Staat liegt, welcher das PFF-SOFA nicht ratifiziert hat, muss der HKf zusätzlich zu seinem, für das betreffende HKfz gültigen HFSch, seinen für die betreffende Fahrzeugklasse geltenden österreichischen Zivilführerschein mitführen.

Dieser ist bei einer Verkehrskontrolle im Ausland vorzuweisen. HKf die keinen entsprechenden österreichischen Zivilführerschein besitzen, dürfen für Fahrten in solchen Staaten nicht als HKf eingeteilt werden (*Ausnahmen hiervon siehe auch Abschnitt III/B/Pkt. 1).*

4. Uniformtrageerlaubnis

Wenn bei einer Fahrt ins Ausland Uniform zu tragen ist, ist gleichzeitig mit der Anmeldung der Fahrt mittels Formblatt bei BMLV/ Militärdiplomatie eine Uniformtrageerlaubnis zu beantragen.

5. Kraftfahrbetrieb

Die Durchführungsbestimmungen für den Kraftfahrbetrieb gelten im Ausland sinngemäß wie im Inland. Dies gilt insbesondere für den Einsatz und die Verwendung von HKfz, die Führung des Fahrtenbuches, das Abstellen von HKfz, die Einhaltung der Höchstgeschwindigkeiten und die Beachtung der vorgeschriebenen Ruhezeiten.

Ist im Zuge einer Fahrt ins Ausland ein Mitfahren von Ausländern in HKfz erforderlich, wird der Delegationsleiter ermächtigt, die Mitfahrgenehmigung zu erteilen. Ein Selbstfahren von dienstfremden Personen mit einem HKfz ist jedoch verboten.

6. Materialerhaltung

Die vorgeschriebene Benützermaterialerhaltung darf auch im Ausland keinesfalls vernachlässigt werden.

Instandsetzung von VW-, AUDI-, SKODA- und SEAT-Fahrzeugen

Eine unbedingt notwendige Instandsetzung kann in Mitgliedsstaaten der EU bei VW-, AUDI-, SKODA- und SEAT-Fahrzeugen gegen Vorlage des Heereszulassungsscheines und einer neutralen Kundendienstkarte, nach Kontaktaufnahme mit der PORSCHEBANK in SALZBURG, in Auftrag gegeben werden. Die Telefonnummer der PORSCHEBANK ist auf der Rückseite der neutralen Kundendienstkarte ersichtlich.

Die neutralen Kundendienstkarten für VW-, AUDI-, SKODA- und SEAT-Fahrzeuge werden durch die zuständigen Kommanden verwaltet und bei Bedarf an die HKf ausgegeben.

Instandsetzung von FORD-Fahrzeugen

Eine unbedingt notwendige Instandsetzung kann in den angrenzenden Nachbarstaaten und in den Mitgliedsstaaten der EU bei Ford-Fahrzeugen gegen Vorlage des Heereszulassungsscheines und einer neutralen Kundendienstkarte, nach Kontaktaufnahme mit der BAWAG P.S.K. LEASING GmbH, in Auftrag gegeben werden. Die Telefonnummer der BAWAG P.S.K. LEASING GmbH ist auf der Rückseite der neutralen Kundendienstkarte ersichtlich.

Die neutralen Kundendienstkarten für Ford-Fahrzeuge werden ebenfalls durch die zuständigen Kommanden verwaltet und bei Bedarf an die Heereskraftfahrer ausgegeben.

Instandsetzung von MERCEDES-Fahrzeugen

Eine unbedingt notwendige Instandsetzung kann auch bei MERCEDES-Fahrzeugen in den Mitgliedsstaaten der EU durchgeführt werden. Eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem MERCEDES Call-Center unter der TelNr.:00800/1/7777777 bzw. TelNr.:01/502221777 ist aber zwingend erforderlich. Durch das MERCEDES Call-Center wird eine dem Fahrzeugstandort nächstgelegene MERCEDES-Werkstätte bekanntgegeben oder es wird vor Ort Hilfe geleistet.

Die im Ausland befindliche MERCEDES-Werkstätte rechnet die anfallenden Kosten mit MERCEDES BENZ Österreich ab. Es ist darauf zu achten, dass keine "kosmetischen" Arbeiten durchgeführt werden.

Instandsetzung anderer Fahrzeugtypen

Bei anderen Fahrzeugtypen dürfen Instandsetzungen mit geringem Aufwand (Kosten bis 400,- Euro) aus einem Verrechnungsvorschuss (Handverlag) oder aus Privatgeld gegen nachträgliche Verrechnung bezahlt werden. Bei höheren Instandsetzungskosten ist eine Verbindungsaufnahme mit BMLV/ARB/Abteilung Fahrzeuge, Gerät und persönliche Ausrüstung (FGP), Tel. 050201 - 10 23 717 oder Kl. 10 23 710 erforderlich, wo über eine Instandsetzung oder einen Rücktransport entschieden wird.

Abschleppen oder Abtransport

Ist ein Abschleppen oder ein Abtransport eines schadhaften oder unfallbeschädigten HKfz erforderlich, dann kann dies zunächst auf möglichst kostengünstige Weise (ausländischer Gastgeber im Rahmen von Host Nation Support, kostenloser Abschleppdienst einer Reparaturwerkstätte oder Partnerklub des ÖAMTC/ARBÖ) bis zum nächsten sicheren Abstellplatz erfolgen. Für weitere Veranlassungen ist ebenfalls eine Kontaktaufnahme mit BMLV/ARB/FGP, Tel. 050201 - 10 23 717 oder Kl. 10 23 710 erforderlich.

7. Fernsprechverbindungen

Die Kommunikationserfordernisse bei Auslandsdienstreisen und Fahrten im Ausland werden mit einer Telefonwertkarte, die als "CALLING CARD" bezeichnet wird, abgedeckt.

Funktionsweise:

Die "CALLING CARD" ist im Scheckkartenformat ausgeführt und ist nicht in das Telefon einzuführen. Durch Wahl einer kostenlosen Zugangsnummer und Eingabe der jeweiligen Kartennummer wird eine Fernsprechverbindung von 38 Ländern nach Österreich ermöglicht.

Mit der Zugangsnummer kann von jedem Telefon (Hotel, Automat usw.) angerufen werden. Die Menüführung erfolgt in Deutsch oder Englisch (die Anweisung die Kartennummer und die Landesvorwahl einzugeben). Anschließend erfolgt eine Information wie viel Gesprächszeit mit dem betreffenden Guthaben zur Verfügung steht. Vor Telefonaten aus einem Hotel ist zu fragen, ob Zusatzgebühren verrechnet werden, denn diese können nicht abgerechnet werden.

Eine entsprechende Bedienungsanleitung im Scheckkartenformat ist der Telefonwertkarte beigegeben.

Der Ankauf und die Zuweisung/Abrechnung der Telefonwertkarte erfolgt nach entsprechendem Vermerk im Dienstauftrag, durch jene Dienststellen, bei denen Zahlstellen eingerichtet sind; für die Zentralstelle ist dies die Heeresbuchhaltung/Zahlungsübertragungsstelle (Amtskassa).

Bei Verfügbarkeit und Bedarf eines dienstlichen Mobiltelefons ist vor der Auslandsfahrt die Freischaltung des Mobiltelefons für das betreffende Land bei BMLV zu beantragen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Telefonieren mit dem Mobiltelefon wesentlich teurer ist, als mit der CALLINGCARD und das Mobiltelefon nur benützt werden darf, wenn die Nutzung der CALLINGCARD nicht möglich ist.

8. Tanken

Bei kurzen Auslandsfahrten ist durch Volltanken bei der letzten Möglichkeit in einer Kaserne des BH ein Tanken im Ausland möglichst zu vermeiden. Wird jedoch ein Tanken im Ausland vorhersehbar notwendig, dann ist eine Tankkarte anzufordern.

Tankkarten wurden KdoSK, KdoSKB, MilKdo V, Kdo TherMilAk und Kdo LVAK zugewiesen und können von den ihnen unterstellten Verbänden bei Auslandsfahrten angefordert werden. Für Auslandsfahrten von Personen, die nicht diesen Kommanden unterstellt sind oder wenn durch die betreffenden Kommanden die Tankkarten bereits ausgegeben wurden, kann eine Tankkarte mit einer Kopie des Dienstauftrages beim BMLV/ARWT/FGP angefordert werden.

Bei Verwendung der Tankkarte ist die getankte Kraftstoffmenge im Fahrtenbuch einzutragen und die Rechnung oder der Tankbon mitzunehmen. Im Anschluss an die Auslandsfahrt sind die Rechnungen oder Tankbons und Kopien jener Fahrtenbuchseiten, auf denen solche Eintragungen vorgenommen wurden, direkt an BMLV/RD-ARWT/FGP zu übermitteln. Die Tankkarte ist bei der jeweils ausfolgenden Dienststelle wieder abzugeben.

Derzeit werden entweder Euro-Shell-Cards oder RoutexCards ausgegeben. Mit den Euro-Shell-Cards kann bei allen Tankstellen der Firma Shell, mit den Routex-Cards bei allen BP-, Aral- und OMV-Tankstellen ohne Bargeld getankt werden. Pro Karte kann täglich Kraftstoff im Wert von 1.000,- Euro bezogen werden. Wöchentlich darf der Betrag von 2.500,- Euro pro Karte nicht überschritten werden, dies ist bei der Routenplanung im Ausland zu beachten.

In Ausnahmefällen (unerwartet notwendiges Tanken) kann das Tanken auch gegen Barzahlung erfolgen. In diesem Fall erfolgt eine Refundierung durch BMLV/RD-ARWT/FGP unter Vorlage der adjustierten Rechnung, des Dienstauftrages und der Bekanntgabe der Bankverbindung jener Person, die das Tanken bezahlt hat.

9. Benützung von Mautstraßen

Bei mautpflichtigen Straßen wird zwischen einer Streckenmaut für bestimmte Straßenabschnitte, einer fahrleistungsabhängigen Maut (ROAD PRICING) für Autobahnen und Schnellstraßen und einer Generalmaut in Form einer Autobahn-Vignette unterschieden. Etwaige Ausnahmen für HKfz werden nach Ländern unterschiedlich gehandhabt und sind der Beilage 2 zu entnehmen.

Die Bezahlung einer eventuellen Maut hat aus einem, vor der Dienstreise empfangenem Verrechnungsvorschuss (Handverlag), oder gegen nachträgliche Verrechnung zu erfolgen. Siehe hierzu auch weitere Ausführungen auf Seite 454!

10. Zollvorschriften

Fahrten in Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft bedürfen keiner zollamtlichen Abfertigung.

Für Fahrten in Staaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft angehören, gelten folgende Bestimmungen:

- Für HKfz mit Besatzung und deren persönliches Gepäck ist keine Zollvermerkung erforderlich; es erfolgt die normale Grenzkontrolle.
- Wird außer dem persönlichen Gepäck sonstiges Heeresgut mitgeführt, dann ist bei der Grenzkontrolle eine Liste mit dem zusätzlich mitgeführten Gerät (Cargo Manifest) vorzuweisen. Diese Liste kann formlos sein; es kann aber auch ein Versorgungsrapport oder ein sonstiges Transportpapier verwendet werden. Durch Stempel und Paraphe auf dieser Liste wird die Einfuhr bestätigt, womit eine zollfreie Wiederausfuhr gewährleistet ist.
- Beim Mitführen sonstiger (Handels)güter bedarf es einer schriftlichen Zollanmeldung. Hierzu ist zeitgerecht das Einvernehmen mit KDOSKB/Zollreferat, Tel.: 050201 10 27360 herzustellen.

Hinweis: Eine Anfrage beim Zollreferat vor jeder Auslandsfahrt unter den vorhin angeführten Rufnummern ist in Zweifelsfällen zweckmäßig.

11. Verhalten bei Unfällen

Bei Unfällen mit Heeresfahrzeugen ist sinngemäß nach den Durchführungsbestimmungen für die Bearbeitung von Unfällen mit HFz vorzugehen. Zur leichteren Bearbeitung von Unfällen im fremdsprachigen Ausland ist es zweckmäßig, vor der Abreise bei einer Zweigstelle der Interunfall Versicherung AG Durchschreibformulare "Internationaler Unfallbericht" in der jeweiligen Landessprache sowie ein deutschsprachiges Formular als Übersetzungshilfe zu besorgen (meist beim Abholen der grünen Karte möglich).

Die Durchschrift eines verwendeten Formulars ist nach Beendigung der Auslandsfahrt gemeinsam mit dem Unfallmeldeblatt als Grundlage für die weitere Unfallbearbeitung beim Truppenkörper abzugeben.

B. Fahrten im Rahmen von Einsätzen und Übungen im Ausland

Bei Fahrten mit HKfz im Rahmen von Einsätzen und Übungen gelten gegenüber den vorstehend getroffenen Regelungen folgende Abweichungen:

1. Anmeldung von Fahrten, Auswahl der HKfz und der HKf

Die Anmeldung von Fahrten und die Auswahl der HKfz erfolgt zentral bei der Einsatz- oder Übungsvorbereitung. Ebenso werden Ausrüstung und etwaige Besonderheiten von vornherein festgelegt.

a) Wenn die Einsätze oder Übungen in einem Staat, welcher das PFF-SOFA ratifiziert hat, stattfinden, so ist durch den HKf seine Dienstkarte als Ausweisdokument, der NATO-PFF-Marschbefehl (Beilage 3) und ein für das betreffende HKfz gültiger HFSch mitzuführen. Bei einer Verkehrskontrolle im Ausland wird mit dem NATO-PFF-Marschbefehl dokumentiert er, dass er den Bestimmungen des PFF SOFA unterliegt

b) Wenn die Einsätze bzw. Übungen in einem Staat stattfinden, welcher das PFF-SOFA nicht ratifiziert hat, muss der HKf zusätzlich zu seinem, für das betreffende HKfz gültigen HFSch, seinen für die betreffende Fahrzeugklasse geltenden österreichischen Zivilführerschein mitführen. Dieser ist bei einer Verkehrskontrolle im Ausland vorzuweisen. HKf die keinen entsprechenden österreichischen Zivilführerschein besitzen, dürfen für Fahrten in solchen Staaten nicht als HKf eingeteilt werden. Sonderregelungen werden jeweils im Anlassfall analog zu den bi- oder multilateralen Abkommen in der logistischen Weisung angeordnet.

c) Bei Einsätzen im Rahmen der Vereinten Nationen sind andere Regelungen zu beachten, welche sich aus dem jeweiligen Status of Forces Agreement (SOFA) und VN-Regelungen ableiten. So ist beim Lenken eines HKfz im Rahmen eines UN-geführten Einsatzes eine UN DRIVERS LICENCE erforderlich. Sonderregelungen werden jeweils im Anlassfall analog zu den bi- oder multilateralen Abkommen in der logistischen Weisung angeordnet.

2. Kraftfahrbetrieb

Auch bei Einsätzen und Übungen im Ausland gelten die DB KfBetr sinngemäß wie im Inland. Dies gilt insbesondere für den Einsatz und die Verwendung von HKfz, die Führung des Fahrtenbuches, das Abstellen von HKfz, die Einhaltung der Höchstgeschwindigkeiten und die Beachtung der vorgeschriebenen Ruhezeiten.

Sonderregelungen werden jeweils im Anlassfall analog zu den bi- oder multilateralen Abkommen in der logistischen Weisung angeordnet. Weitere Regelungen für den KfBetr im Einsatzraum sind durch den Kontingentskommandanten unter Beachtung der missionsspezifischen Regelungen zu verfügen.

Werden im Einsatz und bei Übungen Kolonnenmärsche gemeinsam mit ausländischen milKfz durchgeführt, dann dürfen die für Kolonnenmärsche im BH festgelegten Höchstgeschwindigkeiten dennoch nicht überschritten werden.

Dürfen ausländische milKfz auf Grund ihrer nationalen Vorschriften schneller fahren, dann haben sie sich getrennt von den österreichischen HKfz zu bewegen.

3. Materialerhaltung und Tanken

Die Benützermaterialerhaltung ist wie im Inland durchzuführen. Für die Truppenmaterialerhaltung und die Versorgung mit BetrM werden einsatzraumspezifische Regelungen im Einzelfall angeordnet.

4. Verhalten bei Unfällen

Bei Unfällen mit Heeresfahrzeugen ist wie in Teil A Ziffer 11 angeführt, sinngemäß nach den Durchführungsbestimmungen für die Bearbeitung von Unfällen mit HFz vorzugehen.

Für die Aufnahme von Verkehrsunfällen werden einsatzraumspezifische Regelungen in der jeweiligen logistischen Weisung angeordnet.

Bei Übungen im Rahmen der PFF erfolgt die Unfallaufnahme üblicherweise durch eine Unfallkommission des Gastlandes (gemäß PFF SOFA).

IV. Fahrbefehl

Grundsätzlich werden Fahrbefehle über das Fahrttransportmanagement erteilt. (Siehe **A-1 Ergänzung** - Regelungen für Fahrten von Fahrzeugen innerhalb des *Fahrttransportmanagements (FTM) auf Seite 443.*)

Für GKGf sowie Fahrten im Rahmen von Auslandseinsätzen bleiben jedoch die nachstehenden Regelungen weiterhin in Kraft.

A. Fahrbefehl für nicht gepanzerte Heeresfahrzeuge

1. Allgemeines

a) Als HKf dürfen nur Personen eingeteilt werden, die über die HLB für das betreffende HFzg verfügen.

b) Sämtliche Fahrten mit HFzg werden durch Eintragungen im Fahrtenbuch befohlen und nachgewiesen und in der Fahrbefehlliste evident gehalten. Damit kann auch der im § 103 Abs. 2 des KFG 1967 verlangten Auskunftspflicht gegenüber der Behörde Folge geleistet werden.

Bei HKfz mit Fahrtschreiber werden überdies alle Fahrten durch Aufzeichnungen auf Schaublättern (Diagrammscheiben) festgehalten.

Für Kfz welche nach dem Militärbefugnisgesetz (MBG) aufgebracht werden, wird die Überstellungsfahrt vom Übernahmeort zur militärischen Dienststelle ohne Fahrtenbuch durchgeführt.

Für solche Überstellungsfahrten gilt das Leistungsgegenstand - Datenblatt als Fahrbefehl.

c) Durch Eintragungen im Kfz-Fahrtenbuch werden nachgewiesen:

Spalte 1: Fahrbefehl-Nr. (aus der Fahrbefehlliste)

Spalte 2: Datum/Zeitraum

Spalte 3: Fahrtstrecke. Diese ist genau "von..... über nach" einzutragen. Für Ausbildungsfahrten, Einkäufe an mehreren Stellen und dergleichen ist ausnahmsweise auch eine allgemeine Fahrtstreckenbezeichnung, wie z.B. "Ortsgebiet Wr. Neustadt" oder "Übungsraum 3.PzGrenBrig" zulässig. Müssen Fahrten mehrmals wiederholt werden (Pendelverkehr) ist beim Abschluss des Fahrbefehles die Anzahl der durchgeführten Fahrten in Spalte 10 einzutragen.

Spalte 4: Zweck der Fahrt (dieser ist so genau anzugeben, dass die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der jeweiligen Fahrt nachvollziehbar ist). Beim Mitführen eines Anhängers, das BH-Kennzeichen oder die Geschütz-/Geräte-Nr. bei Anhängern ohne BH-Kennzeichen.

Bei Überschreitung der Alarmschwelle gemäß Ozongesetz ist bei Einsatz eines nicht schadstoffarmen HKfz der Vermerk "Fahrt zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes" anzubringen. Der gleiche Vermerk ist bei Fahrten während des Wochenendfahrverbotes oder bei Fahrverboten während der Sommer- oder Ferienreisezeit einzutragen.

Ist eine Verkehrsregelung erforderlich, dann muss die Fahrt in dieser Spalte als "Einsatzübungsfahrt" angeordnet werden.

In den Spalten 3 und 4 kann im Militärstreifen- oder G 2/S 2-Dienst anstelle der Fahrtstrecke und des Zweckes der Fahrt "gemäß Auftrag Nr." eingetragen werden.

Spalte 5: Name und Dienstgrad des HKf sowie eines eventuell eingeteilten 2. HKf und des eingeteilten FzgKdt oder Beifahrers.

Bei Lehrfahrten ist nur der HFSL/HFL als FzgKdt anzuführen.

Die Eintragungen der Spalten 3 bis 5 haben in Blockschrift zu erfolgen.

Spalte 6: Unterschrift und Dienstgrad/Amtstitel des Unterschriftsberechtigten (darunter ist die Namensstampiglie oder der Name in Blockschrift zu setzen).

Spalte 7: Tatsächliche Abfahrts- und Rückkehrzeit

Spalte 8: Tachostand

Spalte 9: Im oberen Teil dieser Spalte die gefahrenen km (Meilen), im unteren Teil die Standlauf- oder Betriebszeiten.

Spalte 10: Alle Vorkommnisse, die nicht zum normalen Fahrtablauf gehören, wie z.B. Abweichen von der befohlenen Fahrtstrecke, Unfälle, Störungen, Fahrerwechsel, Verwendung von Parkscheinen, Inanspruchnahme des Kundendienstes (VW, Ford...), des Pannendienstes und dgl. Weiters die Übernahme und Rückgabe des HKfz bei nicht ständig eingeteiltem HKf, die Reifendruckprüfung beim Monatsabschluss und die Durchführung des Technischen Dienstes; dieser ist mit genauer Zeitangabe in einer eigenen Zeile einzutragen.

Spalte 11: Durch den Betriebsmittelunteroffizier (Tankwart) Art und Menge der ausgegebenen Betriebsmittel. Hierbei ist grundsätzlich ein Stempelabdruck in roter Farbe zu verwenden und vom Betriebsmittelunteroffizier mit Unterschrift zu bestätigen.

Spalte 12: Im oberen Teil durch die Unterschrift des HKf der Abschluss der Eintragungen. Im unteren Teil die Bestätigung durchgeführter Kontrollen.

Grundsätzlich ist der eingeteilte HKf der Lenker des HKfz. Erachtet es der Kommandant/ Dienststellenleiter zur Durchführung einer bestimmten Fahrt für zweckmäßig, den HKf und den FzgKdt/Beif im Wechsel als Lenker des HKfz einzuteilen, so ist dies bereits bei der Erteilung des Fahrbefehls zu berücksichtigen und in Spalte 5 neben dem Namen des FzgKdt/Beif der Vermerk 2. HKf zu setzen.

Ein durchgeführter Fahrerwechsel ist mit Angabe von Namen, Dienstgrad und Zeit in die Spalte 10 einzutragen, damit der Auskunftspflicht über den jeweiligen Fahrzeuglenker gegenüber der Behörde Folge geleistet werden kann.

d) Durch Eintragungen im Anhänger-Fahrtenbuch werden nachgewiesen:

Spalte 1: Fahrbefehl-Nr. des ZugKfz.

Spalte 2/3: wie Kfz-Fahrtenbuch (außerdem Eintragung des Technischen Dienstes analog Spalte 10 Kfz-Fahrtenbuch).

Spalte 4: Im linken Teil der Spalte der Name und der Dienstgrad des HKf vom ZugKfz (in Blockschrift), im rechten Teil das Kennzeichen des ZugKfz.

Spalte 5: Die gefahrenen km des Anhängers. Diese Strecke muss nicht immer gleich lang sein, wie die des ziehenden HKfz (wenn z.B. der Anhänger während einer Übung zeitweise abgestellt war).

Spalte 6: Im oberen Teil durch die Unterschrift des HKf der Abschluss der Eintragungen. Im unteren Teil die Bestätigung durchgeführter Kontrollen.

e) **Nachweis in der Fahrbefehlliste**

Sämtliche befohlenen Fahrten werden zwecks Übersicht und Evidenzhaltung und zur Kontrolle des Fahrbetriebes in die Fahrbefehlliste eingetragen.

f) **Nachweis auf dem Schaublatt des Fahrtschreibers**

- der eingeteilte HKf (Vor- und Zuname, DGrd),
- Abfahrtsort,
- Ankunftsort (je nach Ausstattung),
- BH Kennzeichen,
- Datum,

- Kilometerstand (bei Abfahrt und Rückkehr),
- gefahrene km,
- je nach Ausstattung des Fahrtschreibers mit Zeitgruppen, die Tätigkeiten des HKf.

g) Die Fahrtenbücher und die Fahrbefehlliste sind durch den KUO oder durch den Leiter des Fahrbetriebes dem Vordruck entsprechend anzulegen und zu führen. Diesem Personal obliegt auch das Ausfüllen der entsprechenden Spalten der Fahrtenbücher. Es ist für jedes einzelne HKfz und für jedes zugewiesene Probefahrerkennzeichen ein Fahrtenbuch, fortlaufend nummeriert, zu führen.

2. Fahrbefehl

a) Die Eintragungen in den Spalten 1 bis 5, die Abfahrtszeiten in Spalte 7 im Kfz-Fahrtenbuch sowie die ausgefüllten Spalten 1 bis 4 des Anhänger-Fahrtenbuches bilden den Fahrbefehl. Diese Eintragungen, mit Ausnahme der Spalte 7, sind vom KUO/Fahrbetriebsleiter oder unter dessen Aufsicht vor Antritt der Fahrt durchzuführen.

Bei Einzelfahrbefehlen ist die tatsächliche Abfahrtszeit in Spalte 7 vom HKf einzutragen. Bei Ausstellung eines Rahmenfahrbefehles sind die Spalten 7 bis 9 vom KUO zu streichen, um irrtümliche Eintragungen zu vermeiden.

b) Der Fahrbefehl gilt erst mit der Unterschrift in Spalte 6 des Kfz-Fahrtenbuches durch den zuständigen Kommandanten (vom Einheitskommandanten/Dienststellenleiter aufwärts) oder durch einen hiezu beauftragten Offizier oder gleichgestellten Beamten oder Vertragsbediensteten oder durch einen KUO oder MBUO nach schriftlicher Delegation durch den zuständigen Einheitskommandanten, als erteilt.

Eine Delegation der Unterschriftsberechtigung an andere Unteroffiziere/Beamte und Vertragsbedienstete kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag des Fahrzeughalters durch das Kdo LaSK, Kdo EU und RD-ARWT nach fachlicher Beurteilung durch den zuständigen KO für ihre nachgeordneten Verbände/Dienststellen erfolgen.

Für nicht diesen Kommanden unterstellte Verbände entscheidet das BMLV/Abteilung Quartiermeister über eine Delegation der Unterschriftsberechtigung.

c) Nach Beendigung der Fahrt hat der HKf die Ankunftszeit in Spalte 7 einzutragen sowie die Spalten 8 bis 10 auszufüllen. Mit der Unterschrift des HKf in Spalte 12 des Kfz-Fahrtenbuches oder Spalte 6 des Anhänger-Fahrtenbuches ist der Fahrbefehl durchgeführt oder die Fahrt abgeschlossen.

d) Bei HKfz mit Fahrtschreiber ist dem HKf mit dem Fahrbefehl auch ein Schaublatt auszuhändigen. Der HKf hat das Schaublatt gemäß Vordruck in Übereinstimmung mit dem Fahrbefehl auszufüllen und vor Fahrtantritt in den Fahrtschreiber einzulegen. Nach Beendigung der Fahrt ist das Schaublatt analog dem Fahrbefehl abzuschließen. Bei Fahrtschreibern mit zwei Schaublättern ist entsprechend der Bedienungsanleitung vorzugehen.

Wird für HKfz mit Fahrtschreibern ein Rahmenfahrbefehl (Ziffer 3.lit.b, 2. Absatz) ausgestellt, so ist dem HKf für jeden Tag ein Schaublatt auszuhändigen. Der HKf hat für jeden Kalendertag, an dem eine Fahrt durchzuführen ist, ein Schaublatt auszufüllen. Für die jeweils erste Fahrt eines Kalendertages ist das Schaublatt in den Fahrtschreiber einzulegen und nach der jeweils letzten Fahrt abzuschließen, wobei die Datumsgrenze überschritten werden darf. Ein Schaublatt ist aber jedenfalls nach 24 Stunden auszutauschen.

Bei Omnibussen und TankKW darf pro Person und Einsatzzeit innerhalb von 24 Stunden nur ein Schaublatt im Fahrtschreiber eingelegt sein, in das unter anderem der Name des Lenkers einzutragen ist.

Die HKf von Omnibussen und TankKW haben die Schaublätter der laufenden Woche sowie in jedem Fall das Schaublatt für den letzten Tag der vorangegangenen Woche an dem er gefahren ist, mitzuführen und diese auf Verlangen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Straßenaufsicht oder der Militärstreife zur Überprüfung auszuhändigen.

Aus diesem Grunde sind einem HKf von Omnibussen oder TankKW mit dem Fahrbefehl und dem neuen Schaublatt auch die Schaublätter für den vorangegangenen Zeitraum auszuhändigen. Das neue Schaublatt ist nach der Fahrt mit dem Fahrtenbuch und den übrigen Schaublättern abzugeben und bei einer eventuell neuerlichen Fahrt am selben Tag wieder auszuhändigen.

Das Schaublatt darf deshalb erst abgeschlossen werden, wenn der HKf am selben Tag nicht mehr eingesetzt werden soll.

Die gebrauchten Schaublätter sind vom KUO/Fahrbetriebsleiter auszuwerten und ein Jahr aufzubewahren.

3. Fahrbefehlsarten

a) Mündlicher Fahrbefehl

Bei Fahrten innerhalb des Kasernenbereiches sowie dann, wenn zu Ausbildungszwecken ein Laufen des Motors am Stand erforderlich ist, werden in der Regel mündliche Fahrbefehle erteilt. Wird dabei eine Fahrtstrecke von mehr als 1 km/Meile zurückgelegt oder es läuft der Motor länger als 30 min, sind vom HKf selbständig die Spalten 2 bis 5 und 7 bis 10 im Fahrtenbuch auszufüllen und in Spalte 12 zu unterschreiben.

b) Schriftlicher Fahrbefehl

- Einzelfahrbefehl

Die Erteilung des Einzelfahrbefehles und die Eintragung im Fahrtenbuch erfolgen gemäß Ziffer 2 lit. a bis c. Diese Regelung gilt für alle Einzelfahrten, die innerhalb von 24 Stunden abgeschlossen und für einen Fahrtzweck und eine Fahrtstrecke angeordnet werden, auch wenn dadurch der Kalendertag überschritten wird.

- Der Rahmenfahrbefehl

Ist die Erteilung eines Fahrbefehles infolge der weiten Fahrtstrecke, des Fahrtzweckes (Fahrbereitschaft, Erprobungsfahrten usw.), der lokalen Verhältnisse (abgetrennte Dienststellen) oder bei Übungen als Einzelfahrbefehl nicht möglich, so ist ein Fahrbefehl (Grundfahrbefehl) für die Dauer der erforderlichen Zeit nach Ziffer 2, lit. a und b auszustellen. In weiterer Folge hat der HKf für jede einzelne Fahrt im Bereich dieses "Rahmenfahrbefehles" in einer neuen Zeile die Spalten 2 bis 5 und 7 bis 12 auszufüllen. Der die jeweilige Fahrt Anordnende hat in der Spalte 6 zu unterschreiben.

Wird ein Rahmenfahrbefehl ausgestellt, der über einen Monatswechsel reicht, so ist nach dem Monatsletzten eine Zeile für den gem. Ziffer 4 lit. c durchzuführenden Monatsabschluss freizulassen. Alle Fahrten im Zeitraum des Rahmenfahrbefehles, welche nicht im Zusammenhang mit diesem stehen, sind mit separatem Einzelfahrbefehl durchzuführen.

c) Wird eine vorgesehene Fahrt, die bereits im Fahrtenbuch oder in der Fahrbefehlliste eingetragen ist, nicht durchgeführt, so sind die ent-

sprechenden Eintragungen vom KUO zu streichen und die Streichung ist abzuzeichnen. Die betreffende Fahrbefehlnummer darf im laufenden Jahr für keinen anderen Fahrbefehl mehr verwendet werden.

4. Fahrtenbuch

Das Anlegen des Fahrtenbuches erfolgt durch nachstehende Eintragungen:

a) Kfz-Fahrtenbuch

Auf der vorderen Deckelaußenseite ist die Nummer des Kfz Fahrtenbuches, das Kennzeichen, die Kfz Type und die erstmalige Zulassung einzutragen. Wenn es sich um ein schadstoffarmes HKfz handelt, ist links oben der Vermerk "Schadstoffarmes HKfz" anzubringen und dies mit dem Rundsiegel, Datum und Unterschrift des jeweiligen Kommandanten/Dienststellenleiters zu bestätigen.

Auf der Deckelinnenseite des Fahrtenbuches sind die Eintragungen anlässlich der Fahrzeugübernahme an den ständig eingeteilten HKf vorzunehmen. Bei Abgabe des HKfz ist der HKf durch die Unterschrift des KUO zu entlasten.

Nicht ständig eingeteilte HKf (z.B. Kaderpersonal) sind hier nicht einzutragen. In solchen Fällen ist im Fahrbefehl in Spalte 10 die Übernahme des HKfz mit dem Vermerk "übernommen am um ev. Mängel" und Unterschrift des Übernehmers einzutragen.

Die Rücknahme ist analog durch das zuständige Organ (KUO oder Vertreter) zu bestätigen.

Auf der ersten Seite sind gemäß Vordruck die Daten des Fahrzeuges, die Doppelseitenanzahl des Fahrtenbuches sowie jene Einheit/ Dienststelle, welcher das Fahrzeug zugewiesen ist, einzutragen und durch Rundstempel und Unterschrift des Kommandanten/ Dienststellenleiters zu bestätigen.

Auf der hinteren Deckelaußenseite (Merkblatt über das Verhalten bei Unfällen) ist in der letzten Zeile die jeweils aktuelle Versicherungsanstalt einzutragen. Ausgeschriebene Fahrtenbücher sind abzuschließen und drei Jahre aufzubewahren.

b) Anhänger-Fahrtenbuch

Auf der vorderen Deckelaußenseite ist die Nummer des Anhänger-Fahrtenbuches, das Kennzeichen, die Anhängertyp und die erstmalige Zulassung einzutragen.

Auf der ersten Seite sind gemäß Vordruck die Daten des Anhängers, die Seitenanzahl des Anhänger-Fahrtenbuches sowie jene Einheit/ Dienststelle, welcher der Anhänger zugewiesen wurde, einzutragen und durch Rundstempel und Unterschrift des Kommandanten/ Dienststellenleiters zu bestätigen.

Ausgeschriebene Fahrtenbücher sind abzuschließen und drei Jahre aufzubewahren.

c) **Der Monatsabschluss**

Der Monatsabschluss der Kfz- und Anhänger-Fahrtenbücher ist an jedem Monatsende durch einen Querstrich in roter Farbe unter der letzten Eintragung ersichtlich zu machen.

Darunter sind

- im Kfz-Fahrtenbuch folgende Daten unter Verwendung des dafür vorgesehenen und über die Spalten 9 bis 11 reichenden Stempels einzutragen,
- der Monatsverbrauch an Betriebsmitteln,
- die gefahrenen Kilometer,
- die Betriebszeiten bei Standlauf,
- der Kraftstoffdurchschnittsverbrauch,
- im Anhänger-Fahrtenbuch die vom Anhänger im abgelaufenen Monat zurückgelegten km unter Verwendung des dafür vorgesehenen Stempels einzutragen. Danach ist wieder ein roter Querstrich zu ziehen.
- Zur Erleichterung der Berechnungen sind auf jeder Seite Spalten für die Zwischensummen der gefahrenen km/Meilen und der Betriebszeiten des HKfz oder Anhängers sowie bei Kfz-Fahrtenbüchern Spalten für empfangenen Kraftstoff und Öl vorgesehen.
- Der Monatsabschluss ist außerdem in die Übersicht gemäß Vordruck auf der letzten Seite des Kfz-Fahrtenbuches einzutragen. Die monatlich abgeschlossenen Fahrtenbücher sind vom KUO im oberen Teil der Spalte 12, im Anhänger-Fahrtenbuch im oberen Teil der Spalte 6, abzuzeichnen und dem Kommandanten/ Dienststellenleiter zwecks Kontrolle und Bestätigung (jeweils im unteren Teil der entsprechenden Spalte) vorzulegen.

d) Fahrzeugleihen/Abstellungen

Vor Fahrzeugleihen oder Abstellungen ist das jeweilige Fahrzeug vollzutanken und das Fahrtenbuch durch den KUO mit einem roten Strich unter der letzten Eintragung abzuschließen. In die nächste Zeile ist der Befehl oder die Verfügung, die die Leihe/Abstellung anordnet, einzutragen (Gemäß Leihe/Abstellung am) und danach ist wieder ein roter Strich zu ziehen.

Bei der Fahrzeugrückgabe ist sinngemäß zu verfahren. Handelt es sich um ein Fahrzeug mit Fahrtschreiber, sind die gebrauchten Schaublätter mitzugeben, damit sie vom KUO des Fahrzeughalters für die vorgeschriebene Zeit aufbewahrt werden können.

5. Fahrbefehlliste

Die Fahrbefehlliste dient als Gesamtübersicht für den Fahrbetrieb innerhalb einer Einheit/Dienststelle und ist vom KUO/ Fahrbetriebsleiter zu führen. Örtlich abgetrennte Teile einer Einheit mit Kraftfahrbetrieb können aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit auf Weisung des Einheitskommandanten/Dienststellenleiters ebenfalls eine Fahrbefehlliste führen. In der Fahrbefehlliste ist jeder Fahrbefehl mit einer Fahrbefehlnummer einzutragen. Diese Nummerierung hat innerhalb eines Kalenderjahres mit 1 beginnend fortlaufend zu erfolgen.

Die Spalte 7 "Anmerkung" dient für Vermerke oder Eintragungen (besondere Vorkommnisse), die den jeweiligen Verhältnissen und Truppenbelangen angepasst werden können. Ausgeschriebene Fahrbefehllisten sind vom KUO/Fahrbetriebsleiter der Einheit/ Dienststelle drei Jahre aufzubewahren.

6. Beistellung der Drucksorten

Abgesehen von einer Erstausrüstung ist der jeweilige Bedarf auf dem Versorgungsweg zeitgerecht anzufordern.

A-1 Ergänzung

1.1. Fahrbefehl

1.1.1. Der über das System FTM ausgedruckte Fahrbefehl ersetzt den schriftlichen Fahrbefehl im Fahrtenbuch und ist in der Fahrtenbuchhülle zu hinterlegen. Ein entsprechender Hinweis an den HKF hat durch den Fzg-Beisteller zu erfolgen.

1.1.2. Dieser Fahrbefehl wird entweder als Einzel- oder Rahmenfahrbefehl ausgedruckt (Muster siehe Beilage 1 und 2).

1.1.3. Bei Rahmenfahrbefehlen sind auf der Rückseite, wie bei den Rahmenfahrbefehlen in den Fahrtenbüchern, die einzelnen Fahrten einzutragen. Ist auf Grund eines Einsatzes oder eines Übungsvorhabens zu erwarten, dass mit den auf der Rückseite vorhandenen Zeilen das Auslangen nicht gefunden werden kann, so sind die weiteren Fahrten auf einem Beiblatt gemäß Beilage 3 einzutragen. In Ausnahmefällen ist die Verwendung von einem normalen Blatt Papier, auf dem die entsprechenden Fahrtenangaben eingetragen sind, zulässig.

1.1.4. Die Ausdrücke der FTM-Fahrbefehle sind durch die jeweiligen HKf in der Fahrtenbuchhülle zu hinterlegen und bei Rückübergabe an den Fahrzeugbesteller/Fahrzeughalter erst von diesem zu entnehmen, zu buchen und danach gemäß „Benutzerhandbuch Fahrten- und Transportmanagement - FTM“ abzulegen.

1.1.5. Eintragungen für Fahrten im Kasernenbereich (Kasernenfahrbefehle) entfallen grundsätzlich. Ausnahme siehe 4.1.6.

1.1.6. Für Fzg die im Zuge von Journaldiensten eingesetzt sind, ist unabhängig ob die anfallenden Fahrten ausschließlich innerhalb oder außerhalb der Kaserne stattfinden, immer ein Rahmenfahrbefehl auszustellen.

1.1.7. Fahrbefehle für ungeplante Fahrten außerhalb der Normdienstzeit Zur Sicherstellung der Einsatzmöglichkeit von HKfz außerhalb der Normdienstzeiten (z.B. Alarmierung, Anforderung von AssE-Kräften) sind in den Dienstunterlagen der Dienste vom Tag Blanko-Rahmenfahrbefehle (siehe Beilage 2) zu hinterlegen. Diese sind von den Fahrtanordnenden auszufüllen und im Feld „Genehmiger“ durch diesen zu unterfertigen. Die Fahrbefehlsnummer ist nach der Fahrt durch den für das Fzg verantwortlichen Fahrbetrieb nachzutragen und im FTM zu verbuchen.

1.1.8. Bei **Verlust eines elektronischen Fahrbefehles** sind die vom HKf zu erfassenden Daten der Fahrt (KM-Stände, BetrM, etc.) durch den HKf anderwärtig zu notieren und bei Rückkehr auf einem nachmaligen Ausdruck des Fahrbefehles nachzutragen.

1.2. Fahrtenbuchhülle

Auf der Deckseite der Fahrtenbuchhülle sind folgende Hinweise, sofern für das Fzg zutreffend, mittels Aufkleber anzubringen:

1.2.1. Schadstoffarmes HKfz

1.3. Mitführen von Fahrzeugpapieren

Die Fahrtenbuchhülle verbleibt in der Fahrzeugmappe und beinhaltet im dafür vorgesehenen Fach

1.3.1. den (Heeres)Zulassungsschein

1.3.2. das Unfallmeldeblatt

1.3.3. den §57a Begutachtungsnachweis

1.3.4. die Ausdrucke der Fahrbefehle bis zum Zeitpunkt der Ablage durch den Fahrzeughalter

1.3.5. den Nachweis über die Durchführung von BenMatE-Tätigkeiten (Kontrollblatt) gemäß Beilage 1

1.3.6. ggf. die ÖAMTC-/ARBÖ – Klubkarte, die Tankkarte etc.

1.4. Mitführen von Anhängern

1.4.1. Sollte mit einem Fzg des FTM ein Anhänger mitgeführt werden, ist das Kennzeichen des Anhängers im Feld „Anmerkungen“ einzutragen.

1.4.2. Sollte im Zuge von Rahmenfahrbefehlen der Anhänger nicht ständig mitgeführt werden, dann ist das Kennzeichen bei jenen Fahrten, wo der Anhänger mitgeführt wird, im Feld „Kraftfahrer“ zusätzlich einzutragen.

1.5. Fahrerwechsel

1.5.1. Ist ein Fahrerwechsel bei einem Einzelfahrbefehl erforderlich (z.B. wegen Übelkeit), ist dies im Feld „Besondere Vorkommnisse“ einzutragen.

1.5.2. Ist im Zuge von Übungen bzw. Einsätzen ein mehrmaliger Wechsel des HKf innerhalb eines Rahmenfahrbefehls notwendig, dann ist der Fahrerwechsel wie folgt zu vermerken: Eintrag in der nächsten für eine Fahrt vorgesehenen Zeile, wobei in das Feld Fahrtstrecke „Fahrerwechsel“ mit Uhrzeit und Ortsangabe und im Feld Kraftfahrer der neue Kf eingetragen werden.

1.6. Betankung

Grundsätzlich ist beim Tanken die getankte Menge im Feld „Betriebsmittel gesamt“ einzutragen. Nachdem aber Routextbetankungen geson-

dert in LOGIS zu buchen sind und es bei längeren Fahrten vorkommen kann, dass einmal in einer Kaserne und die nächste Betankung via ROUTEX-Karte erfolgt, sind ROUTEX-Betankungen bis zur Aufnahme eines eigenen Feldes im Fahrbefehlsformular (ist bereits in Arbeit) im Feld „Besondere Vorkommnisse“ einzutragen. Die Verbuchungen/ Verrechnungen ROUTEX erfolgen ansonsten gleich wie bei Fahrtenbüchern.

1.7. Benützermaterialerhaltung

Zum Nachweis von Maßnahmen der BenMatE (Durchführung TD, Luftdruckkontrollen etc.) ist in der Fahrtenbuchhülle ein Kontrollblatt (siehe Beilage 1) abzulegen, in welchem die jeweilige Durchführung mit Datum und Unterschrift einzutragen ist.

Die letzte Spalte im Formular dient dem Vermerk des jeweiligen Kontrollorgans. Dieser Nachweis ist bis zur Verfügbarkeit als eigene Drucksorte durch eigenständigen Ausdruck der Beilage 4 durch den Fahrzeughalter sicherzustellen.

Dieses Kontrollblatt verbleibt solange in der Fahrtenbuchhülle, bis es ausgeschrieben ist. Bei Anlegen eines neuen Kontrollblattes ist als Übertrag der zuletzt durchgeführte und im abzulegenden Kontrollblatt eingetragene Technische Dienst mit Datum aufzunehmen.

Danach ist das ausgeschriebene Kontrollblatt durch den Fahrzeughalter in der Begleitheftmappe abzulegen und 1 Jahr nach dem letzten Eintrag auf der Kontrollkarte zu vernichten.

B. Fahrtschreiber-Schaublattauswertung

1. Umfang der Auswertung

Nach Fahrten von HKfz mit Fahrtschreibern sind die Schaublätter vom KUO auszuwerten. Dabei ist die Richtigkeit und Vollständigkeit der handschriftlichen Eintragungen am Innenfeld des Schaublattes zu prüfen. Bei Fahrtschreibern mit Zeitgruppen ist zu prüfen, ob die Fahr- und Haltezeiten durch entsprechende Verwendung des Zeitgruppenschalters nachvollziehbar sind. Weiters ist zu überprüfen, ob die vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeiten eingehalten wurden oder Anzeichen von Schäden oder Manipulationen an den Fahrtschreibern vorliegen.

2. Erkennen von Schäden oder Manipulationen an Fahrtschreibern

Aufzeichnungen können durch Defekte am Fahrtschreiber oder durch absichtliche oder unabsichtliche Eingriffe des Fahrers verfälscht sein. Die häufigsten Möglichkeiten werden in der Folge angeführt:

- a) Der Geschwindigkeitsschreiber registriert unterhalb der vorgesehenen Nulllinie. Grund: Die Schreibnadel wurde zum Vortäuschen niedrigerer Geschwindigkeiten verbogen. Zum Feststellen der tatsächlichen Geschwindigkeit muss der Weg unterhalb der Nulllinie zum Maximalwert addiert werden. Der Fahrtschreiber muss repariert werden.
- b) Die Aufzeichnung der höchsten gefahrenen Geschwindigkeit verläuft geradlinig auf gleicher Höhe. Grund: Der Geschwindigkeitsschreiber wurde in seiner Aufwärtsbewegung durch Einklemmen von Fremdkörpern oder durch einen technischen Defekt gehindert. Die höhere Durchschnittsgeschwindigkeit, die dadurch erzielt wurde, lässt sich mit Hilfe der Wegstreckenaufzeichnung und der Fahrzeit errechnen.
- c) Geschwindigkeitsaufzeichnungen in Schlangenlinien. Grund: Schreibsystem hat zu viel Spiel und muss überholt werden.
- d) Verstärkte gerade Linie in allen Aufzeichnungsbereichen. Grund: Stillstand des Uhrwerkes z.B. bei Stromunterbrechung. Dadurch schreiben alle Schreibstifte auf der Stelle.
- e) Unterbrochene Aufzeichnung aller Schreibstifte. Grund: Gerätedeckel wurde geöffnet. Wenn die neu beginnende Wegstreckenaufzeichnung nicht mit dem Ende der vorangegangenen Aufzeichnung übereinstimmt, wurden zwischenzeitlich Fahrten durchgeführt. Durch Vergleich Wegstreckenaufzeichnung und Kilometerzählerstände lässt sich die Differenz feststellen.
- f) Stillstand und Fahrt werden gleichzeitig registriert, Geschwindigkeits- und Wegstreckenaufzeichnung laufen übereinander. Gründe: 1. Der Fahrtschreiber wurde geöffnet und das Schaublatt (Uhrzeit) zurückgedreht, um z.B. zu große Pausen zu verdecken.

Das Schaublatt war länger als 24 Stunden im Fahrtschreiber.

- g) Handeinzzeichnungen von Geschwindigkeit, Fahrzeit, Wegstrecke usw. sind unschwer zu erkennen, weil der Originalaufschrieb nicht unbemerkt gelöscht werden kann und die Aufzeichnungspräzision mangelhaft ist.
- h) Sonderaufzeichnungen sind Schriebe des Geschwindigkeitsschreibstiftes von Null bis zur Höchstgeschwindigkeit oder dicke Balken zwischen Null und 30 km/h. Solche Sonderaufzeichnungen entstehen bei elektronischen Fahrtschreibern bei einer Stromunterbrechung z.B. beim Abklemmen einer Batterie oder bei Gerätedefekten.

Der Schrieb von Null zur Höchstgeschwindigkeit weist auf eine Stromunterbrechung hin; es sind in diesem Fall keine weiteren Maßnahmen erforderlich. Ein dicker Balken weist auf einen Gerätefehler oder einen Gerätedefekt hin, der eine Instandsetzung erfordert.

3. Maßnahmen bei festgestellten Aufzeichnungsmängeln oder Geschwindigkeitsüberschreitungen

a) Werden Aufzeichnungsmängel festgestellt, die auf Fahrtschreiber-schäden oder Manipulation schließen lassen, so ist die Ursache durch Befragen des HKf oder durch Geräteüberprüfung zu ermitteln.

Schadhafte Fahrtschreiber müssen in einer autorisierten Werkstätte instandgesetzt und wieder verplombt werden. Ist der Schaden auf eine Manipulation zurückzuführen, so sind gegen den Verursacher diszipliniäre Maßnahmen zu setzen und eine Ersatzkostenvorschreibung einzu-leiten.

b) Bei festgestellten Geschwindigkeitsüberschreitungen ist der HKf bei Geringfügigkeit abzumahnern und in weiterer Folge (wiederholtes Schnellfahren oder erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung) disziplinar zur Verantwortung zu ziehen.

C. Fahrbefehl für Gepanzerte Kampf- und Gefechtsfahrzeuge

1. Allgemeines

a) Die Regelung des Fahrbetriebes durch Fahrbefehl sowie die Nachweisung und Kontrolle des Einsatzes von GKGf erfolgt ähnlich wie bei der im Abschnitt IV, Teil A beschriebenen Vorgangsweise bei nicht gepanzerten HKfz.

Bei GKGf wird jedoch anstelle des Fahrtenbuches und des Begleitheftes das Bordbuch verwendet.

Zur Regelung und Kontrolle des Fahrbetriebes dient die Bordbuchkarte 1 (Tagesbetriebsnachweis). Der Nachweis über den Empfang und Verbrauch von Betriebsmitteln sowie der Monatsbetriebsnachweis wird mittels der Bordbuchkarten 2 (Betriebsmittelnachweis) und 3 (Monatsbetriebsnachweis) nachgewiesen.

Für den Einsatz von GKGf ist grundsätzlich der zuständige Fahrzeughalter verantwortlich.

b) Als Pzf dürfen nur Personen eingeteilt werden, die über die HLB für das betreffende GKGf verfügen. Grundsätzlich soll der ständig ein-

geteilte Pzf das GKGF lenken, bei Bedarf können auch andere Personen mit der entsprechenden HLB eingeteilt werden.

c) Sämtliche Fahrten mit GKGF werden durch die nachstehend beschriebenen Eintragungen im Tagesbetriebsnachweis (Bordbuchkarte 1) befohlen und nachgewiesen und in der Fahrbefehlliste evident gehalten. Spalte "Fahrbefehl-Nr.": Eintragen der aus der Fahrbefehlliste entnommenen Fahrbefehlnummer.

Spalte "Datum": Jeweiliges Datum oder Zeitraum (von bis)

Spalte "Fahrtstrecke": Genaue Fahrtstrecke (von..... übernach) oder bei Fahrten auf Übungsplätzen oder im Manövergebiet, Bezeichnung des jeweiligen Platzes/Raumes.

Spalte "Eingeteilter Fahrer": Name und Dienstgrad des Fahrers oder bei Lehrfahrten der des PzF(S)L.

Spalte "Unterschrift des Einheitskommandanten": Unterschrift und Dienstgrad/Amtstitel des Unterschriftsberechtigten.

Spalten "Abfahrtszeit/Rückkehrzeit": Genaue Uhrzeit eintragen.

Spalten "Tachostand/Gefahrene km/Meilen": Nur bei Rückkehr ausfüllen und nur ganze km/Meilen angeben.

Spalte "Betriebsstunden": Nur Standlauf oder Arbeitszeiten eintragen bei denen nicht gefahren wird, aber der Motor in Betrieb ist.

Spalte "Vorkommnisse, Störungen, Unfälle": Alle Vorkommnisse, die nicht zum normalen Fahrtablauf gehören, wie z.B. Abweichungen von der befohlenen Fahrtstrecke, Fahrerwechsel, Unfälle, Störungen und außergewöhnliche Fahrbedingungen, die einen erhöhten Kraftstoffverbrauch zur Folge hatten, eintragen. Weiters die Durchführung des Technischen Dienstes; dieser ist mit genauer Zeitangabe in einer eigenen Zeile einzutragen. Die Fahrzeugübernahme durch einen nicht ständig eingeteilten PzKdt bei unvorhersehbarem Ausfall des eingeteilten PzKdt ist in dieser Spalte mit dem Eintrag "keine körperliche Übernahme" festzuhalten. Die körperliche Übernahme muss sobald als möglich nachgeholt werden.

Spalte "Unterschrift des Fahrers": Unterschrift mit Dienstgrad nach Abschluss der Eintragungen.

Spalte "Unterschrift des Kontrollorganes": Bestätigung nach durchgeführter Kontrolle.

Grundsätzlich ist der eingeteilte Pzf der Lenker des GKGF. Wenn eine Ablösung des Pzf oder ein Fahrerwechsel notwendig ist, dann ist er mit Angabe von Namen, Dienstgrad und genauer Zeit in die Spalte "Vorkommnisse, Störungen, Unfälle" einzutragen.

d) Für die Handhabung der Fahrbefehlliste gelten die Bestimmungen des Abschnittes IV, Teil A, Ziffer 1 (lit. e und g) und Ziffer 5.

2. Fahrbefehl

a) Die Eintragungen in den Spalten der linken Hälfte des Tagesbetriebsnachweises (Bordbuchkarte 1) gekennzeichnet durch die Rubrik "Von der Dienststelle auszufüllen", bilden den Fahrbefehl. Diese Eintragungen sind vom KUO/Fahrbetriebsleiter oder unter dessen Aufsicht vor Antritt der Fahrt durchzuführen.

Bei Ausstellung eines Rahmenfahrbefehles ist die rechte Hälfte des Tagesbetriebsnachweises - gekennzeichnet durch die Rubrik "Vom Fahrer auszufüllen", zu streichen.

b) Der Fahrbefehl gilt erst mit Unterschrift durch den zuständigen Kommandanten (vom Einheitskommandanten/Dienststellenleiter aufwärts) oder durch einen anderen Unterschriftsberechtigten gemäß Abschnitt IV, Teil A Ziffer 2, lit. b.

c) Der Pzf hat vor Beginn der Fahrt die tatsächliche Abfahrtszeit einzutragen. Nach Beendigung der Fahrt hat der Pzf den übrigen Teil der rechten Hälfte des Tagesbetriebsnachweises auszufüllen und zu unterschreiben. Damit ist der Fahrbefehl abgeschlossen.

3. Fahrbefehlsarten

a) Mündlicher Fahrbefehl

Bei Fahrten innerhalb des Kasernenbereiches sowie dann, wenn zu Ausbildungszwecken ein Laufen des Motors am Stand erforderlich ist, werden in der Regel mündliche Fahrbefehle erteilt.

Wird dabei eine Fahrtstrecke von mehr als ein km/Meile zurückgelegt oder es läuft der Motor länger als 30 Minuten, dann hat der Fahrer selbständig alle Spalten des Tagesbetriebsnachweises, ausgenommen die Spalten "Fahrbefehl-Nr.:", "Unterschrift des Einheitskommandanten" und "Unterschrift des Kontrollorganes", auszufüllen.

b) Schriftlicher Fahrbefehl

- Einzelfahrbefehl

Die Erteilung eines Einzelfahrbefehles und die Eintragung in die Bordbuchkarte 1 "Tagesbetriebsnachweis" erfolgen gemäß Ziffer 2 lit. a und b. Diese Regelung gilt für alle Einzelfahrten, die innerhalb von 24 Stunden abgeschlossen und für einen Fahrtzweck und eine Fahrtstrecke angeordnet werden, auch wenn dadurch der Kalendertag überschritten wird.

- Rahmenfahrbefehl

Bei Fahrbefehlen, die für mehr als 24 Stunden gelten sollen, ist für die erforderliche Zeit gemäß Ziffer 2 lit. a und b ein Rahmenfahrbefehl zu erteilen. In weiterer Folge hat der Pzf für die jeweils erste Fahrt pro Kalendertag in einer neuen Zeile die Spalten "Datum", "Fahrtstrecke", "Abfahrts- und Rückkehrzeit", "Tachostand", "Gefahrene km/Meilen", "Betriebsstunden" und "Vorkommnisse, Störungen, Unfälle" auszufüllen.

Dieser Fahrbefehl ist durch den Fahrtanordnenden, in der Regel der PzKdt, zu unterschreiben. Er ist nach der letzten Fahrt abzuschließen, wobei die Datumsgrenze überschritten werden darf. Wird ein Rahmenfahrbefehl ausgestellt, der über einen Monatswechsel reicht, so ist nach dem Monatsletzten eine Zeile für den gem. Ziffer 4 lit. b durchzuführenden Monatsabschluss freizulassen.

Alle Fahrten im Zeitraum des Rahmenfahrbefehles, welche nicht im Zusammenhang mit diesem stehen, sind mit separatem Einzelfahrbefehl durchzuführen.

c) Storno von Fahrten

Wird eine vorgesehene Fahrt, die bereits im Tagesbetriebsnachweis oder in der Fahrbefehlliste eingetragen ist, nicht durchgeführt, so sind die entsprechenden Eintragungen vom KUO zu streichen und abzuzeichnen. Die betreffende Fahrbefehlnummer darf im laufenden Jahr für keinen anderen Fahrbefehl mehr verwendet werden.

4. Bordbuch

a) Führung des Bordbuches

Die Führung des Bordbuches obliegt dem KUO der Einheit.

Das Bordbuch ist dem Pzf vor jedem Dienst am Fahrzeug (bei befohlenen Fahrten mit eingetragenen Fahrbefehl) zu übergeben, damit dieser auf den betreffenden Karten die vorgeschriebenen Eintragungen vornehmen kann.

Nach Beendigung des Dienstes oder der Fahrt hat der Pzf das Bordbuch wieder dem KUO zu übergeben. Der KUO überprüft die Eintragungen in den einzelnen Bordbuchkarten, sofern er sie nicht selbst vorzunehmen hat. Die Eintragungen in den einzelnen Bordbuchkarten sind den Weisungen des Merkblattes für die Führung des Bordbuches für GKGf entsprechend vorzunehmen.

Wenn Bordbuchkarten ausgeschrieben sind, hat der KUO neue auszustellen und die fortlaufende Nummer der jeweils benützten Bordbuchkarte im Quadrat neben der Kartennummer einzutragen, z.B. Bordbuchkarte 1/1, 1/1/2.

Bei blauen Bordbuchkarten hat die Nummerierung durchgehend zu erfolgen (von Ausstellung des Bordbuches bis zum Ausscheiden des GKGf), bei grünen Bordbuchkarten hat die Nummerierung jährlich mit 1 zu beginnen.

Die ausgeschriebenen Bordbuchkarten sind in der Sammelmappe abzugeben. Die ausgeschriebenen blauen Bordbuchkarten verbleiben ständig in der Sammelmappe, während die grünen nur 1 Jahr aufbewahrt werden und jahrgangsweise auszuscheiden sind.

Das Wartungskontrollblatt dient u.a. zur nachweislichen Kontrolle des Fahrzeuges und wird ebenfalls im Bordbuch aufbewahrt. Es ist vom KUO für jeweils ein Monat auszustellen und nach Ablauf des Verwendungsmonates wie die grünen Bordbuchkarten für 1 Jahr in der Sammelmappe aufzubewahren. Die Eintragungen im Wartungskontrollblatt sind nach jedem Dienst am Fahrzeug durch den KUO zu überprüfen und abzuzeichnen, wobei eventuell erforderliche Maßnahmen durch ihn zu treffen sind.

b) Monatsabschluss

Der Monatsabschluss ist auf den Karten 1 "Tagesbetriebsnachweis" und 2 "Betriebsmittelnachweis" sinngemäß wie beim Kfz-Fahrtenbuch (Abschnitt IV, Teil A, Ziffer 4, lit. c) durchzuführen. Die Summen des Monatsabschlusses auf den Karten 1 und 2 sind danach in die Karte 3 "Monatsbetriebsnachweis" zu übertragen.

c) Fahrzeugeleihen bzw. Abstellungen

Bei Fahrzeugeleihen oder Abstellungen ist das GKGF vollzutanken und auf den Bordbuchkarten 1 und 2 ein Abschluss (wie Monatsabschluss) zu machen. Zusätzlich sind die notwendigen Eintragungen auf den Bordbuchkarten 7 a und 7 b durchzuführen.

d) Beistellung von Drucksorten

Bordbuchkarten und Wartungskontrollblätter sind auf dem Versorgungsweg anzufordern. Bei Verlust oder Unbrauchbarwerden eines Bordbuches ist Ersatz auf dem Versorgungsweg anzufordern und eine Neuausstellung innerhalb des kleinen Verbandes vorzunehmen.

Über einen Verlust ist eine Niederschrift aufzunehmen, die in der Sammelmappe abzulegen ist. Bei Unbrauchbarkeit sind die Angaben des unbrauchbar gewordenen Bordbuches in das Neue zu übertragen und die alten Karten zu vernichten. Über diesen Vorgang ist durch den KO ein AV abzufassen, der in der Sammelmappe abzulegen ist.

D. Gebührenpflichtiges Parken

1. Bezahlung von Parkgebühren

Die Benützung von gebührenpflichtigen Parkplätzen ist auf ein absolut notwendiges Ausmaß zu beschränken. Für den dafür erforderlichen Ankauf, die Nachweisung und die Verrechnung von Parkscheinen für das Abstellen von Fahrzeugen auf gebührenpflichtigen Parkplätzen wird folgende Vorgangsweise festgelegt:

a) Sofort zu bezahlende Gebühren

In Fällen, wo die sofortige Bezahlung der Parkgebühr gefordert wird, (z.B. bei Münzautomaten für Parkscheine, abgegrenzten gebührenpflichtigen Parkplätzen oder Parkhäusern), sind die Gebühren vom HKF oder vom FzgKdt vorerst auszulegen. Die Refundierung des ausgelegten Betrages erfolgt gemäß Ziffer 4, lit. d.

b) Ankauf und Nachweis von Parkscheinen

Grundsätzlich hat der Ankauf von Parkscheinen durch jene Dienststellen zu erfolgen bei denen Zahlstellen eingerichtet sind. Es sind die für die kürzeste Parkdauer geltenden Parkscheine anzukaufen. Angekaufte Parkscheine sind von der Zahlstelle mit dem Verzeichnis über verrechenbare Drucksorten (Mil.-Lager-Nr. 192) nachzuweisen.

Der Nachweis der Ausgabe hat durch die Einheit (KUO) mit Verwendungsnachweis (Mil.-Lager-Nr. 342) zu erfolgen. Die von der Zahlstelle übernommenen, im Verzeichnis über verrechenbare Drucksorten in Ausgabe gebrachten Parkscheine sind nach Bestätigung des Empfängers im Verwendungsnachweis zahlenmäßig in Eingang zu stellen.

Die Gegenzeichnung im Verwendungsnachweis hat durch das übergebende Organ der Zahlstelle zu erfolgen. Die Ausgabe von Parkscheinen an die Bedarfsträger hat sich nach dem voraussichtlichen Verbrauch zu richten. Sofern es sich als zweckmäßig erweist, können HKfz mit einer Grundausrüstung bis zu zehn Parkscheinen versehen werden (z. B. Kommandantenfahrzeuge, Kurierfahrzeuge).

Im Verwendungsnachweis ist in Spalte "In Verwendung genommen für" das Kennzeichen des Kraftfahrzeuges (BH-Nummer) einzutragen und der Empfänger durch den HKf in der Spalte "Unterschrift" zu bestätigen.

2. Ausnahmeregelung für die Bundesländer Wien und Kärnten

In den Bundesländern Wien und Kärnten ist entsprechend der jeweiligen Landesgesetze für Fahrzeuge, die für den Bund zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen in Kurzparkzonen keine Parkgebühr zu entrichten.

Zur Überwachung der Kurzparkdauer ist bei allen mehrspurigen Heeresfahrzeugen, ausgenommen Personenkraftwagen eine Parkscheibe zu verwenden. Bei HKfz, die gemäß Heereszulassungsschein als PKW zugelassen sind (z.B. Audi A4/A6, VW-Bora/Vento), sind die Parkgebühren entsprechend der Weisung zu entrichten.

Für die Feststellung, ob es sich bei dem jeweiligen HFzg um einen Personenkraftwagen handelt, gilt die Angabe im Heereszulassungsschein unter "Art des Fahrzeuges".

Beachte: Die im ÖBH eingeführten „Kombi-KW“ sind als Personenkraftwagen zu werten, sofern sie nicht zwischen der ersten Sitzreihe (Fahrer + Beifahrer) und den dahinterliegenden Sitzreihen eine feste Trennwand, bis zumindest Höhe der Fahrzeughelmen, aufweisen. Nur jene Kombi-KW mit Trennwand sind von den Kurzparkgebühren befreit. Für alle anderen „Kombi-KW“ sind Kurzparkgebühren zu entrichten.

3. Nachweis des Verbrauches von Parkscheinen

a) Der Verbrauch der Parkscheine durch den HKf ist nachzuweisen, indem

- in der Spalte 10 des Fahrbefehles die Anzahl der in Anspruch genommenen gebührenpflichtigen Parkscheine eingetragen wird und
 - der verbrauchte Parkschein auf der Rückseite durch den Vermerk "BH-Nr., Fahrbefehl Nr. ... gekennzeichnet wird.
- b) Nach Aufbrauch der übergebenen Parkscheine, spätestens jedoch bei einer Fahrzeugübergabe, ist die Übereinstimmung des Verbrauchs mit den Eintragungen im Fahrtenbuch durch den KUO zu überprüfen und durch Abzeichnung in der Spalte 10 zu bestätigen. Die verwendeten Parkscheine sind sodann zu vernichten.
- c) Bei Fahrzeugübergaben sind nicht verwendete Parkscheine abzuführen und im Verwendungsnachweis in Einnahme zu verbuchen. Den Empfang bestätigt das übernehmende Organ in der Spalte "Unterschrift".

4. Abrechnung von Parkgebühren und Aufbewahrungsfrist von Verwendungsnachweisen und Parkscheinen

- a) Die Blätter des Verwendungsnachweises sind fortlaufend zu nummerieren. Der Übertrag in den folgenden Verwendungsnachweis ist vom Kommandanten/Dienststellenleiter oder Kraftfahroffizier (KO) in der Anmerkungs-spalte zu bestätigen.
- b) Die Vollzähligkeit des Bestandes sowie die sachliche Richtigkeit des Verbrauches haben der Kommandant/Dienststellenleiter oder KO halbjährlich zu prüfen und in der Anmerkungs-spalte zu bestätigen.
- c) Die Aufbewahrungsfrist der ausgeschriebenen Verwendungsnachweise beträgt sieben Jahre.
- d) Aufwendungen für im Bedarfsfall einzeln angekaufte Parkscheine sind durch die Zahlstellen zu refundieren. Neben der Kennzeichnung gem. Z 3 lit. b sind diese Parkscheine mit dem Vermerk "Sachlich richtig" zu versehen, vom EinhKdt oder KO zu bestätigen und dem Kassabuch als Beleg beizuschließen.
- e) Die Verrechnung der angekauften Parkscheine hat durch die Zahlstellen über die Heeresbuchhaltung zu erfolgen. Hierbei ist Bedacht zu nehmen, dass die Benützung von Parkflächen, die von der öffentlichen Hand verwaltet werden, zu Lasten des VA-Ansatzes 1/40107, VA Post 7150 "Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen" zu erfolgen hat.

Die Benützung aller anderen Parkflächen ist aus Mitteln der Jahrekreditverläge (JKV), Merkblatt JKV, Abschnitt B/18, "Erfordernisse für das Kraftfahrwesen" zu bestreiten.

E. Mautfreistellungen (aktuelle Regelung GZ S93419/3-Qu/2020)

Auf Grund geänderter Vorgaben der Mautbestimmungen zur ASFINAG-Videomaut sowie der Refundierung bei der Anmietung von Fahrzeugen durch das BMLV werden die Regelungen zur Benutzung von gebührenpflichtigen Straßen/Mautstrecken durch Heeresfahrzeuge sowie vom BMLV angemietete Zivilfahrzeuge neu erlassen. Die gegenüber dem Vorgängererlass geänderten Textpassagen sind durch einen Randstrich markiert.

I. Allgemeines

In Österreich sind die gebührenpflichtigen Straßen / Mautstrecken in zwei Arten zu differenzieren:

1. Autobahnen- und Schnellstraßen, die gemäß Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 der Verantwortung und Verwaltung der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) zugeordnet sind, und
2. gebührenpflichtigen Straßen / Mautstrecken, welche durch privatrechtliche Gesellschaften betrieben werden (z.B. Großglockner Hochalpenstraßen AG, Felbertauernstraßen AG usw.)

Diese Differenzierung hat unterschiedliche rechtliche und finanzielle Auswirkungen und Anwendungen für Fahrzeuge des Bundesheeres zur Folge.

II. Gebührenpflichtige Straßen / Mautstrecken gemäß Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (ASFINAG)

1. HKfz sind gemäß Bundesstraßen-Mautgesetz sowohl von der streckenabhängigen als auch von der zeitabhängigen Maut (Vignette) befreit.
2. Alle Heereskraftfahrzeuge, welche über ein BH-Kennzeichen oder ein Deckkennzeichen verfügen und eine Bauartgeschwindigkeit von mehr als 60 km/h aufweisen, werden dazu in die ASFINAG-Ausnahmedatenbank eingemeldet, wodurch das Durchfahren der Videomautstellen mit HKfz bis 3,5t hzGM bzw. der GO-Spuren für HKfz

mit mehr als 3,5t hzGM bei den bestehenden ASFINAG-Streckenmauten (A9, A10, A11, A13, S16) ohne Bezahlung erfolgen kann. Ebenso ist für diese Fahrzeuge keine Vignette zum Befahren der Autobahnen und Schnellstraßen erforderlich.

Für HKfz, welche nicht in der ASFINAG-Ausnahmedatenbank aufscheinen, ist bei den Streckenmautbereichen die Maut in vollem Umfang vor Ort zu bezahlen. Diese kann nachträglich über Antrag bei der ASFINAG rückerstattet werden (siehe II, Ziffer 11).

3. Einmeldung der HKfz in die Ausnahmedatenbank

Eingemeldete HKfz sind immer sowohl von der zeit-als auch leistungsabhängigen Maut bei Autobahnen und Schnellstraßen, als auch von den durch die ASFINAG zu verwaltenden Streckenmautabschnitten (A9, A10, A11, A13, S16) befreit.

Die Einmeldung der HKfz in die Ausnahmedatenbank erfolgt durch den FO/KfBetr BMLV/Qu auf folgende Arten:

- a. jährlich selbständig im November nach LOGIS-Abfrage der BH-Kennzeichen (Norm) sowie der erhobenen Deckkennzeichen.
- b. nach Übersendung von Fahrzeug-Neuanmeldungen durch FGP an FO/KfBetr BMLV/Qu.
- c. nach Übersendung von (Deck-)Kennzeichen durch die Truppe, falls Fahrzeuge nicht in der Ausnahmedatenbank enthalten sind, an FO/KfBetr BMLV/Qu.

Zirka 1 - 2 Stunden nach Einmeldung der Fahrzeuge durch den FO/KfBetr BMLV/Qu sind die Kennzeichen in der ASFINAG-Ausnahmedatenbank gespeichert.

4. Der gemäß Bezugsbefehl angeordnete Eintrag auf der Fahrbefehlsmappe betreffend Videomaut ist nicht mehr erforderlich.

5. Kontrolle der eingemeldeten HKfz

Ob ein HKfz in die Ausnahmedatenbank eingemeldet ist und für welchen Zeitraum und welche Strecken diese Ausnahme gilt, kann für HKfz bis 3,5 t hzGM wie folgt selbständig erhoben werden:

Internet: <https://evidenz.asfinag.at>

Unter Eingabe des Kennzeichens mit der Schreibweise BH-xxxxx, bzw. W-XXXX etc. (Bindestrich zwingend erforderlich) und der Abfragemarkierung „Digitale Streckenmaut“ können nach einer Sicherheitsprüfung bis zu 3 HKfz täglich abgefragt werden.

Auf Grund programmtechnischer Abläufe innerhalb der ASFINAG ist eine **Kennzeichenabfrage über „Digitale Vignette“ nicht möglich**, auch wenn die Ausnahme auch für diese gilt!

Sollte ein Kennzeichen nicht aufscheinen, ist analog Abschnitt II Zi.3 lit c. der FO/KfBetr BMLV/Qu zu informieren, der die nachträgliche Einmeldung veranlasst.

HKfz über 3,5 t hzlGM können nicht über die ASFINAG Website abgefragt werden, sondern nur über den FO/KfBetr BMLV/Qu.

6. Dienstbestätigungen

- Mit sofortiger Wirkung sind die Dienstbestätigungen **auf Strecken der ASFINAG ungültig** und dürfen nur mehr für die privatrechtlich geführten Mautstrecken verwendet werden.
- Die Dienstbestätigung, VersNr 7530-0-111-0371, BMLV R 1168 wurde gemäß Beilage überarbeitet und von HDdruckZ neu erstellt.

7. Für Deckkennzeichen, welche aus dienstlichem Interesse nicht in die ASFINAG Ausnahmedatenbank eingemeldet werden, sind

- a. für die Benutzung des Autobahn- und Schnellstraßennetzes auf dem Dienstweg bis 04. 11. des Jahres bei Kdo SKB/G3/VkFü&Trsp unter Angabe der BH-Kennzeichen der Fahrzeuge, Gratisvignetten für das Folgejahr anzufordern.
- b. bei der Benutzung von Mautstrecken der A9, A10, A11, A13, S16 die Durchfahrtsgebühren vor Ort an der Mautstelle zu entrichten. Diese können nachträglich über Antrag bei der ASFINAG rückerstattet werden (siehe Abschnitt II Ziffer 11).

Für Neufahrzeuge oder Ersatzvignetten bei Windschutzscheibenbrüchen sind die Vignetten im Anlassfall anzufordern.

Für Ersatzvignetten ist die Übermittlung der Originalvignette und des Quittungsabschnittes erforderlich.

8. Die Verwendung der LKW-Spur (GO-Spur) für Fahrzeuge bis 3,5t hzGM mit Videomautberechtigung ist verboten (örtlich angezeigtes Fahrverbot) und wird ausdrücklich untersagt.

Ein Verstoß gegen diese Bestimmung hat einerseits eine Verwaltungsstrafe und disziplinarische Maßnahmen gegen den HKf sowie bei Wiederholung eine Sperre der Videomautberechtigung für das HKfz zur Folge! Die Aufhebung der Sperre ist via BMLV/Qu bei der ASFINAG zu beantragen.

9. Verhalten von Heereskolonnen an Mautstellen

Bei Bundesheerkolonnen sind folgende Vorgehensweisen anzuwenden:

- Kolonnen mit bis zu 20 HKfz: Die Fahrzeuge haben sich vor der Mautstelle aufzuteilen: Fzg bis 3,5t hzGM verwenden die der GO-Spur am nächsten gelegene Mautspur für PKW; schwerere HKfz verwenden die GO (LKW)-Spur. Nach der Mautstelle wird, je nach Marschbefehl, entweder während einer langsamen Fahrt oder beim nächsten technischen Halt die Marschordnung wieder eingenommen.
- Kolonnen über 20 HKfz: Bei solchen Kolonnen hat der Verantwortliche oder Übungsleiter bereits bei der Übungsplanung und -vorbereitung mit der entsprechenden Mautstelle eine Vorab-sprache durchzuführen, um mit dieser die Vorgehensweise sowie Zeitpunkt und Kolonnengröße abzustimmen. Grundsätzlich erfolgt die Durchfahrt solcher Kolonnen geschlossen über die GO (LKW)-Spur.
- Sondertransporte: Bei der Querung der Mautstelle mit begleiteten Sondertransporten hat das Begleitfahrzeug die PKW-Spur zu nutzen!

10. Die Ausnahme vom Road Pricing gilt nur für HKfz. Beim Einsatz von Miet- und Leihfahrzeugen ohne BH-Kennzeichen unterliegen diese Fahrten den Bestimmungen der fahrleistungsabhängigen Maut.

11. Fahrzeuge von Transportunternehmen, die Transporte für das ÖBH durchführen, unterliegen den normalen Mautbestimmungen. Rück-erstattung von Mautkosten.

12. Rückerstattung für Fahrzeuge des Bundesheeres

Sollte auf Grund vorgenannter Bestimmungen seitens des BMLV ein Anspruch auf Rückerstattung einer Mautgebühr bestehen, dann ist dieser Antrag mit folgenden Informationen bzw. Nachweisen an die AS-FINAG vorzulegen:

- Antragsform: formlos
- Zwingend erforderliche Inhalte im Antrag bzw. als Beilage zum Antrag:
 - Kopie des Zulassungsscheines,
 - Kopie der Rechnung über die Maut,
 - Bankverbindung (BIC und IBAN),
 - offizielle Bestätigung, dass die Fahrt im Auftrag des ÖBH erfolgt ist.
- Vorlage an: info@asfinag.at

Zusätzlich nachrichtlich an: qu.hns.mov@bmlv.gv.at

III. Privatrechtlich verwaltete Mautstrecken

A. Felbertauernstraßen AG

1. Die Benützung der Felbertauernstraße ist auch für HKfz kostenpflichtig. Die Entrichtung der Gebühr erfolgt aber nicht vor Ort, sondern wird gestundet und quartalsmäßig dem BMLV anhand der an den Mautstellen abzugebenden Dienstbestätigungen (Beilage 1) verrechnet.
2. Für „Vielfahrer“ der Kategorie 1B (PKW bis 3,5t hzGM; mehr als 14 Fahrten pro Jahr) kommen seit 2015 Jahreskarten zur Anwendung. Diese Jahreskarten sind kennzeichengebunden und nicht übertragbar. Die Festlegung der Jahreskartenbenutzer erfolgt in direkter Absprache zwischen den Verbänden / Dienststellen und dem SB BMLV/Qu.
3. Vorgehensweise bei Assistenzeinsätzen: Fahrten im Rahmen von AssE sind kostenfrei. Hierzu ist auf der Dienstbestätigung der Hinweis „Assistenzeinsatz“ unter zusätzlicher Angabe des Einsatzortes anführen.
4. Ermäßigungen und Befreiungen bei Übungen: Bei großen Übungen kann das zuständige übende Kommando direkt beim Vorstand der Felbertauernstraßen AG einen Monat vor der Übung gemäß Punkt 3.10 der Mautordnung Felbertauernstraße einen Antrag um Kostenfreistellung bzw. -ermäßigung stellen.
5. Von der Maut sind befreit (Zitat der Mautordnung Felbertauernstraße):
 - **Grundwehrdiener (GWD)**,
die in der Garnison Lienz ihren Dienst versehen und zur Erreichung ihres Wohnortes die Felbertauernstraße benützen. Die Abgabe einer „Dienstbescheinigung für GWD“ an der Mautstelle ist erforderlich.
 - **Frauen im Ausbildungsdienst**
in den ersten sechs Monaten (während der finanziellen Gleichstellung mit den GWD), die zur Erreichung ihres Wohnortes die Felbertauernstraße benützen. Die Abgabe einer „Dienstbescheinigung für Frauen im Ausbildungsdienst an der Mautstelle ist erforderlich.
 - **Wehrpflichtige im Milizstand**,
welche in der Garnison Lienz im Rahmen der nachstehend angeführten Übungen und Schulungen ihren Dienst versehen und zum Erreichen ihres Wohnsitzes die Felbertauernstraße benützen.

- Truppenübungen (TÜ):
dienen der Erhaltung bzw. Wiederherstellung des Ausbildungsstandes der Wehrpflichtigen des Milizstandes und ihrer Unterweisung in Einsatzaufgaben.
- Milizübungen (MÜ):
sind Übungen, welche der Heranbildung von Wehrpflichtigen für Kaderfunktionen sowie zur Erhaltung und Vertiefung ihrer erworbenen Befähigungen in dieser Funktion dienen.
- Sonderwaffenübungen dienen der
 - Schulung von Fachpersonal in einer Moborganisation,
 - Schulung bestimmter Fachgruppen oder Organisationselemente
 - und dem gemeinsamen Intensivtraining.
- Beordneten-Waffenübungen (BWÜ):
sind Waffenübungen im Rahmen der Moborganisation (JgB, Brig usw.). Sie dienen der Erhaltung und Verbesserung der Feldverwendung aller mobeingeteilten und beordneten Wehrpflichtigen des Miliz- und des Präsenzstandes.

B Großglockner Hochalpenstraßen AG (GROHAG)

Seit 1. Mai 2013 sind auch für Heeresfahrzeuge bei Benutzung der entgeltpflichtigen Straßen

- Großglockner Hochalpenstraße,
- Gerlos Alpenstraße,
- Villacher Alpenstraße,
- Goldeck Panoramastraße und
- Nockalmstraße

Benützungsgebühren zu entrichten. Gemäß Vereinbarung mit der Großglockner Hochalpenstraßen AG wird zur Verrechnung der Benützungsgebühren folgende Vorgehensweise festgelegt:

1. Verrechnung

Fahrzeuge des BMLV bzw. von diesem angemieteten, zivilen Kraftfahrzeug geben an der Kassenstelle je Fahrzeug eine Dienstbestätigung gemäß Beilage 1 ab. Anhänger sind von der Gebühr befreit.

Die Dienstbestätigungen dienen der seitens GROHAG gestundeten Verrechnung der Benützung der Mautstrecke mit dem BMLV. Bei angemieteten Fzg ist am Formblatt der Zweck der Anmietung anzugeben,

um bei der Kontrolle der Dienstbestätigung bei der Verrechnung im BMLV einen Missbrauch ausschließen zu können.

Um die benützte Mautstrecke eindeutig erkennen zu können, sind die Streichungen am Formular ordnungsgemäß und eindeutig durchzuführen.

2. Sonderregelung bei Großübungen

Im Zuge von Großübungen können im Anlassfall zwischen der Großglockner Hochalpenstraßen AG und dem BMLV weitere Vergünstigungen vereinbart werden. Hierzu sind durch die übende Truppe **frühzeitig** Vorabsprachen mit der Großglockner Hochalpenstraßen AG durchzuführen. Bei diesen Vorabsprachen sind auch Maßnahmen der Medienarbeit abzustimmen.

C Sonstige gebührenpflichtige Straßen/Mautstrecken

Bei der dienstlichen Benutzung anderer als der bisher angeführten Mautstrecken ist durch den HKf die Gebühr an der Mautstelle zu entrichten und danach durch die Dienststelle zu refundieren.

IV. Mautbestimmungen für HKfz im Ausland

Da bei anderen Nationen unterschiedliche Rechtsvorgaben bei der Benutzung von Mautstrecken zur Anwendung kommen, ist vor einer Auslandsfahrt durch die fahrdurchführende Dienststelle eine entsprechende Klärung über eventuelle Mautbefreiungen bei BMLV/Att herbeizuführen.

Bei **Übungen im Ausland** sind durch jenes Kommando, welches die Absprachen zur Übung durchführt, rechtzeitig die **Mautbestimmungen und evtl. Befreiungen abzuklären** und in den Durchführungsweisungen für die Übung zu verlautbaren.

V. Mautbestimmungen für Fahrzeuge anderer Armeen in Österreich

A Gebührenpflichtige Straßen/Mautstrecken gemäß Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (ASFINAG)

Gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 und 4 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG) werden für

1. Fahrzeuge, die im Rahmen des Übereinkommens zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen („PfP-SOFA“; BGBl. III Nr. 136/1998) und
2. Fahrzeuge, die in Durchführung von Maßnahmen der Friedenssicherung im Rahmen einer internationalen Organisation, der Organisati-

on für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder der Europäischen Union auf Grund eines Beschlusses im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eingesetzt werden

Ausnahmen von der Mautpflicht eingeräumt.

Dazu gehören auch Zivilkraftfahrzeuge, die im Auftrag von Streitkräften bei friedensichernden Einsätzen (z.B. KFOR) oder im Rahmen des PfP-SOFA eingesetzt werden. Zum Erreichen der Mautfreistellung für Zivildfahrzeuge wurde folgende Vorgangsweise festgelegt:

- Zivile Fahrzeuge, welche der fahrleistungsabhängigen Maut (Road Pricing) unterliegen, haben die Maut zu entrichten (GO-Box). Hat es sich bei der konkreten Fahrt um eine Fahrt im Sinne des § 5 Abs. 1 Z 3 oder des § 4 BStMG gehandelt, so wird die Maut auf Antrag der entsendenden ausländischen Behörde spesenfrei rückverrechnet.
- Zivile Fahrzeuge, welche der zeitabhängigen Maut (Autobahn-Vignette) unterliegen und die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Z 3 oder des § 4 BStMG erfüllen, unterliegen vorläufig den Bestimmungen der zeitabhängigen Maut und haben diese zu entrichten. Die im Zuge dieser Fahrten bezahlte Maut wird von der ASFINAG spesenfrei rückerstattet. Das Ersuchen um Rückerstattung ist von der jeweils zuständigen staatlichen Behörde nach Abschluss der Fahrten unter Vorlage der entsprechenden Nachweise direkt an die ASFINAG Maut Service GmbH zu richten.
- Der Antrag der ausländischen Behörde auf Rückverrechnung hat für Fahrzeuge
 - mit fahrleistungsabhängiger Maut gemäß Beilage 7b der ASFINAG Mautordnung,
 - mit zeitabhängiger Maut gemäß Beilage 7a der ASFINAG Mautordnungzu erfolgen.

B Streckenmaturen am österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßennetz (A9, A10, A11, A13, S16)

Die Benutzung von Strecken des Autobahn- und Schnellstraßennetzes mit Sondermaut kann für Fahrzeuge anderer Armeen wie folgt erfolgen:

- Militärfahrzeuge über 3,5t hzlGM, Benutzung der GO-Spur; keine sonstigen Maßnahmen erforderlich.
- Militärfahrzeuge bis 3,5t hzlGM: Grundsätzlich Bezahlung der Mautkosten vor Ort mit nachträglichem Antrag an Rückerstattung bei der ASFINAG. Abweichungen von dieser Regelung, z.B. im Rahmen von Übungen oder Transiten können in direkter Absprache zwischen dem nationalen Vertreter, z.B. Verteidigungsattaché und der ASFINAG, POC: Fr. Veronika Varnay, Tel: +43 (0)50 108-12864, E-Mail: veronika.varnay@asfinag.at, erfolgen.

C Privatrechtlich verwaltete Mautstrecken

Bei privatrechtlich verwalteten Mautstrecken, wie z.B. Felbertauernstraße oder Großglocknerhochalpenstraße gibt es keine Mautbefreiung. Für solche Fzg ist an der Mautstelle die entsprechende Benutzungsgeldgebühr zu entrichten. Es ist **unzulässig**, für Fzg anderer Armeen zur Benutzung solcher Strecken die im ÖBH eingeführten **Dienstbestätigungen auszugeben**, da diese quartalsmäßig nachträglich dem BMLV zur Bezahlung vorgelegt werden, somit das BMLV die Mautkosten für die Fahrzeuge der fremden Armeen tragen würde.

Ausnahmen sind bei besonderen Anlassfällen (z.B. bei Durchführung von Transporten durch Fahrzeuge anderer Armeen für das BMLV) bei BMLV/Qu zu beantragen.

F. Pannenhilfe

1. Auf Grund der **MOBILITÄTSGARANTIE**, für die Marken VW/AUDI/ SKODA/SEAT/MITSUBISHI sowie MERCEDES, ist im Falle einer Panne immer die entsprechende Notrufzentrale unter den Telefonnummern

VW/AUDI:	01/86 666
SKODA:	01/52121
SEAT:	01/7144366
MITSUBISHI:	01/525036523
MERCEDES:	00800/1/777 777 7 oder 01/50222 1 777

zu verständigen.

Bei einem Anruf in der Notrufzentrale ist bekanntzugeben:

- Standort,
- vermutliche Schadensursache,
- BH-Kennzeichen und Fahrzeugtype,

- Telefonnummer für Rückruf,
- letzter Servicetermin.

Die Inanspruchnahme von derartigen Leistungen ist in das Fahrtenbuch (Spalte 10) einzutragen. Sollte die Instandsetzung durch die Vertragspartner nicht vor Ort durchgeführt werden können, wird durch diese ein Gratisabschleppdienst sichergestellt. Es wird daher für die Marken VW/AUDI/ SKODA/SEAT/MITSUBISHI sowie MERCEDES das Abschleppen von HKfz durch die Pannenhilfsdienste, untersagt. Bei allen anderen HKfz kann weiterhin, im Falle einer Panne, die Pannenhilfe des ÖAMTC/ARBÖ verständigt werden.

2. Vereinbarung mit ARBÖ und ÖAMTC

Mit den beiden Kraftfahrerorganisationen ARBÖ und ÖAMTC wurde ein Vertrag zur Pannenhilfe für HKfz geschlossen. Diese Hilfestellung ist beschränkt auf das Gebiet der Republik Österreich und betrifft ausschließlich die HKfz.

Die HKf sind daher berechtigt, sowohl den mobilen Pannendienst als auch die Einrichtungen der Stützpunkte der beiden Kraftfahrerorganisationen in jenem Umfang in Anspruch zu nehmen, wie dies auch Mitgliedern der beiden Kraftfahrerorganisationen zusteht. Der Leistungsnahmer bestätigt die in Anspruch genommene Hilfeleistung mittels Unterschrift auf einem Beleg der jeweiligen Kraftfahrerorganisation.

Aus dieser Unterschriftsleistung entstehen der Kraftfahrerorganisation keine Ansprüche an das BMLV. Bestätigt wird lediglich die Erbringung der Hilfeleistung. Bei Fahrten ins Ausland können Leistungen eines Partnerklubs mit Hilfe der jeweiligen Klubkarten in Anspruch genommen werden (siehe Abschnitt III, Teil A, Ziffer 2 u. 6).

3. Umfang der Pannenhilfe

- a) Die Hilfeleistung umfasst die Pannenhilfe für HKfz außerhalb von Kasernen oder militärischen Liegenschaften. Außerhalb der Normdienstzeit ist in dringenden Fällen eine Pannenhilfe auch innerhalb militärischer Liegenschaften möglich.
- b) Der Pannendienst übernimmt auch über den betriebseigenen Funk die Verständigung der gewünschten militärischen Dienststelle.
- c) Ein eventuelles Abschleppen erfolgt im Rahmen der Möglichkeit (nur hüPKW) für kurze Strecken.

Ein Abschleppen von hüHKfz bis zur nächsten Fachwerkstatt ist nur in folgenden Fällen kostenlos:

- Es handelt sich beim Ausfall um keinen Unfall.
- Die Pannenhilfe erfolgt durch den ÖAMTC! (Der ARBÖ beabsichtigt im Laufe des Jahres 2006 analog dem ÖAMTC diese Leistung anzubieten!)
- Die Notwendigkeit des Abschleppens wird durch einen Pannenhilfsfahrer nach erfolgloser Pannenhilfe festgestellt.
- Bei Erfüllung der vorher genannten Voraussetzungen ist ein Abschleppen in die nächstgelegene Kaserne nur dann gratis, wenn die Kaserne näher liegt, als die nächste Fachwerkstätte und eine entsprechende Absprache mit dem Pannenhilfsfahrer/ Abschleppdienst vor dem Abschleppen erfolgt.

Ein Abschleppen darüber hinaus ist kostenpflichtig!

Zukünftig werden Abschleppkosten, welche auf Grund von Verstößen gegen diesen Erlass dem BH in Rechnung gestellt werden, dem Verursacher zur Zahlung vorgeschrieben.

d) Benötigte Kleinersatzteile sind bei Pannenhilfe durch den ÖAMTC mittels Unterschrift des HKf auf dem Lieferschein zu bestätigen oder bei Pannenhilfe durch den ARBÖ sofort bar zu bezahlen (Rückvergütung durch JKV).

e) Eine in Anspruch genommene Pannenhilfe ist im Fahrtenbuch (Spalte 10) zu vermerken.

f) Die Versorgung mit Clubzeitschriften und Stützpunktverzeichnissen erfolgt kostenlos durch den ARBÖ und ÖAMTC.

4. Militärgespräch mittels Soldatenfreeline

Im Rahmen eines Fahrzeugausfalles oder in sonstigen dringenden Fällen besteht die Möglichkeit die Soldatenfreeline wie folgt zu nutzen:

- Wählen der Fernsprechnummer 0800/20 20 89
Bei Münzfernsprecher oder Wertkartentelefon muss ein Mindestbetrag oder eine Wertkarte zur Aktivierung der Sprechstelle eingeworfen oder eingeschoben werden, welche bei Gesprächsende retourniert werden.
- Die rund um die Uhr besetzte Vermittlung meldet sich mit "Soldatenfreeline".

- Gespräch unter Bekanntgabe des eigenen Namens mit Dienstgrad/Amtstitel und Dienststelle sowie Bekanntgabe der gewünschten IFMIN-Rufnummer oder der Kaserne anmelden.
- Das Gespräch wird unverzüglich durch das FM-Personal der Soldatenfreeline hergestellt.
- Nach Beendigung des Gespräches ist der Hörer aufzulegen. Es besteht keine weitere Meldepflicht.

VI. Besondere Weisungen für den Fahrbetrieb

A. Höchstgeschwindigkeiten

Höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit für RäderKfz und GKGf im Frieden.

1. Allgemeine Bestimmungen

- a) Grundsätzlich gelten auch für HKfz die gesetzlich festgelegten Höchstgeschwindigkeiten. In Teilbereichen werden aus Gründen der Fahrsicherheit oder zur Schonung des Gerätes die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten für einige HFz entsprechend herabgesetzt.
- b) Von der Behörde erlassene höhere Geschwindigkeiten (z. B. einzelne Straßen in Ortsgebieten) können insoweit in Anspruch genommen werden, als dabei im Ortsgebiet die jeweilige Höchstgeschwindigkeit für Freilandstraßen, oder auf Freilandstraßen die höchstzulässige Autobahngeschwindigkeit des HKfz nicht überschritten wird.
- c) Die festgelegten Höchstgeschwindigkeiten dürfen nur unter den günstigsten Bedingungen erreicht und nicht überschritten werden.
- d) Bei starkem Verkehr, ungünstigen Witterungs-, Sicht- und Fahrbahnverhältnissen, auf Steigungen und Gefällen sowie beim Fahren durch Engstellen, ist die Fahrgeschwindigkeit diesen Umständen anzupassen, sodass die nötige Fahrsicherheit voll erhalten bleibt.
- e) Beim Fahren im Gelände ist zur Schonung von Besatzung und Gerät besonders vorsichtig und mit einer den jeweiligen Geländebedingungen angepasste Geschwindigkeit zu fahren.
- f) Bei HKfz, die Anhängelasten ziehen, wird die erlaubte Höchstgeschwindigkeit entweder von den gesetzlichen Bestimmungen, vom Zugmittel oder vom Anhängerfahrzeug (Waffen) bestimmt, wobei die kleinere der erlaubten Höchstgeschwindigkeiten maßgebend ist. Die Geschwindigkeitsbegrenzung der Anhänger (Waffen) ist aus Ziffer 3 bzw. den TDBBH zu ersehen.

2. Höchstgeschwindigkeiten für Räderkraftfahrzeuge

a) Einzelfahrzeuge

	Ortsgebiet km/h	Freilandstraße km/h	Autobahn km/h
Motorfahrräder	45	45	-
FzgKl A	50	100	130
FzgKl B	50	100	130
Ausnahmen: Pinzgauer 4 x 4, alle Typen	50	80	100
FzgKl C inkl. Sattelmotorfahrzeuge	50	70	80
FzgKl D	50	80	100
FzgKl F	40*)	40*)	-
FzgKl G	50*)	60*)	60*)

*) Zulässige Höchst- oder Dauergeschwindigkeit laut Technischem Dienstbehelf, Bedienungsanleitung bzw. Betriebsanleitung, jedoch maximal der angegebene Zahlenwert. Höchstgeschwindigkeiten für GKGf siehe Ziffer 4 lit. a

b) Kolonnen

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit der Spitzenfahrzeuge für Kolonnen, die aus verschiedenartigen Fahrzeugen bestehen, richtet sich grundsätzlich nach dem Fahrzeug mit der geringsten zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Sie darf jedoch folgende Höchstwerte nicht überschreiten:

- im Ortsgebiet 40 km/h
- auf Freilandstraßen
 - HFzg bis 3500 kg hzGG 70 km/h
 - bei allen anderen Kolonnen 60 km/h
- auf Autobahnen die Höchstgeschwindigkeit des langsamsten Fahrzeuges darf nicht überschritten werden.

Beim Aufschließen einzelner HKfz bzw. GKGf in Marschkolonnen ist auf die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeiten für Einzelfahrzeuge zu achten.

Bei geschlossenen Kolonnen beträgt die erlaubte Höchstgeschwindigkeit immer 40 km/h.

3. Höchstgeschwindigkeiten für HKfz mit Anhänger (Waffen)

Beim Ziehen von Anhängern gelten die gesetzlichen Höchstgeschwindigkeiten. Das sind: Wenn die Summe der höchst zulässigen Gesamtgewichte 3.500 kg nicht übersteigt, im

	Ortsgebiet	Freilandstraßen	Autobahnen
leichte Anhänger	50 km/h	100 km/h	100 km/h
andere Anhänger	50 km/h	80 km/h	100 km/h

Wenn die Summe der höchst zulässigen Gesamtgewichte 3500 kg übersteigt und bei gezogenen Waffen gilt generell eine Geschwindigkeit von:

Ortsgebiet	50 km/h
Freilandstraßen	70 km/h
Autostraßen	80 km/h
Autobahnen	80 km/h

4. Höchstgeschwindigkeiten für GKGF

a) Einzelfahrzeuge

	Ortsgebiet	Freilandstraße	Autobahn
GKGF 35 km/h	45 km/h	55 km/h	
mit Kettenlaufwerk	22 M/h	28 M/h	35 M/h
mit Räderlaufwerk	50 km/h	70 km/h	80 km/h

b) Kolonnen

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit der Spitzenfahrzeuge für Kolonnen, die aus verschiedenartigen GKGF bestehen, richtet sich grundsätzlich nach dem GKGF mit der geringsten Höchstgeschwindigkeit.

Sie darf jedoch für

	Ortsgebiet	Freilandstraße	Autobahn
GKGF	30 km/h	40 km/h	50 km/h
mit Kettenlaufwerk	20 M/h	25 M/h	30 M/h
mit Räderlaufwerk	40 km/h	60 km/h	80 km/h

nicht überschreiten.

Hinweis: Das Befahren von Autobahnen mit GKGF deren Bauartgeschwindigkeit unter 60 km/h liegt, ist nur mit einer Transportweggenehmigung zulässig.

c) **Kasernenbereich** (GKGF mit Kettenlaufwerk) 15 km/h oder 10 M/h

d) **Gelände**

Beim Fahren im Gelände sind keine ziffernmäßigen Höchstgeschwindigkeiten festgelegt. Die Fahrgeschwindigkeit ist den Geländeverhältnissen und Fahreigenschaften des jeweiligen GKGF anzupassen.

5. Höchstgeschwindigkeiten für HKfz im Einsatz

Unter der Vorgabe, dass Fahrzeuge des BH unter Beschuss stehen und nur durch eine Überschreitung der militärisch oder örtlich festgelegten Höchstgeschwindigkeit die Sicherheit der Besatzung sichergestellt werden kann, darf der HKf die zulässigen Höchstgeschwindigkeitswerte unter Einhaltung nachfolgender Auflagen überschreiten:

- Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit darf nur solange erfolgen, bis sich das Fahrzeug außerhalb des Gefahrenbereiches (Waffenwirkungsbereiches) befindet.
- Durch die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit dürfen keine unbeteiligten Personen gefährdet werden.
- Der HKf hat die Geschwindigkeit seiner Fahrzeugbeherrschung anzupassen und darf durch Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nicht überfordert werden.
- Auch bei Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind Straßen- und Wetterbedingungen zu berücksichtigen und das Fahrverhalten darauf abzustimmen.

Die Ausnahmebestimmungen sind ausschließlich für Fahrten im Einsatzraum vorgesehen und dürfen bei Übungen oder Vorbereitungen auf den Einsatz nicht angewendet werden.

B. Fahrzeugbeleuchtung

Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist bei allen Kraftfahrzeugen des Bundesheeres bei Fahrten im öffentlichen Verkehr ausnahmslos, unbeschadet gegebener Sichtverhältnisse, das Abblendlicht einzuschalten, sofern nicht Fernlicht zu verwenden ist.

Die Verwendung von Fernlicht und die Beleuchtung von Fahrzeugen mit Begrenzungslicht, wenn sie bei Dunkelheit abgestellt werden, haben gemäß den entsprechenden kraftfahrrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen. Eine andere Beleuchtung, wie z.B. das Fahren ohne Licht bei Übungen auf Übungsplätzen oder das Fahren mit Tarnscheinwerfer (bei GKGF), ist vom zuständigen Kommandanten (Übungsleiter/KpKdt) gesondert zu befehlen.

Auf die Anpassung der Fahrgeschwindigkeit auf Grund der dadurch eingeschränkten Sichtverhältnisse ist bei der Befehlsausgabe besonders hinzuweisen.

C. Fahrzeug-/Panzerkommandant und Beifahrer

1. Fahren ohne FzgKdt/PzKdt und Beifahrer

Ein Alleinfahren eines HKf ist zulässig, wenn nicht auf Grund der folgenden Bestimmungen die Einteilung eines FzgKdt zwingend vorgeschrieben ist.

2. Verantwortlichkeit des HKf

Die Verantwortung beim Lenken eines HKfz liegt ausschließlich beim eingeteilten HKf.

3. Einteilung eines Fahrzeugkommandanten

Der Fahrzeugkommandant (FzgKdt) ist Vorgesetzter des HKf und der Besatzung eines HKfz; er ist im Sinne eines taktischen Kommandanten für die zu transportierende Mannschaft sowie im Sinne eines Transportkommandanten für die Beladung des Fahrzeuges verantwortlich. Der Platz des Fahrzeugkommandanten ist ausnahmslos neben dem Heereskraftfahrer.

Die Einteilung eines FzgKdt ist zwingend vorgeschrieben bei:

- Mannschaftstransport (Transport von mehr als acht Personen).
- Transport von gefährlichen Gütern nach gesonderten Vorschriften (z. B. Munition, Betriebsmittel in Gebinden usw.) ausgenommen bei Freistellungsgruppe 1 und 2.
- Fahrten unter besonders erschwerten Fahrbedingungen wie
 - a) extremes Gelände,
 - b) außergewöhnliche winterliche Verhältnisse,
 - c) Sondertransporte.
- Kolonnenfahrten - jeweils im ersten Fahrzeug eines Marschpaketes.
- Beistellung eines HKfz für Zwecke des HSV und Zusammenarbeit mit Vereinen.
- Fahrzeugvorführungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.
- Fahrten mit ABC - Schutzmaske.
- Fahrten zum Erwerb der Mannschaftstransportberechtigung.
- Lotsungen.

Darüber hinaus kann auch in anderen Fällen, bei denen es nach Beurteilung des verantwortlichen Kommandanten oder Dienststellenleiters erforderlich erscheint, ein FzgKdt eingeteilt werden. Bei GKGF ist mit Ausnahme von Sonderfällen, wie z. B. Probefahrt eines MechUO oder Fahrzeugüberstellung, immer ein PzKdt einzuteilen. Für Tank KW und Omnibusse ist unter normalen Fahrbedingungen kein FzgKdt einzuteilen.

4. Verantwortlichkeit des Fahrzeugkommandanten

- a) Der FzgKdt ist insbesondere verantwortlich für:
- die vorschriftsmäßige Besetzung,
 - das sichere Auf- und Absitzen der Mannschaft,
 - das Absitzen der Mannschaft beim Befahren von Engstellen, insbesondere bei Absturzgefahr, sowie in extremen Geländefahrsituationen,
 - die vorschriftsmäßige Beladung des HKfz bzw. des Anhängers,
 - die Sicherung der Ladung,
 - die Sicherung des abgestellten HKfz.

Er ist mitverantwortlich für:

- die Einhaltung der befohlenen Fahrtstrecke,
- die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch den HKf,
- insbesondere die Beobachtung des HKf hinsichtlich der Fahrtüchtigkeit (Übermüdung, plötzliche Erkrankung, Alkoholisierung usw.); Bei grob fahrlässigem Verhalten des HKf hat der FzKdt auf die Einhaltung gegebener Vorschriften hinzuweisen. Jede sonstige Beeinflussung, vor allem ein Befehl, der dem HKf die Übertretung von gesetzlichen Bestimmungen anordnet, ist ausnahmslos verboten.

b) Bei GWD-HKf soll der FzgKdt ranghöher sein. Im Übrigen sind Dienstgrad oder Dienststellung für die Funktion des FzgKdt nicht maßgeblich. In Ausübung seiner Funktion als FzgKdt ist er insofern Vorgesetzter des Kraftfahrers, als es für die Erfüllung seiner Verantwortlichkeit im Sinne Z 4 lit. a erforderlich ist.

Bei Gütertransporten oder Fahrten unter besonderen Fahrbedingungen kann auch ein Zivilbediensteter als "Aufsichtsorgan" mit den Agenden eines FzgKdt beauftragt oder eingeteilt werden.

Besondere Anordnungen, vor allem hinsichtlich bestimmter Qualifikation des FzgKdt bei Sonder- oder Gefahrguttransporten, sind einzuhalten.

Der FzgKdt hat das Fahrgeschehen zu beobachten, ein teilnahmsloses Mitfahren oder Schlafen während der Fahrt ist verboten.

Die Aufgaben des PzKdt sind sinngemäß die gleichen als die des FzgKdt, er hat darüber hinaus bei GKGF ohne Rückspiegel und Blinkanlage den Fahrer bei Fahrstreifenwechsel und Fahrtrichtungsänderungen zu führen und die entsprechende Zeichengebung wahrzunehmen.

5. Beifahrer

Ist kein FzgKdt einzuteilen oder liegt keine Alleinfahrt vor, so ist eine der mitfahrenden Personen Beifahrer (Beif). Es ist dies in der Regel der Ranghöchste. Die Einteilung einer anderen geeigneten Person ist zulässig.

Ausnahme: Bei hüPKW, KombiKW, TankKW und Omnibussen ist kein Beifahrer einzuteilen.

Der Platz des Beifahrers ist ausnahmslos neben dem HKf.

Liegt bei GKGF ein Sonderfall vor, der keine Einteilung eines PzKdt erfordert, dann hat der Beifahrer den Pzf, wenn erforderlich, einzuweisen und bei GKGF ohne Rückspiegel und Blinkanlage den Pzf über das Verkehrsgeschehen hinter dem GKGF zu informieren und die Zeichengebung durchzuführen.

6. Unterstützung des Heereskraftfahrers/Panzerfahrers

FzgKdt/PzKdt und Beifahrer sind verpflichtet, den HKf/Pzf in allen gefährlichen Situationen zu unterstützen, insbesondere beim:

- Rückwärtsfahren,
- Umkehren,
- Befahren von Engstellen sowie
- in allen Situationen, in denen die Sicht des Lenkers eingeschränkt ist.

In vorstehend genannten Fällen haben die FzgKdt/Beifahrer ihren Platz zu verlassen und von einer geeigneten Stelle aus den HKf einzuweisen (vorgeschriebene Einweiszeichen).

Beim Motmarsch haben sie die Verbindung innerhalb der Kolonne durch die hierfür vorgesehenen Führungszeichen aufrecht zu erhalten.

Nähere Bestimmungen sind im HKfD und PzFD in der jeweils gültigen Fassung enthalten.

7. Eintragung im Fahrtenbuch/Bordbuch

Ist gemäß Z 3 ein FzgKdt einzuteilen, so ist dies in Spalte 5 des Fahrtenbuches mit der Bezeichnung "FzgKdt" zu vermerken. Bei GKGF ist der PzKdt oder der Beifahrer im Tagesbetriebsnachweis des Bordbuches einzutragen.

8. Klebezettel

Bei nicht gepanzerten HKfz ist im Sichtfeld des FzgKdt/Beifahrers, ohne Beeinträchtigung der Sicht des Lenkers, ein Klebezettel (VersNr. 9505-0-000-0163) mit den Pflichten und Aufgaben eines FzgKdt/ Beifahrers anzubringen. Eine Anbringung an der Windschutzscheibe hat, wenn anders möglich, zu unterbleiben.

D. Ruhezeiten für Heereskraftfahrer/Panzerfahrer

Auf Grund erforderlicher Anpassungen der Lenk- und Ruhezeiten an besondere Einsatzformen, die bei den Regelungen gemäß Bezug 1 nicht berücksichtigt wurden (z.B. Auslandseinsatz, Personenschutz) wurden die Lenk- und Ruhezeiten entsprechend überarbeitet und werden hiermit neu verfügt.

1. Gesetzliche Regelungen

Lenk- und Ruhezeiten sind vor allem in folgenden Bestimmungen geregelt:

- Arbeitszeitgesetz, BGBl. Nr. 461/1969 i.d.g.F. und Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983 i.d.g.F.- ausgenommen davon sind u.a. Arbeitnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis zu einer Gebietskörperschaft (z.B. Bund) stehen und
- Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr.

Diese Verordnung gilt u.a. nicht für Beförderungen im Straßenverkehr mit Fahrzeugen, die Eigentum der Streitkräfte sind oder von ihnen ohne Fahrer angemietet werden, sofern die Beförderung aufgrund der den Streitkräften zugewiesenen Aufgaben stattfindet und deren Aufsicht unterliegt. Unbeschadet der somit für das ÖBH bestehenden Ausnahmegestimmungen werden im Hinblick auf die Sicherheit im Fahrbetrieb, vor allem zur Vermeidung von Verkehrsunfällen durch Übermüdung der HKf/Pzf, für alle Lenker von HKfz die nachfolgenden Bestimmungen festgelegt.

2. Definitionen

- Einsatzzeit
Einsatzzeit im kraftfahrbetrieblichen Sinn ist die Summe aller Lenkzeiten, Lenkpausen und anderer Arbeiten zwischen zwei Ruhezeiten.
- Lenkpausen
Lenkpausen sind gesetzlich vorgeschriebene Fahrtunterbrechungen, während derer keine Arbeiten geleistet werden dürfen.
- Lenkzeit
Lenkzeit ist die Dauer der Lenktätigkeit eines HKf.
- Ruhezeit - im kraftfahrbetrieblichen Sinn
Ruhezeit ist der Zeitraum, in dem ein Fahrer keiner dienstlichen Inanspruchnahme unterliegt und die Möglichkeit des Ruhens (Schlafmöglichkeit) außerhalb des Fahrerplatzes hat.

Anmerkung: Durch diese Bestimmung kann der HKf auch zwischen 2 Fahrten (z.B. in der Früh und in der Nacht) eine Ruhezeit in Anspruch nehmen, unabhängig, ob diese in die Dienstzeit fällt oder dienstfrei ist. Voraussetzung: Es gibt eine Möglichkeit wo er ruhen kann.

3. Lenkzeiten

Die Tageslenkzeit (das ist die Gesamtlenkzeit zwischen zwei Ruhezeiten) darf grundsätzlich neun Stunden nicht überschreiten. Zweimal pro Woche darf die Tageslenkzeit auf zehn Stunden verlängert werden. Innerhalb einer Kalenderwoche darf eine Lenkzeit von 56 Stunden, innerhalb von 2 Wochen eine Lenkzeit von 90 Stunden nicht überschritten werden.

4. Lenkpausen

Nach einer Lenkzeit von jeweils höchstens 4 ½ Stunden ist eine Lenkpause von mindestens 45 Minuten einzulegen, sofern der HKf nicht eine Ruhezeit antritt.

Die Lenkpause kann auf maximal zwei Teilpausen aufgeteilt werden (erste Pause mindestens 15 Minuten, zweite Pause mindestens 30 Minuten).

5. Ruhezeiten

5.1 Allgemeine Bestimmungen

Dem HKf/Pzf ist während der Ruhezeit das Schlafen außerhalb des Fahrerplatzes zu ermöglichen.

5.2 Tägliche Ruhezeiten

Zeitdauer der täglichen Ruhezeit:

Die tägliche Ruhezeit hat innerhalb jedes Zeitraumes von 24 Stunden grundsätzlich 11 Stunden ununterbrochen zu betragen.

Das bedeutet, dass der HKf/Pzf zu jedem Zeitpunkt seiner Verwendung als HKf/Pzf innerhalb der letzten 24 Stunden die volle Ruhezeit konsumiert haben muss.

Teilung der täglichen Ruhezeit:

Die tägliche Ruhezeit darf aber in zwei Abschnitte aufgeteilt werden, wenn sie auf zumindest 12 Stunden erhöht wird. Der

1. Teil der täglichen Ruhezeit hat dabei mindestens drei Stunden, der
2. Teil der täglichen Ruhezeit hat mindestens neun Stunden zu betragen.

Verkürzung der täglichen Ruhezeit:

Die tägliche Ruhezeit darf wöchentlich maximal dreimal auf mindestens neun zusammenhängende Stunden verkürzt werden (keine Teilung möglich).

Ruhezeit bei Mehrfahrerbetrieb:

Im Mehrfahrerbetrieb (2 HKf) muss jeder HKf innerhalb von 30 Stunden nach einer Ruhezeit eine neue tägliche Ruhezeit von mindestens neun Stunden einhalten.

6. Sonderfälle für Lenk- und Ruhezeiten

6.1 Lenkzeiten bei Übungen und Ausbildungsvorhaben

Die Tageslenkzeit darf bei Übungen und Ausbildungsvorhaben 12 Stunden nicht überschreiten.

6.2 Lenkpausen bei Übungen und Ausbildungsvorhaben

Lenkpausen sind durch den eingeteilten Kommandanten festzulegen.

6.3 Ruhezeiten bei Übungen und Ausbildungsvorhaben

Bei außergewöhnlicher Beanspruchung von HKf/Pzf, wie dies bei z. B. bei Nachtübungen/Nachtausbildungen, bei Übungen und bei Manövern erforderlich ist, gelten nachstehende Regelungen. Zeitdauer der täglichen Ruhezeit bei Übungen und Ausbildungsvorhaben:

Die Ruhezeit bei Übungen/Ausbildungsvorhaben beträgt grundsätzlich mindestens 8 Stunden pro 24 Stunden, zu rechnen ab Beginn der

Übung/Ausbildung. Erklärung: wenn eine Übung z. B. ab 16:00 Uhr beginnt, gilt die Tageslenkzeit ab Dienstbeginn. Eine Teilung der Ruhezeit ist nach folgenden Vorgaben möglich:

- Ruhezeit ungeteilt: 8 Stunden;
- Ruhezeit geteilt auf Befehl:
Teil 1: 5 Stunden - Teil 2: 3 Stunden oder
Teil 1: 6 Stunden - Teil 2: 2 Stunden oder
Teil 1: 7 Stunden - Teil 2: 1 Stunde.

Verkürzung der täglichen Ruhezeit bei Übungen und Ausbildungsvorhaben: Die Ruhezeit bei Übungen/Ausbildungsvorhaben kann bei Bedarf und auf Befehl, an drei beliebigen Tagen während der gesamten Übung/Ausbildung auf sechs Stunden verkürzt werden. Eine Teilung der Ruhezeit von 6 Stunden ist nach folgenden Vorgaben möglich:

- Ruhezeit ungeteilt: 6 Stunden;
- Ruhezeit geteilt auf Befehl:
Teil 1: 4 Stunden - Teil 2: 2 Stunden oder
Teil 1: 5 Stunden - Teil 2: 1 Stunden.

6.4 Ruhezeiten bei Assistenzeinsätzen

Assistenzeinsätzen sind wie eine durchgehende Übung zu behandeln und die Ruhezeiten entsprechend anzuwenden.

Diese Bestimmungen können auch durch gesonderte Weisung des BMLV für Unterstützungsleistungen zur Anwendung kommen.

6.5 Ruhezeiten bei Auslandseinsätzen

Auslandseinsätze sind wie eine durchgehende Übung zu behandeln und die Ruhezeiten entsprechend anzuwenden.

Ein Abweichen von diesen Ruhezeiten ist nur

- bei Gefahr in Verzug bzw.
- beim Auftreten unerwarteter, besonderer Ereignisse nach Entscheidung durch den jeweiligen taktischen Kommandanten zulässig.

Die jeweiligen taktischen Kommandanten haben in einem solchen Fall durch geeignete Maßnahmen die unbedingt erforderliche Ruhezeit zur Erhaltung der Fahrtüchtigkeit der HKf/ Pzf sicherzustellen.

6.6 Regelungen für Schichtdienste

Definition Schichtdienst

Schichtdienst ist jene Form der Dienstzeit, bei der aus organisatorischen Gründen an einer Arbeitsstätte der Dienstbetrieb über die Zeit des Normaldienstplanes hinaus aufrechterhalten werden muss und ein Soldat/Bediensteter den anderen ohne wesentliche zeitmäßige Überschneidung an der Arbeitsstätte ablöst.

Ruhezeit für Schichtdienst

HKf/Pzf, welche für mehr als 24 Stunden im Schichtdienst eingeteilt sind, haben eine Ruhezeit von 8 Stunden einzuhalten, diese darf grundsätzlich nicht geteilt werden.

Die Ruhezeit darf fallweise nur in geringem Ausmaß (in Summe maximal 1 Stunde) für unbedingt erforderliche Maßnahmen der Vor- und Nachbereitung auf Befehl verkürzt werden, wenn diese Maßnahmen nicht während der Dienstschrift durchgeführt werden können. (z. B. Munitionsempfang beim Wachdienst bzw. Munitionsabgabe, Überprüfung der Sicherheit der Waffe nach dem Wachdienst).

Sonderregelung für die Ruhezeit von HKf in besonderer Verwendung

Die Bestimmungen gemäß Zif. 6.3 können auch für HKf in folgenden Verwendungen zur Anwendung kommen:

- Journaldienste,
- Dienste vom Tag,
- Kf im Zuge von einsatznahen Vorhaben (z.B. Personenschutz),
- Kommandantenfahrer ab EinhKdt aufwärts sowie Fahrer der Zentralstelle.

6.8. Regelungen für FzgKdt/Beif über Ruhezeiten

Für eingeteilte FzgKdt/Beif gelten die Bestimmungen über die Ruhezeiten sinngemäß.

Verpflichtung der Kommandanten und HKf/Pzf in Bezug auf Lenk- und Ruhezeiten

Der Sicherheit des Fahrbetriebes ist durch die verantwortlichen Kommandanten/Leiter ein besonderes Augenmerk zu schenken. Die Einhaltung der angeführten Bestimmungen der Lenk- und Ruhezeiten ist daher durch entsprechende Dienstaufsicht sicherzustellen.

Die Kommandanten/Leiter sind verpflichtet den HKf/Pzf die erforderlichen Ruhezeiten/Lenkpausen zu gewähren und diese bereits bei der Planung, vor allem bei Übungen/Ausbildungsvorhaben, zu berücksichtigen.

Wird einem Kommandanten/Leiter eine die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigende Übermüdung eines HKf/Pzf gemeldet, dann hat er eine Weiterfahrt erst nach einer ausreichenden Lenkpause bzw. Ruhezeit zu genehmigen oder den HKf/Pzf durch eine ausgeruhte Person mit entsprechender HLB ablösen zu lassen.

Eingeteilte FzgLd haben die Lenker von HKfz während der Fahrt zu beobachten und die Fahrtüchtigkeit der Lenker gegebenenfalls durch Befragung festzustellen. Dem Kontaktgespräch mit dem Lenker ist bei Nachtfahrten besondere Bedeutung zuzumessen.

Der Lenker eines HKfz ist verpflichtet, in den festgelegten Ruhezeiten von den Ruhemöglichkeiten Gebrauch zu machen und eine eventuelle Übermüdung seinem Vorgesetzten zu melden.

7. Maßnahmen innerhalb des zentralen Transportmanagements in Bezug auf Lenk- und Ruhezeiten

Die Besitzer von zentral zu disponierenden HKfz haben im Rahmen des zentralen Transportmanagements der auftraggebenden Dienststelle rechtzeitig zu melden, wenn die Ruhezeiten für den eingeteilten HKf nicht eingehalten werden können und kein Ersatzkraftfahrer zur Verfügung steht.

8. Abgeltung von "Stehzeiten" für Heereskraftfahrer

Gemäß einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) ist eine Abgeltung von Stehzeiten (das sind Zeiten zwischen zwei Transportzeiten) von Kraftfahrern außerhalb der Normdienstzeit durch eine Überstundenvergütung nur möglich, wenn ein zusätzlicher konkreter dienstlicher Auftrag an den Kraftfahrer erteilt wird.

Mögliche, sich während einer Stehzeit außerhalb der Normdienstzeit aus dem täglichen Dienstbetrieb, ergebende notwendigen Tätigkeiten für einen HKf, die einen derartigen dienstlichen Auftrag begründen können sind z. B.:

- Durchführung der Maßnahmen der Benutzermaterialerhaltung;
- Durchführung der Maßnahmen beim technischen Halt;
- Reinigung des HKfz (eine sich aus der Situation heraus ergebende notwendige Innenreinigung eines HKfz);

- Bewachung des HKfz im Bedarfsfall auf Befehl des verantwortlichen Kommandanten.

Auf die Einhaltung der Bestimmungen über die Lenk- und Ruhezeiten ist zu achten. Stehzeiten außerhalb der Normdienstzeit ohne zusätzliche dienstliche Inanspruchnahme sind nach der geltenden Erlasslage abzugelten.

E. Sicherheitsbestimmungen

1. Dienstaufsicht

Kommandanten aller Ebenen werden angewiesen, beim Kraftfahrbetrieb und der dafür notwendigen Materialerhaltung die Dienstaufsichtspflicht wahrzunehmen. FzgKdt/PzKdt haben bei Fehlern und undiszipliniertem Verhalten eines HKf/Pzf sowie bei zu schnellem Fahren sofort einzuschreiten.

Einheitskommandanten und Fachvorgesetzte werden angewiesen, den Kraftfahrbetrieb mit besonderem Augenmerk zu überwachen und Disziplinlosigkeit sowie Mängel bei der Wartung sofort abzustellen. Sie haben Belehrungen, Weiterbildungen und im Bedarfsfall Nachschulungen von HKf/Pzf und FzgKdt/PzKdt im Sinne der Unfallverhütung, eines geordneten Kraftfahrbetriebes und einer entsprechenden vorbeugenden Materialerhaltung durchzuführen und zu veranlassen.

Motmärsche, insbesondere in Verbindung mit Mannschaftstransporten, sind im Beisein und in Verantwortung eines KolonnenKdt durchzuführen. Das Vorausfahren dieses Kdt und somit Übertragung der Verantwortung auf niederrangigeres Personal ist untersagt.

Es wird darauf verwiesen, dass nicht nur das Fehlverhalten eines HKf disziplinar zu würdigen ist, sondern vielmehr auch die zuständigen Vorgesetzten, die nicht entsprechend eingeschritten sind oder ihre Dienstaufsichtspflicht vernachlässigt haben, disziplinar zur Verantwortung zu ziehen sind.

2. Gebrauch von Sicherheitsgurten

a) Die Lenker und Benützer von mit Sicherheitsgurten ausgerüsteten HKfz sind verpflichtet diese bei allen Fahrten anzulegen.

b) **Die Verpflichtung entfällt bei:**

- ganz geringer Gefahr (Einparken, langsames Rückwärtsfahren, besondere Verkehrslage, die den Nichtgebrauch der Sicherheitsgurte rechtfertigt),

- Fahrten im Zuge der Gefechtsausbildung, bei denen das Anlegen des Sicherheitsgurtes mit der zugeordneten Aufgabe nicht vereinbar ist und bei
- Fahrten im öffentlichen Verkehr für Personen die Führungsaufgaben wahrzunehmen haben, bei denen das Anlegen des Sicherheitsgurtes nicht möglich ist.

3. Gebrauch von Sturzhelmen

Krad- und Mofafahrer sind verpflichtet während des Fahrens den vorgesehenen militärischen Sturzhelm bestimmungsgemäß zu verwenden. Das Mitfahren auf einspurigen HKfz ist nur unter Verwendung eines Sturzhelmes zulässig.

4. gLKW Pinzgauer 710/712/716/718

Zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Mannschaft durch Auspuffgase, ist bei gLKW Pinzgauer 710, 712, 716 und 718 mit Planenverdeck für eine ausreichende Lüftung zu sorgen. Bei einem geschlossenen Verdeck kann dies durch Öffnen der Frischluftklappe und durch Einschalten des Gebläses erreicht werden. Die Plane zwischen Fahrer- und Laderaum ist aufzurollen. Bei in Stellung gehen von FM-Pinzgauern ist auf eine freie Ableitung der Auspuffgase zu achten.

5. Verhalten der Fernsprechbautrupps

Hinsichtlich des Verhaltens der Fernsprechbautrupps bei Verlegung von Leitungen mittels HKfz auf öffentlichen Straßen gelten folgende Bestimmungen:

- a) Das Befahren der linken Fahrbahnseite ist auch für FFK-Baufahrzeuge verboten. Das Verlegen und Aufnehmen von Leitungen hat daher grundsätzlich in Fahrtrichtung auf der rechten Fahrbahnseite zu erfolgen. Ist in Ausnahmefällen das Befahren der linken Straßenseite für die Durchführung des Leitungsbaues unbedingt erforderlich, dann muss von der betroffenen Truppe rechtzeitig eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 2 StVO 1960 über das zuständige Militärkommando bei der Landesregierung beantragt werden, in deren Wirkungsbereich der Leitungsbau durchzuführen ist.
- b) Zum Schutz der beim Leitungsbau eingesetzten Soldaten und HKfz gegen Auffahrunfälle sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Ausstattung aller eingeteilten Soldaten mit Warnweste orange und weißen reflektierenden Streifen (Warnweste für FM-Bautrupp).
- Einschalten der gelbroten Drehleuchte.
- Fixierung der hinteren Bordwand in waagrechter Stellung, damit die Rück- und Bremsleuchten nicht verdeckt werden.
- beim Leitungsbau auf der rechten Straßenseite ist bei Dunkelheit oder schlechter Sicht (Nebel, Regen oder Schneefall) oder in engen unübersichtlichen Kurven sowie nach Fahrbahnkuppen ein Warnposten mit o. a. Warnweste und Winkerkelle (bei Tag) oder roter Warnleuchte (bei Nacht) in einer Mindestentfernung von 100 m hinter dem BauKfz so aufzustellen, dass der nachkommende Fahrzeugverkehr entsprechend gewarnt werden kann.
- Beim Leitungsbau auf der linken Straßenseite sind die von der Behörde im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen genauestens einzuhalten.

6. Fahrbetrieb mit gehärteten LKW

Für den Einsatz in Bosnien wurden sLKW und Kipper gehärtet, die nunmehr instandgesetzt und einem Einzelgenehmigungsverfahren unterzogen wurden. Dabei wurden zusätzliche Rückspiegel angebracht, die die seitliche Sichteinschränkung infolge des angebrachten Panzerschutzes ausgleichen. Für sie gelten folgende zusätzliche Fahrbetriebsbestimmungen:

- a) Bei Fahrten im öffentlichen Verkehr dürfen die Seitenscheiben und die Windschutzscheibe nicht mit Schutzgitter versehen sein.
- b) Die im Zulassungsschein eingetragene, nunmehr verringerte höchste zulässige Belastung, ist zu beachten.
- c) Beim sLKW ist der Reifendruck an der Vorderachse von 4,75 auf 5,5 bar zu erhöhen. An den übrigen Achsen ist eine Erhöhung des Reifendruckes im gleichen Ausmaß, nur bei häufigen Fahrten mit maximaler Zuladung erforderlich. Beim Kipper ist der Reifendruck von 8,5 bar beizubehalten.
- d) Die Fahrgeschwindigkeit ist den gegebenen oder durch Straßenverkehrszeichen angekündigten Umständen, insbesondere den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen. Es sind dabei die durch den Panzerschutz etwas eingeschränkten Sichtverhältnisse und die durch die geänderten

Gewichtsverhältnisse veränderten Fahreigenschaften, besonders zu beachten. Die festgelegten Höchstgeschwindigkeiten dürfen nur bei optimalen Bedingungen erreicht werden.

7. Fahren mit ABC - Schutzmaske

Wenn es Übungslagen erfordern, dürfen HKf auch mit aufgesetzter ABC-Schutzmaske ein HKfz auf Straßen mit öffentlichem Verkehr lenken. Um die Sichteinschränkung nach unten auszugleichen, ist jedoch ein FzgKdt einzuteilen, der zusätzlich zu seinen Aufgaben, die Instrumente und Warnleuchten zu beobachten und den HKf auf eventuell übersehene Abweichungen vom Normzustand, hinzuweisen hat.

8. Fahren mit Scheibenabdeckungen (Glitzerschutz)

Verfügt ein HKfz über Scheibenabdeckungen (Glitzerschutz), dann ist im Friedensfahrbetrieb das Fahren auf Straßen mit öffentlichem Verkehr unter Verwendung des Glitzerschutzes verboten.

9. Ladungssicherung

Zur Sicherstellung einer gesetzeskonformen Ladungssicherung sind die Bestimmungen der DVBH(zE) "Ladungssicherung und Containerverkehr" sowie des Erlasses GZ S93419/4-Qu/2008 (siehe nachfolgenden Text) einzuhalten. In Detaillierung zu den in der o. a. DVBH(zE) enthaltenen Bestimmungen wird angeordnet:

1. Ergänzende Bestimmungen zur Beladung von hüPKW & KombiKW (zu Randnummer 292):

- Schwere Gegenstände sind im Gepäckraum an die eingerasteten Rücksitzlehnen bzw. bei umgeklappten Rücksitzlehnen an die Vordersitzlehnen anzulegen.
- Bei stapelbaren Gegenständen schwerere nach unten legen.
- Schwere Gegenstände mit Verzurrgurten an den Verzurrösen sichern.
- Lose Gegenstände im Gepäckraum mit Gepäcknetz gegen Verrutschen sichern.
- Die Ladung darf nicht über die Oberkante der Rücksitzlehnen oder bei umgeklappten Rücksitzlehnen nicht über die Oberkante der Vordersitzlehnen hinausragen.
- Warndreieck, Warnweste(n) und Verbandskasten müssen frei zugänglich sein.

- Tiere sind in speziellen Behältnissen oder gesichert durch Gurte oder Sicherheitsnetz oder Trenngitter transportieren.
- Keine (losen) Gegenstände vor der Heckscheibe ("Hutablage"), auf dem Armaturenbrett, oder im Airbagausdehnungsbereich ablegen.
- Die Ladung darf keinesfalls die Bedienung der Pedale, Feststellbremse und Schaltung, sowie die Bewegungsfreiheit des Fahrers behindern.
- In KombiKW beim Transport von Gegenständen im Gepäckraum Sicherheitsnetz oder Trenngitter montieren, das Schließen der Gepäckraumabdeckung verhindert ein Spiegeln der Ladung in der Heckscheibe.
- Nicht mit geöffnetem Gepäckraum fahren, es könnten giftige Abgase in den Innenraum gelangen.
- Zulässige Gewichte (Zuladung einschließlich einer evtl. Dachlast) beachten.
- Eine Dachlast erhöht die Seitenwindempfindlichkeit des Fahrzeuges und verschlechtert das Fahrverhalten durch den erhöhten Fahrzeugschwerpunkt.

2. Änderungen des Kraftfahrgesetzes (zu Randnummer 479):

Mit der 28. Novelle zum KFG 1967 wurde der §101 Abs.1 lit. e geändert und lautet derzeit wie folgt (Bestimmungen wurden noch nicht in DVBH (zE) Ladungssicherung und Containerverkehr eingearbeitet!):

Zitat: "(1) Die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern ist unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5 nur zulässig, wenn "e) die Ladung und auch einzelne Teile dieser, auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sind, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird. Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können; dies gilt jedoch nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird.

Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls z. B. durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Un-

terlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern. Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist, sofern ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder Durchdringen der Laderaumbegrenzung verhindern."

3. Verantwortlichkeiten in der Transportkette (ab Randnummer 486)

Der Be-/Verlader ist stets durch die jeweilige transportdurchführende DSt einzuteilen. Unbeschadet der Verfügbarkeit von Kf-Fachpersonal, welches im Rahmen seiner Fachausbildung bereits eine entsprechende Schulung absolviert hat und diese Aufgabe vollinhaltlich wahrnehmen kann, sind ab der Ebene kleiner Verband (bzw. gleichgestellte OrgEt) aufwärts ein bis zwei weitere Bedienstete (z.B. aus dem Logistikbereich) einer Ausbildung an der HLogS zuzuführen und in der Folge mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Be-/Verladers zu beauftragen.

Weitere mit Beladungen befasste Bedienstete, insbesondere Fahrzeugkommandanten und Fahrzeughalter, sind im Rahmen der Kaderfortbildung im jeweils eigenen Bereich (nachweislich) zu schulen.

4. Transport mit zivilen Frachtführern (zu Randnummer 488)

Die Bestimmungen über die Ladungssicherung sind für Transporte durch BH-eigene und, für das BH genutzte, zivile Transportmittel anzuwenden. Dienststellen, welche Transportaufträge an zivile Unternehmen vergeben, werden angewiesen, bei der Ausschreibung der Transporte Transportmittel (LKW, Anh) anzufordern, welche über Containerverzurrmittel (Twistlocks) verfügen.

Behelfsmäßige Verzurrmittel wie Gurte sind im Containertransport durch zivile Frächter als nicht ausreichend zu beurteilen.

5. Ausnahmeregelung beim militärischen Transport von Containern (zu Randnummer 496)

Auf (zivilen oder militärischen) Fahrzeugen verladene Container sind entweder durch Twistlocks oder gleichwertige Verankerungen zu sichern. Bis zur Zuweisung der im Zulauf befindlichen LKW und Anhänger "Containerträger/Hakenlader", darf bei militärischen Transporten, wenn der Transport nicht anders möglich ist, ein Container auch behelfsmäßig mit Gurten gesichert werden.

Dabei sind die entsprechenden Maßnahmen (kreuzweises Niederzurren, Beachtung der max. Belastbarkeit der am Fahrzeug befindlichen Anschlagpunkte, Verwendung von Antirutschmatten, usw.) zu treffen.

6. Aufgaben der HKf/FzgKdt (zu Randnummer 500)

Wird abgesehen von der Fahrzeugausstattung Ladegut auf/in einem HFzg mitgeführt, hat die Durchführung der ordnungsgemäßen Ladungssicherung mit einer Eintragung im Fahrtenbuch Spalte 10 (bei Anhängern im Fahrtenbuch des Zugfahrzeuges) durch den HKf zu erfolgen.

Ist ein FzgKdt eingeteilt, ist die Eintragung durch diesen abzuzeichnen. Besitzer einer HLB sind über die o. a. Bestimmungen in geeigneter Weise (z.B. im Rahmen einer Belehrung/ Kaderfortbildung) zu informieren.

VI. Sondertransporte

Als Sondertransporte gelten alle Fahrten auf Straßen mit öffentlichem Verkehr mit RäderKfz und GKGF, die in ihren größten Abmessungen oder Gewichten

- Höhe oder/und
- Breite oder/und
- Länge,
- Achslasten oder
- Gewichte

die im KFG 1967 festgelegten Höchstwerte übersteigen.

Hinsichtlich ihrer Zulässigkeit sowie der Auflagen und Bedingungen, die bei solchen Fahrten eingehalten werden müssen, sind folgende Bestimmungen festgelegt:

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Gesetzeslage lässt im Prinzip das Fahren mit überdimensionierten HFzg auf öffentlichen Verkehrsflächen uneingeschränkt zu. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass

- Schäden für den Straßen- oder Brückenerhalter weitestgehend ausgeschlossen,
- eine Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer gering gehalten und
- für die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer durch rechtzeitige Warnung vorgesorgt wird.

Im Einzelnen:

a) **HFzg sind soweit** wie möglich den einschlägigen kraftfahrrechtlichen Bestimmungen entsprechend gebaut und ausgerüstet. Einzelne HFzg, insbesondere Anhänger zum Transport von GKGF und die größte GKGF, überschreiten jedoch die kraftfahrrechtlichen Abmessungen und Gewichte. Die Begründung für diese Überdimensionierung liegt eindeutig in der Bauweise für die militärische Verwendung im Zusammenhang mit gegebenenfalls notwendigen Kampfeinsätzen, sodass sie ausnahmslos dem §1 Abs. 2 lit. d KFG 1967 unterliegen. Diese Fahrzeuge sind daher von den Abschnitten II bis XI KFG 1967 ausgenommen.

b) **Unter Berücksichtigung** des § 97 Abs. 2 KFG 1967 sind über die Bedingungen, unter welchen solche Fahrzeuge auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden dürfen, Richtlinien für den Fahrbetrieb zu erlassen.

Von den zivilen Bestimmungen für Sondertransporte, geregelt im Erlass BMVIT GZ. 179727/38-II/ST4/03 vom 10. September 2003 sind Fahrzeuge des Bundesheeres gemäß Pkt. 16 ausgenommen.

c) **Die Bestimmungen** betreffend den Ersatz der dem Straßenerhalter erwachsenden Kosten für Schäden, die beim Einsatz gegenständlicher Fahrzeuge entstehen, haben zweifellos Anwendung zu finden (§ 45 Abs. 3 StVO 1960).

d) **Obwohl der** § 39 KFG 1967 für diese HFzg keine Geltung hat, muss, zur Verhinderung von Straßenschäden, die Heereszulassung in sinngemäßer Anwendung dieser Bestimmungen eingeschränkt erfolgen. Im Friedensfahrbetrieb darf nur im Rahmen der nachstehend angeführten militärischen Bestimmungen für Sondertransporte gefahren werden.

2. Militärische Bestimmungen für Sondertransporte im Frieden

a) **Ausnahmeregelung** bei geringfügiger Überschreitung der gemäß KFG vorgesehenen Abmessungen bei HFzg:

HKfz, die die folgenden Abmessungen nicht überschreiten, benötigen keine Lotsung und keine Transportweggenehmigung:

Ausnahme für HFzg - keine Lotsung erforderlich Breite: 3,00 m (im Bundesland Wien bis 2,64 m), Höhe: 4,20 m, Länge: 22,00 m keine Transportweggenehmigung erforderlich.

Voraussetzungen für diese Ausnahmeregelung sind weiters:

- die zu befahrenden Straßen müssen so breit sein, dass auch ein Begegnungsverkehr mit Fahrzeugen bis zu einer Breite von 2,60 m gefahrlos möglich ist,
- gleichzeitig müssen gute Sichtverhältnisse gegeben sein.

Bei nicht ausreichender Fahrbahnbreite oder bei schlechten Sichtverhältnissen hat eine truppeneigene Lotsung stattzufinden.

Die Notwendigkeit der Einteilung eines Begleitfahrzeuges ist im Anlassfall durch den jeweiligen Kommandanten zu beurteilen.

b) Truppeneigene Lotsung bei Überschreitung der gemäß KFG 1967 vorgesehenen Abmessungen bei HFzg (im zivilen Bereich firmeneigene Lotsung Stufe 1, gemäß Vorgabe BMVIT): HFzg im Bereich folgender Abmessungen benötigen eine truppeneigene Lotsung und keine Transportweggenehmigung: truppeneigene Lotsung Breite: 3,01 bis 3,50 m (im Bundesland WIEN 2,65 bis 3,20 m), Länge: 22,01 bis 25,00 m, keine Transportwegenehmigung erforderlich.

Die truppeneigene Lotsung ist wie folgt durchzuführen:

- Lotsenfahrzeuge:

Zur Lotsung von Sondertransporten sind nachstehende HKfz einsetzbar. Die Reihenfolge der Aufzählung entspricht dabei der anzuwendenden Priorität:

- KombiKW Lotsung (Ford Focus Lotsung),
 - andere hüPKW oder gl HKfz bis 3,5t hzlGM mit Warnbalken für Sondertransport, VersNr 6220-12-393-4799 oder gleichwertigem Warnbalken und
 - hüPKW oder gl HKfz bis 3,5t hzlGM mit orangenem Drehlicht und einer Tafel „Sondertransport“ bzw. Gefahrenzeichen „andere Gefahr“.
- Bei überbreiten Einzelfahrzeugen hat die Lotsung mit einem Lotsenfahrzeug, das auf Autobahnen hinter, auf allen anderen Straßen vor dem Sondertransport zu fahren hat, zu erfolgen.
 - Bei Kolonnen ist eine Lotsung vor und hinter der Kolonne vorzusehen.
 - Bei Lotsungen von Kolonnen mit zwei Lotsenfahrzeugen, kann neben dem ordnungsgemäßen Lotsenfahrzeug im Bedarfsfall, auch ein entsprechend ausgestattetes gewöhnliches HKfz (siehe nächsten Absatz) verwendet werden. Dieses ist als zweites Lotsenfahrzeug

auf Autobahnen vor und auf allen anderen Straßen hinter dem Sondertransport einzusetzen.

- Regelung für das Befahren von Straßentunnels bei truppeneigenen Lotsungen: Bei Straßentunnels mit nur einem Fahrstreifen pro Fahrtrichtung ist vor dem Befahren mit HKfz, die eine Breite von 3,00 Meter überschreiten der Tunnelwart zu verständigen. Den etwaigen Weisungen des Tunnelwarts ist Folge zu leisten.
- Regelungen für die Einteilung als HKf/FzKdt bei truppeneigenen Lotsungen:
Als Kraftfahrer eines Lotsenfahrzeuges ist ein erfahrener HKf einzuteilen. Als Fahrzeugkommandant ist ein mit den Bestimmungen für Sondertransporte vertrauter Kadersoldat einzuteilen. Wenn erforderlich ist eine Verkehrsregelung sicherzustellen.

c) Lotsung durch die Militärstreife bei Überschreitung der gemäß KFG vorgesehenen Abmessungen bei HKfz (im zivilen Bereich Lotsung durch beeidete Organe, Stufe 2, gemäß Vorgabe BMVIT) HFz die eine der folgenden Abmessungen überschreiten, benötigen eine Lotsung durch die Militärstreife und eine Transportwegenehmigung: Lotsung durch die Militärstreife Breite: ab 3,51 m (im Bundesland Wien ab 3,21 m), Höhe: ab 4,20 m, Länge: ab 25,00 m Transportwegenehmigung erforderlich!

d) Erfordernis einer Transportwegenehmigung

Transportwegenehmigungen sind außer dem in lit. c genannten Fällen auch bei Überschreitungen der gemäß § 4 KFG 1967 vorgeschriebenen Gesamtgewichte oder Achslasten erforderlich für:

- HKfz, die gemäß § 39 a KFG 1967 mit einem "H" gekennzeichnet sind und mit der Beladung die zulässigen Gesamtgewichte oder Achslasten überschreiten.
- HKfz, die gemäß § 39 KFG 1967 mit einem "R" gekennzeichnet sind und für
- HKfz (einschließlich GKGF) und Kraftwagenzüge, wenn das tatsächliche Gesamtgewicht von 38t überschritten wird.

3. Zusätzliche militärische Bestimmungen für den Fahrbetrieb im Frieden

a) Gepanzerte Kampf- und Gefechtsfahrzeuge

Wenn mit einer temperaturbedingten oder sonstigem Beschädigung der Fahrbahn durch GKGf gerechnet werden muss, ist im kurzen Wege mit der zuständigen lokalen Dienststelle der Straßenverwaltung Verbindung aufzunehmen.

Die von dort erteilten Auflagen sind einzuhalten. GKGf deren Bauartgeschwindigkeit unter 60 km/h liegt, dürfen Autobahnen nur dann befahren, wenn die vorliegende Transportweggenehmigung die entsprechenden Teilstücke der Autobahnen einschließt.

Wird bei größeren (Einsatz-)Übungen durch Kundmachung (Gemeinde, Massenmedien) und Ausschilderung (MilKdo) ein Manövergebiet besonders gekennzeichnet, ist die Benützung der in diesem Gebiet liegenden Straßen mit öffentlichem Verkehr durch GKGf auch ohne Lotsung erlaubt.

Die Einteilung von Begleitfahrzeugen oder einer Lotsung liegt im Verantwortungsbereich des zuständigen Kommandanten.

b) Transportfahrzeuge der Pionierbrücke 2000

Bei Fahrten mit den Transportfahrzeugen der Pionierbrücke 2000 ist wegen des großen Ausscherens des Hecks dieser Fahrzeuge eine truppenegene Lotsung erforderlich.

4. Die Aufgaben der Militärkommanden im Zusammenhang mit Sondertransporten und dem Fahren mit gepanzerten Kampf- und Gefechtsfahrzeugen

a) Zur weitgehenden Ausschaltung von Schäden beim Fahren mit überdimensionierten Fahrzeugen und GKGf ist die Kenntnis des Zustandes des Straßennetzes, einschließlich der im Zuge dieser Straßen befindlichen, dem Fahrzeugverkehr dienenden baulichen Anlagen notwendig. Diese Kenntnisse sind in ständiger Zusammenarbeit der Militärkommanden mit den entsprechenden Landesbehörden zu erarbeiten und aktuell zu halten.

b) Für die im Friedensfahrbetrieb immer wiederkehrend und gleichbleibend benötigten Fahrtstrecken sind unter Beachtung der dabei auftretenden Fahrzeugabmessungen und -gewichte mit den zuständigen Landesbehörden jene Erfordernisse abzusprechen, die eine schadensfreie Abwicklung der Transporte oder der Fahrten mit GKGf ermöglichen. Eine Zusammenstellung dieser Transportwege einschließlich der damit in Verbindung stehenden Auflagen ist den betroffenen Truppenkörpern und Dienststellen in Form einer schriftlichen Transportwegge-

nehmung auszufolgen. Sich ergebende Einschränkungen, Erweiterungen, Abänderungen von Auflagen oder sonstige Berichtigungen sind jeweils unverzüglich allen Beteiligten zur Kenntnis zu bringen.

c) Reichen diese festgelegten Transportwege zur Erfüllung bestimmter Aufgaben nicht aus, wie z.B. für Übungsvorhaben in bisher nicht befahrenem Gebiet, dann ist von der Truppe (Dienststelle) der bestmögliche Weg zu erkunden und die geplante Benutzung rechtzeitig dem jeweils örtlich zuständigen Militärkommando (bei Strecken über mehrere Bundesländer, allen betreffenden Militärkommanden) zu melden. Das Militärkommando ermittelt für seinen Bereich bei der Landesbehörde die Risikoverhältnisse und erteilt, wenn möglich, die erforderlichen Transportwegenehmigungen.

Wenn jedoch bei der Durchführung einer solchen Fahrt aus baulichen Gegebenheiten mit Schäden an Straßen oder Anlagen gerechnet werden muss, dann darf vom Militärkommando keine Transportwegenehmigung erteilt werden. Im Friedensfahrbetrieb hat eine solche Fahrt daher zu unterbleiben. Transportaufgaben, die sich auf Grund einer Bergung oder eines Fahrzeugausfalles ergeben haben, sind auf andere Art zu lösen, wie z.B. durch Eisenbahntransport, feldmäßige Instandsetzung, Abschleppen usw.

d) Bei Durchführung von außerhalb der Transportwegenehmigung liegenden Fahrten zu Hilfeleistungen im Rahmen der Ausbildung, ist von den betroffenen Kommanden (Dienststellen) mit den beteiligten Behörden anlässlich der Antragsstellung die Schadenshaftung verbindlich zu klären.

e) Die in die Transportwegenehmigungen aufzunehmenden Bedingungen und Auflagen ergeben sich zum Teil aus den Auskünften der Landesbehörden, wie z. B.

- Passieren einer Brücke im Alleingang,
- Befahren einer Brücke in der Brückenachse,
- getrenntes Nachziehen des Anhängers über ein bestimmtes Wegstück,
- Abladen und getrenntes Übersetzen einer Schwerlast über einen Streckenabschnitt,
- bauliche Verstärkung einer Brücke durch Unterstellen (nur im Einvernehmen mit den zuständigen lokalen Behörden),
- Festlegung eines Termins unter Rücksichtnahme auf die Verkehrsdichte,

- Beachten der Sichtverhältnisse,
- Fahren außerhalb der Betriebszeiten von Straßenbahnen,
- Befahren von Straßenstellen mit tiefliegender Oberleitung seitlich der Gleisanlagen oder erst nach Absprache mit der zuständigen Bahnverwaltung (eventuell nach Abschalten des Streckenabschnittes),
- Nichtbefahren bei Gewichtsbegrenzungen wegen Frostaufbrüchen, Tauwetter usw.,
- Beobachten der Außentemperatur bei Fahrten mit GKGf z.B. auf Schwarzdecken.
- Weitere Auflagen sind aus Gründen der militärischen Organisation anzuordnen, wie z. B. zusätzliche Beleuchtung und Kennzeichnung der Fahrzeugüberbreite,
- Anbringen von Langguttafeln, eventuell der Tafeln mit der Aufschrift "Sondertransport",
- Mitführen von Schneeketten, zusätzlichem Streumaterial und zusätzlicher Unterlegkeile,
- Entfernen von Fahrbahnverschmutzungen, insbesondere nach Bergvorgängen sowie Entfernen abgebrochener Äste u.a.

Diese Auflagen haben ausschließlich der Sicherheit bei der Abwicklung dieser Fahrten zu dienen und sind deshalb, an die jeweiligen Verhältnisse angepasst, anzuordnen.

Weisungen, die darüber hinaus das Fahren nur unnötig erschweren, haben zu unterbleiben.

5. Aufgaben der durchführenden Truppe

a) Den Fahrbefehl für einen Sondertransport mit RäderKfz erteilt ebenso wie für das Fahren mit GKGf der für das Gerät zuständige Unterschriftsberechtigte.

b) Für eine Fahrt mit einem überdimensionierten HFzg ist ein Sondertransportkommandant einzuteilen. Im Normalfall wird das der Fahrzeugkommandant des Zugfahrzeuges sein. Nur bei besonders erschwerenden Bedingungen, einer außergewöhnlichen Streckenführung oder eines unüblichen Umfangs des Ladegutes ist ein Offizier mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Der Sondertransportkommandant ist wie ein Fahrzeugkommandant verantwortlich für:

- Vorschriftsmäßige Verwahrung, Sicherung und Kenntlichmachung der Ladung,
- Einhaltung der im Rahmen der Transportweggenehmigung befohlenen Fahrtstrecke,
- Überwachung der zugelassenen Fahrgeschwindigkeit,
- Prüfung der Fahrtüchtigkeit des HKf und
- Einweisen des HKf beim Passieren unübersichtlicher Straßenstellen, schwieriger Kurven, Engstellen und Unterfahrungen sowie beim Aus- und Einfahren von oder zu Kasernen und Grundstücken, soweit dieses Einweisen nicht durch das Lotsungspersonal erfolgt.

Zusätzlich ist er in seiner Eigenschaft für folgendes verantwortlich:

- Feststellen der tatsächlichen Abmessungen und Gewichte des HFz,
 - Mitführen der Transportwegenehmigung und genaue Beachtung aller in diesen angeordneten Bedingungen und Auflagen,
 - Abbrechen einer Transportfahrt bei Auftreten eines bei Beachtung der Bedingungen unüberwindbaren Hindernisses und Fortsetzen oder Einrücken erst nach Entfallen oder Klarstellen der hindernden Umstände,
 - Festlegung lokaler Einzelheiten der Fahrtstrecke unter allenfalls vorher durchzuführender Erkundung, wenn die Auflagen dabei eingehalten werden können,
 - Auftragserteilung an die Transportbegleitung, insbesondere an den Lotsentrupp,
 - Prüfung der Funktion der Warneinrichtungen, wie Dreh- oder Blitzleuchten, Zusatzbeleuchtung usw. und
 - Verbindungsaufnahme mit den zuständigen Sicherheitsdienststellen und Erteilung entsprechender Befehle, wenn der Transport etwa an einer Landesgrenze bis zur Weiterfahrt längere Zeit zu warten hat.
- c) Der Kommandant eines eingeteilten Lotsentrupps (siehe Z. 2 und 3) ist in erster Linie verantwortlich für:
- Rechtzeitige Erkundung der Fahrtstrecke, soweit sie nicht in allen Einzelheiten ohnehin bekannt ist,
 - Sicherstellung einer eventuell erforderlichen Verkehrsregelung,
 - Absichern des Aus- und Einfahrens bei Kasernen und Grundstücken,
 - Warnen entgegenkommender, auf Autobahnen nachfolgender Verkehrsteilnehmer,

- Sicherstellung des gefahrlosen Passierens von Kreuzungen, Engstellen, Unterführungen usw.,
- Sicherung schwieriger Fahrmanöver, bei denen der Kommandant des Transportes einweisen muss und
- Aufrechterhaltung einer dauernden Verbindung zum Transportkommandanten und unmittelbare Zusammenarbeit nach dessen Weisungen.

d) Der für das überdimensionierte Fahrzeug eingeteilte HKf ist zusätzlich zu seinen üblichen Pflichten betreffend die Verkehrs- und Betriebssicherheit, die vorschriftsmäßige Bedienung, die richtige Fahrweise usw. insbesondere verantwortlich für:

- Einhaltung der Auflagen über die Benützung bestimmter Fahrbahnteile (z. B. Nichtbefahren der Kanalgitter, Fahren in der Brückenachse usw.),
- Anpassung der vorausschauenden Fahrweise an die schwierige Manövrierfähigkeit des Sondertransportes,
- Berücksichtigung des Auswanderns des Anhängers und Einkalkulieren der Tatsache, dass dieser nicht dem Zugfahrzeug in der Spur folgen kann,
- Beachten des Ausscherens von Heck und Bug bei Lenkbewegung mit GKGf und
- Berücksichtigung von Bordwaffen, die die Fahrzeugabmessungen überragen.

e) Aufsteckbare Begrenzungsleuchten sind nur dann erforderlich, wenn das Ladegut die Begrenzungsleuchten des Zugfahrzeuges um mehr als 40 cm, oder die Begrenzungsleuchten des Anhängers um mehr als 15 cm seitlich überragt. Ein Anbringen der Begrenzungsleuchten ist auch auf dem mitgeführten Ladegut zulässig.

f) Für gefechtsmäßige GKGf-Marschbewegungen bei Übungen sind von den zuständigen Kommanden zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen, die den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen.

g) Treten während der Durchführung von Sondertransporten oder einer GKGf-Marschbewegung derartige Behinderungen auf (Wetter-, Sicht- oder Straßenverhältnisse), dass die Sicherheit des Transportes oder Marsches wesentlich beeinträchtigt ist, dann ist anzuhalten. Die Fahrzeuge sind ohne Verkehrsbehinderung abzustellen.

Ist dies nicht möglich, dann sind die Fahrzeuge unter der Verantwortlichkeit des jeweiligen Kommandanten im Sinne des § 89 Abs. 2 StVO durch Warndreiecke abzusichern, erforderlichenfalls sind Verkehrsregler einzuteilen.

h) Fahrten, für die von den Militärkommanden keine Transportweggenehmigungen erteilt werden können, haben im Friedensfahrbetrieb zu unterbleiben.

6. Militärische Festlegungen für den Einsatz

gemäß § 2 Abs. 1 WG 2001

Beim Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 WG 2001 sind geschlossene Verbände des Bundesheeres sowie Soldaten, die einzelne Fahrzeuge lenken, von den Bestimmungen der StVO 1960 und der auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen sowie von den Abschnitten II, IV, V, VII und IX und den §§ 98 bis 106 des KFG 1967 ausgenommen.

Es ist jedoch gefordert, dass bei der Wahrnehmung dieses Ausnahmerechtes sonst in geeigneter Form für die Sicherheit des Verkehrs gesorgt wird.

Unbedingt notwendige, unaufschiebbare Fahrten können daher im Falle eines Einsatzes gemäß § 2 Abs. 1 WG 2001 auch außerhalb vorliegender Transportwegenehmigungen durchgeführt werden.

Vor der Durchführung ist aber zu beurteilen, ob der Eintritt des Schadens an Verkehrsflächen oder Objekten nicht sonstige höhere Interessen entscheidend beeinträchtigt. So könnte zum Beispiel im Falle eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001 die Unpassierbarkeit einer eingestürzten Brücke den eigenen Nachschubverkehr empfindlich stören. Im Falle des § 2 Abs. 1 lit. c WG 2001 besteht die Möglichkeit der Vergrößerung eines bereits bestehenden Großschadens.

Dies sollte daher, wenn nicht Gefahr im Verzug vorliegt, möglichst vermieden werden. Einzelheiten der Durchführung dieser Transporte und der GKGf-Marschbewegungen können im Rahmen dieser Durchführungsbestimmungen nicht angeordnet werden, weil die grundsätzlichen Unterschiede der Einsätze nach § 2 Abs. 1 lit. a, b und c WG 2001 und die Frage, wie weit zivile Verkehrsteilnehmer auf den Verkehrsflächen zu berücksichtigen sind, auf den Umfang der Absicherung, Transportbegleitung und Kennzeichnung erhebliche Auswirkungen haben.

Auch für den Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 lit. d WG 2001 können keine allgemein gültigen Vorschriften erstellt werden. Die vorliegenden loka-

len Verhältnisse sind weitestgehend zu berücksichtigen und die Weisungen der zuständigen vorgesetzten Dienststellen zu beachten.

Von der Qualifikation der beteiligten HKf, FzgKdt usw. wird im allgemeinen nicht abgegangen werden dürfen, weil beim Einsatz gemäß WG 2001 ein frühzeitiger Fahrzeugausfall oder eine nicht einwandfreie Erfüllung der gestellten Aufgabe unbedingt vermieden werden muss. Bei Gefahr im Verzug kann nur im Einzelfall entschieden werden, ob die Dringlichkeit des Einsatzes z.B. wegen auftretender Alarmierungsprobleme die Einteilung eines weniger qualifizierten Ersatzpersonals rechtfertigt.

Es ist daher auch beim Einsatz gemäß WG 2001 sinnvoll, bei der Befehlerteilung für einen Sondertransport oder das Fahren mit GKGF die Transportweggenehmigung zur Beurteilung des Schadensrisikos zu Rate zu ziehen und die Bestimmungen über die Transportdurchführung wenigstens dem Sinne nach und soweit es in der gegebenen Lage notwendig und möglich ist, einzuhalten.

VII.Motmarsch

1. Durchführung

Die Durchführung von Motmärschen im Frieden erfolgt unter anderen Voraussetzungen als im Einsatzfall und bedarf daher einer zusätzlichen Regelung, die den Erfordernissen des Straßenverkehrs und der allgemeinen Verkehrssicherheit angepasst ist.

Motmärsche im Frieden sind so durchzuführen, dass

- die bestehenden Verkehrsvorschriften berücksichtigt und eingehalten werden,
- der zivile Straßenverkehr so wenig wie möglich behindert wird,
- Unfälle vermieden werden,
- den technischen Erfordernissen der eingesetzten Fahrzeuge und der möglichen Schonung der eingeteilten Besatzung entsprechend Rechnung getragen wird.

2. Marschformen

Als Marschformen kommen in Betracht:

- die geöffnete Kolonne,
- die geschlossene Kolonne und
- der aufgelöste Marsch.

a) Der Marsch in geöffneter Kolonne, bei dem eine Zerlegung in Marschpakete erfolgt und mindestens einfache Fahrzeugabstände einzuhalten sind, ist die Regel. Er wird auf Freilandstraßen, Autobahnen und auch beim Fahren durch Ortsgebiete angewendet, ermöglicht ein gleichmäßiges und flüssiges Marschtempo für alle Kolonnenteile und verringert die Behinderung des übrigen Straßenverkehrs, insbesondere des unvermeidlichen Überholverkehrs.

b) Der Marsch in geschlossener Kolonne, bei dem eine Zerlegung in Marschpakete unterbleibt und die Fahrzeugabstände verringert werden, ist nur in Ausnahmefällen möglich und erfordert besondere Verkehrsverhältnisse und Verkehrsregelung durch Polizei, Gendarmerie und/oder eigene Verkehrsregler bei Einsätzen oder Einsatzübungsfahrten.

Er wird am zweckmäßigsten in Gruppen von 30 bis 50 Fahrzeugen durchgeführt.

c) Der aufgelöste Marsch, bei dem jedes Fahrzeug als Einzelfahrzeug marschiert, wird außer bei gefechtsmäßigen Übungen nur dort anzuwenden sein, wo die gegebenen Verkehrsverhältnisse den Marsch in geschlossener oder geöffneter Kolonne unmöglich machen.

Dies trifft insbesondere beim Fahren in größeren Ortsgebieten zu, wo nicht nach Ziffer 2 lit. b außergewöhnliche Maßnahmen der Verkehrsregelung und Absperrung getroffen wurden und der fließende Verkehr den Zusammenhalt im Kolonnenverband unterbindet.

3. Funktionen

a) **Kolonnenkommandant**

Der Kolonnenkommandant muss im Besitz einer Heereslenkberechtigung sein. Für militärische Kolonnen mit HFzG bis 7,5t hzGM zumindest HLB "B", HFzG über 7,5t hzGM zumindest HLB "C1", gepanzerten Fahrzeugen HLB "M1" oder "M2".

Die erlassmäßig verfügbaren Ausnahmebestimmungen für die Moborganisation und die Militärakademiker der TherMilAk bleiben aufrecht. Der KolKdt ist für die Planung und Durchführung von Motmärschen verantwortlich.

Planung:

- Erkundung der Marschstrecke,
- Erstellen von Marschskizzen oder -zetteln,

- Sicherstellen der Versorgung, Verbindung,
- Festlegen der Marschgliederung, -form,
- Festlegen der für den Marsch erforderlichen Funktionen,
- Festlegen des Einsatzes der Verkehrsregelung durch Straßenaufsichtsorgane oder durch eigene Verkehrsregler bei Einsatzübungsfahrten,
- Festlegen der notwendigen Halte und Rasten,
- Absprachen mit den örtlich zuständigen Behörden,
- Einholen einer eventuell erforderlichen Transportwegenehmigung,
- Erstellen und Erteilen des Vorbefehles.

Durchführung

- Marschbefehlsausgabe
 - a) bei Marschantritt,
 - b) nach Marschunterbrechungen,
 - c) bei Eintritt schwieriger oder gefährlicher Verhältnisse,
 - d) bei Änderungen des befohlenen Ablaufes;
- Führung der Kolonne
 - a) Einhaltung einer angepassten Marschgeschwindigkeit,
 - b) Nichtüberschreitung der befohlenen Höchstgeschwindigkeit, durch das Spitzenfahrzeug,
 - c) Einhaltung der festgelegten Halte und Rasten (Ruhezeiten!);
- Marschüberwachung
 - a) Einhaltung der Marschdisziplin,
 - b) Durchgabe von Führungszeichen;
- Maßnahmen bei Eintritt schwieriger oder gefährlicher Verhältnisse;
- Maßnahmen nach Verkehrsunfall bzw. Ausfall;
- Einhaltung der Bestimmungen der planmäßigen Benützermaterial-erhaltung vor, während und nach dem Marsch.

b) Marschpaketkommandant

Der Marschpaketkommandant muss im Besitz einer Heereslenkberechtigung sein. Für militärische Marschpakete mit HFzG bis 7,5t hzGM zumindest HLB "B1", HFzG über 7,5t hzGM zumindest HLB "C1", gepanzerten Fahrzeugen HLB "M1" oder "M2".

Die erlassmäßig verfügten Ausnahmebestimmungen für die Moborganisation und die Militärakademiker der TherMilAk bleiben aufrecht.

Der Marschpaketkommandant ist verantwortlich für die:

- Vorbereitung der Fzg seines Marschpaketes
 - a) Überprüfung auf Verkehrs- und Betriebssicherheit,
 - b) Besetzung/Beladung;
- Aufstellung gemäß befohlener Marschfolge;
- Verbindung nach vorne und nach hinten;
- Durchgabe von Führungszeichen;
- Nichtüberschreitung der befohlenen Höchstgeschwindigkeit;
- Einhaltung der Bestimmungen der planmäßigen Benützermaterialerhaltung vor, während und nach dem Marsch.

Wird nicht innerhalb einer Kolonne gefahren, ist er zusätzlich verantwortlich für:

- Erkundung der Marschstrecke;
- Erstellen von Marschskizzen, -zetteln;
- Sicherstellung der Versorgung, Verbindung;
- Festlegen der notwendigen Halte und Rasten;
- Erstellen und Erteilen des Vorbefehles;
- Marschbefehlsausgabe;
 - a) bei Marschantritt,
 - b) nach Marschunterbrechungen,
 - c) bei Eintritt schwieriger oder gefährlicher Verhältnisse,
 - d) bei Änderungen des befohlenen Ablaufes;
- Führen des MaPa
 - a) Einhaltung einer angepassten Marschgeschwindigkeit,
 - b) Nichtüberschreitung der befohlenen Höchstgeschwindigkeit durch das Spitzenfahrzeug,
 - c) Einhaltung der festgelegten Halte und Rasten (Ruhezeiten!),
 - d) Einhaltung der Marschdisziplin,
- Maßnahmen bei Eintritt schwieriger oder gefährlicher Verhältnisse,
- Maßnahmen nach Verkehrsunfall bzw. Ausfall.

c) Schließender

Am Ende einer Kolonne ist ein geeigneter Offizier oder Unteroffizier als Schließender einzuteilen. Der Schließende darf nicht zugleich Kommandant eines Instandsetzungs- Berge- oder Sanitätstrupps sein, da

er bei ausgefallenen Fahrzeugen nicht zurückbleiben kann, sondern immer Anschluss an die Kolonne halten muss.

Er meldet Ausfälle und deren Ursachen an den Kolonnenkommandanten, überwacht die Marschdisziplin und trifft alle erforderlichen Maßnahmen bei Ausfällen und Unfällen, wenn dies nicht schon von anderen Vorgesetzten geschehen ist.

Ausgefallene Fahrzeuge, die wieder nachkommen, lässt er vor sich einreihen. Ihr Einreihen in die alte Einteilung ist erst beim nächsten Halt möglich.

4. Planung

Jeder Motmarsch ist zeitgerecht zu planen und soll grundsätzlich durch einen Vorbefehl angekündigt werden.

Dieser ist frühzeitig zu geben und hat jene Angaben zu enthalten, die für die unverzügliche Entsprechung der nachfolgenden Befehle oder aus Gründen der technischen Vorbereitung und der Vorbereitung der Truppe notwendig sind.

Der Vorbefehl soll enthalten:

- Lage,
- Auftrag,
- Abmarschzeit oder verfügbare Zeit zur Herstellung der Marschbereitschaft,
- Marschziel und voraussichtliche Marschleistung,
- Anweisungen für Vor- und Erkundungskommanden,
- Anweisungen über durchzuführende Erkundung,
- Durchzuführende technische Maßnahmen und Kontrollen,
- Ort und Zeitpunkt der Befehlsausgabe für den Marsch.

5. Verkehrs- und Betriebssicherheit

Vor Antritt eines Motmarsches sind alle eingeteilten Fahrzeuge von ihren Kraftfahrern auf Verkehrs- und Betriebssicherheit zu überprüfen und anschließend in der befohlenen Aufstellung für den Abmarsch zu sammeln. Die Marschbereitschaft ist über die zuständigen Zwischenvorgesetzten dem Kolonnenkommandanten zu melden.

6. Marschbefehl

Nach Überprüfung der Marschbereitschaft ist innerhalb der Einheit an die Fzg/PzKdt oder Beifahrer und HKf/Pzf ein mündlicher Marschbe-

fehl zu geben, der für die Befehlspunkte "Durchführung", "Versorgung" und "Verbindung" folgende Punkte zu enthalten hat:

- Truppeneinteilung,
- Marschfolge / Schließender,
- Marschform und Marschgliederung (Bestimmung der Abstände),
- Marschweg mit Marschziel (Entlassungspunkt) und Entfernung,
- Ablaufpunkt (Ablaufzeit),
- (Anmarsch zum Ablaufpunkt),
- Abmarschzeit,
- Marschgeschwindigkeit,
- Marschunterbrechungen (Halte und Rasten),
- Verkehrsregelung/Marschüberwachung,
- Fahrzeugbeleuchtung,
- Verhalten bei Eintritt besonderer Verhältnisse (Nebel, Glatteis, Schnee, Regen, Durchfahrt von größeren Ortsgebieten und kritischen Strecken),
- Warnung vor Unfällen,
- Verhalten bei Unfällen,
- Verhalten bei Ausfällen,
- Versorgung und Benützermaterialerhaltung während des Marsches,
- Verbindung während des Marsches,
- Meldevorgänge,
- Zeitvergleich,
- Platz des Kdt.

Bei Marschstrecken, die ein Orientieren während des Marsches erforderlich machen, müssen Marschzettel mit den wichtigsten Ortsangaben, Straßengabelungen und Abzweigungen angelegt werden. Die Kommandanten von Marschpaketen (Zügen) sind mit Karten oder Marschskizzen auszustatten.

7. Abstände

a) Bei geöffneter Kolonne beträgt der Mindestfahrzeugabstand 50 m (einfacher Fahrzeugabstand). In Sekunden (s) ausgedrückt, beträgt der einfache Fahrzeugabstand auf Freilandstraßen bei Kolonnen von Räderfahrzeugen 3 s, bei Kolonnen von Kettenfahrzeugen 5 s.

Um die Kolonne noch stärker aufzulockern, unerwünschten Wechsel in der Marschgeschwindigkeit zu dämpfen und das Überholen der Kolonne

zu erleichtern, sind je nach Fahrzeuggröße und taktischer Gliederung Marschpakete von drei bis sieben Fahrzeugen zu bilden, die einen Marschpaketabstand von rund 200 m (entspricht 10 s bzw. bei GKGF 20 s) einzuhalten haben.

Wenn es die Verkehrslage zweckmäßig erscheinen lässt, können zwischen Einheiten größere Marschabstände bis maximal drei Minuten befohlen werden. Bei Befahren von Steigungen und bei Eintreten von Stockungen sind die Mindestfahrzeugabstände beizubehalten, die Marschpaket- und Marschabstände jedoch vorübergehend aufzubrechen und nach Wegfall der Behinderung allmählich wieder einzunehmen.

Werden die Fahrzeugabstände innerhalb des Marschpaketes durch Einflüsse des allgemeinen Verkehrsablaufes wesentlich vergrößert, dann hat das Spitzenfahrzeug des Marschpaketes die Marschgeschwindigkeit solange zu drosseln, bis wieder aufgeschlossen ist und die befohlenen Fahrzeugabstände hergestellt sind.

Das Bataillon am Marsch bildet eine Marschgruppe. Die Marschabstände zwischen Marschgruppen innerhalb einer Marschkolonne sollen 15 Minuten nicht unterschreiten.

b) Bei der geschlossenen Kolonne von nicht gepanzerten HKfz sowie GKGF entfallen lediglich die Marschpaketabstände, während die einfachen Fahrzeugabstände (3 Sekunden bzw. 5 Sekunden bei GKGF) beizubehalten sind.

Solche Kolonnen können nur schwer überholt werden, weil das Einordnen von überholenden Fahrzeugen bei Gegenverkehr nicht ohne Gefahr möglich ist und die Länge einer solchen Kolonne das Überholen in einem Zug unmöglich macht.

c) Bei verkehrsbedingtem Anhalten auf Freilandstraßen ist unter Berücksichtigung der gegebenen Sichtverbindung der Fahrzeugabstand beizubehalten, so dass ein Aufschließen der Kolonnen unterbleibt. Im Ortsgebiet ist aufzuschließen.

d) Bei befohlenem Halt ist bis auf einen Abstand von 5 m zwischen den Fahrzeugen und auf einen Abstand von 20 m zwischen den Marschpaketen aufzuschließen.

8. Marschgeschwindigkeit

Beim Kolonnenmarsch dürfen die im Abschnitt V, Teil A festgelegten Höchstgeschwindigkeiten durch die Spitzenfahrzeuge von Marschpaketen nicht überschritten werden.

Bei starkem Verkehr, ungünstiger Witterung und schlechter Sicht, bei schlechten Fahrbahnverhältnissen, auf Gefällen, bei Glatteis, Schneeglätte und Nebel sowie beim Passieren von Gefahrenstellen ist die Geschwindigkeit so herabzusetzen, dass die Fahrsicherheit voll erhalten bleibt. Sind solche Behinderungen schon vor Antritt des Marsches bekannt, dann ist vom verantwortlichen Kommandanten die Beschränkung der Geschwindigkeit zu befehlen und entsprechend zu überwachen.

Fahrzeuge, die innerhalb des Marschpaketes den Anschluss verloren haben, dürfen zum Aufschließen mit der für sie als Einzelfahrzeug erlaubten Höchstgeschwindigkeit nachfahren.

Marschpakete verkleinern einen zu groß gewordenen Abstand erst dann auf das befohlene Maß, wenn der vorausmarschierende Kolonnen teil langsamer geworden ist.

Das Spitzenfahrzeug eines Marschpaketes darf demnach die befohlene Marschgeschwindigkeit nicht überschreiten, um den verlorenen Anschluss durch "Nachjagen" wieder zu gewinnen.

Beim Befahren von Steigungen haben Spitzenfahrzeuge durch zügige Anfahrt im Rahmen der gegebenen Grenzen Raum nach vorwärts zu gewinnen, um den durch das langsamere Bergfahren entstehenden Rückstau möglichst gering zu halten.

Beim Befahren von längeren Gefällen ist die Marschgeschwindigkeit der Spitzenfahrzeuge je nach Anlage der Straße und Beschaffenheit der Fahrbahn entsprechend zu verringern, um ein Nachjagen zum Aufschließen zu verhindern.

Jede Geschwindigkeitsänderung und jedes Ausgleichen der Abstände ist allmählich durchzuführen. Beim Anfahren haben alle Fahrzeuge möglichst kurz hintereinander anzufahren und gewinnen erst nach und nach die befohlenen Abstände.

Beim Fahren im Gelände sind keine ziffernmäßigen Höchstgeschwindigkeiten festgelegt. Die Geschwindigkeit ist den Gelände verhältnissen und den Fahreigenschaften des jeweiligen HKfz anzupassen.

9. Wahl des Marschweges und der Marschzeit

Für die Wahl des Marschweges sind Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Marsches ausschlaggebend. Autobahnen, Autostraßen und ausgebauten Bundesstraßen sind auch dann zu bevorzugen, wenn sich dadurch die Marschstrecke verlängert.

Größere und verkehrsreiche Ortsgebiete sowie kritische Strecken und Engen sind, wenn möglich, zu umfahren. Bei ungeklärten Straßen- und Verkehrsverhältnissen ist der Marschweg rechtzeitig zu erkunden.

Bei der Wahl der Marschzeit ist auf die gegebene Verkehrsdichte Rücksicht zu nehmen. Zeiten großer Verkehrsspitzen sind tunlichst zu vermeiden. Auch bei Märschen im Rahmen von Übungen ist bei der Wahl der Marschzeit und des Marschweges auf größtmögliche Sicherheit Rücksicht zu nehmen.

10. Passieren von Engstellen und Gefahrenstellen

Führt der Marschweg durch Engen oder über andere kritische Strecken, so ist rechtzeitig jeder Gegenverkehr zu unterbinden. Die Kolonne darf erst dann in diese betreffende Strecke einfahren, wenn die Auswirkung der Verkehrsregelungsmaßnahmen gewährleistet ist. Ausweich- oder Rückfahrmanöver in gefährlichen Situationen müssen unter allen Umständen vermieden werden.

11. Halte und Rasten

Längere Halte und Rasten sind grundsätzlich abseits der Marschstrecke durchzuführen. Geeignete Räume sind vorher zu erkunden. Technische Halte (in der Regel nach ein bis zwei Fahrstunden für die Dauer von mindestens fünfzehn Minuten) sind möglichst abseits der Marschstraße durchzuführen.

Ist die Straße genügend breit und übersichtlich, können Technische Halte auch auf dieser vorgesehen werden. Die verbleibende Fahrbahn ist freizuhalten (abgessene Besatzung nur rechts der Straße). Wenn nicht mindestens zwei Fahrsteifen frei bleiben, ist eine Einbahnverkehrsregelung entlang der Kolonne sicher zu stellen.

Bei Dunkelheit und Sichtbehinderung müssen die Fahrzeuge haltender Kolonnen mit Begrenzungslicht beleuchtet sein. Zum Schutz der haltenden Kolonne und besonders der auf- und absitzenden Mannschaft ist beim ersten und letzten Fz die Alarmblinkanlage einzuschalten. Hinter

dem letzten Fzg ist ein Warndreieck in einem der Verkehrssicherheit entsprechenden Abstand aufzustellen.

Auf der Autobahn darf nur auf gekennzeichneten Parkplätzen gehalten und gerastet werden. Halte und Rasten sind so zu planen, dass die Bestimmungen des Abschnittes V Teil D Ziffer 1 bzw. gemäß den Richtlinien für den Transport gefährlicher Güter eingehalten werden.

12. Verbindung

Während des Marsches ist laufend Verbindung von vorne nach hinten bzw. von hinten nach vorne zu halten. Wo der Funk als Führungsmittel nicht eingesetzt werden kann, sind Kradmelder oder abgesessene Melder zur Durchgabe von Befehlen, Meldungen und Führungszeichen einzusetzen.

13. Führungszeichen

Klare Befehlsgebung vor Antritt des Marsches, Befehlsübermittlung durch Kradmelder sowie der Einsatz von Einweisern und Verkehrsreglern sind die Voraussetzungen dafür, dass während des Marsches nur wenige Führungszeichen gegeben werden müssen und dennoch ein planmäßiger Verlauf der Marschbewegung gewährleistet ist.

Es sind Führungszeichen gemäß "Merkblatt Nr. 1 Heereskraftfahrdienst oder Merkblatt Nr. 1/Pz Panzerfahrdienst" zu geben.

14. Verkehrsregelung

Eine Verkehrsregelung durch besonders geschulte und ausgerüstete Soldaten darf gemäß § 29 Abs. 3 StVO 1960 nur auf Einsatzübungsfahrten gemäß Abschnitt II, Teil D, Ziffer 4 lit. d und bei Sondertransporten erfolgen.

Die Verkehrsregelung hat für den reibungslosen Ablauf der Marschbewegung sowie für die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des übrigen Verkehrs zu sorgen.

Der Umfang der Verkehrsregelung hat sich nach

- der Länge der Marschstrecke,
- den Schwierigkeiten des Marschweges und
- der Stärke der Kolonne zu richten.

Der Verkehrsregelungstrupp wird aus Soldaten gebildet, die für diese Tätigkeit geschult und mit Warnwesten, reflektierenden Armstulpen und

Gamaschen ausgerüstet sein müssen. Er ist mit einem ausreichenden Abstand vor der Kolonne in Marsch zu setzen.

Er hat

- an wichtigen unregulierten Kreuzungen den Verkehr zu regeln,
- in Engen den Gegenverkehr zu sperren oder einen wechselweisen Einbahnverkehr einzurichten,
- bei Halteplätzen und Rasträumen die Kolonne einzuweisen und
- Führungszeichen durchzugeben.

Die Verkehrsregler haben Armzeichen ausschließlich nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung zu geben. Abgesetzte Verkehrsregler werden am Ende der Kolonne von einem dazu bestimmten Kfz wieder aufgenommen und beim nächsten Halt nach vorne gebracht.

Bei Dunkelheit und schlechten Sichtverhältnissen hat eine Verkehrsregelung durch truppeneigene Kräfte zu unterbleiben. Eine Einweisung vom Fahrbahnrand ist zulässig. Reichen die eigenen Kräfte nicht aus, die Verkehrsregelung durchzuführen, ist beim vorgesetzten Kommando Verstärkung zu beantragen. Der Einsatz von Militärstreifentrupps wird in diesen Fällen die Regel sein. Bei der Planung von Motmärschen größerer Verbände ist Unterstützung von Polizei und Gendarmerie rechtzeitig bei den Sicherheitsbehörden anzufordern.

An Straßenkreuzungen dienstversehende Polizei- oder Gendarmeriebeamte können auch unmittelbar vom Kommandanten eines Verkehrsregelungstrupps um Unterstützung ersucht werden. Bei geschlossenen Kolonnen hat an der Spitze ein Lotsentrupp mit der vorgeschriebenen Ausrüstung zu fahren, der die übrigen Straßenbenützer auf die Kolonne aufmerksam macht und zum Platzmachen auffordert.

15. Verhalten an Eisenbahnkreuzungen

Auf Freilandstraßen hat bei der Annäherung an Eisenbahnkreuzungen, die durch Schrankenanlagen oder Blinkanlagen gesichert sind, das Spitzfahrzeug der Kolonne etwa 100 m vor der Kreuzung anzuhalten, sofern die Notwendigkeit hiezu erkennbar ist. Zeichen, die das bevorstehende Schließen der Schranken oder das Herannahen eines Schienenfahrzeuges ankündigen, sind von jedem einzelnen, sich der Eisenbahnkreuzung nähernden HKf/Pzf zu beachten. Gegebenenfalls ist anzuhalten, auch wenn das Vorderfahrzeug die Eisenbahnkreuzung noch übersetzt hat und dadurch der Anschluss an die Kolonne verloren wird.

Die HKf/Pzf der nachfolgenden Kolonnenkraftfahrzeuge behalten die Fahrzeugabstände bei, fahren, ohne den übrigen Verkehr zu behindern, an den Fahrbahnrand und geben den Lenkern anderer Kraftfahrzeuge Zeichen zum Vorbeifahren.

Wurde ein Marschpaket beim Überqueren einer Eisenbahnkreuzung getrennt, dann haben das Spitzenfahrzeug und die noch gefolgtten Fahrzeuge an geeigneter und von der Eisenbahnkreuzung mindestens einen Kilometer entfernten Straßenstelle so lange anzuhalten, bis die abgetrennt gewesenen übrigen Fahrzeuge des Marschpaketes wieder Anschluss gefunden haben. An Eisenbahnkreuzungen, die durch Andreas-kreuze und dem Vorrangzeichen Halt gesichert sind, haben sich die HKf/Pzf entsprechend den Verkehrszeichen zu verhalten. Kann eine solche Kreuzung durch einen Verkehrsregler besetzt werden, so hat dieser jedem einzelnen Fahrer anzuzeigen, ob die Kreuzung gefahrlos übersetzt werden kann und hat bei Herannahen eines Schienenfahrzeuges die Kolonne rechtzeitig anzuhalten.

16. Marsch in größeren Städten

Der dichte Verkehr und automatisch geregelte Kreuzungen schaffen Verhältnisse, die bei der Durchführung von Motmärschen in größeren Städten berücksichtigt werden müssen.

Stehen für Marschbewegungen bevorrangte Durchzugs- oder Schnellstraßen zur Verfügung und können durch Einschaltung der Exekutive die vorhandenen Kreuzungen entsprechend geregelt werden, dann kann der Marsch in geschlossener Kolonne vorgesehen werden.

In der Regel muss in größeren Städten im aufgelösten Marsch gefahren werden, wobei sich durch den Verkehrsfluss und die Verkehrsregelung kleinere geschlossene Fahrzeuggruppen bilden können. Die HKf/Pzf erreichen einzeln oder in sich ergebenden kleinen Gruppen das befohlene Ziel oder den befohlenen Sammelhalt am Stadtrand.

Die schriftliche Festlegung des Marschweges ist für ortsunkundige HKf/Pzf von besonderer Wichtigkeit. Bei Märschen mit GKGF, die eine Lotsung erfordern, muss eine geschlossene Kolonne durch etwaige Sammelhalte erhalten werden.

17. Marsch im Gebirge

Beim Marsch im Gebirge ist das Verlassen der Straße oft über weite Strecken infolge der gegebenen Geländeverhältnisse entweder gar nicht oder nur in beschränktem Umfang möglich.

Der Verlauf der Straße in engen Tälern, entlang steil abfallender Hänge, über starke Steigungen und Gefälle und durch enge Kurven und Spitzkehren erschwert das Marschieren meist in beträchtlichem Umfang und zwingt dazu, die vorausschauende Planung, Erkundung, Verkehrsregelung und Befehlsgebung abzustimmen.

In der Regel wird

- ein Anpassen der Marschleistung an die möglichen Behinderungen,
- eine Beschränkung der Marschgeschwindigkeit,
- eine besondere Anweisung für richtige Fahrweise auf starken Gefällen,
- ein Vergrößern der Fahrzeugabstände,
- eine verstärkte Verkehrsregelung,
- eine Sicherung von Gefahrenstellen und
- die Bereitstellung von Bergemitteln erforderlich sein.

Das Fahren mit schweren Anhängelasten durch enge Kurven, sowie auf starken Steigungen und Gefällen ist besonders schwierig und erfordert eine besondere Berücksichtigung in der Marschplanung.

18. Marsch im Winter

Beim Marsch unter winterlichen Verhältnissen können

- ungünstige Fahrbahnverhältnisse infolge Eis- und Schneeglätte oder Tiefschnee und Verwehungen,
- erschwerte Sichtverhältnisse infolge Schneetreiben und Nebel sowie
- Kälteeinwirkung auf die Besatzung

den Marschablauf behindern und verzögern und dadurch Marschgeschwindigkeit und Marschleistung beträchtlich einschränken.

Einer ausreichenden und möglichst unmittelbar vor dem Marschantritt durchgeführten Erkundung der Fahrbahnverhältnisse und deren Auswirkung, insbesondere auf die Marschgeschwindigkeit, kommt erhöhte Bedeutung zu. Eine eventuell notwendige Straßenräumung oder Streuung ist zu veranlassen und Kettenanlegeplätze sind zu erkunden.

Weiters ist dafür zu sorgen, dass die Besatzungen ausreichend vor Kälte geschützt und öfter Halte zur Erwärmung der Soldaten vorgesehen wer-

den. Verkehrsregelung und Verbindungen während des Marsches werden im besonderen Maße erschwert, da der Einsatz von Kradfahrern in vielen Fällen nicht möglich sein wird.

Vor erschweren Marschabschnitten sind rechtzeitig das Einhalten größerer Fahrzeugabstände und das Anlegen von Gleitschutzketten oder Stahlgreifern durch den Kolonnenkommandanten zu befehlen.

19. Nachtmarsch

Dem Vorteil der geringen Verkehrsdichte steht beim Nachtmarsch der Nachteil der beschränkten Sicht und der Ermüdungsgefahr gegenüber. Die mangelhafte Sicht erschwert die Führung und Überwachung der Kolonne. Die Marschgeschwindigkeit ist den gegebenen Sicht- und Fahrbahnverhältnissen anzupassen.

Um ein vorzeitiges Ermüden zu verhindern, müssen

- HKf/Pzf vor Antritt des Marsches entsprechend ausgeruht sein,
- eingeteilte Fzg/PzKdt oder Beifahrer die Fahrer öfter ansprechen,
- mehrere Halts eingeplant und
- eine ausreichende Lüftung sichergestellt werden (nicht überheizen).

20. Verhalten bei Fahrzeugausfall

Mit Fahrzeugen, die auf Grund eines technischen Mangels ihre Fahrt nicht mehr fortsetzen können, ist, wenn möglich, die Straße an geeigneter Stelle zu verlassen. Ist dies nicht möglich, dann soll an einer genügend übersichtlichen Straßenstelle so weit als möglich rechts angehalten werden. Nachfolgenden Kolonnenfahrzeugen ist zeitgerecht das Zeichen zum Vorbeifahren zu geben.

Beim Anhalten auf der Straße ist der übrige Verkehr durch Einschalten der Alarmblinkanlage und durch Aufstellen des Warndreiecks zu warnen und wenn erforderlich, zu regeln.

Werden nach Eintreffen des I-Dienstes Reparaturarbeiten durchgeführt, dann ist vorerst mit allen Mitteln zu trachten die Straße zu räumen. Nach Behebung der Störung ist das Nachfahren mit der Höchstgeschwindigkeit für Einzelfahrzeuge erlaubt, sofern keine Lotsung erforderlich ist. Bei vorgeschriebener Lotsung muss auf das Freiwerden von Lotsenkräften gewartet werden.

21. Platz des Kommandanten

Bei Kolonnen, die nicht mehr als zwei Marschpakete umfassen, führt der Kommandant selbst an der Spitze und überträgt diese Funktion - nur in zwingenden Ausnahmefällen - seinem Vertreter. Bei größeren Kolonnen ist der Kommandant nicht an einen bestimmten Platz gebunden.

Er überträgt in der Regel die Führung an der Spitze dem Kdt des 1. Marschpaketes und überwacht den Marsch seines Verbandes durch öfteres Passierenlassen. Er kann auf diese Art Verstöße gegen die Marschdisziplin besser beobachten und sofort abstellen und bei Ausfällen oder Unfällen persönlich eingreifen.

22. Aufgaben des Kraftfahrers bei Motmärschen

Der Kraftfahrers ist Fachberater seines Kommandanten und hat die Marschvorbereitung zu überwachen, die Verkehrsregelung zu planen und vorzubereiten, wenn erforderlich, Erkundung und Sicherung des Marschweges einzuleiten oder selbst durchzuführen und an der Ausarbeitung des Marschbefehls mitzuwirken.

Während des Marsches folgt er, soweit er nicht mit anderen Aufgaben betraut ist, als Schließender seines Truppenkörpers und überwacht bei Halten und Rasten die Kontrolle der Fahrzeuge.

VIII. Winterbetrieb

Winterliche Fahrverhältnisse stellen erhöhte Anforderungen an HKf an das KF-Fachpersonal und an die HKfz. Bei tiefen Temperaturen kann es zu Schwierigkeiten bei der Inbetriebnahme von HKfz kommen.

Wetterbedingte Sichtbehinderungen und glatte Fahrbahnen verlangen ein an diese Bedingungen angepasstes Fahrverhalten, der zum Teil mit solchen Verhältnissen nicht vertrauten HKf.

A. Technische Maßnahmen

Am Beginn der Winterperiode sind alle HKfz durch nachstehende technische Arbeiten und Kontrollen auf den erschwerten Fahrbetrieb vorzubereiten.

1. Kühlanlage

Frostschutzmittel werden das ganze Jahr über in den Kühlanlagen der HKfz belassen. Es ist daher die Frostschutzmischung auf noch bestehende Frostschutzsicherheit zu überprüfen, nötigenfalls ist sie auf 1:1 zu

ergänzen (Frostsicherheit bis -42°C). Diese Überprüfung ist im Belegheft bzw. im Bordbuch einzutragen.

Ausnahme: VW-, SEAT-, SKODA-, AUDI- FORD- und MERCEDES-Fahrzeuge haben eine Frostsicherheit bis -35°C . Dies wird im Rahmen des Wartungsvertrages überprüft und erforderlichenfalls durch Nachfüllen von Frostschutzmittel sichergestellt.

2. Bremsanlage

- Bei druckluftgebremsen HKfz ist darauf zu achten, dass die Frostschutzpumpe (soweit vorhanden) in Betrieb ist und der dazugehörige Vorratsbehälter gefüllt ist.
- Durch die vermehrte Kondenswasserbildung bei tiefen Temperaturen ist die Druckluftanlage, wenn sie über ein Entwässerungsventil verfügt, täglich zu entwässern.

3. Elektrische Anlage

Wenn aufgrund des Alters der Batterie bei tiefen Temperaturen Startschwierigkeiten zu erwarten sind, ist der Ladezustand zu überprüfen. Gegebenenfalls sind die Batterien aufzuladen, bzw. durch neue zu ersetzen.

4. Räder

Bei jenen Fahrzeugen, die nicht mit Winterreifen als Ganzjahresreifen ausgestattet sind, ist das Ummontieren von Sommer- auf Winterreifen rechtzeitig durchzuführen.

5. Scheibenwaschanlage und Heizung

- Scheibenwaschanlage mit Gemisch aus Scheibenfrostschutzmittel und Wasser im Verhältnis 1:1 befüllen. Bei Neufüllung mit Scheibenfrostschutz ist die Scheibenwaschanlage so lange zu betätigen, bis das Gemisch bis zur Düse gelangt ist.
- Standheizung auf Funktion prüfen.

6. Türdichtungen

Nach jedem Waschen sind die Türdichtungen trocken zu wischen und mit Gummipflegemittel einzulassen.

7. Überprüfen der Ausrüstung

Ausrüstung auf Vollständigkeit und Brauchbarkeit überprüfen, insbesondere

- Schanzzeug,

- Schneeketten,
- Abschleppseil (Abschleppstange),
- Waschbürste (zum Schneeabkehren) und
- Eiskratzer.

Einem HKf, der ein HKfz vorübergehend übernommen hat, ist im Winterfahrbetrieb das für die Verkehrssicherheit notwendige Zubehör (z.B. Schneeketten, Schaufel usw.) mitzugeben.

B. Inbetriebnahme bei tiefen Temperaturen

Die Inbetriebnahme aller HKfz hat unter genauer Einhaltung der " Technischen Dienstbehelfe für das Bundesheer" (TDBBH) bzw. Betriebsanleitungen zu erfolgen (Startvergaser, automatischer Choker, Betätigen des Gaspedals, Vorglühen, Kaltstarteinrichtungen usw.):

- Bei allen HKfz zum Anlassen das Kupplungspedal betätigen, damit das Getriebe nicht mitgedreht werden muss (TDBBH beachten).
- Wenn die Fahrzeugbatterie zu schwach ist, kann unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen über Fremdstromkabel gestartet werden.
- Das Anschleppen von HKfz ist nur zulässig, wenn andere Hilfsmittel nicht zur Verfügung stehen. Die Bestimmungen des jeweiligen TDBBH oder der jeweiligen Bedienungsanleitung sind zu beachten (Anschleppverbot für HKfz mit geregelter Katalysator oder besondere Bestimmungen bei HKfz mit Automatikgetriebe).
- Das Laufenlassen des Motors zum Zwecke der Wagenheizung ist aus Gründen der Sparsamkeit und zur Eindämmung der steigenden Umweltbelastung verboten. Das HKfz ist durch Fahren bei mittlerer Drehzahl in niedrigen Gängen auf Betriebstemperatur zu bringen.

IX. Umweltschutz

A. Fahrten bei Ozonwarnung

1. Gesetzliche Grundlage

Nach dem Ozongesetz (OzonG), BGBl. Nr. 210/1992, in der Fassung des BGBl. I Nr. 34/2003 hat der jeweilige Landeshauptmann die Bevölkerung bei Überschreitung der für die Informationsschwelle oder die Alarmschwelle festgelegten Grenzwerte für Ozon unverzüglich zu informieren.

Während bei Überschreitung der Informationsschwelle nur zu freiwilligen Verhaltensweisen aufgerufen wird, treten bei Überschreitung der

Alarmschwelle nach einem Aktionsplan zeitlich, räumlich und sachlich begrenzte Beschränkungen oder Verbote für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen in Kraft. Für das Bundesheer sind Ausnahmebestimmungen vorgesehen.

2. Auslösung der Ozonwarnung

Die Bekanntgabe einer durch den Landeshauptmann ausgelösten Ozonwarnung erfolgt insbesondere im Wege des Österreichischen Rundfunks, des Privatfernsehens und des privaten Hörfunks. Die Weitergabe an die örtlich betroffenen Verbände und Dienststellen hat durch das zuständige Militärkommando zu erfolgen.

3. Maßnahmen nach Überschreitung der Grenzwerte

a) Überschreitung der Informationsschwelle

Bei Überschreitung der Informationsschwelle ist entsprechend des Auftrages zu freiwilligen Verhaltensweisen der Fahrbetrieb soweit wie möglich einzuschränken. Es sind vorzugsweise öffentliche Verkehrsmittel zu benützen. Der notwendige Kraftfahrbetrieb ist - soweit möglich - mit schadstoffarmen HKfz (siehe Z 5 lit. b) durchzuführen.

b) Überschreitung der Alarmschwelle

Nach Überschreitung der Alarmschwelle ist im regional betroffenen Gebiet der Kraftfahrbetrieb nur mehr mit schadstoffarmen HKfz oder unter Anwendung der in Z 4 beschriebenen Ausnahmebestimmungen zulässig. Alle übrigen Fahrten einschließlich Ausbildungsfahrten im Rahmen der Kraftfahrausbildung/ Panzerfahrausbildung haben zu unterbleiben.

Die jeweils notwendigen und zweckmäßigsten Maßnahmen sind im zuständigen Befehlsbereich vom Militärkommando aufwärts anzuordnen.

4. Ausnahmebestimmungen

Wie bereits unter Z 1 angeführt, sind Ausnahmebestimmungen für das Bundesheer enthalten. Es darf mit HKfz, unabhängig davon, ob sie als schadstoffarm zu werten sind oder nicht, gefahren werden:

- Bei Einsätzen gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001,
- zur Vorbereitung solcher Einsätze und
- wenn dies zur Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebes unbedingt erforderlich ist.

Als Vorbereitung eines Einsatzes ist nicht jede Übung des BH schlechthin zu verstehen, sondern die Vorbereitungen müssen einen konkreten nachfolgenden Einsatz des BH nach § 2 Abs. 1 WG 2001 betreffen.

Welche Fahrten zur Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebes unbedingt erforderlich sind, ist im Einzelfall vom Kdt eines Truppenkörpers aufwärts zu entscheiden. Es können dies z. B. Fahrten zur Zuführung von Verpflegung oder zur Wachablöse außerhalb der Kaserne gelegener Wachen sein oder für ein anders nicht durchführbares Einrücken. Bei Fahrten dieser Art sind jedoch nach Möglichkeit nur HKfz mit besonders niedrigen Luftschadstoffemissionen einzusetzen.

Beim Einsatz von HKfz, die keine besonders niedrigen Luftschadstoffemissionen aufweisen, ist bei Ausstellung des Fahrbefehles in Spalte 4 des Fahrtenbuches neben dem Zweck der Fahrt der Vermerk "Fahrt zur Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebes" anzubringen.

5. Heereskraftfahrzeuge mit besonders niedrigen Luftschadstoffemissionen

a) Grundsätzliche Bestimmungen

Die Werte für HKfz mit besonders niedrigen Luftschadstoffemissionen werden neu festgelegt. Bis dahin bleibt die alte Regelung für schadstoffarme HKfz in Kraft. Das sind:

- Fahrzeuge mit Ottomotor mit einem geregelten 3-Wege-Katalysator und
- Fahrzeuge mit Dieselmotor, wenn sie nach dem 1. Jänner 1987 typengeprüft wurden oder bestimmte Abgaswerte nicht überschreiten.

b) Kennzeichnung von HKfz mit besonders niedrigen Luftschadstoffemissionen

Zur raschen Information der jeweiligen Verfügungsberechtigten und der Fahrzeugbenutzer sowie zur Kontrollmöglichkeit für Militärstreife und Straßenaufsichtsorgane ist eine Kennzeichnung von HKfz mit besonders niedrigen Luftschadstoffemissionen (vorerst noch als schadstoffarme HKfz bezeichnet) erforderlich.

Diese Kennzeichnung erfolgt nicht außen sichtbar am Fahrzeug, sondern durch einen entsprechenden Vermerk am Kfz-Fahrtenbuch. Es ist links oben an der vorderen Deckelaußenseite des Kfz-Fahrtenbuches der Vermerk "Schadstoffarmes HKfz" anzubringen und dies mit Rundsiegel, Datum und Unterschrift des jeweiligen Kdt/Dienststellenleiters zu

bestätigen. Bei Neuausstellung eines Kfz-Fahrtenbuches ist der Vermerk entsprechend zu übertragen.

B. Maßnahmen auf Grund des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L)

1. Gesetzliche Grundlage

Nach dem IG-L, BGBl. I Nr. 115/1997 i. d. g. Fassung, hat der Landeshauptmann bei Überschreiten bestimmter Grenzwerte u.a. nachfolgende Maßnahmen zu treffen:

Für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen können:

- zeitliche und räumliche Beschränkungen des Verkehrs,
- Geschwindigkeitsbeschränkungen und
- Fahrverbote für Kraftfahrzeuge angeordnet werden.

Diese Anordnungen sind durch Straßenverkehrszeichen gem. § 52 StVO 1960 mit einer Zusatztafel mit dem Wortlaut "Immissionsschutzgesetz-Luft" kundzumachen.

2. Ausnahmen für das Bundesheer gemäß IG-Luft

Die im IG-Luft festgelegten Maßnahmen sind nicht auf spezifisch militärisches Gerät, auf spezifisch militärische Bauten und Anlagen sowie auf Vorhaben die bei Einsätzen des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 und bei der unmittelbaren Vorbereitung solcher Einsätze zwingend erforderlich sind, anzuwenden.

Mit Erlass, GZ S93419/4-Qu/2015 wurde bestimmt:

Spezifisch militärisches Gerät ist Gerät (daher auch Fahrzeuge), welches zur Verwendung im Bereich des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung bestimmt ist.

Es ist dabei unerheblich, ob dieses Gerät spezielle militärische Ausstattungen für einen Gefechtseinsatz besitzt (z. B. Bewaffnung und Panzerung) oder einer handelsüblichen Bauform entspricht. Ziviles Gerät, welches mittels Mietvertrag oder sonstiger Überlassungserklärung dem Bundesheer oder der Heeresverwaltung zur Erfüllung einer dienstlichen Aufgabe überlassen und durch Angehörige des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung bedient wird, ist für die Dauer dieser Verwendung ebenfalls als spezifisch militärisches Gerät zu werten.

Auf Grund der Bestimmungen des § 31 Abs. 2 des IG-L in Verbindung mit der Definition „spezifisch militärisches Gerät“ sind daher alle HKfz von den sich auf Bestimmungen des IG-L beziehenden Fahrverboten ausgenommen (nicht aber Geschwindigkeitsbegrenzungen!).

Da das IG-L das Basisgesetz für alle länderspezifischen Folgeverordnungen darstellt und in der Rechtsordnung über diesen Verordnungen der Länder steht, gilt die Ausnahme des § 31 IG-L für das gesamte Bundesgebiet, unabhängig davon, ob in den verordnungsmäßigen Umsetzungen bei den Ländern, z.B. „NÖ Sanierungsgebiets- und Maßnahmenverordnung Feinstaub“ LGBl. 8103/1-2, HKfz ausdrücklich ausgenommen sind oder nicht.

C. Entwässern des Innenraumes von Gepanzerten Kampf- und Gefechtsfahrzeugen

Bei GKGf kann durch Grilldeckel oder -platten Regenwasser in den Motorraum eindringen, das sich mit eventuell ausgetretenem oder verschüttetem Öl, Kraftstoff oder Frostschutzmittel vermischt. Diese Flüssigkeit kann Schäden am Gerät oder wenn sie austritt, Umweltschäden verursachen. Zur Hintanhaltung von Schäden am Gerät sowie unter Beachtung des Umweltschutzes wird daher angeordnet:

1. Werden GKGf auf Plätzen mit Ölabscheidern abgestellt, dann sind die Bodenventile zu öffnen, damit eingedrungenes Wasser ablaufen kann.
2. Beim Abstellen von GKGf auf Plätzen ohne Ölabscheider müssen die Bodenventile geschlossen sein.
3. Wird im Fahrzeuginneren Flüssigkeit festgestellt, dann ist diese, wenn angenommen werden kann, dass es sich vorwiegend um Wasser handelt, auf einem Platz mit Ölabscheider abzulassen. Ansonsten ist die Flüssigkeit in geeigneten Behältern aufzufangen und zu entsorgen.
4. Nach einem Furten darf eventuell eingedrungenes Wasser ebenfalls nur auf Plätzen mit Ölabscheider abgelassen werden, da eine Verschmutzung des Wassers durch Öl oder Kraftstoff wahrscheinlich ist.
5. Das federbelastete Bodenventil im Fahrerraum des SPz A1 ist unter Bedachtnahme auf die unter Ziffer 3 angeführten Weisungen für das Entwässern nach jeder Fahrt zu betätigen.
6. Beim Ablassen und Auffangen von Flüssigkeiten sind Plätze zu wählen, wo eventuell überlaufende Flüssigkeit nicht direkt in den Un-

tergrund eindringen kann (Beton, Asphalt). Außerdem ist Ölbindemittel bereitzustellen.

7. Vor jeder Inbetriebnahme von GKGf müssen geöffnete Bodenventile geschlossen werden.

8. Werden im Inneren von GKGf Flüssigkeiten festgestellt, so sind diese so rasch wie möglich unter Bedachtnahme auf die vorhin angeführten Bestimmungen abzulassen, um Schäden an den Fahrzeugen zu vermeiden.

D. Vermeidung von Umweltschäden

Zur Vermeidung von Umweltschäden (Verunreinigung von Wasser durch Öl, Kraftstoff und ähnlich gefährlichen Flüssigkeiten) sind bei Abstellflächen für RäderKfz und GKGf, die nicht durch Ölabscheider gesichert sind, folgende Maßnahmen zu treffen:

1. Abgestellte RdFzg und GKGf (ab Zg-Stärke) sind auf auslaufendes Öl, Kraftstoffe etc. hin besonders zu überprüfen (vor allem auch in der dienstfreien Zeit).

2. In unmittelbarer Nähe der Abstellflächen sind Ölbindemittel so zu lagern, dass ihre Verwendung ohne Zeitverzug sichergestellt ist (zusätzlich ein Gefäß für verbrauchte Bindemittel).

3. Bei Transporten von Schad-Kfz bzw. GKGf auf TLA sowie bei Fahrten mit KranKW (ab 6 t) sind Ölbindemittel mitzuführen.

4. Bei festgestellten Undichtheiten sind Auffangbehältnisse unterzustellen.

NATO PFF-Marschbefehl

TRAVEL ORDER/ORDRE DE MISSION

Lfd. Nr. (Serial Number/Numero de):

Herkunftsland: AUT

(Country of Origin, Pays de provenance)

1. Inhaber (mit 2 Soldaten lt. untenstehender oder beigefügter Aufstellung)

The bearer (and group as shown hereon or on attached list),

Le porteur (et personel porté ci-dessus ou sur la liste jointe).

Ausweisnummer:

Personal / Identity Card No. (if any),

No Mie/de la carte d'identité (s'il y a lieu).

Dienstgrad und Vor- und Zuname:

Rank/Grade, Name/Nom

2. Gültig für eine Reise von:nach:.....

Will travel from/ Fera mouvement de to/à über: ...via/via

Abreisedatum:

Voraussichtliche Rückkehr:

Date of Departure/Date du départ,

Expected date of return/date probable de retour.

3. Reiseanordnung durch:

Verfügung vom: GZ:

Operations Division/ Subdepartment B/ Defence Staff,

Authority for travel/Autorité qui a établi l'ordre.

4. Genehmigung zur Mitführung von Waffen:

JA NEIN (Zutreffendes ankreuzen)

Authority is/is not granted to possess and carry arms,

Autorisation de port d'armes (accordée) (non accordée).

5. Der unter Punkt 1 genannte Soldat ist berechtigt mitzuführen:

.....Stückzahl der versiegelten und nummerierten Dienstpost.

The person named in paragraph 1 is authorized to carry sealed des-

patches numbered. La personne indiquée au paragraphe 1 est autorisée à

porter (pilks sceiles numèrotés).

Diese Post enthält nur dienstliche Dokumente!

These despatches contain only official documents.

Ces plis ne contiennent que des documents officiels.

6. **Hiemit wird bestätigt**, dass die genannten Soldaten einer im PfP-Abkommen über die Rechtsstellung der Streitkräfte bezeichneten Streitkraft angehört (angehören) und dass es sich um eine genehmigte Reise gemäß den Bestimmungen dieses Abkommens handelt.

I hereby certify that this group are members of a Force as defined in the PfP-Status of Forces Agreement, and that this is an authorized move under the terms of this agreement.

Je soussigné certifie que le personnel visé appartient à une armée telle que définie dans l'Accord PPP sur le statut des Forces Armée que ce dépla-cemet est officiel selon les termes de cet accord.

Anordnungsbefugter:

Officer authorizing movement/Officier autorisant le mouvement.

Ausstellungsdatum:

Date of issue/Date de l'autorisation.

.....

Beilage 9

Vorderselte:

An die
Falbertauerstraße AG, 3900 Lienz

(Dienststelle, Stempel)

Es wird ersucht, nachstehendes Fahrzeug mit dem **KZ: BH**.....
welches sich auf einer Dienstreise von/nach Ostrol befindet, von der Entrichtung der Mautgebühr **gegen nachträgliche Verrechnung mit dem BMLV**, zu befreien:

Kategorie 1A: Motorrad 

Kategorie 1B, C: Pkw bis max. 3,5 t **GG** *)
*) Pkw, C-Klein-LKW bis 3,5 t

Kategorie 2: LKW und Busse über 3,5 t **GG** *)
2 Achsen



Kategorie 3: LKW und Busse über 3,5 t **GG** *)
3 Achsen

Kategorie 4: LKW und Busse über 3,5 t **GG** *)
4 und mehr Achsen



*) **GG** = Höchst zulässiges Gesamtgewicht
**) bei Bussen werden die Achsen eines Anhängers nicht mitgerechnet

Zutreffendes ankreuzen

Der Kommandant
(Dienststellenleiter)

Datum

(Rundstempel)

Unterschrift

Rückseite:

(Dienststelle, Stempel)

DienstbestätigungDas HeeresKfz*/vom ÖBH angemietete Kfz*, Pol. Kennz.: ist

am.....auf einer Dienstfahrt von..... nach.....

auf der Großglockner Hochalpenstraße*, Gerlos Alpenstraße * Villacher Alpenstraße*, Goldeck Panoramastraße*, Nockalmstraße* im Zuge eines Einsatzes gem §2 WG*, einer Vorbereitung zum Einsatz*, bzw. einer Übung* unterwegs und von der Entrichtung der Gebühr **gegen nachträgliche Verrechnung mit dem BMLV (Stammkundennummer 02104)** befreit.

Der Kommandant
(Dienststellenleiter)

.....
Datum.....
(Rundstempel).....
Unterschrift

*Nichtzutreffendes streichen!
7530-0-111-0371
BMLV R 1168

Zutreffendes ankreuzen

Notizen:

Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV)

	Inhalt	
§ 1.	Geltungsbereich.....	499
§ 2.	Begriffsbestimmungen.....	499
§ 2a.	Sprachliche Gleichbehandlung.....	500
§ 3.	Allgemeine Pflichten des Soldaten	501
§ 4.	Pflichten des Vorgesetzten	502
§ 5.	Gestaltung dienstlicher Maßnahmen	503
§ 6.	Befehlsgebung.....	503
§ 7.	Gehorsam.....	504
§ 8.	Militärischer Gruß und dienstliche Anrede	506
§ 9.	Meldungen	507
§ 10.	Verhalten bei Erkrankungen und Verletzungen.....	508
§ 11.	Wünsche	510
§ 12.	Beschwerderecht	511
§ 13.	Ordentliche Beschwerde.....	512
§ 14.	Außerordentliche Beschwerde	514
§ 15.	Rapport und persönliche Aussprache	514
§ 16.	Mitwirkung der Soldatenvertreter und der Personalvertretung	515
§ 17.	Dienstweg	516
§ 18.	Dienst im Garnisonsort.....	516
§ 19.	Dienst in Kasernen	517
§ 20.	Dienst vom Tag	518
§ 21.	Bereitschaftsdienst	521
§ 22.	Wachdienst	522
§ 23.	Wachkommandant	524
§ 24.	Posten.....	525
§ 25.	entfällt	526

§ 26. Streifen und Bedeckungen	526
§ 27. Wachbereitschaft.....	526
§ 28. Einsatzbereitschaft für den Wachdienst	526
§ 29. Zeitordnung.....	527
§ 30. Tagwache, Nachtruhe und Zapfenstreich	528
§ 31. Ausgang	530
§ 32. Alarm.....	530
§ 33. Assistenztruppen	531
§ 34. Teilnahme an Veranstaltungen.....	533
§ 35. Schlussbestimmungen	533

Verordnung der Bundesregierung über die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer (ADV)

BGBl. Nr. 43/1979

in der Fassung der Verordnungen BGBl. II Nr. 7/1998, 134/2001,
362/2014 und 422/2019 sowie der Kundmachung BGBl. II Nr.
310/2002

Auf Grund des § 7 Abs. 3 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 181/2013, wird mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates verordnet:

ADV § 1

Geltungsbereich

§ 1. Die Allgemeinen Dienstvorschriften gelten für alle Soldaten. Für Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, gelten die Allgemeinen Dienstvorschriften jedoch nur insoweit, als in den dienstrechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist.

ADV § 2

Begriffsbestimmungen

- § 2. Im Sinne dieser Verordnung gelten als
1. Soldat: jeder Angehörige des Präsenzstandes des Bundesheeres (§ 1 des Wehrgesetzes 1978);
 2. Dienst: alle Verrichtungen, die der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bundesheeres dienen, einschließlich der Maßnahmen, welche die notwendigen Voraussetzungen für diese Aufgabenerfüllung bilden;
 3. Einsatz: Dienst
 - a) zur unmittelbaren Gewährleistung der Unabhängigkeit nach außen sowie der Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes mit militärischen Mitteln,

- b) im Rahmen von Assistenzeinsätzen oder Auslandseinsätzen, jeweils einschließlich der Bereitstellung und des Anmarsches zu einem solchen Dienst, und
 - c) bei voller Bereitschaft;
4. Befehle: alle von Vorgesetzten gegenüber Untergebenen getroffenen Anordnungen (Gebote und Verbote) zu einem bestimmten Verhalten;
 5. Vorgesetzter: wem auf Grund besonderer Anordnung (Gesetze, Verordnungen, Organisationsvorschriften, Dienstanweisungen und Befehle) das Recht der Befehlsgebung gegenüber jenen Soldaten zusteht, die auf Grund dieser Anordnung an seine Befehle gebunden sind (Untergebene);
 6. Ranghöherer: ein Soldat, der im Verhältnis zu einem anderen Soldaten einen höheren Dienstgrad führt; bei gleichem Dienstgrad der im Dienstgrad Ältere, bei gleichem Dienstgradalter der an Lebensjahren Ältere;
 7. Heereskörper: Korps, Divisionen, Brigaden und gleichwertige Organisationseinrichtungen;
 8. Truppenkörper: Regimenter, selbständige Bataillone, Geschwader und gleichwertige Organisationseinrichtungen;
 9. Einheit: Kompanien, Batterien, Fliegerstaffeln und gleichwertige Organisationseinrichtungen;
 10. Einheitskommandant: der Kommandant einer Einheit oder ein diesem gleichgestellter Kommandant;
 11. Garnisonsort: der durch besondere Vorschriften bestimmte territoriale Bereich, in dem Teile des Bundesheeres ständig untergebracht sind;
 12. Garnison: die Gesamtheit der in einem Garnisonsort ständig untergebrachten Teile des Bundesheeres.

ADV § 2a

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 2a. Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, alle Geschlechter gleichermaßen.

Allgemeine Pflichten des Soldaten

ADV § 3

Allgemeines Verhalten

§ 3. (1) Der Soldat hat auf Grund seiner Verantwortung für eine erfolgreiche Landesverteidigung jederzeit bereit zu sein, mit allen seinen Kräften den Dienst zu erfüllen. Er hat alles zu unterlassen, was das Ansehen des Bundesheeres und das Vertrauen der Bevölkerung in die Landesverteidigung beeinträchtigen könnte.

(2) Der Soldat steht auf Grund der ihm übertragenen Aufgabe, sein Vaterland und sein Volk zu schützen und mit der Waffe zu verteidigen, in einem besonderen Treueverhältnis zur Republik Österreich. Er ist im Rahmen dieses Treueverhältnisses insbesondere zur Verteidigung der Demokratie und der demokratischen Einrichtungen sowie zu Disziplin, Kameradschaft, Gehorsam, Wachsamkeit, Tapferkeit und Verschwiegenheit verpflichtet.

Leistungsbereitschaft

(3) Der Soldat hat alle seine Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten im Dienst einzusetzen. Er hat sich jeder für den Dienst notwendigen Ausbildung zu unterziehen.

Pflege und Schonung von Heeresgut

(4) Waffen, Ausrüstung, Gerät, Bekleidung und anderes Heeresgut sind mit Sorgfalt zu pflegen und zu behandeln.

Anzug

(5) Soldaten haben während des Dienstes grundsätzlich Uniform zu tragen, Ausnahmen bestimmt der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport nach den jeweiligen militärischen Interessen.

Kameradschaft

(6) Alle Soldaten haben ihren Kameraden mit Achtung zu begegnen, sie vor unnötiger Gefährdung zu bewahren und ihnen in Not und Gefahr beizustehen.

Äußeres Verhalten

(7) Auch das äußere Verhalten des Soldaten muss der Achtung und dem Vertrauen gerecht werden, die der Dienst als Soldat erfordert. Zu einem sol-

chen Verhalten ist der Soldat gegenüber jedermann verpflichtet, gleichgültig, ob im oder außer Dienst, ob in Uniform oder in Zivil.

Pflichten des Vorgesetzten

ADV § 4

Verhalten gegenüber Untergebenen

§ 4. (1) Der Vorgesetzte hat seinen Untergebenen ein Vorbild soldatischer Haltung und Pflichterfüllung zu sein. Er hat sich seinen Untergebenen gegenüber stets gerecht, fürsorglich und rücksichtsvoll zu verhalten und alles zu unterlassen, was ihre Menschenwürde verletzen könnte.

(2) Der Vorgesetzte hat, soweit nicht dienstliche Erfordernisse entgegenstehen, dafür zu sorgen, dass seine Untergebenen soweit wie möglich die Notwendigkeit der ihnen erteilten Befehle einsehen können.

Dienstaufsicht

(3) Der Vorgesetzte ist verpflichtet, seine Untergebenen durch ständige Überwachung des Dienstbetriebes zur sachgerechten Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und sie vor vermeidbarem Schaden zu bewahren.

Ausübung der Dienstaufsicht

(4) Die Dienstaufsicht ist vom Vorgesetzten grundsätzlich persönlich wahrzunehmen. Ist dies wegen Umfang oder Art des Dienstes, wegen besonderer örtlicher Verhältnisse oder wegen der Stärke der ihm unterstellten Truppe ausgeschlossen, so hat er die Dienstaufsicht im Wege von Zwischenvorgesetzten auszuüben.

Maßnahmen im Rahmen der Dienstaufsicht

(5) Der Vorgesetzte hat durch Lob und Anerkennung das Interesse der Soldaten am Dienst, ihre Leistungsbereitschaft und ihr Verantwortungsgefühl zu stärken.

(6) Stellt der Vorgesetzte Mängel oder Übelstände fest, so hat er unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Herstellung des vorchriftsmäßigen Zustandes zu treffen.

Soziale Betreuung

(7) Sucht ein Soldat in außerdienstlichen Angelegenheiten, insbesondere bei Schwierigkeiten im sozialen Bereich, Rat und Hilfe bei sei-

nem Vorgesetzten, so hat ihm dieser nach besten Kräften beizustehen. Ist der Vorgesetzte nicht in der Lage, die erbetene Unterstützung zu gewähren, oder wünscht der Soldat die Unterstützung des Betreuungsreferenten, so ist er an diesen zu verweisen.

ADV § 5

Gestaltung dienstlicher Maßnahmen

§ 5. Jede dienstliche Maßnahme ist so zu gestalten, dass die Soldaten nach Möglichkeit den Zweck dieser Maßnahme verstehen und ihre Notwendigkeit einsehen können. Es ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass durch die Gestaltung des Dienstbetriebes nicht nur die Leistungsfähigkeit, sondern auch die Leistungsbereitschaft aller Soldaten gefördert wird.

Befehlsgebung

ADV § 6

Ausübung der Befehlsgebung

§ 6. (1) Der Vorgesetzte darf nur solche Befehle erteilen, die im Zusammenhang mit dem Dienst stehen. Wenn es der Dienst erfordert, ist er zur Befehlsgebung verpflichtet. Befehle, die die Menschenwürde verletzen oder deren Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde, dürfen nicht erteilt werden.

(2) Jeder Vorgesetzte ist sowohl für das Erteilen als auch für das Unterlassen von Befehlen verantwortlich.

Erklärung zum Vorgesetzten

(3) Wenn

1. eine Notlage sofortige Hilfe verlangt,
2. zur Aufrechterhaltung der Disziplin oder Sicherheit ein sofortiges Eingreifen unerlässlich ist,
3. eine kritische Lage die einheitliche Befehlsgebung über gliederungsmässig nicht zusammengehörige Soldaten erfordert oder
4. der unmittelbare Vorgesetzte ausgefallen oder verhindert ist und dringende Befehle erteilt werden müssen und keine Vorsorge für die Ausübung des Befehlsgebungsrechtes getroffen wurde, ist der jeweils ranghöchste Soldat verpflichtet, sich zum Vorgesetzten zu erklären. Mit der Erklärung zum Vorgesetzten erhält der Soldat bis zum Wegfall der genannten Voraussetzungen das Recht der

Befehlsgebung gegenüber allen Soldaten, an die er diese Erklärung gerichtet hat.

Gestaltung von Befehlen

(4) Befehle sind so zu formulieren, dass sie leicht erfasst werden können. Bestehen Zweifel, ob der Wortlaut eines Befehls vom Befehlsempfänger richtig verstanden wurde, ist anzuordnen, dass dieser den Wortlaut zu wiederholen hat. Sind in einem Befehl mehrere Anordnungen enthalten, so ist eindeutig festzulegen, welcher Anordnung der Vorrang gebührt.

Schriftliche Ausfertigung von Befehlen

(5) Der Untergebene ist berechtigt, vor Ausführung eines ihm mündlich erteilten Befehls dessen schriftliche Ausfertigung zu verlangen, wenn

1. der Befehl militärisch bedeutsame Tatsachen, Nachrichten oder Vorhaben betrifft oder
2. der Untergebene gegen den Befehl Einwände erhoben hat, denen nicht entsprochen wurde.

Der Vorgesetzte ist verpflichtet, einem derartigen Verlangen zu entsprechen, sofern nicht dienstliche Erfordernisse entgegenstehen. Die schriftliche Ausfertigung eines Befehls hat unter Beifügung von Ort, Zeit und Unterschrift des Befehlsgebers zumindest in Schlagworten zu erfolgen.

ADV § 7

Gehorsam

§ 7. (1) Jeder Untergebene ist seinen Vorgesetzten gegenüber zu Gehorsam verpflichtet. Er hat die ihm erteilten Befehle nach besten Kräften vollständig, gewissenhaft und pünktlich auszuführen. Das bloß buchstäbliche Befolgen von Befehlen ohne Rücksicht auf die ihnen offenkundig zugrundeliegende Absicht genügt allein nicht zur Erfüllung dieser Pflicht.

Ablehnung von Befehlen

(2) Befehle, die von einer unzuständigen Person oder Stelle erteilt worden sind, sowie Befehle, deren Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde, sind nicht zu befolgen. Die Absicht, einen Befehl nicht zu befolgen, ist dem Befehlsgeber unverzüglich zu melden.

Abänderung durch spätere Befehle

(3) Würde der Vollzug eines Befehls durch einen späteren Befehl eines anderen Vorgesetzten ganz oder teilweise verhindert, so hat der Befehlsempfänger diesem Vorgesetzten den früher erhaltenen Befehl zu melden. Besteht der Vorgesetzte, der den späteren Befehl erteilt hat, auf der Ausführung seines Befehls, so ist dieser zu vollziehen. Das gleiche gilt, wenn weder Zeit noch Gelegenheit zu einer solchen Meldung besteht. Der Befehlsempfänger ist verpflichtet, jedem Befehlsgeber, dessen Befehl abgeändert wurde, die erfolgte Abänderung sobald wie möglich zu melden. Die gleiche Verpflichtung trifft auch den Vorgesetzten, der den späteren Befehl erteilt und auf dessen Ausführung bestanden hat, soweit ihm die frühere Befehlslage gemeldet wurde.

Selbständige Abänderung

(4) Wenn ein Befehl offenkundig

1. durch eine Änderung der Verhältnisse überholt ist oder
2. das dienstliche Interesse infolge vom Befehlsgeber nicht vorausgesehener Umstände verletzen würde
und weder Zeit noch Gelegenheit zur Meldung an den Befehlsgeber besteht, so ist der Befehlsempfänger berechtigt, je nach Sachlage vom Vollzug des Befehls Abstand zu nehmen oder den Befehl nach eigenem Ermessen abzuändern; er hat jedoch zu trachten, soweit wie möglich die Absicht des Befehlsgebers zu verwirklichen. Der Nichtvollzug oder die Abänderung ist dem Befehlsgeber sobald wie möglich zu melden.

Einwände gegen einen Befehl

(5) Einwände gegen einen Befehl sind nur zulässig, wenn nach Ansicht des Untergebenen

1. der Befehl von einer unzuständigen Person oder Stelle erteilt worden ist oder dessen Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde,
2. dem Vollzug des Befehls nicht zu beseitigende Hindernisse entgegenstehen oder
3. das Interesse des Dienstes eine Änderung des Befehls dringend notwendig macht.

Wird einem auf Grund der Z 2 oder 3 erhobenen Einwand nicht entsprochen, so ist der Befehl ohne Verzug zu vollziehen.

Klarstellung von Befehlen

(6) Zweifel an der Richtigkeit eines Befehls sind durch Rückfragen zu klären. Fernmündliche oder durch Funkspruch übermittelte Befehle, die militärisch bedeutsame Tatsachen, Nachrichten oder Vorhaben betreffen, sind schriftlich festzuhalten.

Vollzugsmeldung

(7) Der Vollzug eines Befehls ist nur dann zu melden, wenn dies ausdrücklich angeordnet ist.

Militärischer Gruß und dienstliche Anrede

ADV § 8**Militärischer Gruß**

§ 8. (1) Soldaten in Uniform haben den Gruß in militärischer Form zu leisten. Angehörige von Formationen haben nicht einzeln zu grüßen; für sie hat der Kommandant den militärischen Gruß zu leisten.

Grußpflicht

(2) Soldaten in Uniform haben alle Vorgesetzten und Dienstgradhöheren im Dienst bei erstmaliger Begegnung am selben Tag, außerhalb des Dienstes bei jeder Begegnung zu grüßen. Der militärische Gruß ist ferner beim Abspielen der Bundeshymne oder einer Landeshymne aus öffentlichem Anlass sowie gegenüber den Feldzeichen des Bundesheeres zu leisten.

Erwiderungspflicht

(3) Soldaten in Uniform haben jeden Gruß mit militärischem Gruß zu erwidern.

Entfall der Grußpflicht

(4) Die Grußpflicht entfällt, wenn dies nach den gegebenen Umständen mit einer Gefährdung verbunden wäre oder unangebracht erscheint, insbesondere beim Lenken von Fahrzeugen, im Gefechtsdienst oder in Sanitär- und Freizeiträumen.

Dienstliche Anrede

(5) Die Soldaten haben bei der dienstlichen Anrede das "Sie" zu gebrauchen. Soldaten gleichen Dienstgrades, die zueinander in einem Befehlsverhältnis stehen, sowie Soldaten verschiedener Dienstgrade haben einander bei der dienstlichen Anrede mit "Herr" oder "Frau" und Dienstgrad anzusprechen; die Beifügung des Familiennamens ist zulässig. Die in besonderen

Vorschriften festgelegten funktionsbezogenen Befehls-, Kommando- oder sonstigen Anreden bleiben unberührt.

Meldungen

ADV § 9

Allgemeine Meldepflicht

§ 9. (1) Der Untergebene ist verpflichtet, seinem Vorgesetzten alle militärisch bedeutsamen Tatsachen und sonstige für den Dienst wichtige Vorfälle, Nachrichten und Vorhaben unaufgefordert zu melden. Insbesondere sind zu melden:

1. besondere Vorfälle;
2. das Abrücken und das Eintreffen bei einem dienstlich begründeten Ortswechsel;
3. alle die eigene Person betreffenden wichtigen Veränderungen und Vorfälle, soweit sie von dienstlichem Interesse und dem Vorgesetzten nicht bekannt sind.

Form der Meldung

(2) Meldungen sind, sofern nicht besondere Anordnungen bestehen, persönlich und mündlich zu erstatten; ist dies unmöglich oder unzumutbar, so hat die Meldung in anderer geeigneter Form zu erfolgen. Meldungen müssen wahrheitsgetreu, klar, kurz und vollständig sein. Sofern kein besonderer Zeitpunkt angeordnet wurde, sind Meldungen unverzüglich zu erstatten.

Besondere Meldepflicht

(3) Betreten Vorgesetzte während des Dienstes den Dienstbereich einer Truppe, so hat der Kommandant der Truppe, in seiner Abwesenheit der Ranghöchste, auf Verlangen des Vorgesetzten Meldung über Art des Dienstes und über seinen Auftrag zu erstatten. Das gleiche gilt für Soldaten, die außerhalb einer Truppe einen dienstlichen Auftrag erfüllen. Die Meldepflicht nach Abs. 1 bleibt hievon unberührt.

Verhalten bei Erkrankungen und Verletzungen

ADV § 10**Ärztliche Betreuung der Soldaten**

§ 10. (1) Präsenz- oder Ausbildungsdienst leistende Soldaten, die einer ärztlichen Betreuung bedürfen, sind verpflichtet, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die militärmedizinischen Einrichtungen des Bundesheeres in Anspruch zu nehmen. Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, können eine militärärztliche Behandlung nach Maßgabe der für sie geltenden besonderen Bestimmungen in Anspruch nehmen.

Überprüfung der Dienstfähigkeit

(2) Die Beurteilung der Dienstfähigkeit aller Soldaten obliegt den Militärärzten. Die Dienstfähigkeit der Soldaten, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, ist am Beginn und am Ende der jeweiligen Wehrdienstleistung, darüber hinaus nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen zu überprüfen.

Truppenkrankenbuch

(3) Bei jeder Einheit ist ein Truppenkrankenbuch zu führen, in dem Merkmale der gesundheitlichen Beeinträchtigung und der Grad der Dienstfähigkeit eines erkrankten oder verletzten, Präsenz- oder Ausbildungsdienst leistenden Soldaten festzuhalten sind. Diese Eintragungen sind vom zuständigen Kommandanten zu beachten.

Unfälle und plötzliche Erkrankungen

(4) Wenn ein Soldat in der Kaserne oder im Dienst außerhalb der Kaserne verunglückt oder plötzlich schwer erkrankt, ist unverzüglich der nächste erreichbare Arzt, nach Möglichkeit der Militärarzt, zu rufen. Hiezu sind in erster Linie die Kommandanten, sonst die Soldaten vom Tag, in deren Abwesenheit alle Kameraden verpflichtet. Verunglückten ist Erste Hilfe zu leisten. Dem vorgesetzten Kommando ist unverzüglich Meldung zu erstatten.

Erhebungen

(5) Wird ein Soldat durch einen Unfall im Dienst verletzt, so hat das vorgesetzte Kommando den Sachverhalt zu erheben und bei Verdacht eines Fremdverschuldens dem zuständigen Organ der Sicherheitsbehörde anzuzeigen.

Ärztliche Meldungen

(6) Liegt bei einem Unfall im Dienst nach ärztlichem Gutachten eine schwere Verletzung vor, so ist vom Militärarzt eine ärztliche Meldung über das zuständige Militärkommando an das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport zu erstatten.

Besondere Meldepflichten der Soldaten

(7) Kann ein Soldat infolge einer Verletzung oder einer plötzlichen Erkrankung außerhalb der Kaserne nicht in diese zurückkehren, so hat er dies, sobald er hiezu in der Lage ist, seiner Einheit zu melden oder eine solche Meldung zu veranlassen.

(8) Nimmt ein Soldat, der Präsenz- oder Ausbildungsdienst leistet, in einem der im Abs. 7 umschriebenen Fälle nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eine andere als die militärärztliche Krankenbehandlung oder eine Anstaltspflege außerhalb heereigener Sanitätseinrichtungen in Anspruch, so hat er dies, sobald er hiezu in der Lage ist, seiner Einheit zu melden oder eine solche Meldung zu veranlassen.

(9) Meldungen nach den Abs. 7 und 8 sind umgehend dem Militärarzt zuzuleiten. Dieser hat die Übernahme des Soldaten in die Krankenbehandlung durch einen Militärarzt oder in heereigenen Sanitätseinrichtungen zu veranlassen, sobald der Gesundheitszustand des Soldaten dies zulässt.

Erkrankung während der dienstfreien Zeit

(10) Präsenz- oder Ausbildungsdienst leistende Soldaten, die in anderen als den im Abs. 7 umschriebenen Fällen in der dienstfreien Zeit eine Krankenbehandlung benötigen, haben sich an die nächstgelegenen heereigenen Sanitätseinrichtungen zu wenden. Für die Inanspruchnahme einer anderen als der militärärztlichen Krankenbehandlung oder einer Anstaltspflege außerhalb heereigener Sanitätseinrichtungen haben sie die Bewilligung ihrer militärischen Dienststelle einzuholen. Kann die Bewilligung nicht rechtzeitig eingeholt werden, gelten die Bestimmungen der Abs. 8 und 9 sinngemäß. Der gesetzliche Anspruch auf Fortsetzung einer vor Antritt des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes begonnenen ärztlichen Behandlung beim Arzt des Vertrauens bleibt unberührt.

Wünsche

ADV § 11**Einbringen von Wünschen**

§ 11. (1) Dem Soldaten steht das Recht zu, persönliche Wünsche mündlich oder schriftlich einzubringen. Wünsche sind zu begründen.

(2) Wünsche sind mündlich

1. von Offizieren bei ihrem unmittelbaren Vorgesetzten in einer persönlichen Aussprache oder bei dem von diesem Vorgesetzten nach § 15 Abs. 1 allenfalls abzuhaltenden Rapport,

2. von den übrigen Soldaten bei ihrem Einheitskommandanten in einer persönlichen Aussprache oder beim Rapport

vorzubringen. Schriftlich sind Wünsche von allen Soldaten bei der militärischen Dienststelle, bei der sie Dienst versehen, oder im Postwege einzubringen; sie sind von Offizieren an ihren unmittelbaren Vorgesetzten, von den übrigen Soldaten an ihren Einheitskommandanten zu richten.

Gleiche Wünsche mehrerer Soldaten

(3) Haben mehrere Soldaten den gleichen Wunsch, so hat ihn jeder für sich allein einzubringen. Soldaten, deren Interessen nach dem Wehrgesetz 1978 durch Soldatenvertreter wahrzunehmen sind, sowie Soldaten, die dem Geltungsbereich des Bundes-Personalvertretungsgesetzes unterliegen, bleibt es unbenommen, ihren Wunsch gemeinsam durch ihren Soldatenvertreter bzw. durch das für sie zuständige Organ der Personalvertretung einbringen zu lassen.

Erledigung

(4) Wünsche sind vom Vorgesetzten, bei dem sie vorzubringen bzw. an den sie zu richten waren, nach sorgfältiger Prüfung unter Beachtung auf die ihm obliegende Fürsorgepflicht ohne unnötigen Verzug zu erledigen. Fällt die Erledigung eines Wunsches nicht in seinen Wirkungsbereich, so hat der Vorgesetzte den Wunsch unverzüglich an die ihrem Wirkungsbereich nach zur Erledigung berufener Stelle weiterzuleiten. Zu weitergeleiteten Wünschen ist Stellung zu nehmen. Wird ein Wunsch nicht befürwortet, so ist dies zu begründen.

Weiterführung eines Wunsches

(5) Wird ein Wunsch nicht oder nicht vollständig erfüllt, so hat der Soldat das Recht, seinen Wunsch dem Vorgesetzten vorzutragen, der

dem nach Abs. 4 zur Erledigung Zuständigen unmittelbar übergeordnet ist. Eine Weiterführung dieses Wunsches ist nicht zulässig. Die Befugnisse des Soldatenvertreters und der Personalvertretung bleiben jedoch unberührt.

ADV § 12

Beschwerderecht

§ 12. (1) Dem Soldaten steht das Recht zu, sich über ihn betreffende Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich, insbesondere über erlittenes Unrecht oder Eingriffe in seine dienstlichen Befugnisse, mündlich oder schriftlich zu beschweren.

Arten der Beschwerde

(2) Die Mittel zur Ausübung des Beschwerderechtes sind die ordentliche und die außerordentliche Beschwerde. Die ordentliche Beschwerde ist an den zur Erledigung der Beschwerde zuständigen Vorgesetzten, die außerordentliche Beschwerde an die Parlamentarische Bundesheerkommission zu richten.

Beschwerdeniederschrift

(3) Über jede mündliche Beschwerde ist eine Niederschrift zu verfassen, die alle Beschwerdepunkte zu enthalten hat. Diese Niederschrift ist dem Beschwerdeführer vorzulesen und nach Aufnahme aller Einwände gegen ihre Richtigkeit vom Verfasser und vom Beschwerdeführer zu unterfertigen.

Beschwerde mehrerer Soldaten aus gleichem Anlass

(4) Erheben mehrere Soldaten aus gleichem Anlass Beschwerde, so hat sie jeder für sich allein einzubringen. Soldaten, deren Interessen nach dem Wehrgesetz 1978 durch Soldatenvertreter wahrzunehmen sind, sowie Soldaten, die dem Geltungsbereich des Bundes-Personalvertretungsgesetzes unterliegen, bleibt es unbenommen, ihre Beschwerde gemeinsam durch ihren Soldatenvertreter bzw. durch das für sie zuständige Organ der Personalvertretung einbringen zu lassen.

Erledigung von Beschwerden

(5) Beschwerden sind ohne Verzögerung zu erledigen, spätestens aber innerhalb von sechs Wochen. Bei ordentlichen Beschwerden beginnt diese Frist am Tag der Einbringung, bei außerordentlichen Beschwerden am Tag, an dem die Empfehlung der Parlamentarischen

Bundesheerkommission beim Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport einlangt. Die Erledigung hat

1. die Feststellung, ob das Beschwerdevorbringen mit dem erhobenen Sachverhalt übereinstimmt,
2. erforderlichenfalls die Würdigung der geltend gemachten Beschwerdegründe sowie
3. allfällige Maßnahmen auf Grund des Beschwerdevorbringens zu umfassen.

Mitteilung an den Beschwerdeführer

(6) Die Erledigung ist dem Beschwerdeführer unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Ordentliche Beschwerde

ADV § 13

Einbringen von ordentlichen Beschwerden

§ 13. (1) Die ordentliche Beschwerde ist mündlich

1. von Offizieren bei ihrem unmittelbaren Vorgesetzten in einer persönlichen Aussprache oder bei dem von diesem Vorgesetzten nach § 15 Abs. 1 allenfalls abzuhaltenden Rapport,
2. von den übrigen Soldaten bei ihrem Einheitskommandanten in einer persönlichen Aussprache oder beim Rapport vorzubringen. Schriftlich ist eine ordentliche Beschwerde von allen Soldaten bei der militärischen Dienststelle, bei der sie Dienst versehen, oder im Postwege einzubringen; sie ist von Offizieren an ihren unmittelbaren Vorgesetzten, von den übrigen Soldaten an ihren Einheitskommandanten zu richten.

(2) Beschwert sich ein Soldat über den Vorgesetzten, bei dem die ordentliche Beschwerde vorzubringen bzw. an den sie zu richten wäre (Abs. 1), so kann sie anstatt bei diesem beim nächsthöheren Vorgesetzten vorgebracht bzw. an diesen gerichtet werden.

Frist zum Einbringen

(3) Die ordentliche Beschwerde darf nicht früher als am ersten Tag nach Kenntnis des Beschwerdegrundes eingebracht werden. Die Frist zum Einbringen endet am siebenten Tag nach Kenntnis des Beschwerdegrundes; richtet sich eine ordentliche Beschwerde gegen einen Vorgesetzten und ersucht der Beschwerdeführer vor Einbringen der Be-

schwerde innerhalb obiger Frist um eine persönliche Aussprache mit diesem Vorgesetzten über den Gegenstand der Beschwerde, so endet die Frist zum Einbringen der Beschwerde am siebenten Tag nach dieser Aussprache. Sonn- und Feiertage, dienstfreie Tage, Tage einer nachweisbaren unverschuldeten Verhinderung sowie bei schriftlichem Einbringen die Tage des Postenlaufes und des Dienstweges sind in die Frist nicht einzurechnen.

Zuständigkeit zur Erledigung

(4) Die ordentliche Beschwerde hat - ausgenommen die Fälle der Abs. 5 und 6 - der Vorgesetzte, bei dem die Beschwerde vorzubringen bzw. an den sie zu richten war, zu erledigen. Gehören der Beschwerdeführer und derjenige, gegen den sich die Beschwerde richtet, verschiedenen Kommandobereichen an, so ist die Beschwerde vom nächsten gemeinsamen Vorgesetzten zu erledigen.

Beschwerden über ärztliche Betreuung

(5) Ordentliche Beschwerden gegen einen Militärarzt wegen unzureichender ärztlicher Betreuung hat der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport zu erledigen.

Ausschluss von der Beschwerdeerledigung

(6) Kein Vorgesetzter ist berechtigt, eine ordentliche Beschwerde zu erledigen, die gegen ihn gerichtet ist. Wurde sie bei ihm mündlich vorgebracht, so hat er dafür zu sorgen, dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde ohne Verzug beim nächsthöheren Vorgesetzten vorbringen kann; eine schriftliche Beschwerde ist unverzüglich an diesen weiterzuleiten. Dieser Vorgesetzte hat die Beschwerde zu erledigen.

Weiterführung der Beschwerde

(7) Wird einer ordentlichen Beschwerde zur Gänze oder teilweise nicht entsprochen oder wird eine Beschwerde nicht rechtzeitig erledigt, so ist der Beschwerdeführer berechtigt, die Beschwerde spätestens am siebenten Tag nach Erhalt der Mitteilung (§ 12 Abs. 6) bzw. nach Ablauf der Frist zu ihrer Erledigung (§ 12 Abs. 5) zum nächsthöheren Vorgesetzten weiterzuführen. Der letzte Satz des Abs. 3 gilt sinngemäß. Die Weiterführung der ordentlichen Beschwerde ist nur bis zum Kommandanten des zuständigen Heereskörpers zulässig. Ist dieser jedoch als erster zur Erledigung der Beschwerde zuständig, so kann die ordentliche Beschwerde unter den im ersten Satz angeführten Voraussetzungen bis

zu dem diesem Kommandanten übergeordneten Vorgesetzten weitergeführt werden. Dieser hat sie endgültig zu erledigen.

Außerordentliche Beschwerde

ADV § 14

Einbringen

§ 14. (1) Die außerordentliche Beschwerde kann

1. bei der militärischen Dienststelle, bei der der Beschwerdeführer Dienst versieht, oder
2. unmittelbar bei der der Parlamentarischen Bundesheerkommission eingebracht werden.

Weiterleitung

(2) Eine nach Abs. 1 Z 1 eingebrachte außerordentliche Beschwerde bzw. die Niederschrift über eine solche Beschwerde ist ohne Stellungnahme und Zwischenerledigung unverzüglich unter Ausschluss des Dienstweges an die Parlamentarischen Bundesheerkommission weiterzuleiten.

(3) Die außerordentliche Beschwerde ist vom Bundesminister für Landesverteidigung zu erledigen (§ 12 Abs. 5). Liegt eine Empfehlung der Parlamentarischen Bundesheerkommission vor, so ist auf diese Bedacht zu nehmen.

Rapport und persönliche Aussprache

ADV § 15

Rapport

§ 15. (1) Zur Erledigung von Angelegenheiten, die mündliche Erörterungen oder persönliche Erhebungen erfordern, sowie zur Entgegennahme von Wünschen oder Beschwerden ist bei jeder Einheit in der Regel von Montag bis Freitag täglich, bei jedem höheren Kommando fallweise, Rapport abzuhalten. Die Meldung wichtiger Vorfälle oder die Erledigung dringender Angelegenheiten ist nicht an den Rapport gebunden.

Persönliche Aussprache

(2) Angelegenheiten, die sich nicht für eine allgemeine Erörterung eignen, sind vom Vorgesetzten in einer persönlichen Aussprache zu behandeln.

(3) Jeder Soldat ist berechtigt, persönliche Angelegenheiten, wie etwa Wünsche und Beschwerden, statt beim Rapport im Rahmen einer persönlichen Aussprache vorzubringen. Ein Vorgesetzter, der um eine persönliche Aussprache ersucht wird, hat diese zu ermöglichen, sobald es der Dienst zulässt.

Anwesenheit dritter Personen

(4) Bei der persönlichen Aussprache dürfen außer dem Vorgesetzten andere Personen nur mit Zustimmung des betroffenen Soldaten anwesend sein.

Mitwirkung der Soldatenvertreter und der Personalvertretung

ADV § 16

Wünsche und Beschwerden

§ 16. (1) Der Soldatenvertreter ist berechtigt, im Rahmen seines gesetzlichen Wirkungsbereiches Wünsche und Beschwerden einzubringen.

(2) Soldaten können beim Verfassen und Einbringen von Wünschen und Beschwerden die Mitwirkung ihres Soldatenvertreters in Anspruch nehmen; sie können sich auch durch diesen vertreten lassen.

Gleiche Wünsche mehrerer Soldaten

(3) Haben mehrere Soldaten den gleichen Wunsch, so dürfen sie diesen gemeinsam nur durch ihren Soldatenvertreter einbringen lassen. Beschwerde mehrerer Soldaten aus gleichem Anlass

(4) Erheben mehrere Soldaten aus gleichem Anlass Beschwerde, so dürfen sie diese gemeinsam nur durch ihren Soldatenvertreter einbringen lassen.

Teilnahme bei persönlicher Aussprache

(5) Auf Wunsch eines Soldaten ist einer persönlichen Aussprache (§ 15 Abs. 2 und 3) sein Soldatenvertreter beizuziehen.

Weitere Rechte der Soldatenvertreter

(6) Die weiteren den Soldatenvertretern nach dem Wehrgesetz 1978 zustehenden Rechte bleiben unberührt.

Rechte der Personalvertretung und der durch diese vertretenen Soldaten

(7) Die in den Abs. 1 bis 5 festgelegten Rechte der Soldaten bzw. der Soldatenvertreter kommen nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes sinngemäß den Soldaten, die dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetz unterliegen, bzw. den für diese Soldaten zuständigen Organen der Personalvertretung zu. Darüberhinausgehende Befugnisse der Personalvertretung nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz bleiben unberührt.

Dienstweg

ADV § 17

Einhaltung und Ausschluss des Dienstweges

§ 17. (1) Für dienstliche Mitteilungen ist grundsätzlich der Dienstweg einzuhalten. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn

1. die Einhaltung des Dienstweges durch besondere Anordnung ausdrücklich ausgeschlossen ist oder
2. der Inhalt der dienstlichen Mitteilung oder Gefahr im Verzug einen Ausschluss des Dienstweges zur Wahrung dienstlicher oder besonders rücksichtswürdiger persönlicher Interessen erforderlich macht.

(2) Der Dienstweg richtet sich nach den für das Bundesheer geltenden Organisationsvorschriften und endet bei der Person oder Stelle, an die die dienstliche Mitteilung gerichtet ist.

Zwischenvorgesetzte

(3) Der Dienstverkehr zwischen Vorgesetzten und Untergebenen, die in keinem unmittelbaren Vorgesetztenverhältnis zueinanderstehen, hat grundsätzlich über die ihnen zugeordneten Stellen (Zwischenvorgesetzten) zu erfolgen. Befehle und Meldungen, für die Dienstweg nach Abs. 1 Z 1 oder 2 ausgeschlossen ist, sind den Zwischenvorgesetzten zur Kenntnis zu bringen.

Dienst im Garnisonsort

ADV § 18

Garnisonskommandant

§ 18. (1) Garnisonskommandant ist der ranghöchste Kommandant der in einem Garnisonsort untergebrachten Teile des Bundesheeres. Ausnah-

men bestimmt der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen.

Aufgaben des Garnisonskommandanten

(2) Der Garnisonskommandant ist für die militärische Ordnung und Sicherheit seines Garnisonsortes verantwortlich. In diesen Belangen sind ihm alle im Garnisonsort befindlichen Soldaten unterstellt. Zur Überwachung hat er sich der Soldaten vom Tag und der Wachen zu bedienen.

Unterstellung

(3) Der Garnisonskommandant ist in Angelegenheiten, die den im Abs. 2 umschriebenen Aufgabenbereich betreffen, dem zuständigen Militärkommandanten unterstellt.

Dienst in Kasernen

ADV § 19

Kasernkommandant

§ 19. (1) Kasernkommandant ist der jeweils ranghöchste Kommandant der in einer Kaserne untergebrachten Teile des Bundesheeres. Ausnahmen bestimmt der Bundesminister für Landesverteidigung und Sport nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen.

Aufgaben des Kasernkommandanten

(2) Der Kasernkommandant hat den inneren Wachdienst, den Bereitschaftsdienst und den Dienst vom Tag zu regeln und alle sonstigen für die militärische Ordnung und Sicherheit in seinem Dienstbereich erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Kasernordnung

(3) Der Kasernkommandant hat im Rahmen seines Aufgabenbereiches (Abs. 2) eine Kasernordnung zu erlassen, die insbesondere Vorschriften über den Gebrauch und die Verwahrung von Waffen und Munition im Kasernbereich, das Betreten und Befahren dieses Bereiches, Maßnahmen bei Dunkelheit sowie Vorschriften im Zusammenhang mit der Einnahme von Mahlzeiten zu enthalten hat.

Plakate und Ankündigungen

(4) An Gebäuden, die vom Bundesheer nicht nur vorübergehend benützt werden oder die dem Bundesheer gehören, ist das Anbringen von Plakaten und Ankündigungen nur zulässig, wenn dies von dienstli-

chem Interesse ist oder diese Plakate und Ankündigungen amtlichen Charakter haben.

Fotografieren und Filmen

(5) Das Fotografieren oder Filmen im Kasernbereich bedarf der Bewilligung des Kasernkommandanten.

Unterbringung der Soldaten

(6) In der Kaserne ist für eine wohnliche und saubere Unterbringung der Soldaten zu sorgen. Bei der Zuweisung der Schlafstätten soll der organisatorische Verband gewahrt bleiben; Wünsche einzelner Soldaten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Zimmerkommandant

(7) Für jeden Wohnraum ist vom Einheitskommandanten ein Soldat als Zimmerkommandant zu bestimmen. Er ist in allen die Zimmerordnung betreffenden Angelegenheiten Vorgesetzter und für Disziplin, Ordnung und Reinlichkeit verantwortlich.

Geltungsbereich

(8) Die Bestimmungen dieser Verordnung über Kasernen, Kasernbereich und Kasernkommandanten gelten sinngemäß auch für andere militärische Objekte, die der Unterbringung von Truppen dienen (Lager, Quartier, Freilager u. dgl.), deren Bereich und deren Kommandanten.

Einsatzbestimmung

(9) Im Einsatz, bei der Vorbereitung eines Einsatzes sowie bei einsatzähnlichen Übungen ist Abs. 6 nur insoweit anzuwenden, als die Einhaltung seiner Bestimmungen mit dem Einsatz- oder Übungszweck vereinbar ist.

Dienst vom Tag

ADV § 20

Zweck

§ 20. (1) Der Dienst vom Tag ist von den Soldaten vom Tag zu leisten. Sie haben als Gehilfen des jeweiligen Kommandanten diesen in seinem Dienstbereich zu unterstützen. Sie sind in ihrem Dienstbereich Vorgesetzte aller Soldaten mit gleichem oder niedrigerem Dienstgrad.

Stärke

(2) Die Zahl der Soldaten vom Tag ist auf den notwendigen Bedarf zu beschränken. In der Regel genügen

1. je Garnisonsort, in dem sich das Kommando eines Heereskörpers befindet, ein Offizier als Garnisonsoffizier vom Tag,
2. je Kaserne ein Offizier oder ein Unteroffizier als Offizier vom Tag,
3. je Einheit zwei Chargen oder Rekruten als Chargen vom Tag.
Erweist es sich zur Unterstützung der genannten Soldaten vom Tag als notwendig, so ist für mehrere Einheiten in einer Kaserne ein Unteroffizier oder ein Zugführer als Unteroffizier vom Tag einzuteilen.

Festlegung und Einteilung

(3) Die Festlegung des Dienstes vom Tag und die Einteilung der Soldaten vom Tag obliegt hinsichtlich

1. des Garnisonsoffiziers vom Tag dem Garnisonskommandanten,
2. des Offiziers vom Tag dem Kasernkommandanten,
3. des Unteroffiziers vom Tag dem Kommandanten des Truppenkörpers,
4. der Chargen vom Tag dem Einheitskommandanten.

Verfügbarkeit

(4) Während des Dienstes haben sich die Soldaten vom Tag in ihrem Dienstbereich zur Verfügung ihres Kommandanten zu halten. Sie haben, mit Ausnahme des Unteroffiziers vom Tag, an Ausrückungen nicht teilzunehmen.

Begünstigung

(5) Die Soldaten vom Tag sind vor Antritt ihres Dienstes eine Stunde und nach Beendigung ihres Dienstes zwei Stunden von einer dienstlichen Inanspruchnahme freizuhalten.

Garnisonsoffizier vom Tag

(6) Der Garnisonsoffizier vom Tag untersteht für die Dauer seines Dienstes dem Garnisonskommandanten und ist im Wege der Offiziere vom Tag Vorgesetzter auch aller im Garnisonsort Dienst vershenden Wachen, Bereitschaften und Soldaten vom Tag. Bei Gefahr im Verzug hat er die ersten für die Sicherheit des Garnisonsortes erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er hat im Garnisonsort anwesend und jederzeit erreichbar zu sein sowie alle wichtigen Vorfälle und die auf Grund dieser Vorfälle ergriffenen Maßnahmen unverzüglich dem Garnisonskommandanten zu melden.

Offizier vom Tag

(7) Der Offizier vom Tag untersteht für die Dauer seines Dienstes dem Kasernkommandanten. Ist ein Garnisonsoffizier vom Tag eingeteilt, so untersteht der Offizier vom Tag auch diesem. Dem Offizier vom Tag obliegen die Überwachung der Kasernordnung sowie die erste Befehlsgebung bei Gefahr im Verzug. Er ist Vorgesetzter auch aller in der Kaserne Dienst versehenen Wachen, Bereitschaften und Soldaten vom Tag. Ist ein Garnisonsoffizier vom Tag nicht einzuteilen, so hat der ranghöchste Offizier vom Tag im Garnisonsort auch dessen Aufgaben wahrzunehmen.

Unteroffizier vom Tag

(8) Der Unteroffizier vom Tag untersteht für die Dauer seines Dienstes dem Kommandanten des Truppenkörpers sowie dem Offizier vom Tag in deren jeweiligem Befehlsbereich. Dem Unteroffizier vom Tag obliegt die Überwachung der Unterkünfte seines Dienstbereiches sowie die Erfüllung der ihm sonst vom Kommandanten des Truppenkörpers zugewiesenen besonderen Aufgaben.

Chargen vom Tag

(9) Die Chargen vom Tag unterstehen für die Dauer ihres Dienstes ihrem Einheitskommandanten sowie dem Offizier vom Tag - gegebenenfalls im Wege eines Unteroffiziers vom Tag - in deren jeweiligem Befehlsbereich. Sie haben für die militärische Ordnung und Sicherheit in ihrem Dienstbereich sowie für die Erfüllung der ihnen sonst vom Einheitskommandanten zugewiesenen besonderen Aufgaben zu sorgen.

Dienstanweisungen

(10) Im Einzelnen sind die Aufgaben der Soldaten vom Tag innerhalb einer Kaserne durch Dienstanweisungen des Kasernkommandanten zu regeln. Die Dienstanweisung für den Garnisonsoffizier vom Tag ist vom Garnisonskommandanten, die Dienstanweisung für den Unteroffizier vom Tag vom Kommandanten des Truppenkörpers zu erlassen.

Einsatzbestimmung

(11) Im Einsatz, bei der Vorbereitung eines Einsatzes sowie bei einsatzähnlichen Übungen sind die Abs. 1 bis 10 nur insoweit anzuwenden, als die Einhaltung dieser Bestimmungen mit dem Einsatz- oder Übungszweck vereinbar ist.

§ 21 Bereitschaftsdienst

Einteilung

§ 21. (1) In Kasernen ist vom Kasernkommandanten nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen eine Bereitschaft im unbedingt notwendigen Ausmaß einzuteilen.

Unterstellung, Ablösung

(2) Die Bereitschaft untersteht im Wege des Kasernkommandanten dem Garnisonskommandanten sowie den von diesen mit der Dienstaufsicht beauftragten Soldaten vom Tag. Die Ablösung der Bereitschaft hat zum Zeitpunkt der Wachablösung zu erfolgen.

Grad

(3) Der Grad der zeitlichen Verfügbarkeit der zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Soldaten ist durch Anordnung der

1. leichten Bereitschaft oder
 2. strengen Bereitschaft
- zu bestimmen.

Stärke

(4) Die Stärke der zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Soldaten ist durch Anordnung der

1. Teilbereitschaft,
 2. verstärkten Bereitschaft oder
 3. vollen Bereitschaft
- zu bestimmen.

Leichte Bereitschaft

(5) Ist leichte Bereitschaft angeordnet, so dürfen die zur Bereitschaft eingeteilten Soldaten den ihnen zugewiesenen Aufenthaltsbereich nicht verlassen und müssen jederzeit verfügbar und einsatzfähig sein. Sonst ist ihnen bis zu ihrer Verwendung jede Bequemlichkeit gestattet.

Strenge Bereitschaft

(6) Wenn die Verhältnisse es erfordern, kann der Garnisonskommandant strenge Bereitschaft anordnen. Hierbei haben sich die zur Bereitschaft eingeteilten Soldaten Tag und Nacht in ihren Unterkünften vollständig bekleidet mit griffbereiter Waffe und sonstiger Ausrüstung aufzuhalten. Fahrzeuge sind startbereit zu halten. Alle Vorsorgen für einen Einsatz sind zu treffen.

Teilbereitschaft

(7) Die Stärke der Teilbereitschaft hat in der Regel

1. je Bataillon oder gleichwertiger Organisationseinrichtung der Stärke einer Schützengruppe zu entsprechen,
2. je abgetrennter Einheit eine Charge und drei Mann zu umfassen.

Verstärkte Bereitschaft

(8) Bei Bedarf ist die Bereitschaft nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen zu verstärken. Die Anordnung der verstärkten Bereitschaft ist unverzüglich unter Angabe der Gründe dem Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport zu melden. Das zuständige Militärkommando ist hievon zu benachrichtigen.

Volle Bereitschaft

(9) Bei Anordnung der vollen Bereitschaft haben sich alle Truppen in ihren Unterkünften zu jederzeitiger Verwendung zur Verfügung zu halten. Jeweils ein Drittel hat strenge Bereitschaft zu halten. Soldaten dürfen die Unterkunft einzeln und unbewaffnet nicht verlassen. Alle militärischen Objekte sind durch Wachen zu sichern. Streifen müssen mindestens die Stärke einer Schützengruppe haben.

Wachdienst

ADV § 22**Begriff**

§ 22. (1) Der Wachdienst als Dienst zum Schutz und zur Sicherung bestimmter Personen und Sachen auf Grund eines Wachauftrages ist von Soldaten als Wachkommandanten oder Posten oder Streifen oder Bedeckungen oder Wachbereitschaften zu versehen (Wachen). Soweit Soldaten vom Tag oder Angehörige der Militärpolizei Aufgaben zum Schutz und zur Sicherung von Personen und Sachen wahrzunehmen haben, gelten sie ebenfalls als Wachen. Auf diese Soldaten sind die Bestimmungen über den Wachdienst entsprechend ihrer jeweiligen Verwendung anzuwenden.

Wachauftrag

(2) Der Wachauftrag hat zu enthalten

1. die genaue Bezeichnung der zu bewachenden Personen oder Sachen,
2. die Einteilung der Soldaten zum Wachdienst und
3. allfällige besondere Anordnungen für den Wachdienst.

Er ist, sofern dies aus militärischen Gründen erforderlich ist, schriftlich festzulegen.

Arten

(3) Der innere Wachdienst erstreckt sich auf die Bewachung der Kasernen, der in diesen befindlichen Unterkünfte und der den Kasernen nächstgelegenen militärischen Anlagen, der äußere Wachdienst auf alle sonstigen Bewachungen. Den inneren Wachdienst hat der zuständige Kasernkommandant, den äußeren der Kommandant zu verfügen, in dessen Dienstbereich die Bewachung fällt.

Anordnungen der Wachen

(4) Alle Soldaten haben den an sie von Wachen in Ausübung des Wachdienstes gerichteten Anordnungen Folge zu leisten.

Stärke

(5) Die Stärke der Wache ist nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen im unbedingt notwendigen Ausmaß festzulegen. Jede Wache hat mindestens aus zwei Wachsoldaten zu bestehen, von denen einer als Kommandant einzuteilen ist. Bei stärkeren Wachen ist ein Stellvertreter des Kommandanten einzuteilen.

Bewaffung, Ausrüstung, Sonderbekleidung

(6) Die Wache ist ihrem jeweiligen Wachauftrag entsprechend mit Waffen und Munition sowie mit der sonstigen erforderlichen Ausrüstung zu versehen. Die Benützung von Sonderbekleidung sowie Bekleiderleichterungen sind gesondert zu befehlen.

Vorbereitungszeit und Zeit nach Beendigung des Wachdienstes

(7) Vor Antritt des Wachdienstes ist den Soldaten im erforderlichen Umfang Zeit zur Vorbereitung zu geben. Nach Beendigung des Wachdienstes sind die Soldaten für die Dauer der Reinigung und Instandsetzung der Waffen und ihrer sonstigen im Wachdienst verwendeten Ausrüstung von einer sonstigen dienstlichen Inanspruchnahme freizuhalten.

Wachdienst in der Dauer von 24 Stunden

(8) Dauert der Wachdienst 24 Stunden, so hat die Vorbereitungszeit mindestens zwei Stunden zu betragen. Die aus einem solchen Wachdienst einrückenden Soldaten sind unter Anrechnung der für die Reinigung und Instandsetzung der Waffen und ihrer sonstigen im Wachdienst verwendeten Ausrüstung erforderliche Zeit für mindestens vier Stunden dienstfrei zu belassen.

Belehrung und Abfertigung der Wache

(9) Die Wache ist vor Antritt eines inneren Wachdienstes durch den Offizier vom Tag abzufertigen; bei einem äußeren Wachdienst obliegt die Wachabfertigung dem Einheitskommandanten oder einem von diesem zu bestimmenden Soldaten, der gegenüber dem eingeteilten Wachkommandanten ranghöher zu sein hat. Die Abfertigung hat in der Überprüfung der Dienstbereitschaft zu bestehen. Der Wachabfertigung hat eine Belehrung über das Verhalten von Wachen und über den Wachauftrag voranzugehen.

Ablösung der Wache

(10) Die Wache ist nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen abzulösen. Die Ablösung ist unter Wahrung der Sicherheit der zu bewachenden Personen und Sachen durchzuführen.

Allgemeine Pflichten der Wachen

(11) Wachen haben ihren Dienst nach einsatzmäßigen Grundsätzen unter strikter Beachtung ihres Wachauftrages pflichtgetreu, wachsam und gewissenhaft zu erfüllen.

(12) entfällt

ADV § 23**Wachkommandant**

§ 23. (1) Der Wachkommandant hat dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über den Wachdienst, insbesondere der Wachauftrag, genau befolgt werden. Wurde ein Stellvertreter eingeteilt, so hat dieser den Wachkommandanten zu unterstützen und im Falle seiner Verhinderung zu vertreten.

Überprüfen durch Vorgesetzte

(2) Wachkommandanten dürfen Befehle überprüfender Vorgesetzter, die sie nicht persönlich kennen oder deren Überprüfungsbefugnis nicht einwandfrei feststeht, erst entgegennehmen, wenn sich der überprüfende Vorgesetzte ausreichend ausgewiesen hat.

Verfehlungen von Wachsoldaten

(3) Soldaten, die sich während des Wachdienstes einer Verfehlung schuldig machen, sind vom Wachkommandanten erst nach ihrem Einrücken vom Wachdienst der Bestrafung zuzuführen. Kann ein Soldat we-

gen Art und Schwere der Verfehlung nicht weiter im Wachdienst belassen werden, so hat der Wachkommandant zu veranlassen, dass der Soldat abgelöst wird.

Posten

ADV § 24

Verhalten

§ 24. (1) Posten dürfen den ihnen zugewiesenen Bereich ohne dringenden Anlass eigenmächtig nicht verlassen. Bequemlichkeiten sind ihnen nur mit Bewilligung des Wachkommandanten gestattet; der Wachauftrag darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(2) Posten dürfen ihre Waffen nie aus den Händen geben und sich diese auch von Vorgesetzten nicht abnehmen lassen.

Befehle an Posten

(3) Posten dürfen Befehle nur vom Offizier vom Tag, vom Wachkommandanten oder von einem von diesen entsandten Soldaten, der seine Berechtigung zur Befehlsübermittlung nachweisen kann, entgegennehmen.

Ablösung

(4) Posten sind in der Regel nach zwei Stunden durch Angehörige der Wachbereitschaft abzulösen. Im Falle überdurchschnittlicher Belastung, wie bei großer Hitze oder Kälte, ist eine vorzeitige Ablösung anzuordnen. Abgelöste Posten treten in die Wachbereitschaft zurück. Wird ein Posten nicht zur vorgesehenen Zeit abgelöst, so hat er seinen Dienst bis zum Eintreffen einer Ablösung oder neuer Befehle weiter zu versehen.

Verhalten in Bedrängnis

(5) Hat ein Posten eine dringende Meldung zu erstatten, insbesondere wenn ein unverzügliches Eingreifen der Wachbereitschaft erforderlich ist, wenn er erkrankt oder, wenn er nicht zur gehörigen Zeit abgelöst wird, dann hat er mangels anderer Verständigungsmittel den nächsten Posten anzurufen, der die Nachricht in gleicher Weise zur Wachbereitschaft weiterzuleiten hat. Ist dies nicht möglich und erscheint ihm die Erfüllung des Wachauftrages gefährdet, so hat der Posten unter Beobachtung der nötigen Vorsicht mit hochangeschlagener Schusswaffe einen oder mehrere Alarmschüsse abzugeben.

Torposten

(6) Die zum Tordienst eingeteilten Posten haben den Personen- und Fahrzeugverkehr am Eingang der Kaserne zu überwachen. (BGBl. II Nr.

ADV § 25

§ 25. entfällt

ADV § 26

Streifen und Bedeckungen

§ 26. (1) Streifen haben ihren Wachdienst durch Kontrollgänge im Wachbereich, Bedeckungen durch Bewachung von Personen und Sachen bei Transporten zu versehen.

(2) Auf Streifen und Bedeckungen finden die Bestimmungen über Posten sinngemäß Anwendung.

ADV § 27

Wachbereitschaft

§ 27. Die Wachbereitschaft besteht aus jenen Soldaten der Wache, die nicht als Posten, Streife oder Bedeckung Wachdienst versehen. Die Soldaten der Wachbereitschaft haben sich in den Wachräumlichkeiten zur Übernahme des Dienstes als Posten, Streife oder Bedeckung sowie für besondere Fälle, in denen ihr Eingreifen zur Erfüllung des Wachauftrages erforderlich ist, bereit zu halten. § 24 Abs. 3 gilt sinngemäß.

ADV § 28

Einsatzbereitschaft für den Wachdienst

§ 28. Im Einsatz, bei der Vorbereitung eines Einsatzes sowie bei einsatzähnlichen Übungen sind § 22 Abs. 2, 5 und 7 bis 9 sowie § 24 Abs. 4 und 5 nur insoweit anzuwenden, als die Einhaltung dieser Bestimmungen mit dem Einsatz- oder Übungszweck vereinbar ist.

Zeitordnung

ADV § 29

Dauer der dienstlichen Inanspruchnahme

§ 29. (1) Die Dauer der dienstlichen Inanspruchnahme der Soldaten, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, darf nach Abzug der für die morgendliche Vorbereitung zum Dienst sowie der für die Einnahme der Mahlzeiten und zur Erholung vorgesehenen Zeit von Montag bis Freitag acht Stunden täglich, an Samstagen fünf Stunden nicht überschreiten; diese Zeiten dürfen nur aus triftigen Gründen geringfügig überschritten werden. Sonn- und Feiertage sind dienstfrei zu halten. Für die Einnahme der Mahlzeiten ist den Soldaten eine angemessene Zeit einzuräumen.

(2) Erfordert die Eigenart einer militärischen Verwendung regelmäßig eine dienstliche Inanspruchnahme abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1, so darf die durchschnittliche Wochendienstzeit innerhalb eines Zeitraumes von höchstens sechs Wochen das Ausmaß von 45 Stunden nicht überschreiten. Eine dienstliche Inanspruchnahme an Sonn- und Feiertagen ist, soweit es die dienstlichen Erfordernisse ermöglichen, durch dienstfreie Zeiten auszugleichen.

(3) Die in den Abs. 1 und 2 genannten Zeiten einer dienstlichen Inanspruchnahme können überschritten werden, wenn dies die Erreichung des Ausbildungszieles (z.B. bei Nachtübungen oder Waffenübungen) oder die Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebes erfordert; in jedem Fall ist eine Überschreitung jedoch nur zulässig, wenn dies weder durch organisatorische noch durch andere geeignete Maßnahmen vermieden werden kann.

Besondere Dienste

(4) Für Wachen, Bereitschaften, Soldaten vom Tag und gleichzuhaltende Dienste gelten die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 nicht. Die zu solchen Diensten eingeteilten Soldaten dürfen jedoch nicht für länger als 24 Stunden - abgesehen von einer geringfügigen Überschreitung aus triftigen Gründen - herangezogen werden. Eine neuerliche Heranziehung zur Leistung eines dieser Dienste unmittelbar nach Beendigung eines solchen Dienstes darf erst nach Ablauf eines Zeitraumes erfolgen, der der Dauer des geleisteten Dienstes entspricht.

Dienstplan

(5) Beginn und Ende der dienstlichen Inanspruchnahme, der sonstige zeitliche Ablauf des Dienstbetriebes sowie allfällige, den Dienstbetrieb betreffende Befehle sind im Einzelnen vom Einheitskommandanten in einem Dienstplan festzulegen.

Einsatzbestimmung

(6) Im Einsatz sowie bei der Vorbereitung eines Einsatzes sind die Abs. 1 bis 5 nicht anzuwenden. Abs. 5 ist auch bei einsatzähnlichen Übungen nicht anzuwenden.

Tagwache, Nachtruhe und Zapfenstreich

ADV § 30**Tagwache**

§ 30. (1) Tagwache ist in der Regel eineinhalb Stunden vor Dienstbeginn. An dienstfreien Tagen entfällt die Tagwache, jedoch sind die Unterkünfte bis elf Uhr in Ordnung zu bringen.

Nachtruhe

(2) Die Nachtruhe beginnt um 22 Uhr und endet mit der Tagwache, an dienstfreien Tagen um sechs Uhr. Während dieser Zeit haben sich alle in der Kaserne befindlichen Soldaten so zu verhalten, dass die Nachtruhe nicht unnötig gestört wird.

Zapfenstreich

(3) Zapfenstreich ist um 24 Uhr. Soldaten, die keine Erlaubnis zum Ausbleiben über den Zapfenstreich haben, dürfen nicht später als zu diesem Zeitpunkt in der Unterkunft eintreffen. Spätestens mit dem Zapfenstreich haben sich alle Soldaten, die keine Erlaubnis zum Ausbleiben über diesen Zeitpunkt haben, unverzüglich zur Ruhe zu begeben. Soldaten, die nach dem Zapfenstreich während der Nachtruhe in der Unterkunft eintreffen, haben sich gleichfalls unverzüglich zur Ruhe zu begeben.

Abänderungsrecht

(4) Die Kommandanten vom Einheitskommandanten aufwärts sind berechtigt, aus wichtigen militärischen Gründen, insbesondere vor einem Einsatz und ausnahmsweise vor oder nach anstrengenden Übungen, den Zeitpunkt der Tagwache, des Zapfenstreiches und des Beginns der Nachtruhe zur Sicherung einer ausreichenden Nachtruhe der Solda-

ten abzuändern. Hievon haben die Einheitskommandanten ihrem unmittelbaren Vorgesetzten zeitgerecht Meldung zu erstatten.

Ausbleiben über den Zapfenstreich

(5) Über den Zapfenstreich dürfen ausbleiben:

1. Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, bis zum Dienstbeginn, sofern nicht aus den im Abs. 4 genannten Gründen in Verbindung mit den dienstrechtlichen Vorschriften anderes befohlen ist;
2. Offiziere und Unteroffiziere, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, sowie Chargen, die
 - a) einen Wehrdienst als Zeitsoldat leisten oder geleistet haben oder
 - b) den Ausbildungsdienst ab dem siebenten Monat dieses Wehrdienstes oder den Ausbildungsdienst im Rahmen der Nachhollaufbahn leisten,sofern nicht aus den im Abs. 4 genannten Gründen anderes befohlen ist;
3. Soldaten, denen eine Bewilligung nach Abs. 6 erteilt wurde, im bewilligten Ausmaß.

(6) Auf Wunsch eines Soldaten hat der Einheitskommandant diesem das Ausbleiben über den Zapfenstreich im notwendigen zeitlichen Ausmaß zu bewilligen, sofern wichtige persönliche Gründe oder sonstige rücksichtswürdige Interessen des Soldaten vorliegen und dienstliche Erfordernisse nicht entgegenstehen. Darüber hinaus kann der Einheitskommandant fallweise einzelnen Soldaten oder der gesamten Einheit die Bewilligung zum Ausbleiben über den Zapfenstreich als Anerkennung, insbesondere in Fällen außergewöhnlicher Bewährung im Dienst, erteilen; der militärische Dienstbetrieb darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(7) Bewilligungen zum Ausbleiben über den Zapfenstreich sind listenmäßig zu erfassen. Die rechtzeitige Rückkehr der Soldaten in die Unterkunft ist von den Chargen vom Tag zu überwachen, Verspätungen sind dem Einheitskommandanten zu melden.

Einsatzbestimmung

(8) Im Einsatz, bei der Vorbereitung eines Einsatzes sowie bei einsatzähnlichen Übungen sind die Abs. 1 bis 7 nur insoweit anzuwenden,

als die Einhaltung dieser Bestimmungen mit dem Einsatz- oder Übungszweck vereinbar ist.

ADV § 31

Ausgang

§ 31. (1) Den Soldaten steht das Recht zu, die Kaserne nach Dienstschluss zu verlassen. An dienstfreien Tagen ist der Ausgang nach Beendigung der Nachtruhe und Herstellung der Ordnung in der Unterkunft gestattet.

(2) Das Recht zum Ausgang steht den Soldaten in Uniform oder in Zivilkleidung zu. Rekruten, die den Grundwehr- oder Ausbildungsdienst leisten, ist der erstmalige Ausgang in Uniform ab dem Ende der zweiten Ausbildungswoche gestattet.

Beschränkungen

(3) Bei einem bevorstehenden Einsatz oder bei sonstigen außergewöhnlichen Verhältnissen sind die Kommandanten vom Einheitskommandanten aufwärts berechtigt anzuordnen, dass der Ausgang

1. nur in Gruppen,
2. nur in Uniform oder
3. nur innerhalb eines bestimmten Bereiches gestattet ist.

Diese Beschränkungen können auch nebeneinander angeordnet werden.

ADV § 32

Alarm

§ 32. (1) Ist die sofortige Herstellung der Bereitschaft der Truppe zum Einsatz erforderlich, so ist Alarm zu geben.

Alarmplan

(2) Alle zur reibungslosen Alarmierung der einzelnen Einheiten erforderlichen Maßnahmen sind in einem Alarmplan zusammenzufassen. Hierbei ist auch die rasche Verständigung aller außerhalb der Kaserne wohnenden Soldaten vorzusehen.

Alarmsignal, Alarmbefehl

(3) Das Alarmsignal kann mit allen zur Verständigung geeigneten Mitteln gegeben werden; es gilt für alle Soldaten als Befehl zum sofortigen Einrücken.

Bevorstehender Einsatz

(4) Erfährt der Soldat oder schließt er aus der allgemeinen Lage, dass ein Einsatz bevorsteht, so hat er auch ohne Alarmierung unverzüglich zu seiner Truppe einzurücken oder sich bei der nächsten militärischen Dienststelle zu melden.

Assistenztruppen

ADV § 33

Assistenz

§ 33. (1) Assistenz ist der Einsatz von Truppen

1. zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt oder
2. zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs

nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die bloße Durchführung im allgemeinen Interesse gelegener Arbeiten zählt nicht als Assistenz; dies gilt auch für Wiederherstellungsarbeiten nach Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs.

Pflicht zur Assistenz

(2) Sofern Assistenzen nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen von Behörden und Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden angefordert werden, sind alle hiefür zuständigen Kommandanten zur Assistenz verpflichtet.

Beistellung

(3) Die Zuständigkeit zur Beistellung von Assistenztruppen richtet sich nach den jeweiligen für das Bundesheer geltenden Organisationsvorschriften. Bei Gefahr im Verzug sind jedoch die Kommandanten von Truppenkörpern, der Garnisonsoffizier vom Tag sowie der Offizier vom Tag ermächtigt, Assistenztruppen beizustellen.

Zusammensetzung und Ausrüstung der Assistenztruppen

(4) Über Stärke und Ausrüstung der Assistenztruppen sowie über Art und Weise eines Assistenzeinsatzes hat das beistellende Kommando zu entscheiden. Jede Assistenztruppe muss in solcher Stärke und Ausrüstung beigestellt werden, dass das Gelingen ihrer Aufgabe gesichert

ist. Eine Gefährdung der Garnison ist jedoch zu vermeiden. Auf ausreichenden Schutz militärisch wichtiger Objekte ist Bedacht zu nehmen.

Abgrenzung der Befugnisse

(5) Die Ziele, die durch die Assistenz erreicht werden sollen, werden von den zivilen Behörden und Organen, die Assistenz angefordert haben, bestimmt. Die Befehlsgebung an die Assistenztruppen sowie die sonst mit der Durchführung der Assistenz verbundenen Anordnungen obliegen ausschließlich den militärischen Kommandanten. Die Kommandanten einer Assistenztruppe haben mit den zuständigen zivilen Behörden und Organen das zur Erreichung des gesetzten Zieles und zur Durchführung der Assistenz notwendige Einvernehmen zu pflegen.

Grundsätze der Assistenz

(6) Assistenztruppen haben den Verfügungen der zivilen Behörden und Organe, denen sie beigegeben sind, den nötigen Nachdruck zu geben und die einschreitenden Behörden und Organe zu schützen.

Auftreten

(7) Die Kommandanten einer Assistenztruppe, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit eingesetzt ist, haben jedes unbegründete, voreilige Einschreiten zu vermeiden. Sie haben alles zu tun, um den Zweck der Assistenz ohne Waffengebrauch zu erreichen.

Waffengebrauch

(8) Waffengebrauch durch eine unter einheitlichem Kommando mit gemeinsamer Zielsetzung auftretende Formation darf - abgesehen von dem Fall des tätlichen Angriffes gegen die Truppe selbst - nur auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vertreters der zivilen Behörden erfolgen, wenn dessen vorausgegangenen Aufforderungen zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes erfolglos geblieben sind und der Kommandant der ihm beigegebenen Truppe gehört worden ist. Erscheint als Folge von Gewaltakten ein Waffengebrauch notwendig und ist kein Vertreter der zivilen Behörden anwesend, so hat bei Gefahr im Verzug der Kommandant der eingesetzten Truppe selbständig vorzugehen. Sonstige gesetzlich geregelte Waffengebrauchsrechte bleiben unberührt.

Beendigung der Assistenz

(9) Eine Assistenz ist zu beenden, wenn

1. der Auftrag vollständig ausgeführt wurde oder

2. die anfordernde Behörde oder das anfordernde Organ auf weitere Assistenz verzichtet.

ADV § 34

Teilnahme an Veranstaltungen

§ 34. (1) An Veranstaltungen des Bundes, der Länder oder Gemeinden dürfen Abordnungen des Bundesheeres sowie einzelne Soldaten in Uniform auf Einladung der Veranstalter teilnehmen oder mitwirken.

(2) An anderen Veranstaltungen dürfen Soldaten in Uniform mit Bewilligung des zuständigen Militärkommandanten teilnehmen. Diese Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Veranstaltung keinen parteipolitischen Charakter trägt und erwartet werden kann, dass sie einen solchen auch nicht durch die Veranstalter erhält.

ADV § 35

Schlussbestimmungen

§ 35. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. März 1979 in Kraft.

(2) Die Promulgationsklausel, § 2 Z 6, § 2a samt Überschrift, § 8 Abs. 5, § 10 Abs. 1, 2, 3, 8 und 10, § 20 Abs. 2, § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 5 sowie § 31 Abs. 2, jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 7/1998, sind mit 16. Jänner 1998 in Kraft getreten.

(3) Die Promulgationsklausel, das Inhaltsverzeichnis, § 2 Z 3, § 12 Abs. 2, § 14 Abs. 3, § 22 Abs. 1 und 2, § 24 Abs. 6 sowie § 28, jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 134/2001, treten mit 1. Juli 2001 in Kraft.

(3a) Die Promulgationsklausel und § 21 Abs. 1, jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 362/2014, treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

(3b) § 2a, § 12 Abs. 2 und 5, § 14 und § 22 Abs. 1, jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 422/2019, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(4) Mit Ablauf des 28. Februar 1979 tritt die Verordnung der Bundesregierung vom 2. Juni 1970, BGBl. Nr. 193, womit die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer erlassen werden, außer Kraft.

(5) Mit Ablauf des 30. Juni 2001 treten § 22 Abs. 12 sowie § 25 samt Überschrift außer Kraft.

Notizen:

Verfassungsrechtliche Grundlagen des Wehrrechts

Inhalt	
1. Allgemeines	535
2. Rechtstexte	537
Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) (Auszug)	537
Staatsgrundgesetz vom 21. Dezember 1867, über die Allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder (Auszug)	546
Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955 über die Neutralität Österreichs	546
Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG)	547
Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Auszug)	552
Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten , durch das gewisse Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind (Auszug)	559
Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe (Auszug)	560
Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988 über den Schutz der persönlichen Freiheit	561
Nationaler Sicherheitsrat (Gesetz)	566
Bundesministeriengesetz 1986 (Auszug)	571

Verfassungsrechtliche Grundlagen des Wehrrechts

1. Allgemeines

Die verfassungsrechtlichen Grundlagen des österreichischen Wehrrechts werden oftmals auch als Militär- bzw. Wehrverfassung bezeichnet. Im Ergebnis handelt es sich hier um die Summe jener verfassungsrechtlichen Normen, welche für die Existenz, die Aufgaben und die Gliederung des Bundesheeres relevant sind.

Diese Normen finden sich nicht in einer einzigen Rechtsquelle des Verfassungsrechts, sondern es kommen zahlreiche Artikel des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) wie insbesondere die Artikel 9a, 23j, 79 und 80, sonstige Bundesverfassungsgesetze (wie zB das Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland oder das Bundesverfassungsgesetz über die Neutralität Österreichs) sowie einzelne in einfachen Bundesgesetzen enthaltene Verfassungsbestimmungen (wie zB die Einrichtung einer Parlamentarischen Bundesheerkommission für Beschwerdewesen im § 4 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001 bzw. die verfassungsrechtliche Bestandsgarantie der Institution des Rechtsschutzbeauftragten in § 57 Abs. 7 des Militärbefugnisgesetzes) in Betracht.

Mit einer am 8. Jänner 2018 in Kraft getretenen Novelle (BGBl I Nr. 164/2017) zum Bundesministeriengesetz 1986 (BMG) wurde ua. das „Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport“ in „Bundesministerium für Landesverteidigung“ umbenannt. Auf Grund des § 17 BMG gelten in einem solchen Fall die Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert.

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

BGBI Nr. 1/1930 (Auszug)

B-VG Artikel 7

(1) Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich. Vorrechte der Geburt, des Geschlechtes, des Standes, der Klasse und des Bekenntnisses sind ausgeschlossen. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von Behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.

(2) Bund, Länder und Gemeinden bekennen sich zur tatsächlichen Gleichstellung von Mann und Frau. Maßnahmen zur Förderung der faktischen Gleichstellung von Frauen und Männern insbesondere durch Beseitigung tatsächlich bestehender Ungleichheiten sind zulässig.

(3) Amtsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amtsinhabers oder der Amtsinhaberin zum Ausdruck bringt. Gleiches gilt für Titel, akademische Grade und Berufsbezeichnungen.

(4) Den öffentlichen Bediensteten, einschließlich der Angehörigen des Bundesheeres, ist die ungeschmälerte Ausübung ihrer politischen Rechte gewährleistet. (. . .)

B-VG Artikel 9

(1) Die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes gelten als Bestandteile des Bundesrechtes.

(2) Durch Gesetz oder durch einen gemäß Art. 50 Abs. 1 genehmigten Staatsvertrag können einzelne Hoheitsrechte auf andere Staaten oder zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen werden. In gleicher Weise können die Tätigkeit von Organen anderer Staaten oder zwischenstaatlicher Einrichtungen im Inland und die Tätigkeit österreichischer Organe im Ausland geregelt sowie die Übertragung einzelner Hoheitsrechte anderer Staaten oder zwischenstaatlicher Einrichtungen auf österreichische Organe vorgesehen werden. Dabei kann auch vorgesehen werden, dass österreichische Organe der Weisungsbefugnis der Organe anderer Staaten oder zwischenstaatlicher Einrichtungen oder diese der Weisungsbefugnis österreichischer Organe unterstellt werden.

B-VG Artikel 9a

(1) Österreich bekennt sich zur umfassenden Landesverteidigung. Ihre Aufgabe ist es, die Unabhängigkeit nach außen sowie die Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes zu bewahren, insbesondere zur Aufrechterhaltung und Verteidigung der immerwährenden Neutralität. Hierbei sind auch die verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihre Handlungsfähigkeit sowie die demokratischen Freiheiten der Einwohner vor gewaltsamen Angriffen von außen zu schützen und zu verteidigen.

(2) Zur umfassenden Landesverteidigung gehören die militärische, die geistige, die zivile und die wirtschaftliche Landesverteidigung.

(3) Jeder männliche Staatsbürger ist wehrpflichtig. Staatsbürgerinnen können freiwillig Dienst im Bundesheer als Soldatinnen leisten und haben das Recht, diesen Dienst zu beenden.

(4) Wer die Erfüllung der Wehrpflicht aus Gewissensgründen verweigert und hievon befreit wird, hat die Pflicht, einen Ersatzdienst (Zivildienst) zu leisten.

B-VG Artikel 10

(1) Bundessache ist die Gesetzgebung und die Vollziehung in folgenden Angelegenheiten: (. . .)

15. militärische Angelegenheiten; Angelegenheiten des Zivildienstes; Kriegsschadenangelegenheiten; Fürsorge für Kriegsgräber; aus Anlass eines Krieges oder im Gefolge eines solchen zur Sicherung der einheitlichen Führung der Wirtschaft notwendig erscheinende Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgegenständen;

16. Einrichtung der Bundesbehörden und sonstigen Bundesämter; Dienstrecht und Personalvertretungsrecht der Bundesbediensteten;)
(. . .)

B-VG Artikel 15

(. . .)

(5) Soweit Akte der Vollziehung in Bausachen bundeseigene Gebäude betreffen, die öffentlichen Zwecken, wie der Unterbringung von Behörden und Ämtern des Bundes oder von öffentlichen Anstalten - darunter auch Schulen und Spitälern - oder der kasernenmäßigen Unterbringung von Heeresangehörigen oder sonstigen Bundesbediensteten

dienen, fallen diese Akte der Vollziehung in die mittelbare Bundesverwaltung; der Instanzenzug endet beim Landeshauptmann. Die Bestimmung der Baulinie und des Niveaus fällt jedoch auch in diesen Fällen in die Vollziehung des Landes. (. . .)

B-VG Artikel 20

(1) Unter der Leitung der obersten Organe des Bundes und der Länder führen nach den Bestimmungen der Gesetze auf Zeit gewählte Organe, ernannte berufsmäßige Organe oder vertraglich bestellte Organe die Verwaltung. Sie sind den ihnen vorgesetzten Organen für ihre amtliche Tätigkeit verantwortlich und, soweit in Gesetzen gemäß Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, an deren Weisungen gebunden. Das nachgeordnete Organ kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt wurde oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

(2) Durch Gesetz können Organe

1. zur sachverständigen Prüfung,
2. zur Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
3. mit Schieds-, Vermittlungs- und Interessenvertretungsaufgaben,
4. zur Sicherung des Wettbewerbs und zur Durchführung der Wirtschaftsaufsicht,
5. zur Aufsicht und Regulierung elektronischer Medien und zur Förderung der Medien,
6. zur Durchführung einzelner Angelegenheiten des Dienst- und Disziplinarrechts,
7. zur Durchführung und Leitung von Wahlen, oder,
8. soweit dies nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union geboten ist,

von der Bindung an Weisungen der ihnen vorgesetzten Organe freigestellt werden. Durch Landesverfassungsgesetz können weitere Kategorien weisungsfreier Organe geschaffen werden. Durch Gesetz ist ein der Aufgabe des weisungsfreien Organs angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe vorzusehen, zumindest das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der weisungsfreien Organe zu unterrichten, und – soweit es sich nicht um Organe gemäß den Z 2, 5 und 8 handelt – das Recht, weisungsfreie Organe aus wichtigem Grund abzurufen. (. . .)

B-VG Artikel 23j

(1) Österreich wirkt an der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V Kapitel 1 und 2 des Vertrags über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon mit, der in Art. 3 Abs. 5 und in Art. 21 Abs. 1 insbesondere die Wahrung beziehungsweise Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen vorsieht. Dies schließt die Mitwirkung an Aufgaben gemäß Art. 43 Abs. 1 dieses Vertrags sowie an Maßnahmen ein, mit denen die Wirtschafts- und Finanzbeziehungen zu einem oder mehreren Drittländern ausgesetzt, eingeschränkt oder vollständig eingestellt werden. Auf Beschlüsse des Europäischen Rates über eine gemeinsame Verteidigung ist Art. 50 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden.

(2) Für Beschlüsse im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V Kapitel 2 des Vertrags über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon gilt Art. 23e Abs. 3 sinngemäß.

(3) Bei Beschlüssen über die Einleitung einer Mission außerhalb der Europäischen Union, die Aufgaben der militärischen Beratung und Unterstützung, Aufgaben der Konfliktverhütung und der Erhaltung des Friedens oder Kampfeinsätze im Rahmen der Krisenbewältigung einschließlich Frieden schaffender Maßnahmen und Operationen zur Stabilisierung der Lage nach Konflikten umfasst, sowie bei Beschlüssen gemäß Art. 42 Abs. 2 des Vertrags über die Europäische Union in der Fassung des Vertrags von Lissabon betreffend die schrittweise Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik ist das Stimmrecht im Einvernehmen zwischen dem Bundeskanzler und dem für auswärtige Angelegenheiten zuständigen Bundesminister auszuüben.

(4) Eine Zustimmung zu Maßnahmen gemäß Abs. 3 darf, wenn der zu fassende Beschluss eine Verpflichtung Österreichs zur Entsendung von Einheiten oder einzelnen Personen bewirken würde, nur unter dem Vorbehalt gegeben werden, dass es diesbezüglich noch der Durchführung des für die Entsendung von Einheiten oder einzelnen Personen in das Ausland verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahrens bedarf.

B-VG Artikel 38

Der Nationalrat und der Bundesrat treten als Bundesversammlung in gemeinsamer öffentlicher Sitzung zur Angelobung des Bundespräsi-

dentem, ferner zur Beschlussfassung über eine Kriegserklärung am Sitz des Nationalrates zusammen.

B-VG Artikel 40

(. . .) (2) Die Beschlüsse der Bundesversammlung über eine Kriegserklärung sind vom Bundeskanzler amtlich kundzumachen. (. . .)

Artikel 51

(. . .)

(7) Die Obergrenzen des Abs. 6 Z 1 und 2 können in folgenden Fällen überschritten werden:

1. Bei Gefahr im Verzug dürfen auf Grund einer Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates unvorhersehbare und unabweisbare zusätzliche Mittel im Ausmaß von höchstens 2 vT der durch Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Summe an Mittelverwendungen geleistet werden, wenn die Bedeckung sichergestellt ist. Trifft der mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betraute Ausschuss des Nationalrates innerhalb von zwei Wochen keine Entscheidung, so gilt das Einvernehmen als hergestellt.

2. Im Verteidigungsfall dürfen für Zwecke der umfassenden Landesverteidigung (Art. 9a) unabweisliche zusätzliche Mittel innerhalb eines Finanzjahres bis zur Höhe von insgesamt 10 vH der durch Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Summe an Mittelverwendungen auf Grund einer Verordnung der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem mit der Vorberatung von Bundesfinanzgesetzen betrauten Ausschuss des Nationalrates geleistet werden. Soweit die Bereitstellung solcher zusätzlichen Mittel nicht durch Mittelsparungen oder zusätzlich aufgebrachte Mittel sichergestellt werden kann, hat die Verordnung der Bundesregierung den Bundesminister für Finanzen zu ermächtigen, durch Eingehen oder Umwandlung von Finanzschulden für die erforderliche Mittelbereitstellung zu sorgen.

B-VG Artikel 52a

(1) Zur Überprüfung von Maßnahmen zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie von nachrichtendienstlichen Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung wählen die zuständigen Ausschüsse des Nationalrates je einen ständigen Unterausschuss. Jedem Unterausschuss muss mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Partei angehören.

(2) Die ständigen Unterausschüsse sind befugt, von den zuständigen Bundesministern alle einschlägigen Auskünfte und Einsicht in die einschlägigen Unterlagen zu verlangen. Dies gilt nicht für Auskünfte und Unterlagen, insbesondere über Quellen, deren Bekanntwerden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde.

(3) Die ständigen Unterausschüsse können auch außerhalb der Tagungen des Nationalrates zusammentreten, wenn sich die Notwendigkeit hierzu ergibt.

(4) Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates. (. .)

B-VG Artikel 65

(1) Der Bundespräsident vertritt die Republik nach außen, empfängt und beglaubigt die Gesandten, genehmigt die Bestellung der fremden Konsuln, bestellt die konsularischen Vertreter der Republik im Ausland und schließt die Staatsverträge ab. Er kann anlässlich des Abschlusses eines nicht unter Art. 50 fallenden Staatsvertrages oder eines Staatsvertrages gemäß Art. 16 Abs. 1, der weder gesetzesändernd noch gesetzesergänzend ist, anordnen, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Verordnungen zu erfüllen ist.

(2) Weiter stehen ihm - außer den ihm nach anderen Bestimmungen dieser Verfassung übertragenen Befugnissen - zu:

- a) die Ernennung der Bundesbeamten, einschließlich der Offiziere, und der sonstigen Bundesfunktionäre, die Verleihung von Amtstiteln an solche; (. . .)
- b) die Schaffung und Verleihung von Berufstiteln;
- c) für Einzelfälle: die Begnadigung der von den Gerichten rechtskräftig Verurteilten, die Milderung und Umwandlung der von den Gerichten ausgesprochenen Strafen, die Nachsicht von Rechtsfol-

gen und die Tilgung von Verurteilungen im Gnadenweg, ferner die Niederschlagung des strafgerichtlichen Verfahrens bei der von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlungen;

d) die Erklärung unehelicher Kinder zu ehelichen auf Ansuchen der Eltern.

(3) Inwieweit dem Bundespräsidenten außerdem noch Befugnisse hinsichtlich Gewährung von Ehrenrechten, außerordentlichen Zuwendungen, Zulagen und Versorgungsgenüssen, Ernennungs- oder Bestätigungsrechten und sonstigen Befugnissen in Personalangelegenheiten zustehen, bestimmen besondere Gesetze. (. . .)

B-VG Artikel 77

(. . .)

(2) Die Zahl der Bundesministerien, ihr Wirkungsbereich und ihre Einrichtung werden durch Bundesgesetz bestimmt.

(. . .)

B-VG Artikel 79

(1) Dem Bundesheer obliegt die militärische Landesverteidigung. Es ist nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten.

(2) Das Bundesheer ist, soweit die gesetzmäßige zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, ferner bestimmt

1. auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus
 - a) zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner
 - b) zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt;
2. zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außerordentlichen Umfanges.

(3) Weitere Aufgaben des Bundesheeres werden durch Bundesverfassungsgesetz geregelt.

(4) Welche Behörden und Organe die Mitwirkung des Bundesheeres zu den im Abs. 2 genannten Zwecken unmittelbar in Anspruch nehmen können, bestimmt das Wehrgesetz.

(5) Selbständiges militärisches Einschreiten zu den im Abs. 2 genannten Zwecken ist nur zulässig, wenn entweder die zuständigen Behörden durch höhere Gewalt außerstande gesetzt sind, das militärische Einschreiten herbeizuführen, und bei weiterem Zuwarten ein nicht wie-

der gutzumachender Schaden für die Allgemeinheit eintreten würde, oder wenn es sich um die Zurückweisung eines tätlichen Angriffes oder um die Beseitigung eines gewalttätigen Widerstandes handelt, die gegen eine Abteilung des Bundesheeres gerichtet sind.

B-VG Artikel 80

- (1) Den Oberbefehl über das Bundesheer führt der Bundespräsident.
- (2) Soweit nicht nach dem Wehrgesetz der Bundespräsident über das Heer verfügt, steht die Verfügung dem zuständigen Bundesminister innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung zu.
- (3) Die Befehlsgewalt über das Bundesheer übt der zuständige Bundesminister (Art. 76 Abs. 1) aus.

B-VG Artikel 81

Durch Bundesgesetz wird geregelt, inwieweit die Länder bei der Ergänzung, Verpflegung und Unterbringung des Heeres und der Beistellung seiner sonstigen Erfordernisse mitwirken. (. . .)

B-VG Artikel 84

Die Militärgerichtsbarkeit ist - außer für Kriegszeiten - aufgehoben. (. . .)

B-VG Artikel 102

(1) Im Bereich der Länder üben die Vollziehung des Bundes, soweit nicht eigene Bundesbehörden bestehen (unmittelbare Bundesverwaltung), der Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden aus (mittelbare Bundesverwaltung). Soweit in Angelegenheiten, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt werden, Bundesbehörden, insbesondere Bundespolizeidirektionen, mit der Vollziehung betraut sind, unterstehen diese Bundesbehörden in den betreffenden Angelegenheiten dem Landeshauptmann und sind an dessen Weisungen (Art. 20 Abs. 1) gebunden; ob und inwieweit solche Bundesbehörden mit Akten der Vollziehung betraut werden, bestimmen die Bundesgesetze; sie dürfen, soweit es sich nicht um die Betrauung mit der Vollziehung von im Abs. 2 angeführten Angelegenheiten handelt, nur mit Zustimmung der beteiligten Länder kundgemacht werden.

(2) Folgende Angelegenheiten können im Rahmen des verfassungsmäßig festgestellten Wirkungsbereiches unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden:

..... militärische Angelegenheiten, Angelegenheiten des Zivildienstes,
..... (. .)

(5) Wenn in einem Land in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung die sofortige Erlassung von Maßnahmen zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wiedergutzumachenden Schadens für die Allgemeinheit zu einer Zeit notwendig wird, zu der die obersten Organe der Verwaltung des Bundes wegen höherer Gewalt dazu nicht in der Lage sind, hat der Landeshauptmann an deren Stelle die Maßnahmen zu treffen.

B-VG 146

(1) Die Exekution der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes nach Art. 126a, Art. 127c Z 1 und Art. 137 wird von den ordentlichen Gerichten durchgeführt. (*BGBI I Nr. 100/2003, Art. 1 Z 36, ab 1.1.2004; BGBI I Nr. 98/2010, Art. 1, Z 4, ab 1.1.2011*)

(2) Die Exekution der übrigen Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes liegt dem Bundespräsidenten ob. Sie ist nach dessen Weisungen durch die nach seinem Ermessen hiezu beauftragten Organe des Bundes oder der Länder einschließlich des Bundesheeres durchzuführen. Der Antrag auf Exekution solcher Erkenntnisse ist vom Verfassungsgerichtshof beim Bundespräsidenten zu stellen. Die erwähnten Weisungen des Bundespräsidenten bedürfen, wenn es sich um Exekutionen gegen den Bund oder gegen Bundesorgane handelt, keiner Gegenzeichnung nach Art. 67. (. .)

Staatsgrundgesetz
vom 21. Dezember 1867, über die allgemeinen
Rechte der Staatsbürger
für die im Reichsrath vertretenen Königreiche und Länder
RGBl. Nr. 142/1867 (Auszug) (. . .)

Artikel 4

- (1) Die Freizügigkeit der Person und des Vermögens innerhalb des Staatsgebietes unterliegt keiner Beschränkung.
- (2) (entfällt)
- (3) Die Freiheit der Auswanderung ist von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt.
- (4) Abfahrtsgelder dürfen nur in Anwendung der Reziprozität erhoben werden. (. . .)

Bundesverfassungsgesetz vom 26. Oktober 1955
über die **Neutralität Österreichs**
BGBl. Nr. 211/1955

Artikel I

- (1) Zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebietes erklärt Österreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität. Österreich wird diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen.
- (2) Österreich wird zur Sicherung dieser Zwecke in aller Zukunft keinen militärischen Bündnissen beitreten und die Errichtung militärischer Stützpunkte fremder Staaten auf seinem Gebiet nicht zulassen.

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG)

BGBI I Nr. 38/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes
BGBI I Nr. 30/1998 sowie der Kundmachung BGBI I, Nr. 35/1998
(in Kraft getreten am 22. April 1997)

KSE-BVG § 1

§ 1. Einheiten und einzelne Personen können in das Ausland entsendet werden

1. zur solidarischen Teilnahme an

a) Maßnahmen der Friedenssicherung einschließlich der Förderung der Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Schutz der Menschenrechte im Rahmen einer internationalen Organisation oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) oder in Durchführung von Beschlüssen der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik oder

b) Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe oder

c) Maßnahmen der Such- und Rettungsdienste oder

d) Übungen und Ausbildungsmaßnahmen zu den in lit. a bis c genannten Zwecken sowie

2. zur Durchführung von Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der militärischen Landesverteidigung (Art. 79 Abs. 1 B-VG).

Dabei ist auf die völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs, die Grundsätze der Satzung der Vereinten Nationen sowie der Schlußakte von Helsinki und auf die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union auf Grund des Titels V des Vertrages über die Europäische Union Bedacht zu nehmen.

KSE-BVG § 2

§ 2. (1) Zu Entsendungen nach § 1 Z 1 lit. a und b ist die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates berufen.

(2) Zu Entsendungen nach § 1 Z 1 lit. c ist der zuständige Bundesminister berufen; der Bundesregierung ist über die Entsendung von Einheiten unverzüglich zu berichten.

(3) Zu Entsendungen nach § 1 Z 1 lit. d ist der zuständige Bundesminister im Rahmen eines von der Bundesregierung beschlossenen Übungs- und Ausbildungsplanes berufen. Der zuständige Bundesminister hat der Bundesregierung spätestens sechs Wochen vor Ablauf des Kalenderjahres den Entwurf eines Übungs- und Ausbildungsplans jeweils für das folgende Kalenderjahr vorzulegen. Dem Hauptausschuß des Nationalrates ist über den von der Bundesregierung beschlossenen Übungs- und Ausbildungsplan unverzüglich zu berichten. Ferner ist ihm über die im vorangegangenen Kalenderjahr auf Grund des Übungs- und Ausbildungsplans durchgeführten Übungen und Ausbildungsmaßnahmen zu berichten.

(4) Zu Entsendungen nach § 1 Z 2 ist der zuständige Bundesminister berufen. Die Entsendung zu diesen Zwecken von Personen, die den Grundwehrdienst oder Truppenübungen oder die ersten sechs Monate des Ausbildungsdienstes leisten, obliegt der Bundesregierung; dem Hauptausschuß des Nationalrates ist darüber unverzüglich zu berichten.

(5) Erfordert die besondere Dringlichkeit der Lage eine unverzügliche Entsendung gemäß § 1 Z 1 lit. b, so kommen die nach diesem Bundesverfassungsgesetz der Bundesregierung zustehenden Befugnisse dem Bundeskanzler, dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten sowie jedem in seinem Zuständigkeitsbereich berührten Bundesminister zu, die einvernehmlich beschließen können, an der Maßnahme gemäß § 1 Z 1 lit. b teilzunehmen. Hierüber haben sie der Bundesregierung und dem Hauptausschuß des Nationalrates unverzüglich zu berichten. Der Hauptausschuß des Nationalrates kann innerhalb von zwei Wochen nach der Berichterstattung gegen die Entsendung Einspruch erheben; in diesem Fall ist die Entsendung zu beenden.

(6) Im Fall einer zeitlich begrenzten Entsendung, in dem das Einvernehmen mit dem Hauptausschuß des Nationalrates herzustellen ist, kann dieser beschließen, dass die Bundesregierung diese nach Ablauf der Frist ohne neuerliche Herstellung des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß fortsetzen kann. Über eine solche Fortsetzung der Entsendung hat die Bundesregierung dem Hauptausschuß unverzüglich zu berichten. Dieser kann innerhalb von zwei Wochen nach der Berichterstattung gegen die Fortsetzung der Entsendung Einspruch erheben; in diesem Fall ist die Entsendung zu beenden.

KSE-BVG § 3

§ 3. Die Bundesregierung kann in den Fällen ihrer Zuständigkeit zur Entsendung unter Bedachtnahme auf den gesetzmäßigen Wirkungsbereich der Bundesministerien und auf den Zweck der Entsendung bestimmen, welchem Bundesminister oder welchen Bundesministern die Durchführung der Entsendung obliegt; sie kann auch bestimmen, inwiefern ein Bundesminister dabei im Einvernehmen mit einem anderen Bundesminister oder mit anderen Bundesministern vorzugehen hat. Im Übrigen bleibt der gesetzmäßige Wirkungsbereich der Bundesministerien unberührt.

KSE-BVG § 4

§ 4. (1) Für Zwecke nach § 1 können entsendet werden

1. Angehörige des Bundesheeres,
2. Angehörige der Wachkörper des Bundes und
3. andere Personen, wenn sie sich zur Teilnahme verpflichtet haben.

(2) Nach § 1 Z 1 lit. a bis d dürfen Personen nur auf Grund freiwilliger Meldung entsendet werden. Für Entsendungen nach § 1 von Personen, die den Grundwehrdienst oder Truppenübungen oder die ersten sechs Monate des Ausbildungsdienstes leisten, ist jedenfalls deren persönliche freiwillige Meldung in schriftlicher Form erforderlich.

(3) Entsendete Personen werden unter der Leitung (Art. 20 B-VG) des zuständigen Bundesministers tätig. Die Bundesregierung kann bestimmen, ob und wie weit die entsendeten Personen hinsichtlich ihrer Verwendung im Ausland nach § 1 Z 1 lit. a bis d die Weisungen der Organe einer internationalen Organisation oder ausländischer Organe zu befolgen haben.

(4) Die nach österreichischen Rechtsvorschriften bestehende organisatorische Unterordnung von entsendeten Personen gegenüber ihren Vorgesetzten im Inland ruht auf die Dauer ihrer Tätigkeit im Ausland gemäß § 1 Z 1 lit. a bis d.

(5) Anlässlich einer Entsendung können die entsendeten Personen zu einer Einheit oder zu mehreren Einheiten zusammengefaßt werden. Für jede in das Ausland entsendete Einheit ist vom zuständigen Bundesminister ein Vorgesetzter zu bestellen.

(6) Für die Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin innerhalb der Einheit hat ausschließlich der Vorgesetzte Sorge zu tragen; er hat

gegenüber Mitgliedern der Einheit die dienstrechtliche Stellung eines Vorstandes der Dienstbehörde. Er ist auch hiebei an die Weisungen des zuständigen Bundesministers gebunden.

(7) Widersprechen einander die unmittelbar erteilten Weisungen des in Betracht kommenden internationalen oder ausländischen Organs und die Weisungen eines zuständigen österreichischen Organs, so haben die entsendeten Personen die letzteren zu befolgen. Sie haben jedoch das zuständige österreichische Organ unverzüglich von einer widersprechenden Weisung des internationalen oder ausländischen Organs in Kenntnis zu setzen. Das zuständige österreichische Organ hat unverzüglich an das Organ, das die widersprechende Weisung erteilt hat, zum Zweck der Beseitigung des Widerspruchs heranzutreten.

KSE-BVG § 5

§ 5. Die Bundesregierung ist ermächtigt, die Durchführung der Entsendung mit der in Betracht kommenden internationalen Organisation oder dem Empfangsstaat im Rahmen des Völkerrechts näher zu regeln.

KSE-BVG § 6

§ 6. Nach Beendigung der Entsendung einer Einheit hat der Vorgesetzte dem zuständigen Bundesminister einen zusammenfassenden Bericht über die Entsendung vorzulegen. Dieser Bericht ist vom zuständigen Bundesminister der Bundesregierung zuzuleiten. Während der Entsendung hat der Vorgesetzte auf Verlangen der Bundesregierung oder des zuständigen Bundesministers jederzeit die gewünschten Berichte zu erstatten und die verlangten Auskünfte zu erteilen.

KSE-BVG § 7

§ 7. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial sind nicht auf das den entsendeten Personen zugeleitete Kriegsmaterial anzuwenden.

KSE-BVG § 8

§ 8. Durch Bundesgesetz ist die besoldungs-, sozial- und abgabenrechtliche Stellung der im § 4 Abs. 1 Z 3 genannten, in das Ausland entsendeten Personen, soweit sie nicht dem Dienststand angehören, zu regeln.

KSE-BVG § 9

§ 9. (1) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesverfassungsgesetzes tritt das Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl Nr. 173/1965, außer Kraft.

(2) In Bundesgesetzen wird die Verweisung auf das Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen durch die Verweisung auf dieses Bundesverfassungsgesetz ersetzt.

KSE-BVG § 9a

§ 9a. § 2 Abs. 4 und § 4 Abs. 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr. 30/1998, treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

KSE-BVG § 10

§ 10. Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, die Bundesregierung betraut.

Konvention zum Schutze der
Menschenrechte und Grundfreiheiten
BGBl Nr. 210/1958 (Auszug) (. .)

Artikel 1 Verpflichtung zur Achtung der Menschenrechte

Die hohen Vertragsschließenden Teile sichern allen ihrer Jurisdiktion unterstehenden Personen die in Abschnitt I dieser Konvention niedergelegten Rechte und Freiheiten zu.

ABSCHNITT I - Rechte und Freiheiten

Artikel 2 Recht auf Leben

(1) Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. Abgesehen von der Vollstreckung eines Todesurteils, das von einem Gericht im Falle eines durch Gesetz mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens ausgesprochen worden ist, darf eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden.

(2) Die Tötung wird nicht als Verletzung dieses Artikels betrachtet, wenn sie sich aus einer unbedingt erforderlichen Gewaltanwendung ergibt:

- a) um die Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltanwendung sicherzustellen;
- b) um eine ordnungsgemäße Festnahme durchzuführen oder das Entkommen einer ordnungsgemäß festgehaltenen Person zu verhindern;
- c) um im Rahmen der Gesetze einen Aufruhr oder einen Aufstand zu unterdrücken.

Artikel 3 Verbot der Folter

Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Artikel 4 Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

- (1) Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden.

(2) Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.

(3) Als "Zwangs- oder Pflichtarbeit" im Sinne dieses Artikels gilt nicht:

- a) jede Arbeit, die normalerweise von einer Person verlangt wird, die unter den von Artikel 5 der vorliegenden Konvention vorgesehenen Bedingungen in Haft gehalten oder bedingt freigelassen worden ist;
- b) jede Dienstleistung militärischen Charakters, oder im Falle der Verweigerung aus Gewissensgründen in Ländern, wo diese als berechtigt anerkannt ist, eine sonstige an Stelle der militärischen Dienstpflicht tretende Dienstleistung;
- c) jede Dienstleistung im Falle von Notständen und Katastrophen, die das Leben oder das Wohl der Gemeinschaft bedrohen;
- d) jede Arbeit oder Dienstleistung, die zu den normalen Bürgerpflichten gehört.

Artikel 5 Recht auf Freiheit und Sicherheit

(1) Jedermann hat ein Recht auf Freiheit und Sicherheit. Die Freiheit darf einem Menschen nur in den folgenden Fällen und nur auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

- a) wenn er rechtmäßig nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht in Haft gehalten wird;
- b) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird wegen Nichtbefolgung eines rechtmäßigen Gerichtsbeschlusses oder zur Erzwingung der Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung;
- c) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird zum Zwecke seiner Vorführung vor die zuständige Gerichtsbehörde, sofern hinreichender Verdacht dafür besteht, dass der Betreffende eine strafbare Handlung begangen hat, oder begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, den Betreffenden an der Begehung seiner strafbaren Handlung oder an der Flucht nach Begehung einer solchen zu hindern;
- d) wenn es sich um die rechtmäßige Haft eines Minderjährigen handelt, die zum Zwecke überwachter Erziehung angeordnet ist, oder um die rechtmäßige Haft eines solchen, die zum Zwecke seiner Vorführung vor die zuständige Behörde verhängt ist;
- e) wenn er sich in rechtmäßiger Haft befindet, weil er eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten bildet, oder

weil er geisteskrank, Alkoholiker, rauschgiftsüchtig oder Landstreicher ist;

f) wenn er rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, um ihn daran zu hindern, unberechtigt in das Staatsgebiet einzudringen oder weil er von einem gegen ihn schwebenden Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren betroffen ist.

(2) Jeder Festgenommene muss in möglichst kurzer Frist und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden.

(3) Jede nach der Vorschrift des Abs. 1 c dieses Artikels festgenommene oder in Haft gehaltene Person muss unverzüglich einem Richter oder einem anderen, gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten vorgeführt werden. Er hat Anspruch auf Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist oder auf Haftentlassung während des Verfahrens. Die Freilassung kann von der Leistung einer Sicherheit für das Erscheinen vor Gericht abhängig gemacht werden.

(4) Jedermann, dem seine Freiheit durch Festnahme oder Haft entzogen wird, hat das Recht, ein Verfahren zu beantragen, in dem von einem Gericht ehestmöglich über die Rechtmäßigkeit der Haft entschieden wird und im Falle der Widerrechtlichkeit seine Entlassung angeordnet wird.

(5) Jeder, der entgegen den Bestimmungen dieses Artikels von Festnahme oder Haft betroffen worden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz.

Artikel 6 Recht auf ein faires Verfahren

(1) Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Das Urteil muss öffentlich verkündet werden, jedoch kann die Presse und die Öffentlichkeit während der gesamten Verhandlung oder eines Teiles derselben im Interesse der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit in einem demokratischen Staat ausgeschlossen werden, oder wenn die Interessen von Jugendlichen oder der Schutz des Privatlebens der Prozessparteien es verlangen, oder, und zwar unter besonderen Umständen, wenn die öffentliche Verhandlung die Interessen der Rechtspflege be-

einträchtigen würde, in diesem Fall jedoch nur in dem nach Auffassung des Gerichts erforderlichen Umfang.

(2) Bis zum gesetzlichen Nachweis seiner Schuld wird vermutet, dass der wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte unschuldig ist.

(3) Jeder Angeklagte hat mindestens (englischer Text) insbesondere (französischer Text) die folgenden Rechte:

a) in möglichst kurzer Frist in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden;

b) über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen;

c) sich selbst zu verteidigen oder den Beistand eines Verteidigers seiner Wahl zu erhalten und, falls er nicht über die Mittel zur Bezahlung eines Verteidigers verfügt, unentgeltlich den Beistand eines Pflichtverteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist;

d) Fragen an die Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung der Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen wie die der Belastungszeugen zu erwirken;

e) die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn der Angeklagte die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann.

Artikel 7 Keine Strafe ohne Gesetz

(1) Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angeordnete Strafe verhängt werden.

(2) Durch diesen Artikel darf die Verurteilung oder Bestrafung einer Person nicht ausgeschlossen werden, die sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig gemacht hat, welche im Zeitpunkt ihrer Begehung nach den von den zivilisierten Völkern allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen strafbar war.

Artikel 8 Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

(1) Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.

(2) Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts ist nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Artikel 9 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(1) Jedermann hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit des einzelnen zum Wechsel der Religion oder der Weltanschauung sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat, durch Gottesdienst, Unterricht, Andachten und Beachtung religiöser Gebräuche auszuüben.

(2) Die Religions- und Bekenntnisfreiheit darf nicht Gegenstand anderer als vom Gesetz vorgesehener Beschränkungen sein, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendigen Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit und Moral oder für den Schutz der Rechte und Freiheiten anderer sind.

Artikel 10 Freiheit der Meinungsäußerung

(1) Jedermann hat Anspruch auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Freiheit der Meinung und die Freiheit zum Empfang und zur Mitteilung von Nachrichten oder Ideen ohne Eingriffe öffentlicher Behörden und ohne Rücksicht auf Landesgrenzen ein. Dieser Artikel schließt nicht aus, daß die Staaten Rundfunk-, Lichtspiel- oder Fernsehunternehmen einem Genehmigungsverfahren unterwerfen.

(2) Da die Ausübung dieser Freiheiten Pflichten und Verantwortung mit sich bringt, kann sie bestimmten, vom Gesetz vorgesehenen Formvorschriften, Bedingungen, Einschränkungen oder Strafdrohungen unterworfen werden, wie sie in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit, der territorialen Unversehrtheit oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral, des Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer, oder um die Verbrei-

tung von vertraulichen Nachrichten zu verhindern oder das Ansehen und die Unparteilichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten, notwendig sind.

Artikel 11 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

(1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.

(2) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, daß die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.

Artikel 12 Recht auf Eheschließung

Mit Erreichung des heiratsfähigen Alters haben Männer und Frauen gemäß den einschlägigen nationalen Gesetzen das Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen.

Artikel 13 Recht auf wirksame Beschwerde

Sind die in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten verletzt worden, so hat der Verletzte das Recht, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz einzulegen, selbst wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.

Artikel 14 Verbot der Benachteiligung

Der Genuss der in der vorliegenden Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten ist ohne Benachteiligung zu gewährleisten, die insbesondere im Geschlecht, in der Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, in den politischen oder sonstigen Anschauungen, in nationaler oder sozia-

ler Herkunft, in der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, im Vermögen, in der Geburt oder im sonstigen Status begründet ist.

Artikel 15 Außerkraftsetzen im Notstandsfall

(1) Im Falle eines Krieges oder eines anderen öffentlichen Notstandes, der das Leben der Nation bedroht, kann jeder der Hohen Vertragsschließenden Teile Maßnahmen ergreifen, welche die in dieser Konvention vorgesehenen Verpflichtungen in dem Umfang, den die Lage unbedingt erfordert, und unter der Bedingung außer Kraft setzen, daß diese Maßnahmen nicht in Widerspruch zu den sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen stehen.

(2) Die vorstehende Bestimmung gestattet kein Außerkraftsetzen des Artikels 2 außer bei Todesfällen, die auf rechtmäßige Kriegshandlungen zurückzuführen sind, oder der Artikel 3, 4 (Abs. 1) und 7.

(3) Jeder Hohe Vertragsschließende Teil, der dieses Recht der Außerkraftsetzung ausübt, hat den Generalsekretär des Europarats eingehend über die getroffenen Maßnahmen und deren Gründe zu unterrichten. Er muss den Generalsekretär des Europarats auch über den Zeitpunkt in Kenntnis setzen, in dem diese Maßnahmen außer Kraft getreten sind und die Vorschriften der Konvention wieder volle Anwendung finden.
(...)

Artikel 53 Wahrung anerkannter Menschenrechte

Keine Bestimmung dieser Konvention darf als Beschränkung oder Minderung eines der Menschenrechte und Grundfreiheiten ausgelegt werden, die in den Gesetzen eines Hohen Vertragsschließenden Teiles oder einer anderen Vereinbarung, an der er beteiligt ist, festgelegt sind.
(...)

Protokoll Nr. 4 zur Konvention zum Schutze der
Menschenrechte und Grundfreiheiten, durch das gewisse
Rechte und Freiheiten gewährleistet werden, die nicht bereits in der
Konvention oder im ersten Zusatzprotokoll enthalten sind
BGBl Nr. 434/1969 (Auszug) (. .)

Artikel 2 Freizügigkeit

(1) Jedermann, der sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Staates aufhält, hat das Recht, sich dort frei zu bewegen und seinen Wohnsitz frei zu wählen.

(2) Jedermann steht es frei, jedes Land einschließlich seines eigenen zu verlassen.

(3) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als denen, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung des "ordre public", der Verhütung von Straftaten, des Schutzes der Gesundheit oder der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind.

(4) Die in Absatz 1 anerkannten Rechte können ferner für den Bereich bestimmter Gebiete Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt sind. (. .)

Protokoll Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der
Menschenrechte und Grundfreiheiten
über die **Abschaffung der Todesstrafe**
BGBl Nr. III, 22/2005

Artikel 1 Abschaffung der Todesstrafe

Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden.

Artikel 2 Verbot des Abweichens

Von diesem Protokoll darf nicht nach Artikel 15 der Konvention abgewichen werden.

Artikel 3 Verbot von Vorbehalten

Vorbehalte nach Artikel 57 der Konvention zu diesem Protokoll sind nicht zulässig.

Bundesverfassungsgesetz vom 29. November 1988
über den **Schutz der persönlichen Freiheit**
BGBl Nr. 684/1988

Artikel 1

(1) Jedermann hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit (persönliche Freiheit).

(2) Niemand darf aus anderen als den in diesem Bundesverfassungsgesetz genannten Gründen oder auf eine andere als die gesetzlich vorgeschriebene Weise festgenommen oder angehalten werden.

(3) Der Entzug der persönlichen Freiheit darf nur gesetzlich vorgesehen werden, wenn dies nach dem Zweck der Maßnahme notwendig ist; die persönliche Freiheit darf jeweils nur entzogen werden, wenn und soweit dies nicht zum Zweck der Maßnahme außer Verhältnis steht.

(4) Wer festgenommen oder angehalten wird, ist unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person zu behandeln und darf nur solchen Beschränkungen unterworfen werden, die dem Zweck der Anhaltung angemessen oder zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung am Ort seiner Anhaltung notwendig sind.

Artikel 2

(1) Die persönliche Freiheit darf einem Menschen in folgenden Fällen auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen werden:

1. wenn auf Grund einer mit Strafe bedrohten Handlung auf Freiheitsentzug erkannt worden ist;
2. wenn er einer bestimmten, mit gerichtlicher oder finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung verdächtig ist,
 - a) zum Zwecke der Beendigung des Angriffes oder zur sofortigen Feststellung des Sachverhalts, sofern der Verdacht im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Tat oder dadurch entsteht, daß er einen bestimmten Gegenstand innehat,
 - b) um ihn daran zu hindern, sich dem Verfahren zu entziehen oder Beweismittel zu beeinträchtigen, oder
 - c) um ihn bei einer mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlung an der Begehung einer gleichartigen Handlung oder an der Ausführung zu hindern;

3. zum Zweck seiner Vorführung vor die zuständige Behörde wegen des Verdachtes einer Verwaltungsübertretung, bei der er auf frischer Tat betreten wird, sofern die Festnahme zur Sicherung der Strafverfolgung oder zur Verhinderung weiteren gleichartigen strafbaren Handelns erforderlich ist;
 4. um die Befolgung einer rechtmäßigen Gerichtsentscheidung oder die Erfüllung einer durch das Gesetz vorgeschriebenen Verpflichtung zu erzwingen;
 5. wenn Grund zur Annahme besteht, daß er eine Gefahrenquelle für die Ausbreitung ansteckender Krankheiten sei oder wegen psychischer Erkrankung sich oder andere gefährde;
 6. zum Zweck notwendiger Erziehungsmaßnahmen bei einem Minderjährigen;
 7. wenn dies notwendig ist, um eine beabsichtigte Ausweisung oder Auslieferung zu sichern.
- (2) Niemand darf allein deshalb festgenommen oder angehalten werden, weil er nicht in der Lage ist, eine vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

Artikel 3

- (1) Auf Grund einer mit Strafe bedrohten Handlung darf nur ein Gericht auf Freiheitsentzug erkennen.
- (2) Die Verhängung einer Freiheitsstrafe und die Festsetzung von Ersatzfreiheitsstrafen durch Verwaltungsbehörden dürfen jedoch vorgehen werden, wenn das Ausmaß des angedrohten Freiheitsentzuges je sechs Wochen, soweit die Entscheidung einer unabhängigen Behörde obliegt, je drei Monate nicht übersteigt.
- (3) Wird eine Freiheitsstrafe nicht von einer unabhängigen Behörde verhängt oder eine Ersatzfreiheitsstrafe nicht von ihr festgesetzt, so muß die Anfechtung der Entscheidung bei einer solchen Behörde in vollem Umfang und mit aufschiebender Wirkung gewährleistet sein.

Artikel 4

- (1) Eine Festnahme aus den Gründen des Art. 2 Abs. 1 Z 2 lit. b und c ist nur in Vollziehung eines begründeten richterlichen Befehls zulässig, der dem Betroffenen bei der Festnahme, spätestens aber innerhalb von 24 Stunden zuzustellen ist.

(2) Bei Gefahr im Verzug sowie im Fall des Art. 2 Abs. 1 Z 2 lit. a darf eine Person auch ohne richterlichen Befehl festgenommen werden. Sie ist freizulassen, sobald sich ergibt, daß kein Grund zu ihrer weiteren Anhaltung vorhanden sei, sonst ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber vor Ablauf von 48 Stunden, dem zuständigen Gericht zu übergeben.

(3) Eine dem Gericht übergebene Person ist ohne Verzug vom Richter zur Sache und zu den Voraussetzungen der Anhaltung zu vernehmen.

(4) Eine Festnahme aus den Gründen des Art. 2 Abs. 1 Z 2 lit. b und c wegen des Verdachtes einer mit finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung ist nur in Vollziehung einer begründeten Anordnung eines gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten zulässig. Jedoch darf bei Gefahr im Verzug sowie im Falle des Art. 2 Abs. 1 Z 2 lit. a eine Person auch ohne eine solche Anordnung festgenommen werden. Im Übrigen gelten die Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe sinngemäß, daß der Festgenommene unverzüglich der zuständigen Finanzstrafbehörde zu übergeben ist.

(5) Ein aus dem Grund des Art. 2 Abs. 1 Z 3 Festgenommener ist, wenn der Grund für die Festnahme nicht schon vorher wegfällt, unverzüglich der zuständigen Behörde zu übergeben. Er darf keinesfalls länger als 24 Stunden angehalten werden.

(6) Jeder Festgenommene ist ehestens, womöglich bei seiner Festnahme, in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Den sprachlichen Minderheiten bundesgesetzlich eingeräumte Rechte bleiben unberührt.

(7) Jeder Festgenommene hat das Recht, daß auf sein Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach seiner Wahl ein Angehöriger und ein Rechtsbeistand von der Festnahme verständigt werden.

Artikel 5

(1) Wer auf Grund des Verdachtes einer mit gerichtlicher oder finanzbehördlicher Strafe bedrohten Handlung angehalten wird, hat das Recht auf Beendigung des Verfahrens, das wegen der gegen ihn erhobenen Anschuldigung eingeleitet worden ist, innerhalb angemessener Frist oder auf Freilassung während des Verfahrens.

(2) Wenn gelindere Mittel ausreichen, ist vom Freiheitsentzug abzusehen. Wer wegen einer nicht mit schwerer Strafe bedrohten Handlung angehalten wird, um ihn daran zu hindern, sich dem Verfahren zu

entziehen, ist jedenfalls freizulassen, wenn er eine vom Gericht oder von den gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Beamten unter Bedachtnahme auf das Gewicht der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlung, seine persönlichen Verhältnisse und das Vermögen des die Sicherheit Leistenden festgesetzte Sicherheit beistellt; zusätzliche gelindere Mittel zur Sicherung des Verfahrens sind zulässig.

Artikel 6

(1) Jedermann, der festgenommen oder angehalten wird, hat das Recht auf ein Verfahren, in dem durch ein Gericht oder durch eine andere unabhängige Behörde über die Rechtmäßigkeit des Freiheitsentzuges entschieden und im Falle der Rechtswidrigkeit seine Freilassung angeordnet wird. Die Entscheidung hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Anhaltung hätte vorher geendet.

(2) Im Fall einer Anhaltung von unbestimmter Dauer ist deren Notwendigkeit in angemessenen Abständen durch ein Gericht oder durch eine andere unabhängige Behörde zu überprüfen.

Artikel 7

Jedermann, der rechtswidrig festgenommen oder angehalten wurde, hat Anspruch auf volle Genugtuung einschließlich des Ersatzes nicht vermögensrechtlichen Schadens.

Artikel 8

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

(2) Art. 8 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder sowie das Gesetz vom 27. Oktober 1862, RGBl. Nr. 87, zum Schutze der persönlichen Freiheit sind, einschließlich ihrer Erwähnung in Art. 149 Abs. 1 B VG, aufgehoben.

(3) Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, bleibt unberührt.

(4) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesverfassungsgesetzes anhängige Verfahren, die in diesem Bundesverfassungsgesetz gere-

gelte Angelegenheiten betreffen, sind nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen; dies gilt auch für Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof und vor dem Verfassungsgerichtshof.

(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Bundesgesetz über die
Errichtung eines Nationalen Sicherheitsrates

BGBI I Nr. 122/2001

in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI I Nr. 30/2008

sowie der BMG-Novelle BGBI I Nr. 3/2009

(in Kraft getreten am 17. November 2001)

Errichtung § 1

§ 1. Beim Bundeskanzleramt ist ein Nationaler Sicherheitsrat (im Folgenden kurz Rat) zu errichten.

Gegenstand der Beratungen § 2

§ 2. (1) Der Rat dient der Beratung der Bundesregierung und der einzelnen Bundesminister in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik.

(2) Der Rat ist zu hören:

1. in allen Angelegenheiten der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik, die nach Ansicht eines stimmberechtigten Mitglieds des Rates von grundsätzlicher Bedeutung sind,

2. in Angelegenheiten des Art. 23f Abs. 3 B-VG,

3. in Angelegenheiten des Kapitels VII der Charta der Vereinten Nationen sowie

4. in Angelegenheiten der militärischen Landesverteidigung, die von grundsätzlicher Bedeutung sind und über die Zuständigkeit des Bundesministers für Landesverteidigung hinausgehen, und

5. a) vor der Beschlussfassung der Bundesregierung, jedenfalls aber vor der Erstattung eines Vorschlages an den Bundespräsidenten auf Verfügung der Heranziehung von Wehrpflichtigen zum Einsatzpräsenzdienst oder zum Aufschubpräsenzdienst durch den Bundespräsidenten,

b) vor der Verfügung der Heranziehung von Wehrpflichtigen zum Einsatzpräsenzdienst oder zum Aufschubpräsenzdienst oder zu außerordentlichen Übungen durch den Bundesminister für Landesverteidigung,

sofern in diesen Fällen nicht Gefahr in Verzug vorliegt.

(3) Dem Rat obliegt es, Empfehlungen für Maßnahmen in Angelegenheiten der Außen-, Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu erteilen.

Mitglieder des Rates § 3

§ 3. (1) Dem Rat gehören an:

1. der Bundeskanzler als Vorsitzender,
2. der Vizekanzler,
3. die Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten,
4. der Bundesminister für Landesverteidigung,
5. der Bundesminister für Inneres,
6. der Bundesminister für Justiz und
7. Vertreter der im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen politischen Parteien.

(2) Dem Rat gehören weiters mit beratender Stimme an:

1. ein Beamter der Präsidentschaftskanzlei,
2. ein Vertreter des Vorsitzenden der Landeshauptmännerkonferenz,
3. der Generalsekretär für auswärtige Angelegenheiten,
4. der Chef des Generalstabs,
5. der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit und
6. je ein weiterer vom Bundeskanzler, vom Vizekanzler, vom Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten und vom Bundesminister für Landesverteidigung zu bestimmender, hiefür fachlich geeigneter Ressortangehöriger.

(3) Jede im Hauptausschuss des Nationalrates vertretene politische Partei hat jedenfalls zwei Vertreter in den Rat zu entsenden. Darüber hinaus sind acht weitere Vertreter der im Nationalrat vertretenen Parteien in den Rat zu entsenden, die nach den Grundsätzen des § 30 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBl Nr. 410, in der jeweils geltenden Fassung, über die Zusammensetzung des Hauptausschusses des Nationalrates auf die Parteien aufzuteilen sind. Wenn nach der dabei anzuwendenden Berechnung zwei oder mehrere Parteien den gleichen Anspruch auf Vertreter haben, entscheidet die höhere Zahl von Wählerstimmen bei der letzten Nationalratswahl. Diese Mitglieder des Rates haben dem Nationalrat anzugehören. Je ein Vertreter pro Partei kann dem Bundesrat angehören, sofern diese Partei im Bundesrat vertreten ist.

(4) Für jedes von den politischen Parteien entsendete Mitglied ist ein Ersatzmitglied namhaft zu machen. Das Ersatzmitglied hat an die Stelle des Mitgliedes zu treten, wenn dieses an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert ist.

(5) Die Vertreter der im Nationalrat vertretenen Parteien gehören dem Rat so lange an, bis von den im Nationalrat vertretenen Parteien andere Vertreter namhaft gemacht worden sind.

Sitzungen § 4

§ 4. (1) Der Rat ist vom Bundeskanzler einzuberufen.

(2) Begehren zwei stimmberechtigte Mitglieder des Rates dessen Einberufung, so hat der Bundeskanzler eine Sitzung anzuberaumen, die innerhalb von 14 Tagen stattzufinden hat.

Geschäftsführung sowie Vorbereitung von Sitzungen § 5

§ 5. (1) Die Geschäftsführung für den Rat obliegt einem im Bundeskanzleramt einzurichtenden Sekretariat.

Das Sekretariat hat laufenden Kontakt zu Verbindungspersonen zu halten, die von den in § 3 Abs. 1 genannten Mitgliedern der Bundesregierung namhaft zu machen sind.

(2) Das Sekretariat hat mit den in Abs. 1 genannten Verbindungspersonen außen-, sicherheits- und verteidigungspolitische Angelegenheiten zu evaluieren und zu beraten sowie die Sitzungen des Rates vorzubereiten.

(3) Auch außerhalb von Sitzungen des Rates können die dem Rat angehörenden Vertreter der politischen Parteien zu Angelegenheiten, die vom Rat bearbeitet werden, beim Sekretariat die ihnen erforderlich erscheinenden Auskünfte einholen. Derartige Auskünfte sind vertraulich.

Beizuziehende Personen § 6

§ 6. (1) Den Beratungen des Rates sind die jeweils sachlich beteiligten Bundesminister und Staatssekretäre beizuziehen.

(2) Werden im Rat Angelegenheiten beraten, die im besonderen Maße die Interessen eines Bundeslandes berühren, so ist der betreffende Landeshauptmann beizuziehen.

(3) Zu den Beratungen können den Sitzungen des Rates bei Bedarf durch die im § 3 Abs. 1 genannten Mitglieder der Bundesregierung sachkundige Personen beigezogen werden.

Vertraulichkeit § 7

§ 7. (1) Die Beratungen des Rates sind vertraulich. Der Rat kann die Vertraulichkeit der Beratungen oder Teile davon aufheben, soweit er dies nach dem Gegenstand der Beratung für zweckmäßig erachtet.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Rates gemäß § 3 Abs. 1 Z 7 und die Mitglieder mit beratender Stimme gemäß § 3 Abs. 2 sind vom Bundeskanzler auf Wahrung der Vertraulichkeit zu vereidigen.

Quoren § 8

§ 8. Zur Beratung und Beschlussfassung im Rat ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Beschlüsse hat der Rat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen.

Ehrenamtliche Tätigkeit § 9

§ 9. Die Mitglieder des Rates sowie die allenfalls beigezogenen Personen haben ihre Tätigkeit ehrenamtlich auszuüben.

Geschäftsordnung § 10

§ 10. Die Geschäftsordnung des Rates, in der insbesondere nähere Bestimmungen über die Aufgaben des Vorsitzenden, über die Zusammensetzung des Sekretariates, über die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen sowie über die Vorgangsweise bei den Beratungen zu treffen sind, hat die Bundesregierung durch Verordnung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen.

Außer-Kraft-Treten § 11

§ 11. Mit In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes treten folgende Rechtsvorschriften außer Kraft:

1. Das Bundesgesetz über die Errichtung eines Rates für Auswärtige Angelegenheiten, BGBl Nr. 330/1976,

2. die Verordnung der Bundesregierung, mit der die Geschäftsordnung des Rates für Auswärtige Angelegenheiten erlassen wird, BGBl Nr. 573/1976,
3. die Verordnung der Bundesregierung, mit der die Geschäftsordnung des Landesverteidigungsrates erlassen wird, BGBl Nr. 251/1991.

Vollziehung § 12

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministern betraut.

Bundesministeriengesetz 1986 – BMG

(herausgegeben am 20.2.1986; in Kraft seit 21. 02. 1986)(Auszug)

BMG § 1

§ 1. (1) Bundesministerien im Sinne des Art. 77 B-VG sind:

1. das Bundeskanzleramt,
2. das Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport,
3. das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten,
4. das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend,
5. das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung,
6. das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort,
7. das Bundesministerium für Finanzen,
8. das Bundesministerium für Inneres,
9. das Bundesministerium für Justiz,
10. das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie,
11. das Bundesministerium für Landesverteidigung,
12. das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus,
13. das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

(2) Soweit der Bundespräsident mit Entschließung gemäß Art. 77 Abs. 3 B-VG die sachliche Leitung bestimmter, zum Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes gehörender Angelegenheiten einem eigenen Bundesminister überträgt, führt dieser einen auf die ihm übertragenen Angelegenheiten hinweisenden Titel. (. . .)

BMG § 3

§ 3. (1) Die Bundesministerien haben im Rahmen ihres Wirkungsbereiches (§ 2)

1. an der Besorgung der Geschäfte anderer Organe des Bundes und der Länder mitzuwirken, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist;
2. die Bundesregierung bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen; sie haben insbesondere Vorlagen der Bundesregierung an den Nationalrat, Verordnungen und Kundmachungen der Bundes-

regierung sowie sonstige Beschlüsse der Bundesregierung, die Angelegenheiten des Wirkungsbereiches des betreffenden Bundesministeriums zum Gegenstand haben, vorzubereiten und die Beschlüsse der Bundesregierung innerhalb ihres Wirkungsbereiches durchzuführen;

3. alle Fragen wahrzunehmen und zusammenfassend zu prüfen, denen vom Standpunkt der Koordinierung der vorausschauenden Planung der ihnen übertragenen Sachgebiete oder vom Standpunkt der wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einrichtung und Arbeitsweise der Vollziehung im Bereich des Bundes grundsätzlich Bedeutung zukommt; sie haben hiebei auf alle Gesichtspunkte Bedacht zu nehmen, die seitens des Bundes für den Bereich der ihnen zugewiesenen Sachgebiete vom rechts-, verwaltungs- und wirtschaftspolitischen Standpunkt von Bedeutung sind; sie haben die Ergebnisse dieser Prüfung für die Bundesregierung und für die Bundesminister bereitzustellen und bei Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte der obersten Bundesverwaltung entsprechend zu verwerten;

4. alle Interessen wahrzunehmen, die im Zusammenhang mit den von ihnen zu besorgenden Geschäften der obersten Bundesverwaltung hinsichtlich der Besorgung der den Ländern verfassungsmäßig übertragenen Sachgebiete von Bedeutung sind, sowie auf die wechselseitige Koordinierung der Vollziehung des Bundes und der Länder Bedacht zu nehmen;

5. entfällt

(2) Sofern dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis gelegen ist, kann die Bundesregierung zu den ihr nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften obliegenden Akten der Vollziehung, sofern ihr diese nicht durch Bundesverfassungsgesetz vorbehalten sind, auch den zuständigen Bundesminister ermächtigen.

BMG § 3a

§ 3a. Die Bundesminister haben in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass die ihren Bundesministerien nachgeordneten Verwaltungsbehörden, Ämter und Einrichtungen des Bundes so strukturiert sind, dass sie den Grundsätzen der Wirkungsorientierung, Effizienz und Transparenz gemäß Art. 51 Abs. 8 B-VG dienen.

BMG § 4

§ 4. (1) Die Bundesminister haben in geeigneter Weise, erforderlichenfalls durch unmittelbare Einschau, dafür Sorge zu tragen, daß die ihren Bundesministerien nachgeordneten Verwaltungsbehörden, Ämter und Einrichtungen des Bundes ihre Geschäfte in gesetzmäßiger, zweckmäßiger, wirtschaftlicher und sparsamer Weise besorgen und die bei diesen Dienststellen und sonstigen Organen beschäftigten Bediensteten sachgerecht verwendet werden (Dienstaufsicht).

(2) Die Bundesminister haben Mißstände, die sie in Ausübung der Dienstaufsicht feststellen, mit den ihnen gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln unverzüglich abzustellen.

(3) Die Bundesminister haben weiters in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, daß die ihren Bundesministerien nachgeordneten Verwaltungsbehörden, Ämter und Einrichtungen des Bundes innerhalb ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit Auskünfte erteilen, soweit eine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit dem nicht entgegensteht.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung nicht anzuwenden. (. . .)

BMG § 7

§ 7. (1) Die Bundesministerien gliedern sich in Sektionen, diese wieder in Abteilungen. Alle zum Wirkungsbereich eines Bundesministeriums gehörenden Geschäfte sind unter Bedachtnahme auf ihre Bedeutung und ihren Umfang nach Gegenstand und sachlichem Zusammenhang auf die einzelnen Sektionen und Abteilungen aufzuteilen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, daß zur Besorgung von Geschäften, die sachlich eine Einheit darstellen, stets nur eine einzige Sektion und eine einzige Abteilung führend zuständig sind. Geschäfte, die regelmäßig nur in einem geringen Umfang anfallen, sind mit sachverwandten Aufgaben zusammenzufassen und einer Abteilung zur gemeinsamen Besorgung zuzuweisen.

(2) Mehrere Abteilungen können zu einer Gruppe zusammengefaßt werden, wenn dies im Interesse des besseren Zusammenwirkens notwendig ist. Eine Abteilung kann in Referate untergliedert werden.

(3) Unbeschadet der Abs. 1 und 2 können zur zusammenfassenden Behandlung aller zum Wirkungsbereich des Bundesministeriums gehörenden Geschäfte, insbesondere von Geschäften, die den Wirkungsbe-

reich zweier oder mehrerer Sektionen berühren, sowie zur Beratung und Unterstützung des Bundesministers bei den ihm obliegenden Entscheidungen auf dem Gebiet der allgemeinen Regierungspolitik sonstige organisatorische Einrichtungen, auch in Form von Gruppen oder Abteilungen, geschaffen werden.

(4) Die Abs. 1 und 2 stehen auch der Schaffung von Einrichtungen nicht entgegen, die für den Bereich eines ganzen Bundesministeriums oder eines Teiles eines solchen zur inneren Revision der Verwaltung und zur Sicherstellung einer gesetzmäßigen Vollziehung sowie einer sparsamen und zweckmäßigen Gebarung geschaffen werden. (. . .)

(10) Der Bundesminister für Landesverteidigung kann für den Bereich seines Bundesministeriums insoweit Ausnahmen von den Abs. 1 bis 4 verfügen, als dies zur wirkungsvollen Erfüllung der dem Bundesheer obliegenden Aufgaben notwendig ist. (. . .)

BMG § 17

§ 17. Wenn auf Grund von Änderungen dieses Bundesgesetzes Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgesehen sind, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert.
(. . .)

BMG Teil 2 der Anlage zu § 2

K. Bundesministerium für Landesverteidigung

Militärische Angelegenheiten.

Dazu gehören insbesondere auch:

Angelegenheiten der Besorgung der verfassungsgesetzlich festgelegten Aufgaben des Bundesheeres.

Angelegenheiten der operativen und taktischen Führung des Bundesheeres.

Angelegenheiten der Militärluftfahrt.

Angelegenheiten der Bewaffung und Ausrüstung des Bundesheeres sowie der personellen und materiellen Ergänzung des Bundesheeres.

Angelegenheiten des militärischen Waffen-, Schieß- und Munitionswesens.

Angelegenheiten der Wehrtechnik einschließlich der militär-technischen Forschung und Erprobung.

Angelegenheiten der militärischen Sperrgebiete.

Angelegenheiten des Schutzes der Gesundheit der Angehörigen des Bundesheeres einschließlich der militärischen Krankenanstalten und der militärischen Arzneimittelversorgung.

Angelegenheiten des militärischen Attachédienstes.

Angelegenheiten der Errichtung, Instandhaltung und Verwaltung aller Bauten, Anlagen und Liegenschaften des Bundes, die dem Bundesministerium, der Heeresverwaltung oder dem Bundesheer dienen, einschließlich des Heeresgeschichtlichen Museums.

Angelegenheiten der Schifffahrt, des Kraftfahrwesens, des Fernmelde- und des Vermessungswesens im militärischen Bereich.

Führung des Heeresgeschichtlichen Museums
(Militärhistorisches Institut).

Angelegenheiten der militärischen Stiftungen und Fonds.

Angelegenheiten der Heeresforstverwaltung Allentsteig.

Angelegenheiten der Europäischen Verteidigungsagentur.

Notizen:

Wehrgesetz 2001 und Verordnungen

Inhalt	
1. Allgemeines.....	577
2. Wehrgesetz 2001.....	583
3. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Dienstgrade	660
4. Entschließung des Bundespräsidenten über die Beförderung von Offizieren	662
5. Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Stellungskommissionen	663
6. Soldatenvertreter-Wahlordnung 2000	667

1. Allgemeines

Das Wehrgesetz 2001 ist in wehrrechtlicher Hinsicht die wichtigste Rechtsquelle unterhalb der Wehrverfassung. In diesem einfachen Bundesgesetz finden sich die wichtigsten Normen über die Organisation und die Aufgaben des Bundesheeres sowie über die Rechte und Pflichten von Soldaten.

Die im Verfassungsrecht vorgegebenen militärrelevanten Grundsätze werden insbesondere durch das Wehrgesetz 2001 präzisiert. So finden sich beispielsweise spezifische Regelungen zum Wehrsystem, Verfügungsrecht und Befehlsgewalt sowie zum Ergänzungswesen einschließlich der gesetzlichen Vorgaben zu den Arten des Wehrdienstes (Präsenzdienste bzw. Ausbildungsdienst).

Neuerungen ab 2015

Die mit 1. Jänner 2015 gültige Änderung des § 39 des Wehrgesetzes 2001 normiert, dass Frauen aufgrund freiwilliger Meldung Milizübungen leisten können. Sie sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Abgabe der freiwilligen Meldung vom Heerespersonalamt von der Absicht, sie zu Milizübungen heranzuziehen, zu verständigen. Die Erlassung eines Auswahlbescheides betreffend die verpflichtende Heranziehung zu Milizübungen sowie die ex-lege Verpflichtung zur Leistung

von Milizübungen nach § 61 Abs. 3 WG 2001 kommt hingegen – wie bisher – ausschließlich bei wehrpflichtigen Männern zur Anwendung. Darüber hinaus wurden ebenfalls mit Wirkung vom 1. Jänner 2015 diverse Änderungen betreffend die Organisation und Zusammensetzung der Parlamentarischen Bundesheerkommission normiert.

Durch die mit 30. Juni 2015 in Kraft getretene Dienstrechts-Novelle 2015 wurde die Möglichkeit geschaffen, nicht in einem aktiven Dienstverhältnis als Soldat stehende Personen (z.B. Wehrpflichtige des Miliz- oder Reservestandes; Frauen, die Wehrdienst geleistet haben) in einem Dienstverhältnis nach dem VBG in militärischen Verwendungen in einen Auslandseinsatz nach § 1 Z 1 lit. a bis c KSE-BVG zu entsenden (Auslandseinsatz-VB). Im Hinblick darauf, dass diese Personen daher ausnahmslos als Angehörige des Bundesheeres im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 KSE-BVG entsendet werden, wurde im § 1 Abs. 3 des Wehrgesetzes 2001 ausdrücklich klargestellt, dass die genannten Personen in rechtlicher Hinsicht als Soldaten zu qualifizieren sind, womit in weiterer Folge alle für die Soldaten geltenden Normen auch auf diese Personen zur Anwendung gelangen werden.

Anpassungen an das neue Datenschutzrecht 2018

Auf Grund des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 wurden die Begriffe „Daten“ und „Verwenden von Daten“ nach dem DSG 2000 durch die Begriffe „personenbezogene Daten“ bzw. „Verarbeitung“ von Daten nach § 36 Abs. 2 Z 1 und 2 DSG ersetzt. Vor diesem Hintergrund waren auch zahlreiche wehrrechtliche Bestimmungen entsprechend anzupassen. Nach § 38 DSG ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nur dann rechtmäßig, wenn sie gesetzlich vorgesehen und für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich und verhältnismäßig ist. Den Vorgaben des § 1 Abs. 2 DSG und der einschlägigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes entsprechend sollen daher die in Rede stehenden Datenschutzregelungen ausreichend präzise regeln, wer welche personenbezogenen Daten für welche Zwecke verarbeiten darf. Die Verarbeitung dieser Daten soll darüber hinaus nur zulässig sein, wenn dies zur Erfüllung der jeweils übertragenen Aufgabe durch die Behörde im Einzelfall erforderlich ist. In § 55a Abs. 1 wurden die erforderlichen Daten zu Datenkategorien zusammengefasst, wobei hinsichtlich der Grunddaten sowie der Gesundheitsdaten im Hinblick auf deren besondere Sensi-

bilität und der damit verbundenen höheren Anforderung an den Determinierungsgrad bei Eingriffen staatlicher Behörden in das Grundrecht auf Datenschutz nach § 1 DSGVO auf Grund von Gesetzen eine taxative Nennung geboten erscheint. Hinsichtlich der übrigen Datenkategorien wird von einer taxativen Aufzählung der in jedem Verwaltungsverfahren nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Daten auf Grund der Unvorhersehbarkeit und Vielzahl an möglichen Fällen Abstand genommen (zB sind die Gründe für eine Befreiung vom Präsenzdienst nach § 26 Abs. 1 aus familiären oder wirtschaftlichen Gründen ex ante kaum bestimmbar).

Der primäre Zweck der wehrrechtlichen Datenverarbeitung liegt in der Sicherstellung der verfassungsgesetzlich normierten allgemeinen Wehrpflicht männlicher Staatsbürger (Art. 9a Abs. 3 B-VG). Die konkreten Teilelemente der Wehrpflicht ergeben sich aus einfachgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aus dem Wehrgesetz 2001. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit zur Verarbeitung bestimmter Datenarten, die im vorliegenden Gesetz aufgezählt sind.

Unter „Grunddaten“ werden jene Daten zu verstehen sein, die in erster Linie zur Identifizierung einer Person erforderlich sind, wie das bereichsspezifische Personenkennzeichen nach § 9 des E-Government-Gesetzes (E-GovG), BGBl. I Nr. 10/2004. Unter Kontaktdaten werden Abgabestellen und elektronische Zustelladressen im Sinne des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982, sowie die Telefonnummer der betroffenen Person zu verstehen sein. Daten über die gesetzlichen Vertreter sind vor allem für jene Fälle erforderlich, in denen die betroffene Person auf Grund ihrer Minderjährigkeit der Mitwirkung der gesetzlichen Vertreter bedarf (vgl. § 57). Die Verarbeitung des Religionsbekenntnisses dient ausschließlich zur religiösen Betreuung der betroffenen Personen, zB durch die Militärseelsorge oder zur Berücksichtigung religiöser Ernährungsvorschriften während des Wehrdienstes, sofern die betroffenen Personen dazu ausdrücklich ihre Einwilligung erteilt haben.

Der Begriff „Gesundheitsdaten“ ist der Regelung § 36 Abs. 2 Z 14 DSGVO nachgebildet. Diese Daten gelten als „besondere Kategorie personenbezogener Daten“ im Sinne des § 39 DSGVO und werden insbesondere im Rahmen der Feststellung der körperlichen und geistigen Eignung zum Wehrdienst (Stellung) bzw. im Rahmen anderer Eignungsfeststellungen (zB für den Auslandseinsatzpräsenzdienst) sowie im Rahmen

eines Wehrdienstes über den körperlichen und geistigen Gesundheitszustand einer Person erhoben (Dienstfähigkeitsuntersuchung). Dazu zählen weiters Gesundheitsdaten, die von der betroffenen Person der Behörde zur Verfügung gestellt wurden (zB privatärztliche Gutachten).

„Daten über Beruf, Ausbildung und Fachkenntnisse“ der betroffenen Personen dienen in erster Linie einer zweckmäßigen Zuteilung zu einer bestimmten Waffen- und Truppengattung bzw. einer dem Ausbildungsstand entsprechenden Verwendung während des Wehrdienstes.

Personenbezogene „Daten über Einkommen, Unterhaltsverpflichtungen und Wohnsituation“ sind zB im Zusammenhang mit einem Verfahren auf Befreiung von der Leistung eines Präsenzdienstes aus besonders rücksichtswürdigen wirtschaftlichen oder familiären Interessen oder zur Ermittlung eines Anspruches auf Wohnkostenbeihilfe und/oder Familienunterhalt erforderlich.

„Militärspezifische Daten“ sind für eine zweckorientierte Einteilung und Verwendung von Soldaten beim Bundesheer zwingend erforderlich bzw. dienen als Grundlage für weitere Verwaltungstätigkeiten (zB für die Bemessung von Barbezügen).

Einzelne gesetzliche Bestimmungen sehen darüber hinaus noch weitere konkrete Verwaltungsaufgaben vor, für deren rechtmäßige Vollziehung auch die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich sein kann (zB § 7 Abs. 4 betreffend die Erlaubnis zum Führen des militärischen Hoheitszeichens oder § 42 Abs. 3 betreffend die Ausstellung einer Kompetenzbilanz).

Jedenfalls sollen Datenverarbeitungen nur erfolgen dürfen, sofern es zur Wahrnehmung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe dient und die einzelnen Daten für die Bearbeitung einer konkreten Angelegenheit tatsächlich erforderlich sind. Die diesbezüglichen einschlägigen Regelungen im Sinne des § 46 DSGVO wären auf Vollzugsebene durch die Verantwortlichen bzw. der von ihnen beauftragten Stellen zu treffen.

BMLV statt BMLVS

Mit einer am 8. Jänner 2018 in Kraft getretenen Novelle (BGBl. I Nr. 164/2017) zum Bundesministeriengesetz 1986 (BMG) wurden ua. das „Bundesministerium für Landesverteidigung“ in „Bundesministerium für Landesverteidigung“ und das „Bundesministerium für Justiz“ in „Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz“ (samt Änderungen der jeweiligen Wirkungsbereiche) umbenannt.

Auf Grund des § 17 BMG gelten in einem solchen Fall die Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert.

Neuerungen ab 2019

Die mit 1. Dezember 2019 gültige Änderung des Wehrgesetzes 2001 durch das Wehrrechtsänderungsgesetz 2019 - WRÄG 2019, BGBl. I Nr. 102/2019 beinhaltet u.a. folgende Punkte:

Im § 10 des Wehrgesetzes 2001 wurde nun die Möglichkeit geschaffen, dass der Bundesminister für Landesverteidigung das Ende der Wehrpflicht aus wichtigen militärischen Interessen und mit Zustimmung des Betroffenen durch Bescheid aufschieben kann. Ein solcher Aufschub darf jeweils für ein Jahr und insgesamt höchstens für fünf hintereinander folgende Jahre ausgesprochen werden. Diese Bestimmung soll nur in spezifischen Einzelfällen zur Anwendung kommen, um etwa Experten in militärisch relevanten Bereichen weiterhin zu Wehrdienstleistungen heranziehen zu können.

Der Begriff „allgemeine Einsatzvorbereitung“ wurde noch präziser formuliert und den aktuellen Bedürfnissen angepasst. Es wurde klargestellt, dass dieser Begriff unter anderem nur jene Auslandstätigkeiten umfasst, die nicht als Auslandseinsatz nach § 1 Z 1 lit. a bis c KSE-BVG zu qualifizieren sind oder der konkreten Vorbereitung eines Auslandseinsatzes dienen.

Weiters wurde auf Grund in der Vergangenheit aufgetretenen Unklarheiten in der Vollziehung von Befreiungsbescheiden klargestellt, dass alle erlassenen Bescheide über eine Befreiung oder einen Aufschub ex lege die vorzeitige Entlassung aus dem Präsenzdienst bewirken.

Für juristische Personen, die sich durch außergewöhnliche Leistungen um die militärische Landesverteidigung verdient gemacht haben, wurde im Wehrgesetz 2001 die Auszeichnung „Partner des Bundesheeres“ geschaffen. Die Auszeichnung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Verleihung nicht mehr gegeben sind. Juristische Perso-

nen, denen die Auszeichnung nicht verliehen oder diese widerrufen worden ist, dürfen diese nicht führen

Im Wehrgesetz 2001 und im Auslandseinsatzgesetz 2001 werden nunmehr Zeiten eines geleisteten Auslandseinsatzpräsenzdienstes generell auf die Dauer des Grundwehrdienstes angerechnet.

Die übrigen Novellierungen im Wehrgesetz 2001 betreffen in erster Linie Klarstellungen und semantische Verbesserungen ohne materielle Änderungen sowie Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung.

Wehrgesetz 2001 – WG 2001

BGBI. I Nr. 146

in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. I Nr. 103/2002, 137/2003,
151/2004, 58/2005, 116/2006, 17/2008, 3/2009, 85/2009,
111/2010, 50/2012, 63/2012, 181/2013, 3/2015, 65/2015,
164/2017, 32/2018, 61/2018, 100/2018, 102/2019 und 8/2020 (BMG)
(herausgegeben am 21.12.2001; in Kraft seit 22.12.2001)

Inhalt

1. Hauptstück

Allgemeines

§ 1. Wehrsystem.....	587
§ 2. Aufgaben des Bundesheeres	588
§ 3. Ausübung der Befehlsgewalt	591
§ 4. Parlamentarische Bundesheerkommission.....	591
§ 5. Verleihung von Kommandostellen	594
§ 6. Dienstgrade und Beförderung	594
§ 7. Bestimmung grundsätzlicher militärischer Angelegenheiten	595
§ 8. Sprachliche Gleichbehandlung	596

2. Hauptstück

Ergänzung und Wehrdienst

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 9. Aufnahmebedingungen.....	597
§ 10. Dauer der Wehrpflicht	597
§ 11. Pflichten der Wehrpflichtigen	598
§ 12. Ergänzungsbereiche	599
§ 13. Ergänzungsbehörden.....	599
§ 14. Mitwirkung an der Ergänzung	600

2. Abschnitt

Stellungskommissionen

§ 15. Organisation	601
--------------------------	-----

§ 16. entfallen	
§ 17. Aufgaben	601

3. Abschnitt

Stellung

§ 18. Stellungspflicht	602
§ 18a. Nähere Bestimmungen	604
§ 18b. Nachstellung und neuerliche Stellung	604

4. Abschnitt

Präsenzdienstleistung

§ 19. Präsenzdienstarten	605
§ 20. Grundwehrdienst	606
§ 21. Milizübungen und vorbereitende Milizausbildung.....	606
§ 22. Freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste.....	608
§ 23. Wehrdienst als Zeitsoldat	609
§ 23a. Einsatz- und Aufschubpräsenzdienst sowie außer- ordentliche Übungen.....	609
§ 24. Einberufung zum Präsenzdienst.....	611
§ 25. Ausschluss von der Einberufung	612
§ 26. Befreiung und Aufschub	613
§ 26a. Mitteilungs- und Nachweispflichten.....	614
§ 27. Dienstzeit.....	616
§ 28. Entlassung aus dem Präsenzdienst.....	616
§ 29. entfallen	
§ 30. Vorzeitige Entlassung wegen Dienstunfähigkeit	618

5. Abschnitt

Besondere Bestimmungen über den Miliz- und Reservestand

§ 31. Übergang zwischen dem Milizstand und dem Reservestand	620
§ 32. Pflichten und Befugnisse im Milizstand.....	621
§ 32a. Milizbeauftragter.....	623
§ 33. Verwahrung von Bekleidungs- und	
Ausrüstungsgegenständen	623
§ 34. Benützung von Heeresgut im Milizstand	625
§ 35. Berechtigung zum Tragen der Uniform	625

§ 36. Verbot parteipolitischer Betätigung.....	626
--	-----

6. Abschnitt

Besondere militärische Dienstleistungen

§ 37. Ausbildungsdienst	626
§ 38. Nähere Bestimmungen für den Ausbildungsdienst	627
§ 38a. Sonderbestimmungen für Frauen	628
§ 38b. Sonderbestimmungen für Wehrpflichtige	629
§ 39. Miliztätigkeiten von Frauen	631
§ 40. Zuständigkeit	632

3. Hauptstück

Pflichten und Rechte der Soldaten

§ 41. Allgemeines	633
§ 42. Ausbildung und Kompetenzbilanz.....	635
§ 43. Staatsbürgerliche Rechte	636
§ 44. Soldatenvertreter	636
§ 44a. Soldatenvertretung für Soldaten im Ausbildungsdienst ab dem 13. Monat	638
§ 45. Dienstfreistellung	640
§ 46. Geltung bestimmter Vorschriften.....	642

4. Hauptstück

Strafbestimmungen

§ 47. Nötigung zur Teilnahme an politischen Vereinigungen.....	642
§ 48. Umgehung der Wehrpflicht	642
§ 48a. Missbräuchliche Verwendung des militärischen Hoheitszeichens.....	643
§ 48b. Unbefugtes Führen der Auszeichnung „Partner des Bundesheeres	643
§ 49. Verletzung der Stellungspflicht.....	643
§ 50. Verletzung der Meldepflicht, unerlaubtes Verlassen des Bundesgebietes.....	643
§ 51. Verletzung der Mitteilungspflicht.....	644
§ 52. Verletzung der Verwahrungspflicht für Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände	644

§ 53. Unbefugtes Tragen der Uniform.....	644
§ 54. Allgemeines.....	644

5. Hauptstück

Sonder- und Schlussbestimmungen

§ 55. Zuständigkeit und verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen	645
§ 55a. Verarbeitung personenbezogener Daten.....	646
§ 56. Kundmachungen	647
§ 56a. Sonstige Bestimmungen	648
§ 57. Handlungsfähigkeit von Minderjährigen.....	649
§ 58. Abgabenfreiheit.....	649
§ 59. Verweisungen auf andere Bundesgesetze	649
§ 60. In- und Außer-Kraft-Treten.....	649
§ 61. Übergangsbestimmungen	653
§ 62. entfallen	
§ 63. entfallen	
§ 64. entfallen	
§ 65. entfallen	
§ 66. Vollziehung	658

1. Hauptstück Allgemeines

WG 2001 § 1

Wehrsystem

§ 1. (1) Das Bundesheer als die bewaffnete Macht der Republik Österreich ist nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten. Die Organisation des Bundesheeres hat den militärischen Erfordernissen für die Erfüllung seiner Einsatzaufgaben zu entsprechen. Die ständig erforderlichen Organisationseinrichtungen (Friedensorganisation) haben den Bedürfnissen des für die Einsatzaufgaben notwendigen Organisationsrahmens (Einsatzorganisation) zu dienen. Die Einsatzorganisation hat überwiegend Truppen zu umfassen, die zu Übungszwecken oder zum Zwecke eines Einsatzes zusammentreten.

(2) Das Bundesheer wird auf Grund der allgemeinen Wehrpflicht gebildet und ergänzt. Die Wehrpflichtigen gehören für die Dauer ihrer Wehrpflicht dem Präsenzstand oder dem Milizstand oder dem Reservestand an. Die Friedensorganisation umfasst nur Soldaten, die Einsatzorganisation

1. Soldaten,
2. Wehrpflichtige des Milizstandes und
3. Frauen, die Wehrdienst geleistet haben.

(3) Dem Präsenzstand gehören an

1. Personen, die zum Präsenzdienst oder zum Ausbildungsdienst einberufen sind, vom Beginn des Tages, für den sie einberufen worden sind, bis zum Ablauf des Tages, mit dem sie entlassen werden, und
2. Personen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören als
 - a) Militärpersonen des Dienststandes,
 - b) Berufsoffiziere des Dienststandes,
 - c) Beamte und Vertragsbedienstete, die zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen werden, für die Dauer dieser Heranziehung und

- d) Vertragsbedienstete des Bundes in einer militärischen Verwendung im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung mit einem Sondervertrag nach § 36 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86/1948, (Militär-VB) oder im Auslandseinsatz nach § 15 Abs. 7 des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes (AZHG), BGBl. I Nr. 66/1999, (Auslandseinsatz-VB).

Diese Personen sind Soldaten und leisten Wehrdienst. Durch die Heranziehung von Personen zum Präsenzdienst oder zum Ausbildungsdienst wird kein Dienstverhältnis zum Bund begründet

(4) Dem Milizstand gehören Wehrpflichtige außerhalb des Präsenzstandes an, die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben und nicht in den Reservestand versetzt oder übergetreten sind (Wehrpflichtige des Milizstandes).

(5) Dem Reservestand gehören Wehrpflichtige an, die weder dem Präsenzstand noch dem Milizstand angehören (Wehrpflichtige des Reservestandes).

(6) Der Heeresverwaltung gehören jene im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung Dienst versehenen Bundesbediensteten außerhalb des Präsenzstandes an, die

1. den Zwecken des Bundesheeres dienen und
2. nicht in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung Dienst versehen.

WG 2001 § 2

Aufgaben des Bundesheeres

- § 2. (1) Dem Bundesheer obliegen
- a) die militärische Landesverteidigung,
 - b) auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus der Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit und der demokratischen Freiheiten der Einwohner sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt,
 - c) die Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und

- d) die Hilfeleistung im Ausland bei Maßnahmen der Friedenssicherung, der humanitären Hilfe und der Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste (Auslandseinsatz).

Die Aufgaben nach den lit. b und c (Assistenzeinsätze) sind, sofern hierfür nicht ein selbständiges militärisches Einschreiten zulässig ist, nur insoweit wahrzunehmen, als die gesetzmäßige zivile Gewalt die Mitwirkung des Bundesheeres in Anspruch nimmt. Die Aufgabe nach lit. d ist nur insoweit wahrzunehmen, als die jeweils zuständigen Organe die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres in das Ausland beschließen.

(2) Die militärische Landesverteidigung hat die Erfüllung der Aufgaben der umfassenden Landesverteidigung nach Art. 9a Abs. 1 B-VG mit militärischen Mitteln sicherzustellen. Im Rahmen der militärischen Landesverteidigung sind durchzuführen

1. die allgemeine Einsatzvorbereitung,
2. die unmittelbare Vorbereitung eines Einsatzes und
3. alle militärisch notwendigen Maßnahmen zur Erfüllung des Einsatzzweckes in einem Einsatz nach Abs. 1 lit. a sowie die Abschlussmaßnahmen nach Beendigung eines solchen Einsatzes.

(3) Die allgemeine Einsatzvorbereitung dient der Sicherstellung der ständigen Einsatzbereitschaft des Bundesheeres. Sie umfasst die Schaffung aller, insbesondere personellen und materiellen Voraussetzungen, die für eine unverzügliche und wirksame Durchführung eines Einsatzes erforderlich sind. Dazu gehören auch sämtliche Planungs-, Übungs- und Ausbildungsmaßnahmen für Einsätze nach Abs. 1.

(4) Die unmittelbare Vorbereitung eines Einsatzes dient der Verstärkung und Erhöhung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres durch die hierfür erforderlichen militärischen Maßnahmen, sofern insbesondere auf Grund der ständigen Beobachtung der militärischen und damit im Zusammenhang stehenden sicherheitspolitischen Lage der Eintritt von Gefahren für die Unabhängigkeit nach außen oder für die Unverletzlichkeit oder Einheit des Bundesgebietes vorherzusehen ist.

(4a) Der Einsatz nach Abs. 1 lit. a dient der unmittelbaren Bewahrung der Unabhängigkeit nach außen sowie der Unverletzlichkeit und Einheit des Bundesgebietes mit militärischen Mitteln. Im Falle eines solchen Einsatzes ist der Einsatzraum entsprechend den jeweiligen militärischen Erfordernissen im erforderlichen Umfang als jener Raum festzulegen, in dem die eingesetzten Truppen Einsatzaufgaben zu erfüllen haben. Diese Festlegung oder die Änderung oder Aufhebung eines Einsatzraumes obliegt dem Bundesminister für Landesverteidigung innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung. Im Falle eines militärischen Angriffs auf das Bundesgebiet gilt jedenfalls jenes Gebiet als Einsatzraum, das von Kampfhandlungen betroffen ist.

(5) Zur Heranziehung des Bundesheeres zu Assistenzeinsätzen sind alle Behörden und Organe des Bundes, der Länder und Gemeinden innerhalb ihres jeweiligen Wirkungsbereiches berechtigt, sofern sie eine ihnen zukommende Aufgabe nach Abs. 1 lit. b oder c nur unter Mitwirkung des Bundesheeres erfüllen können. Ist jedoch für einen Assistenzeinsatz nach Abs. 1 lit. b eine Heranziehung von mehr als 100 Soldaten erforderlich, so obliegt sie

1. der Bundesregierung oder,
2. sofern die Heranziehung zur Abwehr eines offenkundigen, nicht wiedergutzumachenden, unmittelbar drohenden Schadens für die Allgemeinheit unverzüglich erforderlich ist, dem Bundesminister für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung.

Im Falle der Z 2 hat der Bundesminister für Inneres der Bundesregierung über eine solche Heranziehung unverzüglich zu berichten.

(6) Anlässlich jeder Anforderung des Bundesheeres zu einem Assistenzeinsatz sind anzugeben

1. Zweck, voraussichtlicher Umfang und voraussichtliche Dauer eines solchen Einsatzes und
2. jene Umstände, weshalb die zugrundeliegende Aufgabe nur unter Mitwirkung des Bundesheeres erfüllt werden kann.

WG 2001 § 3

Ausübung der Befehlsgewalt

§ 3. Der Bundesminister für Landesverteidigung übt die Befehlsgewalt über die Dienststellen des Bundesheeres grundsätzlich durch deren Kommandanten und Leiter aus.

WG 2001 § 4

Parlamentarische Bundesheerkommission

§ 4. (1) (**Verfassungsbestimmung**) Beim für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister ist eine Parlamentarische Bundesheerkommission für Beschwerdewesen (Parlamentarische Bundesheerkommission) eingerichtet. Der Parlamentarischen Bundesheerkommission gehören drei einander nach Abs. 10 in der Amtsführung abwechselnde Vorsitzende sowie zunächst sechs weitere Mitglieder an. Die Vorsitzenden werden vom Nationalrat nach Abs. 9 bestellt, die übrigen sechs Mitglieder entsenden die politischen Parteien nach d'Hondt im Verhältnis ihrer Mandatsstärke im Hauptausschuss des Nationalrates. Jede im Hauptausschuss des Nationalrates vertretene politische Partei hat Anspruch, in der Parlamentarischen Bundesheerkommission vertreten zu sein. Sollte bei dieser Berechnung nicht jede derartige Partei ein Mitglied stellen, so kann diese Partei ein weiteres Mitglied namhaft machen. Die politischen Parteien haben für jedes Mitglied und jeden von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden ein Ersatzmitglied zu nominieren. Die Vorsitzenden bilden gemeinsam das Präsidium der Parlamentarischen Bundesheerkommission. Die Funktionsperiode der Parlamentarischen Bundesheerkommission beträgt sechs Jahre. Als Vorsitzende können nur Mitglieder des Nationalrates und als Mitglieder und Ersatzmitglieder können darüber hinaus auch Experten aus den Gebieten Landesverteidigung und Menschenrechte nominiert werden.

(2) Die Parlamentarische Bundesheerkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorsitzende und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind als beratende Organe der Chef des Generalstabes und ein vom Bundesminister für Landesverteidigung zu bestimmender hierfür geeigneter Ressortangehöriger beigegeben.

(4) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen oder sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen des Milizstandes und Wehrpflichtigen des Reservestandes, die Präsenzdienst geleistet haben, sowie von Personen, die Ausbildungsdienst geleistet haben, entgegenzunehmen, und – es sei denn, die Parlamentarische Bundesheerkommission erkennt die Geringfügigkeit des behaupteten Beschwerdegundes – zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Dies gilt auch für Beschwerden, die durch Soldatenvertreter eingebracht werden. Sofern diese nur für einen einzelnen Soldaten eingebracht werden, bedarf es der Zustimmung des Betroffenen. Das Recht zur Einbringung einer Beschwerde erlischt ein Jahr nach Kenntnis des Beschwerdegundes durch den Beschwerdeführer, jedenfalls aber zwei Jahre nach Wegfall des Beschwerdegundes. Darüber hinaus ist die Parlamentarische Bundesheerkommission berechtigt, von ihr vermutete Mängel und Übelstände im militärischen Dienstbereich von Amts wegen zu prüfen. Die Parlamentarische Bundesheerkommission kann die für ihre Tätigkeit erforderlichen Erhebungen nötigenfalls an Ort und Stelle durchführen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(5) (**Verfassungsbestimmung**) Die Parlamentarische Bundesheerkommission fasst jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im abgelaufenen Jahr. Dieser Bericht ist vom für militärische Angelegenheiten zuständigen Bundesminister zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Parlamentarischen Bundesheerkommission umgehend dem Nationalrat vorzulegen. Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission haben das Recht, an den Verhandlungen über diese Berichte in den Ausschüssen des Nationalrates teilzunehmen und auf ihr Verlangen jedes Mal gehört zu werden. Näheres bestimmt das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

(6) Den Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Parlamentarischen Bundesheerkommission sind die notwendigen Aufwendungen, die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten zu ersetzen. Diese Aufwendungen sind nach den Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, für Beamte der Allgemeinen Verwaltung in der Dienstklasse VIII abzugelten. Dem amtsführenden Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Parlamentarischen Bundesheerkommission eine Entschädigung im Ausmaß von 20 vH des Gehaltes eines Bundesbeamten des Dienststandes der Allgemeinen Verwaltung in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX, den anderen Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung im Ausmaß von 10 vH des bezeichneten Gehaltes. Den Vorsitzenden gebührt diese Entschädigung nicht, wenn sie Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates, eines Landtages oder Mitglieder der Bundes- oder einer Landesregierung sind. Hinsichtlich der Verjährung dieser Entschädigung ist § 56a des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31/2001, anzuwenden.

(7) **(Verfassungsbestimmung)** Der für militärische Angelegenheiten zuständige Bundesminister hat der Parlamentarischen Bundesheerkommission das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten der Parlamentarischen Bundesheerkommission ausschließlich an Weisungen des amtsführenden Vorsitzenden gebunden.

(8) Die Parlamentarische Bundesheerkommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist.

(9) **(Verfassungsbestimmung)** Die Vorsitzenden der Parlamentarischen Bundesheerkommission werden vom Nationalrat auf Grund eines Gesamtvorschlages des Hauptausschusses gewählt. Bei der Erstellung des Gesamtvorschlages hat jede der drei mandatsstärksten Parteien des Nationalrates das Recht, je ein Mitglied namhaft zu machen. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgege-

benen Stimmen den Ausschlag. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorsitzenden hat jene im Nationalrat vertretene Partei, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hat, ein neues Mitglied namhaft zu machen. Auf Grund dieses Vorschlages erfolgt die Ergänzungswahl durch den Nationalrat für den Rest der Funktionsperiode.

(10) Die Vorsitzenden wechseln einander in der Amtsführung jeweils nach zwei Jahren in der Reihenfolge der Mandatsstärke der sie namhaft machenden politischen Partei ab. Bei Mandatsgleichheit gibt die Zahl der bei der letzten Nationalratswahl abgegebenen Stimmen den Ausschlag. Der jeweils amtsführende Vorsitzende der Parlamentarischen Bundesheerkommission führt deren Geschäfte, die übrigen Vorsitzenden nehmen in der genannten Reihenfolge die Funktionen stellvertretender Vorsitzender wahr.

WG 2001 § 5

Verleihung von Kommandostellen

§ 5. Zu bestellen sind

1. die Bataillonskommandanten, die diesen gleichgestellten Kommandanten sowie alle höhergestellten Kommandanten vom Bundesminister für Landesverteidigung und
2. die Einheitskommandanten, die diesen Gleichgestellten sowie die Kommandanten von Teileinheiten und die diesen Gleichgestellten vom Bataillonskommandanten oder von dem diesem Gleichgestellten.

WG 2001 § 6

Dienstgrade und Beförderung

§ 6. (1) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat für Personen, die Wehrdienst leisten oder geleistet haben, Dienstgrade mit Verordnung festzusetzen. Dabei sind folgende Dienstgradgruppen vorzusehen

1. Personen ohne Chargengrad,
2. Chargen,
3. Unteroffiziere und
4. Offiziere.

(2) Im Reservestand dürfen Wehrpflichtige ihren Dienstgrad nur mit dem Zusatz „des Reservestandes“ („dRes“) führen. Der zuletzt ge-

fürte Dienstgrad darf mit dem Zusatz „außer Dienst“ („aD“) weitergeführt werden

1. von Männern nach Beendigung der Wehrpflicht und
2. von Frauen außerhalb des Präsenzstandes nach Beendigung einer Wehrdienstleistung.

(3) Die Verleihung eines höheren Dienstgrades (Beförderung) ist nach Absolvierung von Wehrdienstleistungen in der für die Ausbildung jeweils erforderlichen Dauer und nach erfolgreicher Absolvierung der für die Ausbildung allenfalls erforderlichen Prüfungen zulässig.

(4) Eine Beförderung obliegt

1. zu Chargen den Kommandanten von Truppenkörpern,
2. zu Unteroffizieren dem Bundesminister für Landesverteidigung und
3. zu Offizieren dem Bundespräsidenten.

Die Beförderungsbefugnis kommt diesen Organen auch innerhalb der jeweiligen Dienstgradgruppe zu. Der Bundespräsident kann seine Befugnis für bestimmte Kategorien von Offizieren dem Bundesminister für Landesverteidigung übertragen.

(5) Eine Beförderung ist auch zulässig, wenn die zu befördernde Person nicht dem Präsenzstand angehört. Eine Beförderung gilt unabhängig von ihrem Zeitpunkt sowohl im Präsenzstand als auch außerhalb dieses Standes.

WG 2001 § 7

Bestimmung grundsätzlicher militärischer Angelegenheiten

§ 7. (1) Die Bundesregierung ist zuständig zur Bestimmung grundsätzlicher Angelegenheiten

1. der Heeresorganisation, soweit sie nicht in diesem Bundesgesetz ausdrücklich festgelegt sind,
2. der Bewaffnung,
3. der Garnisonierung und
4. der Benennung der Truppen.

Im Übrigen ist in diesen Angelegenheiten sowie für die Adjustierung der Truppen der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig.

(2) Die Garnisonierung hat sich nach den Erfordernissen der militärischen Landesverteidigung zu richten.

(3) Die allgemeinen Dienstvorschriften hat die Bundesregierung durch Verordnung zu erlassen. Diese Verordnung bedarf der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(4) Das militärische Hoheitszeichen dient der Kennzeichnung militärischer Sachgüter. Es darf auch von Personen und Dienststellen, die mit der Vollziehung militärischer Angelegenheiten betraut sind, in Ausübung dienstlicher Funktionen geführt werden. Darüber hinaus darf der Bundesminister für Landesverteidigung das Führen dieses Hoheitszeichens erlauben, wenn und solange es militärische Interessen erfordern. Diese Erlaubnis kann aus militärischen Rücksichten mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat die Gestaltung des militärischen Hoheitszeichens durch Verordnung näher zu bestimmen.

(5) Das Heerespersonalamt ist eine dem Bundesminister für Landesverteidigung unmittelbar nachgeordnete Dienststelle. Es ist nicht Teil der Heeresorganisation

WG 2001 § 8

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 8. Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, alle Geschlechter gleichermaßen.

2. Hauptstück Ergänzung und Wehrdienst

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

WG 2001 § 9

Aufnahmebedingungen

§ 9. (1) In das Bundesheer dürfen als Soldaten nur österreichische Staatsbürger aufgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die notwendige körperliche und geistige Eignung für eine im Bundesheer in Betracht kommende Verwendung als Soldaten besitzen.

(2) Personen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und im Übrigen die Aufnahmebedingungen nach Abs. 1 erfüllen, können auf Grund freiwilliger Meldung vorzeitig als Soldaten in das Bundesheer aufgenommen werden.

WG 2001 § 10

Dauer der Wehrpflicht

§ 10. (1) Alle österreichischen Staatsbürger männlichen Geschlechtes, die das 17. Lebensjahr vollendet und das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind wehrpflichtig. Für Offiziere, Unteroffiziere sowie Spezialkräfte für eine in der Einsatzorganisation in Betracht kommende Funktion, insbesondere auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen, endet die Wehrpflicht mit Ablauf des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden.

(2) Abweichend von Abs. 1 endet die Wehrpflicht für Personen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand oder der Beendigung des Dienstverhältnisses, sofern dieses Ausscheiden oder diese Beendigung jeweils zu einem späteren Zeitpunkt als zu den Zeitpunkten nach Abs. 1 erfolgt.

(3) Für Personen nach Abs. 1 und 2 kann der Bundesminister für Landesverteidigung das Ende der Wehrpflicht aus wichtigen militärischen Interessen und mit Zustimmung des Betroffenen durch Bescheid aufschieben. Ein solcher Aufschub darf jeweils für ein Jahr und insgesamt höchstens für fünf hintereinander folgende Jahre ausgesprochen werden.

WG 2001 § 11

Pflichten der Wehrpflichtigen

§ 11. (1) Die Wehrpflicht umfasst

1. die Stellungspflicht,
2. die Pflicht zur Leistung des Präsenzdienstes,
3. die Pflichten des Milizstandes und
4. die Melde- und Bewilligungspflichten nach den Abs. 4 bis 6.

(2) Wehrpflichtige haben jederzeit über alle ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Verwendung im Bundesheer oder ihrer Funktion im Milizstand bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung dienstliche Interessen erfordern, gegen jedermann, dem sie über solche Angelegenheiten eine dienstliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind, Stillschweigen zu bewahren. Eine Ausnahme hievon tritt nur insoweit ein, als der Wehrpflichtige für einen bestimmten Fall seiner Verschwiegenheitspflicht enthoben wurde. Diese Verschwiegenheitspflicht bleibt auch nach Erlöschen der Wehrpflicht bestehen.

(3) entfällt

(4) Wehrpflichtige, die ihren Aufenthalt für länger als sechs Monate in das Ausland verlegen, haben dies unverzüglich dem Militärkommando zu melden. Überdies haben Wehrpflichtige, die sich für länger als sechs Monate im Ausland aufhalten, ihren jeweiligen Wohnsitz im Ausland unverzüglich der für diesen Ort zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde zu melden. Diese Vertretungsbehörde hat derartige Meldungen dem Militärkommando Wien zu übermitteln. Die Rückverlegung des Aufenthaltes in das Inland ist vom Wehrpflichtigen binnen drei Wochen dem Militärkommando zu melden. Diese Meldepflichten bestehen nicht für Wehrpflichtige,

1. deren dauernde Untauglichkeit festgestellt worden ist oder
2. die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben und dem Reservestand angehören.

(5) Der Bundesminister für Landesverteidigung kann nach Maßgabe wichtiger militärischer Interessen durch Verordnung anordnen, dass Wehrpflichtige mit vollständig geleistetem Grundwehrdienst zum Verlassen des Bundesgebietes einer Bewilligung bedürfen. Diese Bewilli-

gung ist den Wehrpflichtigen auf ihren Antrag unter Bedachtnahme auf diese militärischen Interessen zu erteilen.

(6) Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben, sind innerhalb von sechs Monaten nach der Entlassung aus diesem Präsenzdienst verpflichtet, jede Änderung ihres Hauptwohnsitzes unverzüglich dem Militärkommando zu melden. In diesem Zeitraum bedürfen diese Wehrpflichtigen, sofern eine Verordnung nach Abs. 5 nicht anderes bestimmt, überdies zum Verlassen des Bundesgebietes in der Dauer von mehr als drei Tagen einer Bewilligung. Diese Bewilligung gilt als erteilt, wenn dieses Verlassen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen des schriftlichen Antrages untersagt wird. Eine Untersagung ist nur aus militärischen Interessen zulässig. Wehrpflichtige, die ihren Hauptwohnsitz unmittelbar vor Antritt des Grundwehrdienstes und zum Zeitpunkt der Entlassung aus diesem Präsenzdienst im Ausland hatten, bedürfen keiner solchen Bewilligung für die Rückkehr zu diesem Wohnsitz während der Dauer der Beibehaltung dieses Wohnsitzes.

WG 2001 § 12

Ergänzungsbereiche

§ 12. Für die Erfassung, Stellung und Einberufung der Wehrpflichtigen (Ergänzung) ist das Bundesgebiet in Ergänzungsbereiche einzuteilen. Die Ergänzungsbereiche haben sich mit den Gebieten der Länder zu decken.

WG 2001 § 13

Ergänzungsbehörden

§ 13. (1) Innerhalb jedes Ergänzungsbereiches ist ein Militärkommando einzurichten, das jedenfalls für die Ergänzung zuständig ist. Im Interesse der Wehrpflichtigen können durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und militärischen Erfordernissen Außenstellen des Militärkommandos errichtet werden.

(2) Vor der Bestellung des Militärkommandanten ist der Landesregierung des betroffenen Landes Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

WG 2001 § 14

Mitwirkung an der Ergänzung

§ 14. (1) Auf Verlangen des Militärkommandos haben Gemeinden an der Ergänzung mitzuwirken

1. durch die Erstellung von Unterlagen (Erfassungsblätter) über Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnsitz oder Aufenthaltsort von Wehrpflichtigen sowie durch die Übermittlung dieser Erfassungsblätter an das Militärkommando,
2. bei der Kundmachung oder Zustellung einer Aufforderung zur Stellung,
3. bei der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung zum Einsatzpräsenzdienst und der Zustellung von Einberufungsbefehlen zu diesem Präsenzdienst, jeweils einschließlich der hierfür notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen, und
4. bei der Ermittlung des für ein Verfahren über eine Befreiung oder einen Aufschub maßgebenden Sachverhaltes.

(2) Gemeinden, in denen die Stellung durchgeführt wird, haben, soweit hiefür nicht Einrichtungen des Bundesheeres zur Verfügung stehen, die erforderlichen Räumlichkeiten samt der notwendigen Beheizung und Beleuchtung sowie dem notwendigen Inventar kostenlos beizustellen.

(3) Die Sozialversicherungsträger und der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger haben dem Militärkommando auf dessen Verlangen zum Zwecke der Ergänzung Auskünfte aus den bei ihnen gespeicherten Versicherungsdaten von Wehrpflichtigen, die das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu erteilen, insoweit

1. diese Daten zur Ermittlung einer Abgabestelle nach § 4 des Zustellgesetzes (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982, erforderlich sind und
2. das Militärkommando eine solche Abgabestelle nicht auf andere Weise ermitteln konnte.

**2. Abschnitt
Stellungskommissionen**

WG 2001 § 15

Organisation

§ 15. (1) Die Militärkommanden haben sich zur Feststellung der notwendigen körperlichen und geistigen Eignung der Wehrpflichtigen zum Wehrdienst (Stellung) der Stellungskommission als zuständiger Behörde zu bedienen. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat durch Verordnung nach den militärischen Erfordernissen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Bevölkerungsdichte zu bestimmen,

1. in welchen Ergänzungsbereichen Stellungskommissionen zu bilden sind und
2. welcher Stellungskommissionen sich die Militärkommanden für ihren Ergänzungsbereich oder für Teile dieses Bereiches zu bedienen haben.

(2) Die Stellungskommission hat zu bestehen aus

1. einem Offizier als Vorsitzenden und
2. einem Arzt und einem Psychologen als weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder sind von jenem Militärkommandanten zu bestellen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Stellungskommission eingerichtet ist. Die Mitglieder der Stellungskommission müssen über eine entsprechende dienstliche Erfahrung im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung verfügen.

(3) Für jedes Mitglied der Stellungskommission ist ein Ersatzmitglied zu bestellen, das im Falle der Verhinderung des Mitgliedes an dessen Stelle in die Stellungskommission einzutreten hat. Das Ersatzmitglied hat die für seine Verwendung als Mitglied der Stellungskommission vorgesehenen Voraussetzungen zu erfüllen.

§ 16. entfällt

WG 2001 § 17

Aufgaben

§ 17. (1) Den Stellungskommissionen obliegt die Feststellung der Eignung der Personen, die sich der Stellung unterziehen, zum Wehrdienst. Hierbei haben die Stellungskommissionen auch Wünsche der angeführten Personen hinsichtlich der Zuteilung zu Waffen- und Truppengattungen und zu Truppenkörpern entgegenzunehmen sowie Erhebungen über

die Ausbildung und besonderen Fachkenntnisse dieser Personen anzustellen.

(2) Die Stellungskommissionen haben die Eignung der Personen nach Abs. 1 zum Wehrdienst auf Grund der ärztlichen und psychologischen Untersuchungen mit einem der folgenden Beschlüsse festzustellen: „Tauglich“ oder „Vorübergehend untauglich“ oder „Untauglich“. Zu den Beschlüssen der Stellungskommission bedarf es der Anwesenheit aller Mitglieder und der Mehrheit der Stimmen. Ein auf „Tauglich“ lautender Beschluss bedarf jedenfalls der Zustimmung des Arztes. Erscheint für die Feststellung der Eignung eine fachärztliche Untersuchung erforderlich, so sind die Personen nach Abs. 1 von den Stellungskommissionen einer solchen Untersuchung zuzuführen.

3. Abschnitt Stellung

WG 2001 § 18

Stellungspflicht

§ 18. (1) Wehrpflichtige sind, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, verpflichtet, sich der Stellung bei der Stellungskommission zu unterziehen. In der Aufforderung zur Stellung sind der Zeitpunkt des Beginnes, die Dauer und der Ort der Stellung bekannt zu geben. Die Gesamtdauer der Stellung darf einschließlich der zur An- und Rückreise notwendigen Zeit vier Tage nicht überschreiten. Auskünfte, die der Vorbereitung der Stellung dienen, können schon vor deren Beginn von den Stellungspflichtigen eingeholt werden.

(1a) Die Stellungspflicht umfasst

1. die Befolgung der Aufforderung zur Stellung nach Abs. 1,
2. die Mitwirkung an den für die Feststellung der Eignung zum Wehrdienst erforderlichen ärztlichen und psychologischen Untersuchungen,
3. die Erteilung der zur Durchführung des Stellungsverfahrens notwendigen Auskünfte und die Vorlage der zu diesem Zweck angeforderten Unterlagen und

4. die Inanspruchnahme der auf besondere Anordnung der Stellungskommission nach Maßgabe militärischer Erfordernisse zugewiesenen Unterkunft.

(1b) Bei Personen, die

1. eine dauernde schwere körperliche oder geistige Behinderung aufweisen oder
2. einer militärmedizinischen Untersuchung außerhalb des Stellungsverfahrens unterzogen wurden,

kann auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses über ihren Gesundheitszustand vom persönlichen Erscheinen vor der Stellungskommission Abstand genommen werden. In diesen Fällen kann die Stellungskommission den Beschluss nach § 17 Abs. 2 allein auf Grund dieses amtsärztlichen Zeugnisses fassen.

(2) (**Verfassungsbestimmung**) Die Stellungspflichtigen haben im Rahmen der ärztlichen Untersuchung auch eine Blutabnahme zum Zwecke der Blutuntersuchung zu dulden.

(3) Von der Stellungspflicht sind, sofern sie einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, befreit

1. ausgeweihte Priester,
2. Personen, die auf Grund absolvierter theologischer Studien im Seelsorgedienst oder in einem geistlichen Lehramt tätig sind,
3. Ordenspersonen, die die ewigen Gelübde abgelegt haben, und
4. Studierende der Theologie, die sich auf ein geistliches Amt vorbereiten.

(4) entfällt

(5) entfällt

(6) entfällt

(7) entfällt

(8) entfällt

(9) entfällt

WG 2001 § 18a

Nähere Bestimmungen

§ 18a. (1) Die Wehrpflichtigen sind von Amts wegen frühestens in dem Kalenderjahr erstmalig zur Stellung heranzuziehen, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden. Wehrpflichtige, die

1. dem stellungspflichtigen Geburtsjahrgang noch nicht angehören oder
2. von der Stellungspflicht befreit sind,

können sich freiwillig der Stellung unterziehen. Diese Wehrpflichtigen sind vom Militärkommando zur Stellung zuzulassen, sofern militärische Interessen nicht entgegenstehen.

(2) Stellungspflichtige und Personen nach Abs. 1 Z 1 und 2 haben sich bei der nach ihrem Hauptwohnsitz zuständigen Stellungskommission zu stellen. Das Militärkommando hat diese Personen einer anderen Stellungskommission zuzuweisen, sofern das Stellungsverfahren durch eine solche Zuweisung wesentlich vereinfacht oder beschleunigt wird oder diese Personen die Zuweisung beantragt haben und dieser Zuweisung militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen.

(3) Personen, die sich der Stellung unterziehen, sind verpflichtet, während des Stellungsverfahrens die zur Durchführung der Stellung und zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der militärischen Unterkunft erforderlichen Weisungen der mit der Durchführung der Stellung betrauten und besonders gekennzeichneten Angehörigen des Bundesheeres und der Heeresverwaltung zu befolgen.

WG 2001 § 18b

Nachstellung und neuerliche Stellung

§ 18b. (1) Wehrpflichtige, die ihrer Stellungspflicht trotz Aufforderung nicht nachkommen, sind vom Militärkommando einer Nachstellung zuzuweisen. § 18 Abs. 1 hinsichtlich der Aufforderung zur Stellung ist anzuwenden.

(2) Wehrpflichtige, deren vorübergehende Untauglichkeit festgestellt wurde, sind nach Ablauf der von der Stellungskommission für die voraussichtliche Dauer ihrer vorübergehenden Untauglichkeit festgesetzten Frist vom Militärkommando aufzufordern, sich zu dem in der

Aufforderung bestimmten Zeitpunkt einer neuerlichen Stellung zu unterziehen. Dies gilt hinsichtlich Wehrpflichtiger nach § 18a Abs. 1 Z 2 nur bei Vorliegen einer erneuten freiwilligen Meldung zur Stellung.

(3) Hat die Stellungskommission bei einem Wehrpflichtigen bereits dreimal die vorübergehende Untauglichkeit festgestellt, so kann das Militärkommando aus besonders rücksichtswürdigen Interessen von weiteren Aufforderungen zu einer neuerlichen Stellung von Amts wegen absehen, sofern militärische Rücksichten nicht entgegenstehen.

(4) Wehrpflichtige, deren Eignung zum Wehrdienst von der Stellungskommission festgestellt wurde, sind vom Militärkommando auf ihren Antrag einer neuerlichen Stellung zuzuweisen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Änderung der Eignung zu erwarten ist. Gelangen diese Anhaltspunkte dem Militärkommando auf andere Weise als durch einen Antrag zur Kenntnis, so hat diese Behörde die Wehrpflichtigen von Amts wegen nach Maßgabe militärischer Interessen einer neuerlichen Stellung zu unterziehen. Der Antrag ist beim Militärkommando schriftlich einzubringen. Eine Antragstellung ist nicht zulässig ab Beginn des Tages

1. der Erlassung des Einberufungsbefehles oder
2. der Kundmachung der allgemeinen Bekanntmachung einer Einberufung zum Präsenzdienst

bis zur Entlassung aus diesem Präsenzdienst. Wird die Entlassung aus diesem Präsenzdienst vorläufig aufgeschoben, so ist eine Antragstellung bis zur Beendigung des Aufschubpräsenzdienstes nicht zulässig. In allen Fällen einer neuerlichen Stellung bleibt bis zu deren rechtskräftigem Abschluss die zuletzt getroffene Eignungsfeststellung aufrecht. (BGBl. I

4. Abschnitt Präsenzdienstleistung

WG 2001 § 19

Präsenzdienststarten

- § 19. (1) Der Präsenzdienst ist zu leisten als
1. Grundwehrdienst oder
 2. Milizübungen oder

3. freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste oder
4. Wehrdienst als Zeitsoldat oder
5. Präsenzdienst auf Grund einer Verfügung nach § 23a Abs. 1 im Falle eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c (Einsatzpräsenzdienst) oder
6. Präsenzdienst im Falle eines vorläufigen Aufschubes der Entlassung nach § 23a Abs. 2 (Aufschubpräsenzdienst) oder
7. außerordentliche Übungen oder
8. Präsenzdienst im Auslandseinsatz (Auslandseinsatzpräsenzdienst).

(2) Die Verpflichtung zur Leistung eines Präsenzdienstes wird, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, durch die Leistung eines anderen Präsenzdienstes nicht berührt.

WG 2001 § 20

Grundwehrdienst

§ 20. Zur Leistung des Grundwehrdienstes sind alle Wehrpflichtigen verpflichtet. Der Zeitpunkt, an dem dieser Präsenzdienst erstmalig anzutreten ist, hat vor Vollendung des 35. Lebensjahres des Wehrpflichtigen zu liegen. Die Wehrpflichtigen sind, sofern militärische Rücksichten nicht entgegenstehen, nach Möglichkeit zum Grundwehrdienst innerhalb von sechs Monaten nach ihrer jeweiligen Heranziehbarkeit zu diesem Präsenzdienst einzuberufen. Der Grundwehrdienst dauert sechs Monate. Die Dauer von Wehrdienstleistungen in einem Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 3 Z 2 und einem Auslandseinsatzpräsenzdienst nach § 19 Abs. 1 Z 8 sind auf die Dauer des Grundwehrdienstes anzurechnen. In diesen Fällen gilt eine Wehrdienstleistung von insgesamt sechs Monaten als vollständig geleisteter Grundwehrdienst.

WG 2001 § 21

Milizübungen und vorbereitende Milizausbildung

§ 21. (1) Milizübungen sind auf Grund freiwilliger Meldung oder einer Verpflichtung sowie nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen zu leistende Waffenübungen. Sie haben der Heranbildung von Wehrpflichtigen für eine Funktion in der Einsatzorganisation sowie der Erhaltung und Vertiefung der erworbenen Befähigungen zu dienen. Die Gesamtdauer der Milizübungen beträgt

1. für Offiziersfunktionen 150 Tage,
2. für Unteroffiziersfunktionen 120 Tage und
3. für die übrigen Funktionen 30 Tage.

Nach Leistung von Milizübungen in der jeweiligen Gesamtdauer können weitere Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung nochmals insgesamt bis zum dreifachen Ausmaß der jeweiligen Gesamtdauer geleistet werden. Zu Milizübungen dürfen unselbständig Erwerbstätige ohne Zustimmung ihres Arbeitgebers jeweils nur für insgesamt höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren herangezogen werden, sofern nicht aus zwingenden militärischen Erfordernissen eine längere Heranziehung erforderlich ist.

(2) Eine freiwillige Meldung zu Milizübungen ist unwiderruflich. Wehrpflichtige, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, sind von der Absicht, sie zu Milizübungen heranzuziehen, vom Militärkommando zu verständigen

1. spätestens innerhalb eines Jahres nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst oder,
2. sofern die freiwillige Meldung erst nach der Entlassung aus dem Grundwehrdienst abgegeben wurde, innerhalb eines Jahres nach Abgabe der freiwilligen Meldung.

(3) Wehrpflichtige, die sich nicht freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, jedoch eine vorbereitende Milizausbildung während des Grundwehrdienstes erfolgreich geleistet haben, dürfen zur Leistung von Milizübungen verpflichtet werden, sofern die notwendigen Funktionen nicht ausreichend mit solchen Wehrpflichtigen besetzt werden können, die Milizübungen auf Grund freiwilliger Meldung zu leisten haben. Die Wehrpflichtigen sind hiebei binnen zwei Jahren nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst mit Auswahlbescheid nach den jeweiligen militärischen Bedürfnissen und unter Bedachtnahme auf ihre persönlichen Verhältnisse auszuwählen. Eine solche Verpflichtung darf nur bis zu höchstens 12 vH der Wehrpflichtigen betreffen, die in dem jeweiligen Kalenderjahr den Grundwehrdienst geleistet haben. Dabei sind auf diesen Prozentsatz jene Wehrpflichtigen anzurechnen, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben. Auf Verlangen des Wehrpflichtigen ist vor Erlassung eines Auswahlbe-

scheides eine Stellungnahme der Parlamentarischen Bundesheerkommission einzuholen. Auf Grund eines rechtskräftigen Auswahlbescheides dürfen die Wehrpflichtigen bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zu Milizübungen herangezogen werden.

(4) Wehrpflichtige, die auf Grund ihrer Eignung und des vorausichtlichen militärischen Bedarfes für die Heranbildung zu einer Funktion in der Einsatzorganisation in Betracht kommen, sind vom Einheitskommandanten oder dem diesem gleichgestellten Kommandanten während des Grundwehrdienstes zu einer vorbereitenden Milizausbildung einzuteilen. Wehrpflichtige, die sich freiwillig zur Leistung von Milizübungen gemeldet haben, sind dabei im Falle ihrer Eignung vorzugsweise zu berücksichtigen.

WG 2001 § 22

Freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste

§ 22. (1) Auf Grund freiwilliger Meldung können Wehrpflichtige freiwillige Waffenübungen oder Funktionsdienste leisten. Freiwillige Waffenübungen dienen Ausbildungszwecken. Funktionsdienste dienen der Besorgung sonstiger militärischer Aufgaben im Interesse einer raschen, sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Aufgabenerfüllung.

(2) Wehrpflichtige, die unselbständig erwerbstätig sind, dürfen zu freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten ohne Zustimmung ihres Arbeitgebers insgesamt nur für höchstens 30 Tage innerhalb von zwei Kalenderjahren einberufen werden, sofern nicht aus zwingenden militärischen Erfordernissen eine längere Heranziehung erforderlich ist.

(3) Die freiwillige Meldung kann vom Wehrpflichtigen ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Diese Zurückziehung ist beim Militärkommando einzubringen und wird wirksam, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des dem Einberufungstag vorangehenden Tages eingelangt ist. Mit ihrem rechtzeitigen Einlangen wird eine bereits rechtswirksam verfügte Einberufung für den Wehrpflichtigen unwirksam.

WG 2001 § 23

Wehrdienst als Zeitsoldat

§ 23. (1) Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst vollständig geleistet haben, können auf Grund freiwilliger Meldung nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen zum Wehrdienst als Zeitsoldat in der Gesamtdauer von höchstens sechs Monaten herangezogen werden. Eine weitere Heranziehung für insgesamt höchstens vier Monate ist nur aus zwingenden militärischen Interessen zulässig.

(2) Die freiwillige Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat ist vom Wehrpflichtigen schriftlich unter Angabe des Verpflichtungszeitraumes beim Militärkommando einzubringen. Die Eignung zum Wehrdienst als Zeitsoldat darf auch außerhalb dieses Wehrdienstes geprüft werden.

(3) Die freiwillige Meldung zum Wehrdienst als Zeitsoldat kann vom Wehrpflichtigen schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Diese Zurückziehung ist beim Militärkommando einzubringen und wird wirksam, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des dem Einberufungstag vorangehenden Tages eingelangt ist. Mit ihrem rechtzeitigen Einlangen wird eine bereits rechtswirksam verfügte Einberufung für den Wehrpflichtigen unwirksam.

(4) Wehrpflichtige nach Abs. 2 sind von der Absicht, sie zum Wehrdienst als Zeitsoldat heranzuziehen, vom Militärkommando innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Eignungsprüfung zu verständigen.“

WG 2001 § 23a

**Einsatz- und Aufschubpräsenzdienst sowie
außerordentliche Übungen**

§ 23a. (1) Die Heranziehung von Wehrpflichtigen des Miliz- und des Reservestandes zum Einsatzpräsenzdienst verfügt bis zu einer Gesamtzahl von 5 000 Wehrpflichtigen nach den Vorschriften des Abs. 3 und innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung der Bundesminister für Landesverteidigung, darüber hinaus der Bundespräsident. Hält der Bundesminister für Landesverteidigung eine solche

Verfügung für erforderlich, so hat er dem Bundespräsidenten und der Bundesregierung hierüber unverzüglich zu berichten. Sofern eine solche Heranziehung ausschließlich Wehrpflichtige betrifft, die der Meldepflicht nach § 11 Abs. 6 unterliegen, verfügt sie jedenfalls der Bundesminister für Landesverteidigung innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung.

(2) Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann die Entlassung von Wehrpflichtigen vorläufig aufgeschoben werden bei der Beendigung

1. des Grundwehrdienstes oder
2. eines Wehrdienstes als Zeitsoldat oder
3. einer Milizübung oder
4. einer freiwilligen Waffenübung oder eines Funktionsdienstes.

Die Verfügung des vorläufigen Aufschubes der Entlassung obliegt bis zu einer Gesamtzahl von 5 000 Wehrpflichtigen nach den Vorschriften des Abs. 3 und innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung dem Bundesminister für Landesverteidigung, darüber hinaus dem Bundespräsidenten. Hält der Bundesminister für Landesverteidigung eine solche Verfügung für erforderlich, so hat er dem Bundespräsidenten und der Bundesregierung hierüber unverzüglich zu berichten. Mit In-Kraft-Treten dieser Verfügung gelten diese Wehrpflichtigen als zum Aufschubpräsenzdienst einberufen.

(3) Die Gesamtzahl der Personen, die auf Grund einer Verfügung des Bundesministers für Landesverteidigung den Einsatzpräsenzdienst und den Aufschubpräsenzdienst leisten, darf zu keiner Zeit 5 000 übersteigen. In diese Zahl sind Wehrpflichtige, die der Meldepflicht nach § 11 Abs. 6 unterliegen und vom Bundesminister für Landesverteidigung zum Einsatzpräsenzdienst herangezogen werden, nicht einzurechnen.

(4) Bei außergewöhnlichen Verhältnissen kann der Bundesminister für Landesverteidigung innerhalb der ihm von der Bundesregierung erteilten Ermächtigung die Heranziehung von Wehrpflichtigen zu außerordentlichen Übungen als vorsorgliche Maßnahme zur Verstärkung der Verteidigungsbereitschaft verfügen.

WG 2001 § 24

Einberufung zum Präsenzdienst

§ 24. (1) Wehrpflichtige sind zum Präsenzdienst nach den jeweiligen militärischen Interessen mit Einberufungsbefehl einzuberufen. Der Einberufungsbefehl ist zu erlassen

1. spätestens vier Wochen vor dem Einberufungstermin zum Grundwehrdienst und
2. spätestens acht Wochen vor dem Einberufungstermin zu
 - a) Milizübungen und
 - b) freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten.

Der Einberufungsbefehl zum Grundwehrdienst darf nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach erstmaliger Feststellung der Tauglichkeit des Wehrpflichtigen zum Wehrdienst erlassen werden. Die Fristen nach Z 1 und 2 dürfen nach Maßgabe militärischer Erfordernisse, im Falle der Z 2 insbesondere zum Üben der Herstellung der Einsatzbereitschaft von Verbänden im Wege von Waffenübungen, verkürzt werden. Sämtliche Fristen dürfen auch mit schriftlicher Zustimmung des Wehrpflichtigen verkürzt werden.

(2) Die Einberufung kann, sofern es militärische Rücksichten erfordern, auch durch eine allgemeine Bekanntmachung des Bundesministers für Landesverteidigung erfolgen. In dieser Bekanntmachung sind Ort und Zeitpunkt, an dem der Präsenzdienst anzutreten ist, zu bestimmen. Hinsichtlich jener Wehrpflichtigen, denen zur Vorbereitung einer Einberufung ein Schein ausgefolgt wurde, in dem der Ort des Antrittes dieses Präsenzdienstes angeführt ist (Bereitstellungsschein), genügt als Ortsangabe der Hinweis auf den im Bereitstellungsschein angeführten Ort.

(3) Wehrpflichtige, die zum Präsenzdienst einberufen werden, sind den jeweiligen militärischen Dienststellen zuzuweisen

1. nach Eignung und Bedarf für eine militärische Verwendung und,
2. soweit militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen, unter Bedachtnahme auf
 - a) den Beruf und die sonst nachgewiesenen Fachkenntnisse,
 - b) den Wohnsitz und

- c) ihre Wünsche hinsichtlich Garnisonierung, Waffengattung und Einberufungstermin.

WG 2001 § 25

Ausschluss von der Einberufung

- § 25. (1) Von der Einberufung zum Präsenzdienst sind ausgeschlossen
1. Wehrpflichtige, über die eine Freiheitsstrafe verhängt worden ist und die Strafaufschub oder Strafunterbrechung bewilligt erhielten, für die Dauer dieses Aufschubes oder dieser Unterbrechung,
 2. Wehrpflichtige, die sich in Haft befinden oder sonst auf behördliche Anordnung angehalten werden, für die Dauer dieser Haft oder dieser Anhaltung,
 3. Wehrpflichtige, die
 - a) die Voraussetzungen für die Befreiung von der Stellungspflicht nach § 18 Abs. 3 erfüllen oder
 - b) nach Maßgabe völkerrechtlicher Verpflichtungen von der Leistung eines Wehrdienstes befreit sind, sofern sie der Einberufung nicht ausdrücklich zugestimmt haben, und
 4. hinsichtlich der Einberufung zum Grundwehrdienst jene Wehrpflichtigen, die nachweislich in einer laufenden Schul- oder Hochschulausbildung oder sonstigen Berufsvorbereitung am Beginn jenes Kalenderjahres standen, in dem jene Stellung begann, bei der erstmals oder, im Falle einer zwischenzeitlich festgestellten vorübergehenden Untauglichkeit oder Untauglichkeit, neuerlich ihre Tauglichkeit festgestellt wurde.

Wird die Stellung nach Z 4 zu einem späteren Termin als jenem begonnen, zu dem der Wehrpflichtige erstmals aufgefordert wurde, so ist der Beginn des Kalenderjahres maßgeblich, in dem dieser erstmalige Stellungstermin lag. Der Ausschluss nach Z 4 gilt, sofern die Wehrpflichtigen einer Einberufung nicht ausdrücklich zugestimmt haben, bis zum Abschluss der jeweiligen Berufsvorbereitung, längstens jedoch bis zum Ablauf des 15. September jenes Kalenderjahres, in dem diese Wehrpflichtigen das 28. Lebensjahr vollenden.

(2) (**Verfassungsbestimmung**) Über den Ausschluss nach Abs. 1 hinaus sind Wehrpflichtige, die im Ausland mindestens zwei Jahre Entwicklungshilfedienst im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes, BGBl. Nr. 574/1983, geleistet haben und denen dies von dem für Angelegen-

heiten der Entwicklungshilfe zuständigen Bundesminister bestätigt wird, von der Einberufung zum Präsenzdienst ausgeschlossen, sofern sie der Einberufung nicht ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Einberufung solcher Wehrpflichtiger zum Einsatzpräsenzdienst oder zu außerordentlichen Übungen sowie der vorläufige Aufschub ihrer Entlassung aus einem Präsenzdienst ist auch ohne ihre Zustimmung zulässig.

(3) Hinsichtlich einer Zurückziehung der Zustimmung von Wehrpflichtigen nach Abs. 1 Z 3 und 4 sowie Abs. 2 gilt § 22 Abs. 3.

WG 2001 § 26

Befreiung und Aufschub

§ 26. (1) Taugliche Wehrpflichtige sind, soweit zwingende militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen, von der Verpflichtung zur Leistung eines Präsenzdienstes zu befreien

1. von Amts wegen, wenn und solange es militärische Rücksichten oder sonstige öffentliche Interessen erfordern, und
2. auf ihren Antrag, wenn und solange es besonders rücksichtswürdige wirtschaftliche oder familiäre Interessen erfordern.

Als sonstige öffentliche Interessen gelten insbesondere gesamtwirtschaftliche oder familienpolitische Interessen sowie die Tätigkeiten von Fachkräften der Entwicklungshilfe nach § 15 des Entwicklungshelfergesetzes. Als familiäre Interessen gelten auch solche aus einer eingetragenen Partnerschaft. Eine Befreiung ist auch zulässig, wenn eine Voraussetzung nach Z 1 oder 2 während eines Präsenzdienstes eintritt. Befreiungen nach Z 1 hat der Bundesminister für Landesverteidigung zu verfügen.

(2) Anträge auf Befreiung nach Abs. 1 Z 2 dürfen beim Militärkommando eingebracht werden und darüber hinaus

1. hinsichtlich des Grundwehrdienstes auch im Stellungsverfahren bei der Stellungskommission und
2. während einer Präsenzdienstleistung auch bei jener militärischen Dienststelle, der der Wehrpflichtige zur Dienstleistung zugeteilt ist.

Bescheide nach Abs. 1 Z 1 sind, sofern es sich um eine Befreiung wegen einer beruflichen Tätigkeit handelt, dem Auftraggeber für diese

berufliche Tätigkeit, insbesondere dem Arbeitgeber des Wehrpflichtigen, zur Kenntnis zu bringen.

(3) Tauglichen Wehrpflichtigen ist, sofern militärische Interessen nicht entgegenstehen, der Antritt des Grundwehrdienstes aufzuschieben, wenn

1. sie nicht zu einem innerhalb eines Jahres nach ihrer jeweiligen Heranziehbarkeit zum Grundwehrdienst gelegenen Termin zu diesem Präsenzdienst einberufen wurden und sie durch eine Unterbrechung einer bereits begonnenen Schul- oder Hochschulausbildung oder sonstigen Berufsvorbereitung einen bedeutenden Nachteil erleiden würden oder
2. sie vor der rechtswirksam verfügten Einberufung zum Grundwehrdienst eine weiterführende Ausbildung begonnen haben und eine Unterbrechung dieser Ausbildung eine außerordentliche Härte bedeuten würde.

Ein Aufschub ist auf Antrag der Wehrpflichtigen zu verfügen. Der Aufschub darf bis zum Abschluss der jeweiligen Berufsvorbereitung gewährt werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des 15. September jenes Kalenderjahres, in dem diese Wehrpflichtigen das 28. Lebensjahr vollenden.

(4) Mit Erlassung eines Bescheides, durch den einem Wehrpflichtigen eine Befreiung oder ein Aufschub gewährt wurde, wird eine bereits rechtswirksam verfügte Einberufung für den Zeitraum dieser Befreiung oder dieses Aufschubes für ihn unwirksam.

WG 2001 § 26a

Mitteilungs- und Nachweispflichten

§ 26a. (1) Wehrpflichtige, denen eine Befreiung oder ein Aufschub gewährt wurde, haben den Wegfall der hiefür maßgeblichen Voraussetzungen, sofern für eine Befreiung nicht ausschließlich militärische Rücksichten maßgeblich waren, unverzüglich der zur Entscheidung zuständigen Verwaltungsbehörde mitzuteilen. Erfolgte eine Befreiung nach § 26 Abs. 1 Z 1 wegen einer beruflichen Tätigkeit, so ist zu dieser Mitteilung der Auftraggeber nach § 26 Abs. 2 verpflichtet. Der Wehrpflichtige hat in diesem Fall lediglich die Beendigung einer solchen Tätigkeit mitzuteilen.

(2) Wehrpflichtige, denen eine Befreiung gewährt wurde, haben, sofern die Befreiung nicht vorher endet oder für die Befreiung nicht ausschließlich militärische Rücksichten maßgebend waren, innerhalb eines Monats nach Ablauf

1. jedes fünften Jahres nach Rechtskraft einer Befreiung nach § 26 Abs. 1 Z 1 und
2. jedes dritten Jahres nach Rechtskraft einer Befreiung nach § 26 Abs. 1 Z 2

der zur Entscheidung zuständigen Verwaltungsbehörde das weitere Vorliegen der für die Befreiung maßgeblichen Umstände nachzuweisen. Erfolgte eine Befreiung nach § 26 Abs. 1 Z 1 wegen einer beruflichen Tätigkeit, so obliegt dieser Nachweis dem Auftraggeber nach § 26 Abs. 2. Wird ein solcher Nachweis nicht erbracht, so tritt der Bescheid über die Befreiung nach Ablauf dieser Monatsfrist außer Kraft.

(3) Hinsichtlich eines Aufschubes gilt Abs. 2 mit folgenden Maßgaben:

1. Der Nachweis ist innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes zweiten Jahres zu erbringen.
2. Nachzuweisen ist der angemessene Fortschritt der für den Aufschub maßgeblichen Berufsvorbereitung.

(4) Hinsichtlich eines Ausschlusses von der Einberufung nach § 25 Abs. 1 Z 4 gelten die Abs. 1 und 2 mit folgenden Maßgaben:

1. Der Wegfall der Voraussetzungen ist dem Militärkommando mitzuteilen.
2. Der Nachweis ist innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes zweiten Jahres nach Feststellung der Tauglichkeit nach § 25 Abs. 1 Z 4 zu erbringen.
3. Nachzuweisen ist der angemessene Fortschritt der für den Ausschluss maßgeblichen Berufsvorbereitung.
4. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so erlischt der Ausschlussgrund.

WG 2001 § 27

Dienstzeit

§ 27. (1) Die Dienstzeit der zur Leistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes Einberufenen beginnt mit dem Tag, für den sie einberufen sind. Sie endet mit Ablauf des Tages, mit dem sie entlassen werden.

(2) In die Dienstzeit sind nicht einzurechnen

1. die Zeit einer Desertion oder unerlaubten Abwesenheit, beginnend mit dem diesem Entweichen oder Fernbleiben folgenden Tag bis zum Ablauf des Tages, an dem sich der Soldat selbst stellt oder aufgegriffen wird,
2. die Zeit, während der sich ein Soldat dem Dienst entzogen hat durch
 - a) listige Umtriebe oder
 - b) die Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles oder
 - c) die Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit oder
 - d) grobe Täuschung,
3. die Zeit einer Haft oder sonstigen behördlichen Anhaltung, mit Ausnahme der Zeit eines Freiheitsentzuges nach dem Heeresdisziplargesetz 2014 (HDG 2014), BGBl. I Nr. 2/2014,
4. die Zeit, während der ein Wehrpflichtiger aus sonstigen Gründen verhindert war, eine Milizübung anzutreten und
5. die Zeit einer Dienstenthebung, mit Ausnahme einer vorläufigen Dienstenthebung, nach dem Heeresdisziplargesetz 2014.
6. entfällt

WG 2001 § 28

Entlassung aus dem Präsenzdienst

§ 28. (1) Wehrpflichtige sind nach jeder Beendigung eines Präsenzdienstes aus diesem zu entlassen. Der Zeitpunkt der Entlassung ist, sofern er nicht

1. durch das Gesetz angeordnet wird oder
2. anlässlich der Einberufung oder während des Präsenzdienstes durch die Behörde bestimmt wurde,

nach den jeweiligen militärischen Interessen mit Entlassungsbefehl festzusetzen. Der Zeitpunkt der Entlassung kann, sofern es militärische Rücksichten erfordern, auch durch eine allgemeine Bekanntmachung des Bundesministers für Landesverteidigung festgesetzt werden.

(2) entfällt

(3) Wehrpflichtige sind vorzeitig aus dem Präsenzdienst zu entlassen, wenn sich nach dessen Antritt herausstellt, dass eine die Einberufung ausschließende Voraussetzung zum Einberufungstermin gegeben war.

(4) Wehrpflichtige gelten mit Ablauf des Tages als vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen, an dem ein Bescheid über eine Befreiung oder einen Aufschub erlassen wird oder, sofern in diesem Bescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, zu diesem festgelegten Zeitpunkt.

(5) Die vorzeitige Entlassung steht einer neuerlichen Einberufung zum Präsenzdienst nach Wegfall des Entlassungsgrundes nicht entgegen. Die neuerliche Einberufung ist nur zulässig für die restliche Dauer jenes Präsenzdienstes, aus dem der Wehrpflichtige vorzeitig entlassen wurde, und unter Bedachtnahme auf die für die Einberufung zum jeweiligen Präsenzdienst maßgebliche Altersgrenze. Wehrpflichtige, die aus einer freiwilligen Waffenübung oder einem Funktionsdienst oder aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat vorzeitig entlassen wurden, dürfen nach Wegfall des Entlassungsgrundes nur mit ihrer Zustimmung für die restliche Dauer des jeweiligen Präsenzdienstes einberufen werden.

(6) Personen, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten und die als Militärpersonen oder Militär-VB oder Auslandseinsatz-VB aufgenommen werden, gelten als vorzeitig aus diesem Präsenz- oder Ausbildungsdienst entlassen. Diese Entlassung wird wirksam

1. bei Aufnahme als Militärpersonen mit Ablauf des Tages, der dem Tag der Wirksamkeit der Ernennung vorangeht oder
2. bei Aufnahme als Militär-VB oder Auslandseinsatz-VB mit Ablauf des Tages, der dem Tag des Beginns des Dienstverhältnisses vorangeht.

Die vorzeitige Entlassung nach Z 2 wird nur wirksam, wenn der Dienst an dem im Dienstvertrag festgelegten Tag tatsächlich angetreten wurde.

§ 29. entfällt

WG 2001 § 30

Vorzeitige Entlassung wegen Dienstunfähigkeit

§ 30. (1) Wird die Dienstunfähigkeit eines Soldaten, der Präsenz- oder Ausbildungsdienst leistet, vom Militärarzt festgestellt, so gilt der Soldat als vorzeitig aus diesem Wehrdienst entlassen. Die Schwangerschaft einer Frau gilt nicht als Entlassungsgrund. Die Feststellung der Dienstunfähigkeit wird wirksam

1. mit Ablauf des Tages ihrer Bestätigung durch den Militärarzt beim Militärkommando oder
2. bei Milizübungen sowie freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten, die jeweils nicht länger als 20 Tage dauern, mit Ablauf des Tages der Feststellung.

Abweichend von Z 1 obliegt die Bestätigung der Feststellung der Dienstunfähigkeit eines Soldaten im Ausbildungsdienst und einer Frau, die eine freiwillige Waffenübung oder einen Funktionsdienst oder eine Milizübung leistet, sofern nicht Z 2 anzuwenden ist, dem Militärarzt beim Heerespersonalamt.

(2) Eine Dienstunfähigkeit liegt vor, wenn der Soldat auf Grund einer Gesundheitsschädigung weder zu einer militärischen Ausbildung noch zu einer anderen Dienstleistung im jeweiligen Wehrdienst nach Abs. 1 herangezogen werden kann und die Herstellung der Dienstfähigkeit innerhalb von 24 Tagen, sofern aber der Wehrdienst früher endet, bis zu diesem Zeitpunkt, nicht zu erwarten ist.

(3) Die vorzeitige Entlassung wegen Dienstunfähigkeit wird nur mit Zustimmung des betroffenen Soldaten wirksam, wenn

1. die Dienstunfähigkeit auf eine Gesundheitsschädigung nach Abs. 4 zurückzuführen ist oder
2. die Gesundheitsschädigung, welche die Dienstunfähigkeit verursacht hat, sonst in einem ursächlichen Zusammenhang mit einer Wehrdienstleistung nach Abs. 1 steht.

Stimmt der Soldat der vorzeitigen Entlassung nicht zu, so gilt er erst nach Ablauf eines Jahres ab Wirksamkeit der Feststellung der Dienstunfähigkeit als aus dem Wehrdienst entlassen, sofern er seine Dienstfähigkeit nicht vorher wiedererlangt oder der Wehrdienst nicht vorher endet.

(4) Als Gesundheitsschädigungen im Sinne des Abs. 3 Z 1 gelten solche, die der Soldat erlitten hat

1. infolge des Wehrdienstes einschließlich einer allfälligen beruflichen Bildung oder
2. auf dem Weg zum Antritt des Wehrdienstes oder
3. im Falle einer Dienstfreistellung auf dem Weg vom Ort der militärischen Dienstleistung zum Ort des bewilligten Aufenthaltes oder auf dem Rückweg oder
4. bei einem Ausgang auf dem Hin- oder Rückweg zwischen der Wohnung und dem Ort der militärischen Dienstleistung oder
5. auf dem Hin- oder Rückweg zwischen der Wohnung oder dem Ort der militärischen Dienstleistung und einem Geldinstitut zum Zweck der Behebung von Geldleistungen nach dem Heeresgebührengesetz 2001 oder
6. auf einem Weg nach Z 2 bis 5 im Rahmen einer Fahrtgemeinschaft.

Solche Gesundheitsschädigungen müssen zumindest mit Wahrscheinlichkeit auf das schädigende Ereignis oder die der Wehrdienstleistung eigentümlichen Verhältnisse zurückzuführen sein. Bei Gesundheitsschädigungen, die mit Hilflosigkeit oder Blindheit verbunden sind, genügt ein ursächlicher Anteil dieses Ereignisses oder dieser Verhältnisse. Sofern die Beschaffung von Urkunden oder amtlichen Beweismitteln auf Grund besonderer Umstände zum Nachweis der Ursächlichkeit ausgeschlossen ist, reicht die Glaubhaftmachung eines ursächlichen Zusammenhangs durch hiezu geeignete Beweismittel aus.

(5) Einer Zustimmung des Soldaten zur vorzeitigen Entlassung nach Abs. 3 bedarf es nicht, wenn zumindest mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, dass die Gesundheitsschädigung

1. vom Soldaten herbeigeführt wurde
 - a) vorsätzlich oder
 - b) durch eine gerichtlich strafbare, mit Vorsatz begangene und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohte Handlung oder
 - c) infolge der Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit durch den Missbrauch von Alkohol oder eines Suchtmittels oder
2. in den Fällen des Abs. 4 Z 2 bis 6 auf ein grob fahrlässiges Verhalten des Soldaten zurückzuführen ist.

5. Abschnitt

Besondere Bestimmungen über den Miliz- und Reservestand

WG 2001 § 31

Übergang zwischen dem Milizstand und dem Reservestand

§ 31. (1) Wehrpflichtige des Milizstandes sind mangels Eignung oder mangels Bedarfes für eine Verwendung in der Einsatzorganisation von Amts wegen durch Bescheid in den Reservestand zu versetzen. Bei Wehrpflichtigen, die einen Präsenzdienst leisten, kann diese Versetzung mit der Entlassung aus dem Präsenzdienst verfügt werden.

(2) Wehrpflichtige des Milizstandes treten unmittelbar in den Reservestand über

1. vier Jahre nach dem letzten Tag ihrer Heranziehbarkeit zu Milizübungen oder
2. sechs Jahre nach ihrer Entlassung aus dem vollständig geleisteten Grundwehrdienst, sofern sie zu diesem Zeitpunkt nicht zur Leistung von Milizübungen herangezogen werden dürfen, oder
3. jedenfalls acht Jahre nach Beendigung ihrer letzten Wehrdienstleistung oder
4. mit der Feststellung ihrer Untauglichkeit zum Wehrdienst durch Beschluss der Stellungskommission.

Die Heranziehbarkeit zu Milizübungen wird in den Fällen der Z 1 und 2 durch eine Befreiung von der Präsenzdienstpflicht nicht berührt.

(3) Militärpersonen und Berufsoffiziere werden unmittelbar zu Wehrpflichtigen des Milizstandes mit

1. einer Überstellung in eine andere Besoldungsgruppe oder
2. einer Beendigung des Dienstverhältnisses.

(4) Personen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, treten vor Beendigung ihrer Wehrpflicht unmittelbar in den Reservestand über im Falle einer

1. Versetzung in den Ruhestand oder
2. Kündigung des Dienstverhältnisses wegen Erreichung des für Leistungen aus dem Versicherungsfall des Alters in der gesetzlichen Pensionsversicherung vorgeschriebenen Anfallsalters.

(5) Wehrpflichtige des Reservestandes können in den Fällen eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c sowie zur unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes von Amts wegen nach Maßgabe des Bedarfes und ihrer Eignung für eine Verwendung in der Einsatzorganisation durch Bescheid in den Milizstand versetzt werden. In anderen Fällen bedarf eine Versetzung in den Milizstand der Zustimmung des betroffenen Wehrpflichtigen.

WG 2001 § 32

Pflichten und Befugnisse im Milizstand

§ 32. (1) Soldaten und Wehrpflichtige des Milizstandes, die jeweils mit einer Kommandantenfunktion betraut sind, dürfen den ihnen in der Einsatzorganisation unterstellten Wehrpflichtigen des Milizstandes die notwendigen Anordnungen in Angelegenheiten einer Übungs- oder Einsatzvorbereitung im Rahmen der hierfür geltenden Vorschriften erteilen. Die Anordnungen sind in dieser Übung oder in diesem Einsatz als Befehle des militärischen Vorgesetzten im Sinne des § 2 Z 5 des Militärstrafgesetzes (MilStG), BGBl. Nr. 344/1970, auszuführen. Diese Anordnungen können aber nach Maßgabe ihres Inhaltes und Zweckes freiwillig auch bereits im Milizstand ausgeführt werden. In diesem Falle hat der Empfänger der Anordnung vor ihrer Ausführung dem für die Mobilmachung verantwortlichen Kommando Zeit, Ort und voraussichtliche Dauer des Vollzuges zu melden.

(2) Wehrpflichtige des Milizstandes, die mit einer Kaderfunktion betraut sind, dürfen in Angelegenheiten einer Übungs- oder Einsatzvorbereitung im Rahmen der hierfür geltenden Vorschriften jenen Soldaten Anordnungen erteilen, die ihnen für diese Aufgaben durch einen Befehl des für die Mobilmachung verantwortlichen Kommandos unterstellt sind. Die Anordnungen sind auf Grund dieses Befehles auszuführen.

(3) Wehrpflichtige des Milizstandes sind befugt, an der Planung, Vorbereitung und Durchführung militärischer Maßnahmen in Angelegenheiten einer Übungs- oder Einsatzvorbereitung, der Abschlussmaßnahmen nach einer Übung oder einem Einsatz sowie der militärischen Fortbildung freiwillig mitzuwirken (Freiwillige Milizarbeit). Die Maßnahmen der Freiwilligen Milizarbeit sind durch das für die Mobilma-

chung verantwortliche Kommando schriftlich festzulegen. Dabei sind insbesondere zu bestimmen

1. Zeit und Ort,
2. Inhalt,
3. voraussichtliche Dauer,
4. der verantwortliche Leiter und
5. der zugelassene Teilnehmerkreis.

Wehrpflichtige des Milizstandes haben ihre Teilnahme an solchen militärischen Maßnahmen durch Unterschrift zu bestätigen. Der verantwortliche Leiter ist berechtigt, die zur Durchführung der Maßnahmen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit erforderlichen Weisungen an die Teilnehmer für die Dauer ihrer Anwesenheit zu erteilen. Die Teilnehmer sind verpflichtet, diese Weisungen pünktlich und genau zu befolgen.

(4) Wehrpflichtige des Milizstandes sind in Angelegenheiten der im Abs. 3 genannten Art über eine Freiwillige Milizarbeit hinaus befugt, bei dem für die Mobilmachung verantwortlichen Kommando Vorschläge zu erstatten und Informationen einzuholen.

(5) Wehrpflichtigen des Milizstandes, die mit der Funktion des Kommandanten eines Truppenkörpers oder einer gleichgestellten Kommandantenfunktion betraut sind, obliegt die Beförderung der ihnen unterstellten Wehrpflichtigen des Milizstandes sowie die Bestellung der ihnen untergeordneten Kommandanten.

(6) Soweit der Befehlsbereich eines Wehrpflichtigen des Milizstandes, der mit der Funktion eines Einheitskommandanten oder einer gleichgestellten oder einer höheren Kommandantenfunktion betraut ist, berührt wird, ist er in allen Personalangelegenheiten der ihm in der Einsatzorganisation unterstellten Wehrpflichtigen sowie in allen Angelegenheiten der im Abs. 3 genannten Art durch das für die Mobilmachung verantwortliche Kommando zu informieren und befugt, Vorschläge zu erstatten.

(7) Wehrpflichtige des Milizstandes werden bei der Erteilung und Ausführung von Anordnungen nach Abs. 1, in Ausführung einer Frei-

willigen Milizarbeit sowie bei einer Tätigkeit nach den Abs. 2 und 4 bis 6 als Organe des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten tätig.

WG 2001 § 32a

Milizbeauftragter

§ 32a. (1) Zur Wahrung und Förderung der Interessen der mit einer Funktion in der Einsatzorganisation des Bundesheeres betrauten Wehrpflichtigen des Milizstandes und Frauen, die Wehrdienst geleistet haben, hat der Bundesminister für Landesverteidigung einen Milizbeauftragten für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Wiederbestellungen sind zulässig. Der Milizbeauftragte soll besondere Kenntnisse und Erfahrungen über die Einsatzorganisation des Bundesheeres aufweisen oder über sonstige ausreichende einschlägige Berufserfahrung im Bereich der öffentlichen Verwaltung verfügen.

(2) Dem Milizbeauftragten sind die notwendigen Aufwendungen, die ihm aus seiner Tätigkeit nachweislich erwachsen, einschließlich der notwendigen Fahrtkosten, zu ersetzen und die notwendige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Milizbeauftragte hat insbesondere das Recht an Planungsvorhaben betreffend die Angelegenheiten des Milizsystems mitzuwirken und den Bundesminister für Landesverteidigung in diesen Fragen zu beraten.

WG 2001 § 33

Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen

§ 33. (1) Wehrpflichtigen des Milizstandes können nach Maßgabe militärischer Erfordernisse Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie entsprechende Ersatzgegenstände zur persönlichen Verwahrung übergeben oder übersandt werden

1. bei der Entlassung aus einem Präsenzdienst oder

2. auf Anordnung des Militärkommandos an dem Ort und zu dem Zeitpunkt, die in dieser Anordnung genannt sind.

Der Bund hat die aus der Übergabe oder Übersendung dieser Gegenstände erwachsenden notwendigen Kosten zu tragen. Die Wehrpflichtigen sind verpflichtet, diese Gegenstände an einem Wohnsitz im Inland

bis zum Zeitpunkt ihrer Rückgabe mit der jeweils gebotenen Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Die Kosten für die Erhaltung der Gegenstände sind von den Wehrpflichtigen zu tragen.

(2) Werden Wehrpflichtige des Milizstandes zum Präsenzdienst einberufen, so haben sie den Präsenzdienst mit den Gegenständen nach Abs. 1 anzutreten. Die Gegenstände sind während des Präsenzdienstes durch die zuständige militärische Dienststelle zu kontrollieren.

(3) Wenn außerhalb einer Präsenzdienstleistung Gegenstände nach Abs. 1

1. verloren gehen oder

2. derartig beschädigt werden, dass dies ihre Unbrauchbarkeit zur Folge hat,

ist dies von den Wehrpflichtigen des Milizstandes unverzüglich der militärischen Dienststelle zu melden, die die Gegenstände übergeben hat. Trifft die Wehrpflichtigen ein Verschulden am Verlust oder an der Beschädigung der Gegenstände, so haben sie nach Maßgabe des Organhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 181/1967, die aus einer Übergabe oder Übersendung von Ersatzgegenständen erwachsenden notwendigen Kosten zu tragen.

(4) Die Rückstellung von Gegenständen nach Abs. 1 kann jederzeit durch besondere Aufforderung des Militärkommandos oder, sofern militärische Rücksichten es erfordern, durch allgemeine Bekanntmachung des Bundesministers für Landesverteidigung angeordnet werden. In der Anordnung sind Ort und Zeitpunkt der Rückstellung zu bestimmen. Überdies haben die Wehrpflichtigen diese Gegenstände unverzüglich der dem jeweiligen Verwahrungsort nächstgelegenen militärischen Dienststelle zurückzustellen im Falle

1. des Erlöschens der Wehrpflicht oder

2. der Versetzung oder des Übertrittes in den Reservestand oder

3. der endgültigen Aufgabe des inländischen Wohnsitzes.

(5) Im Falle des Todes eines Wehrpflichtigen des Milizstandes sind die Gegenstände nach Abs. 1 der dem Verwahrungsort der Gegenstände nächstgelegenen militärischen Dienststelle unverzüglich zurückzustellen. Diese Rückstellungspflicht trifft

1. die Rechtsnachfolger,

2. alle Personen, die mit dem Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, und
3. die Inhaber der Gegenstände.

(6) Wehrpflichtige des Milizstandes und Personen nach Abs. 5 werden bei der Übernahme, der Verwahrung und der Rückstellung der Gegenstände nach Abs. 1 als Organe des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten tätig.

WG 2001 § 34

Benützung von Heeresgut im Milizstand

§ 34. (1) Wehrpflichtige des Milizstandes dürfen die ihnen nach § 33 übergebenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände zur Ausführung der ihnen nach § 32 Abs. 1 erteilten Anordnungen sowie zur Ausführung einer Freiwilligen Milizarbeit im notwendigen Umfang und in der notwendigen Dauer benützen. Wenn militärische Rücksichten es erfordern, kann den Wehrpflichtigen des Milizstandes für diese Zwecke darüber hinaus sonstiges Heeresgut, insbesondere auch dienstliche Unterlagen, im notwendigen Umfang und für die notwendige Dauer durch das für die Mobilmachung verantwortliche Kommando zur Verfügung gestellt werden.

(2) Das nach Abs. 1 zur Verfügung gestellte Heeresgut ist von den Wehrpflichtigen des Milizstandes mit Sorgfalt zu behandeln und gegen einen Zugriff Unbefugter ausreichend zu sichern. Im Übrigen gilt für das den Wehrpflichtigen des Milizstandes zur Verfügung gestellte Heeresgut § 33.

WG 2001 § 35

Berechtigung zum Tragen der Uniform

§ 35. (1) Wehrpflichtige des Miliz- und des Reservestandes, die einen Dienstgrad nach § 6 führen, sind berechtigt, die ihrem jeweiligen Dienstgrad und ihrer jeweiligen Waffengattung entsprechende Uniform zu tragen bei

1. Veranstaltungen der Gebietskörperschaften,
2. sonstigen Veranstaltungen, an denen Abordnungen des Bundesheeres teilnehmen, und

3. besonderen familiären Feierlichkeiten.

(2) Über die Fälle des Abs. 1 hinaus dürfen Personen, die Wehrdienst geleistet haben, die Uniform mit Zustimmung des Militärkommandos in allen Fällen tragen, in denen dies im militärischen Interesse gelegen ist. Alle anderen Personen sind, sofern sie keine Soldaten sind, nicht berechtigt, die Uniform zu tragen.

WG 2001 § 36

Verbot parteipolitischer Betätigung

§ 36. § 43 über staatsbürgerliche Rechte gilt

1. bei der Erteilung und Ausführung von Anordnungen nach § 32 Abs. 1,
2. in Ausführung einer Freiwilligen Milizarbeit,
3. bei einer Tätigkeit im Milizstand nach § 32 Abs. 2 und 4 bis 6,
4. bei der Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen und
5. bei der Benützung von Heeresgut im Milizstand.

6. Abschnitt

Besondere militärische Dienstleistungen

WG 2001 § 37

Ausbildungsdienst

§ 37. (1) Frauen und Wehrpflichtige können auf Grund freiwilliger Meldung nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen einen Ausbildungsdienst in der Dauer von mindestens zwölf Monaten bis zu insgesamt vier Jahren leisten. Eine über zwölf Monate hinausgehende Dauer des Ausbildungsdienstes ist unter Bedachtnahme auf die jeweilige Ausbildung anlässlich der Einberufung oder während des Ausbildungsdienstes zu verfügen. Nach Maßgabe zwingender militärischer Interessen darf eine Verlängerung des Ausbildungsdienstes mit schriftlicher Zustimmung der Betroffenen um bis zu zwei Jahre verfügt werden. Der Ausbildungsdienst dient Ausbildungszwecken. Die freiwillige Meldung zum Ausbildungsdienst ist beim Heerespersonalamt einzubringen. Die Eignung zum Ausbildungsdienst darf auch außerhalb dieses Wehrdienstes geprüft werden. Personen, die sich freiwillig zum Ausbildungsdienst gemeldet haben, sind von der Absicht, sie zum Aus-

bildungsdienst heranzuziehen, vom Heerespersonalamt innerhalb von sechs Wochen nach Abschluss der Eignungsprüfung zu verständigen.

(2) Die freiwillige Meldung zum Ausbildungsdienst kann schriftlich ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Die Zurückziehung ist beim Heerespersonalamt einzubringen. Sie wird wirksam, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des dem Einberufungstag vorangehenden Tages eingelangt ist. Mit ihrem rechtzeitigen Einlangen tritt ein Einberufungsbefehl zu diesem Wehrdienst außer Kraft.

(3) Personen im Ausbildungsdienst können ihren Austritt aus diesem Wehrdienst schriftlich ohne Angabe von Gründen bei jener militärischen Dienststelle erklären, der sie angehören oder sonst zur Dienstleistung zugewiesen sind. Die Austrittserklärung wird, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Kalendermonates wirksam, in dem sie abgegeben wurde. Die Erklärung kann spätestens bis zu ihrem Wirksamwerden bei der genannten Dienststelle schriftlich widerrufen werden. Mit Wirksamkeit einer Austrittserklärung gelten Personen im Ausbildungsdienst als vorzeitig aus diesem Wehrdienst entlassen.

WG 2001 § 38

Nähere Bestimmungen für den Ausbildungsdienst

§ 38. (1) Frauen und Wehrpflichtige sind zum Ausbildungsdienst nach den jeweiligen militärischen Interessen mit Einberufungsbefehl einzuberufen. Auf den Ausbildungsdienst sind anzuwenden

1. § 24 Abs. 3 über die Zuweisung zu den militärischen Dienststellen und
2. § 25 Abs. 1 Z 1 und 2 über den Ausschluss von der Einberufung.

(2) entfällt

(3) Frauen und Wehrpflichtige können während des Ausbildungsdienstes eine vorbereitende Milizausbildung absolvieren.

(4) Frauen und Wehrpflichtige sind von der Leistung des Ausbildungsdienstes von Amts wegen zu befreien, wenn und solange es militärische Rücksichten erfordern. Hinsichtlich dieser Befreiung ist § 26 Abs. 4 über die Unwirksamkeit einer Einberufung anzuwenden.

(5) Frauen und Wehrpflichtige sind nach jeder Beendigung des Ausbildungsdienstes aus diesem zu entlassen. Dabei ist § 28 Abs. 1 über die Entlassung anzuwenden. Sie sind vorzeitig aus dem Ausbildungsdienst zu entlassen, wenn sich nach dessen Antritt herausstellt, dass eine die Einberufung ausschließende Voraussetzung zum Einberufungstermin gegeben war. Frauen und Wehrpflichtige gelten mit Ablauf des Tages als vorzeitig aus dem Ausbildungsdienst entlassen, an dem ein Bescheid über eine Befreiung nach Abs. 4 erlassen wird oder, sofern in diesem Bescheid ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, zu diesem festgelegten Zeitpunkt. Die vorzeitige Entlassung steht einer neuerlichen Einberufung zum Ausbildungsdienst nach Wegfall des Entlassungsgrundes nicht entgegen. Die neuerliche Einberufung ist nur zulässig

1. für die restliche Dauer des Ausbildungsdienstes und
2. mit Zustimmung der Betroffenen.

(6) Auf Personen, die Ausbildungsdienst leisten, sind nach einer Wehrdienstleistung von insgesamt zwölf Monaten jene bundesrechtlichen Vorschriften anzuwenden, die für Personen ab dem 13. Monat des Ausbildungsdienstes gelten. § 83 Abs. 1 und 4 HDG 2014 über die disziplinarrechtliche Stellung von Personen im Ausbildungsdienst bleibt davon unberührt.

(7) Nach Maßgabe militärischer Interessen kann Personen, die Ausbildungsdienst leisten, für die Dauer der Truppenoffiziersausbildung ein anderer Dienstgrad als jener, den sie unmittelbar vor dieser Ausbildung geführt haben, zuerkannt werden.

WG 2001 § 38a

Sonderbestimmungen für Frauen

§ 38a. (1) Bei Frauen ist im Rahmen der Eignungsprüfung auch die körperliche und geistige Eignung der Betroffenen zum Wehrdienst zu prüfen.

- (2) Frauen dürfen zum Ausbildungsdienst herangezogen werden bis
1. zur Vollendung des 50. Lebensjahres oder
 2. zum Ablauf des Jahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden, sofern sie Offiziere oder Unteroffiziere oder Spezialkräfte für eine in der Einsatzorganisation in Betracht kommende Funktion,

insbesondere auf den Gebieten der Technik, des Sanitätswesens, des Seelsorgedienstes und der Fremdsprachen sind.

(3) Auf Frauen im Ausbildungsdienst sind die §§ 3 bis 9 MSchG betreffend den Schutz werdender und stillender Mütter mit den für weibliche Bundesbedienstete geltenden Abweichungen anzuwenden. Wurde der Ausbildungsdienst wegen einer bevorstehenden oder erfolgten Geburt eines eigenen Kindes vorzeitig beendet, so kann sich die Frau binnen drei Jahren nach der Geburt oder der vorzeitigen Beendigung der Schwangerschaft zur Fortsetzung dieses Wehrdienstes beim Heerespersonalamt freiwillig melden. In diesem Fall ist sie binnen sechs Monaten nach Einlangen dieser Meldung für die restliche Dauer dieses Wehrdienstes einzuberufen. § 37 Abs. 2 über die Zurückziehung einer freiwilligen Meldung ist anzuwenden.

(4) Frauen, die Ausbildungsdienst leisten oder geleistet haben, haben jederzeit über alle ihnen auf Grund ihrer dienstlichen Verwendung im Bundesheer bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung dienstliche Interessen erfordern, Stillschweigen gegen jedermann zu bewahren, dem sie über solche Angelegenheiten eine dienstliche Mitteilung zu machen nicht verpflichtet sind. Eine Ausnahme hievon tritt nur insoweit ein, als die Frau für einen bestimmten Fall ihrer Verschwiegenheitspflicht enthoben wurde.

(5) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat bis Ende März jeden zweiten Jahres dem Nationalrat über die militärischen Dienstleistungen von Frauen zu berichten.

WG 2001 § 38b

Sonderbestimmungen für Wehrpflichtige

§ 38b. (1) Bei Wehrpflichtigen, deren Eignung zum Wehrdienst von der Stellungskommission noch nicht festgestellt wurde, ist im Rahmen der Eignungsprüfung auch die körperliche und geistige Eignung der Betroffenen zum Wehrdienst zu prüfen. In allen Fällen einer Eignungsprüfung für Wehrpflichtige sind die Untersuchungsergebnisse der Stellungskommission zu übermitteln. Die Stellungskommission kann im stellungsverfahren von einem persönlichen Erscheinen des Betroffenen

Abstand nehmen und den Beschluss nach § 17 Abs. 2 allein auf Grund der übermittelten Untersuchungsergebnisse fassen.

(2) Der Einberufungsbefehl zum Ausbildungsdienst darf nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach erstmaliger Feststellung der Tauglichkeit des Wehrpflichtigen zum Wehrdienst erlassen werden. Diese Frist darf mit schriftlicher Zustimmung des Wehrpflichtigen verkürzt werden. Mit Antritt des Ausbildungsdienstes wird eine bereits rechtswirksam verfügte Einberufung zum Grundwehrdienst für den Betroffenen unwirksam. Wehrpflichtige, die den Grundwehrdienst leisten und zum Ausbildungsdienst einberufen werden, gelten mit Ablauf des dem Einberufungstermin zum Ausbildungsdienst vorangehenden Tages als vorzeitig aus dem Grundwehrdienst entlassen. Ist eine Einberufung sowohl zum Grundwehrdienst als auch zum Ausbildungsdienst für den gleichen Tag rechtswirksam verfügt, so ist jedenfalls der Ausbildungsdienst, bei sonstiger sofortiger Unwirksamkeit dieser Einberufung, anzutreten.

(3) Die Dauer des Ausbildungsdienstes ist auf die Dauer des Grundwehrdienstes anzurechnen. Der Ausbildungsdienst gilt, sofern er mindestens sechs Monate gedauert hat, als vollständig geleisteter Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten.

(4) Wehrpflichtige, die vor Ablauf des sechsten Monats auf Grund einer Austrittserklärung vorzeitig aus dem Ausbildungsdienst entlassen wurden, gelten mit Beginn des dem Entlassungszeitpunkt folgenden Tages als zum Grundwehrdienst in der noch offenen Dauer dieses Präsenzdienstes einberufen.

(5) Wurde der Ausbildungsdienst wegen einer erfolgten Geburt eines eigenen Kindes vorzeitig beendet, so kann sich der Wehrpflichtige binnen drei Jahren nach der Geburt zur Fortsetzung dieses Wehrdienstes beim Heerespersonalamt freiwillig melden. In diesem Fall ist er binnen sechs Monaten nach Einlangen dieser Meldung für die restliche Dauer dieses Wehrdienstes einzuberufen. § 37 Abs. 2 über die Zurückziehung einer freiwilligen Meldung ist anzuwenden. Dies gilt nur, sofern er zum Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung insgesamt mindestens sechs Monate Grundwehr- oder Ausbildungsdienst geleistet hat.

(6) Auf den Ausbildungsdienst sind anzuwenden

1. § 21 Abs. 3 und 4 über die Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen und die Einteilung zu einer vorbereitenden Milizausbildung sowie
2. § 23a Abs. 2 über die vorläufige Aufschiebung der Entlassung.

(7) Abweichend von § 37 Abs. 3 wird eine während einer Heranziehung zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c oder der unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes abgegebene Austrittserklärung erst mit Ablauf des Kalendermonates wirksam, der der Beendigung der Heranziehung des Betroffenen zum jeweiligen Einsatz folgt, sofern der Ausbildungsdienst nicht vorher endet.

(8) Auf Wehrpflichtige, die Ausbildungsdienst leisten oder geleistet haben, sind, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, jene bundesrechtlichen Vorschriften anzuwenden, die für Frauen hinsichtlich dieses Wehrdienstes gelten.

WG 2001 § 39

Miliztätigkeiten von Frauen

§ 39. (1) Frauen können freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste leisten. Auf diese Wehrdienste sind anzuwenden

1. § 24 über die Einberufung,
2. § 25 Abs. 1 Z 1 und 2 über den Ausschluss von der Einberufung,
3. § 28 Abs. 1 und 3 bis 5 über die Entlassung,
4. § 30 über die vorzeitige Entlassung wegen Dienstunfähigkeit und
5. § 37 Abs. 3, § 38 Abs. 4 und 5 vierter Satz sowie § 38a Abs. 4 über den Ausbildungsdienst.

(2) Auf Frauen, die freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste leisten, sind die §§ 4, 4a und 6 bis 9 MSchG betreffend den Schutz werdender und stillender Mütter mit den für weibliche Bundesbedienstete geltenden Abweichungen anzuwenden. Während eines Beschäftigungsverbotens nach dem Mutterschutzgesetz 1979 ist die Heranziehung zu freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten nicht zulässig. Mit Ablauf des dem Beginn eines Beschäftigungsverbotens vorangehenden Tages gelten Frauen als vorzeitig aus einem solchen Wehrdienst entlassen.

(2a) (**Verfassungsbestimmung**) Frauen können aufgrund freiwilliger Meldung Milizübungen leisten. Sie sind spätestens innerhalb eines Jahres nach Abgabe der freiwilligen Meldung vom Heerespersonalamt von der Absicht, sie zu Milizübungen heranzuziehen, zu verständigen. Auf diesen Präsenzdienst sind folgende Bestimmungen anzuwenden:

1. Abs. 1 Z 1 bis 4 und Abs. 2 über die Anwendung einzelner Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und des Mutterschutzgesetzes,
2. § 21 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz über die Meldung zu Milizübungen mit der Maßgabe, dass eine Verpflichtung nicht möglich ist,
3. § 23a Abs. 2 über den vorläufigen Aufschub der Entlassung,
4. § 26 Abs. 1, 2 und 4 über die Befreiung mit der Maßgabe, dass an Stelle des Bundesministers für Landesverteidigung oder des Militärkommandos jeweils das Heerespersonalamt tritt und
5. § 26a Abs. 1 und 2 über die Mitteilungs- und Nachweispflichten anlässlich einer Befreiung.

(3) Auf Frauen sind anzuwenden

1. § 32 über Pflichten und Befugnisse im Milizstand und
2. § 35 über die Berechtigung zum Tragen der Uniform.

Bei der Ausübung von Miliztätigkeiten nach Z 1 ist § 43 über staatsbürgerliche Rechte anzuwenden.

(4) Das für die Mobilmachung verantwortliche Kommando kann Frauen für Miliztätigkeiten nach Abs. 3 Z 1 nach Maßgabe militärischer Rücksichten im notwendigen Umfang und für die notwendige Dauer zur Verfügung stellen

1. Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände und
2. sonstiges Heeresgut, insbesondere auch dienstliche Unterlagen.

Dabei ist § 34 Abs. 2 über die Verwahrung dieser Gegenstände anzuwenden.

(5) Zu Miliztätigkeiten sind, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, Frauen, die zum Ausbildungsdienst geeignet sind, berechtigt.

(6) Auf Frauen, die Miliztätigkeiten nach den Abs. 3 und 4 ausüben, sind, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, jene bundes-

rechtlichen Vorschriften anzuwenden, die für Wehrpflichtige des Milizstandes bei vergleichbaren Tätigkeiten gelten.

WG 2001 § 40

Zuständigkeit

§ 40. (1) Die Zuständigkeit zur Erlassung von Bescheiden nach diesem Bundesgesetz hinsichtlich

1. des Ausbildungsdienstes und
2. der Miliztätigkeiten von Frauen

obliegt dem Heerespersonalamt.

(2) Das Heerespersonalamt hat Personen, die für eine besondere militärische Dienstleistung nach Abs. 1 in Betracht kommen, nach Maßgabe militärischer Interessen über diese Dienstleistungen zu informieren.

3. Hauptstück Pflichten und Rechte der Soldaten

WG 2001 § 41

Allgemeines

§ 41. (1) Der Dienst im Bundesheer gebietet den Soldaten, alles zu tun, was den Aufgaben des Bundesheeres förderlich ist, und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Bundesheeres abträglich sein könnte.

(2) Mit dem Tage des Dienstantrittes sind die Soldaten im Präsenz- und Ausbildungsdienst zum Dienst in allen Teilen des Bundesheeres verpflichtet. Sie dürfen nur im Rahmen ihrer Dienstfähigkeit verwendet werden. Eine Heranziehung von Soldaten zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c ist während jeder Wehrdienstleistung zulässig. Eine unmittelbare Teilnahme von Soldaten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an Feindseligkeiten im Rahmen eines Einsatzes ist nicht zulässig.

(3) Alle Soldaten haben die von einem Vorgesetzten an sie gerichteten Anordnungen zu einem bestimmten Verhalten (Befehle), soweit verfassungsgesetzlich nicht anders bestimmt ist, zu befolgen.

(4) Allen Soldaten steht das Recht zu, Wünsche vorzubringen, Vorstellungen zu erheben und über erlittenes Unrecht Beschwerde zu führen. Beschwerden über Befehle, deren sofortige Ausführung aufgetragen wurde, sind erst nach deren Vollzug gestattet.

(5) Gelangt einem Soldaten, der mit der Funktion eines Disziplinarvorgesetzten nach dem Heeresdisziplinargesetz 2014 betraut ist, der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung zur Kenntnis, die den gesetzmäßigen Wirkungsbereich dieses Soldaten betrifft, so hat dieser Soldat die Strafanzeige an eine Staatsanwaltschaft auch dann zu erstatten, wenn durch diese Handlung der Verdacht einer Pflichtverletzung nach dem Heeresdisziplinargesetz 2014 nicht begründet wird. Diese Anzeigepflicht besteht nicht,

1. wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder
2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die gerichtliche Strafbarkeit der Tat binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen wird.

(6) Wird eine Belehrung oder Ermahnung eines Vorgesetzten schriftlich erteilt, so ist sie dem betroffenen Soldaten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Eine derartige Maßnahme darf zu keinen dienstlichen Nachteilen mehr führen

1. drei Jahre nach dieser Kenntnisnahme oder,
2. sofern die jeweilige Wehrdienstleistung früher endet, mit Beendigung dieser Wehrdienstleistung.

(7) Nach erstmaligem Antritt des Wehrdienstes hat jeder Soldat ein Treuegelöbnis zu leisten. Das Treuegelöbnis lautet: „Ich gelobe, mein Vaterland, die Republik Österreich, und sein Volk zu schützen und mit der Waffe zu verteidigen. Ich gelobe, den Gesetzen und den gesetzmäßigen Behörden Treue und Gehorsam zu leisten, alle Befehle meiner Vorgesetzten pünktlich und genau zu befolgen und mit allen meinen Kräften der Republik Österreich und dem österreichischen Volke zu dienen.“

(8) Soldaten dürfen zur Teilnahme an Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Ausland nach § 1 Z 1 lit. d des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, nur auf Grund freiwilliger Meldung entsendet werden. Dies gilt für Soldaten, die Grundwehrdienst oder den Ausbildungsdienst in den ersten sechs Monaten dieses Wehrdienstes leisten, auch für im Ausland stattfindende Übungen und Ausbildungsmaßnahmen im Bereich der militärischen Landesverteidigung. Sämtliche derartige Meldungen von Soldaten im Präsenz- oder Ausbildungsdienst sind schriftlich beim Heerespersonalamt einzubringen. Eine solche freiwillige Meldung kann ohne Angabe von Gründen schriftlich zurückgezogen werden. Diese Zurückziehung ist beim Heerespersonalamt einzubringen und wird wirksam, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des der Entsendung in das Ausland vorangehenden Tages eingelangt ist.

(9) Soldaten und deren nahen Angehörigen kann in außerdienstlichen Angelegenheiten, insbesondere bei Schwierigkeiten im sozialen Bereich, nach Maßgabe militärischer Erfordernisse die notwendige Unterstützung gewährt werden.

WG 2001 § 42

Ausbildung und Kompetenzbilanz

§ 42. (1) Die militärische Ausbildung hat der Vermittlung der für die Erfüllung von Aufgaben des Bundesheeres notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten zu dienen. In diesem Rahmen ist den Soldaten auch die Kenntnis ihrer staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten zu vermitteln, insbesondere jener aus dem Völkerrecht abgeleiteten.

(2) Im Bundesheer ist der österreichische Vaterlands- und Staatsgedanke zu pflegen. Die Soldaten sind anzuleiten, das persönliche Interesse dem Wohle des Ganzen unterzuordnen, über den Rechten des Einzelnen die Pflichten gegenüber der Gesamtheit nicht zu vergessen und alles Trennende zwischen den Staatsbürgern zurückzustellen.

(3) Den Soldaten ist anlässlich der Beendigung eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes ein Nachweis über die im Zuge der militärischen

Ausbildung jeweils abgeschlossenen Ausbildungsziele und der damit erworbenen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten auszustellen (Kompetenzbilanz). Diese Kompetenzbilanz hat die genaue Bezeichnung und das Stundenausmaß des jeweils erreichten Ausbildungszieles sowie eine Beschreibung der in diesem Zusammenhang allenfalls erfolgten praktischen Verwendung zu enthalten. Erstreckt sich die Vermittlung eines Ausbildungszieles auf mehrere derartige Wehrdienstleistungen, so ist die Kompetenzbilanz hinsichtlich dieses Ausbildungszieles am Ende jener Wehrdienstleistung auszustellen, in der das jeweilige Ausbildungsziel erreicht wurde.

WG 2001 § 43

Staatsbürgerliche Rechte

§ 43. (1) Das Bundesheer ist von jeder parteipolitischen Betätigung und Verwendung fern zu halten.

(2) Während des Dienstes und innerhalb des militärischen Dienstbereiches ist jede nach außen in Erscheinung tretende parteipolitische Betätigung, wie die Werbung für Ziele und Zwecke einer politischen Partei oder einer Wahlpartei, die Abhaltung von Versammlungen oder Kundgebungen in militärischen oder vom Bundesheer belegten Gebäuden und Räumen einschließlich der Kasernenhöfe und militärischen Anlagen, verboten. Von dem Verbot wird insbesondere die persönliche Information über politisches Tagesgeschehen aus allgemein zugänglichen Nachrichtenquellen nicht berührt.

(3) Soldaten dürfen sich an öffentlichen Versammlungen, Umzügen und Demonstrationen in Uniform nicht beteiligen.

(4) Eine religiöse Betätigung darf jedoch nicht geschmälert werden.

WG 2001 § 44

Soldatenvertreter

§ 44. (1) Soldaten, die den Grundwehrdienst oder den Ausbildungsdienst oder einen Wehrdienst als Zeitsoldat leisten, haben in jeder Einheit oder gleichwertigen Organisationseinrichtung aus ihrem Kreis einen gemeinsamen Soldatenvertreter und dessen Ersatzmänner zu wählen und zum jeweiligen Kommandanten der Einheit oder dem diesem

Gleichgestellten zu entsenden. Der Vertretungsbereich der Soldatenvertreter erstreckt sich jeweils auf jene Soldaten, die dem Befehlsbereich des Kommandanten angehören, zu dem sie entsendet sind.

(2) Die Wahlen sind auf der Grundlage des unmittelbaren, gleichen, geheimen und persönlichen Wahlrechtes durchzuführen. Wird die Abhaltung einer Wahl durch die örtlichen oder organisatorischen Verhältnisse beträchtlich erschwert, so hat der Kommandant des Truppenkörpers die Stimmabgabe auf den Postwegen anzuordnen. Von der Wahl ausgeschlossen sind Soldaten, die vom Wahlrecht zum Nationalrat nach § 22 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471, ausgeschlossen sind. Das Wahlergebnis ist von dem Kommandanten, zu dem die Gewählten entsendet werden, in seinem Befehlsbereich auf die für Dienstanweisungen im Bundesheer übliche Art kundzumachen.

(3) Die Soldatenvertreter und deren Ersatzmänner sind nach den Einberufungsterminen jener Soldaten zu wählen, die den Grundwehrdienst leisten. Hat sich die Zahl der Wahlberechtigten um mehr als die Hälfte geändert, so ist auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Wahlberechtigten eine neue Wahl durchzuführen. Verlangt mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten die Abberufung eines Soldatenvertreters oder eines Ersatzmannes, so ist darüber abzustimmen. Für diese Abstimmung gilt Abs. 2. Ein Antrag auf Durchführung einer neuen Wahl oder auf Abberufung ist bei dem Kommandanten einzubringen, zu dem die Soldatenvertreter entsendet sind.

(4) Die Funktion der Soldatenvertreter beginnt mit der Kundmachung des Wahlergebnisses. Ihre Funktion erlischt mit

1. der Kundmachung der Wahl eines neuen Soldatenvertreters oder
2. dem Verzicht auf diese Funktion oder
3. der Abberufung oder
4. der Versetzung in einen anderen Vertretungsbereich oder
5. dem nachträglichen Eintritt eines Wahlausschließungsgrundes.

Erlischt die Funktion eines Soldatenvertreters aus einem in den Z 2 bis 5 genannten Grund, so tritt sein jeweiliger Ersatzmann in diese Funktion ein.

(5) Die Soldatenvertreter haben die Interessen der von ihnen vertretenen Soldaten, soweit sie den militärischen Dienstbetrieb betreffen, zu wahren und zu fördern. Sie haben insbesondere das Recht, mitzuwirken

1. bei der Verabreichung der Besoldung und Bekleidung,
2. in Angelegenheiten der Unterbringung und Verpflegung,
3. in Angelegenheiten der Dienstfreistellung,
4. beim Vorbringen von Wünschen und Beschwerden,
5. im Disziplinarverfahren und
6. an Betreuungsmaßnahmen, die den Soldaten zur Freizeitgestaltung dienen.

(6) Die Soldatenvertreter haben bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Erfordernisse eines geordneten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen. Soweit militärische Interessen nicht entgegenstehen, sind den Soldatenvertretern die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Informationen zu erteilen und die hierzu notwendige freie Zeit zu gewähren. Sie sind in Wahrnehmung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden. Die Soldatenvertreter dürfen nur mit Zustimmung des Bundesministers für Landesverteidigung versetzt werden. Sie dürfen wegen einer Tätigkeit in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden.

(7) Es bleibt den Soldaten unbenommen, Wünsche und Beschwerden auch ohne Beiziehung eines Soldatenvertreters vorzubringen. In diesem Fall hat sich der Soldatenvertreter jeder Mitwirkung zu enthalten, solange der Antragsteller oder Beschwerdeführer seine Beiziehung nicht verlangt.

(8) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat durch Verordnung die näheren Bestimmungen betreffend die Durchführung der Wahl der Soldatenvertreter einschließlich ihrer Ersatzmänner und die Abstimmung über deren Abberufung zu erlassen.

WG 2001 § 44a

Soldatenvertretung für Soldaten im Ausbildungsdienst ab dem 13. Monat

§ 44a. (1) Soldaten im Ausbildungsdienst haben ab dem 13. Monat dieser Wehrdienstleistung abweichend von § 44 Abs. 1 aus ihrem Kreis

zwei Soldatenvertreter und deren Ersatzmänner zu wählen. Diesen Soldatenvertretern obliegt, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, die bundesweite Vertretung aller genannten Soldaten gegenüber dem Bundesminister für Landesverteidigung und allen diesem unterstellten Kommandanten.

(2) Soldaten nach Abs. 1 haben zusätzlich

1. für jeden Ausbildungsjahrgang während der Truppenoffiziersausbildung und
2. für jeden Lehrgang an Akademien und Schulen des Bundesheeres während der Unteroffiziersausbildung

aus ihrem Kreis jeweils einen Soldatenvertreter und dessen Ersatzmann zu wählen. Diesen Soldatenvertretern obliegt die Vertretung der genannten Soldaten während der Dauer der Ausbildungen nach Z 1 oder 2 zum jeweiligen Akademie- oder Schulkommandanten sowie den diesen unterstellten Kommandanten. Die Vertretung zu allen anderen Kommandanten obliegt auch während dieser Zeiträume den Soldatenvertretern nach Abs. 1.

(3) Die Soldatenvertreter nach Abs. 1 und deren Ersatzmänner sind innerhalb der ersten sechs Monate jedes dritten Kalenderjahres für die Dauer von drei Jahren zu wählen. § 44 Abs. 2 und 3 über die Wahlen der Soldatenvertreter gilt auch für die Soldatenvertreter nach Abs. 1 mit folgenden Maßgaben:

1. Die Wahl ist als bundesweite Briefwahl durchzuführen.
2. Das Wahlergebnis ist vom Bundesminister für Landesverteidigung auf die für Dienstanzweisungen im Bundesheer übliche Art kundzumachen.
3. Ein Antrag auf Durchführung einer neuen Wahl oder auf Abberufung eines Soldatenvertreters ist beim Bundesminister für Landesverteidigung einzubringen.

(4) Die Soldatenvertreter nach Abs. 2 und deren Ersatzmänner sind zu wählen

1. in den Fällen des Abs. 2 Z 1 innerhalb eines Monats und
2. in den Fällen des Abs. 2 Z 2 innerhalb einer Woche

nach Beginn der jeweiligen Ausbildung. Im Übrigen gilt § 44 Abs. 2 und 3 über die Wahlen der Soldatenvertreter auch für die Soldatenvertreter nach Abs. 2.

(5) § 44 Abs. 4 Z 1 bis 3 und 5 über Beginn und Enden der Funktion der Soldatenvertreter gilt auch für die Soldatenvertreter nach Abs. 1 oder 2. Erlischt die Funktion eines Soldatenvertreters aus einem im § 44 Abs. 4 Z 2 oder 3 oder 5 genannten Grund so tritt der jeweilige Ersatzmann in diese Funktion ein.

(6) § 44 Abs. 5 über die Aufgaben der Soldatenvertreter gilt auch für Soldatenvertreter nach Abs. 1 oder 2. Darüber hinaus haben diese Soldatenvertreter die besonderen Interessen der Soldaten nach Abs. 1 oder 2 in dienstlichen Angelegenheiten sowie in wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

(7) § 44 Abs. 6 und 7 über die Rechtsstellung der Soldatenvertreter gilt auch für Soldatenvertreter nach Abs. 1 oder 2.

WG 2001 § 45

Dienstfreistellung

§ 45. (1) Personen, die

1. den Wehrdienst als Zeitsoldat oder
2. den Aufschubpräsenzdienst oder
3. den Ausbildungsdienst

leisten, haben Anspruch auf Dienstfreistellung. Die Dienstfreistellung beträgt 30 Werktage oder 25 Arbeitstage für je ein Jahr eines solchen Wehrdienstes. Für Bruchteile dieses Zeitraumes gebührt die Dienstfreistellung anteilmäßig. Dabei gelten Bruchteile von Werktagen als volle Werktage. Wird ein solcher Wehrdienst unmittelbar im Anschluss an einen anderen Wehrdienst geleistet, so sind auch die Zeiten dieses anderen Wehrdienstes sowie allenfalls diese ununterbrochen vorangehenden weiteren Wehrdienstleistungen für die Bemessung der Dienstfreistellung heranzuziehen. Die Zeiten eines Wehrdienstes, für die bereits eine Dienstfreistellung gewährt wurde, sind bei einer solchen Heranziehung jedoch nicht zu berücksichtigen.

(2) Der Zeitpunkt der Dienstfreistellung nach Abs. 1 ist vom Einheitskommandanten oder einem diesem gleichgestellten Kommandanten nach den dienstlichen Erfordernissen festzusetzen. Dabei ist auf die persönlichen Verhältnisse des Soldaten angemessen Rücksicht zu nehmen. Sofern die Gesamtdauer der für die Bemessung der Dienstfreistellung heranzuziehenden Wehrdienstleistungen zwölf Monate nicht übersteigt, ist die Dienstfreistellung unmittelbar vor der Entlassung aus dem Wehrdienst zu gewähren. Aus wichtigen Gründen kann aber in diesen Fällen die Dienstfreistellung teilweise oder zur Gänze zu einem früheren Zeitpunkt gewährt werden. Eine Dienstfreistellung für Personen im Ausbildungsdienst darf frühestens ab Beginn des siebenten Monats dieses Wehrdienstes in Anspruch genommen werden. Eine frühere Inanspruchnahme ist nach Maßgabe dienstlicher Erfordernisse möglich.

(3) Soldaten im Präsenz- und Ausbildungsdienst kann als Anerkennung für besondere dienstliche Leistungen eine Dienstfreistellung vom Kommandanten des Truppenkörpers auf Vorschlag des Kommandanten nach Abs. 2 und nach Anhörung des für sie zuständigen Soldatenvertreters gewährt werden. Diese Dienstfreistellung darf im einzelnen Fall unter Bedachtnahme auf die jeweiligen militärischen Erfordernisse bis zu drei Werktagen umfassen. Die Gesamtdauer solcher Dienstfreistellungen darf innerhalb von sechs Monaten des jeweiligen Wehrdienstes sechs Werktagen nicht übersteigen. Sofern besondere dienstliche Leistungen eine höhere Anerkennung verdienen, kann der Bundesminister für Landesverteidigung anstelle von oder zusätzlich zu solchen Dienstfreistellungen ebenfalls Dienstfreistellungen bis zu drei Werktagen gewähren. Der Zeitpunkt aller Dienstfreistellungen für besondere Leistungen ist nach den dienstlichen Erfordernissen festzusetzen.

(4) Neben den Dienstfreistellungen nach Abs. 1 und 3 ist Soldaten im Präsenz- und Ausbildungsdienst in dringenden Fällen, insbesondere aus familiären oder sonstigen persönlichen Gründen, eine Dienstfreistellung im notwendigen Ausmaß zu gewähren, soweit militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen. Die Dauer einer solchen Dienstfreistellung darf für jeden Anlassfall zwei Wochen nicht übersteigen. Die Gewährung einer solchen Dienstfreistellung obliegt

1. bis zur Dauer einer Woche dem Einheitskommandanten und
2. darüber hinaus dem Kommandanten des Truppenkörpers.

WG 2001 § 46

Geltung bestimmter Vorschriften

§ 46. (1) Für Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, gelten die wehrrechtlichen Vorschriften nur insoweit, als in den dienstrechtlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist.

(2) Hinsichtlich der Ahndung von Pflichtverletzungen der ihnen unterstellten Beamten, die nicht Soldaten sind, haben

1. Personen, die mit der Funktion eines Disziplinarvorgesetzten nach dem Heeresdisziplinalgesetz 2014 betraut sind, die Stellung der Dienstbehörde nach dem Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979), BGBl. Nr. 333, und
2. Personen, die mit der Funktion eines Einheitskommandanten nach dem Heeresdisziplinalgesetz 2014 betraut sind, das Recht der Dienstbehörde zur Erlassung von Disziplinarverfügungen.

Das Recht der Dienstbehörde zur Erlassung von Disziplinarverfügungen steht den Organen nach Z 1 nur insoweit zu, als das Organ nach Z 2 an dieser Erlassung verhindert ist. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 über das Disziplinarrecht unberührt.

**4. Hauptstück
Strafbestimmungen**

WG 2001 § 47

Nötigung zur Teilnahme an politischen Vereinigungen

§ 47. Wer einen Soldaten durch Gewalt oder Drohung oder Einschüchterung oder Verletzung an der Ehre zu nötigen sucht, einer politischen Vereinigung beizutreten oder aus einer solchen auszutreten, ist, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, vom ordentlichen Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

WG 2001 § 48

Umgehung der Wehrpflicht

§ 48. (1) Wer sich listiger Umtriebe bedient, um sich oder einen anderen der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder teilweise zu entziehen, ist, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe

bedroht ist, vom ordentlichen Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Die vorstehende Bestimmung ist nicht anzuwenden, wenn die Tat einen Tatbestand nach dem Militärstrafgesetz bildet.

WG 2001 § 48a

Missbräuchliche Verwendung des militärischen Hoheitszeichens

§ 48a. Wer das militärische Hoheitszeichen entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs. 4 führt oder sonst missbräuchlich oder herabwürdigend verwendet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 700 Euro zu bestrafen.

WG 2001 § 48b

Unbefugtes Führen der Auszeichnung „Partner des Bundesheeres“

§ 48b. Wer die Auszeichnung „Partner des Bundesheeres“ entgegen den Bestimmungen des § 56a Abs. 4 führt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit Geldstrafe bis zu 700 Euro zu bestrafen

WG 2001 § 49

Verletzung der Stellungspflicht

§ 49. (1) Wer der Stellungspflicht nach § 18 Abs. 1 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit Geldstrafe bis zu 7 000 € zu bestrafen.

(2) Wer gegen die Pflicht zur Befolgung von Weisungen nach § 18a Abs. 3 verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit Geldstrafe bis zu 700 € zu bestrafen.

WG 2001 § 50

Verletzung der Meldepflicht, unerlaubtes Verlassen des Bundesgebietes

§ 50. (1) Wer eine Meldung nach § 11 Abs. 4 unterlässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür mit Geldstrafe bis zu 700 € zu bestrafen.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht ferner ein Wehrpflichtiger des Miliz- oder des Reservestandes, der den auf Grund des § 11 Abs. 5 erlassenen Verordnungen oder den Pflichten nach § 11 Abs. 6 zuwiderhandelt. Er ist hierfür mit Geldstrafe bis zu 1 400 € zu bestrafen.

WG 2001 § 51

Verletzung der Mitteilungspflicht

§ 51. Wer die Mitteilung nach § 26a Abs. 1 oder 4 unterlässt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit Geldstrafe bis zu 700 € zu bestrafen.

WG 2001 § 52

Verletzung der Verwahrungspflicht für Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände

§ 52. Wer dem § 33 oder den auf Grund dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen oder im Einzelfall ergangenen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 700 € zu bestrafen.

WG 2001 § 53

Unbefugtes Tragen der Uniform

§ 53. Wer dem § 35 über das Tragen der Uniform zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 700 € zu bestrafen.

WG 2001 § 54

Allgemeines

§ 54. (1) In den Fällen der §§ 48a bis 53 obliegt die Zuständigkeit zur Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren den Bezirksverwaltungsbehörden, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, jedoch der Landespolizeidirektion.

(2) In den Fällen der §§ 48a bis 53 liegt eine Verwaltungsübertretung nicht vor, wenn die Tat einen gerichtlich strafbaren Tatbestand bildet.

5. Hauptstück Sonder- und Schlussbestimmungen

WG 2001 § 55

Zuständigkeiten und verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen

§ 55. (1) Die Zuständigkeit zur Erlassung von Bescheiden nach diesem Bundesgesetz obliegt, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, dem Militärkommando.

(2) entfällt

(3) In Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz kann der Bundesminister für Landesverteidigung jederzeit an Stelle der belangten Behörde eintreten.

(4) Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz steht auch dem Bundesminister für Landesverteidigung das Recht zu, beim Verwaltungsgerichtshof Revision zu erheben.

(5) Die Ausstellung von Ausweisen der Militärbehörden nach den Vorschriften des Humanitären Völkerrechts ist im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung durchzuführen.

(6) Beschwerden gegen Beschlüsse der Stellungskommissionen, Einberufungs- und Entlassungsbefehle sowie gegen Bescheide über eine vorzeitige Entlassung nach § 28 Abs. 3 und § 38 Abs. 5 dritter Satz haben keine aufschiebende Wirkung. Dies gilt auch für Vorlageanträge in Beschwerdeverfahren gegen solche Bescheide.

(7) In den Fällen des Abs. 6 hat das Bundesverwaltungsgericht auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und dem Interesse der Partei mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheides ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Ändern sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung maßgebend waren, wesentlich, so ist auf Antrag einer Partei neu zu entscheiden.

WG 2001 § 55a

Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 55a. (1) Der Bundesminister für Landesverteidigung und die sonstigen mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden dürfen zur Wahrnehmung der ihnen jeweils nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben personenbezogene Daten von Wehrpflichtigen und anderen Personen, die für eine Wehrdienstleistung in Betracht kommen, sowie von sonstigen Personen, deren Daten im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens nach diesem Bundesgesetz benötigt werden, verarbeiten. Dabei kommen folgende Daten in Betracht, sofern diese zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich sind:

1. Grunddaten (Vor- und Familienname, Titel und akademische Grade, Familienstand, Geburtsdatum, Lichtbild, Geschlecht, Hauptwohnsitz, bereichsspezifische Personenkennzeichen – bPK, Kontaktdaten, Bankverbindungsdaten, Staatsbürgerschaften, Namen und Adresse der gesetzlichen Vertreter sowie nach ausdrücklicher Einwilligung der betroffenen Person das Religionsbekenntnis).
2. Gesundheitsdaten zur Feststellung der Eignung zum Wehrdienst oder der Dienstfähigkeit während der Leistung eines Wehrdienstes.
3. Daten über Ausbildung, Beruf und Fachkenntnisse, insbesondere Schul- und Berufsbildung, ausgeübter Beruf sowie zivile Kenntnisse und Fähigkeiten.
4. Daten über Einkommen, Unterhaltsverpflichtungen und Wohnsituation, insbesondere Name und Adresse des Arbeitgebers, Art des Dienstverhältnisses bzw. der selbständigen Erwerbstätigkeit, Brutto- und Nettoeinkommen, Wohnkosten, Unterkunftgeber, Unterhaltsberechtigte und mitversicherte Angehörige.
5. Militärspezifische Daten, insbesondere Grundbuchnummer, Dienstgrad, militärische Berechtigungen und Befähigungen, Einteilung in der Einsatzorganisation, In- und ausländische Militärdienstzeiten, Beförderungen und Degradierungen, Daten über die Verlässlichkeit sowie verliehene Orden und Ehrenzeichen.

(1a) Die Ergebnisse medizinischer und psychologischer Untersuchungen, denen Personen zur Feststellung ihrer Eignung zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst unterzogen wurden, dürfen, sofern diese zur

jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich sind und soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, nur übermittelt werden

1. an andere Behörden und Dienststellen innerhalb des Vollziehungsbereiches des Bundesministers für Landesverteidigung,
2. an die Untersuchten selbst und
3. mit schriftlicher Einwilligung der Untersuchten an sonstige Behörden, Einrichtungen und Personen, diesfalls jedoch ausschließlich für Zwecke der gesundheitlichen Betreuung der jeweiligen Untersuchten.

Diese Bestimmungen gelten auch für alle Ergebnisse medizinischer und psychologischer Untersuchungen, denen Personen während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes durch militärische Dienststellen oder auf deren Veranlassung unterzogen werden.

(2) Als Matrikelnummer nach den Vorschriften des humanitären Völkerrechts ist die Sozialversicherungsnummer zu verwenden.

WG 2001 § 56

Kundmachungen

§ 56. Eine

1. Verfügung eines Einsatzes des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit. a (Einsatzverfügung) und eine Verfügung der Beendigung eines solchen Einsatzes, einschließlich der Festlegung oder Änderung oder Aufhebung eines Einsatzraumes,
2. allgemeine Bekanntmachung einer Einberufung zum Präsenzdienst,
3. Verfügung einer Heranziehung zum Einsatzpräsenzdienst,
4. Verfügung einer Heranziehung zu außerordentlichen Übungen,
5. allgemeine Bekanntmachung einer Entlassung aus dem Präsenzdienst,
6. Verfügung eines vorläufigen Aufschubes der Entlassung aus dem Präsenzdienst,
7. allgemeine Bekanntmachung einer Rückstellung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen und
8. allgemeine Aufforderung zur Stellung

ist nach Maßgabe der jeweiligen militärischen Interessen in geeigneter Weise, insbesondere durch Rundfunk oder andere akustische oder optische Mittel oder durch das Amtsblatt zur Wiener Zeitung, kundzumachen. Die Verfügungen und allgemeinen Bekanntmachungen treten,

soweit darin nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, mit der Kundmachung in Kraft.

WG 2001 § 56a

Sonstige Bestimmungen

§ 56a. (1) Bei Veranstaltungen des Bundesheeres sind die Bestimmungen des Waffengesetzes 1996 (WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997, betreffend den Besitz, das Führen und das Überlassen

1. von Kriegsmaterial und verbotenen Waffen sowie

2. von Schusswaffen nach § 2 Abs. 1 Z 2 WaffG,

jeweils einschließlich der Munition für diese Waffen, nicht anzuwenden. Waffenverbote nach den §§ 12 und 13 WaffG gelten jedoch auch bei solchen Veranstaltungen.

(2) Wehrpflichtige und Frauen, die jeweils Wehrdienst geleistet haben, können nach Maßgabe militärischer Interessen mit Informations-tätigkeiten betreffend die Grundlagen der umfassenden Landesverteidi-gung einschließlich der Aufgaben des Bundesheeres sowie der für die Erfüllung dieser Aufgaben in Betracht kommenden Wehrdienstleistungen und militärischen Ausbildungen betraut werden.

(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung kann einer juristischen Person die Auszeichnung „Partner des Bundesheeres“ verleihen. Ein Rechtsanspruch auf eine solche Verleihung besteht nicht. Die Auszeichnung darf nur verliehen werden, wenn sich die juristische Person durch außergewöhnliche Leistungen, insbesondere durch Unterstützung des Bundesheeres in seiner wehrpolitischen Öffentlichkeitsarbeit, Ver-dienste um die militärische Landesverteidigung erworben hat.

(4) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat die Auszeichnung nach Abs. 3 zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Verlei-hung nicht mehr gegeben sind. Juristische Personen, denen die Auszeichnung nicht verliehen oder diese widerrufen worden ist, dürfen die-se nicht führen.

WG 2001 § 57

Handlungsfähigkeit von Minderjährigen

§ 57. Die Handlungsfähigkeit einer Person in Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes ist durch ihre Minderjährigkeit nicht beschränkt. Dies gilt nicht für eine freiwillige Meldung zur vorzeitigen Leistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes vor Vollendung des 18. Lebensjahres.

WG 2001 § 58

Abgabefreiheit

§ 58. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlassten Schriften und Amtshandlungen sind von der Entrichtung bundesgesetzlich geregelter Abgaben befreit.

WG 2001 § 59

Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 59. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Gesetze, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

WG 2001 § 60

In- und Außer-Kraft-Treten

§ 60. (1) Vollziehungsmaßnahmen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an gesetzt werden, der der Kundmachung der durchzuführenden Gesetzesbestimmung folgt. Außenwirksame Vollziehungsmaßnahmen dürfen jedoch frühestens mit dem In-Kraft-Treten der durchzuführenden Gesetzesbestimmung in Kraft gesetzt werden.

(2) Das Inhaltsverzeichnis, § 4 Abs. 3, § 5, § 11 Abs. 2, 4 und 6, § 14 Abs. 1 und 3, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 3 bis 5 und 7, § 18 Abs. 5, 8 und 9, § 21 Abs. 2 und 4, § 22 Abs. 3, § 23 Abs. 2 und 3, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1 und 3, die §§ 26 und 26a, jeweils samt Überschrift, § 28 Abs. 1, 3 und 4, § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 2, § 32 Abs. 1, § 33 Abs. 1 und 4, § 35, § 37 Abs. 1, 2 und 4, § 38 Abs. 3 bis 5, § 39 Abs. 5, § 40, § 46 Abs. 2, § 50 Abs. 1, § 51, § 55 Abs. 1, § 61 Abs. 7, 13, 14 und 19 bis 23, § 63 Abs. 7, § 65 Abs. 1 sowie § 66, jeweils in der Fassung des

Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2002, treten mit 1. Dezember 2002 in Kraft.

(2a) Das Inhaltsverzeichnis, § 3 samt Überschrift, § 6 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 27 Abs. 2, § 41 Abs. 5, § 46 Abs. 2 sowie § 62 Abs. 1, 3 bis 8, 10 und 12, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2003, treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2b) § 1 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2003, tritt mit 1. Dezember 2003 in Kraft.

(2c) Das Inhaltsverzeichnis betreffend die Überschriften zu § 3, zum 6. Abschnitt des 2. Hauptstückes und zu den §§ 37 bis 40, zu § 48a sowie zu § 62, § 1 Abs. 2 und 3, § 2 Abs. 3, § 7 Abs. 4, § 11 Abs. 2, § 17 Abs. 7, § 23 Abs. 1, § 28 Abs. 6, der 6. Abschnitt des 2. Hauptstückes und die §§ 37 bis 40, jeweils samt Überschrift, § 41 Abs. 3, § 48a samt Überschrift, § 54, § 55 Abs. 3 sowie § 61 Abs. 24, 28, 29 und 30, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2005, treten mit 1. Juli 2005 in Kraft.

(2d) Das Inhaltsverzeichnis betreffend die Überschriften zu § 20 und § 21, § 19 Abs. 1, die §§ 20 und 21, jeweils samt Überschrift, § 24 Abs. 1, § 27 Abs. 2, § 28 Abs. 2 und 5, § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 2, § 41 Abs. 8 sowie § 61 Abs. 2, 3 und 25 bis 27, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2005, treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(2e) Das Inhaltsverzeichnis betreffend die §§ 4 und 32a, § 4 samt Überschrift, § 14 Abs. 3, § 21 Abs. 3, § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 2, § 32a samt Überschrift, § 39 Abs. 1, § 41 Abs. 8, § 45 Abs. 2, § 61 Abs. 31 und § 66, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 116/2006, sind mit 25. Juli 2006 in Kraft getreten.

(2f) § 10, § 38b Abs. 2, § 45 Abs. 2, § 61 Abs. 32 und § 64 Abs. 1, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 17/2008, treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(2g) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 3 und 6, § 2 Abs. 4a und 5, § 3, § 4 Abs. 2 bis 4, 6, 8 und 10, § 5, § 6 Abs. 1 und 4, § 7 Abs. 1 und 4, § 11 Abs. 5, § 13 Abs. 1, die Bezeichnung des 1. und 2. Abschnittes

des 2. Hauptstückes, jeweils samt Überschrift, die §§ 15 und 17, jeweils samt Überschrift, § 18 Abs. 1, 1a und 1b, die §§ 18a und 18b, jeweils samt Überschrift, § 24 Abs. 1, 3 und 4, § 26 Abs. 1 und 3, § 28 Abs. 1 und 2, § 29, § 32a Abs. 1 und 3, § 38 Abs. 2, § 38a Abs. 2 und 5, § 41 Abs. 9, § 44 Abs. 6 und 8, § 45 Abs. 3, § 49 Abs. 2, § 55 Abs. 1, § 55a samt Überschrift, § 56, §§ 61 Abs. 2, 3 und 33 bis 36, § 64 Abs. 1 und 2 sowie § 66, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 85/2009, treten mit 1. September 2009 in Kraft.

(2h) (**Verfassungsbestimmung**) § 4 Abs. 1, 5, 7 und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 85/2009 tritt mit 1. September 2009 in Kraft.

(2i) Das Inhaltsverzeichnis, § 7 Abs. 5, § 14 Abs. 1, § 37 Abs. 1, § 38b Abs. 2, § 40 und § 44a samt Überschrift, jeweils in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

(2j) § 54 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2012 tritt mit 1. September 2012 in Kraft.

(2k) Das Inhaltsverzeichnis und § 56a samt Überschrift, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 63/2012, treten mit 1. Juli 2012 in Kraft.

(2l) Das Inhaltsverzeichnis betreffend den Eintrag zu § 42, die Überschrift zu § 42, § 42 Abs. 3 und § 56a, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 181/2013, treten mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2m) Das Inhaltsverzeichnis betreffend die Einträge zu den §§ 23a, 28, 29, 55 und 63, § 1 Abs. 2, § 7 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1, § 18b Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 21 Abs. 2 und 3, die §§ 23a und 24, jeweils samt Überschrift, § 26 Abs. 1, § 26a Abs. 1 und 2, § 27 Abs. 2, die Überschrift zu § 28, § 28 Abs. 1 und 6, § 32a Abs. 1, § 33 Abs. 4, § 38 Abs. 1, 6 und 7, § 38b Abs. 6, § 39 Abs. 1, 3 und 5, § 40, § 45 Abs. 1, § 47, § 48 Abs. 1, § 54 Abs. 1, die Überschrift zu

§ 55, § 55 Abs. 1 und 3 bis 7, § 55a Abs. 1 sowie § 66, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 181/2013, treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(2n) (**Verfassungsbestimmung**) § 4 Abs. 1, 5 und 7 sowie § 39 Abs. 2a, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 3/2015, treten mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

(2o) § 1 Abs. 3 Z 2 lit. d, § 20 und § 28 Abs. 6, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015, treten mit 30. Juni 2015 in Kraft.

(2p) Das Inhaltsverzeichnis betreffend den Eintrag zu § 55a, § 39 Abs. 1 Z 5, die Überschrift zu § 55a sowie § 55a Abs. 1 und 1a, jeweils in der Fassung des Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 32/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.

(2q) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 3 und 6, § 2 Abs. 3, 4a und 5, § 3, § 4 Abs. 3 und 6, § 5, § 6 Abs. 1 und 4, § 7 Abs. 1, 4 und 5, § 8, § 9, § 10 Abs. 1 und 3, § 11 Abs. 5, § 13 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und 2, § 20, § 23 Abs. 2 bis 4, § 23a, § 24 Abs. 2, § 26 Abs. 1 und 3, § 28 Abs. 1, 3 und 4, § 30 Abs. 1 und 4, § 31 Abs. 4, § 32a Abs. 1 und 3, § 33 Abs. 4, § 35 Abs. 2, § 37 Abs. 1, § 38 Abs. 5, § 38a Abs. 5, § 38b Abs. 1, § 39 Abs. 1, § 41 Abs. 3, § 44 Abs. 6 und 8, § 44a Abs. 1 und 3, § 45 Abs. 3, § 48b samt Überschrift, § 55 Abs. 3 bis 5, § 56a Abs. 3 und 4, § 61 Abs. 15 und § 66, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 102/2019, treten mit 1. Dezember 2019 in Kraft.

(3) § 61 Abs. 18 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

(4) § 11 Abs. 3 tritt mit Ablauf des 30. November 2002 außer Kraft.

(5) Mit Ablauf des 30. November 2002 tritt die Verordnung BGBl. Nr. 294/1994 außer Kraft.

(6) § 65 samt Überschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

(7) Mit Ablauf des 30. Juni 2005 treten § 61 Abs. 13 und § 62 samt Überschrift außer Kraft.

(8) Mit Ablauf des 31. Dezember 2007 tritt § 61 Abs. 1 außer Kraft.

(9) Mit Ablauf des 31. August 2009 treten § 16 samt Überschrift, § 18 Abs. 4 bis 9, § 55 Abs. 3 sowie § 61 Abs. 21 und 28 bis 31 außer Kraft.

(10) Mit Ablauf des 31. Dezember 2010 tritt § 64 samt Überschrift außer Kraft.

(11) Mit Ablauf des 31. Dezember 2013 treten § 28 Abs. 2, § 29 samt Überschrift, § 61 Abs. 9, 10, 11, 17, 24, 25 und 32 sowie § 63 samt Überschrift außer Kraft.

(12) Mit Ablauf des 24. Mai 2018 treten § 38 Abs. 2 und § 55 Abs. 2 außer Kraft.

(13) Mit Ablauf des 30. November 2019 tritt § 61 Abs. 34 und 35 außer Kraft.

WG 2001 § 61

Übergangsbestimmungen

§ 61. (1) entfällt

(2) Zeiten der Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen nach § 33a des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 272/1971 und 89/1974 sowie Zeiten von geleisteten Truppenübungen nach § 20 Abs. 2 und Kaderübungen nach § 21 Abs. 1 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 geltenden Fassung sind auf das Gesamtausmaß der Milizübungen nach diesem Bundesgesetz anzurechnen.

(3) Bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres sind

1. Offiziere des Milizstandes und
2. sonstige Wehrpflichtige des Milizstandes, die

- a) dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört haben oder
- b) einen Wehrdienst als Zeitsoldat geleistet haben oder
- c) einen Ausbildungsdienst in der Dauer von mehr als sechs Monaten geleistet haben,

zur Leistung von Milizübungen verpflichtet, sofern sie Milizübungen nicht schon auf Grund freiwilliger Meldung oder einer Verpflichtung mittels Auswahlbescheides zu leisten haben. Die vor dem 1. August 1977 geleisteten Kaderübungen sind auf das Gesamtausmaß nach § 21 Abs. 1 anzurechnen.

(4) Wehrpflichtige der Reserve nach § 1 Abs. 6 des Wehrgesetzes 1978, BGBl. Nr. 150, in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1988 geltenden Fassung, die

- 1. mit Ablauf des 30. Juni 1988 ihre Verpflichtung zur Leistung von Truppenübungen oder Kaderübungen noch nicht vollständig erfüllt haben oder
 - 2. zu diesem Zeitpunkt einen Bereitstellungsschein besitzen,
- sind ab 1. Juli 1988 Wehrpflichtige des Milizstandes.

(5) Wehrpflichtige, deren Untauglichkeit zum Wehrdienst vor dem 1. Juli 1988 durch Beschluss der Stellungskommission festgestellt wurde, dürfen nach Ablauf des 30. Juni 1988 nur auf ihren Antrag einer neuerlichen Stellung unterzogen werden.

(6) Die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über Kaderfunktionen, BGBl. Nr. 13/1979, tritt mit 1. Juli 1988 hinsichtlich jener Wehrpflichtigen, die zu diesem Zeitpunkt nicht bereits zur Leistung von Kaderübungen verpflichtet sind, außer Kraft.

(7) Die Frist von fünf oder drei oder zwei Jahren nach § 26a Abs. 2 oder 3 beginnt in jenen Fällen, in denen der zugrundeliegende Bescheid vor dem 1. Jänner 1993 rechtskräftig wurde, mit 1. Jänner 1993.

(8) Bescheide über eine vorzeitige Entlassung nach § 39 Abs. 5 des Wehrgesetzes 1990 (WG), BGBl. Nr. 305, in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1992 geltenden Fassung gelten ab dem 1. Jänner 1993 als Bescheide über eine Befreiung nach § 26 Abs. 1.

(9) entfällt

(10) entfällt

(11) entfällt

(12) Auf Wehrpflichtige, die vor dem 1. Juli 1996 aus dem Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten nach Ablauf des sechsten Monats vorzeitig entlassen wurden, ist § 39 Abs. 6 WG in der bis zum Ablauf des 30. Juni 1996 geltenden Fassung anzuwenden. Diese Wehrpflichtigen treten unmittelbar in den Milizstand über

1. mit 1. Juli 1996, sofern sie vor diesem Zeitpunkt bereits aus einer Truppenübung entlassen wurden, oder
2. nach der Entlassung aus der ersten Truppenübung.

(13) entfällt

(14) Wurde ein Bescheid betreffend einen Aufschub des Präsenzdienstantrittes nach der bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 geltenden Rechtslage erlassen, so bleibt dessen Rechtswirksamkeit auch nach diesem Zeitpunkt unberührt. Die für diesen Aufschub maßgebliche Ausbildung oder Berufsvorbereitung begründet auch nach Ablauf des 31. Dezember 1996 einen Anspruch auf Aufschub nach § 26 Abs. 3 in der bis zum Ablauf des 30. November 2002 geltenden Fassung.

(15) § 11 WG über die Heranziehung zu einer Unteroffiziersfunktion in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 geltenden Fassung ist auch nach diesem Zeitpunkt anzuwenden auf

1. Personen, die vor diesem Zeitpunkt zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen wurden, und
2. Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppen e bis c und des Entlohnungsschemas II im Personalstand des Bundesministeriums für Landesverteidigung.

(16) Auf Wehrpflichtige, die vor dem 1. Jänner 2001 erstmals den Grundwehrdienst anzutreten hatten, ist § 28 Abs. 1 WG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2000 geltenden Fassung anzuwenden.

(17) entfällt

(18) entfällt

(19) Jene Verfahren betreffend einen Aufschub nach § 26 Abs. 3 Z 1 in der bis zum Ablauf des 30. November 2002 geltenden Fassung, die vor dem 1. Dezember 2002 noch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, gelten als eingestellt. In diesen Fällen beginnt die Zweijahresfrist nach § 26a Abs. 4 mit 1. Dezember 2002.

(20) Bescheide betreffend einen Aufschub nach § 26 Abs. 3 Z 1 in der bis zum Ablauf des 30. November 2002 geltenden Fassung treten mit 1. Dezember 2002 außer Kraft. Auf diese Fälle ist § 26 Abs. 7 über die Nachweispflicht in der bis zum Ablauf des 30. November 2002 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

(21) entfällt

(22) Soweit in Bundesgesetzen und in darauf beruhenden Verordnungen die Bezeichnung ‚Generaltruppeninspektor‘ verwendet wird, ist darunter die Bezeichnung ‚Chef des Generalstabes‘ zu verstehen.)

(23) Soweit in Bundesgesetzen und in darauf beruhenden Verordnungen der Begriff ‚Heeresgebührenamt‘ verwendet wird, ist darunter der Begriff ‚Heerespersonalamt‘ zu verstehen.

(24) entfällt

(25) entfällt

(26) Wehrpflichtige, die nach § 21 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 geltenden Fassung zur Leistung von Kaderübungen verpflichtet waren, sind ab 1. Jänner 2008 zur Leistung von Milizübungen im selben zeitlichen Ausmaß verpflichtet. Bei Wehrpflichtigen, die zu diesem Zeitpunkt auch zur Leistung von Truppenübungen verpflichtet waren, erhöht sich die Verpflichtung zur Leistung von Milizübungen um die noch offenen Tage der Verpflichtung zu Truppenübungen.

(27) Wehrpflichtige, die vor dem 1. Jänner 2008 zu einer Truppenübung oder Kaderübung rechtskräftig einberufen wurden und nicht zur Leistung von Milizübungen verpflichtet sind, treten unmittelbar in den Reservestand über.

(28) entfällt

(29) entfällt

(30) entfällt

(31) entfällt

(32) entfällt

(33) Auf Wehrpflichtige, die vor dem 1. September 2009 einen Ausbildungsdienst in der Dauer von mehr als sechs Monaten geleistet haben, ist § 61 Abs. 3 Z 2 in der ab 1. September 2009 geltenden Fassung nicht anzuwenden.

(34) Soweit in Bundesgesetzen und in darauf beruhenden Verordnungen die Bezeichnung „Bundesminister für Landesverteidigung“ in der jeweiligen grammatikalischen Form verwendet wird, ist darunter die Bezeichnung „Bundesminister für Landesverteidigung“ in der jeweils richtigen grammatikalischen Form zu verstehen.

(35) Soweit in Bundesgesetzen und in darauf beruhenden Verordnungen die Bezeichnung „Bundesministerium für Landesverteidigung“ in der jeweiligen grammatikalischen Form verwendet wird, ist darunter die Bezeichnung „Bundesministerium für Landesverteidigung“ in der jeweils richtigen grammatikalischen Form zu verstehen.

(36) Soweit in Bundesgesetzen und in darauf beruhenden Verordnungen die Bezeichnung „Beschwerdekommision in militärischen Angelegenheiten“ oder „Parlamentarische Bundesheer-Beschwerdekommision“ in der jeweiligen grammatikalischen Form verwendet wird, ist darunter die Bezeichnung „Parlamentarische Bundesheerkommision für Beschwer-

dewesen“ oder „Parlamentarische Bundesheerkommission“ in der jeweils richtigen grammatikalischen Form zu verstehen.

§ 62. entfällt

§ 63 entfällt

§ 64. entfällt

§ 65. entfällt

WG 2001 § 66

Vollziehung

§ 66. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich des § 2 Abs. 1 und 5, soweit

a) einem anderen als dem Bundesminister für Landesverteidigung Aufgaben übertragen sind, der jeweils zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung und

b) der Bundesregierung Aufgaben übertragen sind, diese,

2. hinsichtlich des § 7 Abs. 1 und 2 sowie des § 23a Abs. 1, 2 und 4, soweit der Bundesregierung jeweils Aufgaben übertragen sind, diese,

3. hinsichtlich des § 7 Abs. 3 die Bundesregierung, (BGBl. I Nr. 181/2013, Art. 1 Z 43, ab 1.1.2014)

4. hinsichtlich der §§ 47 und 48 der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz,

5. entfällt

6. hinsichtlich des § 58, soweit sich diese Bestimmung

a) auf Stempel- und Rechtsgebühren sowie auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundesminister für Finanzen, und

- b) auf Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren bezieht, der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
- 7. hinsichtlich des § 62 Abs. 1 und 3 bis 5 in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2005 geltenden Fassung der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem für allgemeine Personalangelegenheiten von öffentlich Bediensteten zuständigen Bundesminister,
- 8. entfällt
- 9. entfällt
- 9a. hinsichtlich der Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz und
- 10. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung.

Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung

über die Dienstgrade

BGBI. II Nr. 125/2004 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 222/2017

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001, BGBI. Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 65/2015, wird verordnet:

Verordnung Dienstgrade § 1

§ 1. Für Personen, die Wehrdienst leisten oder geleistet haben, sind folgende Dienstgrade vorgesehen:

Dienstgradgruppe Dienstgrad

- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. Personen ohne
Chargengrad | Rekrut |
| 2. Chargen | Gefreiter
Korporal
Zugsführer |
| 3. Unteroffiziere | Wachtmeister
Oberwachtmeister
Stabswachtmeister
Oberstabswachtmeister
Offiziersstellvertreter
Vizeleutnant |
| 4. Offiziere | Fähnrich
Leutnant
Oberleutnant
Hauptmann
Major
Oberstleutnant
Oberst
Brigadier
Generalmajor
Generalleutnant
sowie je nach Verwendung bei den Dienstgraden
Oberleutnant bis Oberst die Zusätze „...arzt“,
„...apotheker“, „...veterinär“, „...experte“,
„des Generalstabsdienstes“, |

„des Intendantendienstes“,
„des höheren militärfachlichen Dienstes“,
„des höheren militärtechnischen Dienstes“ sowie
für Militärseelsorger die dienstrechtlich vorgese-
henen Verwendungsbezeichnungen
(BGBl. II Nr. 222/2017, Z 3, ab 22.8.2017)

Verordnung Dienstgrade § 2

§ 2. (1) Militärpersonen und Berufsoffiziere führen als Dienstgrad ihre dienstrechtlich vorgesehenen Amtstitel oder Verwendungsbezeichnungen. Ehemalige Militärpersonen oder Berufsoffiziere führen als Dienstgrad

1. die zuletzt geführten Amtstitel oder Verwendungsbezeichnungen oder
2. den unmittelbar vor Antritt des Dienstverhältnisses geführten Dienstgrad, sofern dieser Dienstgrad höher ist als der zuletzt im Dienstverhältnis geführte.

(2) Ehemalige Militärpersonen und Berufsoffiziere, die am 30. November 2002 den Dienstgrad „Korpskommandant“ geführt haben, führen ab 1. Dezember 2002 den Dienstgrad „Generalleutnant“.

(3) Ehemalige Militärpersonen und Berufsoffiziere, die am 30. November 2002 den Dienstgrad „Divisionär“ geführt haben, führen ab 1. Dezember 2002 den Dienstgrad „Generalmajor“.

(4) Ehemalige Militärpersonen, die zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Dienstverhältnisses die Verwendungsbezeichnung „Fähnrich“ geführt haben, führen abweichend von Abs. 1 jenen Dienstgrad, den sie unmittelbar vor dieser Verwendungsbezeichnung geführt haben.

Verordnung Dienstgrade § 3

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. April 2004 in Kraft.

(1a) Der Titel, die Promulgationsklausel und § 1 Z 4, jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 222/2017, treten am Tag nach der Kundmachung dieser Verordnung in Kraft. (BGBl. II Nr. 222/2017, Z 4)

(2) Mit Ablauf des 31. März 2004 tritt die Verordnung BGBl. II Nr. 415/2002 außer Kraft.

Entschließung des Bundespräsidenten über die

Beförderung von Offizieren

BGBI. II Nr. 352/2001

Artikel I

Artikel I

Auf Vorschlag der Bundesregierung vom 13. August 2001 übertrage ich nach § 10 Abs. 4 des Wehrgesetzes 1990, BGBI. Nr. 305, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 56/2001, dem Bundesminister für Landesverteidigung das Recht der Beförderung

1. von Personen, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten oder geleistet haben, zu Offizieren und
2. von Offizieren aus der Personengruppe nach Z 1 bis einschließlich der Ebene eines Oberstleutnants in allen Verwendungen.

Artikel II

Artikel II

(1) Diese Entschließung tritt mit 1. Oktober 2001 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2001 tritt die Entschließung des Bundespräsidenten über die Ernennung von Offizieren des Miliz- oder des Reservestandes, BGBI. Nr. 415/1994, außer Kraft.

Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung
über die Stellungskommissionen

BGBI. II Nr. 406/2012

in der Fassung der Verordnungen BGBI. II Nr. 9/2018 und 68/2019

Auf Grund des § 15 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBI. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBI. I Nr. 100/2018, wird verordnet:

Stellungskommissionen § 1

§ 1. Das Militärkommando Burgenland hat sich für folgende Teile seines Ergänzungsbereiches folgender Stellungskommissionen zu bedienen:

Teil des Ergänzungsbereiches	zuständige Stellungskommission
1. Freistädte Eisenstadt und Rust sowie 2. politische Bezirke Eisenstadt-Umgebung, Mattersburg, Neusiedl am See und Oberpullendorf	Wien
3. politische Bezirke Güssing, Jennersdorf und Oberwart	Steiermark

Stellungskommissionen § 2

§ 2. Im Ergänzungsbereich Kärnten ist eine Stellungskommission zu bilden. Das Militärkommando Kärnten hat sich für seinen gesamten Ergänzungsbereich dieser Stellungskommission zu bedienen.

Stellungskommissionen § 3

§ 3. Im Ergänzungsbereich Niederösterreich ist eine Stellungskommission zu bilden. Das Militärkommando Niederösterreich hat sich für seinen gesamten Ergänzungsbereich dieser Stellungskommission zu bedienen.

Stellungskommissionen § 4

§ 4. Im Ergänzungsbereich Oberösterreich ist eine Stellungskommission zu bilden. Das Militärkommando Oberösterreich hat sich für seinen gesamten Ergänzungsbereich dieser Stellungskommission zu bedienen.

Stellungskommissionen § 5

§ 5. Das Militärkommando Salzburg hat sich für folgende Teile seines Ergänzungsbereiches folgender Stellungskommissionen zu bedienen:

Teil des Ergänzungsbereiches	zuständige Stellungskommission
1. Stadt Salzburg und 2. politische Bezirke Hallein, Salzburg-Umgebung, St. Johann im Pongau und Tamsweg	Kärnten
3. politischer Bezirk Zell am See	Tirol

Stellungskommissionen § 6

§ 6. Im Ergänzungsbereich Steiermark ist eine Stellungskommission zu bilden. Das Militärkommando Steiermark hat sich für folgende Teile seines Ergänzungsbereiches folgender Stellungskommissionen zu bedienen:

Teil des Ergänzungsbereiches	zuständige Stellungskommission
1. Stadt Graz sowie 2. politische Bezirke Bruck- Mürzzuschlag, Deutschlands- berg, Graz-Umgebung, Hart- berg-Fürstenfeld, Leibnitz, Le- oben, Liezen, Südoststeiermark, Voitsberg und Weiz	Steiermark
3. politische Bezirke Murtal und Murau	Kärnten

Stellungskommissionen § 7

§ 7. Im Ergänzungsbereich Tirol ist eine Stellungskommission zu bilden. Das Militärkommando Tirol hat sich für seinen gesamten Ergänzungsbereich dieser Stellungskommission zu bedienen.

Stellungskommissionen § 8

§ 8. Das Militärkommando Vorarlberg hat sich für seinen gesamten Ergänzungsbereich der Stellungskommission Tirol zu bedienen.

Stellungskommissionen § 9

§ 9. Im Ergänzungsbereich Wien ist eine Stellungskommission zu bilden. Das Militärkommando Wien hat sich für seinen gesamten Ergänzungsbereich dieser Stellungskommission zu bedienen.

Stellungskommissionen § 9a

§ 9a. (1) Abweichend von § 5 Z 3 hat sich das Militärkommando Salzburg vom 21. Februar 2018 bis 8. November 2018 für den politischen Bezirk Zell am See der Stellungskommission Kärnten zu bedienen.

(2) Abweichend von § 7 zweiter Satz hat sich das Militärkommando Tirol vom 12. Februar 2018 bis 21. Februar 2018 für den politischen Bezirk Lienz der Stellungskommission Kärnten zu bedienen.

(3) Abweichend von § 5 Z 3 hat sich das Militärkommando Salzburg vom 18. März 2019 bis 13. November 2019 für den politischen Bezirk Zell am See der Stellungskommission Kärnten zu bedienen.

Stellungskommissionen § 10

§ 10. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2012 tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Stellungskommissionen, BGBl. Nr. 295/1994, außer Kraft.

(3) Der Titel, die Promulgationsklausel und § 9a, jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 9/2018, treten am Tag nach der

Kundmachung dieser Verordnung in Kraft. § 9a tritt mit Ablauf des 8. November 2018 außer Kraft.

(4) Die Promulgationsklausel und § 9a Abs. 3, jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 68/2019, treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. § 9a Abs. 3 tritt mit Ablauf des 13. November 2019 außer Kraft.

Soldatenvertreter-Wahlordnung 2000 – SV-WO

BGBI. II Nr. 412 in der Fassung der Verordnung BGBI. II Nr. 126/2011
(BGBI. II Nr. 126/2011, Z 1, ab 1.5.2011)

Auf Grund der §§ 44 Abs. 8 und 44a des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBI. I Nr. 146, zuletzt geändert durch das Budgetbegleitgesetz 2011, BGBI. I Nr. 111/2010, wird verordnet: (BGBI. II Nr. 126/2011, Z 2, ab 1.5.2011)

SV-WO § 1

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, die Wahl der Soldatenvertreter von Soldaten (Wahlberechtigte) im

1. Grundwehrdienst oder
2. Ausbildungsdienst oder
3. Wehrdienst als Zeitsoldat.

(2) Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

SV-WO § 2

Anzahl der Soldatenvertreter

§ 2. (1) Die Wahlberechtigten haben in jedem Vertretungsbereich einen Soldatenvertreter sowie drei Ersatzmänner zu wählen. Kann die erforderliche Anzahl von Ersatzmännern nicht erreicht werden, so darf deren Anzahl im erforderlichen Ausmaß unterschritten werden.

(2) Hat sich die Zahl der Wahlberechtigten um mehr als die Hälfte geändert, so hat der Kommandant der Wahlstelle auf Verlangen von mehr als der Hälfte der Wahlberechtigten eine neue Wahl für die restliche Dauer der Funktionsperiode anzuordnen. Dies gilt auch, wenn die erforderliche Zahl der Soldatenvertreter eines Vertretungsbereiches infolge des Erlöschens oder Ruhens ihrer Funktion auch durch den Eintritt von Ersatzmännern nicht mehr erreicht werden kann.

SV-WO § 3

Ort und Zeitpunkt der Wahl

§ 3. (1) Die Wahl der Soldatenvertreter hat sich auf den jeweiligen Vertretungsbereich zu erstrecken. Sie hat bei dem Vorgesetzten stattzufinden, zu dem Soldatenvertreter zu entsenden sind (Wahlstelle). Dieser Vorgesetzte ist Kommandant der Wahlstelle. Wenn es die räumliche Ausdehnung des Vertretungsbereichs erfordert, hat der Kommandant der Wahlstelle Nebenwahlstellen in der notwendigen Anzahl einzurichten. Die Errichtung einer Nebenwahlstelle ist nicht zulässig, wenn die Zahl der Wahlberechtigten so gering ist, dass eine geheime Wahl nicht gewährleistet werden könnte.

(2) Die Wahl ist, sofern militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen, innerhalb von vier Wochen nach dem Einberufungstermin der Soldaten im Grundwehrdienst durchzuführen.

(3) Der Tag der Wahl ist vom Kommandanten der Wahlstelle zu bestimmen. Der Wahltag ist in den Fällen des § 2 Abs. 2 so festzusetzen, dass die Wahl innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des Antrages auf Neuwahlen oder nach Eintritt des Erlöschens oder des Ruhens stattfinden kann.

(4) Als Stichtag für die Feststellung der Wahlberechtigung gilt der achte Tag vor dem Wahltag. Wahlberechtigte dürfen vom Stichtag bis zur Beendigung der Wahl nur mit Zustimmung des Bundesministers für Landesverteidigung zu einer anderen militärischen Dienststelle versetzt oder zugeteilt werden. (BGBl. II Nr. 126/2011, Z 1, ab 1.5.2011)

(5) Der Kommandant der Wahlstelle hat Beginn und Dauer der Stimmabgabe sowie das Wahllokal so zu bestimmen und zu verlautbaren, dass jeder Wahlberechtigte von seinem Wahlrecht Gebrauch machen kann.

SV-WO § 4

Wahlausschuss

§ 4. (1) Der Kommandant der Wahlstelle hat am Stichtag den Wahlausschuss zu bestellen. Der Wahlausschuss besteht aus

1. den beiden an Lebensjahren ältesten Wahlberechtigten und

2. einem vom Kommandanten der Wahlstelle bestimmten Wahlberechtigten.

Im Falle der Verhinderung eines Wahlberechtigten nach Z 1 hat der nächstälteste Wahlberechtigte an dessen Stelle zu treten.

(2) Der Wahlausschuss ist unverzüglich nach seiner Bestellung vom Kommandanten der Wahlstelle einzuberufen. Die Mitglieder des Wahlausschusses haben aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer zu wählen.

(3) Dem Wahlausschuss obliegt

1. die Erstattung des Wahlvorschlages,
2. die Leitung des Wahlvorganges,
3. die Überprüfung der eingebrachten Einsprüche,
4. die Aufnahme einer Niederschrift über die Sitzungen des Wahlausschusses, den Wahlvorgang und die Stimmenzählung und
5. die Übergabe der Wahlunterlagen an den Kommandanten der Wahlstelle.

(4) Der Wahlausschuss hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(5) Der Kommandant der Wahlstelle oder ein von diesem bestimmter Offizier hat mit beratender Stimme an den Sitzungen des Wahlausschusses teilzunehmen, wenn dies die Mehrheit der Mitglieder des Wahlausschusses verlangt.

SV-WO § 5

Vorbereitung der Wahl

§ 5. (1) Der Kommandant der Wahlstelle hat eine Wählerliste aufzulegen. In die Wählerliste sind alle Soldaten einzutragen, die am Stichtag wahlberechtigt sind. Die Wählerliste ist durch sieben Tage vor der Wahl, beginnend mit dem Stichtag, bei der Wahlstelle und bei allfälligen Nebenwahlstellen aufzulegen. Jedem Wahlberechtigten steht das Recht zu, bis zum Tage vor dem Wahltag in die Wählerliste einzusehen und gegen unrichtige Eintragungen beim Wahlausschuss Einspruch zu erheben. Der Wahlausschuss hat den Einspruch unverzüglich zu prüfen

und die Wählerliste erforderlichenfalls entsprechend zu ergänzen oder abzuändern.

(2) Jedem Wahlberechtigten steht es frei, dem Wahlausschuss einen Kandidaten für die Soldatenvertreterwahl vorzuschlagen. Die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten sind vom Wahlausschuss in einem Wahlvorschlag zusammenzufassen. Der Wahlvorschlag ist vom Kommandanten der Wahlstelle zu verlautbaren und vor Beginn der Wahl auch in den Wahlzellen anzuschlagen. Wählbar sind alle Wahlberechtigten ohne Rücksicht darauf, ob sie im Wahlvorschlag aufscheinen oder nicht.

(3) Die Wahlwerbung hat sich ausschließlich auf die Person des Wahlwerbers zu beschränken. Jede Wahlwerbung im Wahllokal und in dessen unmittelbarer Nähe ist verboten.

SV-WO § 6

Durchführung der Wahl

§ 6. (1) Der Kommandant der Wahlstelle ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich. Dabei ist insbesondere die Einhaltung der Grundsätze des geheimen und persönlichen Wahlrechtes zu gewährleisten. Der Kommandant hat die für die Wahl notwendigen Personal- und Sacherfordernisse sicherzustellen.

(2) Während des Wahlvorganges hat mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses im Wahllokal anwesend zu sein.

(3) Jeder Wahlberechtigte oder der Kommandant der Wahlstelle oder ein von diesem bestimmter Offizier ist berechtigt, wegen Verletzung der Vorschriften über den Wahlvorgang Einspruch beim Vorsitzenden des Wahlausschusses zu erheben. Der Wahlausschuss hat den Einspruch unverzüglich zu prüfen. Ergibt diese Überprüfung, dass die Vorschriften über den Wahlvorgang verletzt worden sind, so hat der Kommandant der Wahlstelle oder der von diesem bestimmte Offizier unverzüglich das vorschriftsmäßige Verfahren sicherzustellen.

SV-WO § 7

Briefwahl

§ 7. (1) Bei der Anordnung und Durchführung einer Briefwahl ist die Beachtung der Grundsätze eines geheimen und persönlichen Wahlrechtes sicherzustellen.

(2) Die Anordnung einer Briefwahl durch den Kommandanten des Truppenkörpers hat eine namentliche Liste jener Wahlberechtigten zu enthalten, auf die sich diese Anordnung erstreckt. Diese Liste ist unverzüglich in den hievon betroffenen Teilen des Befehlsbereiches des Kommandanten der Wahlstelle kundzumachen.

(3) Nach Erstellung des Wahlvorschlages sind den von der Anordnung einer Briefwahl betroffenen Wahlberechtigten zu übermitteln

1. ein Stimmzettel,
2. ein Briefumschlag (Wahlkuvert),
3. der Wahlvorschlag und
4. ein frankierter und mit der Adresse des Wahlausschusses sowie dem Namen des Wahlberechtigten versehener und besonders gekennzeichnete zweiter Briefumschlag.

Der Stimmzettel und das Wahlkuvert haben von gleicher Beschaffenheit zu sein wie die beim Wahlvorgang im Wahllokal verwendeten. Die Stimmen eines Wahlberechtigten dürfen nur auf einem Stimmzettel abgegeben werden.

(4) Die Unterlagen nach Abs. 3 sind den Wahlberechtigten so zeitgerecht zu übermitteln, dass ihre Stimmen unter Berücksichtigung des Postweges bis zum Wahltag bei der Wahlstelle einlangen können.

(5) In der Wählerliste ist bei den von der Anordnung einer Briefwahl betroffenen Wahlberechtigten der Vermerk „Briefwähler“ anzubringen.

(6) Die auf dem Postwege eingelangten Briefumschläge sind vom Vorsitzenden des Wahlausschusses ungeöffnet unter Verschluss bis zur Beendigung des Wahlvorganges im Wahllokal aufzubewahren.

SV-WO § 8

Wahlergebnis

§ 8. (1) Nach Beendigung des Wahlvorganges hat der Wahlausschuss zunächst festzustellen

1. die Gesamtsumme der abgegebenen Stimmzettel und
2. die Summe der gültigen und ungültigen Stimmzettel.

(2) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der vom Kommandanten der Wahlstelle zur Verfügung gestellte Stimmzettel verwendet wurde oder
2. aus ihm nicht eindeutig hervorgeht, welchem Soldaten der Wähler seine Stimmen geben wollte, oder
3. er die Namen nicht wählbarer Soldaten enthält oder
4. er mehr Namen enthält als Soldatenvertreter zu wählen sind.

In den Fällen der Z 2 und 3 bleibt der Stimmzettel insoweit gültig, als er einen eindeutig erkennbaren Namen eines wählbaren Soldaten enthält.

(3) Werden in einem Wahlkuvert mehr als ein Stimmzettel vorgefunden, so sind alle ungültig. Die auf dem Postweg zu spät eingelangten Briefumschläge sind ungeöffnet mit dem Vermerk „Zu spät eingelangt“ zu versehen.

(4) Zum Soldatenvertreter ist jener Soldat gewählt, auf den die meisten Stimmen entfallen. Zum ersten Ersatzmann ist jener Soldat gewählt, der nach dem gewählten Soldatenvertreter die nächstniedrigere Zahl der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Sind mehrere Ersatzmänner zu wählen, so sind neben dem ersten Ersatzmann jene Soldaten zu Ersatzmännern gewählt, welche die nächstniedrigeren Stimmzahlen aufweisen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Auslosung hat der Vorsitzende des Wahlausschusses vorzunehmen.

(5) Erachtet der Kommandant der Wahlstelle oder der von ihm bestimmte Offizier oder ein Mitglied des Wahlausschusses das Ergebnis der Stimmenzählung für unrichtig, so kann er die unverzügliche Überprüfung der Stimmenzählung verlangen. Diese Überprüfung hat der Wahlausschuss durchzuführen. Ergibt sich daraus die Unrichtigkeit des Ergebnisses der Stimmenzählung, so ist dieses unverzüglich richtig zu stellen.

(6) Nach Beendigung der Stimmzählung hat der Kommandant der Wahlstelle in Anwesenheit mindestens eines Mitgliedes des Wahlausschusses die gewählten Soldaten zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Lehnt der zum Soldatenvertreter gewählte Soldat die Wahl ab, so gilt der erste Ersatzmann als gewählt. Eine Ergänzung der Ersatzmänner findet nicht statt.

(7) Das Wahlergebnis und die Namen des Soldatenvertreters sowie dessen Ersatzmänner sind vom Kommandanten der Wahlstelle unverzüglich in seinem Befehlsbereich auf die für Dienstanzweisungen im Bundesheer übliche Art kundzumachen.

SV-WO § 9

Sicherstellung der Rechtmäßigkeit

§ 9. Werden nach einer Wahl Unregelmäßigkeiten festgestellt, die geeignet waren, das Wahlergebnis zu beeinflussen, so ist die gesamte Wahl oder genau zu bezeichnende Teile davon durch den Bundesminister für Landesverteidigung für ungültig zu erklären. In diesem Fall ist eine Wiederholung der Wahl unter Festsetzung des Wahltages anzuordnen. (BGBl. II Nr. 126/2011, Z 1, ab 1.5.2011)

SV-WO § 10

Abberufung

§ 10. (1) Bei einer Abstimmung über die Abberufung eines Soldatenvertreters oder eines Ersatzmannes sind die Bestimmungen über die Wahl der Soldatenvertreter mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Stimmzettel auf „ja“ oder „nein“ zu lauten haben.

(2) Jener Soldatenvertreter oder Ersatzmann, über dessen Abberufung abgestimmt wird, ist nicht zur Stimmabgabe berechtigt.

(3) Für die Abberufung eines Soldatenvertreters oder Ersatzmannes ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Soldatenvertreter oder Ersatzmann in seiner Funktion bestätigt.

SV-WO § 11

**Sonderbestimmungen für Soldaten im
Ausbildungsdienst ab dem 13. Monat**

§ 11. (1) Für die Wahl der Soldatenvertreter für Soldaten im Ausbildungsdienst nach § 44a Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, und deren Ersatzmänner sowie für eine Abberufung eines solchen Soldatenvertreters oder Ersatzmannes gelten, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die §§ 2 bis 10 mit folgenden Maßgaben:

1. Die Wahlberechtigten haben innerhalb der ersten sechs Monate jedes dritten Kalenderjahres, erstmals im Jahre 2011, zwei Soldatenvertreter sowie zwei Ersatzmänner zu wählen.
2. Kommandant der Wahlstelle ist der Bundesminister für Landesverteidigung.
3. Die Wahl erstreckt sich auf den gesamten Wirkungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung.
4. Als Stichtag für die Feststellung der Wahlberechtigung gilt der 42. Tag vor dem Wahltag.
5. Der Wahlausschuss ist acht Wochen vor dem Wahltag zu bestellen.
6. An Stelle des Offiziers nach § 4 Abs. 5, § 6 Abs. 3 und § 8 Abs. 5 kann auch ein sonstiger geeigneter Bediensteter der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung bestimmt werden.
7. Die Wählerliste ist durch sechs Wochen vor der Wahl, beginnend mit dem Stichtag, beim Heerespersonalamt aufzulegen.
8. Das Recht, gegen unrichtige Eintragungen in die Wählerliste Einspruch zu erheben, erlischt zwei Wochen vor dem Wahltag.
9. Die Wahl ist als bundesweite Briefwahl durchzuführen.
10. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er die Namen von mehr als zwei wählbaren Soldaten enthält. Enthält der Stimmzettel weniger als zwei Namen, so bleibt er gültig. Enthält der Stimmzettel mehrmals den gleichen Namen, so gilt dieser Name als nur einmal beigesetzt.
11. Zu Soldatenvertretern sind jene Soldaten gewählt, die die zwei höchsten Stimmzahlen aufweisen. Zu Ersatzmännern sind jene Soldaten gewählt, die nach den gewählten Soldatenvertretern die zwei nächstniedrigeren Stimmzahlen aufweisen.

(2) Für die Wahl der Soldatenvertreter für Soldaten im Ausbildungsdienst nach § 44a Abs. 2 WG 2001 und deren Ersatzmänner sowie für eine Abberufung eines solchen Soldatenvertreters oder Ersatzmannes gelten, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die §§ 2 bis 6 und 8 bis 10 mit folgenden Maßgaben:

1. Kommandant der Wahlstelle ist der jeweilige Akademie- oder Schulkommandant.
 2. In den Fällen des § 2 Abs. 2 hat eine Neuwahl, sofern militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen, innerhalb von drei Tagen nach Einlangen des Antrages auf Neuwahlen oder nach Eintritt des Erlöschens oder Ruhens stattzufinden.
 3. Als Stichtag für die Feststellung der Wahlberechtigung gilt
 - a) der erste Tag des jeweiligen Lehrganges oder
 - b) im Falle der Z 2 der Tag des Einlangens des Antrages auf Neuwahlen oder nach Eintritt des Erlöschens oder Ruhens.
 4. Die Wählerliste ist aufzulegen
 - a) durch drei Tage vor der Wahl, beginnend mit dem Stichtag, oder
 - b) im Falle der Z 2 einen Tag vor der Neuwahl.
- (BGBl. II Nr. 126/2011, Z 4, ab 1.5.2011)

SV-WO § 12

Schlussbestimmung

§ 12. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2001 in Kraft.

(1a) Der Titel, die Promulgationsklausel, das Inhaltsverzeichnis, § 3 Abs. 4, § 9 und § 11 samt Überschrift, jeweils in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 126/2011, treten mit 1. Mai 2011 in Kraft. (BGBl. II Nr. 126/2011, Z 5)

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2000 tritt die Soldatenvertreter – Wahlordnung, BGBl. Nr. 89/1989, außer Kraft.

Notizen:

Militärbefugnisrecht

Inhalt

1. Allgemeines	677
2. Militärbefugnisgesetz	678
3. Verordnung über die Verlässlichkeitserklärung	739

1. Allgemeines

Das mit 1. Juli 2001 in Kraft getretene Bundesgesetz über Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der militärischen Landesverteidigung (Militärbefugnisgesetz – MBG) regelt die Befugnisse militärischer Behörden und Organe sowie spezifische Rechtsschutzeinrichtungen für den militärischen Bereich.

Zu den besonderen Aufgaben (inklusive den damit verbundenen Befugnissen), welche früher als Einzelbestimmungen in verschiedenen Rechtsquellen zu finden waren, zählt das MBG nun den Wachdienst, die militärischen Nachrichtendienste sowie die Luftraumüberwachung. Darüber hinaus behandelt das MBG das militärische Leistungsrecht, d.h. das Recht des Bundesheeres, Sach- und Werkleistungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung – soweit sie für die Erfüllung von Einsatzaufgaben unerlässlich sind - in Anspruch zu nehmen.

Abschließend enthält das MBG Normen über den Rechtsschutz von Staatsbürgern hinsichtlich des Ersatzes von Schäden, welche ihnen durch die Ausübung von Befugnissen durch militärische Organe entstehen sollten. Zu diesen Regeln zählen Vorschriften über die Schadloshaltung, ein Beschwerderecht und das Institut des weisungsfreien Rechtsschutzbeauftragten als kommissarischer Rechtsschutz zur Kontrolle der Nachrichtendienste.

Bundesgesetz über Aufgaben und Befugnisse im Rahmen der militärischen Landesverteidigung

(Militärbefugnisgesetz - MBG)

BGBI. I Nr. 86/2000

in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. I Nr. 103/2002, 137/2003, 133/2004, 58/2005, 115/2006, 2/2008, 18/2008, 85/2009, 50/2012, 181/2013, 164/2017, 32/2018, 102/2019 und 8/2020 sowie der Kundmachungen BGBI. I Nr. 16/2004 und 119/2004

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

MBG § 1

Begriffsbestimmungen

- § 1. (1) Militärische Organe nach diesem Bundesgesetz sind
1. Soldaten und
 2. Angehörige der Heeresverwaltung, wenn diese Organe ermächtigt sind, Befugnisse nach diesem Bundesgesetz auszuüben, soweit diese Personen mit der Erfüllung von Aufgaben der militärischen Landesverteidigung betraut sind.
- (2) Militärische Dienststellen nach diesem Bundesgesetz sind alle Dienststellen im Vollziehungsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung.
- (3) Militärische Bereiche nach diesem Bundesgesetz sind unbewegliche Sachen, die zur Erfüllung von Aufgaben der militärischen Landesverteidigung zur Verfügung stehen. Militärische Bereiche sind nach Maßgabe der jeweiligen besonderen örtlichen und militärischen Verhältnisse zu kennzeichnen.
- (4) Heeresgut nach diesem Bundesgesetz sind bewegliche Sachen, die militärischen Organen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben zur Verfügung stehen.
- (5) Militärische Geheimnisse nach diesem Bundesgesetz sind alle militärisch bedeutsamen Tatsachen, Erkenntnisse, Nachrichten und

Vorhaben, die nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und ihrer Art nach offenbar nicht ohne Gefahr für die Erfüllung einer Aufgabe des Bundesheeres preisgegeben werden können.

(6) Daten nach diesem Bundesgesetz sind sämtliche personenbezogenen Daten im Sinne des § 36 Abs. 2 Z 1 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999.

(7) Militärische Rechtsgüter nach diesem Bundesgesetz sind

1. Leben und Gesundheit von Personen, die mit der Vollziehung militärischer Angelegenheiten betraut sind, während ihrer Dienstausbübung, oder
2. darüber hinaus Leben, Gesundheit und mit einer zur Ausübung ihrer jeweiligen Funktion im Zusammenhang stehenden Sachen von Organwaltern verfassungsmäßiger Einrichtungen sowie von Vertretern ausländischer Staaten oder internationaler Organisationen oder sonstiger zwischenstaatlicher Einrichtungen, sofern deren Schutz jeweils im Rahmen der militärischen Landesverteidigung zu gewährleisten ist, oder
3. militärische Bereiche oder Heeresgut oder militärische Geheimnisse.

(8) Ein Angriff gegen militärische Rechtsgüter nach diesem Bundesgesetz ist die Bedrohung eines geschützten Rechtsgutes durch die rechtswidrige Verwirklichung des Tatbestandes einer gerichtlich strafbaren Handlung, die nicht bloß auf Begehren eines Beteiligten verfolgt wird. Ein solcher Angriff ist auch ein Verhalten, das darauf abzielt und geeignet ist, eine solche Handlung vorzubereiten, sofern dieses Verhalten in engem zeitlichen Zusammenhang mit der angestrebten Tatbestandsverwirklichung gesetzt wird.

(9) Einsatz nach diesem Bundesgesetz ist ein Einsatz des Bundesheeres zur militärischen Landesverteidigung nach § 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146.

(10) entfällt

(11) Militärische Sicherheit nach diesem Bundesgesetz ist der Schutzzustand militärischer Rechtsgüter, der der Art und Schutzwürdigkeit dieser Rechtsgüter sowie der Art und Intensität einer möglichen Gefährdung entspricht.

(12) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, alle Geschlechter gleichermaßen.

MBG § 2

Militärischer Eigenschutz und Abgrenzung zur Sicherheitspolizei

- § 2. (1) Der militärische Eigenschutz umfasst
1. den Wachdienst zum Schutz vor drohenden und zur Abwehr von gegenwärtigen Angriffen gegen militärische Rechtsgüter oder zum Schutz oder zur Abwehr betreffend vergleichbare Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die gegen militärische Rechtsgüter gerichtet sind, und
 2. die nachrichtendienstliche Abwehr.

(2) Besteht ein Verhalten, gegen das sich der militärische Eigenschutz richtet, in einer allgemeinen Gefahr nach § 16 Abs. 1 des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), BGBl. Nr. 566/1991, so ist die Erfüllung von Aufgaben nach diesem Bundesgesetz nur zulässig, wenn und solange nicht Sicherheitsbehörden zur Gefahrenabwehr einschreiten. Die zum militärischen Eigenschutz einschreitenden militärischen Organe haben

1. die Sicherheitsbehörden von einer solchen allgemeinen Gefahr unverzüglich zu benachrichtigen und
2. darüber hinaus mit den Sicherheitsbehörden auf die im Anlassfall gebotene Weise zusammenzuarbeiten.

MBG § 3

Grundsätze der Aufgabenerfüllung und Befugnisausübung

- § 3. (1) Militärische Organe und Dienststellen dürfen zur Erfüllung von Aufgaben der militärischen Landesverteidigung unter angemessener Bedachtnahme auf andere öffentliche Interessen alle Mittel einsetzen,

die nicht in die Rechte einer Person eingreifen. Hiebei dürfen diese Organe und Dienststellen ausschließlich jene Befugnisse ausüben, die

1. mit der Wahrnehmung der ihnen konkret übertragenen Aufgaben verbunden sind und
2. zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben unerlässlich sind.

Eine Übertragung von Aufgaben, die zur Ausübung von Befugnissen nach diesem Bundesgesetz berechtigen, ist nur an solche militärische Organe zulässig, die über die hierfür notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen.

(2) Bei der Ausübung von Befugnissen sind Eingriffe in Rechte einer Person nur zulässig, sofern

1. derartige Befugnisse ausdrücklich gesetzlich vorgesehen sind und
2. a) andere Mittel zur Erfüllung dieser Aufgabe nicht ausreichen oder
b) ihre Ausübung außer Verhältnis zum sonst gebotenen Eingriff steht.

(3) Die Erfüllung von Aufgaben der militärischen Landesverteidigung sowie die Ausübung und Durchsetzung der hiezu notwendigen Befugnisse sind auch im Ausland zulässig, soweit dies nicht im Widerspruch zu den Regeln des Völkerrechts steht. Dies gilt auch für Maßnahmen, die in Österreich gesetzt werden und Auswirkungen auf fremdem Staatsgebiet haben.

MBG § 4

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

§ 4. (1) Die militärische Sicherheit dient dem Schutz militärischer Rechtsgüter in jenem Ausmaß, das der Schutzwürdigkeit dieser Rechtsgüter im Interesse der Sicherung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres und dem Ausmaß der Bedrohung dieser Rechtsgüter im Verhältnis zum Aufwand für deren Schutz und den damit verbundenen Rechtseingriffen angemessen ist.

(2) Erweist sich ein Eingriff in die Rechte von Personen als erforderlich, so darf er dennoch nur geschehen, soweit er die Verhältnismäßigkeit zum Anlass und zum angestrebten Erfolg wahrt.

(3) Bei der Ausübung von Befugnissen nach diesem Bundesgesetz haben militärische Organe und Dienststellen insbesondere

1. von mehreren zielführenden Befugnissen jene auszuwählen, die voraussichtlich die Betroffenen am wenigsten beeinträchtigt,
2. darauf Bedacht zu nehmen, ob sich die Maßnahme gegen einen Unbeteiligten oder gegen denjenigen richtet, von dem die Gefahr ausgeht oder dem sie zuzurechnen ist,
3. darauf Bedacht zu nehmen, dass der angestrebte Erfolg in einem vertretbaren Verhältnis zu den voraussichtlich bewirkten Schäden und Gefährdungen steht,
4. auch während der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt auf die Schonung der Rechte und schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Bedacht zu nehmen und
5. die Ausübung der Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden, sobald der angestrebte Erfolg erreicht wurde oder sich zeigt, dass er auf diesem Weg nicht erreicht werden kann.

MBG § 5

Rechte der betroffenen Person

§ 5. (1) Bei der Ausübung von Befugnissen durch militärische Organe ist die betroffene Person berechtigt, eine Person ihres Vertrauens beizuziehen sowie für die Amtshandlung bedeutsame Tatsachen vorzubringen und deren Feststellung zu verlangen. Darüber hinaus ist der Betroffene auf sein Verlangen zu informieren über

1. Anlass und Zweck der getroffenen Maßnahme und
2. eine Personalnummer des einschreitenden Organes.

(2) Die Rechte nach Abs. 1 entfallen, solange dadurch die Erfüllung der Aufgabe gefährdet wäre.

MBG § 5a

Verarbeitung personenbezogener Daten

§ 5a. Der Bundesminister für Landesverteidigung und die sonstigen mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden sowie der Rechtsschutzbeauftragte dürfen zur Wahrnehmung der ihnen jeweils nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben personenbezogene Daten nach § 55a Abs. 1 Z 1 und 3 bis 5 WG 2001 verarbeiten, sofern

die jeweiligen Daten zur Erfüllung einer Aufgabe oder zur Ausübung einer Befugnis nach diesem Bundesgesetz erforderlich sind.

2. Teil **Besondere Aufgaben und Befugnisse**

1. Hauptstück **Wachdienst**

1. Abschnitt **Aufgabe**

MBG § 6

Wachdienst

§ 6. (1) Der Wachdienst dient

1. dem Schutz vor drohenden und der Abwehr von gegenwärtigen Angriffen gegen militärische Rechtsgüter sowie dem Schutz oder der Abwehr betreffend vergleichbare Tatbestände von Verwaltungsübertretungen, die gegen militärische Rechtsgüter gerichtet sind, und
2. dem Schutz von Personen, sofern deren Leben oder Gesundheit oder Eigentum durch die Wahrnehmung von Aufgaben der militärischen Landesverteidigung gefährdet werden.

(2) Der Wachdienst darf von militärischen Organen nur auf Grund eines besonderen Auftrages geleistet werden. Ohne einen solchen Auftrag dürfen militärische Organe Aufgaben des Wachdienstes wahrnehmen, wenn und solange

1. dies zur Abwehr eines gegenwärtigen Angriffes gegen militärische Rechtsgüter erforderlich ist und
2. hiezu besonders beauftragte militärische Organe die notwendigen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig setzen können.

(3) Während eines Einsatzes

1. dürfen im Rahmen des Wachdienstes auch solche Bereiche geschützt werden, die für die Erfüllung von Einsatzaufgaben von wesentlicher Bedeutung sind, und

2. stehen die Befugnisse im Wachdienst allen eingesetzten militärischen Organen zur Erfüllung von Einsatzaufgaben zu.

2. Abschnitt Befugnisse

MBG § 6a

Beendigung von Angriffen gegen militärische Rechtsgüter

§ 6a. Militärische Organe im Wachdienst dürfen Angriffe gegen militärische Rechtsgüter beenden.

MBG § 7

Auskunftsverlangen

§ 7. (1) Militärische Organe im Wachdienst dürfen von jenen Personen Auskünfte einholen, von denen anzunehmen ist, sie könnten sachdienliche Hinweise für die Wahrnehmung des Wachdienstes geben. Bei der Einholung von Auskünften ist auf die Freiwilligkeit der Mitwirkung hinzuweisen. Die Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt zur Durchsetzung dieser Befugnis ist unzulässig.

(2) Die Befugnis nach Abs. 1 steht während eines Einsatzes mit der Maßgabe zu, dass auch Auskünfte über sachdienliche Hinweise für die Erfüllung von Einsatzaufgaben eingeholt werden dürfen.

MBG § 8

Kontrolle von Personen

§ 8. (1) Militärische Organe im Wachdienst dürfen Personen kontrollieren, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass diese Personen

1. mit einem Angriff gegen militärische Rechtsgüter im Zusammenhang stehen oder
2. über einen solchen Angriff Auskunft geben können.

Diese Kontrolle hat die Feststellung der Identität zu umfassen und darf nur in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem Angriff durchgeführt werden.

(2) Militärische Organe im Wachdienst dürfen Personen kontrollieren, die

1. einen militärischen Bereich betreten oder zu betreten versuchen oder
2. sich in einem solchen Bereich aufhalten oder ihn zu verlassen versuchen oder
3. einen solchen Bereich unmittelbar zuvor verlassen haben.

Diese Kontrolle hat die Feststellung der Identität der betroffenen Person und die Gründe für das Betreten oder den Aufenthalt oder das Verlassen zu umfassen.

(3) Eine Feststellung der Identität nach dem Abs. 1 und 2 kann nach Maßgabe der militärischen Erfordernisse das Feststellen des Namens, des Geburtsdatums und des Wohnsitzes einer Person umfassen.

(4) Die Kontrollen von Personen sind mit der dem jeweiligen Anlass entsprechenden Verlässlichkeit durchzuführen. Die einschreitenden militärischen Organe haben Personen, deren Identität festgestellt werden soll, hievon in Kenntnis zu setzen. Jeder Betroffene ist verpflichtet, an einer Kontrolle mitzuwirken und deren unmittelbare Durchsetzung zu dulden.

MBG § 9

Platzverbot

§ 9. (1) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat mit Verordnung das Betreten eines militärischen Bereiches oder eines Teiles davon oder des unmittelbaren Nahbereiches eines Standortes von Heeresgut und den Aufenthalt in solchen Bereichen zu verbieten sowie die Nichtbefolgung dieses Verbotes als Verwaltungsübertretung zu erklären, sofern auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass in einem solchen Bereich

1. im Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben der militärischen Landesverteidigung Gefahr für das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum von Personen besteht oder
2. in größerem Umfang die Erfüllung von Aufgaben der militärischen Landesverteidigung verhindert oder erheblich behindert wird oder
3. die Umstände nach den Z 1 und 2 unmittelbar eintreten werden.

Wurde über einen Bereich ein Platzverbot verhängt, so dürfen militärische Organe im Wachdienst Personen nach Maßgabe der jeweiligen

Umstände am Betreten dieses Bereiches hindern und aus diesem Bereich wegweisen.

(2) Eine Verordnung nach Abs. 1 hat den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zu bestimmen. Sie ist nach Maßgabe der jeweiligen militärischen Interessen in geeigneter Weise kundzumachen, insbesondere durch Rundfunk oder andere akustische Mittel. Die Verordnung ist aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Erlassung weggefallen sind. Sie tritt jedenfalls drei Monate nach ihrem Wirksamwerden außer Kraft.

MBG § 10

Wegweisung

§ 10. (1) Militärische Organe im Wachdienst dürfen, solange der Bundesminister für Landesverteidigung nicht nach § 9 einschreiten kann, Personen aus einem militärischen Bereich oder aus einem Teil davon oder aus dem unmittelbaren Nahbereich eines Standortes von Heeresgut wegweisen, wenn durch die Anwesenheit dieser Personen in einem solchen Bereich

1. im Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben der militärischen Landesverteidigung Gefahr für das Leben oder die Gesundheit oder das Eigentum von Personen besteht oder
2. in größerem Umfang die Erfüllung von Aufgaben der militärischen Landesverteidigung verhindert oder erheblich behindert wird oder
3. der Eintritt der Umstände nach den Z 1 und 2 unmittelbar bevorsteht.

(2) Darüber hinaus dürfen militärische Organe im Wachdienst, sofern nicht Abs. 1 anzuwenden ist, Personen, die sich in einem militärischen Bereich oder im unmittelbaren Nahbereich eines Standortes von Heeresgut ohne ausreichende Begründung aufhalten, nach Maßgabe wichtiger militärischer Erfordernisse aus diesem Bereich wegweisen.

MBG § 11

Vorläufige Festnahme

§ 11. (1) Militärische Organe im Wachdienst dürfen Personen vorläufig festnehmen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass diese Personen einen Angriff gegen militärische Rechtsgüter aus-

führen oder unmittelbar vorher ausgeführt haben, der den Verdacht einer mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedrohten gerichtlich strafbaren Handlung begründet.

(2) Militärische Organe im Wachdienst dürfen Personen zum Zweck ihrer Vorführung vor die für das Verwaltungsstrafverfahren zuständige Verwaltungsbehörde vorläufig festnehmen, sofern diese Personen auf frischer Tat betreten werden

1. bei einer als Verwaltungsübertretung erklärten Nichtbefolgung eines Verbotes betreffend ein Platzverbot nach § 9 oder
2. bei einer Verwaltungsübertretung nach § 5 des Sperrgebietsgesetzes 2002 (SperrGG 2002), BGBl. I Nr. 38.

(3) Eine Festnahme nach Abs. 2 ist nur zulässig, wenn

1. der Betretene dem militärischen Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist oder
2. begründeter Verdacht besteht, dass er sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen werde, oder
3. a) der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharrt oder sie zu wiederholen sucht und
b) eine Wegweisung aus dem betreffenden Bereich zur Verhinderung der Fortsetzung oder Wiederholung der strafbaren Handlung nicht ausreicht.

(4) Der Festgenommene ist unter Achtung seines Ehrgefühles und seiner Menschenwürde sowie mit möglichster Schonung seiner Person zu behandeln. Bei einer Festnahme ist besonders darauf zu achten, dass Eingriffe in die Rechtssphäre des Betroffenen die Verhältnismäßigkeit wahren.

(5) Der Festgenommene ist unverzüglich zu überstellen

1. im Fall des Abs. 1 dem zur Verfolgung der gerichtlich strafbaren Handlung zuständigen Gericht oder
2. im Fall des Abs. 2 der für das Verwaltungsstrafverfahren zuständigen Verwaltungsbehörde.

Im Falle des Abs. 1 ist vor einer solchen Überstellung unverzüglich der Staatsanwalt zu verständigen. Erklärt dieser, dass er keinen Antrag auf

Verhängung der Untersuchungshaft stellen werde, so ist der Festgenommene sogleich freizulassen. In allen Fällen ist der Festgenommene unverzüglich freizulassen, wenn der Grund der Festnahme schon vor der Überstellung wegfällt. Er darf durch militärische Organe in keinem Fall länger als 24 Stunden festgehalten werden.

(6) Der Festgenommene ist ehestens, wenn möglich bereits bei seiner Festnahme, über die diesbezüglich relevanten Gründe und die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Er hat das Recht, dass auf sein Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach seiner Wahl von der Festnahme verständigt werden

1. ein Angehöriger oder eine sonstige Person seines Vertrauens und
2. ein Rechtsbeistand.

Über dieses Recht ist der Festgenommene zu belehren.

(7) Der Festgenommene darf durchsucht werden, um zu gewährleisten, dass er während der Festhaltung weder seine eigene noch die körperliche Sicherheit anderer Personen gefährdet und nicht flüchtet. Er hat für die Dauer der Festhaltung Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung. Zusätzlich zu dieser Verpflegung dürfen Nahrungs- oder Genussmittel nicht mitgenommen werden.

(8) Ein Festgenommener ist in einem einfach und zweckmäßig eingerichteten Haftraum mit ausreichendem Luftraum und genügender Helligkeit unterzubringen. Dem Festgenommenen ist die erforderliche Gelegenheit zur Körperpflege und zum Aufsuchen der Toilettenanlagen zu geben.

MBG § 12

Durchsuchen von Personen

§ 12. (1) Militärische Organe im Wachdienst dürfen Personen durchsuchen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass diese Personen

1. mit einem Angriff gegen militärische Rechtsgüter im Zusammenhang stehen und
2. einen Gegenstand bei sich haben, von dem eine Gefahr für militärische Rechtsgüter ausgeht.

Eine solche Durchsuchung darf nur in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem Angriff oder der Gefahr durchgeführt werden.

(2) Militärische Organe im Wachdienst dürfen Personen durchsuchen, die

1. einen militärischen Bereich betreten oder zu betreten versuchen oder
2. sich in einem solchen Bereich aufhalten oder ihn zu verlassen versuchen oder
3. einen solchen Bereich unmittelbar zuvor verlassen haben,

sofern dies aus Gründen der militärischen Sicherheit unerlässlich ist.

(3) Die Durchsuchungsermächtigung nach § 11 Abs. 7 betreffend Festgenommene bleibt unberührt.

(4) Die Ermächtigung zur Durchsuchung einer Person gilt auch für das Durchsuchen von Gegenständen, die diese Person mit sich führt. Eine Durchsuchung ist unter Achtung des Ehrgefühles und der Menschenwürde des Betroffenen sowie mit möglichster Schonung seiner Person durchzuführen.

MBG § 13

Betreten von Grundstücken, Räumen und Fahrzeugen

§ 13. (1) Militärische Organe im Wachdienst dürfen bei Gefahr im Verzug Grundstücke und Räume sowie Luft-, Land- und Wasserfahrzeuge (Fahrzeuge) betreten, sofern

1. dies zur Abwehr eines Angriffes gegen militärische Rechtsgüter erforderlich ist oder
2. dadurch ein zulässiger Waffengebrauch vermieden werden kann oder
3. dies zur Erfüllung von Einsatzaufgaben erforderlich ist.

Zu diesen Zwecken dürfen militärische Organe auch Behältnisse, die sich in den zu betretenden Objekten befinden, öffnen.

(2) Bei der Ausübung der Befugnisse nach Abs. 1 ist eine Durchsuchung nicht zulässig. Es ist besonders darauf zu achten, dass Eingriffe in die Rechtssphäre der Betroffenen die Verhältnismäßigkeit wahren und Verletzungen gesetzlich geschützter Berufsgeheimnisse möglichst vermieden werden.

MBG § 14

Sicherstellen von Sachen

§ 14. (1) Militärische Organe im Wachdienst dürfen Sachen sicherstellen, wenn

1. dies für Zwecke des militärischen Eigenschutzes erforderlich ist oder
2. von diesen Sachen eine sonstige Gefahr für militärische Rechtsgüter ausgeht oder
3. sich diese Sachen im Gewahrsam eines Festgenommenen befinden und geeignet sind, während dessen Festhaltung
 - a) seine eigene oder die körperliche Sicherheit anderer Personen zu gefährden oder
 - b) ihm die Flucht zu ermöglichen oder zu erleichtern oder
 - c) eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung im Haftraum darzustellen, oder
4. für diese Sachen nach § 5 Abs. 3 SperrGG 2002 die Strafe des Verfalles droht und Gefahr im Verzug vorliegt oder
5. dies zur Erfüllung von Einsatzaufgaben erforderlich ist.

Wird eine Sache sichergestellt, so ist dem Betroffenen hierüber ehestmöglich eine Bestätigung auszustellen.

(2) Die sichergestellten Sachen sind auszufolgen, sobald der Grund für ihre weitere Verwahrung entfällt. Sie sind der jeweils zuständigen Behörde zu übergeben, wenn

1. ein Festgenommener der zur weiteren Verfolgung zuständigen Behörde überstellt wird oder
2. anzunehmen ist, dass der Grund für die Sicherstellung dauernd bestehen bleibt.

MBG § 15

Bildverarbeitung

§ 15. (1) Die Datenermittlung mit Bildübertragungs- und Bildaufzeichnungsgeräten (Bildverarbeitung) ist zulässig, wenn dies für Zwecke des Wachdienstes erforderlich ist.

(2) Auf eine Bildverarbeitung nach Abs. 1 ist nach Maßgabe der jeweiligen besonderen örtlichen und militärischen Verhältnisse in ge-

eigneter Form hinzuweisen. Ein derartiger Hinweis kann entfallen, wenn dies aus Gründen der militärischen Sicherheit unerlässlich ist.

3. Abschnitt

Maßnahmen zur Befugnisausübung

MBG § 16

Unmittelbare Zwangsgewalt

§ 16. (1) Militärische Organe im Wachdienst dürfen, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, die ihnen eingeräumten Befugnisse mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchsetzen. Dies gilt während eines Einsatzes auch für alle eingesetzten militärischen Organe zur Durchsetzung aller ihnen eingeräumten Befugnisse, mit Ausnahme einer Befugnisausübung für Zwecke der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr. Bei der Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt ist auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders Bedacht zu nehmen.

(2) Unmittelbare Zwangsgewalt gegen Personen darf nur ausgeübt werden, wenn dies für die Ausübung einer Befugnis unerlässlich ist und wenn ihre Ausübung den Betroffenen angekündigt wird, sofern durch eine solche Ankündigung der Zweck der Zwangsanwendung nicht gefährdet wird.

(3) Unmittelbare Zwangsgewalt gegen Sachen darf ausgeübt werden, wenn dies für die Ausübung einer Befugnis unerlässlich ist. Hierbei ist eine Gefährdung von Personen möglichst zu vermeiden.

MBG § 17

Mittel zur Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt

§ 17. Militärische Organe im Wachdienst dürfen unmittelbare Zwangsgewalt ausüben durch

1. körperliche Gewalt in Form unmittelbarer körperlicher Einwirkung auf Personen und Sachen,
2. Hilfsmittel der körperlichen Gewalt einschließlich technischer Sperren und Diensthunde sowie Computersysteme,
3. dienstlich zugelassene Waffen und

4. sonstige Waffen sowie Mittel, deren Wirkung der einer Waffe gleichkommt, sofern eine geeignet erscheinende Waffe nach Z 3 nicht zur Verfügung steht.

MBG § 18

Waffengebrauch

§ 18. (1) Als Waffengebrauch gilt die Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt durch

1. Waffen und sonstige Mittel nach § 17 Z 3 und 4 und
2. den scharfen Einsatz eines Diensthundes gegen Personen.

(2) Militärische Organe im Wachdienst dürfen unter Bedachtnahme auf die ihnen erkennbaren Umstände Waffen gebrauchen

1. zur Überwindung eines auf die Vereitlung einer rechtmäßigen Befugnisausübung gerichteten Widerstandes oder
2. zur Verhinderung des Entkommens einer rechtmäßig angehaltenen oder festgenommenen Person oder
3. zur Abwehr einer von einer Sache drohenden Gefahr für Personen oder Sachen, die im Rahmen des Wachdienstes geschützt und gesichert werden.

(3) Waffengebrauch ist nur zulässig, wenn ungefährliche oder weniger gefährliche Maßnahmen, insbesondere die Androhung des Waffengebrauches oder die Verfolgung eines Flüchtenden oder die Anwendung anderer Mittel zur Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt, offensichtlich keinen Erfolg versprechen oder sich als wirkungslos erwiesen haben. Stehen verschiedene zum Waffengebrauch geeignete Mittel zur Verfügung, so darf nur von dem am wenigsten gefährlichen, nach den jeweiligen Umständen geeignet erscheinenden Mittel Gebrauch gemacht werden.

(4) Ein Waffengebrauch gegen Personen ist nur zulässig, wenn dessen Zweck durch einen Waffengebrauch ausschließlich gegen Sachen nicht erreicht werden kann. Der Waffengebrauch gegen Personen darf nur dazu dienen, diese Personen angriffs- oder widerstands- oder fluchtunfähig zu machen.

(5) Während eines Einsatzes darf im Einsatzraum von den Voraussetzungen nach Abs. 2 bis 4 abgewichen werden, wenn dies zur Erfüllung des Einsatzzweckes erforderlich ist.

MBG § 19

Lebensgefährdender Waffengebrauch

§ 19. (1) Über die Voraussetzungen der §§ 16 bis 18 hinaus ist ein mit Lebensgefährdung verbundener Waffengebrauch gegen Personen nur zulässig zur notwendigen Verteidigung gegen einen unmittelbar drohenden oder gegenwärtigen schwerwiegenden rechtswidrigen Angriff auf Leben oder Gesundheit oder körperliche Unversehrtheit oder Freiheit einer Person.

(2) Ein lebensgefährdender Waffengebrauch ist ausdrücklich, zeitlich unmittelbar vorangehend und deutlich wahrnehmbar anzudrohen. Gegenüber einer Menschenmenge ist die Androhung zu wiederholen. Als Androhung des Schusswaffengebrauches gilt auch die Abgabe eines Warnschusses.

(3) Ein lebensgefährdender Waffengebrauch ist nur dann zulässig, wenn dadurch Unbeteiligte voraussichtlich nicht gefährdet werden. Dies gilt nicht, sofern dieser Waffengebrauch unvermeidbar erscheint, um eine Menschenmenge von solchen Gewalttaten abzuhalten, durch die die Sicherheit von Personen mittelbar oder unmittelbar gefährdet wird, deren Schutz und Sicherung im Interesse der militärischen Landesverteidigung erforderlich ist.

(4) Die Abs. 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn eine schwerwiegende Gefahr für Leben oder Gesundheit oder körperliche Unversehrtheit oder Freiheit einer Person nur durch sofortigen Waffengebrauch abgewendet werden kann und dieser den Umständen nach verhältnismäßig ist.

(5) Während eines Einsatzes darf im Einsatzraum von den Voraussetzungen nach Abs. 1 bis 3 insoweit abgewichen werden, als dies für die Erfüllung des Einsatzzweckes unerlässlich ist.

2. Hauptstück Militärische Nachrichtendienste

1. Abschnitt Aufgaben

MBG § 20

Nachrichtendienstliche Aufklärung und Abwehr

§ 20. (1) Die nachrichtendienstliche Aufklärung dient der Beschaffung, Bearbeitung, Auswertung und Darstellung von Informationen über das Ausland oder über internationale Organisationen oder sonstige zwischenstaatliche Einrichtungen betreffend militärische und damit im Zusammenhang stehende sonstige Tatsachen, Vorgänge und Vorhaben.

(2) Die nachrichtendienstliche Abwehr dient dem militärischen Eigenschutz durch die Beschaffung, Bearbeitung, Auswertung und Darstellung von Informationen über Bestrebungen und Tätigkeiten, die vorsätzliche Angriffe gegen militärische Rechtsgüter zur Beeinträchtigung der militärischen Sicherheit erwarten lassen.

(3) Die nachrichtendienstliche Aufklärung und Abwehr sind von den nach der jeweiligen Heeresorganisation zur Erfüllung dieser Aufgaben eingerichteten militärischen Dienststellen sowie von den diesen Dienststellen angehörenden oder ihnen fachlich unterstellten militärischen Organen wahrzunehmen.

2. Abschnitt Befugnisse

MBG § 21

Auskunftsverlangen

§ 21. Militärische Organe und Dienststellen, die mit Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr betraut sind, dürfen von jenen Personen Auskünfte einholen, von denen anzunehmen ist, sie könnten sachdienliche Hinweise für die Wahrnehmung der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr geben. Bei der Einholung von Auskünften ist auf die Freiwilligkeit der Mitwirkung hinzuweisen. Sollen durch die Einholung von Auskünften Daten ermittelt werden, so ist auch auf den amtlichen Charakter hinzuweisen. Besteht wegen wiederholter Kontakte über diese Umstände kein Zweifel, so können diese Hinweise entfallen.

MBG § 22**Besondere Datenverarbeitung**

§ 22. (1) Militärische Organe und Dienststellen, die mit der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr betraut sind, dürfen neben personenbezogenen Daten nach § 5a auch weitere besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des § 39 DSGVO verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist. Dabei sind angemessene Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltungsinteressen der Betroffenen zu treffen. Dabei kann die Unterrichtung der betroffenen Person auch nach den §§ 43 Abs. 1 und 45 Abs. 4 DSGVO soweit und solange aufgeschoben, eingeschränkt oder unterlassen werden, wie dies im Einzelfall zur Erfüllung einer Aufgabe oder zur Ausübung einer Befugnis unbedingt erforderlich und verhältnismäßig ist.

(1a) Personenbezogene Daten sind vor der Verarbeitung auf ihre Erheblichkeit und Richtigkeit zu prüfen sowie während der Verwendung zu aktualisieren. Erweisen sich personenbezogene Daten als unrichtig, so sind diese zu berichtigen oder zu löschen, es sei denn, die Weiterverarbeitung von Falschinformationen ist zur Erfüllung der Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr erforderlich. Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn sie zur Erfüllung der Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr nicht mehr benötigt werden und keine andere gesetzlich vorgesehene Aufbewahrungspflicht besteht. Soweit personenbezogene Daten nur im Einverständnis mit dem Rechtsschutzbeauftragten verarbeitet werden dürfen, haben militärische Organe und Dienststellen nach Abs. 1 diese Daten einmal jährlich daraufhin zu prüfen, ob ihre Verarbeitung weiterhin erforderlich ist. Sollte eine derartige Überprüfung ergeben, dass diese Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist, so sind diese Daten nach Ablauf von sechs Jahren jedenfalls zu löschen.

(1b) Wird der Betroffene nach Abs. 1 informiert, so sind dessen ermittelten personenbezogenen Daten unbeschadet von Abs. 1a jedenfalls für sechs Monate ab dieser Information aufzubewahren. Darüber hinaus sind die Daten nicht vor Abschluss eines Rechtsschutzverfahrens zu löschen. Diesfalls sind die Daten für den Zugriff zu sperren und dür-

fen nur zum Zweck der Information Betroffener oder in einem Rechtschutzverfahren verwendet werden.

(2) Militärische Organe und Dienststellen nach Abs. 1 dürfen von den Organen der Gebietskörperschaften und der anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie von den durch diese Körperschaften betriebenen Stiftungen, Anstalten und Fonds jene Auskünfte verlangen, die diese Organe und Dienststellen als wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung von Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr benötigen. Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, Auskunft zu erteilen. Sie hat sich dabei auf Namen, Geschlecht, Wohnsitz, Geburtsort und Geburtsdatum sowie auf die von den militärischen Organen und Dienststellen zum Gegenstand der Anfrage gemachten Umstände zu beschränken. Eine Verweigerung der Auskunft unter der Berufung auf den Umstand, dass es sich um verarbeitete Daten handelt, ist nur zulässig, wenn eine Auskunftsbeschränkung ausdrücklich auch militärischen Dienststellen gegenüber gilt. Weiters ist eine Verweigerung der Auskunft insoweit zulässig, als andere öffentliche Interessen die Interessen der militärischen Landesverteidigung erheblich überwiegen oder völkerrechtliche Verpflichtungen einer Auskunftserteilung entgegenstehen. Über die Amtsverschwiegenheit hinausgehende sonstige gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit bleiben unberührt.

(2a) Militärische Organe und Dienststellen nach Abs. 1 dürfen zur Erfüllung der ihnen nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben von den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste und sonstigen Diensteanbietern Auskünfte verlangen über

1. Namen, Anschrift und Teilnehmernummer eines bestimmten Anschlusses, wenn sie diese Daten als wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung von Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr benötigen,
2. Namen, Anschrift und Teilnehmernummer eines bestimmten Anschlusses durch Bezugnahme auf ein von diesem Anschluss geführtes Gespräch durch Bezeichnung eines möglichst genauen Zeitraumes und der passiven Teilnehmernummer, wenn sie diese Daten als wesentliche Voraussetzung benötigen

- a) zur Abwehr gegenwärtiger vorsätzlicher Angriffe gegen militärische Rechtsgüter unter Bedachtnahme auf die militärische Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2 oder
 - b) zum vorbeugenden Schutz militärischer Rechtsgüter, sofern auf Grund bestimmter Tatsachen mit vorsätzlichen Angriffen gegen militärische Rechtsgüter zu rechnen ist, oder
 - c) für Zwecke der nachrichtendienstlichen Aufklärung, wenn sonst die Aufgabenerfüllung der Aufklärung verhindert oder erheblich behindert wäre,
3. die Internetprotokolladresse zu einer bestimmten Nachricht und den Zeitpunkt ihrer Übermittlung, wenn sie diese Daten als wesentliche Voraussetzung benötigen
- a) zur Abwehr gegenwärtiger vorsätzlicher Angriffe gegen militärische Rechtsgüter unter Bedachtnahme auf die militärische Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2 oder
 - b) zum vorbeugenden Schutz militärischer Rechtsgüter, sofern auf Grund bestimmter Tatsachen mit vorsätzlichen Angriffen gegen militärische Rechtsgüter zu rechnen ist, oder
 - c) für Zwecke der nachrichtendienstlichen Aufklärung, wenn sonst die Aufgabenerfüllung der Aufklärung verhindert oder erheblich behindert wäre,
4. Namen und Anschrift eines Benutzers, dem eine Internetprotokolladresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesen war, wenn sie diese Daten als wesentliche Voraussetzung benötigen
- a) zur Abwehr gegenwärtiger vorsätzlicher Angriffe gegen militärische Rechtsgüter unter Bedachtnahme auf die militärische Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2 oder
 - b) zum vorbeugenden Schutz militärischer Rechtsgüter, sofern auf Grund bestimmter Tatsachen mit vorsätzlichen Angriffen gegen militärische Rechtsgüter mit schwerer Gefahr für die militärische Sicherheit zu rechnen ist und der Zweck der Ermittlung auf andere Weise nicht erreicht werden kann, oder
 - c) für Zwecke der nachrichtendienstlichen Aufklärung, wenn dies im Interesse der nationalen Sicherheit, insbesondere der Gewährleistung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres, dringend erforderlich ist und sonst die Aufgabenerfüllung der Aufklärung verhindert wäre.

Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, die Auskünfte unverzüglich und kostenlos zu erteilen. Der Rechtsschutzbeauftragte ist über die Auskunftsverlangen ehestmöglich in Kenntnis zu setzen.

(2b) Die Ermittlung personenbezogener Daten durch militärische Organe und Dienststellen nach Abs. 1 durch Einholen von Auskünften von Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste und sonstigen Diensteanbietern über Verkehrsdaten, Zugangsdaten und Standortdaten, jeweils nach § 92 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70, die jeweils nicht einer Auskunft nach Abs. 2a unterliegen, ist zulässig

1. während eines Einsatzes oder
2. wenn dies im Interesse der nationalen Sicherheit, insbesondere der Gewährleistung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres, unerlässlich ist und sonst in größerem Umfang die Aufgabenerfüllung der militärischen Organe und Dienststellen nach Abs. 1 verhindert wäre.

Eine solche Ermittlung ist nur zulässig im Falle eines unbedingt notwendigen militärischen Bedarfes, dessen Deckung durch andere Ermittlungsmaßnahmen aussichtslos wäre. Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, die Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Die Ermittlung ist zu beenden, sobald ihre Voraussetzungen wegfallen. Der Ersatz von Kosten richtet sich nach der Überwachungskostenverordnung (ÜKVO), BGBl. II Nr. 322/2004. Vor einer solchen Ermittlung ist der Rechtsschutzbeauftragte nach den Bestimmungen des Abs. 8 einzubinden

(2c) Die Übermittlung der Daten nach Abs. 2a und 2b hat über die zentrale Durchlaufstelle nach §§ 102a bis 102c TKG 2003 zu erfolgen. Für den Rechtsschutzbeauftragten ist in der Spezifikation zur Durchlaufstelle ein Zugang vorzusehen, der entsprechend der Aufgaben des Rechtsschutzbeauftragten einen Zugang zu den Protokolldaten oder zur Statistik ermöglicht.

(3) Die Datenermittlung durch heimliches Überwachen des Verhaltens einer Person (Observation) ist zulässig

1. zur Abwehr gegenwärtiger vorsätzlicher Angriffe gegen militärische Rechtsgüter unter Bedachtnahme auf die militärische Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2,
2. zum vorbeugenden Schutz militärischer Rechtsgüter, sofern auf Grund bestimmter Tatsachen mit vorsätzlichen Angriffen gegen militärische Rechtsgüter zu rechnen ist, und
3. für Zwecke der nachrichtendienstlichen Aufklärung, wenn sonst die Aufgabenerfüllung der Aufklärung verhindert oder erheblich behindert wäre.

Zur Unterstützung der Observation ist der Einsatz technischer Mittel, die im Wege der Übertragung von Signalen die Feststellung des räumlichen Bereichs ermöglichen, in dem sich die observierte Person oder der observierte Gegenstand befindet, zulässig, wenn die Observation sonst aussichtslos oder erheblich erschwert wäre.

(4) Die Datenermittlung durch Einholen von Auskünften ohne Hinweise nach § 21 (verdeckte Ermittlung) ist zulässig,

1. zur Abwehr gegenwärtiger vorsätzlicher Angriffe gegen militärische Rechtsgüter unter Bedachtnahme auf die militärische Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2,
2. zum vorbeugenden Schutz militärischer Rechtsgüter, sofern auf Grund bestimmter Tatsachen mit vorsätzlichen Angriffen gegen militärische Rechtsgüter mit schwerer Gefahr für die militärische Sicherheit zu rechnen ist und der Zweck der Ermittlung auf andere Weise nicht erreicht werden kann, und
3. für Zwecke der nachrichtendienstlichen Aufklärung, wenn dies im Interesse der nationalen Sicherheit, insbesondere der Gewährleistung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres, dringend erforderlich ist und sonst die Aufgabenerfüllung der Aufklärung verhindert wäre.

(5) Die Datenermittlung mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist zulässig

1. zur Abwehr gegenwärtiger vorsätzlicher Angriffe gegen militärische Rechtsgüter unter Bedachtnahme auf die militärische Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2,

2. zum vorbeugenden Schutz militärischer Rechtsgüter, sofern auf Grund bestimmter Tatsachen eine drohende oder gegenwärtige Gefahr von vorsätzlichen Angriffen gegen militärische Rechtsgüter als wahrscheinlich anzunehmen ist, und
3. für Zwecke der nachrichtendienstlichen Aufklärung, wenn dies im Interesse der nationalen Sicherheit, insbesondere der Gewährleistung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres, unerlässlich ist und sonst in größerem Umfang die Aufgabenerfüllung der Aufklärung verhindert wäre.

Eine solche Ermittlung darf unter den Voraussetzungen des Abs. 4 auch verdeckt erfolgen. Das Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt.

(6) Eine Ermittlung aus dem Inland stammender Daten nach Abs. 5 ist unzulässig

1. mit Tonaufzeichnungsgeräten, um nicht öffentliche und nicht im Wahrnehmungsbereich eines ermittelnden Organes erfolgende Äußerungen aufzuzeichnen und
2. mit Bildaufzeichnungsgeräten, um nicht öffentliches und nicht im Wahrnehmungsbereich eines ermittelnden Organes erfolgendes Verhalten aufzuzeichnen.

(7) Darüber hinaus ist die Datenermittlung mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten unter Bedachtnahme auf die militärische Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2 bei einer Zusammenkunft mehrerer Personen zulässig, wenn anzunehmen ist, dass es bei dieser Zusammenkunft zu einem Angriff gegen militärische Rechtsgüter kommen werde. Eine derartige Maßnahme ist zuvor auf solche Weise anzukündigen, dass sie einem möglichst weiten Kreis von möglichen Betroffenen bekannt wird. Die auf diese Weise ermittelten Daten dürfen auch zur Abwehr der sich bei diesen Zusammenkünften tatsächlich ereignenden Angriffe verarbeitet werden.

(8) (**Verfassungsbestimmung**) Vor einer Datenermittlung nach den Abs. 3 bis 5 und 7 haben militärische Organe und Dienststellen nach Abs. 1 unverzüglich den Rechtsschutzbeauftragten unter Angabe der für die Ermittlung wesentlichen Gründe in Kenntnis zu setzen und den Bundesminister für Landesverteidigung hievon zu verständigen.

Eine solche Ermittlung darf erst nach Vorliegen einer entsprechenden Zustimmung des Rechtsschutzbeauftragten gegenüber den militärischen Organen und Dienststellen nach Abs. 1 begonnen werden. Eine Datenermittlung nach den Abs. 3 bis 5 und 7 darf jedoch sofort nach Kenntnisnahme durch den Rechtsschutzbeauftragten begonnen werden, wenn bei weiterem Zuwarten ein nicht wiedergutzumachender, schwerer Schaden für die nationale Sicherheit, insbesondere die Einsatzbereitschaft des Bundesheeres, oder für die Sicherheit von Menschen eintreten würde. Eine solche Ermittlung ist unverzüglich zu beenden, wenn der Rechtsschutzbeauftragte dagegen Einspruch erhoben hat. Der Rechtsschutzbeauftragte hat den Bundesminister für Landesverteidigung unverzüglich über eine allfällige Zustimmung oder jegliche sonstige Äußerung zu verständigen.

(9) entfällt

MBG § 22a

Legende

§ 22a. (1) Soweit Bundesbehörden oder Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung oder durch Gesetz eingerichtete Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts oder Bürgermeister gesetzlich zur Ausstellung von Urkunden berufen sind, haben sie auf Verlangen des Bundesministers für Landesverteidigung Urkunden herzustellen, die über die Identität einer Person täuschen. Diese Urkunden dürfen nur von militärischen Organen und Dienststellen, die mit Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr betraut sind, verwendet werden zum Zweck

1. verdeckter Ermittlungen oder
2. der Vorbereitung und Unterstützung der Durchführung von Observationen und verdeckten Ermittlungen.

(2) Die Urkunden dürfen im Rechtsverkehr nur verwendet werden, soweit es zur Erfüllung der jeweiligen Zwecke erforderlich ist. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat den Zweck der Ausstellung sowie den Anwendungsbereich der Urkunden im Rechtsverkehr in einem entsprechenden Auftrag festzulegen. Er hat weiters

1. jede Anwendung der Urkunden im Rechtsverkehr zu dokumentieren und
2. die Urkunden unverzüglich einzuziehen im Falle missbräuchlicher Verwendung oder sobald sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.

Die militärischen Dienststellen nach Abs. 1 haben den Betroffenen vor Ausstattung mit der Legende zu belehren über den Einsatz der Urkunden sowie über die unverzügliche Entziehung im Fall missbräuchlicher Verwendung.

MBG § 23

Verlässlichkeitsprüfung

§ 23. (1) Militärische Dienststellen, die mit Aufgaben der nachrichtendienstlichen Abwehr betraut sind, dürfen in Angelegenheiten der militärischen Landesverteidigung eine Verlässlichkeitsprüfung durchführen. Eine Verlässlichkeitsprüfung ist die Abklärung der Verlässlichkeit einer Person anhand von Daten, die Aufschluss darüber geben, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass von dieser Person eine Gefahr für die militärische Sicherheit ausgeht.

(2) Als nicht verlässlich gilt eine Person jedenfalls im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung durch ein inländisches Gericht wegen

1. einer Straftat nach dem Militärstrafgesetz (MilStG), BGBl. Nr. 344/1970, oder
2. einer Straftat nach dem Vierzehnten bis Siebzehnten oder Vierundzwanzigsten Abschnitt des Besonderen Teiles des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, betreffend Hochverrat und andere Angriffe gegen den Staat, Angriffe auf oberste Staatsorgane, Landesverrat, strafbare Handlungen gegen das Bundesheer und Störung der Beziehungen zum Ausland oder
3. einer Straftat nach den §§ 47 und 48 WG 2001 betreffend Nötigung zur Teilnahme an politischen Vereinigungen und Umgehung der Wehrpflicht oder
4. darüber hinaus jeglichen vorsätzlichen Angriffes gegen militärische Rechtsgüter zur Beeinträchtigung der militärischen Sicherheit.

Nach Tilgung einer solchen Verurteilung ist die Verlässlichkeit jedoch nicht mehr von vornherein ausgeschlossen. Weiters gilt eine Person

jedenfalls als nicht verlässlich, wenn aus von ihr zu vertretenden Gründen die Feststellung des für die Verlässlichkeit maßgeblichen Sachverhaltes nicht möglich war.

(3) Eine Verlässlichkeitsprüfung darf erfolgen hinsichtlich Personen, die

1. Zugang zu militärischen Rechtsgütern nach § 1 Abs. 7 Z 3 haben oder erlangen sollen oder
2. sich im räumlichen Umfeld von Personen oder Sachen aufhalten, deren Schutz und Sicherung im Rahmen des militärischen Wachdienstes erforderlich ist.

(4) Solange die Voraussetzungen nach Abs. 3 erfüllt sind, darf eine Verlässlichkeitsprüfung jedenfalls nach jeweils drei Jahren wiederholt werden.

MBG § 24

Durchführung der Verlässlichkeitsprüfung

§ 24. (1) Eine Verlässlichkeitsprüfung ist in den Fällen des § 23 Abs. 3 Z 1 nur auf Grund einer Erklärung des Betroffenen hinsichtlich seines Vorlebens und seiner gegenwärtigen Lebensumstände (Verlässlichkeitserklärung) und mit dessen Einwilligung durchzuführen. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat mit Verordnung nähere Bestimmungen über die Verlässlichkeitserklärung zu erlassen

(2) In die Verlässlichkeitsprüfung sind jene Daten einzubeziehen, die die mit Aufgaben der nachrichtendienstlichen Abwehr betrauten militärischen Dienststellen ermittelt haben. Darüber hinaus dürfen im Wege eines Auskunftsverlangens nach § 21 oder § 22 Abs. 2 ermittelt werden

1. im Falle des § 23 Abs. 3 Z 1 die zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der vom Geprüften gemachten Angaben notwendigen Daten und
2. im Falle des § 23 Abs. 3 Z 2 jene Daten, ohne die die Durchführung der Verlässlichkeitsprüfung nicht möglich wäre.

Bei der Einbeziehung von Daten in eine Verlässlichkeitsprüfung ist die Verhältnismäßigkeit zu wahren zwischen den Interessen des Privat- und Familienlebens des Betroffenen und den zwingenden öffentlichen Interessen.

(3) Im Falle einer Verlässlichkeitsprüfung nach § 23 Abs. 3 Z 1 haben sich die Ermittlungen auf die Überprüfung der Verlässlichkeitserklärung zu beschränken. Widersprechen die Ergebnisse solcher Ermittlungen der Verlässlichkeitserklärung, so ist dem Betroffenen Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

MBG § 25

Übermittlung

§ 25. (1) Militärische Organe und Dienststellen, die mit Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr betraut sind, dürfen Daten übermitteln

1. anderen militärischen Dienststellen, soweit dies der Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses dient,
2. inländischen Behörden, soweit dies für den Empfänger eine wesentliche Voraussetzung zur Wahrnehmung einer ihm gesetzlich übertragenen Aufgabe bildet,
3. den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland in Angelegenheiten der militärischen Landesverteidigung, soweit dies der Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses dient, und
4. ausländischen öffentlichen Dienststellen oder internationalen Organisationen oder sonstigen zwischenstaatlichen Einrichtungen, soweit dies
 - a) auf einer völkerrechtlichen Verpflichtung beruht oder
 - b) eine wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung von Aufgaben der nachrichtendienstlichen Aufklärung oder Abwehr darstellt.

(1a) Eine Datenübermittlung ist jedenfalls unzulässig, sofern

1. für die übermittelnde Stelle Hinweise bestehen, dass hiedurch der Schutz des Redaktionsgeheimnisses nach § 31 Abs. 1 des Mediengesetzes (MedienG), BGBl. Nr. 314/1981, umgangen würde, oder
2. durch ein Bekanntwerden der Daten die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Personen gefährdet würde.

Die Unzulässigkeit einer Datenübermittlung nach Z 2 gilt nicht hinsichtlich anderer militärischer Dienststellen.

(2) Eine Übermittlung nach Abs. 1 Z 4 darf, soweit dies zur Gewährleistung der Beachtung von Grundsätzen des Datenschutzes erforderlich ist, unter Auflagen geschehen. Eine solche Übermittlung ist jedenfalls unzulässig, sofern Grund zur Annahme besteht, dass

1. hiedurch wesentliche Interessen der Republik Österreich verletzt werden oder
2. überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen oder Dritter verletzt werden oder
3. der Datenempfänger nicht für den gebotenen Schutz des Privatlebens des Betroffenen Sorge tragen oder Auflagen der übermittelnden militärischen Organe und Dienststellen missachten werde oder
4. hiedurch gegen eine völkerrechtliche Verpflichtung verstoßen wird.

(3) Eine Übermittlung nach Abs. 1 Z 4 ist nur zulässig, wenn dem Datenempfänger auferlegt ist,

1. die übermittelten Daten ohne Einwilligung der übermittelnden Organe und Dienststellen zu keinen anderen als den der Übermittlung zu Grunde liegenden Zwecken zu verwenden,
2. die übermittelten Daten zu löschen, sobald
 - a) sich die Unrichtigkeit der Daten ergibt oder
 - b) die übermittelnde Dienststelle mitteilt, dass die übermittelten Daten rechtswidrig ermittelt oder übermittelt worden sind, oder
 - c) die Daten nicht mehr zur Erfüllung des für die Übermittlung maßgeblichen Zweckes benötigt werden, und
3. auf Ersuchen des Bundesministers für Landesverteidigung diesem über jegliche Verwendung Auskunft zu geben.

(4) Erweisen sich personenbezogene Daten im Falle einer Übermittlung nach Abs. 1 Z 1 bis 3 im Nachhinein als unvollständig oder unrichtig, so ist unverzüglich nach § 37 Abs. 8 und 9 DSGVO betreffend Maßnahmen bei unvollständiger oder unrichtiger Datenübermittlung vorzugehen. Stellen militärische Organe und Dienststellen im Falle einer Übermittlung nach Abs. 1 Z 4 fest, dass übermittelte Daten unrichtig oder unrechtmäßig verarbeitet worden und deshalb richtigzustellen oder zu löschen sind, so haben sie den Datenempfänger darauf hinzuweisen.

(5) Im Falle einer Ermächtigung zum Abschluss von Übereinkommen nach Art. 66 Abs. 2 B-VG dürfen unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit völkerrechtliche Vereinbarungen betreffend die Übermittlung oder Überlassung von Daten nach Abs. 1 Z 4 abgeschlossen werden. Hiebei ist vorzusehen, dass die Verwendung der übermittelten Daten unter den Voraussetzungen der Abs. 2 bis 4 erfolgt.

(6) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat dem Rechtsschutzbeauftragten bis Ende Jänner jeden Jahres über die im Vorjahr durchgeführten Übermittlungen von Daten österreichischer Staatsbürger nach Abs. 1 Z 4 zu berichten.

3. Hauptstück

Militärische Luftraumüberwachung

MBG § 26

Aufgaben und Befugnisse

§ 26. (1) Die militärische Luftraumüberwachung dient der ständigen Wahrung der Lufthoheit der Republik Österreich, insbesondere zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Souveränität.

(2) Die mit Aufgaben der militärischen Luftraumüberwachung betrauten militärischen Organe, insbesondere jene der militärischen Luftfahrtverbände sowie der Einrichtungen des technischen Luftraumbeobachtungs- und Luftfahrzeugsystems, dürfen

1. jene den österreichischen Luftraum benützenden Luftfahrzeuge, Flugmodelle, unbemannte Luftfahrzeuge und selbständig im Fluge verwendbaren Luftfahrtgeräte stellen, die einer Verletzung der Lufthoheit oder einer Gefährdung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres verdächtig sind,
2. die maßgeblichen Umstände dieser Luftraumbenützung einschließlich der Identität Gerätes nach Z 1 feststellen und
3. eine Luftraumbenützung im Fall einer gegenwärtigen Verletzung der Lufthoheit beenden, sofern dies zur Wahrung der Lufthoheit oder der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres unerlässlich und verhältnismäßig (§ 4) ist.

(3) Die militärischen Organe nach Abs. 2 dürfen zur Durchsetzung ihrer Befugnisse die Maßnahmen zur Befugnisausübung nach den §§ 16 bis 19 anwenden.

(4) entfällt

3. Teil

Inanspruchnahme von Leistungen (Leistungsrecht)

1. Hauptstück

Allgemeines

MBG § 27

Leistungen

§ 27. (1) Zur Erfüllung von Einsatzaufgaben dürfen als Leistung in Anspruch genommen werden

1. die Überlassung fremder Sachen samt Zubehör und Ersatzteilen (Leistungsgegenstände) und
2. die Erbringung von Werkleistungen im Rahmen des allgemeinen Geschäftsbetriebes von Unternehmen.

(2) Eine Überlassung von Ersatzteilen darf nur insoweit in Anspruch genommen werden, als sie ausschließlich einem in Anspruch genommenen Leistungsgegenstand dienen.

(3) An einem in Anspruch genommenen Leistungsgegenstand dürfen jene Änderungen vorgenommen werden, die für die Erfüllung von Einsatzaufgaben unerlässlich sind.

MBG § 28

Voraussetzungen

§ 28. (1) Leistungen dürfen nur in Anspruch genommen werden im Falle eines unbedingt notwendigen militärischen Bedarfes, der auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht vollständig gedeckt werden kann.

(2) Bei der Inanspruchnahme ist Bedacht zu nehmen auf den Bedarf des Bundes, der Länder und der Gemeinden an Leistungen, deren

Erbringung jeweils zur Erfüllung der Aufgaben der Gebietskörperschaften im Rahmen der umfassenden Landesverteidigung unerlässlich ist.

(3) Kann der militärische Bedarf durch die Inanspruchnahme verschiedener Leistungen gedeckt werden, so sind jene heranzuziehen, durch deren Inanspruchnahme den militärischen Interessen, insbesondere dem vorgesehenen Verwendungszweck und der raschen Einsatzmöglichkeit der Leistung, am zweckmäßigsten entsprochen wird. Darüber hinaus ist bei dieser Auswahl darauf Bedacht zu nehmen, dass vorrangig

1. jene Personen als Leistungspflichtige herangezogen werden, deren berücksichtigungswürdige andere Interessen, insbesondere die wirtschaftlichen Verhältnisse und der sonstige Lebensbedarf, durch die Inanspruchnahme am geringsten beeinträchtigt werden, und
2. Leistungsgegenstände in Anspruch genommen werden, die keinen beruflichen Zwecken dienen.

(4) Eine Inanspruchnahme von Leistungen ist so zu gestalten und durchzuführen, dass keinem Betroffenen vermeidbare Nachteile entstehen. Gegenstände, die der Befriedigung dringend notwendiger Bedürfnisse des täglichen Lebens dienen, dürfen nicht in Anspruch genommen werden.

(5) Eine Inanspruchnahme von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses einer Person dienen, ist nur insoweit zulässig, als der militärische Bedarf nicht durch die Inanspruchnahme solcher Leistungsgegenstände gedeckt werden kann, die anderen Zwecken dienen.

MBG § 29

Leistungspflichtiger

§ 29. (1) Zur Leistung verpflichtet sind

1. hinsichtlich zum Verkehr zugelassener Kraftfahrzeuge und Anhänger der Zulassungsbesitzer,
2. hinsichtlich zugelassener Luftfahrzeuge der Luftfahrzeughalter,
3. hinsichtlich der übrigen Leistungsgegenstände der Eigentümer und

4. hinsichtlich der Erbringung von Werkleistungen der Inhaber des Unternehmens.

Trifft die Leistungspflicht mehrere Personen, so ist jede einzelne von ihnen für sich mit Wirkung für die anderen zur Leistung verpflichtet.

(2) Besteht an einem Leistungsgegenstand ein Eigentumsvorbehalt, so ist die Person zur Leistung verpflichtet, der gegenüber das Eigentum vorbehalten ist. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2. Wird ein Leistungsgegenstand auf Grund eines Eigentumsvorbehaltes vom Eigentümer zurückgefordert, so geht die Leistungspflicht auf diesen über.

(3) Besteht an einem Leistungsgegenstand ein Bestandverhältnis, so ist der Bestandnehmer zur Leistung verpflichtet. Dies gilt jedoch nicht in den Fällen des Abs. 1 Z 1 und 2. Mit Auflösung des Bestandvertrages geht die Leistungspflicht auf den Eigentümer des Leistungsgegenstandes über.

(4) Die Leistungspflicht geht über im Falle

1. des Todes des Leistungspflichtigen oder
2. sonstiger Änderung der Verfügungsgewalt über ein zur Erbringung von Werkleistungen herangezogenes Unternehmen

an den Rechtsnachfolger am Leistungsgegenstand oder Unternehmen, mangels eines solchen Nachfolgers auf den jeweiligen Eigentümer.

(5) Ein Wechsel in der Person des bisher Leistungspflichtigen ist von diesem, im Falle des Abs. 4 vom Rechtsnachfolger oder Eigentümer, unverzüglich der Anforderungsbehörde zu melden.

MBG § 30

Ausnahmen von der Inanspruchnahme

§ 30. (1) Von der Leistungspflicht ausgenommen sind

1. Gebietskörperschaften und andere juristische Personen des öffentlichen Rechtes hinsichtlich der zur Erfüllung ihrer Aufgaben in der Hoheitsverwaltung notwendigen Leistungen,

2. Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie des Feuerwehr-, Rettungs- und Gesundheitswesens hinsichtlich der zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Leistungen,
3. Unternehmen, die
 - a) der Versorgung mit Elektrizität oder Gas oder Wasser oder
 - b) der öffentlichen Nachrichtenübermittlung dienen, hinsichtlich der zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Leistungen,
4. Unternehmen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, hinsichtlich der zur Aufrechterhaltung des lebenswichtigen Verkehrs notwendigen Leistungen,
5. andere als in Z 3 oder 4 genannte Unternehmen, soweit diese lebenswichtige Aufgaben erfüllen, hinsichtlich der zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Leistungen,
6. Seelsorger gesetzlich anerkannter Kirchen oder Religionsgesellschaften, Angehörige der Gesundheitsberufe und Tierärzte hinsichtlich der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Leistungen,
7. Zulassungsbesitzer von Invalidenkraftfahrzeugen oder von sonstigen Kraftfahrzeugen, die im Hinblick auf die Invalidität des Besitzers mit im Zulassungsschein eingetragenen Zusatzgeräten oder geänderten Bedienungseinrichtungen ausgestattet oder die sonst nachweislich zur Beförderung eines Körperbehinderten unerlässlich sind, hinsichtlich dieser Kraftfahrzeuge und
8. Ausländer, soweit nach den allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechtes oder auf Grund von Staatsverträgen Befreiungen bestehen.

(2) Lebenswichtig im Sinne des Abs. 1 sind jene Erfordernisse, die der Befriedigung dringend notwendiger Bedürfnisse des täglichen Lebens dienen.

2. Hauptstück Behörden und Verfahren

MBG § 31

Anforderungsbehörde

§ 31. (1) Die Anforderung von Leistungen obliegt dem Militärkommando als Anforderungsbehörde.

- (2) entfällt
- (3) entfällt

MBG § 32

Informationspflichten

§ 32. (1) Natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften sowie sonstige Rechtsträger haben der Anforderungsbehörde auf deren Verlangen jene Auskünfte zu erteilen, die zur Vorbereitung oder Durchführung einer Leistungsanforderung notwendig sind. Dies betrifft insbesondere auch Auskünfte über

1. die für die Erbringung einer Leistung maßgeblichen Rechtsverhältnisse,
2. Beschaffenheit und Wert eines Leistungsgegenstandes und
3. Beschaffenheit und Nutzungsmöglichkeit eines zur Erbringung von Werkleistungen in Frage kommenden Unternehmens.

Diese Verpflichtung umfasst auch die Duldung der Einsichtnahme durch Organe der Anforderungsbehörde in jene Unterlagen, die sich auf die Auskunftserteilung beziehen.

(2) Organe der Anforderungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung oder Durchführung einer Leistungsanforderung

1. in Frage kommende Leistungsgegenstände und Unternehmen an Ort und Stelle zu besichtigen sowie auf ihre Eignung für eine Inanspruchnahme zu überprüfen und,
2. soweit es hierzu erforderlich ist, Liegenschaften, Gebäude und Räume zu betreten.

Die Ausübung dieser Berechtigungen ist vom Betroffenen zu dulden.

(3) Die Anforderungsbehörde darf von den Organen der Gebietskörperschaften und der anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie von den durch diese Körperschaften betriebenen Stiftungen, An-

stalten und Fonds jene Auskünfte verlangen, die diese Dienststelle als wesentliche Voraussetzung für die Vorbereitung oder Durchführung einer Inanspruchnahme von Leistungen benötigen. Die ersuchte Stelle ist verpflichtet, Auskunft zu erteilen. Eine Verweigerung der Auskunft unter der Berufung auf den Umstand, dass es sich um automationsunterstützt verarbeitete Daten handelt, ist nur zulässig, wenn eine Auskunftsbeschränkung ausdrücklich auch militärischen Dienststellen gegenüber gilt. Weiters ist eine Verweigerung der Auskunft insoweit zulässig, als andere öffentliche Interessen die Interessen der militärischen Landesverteidigung erheblich überwiegen oder völkerrechtliche Verpflichtungen einer Auskunftserteilung entgegenstehen. Über die Amtsverschwiegenheit hinausgehende sonstige gesetzliche Verpflichtungen zur Verschwiegenheit bleiben unberührt.

(4) Die von der Anforderungsbehörde auf Grund der Abs. 1 bis 3 erlangten Kenntnisse dürfen nur für die Vollziehung für Zwecke der Vorbereitung oder Durchführung einer Inanspruchnahme von Leistungen verwendet werden.

MBG § 33

Verfahren zur Anforderung

§ 33. (1) Eine Leistung ist mit einem Leistungsbescheid anzufordern. Dieser Bescheid hat im Spruch zu enthalten

1. den Leistungspflichtigen,
2. die militärische Dienststelle, der gegenüber die Leistung zu erbringen ist (Leistungsempfänger),
3. die genaue Bezeichnung der Leistung,
4. Zeitpunkt und Ort der Erbringung der Leistung und,
5. sofern die Leistungsanforderung befristet wird, die bei einer Aufhebung der Anforderung mittels Aufhebungsbescheides notwendigen Angaben.

(2) Eine Leistungsanforderung kann auch außerhalb eines Einsatzes jederzeit mittels Bereitstellungsbescheides vorbereitet werden. Dieser Bescheid hat im Spruch zu enthalten

1. den Leistungspflichtigen,
2. den Leistungsempfänger,

3. die genaue Bezeichnung der Leistung und
4. den Ort der Erbringung der Leistung.

(3) Im Falle der Erlassung eines Bereitstellungsbescheides ist der Zeitpunkt der Erbringung der Leistung festzusetzen

1. mit einem Vollzugsbescheid oder,
2. sofern es militärische Rücksichten erfordern, durch eine allgemeine Bekanntmachung des Bundesministers für Landesverteidigung.

Diese allgemeine Bekanntmachung ist nach Maßgabe der jeweiligen militärischen Interessen in geeigneter Weise kundzumachen, insbesondere durch Rundfunk oder andere akustische Mittel. In einem Vollzugsbescheid darf die Leistungsanforderung auch befristet werden. In diesem Fall sind auch die bei einer Aufhebung der Anforderung mittels Aufhebungsbescheides notwendigen Angaben aufzunehmen.

(4) Als Zeitpunkt der Erbringung der Leistung darf frühestens festgesetzt werden

1. der Zeitpunkt des Beginnes der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes oder,
2. sofern die Einberufung von Personen zum Einsatzpräsenzdienst früher erfolgt, der Zeitpunkt, an dem sie diesen Präsenzdienst anzutreten haben.

(5) Im Falle eines Wechsels in der Person des Leistungspflichtigen nach § 29 Abs. 2 und 3 hat der bisher Leistungspflichtige dem neuen Leistungspflichtigen unverzüglich zu übergeben

1. einen Leistungsbescheid und,
2. sofern im Falle eines Bereitstellungsbescheides der Zeitpunkt der Erbringung der Leistung bereits bestimmt wurde, diesen Bescheid sowie einen allfälligen Vollzugsbescheid.

MBG § 34

Aufhebung der Anforderung

§ 34. (1) Sind die Voraussetzungen weggefallen

1. für die Anforderung einer Leistung oder
2. für die Vorbereitung einer solchen Anforderung,

so hat die Anforderungsbehörde von Amts wegen mittels Aufhebungsbescheides die Anforderung oder deren Vorbereitung aufzuheben. Im Falle der Z 1 ist die Anforderung spätestens unverzüglich nach Beendigung der Abschlussmaßnahmen nach dem Einsatz aufzuheben.

(2) Der Aufhebungsbescheid für die Anforderung einer Leistung hat im Spruch zu enthalten

1. die zur Rückstellung des Leistungsgegenstandes verpflichtete militärische Dienststelle,
2. die zur Rückübernahme dieses Gegenstandes verpflichtete Person,
3. die genaue Bezeichnung der Leistung und
4. a) Zeitpunkt und Ort der Rückstellung des Leistungsgegenstandes oder
b) Zeitpunkt des Erlöschens der Verpflichtung zur Erbringung einer Werkleistung.

(3) Wurde eine Leistungsanforderung bereits im Leistungs- oder Vollzugsbescheid befristet, so ist ein Aufhebungsbescheid nicht erforderlich.

(4) Ein Bereitstellungsbescheid wird durch jegliche Aufhebung einer Leistungsanforderung nicht berührt.

MBG § 35

Verfahrensrechtliche Sonderregelungen

§ 35. (1) Kann ein Leistungsbescheid oder ein Vollzugsbescheid nach den Bestimmungen des Zustellgesetzes (ZustG), BGBl. Nr. 200/1982, nicht ohne eine den Zweck der Leistungsanforderung gefährdende Verzögerung zugestellt werden, so ist die rechtswirksame Zustellung eines solchen Bescheides an

1. den Leistungspflichtigen oder
2. den jeweiligen Inhaber des Leistungsgegenstandes oder
3. den Leiter oder Stellvertreter oder einen sonstigen Funktionsträger mit maßgeblichem Einfluss auf die Führung einer Arbeitsstätte eines zu einer Werkleistung herangezogenen Unternehmens an jedem Ort zulässig, an dem eine dieser Personen angetroffen wird.

(2) Der Leistungsbescheid, der Bereitstellungsbescheid und der Vollzugsbescheid sind schriftlich zu erlassen.

(3) Beschwerden gegen einen Leistungsbescheid oder einen Vollzugsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Dies gilt auch für Vorlageanträge in Beschwerdeverfahren gegen solche Bescheide.

(4) In den Fällen des Abs. 3 hat das Bundesverwaltungsgericht auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und dem Interesse der Partei mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheides ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Ändern sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung maßgebend waren, wesentlich, so ist auf Antrag einer Partei neu zu entscheiden.

MBG § 36

Unmittelbare Inanspruchnahme

§ 36. (1) Militärische Organe dürfen während eines Einsatzes jene Leistungsgegenstände unmittelbar in Anspruch nehmen, die

1. sich im Einsatzraum befinden oder
2. zum unmittelbaren Anmarsch von Truppen in den Einsatzraum zwingend erforderlich sind,

sofern eine solche Maßnahme zur Abwehr einer offenkundigen, nicht wiedergutzumachenden, unmittelbar drohenden Gefahr für die Erfüllung von Einsatzaufgaben unerlässlich ist. Eine solche Gefahr liegt insbesondere vor, wenn durch die Inanspruchnahme eines Leistungsgegenstandes im Wege einer Anforderung eine den Zweck der Inanspruchnahme gefährdende Verzögerung der Deckung des militärischen Bedarfes droht.

(2) Im Falle einer unmittelbaren Inanspruchnahme dürfen die militärischen Organe die Informationsrechte nach § 32 Abs. 2 unter Beachtung auf die Verwendungsbeschränkung nach § 32 Abs. 4 ausüben. Diese Organe haben dafür Sorge zu tragen, dass der Leistungspflichtige unverzüglich von der Inanspruchnahme in Kenntnis gesetzt wird

(3) Bei der Aufhebung einer unmittelbaren Inanspruchnahme ist § 34 über die Aufhebung einer Anforderung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Anforderung jeweils die unmittelbare Inanspruchnahme tritt.

3. Hauptstück **Besondere Bestimmungen**

MBG § 37

Pflichten aus dem Bereitstellungsbescheid

§ 37. (1) Der Leistungspflichtige wird durch einen Bereitstellungsbescheid bis zu dem für die Erbringung der Leistung angeordneten Zeitpunkt verpflichtet, der Anforderungsbehörde zu melden

1. die Verlegung seines Hauptwohnsitzes oder, sofern die Leistungspflicht ein Unternehmen betrifft, die Änderung des Ortes, von dem aus er über dieses Unternehmen hauptsächlich verfügt,
2. jede Änderung der Beschaffenheit des Leistungsgegenstandes oder Unternehmens, die eine wesentliche Änderung der jeweiligen Nutzungsmöglichkeit bewirkt, und
3. jede für die künftige Leistungserbringung wesentliche Änderung der Eigentums- und Besitzverhältnisse am Leistungsgegenstand oder Unternehmen.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 geht im Falle eines Wechsels in der Person des Leistungspflichtigen nach § 29 Abs. 2 bis 4 nicht über, solange der Zeitpunkt für die Erbringung der Leistung noch nicht festgesetzt ist.

MBG § 38

Erbringung der Leistung

§ 38. (1) Der Leistungspflichtige hat die angeforderte Leistung zum angeordneten Zeitpunkt am angeordneten Ort ordnungsgemäß und vollständig zu erbringen oder erbringen zu lassen. Ein Leistungsgegenstand ist dabei betriebsbereit zu übergeben oder übergeben zu lassen. Der Leistungspflichtige oder sein Vertreter hat auf Verlangen des Leistungsempfängers

1. alle die Leistung betreffenden Auskünfte zu erteilen und
2. dessen Organe im jeweils erforderlichen Umfang in die Bedienung des Leistungsgegenstandes einzuweisen.

(2) Bei der Erbringung der Leistung hat der Leistungspflichtige oder sein Vertreter dem Leistungsempfänger

1. a) den Leistungsbescheid oder
b) den Bereitstellungsbescheid und einen allfälligen Vollzugsbescheid vorzuweisen,
2. mitzuteilen, ob und welchen dritten Personen Rechte am Leistungsgegenstand zukommen, und,
3. sofern ein zugelassenes Kraft- oder Luftfahrzeug oder ein zugelassener Anhänger übergeben wird, den Zulassungsschein auszufolgen.

Im Falle der Z 3 verbleibt der Zulassungsschein bis zur Rückstellung des Leistungsgegenstandes beim Leistungsempfänger.

(3) Die Erbringung der Leistung hinsichtlich einer Liegenschaft oder eines Gebäudes oder Gebäudeteiles hat auf der angeforderten Liegenschaft oder in dem angeforderten Gebäude oder Gebäudeteil zu erfolgen.

(4) Erweist sich der Leistungsgegenstand oder die Werkleistung im Zeitpunkt der Erbringung als ungeeignet zur Deckung des zugrundeliegenden militärischen Bedarfes, so hat der Leistungsempfänger den Leistungsgegenstand dem Leistungspflichtigen oder seinem Vertreter unverzüglich rückzustellen oder diese Personen von der Verpflichtung zur Werkleistung zu entbinden. Mit dieser Rückstellung oder Entbindung treten außer Kraft

1. der Leistungsbescheid oder
2. ein allfälliger Vollzugsbescheid.

Eine allgemeine Bekanntmachung betreffend den Zeitpunkt der Leistungserbringung tritt hinsichtlich dieser Leistungsgegenstände oder Werkleistungen außer Kraft.

(5) Der Leistungsempfänger hat über die Leistungserbringung eine Niederschrift abzufassen. Diese Niederschrift hat insbesondere zu enthalten

1. Angaben über den Zustand des Leistungsgegenstandes oder über den Umfang der Werkleistung im Zeitpunkt der Leistungserbringung,

2. Angaben über Rechte dritter Personen am Leistungsgegenstand,
3. im Falle einer Rückstellung des Leistungsgegenstandes nach Abs. 4 den Grund für diese Rückstellung und,
4. sofern der Leistungspflichtige oder sein Vertreter die Unterfertigung der Niederschrift verweigert, einen entsprechenden Vermerk.

Ein Exemplar der Niederschrift ist dem Leistungspflichtigen oder seinem Vertreter auszufolgen. Weitere Exemplare sind zu übermitteln der Anforderungsbehörde und den in der Niederschrift genannten dritten Personen, denen Rechte am Leistungsgegenstand zukommen.

(6) Die Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt durch militärische Organe zur Erzwingung der Leistungserbringung ist unzulässig.

MBG § 39

Rechtsverhältnisse betreffend den Leistungsgegenstand

§ 39. (1) Der Eigentümer des Leistungsgegenstandes oder sonst Berechtigte können unter Lebenden nicht rechtswirksam über den Leistungsgegenstand verfügen ab

1. der Zustellung eines Leistungs- oder Vollzugsbescheides oder
2. einer allgemeinen Bekanntmachung des Übergabezeitpunktes oder
3. der unmittelbaren Inanspruchnahme.

Diese Beschränkung endet mit der Rückübernahme des Leistungsgegenstandes oder mit dessen Übernahme in das Eigentum des Bundes.

(2) Während des Zeitraumes zwischen der Übergabe oder unmittelbaren Inanspruchnahme des Leistungsgegenstandes und seiner Rückstellung ruhen

1. alle Rechte und Pflichten aus einem den Leistungsgegenstand betreffenden Versicherungsvertrag und
2. alle öffentlich-rechtlichen Rechte und Pflichten, die sich auf den Leistungsgegenstand beziehen.

(3) Geht die Leistungspflicht nach § 29 Abs. 2 bis 4 über, so hat abweichend vom Abs. 2 Z 2

1. im Falle des § 29 Abs. 2 und 3 der bisher Leistungspflichtige und

2. im Falle des § 29 Abs. 4 der Rechtsnachfolger oder Eigentümer die Änderung jener Rechtsverhältnisse, die zum Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger betreffen, der Zulassungsbehörde unverzüglich zu melden. Mit dieser Meldung gelten diese Kraftfahrzeuge oder Anhänger als abgemeldet.

MBG § 40

Rückstellung des Leistungsgegenstandes

§ 40. (1) Der Leistungspflichtige hat den Leistungsgegenstand zum angeordneten Zeitpunkt am angeordneten Ort zu übernehmen oder übernehmen zu lassen. Die Rückstellung einer Liegenschaft oder eines Gebäudes oder Gebäudeteiles hat auf dieser Liegenschaft oder in diesem Gebäude zu erfolgen.

(2) Ist der rückstellenden militärischen Dienststelle bekannt, dass dritten Personen das Eigentum am Leistungsgegenstand zusteht, so hat sie diesen Personen Zeitpunkt und Ort der Rückstellung mitzuteilen.

(3) Die rückstellende militärische Dienststelle hat über die Rückstellung eine Niederschrift abzufassen. Diese Niederschrift hat insbesondere zu enthalten

1. Angaben über den Zustand des Leistungsgegenstandes im Zeitpunkt der Rückstellung,
2. Angaben, ob und inwieweit eine Beschädigung oder wertmindernde Abänderung des Leistungsgegenstandes vorliegt, und,
3. sofern der Leistungspflichtige oder sein Vertreter die Unterfertigung der Niederschrift verweigert oder zur Rückstellung nicht erschienen ist, einen entsprechenden Vermerk.

Ein Exemplar der Niederschrift ist dem Leistungspflichtigen oder seinem Vertreter auszufolgen. Weitere Exemplare sind zu übermitteln der Anforderungsbehörde sowie den der rückstellenden Dienststelle bekannten Personen nach Abs. 2.

MBG § 41

Verwahrung und Hinterlegung des Leistungsgegenstandes

§ 41. (1) Wird der Leistungsgegenstand vom Leistungspflichtigen oder seinem Vertreter zum angeordneten Zeitpunkt nicht übernommen, so ist

der Leistungsgegenstand auf Gefahr des Leistungspflichtigen vom Bund zu verwahren. Von dieser Verwahrung sind zu verständigen

1. der Leistungspflichtige und,
2. sofern dieser nicht Eigentümer des Leistungsgegenstandes ist, der Eigentümer.

(2) Wird der vom Bund verwahrte Leistungsgegenstand nicht innerhalb eines Monats ab Beginn der Verwahrung übernommen

1. vom Leistungspflichtigen oder,
2. sofern dieser nicht Eigentümer des Leistungsgegenstandes ist, vom Eigentümer,

so ist der Leistungsgegenstand gerichtlich zu hinterlegen. Auf diese Hinterlegung ist § 1425 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die gerichtliche Hinterlegung der Schuld anzuwenden.

MBG § 42

Eigentumsübernahme durch den Bund

§ 42. (1) Der Bund hat auf Antrag des Eigentümers einen Leistungsgegenstand in sein Eigentum zu übernehmen, sofern dieser Gegenstand

1. im Zeitpunkt der Rückstellung so beschädigt oder abgeändert ist, dass eine Rückstellung untunlich oder unmöglich ist, oder
2. im Zeitpunkt der Anforderung oder unmittelbaren Inanspruchnahme fabriksneu war.

Besteht an einem Leistungsgegenstand ein Eigentumsvorbehalt, so ist auch die Person antragsberechtigt, der gegenüber das Eigentum vorbehalten wurde.

(2) Anträge auf Eigentumsübernahme sind bis zum Ablauf des für die Rückstellung des Leistungsgegenstandes angeordneten Tages bei der zur Rückstellung verpflichteten militärischen Dienststelle einzubringen. Gegen die Versäumung dieser Antragstellung ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Sinne des § 71 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, zulässig.

(3) Über Anträge nach den Abs. 1 und 2 hat die Anforderungsbehörde zu entscheiden.

(4) Im Falle eines Antrages auf Eigentumsübernahme hat der Leistungsgegenstand bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag in Verwahrung des Bundes auf dessen Kosten und Gefahr zu bleiben. Wird der Antrag abgewiesen, so ist der Leistungsgegenstand vom Leistungspflichtigen oder seinem Vertreter nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides an dem darin anzuordnenden Zeitpunkt und Ort zu übernehmen. Dabei sind die §§ 40 und 41 über die Rückstellung sowie die Verwahrung und Hinterlegung anzuwenden.

4. Teil

Rechtsschutz

1. Hauptstück Schadloshaltung

1. Abschnitt

Ersatz von Schäden durch Maßnahmen zur Befugnisausübung

MBG § 43

Anspruch und Höhe

§ 43. (1) Personen haben Anspruch auf Ersatz jener durch Verletzung am Körper oder durch die Beschädigung einer körperlichen Sache entstandenen Schäden, die von militärischen Organen durch Maßnahmen zur Ausübung von Befugnissen nach den §§ 16 bis 19 unmittelbar verursacht worden sind, sofern die Befugnisausübung nicht vom Anspruchsberechtigten durch rechtswidriges Verhalten ausgelöst wurde.

(2) Personen haben Anspruch auf Ersatz jener Schäden, die durch die Verwendung von Urkunden, die über die Identität einer Person täuschen, durch militärische Organe im Rechtsverkehr entstanden sind, sofern diese Verwendung nicht vom Anspruchsberechtigten durch rechtswidriges Verhalten ausgelöst wurde.

(3) Schäden nach Abs. 1 und 2 sind in dem Umfang in Geld abzugelten, als diese Schäden nicht durch eine Versicherung gedeckt sind. Ein Anspruch auf Schmerzensgeld besteht nicht.

(4) Trifft den Anspruchsberechtigten an der Entstehung des Schadens ein Verschulden, so hat er den Schaden verhältnismäßig zu tragen.

Lässt sich das Verhältnis nicht bestimmen, so hat der Anspruchsberechtigte den Schaden zur Hälfte zu tragen. Lagen die Maßnahmen zur Befugnisausübung im überwiegenden Interesse des Geschädigten, so steht bei Sachschäden ein Ersatz nicht, bei Personenschäden nur nach Billigkeit zu.

(5) Stehen Angehörigen eines fremden Staates auf Grund einer Verordnung nach § 7 des Amtshaftungsgesetzes (AHG), BGBl. Nr. 20/1949, keine Ansprüche nach dem Amtshaftungsgesetz zu, so haben diese Personen keine Ansprüche nach Abs. 1 und 2.

MBG § 44

Übergang von Ansprüchen

§ 44. (1) Stehen dem Anspruchsberechtigten für Schäden nach § 43 Ersatzansprüche gegen Dritte zu, so gehen diese Ansprüche in dem Umfang auf den Bund über, in dem der Bund Ersatzleistungen für derartige Schäden nach diesem Abschnitt erbringt. Für die Wirksamkeit des Anspruchsüberganges gegenüber dem Dritten gelten die §§ 1395 letzter Satz und 1396 erster Satz des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Wirkung einer Zession.

(2) Ansprüche des Bundes auf Rückersatz gegenüber Personen, die als seine Organe gehandelt haben, sind nach dem Amtshaftungsgesetz geltend zu machen. Leistungen des Bundes auf Grund eines Anspruches nach § 43 gelten insoweit als Schadenersatz nach dem Amtshaftungsgesetz.

MBG § 45

Anspruch im Falle einer Versicherungsleistung

§ 45. (1) Steht dem Anspruchsberechtigten für Schäden nach § 43 auch ein Anspruch auf Versicherungsleistung zu, auf den bei der Bemessung der Entschädigung Bedacht zu nehmen ist, so hat der Berechtigte dies bis zur rechtskräftigen Bestimmung der Entschädigung im Vereinbarungsweg dem für den Abschluss der Vereinbarung zuständigen Militärkommando mitzuteilen.

(2) Wird dem Anspruchsberechtigten ein Anspruch nach Abs. 1 erst nach rechtskräftiger Bestimmung oder Festsetzung der Entschädigung bekannt, so hat der Berechtigte dies binnen einem Monat, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, dem Heerespersonalamt mitzuteilen.

(3) Der Bund hat gegen den Entschädigten Anspruch auf Rückerstattung, soweit eine Entschädigung für einen solchen Schaden geleistet wurde, der durch eine Versicherungsleistung gedeckt war. Hierbei gebühren für den zu Unrecht geleisteten Betrag auch jene gesetzlichen Zinsen, die seit der Entschädigungszahlung durch den Bund angefallen sind. Sofern jedoch im Falle des Abs. 2 die Entschädigung vor Ablauf der einmonatigen Mitteilungsfrist geleistet wurde, gebühren diese Zinsen erst ab dem Zeitpunkt dieses Ablaufes. Wurde im Falle des Abs. 2 der Anspruch fristgerecht mitgeteilt, so fallen keine Zinsen an.

2. Abschnitt

Ersatz von Schäden durch die Inanspruchnahme von Leistungen

MBG § 46

Anspruch und Höhe

§ 46. (1) Im Falle einer Inanspruchnahme von Leistungen gebührt eine Entschädigung in Geld für

1. die Wertminderung, die der Leistungsgegenstand durch die Inanspruchnahme erlitten hat,
2. den Verdienstausschlag durch den Entzug der Benützung des Leistungsgegenstandes,
3. Beschädigungen oder wertmindernde Änderungen am Leistungsgegenstand im Zeitpunkt der Rückstellung,
4. die Übernahme des Leistungsgegenstandes in das Eigentum des Bundes oder den Untergang dieses Gegenstandes und
5. die Erbringung von Werkleistungen.

(2) Die Entschädigung gebührt jener Person, in deren Vermögen ein Nachteil entstanden ist, im Falle des Abs. 1 Z 2 jener Person, die den Verdienstausschlag unmittelbar erlitten hat.

(3) Die Höhe der Entschädigung richtet sich im Falle

1. des Abs. 1 Z 1 nach der Wertminderung,

2. des Abs. 1 Z 2 nach dem Verdienstaussfall,
3. des Abs. 1 Z 4 nach dem Verkehrswert, der dem Leistungsgegenstand im Zeitpunkt der Übergabe oder unmittelbaren Inanspruchnahme zugekommen ist, und
4. des Abs. 1 Z 5 nach den im Wirtschaftsverkehr für derartige oder vergleichbare Leistungen zum Zeitpunkt ihrer Erbringung üblichen Entgelten und Tarifen sowie nach einem allfälligen Verdienstaussfall durch die Inanspruchnahme.

(4) Im Falle des Abs. 1 Z 3 sind die für eine sachgemäße Instandsetzung des Leistungsgegenstandes erforderlichen Kosten zu ersetzen. Eine Wertminderung des Leistungsgegenstandes in Folge einer Beschädigung oder Änderung ist insoweit zu ersetzen, als eine solche Wertminderung

1. auch nach einer sachgemäßen Instandsetzung verbleibt oder
2. deshalb vorliegt, weil eine Instandsetzung unzutunlich oder unmöglich ist.

MBG § 47

Kostenersatz

§ 47. (1) Der Leistungspflichtige oder sein Vertreter hat Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten, die ihm im Zusammenhang mit der Übergabe oder Rückübernahme eines Leistungsgegenstandes unmittelbar erwachsen. Als notwendig gelten dabei jene Kosten, die unter Bedachtnahme auf die militärischen Erfordernisse und auf die dem Betroffenen zumutbaren Umstände den geringsten Aufwand verursachen.

(2) Als Kosten nach Abs. 1 kommen in Betracht

1. die Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt auf der Wegstrecke zwischen dem Hauptwohnsitz oder der Arbeitsstelle und dem Ort der Übergabe oder Rückübernahme des Leistungsgegenstandes,
2. die Kosten für den Transport des Leistungsgegenstandes auf der Wegstrecke nach Z 1 und
3. die Abgeltung der Zeitversäumnisse für die Zeit, die infolge der Verpflichtung zur Übergabe oder Rückübernahme des Leistungsgegenstandes vom Verlassen des Hauptwohnsitzes oder

der Arbeitsstelle bis zur Rückkehr dorthin aufgewendet werden muss. (BGBl. I Nr. 103/2002, Art. 7 Z 9 und 9a, ab 1.12.2002)

(3) Auf die Fahrtkosten nach Abs. 2 Z 1 ist § 7 des Heeresgebüh-
rengesetzes 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31, über die Fahrtkosten-
vergütung für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes bei der
Übernahme oder Rückgabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegen-
ständen anzuwenden.

(4) Hinsichtlich der Höhe der Abgeltung nach Abs. 2 Z 3 sind die
§§ 18 und 64 des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 (GebAG 1975),
BGBl. Nr. 136, über die Entschädigung der Zeitversäumnis von Zeugen
anzuwenden.

(5) Die Kosten nach Abs. 2 Z 2 und 3 sind bis zum Ende des Ka-
lendermonates, der dem Entstehen der Kosten folgt, bei der für die
Übernahme oder Rückstellung des Leistungsgegenstandes zuständigen
militärischen Dienststelle nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht
fristgerecht erbracht, so erlischt der Anspruch auf Kostenersatz.

(6) Gegen die Versäumung von Nachweisfristen betreffend die
Kosten nach Abs. 1 ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im
Sinne des § 71 AVG zulässig.

3. Abschnitt Verfahren

MBG § 48

Entschädigung für eine Befugnisausübung

§ 48. (1) Eine Entschädigung nach § 43 ist dem Grunde und der Höhe
nach in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Anspruchsberechtig-
ten zu bestimmen. Sofern eine derartige Vereinbarung nicht zustande
kommt, ist die Entschädigung gerichtlich festzusetzen.

(2) Der Entschädigungswerber hat das nach § 3 AVG örtlich zu-
ständige Militärkommando schriftlich aufzufordern, mit ihm binnen drei
Monaten nach Einlangen dieser Aufforderung eine Vereinbarung über
die Entschädigung zu schließen. Das Militärkommando hat hievon den

Bundesminister für Landesverteidigung und die Finanzprokurator zu verständigen. Macht der Betroffene bei dieser Aufforderung auch Amtshaftungsansprüche geltend, so gilt diese Verständigung als Aufforderung nach dem Amtshaftungsgesetz. Die Dreimonatsfrist nach § 8 Abs. 1 AHG beginnt mit dem Einlangen der Verständigung bei der Finanzprokurator zu laufen.

(3) Werden Entschädigungsansprüche nach § 43 im Amtshaftungsweg unmittelbar bei der Finanzprokurator geltend gemacht, so hat sie hievon den Bundesminister für Landesverteidigung und das Militärkommando nach Abs. 2 zu verständigen. Das Militärkommando hat, sofern ihm nicht bereits eine Aufforderung nach Abs. 2 vorliegt, den Entschädigungswerber auf die Möglichkeit einer solchen Aufforderung hinzuweisen. Wird in einem solchen Fall diese Aufforderung binnen zwei Wochen nach diesem Hinweis geltend gemacht, so gilt sie als am Tag des Einlangens der Verständigung der Finanzprokurator beim Militärkommando eingebracht.

(4) Auf das gerichtliche Verfahren sind § 9, § 10, § 12 Abs. 1, § 13 und § 14 AHG mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Ort der Befugnisausübung richtet. Wird während eines anhängigen Gerichtsverfahrens eine Vereinbarung nach Abs. 1 rechtswirksam abgeschlossen, so hat dies die Wirkung eines gerichtlichen Vergleiches über den zugrundeliegenden Entschädigungsanspruch.

(5) Wurde hinsichtlich einer Entschädigung nach § 43 auch ein Anspruch nach dem Amtshaftungsgesetz geltend gemacht, so steht dies dem Abschluss einer Vereinbarung nach Abs. 1 nicht entgegen.

MBG § 49

Rückersatz wegen Versicherungsleistung

§ 49. (1) Der Rückersatz an den Bund nach § 45 Abs. 3 auf Grund einer Versicherungsleistung ist vom Heerespersonalamt mit Bescheid zu fordern. Dabei ist eine angemessene Leistungsfrist festzusetzen. Auf Antrag des Verpflichteten ist nach Maßgabe berücksichtigungswürdiger Gründe eine Ratenzahlung zu bewilligen.

(2) entfällt

(3) Der zum Rückersatz Verpflichtete darf den Bund innerhalb von vier Wochen nach Erlassung des Bescheides auf teilweise oder vollständige Unzulässigkeit der Rückforderung klagen, soweit er darauf nicht nach dieser Erlassung verzichtet hat. Der Bescheid tritt durch eine solche Klage im Umfang des Klagebegehrens außer Kraft.

(4) Zur Entscheidung über die Klage ist das nach § 48 Abs. 4 zuständige Landesgericht berufen. Die Klage kann nicht zurückgenommen werden, doch kann der Rechtsstreit im Umfang des Klagebegehrens durch gerichtlichen Vergleich ganz oder teilweise beigelegt werden. Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für den Rückersatz trifft den Bund.

(5) Wird die Klage auf Grund des Bestehens einer Rückersatzpflicht abgewiesen, so ist dem Kläger in dieser Entscheidung der Rückersatz an den Bund aufzuerlegen. Dabei ist eine angemessene Leistungsfrist festzusetzen. Eine Anordnung von Ratenzahlungen ist zulässig. Eine Anfechtung der gerichtlichen Entscheidung hinsichtlich der Leistungsfrist oder der Ratenanordnung ist nicht zulässig.

MBG § 50

Entschädigung für eine Inanspruchnahme von Leistungen

§ 50. (1) Eine Entschädigung nach § 46 ist dem Grunde und der Höhe nach in einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Anspruchsberechtigten zu bestimmen. Sofern eine derartige Vereinbarung nicht zustande kommt, ist die Entschädigung gerichtlich festzustellen.

(2) Der Entschädigungswerber hat das nach § 3 AVG örtlich zuständige Militärkommando schriftlich aufzufordern, mit ihm binnen drei Monaten nach Einlangen dieser Aufforderung eine Vereinbarung über die Entschädigung zu schließen. Nach Ablauf dieser Frist darf er einen Antrag auf Feststellung der Entschädigung beim zuständigen Gericht einbringen.

(3) Auf das gerichtliche Entschädigungsverfahren sind § 18 Abs. 2, § 24, § 25 Abs. 1, § 29 Abs. 1 und 3, § 30, § 31 sowie § 44 des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes (EisEG), BGBl. Nr. 71/1954, anzuwenden.

MBG § 51

Verjährung von Entschädigungsansprüchen

§ 51. (1) Entschädigungsansprüche nach den §§ 43 und 46 verjähren, sofern die Ansprüche nicht vorher gerichtlich geltend gemacht wurden, drei Jahre nach Ablauf des Tages, an dem der Schaden oder Vermögensnachteil oder Verdienstaussfall dem Anspruchsberechtigten bekanntgeworden ist, jedenfalls aber zehn Jahre nach Entstehen des anspruchsbegründenden Umstandes. In den Ablauf dieser Fristen sind nicht einzurechnen

1. die Dreimonatsfrist nach § 48 Abs. 2 und § 50 Abs. 2 für den Abschluss der Vereinbarung und
2. die Zeit einer Handlungsunfähigkeit des Anspruchsberechtigten, solange er keinen gesetzlichen Vertreter hat.

(2) Rückersatzansprüche des Bundes gegen seine Organe nach § 44 Abs. 2 verjähren sechs Monate nach Ablauf des Tages, an dem die Entschädigung rechtskräftig bestimmt oder festgesetzt worden ist. § 1497 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Unterbrechung der Verjährung ist anzuwenden.

(3) Rückersatzansprüche des Bundes nach § 45 Abs. 3 auf Grund einer Versicherungsleistung verjähren drei Jahre nach Ablauf des Tages, an dem das Heerespersonalamt von der Versicherungsleistung Kenntnis erlangt hat, jedenfalls aber zehn Jahre nach Rechtskraft der Vereinbarung oder gerichtlichen Entscheidung betreffend die Entschädigung, sofern nicht vorher Rückersatz gefordert worden ist.

MBG § 52

Auszahlung der Entschädigungen

§ 52. (1) Eine Entschädigung nach den §§ 43 und 46 ist, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt wurde, vom Heerespersonalamt innerhalb

von zwei Wochen nach Rechtskraft der Vereinbarung oder gerichtlichen Entscheidung auszus zahlen.

(2) Eine Entschädigung nach § 46 Abs. 1 Z 2 ist bei wiederkehrenden vermögensrechtlichen Nachteilen in monatlichen Teilbeträgen jeweils im Nachhinein zu zahlen. Gebührt diese Entschädigung nur für Teile von Monaten, so ist nur der entsprechende Teil des monatlichen Teilbetrages zu zahlen. Die bis zur Rechtskraft der Vereinbarung oder gerichtlichen Entscheidung gebührenden Teilbeträge sind innerhalb von zwei Wochen nach dem jeweiligen Eintritt der Rechtskraft zu zahlen.

(3) Wird dem Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht spätestens an dem nach den Abs. 1 und 2 maßgeblichen Tag ausbezahlt, so gebühren ihm ab diesem Tag die gesetzlichen Verzugszinsen.

(4) Eine Entschädigung nach § 46 Abs. 1 Z 4 ist jedenfalls durch Gerichtserlag zu leisten, sofern

1. aus der Niederschrift bei der Übergabe nach § 38 Abs. 5 ersichtlich ist, dass dritten Personen dingliche Rechte am Leistungsgegenstand zustehen, oder
2. der zuständigen Anforderungsbehörde auf andere Weise das Bestehen solcher Rechte bekannt wird.

Hinsichtlich dieser dinglichen Rechte tritt die Entschädigung an die Stelle des Leistungsgegenstandes.

(5) Ein Kostenersatz nach § 47 ist vom Heerespersonalamt auszus zahlen spätestens acht Wochen

1. nach dem Entstehen der Kosten oder,
2. sofern ein Nachweis erforderlich ist, nach dessen Vorlage.

2. Hauptstück Beschwerden

MBG § 53

Recht auf Gesetzmäßigkeit militärischer Maßnahmen

§ 53. Jedermann hat Anspruch darauf, dass ihm gegenüber die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen militärischen Maßnahmen nur in den Fällen und der Art gesetzt werden, die gesetzlich vorgesehen sind.

MBG § 54

Beschwerden wegen behaupteter Verletzung subjektiver Rechte

§ 54. (1) Das Bundesverwaltungsgericht erkennt nach Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer, nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ausgeübter Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

(2) Darüber hinaus erkennt das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden von Personen, die behaupten, auf andere Weise durch die Besorgung von Aufgaben der militärischen Landesverteidigung in ihren Rechten verletzt worden zu sein, sofern diese Verletzung nicht in Bescheidform erfolgt ist. Diese Beschwerdemöglichkeit besteht nicht für Personen, die in einer solchen Angelegenheit bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission eine Beschwerde nach § 4 WG 2001 erheben können.

(3) Beschwerden nach Abs. 1, die sich gegen einen auf dieses Bundesgesetz gestützten Entzug der persönlichen Freiheit richten, können während der Dauer der Anhaltung bei der diese Maßnahme durchführenden militärischen Dienststelle eingebracht werden. Diese Dienststelle hat die Beschwerde unverzüglich dem Bundesverwaltungsgericht zuzuleiten.

(4) Die Datenschutzbehörde entscheidet über Beschwerden wegen Verletzung von Rechten durch eine Datenverarbeitung entgegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(5) Die Ausübung von Befugnissen nach diesem Bundesgesetz ist hinsichtlich eines Verfahrens zur Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit dem Bundesminister für Landesverteidigung zuzurechnen.

§ 55. entfällt

§ 56. entfällt

3. Hauptstück

Rechtsschutz im Bereich der Nachrichtendienste

MBG § 57

Rechtsschutzbeauftragter

§ 57. (1) Zur Prüfung der Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der nachrichtendienstlichen Aufklärung und Abwehr ist beim Bundesminister für Landesverteidigung ein Rechtsschutzbeauftragter mit zwei Stellvertretern eingerichtet, die bei der Besorgung der ihnen nach diesem Bundesgesetz zukommenden Aufgaben unabhängig und weisungsfrei sind und der Amtsverschwiegenheit unterliegen. Der Rechtsschutzbeauftragte und seine Stellvertreter haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie werden vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung nach Anhörung der Präsidenten des Nationalrates sowie der Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

(2) Der Rechtsschutzbeauftragte und seine Stellvertreter müssen besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf den Gebieten der Grund- und Freiheitsrechte sowie der militärischen Landesverteidigung aufweisen. Sie müssen mindestens fünf Jahre in einem Beruf tätig gewesen sein, in dem der Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften Berufsvoraussetzung ist. Nicht bestellt werden dürfen Soldaten sowie alle im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung Dienst versiehende Bundesbedienstete außerhalb des Präsenzstandes. Die Bestellung erlischt bei Verzicht oder im Todesfall oder mit Wirksamkeit der Neu- oder Wiederbestellung. Besteht ein Grund die volle Unbefangenheit des Rechtsschutzbeauftragten in Zweifel zu ziehen, so hat sich dieser des Einschreitens in der Sache zu enthalten.

(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat dem Rechtsschutzbeauftragten das zur Bewältigung seiner administrativen Tätigkeit notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und für seine Sacherfordernisse aufzukommen. Das zur Verfügung gestellte Personal ist bei Tätigkeiten in Angelegenheiten des Rechtsschutzbeauftragten ausschließlich an dessen Weisungen gebunden. Dem Rechtsschutzbeauftragten gebührt für die Erfüllung seiner Aufgaben eine Entschädigung. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat mit Verordnung Pauschalsätze für die Bemessung dieser Entschädigung festzusetzen.

sichtlich der Verjährung dieser Entschädigung ist § 56a HGG 2001 anzuwenden.

(4) Dem Rechtsschutzbeauftragten sind zur Wahrnehmung seiner Aufgaben jederzeit Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen zu gewähren, auf Verlangen Abschriften oder Kopien einzelner Aktenstücke unentgeltlich auszufolgen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insofern kann ihm gegenüber Amtsverschwiegenheit nicht geltend gemacht werden. Dies gilt jedoch nicht für Auskünfte und Unterlagen über die Identität von Personen oder über Quellen, deren Bekannt werden die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde, und für Abschriften und Kopien, wenn das Bekannt werden der Information die nationale Sicherheit oder die Sicherheit von Menschen gefährden würde.

(4a) Dem Rechtsschutzbeauftragten ist jederzeit Gelegenheit zu geben, die Durchführung der von ihm zu kontrollierenden Maßnahmen zu überwachen und alle Räume zu betreten, in denen Aufnahmen oder sonstige Überwachungsergebnisse aufbewahrt werden. Darüber hinaus hat er die Einhaltung der Pflicht zur Richtigstellung oder Löschung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu überwachen.

(5) Der Rechtsschutzbeauftragte hat dem Bundesminister für Landesverteidigung jährlich bis spätestens 31. März einen Bericht über seine Tätigkeit im abgelaufenen Jahr zu erstatten. Diesen Bericht hat der Bundesminister für Landesverteidigung dem ständigen Unterausschuss des Nationalrates zur Prüfung von nachrichtendienstlichen Maßnahmen zur Sicherung der militärischen Landesverteidigung auf dessen Verlangen im Rahmen des Auskunfts- und Einsichtsrechtes nach Art. 52a Abs. 2 B-VG zugänglich zu machen.

(6) Nimmt der Rechtsschutzbeauftragte wahr, dass durch das Verarbeiten von Daten Rechte eines Betroffenen verletzt worden sind, der von dieser Datenverarbeitung keine Kenntnis hat, so ist er befugt,

1. den Betroffenen zu informieren oder
2. eine Beschwerde nach § 54 Abs. 4 an die Datenschutzbehörde zu erheben.

Eine Beschwerde nach Z 2 ist nur zulässig, wenn das Wissen des Betroffenen um die Existenz oder den Inhalt des Datensatzes die Sicherung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres oder die Interessen der umfassenden Landesverteidigung gefährden oder erheblich behindern würde und eine Information nach Z 1 daher nicht erfolgen kann. In einem Verfahren vor der Datenschutzbehörde nach Z 2 ist auf § 22 Abs. 1 sowie auf § 43 Abs. 4 DSGVO betreffend die Einschränkungen des Auskunftsrechtes Bedacht zu nehmen.

(7) (**Verfassungsbestimmung**) Eine Einschränkung der Befugnisse, Rechte und Pflichten des Rechtsschutzbeauftragten kann vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

5. Teil Straf- und Schlussbestimmungen

MBG § 58

Verwaltungsübertretungen

§ 58. (1) Wer

1. einem mit Verordnung nach § 9 Abs. 1 erlassenen Platzverbot zuwider einen militärischen Bereich betritt oder sich in ihm aufhält oder
2. den Informations- und Duldungspflichten betreffend eine Leistungsanforderung nach § 32 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder
3. als Leistungspflichtiger einer Verpflichtung nach § 29 Abs. 5 oder § 33 Abs. 5 oder § 37 oder § 38 Abs. 2 zuwiderhandelt oder
4. als Leistungspflichtiger einer Verpflichtung nach § 38 Abs. 1 zuwiderhandelt oder
5. vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Inanspruchnahme von Leistungen erschwert oder unmöglich macht oder
6. der Mitteilungspflicht nach § 45 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,

begeht eine Verwaltungsübertretung. Diese Person ist zu bestrafen im Fall der Z 1 mit Geldstrafe bis zu 210 € in den Fällen der Z 2, 3 und 6 mit Geldstrafe bis zu 2 180 € und in den Fällen der Z 4 und 5 mit Geldstrafe bis zu 7 260 €. In den Fällen der Z 4 und 5 ist auch die Verhän-

gung einer Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zulässig. Überwiegen bei diesen Delikten erschwerende Umstände, so dürfen Geld- und Freiheitsstrafen auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Eine Verwaltungsübertretung liegt nicht vor, wenn eine Tat nach Abs. 1 einen gerichtlich strafbaren Tatbestand darstellt.

(3) Die Zuständigkeit zur Durchführung der Verwaltungsstrafverfahren obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, jedoch der Landespolizeidirektion.

MBG § 59

Abgabefreiheit

§ 59. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlassten Schriften und Amtshandlungen sind von der Entrichtung bundesgesetzlich geregelter Abgaben befreit.

MBG § 60

Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 60. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Gesetze, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

MBG § 60a

Zuständigkeiten und verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen

§ 60a. (1) In Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz kann der Bundesminister für Landesverteidigung jederzeit an Stelle der belangten Behörde eintreten.

(2) Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz steht auch dem Bundesminister für Landesverteidigung das Recht zu, beim Verwaltungsgerichtshof Revision zu erheben.

MBG § 61

In- und Außerkrafttreten

§ 61. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, mit Ausnahme des § 61 Abs. 4, mit 1. Juli 2001 in Kraft.

(1a) Das Inhaltsverzeichnis, die §§ 6a und 22a, jeweils samt Überschrift, § 22 Abs. 2a sowie § 25 Abs. 1a, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2002, treten mit 1. Oktober 2002 in Kraft.

(1b) § 1 Abs. 9, § 11 Abs. 2, § 14 Abs. 1, § 23 Abs. 2, § 33 Abs. 3 und 4, § 34 Abs. 3 und 4, § 45 Abs. 2, § 47 Abs. 2 und 3, § 48 Abs. 3, § 49 Abs. 1, § 50 Abs. 3, § 51 Abs. 3, § 52 Abs. 1 und 5, § 54 Abs. 2 sowie § 61 Abs. 4, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2002, treten mit 1. Dezember 2002 in Kraft.

(1c) § 25 Abs. 1 sowie § 57 Abs. 1 und 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2003, treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(1d) § 11 Abs. 1, 4 und 5, § 22 Abs. 3 bis 5 und 8 sowie § 57 Abs. 3 und 5, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 133/2004, treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(1e) § 11 Abs. 7, § 25 Abs. 1a und § 50 Abs. 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2005, treten mit 1. Juli 2005 in Kraft.

(1f) § 22 Abs. 4, 5 und 8, § 54 Abs. 2, § 57 Abs. 1 und 3 bis 7 sowie § 62 Abs. 3a, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 115/2006, sind mit 25. Juli 2006 in Kraft getreten.

(1g) § 11 Abs. 1 und 5, § 25 Abs. 1a, § 35 Abs. 1 sowie § 57 Abs. 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 18/2008, treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(1h) § 1 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 22a Abs. 1 und 2, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1 bis 6, § 26 Abs. 4, § 31 Abs. 2, § 33 Abs. 3, § 48 Abs. 2 und 3, § 54 Abs. 2 und 6, § 56, § 57 Abs. 1 bis 3 und 5 sowie § 63, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 85/2009, treten mit 1. September 2009 in Kraft.

(1i) (**Verfassungsbestimmung**) § 22 Abs. 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 85/2009 tritt mit 1. September 2009 in Kraft.

(1j) § 58 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2012 tritt mit 1. September 2012 in Kraft.

(1k) Das Inhaltsverzeichnis, § 11 Abs. 2 und 5, § 22 Abs. 3 bis 5, § 23 Abs. 2, § 31 Abs. 3, § 32 Abs. 1, § 35 Abs. 3 und 4, § 54, § 56 samt Überschrift, § 57 Abs. 6 und § 58 Abs. 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 181/2013, treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(1l) Das Inhaltsverzeichnis betreffend die Einträge zu den §§ 5a, 15 und 22, § 1 Abs. 6, § 5a samt Überschrift, § 15 samt Überschrift, die Überschrift zu § 22, § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 3 Z 1, § 54 Abs. 4 sowie § 57 Abs. 6, jeweils in der Fassung des Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 32/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.

(1m) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 2, 7 und 12, § 3 Abs. 3, § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1, § 17, § 22 Abs. 1a und 1b, 2a bis 2c und 3, § 22a, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1, 3, 4 und 6, § 26 Abs. 2, § 33 Abs. 3, § 43 Abs. 5, § 48 Abs. 2 bis 4, § 54 Abs. 5, § 57 Abs. 1 bis 3 und 5, § 60a sowie § 63, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 102/2019, treten mit 1. Dezember 2019 in Kraft.

- (2) Mit Ablauf des 30. Juni 2001 treten außer Kraft:
1. das Militärleistungsgesetz, BGBl. Nr. 174/1968, und
 2. der Art. I Z 8 des III. Hauptstückes des Militärstrafgesetzes.

- (3) Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 tritt § 62 Abs. 4 außer Kraft.

(3a) § 22 Abs. 9 tritt mit Ablauf des 30. September 2002 außer Kraft.

(3b) § 62 Abs. 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

(3c) Die §§ 1 Abs. 10 und 62 Abs. 3a treten mit Ablauf des 31. August 2009 außer Kraft.

(3d) § 31 Abs. 2, § 49 Abs. 2 und § 55 samt Überschrift treten mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

(3e) § 26 Abs. 4 und § 31 Abs. 3 treten mit Ablauf des 24. Mai 2018 außer Kraft.

(3f) Mit Ablauf des 30. November 2019 tritt § 56 samt Überschrift außer Kraft.

(4) Vollziehungsmaßnahmen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an gesetzt werden, der der Kundmachung der durchzuführenden Gesetzesbestimmung folgt. Außenwirksame Vollziehungsmaßnahmen dürfen jedoch frühestens mit dem In-Kraft-Treten der durchzuführenden Gesetzesbestimmung in Kraft gesetzt werden.

MBG § 62

Übergangsbestimmungen

§ 62. (1) entfällt

(2) Bescheide nach dem Militärleistungsgesetz, die vor Ablauf des 30. Juni 2001 erlassen wurden, gelten als Bescheide nach diesem Bundesgesetz.

(3) Ein Ersatz von Schäden nach § 43 gebührt nur für solche Fälle, in denen die Befugnisausübung nach Ablauf des 30. Juni 2001 erfolgte.

(3a) entfällt

(4) entfällt

MBG § 63

Vollziehung

§ 63. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 59,
 - a) soweit es sich um Stempel- und Rechtsgebühren sowie um Bundesverwaltungsabgaben handelt, der Bundesminister für Finanzen und,
 - b) soweit es sich um Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren handelt, der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
2. hinsichtlich der von den Gerichten anzuwendenden Bestimmungen der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz,
- 2a. hinsichtlich der Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz und
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung.

Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung
über die **Verlässlichkeitserklärung**
BGBl. II Nr. 195/2001

Auf Grund des § 24 Abs. 1 des Militärbefugnisgesetzes (MBG),
BGBl. I Nr. 86/2000, wird verordnet:

Verordnung – Verlässlichkeitserklärung § 1

§ 1. (1) Eine Verlässlichkeitserklärung dient der Durchführung einer Verlässlichkeitsprüfung hinsichtlich Personen, die Zugang zu militärischen Bereichen oder Heeresgut oder militärischen Geheimnissen haben oder erlangen sollen. Nach Maßgabe der möglichen Gefahr für die militärische Sicherheit sind vorgesehen

1. eine einfache Verlässlichkeitserklärung und
2. eine erweiterte Verlässlichkeitserklärung.

Eine Verlässlichkeitserklärung hat Angaben über das Vorleben und die gegenwärtigen Lebensumstände des Betroffenen zu umfassen.

(2) Eine Verlässlichkeitsprüfung nach Abs. 1 ist nur mit Zustimmung des Betroffenen zulässig. Diese Zustimmung ist nachweislich einzuholen.

(3) Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

Verordnung – Verlässlichkeitserklärung § 2

§ 2. (1) Die Verlässlichkeitsprüfung ist, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf Grund einer einfachen Verlässlichkeitserklärung durchzuführen.

(2) Im Rahmen einer einfachen Verlässlichkeitserklärung dürfen ausschließlich Angaben über folgende Themenbereiche verlangt werden:

1. Name, Amts- und Berufsbezeichnung, Titel und akademischer Grad,
2. Sozialversicherungsnummer, Wohnsitz, Staatsbürgerschaft,

- Geburtsort und -datum,
3. Geschlecht und Familienstand,
 4. finanzielle Verbindlichkeiten mit Relevanz für die militärische Sicherheit,
 5. anhängige gerichtliche Strafverfahren, noch nicht getilgte gerichtliche Verurteilungen, vorbeugende Maßnahmen und sonstige strafgerichtliche Maßnahmen, jeweils mit Relevanz für die militärische Sicherheit,
 6. anhängige Verwaltungsstrafverfahren, verwaltungsbehördliche Strafen und verwaltungsbehördliche Maßnahmen, jeweils mit Relevanz für die militärische Sicherheit,
 7. Kontakte zu verfassungsfeindlichen Gruppierungen sowie zu ausländischen Nachrichten- und Sicherheitsdiensten,
 8. Wehrdienstleistungen im Ausland sowie Wehrrersatzdienstleistungen im In- und Ausland,
 9. besondere Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, jeweils mit Relevanz für die militärische Sicherheit,
 10. Ausbildung und Erwerbstätigkeit, jeweils mit Relevanz für die militärische Sicherheit,
 11. Mitgliedschaften mit Relevanz für die militärische Sicherheit und
 12. Name, Geburtsort und -datum der Eltern und des gegenwärtigen Ehegatten oder Lebensgefährten.

Verordnung – Verlässlichkeitserklärung § 3

§ 3. (1) Die Verlässlichkeitsprüfung ist auf Grund einer erweiterten Verlässlichkeitserklärung durchzuführen, wenn der Betroffene Zugang zu militärischen Bereichen oder Heeresgut oder militärischen Geheimnissen haben oder erlangen soll, deren Beeinträchtigung einen erheblichen Nachteil für die militärische Sicherheit darstellt.

(2) Im Rahmen der erweiterten Verlässlichkeitserklärung dürfen zusätzlich zu den Themenbereichen nach § 2 Abs. 2 ausschließlich Angaben über folgende Themenbereiche verlangt werden:

1. Erkrankungen sowie Abhängigkeiten von Alkohol und Suchtmitteln, jeweils mit Relevanz für die militärische Sicherheit,
2. Staatsbürgerschaft, Beruf und Wohnsitz der Eltern und des gegenwärtigen Ehegatten oder Lebensgefährten,
3. Name, Geburtsort und -datum, Staatsbürgerschaft, Beruf und Wohnsitz von
 - a) Kindern, Geschwistern, früheren Ehegatten oder Lebensgefährten und
 - b) sonstigen näher verwandten oder näher verschwägerten oder näher bekannten Personen, jeweils mit Relevanz für die militärische Sicherheit,
4. Art und Häufigkeit der Kontakte zu Personen nach den Z 2 und 3,
5. Vermögensverhältnisse mit Relevanz für die militärische Sicherheit und
6. in großem Umfang ausgeübte Tätigkeiten, sofern von ihnen eine erhebliche Gefahr für die militärische Sicherheit ausgehen kann.

Verordnung – Verlässlichkeitserklärung § 4

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2001 in Kraft.

Notizen:

Auslandseinsatzrecht

Inhalt	
Allgemeines	744
Auslandseinsatzgesetz 2001	746
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Festsetzung des Grundbetrages im Auslandseinsatzpräsenzdienst	758
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über die Höhe des Grundbetrages im Auslandseinsatzpräsenzdienst	760
Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über die besoldungsrechtliche Zuordnung von Dienstgraden im Auslandseinsatz.....	761
Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz	765
Verordnungen über Aufgaben und Befugnisse im Auslandseinsatz	785

Allgemeines

Auf nationaler Ebene ist das Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG) die verfassungsrechtliche Grundlage für Auslandsentsendungen. Dieses wurde bereits im Kapitel „Verfassungsrechtliche Grundlagen des Wehrrechts“ dargestellt. Im Folgenden werden die wichtigsten Normen (Gesetze bzw. Verordnungen), welche die verfassungsrechtlichen Vorgaben des KSE-BVG im Detail umsetzen, behandelt.

Neuerungen 2015 (Auslandseinsatz-VB ab 30. Juni 2015)

Durch die Dienstrechts-Novelle 2015 wurde im § 15 des Auslandszulagen- und –hilfeleistungsgesetzes (AZHG) die Möglichkeit geschaffen, nicht in einem aktiven Dienstverhältnis als Soldat stehende Personen (z.B. Wehrpflichtige des Miliz- oder Reservestandes; Frauen, die Wehrdienst geleistet haben) in einem Dienstverhältnis nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) in militärischen Verwendungen in einen Auslandseinsatz nach § 1 Z 1 lit. a bis c KSE-BVG zu entsenden (Auslandseinsatz-VB). Das Dienstverhältnis als Auslandseinsatz-VB ist ein neu geschaffener Spezialfall eines Dienstverhältnisses aus Anlass der Entsendung nach § 15 AZHG. Es ist jedenfalls für den Auslandseinsatz zeitlich befristet und bleibt auch bei ein- oder mehrmaliger Verlängerung eines Auslandseinsatzes (und somit Verlängerung dieses Dienstverhältnisses) ein auf befristete Zeit eingegangenes Vertragsverhältnis, weil § 4 VBG nicht anwendbar ist.

Diese neu geschaffenen Dienstverhältnisse werden bei einer etwaigen zukünftigen Aufnahme in ein Dienstverhältnis im öffentlichen Dienst als Vordienstzeiten auf die Besoldungsdienstzeit angerechnet. In einem aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehende Personen (ausgenommen Soldaten) werden für die Dauer des Dienstvertrages gegen Entfall der Bezüge oder des Monatsentgelts ex lege beurlaubt (Karenzurlaub), wobei sich keine Auswirkungen auf Arbeitsplatz beziehungsweise zeitabhängige Rechte ergeben. Mit der Schaffung der Auslandseinsatz-VB wird die bis dato oftmals kritisch gesehene Tatsache, dass für Personen im Auslandseinsatzpräsenzdienst lediglich eine fiktive Bemessungsgrundlage für das Pensionskonto, die im Regelfall betragsmäßig

wesentlich unter den tatsächlichen Vergütungen für diesen Auslandseinsatz lag, herangezogen wird, nunmehr im Sinne der in einen Einsatz entsendeten Personen geregelt. Es wird die Befüllung des Pensionskontos nach dem tatsächlichen Einkommen erfolgen und sich in weiterer Folge bei einer künftig zu erwarteten Pensionsleistung bzw. einem Ruhebezug positiv auswirken.

2018 Erhöhung des Einsatzzuschlages

Durch die im Juli 2018 in Kraft getretene Dienstrechts-Novelle 2018 kam es zur Anpassung des Einsatzzuschlages an das Bedrohungsniveau in Krisengebieten. Die für den Einsatzzuschlag maßgeblichen Werteinheiten gemäß § 7 Abs. 1 Z 1 bis 4 AZHG wurden wie folgt angepasst: bei einem Einsatz in Krisengebieten mit anhaltenden bewaffneten Konflikten 12 Werteinheiten (Erhöhung um 2 Werteinheiten), bei einem Einsatz in Krisengebieten mit wiederholt aufflammenden bewaffneten Konflikten 9 Werteinheiten (Erhöhung um 2 Werteinheiten), bei einem Einsatz in Krisengebieten mit Bedrohung durch wiederholte Anschläge gegen die öffentliche Ordnung und/oder die vor Ort eingesetzten Kräfte 6 Werteinheiten (Erhöhung um 1 Werteinheit) sowie bei einem Einsatz in Krisengebieten mit latenter Bedrohung durch Kampfmittel, gewaltbereite extremistische Gruppierungen oder kriminelle Organisationen oder aggressivem Verhalten gegen die vor Ort eingesetzten Kräfte 5 Werteinheiten (Erhöhung um 1 Werteinheit).

Weiters wurde die Rechtsgrundlage für die besondere Hilfeleistung bei schweren Dienstunfällen auf alle Bediensteten des Bundes ausgeweitet und findet sich folglich in den §§ 23a bis 23f des Gehaltsgesetzes 1956 (über § 16 AZHG für entsendete Personen anwendbar).

Bundesgesetz über die Entsendung von Soldaten zur
Hilfeleistung in das Ausland

(Auslandseinsatzgesetz 2001 – AusLEG 2001)

BGBI. I Nr. 55 in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. I Nr. 103/2002,
137/2003, 58/2005, 116/2006, 18/2008, 85/2009, 111/2010, 105/2011,
181/2013, 164/2017, 32/2018, 102/2019 und 8/2020

AusLEG 2001 § 1

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ist, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, auf Soldaten anzuwenden, die in das Ausland entsendet werden nach § 1 Z 1 lit. a bis c des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBI. I Nr. 38/1997. Ein solcher Auslandseinsatz ist nur zulässig im Rahmen eines

1. Dienstverhältnisses oder
2. Auslandseinsatzpräsenzdienstes.

Eine Entsendung von Soldaten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zum Auslandseinsatz ist nicht zulässig.

(2) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, alle Geschlechter gleichermaßen.

AusLEG 2001 § 2

Auslandseinsatzpräsenzdienst

§ 2. (1) Auf den Auslandseinsatzpräsenzdienst sind, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, die Bestimmungen des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBI. I Nr. 146, betreffend den Präsenzdienst anzuwenden. Für Frauen gilt dabei § 39 Abs. 1 und 2 WG 2001 betreffend die Miliztätigkeiten von Frauen und das Beschäftigungsverbot.

(2) Zum Auslandseinsatzpräsenzdienst dürfen auf Grund schriftlicher freiwilliger Meldung und nach Maßgabe militärischer Interessen herangezogen werden

1. Wehrpflichtige und
2. Frauen, die zum Ausbildungsdienst geeignet sind.

Eine freiwillige Meldung darf erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres eingebracht werden.

(3) Die freiwillige Meldung kann ohne Angabe von Gründen schriftlich zurückgezogen werden. Diese Zurückziehung ist beim Heerespersonalamt einzubringen und wird wirksam, wenn sie spätestens bis zum Ablauf des dem Einberufungstermin vorangehenden Tages eingelangt ist. Mit ihrem rechtzeitigen Einlangen tritt eine bereits rechtswirksam verfügte Einberufung außer Kraft.

(4) Die Eignung von Personen nach Abs. 2 zum Auslandseinsatzpräsenzdienst darf auch außerhalb eines solchen Wehrdienstes auf Grund einer entsprechenden Untersuchung festgestellt werden.

AuslEG 2001 § 3

Sonderbestimmungen für den Auslandseinsatzpräsenzdienst

§ 3. (1) Werden Soldaten während des Auslandseinsatzpräsenzdienstes in einer Funktion verwendet, die im Rahmen dieses Auslandseinsatzes nach der internationalen Übung das Führen eines anderen als jenes Dienstgrades erfordert, den sie unmittelbar vor dieser Verwendung geführt haben, so kann ihnen für die Dauer dieser Verwendung der erforderliche andere Dienstgrad zuerkannt werden. Die Höhe der Besoldung wird von dieser Zuerkennung jedoch nicht berührt.

(2) Präsenz- oder Ausbildungsdienst leistende Soldaten, die zum Auslandseinsatzpräsenzdienst einberufen werden, gelten mit Ablauf des dem Einberufungstermin vorangehenden Tages als vorzeitig aus dem bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Wehrdienst entlassen. Mit Antritt des Auslandseinsatzpräsenzdienstes wird eine bereits rechtswirksam verfügte Einberufung zu einem Präsenz- oder Ausbildungsdienst für die Betroffenen unwirksam. Ist eine Einberufung sowohl zum Auslandseinsatzpräsenzdienst als auch zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst für den gleichen Tag rechtswirksam verfügt, so ist jedenfalls der Auslandseinsatzpräsenzdienst, bei sonstiger sofortiger Unwirksamkeit dieser Einberufung, anzutreten. (BGBl. I Nr. 18/2008, Art. 1 Z 2, ab 1.1.2008)

(3) Gilt ein Soldat aus dem

1. Wehrdienst als Zeitsoldat oder
2. Ausbildungsdienst

als nach Abs. 2 vorzeitig entlassen, so wird der entsprechende Wehrdienst unmittelbar nach Beendigung des Auslandseinsatzpräsenzdienstes fortgesetzt. In diesem Fall gilt der Soldat mit diesem Tag als zu einem solchen Wehrdienst einberufen.

(4) Gilt ein Soldat aus dem Grundwehrdienst als nach Abs. 2 vorzeitig entlassen, so ist Abs. 3 über die Fortsetzung des Wehrdienstes und Einberufung zu diesem Wehrdienst anzuwenden, sofern die Dauer des Grundwehrdienstes noch nicht abgelaufen ist.

(5) Die Bestätigung einer Feststellung der Dienstunfähigkeit nach § 30 Abs. 1 WG 2001 obliegt hinsichtlich des Auslandseinsatzpräsenzdienstes dem Militärarzt beim Heerespersonalamt.

(6) Soldaten, die Auslandseinsatzpräsenzdienst leisten, haben Anspruch auf Dienstfreistellung nach § 45 WG 2001.

AusIEG 2001 § 4

Besoldung

§ 4. (1) Auf Soldaten, die Auslandseinsatzpräsenzdienst leisten, sind ausschließlich folgende Bestimmungen des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31/2001, anzuwenden:

1. § 2 Abs. 1 und 2 über die Dauer der Ansprüche,
- 1a. § 4a betreffend die Anerkennungsprämie,
2. § 7 betreffend die Fahrtkostenvergütung bei Antritt und Beendigung des Präsenzdienstes,
3. das 3. Hauptstück betreffend Sachleistungen und Aufwandersatz, mit Ausnahme des § 15 betreffend das Verlassen des Garnisonsortes,
4. das 4. Hauptstück betreffend Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Todes,
5. § 55 betreffend den Übergenuß,
6. § 56 betreffend den Härteausgleich und
7. § 56a betreffend die Verjährung.

(2) Soldaten, die Auslandseinsatzpräsenzdienst leisten, gebührt für die Dauer dieses Präsenzdienstes eine Geldleistung, die gebildet wird aus

1. dem Grundbetrag und
2. der Auslandseinsatzzulage.

(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat die Höhe des für einen Kalendermonat gebührenden Grundbetrages für die einzelnen Dienstgrade in Hundertsätzen des Gehaltes vergleichbarer Militärpersonen nach dem Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54, nach den jeweiligen militärischen Erfordernissen durch Verordnung festzusetzen.

(4) Die Auslandseinsatzzulage gebührt unter Anwendung des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes (AZHG), BGBl. I Nr. 66/1999, mit der Maßgabe, dass Anspruchsberechtigte mit dem Dienstgrad Rekrut in die Zulagengruppe 1 nach § 3 Abs. 2 AZHG einzureihen sind.

AusIEG 2001 § 5

Gemeinsame Bestimmungen über die Besoldung

§ 5. (1) Soldaten, die während des Auslandseinsatzpräsenzdienstes dauernd in erheblichem Ausmaß Dienste leisten, die einer bestimmten Funktion zuzuordnen sind, gebührt für die Dauer dieser Dienstleistung an Stelle der durch ihren Dienstgrad bestimmten Besoldung jene Geldleistung, die einem dieser Funktion zugeordneten Dienstgrad entspricht. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat nach den militärischen Erfordernissen durch Verordnung zu bestimmen, welcher Dienst einer bestimmten Funktion und welcher Dienstgrad der jeweiligen Funktion zuzuordnen ist.

(1a) Gilt ein Soldat aus dem Ausbildungsdienst als nach § 3 Abs. 2 vorzeitig entlassen, so entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Erstattungsbetrages nach § 6 Abs. 4 HGG 2001.

(2) Erstreckt sich ein Anspruch auf die Geldleistung nur auf einen Teil des Kalendermonates oder ändert sich im Laufe des Kalendermonates die Höhe dieser Geldleistung, so gebührt für jeden Kalendertag der verhältnismäßige Teil dieser Geldleistung.

(3) Beträge nach diesem Bundesgesetz sind nötigenfalls auf ganze Cent kaufmännisch zu runden.

(4) Die Geldleistung ist monatlich im Nachhinein auf ein vom Anspruchsberechtigten angegebenes Konto zu überweisen. Der Anspruchsberechtigte hat die hierfür erforderlichen Angaben spätestens bei Antritt des Auslandseinsatzpräsenzdienstes seiner militärischen Dienststelle bekannt zu geben. Auf Verlangen ist ein Vorschuss auf die monatlich gebührende Auslandseinsatzzulage bis zu ihrer halben Höhe auszuführen. Der jeweilige Vorschuss ist bei der nächsten Auszahlung dieser Zulage entsprechend abzuziehen.

(4a) Eine vorzeitige Auszahlung der Geldleistung ist zulässig, wenn sie aus organisatorischen Gründen, die mit der Durchführung der Auszahlung in Zusammenhang stehen, notwendig ist.

(5) Die Pfändbarkeit des Grundbetrages richtet sich nach der Exekutionsordnung, RGBI. Nr. 79/1896, jene der Auslandseinsatzzulage nach dem Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz.

AusIEG 2001 § 6

Disziplinarrecht

§ 6. Pflichtverletzungen, die von Soldaten in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Dienstverwendung nach § 1 Z 1 lit. a bis c KSE-BVG begangen werden, sind nach dem Heeresdisziplinalgesetz 2014 (HDG 2014), BGBl. I Nr. 2/2014, zu ahnden. Dabei gelten folgende Maßgaben:

1. Das 1. Hauptstück des Schlussteiles des Heeresdisziplinalgesetzes 2014 betreffend das Disziplinarrecht im Einsatz ist mit den Maßgaben anzuwenden, dass

- a) die Disziplinarstrafe des Ausgangsverbotes nach § 80 Abs. 1 Z 3 HDG 2014 für alle Soldaten auch im abgekürzten Verfahren erlassen werden darf und
- b) § 80 Abs. 2 Z 2 lit. d HDG 2014 über den Beginn des Einsatzpräsenzdienstes nicht gilt.

2. Dem Vorgesetzten einer entsendeten Einheit nach § 4 Abs. 5 KSE-BVG kommt, sofern er kein Soldat ist, eine Funktion als Disziplinarbehörde jedenfalls nicht zu.
3. Bei Soldaten, die Auslandseinsatzpräsenzdienst leisten, ist als Bemessungsgrundlage für die Geldbuße und die Ersatzgeldstrafe an Stelle der Geldleistungen nach § 52 Abs. 2 Z 3 HDG 2014 der Grundbetrag heranzuziehen. Auf die Auslandseinsatzzulage ist § 52 Abs. 4 HDG 2014 betreffend die Einbeziehung in die Bemessungsgrundlage anzuwenden.
4. Die Geldbuße und die Ersatzgeldstrafe sind bei Bedarf auch durch Abzug vom Grundbetrag und der Auslandseinsatzzulage zu vollstrecken. Beim Grundbetrag darf dabei der Abzug 15 vH des für den jeweiligen Kalendermonat gebührenden Betrages nicht übersteigen.
5. Auf Auslandseinsatz-VB nach § 1 Abs. 3 Z 2 lit. d WG 2001 ist § 85 Abs. 7 HDG 2014 über die Einstellung des Kommandantenverfahrens im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Präsenzstand nicht anzuwenden.

AusLEG 2001 § 6a

Aufgaben und Befugnisse im Auslandseinsatz

§ 6a. (1) Personen, die im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung zu einem Auslandseinsatz nach § 1 Z 1 lit. a bis c KSE-BVG entsendet werden, sind zur Erfüllung konkreter Aufgaben dieses Auslandseinsatzes sowie zur Ausübung und Durchsetzung der hiezu notwendigen Befugnisse, soweit sie in den zugrundeliegenden völkerrechtlichen Regelungen vorgesehen sind, nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 ermächtigt. Dabei dürfen auch die erforderlichen Maßnahmen zur Eigensicherung sowie zum Schutz und zur Sicherung sonstiger Personen und Sachen im jeweils notwendigen Umfang wahrgenommen werden.

(2) Als Befugnisse zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 kommen in Betracht

1. Verarbeitung jener personenbezogenen Daten, die zur Wahrnehmung der im Auslandseinsatz anfallenden Aufgaben erforderlich sind, (BGBl. I Nr. 32/2018, Art. 119 Z 1, ab 25.5.2018)

2. Auskunftsverlangen,
3. Verkehrsleitung, einschließlich der Errichtung von Kontrollpunkten,
4. Kontrolle, Durchsuchung und vorläufige Festnahme von Personen,
5. Wegweisung von Personen,
6. Errichtung von Sicherheitszonen und Verhängung von Ausgangssperren,
7. Durchsuchung, Sicherstellung und Inanspruchnahme von Sachen,
8. Beendigung von Angriffen gegen im Rahmen des Auslandseinsatzes zu schützende Rechtsgüter und
9. sonstige Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung von Personen und Sachen.

(3) Sofern zur Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Auslandseinsatzes die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Abs. 2 Z 1 oder ein Auskunftsverlangen nach Abs. 2 Z 2 oder die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt zur Durchsetzung von Befugnissen nach Abs. 2 Z 3 bis 9 in Betracht kommt, haben die für die Entsendung zu diesem Auslandseinsatz jeweils zuständigen Organe nach § 2 KSE-BVG durch Verordnung zu bestimmen, welche Befugnisse im jeweiligen Auslandseinsatz mit welchen Mitteln wahrzunehmen sind. Dabei ist auf die dem jeweiligen Auslandseinsatz zugrundeliegenden völkerrechtlichen Regelungen und die jeweiligen militärischen Interessen entsprechend Bedacht zu nehmen.

(4) Bei der Ausübung und Durchsetzung der Befugnisse nach Abs. 2 sind jedenfalls die §§ 3 bis 5 und 16 bis 19 des Militärbefugnisgesetzes (MBG), BGBl. I Nr. 86/2000, betreffend allgemeine Grundsätze und Maßnahmen zur Befugnisausübung einschließlich des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes anzuwenden. Dabei dürfen die §§ 18 Abs. 5 und 19 Abs. 5 MBG betreffend Sonderregelungen im Einsatz nur dann angewendet werden, wenn dies nach den völkerrechtlichen Regelungen für den jeweiligen Auslandseinsatz zulässig ist. Jegliche Befugnisausübung in einem Auslandseinsatz hat nach Maßgabe der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, sowie sonstiger völkerrechtlicher Regelungen zu erfolgen.

AusIEG 2001 § 7

Zuständigkeiten und verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen
(BGBl. I Nr. 181/2013, Art. 4 Z 3a, ab 1.1.2014)

§ 7. (1) Die Zuständigkeit zur Erlassung von Bescheiden nach diesem Bundesgesetz sowie nach dem Wehrgesetz 2001 und dem Heeresgebüh-
rengesetz 2001, jeweils im Zusammenhang mit dem Auslandseinsatz-
präsenzdienst, obliegt dem Heerespersonalamt.

(2) Der Bundesminister für Landesverteidigung und die sonstigen
mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden dürfen
zur Wahrnehmung der ihnen jeweils nach diesem Bundesgesetz über-
tragenen Aufgaben personenbezogene Daten nach § 55a Abs. 1 Z 1 bis
3 und 5 WG 2001 von Personen nach § 1 verarbeiten, sofern die jewei-
ligen Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

(3) In Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Be-
scheide nach diesem Bundesgesetz kann der Bundesminister für Lan-
desverteidigung jederzeit an Stelle der belangten Behörde eintreten.

(4) Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwaltungs-
gerichtes über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesge-
setz steht auch dem Bundesminister für Landesverteidigung das Recht
zu, beim Verwaltungsgerichtshof Revision zu erheben.

AusIEG 2001 § 8

Abgabefreiheit

§ 8. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlassten Schriften
und Amtshandlungen sind von der Entrichtung bundesgesetzlich gere-
gelter Abgaben befreit.

AusIEG 2001 § 9

Handlungsfähigkeit minderjähriger Personen

§ 9. Die Handlungsfähigkeit einer Person ist in allen Angelegenheiten
dieses Bundesgesetzes durch ihre Minderjährigkeit nicht beschränkt.

AusLEG 2001 § 10

Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 10. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Gesetze, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

AusLEG 2001 § 11

In- und Außerkrafttreten

§ 11. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, mit Ausnahme des § 5 Abs. 3 und § 11 Abs. 5, mit 1. Juli 2001 in Kraft.

(2) § 5 Abs. 3 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2a) § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 5 und 6, § 6, § 7 Abs. 1 sowie § 12 Abs. 7, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2002 treten mit 1. Dezember 2002 in Kraft.

(2b) § 2 Abs. 3, § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 3 und 4, § 5 Abs. 5, § 6 sowie § 7 Abs. 1, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2003, treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2c) § 5 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2003 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(2d) § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 4a, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2005, treten mit 1. Juli 2005 in Kraft.

(2e) § 5 Abs. 1a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 116/2006 ist mit 25. Juli 2006 in Kraft getreten.

(2f) §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 18/2008, treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(2g) § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 sowie § 13, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 85/2009, treten mit 1. September 2009 in Kraft.

(2h) § 3 Abs. 3 und 4 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, tritt mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

(2i) Das Inhaltsverzeichnis, § 6a samt Überschrift und § 12 Abs. 8, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2011, sind mit 22. November 2011 in Kraft getreten.

(2j) § 2 Abs. 2, § 5 Abs. 4, § 6, die Überschrift zu § 7 sowie § 7 Abs. 1, 3 und 4, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 181/2013, treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(2k) § 6a Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 sowie § 7 Abs. 2, jeweils in der Fassung des Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 32/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.

(2l) § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 4 und 6, § 4 Abs. 1 und 3, § 5 Abs. 1, § 6, § 6a Abs. 1, § 7 Abs. 2 bis 4, § 12 sowie § 13, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 102/2019, treten mit 1. Dezember 2019 in Kraft.

(3) Mit Ablauf des 30. Juni 2001 treten außer Kraft

1. das Auslandseinsatzgesetz (AusIEG), BGBl. Nr. 233/1965,
2. Art. XII des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1971, mit dem wehrrechtliche Bestimmungen neuerlich geändert werden, BGBl. Nr. 272, soweit er sich auf das Auslandseinsatzgesetz bezieht,
3. Art. II des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1975, mit dem das Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland geändert wird, BGBl. Nr. 370,
4. Art. VII des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 577, soweit er sich auf das Auslandseinsatzgesetz bezieht,
5. Art. VIII des Heeresdisziplinarrechtsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 295/1985, soweit er sich auf das Auslandseinsatzgesetz bezieht,
6. Art. II und III des Bundesgesetzes vom 23. Jänner 1986, mit dem das Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland geändert wird, BGBl. Nr. 73,
7. Art. II des Bundesgesetzes vom 7. Juni 1990, mit dem das Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundes-

- heeres zur Hilfeleistung in das Ausland geändert wird, BGBl. Nr. 328, und
8. Art. XXXIV der Exekutionsordnungs-Novelle 1991, BGBl. Nr. 628, soweit er sich auf das Auslandseinsatzgesetz bezieht.

(4) § 12 Abs. 4 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

(4a) § 12 Abs. 5 und 6 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2005 außer Kraft.

(4b) § 12 Abs. 7 tritt mit Ablauf des 31. August 2009 außer Kraft.

(4c) § 12 Abs. 1 bis 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.

(5) Vollziehungsmaßnahmen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an gesetzt werden, der der Kundmachung der durchzuführenden Gesetzesbestimmung folgt. Außenwirksame Vollziehungsmaßnahmen dürfen jedoch frühestens mit dem In-Kraft-Treten der durchzuführenden Gesetzesbestimmung in Kraft gesetzt werden.

AusLEG 2001 § 12

Übergangsbestimmungen

§ 12. Auf Pflichtverletzungen nach § 6, die bis zum Ablauf des 30. November 2019 beendet aber noch nicht geahndet wurden, ist § 6 in der bis zum Ablauf des 30. November 2019 geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

AusLEG 2001 § 13

Vollziehung

§ 13. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 8,
 - a) soweit sich dieser auf Stempel- und Rechtsgebühren sowie auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundesminister für Finanzen,
 - b) soweit sich dieser auf Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben bezieht, der Bundesminister für Verfassung, Reformen, De-

regulierung und Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung.

Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport
über die **Festsetzung des Grundbetrages**
im Auslandseinsatzpräsenzdienst BGBl. II Nr. 441/2016

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (AusLEG 2001), BGBl. I Nr. 55/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 181/2013, wird verordnet:

§ 1. (1) Die Höhe des für einen Kalendermonat gebührenden Grundbetrages wird durch einen Hundertsatz des Gehaltes der Militärpersonen nach dem Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 119/2016, wie folgt festgesetzt:

Dienstgrad	Hundert- satz	Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe
Rekrut	98,22	M ZCh	1
Gefreiter	99,92	M ZCh	1
Korporal	100,77	M ZCh	1
Zugsführer	101,61	M ZCh	1
Wachtmeister	92,85	M BUO	1
Oberwachtmeister	94,41	M BUO	1
Stabswachtmeister	92,89	M BUO	3
Oberstabswachtmeister	100,51	M BUO	3
Offiziersstellvertreter	104,94	M BUO	3
Vizeleutnant	110,49	M BUO	3
Leutnant	92,12	M BO 2	3
Oberleutnant	95,23	M BO 2	3
Hauptmann	74,26	M BO 2	10
Major	85,50	M BO 2	10
Oberstleutnant	94,99	M BO 2	10
Oberst	112,26	M BO 2	10
Brigadier	142,46	M BO 2	10
Generalmajor	128,12	M BO 1	10
Generalleutnant	162,03	M BO 1	10
General	169,74	M BO 1	10

(2) Für Anspruchsberechtigte mit einem anders festgesetzten Dienstgrad gilt der Ansatz für den gleichwertigen Dienstgrad.

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über die Festsetzung des Grundbetrages im Auslandseinsatzpräsenzdienst, BGBl II Nr. 281/2015, außer Kraft.

Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung
und Sport über die **Höhe des Grundbetrages im
Auslandseinsatzpräsenzdienst** BGBl. II Nr. 32/2020

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (Aus-IEG 2001), BGBl. I Nr. 55, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/2019 wird verordnet:

§ 1. Der Grundbetrag im Auslandseinsatzpräsenzdienst wird in folgenden betragsmäßigen Höhen festgestellt:

Rekrut	1 729,56 €
Gefreiter	1 759,49 €
Korporal	1 774,46 €
Zugsführer	1 789,25 €
Wachtmeister	1 837,50 €
Oberwachtmeister	1 868,37 €
Stabswachtmeister	1 870,25 €
Oberstabswachtmeister	2 023,67 €
Offiziersstellvertreter	2 112,86 €
Vizeleutnant	2 224,61 €
Leutnant	2 126,68 €
Oberleutnant	2 198,48 €
Hauptmann	2 308,30 €
Major	2 657,68 €
Oberstleutnant	2 952,67 €
Oberst	3 489,49 €
Brigadier	4 428,23 €
Generalmajor	5 456,37 €
Generalleutnant	6 900,53 €
General	7 228,89 €

§ 2. (1) Die Beträge nach § 1 gebühren ab 1. Jänner 2020.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Höhe des Grundbetrages im Auslandseinsatzpräsenzdienst, BGBl. II Nr. 44/2019 außer Kraft.

Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über
die **besoldungsrechtliche Zuordnung von Dienstgraden**
im Auslandseinsatzpräsenzdienst

BGBI. II Nr. 309/2005

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Auslandseinsatzgesetzes 2001, BGBI. I Nr. 55, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 58/2005, wird verordnet:

§ 1. (1) Die in der nachstehenden Tabelle angeführten Dienste von Soldaten, die den Auslandseinsatzpräsenzdienst leisten, werden den folgenden Funktionen und diese hinsichtlich ihrer besoldungsrechtlichen Stellung den folgenden Dienstgraden zugeordnet:

Dienst	Funktion	Dienstgrad
militärmedizinischer Dienst	ärztlicher Leiter einer Mission	Oberstleutnant
	Bataillonsarzt	Major
	ärztlicher Leiter eines Feldspitals	Oberst
	leitender Oberarzt einer Fachabteilung eines Feldspitals	Oberstleutnant
	Facharzt in einem Feldspital	Major
	sonstige ärztliche Verwendung	Hauptmann
Veterinärdienst	Veterinär	Major
militärpharmazeutischer Dienst	Apotheker	Major
rechtskundiger Dienst	Rechtsberater im Stab eines multinationalen Verbandes	Oberstleutnant
	Rechtsberater im nationalen Kontingent	Major

höherer militär- meteorologischer Dienst	Militärmeteorologe im Stab eines multinationalen Verbandes	Oberstleutnant
	Militärmeteorologe im nationalen Kontingent	Major
	Leiter einer Wetterberatungsstation/-zelle	Major
gehobener militär- meteorologischer Dienst	Leiter einer Wetterberatungszelle	Major
	Wetterberater	Hauptmann
militärmeteorologi- scher Fachdienst	Wetterbeobachter	Vizeleutnant
höherer militärischer Flugsicherungs- dienst	Fachdienstleiter im Flugsicherungsdienst	Oberstleutnant
	Anflugs- und Bereichsflugverkehrsleiter	Major
psychologischer Dienst	Bataillonspsychologe	Major
	sonstige psychologische Verwendung	Hauptmann
gehobener medizi- nisch-technischer Dienst	diplomierter Physiotherapeut, diplomierter medizinisch- technischer Analytiker, diplo- mierter radiologisch-technischer Assistent, diplomierter Ergo- therapeut, diplomierter Logo- päde, diplomierter Orthoptist	Hauptmann
medizinisch- technischer Fachdienst	diplomierter medizinisch- technische Fachkraft	Vizeleutnant
gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege	diplomierter Krankenpfleger und vergleichbare Funktionen	Vizeleutnant
höherer Dienst in der ABC-Abwehr	Leiter eines Expertenteams mit abgeschlossenem Studium	Oberstleutnant

	Mitglied eines Expertenteams	Major
gehobener Dienst in der ABC-Abwehr	Leiter eines Fachteams mit abgeschlossener gehobener Berufsausbildung	Major
	Mitglied eines Fachteams oder Kommandantenberater	Hauptmann
Fachdienst in der ABC-Abwehr	Mitglied eines Fachteams mit abgeschlossener Berufsausbildung und einschlägiger Berufserfahrung	Vizeleutnant
Suchhundedienst	Leiter eines Suchhundeteams	Vizeleutnant
	Suchhundeführer	Oberstabswachtmeister
höherer und gehobener technischer Dienst	Sachverständiger mit Gutachterfunktion, technischer Offizier in der Materialerhaltung oder in technischer Betriebsanleitungsfunktion	Major
technischer Fachdienst	Mitglied eines Fachteams	Vizeleutnant
Militärberater	militärischer Rüstungskontrollexperte mit abgeschlossenem Studium	Major
Militärseelsorger	geistlicher Amtsträger	Major
	sonstiger Seelsorger	Hauptmann
Feldpostdienst	Feldpostmeister	Oberleutnant
Sprachmittler	Dolmetsch mit Diplom	Major
	Dolmetsch ohne Diplom	Hauptmann

(2) Die Zuordnung nach Abs. 1 gilt nicht für Soldaten, die zwar einen Dienst nach Abs. 1 ausüben, aber auf Grund ihrer wehrrechtlichen Stellung im Inland einen höheren als den der betreffenden Funktion zugeordneten Dienstgrad führen.

§ 2. Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 2005 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. September 2005 tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die besoldungsrechtliche Zuordnung von Dienstgraden im Auslandseinsatz, BGBl. II Nr. 507/2003, außer Kraft.

Bundesgesetz über Auslandszulagen und besondere Hilfeleistungen bei Entsendungen auf Grund des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland

Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz - AZHG

BGBl. I Nr. 66/1999 in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. I Nr. 94/2000, 142/2000, 30/2001, 87/2002, 130/2003, 176/2004, 80/2005, 53/2007, 3/2009, 135/2009, 153/2009, 140/2011, 120/2012, 210/2013, 65/2015, 64/2016, 119/2016, 164/2017, 60/2018 und 8/2020

1. TEIL

AUSLANDSZULAGEN

1. Abschnitt

Anspruch auf Auslandszulage

AZHG § 1

Anspruchsvoraussetzungen

- § 1. (1) Bediensteten des Bundes gebührt eine Auslandszulage für die Dauer
1. ihrer Entsendung zu einem Einsatz gemäß § 1 Z 1 lit. a bis c des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997,
 2. der inländischen Vor- und Nachbereitung ihrer Entsendung in unmittelbarem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zu einem Einsatz nach Z 1,
 3. a) der sonstigen Vor- und Nachbereitung ihrer Entsendung in unmittelbarem zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zu einem Einsatz nach Z 1 oder
b) ihrer Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. d KSE-BVG,
 4. ihrer Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen gemäß § 1 Z 2 KSE-BVG.

(2) Auf Bedienstete, denen eine Auslandszulage auf Grund des Abs. 1 Z 1 bis 3 gebührt, sind während der Dauer dieses Anspruches

1. die §§ 16 bis 18, 19a bis 20b, 20d, 21, 82 bis 83, 144 und 145 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54 (bei Vertragsbediensteten in Verbindung mit den §§ 22 Abs. 1 und 22a des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86),
2. die Regelung betreffend den Freizeitausgleich gemäß § 49 BDG 1979, BGBl. Nr. 333 (bei Vertragsbediensteten in Verbindung mit § 20 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948),
3. die Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, nicht anzuwenden.

(3) Auf Bedienstete, denen eine Auslandszulage auf Grund des Abs. 1 Z 4 gebührt, sind § 21 des Gehaltsgesetzes 1956 sowie die Reisegebührenvorschrift 1955 nicht anzuwenden.

(4) Durch die Auslandszulage werden bestehende Ansprüche auf monatlich pauschalierte Nebengebühren nach den §§ 18, 19a, 19b, 20, 82 und 83 des Gehaltsgesetzes 1956 nicht berührt, sofern die jeweils anspruchsbegründende Tätigkeit auch während des Zeitraumes weiter ausgeübt wird, für den eine Auslandszulage gebührt.

(5) Erhält der Bedienstete für die Tätigkeit selbst, zu der er entsandt worden ist, oder im Zusammenhang mit ihr Zuwendungen von dritter Seite, so hat er diese Zuwendungen dem Bund abzuführen.

(6) Abs. 5 ist nicht anzuwenden, wenn

1. die Zuwendung lediglich zur Bestreitung der notwendigen Unterkunft und Verpflegung dient oder
2. die Zuwendung durch die Vereinten Nationen in Höhe von maximal einer Werteinheit als Taggeld und/oder Urlaubsgeld erfolgt oder
3. der Bedienstete auf alle nach dem 1. Abschnitt des 1. Teiles dieses Bundesgesetzes gebührenden Leistungen schriftlich verzichtet, wobei ein teilweiser Verzicht unzulässig ist. Ein Verzicht ist rechtsunwirksam, wenn ihm eine Bedingung beigefügt ist.

AZHG § 2

Bestandteile der Auslandszulage

§ 2. (1) Die Auslandszulage setzt sich aus einem Prozentsatz des Sockelbetrages und allfälligen Zuschlägen zusammen.

(2) Die Auslandszulage besteht

1. im Fall des § 1 Abs. 1 Z 1 aus 100% des Sockelbetrages und Zuschlägen,
2. im Fall des § 1 Abs. 1 Z 2 aus 50% des Sockelbetrages,
3. im Fall des § 1 Abs. 1 Z 3 aus 75% des Sockelbetrages und Zuschlägen,
4. im Fall des § 1 Abs. 1 Z 4 aus 40% des Sockelbetrages und Zuschlägen.

(3) Die Höhe des Sockelbetrages und der Zuschläge ist in Werteinheiten festgesetzt. Eine Werteinheit entspricht 4,4% des Referenzbetrages gemäß § 3 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956.

AZHG § 3

Sockelbetrag

§ 3. (1) Der Sockelbetrag wird durch die Zulagengruppe bestimmt, in die der Bedienstete auf Grund seiner tatsächlichen Verwendung im Ausland einzureihen ist. Ist für die tatsächliche Verwendung im Ausland eine niedrigere Zulagengruppe vorgesehen, als der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe eines Bediensteten im Inland entspricht, so ist der Bedienstete in die nächstniedrigere Zulagengruppe einzureihen.

(2) Die Bediensteten sind einzureihen:

in der Verwendungs(Entlohnungs)gruppe	in die Zulagengruppe
A 6, A 7, E/e, v5, P 4/p 4, h4, P 5/p 5, h5 und M ZCh	1
A 4, A 5, D/d, v4, P 2/p 2, h2, P 3/p 3, h3 und K 6/k 6	2
A 3, C/c, v3, P 1/p 1, h1, E 2a, E 2b, W 2, M BUO, M ZUO, K 3/k 3, K 4/k 4 und K 5/k 5	3

A 1, A 2, A/a, v1, B/b, v2, E 1, W 1, M BO 1, M ZO 1, M BO 2, M ZO 2, M ZO 3, H 1, H 2, K 1/k 1 und K 2/k 2	4
---	---

(3) Der Sockelbetrag beträgt:

in der Zulagengruppe	Werteinheiten
1	13
2	16
3	21
4	26

AZHG § 4

Zuschläge

- § 4. Als Zuschläge kommen in Betracht
1. der Zonenzuschlag auf Grund der geographischen Lage des Ortes, an dem der Einsatz oder die Übung oder die Ausbildungsmaßnahme stattfindet,
 2. der Klimazuschlag auf Grund außergewöhnlicher klimatischer oder besonderer Umweltverhältnisse, soweit diese nicht bereits mit dem Zonenzuschlag abgedeckt sind,
 3. der Einsatzzuschlag auf Grund der besonderen Umstände im Einsatzraum,
 4. der Ersteinsatzzuschlag auf Grund der besonderen Erschwernisse, die sich während der Anlaufphase eines Auslandseinsatzes ergeben,
 5. der Funktionszuschlag bei Ausübung bestimmter Funktionen,
 6. der Gefahrenzuschlag für Personen, die in einem Einsatz überwiegend und unmittelbar mit der Beseitigung von besonderen Gefahrenpotentialen oder der Überwachung dieser Tätigkeiten beauftragt sind,
 7. der Unterkunft- und Verpflegungszuschlag als Abgeltung für jene Aufwendungen, die den Bediensteten in den Fällen des § 1 Abs. 1 Z 1, 3 und 4 entstehen, wenn Unterkunft und/oder Verpflegung im Ausland nicht als Naturalleistung bereitgestellt oder soweit diese Aufwendungen nicht durch eine Organisation

gemäß § 1 Z 1 KSE-BVG oder ein ausländisches Organ getragen werden.

AZHG § 5

Zonenzuschlag

§ 5. Der Zonenzuschlag beträgt in der

1. Zone 1 (Arktis, Antarktis und Grönland)	6 Werteinheiten,
2. Zone 2 (Afrika und Asien, soweit nicht in Zone 3 erfaßt, Mittel- und Südamerika, Australien und Ozeanien)	3 Werteinheiten,
3. Zone 3 (Mittelmeerstaaten Nordafrikas und Asiens, ausgenommen der europäische Teil der Türkei, Nordamerika)	2 Werteinheiten.

AZHG § 6

Klimazuschlag

§ 6. Der Klimazuschlag beträgt bei einem Einsatz überwiegend in einem Wüstengebiet oder Steppengebiet oder Gebiet mit tropischem Regenwaldklima 2 Werteinheiten.

AZHG § 7

Einsatzzuschlag

§ 7. (1) Der Einsatzzuschlag beträgt

1. bei einem Einsatz in Krisengebieten mit anhaltenden bewaffneten Konflikten	12 Werteinheiten,
2. bei einem Einsatz in Krisengebieten mit wiederholt aufflammenden bewaffneten Konflikten	9 Werteinheiten,
3. bei einem Einsatz in Krisengebieten mit Bedrohung durch wiederholte Anschläge gegen die öffentliche Ordnung und /oder die vor Ort eingesetzten	6 Werteinheiten,

Kräfte	
4. bei einem Einsatz in Krisengebieten mit latenter Bedrohung durch Kampfmittel, gewaltbereite extremistische Gruppierungen oder kriminelle Organisationen oder aggressivem Verhalten gegen die vor Ort eingesetzten Kräfte	5 Werteinheiten,
5. bei einem Einsatz zur Katastrophenhilfe sowie zu Such- und Rettungsdiensten	3 Werteinheiten,
6. bei einem Einsatz zur humanitären Hilfe	2 Werteinheiten.

(2) Erhöht sich die Intensität eines Einsatzes durch vermehrte direkte Gewaltanwendung gegen entsendete Personen in einem Einsatz gemäß Abs. 1 Z 2 bis 6, erhöht sich der jeweilige Einsatzzuschlag um eine Werteinheit.

(3) Treffen bei einem Einsatz mehrere Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 1 bis 6 zusammen, so gebührt der Einsatzzuschlag für die jeweils am höchsten abzugeltdende Voraussetzung.

AZHG § 8

Ersteinsatzzuschlag

§ 8. (1) Der Ersteinsatzzuschlag während der Anlaufphase eines Auslandseinsatzes beträgt im Falle eines Auslandseinsatzes zur

1. Friedenssicherung	3 Werteinheiten,
2. Katastrophenhilfe	1,5 Werteinheiten.

(2) Die Dauer der Anlaufphase nach Abs. 1 ist im Fall eines Auslandseinsatzes von

1. geschlossenen Einheiten zur
 - a) Friedenssicherung mit höchstens sechs Monaten,
 - b) Katastrophenhilfe mit höchstens drei Monaten und
2. Einzelpersonen zur

- a) Friedenssicherung mit höchstens drei Monaten,
 - b) Katastrophenhilfe mit höchstens einem Monat
- anzusetzen.

AZHG § 9

Funktionszuschlag

§ 9. (1) Der Funktionszuschlag beträgt für die dauernde Tätigkeit als

1. Kommandantin oder Kommandant großer Verband	10 Werteinheiten,
2. Kommandantin oder Kommandant kleiner Verband	8 Werteinheiten,
3. Kompaniekommandantin oder Kompaniekommandant	6 Werteinheiten,
4. Zugskommandantin oder Zugskommandant	4 Werteinheiten,
5. Halbzugskommandantin oder Halbzugskommandant	3 Werteinheiten,
6. Gruppenkommandantin oder Gruppenkommandant	2 Werteinheiten,
7. Kommandogruppenkommandantin oder Kommandogruppenkommandant	2 Werteinheiten,
8. Administratorin oder Administrator einer Einheit	3 Werteinheiten.

(2) Der Funktionszuschlag erhöht sich für eine dauernde Tätigkeit als Vorgesetzte oder Vorgesetzter einer entsandten Einheit, wenn diese Tätigkeit zusätzlich zu einer anderen Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 1 bis 4 ausgeübt wird um zwei Werteinheiten.

(3) Der Funktionszuschlag beträgt für die dauernde Tätigkeit als

1. Chefin oder Chef des Stabes im Kommando eines großen Verbandes	6 Werteinheiten,
2. Fachexpertin oder Fachexperte mit einem einschlägigen abgeschlossenen Universitätsstudium	6 Werteinheiten,
3. Leitende Offizierin oder leitender Offizier eines Sachbereiches im	4 Werteinheiten,

Kommando eines großen Verbandes	
4. Fachoffizierin oder Fachoffizier und Fachunteroffizierin oder Fachunteroffizier im Kommando eines großen Verbandes	3 Werteinheiten.

(4) Bei der Ausübung von mehr als einer Funktion gemäß Abs. 1 und 3 gebührt der Funktionszuschlag für die am höchsten abzugeltende Funktion.

(5) Der Funktionszuschlag beträgt für eine Beobachtertätigkeit bei einer eigenständigen Mission als

1. Sektorkommandantin oder Sektorkommandant	4 Werteinheiten,
2. Kommandantin oder Kommandant eines Beobachterteams	2 Werteinheiten.

(6) Wird ausschließlich die Tätigkeit als Vorgesetzte oder Vorgesetzter eines nationalen und/oder internationalen Kontingentes wahrgenommen, beträgt der Funktionszuschlag bei:

1. Kontingenten ab der Stärke eines großen Verbandes	12 Werteinheiten,
2. Kontingenten ab der Stärke eines kleinen Verbandes	10 Werteinheiten,
3. kompaniestarken Kontingenten	8 Werteinheiten,
4. zugsstarken Kontingenten	6 Werteinheiten.

(7) Der Funktionszuschlag vermindert sich für Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der in Abs. 1 Z 1 bis 3, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 genannten Tätigkeiten um zwei Werteinheiten.

(8) Bei Entsendung gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 gebührt der Funktionszuschlag in halber Höhe.

AZHG § 10

Gefahrenzuschlag

§ 10. Der Gefahrenzuschlag beträgt für Personen, die in einem Einsatz überwiegend und unmittelbar

1. mit der Beseitigung von Spreng- und Zündmitteln, Minen, Blindgängern und gefährlichen radioaktiven, biologischen, chemischen oder brennbaren Kampfstoffen oder der Überwachung dieser Tätigkeiten beauftragt sind	5 Werteinheiten,
2. mit der Beseitigung von gefährlichen radioaktiven oder chemischen Stoffen oder der Überwachung dieser Tätigkeiten beauftragt sind	3 Werteinheiten,
3. mit dem Suchen und Retten von Personen aus Vertrümmerungen, Verschüttungen und Einschließungen in gefährdeten Räumen, insbesondere im urbanen Bereich beauftragt sind	3 Werteinheiten,
4. mit der Bekämpfung von Seuchen beauftragt sind	4 Werteinheiten,
5. mit Aufgaben der Spezialaufklärung beauftragt sind, sofern diese Aufgaben mit einer außergewöhnlichen Gefährdung für Leib und Leben verbunden ist und nicht durch § 1 Abs. 4 abgegolten wird	4 Werteinheiten,
6. mit Aufgaben und Tätigkeiten der Militärpolizei beauftragt sind	2 Werteinheiten.

AZHG § 11

Unterkunfts- und Verpflegungszuschlag

§ 11. Die Höhe des Unterkunfts- und Verpflegungszuschlages ist nach Maßgabe des § 4 Z 7 durch die jeweils zuständige Bundesministerin oder den jeweils zuständigen Bundesminister im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für öffentlichen Dienst und Sport festzusetzen.

AZHG § 12

Auszahlung der Auslandszulage

§ 12. (1) Die Auslandszulage ist monatlich im Nachhinein auszuzahlen.
 (2) Die Auslandszulage unterliegt nicht der Einkommensteuer (Lohnsteuer).

(3) Die Pfändbarkeit richtet sich nach der Exekutionsordnung, RGBI. Nr. 79/1896. Ausgenommen von der Pfändbarkeit sind folgende unpfändbaren Teile:

1. der Unterkunfts- und Verpflegszuschlag gemäß § 11,
2. 50% der nach Abzug von Z 1 verbleibenden Auslandszulage.

(4) Zahlungsbeträge oder einzelne Bestandteile sind nötigenfalls auf ganze Cent kaufmännisch zu runden.

(5) Die Auslandszulage verringert sich bei einem Einsatz der Vereinten Nationen, bei dem ein Taggeld und/oder Urlaubsgeld gemäß § 1 Abs. 6 Z 2 bezahlt wird, um 12,5 % einer Werteneinheit.

AZHG § 13

Beginn, Enden und Änderungen des Anspruches

§ 13. Besteht der Anspruch auf den Sockelbetrag oder auf Zuschläge

1. wegen des Beginns oder des Endens der Entsendung in das Ausland oder der Vorbereitung eines Auslandseinsatzes im Inland oder
2. wegen einer Änderung des für die Bemessung der Zuschläge maßgebenden Sachverhaltes

nicht für einen vollen Kalendermonat, so gebühren diese nur mit dem verhältnismäßigen Teil.

AZHG § 14

Vorschuss

§ 14. Bei berücksichtigungswürdigen Gründen, oder wenn es die Verhältnisse erfordern, ist dem Bediensteten auf Verlangen ein Vorschuss auf die monatlich gebührende Auslandszulage bis zu zwei Drittel der Zulage zu gewähren. Der Vorschuss ist bei der nächsten Auszahlung durch Abzug hereinzubringen.

2. Abschnitt

AZHG § 15

Dienstverhältnis aus Anlaß der Entsendung

§ 15. (1) Mit Personen, die nicht in einem aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen und keine Angehörigen des Bundesheeres sind, ist für die Dauer ihrer Entsendung nach § 1 KSE-BVG, einschließlich einer allfälligen

ligen inländischen Vor- und Nachbereitung, ein befristeter Dienstvertrag nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 abzuschließen.

(2) Auf dieses Dienstverhältnis ist § 4 Abs. 4 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 nicht anzuwenden.

- (3) Das nicht steigerungsfähige vertragliche Monatsentgelt beträgt für
1. höhere Dienste: die Entlohnungsstufe 1 der Entlohnungsgruppe v1,
 2. gehobene Dienste: die Entlohnungsstufe 1 der Entlohnungsgruppe v2,
 3. Fachdienste: die Entlohnungsstufe 1 der Entlohnungsgruppe v3,
 4. mittlere Hilfsdienste: die Entlohnungsstufe 1 der Entlohnungsgruppe v4

eines Vertragsbediensteten gemäß § 71 Abs. 1 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948.

(4) Abweichend von Abs. 3 beträgt das nicht steigerungsfähige vertragliche Monatsentgelt für Personen, die bei einer bedeutenden internationalen oder zwischenstaatlichen Einrichtung im Ausland

1. mit der Leitung betraut werden: die Entlohnungsstufe 13,
2. mit der Stellvertretenden Leitung betraut werden: die Entlohnungsstufe 8,
3. mit einer herausragenden Funktion betraut werden: die Entlohnungsstufe 5

der für sie jeweils nach Abs. 3 in Betracht kommenden Entlohnungsgruppe.

(5) Neben dem Monatsentgelt gebührt ihnen die Auslandszulage.

(6) Auf Personen, die nach diesem Abschnitt entsandt werden, ist das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991, BGBl. Nr. 683, anzuwenden.

(7) Die Abs. 1 bis 6 können auf Personen, die in einer militärischen Verwendung im Vollziehungsbereich der Bundesministerin oder des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport entsendet werden und nicht dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, mit folgenden Maßgaben angewendet werden:

1. Diese Personen dürfen auch in einem aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen. Diese sind für die Dauer des Dienstvertrages nach Abs. 1 gegen Entfall der Bezüge oder des Monatsentgelts beurlaubt (Karenzurlaub). In diesen Fällen sind die bundesgesetzlichen Bestimmungen über die Auswirkungen des Karenzurlaubes und der Karenz auf den Arbeitsplatz nicht anzuwenden.

2. Abweichend von Abs. 3 und 4 beträgt das nicht steigerungsfähige Monatsentgelt für Personen mit dem während einer Entsendung zu führenden Dienstgrad

a) Rekrut bis Zugführer die Gehaltsstufe 10 der Verwendungsgruppe M ZCh,

b) Wachtmeister und Oberwachtmeister die Gehaltsstufe 6 der Verwendungsgruppe M BUO,

c) Stabswachtmeister bis Vizeleutnant die Gehaltsstufe 10 der Verwendungsgruppe M BUO,

d) Leutnant bis Hauptmann die Gehaltsstufe 8 der Verwendungsgruppe M BO 2 und

e) Major bis General die Gehaltsstufe 8 der Verwendungsgruppe M BO 1

einer Beamtin oder eines Beamten gemäß den §§ 85 und 89 des Gehaltsgesetzes 1956.

3. An die Stelle einer Entsendung nach § 1 KSE-BVG kommt nur eine Entsendung nach § 1 Z 1 lit. a bis c KSE-BVG in Betracht.

4. Auf diese Personen ist § 3 Abs. 2 bis 4 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 – AusLEG 2001, BGBl. I Nr. 55/2001, anzuwenden, wobei an die Stelle des Auslandseinsatzpräsenzdienstes jeweils das Dienstverhältnis aus Anlass der Entsendung tritt.

3. Abschnitt

Allgemeines

AZHG § 15a

Zuständigkeit

§ 15a. Die Vollziehung dieses Teiles obliegt, soweit der Zuständigkeitsbereich der Bundesministerin oder des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport betroffen ist, dem Heerespersonalamt.

**2. TEIL
BESONDERE HILFELEISTUNGEN**

**Abschnitt
Hilfeleistung**

AZHG § 16

Hilfeleistung

§ 16. (1) Für entsendete Personen kommen die §§ 23a bis 23f GehG zur Anwendung.

(2) Entsendete Personen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Personen, die zur Teilnahme an Maßnahmen gemäß § 1 Z 1 lit. a bis d KSE-BVG in das Ausland entsendet sind.

§§ 17 bis 22 entfallen

Finanzielle Bestimmungen

AZHG § 23

Einkommensteuer- und Gebührenfreiheit der Hilfeleistung

§ 23. (1) Die auf Grund des 2. Teiles dieses Bundesgesetzes erbrachte Geldleistung unterliegt nicht der Einkommensteuer.

(2) Die durch den 2. Teil dieses Bundesgesetzes unmittelbar veranlassten Eingaben sind von den Stempelgebühren befreit.

AZHG § 24

Tragung des Aufwandes

§ 24. Der aus dem 2. Teil dieses Bundesgesetzes erwachsende Aufwand einschließlich des Verwaltungsaufwandes ist aus Bundesmitteln zu bestreiten.

3. TEIL

AUSLANDSEINSATZBEREITSCHAFT

Abschnitt

Freiwillige Meldung zu Auslandseinsätzen

AZHG § 25

Verpflichtungszeitraum

§ 25. (1) Personen, die für eine Entsendung zu einem Einsatz gemäß § 1 Z 1 lit. a bis c KSE-BVG als Soldaten in Organisationseinheiten des Bundesheeres mit hohem Bereitschaftsgrad für die Entsendung zu Auslandseinsätzen (§ 101a GehG) in Betracht kommen, können durch eine freiwillige schriftliche Meldung ihre Bereitschaft erklären, innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren an Auslandseinsätzen in der Dauer von insgesamt mindestens sechs Monaten teilzunehmen (Auslandseinsatzbereitschaft).

(2) Die freiwillige Meldung darf nicht an Bedingungen und Vorbehalte gebunden werden. Sie bedarf der Annahme. Dabei sind auch die Eignung der Person zur Teilnahme an Auslandseinsätzen und der militärische Bedarf zu prüfen.

(3) Die Auslandseinsatzbereitschaft kann durch freiwillige schriftliche Meldung auf ein weiteres Jahr oder das Vielfache eines Jahres verlängert werden. Abs. 2 ist anzuwenden. Die Meldung der Weiterverpflichtung gilt als angenommen, wenn sie nicht binnen vier Wochen abgelehnt wird.

(4) Die Auslandseinsatzbereitschaft endet vorzeitig, wenn

1. die Teilnahme an einem Auslandseinsatz von der zu entsendenden Person abgelehnt wird oder
2. die mangelnde Eignung zur Teilnahme an Auslandseinsätzen festgestellt wird oder
3. kein militärischer Bedarf an der Aufrechterhaltung der Auslandseinsatzbereitschaft vorliegt.

(5) Das vorzeitige Enden der Auslandseinsatzbereitschaft ist mit Bescheid festzustellen.

- (6) Kein militärischer Bedarf gemäß Abs. 4 liegt vor, wenn
1. Organisationseinheiten oder Teile dieser nicht mehr Organisationseinheiten gemäß § 101a Abs. 1 GehG sind, oder
 2. innerhalb der Organisationseinheit an bestimmte Funktionen oder Verwendungen kein Bedarf mehr besteht.

AZHG § 26

Pflichten während der Auslandseinsatzbereitschaft

§ 26. Personen in der Auslandseinsatzbereitschaft haben

1. über Aufforderung der Behörde einen Nachweis ihrer Eignung zur Teilnahme an Auslandseinsätzen zu erbringen sowie sich den erforderlichen Untersuchungen und Vorsorgemaßnahmen zu unterziehen und
2. die für die Evidenthaltung erforderlichen Meldepflichten zu erfüllen, die von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Landesverteidigung und Sport durch Verordnung festzulegen sind.

2. Abschnitt

Bereitstellungsprämie

AZHG § 27

Höhe der Prämie

§ 27. (1) Personen in der Auslandseinsatzbereitschaft gebührt eine Bereitstellungsprämie in Höhe von vier Werteinheiten pro Kalendermonat.

(2) Die Bereitstellungsprämie ist monatlich auszuzahlen.

(3) Die Pfändbarkeit richtet sich nach der Exekutionsordnung, RGBl. Nr. 79/1896.

(4) Auszahlungsbeträge oder einzelne Bestandteile sind nötigenfalls auf ganze Cent kaufmännisch zu runden.

(5) entfällt

AZHG § 28

Dauer des Anspruches

- § 28. (1) Der Anspruch auf die Bereitstellungsprämie beginnt
1. mit dem der Annahme der schriftlichen Meldung oder
 2. im Fall der unmittelbaren Weiterverpflichtung mit Beginn des Weiterverpflichtungszeitraumes.
- (2) Die Bereitstellungsprämie ist einzustellen für die Dauer
1. des Bezuges der Auslandszulage gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 oder
 2. einer mehr als einmonatigen krankheitsbedingten Abwesenheit, sofern diese nicht auf einen Dienstunfall zurück zu führen ist, oder
 3. des Entfalls der Bezüge.
- (3) Besteht der Anspruch auf Bereitstellungsprämie nicht für einen vollen Kalendermonat, so gebührt für jeden Kalendertag, für den ein Anspruch besteht, der verhältnismäßige Teil der entsprechenden Bereitstellungsprämie.
- (4) entfällt

AZHG § 29

Rückerstattung und Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen

- § 29. (1) Personen, deren Auslandseinsatzbereitschaft aus Gründen des § 25 Abs. 4 Z 1 und 2 vorzeitig endet, haben, sofern während ihrer jeweiligen Auslandseinsatzbereitschaft
1. kein Auslandseinsatz geleistet wurde, die seit Beginn ihres jeweiligen Verpflichtungszeitraumes, oder
 2. keine Auslandseinsätze in der Dauer von insgesamt mindestens sechs Monaten geleistet wurden, die seit Beendigung des letzten Auslandseinsatzes
- bezogenen Bereitstellungsprämien rückzuerstatten.
- (2) Zu Unrecht empfangene Beträge nach diesem Teil (Überüsse) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen wurden, dem Bund zu ersetzen.

(3) Bei der Hereinbringung der rückzuerstattenden Bereitstellungsprämien sowie von Übergewüssen ist § 55 des Heeresgebührengesetzes 2001, BGBl. I Nr. 31, anzuwenden.

(4) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die mangelnde Eignung gemäß § 25 Abs. 4 Z 2 auf Grund eines Dienstunfalls festgestellt wurde.

(5) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die mangelnde Eignung gemäß § 25 Abs. 4 Z 2 auf Grund des Eintritts einer Schwangerschaft festgestellt wurde.

3. Abschnitt

Allgemeines

AZHG § 30

Behördenzuständigkeit

§ 30. Die Vollziehung dieses Teils obliegt, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, dem Heerespersonalamt.

4. TEIL

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

AZHG § 31

Verweisung auf andere Bundesgesetze

§ 31. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

AZHG § 31a

Verjährung

§ 31a. (1) Der Anspruch auf Leistungen verjährt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren geltend gemacht wird, nachdem die anspruchsbegründende Leistung erbracht worden oder der anspruchsbegründende Tatbestand entstanden ist.

(2) Das Recht auf Rückforderung zu Unrecht entrichteter Leistungen verjährt nach drei Jahren ab ihrer Entrichtung.

(3) Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.

(4) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Geltendmachung eines Anspruches im Verwaltungsverfahren einer Klage gleichzuhalten ist.

AZHG § 32

Inkrafttreten

§ 32. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ausnahme von § 12 Abs. 4 mit 1. April 1999 in Kraft.

(2) § 12 Abs. 4 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(3) § 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 94/2000 tritt mit 1. April 2000 in Kraft.

(4) § 1 Abs. 2 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 142/2000 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(5) § 1 Abs. 1 Z 2, § 7 Abs. 1 Z 1, § 9, § 14 und § 15 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/2001 treten mit 1. April 2001 in Kraft.

(6) Der Titel, die Überschriften vor § 1, die §§ 16 bis 24 samt Überschriften, die §§ 25 bis 29 sowie die Überschrift des 3. Teiles in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2002 treten mit 1. Juli 2002 in Kraft.

(7) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 130/2003 treten in Kraft:

1. § 11 mit 1. Mai 2003,
2. die §§ 15a und 25 bis 26, 27 Abs. 1 bis 3 und 5, 28 bis 30 samt Überschriften, die Überschrift des 4. Teiles und die Paragraphenbezeichnung „31“ bis „35“ mit 1. Dezember 2003,
3. die §§ 1 Abs. 1 Z 3, 1 Abs. 6 Z 2 mit 1. Jänner 2004,

4. die §§ 12 Abs. 4, 13, 27 Abs. 4 und 28 Abs. 3 mit 1. Jänner 2005.

(8) § 16 Abs. 3 und § 27 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 176/2004 treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(9) § 29 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2005 tritt mit 1. Juli 2005 in Kraft.

(10) § 29 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 53/2007 tritt mit 1. Juli 2007 in Kraft.

(11) § 16 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009 tritt mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

(12) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 153/2009 treten in Kraft:

1. § 9 Abs. 1 Z 1 mit 1. Dezember 2009 und

2. § 1 Abs. 6 Z 1, § 12 Abs. 5 und § 28 Abs. 2 mit 1. Jänner 2010.

(13) § 1 Abs. 1 Z 2, § 1 Abs. 6 Z 2, § 4 Z 3, § 7 samt Überschrift, § 8, § 9, § 10 Z 4 und 5, § 12 Abs. 5, § 16 Abs. 4, § 28 Abs. 1 Z 1, § 29 Abs. 5 und § 34 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 140/2011 sind mit 29. Dezember 2011 in Kraft getreten.

(14) § 16 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2012 tritt mit dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2012 folgenden Tag in Kraft.

(15) §§ 15a und 30 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 210/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(16) § 2 Abs. 3 zweiter Satz, § 3 Abs. 2, § 15 Abs. 2 und 7, § 15a, § 26 Z 2 und § 31a samt Überschrift, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015, treten mit 30. Juni 2015 in Kraft.

(17) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 64/2016 treten in Kraft:

1. § 10 Z 5 und 6 mit 1. Jänner 2016,

2. § 3 Abs. 2 und § 15 Abs. 7 Z 2 lit. b mit 1. Jänner 2017.

(18) § 3 Abs. 2 und § 15 Abs. 7 Z 2 lit. b und c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 119/2016 treten mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

(19) In der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2018, BGBl. I Nr. 60/2018, treten in Kraft:

1. § 11 mit 8. Jänner 2018,

2. die Überschrift des 2. Teils, § 7 Abs. 1 Z 1bis 4 und § 16 samt Überschrift sowie der Entfall der Überschrift „2. Abschnitt“ im 2. Teil mit 1. Juli 2018.

AZHG § 33

Außerkräfttreten von Rechtsvorschriften

§ 33. (1) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz über Auslandseinsatzzulagen für Angehörige österreichischer Einheiten, die auf Ersuchen internationaler Organisationen zur Hilfeleistung in das Ausland entsandt werden, BGBl. Nr. 365/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 43/1995, außer Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2001 tritt § 12 Abs. 5 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.

(3) Mit Ablauf des 31. Dezember 2004 treten die §§ 27 Abs. 5 und 28 Abs. 4 in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft.

AZHG § 34

Übergangsbestimmung

§ 34. (1) Auf Personen, die vor dem 1. Jänner 2012 in das Ausland entsandt worden sind, sind bis zum Ablauf ihrer Entsendung die bisherigen Bestimmungen weiter anzuwenden.

(2) Für die Anwendbarkeit dieses Bundesgesetzes werden Entsendungen, die nach dem 1. Jänner 2012 verlängert werden, mit dem Tag als abgelaufen gewertet, an dem die Entsendung ohne diese Verlängerung abgelaufen wäre.

AZHG § 35

Vollziehung

§ 35. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister, in Angelegenheiten des § 23 jedoch der Bundesminister für Finanzen betraut.

Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz nach Bosnien-Herzegowina entsendeten Personen

(EUFOR ALTHEA-Verordnung)

BGBI. II Nr. 187/2012

(in Kraft getreten am 2.6.2012)

Auf Grund des § 6a Abs. 3 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (AusLEG 2001), BGBI. I Nr. 55, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 105/2011, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBI. I Nr. 38/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 35/1998, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates verordnet:

Aufgaben

§ 1. Die Aufgaben der zum Auslandseinsatz nach § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG nach Bosnien-Herzegowina im Rahmen der EU-Operation ALTHEA (EUFOR ALTHEA) aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport entsendeten Personen richten sich nach den Resolutionen des Sicherheitsrates 1031 (1995) vom 15. Dezember 1995 und 1575 (2004) vom 22. November 2004, der Gemeinsamen Aktion des Rates der Europäischen Union 2004/570/GASP vom 12. Juli 2004 sowie den sonstigen diesem Auslandseinsatz zugrundeliegenden völkerrechtlichen Regelungen. Die Aufgaben dienen im Wesentlichen der Umsetzung des „Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina“ („Dayton-Übereinkommen“) und umfassen insbesondere die

1. Sicherung einer dauerhaften Beendigung der Feindseligkeiten,
2. Hilfe bei der Schaffung eines sicheren Umfelds,
3. Festlegung der Grenzen,
4. Unterstützung internationaler Organisationen sowie Nicht-Regierungs-Organisationen und
5. Überwachung der Minenräumung.

Befugnisse und Mittel

§ 2. (1) Die für die Aufgabenerfüllung nach § 1 erforderlichen Daten, insbesondere die für die Identitätsfeststellung von Personen notwendigen Daten, dürfen verarbeitet und an jene nationalen und internationalen Bedarfsträger übermittelt werden, für deren Aufgabenerfüllung die Daten erforderlich sind. Diese Ermächtigung betrifft auch sensible Daten.

(2) Die jeweils entsendeten Organe dürfen von jenen Personen Auskünfte einholen, von denen anzunehmen ist, sie könnten sachdienliche Hinweise für die Aufgabenerfüllung nach § 1 geben.

(3) Zur Durchsetzung folgender Befugnisse darf durch die jeweils entsendeten Organe, soweit es für die Aufgabenerfüllung nach § 1 erforderlich ist, unmittelbare Zwangsgewalt angewendet werden:

1. Verkehrsleitung zu Lande und in der Luft, insbesondere bei Beeinträchtigungen der Sicherheit sowie zur Absicherung von für die Durchführung des Einsatzes erforderlichen Räumen,
2. Kontrolle und Durchsuchung von Personen, insbesondere zur Feststellung der Identität der betroffenen Personen und der Gründe für deren Aufenthalt am Ort der Kontrolle, sowie zur Durchführung der im Rahmen des Einsatzes sonstigen erforderlichen Maßnahmen,
3. Vorläufige Festnahme von Personen, wenn
 - a) hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass von dieser Person eine Gefahr für die Aufgabenerfüllung oder für die sonst zu sichernden Personen und Sachen ausgeht, oder
 - b) eine Person wegen Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord mit Haftbefehl eines internationalen Gerichtes gesucht wird oder der begründete Verdacht besteht, dass eine Person in Verbindung mit der organisierten Kriminalität oder dem internationalen Terrorismus steht oder eine Person bei einem Verbrechen gegen Leben oder Gesundheit oder körperliche Unversehrtheit oder Freiheit auf frischer Tat oder unmittelbar vor oder nach einer solchen Tat betreten wird,
4. Wegweisung von Personen
 - a) zur Abwehr einer möglichen Gefahr für Leben oder Gesundheit oder körperliche Unversehrtheit von Angehörigen der EU-

- FOR oder Vermögen der EUFOR oder andere im Rahmen des Einsatzes zu schützenden Rechtsgüter oder
- b) zur Durchführung der im Rahmen des Einsatzes sonstigen erforderlichen Maßnahmen,
5. Errichtung und Schutz militärischer und nicht-militärischer Sicherheitszonen sowie Verhängung und Durchsetzung von Ausgangssperren,
 6. Durchsuchung und Sicherstellung von Sachen,
 - a) von denen eine Gefahr für EUFOR oder andere im Rahmen des Einsatzes zu schützende Rechtsgüter ausgeht, oder
 - b) soweit dies zur Durchführung der im Rahmen des Einsatzes sonstigen erforderlichen Maßnahmen unerlässlich ist,
 7. Beendigung von Angriffen, einschließlich sonstiger erforderlicher Maßnahmen, gegen EUFOR oder andere im Rahmen des Einsatzes besonders zu schützende Rechtsgüter, und
 8. Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung der EUFOR oder von anderen im Rahmen des Einsatzes zu schützenden Rechtsgütern, einschließlich der zu diesem Zweck notwendigen vorbereitenden Maßnahmen.

(4) Bei der Ausübung und Durchsetzung der einzelnen Befugnisse ist § 4 des Militärbefugnisgesetzes (MBG), BGBl. I Nr. 86/2000, betreffend den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden. Die Sonderregelungen im Einsatz nach § 18 Abs. 5 und § 19 Abs. 5 MBG dürfen zur Durchsetzung der Befugnisse nach Abs. 3 Z 1 bis 8 angewendet werden.

Auslandseinsatz auf die Golanhöhen entsendeten Personen

(UNDOF-Verordnung)

BGBl. II Nr. 188/2012

(in Kraft getreten am 2.6.2012)

Auf Grund des § 6a Abs. 3 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (AusLEG 2001), BGBl. I Nr. 55, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2011, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG),

BGBI. I Nr. 38/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 35/1998, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates verordnet:

Aufgaben

§ 1. Die Aufgaben der zum Auslandseinsatz nach § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG auf die Golanhöhen im Rahmen der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung (UNDOF) aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport entsendeten Personen richten sich nach der Resolution des Sicherheitsrates 350 (1974) vom 31. Mai 1974 sowie den sonstigen diesem Auslandseinsatz zugrundeliegenden völkerrechtlichen Regelungen. Diese Aufgaben umfassen insbesondere die

1. Aufrechterhaltung der Waffenruhe zwischen Israel und Syrien,
2. Überwachung des Truppenentflechtungsabkommens der israelischen und syrischen Streitkräfte und
3. Überwachung der Truppentrennungszone.

Befugnisse und Mittel

§ 2. (1) Die für die Aufgabenerfüllung nach § 1 erforderlichen Daten, insbesondere die für die Identitätsfeststellung von Personen notwendigen Daten, dürfen verarbeitet und an jene nationalen und internationalen Bedarfsträger übermittelt werden, für deren Aufgabenerfüllung die Daten erforderlich sind. Diese Ermächtigung betrifft auch sensible Daten.

(2) Die jeweils entsendeten Organe dürfen von jenen Personen Auskünfte einholen, von denen anzunehmen ist, sie könnten sachdienliche Hinweise für die Aufgabenerfüllung nach § 1 geben.

(3) Zur Durchsetzung folgender Befugnisse darf durch die jeweils entsendeten Organe, soweit es für die Aufgabenerfüllung nach § 1 erforderlich ist, unmittelbare Zwangsgewalt angewendet werden:

1. Vorläufige Festnahme von Personen,
 - a) zum Schutz von Einrichtungen und Personal der Vereinten Nationen, einschließlich zur Verhinderung einer Entführung oder Festnahme, und
 - b) zum Schutz der Bewegungsfreiheit von Personal der Vereinten Nationen,

2. Durchsuchung von Personen zur Sicherstellung von Waffen, Munition und Sprengstoffen und zur Entwaffnung von Personen oder Gruppen,
3. Sicherstellung von Waffen, Munition und Sprengstoffen,
4. Beendigung von Angriffen, einschließlich sonstiger erforderlicher Maßnahmen, gegen UNDOF oder andere im Rahmen des Einsatzes besonders zu schützende Rechtsgüter, und
5. Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung von UNDOF oder anderen im Rahmen des Einsatzes zu schützenden Rechtsgütern, einschließlich der zu diesem Zweck notwendigen vorbereitenden Maßnahmen.

(4) Bei der Ausübung und Durchsetzung der einzelnen Befugnisse ist § 4 des Militärbefugnisgesetzes (MBG), BGBl. I Nr. 86/2000, betreffend den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden. Die Sonderregelungen im Einsatz nach § 18 Abs. 5 und § 19 Abs. 5 MBG dürfen zur Durchsetzung der Befugnisse nach Abs. 3 Z 1 bis 5 angewendet werden.

Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz in den Libanon entsendeten Personen

(UNIFIL-Verordnung)

BGBl. II Nr. 189/2012

(in Kraft getreten am 2.6.2012)

Auf Grund des § 6a Abs. 3 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (AusLEG 2001), BGBl. I Nr. 55, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2011, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/1998, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates verordnet:

Aufgaben

§ 1. Die Aufgaben der zum Auslandseinsatz nach § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG in den Libanon im Rahmen der Interimstruppe der Vereinten Na-

tionen im Libanon (UNIFIL) aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport entsendeten Personen richten sich nach den Resolutionen des Sicherheitsrates 425 (1978) und 426 (1978) vom 19. März 1978, dem erweiterten Mandat aufgrund der Resolution 1701 (2006) vom 11. August 2006 sowie den sonstigen diesem Auslandseinsatz zugrundeliegenden völkerrechtlichen Regelungen.

Diese Aufgaben umfassen insbesondere

1. die Überwachung des Rückzugs der israelischen Streitkräfte,
2. die Unterstützung der Regierung des Libanon zur Wiedererlangung der effektiven Kontrolle,
3. die Überwachung der Einstellung von Feindseligkeiten bzw. Kampfhandlungen und die Verhinderung der Wiederaufnahme der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Israel und dem Libanon und
4. die Ausweitung der Unterstützung des Zugangs zu humanitärer Hilfe für die Zivilbevölkerung und für die freiwillige und sichere Rückkehr von Vertriebenen.

Befugnisse und Mittel

§ 2. (1) Die für die Aufgabenerfüllung nach § 1 erforderlichen Daten, insbesondere die für die Identitätsfeststellung von Personen notwendigen Daten, dürfen verarbeitet und an jene nationalen und internationalen Bedarfsträger übermittelt werden, für deren Aufgabenerfüllung die Daten erforderlich sind. Diese Ermächtigung betrifft auch sensible Daten.

(2) Die jeweils entsendeten Organe dürfen von jenen Personen Auskünfte einholen, von denen anzunehmen ist, sie könnten sachdienliche Hinweise für die Aufgabenerfüllung nach § 1 geben.

(3) Zur Durchsetzung folgender Befugnisse darf durch die jeweils entsendeten Organe, soweit es für die Aufgabenerfüllung nach § 1 erforderlich ist, unmittelbare Zwangsgewalt angewendet werden:

1. Verkehrsleitung zu Lande, auf See und in der Luft, einschließlich der Errichtung von Kontrollpunkten, insbesondere zur Absicherung von für die Durchführung des Einsatzes erforderlichen Räumen,

2. Vorläufige Festnahme von Personen, wenn
 - a) hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass von diesen Personen eine Gefahr für die Aufgabenerfüllung oder für die sonst zu sichernden Personen und Sachen ausgeht, oder
 - b) diese Personen versuchen, genehmigte Straßenblockaden, Checkpoints oder Absperrungen gewaltsam zu passieren,
3. Durchsuchung von festgenommenen Personen, insbesondere zur Sicherstellung von Waffen, Munition und Sprengstoffen und Entwaffnung bewaffneter Personen oder Gruppen,
4. Wegweisung von Personen, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, insbesondere zur Sicherung der Bewegungsfreiheit von UNIFIL oder anderen im Rahmen des Einsatzes besonders zu schützenden Rechtsgütern,
5. Errichtung und Schutz militärischer und nicht-militärischer Sicherheitszonen,
6. Sicherstellung von Sachen, soweit von diesen eine Gefahr für die Aufgabenerfüllung oder für die sonst zu sichernden Personen und Sachen ausgeht,
7. Beendigung von Angriffen, einschließlich sonstiger erforderlicher Maßnahmen, gegen UNIFIL oder andere im Rahmen des Einsatzes besonders zu schützende Rechtsgüter, und
8. Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung von UNIFIL oder anderen im Rahmen des Einsatzes zu schützenden Rechtsgütern, einschließlich der zu diesem Zweck notwendigen vorbereitenden Maßnahmen.

(4) Bei der Ausübung und Durchsetzung der einzelnen Befugnisse ist § 4 des Militärbefugnisgesetzes (MBG), BGBl. I Nr. 86/2000, betreffend den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden. Die Sonderregelungen im Einsatz nach § 18 Abs. 5 und § 19 Abs. 5 MBG dürfen zur Durchsetzung der Befugnisse nach Abs. 3 Z 1 bis 8 angewendet werden.

Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz in den Kosovo entsendeten Personen

(KFOR-Verordnung)

BGBl. II Nr. 190/2012

(in Kraft getreten am 2.6.2012)

Auf Grund des § 6a Abs. 3 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (AusLEG 2001), BGBl. I Nr. 55, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 105/2011, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/1998, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates verordnet:

Aufgaben

§ 1. Die Aufgaben der zum Auslandseinsatz nach § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG in den Kosovo im Rahmen der internationalen Sicherheitspräsenz (KFOR) aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport entsendeten Personen richten sich nach der Resolution des Sicherheitsrates 1244 (1999) vom 10. Juni 1999 sowie den sonstigen diesem Auslandseinsatz zugrundeliegenden völkerrechtlichen Regelungen. Diese Aufgaben umfassen insbesondere die

1. Abschreckung von der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten und Aufrechterhaltung einer Waffenruhe,
2. Schaffung eines sicheren Umfeldes,
3. Wahrnehmung von Grenzüberwachungsaufgaben,
4. Gewährleistung des Schutzes und der Bewegungsfreiheit der „United Nations Interim Administration Mission in Kosovo“ (UNMIK) und der anderen internationalen Organisationen und
5. uneingeschränkte Zusammenarbeit mit dem Internationalen Gericht für das ehemalige Jugoslawien.

Befugnisse und Mittel

§ 2. (1) Die für die Aufgabenerfüllung nach § 1 erforderlichen Daten, insbesondere die für die Identitätsfeststellung von Personen notwendigen Daten, dürfen verarbeitet und an jene nationalen und internationalen

Bedarfsträger übermittelt werden, für deren Aufgabenerfüllung die Daten erforderlich sind. Diese Ermächtigung betrifft auch sensible Daten.

(2) Die jeweils entsendeten Organe dürfen von jenen Personen Auskünfte einholen, von denen anzunehmen ist, sie könnten sachdienliche Hinweise für die Aufgabenerfüllung nach § 1 geben.

(3) Zur Durchsetzung folgender Befugnisse darf durch die jeweils entsendeten Organe, soweit es für die Aufgabenerfüllung nach § 1 erforderlich ist, unmittelbare Zwangsgewalt angewendet werden:

1. Verkehrsleitung zu Lande und in der Luft, insbesondere bei Beeinträchtigungen der Sicherheit sowie zur Absicherung von für die Durchführung des Einsatzes erforderlichen Räumen,
2. Kontrolle und Durchsichtung von Personen, insbesondere zur Feststellung der Identität der betroffenen Personen und der Gründe für deren Aufenthalt am Ort der Kontrolle, sowie zur Durchführung der im Rahmen des Einsatzes sonstigen erforderlichen Maßnahmen,
3. Vorläufige Festnahme von Personen, wenn
 - a) hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass von dieser Person eine Gefahr für die Aufgabenerfüllung oder für die sonst zu sichernden Personen und Sachen ausgeht, oder
 - b) eine Person wegen Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord mit Haftbefehl eines internationalen Gerichtes gesucht wird oder der begründete Verdacht besteht, dass eine Person in Verbindung mit der organisierten Kriminalität oder dem internationalen Terrorismus steht oder eine Person bei einem Verbrechen gegen Leben oder Gesundheit oder körperliche Unversehrtheit oder Freiheit auf frischer Tat oder unmittelbar vor oder nach einer solchen Tat betreten wird,
4. Wegweisung von Personen
 - a) zur Abwehr einer möglichen Gefahr für Leben oder Gesundheit oder körperliche Unversehrtheit von Angehörigen der KFOR oder Vermögen der KFOR oder andere im Rahmen des Einsatzes zu schützenden Rechtsgüter oder

- b) zur Durchführung der im Rahmen des Einsatzes sonstigen erforderlichen Maßnahmen,
- 5. Errichtung und Schutz militärischer und nicht-militärischer Sicherheitszonen sowie Verhängung und Durchsetzung von Ausgangssperren,
- 6. Durchsuchung und Sicherstellung von Sachen,
 - a) von denen eine Gefahr für KFOR oder andere im Rahmen des Einsatzes zu schützende Rechtsgüter ausgeht, oder
 - b) soweit dies zur Durchführung der im Rahmen des Einsatzes sonstigen erforderlichen Maßnahmen unerlässlich ist,
- 7. Beendigung von Angriffen, einschließlich sonstiger erforderlicher Maßnahmen, gegen KFOR oder andere im Rahmen des Einsatzes besonders zu schützende Rechtsgüter, und
- 8. Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung der KFOR oder von anderen im Rahmen des Einsatzes zu schützenden Rechtsgütern, einschließlich der zu diesem Zweck notwendigen vorbereitenden Maßnahmen.

(4) Bei der Ausübung und Durchsetzung der einzelnen Befugnisse ist § 4 des Militärbefugnisgesetzes (MBG), BGBl. I Nr. 86/2000, betreffend den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden. Die Sonderregelungen im Einsatz nach § 18 Abs. 5 und § 19 Abs. 5 MBG dürfen zur Durchsetzung der Befugnisse nach Abs. 3 Z 1 bis 8 angewendet werden.

Verordnung der Bundesregierung
über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz
nach Zypern entsendeten Personen

(UNFICYP-Verordnung)

BGBl. II Nr. 161/2014 (*in Kraft getreten am 28.6.2014*)

Auf Grund des § 6a Abs. 3 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (AusLEG 2001), BGBl. I Nr. 55, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 181/2013, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG),

BGBI. I Nr. 38/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 35/1998, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates verordnet:

Aufgaben

§ 1. Die Aufgaben der zum Auslandseinsatz nach § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG nach Zypern im Rahmen der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern (United Nations Peacekeeping Force in Cyprus, UN-FICYP) aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport entsendeten Personen richten sich insbesondere nach den Resolutionen des Sicherheitsrates 186 (1964), 364 (1974), und zuletzt 2135 (2014) vom 30. Jänner 2014 sowie den sonstigen diesem Auslandseinsatz zugrundeliegenden völkerrechtlichen Regelungen. Die Aufgaben umfassen insbesondere die

1. Aufrechterhaltung des Waffenstillstandes zwischen den türkischen und türkisch-zypriotischen Kräften im Norden und den griechisch-zypriotischen Kräften im Süden,
2. Sicherung und Überwachung einer Pufferzone entlang der Waffenstillstandslinie sowie
3. Unterstützung bei der Leistung humanitärer Hilfe.

Befugnisse und Mittel

§ 2. (1) Die für die Aufgabenerfüllung nach § 1 erforderlichen Daten, insbesondere die für die Identitätsfeststellung von Personen notwendigen Daten, dürfen verwendet und an jene nationalen und internationalen Bedarfsträger übermittelt werden, für deren Aufgabenerfüllung die Daten erforderlich sind. Diese Ermächtigung betrifft auch sensible Daten.

(2) Die jeweils entsendeten Organe dürfen von jenen Personen Auskünfte einholen, von denen anzunehmen ist, sie könnten sachdienliche Hinweise für die Aufgabenerfüllung nach § 1 geben.

(3) Zur Durchsetzung folgender Befugnisse darf durch die jeweils entsendeten Organe, soweit es für die Aufgabenerfüllung nach § 1 erforderlich ist, unmittelbare Zwangsgewalt angewendet werden:

1. Verkehrsleitung zu Lande und in der Luft, insbesondere bei Beeinträchtigungen der Sicherheit sowie zur Absicherung von für die Durchführung des Einsatzes erforderlichen Räumen,
2. Kontrolle und Durchsuchung von Personen, insbesondere im Rahmen vorläufiger Festnahmen von Personen, zur Sicherstellung von Waffen, Munition und Sprengstoffen und zur Entwaffnung von Personen oder Gruppen und zur Durchführung der im Rahmen des Einsatzes sonstigen erforderlichen Maßnahmen,
3. Vorläufige Festnahme von Personen, die eine schwere Straftat begehen, unmittelbar davorstehen zu begehen oder begangen haben, oder wenn von dieser Person eine Gefahr für die Aufgabenerfüllung oder für die sonst zu sichernden Personen und Sachen ausgeht,
4. Wegweisung von Personen
 - a) zur Abwehr einer möglichen Gefahr für Leben oder Gesundheit oder körperliche Unversehrtheit von Angehörigen der UNFICYP oder Vermögen der UNFICYP oder andere im Rahmen des Einsatzes zu schützenden Rechtsgüter oder
 - b) zur Durchführung der im Rahmen des Einsatzes sonstigen erforderlichen Maßnahmen,
5. Errichtung und Schutz militärischer und nicht-militärischer Sicherheitszonen,
6. Sicherstellung von Waffen, Munition und Sprengstoffen,
7. Beendigung von Angriffen, einschließlich sonstiger erforderlicher Maßnahmen, gegen UNFICYP oder andere im Rahmen des Einsatzes besonders zu schützende Rechtsgüter, und
8. Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung der UNFICYP oder von anderen im Rahmen des Einsatzes zu schützenden Rechtsgütern, einschließlich der zu diesem Zweck notwendigen vorbereitenden Maßnahmen.

(4) Bei der Ausübung und Durchsetzung der einzelnen Befugnisse ist § 4 des Militärbefugnisgesetzes (MBG), BGBl. I Nr. 86/2000, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 181/2013, betreffend den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden. Die Sonderregelungen im Einsatz nach § 18 Abs. 5 und § 19 Abs. 5 MBG dürfen

zur Durchsetzung der Befugnisse nach Abs. 3 Z 1 bis 8 angewendet werden.

Verordnung der Bundesregierung
über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz
nach Afghanistan entsendeten Personen
(RSM-Verordnung)
BGBl. II Nr. 363/2014

Auf Grund des § 6a Abs. 3 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (AusLEG 2001), BGBl. I Nr. 55, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 181/2013, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/1998, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates verordnet:

Aufgaben

§ 1. Die Aufgaben der zum Auslandseinsatz nach § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG nach Afghanistan im Rahmen der Resolute Support Mission (RSM) aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport entsendeten Personen richten sich nach den Resolutionen des Sicherheitsrates 2120 (2013) vom 10. Oktober 2013 und 2189 (2014) vom 12. Dezember 2014, einer völkerrechtlichen Vereinbarung zwischen der NATO und Afghanistan („NATO-Afghanistan Status of Forces Agreement“) vom 30. September 2014 sowie den sonstigen diesem Auslandseinsatz zugrunde liegenden völkerrechtlichen Regelungen. Diese Aufgaben umfassen insbesondere

1. den Aus- und Aufbau effizienter ziviler und militärischer Kapazitäten und Strukturen und
2. die Ausbildung, Beratung und Unterstützung für die Afghanischen Sicherheitskräfte (Afghan National Security Forces - ANSF) und die Afghanischen Sicherheitsinstitutionen (Afghanistan Security Institutions - ASI).

Befugnisse und Mittel

§ 2. (1) Die für die Aufgabenerfüllung nach § 1 erforderlichen Daten, insbesondere die für die Identitätsfeststellung von Personen notwendigen Daten, dürfen verarbeitet und an jene nationalen und internationalen Bedarfsträger übermittelt werden, für deren Aufgabenerfüllung die Daten erforderlich sind. Diese Ermächtigung betrifft auch sensible Daten.

(2) Die jeweils entsendeten Organe dürfen von jenen Personen Auskünfte einholen, von denen anzunehmen ist, sie könnten sachdienliche Hinweise für die Aufgabenerfüllung nach § 1 geben.

(3) Zur Durchsetzung folgender Befugnisse darf durch die jeweils entsendeten Organe, soweit es für die Aufgabenerfüllung nach § 1 erforderlich ist, unmittelbare Zwangsgewalt angewendet werden:

1. Verkehrsleitung zu Lande und in der Luft,
2. Vorläufige Festnahme von Personen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass von dieser Person eine Gefahr für die Aufgabenerfüllung oder für die sonst zu sichernden Personen und Sachen ausgeht,
3. Kontrolle und Durchsuchung von Personen im Rahmen vorläufiger Festnahmen von Personen und zur Durchführung der im Rahmen des Einsatzes sonstigen erforderlichen Maßnahmen,
4. Wegweisung von Personen
 - a) zur Abwehr einer möglichen Gefahr für Leben oder Gesundheit oder körperliche Unversehrtheit von Angehörigen der RSM oder Vermögen der RSM oder andere im Rahmen des Einsatzes zu schützenden Rechtsgüter oder
 - b) zur Durchführung der im Rahmen des Einsatzes sonstigen erforderlichen Maßnahmen,
5. Errichtung und Schutz militärischer und nicht-militärischer Sicherheitszonen,
6. Durchsuchung und Sicherstellung von Sachen,
 - a) von denen eine Gefahr für RSM oder andere im Rahmen des Einsatzes zu schützende Rechtsgüter ausgeht, oder
 - b) soweit dies zur Durchführung der im Rahmen des Einsatzes sonstigen erforderlichen Maßnahmen erforderlich ist,

7. Beendigung von Angriffen, einschließlich sonstiger erforderlicher Maßnahmen, gegen RSM oder andere im Rahmen des Einsatzes besonders zu schützende Rechtsgüter, und
8. Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung der RSM oder anderer im Rahmen des Einsatzes zu schützender Personen und Sachen.

(4) Bei der Ausübung und Durchsetzung der einzelnen Befugnisse ist § 4 des Militärbefugnisgesetzes (MBG), BGBl. I Nr. 86/2000, betreffend den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden. Die Sonderregelungen im Einsatz nach § 18 Abs. 5 und § 19 Abs. 5 MBG dürfen zur Durchsetzung der Befugnisse nach Abs. 3 Z 1 bis 8 angewendet werden.

In- und Außerkrafttreten

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2014 tritt die Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz nach Afghanistan entsendeten Personen (ISAF-Verordnung), BGBl. II Nr. 191/2012, außer Kraft.

Verordnung der Bundesregierung
über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz
im Rahmen von MINUSMA nach Mali entsendeten Personen
(MINUSMA-Verordnung)
BGBl. II Nr. 441/2015

Auf Grund des § da Abs. 3 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (AusLEG 2001), BGBl. I Nr. 55, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 181/2013, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/1998, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates verordnet:

Aufgaben

§ 1. Die Aufgaben der zum Auslandseinsatz nach § 1 Z 1 lit. a KSB-BVG nach Mali im Rahmen der „Multidimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali“ (MINUSMA) aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport entsendeten Personen richten sich nach den Resolutionen des Sicherheitsrates 2100 (2013) vom 25. April 2013 und 2227 (2015) vom 29. Juni 2015, einer völkerrechtlichen Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und Mali („VN-Mali Status of Forces Agreement“) vom 1. Juli 2013 sowie den sonstigen diesem Auslandseinsatz zugrunde liegenden völkerrechtlichen Regelungen. Diese Aufgaben umfassen insbesondere

1. die Stabilisierung wichtiger Bevölkerungszentren,
2. die Unterstützung Malis bei der Wiederherstellung der staatlichen Autorität,
3. die Unterstützung bei der Förderung des nationalen politischen Dialogs und des Wahlprozesses,
4. der Schutz von Zivilpersonen und des Personals der Vereinten Nationen,
5. die Schaffung eines sicheren Umfelds für die Leistung von humanitärer Hilfe und für die Rückkehr der Binnenvertriebenen und der Flüchtlinge und
6. die Unterstützung und Überwachung der bestehenden Waffenstillstandsabkommen.

Befugnisse und Mittel

§ 2. (1) Die für die Aufgabenerfüllung nach § 1 erforderlichen Daten, insbesondere die für die Identitätsfeststellung von Personen notwendigen Daten, dürfen verarbeitet und an jene nationalen und internationalen Bedarfsträger übermittelt werden, für deren Aufgabenerfüllung die Daten erforderlich sind. Diese Ermächtigung betrifft auch sensible Daten.

(2) Die jeweils entsendeten Organe dürfen von jenen Personen Auskünfte einholen, von denen anzunehmen ist, sie könnten sachdienliche Hinweise für die Aufgabenerfüllung nach § 1 geben.

(3) Zur Durchsetzung folgender Befugnisse darf durch die jeweils entsendeten Organe, soweit es für die Aufgabenerfüllung nach § 1 erforderlich ist, unmittelbare Zwangsgewalt angewendet werden:

1. Vorläufige Festnahme von Personen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass von dieser Person eine Gefahr für die Aufgabenerfüllung oder für die sonst zu sichernden Personen und Sachen ausgeht,
2. Durchsuchung von Personen und Fahrzeugen zur Sicherstellung von Waffen, Munition und Sprengstoffen und zur Entwaffnung von Personen oder Gruppen,
3. Sicherstellung von Waffen, Munition und Sprengstoffen,
4. Beendigung von Angriffen, einschließlich sonstiger erforderlicher Maßnahmen, gegen MINUSMA oder andere im Rahmen des Einsatzes besonders zu schützende Rechtsgüter, und
5. Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung von MINUSMA oder anderer im Rahmen des Einsatzes zu schützender Personen und Sachen.

(4) Bei der Ausübung und Durchsetzung der einzelnen Befugnisse ist § 4 des Militärbefugnisgesetzes (MBG), BGBl. I Nr. 86/2000, betreffend den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden. Die Sonderregelungen im Einsatz nach § 18 Abs. 5 und § 19 Abs. 5 MBG dürfen zur Durchsetzung der Befugnisse nach Abs. 3 Z 1 bis 8 angewendet werden.

Verordnung der Bundesregierung
über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz
in die Zentralafrikanische Republik entsendeten
Personen (**EUTM RCA-Verordnung**)
BGBl. II Nr. 171/2016

Auf Grund des § 6a Abs. 3 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (AusLEG 2001), BGBl. I Nr. 55, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 181/2013, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I

Nr. 35/1998, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates verordnet:

Aufgaben

§ 1. Die Aufgaben der zum Auslandseinsatz nach § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG in die Zentralafrikanische Republik (ZAR) im Rahmen der EU-Ausbildungsmission (EUTM RCA) aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport entsendeten Personen richten sich nach dem Beschluss des Rates der Europäischen Union 2016/610/GASP vom 19. April 2016 sowie den sonstigen diesem Auslandseinsatz zugrundeliegenden völkerrechtlichen Regelungen. Die Aufgaben umfassen insbesondere

1. strategische Beratung für das Verteidigungsministerium, den Militärstab und die Streitkräfte der ZAR im Rahmen des von der United Nations Multidimensional Integrated Stabilisation Mission in the Central African Republic (MINUSCA) koordinierten Prozesses zur Reform des Verteidigungssektors in der ZAR mit dem Ziel, dass die Streitkräfte der ZAR modernisiert, leistungsfähig und demokratisch rechenschaftspflichtig werden, und
2. Ausbildung der Streitkräfte der ZAR, insbesondere von Offizieren und Unteroffizieren.

Befugnisse und Mittel

§ 2. (1) Die für die Aufgabenerfüllung nach § 1 erforderlichen Daten dürfen verarbeitet und an jene nationalen und internationalen Bedarfsträger übermittelt werden, für deren Aufgabenerfüllung die Daten erforderlich sind. Diese Ermächtigung betrifft auch sensible Daten.

(2) Die jeweils entsendeten Organe dürfen Angriffe gegen EUTM RCA oder gegen andere Personen, die sich im unmittelbaren Umfeld von EUTM RCA befinden, beenden.

(3) Zur Durchsetzung der Befugnis nach Abs. 2 darf durch die jeweils entsendeten Organe, soweit es für die Aufgabenerfüllung nach § 1 erforderlich ist, unmittelbare Zwangsgewalt angewendet werden.

(4) Bei der Ausübung und Durchsetzung der Befugnisse ist § 4 des Militärbefugnisgesetzes (MBG), BGBl. I Nr. 86/2000, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 181/2013, betreffend den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden. Die Sonderregelungen im Einsatz nach § 18 Abs. 5 und § 19 Abs. 5 MBG dürfen zur Durchsetzung der Befugnisse nach Abs. 2 angewendet werden.

Außerkräftreten von Rechtsvorschriften

§ 3. Die Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz in die Zentralafrikanische Republik entsendeten Personen (EUMAM RCA-Verordnung), BGBl. II Nr. 53/2015, tritt mit Ablauf des 16. Juli 2016 außer Kraft.

Verordnung der Bundesregierung
über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz
nach Mali entsendeten Personen
(EUTM Mali-Verordnung 2018)
BGBl. II Nr. 374/2018

Auf Grund des § da Abs. 3 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (AusLEG 2001), BGBl. I Nr. 55, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2018, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/1998, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates verordnet:

Aufgaben

§ 1. Die Aufgaben der zum Auslandseinsatz nach § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG nach Mali im Rahmen der Trainingsmission der Europäischen Union (EUTM Mali) aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung entsendeten Personen richten sich nach den Beschlüssen des Rates der Europäischen Union 2013/34 GASP vom 17. Jänner 2013 und 2018/716/GASP vom 14. Mai 2018 sowie den sonstigen diesem Auslandseinsatz zugrundeliegenden völkerrechtlichen Regelungen. Diese Aufgaben umfassen insbesondere die Beratung, Unterstützung und Ausbildung der unter der Kontrolle der rechtmäßigen Zi-

vilregierung operierenden malischen Streitkräfte zur Wiederherstellung von deren militärischen Fähigkeiten sowie die Herstellung der operativen Einsatzfähigkeit der gemeinsamen Einsatztruppe der G5 Sahel an deren Hauptquartieren.

Befugnisse und Mittel

§ 2. (1) Die mir die Aufgabenerfüllung nach § 1 erforderlichen personenbezogenen Daten, insbesondere die mir die Identitätsfeststellung von Personen notwendigen personenbezogenen Daten, dürfen verarbeitet werden.

(2) Die jeweils entsendeten Organe dürfen von jenen Personen Auskünfte einholen, von denen anzunehmen ist, sie könnten sachdienliche Hinweise für die Aufgabenerfüllung nach § 1 geben.

(3) Zur Durchsetzung folgender Befugnisse darf durch die jeweils entsendeten Organe, soweit es für die Aufgabenerfüllung nach § 1 erforderlich ist, unmittelbare Zwangsgewalt angewendet werden:

1. Vorläufige Festnahme von Personen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass von dieser Person eine Gefahr für die Aufgabenerfüllung oder für die sonst zu sichernden Personen und Sachen ausgeht,
2. Kontrolle und Durchsuchung von Personen im Rahmen vorläufiger Festnahmen von Personen und
3. Beendigung von Angriffen, einschließlich sonstiger erforderlicher Maßnahmen, gegen EUTM Mali oder andere im Rahmen des Einsatzes besonders zu schützende Rechtsgüter.

(4) Zur Durchsetzung der Befugnis nach Abs. 3 darf durch die jeweils entsendeten Organe, soweit es für die Aufgabenerfüllung nach § 1 erforderlich ist, unmittelbare Zwangsgewalt angewendet werden.

(5) Bei der Ausübung und Durchsetzung der einzelnen Befugnisse ist § 4 des Militärbefugnisgesetzes (MBG), BGBl. I Nr. 86/2000, betreffend den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden. Die Sonderregelungen ihn Einsatz nach § 18 Abs. 5 und § 19 Abs. 5 MBG dürfen zur Durchsetzung der Befugnisse nach Abs. 3 Z 1 bis 3 angewendet werden.

Außerkräftreten

§3. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz nach Mali entsendeten Personen (EUTM Mali - Verordnung), BGBl. II Nr. 65/2013, außer Kraft.

Verordnung der Bundesregierung
über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz
in das Mittelmeer entsendeten Personen
(EUNAVFOR MED IRINI-Verordnung)
BGBl. II Nr. 222/2020

Auf Grund des § da Abs. 3 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (AusLEG 2001), BGBl. I Nr. 55, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/2019, in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/1998, wird im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates verordnet:

Aufgaben

§ 1. Die Aufgaben der zum Auslandseinsatz nach § 1 Z 1 lit. a KSE-BVG in das Mittelmeer aus dem Zuständigkeitsbereich der Bundesministerin für Landesverteidigung entsendeten Personen richten sich nach den Resolutionen des Sicherheitsrates 1970 (2011) vom 26. Februar 2011, 2146 (2014) vom 19. März 2014, 2292 (2016) vom 14. Juni 2016, 2473 (2019) vom 10. Juni 2019, 2509 (2020) vom 11. Februar 2020 und 2510 (2020) vom 12. Februar 2020 sowie dem Beschluss (GASP) 2020/472 des Rates vom 31. März 2020 über eine Militäroperation der Europäischen Union im Mittelmeer (EUNAVFOR MED IRINI) und sowie den sonstigen diesem Auslandseinsatz zugrunde liegenden völkerrechtlichen Regelungen. Diese Aufgaben umfassen insbesondere

1. die Umsetzung des Waffenembargos der Vereinten Nationen gegen Libyen durch luft-, satelliten- und seegestützte Mittel,

2. Beobachtungs- und Überwachungstätigkeiten zu illegalen Ausfuhren von Erdöl aus Libyen in Durchführung der Maßnahmen der Vereinten Nationen,
3. den Kapazitätsaufbau und die Schulung der libyschen Küstenwache sowie der libyschen Marine bei Strafverfolgungsaufgaben auf See, insbesondere zur Verhinderung von Schleuserkriminalität und Menschenhandel und
4. einen Beitrag zur Zerschlagung des Geschäftsmodells der Schleuser- und Menschenhändlernetze durch die Aufdeckung und Beobachtung von Schleuser- und Menschenhändlernetzen.

Befugnisse und Mittel

§ 2. (1) Die für die Aufgabenerfüllung nach § 1 erforderlichen Daten, insbesondere die für die Identitätsfeststellung von Personen notwendigen Daten, dürfen verarbeitet und an jene nationalen und internationalen Bedarfsträger übermittelt werden, für deren Aufgabenerfüllung diese Daten erforderlich sind.

(2) Die jeweils entsendeten Organe dürfen von jenen Personen Auskünfte einholen, von denen anzunehmen ist, sie könnten sachdienliche Hinweise für die Aufgabenerfüllung nach § 1 geben.

(3) Zur Durchsetzung folgender Befugnisse darf durch die jeweils entsendeten Organe, soweit es für die Aufgabenerfüllung nach § 1 erforderlich ist, unmittelbare Zwangsgewalt angewendet werden:

1. Kontrolle und Durchsuchung von Personen, insbesondere im Rahmen vorläufiger Festnahmen von Personen und zur Durchführung der im Rahmen des Einsatzes sonstigen erforderlichen Maßnahmen,
2. Vorläufige Festnahme von Personen, wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass diese Personen im Verdacht stehen, Waffenschmuggel zu betreiben oder zu unterstützen oder die Durchführung der Operation zu gefährden,
3. Wegweisung von Personen zur Durchführung der im Rahmen des Einsatzes erforderlichen Maßnahmen,
4. Verkehrsleitung auf See, insbesondere zur Absicherung der für die Durchführung des Einsatzes erforderlichen Räumen,

5. Anhaltung, Betretung, Durchsuchung, Sicherstellung und Entsorgung von Sachen, insbesondere von Schiffen sowie von Waffen, Munition und Sprengstoffen zur Durchführung der im Rahmen des Einsatzes erforderlichen Maßnahmen,

6. Beendigung von Angriffen, einschließlich sonstiger erforderlicher Maßnahmen gegen EUNAVFOR MED IRINI oder andere im Rahmen des Einsatzes besonders zu schützende Rechtsgüter, und

7. Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung der EUNAVFOR MED IRINI oder anderer im Rahmen des Einsatzes zu schützender Personen und Sachen.

(4) Bei der Ausübung und Durchsetzung der einzelnen Befugnisse ist § 4 des Militärbefugnisgesetzes (MBG), BGBl. I Nr. 86/2000, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 102/2019 betreffend den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden. Die Sonderregelungen im Einsatz nach § 18 Abs. 5 und § 19 Abs. 5 MBG dürfen zur Durchsetzung der Befugnisse nach Abs. 3 Z 1 bis 7 angewendet werden.

In- und Außerkrafttreten

§ 3. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Zweite Verordnung der Bundesregierung über die Befugnisse der zum Auslandseinsatz in das südliche zentrale Mittelmeer entsendeten (2. EUNAVFOR MED Operation SOPI-HA - Verordnung), BGBl. II Nr. 273/2016, außer Kraft.

Heeresdisziplinarrecht

Inhalt

1. Allgemeines	809
2. Heeresdisziplinalgesetz 2014	810

1. Allgemeines

Schaffung einer zentralen Bundesdisziplinarbehörde

Mit der 2. Dienstrechts-Novelle 2019, BGBl. I Nr. 58/2019, wurde die neue zentrale „Bundesdisziplinarbehörde“ geschaffen. Diese wird die Aufgaben nach dem 8. Hauptstück des BDG 1979 nahezu aller bisherigen Disziplinarkommissionen der verschiedenen Ressorts übernehmen sowie darüber hinaus auch jene der Disziplinarkommission für Soldaten beim BMLV.

Damit werden die bisherigen Kommissionsverfahren bei den verschiedenen Disziplinarkommissionen abgelöst von Senatsverfahren vor Disziplinarsenaten der Bundesdisziplinarbehörde.

Für die Disziplinarkommission und die bei ihr anhängigen Verfahren ist die bis zum Ablauf des Tages der Kundmachung der 2. Dienstrechts-Novelle 2019, BGBl. I Nr. 58/2019, geltende Rechtslage bis zum Ablauf des 30. September 2020 weiter anzuwenden.

Ab 1. Oktober 2020 sind diese Verfahren durch die zuständigen Disziplinarsenate in der Bundesdisziplinarbehörde als Senatsverfahren fortzuführen. In Disziplinarverfahren, in denen bis zum Ablauf des 30. September 2020 noch kein Disziplinärerkenntnis verkündet wurde, ist durch den zuständigen Disziplinarsenat in der Bundesdisziplinarbehörde in jedem Fall eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

Heeresdisziplinalgesetz 2014 – HDG 2014
BGBI. I Nr. 2 in der Fassung der Bundesgesetze
BGBI. I Nr. 164/2017 (BMG), 32/2018,
61/2018, 58/2019, 102/2019, 8/2020 (BMG) und
16/2020

Allgemeiner Teil

1. Hauptstück
Allgemeine Bestimmungen

HDG 2014 § 1

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ist, soweit darin nicht anderes bestimmt ist, anzuwenden auf

1. Soldaten,
2. Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes, die einen höheren Dienstgrad als Rekrut führen, und
3. Berufssoldaten des Ruhestandes.

Für Berufssoldaten des Ruhestandes gelten ausschließlich die für diese Personen vorgesehenen Bestimmungen, auch wenn diese Personen zugleich Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes sind.

(2) Berufssoldaten des Ruhestandes nach diesem Bundesgesetz sind Beamte des Ruhestandes, die bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Dienststand dem Bundesheer auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses angehört haben.

HDG 2014 § 2

Pflichtverletzungen

- § 2. (1) Soldaten sind disziplinar zur Verantwortung zu ziehen wegen
1. Verletzung der ihnen im Präsenzstand auferlegten Pflichten oder
 2. gröblicher Verletzung der ihnen im Miliz- oder Reservestand auferlegten Pflichten oder
 3. einer im Miliz- oder Reservestand begangenen Handlung oder Unterlassung, die es nicht zulässt, sie ohne Nachteil für den

Dienst und damit für das Ansehen des Bundesheeres in ihrem Dienstgrad zu belassen.

(2) Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes sind disziplinar zur Verantwortung zu ziehen wegen

1. Verletzung der Pflichten, die ihnen im Präsenzstand auferlegt waren, oder
2. gröblicher Verletzung der ihnen im Miliz- oder Reservestand auferlegten Pflichten oder
3. Erschleichung eines Dienstgrades oder
4. einer im Miliz- oder Reservestand begangenen Handlung oder Unterlassung, die es nicht zulässt, sie ohne Nachteil für den Dienst und damit für das Ansehen des Bundesheeres in ihrem Dienstgrad zu belassen.

(3) Berufssoldaten des Ruhestandes sind disziplinar zur Verantwortung zu ziehen

1. wegen Verletzung der Pflichten, die ihnen im Dienststand auferlegt waren, oder
2. wegen gröblicher Verletzung der ihnen im Ruhestand auferlegten Pflichten oder,
3. wenn sie noch wehrpflichtig sind, überdies wegen
 - a) gröblicher Verletzung der ihnen im Miliz- oder Reservestand auferlegten Pflichten oder
 - b) Erschleichung eines Dienstgrades oder
 - c) einer Handlung oder Unterlassung, die geeignet ist, das Ansehen des Bundesheeres und das Vertrauen der Bevölkerung in die militärische Landesverteidigung zu beeinträchtigen.

(4) Disziplinar strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt. Die §§ 5 und 6 sowie die §§ 8 bis 11 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, über Vorsatz und Fahrlässigkeit sowie über Irrtum, Notstand und Zurechnungsunfähigkeit sind anzuwenden.

(5) Ein Soldat ist disziplinar nicht zur Verantwortung zu ziehen, wenn nach Ansicht des Vorgesetzten eine Belehrung oder eine Ermahnung ausreicht, um den Soldaten von Pflichtverletzungen abzuhalten oder um Pflichtverletzungen anderer Personen entgegenzuwirken.

HDG 2014 § 3**Verjährung**

§ 3. (1) Ein Verdächtiger darf wegen einer Pflichtverletzung nur bestraft werden, wenn gegen ihn ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde

1. innerhalb von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem die Pflichtverletzung einer für den Verdächtigen in Betracht kommenden Disziplinarbehörde zur Kenntnis gelangt ist, und
2. innerhalb von drei Jahren seit Beendigung der Pflichtverletzung.

(2) Ein Beschuldigter darf wegen einer Pflichtverletzung nur innerhalb von drei Jahren nach Einleitung des Verfahrens bestraft werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Disziplinarverfahren als eingestellt.

(3) Hat der Sachverhalt, der einer Pflichtverletzung zugrunde liegt, zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt und endet die strafrechtliche Verjährungsfrist nach den §§ 57 und 58 StGB für diesen Sachverhalt später als die Dreijahresfrist nach Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, so tritt an die Stelle dieser Frist die strafrechtliche Verjährungsfrist. In diesen Fällen ist die Halbjahresfrist nach Abs. 1 Z 1 nicht anzuwenden.

- (4) Der Lauf der Fristen nach den Abs. 1 bis 3 wird gehemmt
1. für die Dauer eines Verfahrens vor dem Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof oder einem Verwaltungsgericht oder
 2. für den Zeitraum zwischen dem Erstellen der Strafanzeige durch den Disziplinarvorgesetzten oder durch die Bundesdisziplinarbehörde und dem Einlangen
 - a) der Mitteilung der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder dessen Beendigung nach dem 11. Hauptstück der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631, oder
 - b) der Mitteilung über die Beendigung des bei Gericht anhängigen Strafverfahrens beim Disziplinarvorgesetzten oder bei der Bundesdisziplinarbehörde oder
 3. für die Dauer eines Strafverfahrens nach der Strafprozessordnung 1975 oder
 4. in den Fällen des § 28 des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG), BGBl. Nr. 133/1967,

- a) für den Zeitraum ab Antragstellung der Disziplinarbehörde auf Erteilung der Zustimmung bis zur Entscheidung durch das zuständige Personalvertretungsorgan oder
 - b) für die Dauer eines Verfahrens vor der Personalvertretungsaufsichtsbehörde oder
5. für die Dauer eines beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anhängigen Verfahrens betreffend Fällung einer Vorabentscheidung,

wenn der der Pflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt in allen diesen Fällen Gegenstand einer solchen Anzeige oder eines solchen Verfahrens ist.

HDG 2014 § 4

Anzeige strafbarer Handlungen

§ 4. Liegt der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung vor, die auch den Verdacht einer Pflichtverletzung begründet, so hat Strafanzeige an eine Staatsanwaltschaft zu erstatten

1. der Disziplinarvorgesetzte des Verdächtigen oder
2. während eines bei ihr anhängigen Disziplinarverfahrens gegen den Verdächtigen die Bundesdisziplinarbehörde.

Die Anzeigepflicht besteht nicht, wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, dass die gerichtliche Strafbarkeit der Tat binnen Kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen wird.

HDG 2014 § 5

Zusammentreffen strafbarer Handlungen mit Pflichtverletzungen

§ 5. (1) Stellt eine gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlung zugleich eine Pflichtverletzung dar, so ist von der disziplinarischen Verfolgung abzusehen, wenn

1. dies ohne Verletzung dienstlicher Interessen möglich ist und
2. der Pflichtverletzung ausschließlich der für einen gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Tatbestand maßgebende Sachverhalt zugrunde liegt.

(2) Die Disziplinarbehörde ist an die dem Spruch eines rechtskräftigen strafgerichtlichen Urteiles zugrunde gelegte Tatsachenfeststellung

gebunden. Diese Behörde darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht im Urteil als nicht erwiesen angenommen hat.

(3) Hat die Behörde Strafanzeige erstattet oder hat sie sonst Kenntnis von einem Strafverfahren nach der Strafprozessordnung 1975, so ist ein Disziplinarverfahren zu unterbrechen, bis

1. die Mitteilung der Staatsanwaltschaft über die Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder dessen Beendigung nach dem 11. Hauptstück der Strafprozessordnung 1975 beim Disziplinarvorgesetzten oder in den Fällen des § 4 Z 2 bei der Bundesdisziplinarbehörde eingelangt ist oder
2. das Strafverfahren rechtskräftig abgeschlossen worden ist.

(4) Während der Unterbrechung eines Disziplinarverfahrens nach Abs. 3 darf die Disziplinarbehörde den Sachverhalt im Einvernehmen mit der für das Strafverfahren nach der Strafprozessordnung 1975 jeweils zuständigen Behörde weiter ermitteln. Nach Beendigung der Unterbrechung ist das Disziplinarverfahren binnen sechs Monaten abzuschließen.

(5) Pflichtverletzungen, die zugleich eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare und mit nicht mehr als zweijähriger Freiheitsstrafe bedrohte Handlung darstellen, sind, falls die Bestimmung des Abs. 1 nicht Platz greift, ohne Unterbrechung des Disziplinarverfahrens unverzüglich disziplinar zu ahnden. In diesem Fall hat die zuständige Disziplinarbehörde des Beschuldigten nach § 4 die Einleitung des Disziplinarverfahrens sowie dessen Einstellung oder rechtskräftigen Abschluss dem Staatsanwalt mitzuteilen. Die Mitteilung der Einleitung tritt an die Stelle der Strafanzeige.

HDG 2014 § 6

Strafbemessung und Schuldspruch ohne Strafe

§ 6. (1) Das Maß für die Höhe einer Disziplinarstrafe ist die Schwere der Pflichtverletzung. Dabei ist unter Bedachtnahme auf frühere Pflichtverletzungen, die in einem Führungsblatt festgehalten sind, darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafhöhe erforderlich ist, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Pflichtver-

letzungen abzuhalten oder um Pflichtverletzungen anderer Personen entgegenzuwirken. Darüber hinaus sind zu berücksichtigen

1. die nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Umstände und
2. die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beschuldigten.

(2) Wird über mehrere Pflichtverletzungen desselben Beschuldigten gemeinsam erkannt, so ist nur eine Strafe zu verhängen.

(3) Im Falle eines Schuldspruches kann von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden (Schuldspruch ohne Strafe), wenn

1. das Absehen ohne Verletzung dienstlicher Interessen möglich ist und
2. nach den Umständen des Falles und nach der Persönlichkeit des Beschuldigten angenommen werden kann, dass ein Schuldspruch allein genügen wird, den Beschuldigten von weiteren Pflichtverletzungen abzuhalten.

HDG 2014 § 7

Verlautbarung von Entscheidungen über Pflichtverletzungen

§ 7. (1) Im militärischen Dienstbereich sind nach Eintritt der Rechtskraft zu verlautbaren

1. Disziplinarverfügungen und Disziplinarerkenntnisse sowie Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen solche,
2. gerichtliche Verurteilungen,
3. verwaltungsbehördliche Straferkenntnisse und Strafverfügungen und
4. Entscheidungen über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit,

sofern die Verlautbarung erforderlich ist, um der Begehung von Pflichtverletzungen entgegenzuwirken. Eine Verlautbarung nach den Z 2 bis 4 ist nur zulässig, sofern sich diese Entscheidungen auf den einer Pflichtverletzung zugrundeliegenden Sachverhalt beziehen.

(2) Die Verlautbarung ist für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich anzuordnen

1. für Entscheidungen nach Abs. 1 Z 1 bis 3 vom Disziplinarvorgesetzten des Betroffenen und
2. für Entscheidungen nach Abs. 1 Z 4 vom Bundesminister für Landesverteidigung.

(3) Die Verlautbarung kann unter Berücksichtigung der Art und Schwere der Pflichtverletzung nach den disziplinarischen Erfordernissen auf bestimmte Teile oder Personengruppen des Zuständigkeitsbereiches nach Abs. 2 beschränkt werden.

(4) Hält die nach Abs. 2 Z 1 zuständige Disziplinarbehörde die Verlautbarung in einem größeren Bereich zur Aufrechterhaltung der Disziplin für angebracht, so hat diese Behörde bei dem für diesen Bereich zuständigen Vorgesetzten um die Verlautbarung zu ersuchen. Dieser Vorgesetzte hat dem Ersuchen nach Maßgabe des Abs. 1 zu entsprechen.

(5) Über die Fälle des Abs. 4 hinaus kann der Bundesminister für Landesverteidigung Entscheidungen nach Abs. 1 Z 1 bis 3 verlautbaren, sofern er die Verlautbarung zur Aufrechterhaltung der Disziplin in seinem gesamten Zuständigkeitsbereich für angebracht hält.

(6) Die Verlautbarung hat ohne Namensnennung des Betroffenen zu enthalten

1. den der Entscheidung nach Abs. 1 zugrundeliegenden Sachverhalt,
2. die verletzten Pflichten und
3. die verhängte Strafe oder einen Schuldspruch ohne Strafe.

Sie hat nach Maßgabe der jeweiligen militärischen Interessen in geeigneter Weise zu erfolgen. Verlautbarungen nach Abs. 1 Z 4 und Abs. 5 haben jedenfalls in anonymisierter Form zu erfolgen.

HDG 2014 § 8

Führungsblätter und Aufbewahrung der Akten

§ 8. (1) Nach Eintritt der Rechtskraft einer Disziplinarverfügung oder eines Disziplinarerkenntnisses oder eines Erkenntnisses des Bundes-

verwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen solche sind in einem Führungsblatt festzuhalten

1. die Pflichtverletzung,
2. die verhängte Disziplinarstrafe oder ein Schuldspruch ohne Strafe und
3. der Zeitpunkt der Rechtskraft der zugrundeliegenden Entscheidung.

Dem Führungsblatt ist eine Kopie einer besonderen Niederschrift oder einer schriftlichen Entscheidung beizuschließen.

(2) Das Führungsblatt ist zu vernichten nach Vollstreckung der verhängten Disziplinarstrafe, frühestens jedoch nach Ablauf

1. eines Jahres oder,
2. sofern eine strengere Disziplinarstrafe als eine Geldbuße verhängt wurde, von drei Jahren ab Rechtskraft der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses oder eines Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen solche. Dies gilt nicht für Führungsblätter, in denen die Disziplinarstrafe der Entlassung festgehalten wurde.

(3) Nach Einstellung oder rechtskräftigem Abschluss eines Disziplinarverfahrens sind die Akten über dieses Verfahren unter Verschluss aufzubewahren.

HDG 2014 § 9

Verantwortlichkeit der Vertretungsorgane

§ 9. Soldaten- und Personalvertreter dürfen wegen Äußerungen und Handlungen, die in Ausübung ihrer Funktion erfolgt sind, disziplinar nicht zur Verantwortung gezogen werden.

HDG 2014 § 10

Gnadenrecht des Bundespräsidenten

§ 10. (Verfassungsbestimmung) Dem Bundespräsidenten steht das Recht zu,

1. a) die nach diesem Bundesgesetz verhängten Disziplinarstrafen zu mildern oder zu erlassen oder

- b) die Rechtsfolgen dieser Strafen oder von Schuldspürchen ohne Strafe nachzusehen und
- 2. anzuordnen, dass ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet oder ein eingeleitetes Disziplinarverfahren eingestellt wird.

2. Hauptstück

Organisatorische Bestimmungen

HDG 2014 § 11

Disziplinarbehörden

- § 11. (1) Disziplinarbehörden sind
- 1. die Disziplinar-kommandanten
 - a) als Einheitskommandanten und
 - b) als Disziplinarvorgesetzte und
 - 2. die Bundesdisziplinarbehörde.

(2) Der Bundesminister für Landesverteidigung und die sonstigen mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden dürfen zur Wahrnehmung der ihnen jeweils nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben neben personenbezogenen Daten nach § 55a Abs. 1 WG 2001 auch personenbezogene Daten über Verwaltungsstrafverfahren und Strafverfahren nach der Strafprozessordnung 1975 von Personen nach § 1 sowie von sonstigen Personen, deren Daten im Rahmen eines Disziplinarverfahrens nach diesem Bundesgesetz benötigt werden, verarbeiten, sofern die jeweiligen Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

HDG 2014 § 12

Einheitskommandanten

- § 12. (1) Einheitskommandanten sind die Offiziere, denen der Befehl über eine Einheit übertragen ist, sowie die ihnen auf Grund der militärischen Organisation Gleichgestellten. Sie sind Disziplinarbehörde gegenüber den ihrer Befehlsgewalt unterstellten Soldaten. Den Einheitskommandanten sind als Disziplinarbehörden gleichgestellt
- 1. die Kommandanten
 - a) eines abgesonderten Kommandos oder
 - b) eines Transportes oder

- c) eines Kurses
jeweils gegenüber jenen ihrer disziplinären Befugnis schriftlich unterstellten Soldaten, die nicht einem nachgeordneten Einheitskommandanten unterstellt sind,
- 2. die Kommandanten heereigener Sanitätseinrichtungen gegenüber jenen ihrer disziplinären Befugnis schriftlich unterstellten Soldaten, die in dieser Einrichtung
 - a) in Dienstverwendung stehen oder
 - b) sich in stationärer Krankenbehandlung befinden und nicht einem nachgeordneten Einheitskommandanten unterstellt sind,
- 3. die Kommandanten größerer militärischer Dienststellen als einer Einheit gegenüber den ihrer Befehlsgewalt unmittelbar unterstellten Soldaten, soweit nicht ein Einheitskommandant oder ein Gleichgestellter nach den Z 1 oder 2 zuständig ist, und
- 4. der Bundesminister für Landesverteidigung gegenüber
 - a) Soldaten, die der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung angehören oder dieser dienstzugeeilt sind,
 - b) Offizieren mit einem höheren Dienstgrad als Oberst und
 - c) anderen Soldaten, soweit nicht ein Einheitskommandant oder ein Gleichgestellter nach den Z 1 bis 3 zuständig ist.

(2) Gegenüber ranghöheren Soldaten steht den Einheitskommandanten und den Gleichgestellten nach Abs. 1 Z 1 und 2 keine Strafbefugnis zu. In diesen Fällen hat als ein dem Einheitskommandanten Gleichgestellter der nächsthöhere Vorgesetzte einzuschreiten.

(3) Ist ein Soldat sowohl der Befehlsgewalt eines Einheitskommandanten als auch der Befehlsgewalt eines nach Abs. 1 Z 1 bis 3 Gleichgestellten unmittelbar unterstellt, so gilt der Letztgenannte als Disziplinarbehörde. Steht jedoch einem solchen Gleichgestellten auf Grund des Abs. 2 keine Strafbefugnis zu, so ist dessen nächsthöherer Vorgesetzter als ein dem Einheitskommandanten Gleichgestellter Disziplinarbehörde.

(4) Im Falle des Abs. 3 dürfen Gleichgestellte nach Abs. 1 Z 1 bis 3 oder nach Abs. 3 zweiter Satz ihre Strafbefugnis dem Einheitskommandanten abtreten, wenn dies der Vereinfachung oder Beschleunigung des Verfahrens dient.

HDG 2014 § 13

Disziplinarvorgesetzte

- § 13. (1) Disziplinarvorgesetzte gegenüber Soldaten sind
1. die Kommandanten von Bataillonen und die ihnen auf Grund der militärischen Organisation Gleichgestellten gegenüber den ihrer jeweiligen Befehlsgewalt unterstellten Soldaten,
 2. die auf Grund der militärischen Organisation den Kommandanten nach Z 1 übergeordneten Kommandanten gegenüber den ihrer jeweiligen Befehlsgewalt unmittelbar unterstellten Soldaten, soweit nicht ein Disziplinarvorgesetzter nach Z 1 zuständig ist, und
 3. der Bundesminister für Landesverteidigung gegenüber
 - a) Soldaten, die der Zentralstelle des Bundesministeriums für Landesverteidigung angehören oder dieser dienstzugeteilt sind,
 - b) Offizieren mit einem höheren Dienstgrad als Oberst und
 - c) anderen Soldaten, soweit nicht ein Disziplinarvorgesetzter nach den Z 1 und 2 zuständig ist.

(2) Disziplinarvorgesetzter gegenüber Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes ist der Militärkommandant.

(3) Disziplinarvorgesetzter gegenüber Berufssoldaten des Ruhestandes ist der im Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Dienststand zuständig gewesene Disziplinarvorgesetzte nach Abs. 1.

(4) Wird die disziplinarische Ahndung von Pflichtverletzungen im gesamten Zuständigkeitsbereich eines nach Abs. 1 Z 1 und 2 zuständigen Disziplinarvorgesetzten oder in Teilen dieses Zuständigkeitsbereiches infolge der örtlichen Verhältnisse beträchtlich erschwert, so hat der Bundesminister für Landesverteidigung diesen Zuständigkeitsbereich oder Teile davon einem anderen Disziplinarvorgesetzten zuzuweisen. Diese Zuweisung ist nach den jeweiligen örtlichen und organisatorischen Verhältnissen durch Verordnung zu verfügen. Diese Verordnung bedarf nicht der Kundmachung im Bundesgesetzblatt, sondern ist auf die für Dienstanweisungen im Bundesheer übliche Art kundzumachen.

HDG 2014 § 14

Wahrnehmung der diszipliniären Befugnisse

§ 14. (1) Die Befugnisse des Einheitskommandanten oder des Disziplinarvorgesetzten gehen über

1. auf den Kommandanten des für die Mobilmachung verantwortlichen Kommandos, wenn infolge des nur vorübergehenden Bestandes der militärischen Dienststelle
 - a) die diszipliniären Befugnisse eines dieser Organe weggefallen sind oder
 - b) das Disziplinarverfahren von einem dieser Organe nicht abschließend erledigt werden kann, oder
2. auf den jeweils unmittelbar übergeordneten Vorgesetzten, wenn
 - a) die Tat außer Dienst an einem dieser Organe selbst begangen wurde oder
 - b) eines dieser Organe an der Tat beteiligt war oder
 - c) die diszipliniären Befugnisse eines dieser Organe aus einem anderen organisatorischen Grund als nach Z 1 weggefallen sind oder
 - d) das Disziplinarverfahren von einem dieser Organe aus einem anderen organisatorischen Grund als nach Z 1 nicht abschließend erledigt werden kann oder
 - e) eines dieser Organe den Beschuldigten wegen der zugrundeliegenden Pflichtverletzung vorläufig festgenommen hat, oder
3. auf den gemeinsamen Vorgesetzten, wenn die Pflichtverletzung von Soldaten gemeinschaftlich begangen wurde, die verschiedenen Einheitskommandanten oder Disziplinarvorgesetzten unterstehen.

(2) Beamte des Höheren und des Gehobenen Dienstes, Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppen v1 und v2 sowie vergleichbare Vertragsbedienstete haben als Disziplinarbehörde

1. die Aufgaben des Einheitskommandanten wahrzunehmen, wenn sie diesem auf Grund der militärischen Organisation gleichgestellt sind oder die Funktion eines Gleichgestellten nach § 12 Abs. 1 Z 1 bis 3 innehaben oder
2. die Aufgaben des Disziplinarvorgesetzten wahrzunehmen, wenn sie eine Funktion nach § 13 Abs. 1 Z 1 und 2 innehaben.

(3) Im Falle der Verhinderung des Einheitskommandanten oder des Disziplinarvorgesetzten oder des nach den Abs. 1 und 2 zuständigen Organs sind deren Aufgaben als Disziplinarbehörde von ihren Stellvertretern wahrzunehmen, sofern die Stellvertreter Offiziere oder Beamte des Höheren oder des Gehobenen Dienstes oder Vertragsbedienstete der Entlohnungsgruppen v1 und v2 sowie vergleichbare Vertragsbedienstete sind. Ist dies nicht der Fall, so sind diese Aufgaben vom unmittelbar übergeordneten Vorgesetzten wahrzunehmen.

HDG 2014 § 15

Disziplinarsenate in der Bundesdisziplinarbehörde

§ 15. (1) Für Soldatinnen und Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, und Berufssoldatinnen und Berufssoldaten des Ruhestandes sind in der Bundesdisziplinarbehörde eigene Disziplinarsenate einzurichten. Auf diese Disziplinarsenate sind die §§ 98 bis 101, § 102 Abs. 3 sowie § 104 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 – BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, über die Bundesdisziplinarbehörde, deren Mitglieder und deren Bundesdisziplinarbehörde sowie über den Personal- und Sachaufwand mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Soldatinnen und Soldaten als nebenberufliche Mitglieder der Bundesdisziplinarbehörde an die Stelle der (vorläufigen) Suspendierung nach § 100 Abs. 6 BDG 1979 die (vorläufige) Dienstenthebung tritt.

(2) Die Bundesministerin oder der Bundesminister für Landesverteidigung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Disziplinarsenate nach Abs. 1 zu unterrichten.

§ 16. entfällt

§ 17. entfällt

§ 18. entfällt

HDG 2014 § 19**Disziplinaranwalt**

§ 19. (1) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Verfahren vor der Bundesdisziplinarbehörde sind eine Disziplinaranwältin oder ein Disziplinaranwalt und die erforderliche Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Landesverteidigung aus dem Kreis jener Offizierinnen und Offiziere zu bestellen, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören. Die Disziplinaranwältin oder der Disziplinaranwalt und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen rechtskundig sein.

Zur Disziplinaranwältin oder zum Disziplinaranwalt darf keine Offizierin oder kein Offizier bestellt werden,

1. die oder der außer Dienst gestellt ist oder
2. die oder der, wenn auch nur vorläufig, vom Dienst enthoben ist oder
3. gegen die oder den ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde, bis zu dessen Einstellung oder rechtskräftigem Abschluss, oder
4. die oder der wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, bis zu dem Zeitpunkt, ab dem über die Verurteilung keine oder nur beschränkte Auskunft aus dem Strafregister erteilt werden darf, oder
5. gegen die oder den ein Strafverfahren nach der Strafprozessordnung 1975 anhängig ist betreffend eine von Amts wegen zu verfolgende, mit Vorsatz begangene gerichtlich strafbare Handlung oder
6. für die oder den ein Führungsblatt angelegt ist.

Hinsichtlich des Beststellungszeitraumes gilt § 103 Abs. 1 BDG 1979, hinsichtlich der Voraussetzungen für das Ruhen und Enden der Funktion § 100 Abs. 6 bis 8 BDG 1979.

(2) Die Disziplinaranwältin oder der Disziplinaranwalt ist an die Weisungen der Bundesministerin oder des Bundesministers für Landesverteidigung gebunden. Sie oder er ist berechtigt, gegen Bescheide der Bundesdisziplinarbehörde Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwal-

tungsgerichts nach diesem Bundesgesetz auch Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

§ 20. entfällt

3. Hauptstück

Allgemeine Verfahrensbestimmungen

HDG 2014 § 21

Verfahrensarten

§ 21. Ein Disziplinarverfahren ist durchzuführen als

1. Kommandantenverfahren oder
2. Verfahren vor der Bundesdisziplinarbehörde (Senatsverfahren).

Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht betreffend Beschwerden gegen Entscheidungen über Pflichtverletzungen in einem Verfahren nach Z 1 und 2 gelten, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auch als Disziplinarverfahren nach diesem Bundesgesetz.

HDG 2014 § 22

Mitteilung von Disziplinarmaßnahmen

§ 22. Hält die jeweils zuständige Disziplinarbehörde die Erlassung einer Disziplinarverfügung oder eines Disziplinarerkenntnisses im Kommandantenverfahren oder die Erstattung einer Disziplinaranzeige gegen

1. einen Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, oder
2. eine Person im Ausbildungsdienst ab dem 13. Monat dieser Wehrdienstleistung

für erforderlich, so hat sie dies dem für den Verdächtigen zuständigen Soldatenvertreter oder Organ der Personalvertretung unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilungspflicht gilt auch hinsichtlich der Art der Beendigung des jeweiligen Verfahrens.

HDG 2014 § 23

Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991

§ 23. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind folgende Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, anzuwenden:

1. im Kommandanten- und im Senatsverfahren

§ 6	(Wahrnehmung der Zuständigkeit),
§ 7 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 sowie Abs. 2	(Befangenheit von Verwaltungsorganen),
§ 9	(Rechts- und Handlungsfähigkeit),
§ 10 Abs. 2 bis 4 und 6 sowie § 11	(Vertreter),
§ 13	(Anbringen),
§ 13a	(Rechtsbelehrung),
§ 14 Abs. 1 bis 5 und § 15	(Niederschriften),
§ 16	(Aktenvermerke),
§ 17 Abs. 1, 3 und 4	(Akteneinsicht),
§ 18 Abs. 1 und 3 sowie Abs. 4 mit Ausnahme des zweiten Satzes	(Erledigungen),
§§ 19 und 20	(Ladungen),
§§ 21 und 22	(Zustellungen),
§§ 32 und 33	(Fristen),
§ 34	(Ordnungsstrafen),
§ 35	(Mutwillensstrafen),
§ 36	(Widmung und Vollzug der Ordnungs- und Mutwillensstrafen; Rechtsmittel),
§ 36a	(Angehörige),
§§ 37 bis 39	(Allgemeine Grundsätze des Ermittlungsverfahrens),
§ 39a	(Dolmetscher und Übersetzer),
§§ 40, 41 und 42 Abs. 3	(Mündliche Verhandlung),
§§ 45 und 46	(Allgemeine Grundsätze über den Beweis),
§ 47	(Urkunden),
§§ 48 bis 50	(Zeugen),
§§ 52 und 53	(Sachverständige),
§ 54	(Augenschein),
§ 55	(Mittelbare Beweisaufnahme und Erhebungen),
§ 56	(Erlassung von Bescheiden),
§§ 58 bis 61 und § 62 Abs. 4	(Inhalt und Form der Bescheide),
§ 68 Abs. 1, 4, 5 und 7	(Abänderung und Behebung

§§ 69 und 70	von Amts wegen),
§§ 71 und 72	(Wiederaufnahme des Verfahrens),
	(Wiedereinsetzung in den
	vorigen Stand),
§ 73 Abs. 1	(Entscheidungspflicht),
§ 78a mit Ausnahme der Z 3	(Befreiung von
	Bundesverwaltungsabgaben),
§ 80a	(Sprachliche Gleichbehandlung)
	und
2. im Senatsverfahren auch	
§ 7 Abs. 1 Z 3	(Befangenheit von
	Verwaltungsorganen).

HDG 2014 § 24

Zuständigkeit

§ 24. (1) Die Zuständigkeit im Verfahren gegen Soldaten richtet sich nach der Dienststelle, bei der der Soldat zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens in Dienstverwendung steht. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Einstellung oder zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens bestehen.

(2) Die Zuständigkeit im Verfahren gegen Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes richtet sich nach jenem Ort im Inland, in dem sie im Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens ihren Hauptwohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren ständigen Aufenthalt haben. Haben sie auch keinen derartigen Aufenthaltsort, so ist als Disziplinarvorgesetzter der Militärkommandant von Wien zuständig.

(3) Ein Zuständigkeitsstreit zwischen Einheitskommandanten oder zwischen Disziplinarvorgesetzten ist jeweils vom nächsthöheren gemeinsamen Vorgesetzten zu entscheiden. Ein Zuständigkeitsstreit zwischen Einheitskommandanten und Disziplinarvorgesetzten ist vom Disziplinarvorgesetzten zu entscheiden.

HDG 2014 § 25

Verbindung und Trennung von Disziplinarverfahren

§ 25. (1) Disziplinarverfahren sind, sofern dieselbe Behörde zuständig ist, zu verbinden

1. hinsichtlich mehrerer Pflichtverletzungen desselben Beschuldigten und
2. gegen mehrere Beschuldigte, deren Pflichtverletzungen in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

Ist im Falle der Z 2 ein Senatsverfahren gegen Offiziere und andere Beschuldigte zu verbinden, so haben abweichend von § 18 Abs. 4 als weitere Mitglieder des Senates ein Offizier und ein Unteroffizier tätig zu werden. § 18 Abs. 1 letzter Satz über die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe bleibt dabei unberührt.

(2) Behörden dürfen Disziplinarverfahren, die nach Abs. 1 zu verbinden sind, gegen einzelne Beschuldigte oder hinsichtlich einzelner Pflichtverletzungen gesondert führen, wenn dies zur Vermeidung erheblicher Verzögerungen des Verfahrens zwingend erforderlich ist.

(3) Im Senatsverfahren dürfen mündliche Verhandlungen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 und 2 zusammengelegt werden, sofern das Verfahren durch diese Zusammenlegung vereinfacht wird. Für solche mündlichen Verhandlungen haben die Senate einvernehmlich einen Verhandlungsleiter zu bestimmen. Die Beratung und die Beschlussfassung sind jedoch gesondert durchzuführen.

HDG 2014 § 26

Verschwiegenheitspflicht

§ 26. (1) In einem Disziplinarverfahren sind zu der ihnen auf Grund wehrrechtlicher oder dienstrechtlicher Vorschriften auferlegten Verschwiegenheit nicht verpflichtet

1. der Beschuldigte,
2. der Verteidiger,
3. der Disziplinaranwalt,
4. die Disziplinarbehörde und das Bundesverwaltungsgericht,
5. die Zeugen und
6. die Sachverständigen.

(2) Außerhalb eines Disziplinarverfahrens sind alle an diesem Verfahren teilnehmenden oder sonst damit befassten Personen hinsichtlich aller ihnen in ihren jeweiligen Funktionen bekannt gewordenen Tatsachen über das Verfahren zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern dies zur Wahrung öffentlicher oder berechtigter privater Interessen notwendig ist.

HDG 2014 § 27

Parteien

§ 27. (1) Partei im Disziplinarverfahren ist der Beschuldigte. Zusätzlich ist der Disziplinaranwalt Partei in

1. Senatsverfahren,
2. Beschwerdeverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide der Bundesdisziplinarbehörde und
3. Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof gegen Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichtes nach Z 2.

(2) Der Beschuldigte ist berechtigt, die Beantwortung der an ihn gerichteten Fragen zu verweigern.

(3) Im Senatsverfahren stehen dem Disziplinaranwalt und dem Verdächtigen ab dem jeweiligen Einlangen der Disziplinaranzeige die einer Partei im Disziplinarverfahren zukommenden Rechte zu.

HDG 2014 § 28

Verteidigung

§ 28. (1) Der Beschuldigte kann sich im Kommandanten- und Senatsverfahren selbst verteidigen oder nach seiner Wahl verteidigen lassen durch

1. einen Soldaten oder
2. eine Frau, die Wehrdienst geleistet hat, oder einen Wehrpflichtigen des Miliz- oder Reservestandes, die jeweils einen höheren Dienstgrad als Rekrut führen, oder
3. seinen Soldatenvertreter oder ein Mitglied des für ihn zuständigen Organs der Personalvertretung oder
4. einen Rechtsanwalt oder Verteidiger in Strafsachen.

Der Verteidiger hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Schreitet ein Rechtsanwalt oder Verteidiger in Strafsachen ein, so ersetzt die Berufung auf die ihm erteilte Vollmacht deren schriftlichen

Nachweis. Vor der Disziplinarbehörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden. Die genannten Personen sind dem Beschuldigten zur Übernahme der Verteidigung nicht verpflichtet.

(2) Auf Verlangen des Beschuldigten ist von der Disziplinarbehörde ein Soldat aus ihrem Zuständigkeitsbereich als Verteidiger zu bestellen. Dieser Soldat ist zur Übernahme der Verteidigung verpflichtet.

(3) Ein Verteidiger nach Abs. 1 Z 1 bis 3 und nach Abs. 2 darf in keinem Fall eine Belohnung annehmen und hat nur Anspruch auf Vergütung des im Interesse der Verteidigung notwendigen und zweckmäßigen Aufwandes.

(4) Die Vertretung durch einen Verteidiger schließt nicht aus, dass der Beschuldigte im eigenen Namen Erklärungen abgibt.

(5) Der Verteidiger ist befugt, alles, was er zur Verteidigung des Beschuldigten für dienlich erachtet, vorzubringen und die gesetzlichen Verteidigungsmittel anzuwenden. Der Verteidiger darf die Zeugenaussage darüber verweigern, was ihm in dieser Eigenschaft vom Beschuldigten anvertraut wurde.

(6) Die Verteidigung dürfen Personen nicht übernehmen,

1. die im betreffenden Verfahren als Zeuge oder Sachverständiger zu vernehmen sind oder
2. gegen die ein Strafverfahren nach der Strafprozessordnung 1975 wegen einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit Vorsatz begangenen strafbaren Handlung eingeleitet ist, für die Dauer dieses Verfahrens, oder
3. die, wenn auch nur vorläufig, vom Dienst enthoben sind oder gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist, für die Dauer der Dienstenhebung oder dieses Verfahrens, oder
4. gegen die eine Disziplinarstrafe zu vollstrecken ist.

Solche Personen dürfen auch nicht als Verteidiger nach Abs. 2 bestellt werden. Auf Rechtsanwälte und Verteidiger in Strafsachen sind die Z 2 bis 4 nicht anzuwenden.

HDG 2014 § 29

Zustellung

§ 29. (1) Zustellungen an die Parteien haben zu eigenen Händen zu erfolgen. Sofern der Beschuldigte durch einen Verteidiger vertreten ist, sind sämtliche Schriftstücke auch dem Verteidiger zu eigenen Händen zuzustellen. Ist der Verteidiger zustellbevollmächtigt, so treten die Rechtswirkungen der Zustellung für den Beschuldigten mit dem Zeitpunkt der Zustellung an den Verteidiger ein.

(2) Im Senatsverfahren sind schriftliche Ausfertigungen von Disziplinerkenntnissen sowie Beschlüsse, die außerhalb der mündlichen Verhandlung gefasst werden, zuzustellen

1. den Parteien spätestens zwei Wochen nach der Entscheidung,
2. dem Disziplinarvorgesetzten des Beschuldigten und,
3. soweit diese Entscheidungen dienstrechtliche Auswirkungen haben, der Dienstbehörde oder der Personalstelle des Beschuldigten.

HDG 2014 § 30

Ladungen

§ 30. Die Disziplinarbehörden sind berechtigt, auch Personen vorzuladen, die ihren Aufenthalt außerhalb des Amtsbereiches dieser Behörden haben.

HDG 2014 § 31

Fristenberechnung

§ 31. Die Tage des Laufes des Dienstweges sind in den Fristenlauf nicht einzurechnen.

HDG 2014 § 32

Verfahrensgrundsätze

§ 32. (1) Die der Entlastung des Beschuldigten dienenden Umstände sind in gleicher Weise zu berücksichtigen wie die belastenden.

(2) Die Disziplinarbehörden sind verpflichtet, Verfahren nach diesem Bundesgesetz ohne unnötigen Aufschub durchzuführen und abzuschließen.

(3) Mündliche Verhandlungen in Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind, sofern nicht anderes bestimmt ist, nicht öffentlich.

HDG 2014 § 33**Zeugen**

§ 33. (1) Von der Verpflichtung zur Zeugenaussage sind auf ihr Verlangen ganz oder teilweise befreit

1. die Verwandten und Verschwägerten der beschuldigten Personen in auf- und absteigender Linie,
2. deren Geschwisterkinder und Personen, die mit ihnen noch näher verwandt oder im gleichen Grade verschwägert sind,
3. deren Ehegatten oder eingetragene Partner oder Lebensgefährten,
4. deren Wahl- und Pflegeeltern,
5. deren Wahl- und Pflegekinder und
6. deren Vormund und deren Pflegebefohlenen.

(2) Personen nach Abs. 1 sind vor ihrer Vernehmung als Zeugen von der Disziplinarbehörde über die Befreiungsmöglichkeit zu belehren und zu befragen, ob sie dennoch aussagen wollen.

(3) Auf Verlangen eines minderjährigen Zeugen ist einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit bei der Vernehmung gestattet. Der Vernehmung einer noch nicht vierzehnjährigen Person ist, soweit es in deren Interesse zweckmäßig ist, jedenfalls eine Person ihres Vertrauens beizuziehen. Auf diese Rechte ist in der Ladung hinzuweisen. Als Vertrauensperson kann ausgeschlossen werden, wer der Mitwirkung an der Pflichtverletzung verdächtig oder am Verfahren beteiligt ist oder dessen Anwesenheit den Zeugen bei der Ablegung einer freien oder vollständigen Aussage beeinflussen könnte.

(4) Die Disziplinarbehörde kann im Interesse des minderjährigen Zeugen die Gelegenheit zur Beteiligung an der Vernehmung dieses Zeugen derart beschränken, dass die Parteien und ihre Vertreter die Vernehmung dieses Zeugen erforderlichenfalls unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung mitverfolgen und ihr Fragerecht ausüben können, ohne bei der Befragung anwesend zu sein.

HDG 2014 § 34

Mitteilungen an die Öffentlichkeit

§ 34. (1) Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt disziplinarrechtlicher Maßnahmen und eines Disziplinarverfahrens sind, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, verboten.

(2) Der Bundesminister für Landesverteidigung darf, sofern dies militärische Interessen erfordern, veröffentlichen

1. die Tatsache
 - a) der Erstattung einer Disziplinar- oder Strafanzeige und
 - b) einer Bestrafung nach diesem Bundesgesetz und
2. die Tatsache und den jeweiligen Stand
 - a) einer Sicherungsmaßnahme und
 - b) eines Disziplinarverfahrens.

(3) Eine Person, gegen die eine Disziplinaranzeige erstattet oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden ist, darf veröffentlichen die Tatsache

1. eines rechtskräftigen Beschlusses, ein Disziplinarverfahren nicht einzuleiten, oder
2. der Einstellung des Kommandantenverfahrens, ausgenommen bei einem Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, wegen
 - a) der Erstattung einer Disziplinaranzeige oder eines Antrages auf Einleitung eines Senatsverfahrens oder
 - b) seines Ausscheidens aus dem Präsenzstand oder
3. der rechtskräftigen Einstellung des Senatsverfahrens.

(4) Eine Person, über die eine Disziplinarverfügung oder ein Disziplinarerkenntnis rechtskräftig verhängt wurde, darf den Inhalt der jeweiligen Entscheidung insoweit veröffentlichen, als eine solche Veröffentlichung nicht im Spruch ausgeschlossen wird. Diese Veröffentlichung darf nur insoweit ausgeschlossen werden, als dies aus Gründen der Sittlichkeit, der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit, der Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie im Interesse des Schutzes Jugendlicher oder des Privatlebens einer Partei oder von Zeugen geboten ist.

(5) Die Befugnisse zur Veröffentlichung nach den Abs. 3 und 4 kommen nach dem Tod der betroffenen Personen auch deren Ehegatten oder eingetragenen Partnern sowie Verwandten in auf- und absteigender Linie zu.

(6) Abs. 3 Z 2 und 3 sowie die Abs. 4 und 5 gelten auch für Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und seine Entscheidungen.

HDG 2014 § 35

Ordentliche Rechtsmittel

§ 35. (1) Ein Einspruch gegen eine Disziplinarverfügung oder eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht ist von der Partei bei der Disziplinarbehörde einzubringen, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat. Ein Einspruch ist schriftlich oder mündlich, eine Beschwerde nur schriftlich einzubringen. Die Einbringungsfrist beginnt für jede Partei im Falle

1. der ausschließlich mündlichen Erlassung des Bescheides mit dessen Verkündung und
2. der schriftlichen Ausfertigung eines mündlichen Bescheides oder der schriftlichen Erlassung eines Bescheides mit der an die Partei erfolgten Zustellung.

(2) Auf Grund einer ausschließlich vom Beschuldigten oder zu seinen Gunsten erhobenen Beschwerde darf keine strengere Strafe verhängt werden als in der angefochtenen Entscheidung.

(3) In Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz kann der Bundesminister für Landesverteidigung jederzeit an Stelle der belangten Behörde eintreten. Dies gilt nicht in Verfahren gegen Entscheidungen der Bundesdisziplinarbehörde.

HDG 2014 § 36

Außerordentliche Rechtsmittel

§ 36. (1) Vor der Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens oder über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Beschuldigten sowie der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darf über den Beschuldigten keine strengere als die bereits verhängte Strafe ausgesprochen werden.

(3) Nach dem Tod von Personen, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder rechtskräftig abgeschlossen wurde, dürfen auch deren Ehegatten oder eingetragene Partner sowie Verwandte in auf- und absteigender Linie die Wiederaufnahme des Verfahrens oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen.

(4) Durch die Bewilligung oder Verfügung der Wiederaufnahme des Verfahrens und durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird der frühere Bescheid nicht aufgehoben. Wird die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Beschuldigten bewilligt und ist die Disziplinarstrafe zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Bewilligung noch nicht zur Gänze vollstreckt, so hat die weitere Vollstreckung bis zum rechtskräftigen Abschluss des jeweiligen Verfahrens zu unterbleiben.

(5) Die Wiederaufnahmefristen von drei Jahren nach § 69 Abs. 2 und 3 AVG betragen im Senatsverfahren zehn Jahre.

(6) Die Wiederaufnahme des Verfahrens zum Nachteil des Beschuldigten ist nur innerhalb der Verjährungsfristen nach § 3 zulässig. Die Frist von sechs Monaten nach § 3 Abs. 1 Z 1 beginnt dabei mit Kenntnis der Disziplinarbehörde vom Wiederaufnahmegrund.

(7) Dem Disziplinaranwalt steht das Recht nicht zu, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen.

HDG 2014 § 37

Revision

§ 37. Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz steht auch dem Bundesminister für Landesverteidigung das Recht zu, beim Verwaltungsgerichtshof Revision zu erheben.

HDG 2014 § 38**Kosten und Gebühren**

§ 38. (1) Die Kosten des Disziplinarverfahrens sind vom Bund zu tragen. Wurde im Senatsverfahren oder im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen ein Erkenntnis der Bundesdisziplinarbehörde eine Geldbuße oder eine Geldstrafe verhängt, so hat der Bestrafte dem Bund einen Kostenbeitrag in Höhe von 10 vH der festgesetzten Strafe, höchstens jedoch 360 € zu leisten.

(2) Reisen eines Beschuldigten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, wegen einer Ladung durch eine Disziplinarbehörde oder das Bundesverwaltungsgericht sind wie Dienstreisen zu behandeln. Auf derartige Reisen eines Beschuldigten, der sich nicht im Präsenzstand befindet, sind die für Zeugen geltenden Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 (GebAG 1975), BGBl. Nr. 136, anzuwenden.

(3) Die aus der Beiziehung eines Verteidigers oder einer Vertrauensperson erwachsenden Kosten sind vom Beschuldigten zu tragen. Die Kosten für einen von der Disziplinarbehörde bestellten Verteidiger nach § 28 Abs. 2 hat jedoch der Bund zu tragen.

(4) Hinsichtlich der Gebühren der Zeugen, der nichtamtlichen Sachverständigen sowie der Dolmetscher und Übersetzer ist das Gebührenanspruchsgesetz 1975 anzuwenden.

(5) Das Gebührenanspruchsgesetz 1975 ist hinsichtlich der Abs. 2 und 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der in diesem Bundesgesetz genannten gerichtlichen Organe jeweils die zuständige Disziplinarbehörde tritt.

HDG 2014 § 39**Mitwirkung im Disziplinarverfahren**

§ 39. Mit der Bestellung

1. zum Mitglied der Bundesdisziplinarbehörde oder
2. zum Disziplinaranwalt oder zu dessen Stellvertreter oder
3. zum Schriftführer

sind diese Organe zur Wahrnehmung aller ihnen nach diesem Bundesgesetz jeweils obliegenden Aufgaben verpflichtet.

4. Hauptstück Sicherungsmaßnahmen

1. Abschnitt Dienstenthebung

HDG 2014 § 40

Voraussetzungen, Zuständigkeit und Dauer

§ 40. (1) Der Disziplinarvorgesetzte hat die vorläufige Dienstenthebung eines Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, zu verfügen, sofern

1. über diesen Soldaten die Untersuchungshaft verhängt wurde oder
2. das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes, insbesondere die Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung, wegen der Art einer diesem Soldaten zur Last gelegten Pflichtverletzung durch seine Belassung im Dienst gefährdet würden.

(2) Eine vorläufige Dienstenthebung ist an Stelle des Disziplinarvorgesetzten zu verfügen von

1. a) den Vorgesetzten des Disziplinarvorgesetzten oder
b) den mit der Vornahme einer Inspizierung betrauten Offizieren, sofern der Disziplinarvorgesetzte an der Verfügung verhindert ist, oder
2. dem zum Zeitpunkt des Eintrittes der Voraussetzungen nach Abs. 1 dem Soldaten vorgesetzten Kommandanten nach § 13 Abs. 1 Z 1 und 2, sofern der Soldat zu diesem Zeitpunkt der Befehlsgewalt seines Disziplinarvorgesetzten nicht unterstellt ist.

(3) Jede vorläufige Dienstenthebung ist von dem Organ, das diese Maßnahme verfügt hat, unverzüglich der Bundesdisziplinarbehörde mitzuteilen. Fallen die für die vorläufige Dienstenthebung maßgebenden Umstände vor dieser Mitteilung weg, so hat dieses Organ die vorläufige Dienstenthebung unverzüglich aufzuheben. Die Bundesdisziplinarbehörde hat mit Beschluss die Dienstenthebung zu verfügen oder nicht zu

verfügen. Die vorläufige Dienstenthebung endet jedenfalls mit dem Tag, an dem dieser Beschluss dem Betroffenen zugestellt wird.

(4) Ist bei der Bundesdisziplinarbehörde oder beim Bundesverwaltungsgericht bereits ein Verfahren anhängig, so ist gegen den Beschuldigten wegen der diesem Verfahren zugrundeliegenden Pflichtverletzung eine vorläufige Dienstenthebung nicht zulässig. In diesem Fall hat bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 jedenfalls die Bundesdisziplinarbehörde unmittelbar die Dienstenthebung zu verfügen.

(5) Vom Dienst, wenn auch nur vorläufig, enthobene Soldaten sind verpflichtet, sich auf Anordnung ihres Disziplinarvorgesetzten zu bestimmten Zeiten bei der von diesem Organ bezeichneten militärischen Dienststelle zu melden.

(6) Die Dienstenthebung endet spätestens mit der Einstellung oder dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens. Fallen die für die Dienstenthebung maßgebenden Umstände vorher weg, so ist die Dienstenthebung von der Bundesdisziplinarbehörde unverzüglich aufzuheben.

HDG 2014 § 41

Bezugskürzung

§ 41. (1) Jede durch Beschluss der Bundesdisziplinarbehörde verfügte Dienstenthebung hat die Kürzung der jeweiligen Dienstbezüge auf zwei Drittel für die Dauer der Enthebung zur Folge. Die Bundesdisziplinarbehörde kann diese Kürzung

1. auf Antrag des Enthobenen oder des Disziplinaranwaltes oder
2. von Amts wegen

vermindern oder aufheben, soweit dies unbedingt erforderlich ist zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Enthobenen und seiner Familienangehörigen, für die er sorgepflichtig ist.

(2) Tritt in den Umständen, die für eine Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung maßgebend waren, während der Dienstenthebung eine wesentliche Änderung ein, so hat die Bundesdisziplinarbehörde über diese Verminderung oder Aufhebung neu zu entscheiden

1. auf Antrag des Enthobenen oder des Disziplinaranwaltes oder
2. von Amts wegen.

(3) Wird eine Bezugskürzung auf Antrag des Enthobenen vermindert oder aufgehoben, so wird diese Verfügung mit dem Tag der Antragstellung wirksam.

(4) Die durch eine Bezugskürzung einbehaltenen Beträge sind dem Enthobenen nachzuzahlen, wenn er

1. strafgerichtlich nicht verurteilt wird und
2. mit keiner strengeren Disziplinarstrafe als einer Geldbuße bestraft wird.

Dies gilt auch, wenn kein Disziplinarverfahren anhängig war. In allen anderen Fällen sind diese Beträge verfallen.

HDG 2014 § 42

Verfahren

§ 42. (1) Auf das Verfahren über die vorläufige Dienstenthebung sind die Bestimmungen über das abgekürzte Verfahren im Kommandantenverfahren mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. dieses Verfahren auch ohne Vorliegen der hierfür normierten Voraussetzungen zulässig ist und
2. im Falle des § 40 Abs. 1 Z 2 die Gefährdung des Ansehens des Amtes oder wesentlicher Interessen des Dienstes zu begründen ist.

(2) Auf das Verfahren über die Dienstenthebung und über die Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung sind die Bestimmungen über das Senatsverfahren mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. ein Einleitungsbeschluss nicht erforderlich ist und
2. eine mündliche Verhandlung nur durchzuführen ist, wenn dies im Interesse der Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens gelegen ist.

(3) Der Senatsvorsitzende kann die Beratung und Beschlussfassung über die Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung durch Einholung der Zustimmung der anderen Senatsmitglieder im Umlaufweg ersetzen. Für Entscheidungen im Umlaufweg ist Einstimmigkeit sowie das Vorliegen eines begründeten Beschlussantrages des Senatsvorsitzenden erforderlich. Die Zustimmung kann mündlich oder telefonisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erteilt werden.

Eine nicht schriftlich erteilte Zustimmung ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.

- (4) Beschwerden gegen die Entscheidung über
 1. eine vorläufige Dienstenthebung oder
 2. eine Dienstenthebung oder
 3. eine Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung

haben keine aufschiebende Wirkung. Dies gilt auch für Vorlageanträge in Beschwerdeverfahren gegen solche Bescheide. Über Beschwerden hat das Bundesverwaltungsgericht ehestmöglich, längstens jedoch binnen sechs Wochen ab deren Vorlage bei diesem Gericht zu entscheiden.

(5) In den Fällen des Abs. 4 hat das Bundesverwaltungsgericht auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und dem Interesse der Partei mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheides ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Ändern sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung maßgebend waren, wesentlich, so ist auf Antrag einer Partei neu zu entscheiden.

HDG 2014 § 43

Dienstenthebung von Soldaten im Präsenzdienst

§ 43. Auf Soldaten, die Präsenzdienst leisten, sind die §§ 40 bis 42 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Wahrzunehmen sind die Aufgaben
 - a) des Disziplinarvorgesetzten vom Einheitskommandanten und
 - b) der Bundesdisziplinarbehörde vom Disziplinarvorgesetzten.Ist der Soldat zum Zeitpunkt des Eintrittes der Voraussetzungen für die vorläufige Dienstenthebung nach § 40 Abs. 1 der Befehlsgewalt seines Einheitskommandanten nicht unterstellt, so tritt an die Stelle dieses Organs der dem Soldaten zu diesem Zeitpunkt vorgesetzte Kommandant nach § 12.
2. Bei Soldaten, die den Grundwehrdienst oder im Anschluss an diesen den Aufschubpräsenzdienst leisten, tritt hinsichtlich der Bezugskürzung an die Stelle der Dienstbezüge die Bemessungsgrundlage für die Geldbuße.

3. Dem Disziplinaranwalt kommt kein Antragsrecht hinsichtlich der Verminderung oder Aufhebung einer Bezugskürzung zu.
4. Auf das Verfahren über die Dienstenthebung und über die Verminderung oder Aufhebung der Bezugskürzung sind die Bestimmungen über das ordentliche Verfahren im Kommandantenverfahren anzuwenden.
5. Mit Rechtskraft der Verfügung einer Dienstenthebung gilt der Soldat als vorzeitig aus dem Präsenzdienst entlassen.

2. Abschnitt Vorläufige Festnahme

HDG 2014 § 44

Voraussetzungen, Zuständigkeit und Dauer

§ 44. (1) Ein Soldat, der bei einer Pflichtverletzung auf frischer Tat betreten wird, ist zum Zweck seiner Vorführung vor die zuständige Disziplinarbehörde vorläufig festzunehmen, wenn

1. er dem anhaltenden Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist oder
2. begründeter Verdacht besteht, dass er sich der disziplinarischen Verfolgung zu entziehen suchen wird, oder
3. er trotz Abmahnung in der Fortsetzung der Pflichtverletzung verharrt oder sie zu wiederholen sucht.

Als zuständige Disziplinarbehörde nach diesem Abschnitt gilt die für den Festgenommenen im Kommandantenverfahren zuständige Disziplinarbehörde.

(2) Die Befugnis zur vorläufigen Festnahme steht zu

1. Offizieren im Präsenzstand mit einem höheren Dienstgrad als Fähnrich,
2. Leitern von Dienststellen, die auf Grund der militärischen Organisation zumindest einem Einheitskommandanten gleichgestellt sind, auch wenn diese Leiter nicht Soldaten sind,
3. Soldaten vom Tag,
4. militärischen Organen im Wachdienst und
5. Angehörigen der Militärpolizei.

Anderen Soldaten steht die Befugnis zur vorläufigen Festnahme gegenüber den ihrer Befehlsgewalt unterstellten Soldaten zu, sofern das Ein-

schreiten eines Organs nach den Z 1 bis 5 nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Wird ein zur vorläufigen Festnahme befugtes Organ selbst vorläufig festgenommen, so ruht dessen Befugnis für den Zeitraum seiner Festnahme.

(3) Wird eine Festnahme mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchgesetzt, so sind die §§ 3 bis 5 und 16 bis 19 des Militärbefugnisgesetzes (MBG), BGBl. I Nr. 86/2000, betreffend allgemeine Grundsätze und Maßnahmen zur Befugnisausübung anzuwenden.

(4) Die vorläufige Festnahme ist hinsichtlich eines Verfahrens zur Überprüfung ihrer Rechtmäßigkeit dem Bundesminister für Landesverteidigung zuzurechnen.

(5) Der Festnehmende hat die vorläufige Festnahme auf kürzestem Weg dem Einheitskommandanten des Festgenommenen mitzuteilen. Dieses Organ hat die vorläufige Festnahme unverzüglich dem Disziplinarvorgesetzten des Festgenommenen zu melden.

(6) Der Festgenommene ist unverzüglich, wenn der Grund für die Festnahme nicht schon vorher wegfällt, zur Anhaltung im Haftraum zu übergeben

1. seinem Einheitskommandanten oder,
2. sofern dieses Organ abwesend ist, dem Offizier vom Tag oder,
3. sofern ein solcher Dienst nicht eingeteilt ist, einem mit vergleichbaren Aufgaben betrauten militärischen Organ.

(7) Der Festgenommene ist unverzüglich nach Wegfall des Festnahmegrundes freizulassen

1. von der zuständigen Disziplinarbehörde oder,
2. sofern der Festgenommene dieser Behörde noch nicht vorgeführt wurde, von dem nach Abs. 6 für die Anhaltung zuständigen Organ oder,
3. sofern der Festgenommene diesem Organ noch nicht zur Anhaltung übergeben wurde, vom Festnehmenden oder von dessen Vorgesetzten.

Der Festgenommene darf in keinem Fall länger als 24 Stunden angehalten werden.

(8) Der Festgenommene ist ehestens, wenn möglich bereits bei seiner Festnahme, über die Gründe seiner Festnahme und die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu unterrichten. Er hat das Recht, dass auf sein Verlangen ohne unnötigen Aufschub und nach seiner Wahl von der Festnahme verständigt werden

1. ein Angehöriger oder eine sonstige Person seines Vertrauens und
2. ein Rechtsbeistand.

Über dieses Recht ist der Festgenommene zu belehren.

(9) Der Festgenommene ist unter Achtung seines Ehrgefühles und seiner Menschenwürde zu behandeln. Er hat alles zu unterlassen, was die Sicherheit und Ordnung während der Dauer der vorläufigen Festnahme gefährden könnte.

HDG 2014 § 45

Anhaltung

§ 45. (1) Der Festgenommene darf durchsucht werden, um zu gewährleisten, dass er während der Anhaltung weder seine eigene noch die körperliche Sicherheit anderer Personen gefährdet und nicht flüchtet. Für die Dauer der Anhaltung dürfen ihm nur solche Gegenstände belassen werden, die nicht geeignet sind,

1. als Mittel zur Flucht zu dienen oder
2. Verletzungen herbeizuführen oder
3. eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung im Haftraum darzustellen.

§ 44 Abs. 3 über die Zulässigkeit der Ausübung unmittelbarer Zwangsgewalt ist anzuwenden.

(2) Abgenommene Gegenstände sind bis zur Beendigung der Anhaltung ordnungsgemäß zu verwahren. Der Festgenommene hat für die Dauer der Anhaltung Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung. Zusätzlich zu dieser Verpflegung dürfen Nahrungsmittel oder Genussmittel nicht in den Haftraum mitgenommen werden.

(3) Der Festgenommene ist in einem einfach und zweckmäßig eingerichteten Haftraum mit ausreichendem Luftraum und genügend Helligkeit unterzubringen. Dem Festgenommenen ist die erforderliche

Gelegenheit zur Körperpflege und zum Aufsuchen der Toilettenanlagen zu geben.

Besonderer Teil

1. Hauptstück Disziplinarstrafen

1. Abschnitt

Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten

HDG 2014 § 46

Arten der Strafen

§ 46. Disziplinarstrafen für Soldaten, die den Grundwehrdienst oder im Anschluss an diesen den Aufschubpräsenzdienst leisten, sind

1. der Verweis,
2. die Geldbuße,
3. das Ausgangsverbot und
4. die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung.

HDG 2014 § 47

Geldbuße

§ 47. (1) Die Geldbuße ist höchstens mit 15 vH der Bemessungsgrundlage festzusetzen.

(2) Die Bemessungsgrundlage umfasst

1. das Monatsgeld,
2. die Dienstgradzulage und
3. die Grundvergütung,

die nach dem Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31, jeweils im Monat der Erlassung der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses gebühren.

(3) Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage maßgebend ist der Zeitpunkt der Entscheidungsverkündung, bei schriftlicher Entscheidung der Zeitpunkt der Unterfertigung. Gebühren dem Bestraften die genannten Bezüge im maßgebenden Monat nicht für den vollen Monat, so gilt das Dreißigfache der für den maßgebenden Tag gebührenden Bezüge als Bemessungsgrundlage. Gebühren im jeweiligen Präsenz-

dienst für den maßgebenden Monat oder Tag keine Bezüge, so sind die Bezüge im letzten vorangegangenen Monat oder Tag dieser Präsenzdienstleistung, für den ein solcher Anspruch bestand, heranzuziehen. Ist auch auf diese Weise keine Bemessungsgrundlage ermittelbar, so sind hierfür als fiktive Bezüge jene Geldleistungen heranzuziehen, die dem Bestraften im Falle eines Anspruches auf Bezüge gebührt hätten

1. im maßgebenden Monat oder Tag oder,
2. sofern solche Bezüge nicht feststellbar sind, im letzten vorangegangenen Monat oder Tag, für den solche Bezüge ermittelt werden können.

(4) Zur Sicherung der Einbringlichkeit der Geldbuße können die dem Beschuldigten auszuzahlenden Bezüge nach Abs. 2 ab Verkündung oder Unterfertigung der Entscheidung bis zur Höhe der verhängten Strafe vorläufig einbehalten werden.

HDG 2014 § 48

Ausgangsverbot

§ 48. (1) Das Ausgangsverbot besteht im vollen oder teilweisen Entzug des Ausganges. Es ist mindestens für einen Tag, höchstens für 14 Tage zu verhängen.

(2) Überwiegen mildernde Umstände, so ist der Ausgang nur teilweise zu entziehen. Ein solcher Entzug besteht in der Verpflichtung, eine bestimmte Anzahl ganzer Stunden, höchstens jedoch sechs Stunden, vor dem Zapfenstreich in der Unterkunft einzutreffen. Für Soldaten, die außerhalb der zugewiesenen Unterkunft wohnen dürfen, besteht der teilweise Entzug des Ausganges in der Verpflichtung, eine bestimmte Anzahl ganzer Stunden nach Dienstschluss oder an dienstfreien Tagen ab 08.00 Uhr im Unterkunftsbereich anwesend zu sein. Ein teilweises Ausgangsverbot ist für die gesamte Strafdauer im gleichen täglichen Ausmaß zu verhängen. Dem mit teilweisem Entzug des Ausganges Bestraften hat ein Ausgang im Ausmaß von mindestens einer Stunde pro Tag zu verbleiben. Wird hiedurch die festgelegte Stundenanzahl des Ausgangsverbotes vermindert, so gilt die Strafe für diesen Tag dennoch als vollstreckt.

(3) Im Falle eines Überwiegens erschwerender Umstände kann der volle Entzug des Ausganges verschärft werden durch

1. die Verpflichtung, bestimmte Teile des Unterkunftsgebietes nicht zu verlassen, oder
2. die Verpflichtung zur Dienstleistung.

Die Dienstleistung nach Z 2 darf zwei Stunden täglich nicht überschreiten und hat spätestens eine Stunde vor dem Zapfenstreich zu enden. Die genannten Strafverschärfungen dürfen auch nebeneinander angeordnet werden.

(4) Während der Vollstreckung eines Ausgangsverbotes darf der Bestrafte den seiner Einheit zugewiesenen Unterkunftsgebiet nur mit Zustimmung seiner Vorgesetzten verlassen. Der Besuch des Soldatenheimes oder vergleichbarer Einrichtungen sowie jeglicher Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel sind verboten. Dem Bestrafte kann zur Überprüfung seiner Anwesenheit vom Einheitskommandanten aufgetragen werden, sich zu bestimmten Zeitpunkten beim Offizier vom Tag oder einem anderen militärischen Organ zu melden. Zwischen den Zeitpunkten dieser Meldungen müssen mindestens zwei Stunden liegen.

(5) An jenen Tagen, an denen ein Ausgangsverbot vollstreckt wird, entfällt ein dem Bestrafte sonst zustehendes Recht, über den Zapfenstreich auszuweichen. Würde die Vollstreckung im Hinblick auf die familiären oder sonstigen persönlichen Verhältnisse des Bestrafte eine unbillige Härte darstellen, so ist die Vollstreckung auf Anordnung des Einheitskommandanten von Amts wegen aufzuschieben oder zu unterbrechen.

HDG 2014 § 49

Unfähigkeit zur Beförderung und Degradierung

§ 49. (1) Die Unfähigkeit zur Beförderung kann nur über Soldaten mit dem Dienstgrad Rekrut verhängt werden. Diese Strafe bewirkt die Unfähigkeit, innerhalb von drei Jahren einen höheren Dienstgrad zu erlangen.

(2) Die Degradierung ist die Zurücksetzung auf den Dienstgrad Rekrut. Sie bewirkt auch die Unfähigkeit, innerhalb von drei Jahren einen höheren Dienstgrad zu erlangen.

HDG 2014 § 50

Ersatzgeldstrafe

§ 50. (1) Soweit das Ausgangsverbot bis zum Tag der Entlassung des Bestraften aus dem Grundwehrdienst oder aus dem im Anschluss an diesen geleisteten Aufschubpräsenzdienst nicht oder nicht zur Gänze vollstreckt werden kann, tritt an die Stelle dieser Disziplinarstrafe eine Ersatzgeldstrafe. Das Ausmaß dieser Ersatzgeldstrafe ist vom Disziplinarkommandanten, der über die Strafe entschieden hat, mit Bescheid festzusetzen. Dieser Bescheid bedarf keiner Begründung.

(2) Ist im Zeitpunkt der Entscheidung abzusehen, dass das Ausgangsverbot bis zum Tag der Entlassung nach Abs. 1 nicht oder nicht zur Gänze vollstreckt werden kann, so hat die Behörde an Stelle der voraussichtlich nicht vollstreckbaren Teile dieser Disziplinarstrafe eine Ersatzgeldstrafe zu verhängen.

(3) Ist die Entscheidung erst nach der Entlassung nach Abs. 1 zu fällen, so ist von der Behörde an Stelle des Ausgangsverbotes eine Ersatzgeldstrafe zu verhängen.

(4) Die Ersatzgeldstrafe beträgt folgenden Hundertsatz der Bemessungsgrundlage für die Geldbuße nach § 47 Abs. 2 und 3:

1. 10 vH, zuzüglich 0,7 vH für jede Stunde eines teilweisen Entzuges des Ausganges und
2. 10 vH, zuzüglich 5 vH für jeden Tag eines vollen Entzuges des Ausganges.

(5) Zur Sicherung der Einbringlichkeit der Ersatzgeldstrafe können die dem Beschuldigten auszuzahlenden Barbezüge nach § 47 Abs. 2 ab Verkündung oder Unterfertigung der Entscheidung der Disziplinarbehörde bis zur Höhe der Ersatzgeldstrafe vorläufig einbehalten werden.

2. Abschnitt

Disziplinarstrafen für Soldaten, die nicht den Grundwehrdienst leisten

HDG 2014 § 51

Arten der Strafen

§ 51. Disziplinarstrafen für Soldaten, die weder den Grundwehrdienst noch im Anschluss an diesen den Aufschubpräsenzdienst leisten, sind

1. der Verweis,

2. die Geldbuße,
3. die Geldstrafe und
4. a) bei Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses angehören, die Entlassung und
b) bei anderen Soldaten die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung.

HDG 2014 § 52

Geldbuße und Geldstrafe

§ 52. (1) Die Geldbuße ist höchstens mit 15 vH, die Geldstrafe mindestens mit einem höheren Betrag als 15 vH, höchstens mit 350 vH der Bemessungsgrundlage festzusetzen.

(2) Die Bemessungsgrundlage wird durch die Dienstbezüge des Beschuldigten im Monat der Erlassung der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses durch die Disziplinarbehörde gebildet. Als Dienstbezüge gelten

1. bei Beamten der nach dem Gehaltsgesetz 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54, gebührende Monatsbezug,
2. bei Vertragsbediensteten das nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG), BGBl. Nr. 86, gebührende Monatsentgelt samt jenen Zulagen, die bei Beamten als Teil des Monatsbezuges gelten, und
3. bei Soldaten, die Präsenzdienst leisten, das Monatsgeld, die Dienstgradzulage, die Monatsprämie und die Pauschalentschädigung nach dem Heeresgebührengesetz 2001.

Allfällige Kürzungen der Dienstbezüge sind nicht zu berücksichtigen.

(3) Für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage maßgebend ist im Kommandantenverfahren der Zeitpunkt der Entscheidungsverkündung, bei schriftlicher Entscheidung der Zeitpunkt der Unterfertigung und im Senatsverfahren jener der Beschlussfassung. Gebühren dem Bestraften die Dienstbezüge im maßgebenden Monat nicht für den vollen Monat, so gilt das Dreißigfache der für den maßgebenden Tag gebührenden Dienstbezüge als Bemessungsgrundlage. Gebühren im jeweiligen Wehrdienst für den maßgebenden Monat oder Tag keine Dienstbezüge, so sind die Dienstbezüge im letzten vorangegangenen Monat oder Tag dieser Wehrdienstleistung, für den ein solcher Anspruch bestand,

heranzuziehen. Ist auch auf diese Weise keine Bemessungsgrundlage ermittelbar, so sind hierfür als fiktive Dienstbezüge jene Geldleistungen heranzuziehen, die dem Bestraften im Falle eines Anspruches auf Dienstbezüge gebührt hätten

1. im maßgebenden Monat oder Tag oder,
2. sofern solche Bezüge nicht feststellbar sind, im letzten vorangegangenen Monat oder Tag, für den solche Bezüge ermittelt werden können.

(4) Wird eine Pflichtverletzung während eines Zeitraumes begangen, für den ein Anspruch besteht auf

1. eine Einsatzvergütung oder eine Einsatzprämie, jeweils nach dem Heeresgebührengesetz 2001, oder
2. eine Einsatzzulage nach dem Einsatzzulagengesetz (EZG), BGBl. Nr. 423/1992, oder
3. eine Auslandszulage nach dem Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz (AZHG), BGBl. I Nr. 66/1999, für eine Dienstleistung im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Auslandseinsatz,

so sind diese Geldleistungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Dies gilt auch, wenn eine Entscheidung betreffend eine solche Pflichtverletzung erst nach Beendigung des jeweiligen Anspruches getroffen wird.

HDG 2014 § 53

Entlassung

§ 53. Die Entlassung bewirkt

1. die Auflösung des Dienstverhältnisses,
2. die Zurücksetzung auf den Dienstgrad Rekrut,
3. die Unfähigkeit, innerhalb von drei Jahren einen höheren Dienstgrad zu erlangen, und,
4. sofern dem Bestraften eine Abfertigung gebührt, den Entfall der Abfertigung.

HDG 2014 § 54

Unfähigkeit zur Beförderung und Degradierung

§ 54. (1) Für die Disziplinarstrafen der Unfähigkeit zur Beförderung und der Degradierung gilt § 49.

(2) Mit der Rechtskraft einer Entscheidung, mit der über einen Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung verhängt wurde, gilt das Dienstverhältnis als aufgelöst und jeder Anspruch aus dem Dienstverhältnis als erloschen.

(3) Mit der Rechtskraft einer Entscheidung, mit der über einen Zeitsoldaten die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung verhängt wurde, gilt der Bestrafte als vorzeitig aus diesem Wehrdienst entlassen.

HDG 2014 § 55

Sicherung der Einbringlichkeit von Geldbuße und Geldstrafe

§ 55. (1) Endet das Dienstverhältnis eines Soldaten, dem eine Abfertigung gebührt, während eines Disziplinarverfahrens, so hat die Dienstbehörde oder die Personalstelle dieses Soldaten auf Antrag des Disziplinaranwaltes die vorläufige Einbehaltung der halben Abfertigung zu veranlassen. Ist nach übereinstimmender Ansicht der Dienstbehörde oder der Personalstelle sowie des Disziplinaranwaltes die Entlassung oder die Unfähigkeit zur Beförderung oder die Degradierung zu erwarten, so hat die Dienstbehörde oder die Personalstelle die vorläufige Einbehaltung der vollen Abfertigung zu veranlassen.

(2) Endet der Präsenzdienst eines Soldaten, dem eine Pauschalentschädigung nach dem Heeresgebührengesetz 2001 gebührt, während eines Disziplinarverfahrens, so hat die Behörde, bei der das Verfahren anhängig ist, die vorläufige Einbehaltung von noch auszahlenden Beträgen dieser Geldleistung zu veranlassen, sofern dies zur Sicherung der Einbringlichkeit einer Disziplinarstrafe erforderlich erscheint.

HDG 2014 § 56

Finanzielle Zuwendung an Angehörige

§ 56. (1) Das Heerespersonalamt kann eine einmalige finanzielle Zuwendung den schuldlosen, unterhaltsberechtigten Angehörigen eines Bestraften, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört hat, gewähren, der mit der Disziplinarstrafe der Entlassung

oder der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung rechtskräftig bestraft wurde.

(2) Diese Zuwendung darf nur im Falle eines durch die Bestrafung erloschenen Anspruches auf eine Abfertigung gewährt werden, sofern durch dieses Erlöschen der notwendige Unterhalt dieser Angehörigen gefährdet wird. Die Zuwendung darf unter Bedachtnahme auf die jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse der Angehörigen höchstens bis zur Hälfte jenes Betrages zuerkannt werden, der dem Bestraften zum Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft der Entscheidung im Disziplinarverfahren als Abfertigung gebührt hätte.

(3) Lebt der erloschene Anspruch auf eine Abfertigung nachträglich wieder auf, so ist die gewährte finanzielle Zuwendung nach Abs. 1 auf diese Geldleistungen anzurechnen.

3. Abschnitt

Disziplinarstrafe für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes **HDG 2014 § 57**

Degradierung

§ 57. (1) Die Disziplinarstrafe für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes ist die Degradierung. Sie ist die Zurücksetzung auf einen niedrigeren Dienstgrad, den der Bestrafte zu einem früheren Zeitpunkt bereits geführt hat, und kann bis zum Dienstgrad Rekrut verfügt werden.

(2) Die Degradierung bewirkt auch die Unfähigkeit, innerhalb von drei Jahren einen höheren Dienstgrad zu erlangen.

4. Abschnitt

Disziplinarstrafen für Berufssoldaten des Ruhestandes

HDG 2014 § 58

Arten der Strafen

§ 58. (1) Disziplinarstrafen für Berufssoldaten des Ruhestandes sind

1. der Verweis,
2. die Geldstrafe und
3. der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche.

(2) Die Geldstrafe ist höchstens mit 350 vH der Bemessungsgrundlage festzusetzen.

(3) Die Bemessungsgrundlage wird durch die nach dem Pensionsgesetz 1965 (PG 1965), BGBl. Nr. 340, gebührenden Ruhebezüge im Monat der Erlassung des Disziplinarerkenntnisses durch die Disziplinarbehörde gebildet. Im Übrigen gilt hinsichtlich der Ermittlung der Bemessungsgrundlage § 52 Abs. 2 und 3.

(4) Die Disziplinarstrafe des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche bewirkt für Berufssoldaten des Ruhestandes, die noch wehrpflichtig sind, auch

1. die Zurücksetzung auf den Dienstgrad Rekrut und
2. die Unfähigkeit, innerhalb von drei Jahren einen höheren Dienstgrad zu erlangen.

Für Bestrafte, die nicht oder nicht mehr wehrpflichtig sind, bewirkt diese Disziplinarstrafe auch das Erlöschen des Rechtes nach § 6 Abs. 2 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, zur Weiterführung des letzten Dienstgrades.

2. Hauptstück

Besondere Verfahrensbestimmungen

1. Abschnitt

Kommandantenverfahren

HDG 2014 § 59

Anwendungsbereich

§ 59. Im Kommandantenverfahren ist zu entscheiden über Pflichtverletzungen von

1. Soldaten, die Präsenzdienst leisten,
2. Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, sofern keine strengere Strafe als die Geldbuße erforderlich ist, und
3. Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes.

HDG 2014 § 60

Zuständigkeit

§ 60. (1) Zur Entscheidung über Pflichtverletzungen von Soldaten sind als Disziplinarbefehlshaber zuständig

1. der Einheitsbefehlshaber für die Erlassung von Disziplinarverfügungen und
2. der Disziplinarvorgesetzte für die Erlassung von Disziplinarerkenntnissen.

(2) Zur Entscheidung über Pflichtverletzungen von Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes ist jedenfalls der Disziplinarvorgesetzte zuständig.

HDG 2014 § 61

Einleitung des Verfahrens

§ 61. (1) Gelangt dem für den Verdächtigen zuständigen Disziplinarbefehlshaber der Verdacht einer Pflichtverletzung zur Kenntnis, so hat diese Behörde zunächst den Sachverhalt zu prüfen. Liegen die Voraussetzungen für das Befehlshaberverfahren vor, so hat der zuständige Disziplinarbefehlshaber, der von diesem Sachverhalt zuerst Kenntnis erlangt hat, das Verfahren durch eine erste Verfolgungshandlung gegen den Verdächtigen einzuleiten. Die erfolgte Einleitung ist dem Beschuldigten, sofern das Verfahren nicht unmittelbar nach dieser Verfolgungshandlung eingestellt wird, unter Angabe der näheren Umstände der zugrundeliegenden Pflichtverletzung unverzüglich formlos mitzuteilen.

(2) Hinsichtlich Wehrpflichtiger des Miliz- und Reservestandes tritt an die Stelle des Einheitsbefehlshabers der für den Verdächtigen zuständige Disziplinarvorgesetzte.

HDG 2014 § 62

Durchführung des ordentlichen Verfahrens

§ 62. (1) Dem Beschuldigten sind die Erhebungsergebnisse vorzuhalten. Eine mündliche Verhandlung ist durchzuführen, wenn dies zur Aufklärung des Sachverhaltes notwendig oder zweckmäßig erscheint. Die Disziplinarbehörde darf aus ihrem Zuständigkeitsbereich erforderliche Hilfskräfte zu einer solchen Verhandlung beziehen. Findet keine münd-

liche Verhandlung statt, so ist das Ermittlungsverfahren schriftlich durchzuführen.

(2) Liegen die Voraussetzungen für das abgekürzte Verfahren nicht vor, so hat der Einheitskommandant dem Disziplinarvorgesetzten Meldung zu erstatten. In diesem Falle hat der Disziplinarvorgesetzte

1. das Disziplinarverfahren als ordentliches Verfahren durchzuführen oder
2. die Disziplinaranzeige zu erstatten, wenn bei einem Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, eine Geldstrafe oder die Entlassung oder die Unfähigkeit zur Beförderung oder die Degradierung erforderlich erscheint.

(3) Das Verfahren ist durch die Disziplinarcommandanten formlos einzustellen, wenn

1. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Pflichtverletzung nicht begangen hat oder diese Pflichtverletzung nicht erwiesen werden kann oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit ausschließen, oder
2. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat keine Pflichtverletzung darstellt oder
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen, oder
4. die Schuld des Beschuldigten gering ist, die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und überdies eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Beschuldigten von weiteren Pflichtverletzungen abzuhalten oder um Pflichtverletzungen anderer Personen entgegenzuwirken.

Wurde einem Beschuldigten die Einleitung eines Disziplinarverfahrens bereits mitgeteilt, so ist ihm auch die formlose Einstellung des Verfahrens unter Hinweis auf den Einstellungsgrund nach Z 1 bis 4 mitzuteilen.

(4) Wird hinsichtlich der dem Verfahren zugrundeliegenden Pflichtverletzung eine Disziplinaranzeige erstattet, so gilt das Verfahren ab dem Zeitpunkt der Erstattung dieser Anzeige als eingestellt. Dies gilt auch, wenn der Beschuldigte hinsichtlich einer solchen Pflichtverletzung die Einleitung eines Senatsverfahrens gegen sich selbst beantragt, ab dem Zeitpunkt des Einlangens dieses Antrages beim Disziplinarvorgesetzten.

(5) Wird das Disziplinarverfahren nicht eingestellt, so ist ein Disziplinarerkenntnis zu fällen.

HDG 2014 § 63

Disziplinarerkenntnis

§ 63. (1) Disziplinarerkenntnisse können mündlich oder schriftlich ergehen. Sie sind in jedem Fall schriftlich zu erlassen, sofern

1. eine Geldstrafe oder die Unfähigkeit zur Beförderung oder die Degradierung verhängt wird oder
2. der Beschuldigte im Zeitpunkt der Erlassung dem Miliz- oder Reservestand angehört.

(2) Ergeht ein Disziplinarerkenntnis nach einer mündlichen Verhandlung, so ist nur darauf Rücksicht zu nehmen, was in dieser Verhandlung vorgekommen ist.

(3) Der Spruch des Disziplinarerkenntnisses hat zu enthalten

1. die als erwiesen angenommenen Taten,
2. die durch die Taten verletzten Pflichten,
3. die verhängte Strafe oder einen Schuldspruch ohne Strafe,
4. den allfälligen Ausschluss der Veröffentlichung und
5. die angewendeten gesetzlichen Bestimmungen.

(4) Der Inhalt und die Verkündung eines mündlich ergangenen Disziplinarerkenntnisses ist, wenn die Verkündung bei einer mündlichen Verhandlung erfolgt, am Schluss der Verhandlungsschrift, in anderen Fällen in einer besonderen Niederschrift zu beurkunden.

HDG 2014 § 64

Abgekürztes Verfahren und Disziplinarverfügung

§ 64. (1) Der für den Beschuldigten zuständige Einheitskommandant darf in einem bei ihm anhängigen Disziplinarverfahren ohne Ermittlungsverfahren eine Disziplinarverfügung erlassen (abgekürztes Verfahren), sofern

1. a) ein Beschuldigter vor einem Vorgesetzten, der zumindest Einheitskommandant ist, eine Pflichtverletzung gestanden hat oder
b) eine Pflichtverletzung auf Grund eines eindeutigen Sachverhalts als erwiesen anzunehmen ist oder

- c) ein Beschuldigter wegen der Pflichtverletzung zugrundeliegenden Tatbestandes rechtskräftig im Rahmen eines strafgerichtlichen Verfahrens verurteilt oder verwaltungsstrafbehördlichen Verfahrens bestraft wurde und
- 2. keine strengere Disziplinarstrafe erforderlich ist als
 - a) ein Ausgangsverbot bei Soldaten, die den Grundwehrdienst leisten, oder
 - b) eine Geldbuße bei allen anderen Soldaten.

(2) Hinsichtlich der Einstellung gilt § 62 Abs. 3 und 4.

(3) Disziplinarverfügungen können mündlich oder schriftlich ergehen. Sie sind gegen einen Wehrpflichtigen, der im Zeitpunkt der Erlassung dem Miliz- oder Reservestand angehört, jedenfalls schriftlich zu erlassen.

- (4) Der Spruch der Disziplinarverfügung hat zu enthalten
- 1. die als erwiesen angenommenen Taten,
 - 2. die durch die Taten verletzten Pflichten,
 - 3. die verhängte Strafe oder einen Schuldspruch ohne Strafe,
 - 4. den allfälligen Ausschluss der Veröffentlichung und
 - 5. die angewendeten gesetzlichen Bestimmungen.

Disziplinarverfügungen bedürfen keiner Begründung.

HDG 2014 § 65

Beschwerden gegen Disziplinarerkenntnisse

§ 65. (1) Die Beschwerdefrist gegen Disziplinarerkenntnisse beträgt zwei Wochen. Gehört der Beschuldigte in jenem Zeitpunkt, in dem das Disziplinarerkenntnis gefällt wird, dem Miliz- oder Reservestand an, so beträgt die Beschwerdefrist vier Wochen.

(2) Im Falle des Überganges der disziplinarischen Befugnisse nach § 14 Abs. 1 Z 1 oder 2 lit. c und d während der Beschwerdefrist ist die Beschwerde bei dem in diesen Bestimmungen jeweils genannten Vorgesetzten einzubringen.

(3) Über Beschwerden hat das Bundesverwaltungsgericht ehestmöglich, längstens jedoch binnen sechs Wochen ab deren Vorlage bei diesem Gericht zu entscheiden.

HDG 2014 § 66

Einspruch gegen Disziplinarverfügungen

§ 66. (1) Der Beschuldigte kann gegen eine Disziplinarverfügung Einspruch erheben. Dieser bedarf keiner Begründung. Die Einspruchsfrist beträgt eine Woche. Gehört der Beschuldigte in jenem Zeitpunkt, in dem die Disziplinarverfügung gefällt wird, dem Miliz- oder Reservestand an, so beträgt die Einspruchsfrist zwei Wochen. Der rechtzeitige Einspruch setzt die Disziplinarverfügung außer Kraft, er bewirkt jedoch nicht die Einstellung des Verfahrens. Das Disziplinarverfahren ist vom Disziplinarvorgesetzten als ordentliches Verfahren fortzuführen und abzuschließen.

(1a) Ein Einspruch ist nicht mehr zulässig, wenn der Beschuldigte nach Erlassung der Disziplinarverfügung ausdrücklich auf den Einspruch verzichtet hat.

(2) Im weiteren Verfahren hat die Disziplinarbehörde auf den Inhalt der außer Kraft getretenen Disziplinarverfügung keine Rücksicht zu nehmen und darf auch eine andere Strafe aussprechen.

(3) Im Falle des Überganges der diszipliniären Befugnisse nach § 14 Abs. 1 Z 1 oder 2 lit. c und d während der Einspruchsfrist ist der Einspruch bei dem in diesen Bestimmungen jeweils genannten Vorgesetzten einzubringen.

HDG 2014 § 67

Aufhebung von Entscheidungen

§ 67. (1) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat eine Disziplinarverfügung unabhängig von deren Rechtskraft von Amts wegen aufzuheben und die Disziplinarsache an den Disziplinarvorgesetzten zu verweisen, wenn bei deren Erlassung

1. die Voraussetzungen nach § 64 Abs. 1 nicht vorgelegen sind oder
2. eine strengere Disziplinarstrafe als nach § 64 Abs. 1 Z 2 verhängt wurde.

Diese Aufhebung ist binnen drei Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung zulässig.

(2) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat ein Disziplinarerkenntnis unabhängig von dessen Rechtskraft von Amts wegen aufzuheben und die Disziplinarsache an den Disziplinarvorgesetzten zurückzuverweisen, der das aufgehobene Disziplinarerkenntnis erlassen hat, wenn bei dessen Erlassung

1. Verfahrensvorschriften außer Acht gelassen wurden, bei deren Einhaltung der Disziplinarvorgesetzte zu einer anderen Entscheidung hätte kommen können, oder
2. die Strafbefugnis überschritten wurde.

Diese Aufhebung ist binnen drei Jahren nach dessen Erlassung zulässig.

(3) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat eine Disziplinarverfügung oder ein Disziplinarerkenntnis von Amts wegen aufzuheben und die Disziplinarsache an jenen Disziplinarcommandanten zurückzuverweisen, der die aufgehobene Entscheidung erlassen hat, wenn die Bestimmungen über die Strafbemessung gröblich verletzt wurden. Diese Aufhebung ist zulässig,

1. sofern gegen das Disziplinarerkenntnis eine Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben wurde, bis zu dessen rechtskräftiger Entscheidung oder
2. in allen anderen Fällen während des Zeitraumes von der Erlassung der Entscheidung bis drei Monate nach Eintritt der Rechtskraft.

(4) Der Bundesminister für Landesverteidigung hat die Entscheidung eines Disziplinarcommandanten, mit der ein Disziplinarverfahren eingestellt wurde, von Amts wegen aufzuheben und die Disziplinarsache an jenen Disziplinarcommandanten zurückzuverweisen, der diese Entscheidung erlassen hat, wenn die Voraussetzungen nach § 62 Abs. 3 für die Einstellung nicht vorgelegen sind. Diese Aufhebung ist zulässig während des Zeitraumes von der Einstellung des Verfahrens bis drei Monate

1. nach Eintritt der Rechtskraft dieser Entscheidung oder,
2. im Falle der formlosen Einstellung, nach dieser Entscheidung.

(5) Eine Aufhebung nach den Abs. 1 bis 4 ist in jedem Fall schriftlich zu verfügen.

2. Abschnitt Senatsverfahren

HDG 2014 § 68

Disziplinaranzeige

§ 68. (1) Gelangt dem jeweiligen Disziplinarvorgesetzten der Verdacht einer Pflichtverletzung

1. eines Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, oder
2. eines Berufssoldaten des Ruhestandes

zur Kenntnis und liegen im Falle der Z 1 die Voraussetzungen für das Kommandantenverfahren nicht vor, so hat der Disziplinarvorgesetzte nach den erforderlichen Erhebungen zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes schriftlich eine Disziplinaranzeige an die Bundesdisziplinarbehörde zu erstatten. Gleichzeitig hat der Disziplinarvorgesetzte je eine Abschrift der Disziplinaranzeige dem Disziplinaranwalt sowie dem Verdächtigen zu übermitteln.

(2) Personen nach Abs. 1 Z 1 und 2 haben das Recht, bei ihrem Disziplinarvorgesetzten schriftlich die Einleitung eines Senatsverfahrens gegen sich selbst zu beantragen. Dieser Antrag ist unverzüglich der Bundesdisziplinarbehörde und dem Disziplinaranwalt zu übermitteln und wie eine Disziplinaranzeige zu behandeln.

HDG 2014 § 69

Entscheidungen der Bundesdisziplinarbehörde

§ 69. (1) Die Senate haben mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Die Disziplinarstrafen

1. der Entlassung,
2. der Unfähigkeit zur Beförderung und der Degradierung und
3. des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche

dürfen im Verfahren vor der Bundesdisziplinarbehörde jedoch nur einstimmig verhängt werden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die oder der Senatsvorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

(2) Wird keine Stimmenmehrheit erzielt, so hat der Senatsvorsitzende zu versuchen, durch Teilung der zur Abstimmung gelangenden Fragen und Wiederholung der Abstimmung eine Mehrheit zu erzielen. Bleiben solche Versuche erfolglos, so ist jene Meinung als Abstimmungsergebnis anzunehmen, die für den Beschuldigten weder die günstigste noch die nachteiligste ist.

(3) Sind mehrere Taten eines Beschuldigten zu beurteilen, so ist zu jeder einzelnen Tat über die Schuldfrage gesondert abzustimmen.

(4) Die Beratung und die Abstimmung des Senates sind vertraulich. Über die Beratung und die Abstimmung ist ein Protokoll zu führen, das von der Senatsvorsitzenden oder vom Senatsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen ist.

(5) Entscheidungen, die nicht ausdrücklich der Beschlussfassung durch den Senat vorbehalten sind, hat der Senatsvorsitzende zu treffen.

HDG 2014 § 70

Akteneinsicht

§ 70. Bis zur Zustellung des Einleitungsbeschlusses ist auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren

1. dem Disziplinaranwalt im vollen Umfang und
2. dem Beschuldigten nur insoweit, als dadurch der Zweck des Verfahrens nicht verhindert wird.

HDG 2014 § 71

Verteidigung

§ 71. Im Senatsverfahren ist § 28 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Der auf Verlangen des Beschuldigten als Verteidiger zu bestellende Soldat ist von der Bundesministerin oder vom Bundesminister für Landesverteidigung zu bestellen.
2. Soldaten, die zum Mitglied der Bundesdisziplinarbehörde oder zum Disziplinaranwalt oder zu dessen Stellvertreter oder als fachkundiger Laienrichter nach § 75 bestellt sind, dürfen die Verteidigung für die Dauer dieser Bestellung nicht übernehmen.

3. Personen, die in einem Disziplinarverfahren zum Schriftführer herangezogen werden, dürfen in diesem Verfahren für die Dauer dieser Heranziehung die Verteidigung nicht übernehmen.

HDG 2014 § 72

Einleitung des Verfahrens

§ 72. (1) Die Senatsvorsitzende oder der Senatsvorsitzende der Bundesdisziplinarbehörde hat die Disziplinaranzeige dem zuständigen Senat zur Entscheidung darüber zuzuweisen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist. Die hierfür notwendigen Erhebungen sind auf Verlangen des Senatsvorsitzenden vom Disziplinarvorgesetzten des Verdächtigten durchzuführen oder zu veranlassen.

(2) Ist nach Durchführung der notwendigen Erhebungen der Sachverhalt ausreichend geklärt, so hat der Senat

1. einen Einleitungsbeschluss zu erlassen oder,
2. sofern ein Einstellungsgrund nach § 62 Abs. 3 vorliegt, das Verfahren mit Beschluss einzustellen.

Im Einleitungsbeschluss sind die Anschuldigungspunkte im Einzelnen anzuführen und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung anzuordnen. Über Beschwerden nach Z 1 und 2 hat das Bundesverwaltungsgericht ehestmöglich, längstens jedoch binnen sechs Wochen ab deren Vorlage bei diesem Gericht zu entscheiden.

(3) Der Senatsvorsitzende kann die Beratung und Beschlussfassung über Entscheidungen nach Abs. 2 durch Einholung der Zustimmung der anderen Senatsmitglieder im Umlaufweg ersetzen. Für Entscheidungen im Umlaufweg ist Einstimmigkeit sowie das Vorliegen eines begründeten Beschlussantrages des Senatsvorsitzenden erforderlich. Die Zustimmung kann mündlich oder telefonisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erteilt werden. Eine nicht schriftlich erteilte Zustimmung ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.

(4) Dem Beschuldigten ist gemeinsam mit dem Einleitungsbeschluss die Zusammensetzung des Senates einschließlich der Ersatzmitglieder mitzuteilen.

(5) Ab der Erlassung des Einleitungsbeschlusses können die Parteien Beweisanträge für die mündliche Verhandlung stellen. Über die Berücksichtigung dieser Anträge hat der Senatsvorsitzende zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist keine abgesonderte Beschwerde zulässig. Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung sind vom Senatsvorsitzenden zu bestimmen. Er hat die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeugen und Sachverständigen zu laden. Die mündliche Verhandlung ist so festzusetzen, dass zwischen ihr und der Zustellung der Ladung an die Parteien ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegt.

(6) Die in anderen Bundesgesetzen an die Einleitung des Disziplinarverfahrens geknüpften Rechtsfolgen treten auch im Fall der Verfü- gung einer, wenn auch nur vorläufigen, Dienstenthebung ein.

HDG 2014 § 73

Mündliche Verhandlung

§ 73. (1) Erscheint der Beschuldigte zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung nicht, so darf auch in seiner Abwesenheit verhandelt werden, wenn

1. er in der Ladung hierüber ausdrücklich in Kenntnis gesetzt wurde und
2. eine hinreichende Klärung des Sachverhaltes ohne seine Anwesenheit möglich erscheint.

(2) Auf Verlangen des Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhandlung als Vertrauenspersonen anwesend sein insgesamt bis zu drei

1. Soldaten oder
2. Wehrpflichtige des Miliz- oder Reservestandes, die einen höheren Dienstgrad als Rekrut führen, oder
3. Mitglieder des für den Beschuldigten zuständigen Organs der Personalvertretung.

Der Senat darf zur mündlichen Verhandlung erforderliche Hilfskräfte beiziehen.

(3) Die mündliche Verhandlung hat mit der Verlesung des Einleitungsbeschlusses zu beginnen. Sodann ist der Beschuldigte zu vernehmen. Nach dieser Vernehmung sind die Beweise in der vom Senatsvorsitzenden bestimmten Reihenfolge aufzunehmen. Die Parteien haben

das Recht, Beweisanträge zu stellen. Über die Berücksichtigung dieser Anträge hat der Senatsvorsitzende zu entscheiden. Die übrigen Senatsmitglieder haben jedoch das Recht, eine Beschlussfassung des Senates über die Berücksichtigung der Beweisanträge zu verlangen. Gegen die Entscheidung der Senatsvorsitzenden oder des Senatsvorsitzenden oder des Senates über Beweisanträge ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig.

(4) Die Senatsvorsitzende oder der Senatsvorsitzende ist berechtigt, die mündliche Verhandlung nach Notwendigkeit zu unterbrechen oder zu vertagen.

(5) Nach Abschluss des Beweisverfahrens ist dem Disziplinaranwalt das Wort zu erteilen. Der Disziplinaranwalt hat unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Beweiserhebung seine Anträge zu stellen und zu begründen. Nach dem Disziplinaranwalt ist dem Verteidiger und anschließend dem Beschuldigten das Wort zu erteilen. Hat der Disziplinaranwalt auf deren Wortmeldungen etwas zu erwidern, so hat der Beschuldigte jedenfalls das Schlusswort. Anschließend hat sich der Senat zur Beratung zurückzuziehen.

(6) Wurde eine mündliche Verhandlung vertagt, so hat die oder der Senatsvorsitzende bei der Fortsetzung der Verhandlung die wesentlichen Vorgänge der vertagten Verhandlung nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vorzutragen. Die Verhandlung ist jedoch zu wiederholen, wenn sich die Zusammensetzung des Senates geändert hat oder seit der Vertagung mehr als sechs Monate verstrichen sind.

(7) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das zu enthalten hat

1. die Namen der Anwesenden,
2. eine Darstellung des Ganges der Verhandlung in allen wesentlichen Punkten,
3. zu jeder im Einleitungsbeschluss enthaltenen Anschuldigung die Entscheidung über Freispruch oder Schuldspruch und
4. im Falle eines Schuldspruches die verhängte Strafe oder einen Schuldspruch ohne Strafe.

Wird ein Schallträger verwendet, so sind in Vollschrift im Protokoll festzuhalten die Angaben nach § 14 Abs. 2 AVG über eine Niederschrift sowie die Feststellung, dass für den übrigen Teil der Verhandlungsschrift ein Schallträger verwendet wurde. Auf Verlangen einer Partei ist die Aufnahme wiederzugeben. Das Protokoll ist von der Senatsvorsitzenden oder vom Senatsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen. Der Schallträger ist in die Akten über das Disziplinarverfahren aufzunehmen.

HDG 2014 § 74

Disziplinarerkenntnis

§ 74. (1) Bei der Beschlussfassung des Senates über das Disziplinarerkenntnis ist nur Rücksicht zu nehmen auf

1. die Vorkommnisse in der mündlichen Verhandlung und
2. allfällige Stellungnahmen des Beschuldigten im Falle seiner Abwesenheit von der mündlichen Verhandlung.

(2) Der Spruch des Disziplinarerkenntnisses hat zu enthalten

1. zu jeder im Einleitungsbeschluss enthaltenen Anschuldigung einen Freispruch oder Schuldspruch,
2. im Falle eines Schuldspruches
 - a) die als erwiesen angenommenen Taten,
 - b) die durch die Taten verletzten Pflichten,
 - c) die verhängte Strafe oder einen Schuldspruch ohne Strafe,
 - d) die Einstimmigkeit, wenn diese eine Voraussetzung für die Verhängung der Disziplinarstrafe bildet, und
 - e) den allfälligen Kostenbeitrag,
3. den allfälligen Ausschluss der Veröffentlichung und
4. die angewendeten gesetzlichen Bestimmungen.

(3) Das Disziplinarerkenntnis ist samt den wesentlichen Gründen unmittelbar nach der Beschlussfassung des Senates mündlich zu verkünden. In weiterer Folge ist das Erkenntnis ohne unnötigen Aufschub auch schriftlich auszufertigen.

(4) In die schriftliche Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses sind auch die Namen der Senatsmitglieder aufzunehmen, die an der Entscheidung mitgewirkt haben.

HDG 2014 § 75

Mitwirkung fachkundiger Laienrichter

§ 75. (1) Das Bundesverwaltungsgericht hat durch einen Senat zu entscheiden über Beschwerden

1. gegen ein Erkenntnis der Bundesdisziplinarbehörde, mit dem die Disziplinarstrafe der Entlassung oder der Unfähigkeit der Beförderung und Degradierung oder der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche verhängt wurde, und
2. gegen ein Erkenntnis der Bundesdisziplinarbehörde, sofern der Disziplinaranwalt die Beschwerde erhoben hat.

Über diese Beschwerden hat das Bundesverwaltungsgericht ehestmöglich, längstens jedoch binnen drei Monaten jeweils ab deren Vorlage bei diesem Gericht zu entscheiden.

(2) Bei Senatsentscheidungen haben je ein Vertreter des Dienstgebers und der Dienstnehmer als fachkundige Laienrichter mitzuwirken.

(3) Die Vertreter des Dienstgebers werden vom Bundesminister für Landesverteidigung und jene der Dienstnehmer von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst nominiert. Erfolgt eine Nominierung durch die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst nicht rechtzeitig, so obliegt die Nominierung dem Bundesminister für Landesverteidigung.

(4) Als fachkundige Laienrichter nach Abs. 3 dürfen nur rechtskundige Bundesbedienstete aus dem Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung, die einen Offiziersdienstgrad führen, nominiert werden. Diese müssen über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen im militärischen Disziplinarwesen verfügen.

3. Hauptstück

Vollstreckung und Wirkungen von Disziplinarstrafen

HDG 2014 § 76

Veranlassung und Zeitpunkt der Vollstreckung

§ 76. Nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung im Disziplinarverfahren ist unverzüglich die Vollstreckung der Disziplinarstrafe zu veranlassen. Diese Veranlassung obliegt jener Disziplinarbehörde, die im Disziplinarverfahren erstmals entschieden hat.

HDG 2014 § 77

Hereinbringung von Verpflichtungen zu Geldleistungen

§ 77. (1) Geldbußen, Geldstrafen, Ersatzgeldstrafen und Kostenbeiträge sind, soweit ein Bestrafter seiner Zahlungsverpflichtung nicht selbständig nachkommt, zu vollstrecken

1. bei Soldaten, die Präsenzdienst leisten, durch Abzug vom Monatsgeld, von der Dienstgradzulage, der Grundvergütung, der Erfolgsprämie, der Monatsprämie, der Pauschalentschädigung und von der Entschädigung, die jeweils nach dem Heeresgebührengesetz 2001 gebühren,
2. bei Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, durch Abzug von den Dienstbezügen nach § 52 Abs. 2 Z 1 und 2 oder von einer Abfertigung und
3. bei Berufssoldaten des Ruhestandes durch Abzug von den Ruhebezügen.

Im Falle eines Anspruches auf Geldleistungen nach § 52 Abs. 4 ist der Abzug auch von diesen Geldleistungen durchzuführen. Beim Monatsgeld, der Dienstgradzulage, der Grundvergütung, der Monatsprämie, der Pauschalentschädigung, der Entschädigung, den Dienstbezügen und bei den Ruhebezügen darf der Abzug 15 vH der für den jeweiligen Monat zustehenden Bezüge nicht übersteigen. Stehen die Pauschalentschädigung und die Entschädigung nicht für einen vollen Monat zu, so ist dieser Hundertsatz vom Dreißigfachen der für einen Tag gebührenden Beiträge zu berechnen. Vorläufig einbehaltene Bezüge können zur Gänze für die Vollstreckung von Geldleistungen herangezogen werden.

(2) Soweit ein Bestrafter seiner Zahlungsverpflichtung nicht selbständig nachgekommen ist und Verpflichtungen zu Geldleistungen nicht

nach Abs. 1 vollstreckt werden können, obliegt die Hereinbringung der aushaftenden Beträge dem Heerespersonalamt. Erfolgt diese Hereinbringung unter Anwendung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53, so kommt dabei dem Heerespersonalamt die Stellung des Anspruchsberechtigten zu.

(3) Beträge nach diesem Bundesgesetz sind nötigenfalls auf ganze Cent kaufmännisch zu runden.

(4) Die Abstattung von Geldleistungen kann unter Bedachtnahme auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Bestraften auf dessen Antrag oder von Amts wegen in höchstens 36 Monatsraten bewilligt werden. Die Entscheidung über die Ratenbewilligung ist nach Möglichkeit in die Entscheidung im Disziplinarverfahren aufzunehmen. Ansonsten entscheidet nach Rechtskraft dieser Entscheidung das Heerespersonalamt über die Ratenbewilligung. Eine Ratenbewilligung tritt außer Kraft, wenn der Bestrafte mit einer Rate im Verzug ist.

(5) Beträge, die durch die Vollstreckung von Verpflichtungen zu Geldleistungen hereingebracht wurden, sind den Vereinigten Altösterreichischen Militärstiftungen zu Wohlfahrtszwecken zu überweisen.

(6) Im Falle des Todes des Bestraften erlischt die Vollstreckbarkeit einer Verpflichtung zu Geldleistungen nach Abs. 1.

HDG 2014 § 78

Wirkungen von Pflichtverletzungen

§ 78. (1) Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, darf eine Pflichtverletzung über eine Disziplinarstrafe hinaus zu keinen wehr- oder dienstrechtlichen Nachteilen führen.

(2) Pflichtverletzungen, die zum Zeitpunkt der Einleitung des Kommandantenverfahrens oder der Erstattung der Disziplinaranzeige nicht in einem Führungsblatt festgehalten sind, dürfen in diesem Disziplinarverfahren nicht berücksichtigt werden.

Schluss teil

1. Hauptstück Disziplinarrecht im Einsatz

HDG 2014 § 79

Anwendungsbereich

§ 79. (1) Dieses Hauptstück ist, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, auf jene Pflichtverletzungen anzuwenden, die während eines Einsatzes begangen werden.

(2) Als Einsatz nach diesem Hauptstück gilt die Heranziehung eines Soldaten zu einem Einsatz des Bundesheeres nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b WG 2001 oder zur unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes. Als Beginn der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes gilt die Alarmierung zur sofortigen Herstellung der Bereitschaft der Truppe zum Einsatz.

HDG 2014 § 80

Disziplinarstrafen

§ 80. (1) Disziplinarstrafen für alle Soldaten sind

1. der Verweis,
2. die Geldbuße,
3. das Ausgangsverbot,
4. die Disziplinarhaft,
5. der Disziplinararrest und
6. die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung.

(2) Auf die Disziplinarstrafen nach Abs. 1 Z 2, 3 und 6 sind die §§ 47 bis 50 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Das zulässige Höchstmaß beträgt für die Disziplinarstrafe
 - a) der Geldbuße 20 vH der jeweiligen Bemessungsgrundlage und
 - b) des Ausgangsverbotes 21 Tage.
2. Die Unfähigkeit zur Beförderung und die Degradierung bewirken zusätzlich zu den Rechtsfolgen nach § 49
 - a) für Beamte die Entlassung aus dem Dienstverhältnis sowie den Entfall einer Abfertigung,

- b) für Vertragsbedienstete die Auflösung des Dienstverhältnisses und das Erlöschen aller Ansprüche aus dem Dienstverhältnis,
 - c) für Zeitsoldaten die vorzeitige Entlassung aus diesem Wehrdienst und
 - d) für Bestrafte nach lit. a bis c, sofern sie noch wehrpflichtig sind, den Beginn des Einsatzpräsenzdienstes mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses oder des Wehrdienstes als Zeitsoldat.
3. Hinsichtlich der Ersatzgeldstrafe nach § 50 tritt an die Stelle
- a) der Entlassung aus dem Präsenzdienst jede Beendigung eines Wehrdienstes und
 - b) der Bezüge nach § 47 Abs. 2 die jeweilige Bemessungsgrundlage für die Geldbuße.

(3) Die Disziplinarhaft besteht in der Abschließung des Bestraften in einem Haftraum während der gesamten Strafdauer, soweit er nicht am Dienst teilnimmt. Diese Strafe ist mindestens für einen Tag, höchstens für 14 Tage zu verhängen. Als Tag gilt dabei ein Zeitraum von 24 Stunden.

(4) Der Disziplinararrest besteht in der Abschließung des Bestraften in einem Arrestraum während der gesamten Strafdauer. Diese Strafe ist mindestens für einen Tag, höchstens für 14 Tage zu verhängen. Als Tag gilt dabei ein Zeitraum von 24 Stunden.

(5) Die Disziplinarhaft und der Disziplinararrest dürfen nur verhängt werden

- 1. bei besonderer Schwere der Pflichtverletzung oder
- 2. bei Pflichtverletzungen, die unter besonders erschwerenden Umständen begangen wurden.

(6) Die Hafttauglichkeit des Bestraften ist durch ärztliche Untersuchung zu prüfen

- 1. vor Antritt einer Disziplinarhaft oder eines Disziplinararrestes und
- 2. während deren Vollstreckung in angemessenen Zeitabständen und bei dringendem Bedarf.

Hinsichtlich der Anhaltung im Haftraum ist § 45 anzuwenden. Während der Vollstreckung einer Disziplinarhaft an dienstfreien Tagen und eines

Disziplinararrestes ist dem Bestraften täglich Gelegenheit zur Bewegung im Freien in der Dauer von einer Stunde zu geben.

(7) Die Vollstreckung einer Disziplinarhaft oder eines Disziplinararrestes ist auf Anordnung des Einheitskommandanten bis zum Wegfall des Vollstreckungshindernisses aufzuschieben oder zu unterbrechen, sofern

1. der Bestrafte haftuntauglich ist oder
2. geeignete Hafträume fehlen oder
3. die Erfordernisse des Einsatzes der Vollstreckung entgegenstehen.

(8) Die Bestimmungen über die Ersatzgeldstrafe nach § 50 sowie nach Abs. 2 Z 3 sind auch hinsichtlich der Disziplinarhaft und des Disziplinararrestes anzuwenden. Die Ersatzgeldstrafe beträgt folgenden Hundertsatz der jeweiligen Bemessungsgrundlage:

1. 30 vH, zuzüglich 10 vH für jeden Tag einer Disziplinarhaft und
2. 30 vH, zuzüglich 15 vH für jeden Tag eines Disziplinararrestes.

HDG 2014 § 81

Verfahren

§ 81. (1) Über die Pflichtverletzungen aller Soldaten ist im Kommandantenverfahren zu entscheiden. § 13 Abs. 4 betreffend die Übertragung des Zuständigkeitsbereiches eines Disziplinarvorgesetzten ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine solche Übertragung wegen aller durch die besonderen Umstände des Einsatzes entstandenen Erschwerungsgründe zulässig ist.

(2) Von den Verfahrensvorschriften darf insoweit abgewichen werden, als

1. deren Einhaltung infolge der besonderen Umstände des jeweiligen Einsatzes nicht ohne Beeinträchtigung des Einsatzzweckes möglich ist und
2. eine unverzügliche disziplinarische Ahndung im Interesse der Aufrechterhaltung der Disziplin geboten ist.

Dem Beschuldigten ist jedenfalls vor Verhängung einer Disziplinarstrafe zumindest einmal Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern.

(3) Die Verteidigung des Beschuldigten ist während eines Einsatzes nur durch einen Soldaten zulässig.

(4) Die Verpflichtung nach § 22 zur Mitteilung von Disziplinarmaßnahmen an den Soldatenvertreter oder an das Organ der Personalvertretung entfällt.

(5) Während eines Einsatzes ist § 43 über die Dienstenthebung von Soldaten im Präsenzdienst auf alle Soldaten mit der Maßgabe anzuwenden, dass Z 5 über die vorzeitige Entlassung nicht gilt.

HDG 2014 § 82

Übergangsbestimmungen

§ 82. (1) Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ist während eines Einsatzes nicht zulässig hinsichtlich einer Pflichtverletzung, die der Soldat vor diesem Einsatz begangen hat. Hinsichtlich solcher Pflichtverletzungen wird der Lauf der Verjährungsfristen nach § 3 für den Zeitraum des Einsatzes gehemmt.

(2) Disziplinarverfahren, die vor Beginn eines Einsatzes eingeleitet, jedoch nicht rechtskräftig abgeschlossen wurden, gelten bis zur Beendigung des Einsatzes als unterbrochen. Diese Verfahren sind nach Beendigung des Einsatzes fortzuführen.

(3) Sofern ein Disziplinarverfahren hinsichtlich einer während eines Einsatzes begangenen Pflichtverletzung

1. erst nach Beendigung dieses Einsatzes eingeleitet wird oder
2. bis zur Beendigung dieses Einsatzes eingeleitet, jedoch nicht eingestellt oder rechtskräftig abgeschlossen wurde,

ist dieses Hauptstück auf dieses Verfahren nicht mehr anzuwenden. Im Falle der Z 2 ist das Verfahren von der unmittelbar nach Beendigung des Einsatzes für Pflichtverletzungen des Beschuldigten zuständigen Behörde fortzuführen.

(4) Wurde während eines Einsatzes ein gegen den Bestraften nur im Einsatz zulässiges Ausgangsverbot oder eine Disziplinarhaft oder ein Disziplinararrest verhängt, jedoch bis zur Beendigung des Einsatzes nicht oder nicht zur Gänze vollstreckt, so tritt an die Stelle dieser Dis-

ziplinarstrafen auch dann die jeweilige Ersatzgeldstrafe nach § 80, wenn der Bestrafte nach Beendigung des Einsatzes weiterhin einen Wehrdienst leistet.

(5) Würde während eines Einsatzes

1. eine gegen den Bestraften nur im Einsatz zulässige Disziplinarstrafe oder
2. die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung gegen einen Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört,

von einer Disziplinarbehörde rechtskräftig verhängt, so ist diese Entscheidung auf Antrag des Bestraften nach Beendigung des Einsatzes zu überprüfen. Diese Überprüfung obliegt dem Disziplinarvorgesetzten des Bestraften oder bei Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören oder angehört haben, der Bundesdisziplinarbehörde. Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

(6) Der Antrag auf Überprüfung nach Abs. 5 ist binnen vier Wochen nach Beendigung des Einsatzes bei der zur Entscheidung zuständigen Disziplinarbehörde einzubringen. Das Verfahren ist durchzuführen im Kommandantenverfahren nach den Bestimmungen über das ordentliche Verfahren oder, sofern die Bundesdisziplinarbehörde zu entscheiden hat, nach jenen über das Verfahren vor der Bundesdisziplinarbehörde. In diesen Fällen ist ein Einleitungsbeschluss nicht erforderlich. Sofern der Antrag nicht als verspätet zurückzuweisen ist, hat die Disziplinarbehörde

1. den Überprüfungsantrag als unbegründet abzuweisen oder
2. die rechtskräftig verhängte Disziplinarstrafe unter Anwendung der außerhalb eines Einsatzes geltenden Bestimmungen abzuändern oder aufzuheben.

Die Verhängung der Disziplinarstrafe der Entlassung oder der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung ist jedoch nur zulässig, sofern eine dieser Strafen schon während des Einsatzes verhängt wurde. Die Entscheidung hat in jedem Fall schriftlich zu ergehen.

(7) Wird der Überprüfungsantrag nach Abs. 5 nicht als unbegründet abgewiesen, so sind die Folgen der Bestrafung, insbesondere aus einer teilweisen oder vollständigen Vollstreckung, wieder gutzumachen.

Soweit dies nicht möglich ist, hat der Bestrafte einen Anspruch auf Entschädigung nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz 2005 (StEG 2005), BGBl. I Nr. 125/2004.

(8) Nach dem Tod der Bestraften dürfen, sofern die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung verhängt wurde, deren Ehegatten oder eingetragene Partner sowie Verwandte in auf- und absteigender Linie eine Überprüfung nach Abs. 5 beantragen. Dabei sind die Abs. 5 bis 7 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Eine Überprüfung ist nur zulässig, sofern die Bestraften während oder spätestens drei Monate nach Beendigung des Einsatzes verstorben sind.
2. Die Einbringungsfrist endet sechs Monate nach dem Tod der Bestraften.
3. Ein Anspruch auf Entschädigung nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz besteht nicht.

(9) Wurde während eines Einsatzes ein gegen den Bestraften nur im Einsatz zulässiges Ausgangsverbot oder eine Disziplinarhaft oder ein Disziplinararrest verhängt, so ist im Falle einer Entscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht oder einer sonstigen Abänderung nach Beendigung des Einsatzes die jeweilige Ersatzgeldstrafe nach § 80 als Vergleichsmaßstab heranzuziehen.

(10) Der rückwirkende Vollzug einer vorbehaltenen Ernennung nach § 8 Abs. 3 BDG 1979 ist auch dann zulässig, wenn während des Einsatzes die Disziplinarstrafe des Ausgangsverbotes verhängt wurde.

(11) Sämtliche Verfahren betreffend eine Dienstenthebung sind auch während eines Einsatzes fortzuführen. Wurde während eines Einsatzes hinsichtlich eines Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, die vorläufige Dienstenthebung verfügt, so ist nach Beendigung des Einsatzes das Verfahren über die Dienstenthebung durch die Bundesdisziplinarbehörde durchzuführen.

(12) § 25 Abs. 1 Z 1 über die Verbindung von Disziplinarverfahren ist nicht anzuwenden, wenn sonst Verfahren betreffend Pflichtver-

letzungen während eines Einsatzes mit solchen außerhalb eines Einsatzes verbunden würden.

2. Hauptstück Schlussbestimmungen

HDG 2014 § 83

Sonderbestimmungen für besondere militärische Dienstleistungen

- § 83. (1) Auf Personen, die Ausbildungsdienst leisten, sind anzuwenden
1. während der ersten sechs Monate des Ausbildungsdienstes die für Soldaten im Grundwehrdienst geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass als Bemessungsgrundlage für die Geldbuße und die Ersatzgeldstrafe an Stelle der Grundvergütung die Monatsprämie heranzuziehen ist, und
 2. ab Beginn des siebenten Monats des Ausbildungsdienstes die für Zeitsoldaten geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in die Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Geldbuße und Geldstrafe auch die Ausbildungsprämie heranzuziehen ist.
- (2) Auf Frauen sind bei einer Miliztätigkeit die für Wehrpflichtige des Milizstandes bei vergleichbaren Tätigkeiten geltenden Bestimmungen anzuwenden.
- (3) § 80 Abs. 2 Z 2 lit. c über die vorzeitige Entlassung von Zeitsoldaten im Einsatz ist auf den Ausbildungsdienst nicht anzuwenden.
- (4) Wurde gegen eine Person im Ausbildungsdienst ein Disziplinarverfahren vor Ablauf des sechsten Monats dieses Wehrdienstes eingeleitet, so sind in diesem Verfahren auch nach diesem Zeitpunkt die für den Grundwehrdienst geltenden Bestimmungen anzuwenden.

HDG 2014 § 84

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 84. Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, alle Geschlechter gleichermaßen.

HDG 2014 § 85

Änderung der rechtlichen Stellung

§ 85. (1) Ändert sich die rechtliche Stellung des Verdächtigen bis zur Einleitung des Disziplinarverfahrens, so ist das Verfahren entsprechend der neuen rechtlichen Stellung durchzuführen.

(2) Ist gegen einen Soldaten, der

1. Präsenzdienst leistet, im Zeitpunkt der Entlassung aus diesem Präsenzdienst oder
2. dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Präsenzstand, ausgenommen im Falle der Versetzung oder des Übertrittes eines öffentlich-rechtlich Bediensteten in den Ruhestand,

ein Disziplinarverfahren anhängig, so ist das Verfahren ohne Bedachtnahme auf seine geänderte rechtliche Stellung fortzuführen. Z 1 gilt nicht, sofern der Beschuldigte unmittelbar nach der Entlassung aus dem Präsenzdienst dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört. Im Falle der Z 2 tritt an die Stelle der Entlassung die Disziplinarstrafe der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung nach § 54.

(3) Wurde die Disziplinarstrafe der Entlassung oder der Unfähigkeit zur Beförderung oder der Degradierung verhängt

1. über einen Soldaten und endet der Wehrdienst dieses Soldaten vor Eintritt der Vollstreckbarkeit des Disziplinarerkenntnisses oder
2. im Falle des Abs. 2 über einen Angehörigen des Miliz- oder Reservestandes,

so hat der Bestrafte den Betrag einer aus Anlass dieser Beendigung des Wehrdienstes bereits ausbezahlten Abfertigung zurückzuzahlen. Sofern er dieser Verpflichtung nicht selbständig nachkommt, sind die aushaftenden Beträge wie Verpflichtungen zu Geldleistungen nach § 77 herinzubringen. Die Gewährung einer finanziellen Zuwendung nach § 56 an die Angehörigen des Bestraften ist zulässig.

(4) Ist gegen einen Wehrpflichtigen des Miliz- oder Reservestandes zum Einberufungstermin für

1. eine Milizübung oder
2. eine freiwillige Waffenübung oder einen Funktionsdienst oder
3. eine außerordentliche Übung

ein Disziplinarverfahren anhängig, so ist das Verfahren während dieses Präsenzdienstes ohne Bedachtnahme auf die geänderte rechtliche Stellung des Beschuldigten fortzuführen.

(5) Abgesehen von den Fällen der Abs. 2 und 4 ist ein Disziplinarverfahren, sofern sich die rechtliche Stellung des Beschuldigten während des Verfahrens ändert, entsprechend dieser neuen rechtlichen Stellung fortzuführen.

(6) Wird über einen Berufssoldaten des Ruhestandes rechtskräftig eine Geldstrafe verhängt, so sind, sofern er erst nach der Entscheidung der Bundesdisziplinarbehörde aus dem Dienststand ausgeschieden ist, als Bemessungsgrundlage an Stelle der Ruhebezüge die Dienstbezüge nach § 52 Abs. 2 und 3 heranzuziehen.

(7) Ist gegen einen Soldaten, der dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehört, im Zeitpunkt seines Ausscheidens aus dem Präsenzstand ein Kommandantenverfahren anhängig, so gilt dieses Verfahren zu diesem Zeitpunkt als eingestellt.

HDG 2014 § 86

Abgabefreiheit

§ 86. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlassten Schriften und Amtshandlungen sind von der Entrichtung bundesgesetzlich geregelter Abgaben befreit.

HDG 2014 § 87

Handlungsfähigkeit von Minderjährigen

§ 87. Die Handlungsfähigkeit einer Person ist in allen Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes durch ihre Minderjährigkeit nicht beschränkt.

HDG 2014 § 88

Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 88. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Gesetze, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

HDG 2014 § 89**In- und Außerkrafttreten**

§ 89. Vollziehungsmaßnahmen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an gesetzt werden, der der Kundmachung der durchzuführenden Gesetzesbestimmung folgt. Außenwirksame Vollziehungsmaßnahmen dürfen jedoch frühestens mit dem In-Kraft-Treten der durchzuführenden Gesetzesbestimmung in Kraft gesetzt werden.

(2) § 11 Abs. 2 in der Fassung des Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 32/2018, tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft. § 89 Abs. 1 in der Fassung des genannten Bundesgesetzes tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(3) § 44 Abs. 2 Z 5 in der Fassung der 2. Dienstrechts-Novelle 2019, BGBl. I Nr. 58/2019, tritt mit 1. April 2019 in Kraft.

(4) Das Inhaltsverzeichnis, § 3 Abs. 4 Z 2, § 4, § 5 Abs. 3, § 11 Abs. 1 Z 2, § 15 samt Überschrift, § 19, § 21, § 23, § 25 Abs. 1 und 3, § 27 Abs. 1 und 3, § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 2, § 34 Abs. 3 Z 2 lit. a und Z 3, § 35 Abs. 3, § 36 Abs. 5, § 38 Abs. 1, § 39 Z 1, § 40 Abs. 3, 4 und 6, § 41 Abs. 1 und 2, § 42 Abs. 2, § 43 Z 1 lit. b, § 52 Abs. 3, § 62 Abs. 4, die Bezeichnung des 2. Abschnitts des 2. Hauptstücks des Besonderen Teils samt Überschrift, § 68 Abs. 1 und 2, § 69 Abs. 1 und 4, § 71, § 72 Abs. 1 und 2, § 73 Abs. 3, 4, 6 und 7, § 75 Abs. 1, § 82 Abs. 5, 6 und 11, § 85 Abs. 6 sowie § 90 Abs. 3, jeweils in der Fassung der 2. Dienstrechts-Novelle 2019, BGBl. I Nr. 58/2019, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(4a) § 7 Abs. 2 und 5, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und 4, § 34 Abs. 2, § 37, § 44 Abs. 4, § 50 Abs. 1, § 61 Abs. 1, § 66 Abs. 1a, § 67 Abs. 1 bis 4, § 72 Abs. 4, § 75 Abs. 3 und 4, § 84 sowie § 91, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 102/2019, treten mit 1. Dezember 2019 in Kraft.

(5) In der Fassung der 2. Dienstrechts-Novelle 2019, BGBl. I Nr. 58/2019, treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung §§ 16 bis 18 und 20, jeweils samt Überschrift, außer Kraft

HDG 2014 § 90**Übergangsbestimmungen**

§ 90. (1) Ist in einem Senatsverfahren bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 ein Beschluss nach § 72 Abs. 2 HDG 2002 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung erlassen worden und wurde in diesem Verfahren bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Verhandlungsbeschluss nach § 72 HDG 2002 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung erlassen, so hat in diesem Verfahren die Bundesdisziplinarbehörde einen neuen Beschluss nach § 71 Abs. 2 HDG 2002 in der ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung zu erlassen. In diesem Fall tritt der neue Beschluss an die Stelle des alten Beschlusses.

(2) Wurde ein Verhandlungsbeschluss nach § 72 HDG 2002 in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung erlassen, so gilt dieser Beschluss ab 1. Jänner 2014 als Beschluss nach § 71 Abs. 2 HDG 2002 in der ab 1. Jänner 2014 geltenden Fassung.

(3) Für die Disziplinarcommission und die bei ihr anhängigen Verfahren ist die bis zum Ablauf des Tages der Kundmachung der 2. Dienstrechts-Novelle 2019, BGBl. I Nr. 58/2019, geltende Rechtslage bis zum Ablauf des 30. September 2020 weiter anzuwenden. Ab 1. Oktober 2020 sind diese Verfahren durch die zuständigen Disziplinarsenate in der Bundesdisziplinarbehörde als Senatsverfahren fortzuführen. In Disziplinarverfahren, in denen bis zum Ablauf des 30. September 2020 noch kein Disziplinarerkenntnis verkündet wurde, ist durch den zuständigen Disziplinarsenat in der Bundesdisziplinarbehörde in jedem Fall eine mündliche Verhandlung durchzuführen.

HDG 2014 § 91**Vollziehung**

§ 91. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 86,

a) soweit sich dieser auf Stempel- und Rechtsgebühren sowie auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundesminister für Finanzen,

b) soweit sich dieser auf Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben bezieht, der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

2. hinsichtlich der Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz und
3. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung.

Notizen:

Heeresgebührenrecht

Inhalt	
1.	Allgemeines – Steuer - Fahrkostenvergütung 879
2.	Heeresgebührengesetz 2001 888
3.	Verordnung über die Dienstgradzulage 941
4.	Verordnung über das Tageskostgeld 942
5.	Verordnung über den Krankentransport und die Anstaltspflege von Anspruchsberechtigten 943
6.	Verordnung über die finanziellen Ansprüche der Anspruchsberechtigten 944

1. Allgemeines – Steuer - Fahrkostenvergütung

a) Allgemeines

Die rechtspolitische Zielsetzung des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001) ist eine möglichst umfassende Vorsorge für die materiellen Bedürfnisse der Soldaten im Präsenz- und Ausbildungsdienst sowie deren Angehörigen. Das HGG 2001 ist dem Grunde nach auf Soldaten anzuwenden, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten. Diese werden als Anspruchsberechtigte bezeichnet.

Das HGG 2001 regelt insbesondere die Bezüge (zB Monatsgeld, Monatsprämie, Fahrkostenvergütung u.a.), die Sachleistungen (wie zB Unterkunft und Verpflegung) und den Aufwandsersatz, Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Fall des Ablebens (zB Krankenbehandlung bzw. Anstaltspflege), den Familien- oder Partnerunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sowie die Entschädigung und die Fortzahlung der Bezüge.

Im Zuge des 2013 in Angriff genommenen Projektes zur Reform des Wehrdienstes wurden bereits mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 einige Änderungen im Heeresgebührengesetz 2001 betreffend die Übergabe der ausgegebenen Bekleidung im Rahmen von Eignungstestungen

sowie die Nutzung von Sporteinrichtungen und Informationstechnologien des Bundesheeres verwirklicht.

Personen, die sich einer militärischen Eignungsprüfung unterzogen (zB im Rahmen der Stellung) wurden zum Zwecke der medizinischen Untersuchung mit geeigneter Bekleidung ausgestattet. Nach abgeschlossener Eignungsprüfung waren diese Gegenstände nach der vorherigen Rechtslage wieder abzugeben und wurden in weiterer Folge gereinigt, wodurch ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand entstand. Im Sinne einer positiven Imagepflege des österreichischen Bundesheeres aber auch einer effizienten Verwaltung gehen diese Gegenstände aufgrund des neuen § 12 Abs. 5 HGG 2001 in das Eigentum der betreffenden Personen über.

Weiters wurde im Interesse einer Optimierung des Wehrdienstes ausdrücklich klargestellt, dass auch militärische Sporteinrichtungen etc. den Anspruchsberechtigten als Betreuungseinrichtungen zu deren individueller Freizeitgestaltung zur Verfügung gestellt werden können. Der dringende Bedarf an der in Rede stehenden klarstellenden Norm ergab sich insbesondere aus den Ergebnissen des Projektes „Optimierung des Wehrdienstes“ und wurde aufgrund ihres ohne weitere Begleitmaßnahmen umsetzbaren Charakters schnellstmöglich verwirklicht.

b) Steuerrechtliche Beurteilung der Bezüge nach HGG 2001

Unbeschränkt steuerpflichtig ist jeder, der in Österreich einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Auf jeden Fall tritt aber nach sechs Monaten ständigen Aufenthalts in Österreich, und zwar rückwirkend, die unbeschränkte Steuerpflicht ein. Der Begriff der unbeschränkten Steuerpflicht bedeutet, dass alle in- und ausländischen Einkünfte in Österreich steuerlich erfasst werden.

Gegenstand der Einkommensteuer ist das Einkommen. Es setzt sich aus den einzelnen Einkünften zusammen. Im Einkommensteuergesetz 1988 sind alle jene Einkunftsarten aufgezählt, die der Einkommenssteuer unterliegen. Es sind aber nur diejenigen Einkünfte steuerpflichtig, die im Gesetz selbst aufgezählt werden. So sind zum Beispiel Spielgewinne oder das Pflegegeld nicht steuerpflichtig.

Einkunftsarten

Das Einkommensteuergesetz kennt folgende sieben Einkunftsarten:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (zum Beispiel Bauern oder Gärtner),
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (zum Beispiel Ärzte, Steuerberater etc.),
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (zum Beispiel Handels- und Industriebetriebe, wobei juristische Personen keine Einkommensteuer sondern Körperschaftssteuer bezahlen),
4. Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit (zum Beispiel Bezüge aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis etc.),
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (zum Beispiel Zinserträge aus Sparguthaben oder Wertpapieren sowie Dividenden aus Aktien),
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte (zum Beispiel wiederkehrende Bezüge wie bestimmte Leibrenten).

Grundsätzlich gilt, dass Arbeitnehmer und Pensionisten Lohnsteuer bezahlen, während Selbständige Einkommensteuer entrichten müssen. Die Lohnsteuer unterscheidet sich von der Einkommensteuer hierbei nur in ihrer Erhebungsform. Der Steuertarif ist grundsätzlich gleich.

Lohn- und Einkommensteuer

Die Lohnsteuer hat jeder Arbeitgeber einzubehalten und bis 15. des Folgemonats an das Finanzamt abzuführen.

Die Einkommensteuer wird im Veranlagungsweg erhoben. Dazu muss man eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt abgeben. Auf Grund dieser Erklärung wird die Einkommensteuer ermittelt und mit Einkommensteuerbescheid vorgeschrieben. Eine Veranlagung bezieht auch die nichtselbständigen Einkünfte ein, dabei wird die vom Arbeitgeber bereits einbehaltene Lohnsteuer auf die Einkommensteuer angerechnet.

Auch wenn nur nichtselbständige Einkünfte bezogen werden, kommt es im Regelfall zu einer Einkommensteuerveranlagung, und zwar zur Berücksichtigung von Freibeträgen oder bei mehreren Arbeitgebern.

Falls einem Steuerpflichtigen im Kalenderjahr Krankengeld aus der gesetzlichen Sozialversicherung oder Bezüge nach dem Heeresgebührengesetz 2001 (zum Beispiel für Milizübungen) ausbezahlt oder Sozial-

versicherungspflichtbeiträge rückerstattet worden sind, führt das Finanzamt eine Pflichtveranlagung durch (automatische Pflichtveranlagung in Folge von Präsenz- oder Ausbildungsdienst).

Die Einkommensteuer wird jeweils vom gesamten Einkommen eines Kalenderjahres berechnet. Einkommen (Löhne, Gehälter und Pensionen) werden grundsätzlich zu jenem Kalenderjahr gerechnet, in dem sie der Arbeitnehmer erhalten hat. Für die steuerrechtliche Beurteilung ist dabei zu berücksichtigen, dass Krankengeldbezug, Präsenz- und Zivildienst oder die Teilnahme an Waffenübungen nicht als Unterbrechung eines Dienstverhältnisses gelten.

Steuerfreie Bezüge und Leistungen

Auf Grund des Einkommensteuergesetzes 1988 sind manche Bezüge und Leistungen steuerfrei. Die wichtigsten steuerfreien Leistungen sind die Familienbeihilfe, das Wochengeld und vergleichbare Bezüge aus der gesetzlichen Sozialversicherung etc. Nach § 3 Abs. 1 Z 22 lit. a des Einkommensteuergesetzes 1988 sind Bezüge der Soldaten nach dem 2., 3., 5. und 7. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes 2001, BGBl. I Nr. 31, ausgenommen Leistungen eines Härteausgleiches, der sich auf das 6. Hauptstück bezieht, von der Einkommensteuer befreit.

Die Bezüge nach dem HGG 2001 gehören zu jenen bestimmten Einkommensersatzes, die zwar steuerfrei sind, aber bei einer allfälligen Veranlagung die Steuer des übrigen Einkommens beeinflussen. Dies nennt man den besonderen Progressionsvorbehalt. Darunter fallen neben den bereits erwähnten Bezügen nach HGG 2001 auch die Bezüge nach dem Zivildienstgesetz, das Arbeitslosengeld oder die Notstandshilfe sowie die Überbrückungshilfe für Bundesbedienstete.

Bezieht jemand in einem Kalenderjahr sowohl die genannten steuerfreien Einkommenssätze als auch andere steuerpflichtige Einkünfte (zum Beispiel Gehalt, Pension) so sind diese Einkünfte zur Errechnung einer Steuerprogression in der Weise fiktiv hochzurechnen, als ob sie auch während des Bezuges der Einkommenssätze (weiter)bezogen worden wären. Von diesem fiktiven Gesamteinkommen wird dann der Durchschnittssteuersatz ermittelt. Mit diesem Durchschnittssteuersatz wird dann das tatsächlich steuerpflichtige Einkommen - also das Gehalt, die Pension oder andere steuerpflichtige laufende Einkünfte - versteuert.

Die Steuer darf nicht höher sein als jene, die sich ergeben würde, wenn das Einkommen und die Einkommenssätze gemeinsam versteuert würden.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Z 22 des Einkommensteuergesetzes 1988 sind das Monatsgeld, die Dienstgradzulage, die Grundvergütung und die Erfolgsprämie, die Milizprämie für länger dienende Soldaten die Monatsprämie, die Einsatzvergütung und die Anerkennungsprämie, die Fahrtkostenvergütung, die Einsatzprämie, die Auslandsübungszulage, die Ausbildungsprämie bzw. Journaldienstvergütung, der Familien- oder Partnerunterhalt sowie die Wohnkostenbeihilfe von der Einkommensteuerpflicht befreit.

Einkommensteuerpflicht

Die Leistungen nach dem 6. Hauptstück HGG 2001 - also Entschädigungen bzw. Fortzahlungen der Bezüge für Milizübungen, freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste, außerordentliche Übungen und den Einsatzpräsenzdienst - unterliegen demgegenüber der Einkommensteuerpflicht. Nach § 69 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1988 sind bei der Auszahlung dieser Bezüge soweit sie die Bagatellgrenze von derzeit 20 Euro täglich überschreiten, 22 % Steuer einzubehalten. Die Leistung eines Härteausgleiches unterliegt nur in dem Fall der Einkommenssteuerpflicht, soweit sie sich auf das 6. Hauptstück bezieht.

Die 1989 eingeführte Steuerpflicht aller Bezüge nach dem 6. Hauptstück wurde vom Gesetzgeber damit begründet, dass durch die Neuregelung die damals komplizierte und in Teilbereichen schwer vollziehbare Besteuerung von Entschädigungen wesentlich vereinfacht und erleichtert werde. Laut Auskünften des Bundesministeriums für Finanzen hat sich diese Regelung in der langen Verwaltungspraxis bewährt und soll von der Systematik her unverändert bestehen bleiben.

Nach den Steuerrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen sind Bezüge gemäß dem 6. Hauptstück des Heeresgebührengesetzes 2001 als Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit steuerpflichtig, unabhängig davon ob eine Pauschalentschädigung oder eine Entschädigung in Höhe des tatsächlichen Verdienstentganges erfolgt. Weiters legen die erwähnten Richtlinien fest, dass unabhängig davon, ob eine Pau-

schalentschädigung oder der tatsächliche Einkommensentgang beansprucht wird, der Freibetrag von 20 Euro für denselben Tag nur einmal zusteht.

Bei Fortzahlung der Dienstbezüge für Bedienstete in bestimmten Zweigen des öffentlichen Dienstes sowie bei Fortzahlung der Dienstbezüge im Zuständigkeitsbereich der Länder ist für zusätzliche Entschädigungen der Freibetrag von 20 Euro nicht abzuziehen.

c) Fahrtkostenvergütung

Anspruch

Eine Fahrtkostenvergütung nach § 7 des Heeresgebührengesetzes 2001 gebührt

1. Personen im Präsenz- oder Ausbildungsdienst bei Antritt und Beendigung einer Wehrdienstleistung für die Fahrt zwischen dem Hauptwohnsitz und der militärischen Dienststelle, bei der sie Dienst zu leisten haben,
2. Personen im Präsenz- oder Ausbildungsdienst, die in einem mit Massenbeförderungsmitteln nicht oder nur ungenügend versorgten Gebiet Wehrdienst leisten oder ihren Hauptwohnsitz haben, bei Antritt und Beendigung einer Dienstfreistellung für die Fahrt auf der Strecke zwischen dem Hauptwohnsitz und der militärischen Dienststelle, bei der sie Dienst zu leisten haben,
3. Personen außerhalb einer Wehrdienstleistung bei einer Tätigkeit als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten nach dem fünften und sechsten Abschnitt des zweiten Hauptstückes des Wehrgesetzes 2001 (Freiwillige Milizarbeit) für die Hin- und Rückfahrt zwischen dem Hauptwohnsitz und dem Ort dieser Tätigkeit,
4. Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes bei der Übernahme oder Rückgabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen für die Hin- und Rückfahrt zwischen dem Hauptwohnsitz und dem Ort, an dem die Übernahme oder Rückgabe dieser Gegenstände zu erfolgen hat,

5. Personen, die sich einer verwaltungsbehördlichen Prüfung ihrer Eignung zum Wehrdienst unterziehen, für die Hin- und Rückfahrt zwischen dem Hauptwohnsitz und dem Ort dieser Prüfung und
6. den zur Rückstellung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen verpflichteten Personen nach § 33 Abs. 5 des Wehrgesetzes 2001 für die Hin- und Rückfahrt zwischen dem Hauptwohnsitz und dem Ort, an dem die Rückgabe dieser Gegenstände zu erfolgen hat.

Geltendmachung

In zeitlicher Hinsicht muss unbedingt berücksichtigt werden, dass aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine einheitliche Antragsfrist von vier Wochen hinsichtlich der Geltendmachung der Fahrkostenvergütung normiert ist.

Wird dieser Anspruch nicht binnen vier Wochen nach Beendigung der jeweiligen Fahrt bei der zuständigen militärischen Dienststelle geltend gemacht, so erlischt der Anspruch auf diese Geldleistung.

Für den Fall, dass für irgendeine der erwähnten Fahrtstrecken ein militärisches Transportmittel vom Bundesheer zur Verfügung gestellt wird und daher keine Fahrkosten entstehen können, besteht kein Anspruch auf Fahrkostenvergütung.

Die Fahrkostenvergütung gebührt in jener Höhe, die bei Benützung der Eisenbahn nach § 7 Abs. 5 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, anfallen würde und dabei keinen ungerechtfertigten Aufwand verursacht.

Notwendige Fahrkosten sind die durch die erforderliche Benützung eines Massenbeförderungsmittels nachweislich entstandenen Kosten, die unter Bedachtnahme auf die den Anspruchsberechtigten zumutbare sowie den dienstlichen Erfordernissen entsprechende Fahrtdauer den geringsten Aufwand verursachen.

Zur Vermeidung von Unklarheiten und Zweifelsfragen betreffend die Höhe der Fahrkostenvergütungen wurde also ausdrücklich normiert, dass bei der Bezugnahme auf die Eisenbahntarife ein „ungerechtfertigter

Aufwand“ jedenfalls nicht entstehen darf. Die gegenständliche Diktion ist vergleichbaren Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955 nachgebildet. Damit ist insbesondere auch sichergestellt, dass auch in jenen Fällen die sachlich angemessene Geldleistung ausbezahlt wird, in denen auf der relevanten Wegstrecke keine Eisenbahn verkehrt und daher kein entsprechender Tarif tatsächlich ermittelt werden kann.

Aufgrund der Erfahrungen aus der Vollziehungspraxis könnte in seltenen Ausnahmefällen auch Bus-, Fähren- oder auch Schifffstarife zur Berechnung der Fahrtkostenvergütung herangezogen werden. Für diese Beförderungsarten ist sinngemäß der Grundsatz der Reisegebührenvorschrift anzuwenden, dass angebotene Fahrtpreisermäßigungen in Anspruch zu nehmen sind und die Höhe der Fahrtkostenvergütung nur von diesen ermäßigten Tarifen berechnet wird.

Die verantwortlichen Organe haben bei der Ausbildungsgestaltung und der damit verbundenen Kostenplanung die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip bezüglich der Art und Höhe der Fahrtkostenvergütung wird im Heeresgebührengesetz 2001 durch Bezugnahme auf die Reisegebührenvorschrift 1955 speziell geregelt. So ist insbesondere der § 6 der Reisegebührenvorschrift 1955 über Massenbeförderungsmittel anzuwenden. Dieser legt ausdrücklich fest, dass Luxuszüge und Flugzeuge in der Regel nur bei Dienstreisen in das Ausland bei zwingender Notwendigkeit benützt werden dürfen und in allen diesen Fällen die Bewilligung durch den zuständigen Bundesminister erforderlich ist.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass bei jeder potenziellen Heranziehung eines Anspruchsberechtigten zu Wehrdienstleistungen, bei der sich die Erforderlichkeit einer Reisebewegung mittels Flugzeug ergeben könnte, unbedingt eine Bewilligung des Bundesministers für Landesverteidigung notwendig ist.

Ausnahmefall Dienstfreistellung

Bei Antritt und Beendigung einer Dienstfreistellung muss für die Fahrtkostenvergütung ein entsprechender Nachweis für die Benützung

eines Massenbeförderungsmittels erbracht werden. Damit ist grundsätzlich nur die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln möglich.

Für Ausnahmefälle wurde überdies ausdrücklich klargestellt, dass Anspruchsberechtigte, die in einem mit Massenbeförderungsmitteln nicht oder nur ungenügend versorgten Gebiet Wehrdienst leisten oder ihren Hauptwohnsitz haben, bei Antritt und Beendigung einer Dienstfreistellung ebenfalls Anspruch auf Fahrtkostenvergütung haben. Unter dem Begriff „ungenügend versorgt“ wird in jenem Fall Anspruch auf Fahrtkostenvergütung bestehen, wenn der Anspruchsberechtigte eine kürzere Strecke zwischen seinem Hauptwohnsitz und dem Ort der Wehrdienstleistung mit eigenem Fahrzeug zurücklegt, statt eine unzumutbar längere Strecke zu bewältigen, die mit entsprechenden Massenbeförderungsmitteln versorgt ist.

Hiezu wird der Begriff unzumutbar jedoch sehr streng ausgelegt, das heißt es wird z.B. dann ein Anspruch bestehen, wenn auf Grund der örtlichen Gegebenheiten die Trassenführung der Bahn einen wesentlichen Umweg und einen erheblichen zeitlichen Mehraufwand verursachen würde und der Anspruchsberechtigte mittels privater Reisebewegung direkter und zeitlich schneller zum Ziel kommen könnte. Grundsätzlich sollen zwar die Anspruchsberechtigten bei der Fahrtkostenvergütung zur Benützung von Massenbeförderungsmitteln verhalten werden, um Verkehrsrisiken zu reduzieren, jedoch soll dies nur im zumutbaren Ausmaß geschehen.

Bundesgesetz über die Bezüge und sonstigen Ansprüche im
Präsenz- und Ausbildungsdienst

(Heeresgebührengesetz 2001 – HGG 2001)

BGBI. I Nr. 31 in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. I Nr. 56/2001,
103/2002, 137/2003, 58/2005, 113/2006, 116/2006, 17/2008, 3/2009,
85/2009, 135/2009, 111/2010, 50/2012, 181/2013, 65/2015, 164/2017,
32/2018, 60/2018, 100/2018 und 102/2019 sowie der Kundmachung
BGBI. I Nr. 114/2002

**1. Hauptstück
Allgemeines**

HGG 2001 § 1

Anwendungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz ist, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nur auf Soldaten anzuwenden, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten (Anspruchsberechtigte).

(2) Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, alle Geschlechter gleichermaßen.

HGG 2001 § 2

Ansprüche

§ 2. (1) Die Ansprüche nach diesem Bundesgesetz bestehen, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nur für Zeiten, die in die Dienstzeit der Anspruchsberechtigten einzurechnen sind.

(2) Abs. 1 gilt mit folgenden Maßgaben:

1. Weisen Anspruchsberechtigte nach, dass sie aus von ihnen nicht verschuldeten Gründen verhindert waren, eine Milizübung anzutreten, so haben sie Anspruch auf Leistungen nach dem 4. und 6. Hauptstück auch für die Zeit dieser Verhinderung.
2. Im Falle einer Desertion oder unerlaubten Abwesenheit haben Anspruchsberechtigte ab dem Zeitpunkt, an dem sie sich selbst stellen oder aufgegriffen werden, Anspruch auf Leistungen nach dem 3. und 4. Hauptstück.

3. Der Anspruch auf Familienunterhalt, Partnerunterhalt sowie auf Wohnkostenbeihilfe für eine Wohnung, in der der Anspruchsberechtigte mit solchen Personen im gemeinsamen Haushalt lebt, für die Anspruch auf Familienunterhalt oder Partnerunterhalt besteht, bleibt auch während jener Zeiten aufrecht, die nicht in die Dienstzeit einzurechnen sind.
4. entfällt
5. Die Ansprüche nach diesem Bundesgesetz werden durch eine Dienstenthebung nach dem Heeresdisziplinargesetz 2014 (HDG 2014), BGBl. I Nr. 2/2014, dem Grunde nach nicht berührt.
6. entfällt

(3) Als Bezugsansatz nach diesem Bundesgesetz gilt der Referenzbetrag nach § 3 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956.

2. Hauptstück Bezüge

HGG 2001 § 3

Monatsgeld

§ 3. (1) Anspruchsberechtigten gebührt für jeden Kalendermonat ihrer Wehrdienstleistung ein Monatsgeld in der Höhe von 8,46 vH des Bezugsansatzes.

(2) Für die Kalendermonate, in denen Anspruchsberechtigte

1. den Einsatzpräsenzdienst leisten oder
2. während eines anderen Wehrdienstes zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146, herangezogen werden,

erhöht sich das Monatsgeld auf 19,47 vH des Bezugsansatzes (Einsatzmonatsgeld).

HGG 2001 § 4

Dienstgradzulage

§ 4. Chargen, Unteroffizieren und Offizieren gebührt eine Dienstgradzulage. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat die Höhe dieser Geldleistung für die einzelnen Dienstgrade in Hundertsätzen des Bezugsansatzes nach den militärischen Erfordernissen durch Verordnung festzusetzen. Dabei sind für den niedrigsten Dienstgrad mindestens zwei und für den höchsten Dienstgrad höchstens 17 Hundertsätze des Bezugsansatzes vorzusehen.

HGG 2001 § 4a

Anerkennungsprämie

§ 4a. Der Kommandant eines Truppenkörpers oder ein diesem Kommandanten Gleichgestellter kann den ihm unterstellten Anspruchsberechtigten nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel eine Anerkennungsprämie zahlen

1. als Anerkennung für besondere dienstliche Leistungen, die nicht nach anderen Vorschriften ausgeglichen werden können, oder
2. aus sonstigen besonderen Anlässen.

Kommt eine derartige Geldleistung für eine größere Anzahl von Personen verschiedener Truppenkörper aus dem gleichen Grund in Betracht, so kann diese Anerkennungsprämie vom Bundesminister für Landesverteidigung gezahlt werden.

HGG 2001 § 5

Grundvergütung und Erfolgsprämie

§ 5. (1) Anspruchsberechtigten, die den Grundwehrdienst leisten, gebührt für jeden Kalendermonat eine Grundvergütung in der Höhe von 4,41 vH des Bezugsansatzes.

(2) Schließen Anspruchsberechtigte während des Grundwehrdienstes oder während des Ausbildungsdienstes eine vorbereitende Milizausbildung erfolgreich ab, so gebührt ihnen eine einmalige Erfolgsprämie in der Höhe von 19,74 vH des Bezugsansatzes.

HGG 2001 § 6

Besoldung länger dienender Soldaten

§ 6. (1) Eine Monatsprämie gebührt

1. Personen im Ausbildungsdienst bis zum Ablauf des zwölften Monats dieser Wehrdienstleistung und Zeitsoldaten in der Höhe von 32,99 vH des Bezugsansatzes und
2. Personen im Ausbildungsdienst ab dem 13. Monat dieser Wehrdienstleistung in der Höhe von 48,23 vH des Bezugsansatzes.

(1a) Personen im Ausbildungsdienst gebührt ab dem 13. Monat dieser Wehrdienstleistung je Kalendermonat eine Ausbildungsprämie während

1. der Truppenoffiziersausbildung in der Höhe von 12,60 vH des Bezugsansatzes und
2. der Unteroffiziersausbildung an Akademien und Schulen des Bundesheeres sowie während sonstiger Kurse und Praktika im Rahmen dieser Ausbildung in der Höhe von 4,36 vH des Bezugsansatzes.

(1b) Personen im Ausbildungsdienst gebührt ab dem 13. Monat dieser Wehrdienstleistung je Journaldienst eine Journaldienstvergütung für

1. Journaldienste, die an einem Werktag beginnen und an einem Werktag enden, in der Höhe von 5,76 vH des Bezugsansatzes und
2. Journaldienste, die an einem Sonn- oder Feiertag beginnen oder an einem Sonn- oder Feiertag enden, in der Höhe von 11,52 vH des Bezugsansatzes.

(2) Personen nach Abs. 1, die zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 herangezogen sind, gebührt eine Einsatzvergütung. Die Höhe der für einen Kalendermonat gebührenden Einsatzvergütung beträgt folgenden Hundertsatz des Bezugsansatzes:

Einsatz nach § 2 Abs. 1

Dienstgradgruppe	lit. a	lit. b und c WG 2001
Rekruten und Chargen	49,34 vH	44,17 vH,
Unteroffiziere	63,43 vH	55,92 vH,
Offiziere	82,23 vH	72,83 vH.

Darüber hinaus gebührt Personen nach Abs. 1, die zur unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes herangezogen werden, für jeden Kalendermonat dieser Heranziehung eine Einsatzvergütung in der halben Höhe der während des Einsatzes gebührenden Vergütung. Als Beginn der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes gilt die Alarmierung zur sofortigen Herstellung der Bereitschaft der Truppe zum Einsatz.

(3) entfällt

(4) Endet der Ausbildungsdienst eines Wehrpflichtigen vor Ablauf des zwölften Monats dieser Wehrdienstleistung vorzeitig, so gilt Folgendes:

1. Bei einer Beendigung vor Ablauf des sechsten Monats einer Wehrdienstleistung hat der Wehrpflichtige dem Bund einen Betrag zu erstatten in der Höhe von 28,58 vH des Bezugsansatzes für jede vollständig angefallene Monatsprämie nach Abs. 1, die in den ersten sechs Monaten einer Wehrdienstleistung dieses Wehrpflichtigen angefallen ist. Für nur teilweise angefallene Monatsprämien gilt dies nur für den jeweils verhältnismäßigen Teil dieser Geldleistung.
2. Bei einer Beendigung zu einem späteren Zeitpunkt hat der Wehrpflichtige dem Bund einen Betrag zu erstatten wie folgt:

Beendigungszeitpunkt	Höhe des Erstattungsbetrages
bis zum Ablauf des 7. Monats einer Wehrdienstleistung	fiktiver Betrag nach Z 1 mal 0,86
bis zum Ablauf des 8. Monats einer Wehrdienstleistung	fiktiver Betrag nach Z 1 mal 0,71
bis zum Ablauf des 9. Monats einer Wehrdienstleistung	fiktiver Betrag nach Z 1 mal 0,57
bis zum Ablauf des 10. Monats einer Wehrdienstleistung	fiktiver Betrag nach Z 1 mal 0,42
bis zum Ablauf des 11. Monats einer Wehrdienstleistung	fiktiver Betrag nach Z 1 mal 0,29
bis zum Ablauf des 12. Monats einer Wehrdienstleistung	fiktiver Betrag nach Z 1 mal 0,14

3. Der Erstattungsbetrag nach den Z 1 und 2 ist wie ein Übergenuß hereinzubringen.

(5) Abs. 4 gilt nicht bei einer vorzeitigen Beendigung des Ausbildungsdienstes wegen

1. Dienstunfähigkeit nach § 30 Abs. 3 WG 2001 oder
2. einer erfolgten Geburt nach § 38b Abs. 5 WG 2001 oder
3. einer unmittelbar daran anschließenden Aufnahme in ein Dienstverhältnis zum Bund als Soldat nach § 1 Abs. 3 Z 2 WG 2001.

HGG 2001 § 7

Fahrtkostenvergütung

- § 7. (1) Eine Fahrtkostenvergütung gebührt
1. Anspruchsberechtigten bei Antritt und Beendigung einer Wehrdienstleistung für die Fahrt zwischen dem Hauptwohnsitz und der militärischen Dienststelle, bei der sie Dienst zu leisten haben,
 2. Anspruchsberechtigten, die in einem mit Massenbeförderungsmitteln nicht oder nur ungenügend versorgten Gebiet Wehrdienst leisten oder ihren Hauptwohnsitz haben, bei Antritt und Beendigung einer Dienstfreistellung für die Fahrt auf der Strecke nach Z 1,
 3. Personen außerhalb einer Wehrdienstleistung bei einer Tätigkeit als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten nach dem 5. und 6. Abschnitt des 2. Hauptstückes des Wehrgesetzes 2001 für die Hin- und Rückfahrt zwischen dem Hauptwohnsitz und dem Ort dieser Tätigkeit,
 4. Wehrpflichtigen des Miliz- und Reservestandes bei der Übernahme oder Rückgabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen für die Hin- und Rückfahrt zwischen dem Hauptwohnsitz und dem Ort, an dem die Übernahme oder Rückgabe dieser Gegenstände zu erfolgen hat,
 5. Personen, die sich einer verwaltungsbehördlichen Prüfung ihrer Eignung zum Wehrdienst unterziehen, für die Hin- und Rückfahrt zwischen dem Hauptwohnsitz und dem Ort dieser Prüfung und
 6. den zur Rückstellung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen verpflichteten Personen nach § 33 Abs. 5 WG 2001 für die Hin- und Rückfahrt zwischen dem Hauptwohnsitz und dem Ort, an dem die Rückgabe dieser Gegenstände zu erfolgen hat.

Die Fahrtkostenvergütung gebührt in jener Höhe, die bei Benützung der Eisenbahn nach § 7 der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, anfallen würde und dabei keinen ungerechtfertigten Aufwand verursacht.

(2) Anspruchsberechtigten gebührt die Vergütung der notwendigen Fahrtkosten bei Antritt und Beendigung einer Dienstfreistellung für die Fahrt zwischen dem Hauptwohnsitz und der militärischen Dienststelle, bei der sie Dienst zu leisten haben. Notwendige Fahrtkosten sind die durch die erforderliche Benützung eines Massenbeförderungsmittels

nachweislich entstandenen Kosten, die unter Bedachtnahme auf die den Anspruchsberechtigten zumutbare sowie den dienstlichen Erfordernissen entsprechende Fahrtdauer den geringsten Aufwand verursachen. § 6 der Reisegebührenvorschrift 1955 über Massenbeförderungsmittel ist anzuwenden.

(3) Wird ein Anspruch auf Fahrtkostenvergütung vom Anspruchsberechtigten nicht binnen vier Wochen nach Beendigung der jeweiligen Fahrt bei der zuständigen militärischen Dienststelle geltend gemacht, so erlischt der Anspruch auf diese Geldleistung.

HGG 2001 § 8

Freifahrt

§ 8. (1) Anspruchsberechtigten, die den Grundwehrdienst oder den Wehrdienst als Zeitsoldat oder den Ausbildungsdienst leisten, gebührt, sofern nicht § 7 Abs. 1 Z 1 über die Fahrtkostenvergütung anzuwenden ist, die kostenlose Benützung von Massenbeförderungsmitteln für Fahrten zwischen dem Hauptwohnsitz und dem Ort der Wehrdienstleistung. Dies gilt nur, sofern diese Wegstrecke mehr als zwei Kilometer beträgt.

(2) Personen nach Abs. 1 gebührt die Vergütung jener Fahrtkosten für ein Massenbeförderungsmittel im Inland, die diesen Personen für Fahrten auf beliebigen Wegstrecken nachweislich bis zum Höchstausmaß von 320 Kilometern pro Monat erwachsen.

(3) Als Massenbeförderungsmittel gilt jedes Beförderungsmittel, das der Vermittlung des öffentlichen Verkehrs dient und dessen Inanspruchnahme mehreren Personen gleichzeitig, jedoch unabhängig voneinander gegen Entrichtung eines allgemein festgesetzten Fahrpreises offensteht. Dabei gelten folgende Maßgaben:

1. Eine Benützung von Eisenbahnen und Schiffen ist nur in der zweiten Klasse oder in vergleichbaren Tarifklassen zulässig.
2. Eine Benützung von Flugzeugen ist nicht erlaubt.
3. Führen außer der Eisenbahn noch andere Massenbeförderungsmittel zum Reiseziel, so dürfen diese nur benützt werden, wenn die dabei anfallenden Fahrtkosten insgesamt nicht höher sind als bei der Benützung der Eisenbahn.

(4) Lagen die Voraussetzung für eine kostenlose Benützung nach den Abs. 1 und 2 nicht vor, so hat der Benützer dem Bund den hierfür geleisteten Fahrpreis zu ersetzen. Dieser Kostenersatz ist wie ein Übergewinn hereinzubringen.

(5) Personen nach Abs. 1, die in einem mit Massbeförderungsmitteln nicht oder nur ungenügend versorgten Gebiet Wehrdienst leisten oder ihren Hauptwohnsitz haben, gebührt eine Fahrtkostenvergütung auf der Wegstrecke zwischen

1. dem in einem solchen Gebiet liegenden Ort der Wehrdienstleistung oder des Hauptwohnsitzes und dem Anschluss an das nächste Massbeförderungsmittel oder
2. dem Ort der Wehrdienstleistung und dem Hauptwohnsitz, sofern
 - a) diese Strecke kürzer ist als jene nach Z 1 oder
 - b) auf dieser Strecke kein Massbeförderungsmittel zur Verfügung steht.

Auf diese Fahrtkostenvergütung ist § 7 Abs. 1 letzter Satz anzuwenden.

HGG 2001 § 9

Einsatzprämie

§ 9. Anspruchsberechtigten, die während freiwilliger Waffenübungen und Funktionsdiensten zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 herangezogen werden, gebührt eine Einsatzprämie. Die Höhe der für einen Kalendermonat gebührenden Einsatzprämie beträgt folgenden Hundertsatz des Bezugsansatzes:

Einsatz nach § 2 Abs. 1

Dienstgradgruppe	lit. a	lit. b und c WG 2001
Rekruten und Chargen	54,27 vH	48,59 vH,
Unteroffiziere	69,77 vH	61,51 vH,
Offiziere	90,45 vH	80,11 vH.

Darüber hinaus gebührt jenen Anspruchsberechtigten, die während solcher Wehrdienstleistungen zur unmittelbaren Vorbereitung eines solchen Einsatzes herangezogen werden, für jeden Kalendermonat dieser Heranziehung eine Einsatzprämie in der halben Höhe der während dieses Einsatzes gebührenden Prämie. Als Beginn der unmittelbaren Vorbereitung eines Einsatzes gilt die Alarmierung zur sofortigen Herstellung der Bereitschaft der Truppe zum Einsatz.

HGG 2001 § 9a

Milizprämie

§ 9a. Anspruchsberechtigten, die eine Milizübung leisten, gebührt eine Milizprämie. Die Höhe der für einen Kalendermonat gebührenden Milizprämie beträgt folgenden Hundertsatz des Bezugsansatzes:

Dienstgradgruppe	
Rekruten und Chargen	14,34 vH,
Unterroffiziere	18,36 vH,
Offiziere	23,66 vH.

HGG 2001 § 10

Auslandsübungszulage

§ 10. (1) Anspruchsberechtigten gebührt eine Auslandsübungszulage für die Dauer ihrer Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen nach § 1 Z 1 lit. d und Z 2 des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997. Diese Zulage gebührt unter Anwendung des Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetzes (AZHG), BGBl. I Nr. 66/1999, mit der Maßgabe, dass Anspruchsberechtigten mit dem Dienstgrad Rekrut ein Sockelbetrag von neun Werteinheiten nach § 2 Abs. 3 AZHG zukommt.

(2) Auf die Auslandsübungszulage sind die §§ 12 und 14 AZHG über die Auszahlung der Auslandszulage sowie einen Vorschuss anzuwenden.

HGG 2001 § 11

Auszahlung

§ 11. (1) Im Grundwehrdienst, Wehrdienst als Zeitsoldat und Ausbildungsdienst sind das Monatsgeld, die Dienstgradzulage, die Grundvergütung und die Monatsprämie am 15. jeden Monats auszuzahlen.

(2) entfällt

(3) Anspruchsberechtigten, die den Wehrdienst als Zeitsoldat oder den Ausbildungsdienst leisten, sind ihre Bezüge, ausgenommen eine Fahrtkostenvergütung oder eine Vergütung der Kosten für die Inanspruchnahme einer Freifahrt, auf ein von ihnen angegebenes Konto zu überweisen. Diese Anspruchsberechtigten haben die hierfür erforderlichen Angaben spätes-

tens bei Antritt ihres Wehrdienstes ihrer militärischen Dienststelle bekanntzugeben.

3. Hauptstück

Sachleistungen und Aufwandsersatz

HGG 2001 § 12

Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung und Sachprämien

§ 12. (1) Anspruchsberechtigten gebührt die unentgeltliche Ausstattung mit den militärisch erforderlichen Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen. Die ausgegebenen Waffen und Gegenstände verbleiben im Eigentum des Bundes.

(2) Anspruchsberechtigten gebührt nach Maßgabe militärischer Interessen die unentgeltliche Ausstattung mit den erforderlichen Gegenständen

1. für die Pflege ihrer Kleidung und
2. für ihren sonstigen persönlichen Bedarf.

Die Leistung nach Z 1 gebührt ausschließlich beim erstmaligen Antritt des Grundwehrdienstes oder Ausbildungsdienstes.

(3) Die Leibwäsche sowie die Gegenstände nach Abs. 2 gehen mit der Entlassung der Anspruchsberechtigten aus dem jeweiligen Wehrdienst in ihr Eigentum über.

(4) Der Kommandant eines Truppenkörpers oder ein diesem Kommandanten Gleichgestellter kann den ihm unterstellten Anspruchsberechtigten Sachprämien zuerkennen

1. als Anerkennung für besondere dienstliche Leistungen, die nicht nach anderen Vorschriften ausgeglichen werden können, oder
2. aus sonstigen besonderen Anlässen.

Kommt eine derartige Sachprämie für eine größere Anzahl von Personen verschiedener Truppenkörper aus dem gleichen Grund in Betracht, so kann diese Prämie vom Bundesminister für Landesverteidigung zuerkannt werden. Sämtliche als Sachprämien zuerkannten Gegenstände gehen mit Übergabe an die Anspruchsberechtigten in ihr Eigentum über.

(5) Personen, die sich einer verwaltungsbehördlichen Prüfung ihrer Eignung zum Wehrdienst unterziehen, haben nach Maßgabe militärischer Interessen Anspruch auf unentgeltliche Ausstattung mit den für diese Prüfung erforderlichen Gegenständen zur Bekleidung und für ihren sonstigen persönlichen Bedarf. Diese Gegenstände gehen nach Abschluss der Prüfung in deren Eigentum über.

HGG 2001 § 13

Unterbringung

§ 13. (1) Anspruchsberechtigten gebührt unentgeltliche Unterbringung.

(2) Personen außerhalb einer Wehrdienstleistung, die eine Tätigkeit als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten nach dem 5. und 6. Abschnitt des 2. Hauptstückes des Wehrgesetzes 2001 ausüben, dürfen eine zur Verfügung gestellte Unterkunft unentgeltlich benützen.

(3) Personen, die sich einer verwaltungsbehördlichen Prüfung ihrer Eignung zum Wehrdienst unterziehen, haben für die Dauer dieser Prüfung Anspruch auf unentgeltliche Unterbringung. Dieser Anspruch umfasst auch die Nächtigung unmittelbar vor dem ersten oder nach dem letzten Tag dieser Prüfung, sofern die An- oder Rückreise an diesen Tagen nicht zumutbar ist. Wird eine zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht benützt, so gebührt kein Ersatz von Unterkunftskosten.

(4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 kann

1. Soldaten in einem Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 3 Z 2 WG 2001 und
2. sonstigen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung Dienst versehenen Bediensteten

gegen eine angemessene Vergütung eine Unterkunft im militärischen Bereich zur Verfügung gestellt werden, wenn und solange dienstliche Gründe dies erfordern. Durch diese Zuweisung wird kein Bestandsverhältnis begründet

HGG 2001 § 14

Verpflegung

§ 14. (1) Anspruchsberechtigten gebührt unentgeltliche Verpflegung. Nimmt ein Anspruchsberechtigter mit Zustimmung der zuständigen militärischen Dienststelle an der Verpflegung nicht teil, so gebührt ihm an deren Stelle ein Tageskostgeld. Die Zustimmung ist aus besonders rück-sichtswürdigen persönlichen Interessen des Anspruchsberechtigten zu erteilen, soweit Interessen des militärischen Dienstbetriebes nicht entgegenstehen. Die Höhe des Tageskostgeldes ist vom Bundesminister für Landesverteidigung entsprechend den für die Verpflegung der Anspruchsberechtigten anfallenden durchschnittlichen Kosten durch Verordnung festzulegen.

(2) Anspruchsberechtigten gebühren bei außergewöhnlicher körperlicher Beanspruchung Verpflegszuschläge. Sofern es die Rücksicht auf den Gesundheitszustand der Truppe erfordert, gebühren den Anspruchsberechtigten für die notwendige Dauer Sanitätszuschläge an Lebensmitteln.

(3) Personen außerhalb einer Wehrdienstleistung, die eine Tätigkeit als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten nach dem 5. und 6. Abschnitt des 2. Hauptstückes des Wehrgesetzes 2001 ausüben, dürfen an der den Anspruchsberechtigten verabreichten Verpflegung unentgeltlich teilnehmen.

(4) Personen, die sich einer verwaltungsbehördlichen Prüfung ihrer Eignung zum Wehrdienst unterziehen, haben Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung. Dieser Anspruch umfasst auch das Abendessen unmittelbar vor dem ersten und das Frühstück nach dem letzten Tag dieser Prüfung, sofern die An- oder Rückreise an diesen Tagen nicht zumutbar ist. Ist diesen Personen die Teilnahme an der Verpflegung aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar, so gebührt ihnen als Aufwandsersatz für ihre Verpflegung das Vierfache des Tageskostgeldes.

HGG 2001 § 15

Verlassen des Garnisonsortes

§ 15. (1) Verlassen Anspruchsberechtigte befehlsgemäß den Garnisonsort, so gebührt ihnen, sofern während des Aufenthaltes außerhalb des Garnisonsortes die Zuweisung einer Unterkunft nicht möglich ist, der

Ersatz des tatsächlichen, unvermeidbaren Aufwandes für eine in Anspruch genommene Unterkunft. Dieser Aufwandsersatz für die Unterkunft darf das Ausmaß der Nächtigungsgebühr nach § 13 Abs. 1 Z 2 der Reisegebührenvorschrift 1955 nicht überschreiten. § 13 Abs. 7 der Reisegebührenvorschrift 1955 über die Gewährung eines Zuschusses zur Nächtigungsgebühr ist anzuwenden.

(2) Verlassen Anspruchsberechtigte befehlsgemäß den Garnisonsort, so gebührt ihnen, sofern die Teilnahme an der Verpflegung nicht möglich ist, als Aufwandsersatz für ihre Verpflegung das Vierfache des Tageskostgeldes. Dieser Aufwandsersatz erhöht sich um den Wert allfällig gebührender Verpflegs- und Sanitätszuschläge.

(3) Die Ansprüche nach den Abs. 1 und 2 entfallen für die Dauer einer Entsendung zu Übungen und Ausbildungsmaßnahmen nach § 1 Z 1 lit. d und Z 2 KSE-BVG.

(4) Verlassen Anspruchsberechtigte befehlsgemäß den Garnisonsort, so gebührt ihnen, sofern ein Transportmittel nicht kostenlos zur Verfügung gestellt wird, eine Vergütung der Reisekosten in jener Höhe, die bei Benützung der Eisenbahn nach § 7 der Reisegebührenvorschrift 1955 anfallen würde und dabei keinen ungerechtfertigten Aufwand verursacht.

HGG 2001 § 16

Betreuungseinrichtungen

§ 16. (1) In militärischen Bereichen sind nach Maßgabe der örtlichen und organisatorischen Verhältnisse und der militärischen Erfordernisse Räumlichkeiten für den Aufenthalt der Anspruchsberechtigten während ihrer Freizeit (Betreuungseinrichtungen) einzurichten. Dies kann auch die unentgeltliche Beistellung von Einrichtungen zur Sportausübung, zur Nutzung von Informationstechnologie und für andere Freizeitaktivitäten im militärischen Interesse umfassen. Dabei ist auch ein diesem Verwendungszweck angemessenes Angebot an Waren für den persönlichen Bedarf, insbesondere Lebens- und Genussmittel, Toiletteartikel und Schreibwaren, zur entgeltlichen Abgabe an die Anspruchsberechtigten bereitzustellen. Das Entgelt für die angebotenen Waren darf nur in der zur Deckung der Einkaufskosten nötigen Höhe bemessen werden. Die Einnahmen aus dem Verkauf der angebotenen Waren sind zweckgebun-

den zur Bestreitung der unmittelbar damit im Zusammenhang stehenden Ausgaben zu verwenden.

(2) Die Inanspruchnahme der Betreuungseinrichtungen ist außer den Anspruchsberechtigten auch gestattet

1. anderen Soldaten,
2. sonstigen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung Dienst versehenen Bediensteten,
3. Personen außerhalb einer Wehrdienstleistung bei einer Tätigkeit als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten nach dem 5. und 6. Abschnitt des 2. Hauptstückes des Wehrgesetzes 2001 und
4. sonstigen Personen, die sich aus dienstlichen Gründen oder mit Erlaubnis des zuständigen Kommandanten im jeweiligen Bereich aufhalten.

HGG 2001 § 17

Sonstiger Aufwandsersatz

§ 17. (1) Werden Anspruchsberechtigte zu einer dienstlichen Verwendung herangezogen, die bei einem Beamten einen Anspruch nach § 20 Abs. 1 GehG auf Ersatz des entstandenen Versicherungsaufwandes begründet, so sind die den Anspruchsberechtigten in Ausübung einer solchen Verwendung oder aus Anlass der Ausübung einer solchen Verwendung notwendigerweise erwachsenden Versicherungskosten vom Bund zu tragen.

(2) Können Anspruchsberechtigte eine gewährte Dienstfreistellung aus dienstlichen Gründen befehlsgemäß nicht antreten oder nicht fortsetzen, so ist ihnen der in diesem Zusammenhang notwendigerweise entstandene, tatsächliche Mehraufwand zu ersetzen.

(3) Personen, die sich einer verwaltungsbehördlichen Prüfung ihrer Eignung zum Wehrdienst unterziehen, gebührt der Ersatz jener notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch die Vorlage der für die Beurteilung ihrer Eignung zwingend erforderlichen Beweismittel im Verwaltungsverfahren tatsächlich entstanden sind.

(4) Anspruchsberechtigten, gegen die Anzeige wegen des Verdachtes einer in Ausübung des Dienstes begangenen gerichtlich strafbaren Handlung erstattet worden ist, sind die ihnen nachweislich zu ihrer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung entstandenen notwendigen Kosten auf deren Antrag bis zur Höhe des dreifachen Bezugsansatzes zu ersetzen, wenn

1. nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren eingestellt oder nach dem 11. Hauptstück der Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl. Nr. 631, beendet oder
2. der Anspruchsberechtigte freigesprochen worden ist.

4. Hauptstück

Leistungen bei Erkrankung oder Verletzung sowie im Falle des Todes

HGG 2001 § 18

Ärztliche Behandlung

§ 18. (1) Anspruchsberechtigten gebührt unentgeltliche ärztliche Behandlung. Die ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes und die ärztliche Behandlung der Anspruchsberechtigten obliegen, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, den Militärärzten in heereseigenen Sanitätseinrichtungen.

- (2) Die ärztliche Behandlung umfasst
1. Krankenbehandlung und Anstaltspflege,
 2. Zahnbehandlung und Zahnersatz und
 3. die Behandlung im Falle der Mutterschaft.

(3) Die Krankenbehandlung umfasst die notwendige ärztliche Hilfe sowie die Versorgung mit den notwendigen Heilmitteln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln. Haben sich Anspruchsberechtigte vor Antritt des Wehrdienstes in einer anderen ärztlichen Behandlung befunden, so ist auf diese bei der Krankenbehandlung Bedacht zu nehmen. Sofern die Art der Erkrankung oder Verletzung es erfordert, hat an die Stelle der Krankenbehandlung die Anstaltspflege in einer heereseigenen Sanitätseinrichtung zu treten.

(4) Die Zahnbehandlung umfasst die notwendige chirurgische und konservierende Zahnbehandlung sowie Kieferregulierungen, insoweit diese Regulierungen zur Verhütung schwerer Gesundheitsschädigungen oder zur Beseitigung berufsstörender Verunstaltungen notwendig sind. Zahnersatz gebührt insoweit, als er zur Verhütung schwerer Gesundheitsschädigungen oder zur Beseitigung berufsstörender Verunstaltungen notwendig ist. Ein während eines Wehrdienstes durch einen Militärarzt festgestellter Anspruch auf Zahnersatz kann bis spätestens sechs Monate nach der Entlassung aus diesem Wehrdienst geltend gemacht werden.

(5) Die Behandlung im Falle der Mutterschaft umfasst den notwendigen ärztlichen Beistand, Hebammenbeistand, Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwwestern sowie die Versorgung mit den notwendigen Heilmitteln und Heilbehelfen während der Schwangerschaft, bei der Entbindung und während eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz 1979. Für die Entbindung ist die Anstaltspflege in einer Krankenanstalt für höchstens zehn Tage zu gewähren.

(6) Die Inanspruchnahme heereiseigener Sanitätseinrichtungen ist außer den Anspruchsberechtigten auch gestattet

1. Soldaten in einem Dienstverhältnis nach § 1 Abs. 3 Z 2 WG 2001,
2. sonstigen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Landesverteidigung Dienst versehenen Bediensteten,
3. Personen außerhalb einer Wehrdienstleistung bei einer Tätigkeit als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten nach dem 5. und 6. Abschnitt des 2. Hauptstückes des Wehrgesetzes 2001 und
4. sonstigen Personen, wenn deren ärztliche Behandlung in unmittelbarem und überwiegendem Zusammenhang mit der Erfüllung einer Aufgabe des Bundesheeres steht.

HGG 2001 § 19

Sonderfälle

- § 19. (1) Kann die notwendige ärztliche Behandlung
1. nicht oder
 2. nicht rechtzeitig oder

3. nicht in vollem Umfang

durch Militärärzte oder in heereigenen Sanitätseinrichtungen erfolgen, so ist diese Behandlung durch einen anderen Arzt oder in einer öffentlichen oder, wenn dies nicht möglich ist, in einer privaten Krankenanstalt durchzuführen. Die Anspruchsberechtigten sind jedoch der ärztlichen Behandlung durch Militärärzte oder in heereigenen Sanitätseinrichtungen zuzuführen, sobald ihr Gesundheitszustand die für den Wechsel der ärztlichen Behandlung notwendigen Maßnahmen zulässt.

(2) Im Übrigen dürfen Anspruchsberechtigte eine ärztliche Behandlung außerhalb heereigener Sanitätseinrichtungen in Anspruch nehmen

1. in der dienstfreien Zeit oder
2. jedenfalls mit schriftlicher Zustimmung ihrer militärischen Dienststelle.

Die Anspruchsberechtigten haben eine solche Inanspruchnahme einschließlich der durchgeführten medizinischen Maßnahmen ihrer militärischen Dienststelle zu melden. Die Zustimmung nach Z 2 ist nach Maßgabe militärischer und medizinischer Erfordernisse zu erteilen. Sie darf nicht verweigert werden für die Behandlung solcher Erkrankungen oder Verletzungen, durch die eine schwere Gesundheitsschädigung mit bleibenden Dauerfolgen entstehen könnte, oder für die Fortsetzung einer vor Antritt des Wehrdienstes begonnenen Behandlung.

(3) In den Fällen des Abs. 1 hat der Bund zu tragen

1. für eine Anstaltspflege in einer öffentlichen Krankenanstalt die jeweiligen Gebühren in der allgemeinen Gebührenklasse und
2. für eine andere ärztliche Behandlung
 - a) die vom jeweiligen Rechtsträger mit der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau vereinbarten Kostensätze oder
 - b) die tatsächlich erwachsenen Kosten, sofern eine solche Vereinbarung nicht besteht oder ein solcher Kostensatz nicht vorgeesehen ist.

(4) Die Kosten, die Anspruchsberechtigten durch eine ärztliche Behandlung im Falle des Abs. 2 Z 1 erwachsen, sind von ihnen selbst zu tragen. Im Falle des Abs. 2 Z 2 sind diese Kosten den Anspruchsberechtigten vom Bund bis zur Höhe der für die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau geltenden Kostensätze zu erset-

zen. Sofern ein solcher Kostensatz nicht vorgesehen ist, hat der Bund die tatsächlich erwachsenen Kosten zu tragen.

(5) Auf Personen im Ausbildungsdienst sind ab dem 13. Monat dieser Wehrdienstleistung § 18 Abs. 1 bis 5 über die ärztliche Behandlung der Anspruchsberechtigten sowie Abs. 1 bis 4 über Sonderfälle dieser ärztlichen Behandlung nicht anzuwenden. Diese Personen haben sich jedoch auf Anordnung der für sie zuständigen militärischen Dienststelle zur Feststellung ihrer Dienstfähigkeit den erforderlichen ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen.

HGG 2001 § 19a

Besondere Hilfeleistungen

§ 19a. Anspruchsberechtigten gebühren besondere Hilfeleistungen nach den §§ 23a bis 23c und 23f GehG. Dabei gelten folgende Maßgaben:

1. An die Stelle eines Dienst- oder Arbeitsunfalles mit Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung tritt eine Gesundheitsschädigung, die in unmittelbarer Ausübung dienstlicher Pflichten infolge des jeweiligen Wehrdienstes erlitten wird oder sonst auf ein Ereignis zurückzuführen ist, das in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Wehrdienstleistung steht.
2. An die Stelle der Erwerbsfähigkeit tritt die Dienstfähigkeit.
3. § 23c Abs. 4 zweiter Satz und Abs. 5 GehG gilt nicht.

HGG 2001 § 20

Bestattung und Überführung

§ 20. Im Falle des Todes eines Anspruchsberechtigten hat der Bund die notwendigen Bestattungskosten sowie die notwendigen Kosten einer Überführung des Verstorbenen vom Todes- zum Bestattungsort zu tragen. Ist der Todesort im Ausland gelegen und hat der Anspruchsberechtigte sich nicht aus dienstlichen Gründen im Ausland befunden, so gebühren die Überführungskosten erst ab der Staatsgrenze. Ist der Bestattungsort im Ausland gelegen, so gebühren, sofern der Verstorbene nicht am Ort seines früheren Hauptwohnsitzes bestattet wird, die Überführungskosten nur bis zur Staatsgrenze.

HGG 2001 § 21

Ersatzansprüche

§ 21. (1) Hat der Bund infolge eines Ereignisses, das die Gesundheitsschädigung oder den Tod eines Anspruchsberechtigten bewirkt hat, Leistungen nach § 18 Abs. 3 bis 5 erbracht oder Kosten nach den §§ 19 oder 20 getragen und stehen dem Anspruchsberechtigten oder dessen Rechtsnachfolgern auf Grund dieses Ereignisses Schadenersatzansprüche gegen einen Dritten zu, so gehen diese Ansprüche bis zur Höhe des dem Bund erwachsenen Aufwandes auf den Bund über.

(2) Hat der Bund einem geschädigten Anspruchsberechtigten durch Erbringung von Leistungen nach § 18 Abs. 3 bis 5 oder durch eine Kostentragung nach den §§ 19 oder 20 einen Schaden ersetzt, den dieser ansonsten nach dem Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, gegen den Bund hätte geltend machen können, so kann der Bund von jenen Personen, die als seine Organe gehandelt und die Rechtsverletzung vorsätzlich oder grob fahrlässig verübt oder verursacht haben, innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des Ereignisses Rückersatz begehren. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Amtshaftungsgesetzes über den Rückersatz mit Ausnahme des § 3 Abs. 1, des § 6 Abs. 2 sowie des § 10 Abs. 1 und 2 anzuwenden.

(3) Der nach den Abs. 1 oder 2 zu ersetzende Aufwand ist, soweit er Krankentransporte mit heereseigenen Transportmitteln und Leistungen nach diesem Bundesgesetz in heereseigenen Sanitätseinrichtungen betrifft, nach dem Durchschnitt der für solche Aufwendungen erwachsenen Kosten zu berechnen. Dieser Berechnung sind auch die den privaten und öffentlichen Krankentransportunternehmungen sowie den öffentlichen Krankenanstalten für vergleichbare Aufwendungen erwachsenen Kosten zu Grunde zu legen. Die ermittelten Durchschnittskosten sind vom Bundesminister für Landesverteidigung durch Verordnung festzusetzen.

§ 22. entfällt

5. Hauptstück

Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe

1. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

Ansprüche

§ 23. (1) Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe kann Anspruchsberechtigten gebühren, die den Grundwehrdienst oder den Wehrdienst als Zeitsoldat oder den Ausbildungsdienst leisten, auf deren Antrag und für die Dauer eines solchen Wehrdienstes, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

(2) Wird ein Antrag auf Zuerkennung von Familienunterhalt oder Partnerunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe später als drei Monate nach Antritt des Wehrdienstes eingebracht, so beginnt der Anspruch auf diese Leistung erst mit dem der Antragstellung nachfolgenden Monatsersten.

- (3) Als Wirksamkeit der Einberufung nach diesem Hauptstück gilt
1. die erstmalige Erlassung des Einberufungsbefehles oder
 2. die Kundmachung einer allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung

zum jeweiligen Wehrdienst nach Abs. 1.

HGG 2001 § 24

Änderungen

§ 24. (1) Entstehen die Voraussetzungen für die Zuerkennung von Familienunterhalt oder Partnerunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe während des Wehrdienstes, so beginnt der Anspruch auf diese Leistungen mit dem Tag des Entstehens der Voraussetzungen. Dies gilt auch bei einer Änderung oder einem Wegfall dieser Voraussetzungen.

(2) Erlangt die Verwaltungsbehörde auf andere Weise als durch einen Antrag Kenntnis von einer Änderung der Voraussetzungen hinsichtlich eines zuerkannten Anspruches auf Familienunterhalt oder Partnerunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe, so hat sie diese Leistungen von Amts wegen abzuändern.

(3) Wird ein Antrag auf Zuerkennung oder Erweiterung von Familienunterhalt oder Partnerunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe im Falle des Abs. 1 später als drei Monate nach Entstehen oder Änderung der Voraussetzungen eingebracht oder erlangt die Verwaltungsbehörde im Falle des Abs. 2 später als drei Monate nach der entsprechenden Änderung der Voraussetzungen hiervon Kenntnis, so beginnt der Anspruch auf neu ent-

standene oder höhere Leistungen erst mit dem der Antragstellung oder der Kenntnisnahme durch die Verwaltungsbehörde nachfolgenden Monatsersten.

(4) Leisten Anspruchsberechtigte unmittelbar im Anschluss an einen Wehrdienst nach § 23 Abs. 1 einen anderen derartigen Wehrdienst oder wird der gleiche Wehrdienst nach Beendigung des Auslandseinsatzpräsenzdienstes auf Grund des § 3 Abs. 3 und 4 des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (AusLEG 2001), BGBl. I Nr. 55, fortgesetzt, so gilt ein bereits rechtskräftig festgestellter Anspruch auf Familienunterhalt oder Partnerunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe bis zur Beendigung des nachfolgenden Wehrdienstes. Im Übrigen richtet sich in diesen Fällen die Wirksamkeit der Einberufung nach § 23 Abs. 3 ausschließlich nach jener für den jeweils ersten derartigen Wehrdienst.

2. Abschnitt

Familienunterhalt und Partnerunterhalt

HGG 2001 § 25

Anspruch

§ 25. (1) Anspruchsberechtigten gebührt Familienunterhalt

1. für die Ehefrau oder den Ehemann (Ehegatten),
2. für Kinder, für die ihm oder einem nicht dauernd von ihm getrenntlebenden Ehegatten eine Familienbeihilfe auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, oder eine gleichartige ausländische Beihilfe gewährt wird, und
3. für andere Personen, sofern er ihnen auf Grund einer im Familienrecht begründeten gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt zu leisten hat.

(2) Wird die Vaterschaft eines Anspruchsberechtigten hinsichtlich eines Kindes, das vor oder während der Wehrdienstleistung geboren wurde, während des Wehrdienstes durch Beschluss oder durch Anerkennung festgestellt, so beginnt die Frist von drei Monaten nach § 24 Abs. 3 jeweils am Tag nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses oder der feststellenden Wirkung des Anerkenntnisses. Als Tag des Entstehens der Voraussetzungen für die Zuerkennung des Familienunterhaltes für dieses Kind gilt der Tag der Geburt.

(3) Wird die Vaterschaft eines Anspruchsberechtigten hinsichtlich eines Kindes, das vor oder während der Wehrdienstleistung geboren wurde, nach der Entlassung aus dem Wehrdienst festgestellt, so gebührt für dieses Kind Familienunterhalt, sofern ein Antrag binnen drei Monaten jeweils ab dem Tag nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses oder der feststellenden Wirkung des Anerkenntnisses gestellt wird. Dieser Anspruch besteht für den Zeitraum vom Antritt des Wehrdienstes oder vom Tag der Geburt des Kindes, sofern diese während des Wehrdienstes erfolgte, bis zur Entlassung aus dem Wehrdienst.

(4) Anspruchsberechtigten gebührt Partnerunterhalt

1. für den eingetragenen Partner und
2. nach Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft für den ehemaligen eingetragenen Partner, sofern für diesen die Voraussetzungen nach Abs. 1 Z 3 vorliegen.

HGG 2001 § 26

Bemessungsgrundlage für nicht selbständig Erwerbstätige

§ 26. (1) Die Bemessungsgrundlage der Anspruchsberechtigten, die erhalten oder erhalten haben

1. Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit oder
2. Renten oder
3. Arbeitslosengeld oder
4. Notstandshilfe oder
5. Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, oder
6. Karenzurlaubsgeld,

besteht aus einem Grundbetrag und allfälligen Zuschlägen. Als Grundbetrag ist ein Drittel des durchschnittlichen Nettoeinkommens der letzten drei Kalendermonate vor der Wirksamkeit der Einberufung heranzuziehen. Auf Antrag ist ein Zwölftel des Nettoeinkommens der letzten zwölf Kalendermonate für die Berechnung des Grundbetrages heranzuziehen.

(2) Fallen in den Zeitraum der letzten drei Kalendermonate vor der Wirksamkeit der Einberufung Zeiten, während deren Anspruchsberechtigte nicht den vollen Arbeitslohn bezogen haben, so bleiben diese Zeiten auf Antrag bei der Ermittlung des Grundbetrages außer Betracht. An ihrer Stelle sind die unmittelbar vorher liegenden Zeiten, in denen An-

spruchsberechtigte vollen Arbeitslohn bezogen haben, in dem auf den Gesamtzeitraum von drei Kalendermonaten fehlenden Ausmaß heranzuziehen.

(3) Das Nettoeinkommen umfasst

1. sämtliche steuerpflichtigen und steuerfreien Bezüge aus nicht-selbständiger Arbeit, außer der Familienbeihilfe,
2. Renten,
3. Arbeitslosengeld,
4. Notstandshilfe,
5. Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und
6. Karenzurlaubsgeld,

ausgenommen die sonstigen Bezüge nach § 67 des Einkommensteuergesetzes 1988 (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, sowie vermindert um die darauf entfallende Lohnsteuer und um die Beiträge nach § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a, ausgenommen Betriebsratsumlagen, Z 4 und 5 EStG 1988. Die Verminderung um diese Beiträge tritt nicht ein, sofern sie vom Anspruchsberechtigten während des Wehrdienstes weiter zu entrichten sind.

(4) Auf Anspruchsberechtigte, die ohne Dienstnehmereigenschaft in einem Familienbetrieb hauptberuflich tätig sind oder waren, sind die Abs. 1 bis 3 anzuwenden. Als Nettoeinkommen nach Abs. 3 Z 1 sind dabei die steuerpflichtigen und steuerfreien Bezüge, außer der Familienbeihilfe, heranzuziehen, die in Kollektivverträgen für vergleichbare Arbeitnehmergruppen vorgesehen sind. Besteht kein Kollektivvertrag, der zu Vergleichszwecken herangezogen werden kann, so sind Familienunterhalt und Partnerunterhalt nach der Mindestbemessungsgrundlage zu bemessen.

(5) Als Zuschläge gebühren zur Berücksichtigung des aliquoten Teiles der sonstigen Bezüge folgende Hundertsätze des Grundbetrages

1. 4,25 vH bei sonstigen Bezügen von höchstens einem halben Monatsbezug,
2. 8,5 vH bei sonstigen Bezügen von höchstens einem Monatsbezug,
3. 12,75 vH bei sonstigen Bezügen von höchstens eineinhalb Monatsbezügen und
4. 17 vH bei sonstigen Bezügen von mehr als eineinhalb Monatsbezügen.

(6) Für Anspruchsberechtigte, die einer nicht selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen und hierfür einer Veranlagung zur Einkommensteuer unterliegen, ist die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nach den für selbständig Erwerbstätige geltenden Bestimmungen vorzunehmen, sofern sie aus von ihnen nicht verschuldeten Gründen außerstande sind, die notwendigen Bestätigungen des Arbeitgebers über ihr Einkommen für die Zeiträume nach den Abs. 1 und 2 vorzulegen.

HGG 2001 § 27

Bemessungsgrundlage für selbständig Erwerbstätige

§ 27. (1) Bemessungsgrundlage ist bei selbständig erwerbstätigen Anspruchsberechtigten ein Zwölftel des Nettoeinkommens des der Wirksamkeit der Einberufung vorangegangenen Kalenderjahres, wenn für dieses Jahr bereits ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid vorliegt. Liegt ein solcher Bescheid nicht vor, so ist die für dieses Kalenderjahr abgegebene Steuererklärung heranzuziehen. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, so ist der rechtskräftige Einkommensteuerbescheid für das vorhergegangene Kalenderjahr zur Ermittlung des Nettoeinkommens heranzuziehen. Liegt auch ein solcher Bescheid nicht vor, so ist die für dieses Kalenderjahr abgegebene Steuererklärung heranzuziehen.

(2) War der Anspruchsberechtigte in dem nach Abs. 1 für die Ermittlung des Nettoeinkommens maßgeblichen Kalenderjahr erstmalig zur Einkommensteuer zu veranlagern und hat sich die selbständige Erwerbstätigkeit nicht auf das gesamte Kalenderjahr erstreckt, so ist als Bemessungsgrundlage ein Zwölftel des Betrages heranzuziehen, der sich durch die Umrechnung des tatsächlichen Einkommens aus der selbständigen Erwerbstätigkeit auf das gesamte Kalenderjahr ergibt.

(3) War der Anspruchsberechtigte für das der Wirksamkeit der Einberufung vorangegangene Kalenderjahr erstmalig zur Einkommenssteuer zu veranlagern und liegt zum Zeitpunkt der Entscheidung kein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid vor, so ist die für dieses Kalenderjahr abgegebene Steuererklärung heranzuziehen. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, so ist zunächst die Mindestbemessungsgrundlage heranzuziehen. Nach Vorlage der Steuererklärung ist die Bemessungsgrundlage auf Antrag neu zu ermitteln.

(4) War der Anspruchsberechtigte im Kalenderjahr der Wirksamkeit der Einberufung erstmalig zur Einkommensteuer zu veranlagern und hat er die selbständige Erwerbstätigkeit vor Wirksamkeit der Einberufung aufgenommen, so ist ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid für dieses Kalenderjahr als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Liegt ein solcher Bescheid nicht vor, so ist die für dieses Kalenderjahr abgegebene Steuererklärung heranzuziehen. Liegt auch eine solche Erklärung nicht vor, so ist zunächst die Mindestbemessungsgrundlage heranzuziehen. Nach Vorlage der Steuererklärung ist die Bemessungsgrundlage auf Antrag neu zu ermitteln. Als Bemessungsgrundlage ist ein Zwölftel des Betrages heranzuziehen, der sich durch die Umrechnung des tatsächlichen Einkommens aus der selbständigen Erwerbstätigkeit auf das gesamte Kalenderjahr ergibt. Dabei sind die Zeiten einer zugrundeliegenden Wehrdienstleistung in den Zeitraum, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde, nicht einzurechnen.

(5) Das Nettoeinkommen besteht aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte aus

1. Land- und Forstwirtschaft,
2. selbständiger Arbeit und
3. Gewerbebetrieb.

Dieser Gesamtbetrag ist um den Betrag zu vermindern, welcher der Höhe der auf den Gesamtbetrag dieser Einkünfte entfallenden Einkommensteuer entspricht.

HGG 2001 § 28

Gemeinsame Bemessungsgrundlage

§ 28. (1) Gehören Anspruchsberechtigte sowohl dem Personenkreis der nicht selbständig Erwerbstätigen als auch dem der selbständig Erwerbstätigen an, so ist das Einkommen für jede Einkommensart gesondert zu ermitteln. Die Summe dieser Einkommen bildet die für das Ausmaß des Familienunterhaltes und Partnerunterhaltes maßgebliche Bemessungsgrundlage.

(2) § 27 Abs. 3 vorletzter Satz und Abs. 4 dritter Satz über die vorläufige Heranziehung der Mindestbemessungsgrundlage bei selbständig Erwerbstätigen sind im Falle der Zusammenrechnung nach Abs. 1 nicht anzuwenden. In diesen Fällen ist zunächst für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage nur das Einkommen aus der nicht selbständigen Er-

werbstätigkeit heranzuziehen. Nach Vorlage der Steuerklärung ist die Bemessungsgrundlage auf Antrag unter Anwendung des Abs. 1 neu zu ermitteln.

HGG 2001 § 29

Mindest- und Höchstbemessungsgrundlage

§ 29. (1) Als Mindestbemessungsgrundlage für den Familienunterhalt und Partnerunterhalt sind 48 vH des Bezugsansatzes, als Höchstbemessungsgrundlage 218 vH des Bezugsansatzes heranzuziehen.

(2) Ist die nach den §§ 26 bis 28 ermittelte Bemessungsgrundlage geringer als die Mindestbemessungsgrundlage oder kann keine Bemessungsgrundlage ermittelt werden, so ist der Familienunterhalt und Partnerunterhalt nach der Mindestbemessungsgrundlage zu bemessen.

(3) Ist die nach den §§ 26 bis 28 ermittelte Bemessungsgrundlage höher als die Höchstbemessungsgrundlage, so ist der Familienunterhalt und Partnerunterhalt nach der Höchstbemessungsgrundlage zu bemessen.

HGG 2001 § 30

Ausmaß

§ 30. (1) Bei der Bemessung des Familienunterhaltes und des Partnerunterhaltes sind je Kalendermonat zu veranschlagen

1. für den Ehegatten oder eingetragenen Partner, der jeweils nicht dauernd vom Anspruchsberechtigten getrennt lebt, 50 vH der Bemessungsgrundlage,
2. für jede andere Person, für die ein Anspruch auf Familienunterhalt oder Partnerunterhalt besteht und die zum Haushalt des Anspruchsberechtigten gehört oder in seinem Haushalt lebt, je 10 vH der Bemessungsgrundlage und
3. für jede andere Person, für die ein Anspruch auf Familienunterhalt oder Partnerunterhalt besteht, der vom Anspruchsberechtigten zu leistende Unterhalt, jedoch nicht mehr als 20 vH der Bemessungsgrundlage

(2) Fällt ein Familienunterhalt oder Partnerunterhalt nach Abs. 1 Z 1 nicht an, so erhöht sich der für Personen nach Abs. 1 Z 2 insgesamt

gebührende Familienunterhalt je Kalendermonat um 30 vH der Bemessungsgrundlage.

(3) Gehören zum Haushalt des Anspruchsberechtigten nur Kinder und ist der Anspruchsberechtigte der einzige Unterhaltsverpflichtete, so erhöht sich der Anspruch nach Abs. 2 um die nachgewiesenen Mehrkosten bis zur Höhe jenes Betrages, der dem Ehegatten und den Kindern zusammen zustehen würde.

(4) Der Familienunterhalt und der Partnerunterhalt dürfen gemeinsam in keinem Fall 80 vH der Bemessungsgrundlage je Kalendermonat übersteigen. Die Ansprüche nach den Abs. 1 bis 3 sind, sofern sie insgesamt 80 vH der Bemessungsgrundlage überschreiten würden, verhältnismäßig zu kürzen.

(5) Ansprüche auf Familienunterhalt und Partnerunterhalt bestehen für jede Ehe oder eingetragene Partnerschaft sowie für jede Person nach § 25 Abs. 1 Z 2 und 3 jeweils nur einmal. Werden Anträge mehrerer Anspruchsberechtigter

1. auf Zuerkennung von Familienunterhalt oder Partnerunterhalt für den Ehegatten oder Partner, der selbst Anspruchsberechtigter ist, oder
2. auf Zuerkennung von Familienunterhalt für dieselbe Person der Anspruchsberechtigten

eingetragen, so gebührt der jeweilige Anspruch nur dem Anspruchsberechtigten, der den Antrag zuerst eingebracht hat. Dem anderen Anspruchsberechtigten gebührt in diesen Fällen ein Anspruch nur in der Höhe jenes Betrages, der das Ausmaß des Anspruches auf Familienunterhalt oder Partnerunterhalt des ersten Anspruchsberechtigten übersteigt.

3. Abschnitt Wohnkostenbeihilfe

HGG 2001 § 31

Anspruch

§ 31. (1) Mit der Wohnkostenbeihilfe sind Anspruchsberechtigten jene Kosten abzugelten, die ihnen nachweislich während des Wehrdienstes für die erforderliche Beibehaltung jener eigenen Wohnung entstehen, in

der sie nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 (MeldeG), BGBl. Nr. 9/1992, gemeldet sind. Dabei gilt folgendes:

1. Ein Anspruch besteht nur für jene Wohnung, in der der Anspruchsberechtigte bereits zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Einberufung gegen Entgelt gewohnt hat.
2. Wurde der Erwerb einer Wohnung nachweislich bereits vor dem Zeitpunkt nach Z 1 eingeleitet, so besteht ein Anspruch auch dann, wenn die Wohnung erst nach diesem Zeitpunkt bezogen wird.
3. Hat der Anspruchsberechtigte nach dem Zeitpunkt nach Z 1 eine andere eigene Wohnung bezogen und sich in dieser Wohnung gemeldet, so gebühren, sofern nicht Z 2 anzuwenden ist, an Stelle der Kosten für diese Wohnung die ehemaligen Kosten jener eigenen Wohnung, in der der Anspruchsberechtigte zu diesem Zeitpunkt gewohnt hat.
4. Ein Anspruch besteht auch dann, wenn das Nutzungsrecht des Anspruchsberechtigten an der Wohnung erst nach dem Zeitpunkt nach Z 1 durch Eintritt in den Mietvertrag nach § 14 Abs. 2 des Mietrechtsgesetzes (MRG), BGBl. Nr. 520/1981, oder sonstigen Übergang von Todes wegen oder auf Grund einer Ehescheidung oder Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft entstanden ist.

(2) Als eigene Wohnung gelten Räumlichkeiten,

1. die eine abgeschlossene Einheit bilden und in denen der Anspruchsberechtigte einen selbständigen Haushalt führt oder
2. die der Anspruchsberechtigte als Eigentümer oder Miteigentümer oder Hauptmieter bewohnt, jeweils mit weiteren Personen als Miteigentümer oder Haupt- oder Untermieter oder sonstigen Personen, die sich an den Haushaltskosten beteiligen, oder
3. die der Anspruchsberechtigte als Heimplatz zum Zweck der Absolvierung einer Ausbildung benötigt und deren Nutzung er für die Dauer seiner Anspruchsberechtigung nicht ruhend stellen kann.

(3) Als Kosten für die Beibehaltung der eigenen Wohnung gelten

1. alle Arten eines Entgeltes für die Benützung der Wohnung samt dem nach § 15 Abs. 1 MRG auf die Wohnung entfallenden Anteil an den Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben,

2. allfällige zusätzliche Leistungen (Pauschale) für die als Bestandteil des jeweiligen Rechtsverhältnisses mit dem Recht zur Wohnungsbenützung verbundene Berechtigung zur Inanspruchnahme von Gemeinschaftseinrichtungen,
3. Rückzahlungen von Verbindlichkeiten, die zur Schaffung des jeweiligen Wohnraumes eingegangen wurden und
4. ein Grundgebührenpauschbetrag in der Höhe von 0,7 vH des Bezugsansatzes pro Kalendermonat.

In den Fällen des Abs. 2 Z 2 sind die Kosten nur anteilig abzugelten gemessen am Eigentumsanteil des Anspruchsberechtigten oder an der Anzahl der weiteren Mieter oder sonstigen Personen, die sich an den Haushaltskosten beteiligen. Allfällige Mieteinnahmen des Anspruchsberechtigten sind entsprechend abzuziehen.“

HGG 2001 § 32

Ausmaß

§ 32. (1) Anspruchsberechtigten, die Anspruch auf Familienunterhalt oder Partnerunterhalt für Personen haben, mit denen sie im gemeinsamen Haushalt leben, gebührt die Wohnkostenbeihilfe bis zur Höhe von 20 vH der Bemessungsgrundlage für den Familienunterhalt oder Partnerunterhalt.

(2) Verfügt der Ehegatte oder eingetragene Partner des Anspruchsberechtigten über eigene Einkünfte, so vermindert sich der Anspruch nach Abs. 1 um jenen Betrag, um den diese Einkünfte monatlich den nach § 26 Abs. 5 des Pensionsgesetzes 1965 (PG. 1965), BGBl. Nr. 340, gebührenden Mindestsatz übersteigen. Bei einem Einkommen aus nicht-selbständiger Arbeit ist dabei zu diesem Mindestsatz ein Zwölftel des jährlichen Pauschbetrages für Werbungskosten nach § 16 Abs. 3 EStG 1988 hinzuzurechnen. Als Einkünfte des Ehegatten oder eingetragenen Partners gelten die Einkunftsarten nach § 17 Abs. 5 PG. 1965.

(3) Anspruchsberechtigten, die keinen Anspruch auf Familienunterhalt oder Partnerunterhalt für Personen, mit denen sie im gemeinsamen Haushalt leben, oder überhaupt keinen Anspruch auf solche Geldleistungen haben, gebührt die Wohnkostenbeihilfe bis zur Höhe von 30 vH jener Bemessungsgrundlage, die für sie im Falle eines Anspruches auf Familienunterhalt oder Partnerunterhalt maßgeblich ist oder wäre.

Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe dürfen jedoch insgesamt diese Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

4. Abschnitt Verfahren

HGG 2001 § 33

Allgemeines

§ 33. (1) Der Antrag auf Zuerkennung oder Änderung von Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe kann eingebracht werden

1. beim Heerespersonalamt oder
2. nach Antritt des Wehrdienstes auch bei jener militärischen Dienststelle, bei der der Anspruchsberechtigte Dienst zu leisten hat.

Diese Dienststelle hat den Antrag und die beigebrachten Unterlagen unverzüglich an das Heerespersonalamt weiterzuleiten.

(2) Erlangt die Verwaltungsbehörde auf andere Weise als durch einen Antrag Kenntnis vom Vorliegen der Voraussetzungen für einen Anspruch auf Familienunterhalt oder Partnerunterhalt, so hat sie das Verfahren auf Zuerkennung von Familienunterhalt oder Partnerunterhalt von Amts wegen einzuleiten. Erlangt die Verwaltungsbehörde diese Kenntnis später als drei Monate nach Antritt des Wehrdienstes durch den Anspruchsberechtigten, so beginnt ein Anspruch auf Familienunterhalt oder Partnerunterhalt erst mit dem der Kenntnisnahme nachfolgenden Monatsersten.

(3) Bei der Zuerkennung von Familienunterhalt und Partnerunterhalt ist diese Geldleistung nach den jeweiligen Personen nach § 30 Abs. 1 bis 3 aufzugliedern. Beschwerden gegen die Höhe des Familienunterhaltes oder Partnerunterhaltes oder der Wohnkostenbeihilfe haben keine aufschiebende Wirkung. Dies gilt auch für Vorlageanträge in Beschwerdeverfahren gegen solche Bescheide.

(4) Der Arbeitgeber eines Anspruchsberechtigten ist verpflichtet, alle Bestätigungen auszustellen, die zur Bemessung von Familienunterhalt oder Partnerunterhalt oder Wohnkostenbeihilfe erforderlich sind,

und diese Bestätigungen sowie alle sonst erforderlichen Unterlagen dem Anspruchsberechtigten auszuhändigen.

HGG 2001 § 34

Mitteilungspflicht

§ 34. (1) Anspruchsberechtigte und Empfänger von Leistungen nach diesem Hauptstück sind verpflichtet, jede Änderung der für die Bemessung dieser Leistungen maßgebenden Umstände ehestmöglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Kenntnis der die Änderung begründenden Tatsachen dem Heerespersonalamt mitzuteilen. Nach Antritt des Wehrdienstes kann die Mitteilung auch bei jener militärischen Dienststelle eingebracht werden, bei der der Anspruchsberechtigte Dienst zu leisten hat. Diese Dienststelle hat das Heerespersonalamt unverzüglich über diese Mitteilung zu informieren.

(2) Die Sozialversicherungsträger und der Dachverband der Sozialversicherungsträger haben dem Heerespersonalamt auf dessen Verlangen zum Zwecke der Vollziehung dieses Hauptstückes Auskünfte aus den bei ihnen gespeicherten Versicherungsdaten zu erteilen, insoweit,

1. diese Daten zur Ermittlung der Höhe des Anspruches auf Familienunterhalt, Partnerunterhalt und Wohnkostenbeihilfe unerlässlich sind und
2. das Heerespersonalamt diese Daten nicht auf andere Weise ermitteln konnte.

HGG 2001 § 35

Auszahlung

§ 35. (1) Der Familienunterhalt ist auszuzahlen

1. für die zum Haushalt der Anspruchsberechtigten gehörenden und die in ihrem Haushalt lebenden Personen
 - a) an den Ehegatten oder,
 - b) sofern ein Ehegatte nicht vorhanden ist, an die vom Anspruchsberechtigten bestimmte, den Haushalt führende Person und
2. für die nicht im Haushalt des Anspruchsberechtigten lebenden Personen
 - a) an diese selbst oder,
 - b) sofern eine solche Person nicht geschäftsfähig ist, an deren gesetzlichen Vertreter, wenn die Angelegenheiten, mit deren Be-

sorgung er betraut worden ist, die Empfangnahme des Familienunterhalts umfassen, oder,
c) sofern der Anspruchsberechtigte selbst der gesetzliche Vertreter ist und sich die unterhaltsberechtignte Person in Pflege einer dritten Person befindet, an diese Person.

(1a) Der Partnerunterhalt ist auszuführen

1. an den eingetragenen Partner und
2. im Falle des § 25 Abs. 4 Z 2 an die Person nach Abs. 1 Z 2.

(2) Die Wohnkostenbeihilfe ist auszuführen

1. im Falle des § 32 Abs. 1 an die nach Abs. 1 Z 1 oder Abs. 1a Z 1 zum Empfang des Familienunterhaltes oder Partnerunterhaltes berechnete Person und
2. im Falle des § 32 Abs. 3 an den Anspruchsberechneten oder an eine von ihm bestimmte bezugsberechnete Person.

(3) Der Familienunterhalt, Partnerunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe sind am 15. jeden Monats auszuführen. Diese Geldleistungen sind auf Wunsch der zum Empfang der Leistung berechneten Person auf ein Konto zu überweisen. Die hierfür erforderlichen Angaben sind dem Heerespersonalamt oder nach Antritt des Wehrdienstes jener militärischen Dienststelle bekanntzugeben, bei der der Anspruchsberechnete Dienst zu leisten hat.

6. Hauptstück Entschädigung und Fortzahlung der Bezüge

1. Abschnitt Entschädigung

HGG 2001 § 36

Anspruch und Umfang

- § 36. (1) Anspruchsberechneten, die
1. Milizübungen oder
 2. freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste oder
 3. außerordentliche Übungen oder
 4. den Einsatzpräsenzdienst

leisten, gebührt für die Dauer eines solchen Wehrdienstes eine Pauschalentschädigung in der Höhe von 48 vH des Bezugsansatzes pro Kalendermonat.

(2) Deckt die Pauschalentschädigung den Einkommensentgang des Anspruchsberechtigten während eines Wehrdienstes nach Abs. 1 nicht, so gebührt dem Anspruchsberechtigten auf seinen Antrag zusätzlich eine Entschädigung in der Höhe des um die Pauschalentschädigung verminderten Einkommensentganges. Diese Entschädigung gebührt in Summe mit der Pauschalentschädigung bis zu einem Betrag von 360 vH des Bezugsansatzes pro Kalendermonat. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn die für den jeweiligen Wehrdienst gebührende Entschädigung nach Abzug der darauf entfallenden Lohnsteuer 25vH des Kleinbetrages nach § 242 der Bundesabgabenordnung (BAO), BGBl. Nr. 194/1961, nicht übersteigt.

HGG 2001 § 37

Entschädigungsbemessung für nicht selbständig Erwerbstätige

§ 37. (1) Die Entschädigung nach § 36 Abs. 2 für Anspruchsberechtigte, die erhalten oder erhalten haben

1. Bezüge aus nichtselbständiger Arbeit oder
2. Renten oder
3. Arbeitslosengeld oder
4. Notstandshilfe oder
5. Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz oder
6. Karenzurlaubsgeld,

besteht aus einem Grundbetrag und allfälligen Zuschlägen. Als Grundbetrag ist ein Drittel des durchschnittlichen Einkommens der letzten drei Kalendermonate vor Antritt des Wehrdienstes heranzuziehen. Auf Antrag ist das durchschnittliche Einkommen der letzten zwölf Kalendermonate für die Berechnung des Grundbetrages heranzuziehen. Hat das Rechtsverhältnis, auf Grund dessen der Einkommensentgang während des Wehrdienstes entsteht, weniger als drei Kalendermonate bestanden, so ist als Grundbetrag ein Drittel des Betrages heranzuziehen, der sich aus der Umrechnung des während dieses Zeitraumes bezogenen Einkommens auf drei Kalendermonate ergibt.

(2) Fallen in den Zeitraum der letzten drei Kalendermonate vor Antritt des Wehrdienstes Zeiten, während deren Anspruchsberechtigte

nicht den vollen Arbeitslohn bezogen haben, so bleiben diese Zeiten auf Antrag bei der Bemessung des durchschnittlichen Einkommens außer Betracht. An ihrer Stelle sind die unmittelbar vorher liegenden Zeiten, in denen Anspruchsberechtigte vollen Arbeitslohn bezogen haben, in dem auf den Gesamtzeitraum von drei Kalendermonaten fehlenden Ausmaß heranzuziehen.

(3) Das Einkommen umfasst

1. sämtliche steuerpflichtigen und steuerfreien Bezüge aus nicht-selbständiger Arbeit, außer der Familienbeihilfe,
2. Renten,
3. Arbeitslosengeld,
4. Notstandshilfe,
5. Beihilfen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz und
6. Karenzurlaubsgeld,

ausgenommen die sonstigen Bezüge nach § 67 EStG 1988 sowie vermindert um die Beiträge nach § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a, ausgenommen Betriebsratsumlagen, Z 4 und 5 EStG 1988. Diese Verminderung tritt nicht ein, sofern diese Beiträge von den Anspruchsberechtigten während des Wehrdienstes weiter zu entrichten sind.

(4) Auf Anspruchsberechtigte, die ohne Dienstnehmereigenschaft in einem Familienbetrieb hauptberuflich tätig sind oder waren, sind die Abs. 1 bis 3 anzuwenden. Als Einkommen nach Abs. 3 Z 1 sind dabei die steuerpflichtigen und steuerfreien Bezüge, außer der Familienbeihilfe, heranzuziehen, die in Kollektivverträgen für vergleichbare Arbeitnehmergruppen vorgesehen sind. Besteht kein Kollektivvertrag, der zu Vergleichszwecken herangezogen werden kann, so gebührt nur die Pauschalentschädigung.

(5) Als Zuschläge gebühren zur Abgeltung des entgangenen aliquoten Teiles der sonstigen Bezüge folgende Hundertsätze des Grundbetrages

1. 4,25 vH bei sonstigen Bezügen von höchstens einem halben Monatsbezug,
2. 8,5 vH bei sonstigen Bezügen von höchstens einem Monatsbezug,
3. 12,75 vH bei sonstigen Bezügen von höchstens eineinhalb Monatsbezügen und

4. 17 vH bei sonstigen Bezügen von mehr als eineinhalb Monatsbezügen.

(6) Zur Ermittlung des durchschnittlichen Einkommens von Anspruchsberechtigten, die einer nicht selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen und hiefür einer Veranlagung zur Einkommensteuer unterliegen, sind die für selbständig Erwerbstätige geltenden Bestimmungen heranzuziehen, sofern sie aus von ihnen nicht verschuldeten Gründen außerstande sind, die notwendigen Bestätigungen des Arbeitgebers über ihr Einkommen für die Zeiträume nach den Abs. 1 und 2 vorzulegen.

(7) Der Bund hat an Stelle der Anspruchsberechtigten für die Dauer des Wehrdienstes die Arbeiterkammerumlage und die Landarbeiterkammerumlage in der Höhe zu übernehmen, wie sie die Anspruchsberechtigten vor Antritt des Wehrdienstes nach den dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu leisten hatten.

HGG 2001 § 38

Entschädigungsbemessung für selbständig Erwerbstätige

§ 38. (1) Die Entschädigung nach § 36 Abs. 2 ist für Anspruchsberechtigte, die selbständig erwerbstätig sind, nach dem durchschnittlichen Einkommen des dem Einberufungstermin vorangegangenen Kalenderjahres zu bemessen, wenn für dieses Jahr bereits ein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid vorliegt. Liegt ein solcher Bescheid nicht vor, so ist die für dieses Kalenderjahr abgegebene Steuererklärung heranzuziehen. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, so ist der rechtskräftige Einkommensteuerbescheid für das vorhergegangene Kalenderjahr für die Ermittlung des Einkommens heranzuziehen. Liegt auch ein solcher Bescheid nicht vor, so ist die für dieses Kalenderjahr abgegebene Steuererklärung heranzuziehen.

(2) War der Anspruchsberechtigte in dem nach Abs. 1 für die Ermittlung des Einkommens maßgeblichen Kalenderjahr erstmalig zur Einkommensteuer zu veranlagern und hat sich die selbständige Erwerbstätigkeit nicht auf das gesamte Kalenderjahr erstreckt, so ist die Höhe der Entschädigung durch die Umrechnung des Einkommens aus der selbständigen Erwerbstätigkeit auf das gesamte Kalenderjahr zu ermitteln.

(3) War der Anspruchsberechtigte für das dem Einberufungstermin vorangegangene Kalenderjahr erstmalig zur Einkommensteuer zu veranlagten und liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung kein rechtskräftiger Einkommensteuerbescheid vor, so ist die für dieses Kalenderjahr abgegebene Steuererklärung heranzuziehen. Liegt eine solche Erklärung nicht vor, so ist über den Antrag erst nach Vorlage der Steuererklärung zu entscheiden.

(4) Ist der Anspruchsberechtigte für das Kalenderjahr, in dem er den Wehrdienst anzutreten hat, erstmalig zur Einkommensteuer zu veranlagten und hat er die selbständige Erwerbstätigkeit vor Antritt des Wehrdienstes aufgenommen, so ist über den Antrag erst nach Vorlage der Steuererklärung zu entscheiden. Die Höhe der Entschädigung ist durch die Umrechnung des Einkommens aus der selbständigen Erwerbstätigkeit auf das gesamte Kalenderjahr zu ermitteln.

(5) Das Einkommen besteht aus dem Gesamtbetrag der Einkünfte aus

1. Land- und Forstwirtschaft,
2. selbständiger Arbeit und
3. Gewerbebetrieb.

Bei der Ermittlung des durchschnittlichen Einkommens nach Abs. 1 bis 4 sind die Zeiten einer Wehrdienstleistung im jeweils maßgeblichen Kalenderjahr nicht einzurechnen.

HGG 2001 § 39

Gemeinsame Entschädigungsbemessung

§ 39. Gehören Anspruchsberechtigte sowohl dem Personenkreis der nicht selbständig Erwerbstätigen als auch dem der selbständig Erwerbstätigen an, so ist die Entschädigung für jede Einkommensart gesondert zu bemessen. In diesen Fällen bildet die Summe der beiden so ermittelten Beiträge die Gesamthöhe der Entschädigung. Die Höchstgrenze für eine Entschädigung von 360 vH des Bezugsansatzes pro Kalendermonat gilt auch in diesen Fällen.

2. Abschnitt Fortzahlung der Bezüge

HGG 2001 § 40

Fortzahlung im Bereich des Bundes

§ 40. (1) Anspruchsberechtigten in einem

1. Dienstverhältnis zum Bund oder
2. Dienstverhältnis, auf das das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LDG 1984), BGBl. Nr. 302, oder das Landesvertragslehrergesetz 1966, BGBl. Nr. 172, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz (LLDG 1985), BGBl. Nr. 296, oder das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrergesetz, BGBl. Nr. 244/1969, anzuwenden ist,

gebührt an Stelle einer Entschädigung nach § 36 Abs. 2 für die Dauer eines Wehrdienstes nach § 36 Abs. 1 eine Fortzahlung ihrer Bezüge. Die Bezüge sind um die Beiträge nach § 16 Abs. 1 Z 3 lit. a, ausgenommen Betriebsratsumlagen, Z 4 und 5 EStG 1988 zu kürzen. Die verbleibenden, um die darauf entfallende Lohnsteuer zu vermindern den Bezüge während des Wehrdienstes sind nur in dem die Pauschalentschädigung übersteigenden Ausmaß fortzuzahlen. Die Fortzahlung gebührt bis zu jenem Betrag, der in Summe mit der Pauschalentschädigung 360 vH des Bezugsansatzes pro Kalendermonat nicht übersteigt.

(2) Die Bezüge nach Abs. 1 umfassen

1. die den Anspruchsberechtigten nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften gebührenden
 - a) Monatsbezüge, bei Vertragsbediensteten das Monatsentgelt und allfällige Zulagen,
 - b) pauschalierte oder sonstige regelmäßig gleichbleibende Nebengebühren oder diesen gleichzuhaltende Vergütungen und
2. den Durchschnitt der für die letzten drei, auf Verlangen des Anspruchsberechtigten für die letzten zwölf Kalendermonate vor Antritt des Wehrdienstes angefallenen anderen Nebengebühren oder Vergütungen.

Belohnungen, Jubiläumszuwendungen und Reisegebühren gelten nicht als Geldleistungen nach den Z 1 lit. b und Z 2. Neben der Fortzahlung der Bezüge sind den Anspruchsberechtigten auch die nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften während der Dauer des Wehrdienstes fällig werdenden Sonderzahlungen auszuzahlen.

HGG 2001 § 41

Fortzahlung durch andere Arbeitgeber

§ 41. (1) Werden Anspruchsberechtigten für die Dauer eines Wehrdienstes nach § 36 Abs. 1 ihre Bezüge durch einen anderen Arbeitgeber als

dem Bund fortgezahlt, so besteht kein Entschädigungsanspruch nach § 36 Abs. 2. Dieser Anspruch fällt jedoch nur dann weg, wenn die Bezüge mindestens in einer Höhe fortgezahlt werden, die dem Ausmaß einer Entschädigung nach § 36 Abs. 2 entspricht.

(2) Ein Arbeitgeber hat auf Antrag Anspruch auf Kostenersatz in der Höhe der dem Anspruchsberechtigten fortgezahlten Bezüge, soweit diese Kosten das Ausmaß einer Entschädigung nach § 36 Abs. 2 nicht übersteigen. Dieser Kostenersatz darf in Summe mit der Pauschalentschädigung einen Betrag von 360 vH des Bezugsansatzes pro Kalendermonat nicht übersteigen. Ein Anspruch auf Kostenersatz besteht nicht, wenn die für den jeweiligen Wehrdienst fortgezahlten Bezüge nach Abzug der darauf entfallenden Lohnsteuer 25vH des Kleinbetrages nach § 242 BAO nicht übersteigen.

(3) Ein Anspruch auf Kostenersatz nach Abs. 2 besteht auch im Falle einer Fortzahlung der Bezüge nach § 40 Abs. 1 Z 2.

HGG 2001 § 42

Zusammenrechnung von Ansprüchen

§ 42. (1) Werden einem Anspruchsberechtigten für die Dauer eines Wehrdienstes nach § 36 Abs. 1 Bezüge fortgezahlt und entsteht ihm daneben auch ein Einkommensentgang aus nicht selbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, so dürfen die dem Bund aus der Summe von

1. Pauschalentschädigung,
2. Entschädigung,
3. Fortzahlung der Bezüge und
4. Kostenersatz an den Arbeitgeber

insgesamt erwachsenden Aufwendungen für den Anspruchsberechtigten 360 vH des Bezugsansatzes pro Kalendermonat nicht übersteigen. Dies gilt auch im Falle einer Fortzahlung der Bezüge durch mehrere Arbeitgeber.

(2) Werden einem Anspruchsberechtigten Bezüge fortgezahlt und entsteht ihm daneben auch ein Einkommensentgang aus nicht selbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, so gebührt ihm insoweit auch eine Entschädigung nach den für diese Personenkreise geltenden Bestimmungen, als die Summe der Geldleistungen nach Abs. 1 Z 1 bis 4 einen Betrag von 360 vH des Bezugsansatzes pro Kalendermonat nicht

erreicht. Bei der Ermittlung einer solchen Entschädigung ist der Einkommensteuertgang nicht um die Pauschalentschädigung zu vermindern.

(3) Werden einem Anspruchsberechtigten für die Dauer des Wehrdienstes die Bezüge von mehr als einem Arbeitgeber in einem um die Pauschalentschädigung verminderten Ausmaß fortgezahlt, so gebührt dem Anspruchsberechtigten auf seinen Antrag eine Entschädigung in der Höhe jenes Vielfachen der Pauschalentschädigung, das der Anzahl der genannten Arbeitgeber entspricht, vermindert um die dem Anspruchsberechtigten nach § 36 Abs. 1 ausbezahlte Pauschalentschädigung. Diese Entschädigung darf in Summe mit den Geldleistungen nach Abs. 1 Z 1 bis 4 einen Betrag von 360 vH des Bezugsansatzes pro Kalendermonat nicht übersteigen.

- (4) Haben die dem Bund durch
1. die Pauschalentschädigung,
 2. eine Entschädigung,
 3. eine Fortzahlung der Bezüge und
 4. einen Kostenersatz an den Arbeitgeber

insgesamt erwachsenen Aufwendungen für den Anspruchsberechtigten einen Betrag von 360 vH des Bezugsansatzes pro Kalendermonat überstiegen, so gilt die diesen Betrag übersteigende Summe als Übergenuß aus dem Dienstverhältnis nach § 40 Abs. 1 Z 1. Werden einem Arbeitgeber nach § 40 Abs. 1 Z 2 die aus einer Fortzahlung der Bezüge entstandenen Aufwendungen nicht oder nicht in voller Höhe ersetzt, so gelten die nicht ersetzten Aufwendungen als Übergenuß des Anspruchsberechtigten aus dem jeweiligen Dienstverhältnis.

3. Abschnitt Verfahren

HGG 2001 § 43

Allgemeines

§ 43. (1) Der Antrag des Anspruchsberechtigten auf Entschädigung nach § 36 Abs. 2 und § 42 Abs. 3 ist bis spätestens sechs Monate nach der Entlassung aus dem Wehrdienst zu stellen.

(2) Der Antrag des Arbeitgebers auf Kostenersatz nach § 41 Abs. 2 ist spätestens bis zum Ablauf des 30. Juni des der Entlassung des An-

spruchsberechtigten aus dem Wehrdienst folgenden Kalenderjahres zu stellen. Ein solcher Antrag ist auch zulässig hinsichtlich des Kostenersatzes für die Fortzahlung der Bezüge

1. an mehrere Anspruchsberechtigte oder
2. während mehrerer Wehrdienstleistungen.

(3) Gegen die Versäumung der Fristen nach den Abs. 1 und 2 ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Sinne des § 71 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, zulässig.

(4) Zur Antragstellung auf Entschädigung nach § 36 Abs. 2 und § 42 Abs. 3 während eines Einsatzpräsenzdienstes sind auch berechtigt

1. der Ehegatte oder eingetragene Partner des Anspruchsberechtigten, (BGBl. I Nr. 135/2009, Art. 70 Z 20, ab 1.1.2010)
2. Kinder, für die dem Anspruchsberechtigten oder seinem nicht dauernd von ihm getrenntlebenden Ehegatten eine Familienbeihilfe auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 oder eine gleichartige ausländische Beihilfe zusteht, und
3. andere Personen, sofern der Anspruchsberechtigte ihnen auf Grund einer im Familienrecht begründeten gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt zu leisten hat.

(5) Der Arbeitgeber eines Anspruchsberechtigten ist verpflichtet, alle Bestätigungen auszustellen, die zur Feststellung der Höhe der Entschädigung erforderlich sind, und diese Bestätigungen sowie alle sonst erforderlichen Unterlagen dem Anspruchsberechtigten auszuhändigen.

(6) Beschwerden gegen die Höhe der Entschädigung oder des Kostenersatzes haben keine aufschiebende Wirkung. Dies gilt auch für Vorlageanträge in Beschwerdeverfahren gegen solche Bescheide. (BGBl. I Nr. 181/2013, Art. 3 Z 17, ab 1.1.2014)

HGG 2001 § 44

Auszahlung

§ 44. (1) entfällt

(2) Die Pauschalentschädigung bei außerordentlichen Übungen und bei einem Einsatzpräsenzdienst, die Entschädigung nach § 36 Abs. 2 und § 42 Abs. 3 sowie der Kostenersatz nach § 41 Abs. 2 sind unbar auszuführen. Dabei sind diese Geldleistungen auf ein Konto oder an einen vom Empfänger bestimmten Bezugsberechtigten zu überweisen. Die hierfür erforderlichen Angaben sind bekanntzugeben hinsichtlich

1. der Pauschalentschädigung vom Anspruchsberechtigten der für ihn zuständigen militärischen Dienststelle und
2. der übrigen Geldleistungen jeweils vom Antragsteller dem Heerespersonalamt.

7. Hauptstück Sonder-, Straf- und Schlussbestimmungen

1. Abschnitt entfällt

§ 45. bis § 49a entfällt

2. Abschnitt Sonstige Bestimmungen

HGG 2001 § 49b

Betriebliche Vorsorgekasse

§ 49b. Personen im Ausbildungsdienst haben ab dem 13. Monat dieser Wehrdienstleistung Anspruch auf eine Beitragsleistung nach dem 1. Teil des Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetzes (BMSVG), BGBl. I Nr. 100/2002, durch den Bund in Höhe von 1,53 vH der Summe aus Monatsgeld, Dienstgradzulage, Anerkennungsprämie, Monatsprämie, Einsatzvergütung, Ausbildungsprämie, Journaldienstvergütung und Auslandsübungszulage. Die Beiträge sind vom Bund im Wege der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau in die für den Bund zuständige Betriebliche Vorsorgekasse (BV-Kasse) zu leisten. Solange die Person im Ausbildungsdienst noch ein aufrechtes Dienstverhältnis aus der Zeit vor Antritt des Ausbildungsdienstes hat, sind die Beiträge des Bundes an die BV-Kasse des letzten Arbeitgebers zu leisten.

HGG 2001 § 50

Strafbestimmung

§ 50. Wer den im § 33 Abs. 4, § 34 Abs. 1 erster Satz oder im § 43 Abs. 5 festgelegten Pflichten zuwiderhandelt oder in den Fällen des § 33, § 34 Abs. 1 oder des § 43 unwahre oder unvollständige Angaben macht, begeht, sofern diese Tat nicht einen gerichtlich strafbaren Tatbestand darstellt, eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion mit Geldstrafe bis zu 700 Euro zu bestrafen.

HGG 2001 § 51

Zuständigkeiten und verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen

§ 51. (1) Die Zuständigkeit zur Erlassung von Bescheiden nach diesem Bundesgesetz obliegt, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, dem Heerespersonalamt.

(2) Der Bundesminister für Landesverteidigung und die sonstigen mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betrauten Behörden dürfen zur Wahrnehmung der ihnen jeweils nach diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben personenbezogene Daten nach § 55a Abs. 1 WG 2001 von Anspruchsberechtigten und anderen Personen, deren Daten im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens nach diesem Bundesgesetz benötigt werden, verarbeiten, sofern die jeweiligen Daten zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

(3) In Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz kann der Bundesminister für Landesverteidigung jederzeit an Stelle der belangten Behörde eintreten.

(4) Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichtes über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz steht auch dem Bundesminister für Landesverteidigung das Recht zu, beim Verwaltungsgerichtshof Revision zu erheben.

(5) In den Fällen der §§ 33 Abs. 3 und 43 Abs. 6 hat das Bundesverwaltungsgericht auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende

Wirkung mit Beschluss zuzuerkennen, wenn dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung der berührten öffentlichen Interessen und dem Interesse der Partei mit dem Vollzug des angefochtenen Bescheides ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Ändern sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung maßgebend waren, wesentlich, so ist auf Antrag einer Partei neu zu entscheiden.

HGG 2001 § 52

Ansprüche im Aufschubpräsenzdienst

§ 52. Anspruchsberechtigten, die einen Aufschubpräsenzdienst leisten, gebühren die Ansprüche nach diesem Bundesgesetz im gleichen Umfang und nach den gleichen Bestimmungen wie für jenen Wehrdienst, aus dem die Entlassung vorläufig aufgeschoben wurde.

§ 53. entfällt

HGG 2001 § 54

Gemeinsame Bestimmungen für die Auszahlung

§ 54. (1) Fällt ein in diesem Bundesgesetz normierter Auszahlungstag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so sind diese Beträge an jenem Tag auszuführen, der diesem Auszahlungstag unmittelbar vorangeht und nicht selbst ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist. Beträge, deren Auszahlung während einer dem Wehrpflichtigen gewährten Dienstfreistellung fällig wird, sind am Tag vor Beginn der Dienstfreistellung auszuführen. Dies gilt nicht für Beträge, die unbar ausgezahlt werden.

(2) Erstreckt sich ein Anspruch auf monatlich auszuführende Leistungen nur auf einen Teil des Kalendermonates oder ändert sich im Laufe des Kalendermonates die Höhe dieser Leistungen, so gebührt für jeden Kalendertag der verhältnismäßige Teil der entsprechenden Leistung.

(3) Beträge nach diesem Bundesgesetz sind nötigenfalls auf ganze Cent kaufmännisch zu runden.

(4) Ist eine Auszahlung von Beträgen zum gesetzlich normierten Zeitpunkt nicht möglich, so sind sie ehestmöglich auszuführen, bar aus-

zuzahlende Beträge spätestens bei der Entlassung des Anspruchsberechtigten aus dem Wehrdienst. Dies gilt auch, wenn kein Auszahlungszeitpunkt normiert ist. Eine vorzeitige Auszahlung ist zulässig, wenn sie aus organisatorischen Gründen, die mit der Durchführung der Auszahlung in Zusammenhang stehen, notwendig ist.

(5) Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz sind auf ein Konto überweisen, sofern nicht zwingende militärische Erfordernisse entgegenstehen.

(6) Bei der Berechnung und Zahlbarstellung der den Zeitsoldaten und den Personen im Ausbildungsdienst gebührenden Bezüge, ausgenommen der Fahrtkostenvergütung und der Vergütung der Kosten für die Inanspruchnahme der Freifahrt, sind die IKT-Lösungen und IT-Verfahren nach § 44a des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009, unter Anwendung des § 2 Abs. 3 Z 2 und des § 5 des Bundesgesetzes über die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH), BGBl. Nr. 757/1996, zu nutzen.

(7) Die während eines Einsatzes nach § 2 WG 2001 sowie während einsatzähnlicher Übungen gebührenden Beträge nach dem 2., 3. und 6. Hauptstück dürfen insoweit abweichend von den jeweils gesetzlich normierten Bestimmungen über die Auszahlung ausbezahlt werden, als dies die besonderen militärischen Umstände des jeweiligen Einsatzes oder der jeweiligen Übung erfordern.

HGG 2001 § 55

Übergenuss

§ 55. (1) Zu Unrecht empfangene Beträge (Übergenüsse) sind, soweit sie nicht im guten Glauben empfangen worden sind, dem Bund zu ersetzen. Sie sind vom Heerespersonalamt hereinzubringen.

(2) Die rückforderbaren Übergenüsse sind durch Abzug von den nach diesem Bundesgesetz gebührenden Beträgen hereinzubringen. Hierbei können Raten festgesetzt werden. Bei der Festsetzung der Raten ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ersatzpflichtigen Rücksicht zu nehmen. Ist die Hereinbringung durch Abzug nicht möglich, so ist der Ersatzpflichtige zum Ersatz zu verhalten. Leistet der Ersatzpflichtige nicht

Ersatz, so sind die rückforderbaren Übergenüsse nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1991 (VVG), BGBl. Nr. 53, hereinzubringen. Die Stellung des Anspruchsberechtigten nach § 3 VVG kommt dabei dem Heerespersonalamt als Vertreter des Bundes zu. Die Verpflichtung zum Ersatz ist auf Verlangen mit Bescheid festzustellen. Soweit die Ersatzforderung des Bundes durch Abzug hereinzubringen ist, geht sie den Forderungen anderer Personen vor.

(3) Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann die Rückzahlung gestundet werden. Von der Hereinbringung rückforderbarer Übergenüsse kann ganz oder teilweise Abstand genommen werden, wenn die Hereinbringung eine besondere Härte bedeuten würde oder wenn das Verfahren zur Hereinbringung mit Kosten und Weiterungen verbunden wäre, die in keinem Verhältnis zum Rückforderungsbetrag stehen würden.

HGG 2001 § 56

Härteausgleich

§ 56. (1) Sofern sich aus den Vorschriften dieses Bundesgesetzes, ausgenommen § 55 über Übergenüsse, in Einzelfällen besondere Härten ergeben, kann das Heerespersonalamt einen finanziellen Ausgleich leisten. Ein Rechtsanspruch auf einen solchen Ausgleich besteht nicht.

(2) Besondere Härten liegen insbesondere vor, wenn ein Anspruchsberechtigter einen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Wehrdienstleistung stehenden finanziellen Nachteil erleidet, der ihm auf Grund dieses Bundesgesetzes nicht oder nur zum Teil abgegolten werden kann.

(3) Der Ausgleich darf unter Einrechnung einer bereits auf Grund des 2. bis 7. Hauptstückes dieses Bundesgesetzes gebührenden Leistung das jeweils vorgesehene Ausmaß dieser Leistung nicht überschreiten.

HGG 2001 § 56a

Verjährung

§ 56a. (1) Der Anspruch auf Leistungen verjährt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren geltend gemacht wird, nachdem die anspruchsbegrün-

dende Leistung erbracht worden oder der anspruchsbegründende Tatbestand entstanden ist.

(2) Das Recht auf Rückforderung von Übergenüssen verjährt nach drei Jahren ab Auszahlung oder Überweisung.

(3) Was trotz Verjährung geleistet worden ist, kann nicht zurückgefordert werden.

(4) Die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Geltendmachung eines Anspruches auf Leistung oder eines Übergenusses im Verwaltungsverfahren einer Klage gleichzuhalten ist.

HGG 2001 § 57

Abgabefreiheit

§ 57. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlassten Schriften und Amtshandlungen sind von der Entrichtung bundesgesetzlich geregelter Abgaben befreit.

HGG 2001 § 58

Handlungsfähigkeit minderjähriger Anspruchsberechtigter

§ 58. Die Handlungsfähigkeit von Anspruchsberechtigten ist in allen Angelegenheiten dieses Bundesgesetzes durch ihre Minderjährigkeit nicht beschränkt.

HGG 2001 § 59

Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 59. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese Gesetze, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung zu verstehen.

HGG 2001 § 60

In- und Außerkrafttreten

§ 60. (1) Dieses Bundesgesetz tritt, mit Ausnahme des § 54 Abs. 3 und des § 60 Abs. 5, mit 1. April 2001 in Kraft.

(1a) § 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2001 tritt mit 1. Juli 2001 in Kraft.

(2) § 54 Abs. 3 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(2a) Das Inhaltsverzeichnis, § 3 Abs. 2, § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 1, § 9, § 23 Abs. 3, § 33 Abs. 1, § 34 Abs. 1 und 2, § 35 Abs. 3, § 44 Abs. 2, § 45 Abs. 5, § 46 Abs. 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 48 Abs. 2, § 49 Abs. 6, § 51 Abs. 1, § 54 Abs. 7 sowie § 55 Abs. 1 und 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 103/2002 treten mit 1. Dezember 2002 in Kraft.

(2b) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 2 und 3, § 7 Abs. 1, § 10, § 13 Abs. 2, § 14 Abs. 3, § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 1, § 18 Abs. 6, § 48 Abs. 2 sowie § 55 Abs. 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2003, treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(2c) § 54 Abs. 2 und 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2003 tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(2d) Das Inhaltsverzeichnis betreffend die Überschrift zu § 49a, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, 4 und 5, § 11 Abs. 1, § 23 Abs. 1, § 24 Abs. 4, § 45 Abs. 5, § 49a samt Überschrift sowie § 54 Abs. 6, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2005, treten mit 1. Juli 2005 in Kraft.

(2e) § 5 Abs. 2 sowie § 61 Abs. 14 und 15, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2005, treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

(2f) Das Inhaltsverzeichnis betreffend die Überschriften zu § 4a, § 9a und § 12, § 2 Abs. 2, § 4a samt Überschrift, § 9, § 9a samt Überschrift, § 12 Abs. 4 sowie § 36 Abs. 1, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 58/2005, treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(2g) § 54 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2006, tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

(2h) § 24 Abs. 4 und § 40 Abs. 2, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 116/2006, sind mit 25. Juli 2006 in Kraft getreten.

(2i) § 5 Abs. 2, § 17 Abs. 4, § 36 Abs. 2, § 41 Abs. 2 und § 61 Abs. 16, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 17/2008, treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(2j) § 3 Abs. 2, § 4, § 4a, § 8 Abs. 1, § 12 Abs. 4, § 14 Abs. 1, § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 6, § 21 Abs. 3, § 45 Abs. 2, § 51 Abs. 1, § 55 Abs. 3, § 56 Abs. 1 und § 62, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 85/2009, treten mit 1. September 2009 in Kraft.

(2k) Das Inhaltsverzeichnis, § 2 Abs. 2, die Überschrift des 5. Hauptstückes, § 23 Abs. 1 und 2, § 24 Abs. 1 bis 4, die Überschrift des 2. Abschnittes des 5. Hauptstückes, § 25 Abs. 4, § 26 Abs. 4, § 28 Abs. 1, § 29 Abs. 1 bis 3, § 30, § 31 Abs. 1, § 32 Abs. 1 bis 3, § 33 Abs. 1 bis 4, § 34 Abs. 2, § 35 Abs. 1a, 2 und 3, § 43 Abs. 4, die Überschrift zu § 49a und § 49a, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

(2l) Das Inhaltsverzeichnis, § 6 Abs. 1, 1a, 1b und 4, § 19 Abs. 5 sowie § 49b samt Überschrift, jeweils in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 111/2010, treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

(2m) § 50 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2012 tritt mit 1. September 2012 in Kraft.

(2n) § 25 Abs. 2 und 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 135/2009, sind mit 31. Dezember 2009 in Kraft getreten.

(2o) Das Inhaltsverzeichnis betreffend den Eintrag zu § 16, § 12 Abs. 5 und § 16 samt Überschrift, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 181/2013, treten mit 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2p) Das Inhaltsverzeichnis betreffend die Einträge zum 1. Abschnitt des 7. Hauptstückes sowie zu den §§ 45 bis 49a und zu § 51, § 1 Abs. 1, § 7 Abs. 1, § 11 Abs. 3, § 15 Abs. 1 und 4, § 18 Abs. 6, § 19

Abs. 5, § 23 Abs. 3, § 24 Abs. 2 bis 4, § 30 Abs. 5, § 32 Abs. 2, § 33 Abs. 2 und 3, § 35 Abs. 3, § 41 Abs. 1, § 43 Abs. 6, § 44 Abs. 2, § 50, die Überschrift zu § 51, § 51 Abs. 1 und 3 bis 5, § 54 Abs. 5, § 61 Abs. 17 sowie § 62, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 181/2013, treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(2q) § 2 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015 tritt mit 30. Juni 2015 in Kraft.

(2r) § 51 Abs. 2 in der Fassung des Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 32/2018, tritt mit 25. Mai 2018 in Kraft.

(2s) Der den § 19a betreffende Eintrag des Inhaltsverzeichnisses und § 19a samt Überschrift in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2018, BGBl. I Nr. 60/2018, treten mit 1. Juli 2018 in Kraft.

(2t) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2 und 3, § 4, § 4a, § 7 Abs. 1, die Überschrift zu § 12, § 12 Abs. 4, § 13 Abs. 4, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 2, § 18 Abs. 6, § 21 Abs. 3, § 31 Abs. 2 und 3, § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 2, § 37 Abs. 1, § 38 Abs. 4 und 5, § 42 Abs. 1 und 2, § 51 Abs. 3 und 4, § 54 Abs. 6, § 56a samt Überschrift sowie § 62, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 102/2019, treten mit 1. Dezember 2019 in Kraft.

(2u) § 34 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 102/2019 tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

- (3) Mit Ablauf des 31. März 2001 treten außer Kraft
1. das Heeresgebührengesetz 1992 (HGG 1992), BGBl. Nr. 422, und
 2. die Verordnung BGBl. Nr. 585/1995.

(3a) § 61 Abs. 3 und 4 tritt mit Ablauf des 30. Juni 2001 außer Kraft.

(4) § 61 Abs. 8 und 9 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

(4a) § 22 samt Überschrift tritt mit Ablauf des 30. November 2002 außer Kraft.

(4b) § 53 samt Überschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2003 außer Kraft.

(4c) Mit Ablauf des 30. Juni 2005 treten § 11 Abs. 2, § 44 Abs. 1, § 49 Abs. 5 sowie § 61 Abs. 6, 7 und 11 bis 13 außer Kraft.

(4d) Mit Ablauf des 31. Dezember 2007 tritt § 6 Abs. 3 außer Kraft.

(4e) Mit Ablauf des 31. August 2009 tritt § 61 Abs. 14 und 15 außer Kraft.

(4f) Mit Ablauf des 31. Dezember 2013 treten § 2 Abs. 2 Z 6, der 1. Abschnitt des 7. Hauptstückes einschließlich der §§ 45 bis 49a, jeweils samt Überschriften, sowie § 61 Abs. 1, 2 und 16 außer Kraft.

(4g) Mit Ablauf des 30. November 2019 tritt § 55 Abs. 4 außer Kraft.

(5) Vollziehungsmaßnahmen auf Grund dieses Bundesgesetzes in seiner jeweiligen Fassung dürfen bereits von dem Tag an gesetzt werden, der der Kundmachung der durchzuführenden Gesetzesbestimmung folgt. Außenwirksame Vollziehungsmaßnahmen dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten der durchzuführenden Gesetzesbestimmung in Kraft gesetzt werden.

HGG 2001 § 61

Übergangsbestimmungen

§ 61. (1) entfällt

(2) entfällt

(3) entfällt

(4) entfällt

(5) Eine ärztliche Behandlung nach § 18 Abs. 4 darf auch durch Dentisten durchgeführt werden, die beim Bundesheer auf Grund eines Vertrages oder auf Grund einer Einberufung zum Präsenz- oder Ausbil-

dungsdienst tätig sind. In den Fällen des § 19 Abs. 1 und 2 darf eine entsprechende ärztliche Behandlung auch durch andere Dentisten durchgeführt werden.

- (6) entfällt
- (7) entfällt
- (8) entfällt
- (9) entfällt

(10) Das Einkommen nach § 27 Abs. 5 und § 38 Abs. 5 ist um den Investitionsfreibetrag nach § 10 EStG 1988 zu vermehren, sofern dieser Freibetrag nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes 1988 geltend gemacht werden kann.

- (11) entfällt
- (12) entfällt
- (13) entfällt
- (14) entfällt
- (15) entfällt
- (16) entfällt

(17) Auf ehemalige Zeitsoldaten mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr sind § 45 Abs. 5 über den Erstattungsbetrag in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung und § 55 über Übergewinne weiterhin anzuwenden.

HGG 2001 § 62

Vollziehung

§ 62. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 21 Abs. 1 und 2, soweit diese Bestimmungen von Gerichten zu vollziehen sind, der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz,
2. hinsichtlich des § 40 jeder Bundesminister insoweit, als sein Zuständigkeitsbereich für öffentliche Dienstverhältnisse betroffen ist,
3. hinsichtlich
 - a) des § 54 Abs. 6 und
 - b) des § 57, soweit sich dieser auf Stempel- und Rechtsgebühren sowie auf Bundesverwaltungsabgaben bezieht, der Bundesminister für Finanzen,

4. hinsichtlich des § 55 Abs. 3 der Bundesminister für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
5. hinsichtlich des § 57, soweit sich dieser auf Gerichts- und Justizverwaltungsabgaben bezieht, der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,
- 5a. hinsichtlich der Bestimmungen über das Bundesverwaltungsgericht der Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Landesverteidigung.

Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung
und Sport über die **Dienstgradzulage**, BGBl. II Nr. 395/2016

Auf Grund des § 4 des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 65/2015, wird verordnet:

§ 1. (1) Die Höhe der für einen Kalendermonat gebührenden Dienstgradzulage wird durch einen Hundertsatz des Referenzbetrages nach § 2 Abs. 3 des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015, in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 (GehG), BGBl. Nr. 54/1956, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015, wie folgt festgesetzt:

Dienstgrad	Hundertsatz
Gefreiter	2,28 vH
Korporal	2,85 vH
Zugsführer	3,41 vH
Wachtmeister	4,68 vH
Oberwachtmeister	5,24 vH
Stabswachtmeister	5,81 vH
Oberstabswachtmeister	6,37 vH
Offiziersstellvertreter	6,94 vH
Vizeleutnant	7,50 vH
Fähnrich	8,36 vH
Leutnant	8,92 vH
Oberleutnant	9,47 vH
Hauptmann	10,61 vH
Major	11,88 vH
Oberstleutnant	13,00 vH
Oberst	14,14 vH
Brigadier	15,41 vH
Generalmajor	15,83 vH
Generalleutnant	16,25 vH
General	16,68 vH

(2) Für Anspruchsberechtigte mit einem anders festgesetzten Dienstgrad gilt der Hundertsatz für den gleichwertigen Dienstgrad.

§ 2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Dienstgradzulage, BGBl. II Nr. 417/2002, außer Kraft.

Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung
über das **Tageskostgeld**
BGBl. II Nr. 369/2007

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Heeresgebührengesetzes 2001, BGBl. I Nr. 31, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 116/2006, wird verordnet:

§ 1. Das Tageskostgeld beträgt 4,00 €

§ 2. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2007 tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über das Tageskostgeld, BGBl. II Nr. 126/2002, außer Kraft.

Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport über
den **Krankentransport und die Anstaltspflege**
von Anspruchsberechtigten
BGBl. II Nr. 111/2014

Auf Grund des § 21 Abs. 3 des Heeresgebührengesetzes 2001, BGBl. I Nr. 31/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 181/2013, wird verordnet:

§ 1. Die Durchschnittskosten für den Krankentransport der Anspruchsberechtigten betragen jeweils

1. mit einem heereseigenen Kraftfahrzeug 1,64 € pro Kilometer und
2. mit einem heereseigenen Hubschrauber pro Flugstunde
 - a) für einen Primäreinzeltransport 5 417,60 € und
 - b) für einen Primärdoppeltransport 2 708,80 € pro Person.

§ 2. Die Durchschnittskosten für die Anstaltspflege der Anspruchsberechtigten in einer heereseigenen Sanitätseinrichtung betragen jeweils

1. für eine stationäre Pflege 602,41 € pro Tag und
2. für eine ambulante Behandlung 47,80 € pro Behandlung.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2014 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2014 tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über den Krankentransport und die Anstaltspflege von Anspruchsberechtigten, BGBl. II Nr. 162/2011, außer Kraft.

Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über
die **finanziellen Ansprüche** der Anspruchsberechtigten
BGBl. II Nr. 31/2020

Auf Grund der §§ 2 bis 6, 9 und 9a, des § 17 Abs. 4, des 19a, der §§ 29 und 31, der §§ 36 und 40 bis 42 des Heeresgebührengesetzes 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31/2001, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 102/2019, wird verordnet:

§ 1. Die finanziellen Ansprüche der Anspruchsberechtigten werden in folgenden betragsmäßigen Höhen festgestellt:

1. Referenzbetrag nach § 2 Abs. 3
HGG 2001 iVm § 3 Abs. 4 GehG 2 693,21 €

2. Monatsgeld:
a) nach § 3 Abs. 1 HGG 2001 227,85 €
b) nach § 3 Abs. 2 HGG 2001 524,37 €

3. Dienstgradzulage:

Gefreiter	61,41 €
Korporal	76,76 €
Zugsführer	91,84 €
Wachtmeister	126,04 €
Oberwachtmeister	141,12 €
Stabswachtmeister	156,48 €
Oberstabswachtmeister	171,56 €
Offiziersstellvertreter	186,91 €
Vizeleutnant	201,99 €
Fähnrich	225,15 €
Leutnant	240,23 €
Oberleutnant	255,05 €
Hauptmann	285,75 €
Major	319,95 €
Oberstleutnant	350,12 €
Oberst	380,82 €
Brigadier	415,02 €

Generalmajor	426,34 €
Generalleutnant	437,65 €
General	449,23 €

4. Grundvergütung 118,77 €

5. Erfolgsprämie 531,64 €

6. Monatsprämie:

a) Personen im Ausbildungsdienst bis zu Ablauf des 12. Monats und Zeitsoldaten	888,49 €
b) Personen im Ausbildungsdienst ab dem 13. Monat	298,94 €

7. Ausbildungsprämie:

a) während der Truppenoffiziersausbildung nach § 6 Abs. 1a Z 1 HGG 2001	339,34 €
b) während der Unteroffiziersausbildung nach § 6 Abs. 1a Z 2 HGG 2001	117,42 €

8. Journaldienstvergütung:

a) während Werktage nach § 6 Abs. 1b Z 1 HGG 2001	155,13 €
b) während Sonn- oder Feiertage nach § 6 Abs. 1b Z 2 HGG 2001	310,26 €

9. Einsatzvergütung

a) Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001 Rekruten und Chargen Unteroffiziere Offiziere	1 328,83 € 1 708,30 € 2 214,63 €
b) Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001 Rekruten und Chargen Unteroffiziere Offiziere	1 189,59 € 1 506,04 € 1 961,46 €

10. Einsatzprämie:

a) Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG 2001	
Rekruten und Chargen	1 461,61 €
Unteroffiziere	1 879,05 €
Offiziere	2 436,01 €
b) Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. b und c WG 2001	
Rekruten und Chargen	1 308,63 €
Unteroffiziere	1 656,59 €
Offiziere	2 157,53 €

11. Milizprämie:

Rekruten und Chargen	386,21 €
Unteroffiziere	494,47 €
Offiziere	637,21 €

12. Höchstsatz zur zweckentsprechenden

Rechtsverteidigung 8 079,63 €

13. Besondere Hilfeleistungen

- | | |
|--|--------------|
| a) Höchstsatz für Vorschüsse | 72 716,67 € |
| b) Höchstsatz für Schmerzensgeld nach
Prüfung des Anspruchsbestands | 13 466,05 € |
| c) einmalige Geldleistung an Hinterbliebene | 121 194,45 € |
| d) Höchstsatz für Erstattung
der Bestattungskosten | 5 386,42 € |

14. Bemessungsgrundlage für den Familienunterhalt
und den Partnerunterhalt:

- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) Mindestbemessungsgrundlage | 1 292,74 € |
| b) Höchstbemessungsgrundlage | 5 871,20 € |

15. Grundgebührenpauschbetrag 18,85 €

16. Leistungen nach dem 6. Hauptstück:

- | | |
|---|------------|
| a) Pauschalentschädigung | 1 292,74 € |
| b) Höchstsatz der Entschädigung
und der Fortzahlung der Bezüge | 9 695,56 € |

§ 2. (1) Die finanziellen Ansprüche gebühren ab 1. Jänner 2020.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die finanziellen Ansprüche der Anspruchsberechtigten, BGBl. II Nr. 46/2019, außer Kraft.

Arbeits- und Sozialrecht

Inhalt	
1.	Arbeitslosenversicherung 947
2.	Heeresentschädigungsgesetz 949
3.	Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 972
4.	Organhaftpflichtgesetz 988
5.	Amtshaftungsgesetz 994

1. Wehrdienst und Arbeitslosenversicherung

Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht unter verschiedenen Voraussetzungen. Abgesehen davon, dass Arbeitslosigkeit vorliegen muss, hat der Arbeitsuchende die Arbeitswilligkeit dadurch nachzuweisen, indem er dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht und zumutbare Beschäftigungen annimmt. Darüber hinaus muss der Arbeitssuchende für einen bestimmten Mindestzeitraum einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen sein. Bei der erstmaligen Beanspruchung von Arbeitslosengeld: Mindestens 52 Wochen innerhalb der letzten zwei Jahre vor Geltendmachung des Anspruchs, danach mindestens 28 Wochen innerhalb des letzten Jahres vor Geltendmachung des Anspruchs.

Das Arbeitslosengeld setzt sich aus dem Grundbetrag und gegebenenfalls aus dem Familienzuschlag und Ergänzungsbetrag zusammen. Es wird monatlich im Nachhinein in etwa um den 8. des Folgemonats ausgezahlt. Der Grundbetrag berechnet sich aufgrund der Jahresbeitragsgrundlage des arbeitslosenversicherungspflichtigen Entgelts, das beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger registriert wurde. Je nachdem, wann der Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend gemacht wird, werden unterschiedliche Jahresbeitragsgrundlagen herangezogen.

Generell kann ein Arbeitsuchender für 20 Wochen Arbeitslosengeld beziehen. Aufgrund verschiedener Umstände (längere durchgängi-

ge Beschäftigung in einem Dienstverhältnis mit Arbeitslosenversicherung, Alter, Schulungsmaßnahmen innerhalb einer Arbeitsstiftung) kann sich die Dauer der Anspruchsberechtigung verlängern. Zuständige Behörde für das Arbeitslosengeld ist die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich (AMS).

Soldaten im Präsenz- oder Ausbildungsdienst sind grundsätzlich nicht arbeitslosenversichert. Daher ist für die Zeit des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes kein Beitrag zur Arbeitslosenversicherung zu leisten.

Ein wehrrechtlicher Anknüpfungspunkt findet sich beim Anspruch auf Arbeitslosengeld. Die Anwartschaft für die erstmalige Inanspruchnahme des Arbeitslosengeldes ist erfüllt, wenn der Arbeitslose in den letzten 24 Monaten vor Geltendmachung des Anspruches (Rahmenfrist) insgesamt 52 Wochen im Inland arbeitslosenversicherungspflichtig beschäftigt war. Auf die Anwartschaft ist die im Inland zurückgelegte Zeit des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes anzurechnen, wenn innerhalb der Rahmenfrist mindestens 13 Wochen sonstige Anwartschaftszeiten liegen.

Die erwähnte Rahmenfrist verlängert sich um Zeiträume, in denen der Arbeitslose im Inland Präsenz- oder Ausbildungsdienst geleistet hat, jedoch um höchstens drei Jahre. Während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld.

2. Heeresentschädigungsgesetz

Bundesgesetz über die Entschädigung für Heereschädigungen

(Heeresentschädigungsgesetz - HEG)

BGBI. I Nr. 162/2015

in der Fassung BGBI. I Nr. 18/2017 und 32/2018

Abschnitt I

Entschädigungsberechtigte Personen und Gegenstand der Entschädigung

§ 1. (1) Entschädigungsberechtigte Personen sind Soldaten, die infolge des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes, einschließlich einer beruflichen Bildung im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst oder im Wehrdienst als Zeitsoldat eine Gesundheitsschädigung erlitten haben. Für die Anerkennung von Gesundheitsschädigungen sind die Kriterien über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBI. Nr. 189/1955, sinngemäß heranzuziehen. Die Gesundheitsschädigung ist als Dienstbeschädigung unter Beachtung auf Abs. 7 nach den für die gesetzliche Unfallversicherung nach dem ASVG geltenden Bestimmungen zu entschädigen.

(2) Das gleiche gilt für eine Gesundheitsschädigung, die ein Wehrpflichtiger bei folgenden Tätigkeiten erlitten hat:

1. bei der Meldung oder Stellung,
2. bei der Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen (§ 33a des Wehrgesetzes, BGBI. Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 89/1974),
3. bei der Verwahrung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen,
4. bei Tätigkeiten im Milizstand als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten,
5. bei beaufsichtigten Tätigkeiten im Einsatz gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBI. I Nr. 146/2001, während befohlener dienstlicher Erholungszeiten, die zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit vorgesehen sind,

6. bei der militärmedizinischen Untersuchung in einer militärmedizinischen Untersuchungsstelle im Zusammenhang mit einem Auslandseinsatz,

7. bei einer Eignungsprüfung zum Zwecke der Personalauswahl.

Das gleiche gilt auch für eine Gesundheitsschädigung, die eine Frau im Ausbildungsdienst bei einer Tätigkeit gemäß Z 5 erlitten hat.

(3) Eine Gesundheitsschädigung, die ein Wehrpflichtiger oder eine Frau im Ausbildungsdienst auf einem der folgenden Wege erlitten hat, ist ebenfalls als Dienstbeschädigung zu entschädigen:

1. auf dem Weg zum Antritt des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes oder auf dem Heimweg nach dem Ausscheiden aus dem Präsenz- oder Ausbildungsdienst,
2. auf dem Weg zur oder von der Meldung oder Stellung,
3. auf dem Weg zur Teilnahme an Inspektionen oder Instruktionen oder auf dem Heimweg,
4. im Falle der Übergabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen auf dem Weg zur militärischen Dienststelle oder auf dem Heimweg,
5. im Falle einer Dienstfreistellung auf dem Weg vom Ort der militärischen Dienstleistung zum Ort des bewilligten Aufenthaltes oder auf dem Rückweg,
6. im Falle eines Ausganges auf dem Hin- oder Rückweg zwischen der Wohnung und dem Ort der militärischen Dienstleistung,
7. auf dem mit der unbaren Überweisung von Bezügen nach dem Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001), BGBl. I Nr. 31, zusammenhängenden Weg zwischen der Wohnung, dem Ort der militärischen Dienstleistung oder im Falle einer beruflichen Bildung dem Ausbildungsort und einem Geldinstitut zum Zweck der Behebung von Bezügen und anschließend auf dem Weg zurück zur Wohnung, dem Ort der militärischen Dienstleistung oder dem Ausbildungsort,
8. im Falle einer beruflichen Bildung im freiwillig verlängerten Grundwehrdienst oder im Wehrdienst als Zeitsoldat auf dem Hin- oder Rückweg zwischen dem Ausbildungsort und dem

- Ort der militärischen Dienstleistung oder der Wohnung oder des bewilligten Aufenthaltes,
9. im Falle des Vorliegens eines krankenversicherungsrechtlichen Schutzes nach dem ASVG im Wehrdienst als Zeitsoldat
 - a) auf einem Weg vom Ort der militärischen Dienstleistung oder Ausbildungsort oder von der Wohnung zu einer Untersuchungs- oder Behandlungsstelle (wie freiberuflich tätiger Arzt, Ambulatorium, Krankenanstalt) zur Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe (§ 135 ASVG), Zahnbehandlung (§ 153 ASVG) oder der Durchführung einer Vorsorge(Gesunden)untersuchung (§ 132b ASVG) und anschließend auf dem Weg zurück zum Ort der militärischen Dienstleistung oder Ausbildungsort oder zur Wohnung, sofern der Arztbesuch der militärischen Dienststelle vorher bekanntgegeben wurde,
 - b) auf dem Weg vom Ort der militärischen Dienstleistung oder Ausbildungsort oder von der Wohnung zu einer Untersuchungsstelle, wenn sich der Versicherte der Untersuchung auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift oder einer Anordnung des Versicherungsträgers oder des Leiters der militärischen Dienststelle unterziehen muss und anschließend auf dem Weg zurück zum Ort der militärischen Dienstleistung oder Ausbildungsort oder zur Wohnung,
 10. auf dem Weg zu einer Tätigkeit im Milizstand als Organ des Bundes in Vollziehung militärischer Angelegenheiten oder auf dem Heimweg,
 11. im Falle eines Einsatzes gemäß § 2 Abs. 1 WG 2001 auf dem Weg vom Ort der militärischen Dienstleistung zu beaufsichtigten Tätigkeiten während befohlener dienstlicher Erholungszeiten oder auf dem Rückweg,
 12. auf einem Weg gemäß Z 1 bis 11, 13 bis 15 sowie § 1 Abs. 4 und 5 im Rahmen einer Fahrgemeinschaft,
 13. auf dem Heimweg von der militärmedizinischen Untersuchung im Zusammenhang mit einem Auslandseinsatz zur Wohnung oder Arbeitsstätte,
 14. auf dem Weg von der Wohnung zum Ort der militärischen Dienstleistung oder zum Ausbildungsort oder auf dem Heimweg mit dem Zweck, ein Kind zu einer Kinderbetreuungsein-

richtung, zur Tagesbetreuung, in fremde Obhut oder zu einer Schule zu bringen oder von dort abzuholen, sofern dem Wehrpflichtigen oder der Frau im Ausbildungsdienst für das Kind eine Aufsichtspflicht zukommt,

15. auf dem Weg zu einer Eignungsprüfung zum Zwecke der Personalauswahl oder auf dem Heimweg.

(4) Eine Gesundheitsschädigung, die eine Frau infolge von Miliztätigkeiten gemäß § 39 WG 2001 erlitten hat, ist als Dienstbeschädigung zu entschädigen. Die auf Miliztätigkeiten von Wehrpflichtigen bezüglichen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind anzuwenden.

(5) Eine Gesundheitsschädigung, die eine Frau auf dem Weg zu oder von oder bei der Eignungsprüfung gemäß § 37 WG 2001 erleidet, ist als Dienstbeschädigung zu entschädigen.

(6) Hat das schädigende Ereignis den Tod verursacht, so sind die Hinterbliebenen entschädigungsberechtigt. Die Angehörigen der Verschollenen stehen den Hinterbliebenen gleich.

(7) Über die Leistungen nach diesem Bundesgesetz hinausgehende Ansprüche auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Vom dritten Teil des ASVG kommen die Geldleistungen mit der Maßgabe zur Anwendung, dass ein Anspruch auf Integritätsabgeltung (§ 213a ASVG), auf Abfindung von Versehrtenrenten (§ 184 ASVG) und auf Familien- oder Taggeld (§ 195 ASVG) nicht besteht. Ein Ruhen der Versehrtenrente bei Anstaltspflege findet nicht statt. Ein Anspruch auf Versehrtenrente fällt abweichend von § 204 ASVG frühestens mit Beginn des Kalendermonats nach dem Eintritt der Schädigung an, sofern der Antrag innerhalb von zwei Jahren nach deren Eintritt gestellt wurde, sonst mit Beginn des Kalendermonats nach der Antragstellung. Die Bestimmung des § 210 Abs. 1 und 2 ASVG über Gesamtrenten kommt nur für Heeresschädigungen zur Anwendung. Bei der Anwendung des § 210 Abs. 3 ASVG (Stützungen) sind auch Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach dem ASVG zu berücksichtigen.

(8) Die Heilbehandlung nach Heeresschädigungen hat bei Bestehen einer Krankenversicherung im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung zu erfolgen, sofern kein Anspruch nach dem HGG 2001 besteht und nicht Unfallheilbehandlung, Rehabilitation und Kur durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt erfolgt. Für die Träger der Krankenversicherung ist ab der 27. Woche der Anstaltspflege wie bisher ein Kostenersatzanspruch gegen den Bund im Sinne des § 13 des Heeresversorgungsgesetzes (HVG), BGBl. Nr. 27/1964, in Verbindung mit § 8 Abs. 1 HVG gegeben.

(9) Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anders angeordnet, sind die für die gesetzliche Unfallversicherung geltenden Bestimmungen des ASVG sinngemäß anzuwenden. Dies gilt nicht für Beitragsbestimmungen. Für den Regress der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt gilt § 94 HVG sinngemäß.

Entscheidungsträger und Anmeldeverfahren

§ 2. (1) Über die Erbringung der Entschädigungsleistungen entscheidet die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt im übertragenen Wirkungsbereich nach den Weisungen des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

(2) Die auf dieses Bundesgesetz gestützten Entschädigungsansprüche sind vom Entschädigungswerber oder seinem gesetzlichen Vertreter durch Anmeldung bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt geltend zu machen. Dieser Vorschrift wird auch durch eine Anmeldung bei einer nicht zuständigen Behörde, einem Sozialversicherungsträger, einem Gemeindeamt oder einer militärischen Dienststelle sowie durch Aufnahme einer Niederschrift gemäß Abs. 4 entsprochen; diese Anmeldungen und Niederschriften sind unverzüglich an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt weiterzuleiten und gelten als ursprünglich richtig eingebracht.

(3) Gesundheitsschädigungen von Wehrpflichtigen, die den Präsenzdienst leisten, oder von Frauen im Ausbildungsdienst sind vom zuständigen Militärkommando (§ 13 WG 2001) unverzüglich der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt anzuzeigen, wenn die von einem

Militärarzt festgestellten Gesundheitsschädigungen zumindest mit Wahrscheinlichkeit mit der Leistung des Präsenzdienstes oder des Ausbildungsdienstes in ursächlichem Zusammenhang stehen.

(4) Die zur Durchführung der ärztlichen Untersuchung der Soldaten, die aus dem Präsenz- oder Ausbildungsdienst entlassen werden, berufenen militärischen Dienststellen sind verpflichtet, die Soldaten bei der Entlassungsuntersuchung über die ihnen bei Vorliegen einer Dienstbeschädigung zustehenden Entschädigungsansprüche zu belehren. Werden vom Soldaten auf Grund der Belehrung Entschädigungsansprüche geltend gemacht, so ist hierüber eine Niederschrift aufzunehmen, wenn vom Militärarzt eine Gesundheitsschädigung festgestellt wurde, die zumindest mit Wahrscheinlichkeit auf die Leistung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes ursächlich zurückzuführen ist.

Mindestbemessungsgrundlage

§ 3. (1) Liegt die Bemessungsgrundlage für die Rente nach den Bestimmungen der gesetzlichen Unfallversicherung unter der zum Zeitpunkt des Rentenanzufalles geltenden Mindestbemessungsgrundlage, so ist der Rentenbemessung die Mindestbemessungsgrundlage zugrunde zu legen.

(2) Die Mindestbemessungsgrundlage für das Kalenderjahr 2016 beträgt 10 206,00 € An die Stelle dieses Betrages treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 Abs. 6 ASVG mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108f ASVG) vervielfachten Beträge.

Kostenersatz

§ 4. (1) Der Bund hat der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt die nach diesem Bundesgesetz nachgewiesenen Aufwendungen für die erbrachten Geld- und Sachleistungen sowie Verwaltungsaufwendungen zur Gänze zu ersetzen. Von diesem Betrag sind die Einnahmen aus dem Vollzug dieses Bundesgesetzes einschließlich der Beiträge zur Krankenversicherung (§ 29) abzuziehen.

1. Der Kostenersatz für die von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt erbrachte Unfallheilbehandlung, Rehabilitation und Kur richtet sich nach den von ihr für Fremdpatienten festgesetzten Behandlungsgebühren.

2. Verwaltungsaufwendungen sind insbesondere Personalaufwendungen, Kosten der EDV, für Gutachten und der Gerichtsverfahren. Über die näheren Regelungen zu den zu ersetzenden Verwaltungsaufwendungen kann die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt mit dem Bund eine Verwaltungsvereinbarung abschließen, ebenso über deren Pauschalierung.

(2) Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat über die Geld- und Sachleistungen einen gesonderten Rechnungskreis zu führen. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat die jährlichen Aufwendungen jeweils bis zum 31. März des Folgejahres beim Bund anzusprechen. Der Kostenersatz ist innerhalb von zwei Monaten nach Rechnungslegung zu leisten. Der Bund hat den Kostenersatz im erforderlichen Ausmaß unter Bedachtnahme auf seine Kassenlage zu bevorschussen.

Mitwirkungspflicht und Datenverarbeitung

§ 5. (1) Die militärischen Dienststellen, die Träger der Sozialversicherung, die Gemeinden, die öffentlichen und privaten Krankenanstalten, die Krankenfürsorgeanstalten, die Österreichischen Bundesbahnen und die Abgabenbehörden des Bundes sind im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches verpflichtet, auf Ersuchen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt im Ermittlungsverfahren zur Durchführung dieses Bundesgesetzes mitzuwirken.

(2) Die Mitwirkungspflicht umfasst auch die Übermittlung von personenbezogenen Daten betreffend Stammdaten, Art und Ausmaß von Gesundheitsschädigungen (das sind personenbezogene Daten aus ärztlichen Befunden und Gutachten) sowie Einkommens- und Beschäftigungsverhältnisse der Entschädigungswerber und Entschädigungsberechtigten, sofern diese personenbezogenen Daten eine wesentliche Voraussetzung für die Klärung der Kausalität der Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 1), die ärztliche Beurteilung, die Feststellung der Gebührllichkeit und Höhe von Entschädigungsleistungen (§ 1 Abs. 1, 7 und 8) sowie die Durchsetzung von Regressansprüchen (§ 1 Abs. 9) bilden. Eine wesentliche Voraussetzung liegt dann vor, wenn ohne diese personenbezogenen Daten ein gesetzeskonformer Vollzug nicht erfolgen kann.

- (3) Die in Frage kommenden Datenarten sind:
1. Stammdaten der antragstellenden Personen:
 - a) Namen (Vornamen, Nachnamen),
 - b) Sozialversicherungsnummer und Geburtsdatum,
 - c) Geschlecht,
 - d) Adresse des Wohnsitzes oder Aufenthaltsortes,
 - e) Telefon- und Faxnummer,
 - f) E-Mail-Adresse,
 - g) Bankverbindung und Kontonummer,
 2. personenbezogene Daten betreffend Gesundheitsschädigungen,
 3. personenbezogene Daten über wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen:
 - a) Familienstand,
 - b) unterhaltsberechtignte Familienangehörige,
 - c) Ausbildung und Erwerbstätigkeit (erwerbstätig, arbeitslos, Pensionist, in Schul- oder Berufsausbildung, versichert),
 - d) Einkommen,
 4. personenbezogene Daten über Vertretungsverhältnisse.

(4) Die Abgabenbehörden des Bundes sind nur zur Übermittlung jener Daten verpflichtet, die unmittelbar die Abgabenfestsetzung beeinflusst haben, sofern diese personenbezogenen Daten nicht aus Abgabenbescheiden, die den für die Heeresentschädigung zuständigen Stellen zugänglich sind, entnommen werden können.

(5) Die Übermittlung medizinischer und psychologischer Untersuchungsergebnisse durch die militärischen Dienststellen an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt ist nicht an die Einwilligung der Entschädigungswerber und Entschädigungsberechtigten gebunden.

§ 6. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt und das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen, soweit es Aufgaben nach dem Übergangsrecht zu vollziehen hat, sind ermächtigt, die personenbezogenen Daten von Anspruchsberechtigten oder Anspruchswerbern nach diesem Bundesgesetz betreffend Stammdaten, Versicherungsnummer, Art und Einschätzung der Gesundheitsschädigung, das sind personenbezogene Daten aus ärztlichen Befunden und Sachverständigengutachten,

sowie Art und Höhe von Einkünften zur Feststellung der Zugehörigkeit zum anspruchsberechtigten Personenkreis und der Gebührlichkeit der Leistungen sowie die Durchsetzung von Regressansprüchen nach diesem Bundesgesetz insoweit zu verarbeiten, als dies zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist.

Ausweis

§ 7. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat auf Antrag einen Ausweis in sinngemäßer Anwendung des § 77 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 auszustellen. Die Bestimmungen des § 113 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957 sind sinngemäß anzuwenden.

Einkommensteuer- und Gebührenfreiheit

§ 8. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes gewährten, in Geld bestehenden Entschädigungsleistungen unterliegen nicht der Einkommensteuer.

(2) Alle Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten und sonstige Urkunden über Rechtsgeschäfte sowie Zeugnisse in Angelegenheiten der Durchführung der Heeresentschädigung einschließlich der Fürsorgemaßnahmen, soweit diese der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt und den mit der Heeresentschädigung betrauten Behörden und Anstalten obliegen, sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren und Verwaltungsabgaben mit Ausnahme der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren nach dem Gerichtsgebührengesetz, BGBl. Nr. 501/1984, befreit. Die Befreiung gilt auch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof. Im Verfahren vor dem Arbeits- und Sozialgericht gilt § 80 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (ASGG), BGBl. Nr. 104/1985, auch für dieses Bundesgesetz.

Zusammentreffen mit anderen Bundesgesetzen

§ 9. (1) Begründet dasselbe schädigende Ereignis einen Anspruch auf Leistungen sowohl nach diesem Bundesgesetz als auch nach dem Impfschadengesetz, BGBl. Nr. 371/1973, so gebühren nur die Leistungen nach dem Heeresentschädigungsgesetz.

(2) Begründet dasselbe schädigende Ereignis einen Anspruch auf Leistungen sowohl nach diesem Bundesgesetz als auch aus der Unfallversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 200/1967, oder dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, so gebühren nur die Leistungen nach dem Heeresentschädigungsgesetz.

Abschnitt II **Übergangsrecht**

Grundsätze

§ 10. (1) Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt wird, bleiben vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes individuell festgestellte Ansprüche, eingeräumte Berechtigungen und sich daraus ergebende Verpflichtungen nach dem HVG gewahrt.

(2) Soweit nach diesem Bundesgesetz nicht die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt zuständig ist, bleibt das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zuständig. Dieses hat die am 30. Juni 2016 geltenden Bestimmungen anzuwenden.

Allgemeine Regelungen

§ 11. Alle am 30. Juni 2016 anhängigen Verfahren nach dem HVG sind nach der bisherigen Rechtslage zu Ende zu führen. Die Behörden nach dem HVG haben grundsätzlich über die vor dem 1. Juli 2016 gebührenden Leistungen zu entscheiden. Das gilt auch für Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, auf Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand sowie für Abänderungen und Aufhebungen von Bescheiden von Amts wegen, die Sachverhalte aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes betreffen. Über ab dem 1. Juli 2016 eingebrachte Anträge entscheidet, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anders angeordnet ist, die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt.

§ 12. (1) Die zum 30. Juni 2016 bestehenden Rentenleistungen (§ 15), sonstigen Dauerleistungen (§ 23) und einkommensabhängigen Leistungen (§ 25) sind ab 1. Juli 2016 von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zu vollziehen. Zu den sonstigen Dauerleistungen und einkommensabhängigen Leistungen sind mit Ausnahme des Kleider- und

Wäschepauschales (§ 29a HVG) analog zur Versehrtenrente zwei Sonderzahlungen zu leisten.

(2) Vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zuerkannte Geldleistungen sind bei Auslandsaufenthalt auch ab 1. Juli 2016 in das Ausland zu exportieren.

§ 13. (1) Wird ein Antrag auf Rentenleistungen infolge einer noch vom Heeresversorgungsgesetz erfassten Schädigung erst nach dem 30. Juni 2016 eingebracht, ist über ihn nach den Bestimmungen des dritten Teils des ASVG unter Bedachtnahme auf § 1 Abs. 7 dieses Bundesgesetzes zu entscheiden.

(2) Ist bei einem solchen Renten- oder Hinterbliebenenrentenantrag zum Antragszeitpunkt die jeweilige Frist des § 55 HVG noch offen, hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen die Leistung rückwirkend ab dem vor dem 1. Juli 2016 normierten Anfallszeitpunkt zuzuerkennen. Dies gilt auch für die sonstigen, auch amtswegig zuzuerkennenden, Dauerleistungen und einkommensabhängigen Leistungen.

§ 14. Bei Rentenzuerkennungen sowie Zuerkennungen von sonstigen Dauerleistungen und einkommensabhängigen Leistungen durch das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geht die Verpflichtung zur Leistungsanweisung mit Beginn des dritten Kalendermonates nach der Entscheidung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen von diesem auf die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt über.

Nach dem HVG zuerkannte Rentenleistungen

§ 15. (1) Am 30. Juni 2016 bestehende, laufende Ansprüche auf Beschädigtenrenten und Hinterbliebenenrenten nach dem HVG gelten ab 1. Juli 2016 als Versehrtenrenten bzw. Hinterbliebenenrenten nach dem ASVG. Diese Renten sind gemäß § 108g ASVG anzupassen. Dies gilt nicht für die Fälle nach Art. II Abs. 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 27/1964 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 306/1964. Im Einzelnen gilt:

1. Eine Beschädigtenrente gemäß § 23 Abs. 3 erster Satz HVG gilt als Versehrtenrente gemäß § 203 Abs. 1 ASVG;
2. ein Erhöhungsbetrag zur Beschädigtenrente gemäß § 23 Abs. 3 zweiter Satz HVG gilt als Zusatzrente gemäß § 205a Abs. 1 Z 1 ASVG;
3. eine Witwenrente gemäß § 33 Abs. 1 HVG gilt als Witwenrente gemäß § 215 ASVG;
4. eine Waisenrente und Doppelwaisenrente gemäß § 41 Abs. 1 HVG gilt als Waisenrente und Doppelwaisenrente gemäß § 218 Abs. 2 ASVG.

Für diese Leistungen gelten ab 1. Juli 2016 die Bestimmungen über die Geldleistungen der Unfallversicherung gemäß dem dritten Teil des ASVG unter Bedachtnahme auf § 1 Abs. 7 dieses Bundesgesetzes sowie den ersten und den siebenten Teil des ASVG.

(2) Vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen nach dem 30. Juni 2016 festgestellte Ansprüche auf Beschädigtenrente und Hinterbliebenenrente gelten mit Übergabe dieser Fälle als Versehrtenrente bzw. Hinterbliebenenrente nach dem ASVG.

§ 16. (1) Ergibt ein noch vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen durchzuführendes Ermittlungsverfahren, dass eine Rentenleistung zuzuerkennen und mit Wirkung nach dem 31. Juli 2016 einzustellen ist, hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen über den ganzen Leistungszeitraum zu entscheiden und auch die gebührende Gesamtleistung auszubezahlen.

(2) Ergibt ein noch vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen durchzuführendes Ermittlungsverfahren, dass eine zuzuerkende Rentenleistung ab dem 1. Juli 2016 zu mindern oder zu erhöhen wäre, hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen auch noch über diese Minderung oder Erhöhung zu entscheiden.

§ 17. Neufeststellungen (§ 183 ASVG) einer von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt übernommenen Beschädigtenrente (§ 15) sind ab 1. Juli 2016 nur bei Vorliegen einer wesentlichen Änderung der Verhältnisse durchzuführen. Für solche Neufeststellungen sind die Vor-

schriften des ASVG maßgebend. Die Erlassung dieses Bundesgesetzes allein ist kein Grund für eine Neufeststellung.

§ 18. (1) Bei einer Neufeststellung einer von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt übernommenen Beschädigtenrente (§ 15) besteht der Anspruch jedenfalls in der Höhe der zuletzt bestehenden rechtskräftig zuerkannten Leistung weiter, sofern die neu festgestellte Rente samt Zusatzrente geringer ist als der aktuelle Betrag der aus dem HVG überleiteten Versehrtenrente (§ 15 Abs. 1 Z 1) zusammen mit der Schwerstbeschädigtenzulage. Ist sie höher oder gleich hoch gebührt die neue Rente samt Zusatzrente anstelle der bisherigen Rente und Schwerstbeschädigtenzulage.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn der Neufeststellung eine Besserung des Gesundheitszustandes zugrunde liegt.

(3) Bei Beschädigten, die zum 30. Juni 2016 das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben und auf Grund ihrer Rentenbezugsdauer die Voraussetzungen des § 56 Abs. 5 HVG erfüllen, ist die Herabsetzung der für die Höhe der Rente maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht zulässig.

(4) Sofern die Minderung der Erwerbsfähigkeit durch eine berufskundliche Einschätzung erhöht ist, gelten für eine Neufeststellung die Abs. 1 bis 3. Eine Neufeststellung im Sinne des Abs. 2 führt zu einem Wegfall der bisherigen berufskundlichen Einschätzung. Berufskundliche Nachprüfungen finden in keinem Fall statt.

§ 19. Bei einer Neufeststellung einer Rente mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 vH ist über eine Zusatzrente gemäß § 205a Abs. 1 Z 2 ASVG zu entscheiden.

§ 20. Nach Beendigung einer zum 30. Juni 2016 erfolgenden Ausbildung gemäß § 17 Abs. 4 HVG ist die Rentenerhöhung zurückzunehmen.

§ 21. Bei Neufeststellung einer Beschädigtenrente (§ 15) ist grundsätzlich von der vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zuletzt

festgestellten Bemessungsgrundlage auszugehen. Dies gilt auch für die ab dem 1. Juli 2016 anfallenden Hinterbliebenenrentenansprüche, wenn die Beschädigtenrente durch das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zuerkannt worden ist. § 24 Abs. 8 HVG ist in diesen Fällen anzuwenden.

§ 22. Waisen, die eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305/1992, genannte Einrichtung besuchen, gebührt die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres nur dann, wenn sie ein ordentliches Studium, das vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begonnen wurde, ernsthaft und zielstrebig im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1992, betreiben. Dies gilt sinngemäß auch für Kinder, für die ein Familienzuschlag geleistet wird.

Sonstige Dauerleistungen

§ 23. (1) Sonstige mit Wirkung vom 30. Juni 2016 zuerkannte gesundheitsbedingte Dauerleistungen und familienbezogene Leistungen (Familienzuschlag gemäß § 26 HVG, Schwerstbeschädigtenzulage gemäß § 26a HVG, Pflegezulage gemäß § 27 HVG, Blindenzulage gemäß § 28 HVG, Blindenführzulage gemäß § 29 HVG, Zuschuss zu den Kosten für Diätverpflegung gemäß § 26b und § 46 HVG, Kleider- und Wäschepauschale gemäß § 29a HVG) sind ab 1. Jänner 2017 nach den für die Anpassung von Unfallrenten nach dem ASVG geltenden Bestimmungen zu valorisieren.

(2) Für diese Dauerleistungen sind grundsätzlich Neufeststellungen, insbesondere auch bei Änderung im Gesundheitszustand, nicht mehr zulässig. Dies gilt nicht für Neufeststellungen nach Abs. 3 sowie allgemein für den Wegfall von Leistungen durch den Wegfall der Voraussetzungen.

(3) Vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen beim Bezug einer Pflege- und Blindenzulage für nach dem 1. Juli 2016 festgesetzte amtswegige Nachuntersuchungen des Gesundheitszustandes sind durchzuführen. Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt hat die

Prüfung nach den bis 30. Juni 2016 geltenden Bestimmungen vorzunehmen und erforderlichenfalls über eine Neufeststellung zu entscheiden. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat am Verfahren der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt im Rahmen der Entscheidungsfindung mitzuwirken. Weitere Nachuntersuchungen sind nicht mehr vorzusehen. Für die Einstellung, Herabsetzung und Erhöhung gilt § 56 Abs. 3 Z 3 lit. c HVG.

(4) Beim Bezug einer Pflege- und Blindenzulage ist § 29 des Kriegspopferversorgungsgesetzes 1957 sinngemäß anzuwenden.

(5) § 16 ist auch bei den sonstigen Dauerleistungen anzuwenden.

§ 24. (1) Sämtliche zu einer Beschädigten- oder Hinterbliebenenrente gewährten Dauerleistungen (§ 23 Abs. 1) sind bei Wegfall dieser Renten einzustellen.

(2) Familienzuschläge sind bei Wegfall der in § 26 HVG normierten Voraussetzungen, insbesondere bei Erreichen der Altersgrenzen und bei Ausbildungsende (§ 22), einzustellen. Bei Bezug eines Familienzuschlages für ein Kind ist gleichzeitig ein Kinderzuschuss gemäß § 207 ASVG nicht zu erbringen.

(3) Die Schwerstbeschädigtenzulage gemäß § 26a HVG ist einzustellen, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 90 vH sinkt oder die Pflege- oder Blindenzulage wegfällt.

(4) Der Zuschuss zu den Kosten für Diätverpflegung gemäß §§ 26b, 46 HVG ist einzustellen, wenn der Erhöhungsbetrag gemäß § 23 Abs. 5 oder die Zusatzrente gemäß §§ 33 Abs. 2, 41 Abs. 2 und 44 HVG wegfällt.

Einkommensabhängige Leistungen

§ 25. (1) Die mit Wirkung vom 30. Juni 2016 bestehenden einkommensabhängigen Leistungen (Erhöhungsbetrag gemäß § 23 Abs. 5 HVG, Witwenzusatzrente gemäß § 33 Abs. 2 HVG, Zulage zur Witwenrente gemäß § 34 HVG, Waisenzusatzrente gemäß § 41 Abs. 2

HVG, Elternrente gemäß §§ 44, 45 HVG) sind nach den für die Anpassung von Unfallrenten nach dem ASVG geltenden Bestimmungen zu valorisieren. Neufeststellungen sind nicht mehr durchzuführen.

(2) Die einkommensabhängige Leistung ist einzustellen, sofern das monatliche Einkommen des Leistungsbeziehers nach den allgemeinen Beitragsgrundlagen für die Dauer von sechs Monaten bei der einkommensabhängigen Rente beziehungsweise Zusatzrente

- gemäß §§ 23 Abs. 5, 33 Abs. 2 HVG den Richtsatz für Pensionsberechtigte gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. a bb ASVG,
- gemäß § 41 Abs. 2 HVG bei einfach verwaisten Waisen den Richtsatz für Pensionsberechtigte gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. c bb erste Fallgruppe und bei Doppelwaisen den Richtsatz für Pensionsberechtigte gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. c bb zweite Fallgruppe ASVG,
- gemäß §§ 44, 45 HVG bei im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern den Richtsatz für Pensionsberechtigte gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. a aa ASVG und ansonsten den Richtsatz für Pensionsberechtigte gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. a bb

übersteigt.

(3) Die Zulage gemäß § 34 HVG ist einzustellen, sofern das monatliche Einkommen des Leistungsbeziehers nach den allgemeinen Beitragsgrundlagen die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zur Bemessung herangezogene und jährlich angepasste Einkommensgrenze für die Dauer von sechs Monaten übersteigt. Die Witwenrente und die übergeleitete Witwenzusatzrente gelten dabei als Einkommen.

(4) Die Einstellung wird mit dem Beginn des auf den Ablauf dieses Zeitraumes folgenden Kalendermonates wirksam.

(5) Von einer Einkommensprüfung ist abzusehen, wenn der Leistungsbezieher das Regelpensionsalter erreicht hat oder eine Pension aus Altersgründen bezieht.

(6) § 16 ist auch bei den einkommensabhängigen Leistungen anzuwenden.

§ 26. (1) Die einkommensabhängigen Leistungen sind bei Wegfall der Grundrentenleistung einzustellen.

(2) Der Erhöhungsbetrag gemäß § 23 Abs. 5 HVG ist einzustellen, sofern die Minderung der Erwerbsfähigkeit unter 50 vH sinkt.

Sonstige Leistungsansprüche

§ 27. Dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen obliegt die Abwicklung der bis 30. Juni 2016 angefallenen Leistungen der Heilfürsorge, orthopädischen Versorgung und Rehabilitation nach den Bestimmungen des HVG, auch wenn die Antragstellung nach diesem Zeitpunkt erfolgte. Weiters sind von ihm bewilligte konkrete einzelne Versorgungsleistungen der Heilfürsorge, orthopädischen Versorgung und Rehabilitation auch nach dem 1. Juli 2016 nach den bis 30. Juni 2016 geltenden Bestimmungen des HVG zu erbringen sowie der damit zusammenhängende Kostenersatz samt allfälliger Reisekosten gemäß § 54 HVG.

§ 28. (1) Kostenbeteiligungen, die anlässlich der Behandlung von zum 30. Juni 2016 anerkannten Dienstbeschädigungen auf Grund von gesetzlichen und satzungsmäßigen Kostenbeteiligungen der Krankenversicherung ab 1. Juli 2016 entstehen, sind von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zu übernehmen. Die sonstige unentgeltliche Heilfürsorge (§ 6 HVG) für die anerkannten Dienstbeschädigungen für den nach dem HVG anerkannten Personenkreis bleibt unter Berücksichtigung der §§ 8 bis 11 und 14 HVG und der darin normierten Zuständigkeiten ab 1. Juli 2016 gewahrt.

(2) Rentenbeziehern mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 vH und Beziehern eines Erhöhungsbetrages gemäß § 23 Abs. 5 HVG ohne Anspruch aus der gesetzlichen Krankenversicherung zum 30. Juni 2016 bleibt der Anspruch auf unentgeltliche Heilfürsorge (§ 6 HVG) für alle Gesundheitsstörungen unter Anwendung von Abs. 1 mit der Maßgabe gewahrt, dass die gesetz- und satzungsmäßigen Kostenbeteiligungen für die akusalen Gesundheitsstörungen vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zu übernehmen sind.

Die Leistungspflicht entfällt bei Wegfall der angeführten grundsätzlichen Voraussetzungen.

(3) Neue Zuteilungen gemäß § 8 Abs. 2 HVG durch das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen erfolgen nicht mehr.

§ 29. Zum 30. Juni 2016 nach dem HVG bestehende Zuteilungen zur Krankenversicherung bei der Gebietskrankenkasse und Krankenversicherungen für Hinterbliebene bei der Gebietskrankenkasse (§§ 8 Abs. 2, 47 und 48 HVG) gelten auch für die Zeit nach dem 30. Juni 2016, solange kein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht. Eine gesetzliche Krankenversicherung ist umgehend der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zu melden. Die Pflichtversicherten in der Krankenversicherung für Hinterbliebene (§ 47 HVG) haben der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt ab 1. Juli 2016 monatlich einen Versicherungsbeitrag in Höhe von 4 vH des jeweiligen Betrages der Hinterbliebenenrente (§ 4 Abs. 2 Z 3 HVG) zu entrichten. Der Beschädigte hat für die freiwillig Versicherten in der Krankenversicherung für Hinterbliebene (§ 48 HVG) ab 1. Juli 2016 den jeweils für Haupt- und Zusatzversicherte mit Verordnung in der Kriegsopferversorgung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Die Beiträge sind durch die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt von der Rente einzubehalten. Für den Kostenersatz des Bundes an die an die Österreichische Gesundheitskasse gelten die Bestimmungen der §§ 13 und 52 HVG.

§ 30. Rentenbeziehern mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 90 vH und Beziehern eines Erhöhungsbetrages gemäß § 23 Abs. 5 HVG ohne Anspruch aus der gesetzlichen Krankenversicherung zum 30. Juni 2016 bleibt auch ab 1. Juli 2016 der Anspruch auf orthopädische Versorgung (§ 15 HVG) in Form von Hilfsmittelversorgung (§ 202 ASVG) für alle Gesundheitsstörungen gewahrt. Die Leistungen sind ebenso wie die Hilfsmittelversorgung für die anerkannten Dienstbeschädigten von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zu erbringen. Die Leistungspflicht entfällt bei Wegfall der angeführten grundsätzlichen Voraussetzungen.

§ 31. Ein vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zum 30. Juni 2016 gewährtes Krankengeld ist von diesem bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Maßgabe des § 11 Abs. 1 und 2 HVG auch für die Zeit ab dem 1. Juli 2016 zu administrieren. Eine Rentenzuerkennung in diesem Bezugszeitraum samt Anrechnung des Krankengeldes gemäß § 11 Abs. 3 HVG obliegt ebenfalls dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen.

Sonstige Überleitungsregelungen

§ 32. Die zum 30. Juni 2016 rechtskräftig bestehenden Ansprüche der in Art. II Abs. 4 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 27/1964 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 306/1964 genannten Personen bleiben gewahrt und sind von der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt zu vollziehen.

§ 33. Mit Wirkung vom 30. Juni 2016 rechtskräftig bestehende Ansprüche und Forderungen nach dem HVG gelten ab 1. Juli 2016 als rechtskräftig bestehende Ansprüche und Forderungen nach Maßgabe der Bestimmungen des ASVG.

§ 34. Rechtskräftige Ablehnungen von Leistungsansprüchen nach dem HVG durch das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen gelten auch für den Bereich der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, eine Neubeurteilung nach den Bestimmungen des ASVG erfolgt nicht. Abfertigungen von Rentenbestandteilen nach dem HVG leben nicht wieder auf.

§ 35. (1) Die von der Republik Österreich erwirkten Rechtstitel in Regressverfahren sowie ihr gegenüber abgegebene Verjährungsverzichts-erklärungen gelten, sofern sie Auswirkungen für die Zeit ab 1. Juli 2016 haben, auch für die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt. Die Regressansprüche betreffend die bis Ende Juni 2016 erbrachten Leistungen sind auch danach vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zu verfolgen.

(2) Einen im Juni 2016 bestehenden Anspruchsübergang auf den Träger der Sozialhilfe gemäß § 94a HVG hat die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt ab 1. Juli 2016 für die Dauer der Pflege zu erfüllen.

§ 36. Hinsichtlich der Pfändbarkeit von Leistungen ist die Exekutionsordnung, BGBl. Nr. 79/1896, sinngemäß anzuwenden.

§ 37. Die Bezieher von einkommensabhängigen Leistungen sind verpflichtet, jede ihnen bekannte Veränderung in den Einkommensverhältnissen binnen zwei Wochen der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt anzuzeigen. Die Anzeigepflicht entfällt nach der ersten Meldung einer aus Altersgründen gewährten Pension. Für den aus der Unterlassung der Anzeige erwachsenden Schaden ist der Versorgungsberechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter ersatzpflichtig. Dies gilt auch für Bezieher von Pflege- und Blindenzulagen betreffend die Ruhensgründe der Leistung (§ 29 KOVG 1957).

§ 38. Anträge auf Sterbegeld und Gebühren für das Sterbevierteljahr gemäß §§ 30, 31 HVG wegen vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eingetretener Sterbefälle sind, auch bei Antragstellung nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zu entscheiden. Sind zuerkannte Gebühren für das Sterbevierteljahr auch noch ab Juli 2016 auf die Hinterbliebenenrente anzurechnen, hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen für die Anrechnungsmonate auch die allenfalls noch gebührende Hinterbliebenenrente anzuweisen.

§ 39. Bezieher eines Erhöhungsbetrages gemäß § 23 Abs. 5 HVG zum 30. Juni 2016 erhalten auch die nach dem 1. Juli 2016 wegen der anerkannten Dienstbeschädigung angefallenen Rezeptgebühren (§ 6 Abs. 1 letzter Satz HVG) ersetzt. Erwerbsunfähigen Beziehern eines Erhöhungsbetrages und Beziehern eines Erhöhungsbetrages ohne Anspruch aus der gesetzlichen Krankenversicherung sind solche Rezeptgebühren für alle Leiden zu ersetzen. Der Ersatz ist ebenso wie bei den vor dem 1. Juli 2016 angefallenen Rezeptgebühren vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zu erbringen. Die Leistungspflicht entfällt bei

Wegfall des Erhöhungsbetrages und beim Rezeptgebührenersatz für alle Leiden, wenn keine Erwerbsunfähigkeit mehr vorliegt.

§ 40. Im Zusammenhang mit Verfahren des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen angefallene Reisekosten sind noch vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen gemäß § 54 HVG zu ersetzen.

§ 41. Wird zum 1. Juli 2016 eine Rentenleistung im Vorschussweg erbracht, hat die Zuerkennung der Leistung im Rechtsanspruch durch das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zu erfolgen.

§ 42. (1) Gegen Entscheidungen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen auf Grund dieses Übergangsrechtes sind die bis zum 30. Juni 2016 geltenden Bestimmungen des HVG für Rechtsmittel an das Bundesverwaltungsgericht sowie in der Folge zum Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichtshof anzuwenden. Für diese Verfahren gilt die Rechtslage vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes weiter. Im Falle der Aufhebung einer Entscheidung des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen oder des Bundesverwaltungsgerichtes bleiben diese für die Fortführung des Verfahrens und die Entscheidung über die Leistungen in Anwendung dieses Bundesgesetzes zuständig.

(2) Für Verfahren der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt nach diesem Bundesgesetz gilt das Verfahrensrecht des ASVG, für daraus entstehende Sozialgerichtsverfahren gilt das ASGG auch für den Personenkreis nach diesem Bundesgesetz.

§ 43. (1) Für Personen, die für Juni 2016 eine oder mehrere wiederkehrende Geldleistungen beziehen und bei denen der Leistungsanspruch am 30. Juni 2016 auch für die Zeit nach diesem Datum aufrecht ist, ist vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ein Vorschuss auf die Geldleistungen zu leisten. Dieser Vorschuss gebührt anstelle der wiederkehrenden Geldleistungen für den Kalendermonat, in dem der Anspruch auf sie erlischt. Die Vorschusszahlung ist in der Höhe der für Juni 2016 gebührenden wiederkehrenden Geldleistungen spätestens am 1. Juli 2016 zu leisten. Ein Ruhen der Pflege- und Blindenzulage im Juni 2016 ist nicht zu berücksichtigen.

(2) Erfolgt die Übergabe der Leistungsauszahlung vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen an die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt nach dem 1. Juli 2016, sind die Grundsätze des Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

§ 43a. (1) Personen, für die ein Schwerbeschädigter zum 30. Juni 2016 einen Familienzuschlag gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 oder 2 HVG bezog, haben nach dem Tod des Schwerbeschädigten, der nicht mit der Dienstbeschädigung im Zusammenhang steht, unter den gesetzlich normierten Voraussetzungen Anspruch auf Witwen(Witwer)rente nach dem ASVG. Die Witwen(Witwer)rente gebührt anstelle der Witwen(Witwer)beihilfe nach dem ASVG. Eine bereits geleistete Witwen(Witwer)beihilfe ist auf die Witwen(Witwer)rente anzurechnen.

(2) Waisen, für die ein Schwerbeschädigter zum 30. Juni 2016 einen Familienzuschlag gemäß § 26 Abs. 2 Z 3 oder 4 HVG bezog, haben nach dem Tod des Schwerbeschädigten, der nicht mit der Dienstbeschädigung im Zusammenhang steht, unter den gesetzlich normierten Voraussetzungen Anspruch auf Waisenrente nach dem ASVG.

Abschnitt III

§ 44. (1) Das Heeresversorgungsgesetz (HVG) BGBl. Nr. 27/1964, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I. Nr. 81/2013, tritt mit Ablauf des 30. Juni 2016 außer Kraft. Soweit in diesem Bundesgesetz auf das HVG verwiesen wird, bezieht sich dies auf die vor der Aufhebung gültige Fassung.

(2) Soweit in den Sozialentschädigungsgesetzen auf das HVG verwiesen wird, bezieht sich dies auf die vor der Aufhebung gültige Fassung.

(3) Soweit in anderen Bundesgesetzen auf das HVG verwiesen wird, gelten diese Verweisungen als Verweisungen auf dieses Bundesgesetz sowie auf die nach dem HVG beantragten und nach dem 30. Juni 2016 weiter gebührenden Leistungen. Soweit es sich um erst ab dem 1. Juli 2016 zuerkannte Leistungen nach diesem Bundesgesetz handelt,

für die bereits die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt zuständig ist, gelten dafür die in Bundesgesetzen enthaltenen Verweisungen auf Versicherungs- und Hinterbliebenenrenten nach dem ASVG.

(4) Verweisungen auf das HVG oder auf die Heeresversorgung in bundesfinanzgesetzlichen Vorschriften gelten als Verweisungen auf dieses Bundesgesetz.

Vollziehung

§ 45. Die Vollziehung dieses Bundesgesetzes obliegt dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

Inkrafttreten

§ 46. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 2016 in Kraft. Organisatorische und personelle Maßnahmen sowie Durchführungsmaßnahmen, die für die Vollziehung erforderlich sind, können bereits mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Bundesgesetzes getroffen werden.

(2) Die §§ 1 Abs. 7 vierter Satz, 2 Abs. 2 zweiter Satz und 43a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 18/2017 treten mit 1. Juli 2016 in Kraft, § 42 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 18/2017 tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.

(3) Die Überschrift zu § 5, § 5 Abs. 2, 3 Z 2 bis 4, Abs. 4 und 5 sowie § 6 in der Fassung des Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018, BGBl. I Nr. 32/2018, treten mit 25. Mai 2018 in Kraft.

(4) § 29 letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 100/2018 tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Bundesgesetz

über die Sicherung des Arbeitsplatzes für zum
Präsenz- oder Ausbildungsdienst einberufene oder zum
Zivildienst zugewiesene Arbeitnehmer

(Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991 - APSG)

BGBI. Nr. 683/1991 in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr.
163/1993, BGBI. I Nr. 30/1998, BGBI. I Nr. 137/2003, BGBI. I, Nr.
56/2005, BGBI. I Nr. 71/2013, Nr. 114/2016 und 126/2017

ABSCHNITT I Geltungsbereich

APSG § 1

- § 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für
1. Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis auf einem privatrechtlichen Vertrag beruht,
 2. Bedienstete, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen,
 3. Bedienstete, deren Dienstrecht gemäß Art. 14 Abs. 2 oder Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG vom Bund gesetzlich zu regeln ist, und
 4. Heimarbeiter, auf die das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBI. Nr. 105/1961, anzuwenden ist.

(2) Ausgenommen sind Arbeitnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Land, einem Gemeindeverband oder einer Gemeinde stehen.

(3) (**Verfassungsbestimmung**) Dieses Bundesgesetz gilt für Arbeiter einschließlich der Lehrlinge im Sinne des Landarbeitsgesetzes 1984, BGBI. Nr. 287.

APSG § 2

Sonderbestimmungen

- § 2. Abschnitt II dieses Bundesgesetzes gilt
1. für Bedienstete, die in einem in § 19 genannten Dienstverhältnis stehen, sinngemäß mit den im Abschnitt III vorgesehenen Abweichungen,
 2. für Arbeiter im Sinne des Landarbeitsgesetzes 1984 mit den im Abschnitt IV vorgesehenen Abweichungen.

APSG § 3

Begriffsbestimmungen

§ 3. (1) Präsenzdienst im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Präsenzdienst gemäß § 19 des Wehrgesetzes 2001 (WG 2001), BGBl. I Nr. 146.

(2) Ausbildungsdienst im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der Ausbildungsdienst gemäß den §§ 37 bis 38b WG 2001.

(3) Zivildienst im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der ordentliche und der außerordentliche Zivildienst von Zivildienstpflichtigen gemäß § 6a des Zivildienstgesetzes, BGBl. Nr. 679/1986.

Abschnitt II

Aufrechterhaltung bestehender Arbeitsverhältnisse

APSG § 4

§ 4. Das Arbeitsverhältnis bleibt durch die Einberufung (Zuweisung) zum Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst unberührt. Während der Zeit des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes ruhen die Arbeitspflicht des Arbeitnehmers und die Entgeltzahlungspflicht des Arbeitgebers, soweit nicht anderes bestimmt ist.

APSG § 5

Mitteilungspflichten

§ 5. (1) Der Arbeitnehmer, der zum Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst einberufen (zugewiesen) wird, hat dem Arbeitgeber hievon unverzüglich nach Erlassung des Einberufungsbefehles, nach der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung oder nach Zustimmung des Zuweisungsbescheides Mitteilung zu machen. Der Arbeitnehmer hat dem Arbeitgeber jede Veränderung des bei Antritt des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes bekannten Zeitausmaßes des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst unverzüglich bekannt zu geben. Das gleiche gilt bei Entfall des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst.

(2) Ist der Arbeitnehmer aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, an der Mitteilung gehindert, so hat er sie nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich nachzuholen.

APSG § 6**Fristenhemmung**

§ 6. (1) Durch die Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst wird der Lauf folgender Fristen gehemmt:

1. Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis, die auf Gesetz, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Einzelvertrag beruhen,
2. die Frist für die Weiterverwendung von ausgebildeten Lehrlingen gemäß § 18 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, gemäß § 63 Abs. 4 des Land- und Forstarbeiter- Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 280/1980, oder eine durch Kollektivvertrag festgelegte längere Frist sowie
3. die Kündigungsfrist bei Kündigung durch den Arbeitgeber, die im Zeitpunkt der Erlassung des Einberufungsbefehles, der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung oder der Zustellung des Zuweisungsbescheides bereits läuft, wenn der Arbeitnehmer seiner Mitteilungspflicht gemäß § 5 Abs. 1 spätestens innerhalb von 14 Tagen oder unverzüglich nach Wegfall eines über diese Frist hinaus andauernden Hinderungsgrundes nachkommt.

(2) Eine Hemmung der Kündigungsfrist gemäß Abs. 1 Z 3 tritt nicht ein, wenn das Gericht auf Grund einer Klage des Arbeitgebers das Vorliegen eines der in § 14 Abs. 1 Z 1 genannten Gründe feststellt.

(3) Die Hemmung beginnt mit dem Tag, für den der Arbeitnehmer zur Leistung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes einberufen (zugewiesen) ist und endet mit dem Tag der Entlassung aus dem Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst, bei einem Präsenzdienst als Zeitsoldat gemäß § 23 WG 2001 mit dem Ende des Kündigungs- und Entlassungsschutzes gemäß § 13 Abs. 1.

APSG § 7**Wiederantritt der Arbeit**

§ 7. (1) Tritt der Arbeitnehmer aus seinem Verschulden die Arbeit nicht innerhalb von sechs Werktagen nach seiner Entlassung aus dem Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst an, so stellt dies einen Entlassungsgrund im Sinne des § 15 Z 2 dar. Über Verlangen hat der Ar-

beitnehmer dem Arbeitgeber Einsicht in die Entlassungsbescheinigung zu geben.

(2) Ist der Arbeitnehmer am rechtzeitigen Wiederantritt der Arbeit aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, gehindert, so hat er dies dem Arbeitgeber unter Angabe des Grundes ab Kenntnis unverzüglich bekannt zu geben. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes ist die Arbeit am nächstfolgenden Tag, an dem im Betrieb gearbeitet wird, anzutreten.

(3) Ansprüche auf Fortzahlung des Entgelts des Arbeitnehmers bei Unterbleiben der Arbeitsleistung stehen auch dann zu, wenn der Arbeitnehmer aus den Gründen des Abs. 2 nach Entlassung aus dem Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst die Arbeit nicht antreten kann.

APSG § 8

Anrechnungsbestimmungen

§ 8. Soweit sich Ansprüche eines Arbeitnehmers nach der Dauer der Dienstzeit richten, sind Zeiten

1. des Präsenzdienstes gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 bis 3 und 5 bis 7 WG 2001,
2. des Wehrdienstes als Zeitsoldat gemäß § 19 Abs. 1 Z 4 WG 2001 bis zu zwölf Monaten,
3. des Ausbildungsdienstes und
4. des Zivildienstes, während derer das Arbeitsverhältnis bestanden hat, auf die Dauer der Dienstzeit anzurechnen.

APSG § 9

Urlaub

§ 9. (1) Fallen in ein Urlaubsjahr Zeiten eines Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes, so gebührt der Urlaub - soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt - in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes verkürzten Urlaubsjahr entspricht. Ergeben sich bei der Berechnung des Urlaubsausmaßes Teile von Werktagen, so sind diese auf ganze Werktage aufzurunden.

(2) Fällt in ein Urlaubsjahr eine kurzfristige Einberufung zum Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst, so tritt eine Verkürzung des Urlaubsanspruches nur dann ein, wenn die Zeit dieser Einberufung im Urlaubsjahr 30 Tage übersteigt. Mehrere derartige Einberufungen innerhalb des Urlaubsjahres sind zusammenzurechnen. Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(3) Erstreckt sich der Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst eines Lehrers ganz oder zum Teil auf die Hauptferien, so hat er unmittelbar nach Beendigung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes Anspruch auf Erholungsurlaub bis zu dem Ausmaß, das einem vergleichbaren Arbeitnehmer gemäß Abs. 1 und 2 zusteht. Auf diesen Urlaubsanspruch sind jene Teile der Hauptferien, in denen kein Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst geleistet wird, anzurechnen.

APSG § 10

Sonstige Bezüge

§ 10. Der Arbeitnehmer behält den Anspruch auf sonstige, insbesondere einmalige Bezüge im Sinne des § 67 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, in den Kalenderjahren, in denen er den Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst antritt oder beendet, in dem Ausmaß, das dem um die Dauer des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes verkürzten Kalenderjahr entspricht.

APSG § 11

Werks(Dienst)wohnung

§ 11. (1) Vereinbarungen über die Gewährung einer Werks(Dienst)wohnung, die vom Einberufenen (Zugewiesenen) oder seinen Familienangehörigen weiter benötigt wird, bleiben durch die Einberufung (Zuweisung) zum Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst solange unberührt, als das Arbeitsverhältnis besteht, bei einem Präsenzdienst als Zeitsoldat gemäß § 23 WG 2001 bis zum Ende des Kündigungs- und Entlassungsschutzes gemäß § 13 Abs. 1.

(2) Eine abweichende Vereinbarung über die Werks(Dienst)wohnung während des aufrechten Arbeitsverhältnisses bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieser Vereinbarung muss überdies eine

Bescheinigung des Gerichts (§ 92 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes (ASGG), BGBl. Nr. 104/1985) oder einer gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer beigeschlossen sein, aus der hervorgeht, dass der Arbeitnehmer über Abs. 1 belehrt worden ist.

APSG § 12

Kündigungs- und Entlassungsschutz Grundsätze

§ 12. (1) Arbeitnehmer, die zum Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst einberufen (zugewiesen) sind, dürfen vom Zeitpunkt der Mitteilung über die Erlassung des Einberufungsbefehles, der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung oder der Zustellung des Zuweisungsbescheides an bis zu dem in § 13 genannten Tag weder gekündigt noch entlassen werden, soweit nicht anderes bestimmt ist.

(2) Hat der Arbeitgeber in Unkenntnis über die bereits erfolgte Einberufung (Zuweisung) zum Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab der Erlassung des Einberufungsbefehles oder der allgemeinen Bekanntmachung der Einberufung oder der Zustellung des Zuweisungsbescheides eine Kündigung oder Entlassung ausgesprochen, so ist diese rechtsunwirksam, wenn der Arbeitnehmer seiner Mitteilungspflicht (§ 5) binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Beendigungserklärung nachkommt. Ist der Arbeitnehmer durch einen Hinderungsgrund gemäß § 5 Abs. 2 über die Frist von 14 Tagen hinaus an der Mitteilung verhindert, so ist die Kündigung oder Entlassung rechtsunwirksam, wenn der Arbeitnehmer unverzüglich nach Wegfall dieses Hinderungsgrundes unter Vorlage des Einberufungsbefehles oder der Beurkundung eines mündlich erlassenen Einberufungsbefehles oder des Zuweisungsbescheides oder unter Hinweis auf die erfolgte allgemeine Bekanntmachung der Einberufung seiner Mitteilungspflicht nachkommt.

(3) Die Kündigung oder Entlassung ist rechtswirksam, wenn vor ihrem Ausspruch die Zustimmung des Gerichts eingeholt wurde. Die Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn der Betrieb stillgelegt wurde und eine Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers in einem anderen Betrieb des Unternehmens nicht möglich ist.

(4) Der Arbeitgeber hat gleichzeitig mit der Einbringung der Klage den Betriebsrat zu verständigen.

(5) Eine entgegen den Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 ausgesprochene Kündigung oder Entlassung ist rechtsunwirksam.

(6) Die Kündigung oder Entlassung ist nur zulässig, wenn sie unverzüglich nach der Entscheidung des Gerichts ausgesprochen wird.

(7) Für Arbeitnehmer, die unter den Kündigungs- und Entlassungsschutz nach diesem Bundesgesetz fallen, gelten die §§ 105 bis 107 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, nicht. Für Arbeitnehmer, auf die die §§ 120 bis 122 des Arbeitsverfassungsgesetzes anzuwenden sind, gilt der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach diesem Bundesgesetz nicht. Weiters gilt für Arbeitnehmer, auf die die §§ 10 und 12 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, oder § 7 des Väter-Karenzgesetzes, BGBl. Nr. 651/1989, anzuwenden sind, der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach diesem Bundesgesetz nicht.

APSG § 13

Ende des Kündigungs- und Entlassungsschutzes

- § 13. (1) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz endet:
1. bei einem Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst, der kürzer als zwei Monate dauert, nach einem Zeitraum im Ausmaß der halben Dauer dieses Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes nach dessen Beendigung;
 2. bei einem Präsenzdienst als Zeitsoldat gemäß § 23 WG 2001, der ununterbrochen länger als vier Jahre dauert, nach vier Jahren ab dessen Antritt;
 3. bei einem Ausbildungsdienst, der erst nach vollständiger Leistung des Grundwehrdienstes angetreten wird, einen Monat nach Beendigung des Ausbildungsdienstes, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf des zwölften Monats des Ausbildungsdienstes;
 4. in allen übrigen Fällen einen Monat nach Beendigung des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes.

(2) Ergeben sich bei Berechnung der Frist gemäß Abs. 1 Z 1 Teile von Tagen, so sind diese auf ganze Tage aufzurunden.

APSG § 14

Zustimmung zur Kündigung

§ 14. (1) Das Gericht darf die Zustimmung zur Kündigung nur erteilen, wenn

1. der Arbeitgeber den Arbeitnehmer
 - a) wegen der bevorstehenden Stilllegung des Betriebes oder
 - b) wegen der bevorstehenden oder schon durchgeführten Einschränkung des Betriebes oder
 - c) wegen der bevorstehenden oder schon durchgeführten Stilllegung einer Betriebsabteilung trotz dessen Verlangen an einem anderen Arbeitsplatz im Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens nicht ohne erheblichen Schaden weiterbeschäftigen kann, oder
2. der Arbeitnehmer auf Grund einer Erkrankung oder eines Unglücksfalles unfähig wird, die vereinbarte Arbeit zu leisten, sofern eine Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit nicht zu erwarten ist und dem Arbeitgeber die Weiterbeschäftigung oder die Erbringung einer anderen Arbeitsleistung durch den Arbeitnehmer, zu deren Verrichtung sich dieser bereit erklärt hat, nicht zugemutet werden kann, oder
3. sich der Arbeitnehmer in der Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung nach Rechtsbelehrung durch den Vorsitzenden über den Kündigungsschutz nach diesem Bundesgesetz mit der Kündigung einverstanden erklärt.

(2) Wurde ein Arbeitnehmer wegen eines in Abs. 1 Z 1 genannten Grundes gekündigt und entfällt dieser Grund während des Zeitraumes des Kündigungsschutzes, so ist diese Kündigung rechtsunwirksam, wenn der Arbeitnehmer innerhalb von 14 Tagen nach Verständigung durch den Arbeitgeber oder 14 Tagen nach Kenntnis über den Wegfall des Kündigungsgrundes dem Arbeitgeber mitteilt, dass er das frühere Arbeitsverhältnis fortsetzen will.

APSG § 15

Zustimmung zur Entlassung

§ 15. Das Gericht darf die Zustimmung zur Entlassung nur erteilen, wenn der Arbeitnehmer

1. den Arbeitgeber absichtlich über Umstände, die für den Vertragsabschluss oder den Vollzug des in Aussicht genommenen Arbeitsverhältnisses wesentlich sind, in Irrtum versetzt hat,
2. die Arbeitspflicht schuldhaft gröblich verletzt, insbesondere wenn er ohne einen rechtmäßigen Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erheblichen Zeit die Arbeitsleistung unterlässt,
3. im Dienst untreu ist oder sich in seiner Tätigkeit ohne Wissen des Arbeitgebers von dritten Personen unberechtigt Vorteile zuwenden lässt,
4. ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis verrät oder ohne Einwilligung des Arbeitgebers ein der Verwendung im Betrieb abträgliches Nebengeschäft betreibt,
5. sich Tätlichkeiten oder erhebliche Ehrverletzungen gegen den Arbeitgeber, dessen im Betrieb tätige oder anwesende Familienangehörige oder Arbeitnehmer des Betriebes zuschulden kommen lässt,
6. sich einer gerichtlich strafbaren Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist, oder mit Bereicherungsvorsatz einer anderen gerichtlich strafbaren Handlung schuldig macht.

APSG § 16

Einvernehmliche Auflösung

§ 16. Eine einvernehmliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der Dauer des Kündigungs- und Entlassungsschutzes bedarf zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieser Vereinbarung muss überdies eine Bescheinigung des Gerichts (§ 92 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes) oder einer gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitnehmer beigeschlossen sein, aus der hervorgeht, dass der Arbeitnehmer über den Kündigungs- und Entlassungsschutz nach diesem Bundesgesetz belehrt wurde.

APSG § 17

Verfahren

§ 17. Im Verfahren vor Gericht ist der Arbeitnehmer Partei.

APSG § 18

Heimarbeiter

§ 18. (1) Heimarbeiter dürfen von dem im § 12 Abs. 1 genannten Zeitpunkt bis zum Antritt des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst und nach dessen Beendigung während der im § 13 angeführten Zeiträume bei der Ausgabe von Heimarbeit im Vergleich zu anderen Heimarbeitern desselben Auftraggebers nicht benachteiligt werden.

(2) Heimarbeiter, die entgegen Abs. 1 bei der Ausgabe von Heimarbeit benachteiligt worden sind, haben Anspruch auf Leistung des dadurch entgangenen Entgelts. Der Berechnung der Höhe des Entgelts ist das Entgelt zugrunde zu legen, das der Heimarbeiter im Durchschnitt der letzten 13 Wochen vor dem im § 12 Abs. 1 genannten Zeitpunkt erzielt hat oder das ihm bei Bestehen eines Heimarbeitsvertrages oder eines Heimarbeitsstarifes gebührt hätte.

(3) Wird ein Heimarbeiter zum Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst einberufen (zugewiesen), so ist das ihm gebührende Entgelt vor Antritt des Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienstes abzurechnen und auszuzahlen.

Abschnitt III

Sonderbestimmungen für Bedienstete des öffentlichen Dienstes

APSG § 19

§ 19. Abschnitt II gilt sinngemäß mit den in den §§ 20 bis 23 enthaltenen Abweichungen für Bedienstete, die in

1. einem Dienstverhältnis zum Bund,
2. einem Dienstverhältnis gemäß Art. 14 Abs. 2 B-VG,
3. einem Dienstverhältnis gemäß Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG oder
4. einem Dienstverhältnis zu einer Stiftung, einer Anstalt oder einem Fonds gemäß § 1 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 stehen.

APSG § 20

Abweichende Regelungen

§ 20. (1) Auf Bedienstete, die nicht unter den II. Teil des Arbeitsverfassungsgesetzes fallen, sind die §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 2, 12 Abs. 3 bis 7 und die §§ 14 und 17 nicht anzuwenden.

(2) Tritt ein Bediensteter gemäß Abs. 1 aus seinem Verschulden den Dienst nicht innerhalb von sechs Werktagen nach seiner Entlassung aus dem Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst an, so stellt dies einen Entlassungsgrund dar. Dies gilt nicht für Bedienstete, die einem Disziplinarrecht unterliegen.

(3) Auf Bedienstete gemäß Abs. 1 ist § 11 Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Belehrung auch von der Personalvertretung vorgenommen werden kann.

(4) § 16 ist auf öffentlich-rechtlich Bedienstete nicht anzuwenden. Eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses eines sonstigen Bediensteten während der Dauer des Kündigungsschutzes ist nur dann rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurde. Dieser Vereinbarung muss eine Bescheinigung eines Gerichtes (§ 92 ASGG), der Personalvertretung oder des Betriebsrates beigeschlossen sein, aus der hervorgeht, dass der Dienstnehmer über den Kündigungsschutz nach diesem Bundesgesetz belehrt wurde.

(5) Der Lauf einer Frist, innerhalb der eine Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Angabe von Gründen möglich ist, wird während der Dauer des Kündigungs- und Entlassungsschutzes (§§ 12 und 13) gehemmt. Diese Hemmung tritt jedoch nicht ein, wenn zu Beginn des Kündigungs- und Entlassungsschutzes bereits zwei Drittel dieser Frist verstrichen sind.

(6) Die Ableistung des Präsenzdienstes als Zeitsoldat in einem vier Jahre übersteigenden Ausmaß stellt bei kündbaren Bediensteten einen Kündigungsgrund dar.

(7) Die Ableistung des Präsenzdienstes als Zeitsoldat berechtigt den Dienstgeber, abweichend von § 11 einem Bediensteten die ihm überlassene Dienstwohnung zu entziehen.

APSG § 21

Definitivstellung

§ 21. (1) Während der Dauer des Kündigungs- und Entlassungsschutzes (§§ 12 und 13) bis zum Ablauf von vier Monaten nach dessen Ende kann ein Rechtsanspruch auf die Umwandlung eines kündbaren Dienstverhältnisses in ein unkündbares (definitives) Dienstverhältnis nicht erworben werden.

(2) Die Definitivstellung nach Ablauf der im Abs. 1 genannten Frist wirkt auf den Zeitpunkt zurück, in dem sie ohne die Aufschiebung nach Abs. 1 erfolgt wäre.

APSG § 22

Urlaub für Lehrer

§ 22. (1) Für Lehrer gilt § 9 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass Anspruch auf Erholungsurlaub bis zu dem Ausmaß gebührt, das einem vergleichbaren Beamten der allgemeinen Verwaltung unter Berücksichtigung des § 9 Abs. 1 und 2 zusteht.

(2) Bei der Anwendung des Abs. 1 ist für die Berechnung des Urlaubsausmaßes an Stelle des Kalenderjahres das Schuljahr heranzuziehen. Erhöht sich das gesetzlich festgelegte Urlaubsausmaß der Beamten der allgemeinen Verwaltung während des Schuljahres, so gilt diese Erhöhung auch für Lehrer.

APSG § 23

Entlassung

§ 23. (1) § 15 ist nicht anzuwenden, wenn die Entlassung des Bediensteten durch das rechtskräftige Erkenntnis einer auf Grund gesetzlicher oder anderer dienstrechtlicher Vorschriften gebildeten Disziplinarkommission (Disziplinargericht) verfügt wird oder das Dienstverhältnis kraft Gesetzes erlischt.

(2) Unbeschadet der in § 15 angeführten Entlassungsgründe kann das Gericht die Zustimmung zur Entlassung erteilen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Vertragsbedienstete die Aufnahme in das Dienstverhältnis durch unwahre Angaben, ungültige Urkunden oder durch Verschweigen von Umständen erschlichen hat, die seine Aufnahme nach den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, ausgeschlossen hätte.

Abschnitt IV

APSG § 24

Sonderbestimmungen für Arbeitnehmer im Sinne des Landarbeitsgesetzes 1984

§ 24. (1) Die §§ 6 Abs. 2, 11 Abs. 2, 12, 14, 15 und 16 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass jeweils anstelle des Gerichts die gemäß § 226 des Landarbeitsgesetzes 1984 vorgesehenen Einigungskommissionen zuständig sind.

(2) In Verfahren nach den §§ 6 Abs. 2, 14 und 15 kommt dem Dienstnehmer Parteistellung zu.

(3) § 12 Abs. 7 gilt mit der Maßgabe, dass anstelle des Zitates "§§ 105 bis 107 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974", das Zitat "§§ 210 bis 212 des Landarbeitsgesetzes 1984", anstelle des Zitates "§§ 120 bis 122 des Arbeitsverfassungsgesetzes" das Zitat "§§ 223 bis 225 des Landarbeitsgesetzes 1984", anstelle des Zitates "§§ 10 und 12 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221" das Zitat "§§ 102 und 103 des Landarbeitsgesetzes 1984" und anstelle des Zitates "§ 7 des Väter-Karenzgesetzes, BGBl. Nr. 651/1989" das Zitat "§ 26f des Landarbeitsgesetzes 1984" treten.

(4) § 6 Abs. 1 Z 2 gilt mit der Maßgabe, dass anstelle des Zitates "§ 18 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969" "§ 125 Abs. 7 des Landarbeitsgesetzes 1984" tritt.

Abschnitt V

Gemeinsame Vorschriften und Schlussbestimmungen

APSG § 25

Unabdingbarkeit

§ 25. Die Rechte, die dem Arbeitnehmer auf Grund dieses Bundesgesetzes zustehen, können durch Arbeitsvertrag oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung weder aufgehoben noch beschränkt werden.

APSG § 26

Weitergelten von Regelungen

§ 26. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bestehende, für den Arbeitnehmer günstigere Regelungen in Arbeitsverträgen oder Normen der kollektiven Rechtsgestaltung werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

APSG § 27

Übergangsbestimmungen

§ 27. (1) Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits geleistete Zeiten gemäß § 27 Abs. 3 Z 3 und 7 des Wehrgesetzes 1990, während deren das Arbeitsverhältnis bestanden hat, sind für Ansprüche eines Arbeitnehmers, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, anzurechnen.

(2) § 9 gilt erstmals für jenes Urlaubsjahr, das ab dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes beginnt.

(3) Der Kündigungs- und Entlassungsschutz endet bei einem Präsenzdienst als Zeitsoldat gemäß § 32 des Wehrgesetzes 1990, der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits angetreten wurde, mit dem Ende des Verpflichtungszeitraumes, längstens jedoch nach vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

APSG § 28

Aufhebung von Rechtsvorschriften

§ 28. Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes treten für Arbeitnehmer, für die dieses Bundesgesetz zur Anwendung kommt, außer Kraft:

1. das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz, BGBl. Nr. 154/1956;
2. § 35 des Zivildienstgesetzes.

APSG § 28a

Verweisungen

§ 28a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

APSG § 28b

Personenbezogene Ausdrücke

§ 28b. Die in diesem Bundesgesetz verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

APSG § 29

Wirksamkeit und Vollziehung

§ 29. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1992 in Kraft.

(1a) Die Änderung des Titels, § 3, § 4, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 3, § 7 Abs. 1 und 3, § 8, § 9, § 10, § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, 2 und 7, § 13 Abs. 1, § 18 Abs. 1 und 3, § 20 Abs. 2 sowie § 28a und § 28b, jeweils samt Überschrift, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/1998 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(1b) Die §§ 3 Abs. 1 und 2, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 3, 8, 9 Abs. 2, 11 Abs. 1, 12 Abs. 1, 2 und 7, 13 Abs. 1 und 24 Abs. 3, jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2003, treten mit 1. Jänner 2004 in Kraft.

(1c) § 3 Abs. 2 und 3 sowie § 13 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 56/2005, treten mit 1. Juli 2005 in Kraft.

(1d) § 24 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind - hinsichtlich des § 28 Z 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres - betraut

1. für Dienstverhältnisse zum Bund der Bundeskanzler; in Angelegenheiten, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister;

2. für Dienstverhältnisse der Lehrer gemäß Art. 14a Abs. 2 lit. a bis d B-VG der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler;
3. a) für Dienstverhältnisse der Lehrer für öffentliche Pflichtschulen (Art. 14 Abs. 2 B-VG),
b) für Dienstverhältnisse der Lehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen und Erzieher für öffentliche Schülerheime, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler der öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen bestimmt sind (Art. 14 a Abs. 3 lit. b B-VG),
c) für Arbeitsverhältnisse, die dem Landarbeitsgesetz 1984 unterliegen, das Land;
4. im Übrigen der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

Bundesgesetz über die Haftung der Organe der Gebietskörperschaften und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für Schäden, die sie dem Rechtsträger in Vollziehung der Gesetze unmittelbar zugefügt haben

(Organhaftpflichtgesetz – OrgHG)

BGBI. Nr. 181/1967

in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 422/1974, BGBI. Nr. 537/1984, BGBI. Nr. 104/1985 sowie BGBI. I Nr. 33/2013

I. ABSCHNITT Haftpflicht

OrgHG § 1

§ 1. (1) Personen, die als Organe des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, eines Trägers der Sozialversicherung oder einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts - im folgenden Rechtsträger genannt - handeln, haften, soweit dieses Bundesgesetz nicht anderes bestimmt, nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen, den sie dem Rechtsträger, als dessen Organ sie gehandelt haben, in Vollziehung der Gesetze durch ein schuldhaftes und rechtswidriges Verhalten unmittelbar zugefügt haben. Der Schaden ist nur in Geld zu ersetzen.

(2) Organe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle physischen Personen, wenn sie in Vollziehung der Gesetze (Gerichtsbarkeit oder Hoheitsverwaltung) handeln, gleichviel, ob sie dauernd oder vorübergehend oder für den einzelnen Fall bestellt sind, ob sie gewählte, ernannte oder sonst wie bestellte Organe sind und ob ihr Verhältnis zum Rechtsträger nach öffentlichem oder nach privatem Recht zu beurteilen ist.

OrgHG § 2

§ 2. (1) Ein Ersatzanspruch (§ 1 Abs. 1) besteht nicht, wenn der Rechtsträger den Schaden durch Rechtsmittel oder durch eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht und Revision beim Verwaltungsggerichtshof oder durch sonst eine gesetzlich begründete Maßnahme hätte abwenden können.

(2) Von einem Organ kann kein Ersatz wegen einer Handlung begehrt werden, die auf einer entschuldbaren Fehlleistung beruht oder auf Weisung (Auftrag, Befehl) eines Vorgesetzten erfolgt ist, es sei denn, das Organ hätte die Weisung eines offenbar unzuständigen Vorgesetzten befolgt oder in Befolgung der Weisung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen.

(3) Aus einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes oder des Verwaltungsgerichtshofes kann ein Ersatzanspruch nicht abgeleitet werden.

OrgHG § 3

§ 3. (1) Beruht die Schädigung, derentwegen das Organ zur Ersatzleistung herangezogen wird, auf einem Versehen, so kann das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Ersatz mäßigen oder, sofern der Schaden durch einen minderen Grad des Versehens zugefügt worden ist, auch ganz erlassen.

(2) Auf die Ausübung der dem Gericht nach Abs. 1 eingeräumten Befugnis sind die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 80/1965, sinngemäß anzuwenden.

OrgHG § 4

§ 4. Gründet sich der Ersatzanspruch auf eine von einem Kollegialorgan beschlossene Entscheidung oder Verfügung, so haften nur die Stimmführer, die für diese Entscheidung oder Verfügung gestimmt haben. Beruht jedoch die Entscheidung oder Verfügung auf einer unvollständigen oder unrichtigen Darstellung des Sachverhaltes durch den Berichterstatter, so haften auch die Stimmführer, die dafür gestimmt haben, nicht, es sei denn, sie hätten die pflichtgemäße Sorgfalt grob fahrlässig außer Acht gelassen.

OrgHG § 5

§ 5. Ersatzansprüche nach § 1 Abs. 1 verjähren in drei Jahren nach Ablauf des Tages, an dem der Schaden dem Rechtsträger bekanntgeworden ist, keinesfalls aber vor einem Jahr nach Eintritt der Rechtskraft einer rechtsverletzenden Entscheidung oder Verfügung. Ist dem Rechts-

träger der Schaden nicht bekanntgeworden oder ist der Schaden aus einer gerichtlich strafbaren Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, entstanden, so verjährt der Ersatzanspruch erst nach zehn Jahren nach der Entstehung des Schadens.

OrgHG § 6

§ 6. (1) Die Aufrechnung von Ansprüchen des Rechtsträgers nach diesem Bundesgesetz gegen Ansprüche auf Geldleistungen, die dem Haftpflichtigen aus seiner Eigenschaft als Organ des Rechtsträgers diesem gegenüber zustehen, ist nur zulässig, wenn innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung einer schriftlichen Aufrechnungserklärung dieser vom Organ nicht widersprochen wird. Die Aufrechnungserklärung hat eine Belehrung über das Widerspruchsrecht zu enthalten.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Aufrechnung auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung.

II. ABSCHNITT Verfahren

OrgHG § 7

§ 7. Der Rechtsträger hat das Organ, gegen das er den Ersatzanspruch geltend machen will, zunächst zur Anerkennung des Anspruches schriftlich aufzufordern. Steht das Organ zum Rechtsträger in einem Verrechnungsverhältnis, so kann mit dieser Aufforderung eine Aufrechnungserklärung gemäß § 6 Abs. 1 verbunden werden. Kommt dem Rechtsträger binnen drei Monaten nach Zustellung der Aufforderung zur Anerkennung des Ersatzanspruches an das Organ eine Erklärung über sein Begehren nicht zu, wird der Ersatz innerhalb dieser Frist ganz oder zum Teil verweigert oder wird der Aufrechnungserklärung fristgerecht (§ 6 Abs. 1) widersprochen, so kann der Rechtsträger den Ersatzanspruch durch Klage gegen das Organ geltend machen. Enthält die fristgerecht abgegebene Erklärung des haftpflichtigen Organs lediglich den Widerspruch gegen die Aufrechnungserklärung, so kann der Ersatzanspruch frühestens nach Ablauf von drei Monaten ab Zustellung der Aufforderung zur Anerkennung gerichtlich geltend gemacht werden.

OrgHG § 8

§ 8. (1) Vorbehaltlich des Abs. 2 ist auf Rechtsstreitigkeiten, die Ersatzansprüche im Sinne des § 1 Abs. 1 betreffen, das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz anzuwenden.

(2) Wird der Ersatzanspruch aus einer Verfügung des Präsidenten eines Gerichtshofs erster Instanz oder eines Oberlandesgerichts oder aus einem kollegialen Beschluß eines dieser Gerichtshöfe abgeleitet, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar oder im Instanzenzuge zuständig wären, so ist vom übergeordneten Gericht unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache zu bestimmen.

OrgHG § 9

§ 9. (1) Ist die Entscheidung des Rechtsstreites von der Frage der Rechtswidrigkeit des Bescheides einer Verwaltungsbehörde oder des Erkenntnisses oder Beschlusses eines Verwaltungsgerichtes abhängig, über die noch kein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes oder des Verfassungsgerichtshofes vorliegt, und hält das Gericht den Bescheid bzw. das Erkenntnis oder den Beschluss für rechtswidrig, so hat es, sofern die Klage nicht gemäß § 2 abzuweisen ist, das Verfahren zu unterbrechen und beim Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheides bzw. des Erkenntnisses oder des Beschlusses zu beantragen. Nach Einlangen des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes hat das Gericht das Verfahren fortzusetzen und den Rechtsstreit unter Bindung an die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes zu entscheiden.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn es sich um eine Rechtssache handelt, die gemäß Art. 133 Abs. 5 B-VG zur Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gehört.

(3) Die Verpflichtungen der Gerichte gemäß Art. 89 Abs. 2 und 3 und Art. 139 Abs. 6 B-VG bleiben unberührt.

OrgHG § 10

§ 10. (1) Wenn das Ergebnis eines eingeleiteten Disziplinarverfahrens für die Entscheidung des Rechtsstreites voraussichtlich von Einfluß ist, kann das Gericht, soweit dies im Interesse der Verminderung des Verfahrensaufwandes gelegen ist, selbst vor der für die mündliche Verhandlung bestimmten Tagsatzung auf Antrag oder von Amts wegen das Verfahren bis zur Beendigung des Disziplinarverfahrens unterbrechen.

(2) Liegt dem Ersatzanspruch eine Rechtsverletzung zugrunde, die bereits Gegenstand einer Anklage gemäß den Art. 142 und 143 B-VG beim Verfassungsgerichtshof ist, so hat das Gericht das Verfahren bis zur Fällung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes zu unterbrechen. Das Gericht ist an das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ebenso wie an ein sonstiges rechtskräftiges verurteilendes Erkenntnis eines Strafgerichtes über das Verschulden eines Organs gebunden.

OrgHG § 11

§ 11. (1) Im Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind weder das Organ noch die als Zeugen oder Sachverständige zu vernehmenden Personen zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet.

(2) Die Öffentlichkeit der Verhandlung ist auf Antrag einer Partei auch dann auszuschließen (§ 172 ZPO), wenn Tatsachen erörtert oder bewiesen werden müssen, die sonst durch das Amtsgeheimnis gedeckt wären.

(3) Das Gericht hat überdies den anwesenden Personen auf Antrag einer Partei die Geheimhaltung von Tatsachen, die sonst durch das Amtsgeheimnis gedeckt wären, zur Pflicht zu machen. Dieser Beschluß ist im Verhandlungsprotokoll zu beurkunden. Die Verletzung der Pflicht zur Geheimhaltung ist ebenso zu bestrafen wie eine verbotene Veröffentlichung (§ 301 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974).

OrgHG § 12

§ 12. Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden auch Anwendung, wenn der Ersatzanspruch des Rechtsträgers gegen den Nachlaß oder die Erben eines Organs geltend gemacht wird.

III. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

OrgHG § 13

§ 13. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1968 in Kraft.

(2) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2013 treten in Kraft:

1. der Titel, § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 5, § 9 in der Fassung der Z 6, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und 3, die Überschrift zum III. Abschnitt und § 14 mit Ablauf des Monats der Kundmachung dieses Bundesgesetzes;
2. § 2 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 und 2 in der Fassung der Z 7 mit 1. Jänner 2014.

OrgHG § 14

§ 14. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

OrgHG § 15

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Bundesgesetz über die Haftung der Gebietskörperschaften und der sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts für in Vollziehung der Gesetze zugefügte Schäden

(Amtshaftungsgesetz – AHG)

BGBI. Nr. 20/1949 in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 60/1952, BGBI. Nr. 218/1956, BGBI. Nr. 38/1959, BGBI. Nr. 422/1974, BGBI. Nr. 204/1982, BGBI. Nr. 537/1984, BGBI. Nr. 104/1985, BGBI. Nr. 233/1988, BGBI. Nr. 343/1989, BGBI. Nr. 91/1993, BGBI. I Nr. 194/1999, BGBI. I Nr. 33/2013 sowie BGBI. I Nr. 122/2013

I. Abschnitt Haftpflicht

AHG § 1

§ 1. (1) Der Bund, die Länder, die Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und die Träger der Sozialversicherung - im folgenden Rechtsträger genannt - haften nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den die als ihre Organe handelnden Personen in Vollziehung der Gesetze durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt haben; dem Geschädigten haftet das Organ nicht. Der Schaden ist nur in Geld zu ersetzen.

(2) Organe im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle physischen Personen, wenn sie in Vollziehung der Gesetze (Gerichtsbarkeit oder Verwaltung) handeln, gleichviel, ob sie dauernd oder vorübergehend oder für den einzelnen Fall bestellt sind, ob sie gewählte, ernannte oder sonst wie bestellte Organe sind und ob ihr Verhältnis zum Rechtsträger nach öffentlichem oder privatem Recht zu beurteilen ist.

(3) Mit dem im Abs. 1 genannten Rechtsträger haftet zur ungeteilten Hand auch derjenige, als dessen Organ die handelnde Person gewählt, ernannt oder sonst wie bestellt worden ist. Hat dieser Rechtsträger auf Grund dieser Haftung Zahlungen geleistet, so hat er an den im Abs. 1 genannten Rechtsträger einen Anspruch auf Rückersatz.

AHG § 2

§ 2. (1) Bei Geltendmachung des Ersatzanspruches muß ein bestimmtes Organ nicht genannt werden; es genügt der Beweis, daß der Schaden

nur durch die Rechtsverletzung eines Organes des beklagten Rechtsträgers entstanden sein konnte.

(2) Der Ersatzanspruch besteht nicht, wenn der Geschädigte den Schaden durch Rechtsmittel oder durch Beschwerde beim Verwaltungsgericht und Revision beim Verwaltungsgerichtshof hätte abwenden können.

(3) Aus einem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, des Obersten Gerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes kann ein Ersatzanspruch nicht abgeleitet werden.

AHG § 3

§ 3. (1) Hat der Rechtsträger dem Geschädigten auf Grund dieses Bundesgesetzes den Schaden ersetzt, so kann er von den Personen, die als seine Organe gehandelt und die Rechtsverletzung vorsätzlich oder grobfahrlässig verübt oder verursacht haben, Rückersatz begehren.

(2) Hat das Organ die Rechtsverletzung grobfahrlässig verübt oder verursacht, so kann das Gericht aus Gründen der Billigkeit den Rückersatz mäßigen. Dabei hat das Gericht insbesondere auf die in § 2 Abs. 2 des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 80/1965, angeführten Umstände sinngemäß Bedacht zu nehmen.

(3) Für die von einem Kollegialorgan beschlossenen Entscheidungen und Verfügungen haften nur die Stimmführer, die für sie gestimmt haben. Beruht jedoch die Entscheidung oder Verfügung auf einer unvollständigen oder unrichtigen Darstellung des Sachverhaltes durch den Berichtstatter, so haften auch die Stimmführer, die dafür gestimmt haben, nicht, es sei denn, daß sie die pflichtmäßige Sorgfalt grobfahrlässig außer Acht gelassen haben.

AHG § 4

§ 4. Von einem Organ kann kein Rückersatz wegen einer Handlung begehrt werden, die auf Weisung (Auftrag, Befehl) eines Vorgesetzten erfolgt ist, es sei denn, das Organ hätte die Weisung eines offenbar unzuständigen Vorgesetzten befolgt oder in Befolgung der Weisung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen.

AHG § 5

§ 5. Das Organ kann dem Anspruch auf Rückersatz alle Einwendungen entgegensetzen, die der Rechtsträger nicht ausgeführt hat, und sich dadurch von dem Rückersatz in dem Maße befreien, als diese Einwendungen, wenn von ihnen gehörig Gebrauch gemacht worden wäre, eine andere Entscheidung über das Schadenersatzbegehren veranlaßt haben würden.

AHG § 6

§ 6. (1) Ersatzansprüche nach § 1 Abs. 1 verjähren in drei Jahren nach Ablauf des Tages, an dem der Schaden dem Geschädigten bekanntgeworden ist, keinesfalls aber vor einem Jahr nach Rechtskraft einer rechtsverletzenden Entscheidung oder Verfügung. Ist dem Geschädigten der Schaden nicht bekanntgeworden oder ist der Schaden aus einer gerichtlich strafbaren Handlung, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, entstanden, so verjährt der Ersatzanspruch erst nach zehn Jahren nach der Entstehung des Schadens. Die Verjährung wird durch die Aufforderung gemäß § 8 für die dort bestimmte Frist oder, wenn die Aufforderung innerhalb dieser Frist beantwortet wird, bis zur Zustellung dieser Antwort an den Geschädigten gehemmt.

(2) Rückersatzansprüche nach § 1 Abs. 3 und § 3 verjähren in sechs Monaten nach Ablauf des Tages, an dem der Rechtsträger den Ersatzanspruch dem Geschädigten gegenüber anerkannt hat oder rechtskräftig zum Ersatz verurteilt worden ist.

AHG § 7

§ 7. Wenn österreichische Staatsangehörige in einem fremden Staat Ersatzansprüche im Sinne dieses Bundesgesetzes überhaupt nicht oder nicht unter den gleichen Bedingungen geltend machen können wie Angehörige des betreffenden Staates, und wenn ihren Interessen auch nicht in anderer Weise durch den betreffenden Staat Rechnung getragen wird, kann die Bundesregierung durch Verordnung festlegen, daß den Angehörigen des betreffenden Staates Ansprüche auf Grund dieses Bundesgesetzes nicht zustehen.

II. Abschnitt Verfahren

AHG § 8

§ 8. (1) Der Geschädigte soll den Rechtsträger, gegen den er den Ersatzanspruch geltend machen will, zunächst schriftlich auffordern, ihm binnen einer Frist von drei Monaten eine Erklärung zukommen zu lassen, ob er den Ersatzanspruch anerkennt oder den Ersatz ganz oder zum Teil ablehnt. Das im § 9 genannte Gericht kann dem Ersatzwerber für dieses Aufforderungsverfahren nach den Bestimmungen der ZPO über die Verfahrenshilfe einen Rechtsanwalt begeben.

(2) Hat der Geschädigte den Rechtsträger zur Anerkennung eines Anspruches nicht oder nicht hinreichend deutlich aufgefordert oder die Klage vor Ablauf der Frist von drei Monaten erhoben oder den Anspruch erst im Laufe des Rechtsstreites geltend gemacht, so steht dem Rechtsträger, soweit er den Ersatzanspruch anerkennt oder erfüllt, für die Dauer von drei Monaten ab Geltendmachung, längstens jedoch bis zum Schluß der mündlichen Streitverhandlung, Kostenersatz nach § 45 ZPO zu.

AHG § 9

§ 9. (1) Zur Entscheidung über die Klage des Geschädigten gegen den Rechtsträger auf Ersatz ist in erster Instanz das mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betraute Landesgericht, in dessen Sprengel die Rechtsverletzung begangen wurde, ausschließlich zuständig.

(2) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. Nr. 91/1993)

(3) Vorbehaltlich des Abs. 4 ist auf Klagen des Rechtsträgers gegen das schuldtragende Organ auf Rückersatz das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz anzuwenden.

(4) Wird der Ersatzanspruch aus einer Verfügung des Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz oder eines Oberlandesgerichts oder aus einem kollegialen Beschluß eines dieser Gerichtshöfe abgeleitet, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unmittelbar oder im Instanzenzuge zuständig wären, so ist ein anderes Gericht gleicher Gattung zur Verhandlung und Entscheidung der Rechtssache vom übergeordneten Gericht zu bestimmen.

(5) Der Geschädigte kann den Ersatz des Schadens, den ihm ein Organ eines im § 1 dieses Bundesgesetzes genannten Rechtsträgers in Vollziehung des Gesetzes zugefügt hat, gegen das Organ im ordentlichen Rechtsweg nicht geltend machen.

AHG § 10

§ 10. (1) Der beklagte Rechtsträger hat

1. den Rechtsträgern, die er nach § 1 Abs. 1 und
2. den Organen, die er für den Rückersatzanspruch für haftbar erachtet, den Streit zu verkünden (§ 21 ZPO). Diese können dem Rechtsstreit als Nebenintervenienten beitreten (§ 17 ZPO).

(2) Hat der Rechtsträger einem Organ den Streit verkündet, so hat der Vorsitzende des Senates die für das Organ zuständige Dienstbehörde von der Klage zu benachrichtigen. Diese Behörde hat dem Gericht in angemessener Frist mitzuteilen, ob ein Disziplinarverfahren bereits eingeleitet wurde oder nunmehr eingeleitet wird.

(3) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 33/2013)

AHG § 11

§ 11. (1) Ist die Entscheidung des Rechtsstreites von der Frage der Rechtswidrigkeit des Bescheides einer Verwaltungsbehörde oder des Erkenntnisses oder Beschlusses eines Verwaltungsgerichtshofes abhängig, über die noch kein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes oder des Verfassungsgerichtshofes vorliegt, und hält das Gericht den Bescheid bzw. das Erkenntnis oder den Beschluss für rechtswidrig, so hat es, sofern die Klage nicht gemäß § 2 abzuweisen ist, das Verfahren zu unterbrechen und beim Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Bescheides bzw. des Erkenntnisses oder des Beschlusses zu beantragen. Nach Einlangen des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes hat das Gericht das Verfahren fortzusetzen und den Rechtsstreit unter Bindung an die Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes zu entscheiden.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn es sich um eine Rechtssache handelt, die gemäß Art. 133 Abs. 5 B-VG zur Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes gehört.

(3) Die Verpflichtungen der Gerichte gemäß Art. 89 Abs. 2 und 3 und Art. 139 Abs. 6 B-VG bleiben unberührt.

AHG § 12

§ 12. (1) Wenn das Ergebnis eines eingeleiteten Disziplinarverfahrens für die Entscheidung des Rechtsstreites voraussichtlich von Einfluß ist, kann das Gericht selbst vor der für die mündliche Verhandlung bestimmten Tagsatzung auf Antrag oder von Amts wegen das Verfahren über die Klage bis zur Beendigung des Disziplinarverfahrens unterbrechen.

(2) Wenn die Klage auf Ersatz des Schadens gegen den Bund oder ein Land wegen einer Rechtsverletzung erhoben wird, die bereits Gegenstand einer Anklage gemäß den Art. 142 und 143 B-VG beim Verfassungsgerichtshof ist, kann das Gericht sein Verfahren über die Schadenersatzklage bis zur Fällung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes unterbrechen. Das Gericht ist an das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes ebenso wie an ein sonstiges rechtskräftiges gerichtliches Straferkenntnis über das Verschulden eines Organes gebunden.

AHG § 13

§ 13. (1) Im Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind weder das Organ noch die als Zeugen oder Sachverständigen zu vernehmenden Personen zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet.

(2) Die Öffentlichkeit der Verhandlung ist auf Antrag einer Partei auch dann auszuschließen (§ 172 ZPO), wenn Tatsachen erörtert oder bewiesen werden müssen, die sonst durch das Amtsgeheimnis gedeckt wären.

(3) Das Gericht hat überdies den anwesenden Personen auf Antrag einer Partei die Geheimhaltung von Tatsachen, die sonst durch das Amtsgeheimnis gedeckt wären, zur Pflicht zu machen. Dieser Beschluß ist im Verhandlungsprotokoll zu beurkunden. Die Verletzung der Pflicht

zur Geheimhaltung ist ebenso zu bestrafen wie eine verbotene Veröffentlichung (§ 301 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974).

AHG § 14

§ 14. Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden auch Anwendung, wenn der Rückersatzanspruch des Rechtsträgers gegen den Nachlaß oder die Erben eines Organes geltend gemacht wird.

III. Abschnitt Schlussbestimmungen

AHG § 15

§ 15. (1) In der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2013 treten in Kraft:

1. der Titel, die Abschnittsbezeichnungen und Abschnittsüberschriften, § 1 Abs. 1, § 3 Abs. 2, § 10 Abs. 1, § 11 in der Fassung der Z 8, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 und 3 und § 16 mit Ablauf des Monats der Kundmachung dieses Bundesgesetzes; gleichzeitig tritt § 10 Abs. 3 außer Kraft;
2. § 2 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 und 2 in der Fassung der Z 9 mit 1. Jänner 2014.

(2) § 6 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 122/2013 tritt mit Ablauf des 28. Februar 2013 in Kraft.

AHG § 16

§ 16. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

AHG § 17

§ 17. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut. (...)

Bundesgesetz vom 30. Oktober 1970 über
besondere strafrechtliche Bestimmungen für Soldaten
(Militärstrafgesetz)

BGBI. Nr. 344/1970
idF: BGBI. Nr. 511/1974, BGBI. Nr. 605/1987,
BGBI. I Nr. 30/1998, BGBI. I Nr. 130/2001 und 112/2007

I. HAUPTSTÜCK

Allgemeiner Teil

Militärstrafgesetz § 1

Geltungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz gilt, soweit darin nichts anderes bestimmt wird, nur für Soldaten. Die allgemeinen Strafgesetze finden auf Soldaten insoweit Anwendung, als dieses Bundesgesetz keine besonderen Bestimmungen enthält.

Militärstrafgesetz § 2

Begriffsbestimmungen

- § 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes ist
1. Soldat: jeder Angehörige des Präsenzstandes des Bundesheeres (§ 1 des Wehrgesetzes 1990 - WG, BGBI. Nr. 305);
 2. Einsatz: das Einschreiten des Bundesheeres oder eines Teiles des Bundesheeres zu einem der im § 2 Abs. 1 WG genannten Zwecke, einschließlich der Bereitstellung und des Anmarsches zu diesem Einschreiten;
 3. Wache: ein Soldat, der als Posten, Streife, Bedeckung oder Wachbereitschaft im Dienst steht;
 4. erheblicher Nachteil: eine Minderung der Einsatzbereitschaft des Bundesheeres, ein den Zweck eines Einsatzes gefährdender Mangel an Menschen oder Material oder ein 40.000 Euro übersteigender Vermögensschaden;
 5. Befehl: eine von einem militärischen Vorgesetzten an Untergebene gerichtete, für einen Einzelfall geltende Anordnung zu einem bestimmten Verhalten;

6. militärisches Geheimnis: alles, was an militärisch bedeutsamen Tatsachen, Gegenständen, Erkenntnissen, Nachrichten und Vorhaben dem Soldaten ausdrücklich als geheim bezeichnet worden ist oder seiner Art nach offenbar nicht ohne Gefahr für die Erfüllung einer Aufgabe des Bundesheeres preisgegeben werden kann;
7. wichtige Meldung: eine dienstliche Mitteilung eines Soldaten, die militärisch bedeutsame Tatsachen, Nachrichten und Vorhaben betrifft und ihrer Art nach offenbar nicht ohne Gefahr für die Erfüllung einer Aufgabe des Bundesheeres unterbleiben oder falsch oder verspätet erstattet werden kann;
8. wichtiger Befehl: ein Befehl, der militärisch bedeutsame Tatsachen, Nachrichten und Vorhaben betrifft und dessen rechtzeitige und richtige Befolgung der Art des Befehles nach offenbar nicht ohne Gefahr für die Erfüllung einer Aufgabe des Bundesheeres unterbleiben kann.

Militärstrafgesetz § 3

Befolgung strafgesetzwidriger Befehle

§ 3. (1) Einem Soldaten sind gerichtlich strafbare Handlungen auch dann zuzurechnen, wenn er sie auf Befehl begangen hat.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann jedoch von der Verfolgung eines Soldaten, der eine Straftat auf Befehl eines Vorgesetzten begangen hat, absehen oder zurücktreten, wenn die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und die Bestrafung nicht geboten ist, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Unter diesen Voraussetzungen kann auch das Gericht das Verfahren jederzeit mit Beschluss einstellen.

Militärstrafgesetz § 4

Furcht vor persönlicher Gefahr

§ 4. Furcht vor persönlicher Gefahr entschuldigt eine Tat nicht, wenn es die soldatische Pflicht verlangt, die Gefahr zu bestehen.

Militärstrafgesetz § 5

Weisungen und Erziehungsmaßnahmen

§ 5. Während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes sind Weisungen (§ 51 StGB) soweit ihre Durchführung oder Einhaltung mit dem Dienst unvereinbar ist, ohne Rücksicht darauf, ob sie vor oder während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes ausgesprochen worden sind, außer Wirksamkeit gesetzt.

Militärstrafgesetz § 6

Gesetzliche Wirkungen von Verurteilungen

§ 6. (1) Mit jeder Verurteilung wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder einer Verurteilung auch oder ausschließlich wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB) sind außer den sonst eintretenden nachteiligen Folgen noch folgende Wirkungen kraft Gesetzes verbunden:

1. bei Soldaten, die in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen, die Entlassung aus dem Dienstverhältnis,
2. bei allen Offizieren, Unteroffizieren und Chargen die Zurücksetzung zum „Rekrut“ (Degradierung),
3. die Unfähigkeit zur Beförderung im Bundesheer.

(2) Die Unfähigkeit zur Beförderung im Bundesheer tritt auch dann ein, wenn der Verurteilte weder Soldat ist noch dem Ruhe- oder Reservestand des Bundesheeres angehört.

II. HAUPTSTÜCK

Besonderer Teil I.

Straftaten gegen die Wehrpflicht

Militärstrafgesetz § 7

Nichtbefolgung des Einberufungsbefehles

- § 7. (1) Wer der Einberufung
1. zum Grundwehrdienst oder
 2. entfallen oder
 3. zu einer Milizübung oder
 4. zu einem Einsatzpräsenzdienst oder
 5. zu einer außerordentlichen Übung oder

6. zu einem Aufschubpräsenzdienst nicht Folge leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Wer der Einberufung zum Grundwehrdienst länger als 30 Tage nicht Folge leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(3) Wer der Einberufung

1. zu einer Milizübung oder

2. zu einem Einsatzpräsenzdienst oder

3. zu einer außerordentlichen Übung oder

4. zu einem Aufschubpräsenzdienst länger als acht Tage nicht Folge leistet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Militärstrafgesetz § 8

Unerlaubte Abwesenheit

§ 8. Wer seine Truppe, militärische Dienststelle oder den ihm sonst zugewiesenen Aufenthaltsort verlässt oder ihnen fernbleibt und sich dadurch, wenn auch nur fahrlässig, dem Dienst für länger als vierundzwanzig Stunden entzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, entzieht er sich aber dem Dienst für länger als acht Tage, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Militärstrafgesetz § 9

Desertion

§ 9. (1) Wer sich auf die im § 8 angeführte Weise dem Dienst im Bundesheer für immer oder dem Dienst im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b WG zu entziehen sucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Wer jedoch ohne Beziehung auf einen Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG das erste Mal desertiert ist, sich binnen sechs Wochen aus freien Stücken stellt und bereit ist, seine Dienstpflicht zu erfüllen, ist nicht wegen Desertion, sondern wegen unerlaubter Abwesenheit nach § 8 zu bestrafen.

Militärstrafgesetz § 10

Herbeiführung der Dienstuntauglichkeit

§ 10. (1) Wer in der Absicht, sich seinem Dienst zu entziehen, seine gänzliche oder teilweise Dienstuntauglichkeit herbeiführt, ist, wenn er sich dadurch, wenn auch nur fahrlässig, seinem Dienst für länger als vierundzwanzig Stunden entzieht, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, entzieht er sich aber seinem Dienst für länger als acht Tage, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Wer sich aber durch Herbeiführung seiner gänzlichen oder teilweisen Dienstuntauglichkeit dem Dienst im Bundesheer für immer oder dem Dienst im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b WG zu entziehen sucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Wer, bevor er Soldat geworden ist, eine der im Abs. 1 bezeichneten Taten begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen und wer, bevor er Soldat geworden ist, die im Abs. 2 bezeichnete Tat begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Militärstrafgesetz § 11

Dienstentziehung durch Täuschung

§ 11. (1) Wer sich durch grobe Täuschung über Tatsachen, insbesondere durch Vortäuschung gänzlicher oder teilweiser Dienstuntauglichkeit, wenn auch nur fahrlässig, seinem Dienst für länger als acht Tage entzieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Wer sich aber auf die im Abs. 1 bezeichnete Weise dem Dienst im Bundesheer für immer oder dem Dienst im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a oder b WG zu entziehen sucht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Wer, bevor er Soldat geworden ist, die im Abs. 1 bezeichnete Tat begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen und wer, bevor er Soldat geworden ist, die

im Abs. 2 bezeichnete Tat begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

II. Straftaten gegen die militärische Ordnung

Militärstrafgesetz § 12

Ungehorsam

- § 12. (1) Wer einen Befehl nicht befolgt, indem er
1. sich gegen den Befehl durch Tätlichkeiten oder mit beleidigenden Worten oder solchen Gebärden auflehnt oder
 2. trotz Abmahnung im Ungehorsam verharrt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) In gleicher Weise ist zu bestrafen, wer sonst einen Befehl nicht befolgt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z 4) herbeiführt.

Militärstrafgesetz § 13

Fahrlässige Nichtbefolgung von Befehlen

- § 13. Wer fahrlässig einen Befehl nicht befolgt und dadurch eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z 4) herbeiführt, ist, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Militärstrafgesetz § 14

Schwerer Ungehorsam

- § 14. Wer sich eines Ungehorsams nach § 12 in Gemeinschaft mit mehreren anderen Soldaten oder im Einsatz schuldig macht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Militärstrafgesetz § 15

Gemeinsame Bestimmung

- § 15. Dem Ungehorsam und der Nichtbefolgung eines Befehles steht die den Zweck des Befehles beeinträchtigende verspätete oder mangelhafte Befolgung des Befehles gleich.

Militärstrafgesetz § 16

Verabredung zum gemeinschaftlichen Ungehorsam

§ 16. (1) Wer sich mit mehreren anderen Soldaten zum gemeinschaftlichen Ungehorsam nach § 14 verabredet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig die Ausführung aufgibt oder durch eine Mitteilung an einen Vorgesetzten oder auf andere Art den beabsichtigten Ungehorsam verhindert. Unterbleibt der Ungehorsam ohne Zutun des Täters, so ist er nicht zu bestrafen, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, den Ungehorsam zu verhindern.

Militärstrafgesetz § 17

Straflosigkeit der Nichtbefolgung von Befehlen

§ 17. Eine Handlung nach den §§ 12 bis 16 bleibt straflos, wenn der Befehl 1. die Menschenwürde verletzt, 2. von einer unzuständigen Person oder Stelle ausgegangen ist, 3. durch einen anderen Befehl unwirksam geworden ist, 4. durch eine Änderung der Verhältnisse überholt ist und deshalb seine Befolgung die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z 4) herbeiführen würde, 5. in keiner Beziehung zum militärischen Dienst steht oder 6. die Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung anordnet.

Militärstrafgesetz § 18

Meuterei

§ 18. Wer in Gemeinschaft mit einem oder mehreren Soldaten durch Anwendung von Gewalt oder gefährlicher Drohung 1. einen militärischen Vorgesetzten, Ranghöheren oder eine Wache an der Ausübung des Dienstes zu hindern oder zur Ausübung des Dienstes in einem bestimmten Sinn zu zwingen sucht oder 2. sich Befehlsbefugnis anmaßt, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Militärstrafgesetz § 19

Verabredung zur Meuterei

§ 19. (1) Wer sich mit einem oder mehreren anderen Soldaten zu einer Meuterei verabredet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig die Ausführung aufgibt oder durch Mitteilung an einen Vorgesetzten oder auf an-

dere Art die Meuterei verhindert. Unterbleibt die Meuterei ohne Zutun des Täters, so ist er nicht zu bestrafen, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, die Meuterei zu verhindern.

Militärstrafgesetz § 20

Gemeinschaftlicher Angriff auf militärische Vorgesetzte

§ 20. Wer sich mit mehreren anderen Soldaten zusammenrottet und mit vereinten Kräften im Dienst oder mit Beziehung auf den Dienst gegen einen militärischen Vorgesetzten, Ranghöheren oder eine Wache eine gerichtlich strafbare Handlung gegen Leib und Leben oder gegen die Freiheit, die nur vorsätzlich begangen werden kann und mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, begeht, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Militärstrafgesetz § 21

Verabredung zum gemeinschaftlichen Angriff auf militärische Vorgesetzte

§ 21. (1) Wer sich mit mehreren anderen Soldaten zu einem gemeinschaftlichen Angriff auf einen militärischen Vorgesetzten, Ranghöheren oder eine Wache verabredet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig die Ausführung aufgibt oder durch Mitteilung an einen Vorgesetzten oder auf andere Art den gemeinschaftlichen Angriff verhindert. Unterbleibt der gemeinschaftliche Angriff ohne Zutun des Täters, so ist er nicht zu bestrafen, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich bemüht, den gemeinschaftlichen Angriff zu verhindern.

Militärstrafgesetz § 22

Körperverletzung eines Vorgesetzten und tätlicher Angriff auf einen Vorgesetzten

§ 22. Wer im Dienst, mit Beziehung auf den Dienst oder wegen der dienstlichen Stellung des Angegriffenen einen militärischen Vorgesetzten, Ranghöheren oder eine Wache 1. am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, 2. am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt oder 3. tätlich angreift, ist,

wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Militärstrafgesetz § 23

Berauschung im Dienst

§ 23. Wer sich, nachdem über ihn schon mehr als einmal wegen eines Verhaltens derselben Art eine Disziplinarstrafe verhängt worden ist, wenn auch nur fahrlässig, im Dienst durch den Genuss von Alkohol oder den Gebrauch eines anderen berauschenden Mittels in einen Zustand versetzt, der ihn zu seinem Dienst ganz oder teilweise untauglich macht, ist, wenn die Tat nicht nach § 10 mit Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

III. Straftaten gegen die Pflichten von Wachen

Militärstrafgesetz § 24

Vorsätzliche Wachverfehlung

§ 24. (1) Wer

1. sich außerstande setzt, den ihm befohlenen Wachdienst zu versehen,
2. als Wache, wenn auch nur zeitweilig, den ihm zugewiesenen Bereich verlässt oder ihm fernbleibt,
3. als Wache sonst, wenn auch nur zeitweilig, seinen Dienst nicht oder mangelhaft versieht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(2) Wer durch die Tat nach Abs. 1, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z 4) herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, wenn er aber überdies die Tat im Einsatz begeht, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Militärstrafgesetz § 25

Fahrlässige Wachverfehlung

§ 25. Wer die im § 24 angeführte Tat fahrlässig begeht und dadurch eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z 4) herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

IV. Straftaten gegen andere Pflichten

Militärstrafgesetz § 26

Vorsätzliche Preisgabe eines militärischen Geheimnisses

§ 26. (1) Wer ein militärisches Geheimnis preisgibt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Führt der Täter dadurch, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z 4) herbei, so ist er mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen sind nicht anzuwenden, wenn die Tat nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

Militärstrafgesetz § 27

Fahrlässige Preisgabe eines militärischen Geheimnisses

§ 27. Wer die im § 26 Abs. 1 angeführte Tat fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, führt der Täter durch die Tat aber eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z 4) herbei, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Militärstrafgesetz § 28

Gemeinsame Bestimmung

§ 28. Wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Preisgabe eines militärischen Geheimnisses ist auch zu bestrafen, wer das militärische Geheimnis zwar als Soldat erfahren hat, aber erst nach Beendigung seiner Dienstzeit preisgibt.

Militärstrafgesetz § 29

Verstöße gegen die Pflichten zur Meldung und zur Befehlsübermittlung

§ 29. Wer

1. eine wichtige Meldung unrichtig erstattet,
2. eine wichtige Meldung nicht oder verspätet erstattet oder eine wichtige Meldung oder einen wichtigen Befehl nicht oder unrichtig oder verspätet weitergibt oder
3. eine wichtige Meldung oder einen wichtigen Befehl weitergibt, ohne auf eine ihm bekannte Unrichtigkeit aufmerksam zu machen, und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z 4) herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, wenn er aber die Tat im Einsatz begeht, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Militärstrafgesetz § 30

Fahrlässige Verstöße

§ 30. Wer die im § 29 angeführte Tat fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Militärstrafgesetz § 31

Militärischer Diebstahl

§ 31. (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl begeht

1. unter Ausnützung einer durch den Einsatz geschaffenen außerordentlichen Lage,
2. unter wenn auch nur fahrlässiger Herbeiführung einer Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder einer Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z 4) oder
3. an einer Sache, deren Bewachung ihm obliegt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr ist zu bestrafen, wer einen anderen Soldaten bestiehlt.

Militärstrafgesetz § 32

Beschädigung von Heeresgut

§ 32. Wer grob fahrlässig eine Sache, die dem Bundesheer gehört oder für dieses oder für den Einsatz bestimmt ist, zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder preisgibt und dadurch fahrlässig an der Sache einen 2 000 Euro übersteigenden Schaden verursacht und eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit einer größeren Zahl von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z 4) herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

V. Straftaten gegen die Pflichten von Vorgesetzten und Ranghöheren

Militärstrafgesetz § 33

Vernachlässigung der Obsorgepflicht

§ 33. (1) Wer als militärischer Vorgesetzter, wenn auch nur fahrlässig, die ihm obliegende Sorge für die Erhaltung und Schonung der ihm unterstellten Soldaten gröblich vernachlässigt und dadurch fahrlässig eine schwere Körperversetzung oder eine Körperversetzung mit Dauerfolgen eines Soldaten herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, wenn aber dadurch fahrlässig den Tod eines Soldaten herbeiführt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Abs. 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Tat nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.

Militärstrafgesetz § 34

Missbrauch der Dienststellung

§ 34. Wer seine Dienststellung zu Befehlen, Forderungen oder Zumutungen, die in keiner Beziehung zum militärischen Dienst stehen, einem Untergebenen, Rangniedereren oder einem Angehörigen von ihnen (§ 72 StGB) gegenüber gröblich missbraucht, ist, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Militärstrafgesetz § 35

Entwürdigende Behandlung

§ 35. Wer

1. einen Untergebenen oder Rangniedereren in einer die Menschenwürde verletzenden Weise behandelt oder

2. aus Bosheit einem Untergebenen den Dienst erschwert und ihn dadurch in einen qualvollen Zustand versetzt,
ist, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

Militärstrafgesetz § 36

Körperverletzung von Untergebenen und tätlicher Angriff auf Untergebene

§ 36. Wer im Dienst oder mit Beziehung auf den Dienst einen Untergebenen oder Rangniedereren

1. am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt,
2. am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig verletzt oder an der Gesundheit schädigt oder
3. tätlich angreift,

ist, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

Militärstrafgesetz § 37

Unterdrückung von Eingaben

§ 37. (1) Wer einen Untergebenen oder Rangniedereren durch Befehle, Zuwendung oder Versprechen von Geschenken oder anderen Vorteilen oder durch Drohungen zu bewegen sucht, eine Anzeige, Meldung, Beschwerde oder andere Eingabe zu unterlassen oder zurückzuziehen, ist, wenn die Tat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine solche Eingabe eines Untergebenen oder Rangniedereren, die er weiterzuleiten oder selbst zu erledigen hätte, unterdrückt.

VI. Straftaten gegen die Pflichten im Einsatz**Militärstrafgesetz § 38****Besondere Dienstpflichtverletzung im Einsatz**

§ 38. (1) Wer im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG eine der in den §§ 9 Abs. 1, 10 Abs. 2 und Abs. 3 zweiter Fall, 11 Abs. 2 und Abs. 3 zweiter Fall, 14, 16, 19, 21, 24 Abs. 2 zweiter Fall, 29 zweiter Fall und 31 dieses Bundesgesetzes mit Strafe bedrohten Handlungen begeht und dadurch, wenn auch nur fahrlässig,

1. eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit von Menschen oder die Gefahr eines erheblichen Nachteils (§ 2 Z 4) herbeiführt oder
2. in seiner Truppe die Ordnung oder persönliche Einsatzbereitschaft erheblich beeinträchtigt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Wer aus einem verwerflichen Beweggrund 1. im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG eine der im Abs. 1 angeführten nach diesem Bundesgesetz strafbaren Handlungen begeht oder 2. im Einsatz seine Dienstpflicht verletzt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, eine der im Abs. 1 unter Z 1 und 2 bezeichneten Folgen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(3) Wer im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG eine der in den §§ 7 Abs. 2 und 3, 8 zweiter Fall, 10 Abs. 1 zweiter Fall, 11 Abs. 1, 12, 13, 22, 24 Abs. 1 und Abs. 2 erster Fall, 25, 26 Abs. 1, 27 zweiter Fall, 29 erster Fall, 30, 32 bis 36 dieses Bundesgesetzes mit Strafe bedrohten Handlungen aus einem verwerflichen Beweggrund begeht oder durch eine solche strafbare Handlung, wenn auch nur fahrlässig, eine der im Abs. 1 unter Z 1 oder 2 bezeichneten Folgen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(4) Wer im Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a WG eine der in den §§ 7 Abs. 1, 8 erster Fall, 10 Abs. 1 erster Fall und Abs. 3 erster Fall, 11 Abs. 3 erster Fall, 23, 27 erster Fall und 37 dieses Bundesgesetzes mit Strafe bedrohten Handlungen aus einem verwerflichen Beweggrund begeht oder durch eine solche strafbare Handlung, wenn auch nur fahrlässig,

eine der im Abs. 1 Z 1 oder 2 bezeichneten Folgen herbeiführt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zu bestrafen.

(5) Die vorstehenden Absätze sind nicht anzuwenden, wenn die Tat nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist; sind die vorstehenden Bestimmungen anzuwenden, so ist die gleichzeitige Anwendung einer anderen Strafbestimmung dieses Bundesgesetzes ausgeschlossen.

(6) Einem verwerflichen Beweggrund steht es gleich, wenn der Täter aus Furcht vor persönlicher Gefahr handelt, obwohl er nach seinen soldatischen Pflichten dazu verhalten ist, sich der Gefahr auszusetzen.

III. HAUPTSTÜCK

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Militärstrafgesetz § 39

Inkrafttreten

(1) § 39. § 2 Z 1 und 2, § 5, § 6 Abs. 1, § 7, § 9, § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und § 38 Abs. 1 bis 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 30/1998 treten mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der §§ 3 Abs. 2 und Abs. 5, 6 Abs. 1, und 7 in der Fassung des BGBl. I Nr. 112/2007 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.

(...)

Notizen:

ISBN 978-3-85333-341-9